Zeitschrift
für die gesamte Staatswissenschaft.

Achtundsechzigster Jahrgang.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister a. D. Dr **F. ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr **v. WEICHS** Ministerialrat am k. k. Handelsministerium in Wien

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr **K. BÜCHER,**

o. Professor an der Universität Leipzig

Achtundsechzigster Jahrgang.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1912.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt des achtundsechzigsten Bandes.

Jahrgang 1912.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ENTWICKLUNG DER DIREKTEN BESTEUERUNG IN DEN SÜDDEUTSCHEN BUNDESSTAATEN IM LETZTEN JAHRHUNDERT.

Von

Regierungsrat Dr. A. SIEBERT, Karlsruhe.

Einleitung.

Das ehedem der Reichshoheit (dem Kaiser) ausschließlich zugestandene sog. Kollektationsrecht war ursprünglich bekanntlich nur auf außerordentliche Bedürfnisfälle des Reichs beschränkt. Es bestand in dem Recht zur Einhebung der zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse erforderlichen Mittel — aber erst bei Abgang oder Unzulänglichkeit anderer hierzu bestimmter Quellen — aus dem privaten Sachgüterbestand der Volksgenossen.

Zu einer ordentlichen d. h. bedingungslosen Reichsabgabe wurden erst die sog. Kammerzieler: die von den Reichsständen zur Unterhaltung des ständigen Reichskammergerichts (von Maximilian I [1493—1519] errichtet) in 2 Zielern oder Terminen jährlich zu entrichtenden Beiträge.

Da aber die Reichsstände nicht allein an dem Bestande und an der Wirksamkeit dieses Gerichts interessiert waren, so zeigte sich bald nach dessen Errichtung auch schon die Neigung, diese Beiträge ganz oder teilweise wenigstens auf die Untertanen umzulegen, ein Vorgehen, das erst im Abschied des Jahres 1654 auch reichsseitig sanktioniert wurde: »Es soll den (Reichs-)Stän-

den bevorstehen, ihre Landstände, Burger und Untertanen zur Beihilfe zu ziehen.«

Aus diesem Subkollektationsrecht zugunsten des Reichs entwickelte sich mit der Zeit auch ein solches zugunsten der Territorien. Nachdem das Besteuerungsrecht neben Kaiser und Reich auch den oberen Reichsständen zuerkannt war, ging die Entwicklung auf dieser Bahn weiter, sodaß mit der Zeit auch die untern Stände des Reiches sich dieses Recht beilegten. In welcher Weise es von diesen insbesondere in der Folge mißbräuchlich zu allen möglichen Auflagen auf die Untertanen benutzt wurde, ist bekannt; ebenso auch, daß diesen Auswüchsen die Rheinbundsakte dadurch ein Ende bereitete, daß sie das Besteuerungsrecht wieder zu den ausschließlichen Rechten der Landessouveränität zog.

Damit war den Rheinbundstaaten auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens eine neue Aufgabe gestellt, welche nach gemeinsamen Grundsätzen zu entwickeln und der Lösung entgegenzuführen gewesen wäre. Wäre dies so geschehen, hätte für sie der Uebergang zum modernen Staat glatter bewirkt und nachmals jener zum Einheitsstaat in wesentlichen Punkten erleichtert werden können.

In welcher Weise nun diese Aufgabe — auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens — von den drei rheinbündlerischen Staaten des Südens zu lösen unternommen und bis heute weitergeführt wurde, soll im Nachstehenden zu zeigen versucht werden.

Eine bis ins Einzelne gehende Darstellung des Ganges der Gesetzgebung über das staatliche Abgabewesen in Baden, Württemberg und Bayern zu geben, soweit dieses als direkt bezeichnet wird, liegt nicht im Rahmen der gesetzten Aufgabe; untergeordnete steuerliche Erscheinungen, wie die Besteuerung der Wandergewerbe oder die zeitweilige besondere steuerliche Behandlung der bayerischen Rheinpfalz oder die Beförsterungssteuer in Baden, können von besonderer Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben. Dagegen soll in Kürze der Gang der Entwicklung des Abgabenrechts direkter Art im allgemeinen verfolgt werden, um an Hand dieser Entwicklung eine finanzgeschichtliche und auch sozialpolitische Orientierung auf dem Gebiete staatlicher Finanzpolitik der genannten drei süddeutschen Bundesstaaten zu ermöglichen.

I. Die Entwicklung der direkten Besteuerung in Baden.

Die Ausübung des Subkollektationsrechts erscheint in den altbadischen Landen, d. h. in den im Jahre 1771 zu einem Territorium wieder vereinigten Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach als Schatzung des Inhalts, daß man aus den laufenden Werten der in sog. Befundbüchern verzeichneten Grundgüter, unter Vergleichung mehrerer Jahre, einen Mittelpreis aufsuchte und einen Teil dieses (für die Regel ein Viertel) als Schatzungskapital ansetzte. Wer für weniger als 100 fl. Wertobjekte besaß, sollte zu mindestens 100 fl. in die Schatzung gelegt werden. Dazu kam ein Anschlag von 50 fl. als Kopfsteuer (Klassensteuer mit einer Klasse) und weiter ein solcher von 10—60 fl. als Gewerbesteuer je nach Art der in Klassen eingeteilten Gewerbe. Von jedem 100 fl. Schatzung waren monatlich 10 Kreuzer oder jährlich 2 fl. zu entrichten. Die Belastung durch Schatzung betrug daher in der Norm 2%.

Wenn man diese Schatzung vom Standpunkt der Besteuerungssystematik aus betrachtet, so kann man darin eine Mischung von Objekt- und Subjektbesteuerung finden, derart, daß sie in objektiver Hinsicht aus einer Vermögenssteuer, in subjektiver Hinsicht aus einer unifizierten Einkommenklassensteuer bestand. Wenn man will, kann man darin die Objekt- und Subjektbesteuerung noch in ein gewisses Verhältnis gesetzt finden und zwar in jenes von 2 : 1, da die Normalveranlagung in objektiver Hinsicht 100 fl. beträgt, während die Normalveranlagung in subjektiver Hinsicht auf 50 fl. normiert ist. Jeder Besitzer von steuerbarem Vermögen erscheint darnach doppelt so hoch herangezogen, als jener ohne solches. Die noch hinzukommende Fahrnis- und Gewerbesteuer (10—60 fl. pro Jahr) wird in diesem Zusammenhang mehr als Gewerberekognition denn als eigentliche Steuer vom Gewerbebetrieb anzusehen sein.

Diese Handhabung des Besteuerungsrechts erscheint noch unberührt von jedem andern Einfluß als jenem der Notwendigkeit der Bedarfsdeckung in bestimmter, nicht großer Höhe.

Bei den ruhigen Zeiten, die es im Verlaufe des größten Teiles des 18. Jahrhunderts für die altbadischen Lande möglich sein ließen, die hauptsächlichsten der bei dem Stande der damaligen volkswirtschaftlichen Entwicklung nicht sehr umfangreichen Gemeinbedürfnisse aus den sonstigen hierfür bestimmten Quellen

zu decken und die Erträge der Schatzung nur als Wiederergänzung bez. Ersatz dafür einzuziehen, war mit dieser nicht differenzierten Einsteuerungsart wohl noch auszukommen. Es konnten dabei noch Ueberschüsse der Schatzungserträgnisse über den allgemeinen Bedarf erzielt und zur Kammer d. h. zur privaten Disposition des Regenten gezogen werden.

Dennoch blieben die Mißlichkeiten dieser auf die Personen der Steuerpflichtigen keine Rücksichten nehmenden Veranlagungsart nicht verborgen. Nicht fiskalische Motive, sondern soziale Rücksichten waren es daher, auf welche jene Bestrebungen gestützt waren, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Altbaden auf eine gerechtere Verteilung der Abgabenlast abzielten und statt des Verkehrswertprinzips das Reinertragsprinzip bei der Veranlagung der Schatzung angewandt wissen wollten.

Die dahin zielenden praktischen Versuche auf Feststellung der Reinerträge der Schatzungsobjekte und Hand in Hand damit auf Vermessung aller Liegenschaftsflächen, welche im Jahre 1777 in Baden eingeleitet wurden, mußten schon im Jahre 1782 wieder aufgegeben werden wegen der »Unerschöpflichkeit« der Verhältnisse, die zur Ermittlung der Reinerträge zu ergründen waren, wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten, die eine durchgehende Neuvermessung verursacht hätte, und endlich, weil man in jener Zeit »weder allgemein geneigt, noch berechtigt, noch durch dringliche Umstände genötigt war, gewaltsam das Steuerwesen zu reformieren«. Die Schatzungsrenovation, wozu in verschiedenen Aemtern die Arbeiten bereits begonnen hatten, wurde deshalb wieder eingestellt.

Aus dieser Beschaulichkeit war Altbaden nicht lange darnach mitten in den Strudel einer Masse von Bewegungen versetzt, hervorgerufen durch die bekannten Ereignisse zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die dann die dringlichen Umstände hervorbrachten, welche u. a. auch eine Reform des Schatzungswesens verlangten.

Diese zwingenden Gründe kamen zunächst aus der Steuerverfassung der vielen und vielerlei Gebiete, die 1803, 1805 und 1806 den altbadischen Landen einverleibt wurden. In dem einen dieser Gebiete waren nur die Güter, in einem andern Güter und Häuser, in einem dritten Güter, Häuser und Gefälle, in einem andern außerdem noch Gewerbe besteuert.

In Altbaden selbst bestand keine gleiche Steuerverfassung,

indem im baden-durlachischen unteren Teil neben der Schatzung nur geringfügige Verbrauchsabgaben bestanden, im baden-badenschen und im baden-durlachischen Oberland aber keine Schatzung, dagegen hohe Verkehrs- und Verbrauchsabgaben. Sehr verschieden waren auch die Steuerfüße. Außerdem waren in dem neugebildeten Großherzogtum — ganz abgesehen von den vorübergehenden Mehrausgaben infolge der Kriege — die dauernden Anforderungen dermaßen im Steigen begriffen, daß erheblich größere Einnahmen wie bisher künftig aus dem Vermögen der Volksgenossen zu beschaffen waren und deshalb auch die bisher dazu bestandenen Einrichtungen ganz erneuert oder wenigstens um- bez. ausgebaut werden mußten, wozu die Zuerkennung der alleinigen Steuerhoheit für das Gesamtgebiet des neuen Staates die notwendige Handhabe bot.

Auf völlig neuen Grundlagen die Gesetzgebung über die künftige Besteuerung aufzubauen, widerrieten insbesondere die Erfahrungen, die gerade in Baden mit der in einigen Gemarkungen praktisch versuchten, aber durchaus mißglückten Durchführung eines impôt unique gemacht waren. Die Neuordnung lehnte sich daher in der Hauptsache an die bisherige Gestaltung des direkten Steuerwesens nach seiner Veranlagung in den altbadischen Landen an. Sie wurde inhaltlich durch die Verordnung vom 31. August 1808 dahin bestimmt, daß »alle direkte Steuer zu radizieren ist auf

a) Grundsteuer, c) Grundgefällsteuer,
b) Haussteuer, d) Gewerbsteuer«.

Die nach dieser Anweisung ergangenen Steuerveranlagungsordnungen erschienen im Jahre 1810 (am 20. Juni die Grund- und Grundgefällsteuer-Ordnung und am 18. September die Häusersteuer-Ordnung), und als auf Grund dieser die gleichmäßige Einschätzung der Grundstücke, Häuser und Grundgefälle zur Bildung der Steuerkapitalien in den Jahren 1810—1815 durchgeführt war, erschien am 15. April 1815 als Abschluß des systematischen Ausbaus der direkten Besteuerung die Gewerbesteuerordnung. Vom 1. Mai 1815 ab wurden die direkten Steuern nach den angegebenen Ordnungen erhoben. Die wesentlichen Grundsätze, nach welchen darin die direkte Besteuerung für das Großherzogtum Baden zum ersten Male geregelt werden sollte, sind folgende: Als oberster Grundsatz steht voran die Fiktion, die direkte Besteuerung solle ruhen auf dem reinen Ertrage und zwar in erster

Linie aller Liegenschaften (des land- und forstwirtschaftlich genutzten Geländes und der Gebäude), sodann auf jenem der verliegenschafteten Berechtigungen und darnach auf dem gewerblichen Reinertrag.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Steuerobjekten sollte dieser Reinertrag durch Vervielfachung mit 25 zum Grundsteuerkapital erhoben werden. Demnach hätte die Veranlagung zur Steuer sog. Reinertragskataster bilden müssen, d. h. Verzeichnisse der Reinerträge aller landwirtschaftlich genutzten bez. ertragsfähigen Grundstücke, aus deren Vervielfachung mit 25 das Grundsteuerkapital eines jeden Grundstücks zu bilden gewesen wäre. »Bei den mannigfaltigen Schwierigkeiten aber, welche sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrages entgegenstellen«, ward diese Verfahrensart auf Ausnahmen beschränkt; für die Regel sollte statt dessen aus den mittleren Preisen der Güter einer Gemarkung — gefunden aus dem Durchschnitt der Grundstücksverkaufspreise der Jahre 1780—1789 und 1800—1809 oder, bei Mangel solcher, geschätzt nach den gleichartigen Ergebnissen einer Nachbargemarkung — das Steuerkapital derart gebildet werden, daß der gemarkungsweise für je einen Morgen der nach ihrer Güte in höchstens 6 Klassen einzuteilenden Grundstücke gefundene mittlere Verkaufswert mit der Fläche des zu veranlagenden Grundstücks vervielfacht würde.

Bei forstwirtschaftlich genutztem Gelände, worüber zur Veranlagung dienliche Verkaufspreise nicht hinreichend zur Verfügung stehen konnten, sollte die Bildung des Steuerkapitals derart bewerkstelligt werden, daß zunächst der Anschlag des mittleren Wertes der jährlichen Holzproduktion auf dem Stamm geschätzt wurde. Zur Verwandlung dieses Ertragswertes in Geld wurde dann der Preis des Klafterholzes auf dem Stamm, wie er nach dem Durchschnitt der mittleren Holzpreise der Jahre 1807—1809 sich ergeben hatte, zugrunde gelegt. Das Fünfzehnfache dieses Geldanschlags bildete sodann das Waldsteuerkapital.

Nach den gleichen Grundsätzen, wie die Veranlagung der landwirtschaftlich genutzten bez. ertragsfähigen Grundstücke, sollte auch jene der Gebäude erfolgen mit der Vereinfachung, daß Gebäudeklassen nicht zu bilden waren, daß der mittlere Kaufwert eines jeden Gebäudes demnach der Bildung des Gebäudesteuerkapitals zugrunde zu legen und daß der durchschnittliche Verkaufspreis von Gebäuden nur aus den Verkäufen des

Jahrzehnts 1800—1809 zu berechnen war.

Bei der Beantwortung der Frage, warum das Reinertragsprinzip als Einsteuerungsprinzip aufgestellt wurde, um es sofort für die Regel wieder zu verlassen und, abgesehen von der Veranlagung der Waldungen, zum Verkehrswertprinzip zurückzukehren, wird der Umstand weitgehende Berücksichtigung finden müssen, daß die Waldungen, bei denen Verkehrswerte mangelten, bis dahin nicht in die Schatzung gelegt waren; der Ertrag daraus aber war erheblich und sollte daher abgabepflichtig gemacht werden, was nur an der Hand des Ertragsprinzips möglich war, und ferner, daß in Altbaden sowohl, wie auch in den dem neugewordenen Großherzogtume Baden zugewachsenen Landen in großer Zahl auf Grund und Boden ruhende Abgaben bestanden, die von den Bewirtschaftern der pflichtigen Objekte aus dem Ertrage an berechtigte Dritte (Inmärker, Ausmärker und auch Ausländer) abgeführt werden mußten. Als solche Grundlasten werden insbesondere genannt: Zehnten, Erbpachtgefälle, Gülten, Zinsen, Teilgaben, Berechtigungen zu Holz- und Weidegenuß. Ihr Kapitalanschlag ist noch in den 1850er Jahren, als deren größter Teil schon abgelöst und demgemäß die daraus kapitalisierten Beträge den Grundsteuerkapitalien zugewachsen waren, auf mehr als 52 Millionen Gulden berechnet worden [1]). Bei der Aufstellung des Reinertragsprinzips als Einsteuerungsprinzip war die Möglichkeit gegeben, auch diese Teile der Grundstückserträge durch die Grund- bez. Grundgefällsteuer steuerlich zu erfassen. Die Bildung der Steuerkapitalien erfolgte bei Zehnten, Erbpachtgefällen und Holzberechtigungen durch Vervielfachung des mittleren Wertes der Erträge verschiedener Perioden mit 25, bei anderen Grundgefällen und Grundrechten durch Vervielfachung mit 18. Für diese Steuerkapitalien wurden die Bezieher dieser Grundgefälle zur Steuer herangezogen.

Diese, man möchte fast sagen subjektivistische Objektbesteuerung ist eine der bemerkenswerten Eigentümlichkeiten dieses ersten badischen Ertragssteuersystems, die in der Besteuerung der Gewerbeerträge um eine weitere vermehrt wurde.

Die Gewerbesteuer sollte ebenfalls ruhen auf dem Ertrage des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals (ständige Geschäftseinrichtungen), aber außerdem noch auf dem Ertrage der mit diesem Kapital zu verbindenden gewerblichen Tätigkeit.

1) *Regenauer* S. 412.

Auch hier ist aber davon abgesehen, einen gewerblichen Reinertrag festzustellen. Die Bildung des Gewerbesteuer-Betriebs-Kapitals erfolgte vielmehr auf Grund von auch kontrollierbaren Angaben seitens der pflichtigen Gewerbsunternehmer unter Bildung von 15 Betriebskapitalklassen (von 400 fl. bis 22 000 fl.), jene des Gewerbesteuer-Verdienst-Kapitals dadurch, daß die verschiedenen Gewerbe schätzungsweise verdienstlich klassifiziert und jede der 10 Klassen mit bestimmten angenommenen Ertragskapitalien (500 fl. bis 6000 fl.) eingeschätzt wurde. Bei Gewerben mit Hilfspersonen erleiden die Verdienstkapitalien Zuschläge. Betriebskapitalien unter 400 fl. und jene der Landwirtschaft und des Bergbaus [1]) blieben steuerfrei; steuerfrei blieben auch die Verdienstkapitalien der sog. liberalen Berufe, des Brotgesindes und der Hilfsarbeiter. Die Summe des Betriebs- und des Verdienstkapitals oder je nach Befreiung nur die Summe des Verdienstkapitals ergibt das Gewerbesteuerkapital. Landwirte wurden regelmäßig in die erste Klasse der Verdienstkapitalien (500 fl.) eingereiht.

Der Steuerfuß für jede Ertragsteuer ward auf 19 Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital festgesetzt. Die Belastung in der Norm betrug daher im Minimum noch nicht $^1/_3$ %, die Gesamtbelastung (im Maximum) knapp $1^1/_4$ %. Gegenüber der früheren Schatzung ist daher im neuen Besteuerungssystem eine augenfällige Erleichterung festzustellen, was bei dem bedeutend gewachsenen Bedarf lediglich durch Verbreiterung der Basis der Besteuerung sich ermöglichen ließ sowohl durch Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheiten wie durch Zuspannung eines weiteren Veranlagungsprinzips behufs Fortschaffung der umfänglich sehr gewachsenen Lasten.

Die staatliche [2]) Steuerpolitik steht in dem angeführten ersten praktischen Vollzug in Baden, soweit das direkte Steuerwesen in Betracht kommt, durchaus unter den Nachwirkungen der Forderung allgemeiner Gleichheit auch in Sachen der Besteuerung.

»Möglichste Steuergleichheit« und »Rücksichten auf eine unter unsern Untertanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellende Gleichheit in den Staatsabgaben« sind Grundsätze, die in allen diesbezüglichen Verordnungen der Konstitutionsjahre ver-

1) Der Bergbau wurde besonders besteuert; die Erträge waren nie namhaft.

2) Die Gemeinden erheben im Bedarfsfall ihre Steuern unter Benützung der staatlichen Einschätzungsergebnisse durch Zuschläge zu den Staatssteuern.

kündet werden und eine ganz neue Aera des Abgabewesens in Aussicht zu stellen schienen. Und doch konnte diese im Anfangsstadium modernstaatlicher Entwicklung aufgestellte Forderung in Baden gerade auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens im Vollzug von den Lebensmodalitäten des Territorialismus nicht loskommen; sie hielt sich auch unter den neuen Verhältnissen im direkten Abgabewesen in der Hauptsache an das Gebiet, das ihr durch die Maxime: »la terre est l'unique source de richesse« bezeichnet war. Das aus realen Fonds gewonnene Ertr, gnis sollte vorwiegend anteilig für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Daß auch nicht an reale Fonds gebundene Erträgeerwirtschaftung anteilig für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden sollte, wurde steuerpolitisch ernstlich offenbar nie ins Auge gefaßt; die wiederholt angekündigten Anläufe hierzu (Stempelabgaben) blieben stets Anläufe. Die Objekte des aus realen Fonds fließenden Ertrages zu erfassen war und blieb das Streben und damit sollte auch der Ertrag erfaßt sein. Das Ergebnis in Wirklichkeit war aber dann nicht »möglichste Gleichheit« der Belastung, sondern so ziemlich allgemeine Ungleichheit.

Diese Einheitlichkeit im Streben nach dem Objekte des Ertrages wurde indes gestört durch eine bereits fortgeschrittene (volks-)wirtschaftliche Entwicklung, in welcher Erträge ohne notwendige Gebundenheit an Objekte sich zeigten. Das Streben nach dem Objekt mußte sich deshalb in steuerlichem Interesse erweitern um die Tendenz, auch diese Erträge steuerlich zu erfassen. Diese Erweiterung betätigte sich erstlich auf dem Gebiet, wo die angeführte wirtschaftliche Tatsache auch zuerst sich erwiesen hatte: auf dem Gebiete des Gewerbewesens, wo man außer einer objektiven noch zu einer subjektiven Unterlage für die Besteuerung gelangte und so neben der Ertrags- zur Verdienstbesteuerung kam. Diese die Subjektbesteuerung einleitende Entwicklung blieb zunächst nur auf die Veranlagung beschränkt. In der Anwendung der durch die Veranlagung gefundenen Ergebnisse herrschte nach wie vor das Prinzip allgemeiner Gleichheit: Ein Steuerfuß (19 Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital) verlangte den gleichen Betrag von den verschiedenartig gewonnenen Erträgen und die Steuerfreiheit der Gewerbebetriebskapitalien unter 400 fl. wird nur aus steuertechnischen, nicht aus prinzipiellen Gründen zugestanden worden sein.

Ein Weiterschreiten auf dem einmal betretenen Wege der Heranziehung des auch in der Persönlichkeit allein begründeten Ertrags zur Steuer in der Gewerbebesteuerung mußte auch zur steuerlichen Erfassung jener anderen Erträge führen, die, wie der Gewerbeverdienst, ohne jede Beziehung zu Objekten stehen, was in der im Jahre 1820 eingeführten »Klassensteuer«, besser klassifizierten Einkommensteuer, auf Apanagen, Besoldungen und Pensionen geschah. Die Einführung dieser Steuer erfolgte, weil nur als außerordentliche Maßregel zu vorübergehender Mehrbedarfsdeckung gedacht, auf dem Wege einer Verordnung, nicht durch Gesetz, obgleich die Verfassung schon bestand. Mit dieser Maßregel ward der »klassische« Boden bisheriger Steuerpolitik verlassen und neuzeitlicheren Möglichkeiten sich zugewendet. Die nach bisheriger Methode Besteuerten hießen darum auch die »Altsteuerbaren«. Ihrer möglichen Höhe nach wurden in dieser neuen Besteuerungsart die Erträge aus liberalen Berufen und die festen Bezüge in 10 Klassen eingeteilt, wovon in die erste alle bis zu 1000 fl., in die letzte alle über 80 000 fl. fallen sollten; ein progressiver Steuerfuß forderte in der ersten Klasse von jedem Gulden 1 Kreuzer, in der letzten Klasse aber von jedem Gulden 10 Kreuzer.

Auch wenn man die Klassensteuer als vorübergehende Anwendung oder zeitlich begrenzte Fortsetzung der Anwendung des Prinzips der Besteuerung von nicht an Objekte gebundenen Erträgen in dem um diese Art erweiterten Steuersystem auffaßt, so ist die Art der Durchführung dieses Prinzips durch diese Steuer im Vergleich zur Besteuerung der gleichartigen Erträge in der Gewerbeverdienststeuer in mehr wie einer Hinsicht auffällig. Bei letzterer finden wir 10 Klassen mit einem Gewerbesteuer-Verdienstanschlag von 500 fl. bis 6000 fl., Verdienstanschläge unter 500 fl. blieben steuerfrei. Bei der Klassensteuer ist eine Steuerfreiheit nicht zugegeben. Bei der Gewerbeverdienststeuer unterliegt der Ertrag ohne Unterschied in der Höhe gleichmäßig der Besteuerung. Bei der Klassensteuer wird das bisher so hoch gehaltene Prinzip der Gleichheit der Besteuerung durchbrochen und ein wachsender Steuerfuß auf die wachsenden Höhen des Ertrages der liberalen Berufstätigkeiten festgesetzt, mit der Wirkung, daß die niederste Klasse der Gewerbeverdienststeuerpflichtigen mit $1^3/_4$ fl. fürs Jahr, jene der Klassensteuerpflichtigen mit $8^1/_3$ fl. fürs Jahr belastet wurden. Die höchste Belastung bei Gewerbever-

dienststeuerpflichtigen (oberste Klasse 6000 fl.) betrug 19 fl. fürs Jahr; jene bei Klassensteuerpflichtigen in der gleich hohen Klasse aber 500 fl. fürs Jahr, wobei dieser Klasse aber noch einmal soviel Klassen in der Klassensteuer mit steigender Veranlagung nachfolgten. Diese Ausschreitungen bei der erstmaligen durchgreifenden Anwendung des Prinzips der Leistungsfähigkeit in der Besteuerung suchte eine Novelle zur Klassensteuerverordnung zu berichtigen, welche im Jahre 1837 als Gesetz erlassen wurde, und damit auch den verfassungsmäßigen Mangel der bisherigen Klassensteuer behob. Der Steuerfuß für die Klassensteuer wurde darin jenem für die Gewerbeverdienststeuer gleichgesetzt (seit 1825 war der Gewerbesteuerfuß von 19 Kreuzer auf 23 Kreuzer für 100 fl. Steuerkapital erhöht); ferner wurde die Progression in die Veranlagung (Bildung der Steuerkapitalien)[1]) statt in die Verhaltung (Progression der Steuerfüße) gelegt und damit in etwas gemildert.

Die Steuerverfassung des Großherzogtums Baden war bis dahin durchaus in dem Rahmen geblieben, den die Verordnung von 1808 gezogen, vielleicht mit der Erweiterung, welche die Gewerbeverdienststeuer und die Klassensteuer anzeigen, wenn man nicht auch diese Erweiterung ablehnen will durch die Auffassung, daß die Besteuerung des Verdienstes der liberalen Berufsarten auf Rechnung der Erweiterung des Begriffes Gewerbe zu setzen sei. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, welche insbesondere nach Eintritt Badens in den Zollverein und mit Beginn des Eisenbahnbaues einsetzte, hatten aber auch in stärkerem Fortschreiten jene Gruppen der Bevölkerung begonnen, im Lande sich zu bilden, die, ohne aktive Beziehungen zu den Objekten und Verhältnissen, welche bis dahin steuerlich als Ertragsunterlagen angesehen wurden, zu unterhalten, Erträge bezogen: die Kapitalrentner. Nicht ohne heftige Kämpfe ist die Besteuerung auch der Erträge, welche dieser Teil der Bevölkerung bezog, nach mißlungenem Versuch im Jahre 1848 durch das Gesetz über die Kapitalsteuer vom 30. März 1850 endgültig durchgesetzt worden. Auch diese Steuer wurde als Ertragssteuer nach dem Schema der bisherigen durchgeführt, indem auf die Kapitalsumme als Veranlagungsunterlage gegriffen wurde. Bei einer Verzinsung von 4 % und mehr galt der Nennwert als Steuerkapital;

1) Die Klassensteuerkapitalien wurden bis 2000 fl. mit 3 multipliziert, von 2001 bis 3000 fl. mit 6, von 3001—4000 fl. mit 7 usw.

wurden weniger als 4 % Zinsen bezogen, so wurde das Steuerkapital durch Vervielfachung dieses Bezugs mit 25 gebildet. Schuldabzug wird zugelassen, und Kapitalien unter 500 fl. bleiben steuerfrei. Von 100 fl. Kapitalsteuerkapital wurden 6 Kreuzer erhoben; die Belastung stellte sich demnach auf 1 ‰.

Das hiernach in seiner Ausgestaltung gerade um die Mitte des Jahrhunderts vorläufig zum Abschluß gekommene System der direkten Steuern in Baden gliedert sich in die Besteuerung der Erträge aus Liegenschaften land- und forstwirtschaftlicher Benutzungsart, aus Gebäuden, aus gewerblicher und liberaler Berufstätigkeit und aus Kapitalbesitz. Die Grundgefällsteuer war im Verschwinden begriffen, da die Gefälle für ablösbar erklärt und in fortschreitendem Maße von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde.

Welche Werte im System dieser Ertragssteuern festgestellt waren, um mit deren Verhaltung den wesentlichsten Teil des Staatsbedarfs zu decken, mag folgende Aufstellung zeigen:

Im Jahre 1850, nach vorläufigem Abschluß der systematischen Entwicklung, waren an Steuerkapitalien katastriert für die

Grundsteuer	441,9	Mill. Gulden, Steuerfuß	19 Kr. v. 100 fl. Kap.
Häusersteuer	180,4	» » »	19 Kr. » » »
Gewerbesteuer:			
a) Betriebskapitalien	31,2	» » »	23 Kr. » » »
b) Verdienstkapitalien	135,8	» » »	23 Kr. » » »
Klassensteuerkapitalien	9,1	» » »	23 Kr. » » »
Kapitalsteuerkapitalien	192,0	» » »	6 Kr. » » »

Das Gesamtaufkommen durch die direkten Steuern belief sich auf rund 2,9 Mill. Gulden (= 5,3 Millionen Mk.) und deckte 53,4 % des gesamten Staatsbedarfs. Die Gesamtbelastung durch alle direkten Steuern betrug in der Norm 1½ %. Die Bevölkerung belief sich im Jahre 1850 auf 1 360 919 Köpfe.

Nachdem alle Ertragsquellen gefaßt waren, konnte im Rahmen der direkten Ertragsbesteuerung ein Weiterausbau sich nur betätigen an der Art der einzelnen Fassungen. Hierzu bot die verhältnismäßig rasche Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiete, wo es am stärksten pulsierte: im Gewerbewesen, baldigen Anlaß. Vor Anschluß des Großherzogtums Baden an den Zollverein (1835) bestanden darin 152 gewerbliche Großbetriebe mit rund 7600 Arbeitern. Seit Anschluß

an den Zollverein bis Mitte des Jahrhunderts waren weitere 183 Fabriken mit rund 9400 Arbeitern hinzugekommen. Dieser Entwicklung folgte die Gewerbesteuergesetzgebung im Jahre 1854 dadurch, daß sie zu der bisherigen höchsten Gewerbeverdienststeuerklasse von 6000 fl. zwei weitere von 7000 fl. und 8000 fl. hinzufügte, auch die Gehilfenzuschläge wurden detailliert. Die Landwirte, welche bisher alle in die niederste Verdienstklasse eingereiht waren, wurden je nach Höhe ihrer Betriebskapitalien bis zu 10 000 fl., bis zu 20 000 fl. und mehr als 20 000 fl. in die erste bez. dritte bez. fünfte Gewerbeverdienststeuerklasse eingereiht. Die Gewerbebetriebssteuerklassen wurden um 5 vermehrt; als letzte Klasse statt bisher 22 000 fl. der Besitz von 45 000 fl. Betriebskapital festgesetzt, von der ab das Kapital voll zur Steuer herangezogen wurde, während für die niedrigeren Kapitalien Degression Platz griff.

Die durch dieses Gesetz vom 23. März 1854 geschaffene Erweiterung der Gewerbesteuerpflicht schlug sich alsbald in den Gewerbesteuerkapitalien nieder, welche von 167 Millionen Gulden im Jahre 1850 auf 183 Millionen Gulden im Jahre 1855 und auf 191 Millionen Gulden im Jahre 1860 hinaufgingen. Eine Ermäßigung des Steuerfußes fand dabei nicht statt.

Langsamer als in den gewerblichen Betrieben bildeten sich die Niederschläge der wirtschaftlichen Entwicklung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Daß dies aber merklich geschehen, war nicht zu verkennen; deshalb durften die in den Perioden 1780/9 und 1800/09 gefundenen Güterpreise als nicht mehr zeitgemäße Unterlagen für die Ertragsbesteuerung dieser Steuergruppe mit Recht angesehen werden. Die Getreidepreise, nur an der Hauptfrucht gemessen, waren von 1830—1845 gegenüber jenen der eben genannten Veranlagungsperioden um rund 13% gestiegen, demgemäß war auch der Wert alles landwirtschaftlichen Liegenschaftsbesitzes in die Höhe gegangen. Noch auffälligere Unterschiede zeigt ein Vergleich der Holzpreise. In den Jahren 1841—1845 waren diese gegenüber jenen der ersten Veranlagungsperiode der Waldungen (1807—1809) um 50—100% gestiegen. Deshalb war steuerlicher Zugriff hier alsbald geboten, ohne das Ergebnis der bereits seit 1833 im Gange befindlichen Waldvermessung behufs Verwendung zu einer neuen Steuerveranlagung abzuwarten. Er erfolgte durch Gesetz vom gleichen Tage des Jahres 1854 wie das eben genannte neue Gewerbe-

steuergesetz. Unter Beibehaltung der Veranlagungsmethode von 1810 wurden der Neuveranlagung die Durchschnittserträge der Waldungen nach dem Ergebnis der Jahre 1845/7 und 1850/2 zugrunde gelegt. Die darnach gebildeten Waldsteuerkapitalien stiegen von 29 Millionen Gulden auf beinahe 74 Millionen Gulden.

Nicht minder notwendig schien die Neubildung auch der sonstigen Liegenschaftsverkaufswerte auf Grund der gesteigerten Erträge. Sie wurde durch Gesetz vom Jahre 1858 angeordnet und zwar nach Maßgabe der Durchschnittsverkaufspreise in den Jahren 1828/47 und auf Grund vorausgegangener Neuvermessung aller Grundstücke (außer den Waldungen). Dieser Anordnung wegen der Liegenschaften folgte zu demselben Zwecke das die Neueinschätzung aller Gebäude anordnende Gesetz vom Jahre 1866. Beide Neueinschätzungen waren im Jahre 1875 zu Ende geführt; sie brachten eine Erhöhung der Grundsteuerkapitalien von 925 Mill. M. auf 1302 Mill. M. und der Häusersteuerkapitalien von 403 Mill. M. auf 697 Mill. M. Damit konnte eine steuerliche Erleichterung durch Herabsetzung des Steuerfußes von bisher 44 Pfg. (26 Kreuzer) auf 28 Pfg. für je 100 M. Steuerkapital und zwar für alle Objektsteuern verbunden werden, da nicht fiskalische, sondern mehr die Gesichtspunkte ausgleichender Gerechtigkeit diese Maßnahmen der Neueinschätzung empfohlen hatten. Keine Erhöhung der Erträge, sondern zunächst eine gerechtere Verteilung der Steuerlast war das Motiv.

Die Weiterentwicklung der badischen direkten Staatsbesteuerung von nun an wird zu einem wesentlichen Teil beeinflußt von den Verhältnissen der Gemeindebesteuerung und der dadurch geschaffenen Finanzlage der größeren Gemeinden des Landes, weshalb eine knappe Uebersicht über die Entwicklungsgeschichte der Gemeindebesteuerung hier eingeschaltet werden muß.

Wie für die Regelung der staatlichen direkten Besteuerung, so war auch für jene der gemeindlichen direkten Besteuerung s. Zt. die französische Gesetzgebung vorbildlich gewesen. Die Staatssteuerkataster eines jeden Ortes samt Gemarkung dienten auch als Grundlage für die Gemeindebesteuerung derart, daß die durch direkte Abgabenerhebung zu deckenden Gemeinde-Aufwendungen als Zuschläge zu den Staatssteuern zur Erhebung gelangten.

Die gesetzliche Regelung erfuhr diese Uebung erst durch

die allgemeine Gemeindeordnung vom Jahre 1831 mit der Wirkung, daß die damals im Staatssteuerkataster allein aufgenommenen Grund- (Grundgefäll-), Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien für diese Zuschläge in Betracht kamen. Die Erhebung der Klassensteuer vom Jahre 1820 ruhte nur auf Verordnung und hatte bestimmungsgemäß, wie erwähnt, nur vorübergehenden Charakter.

Für den gesamten nicht privatwirtschaftlich beschaffbaren Bedarf der Gemeinden mußte somit in der Hauptsache Deckung in der Umlegung auf die Ertragssteuerkapitalien der Staatssteuerkataster nach dem Stande dieser z. Zt. der Gesetzgebung vom Jahre 1831 gesucht werden. Als durch die stets fortschreitende Entwicklung der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde auch die Gemeindebedürfnisse immer mehr anwuchsen und infolgedessen der durch Umlage zu deckende Betrag immer erheblicher wurde, während die Quellen immer noch in der Fassung aus dem Jahre 1831 flossen, suchte man im Gesetz vom 5. Mai 1870 in etwas wenigstens Abhilfe durch die Bestimmung, daß auch die seit 1831 in das Staatssteuerkataster weiter aufgenommenen Steuerkapitalien der Klassen- und der Kapitalsteuerpflichtigen ebenfalls zur Gemeindebesteuerung mit herangezogen werden dürfen, diese jedoch nur zur Deckung des Armenaufwands.

Trotz dieser Verbesserung war ein Zustand auf die Dauer nicht haltbar, der im Gemeindehaushalt den Grund- und Hausbesitz und den Gewerbebetrieb in der Hauptsache den gesteigerten Aufwand für die Einwohnergemeinde tragen machte, welch' letzterer nur in den Jahren 1860—1875 um mehr denn 100% sich gehoben hatte.

Die größern Gemeinden insbesondere mußten daher nach Aenderung ihrer Besteuerungsverhältnisse streben, und aus ihrer Mitte richtete eine an den Landtag 1871/72 eine Vorstellung, in der an Stelle der Ertragssteuern eine allgemeine staatliche Einkommensteuer oder wenigstens für Gemeindebesteuerungszwecke an Stelle der bisherigen Besteuerungsart die Zulassung einer mäßig progressiven Einkommensteuer verlangt wird.

Der Anregung nachgebend legte die Regierung gleich dem folgenden Landtage 1873/74 einen Gesetzentwurf vor über die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, aber nicht an Stelle der bestehenden Ertragsteuern, sondern als Ergänzungssteuer zu diesen, um sodann die Mängel der Ertragsbesteuerung, die trotz wiederholter Herabsetzung der Steuerfüße sehr fühlbar

waren und beklagt wurden, in ihren Wirkungen, soweit angängig, zu beheben. Das Zustandekommen des Gesetzes nach dem Entwurf scheiterte an dem Widerstand der ersten Kammer, welche eine Steuerreform in der Form der Revision der bestehenden Ertragsteuern durchgeführt wissen wollte, was übrigens auch im Sinne der Volkskammer gelegen war.

Den Bedrängnissen in den Haushalten der größeren Gemeinden war zunächst dadurch abgeholfen, daß durch die Städteordnung vom Jahre 1874 die bisher nur zur Deckung des Armenaufwands genehmigte Heranziehung der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien allgemein auch für andere als Armenpflegezwecke zugelassen wurde.

Im direkten Staatssteuerwesen wurde in demselben Jahre 1874 eine Verbesserung eingeführt durch Umwandlung der Kapitalsteuer in eine Kapitalrentensteuer derart, daß nicht mehr wie bisher das Kapital ohne Rücksicht auf den Ertrag, sondern künftig der Ertrag ohne Rücksicht auf das Kapital die Grundlage für die Besteuerung abzugeben hat. Aus dem Zins-(Renten-) Ertrag wird durch Vervielfachung mit 20 — bei Leibrenten mit 8 — das Steuerkapital gefunden. Bemerkenswert ist hierbei, daß der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend auch Genossenschaften als solche steuerpflichtig erklärt werden. Der Steuerfuß wurde auf 15 Pfg. von 100 Mk. Steuerkapital = $1^1/_2{}^0/_{00}$ festgesetzt gegen $1^0/_{00}$ im Gesetz vom Jahre 1850.

Wie die jüngste der Ertragsteuern, so erfuhr auch eine der ältesten eine Umgestaltung: die Gewerbesteuer. Sie wurde im Jahre 1876 unter Hinzunahme der bisherigen Klassensteuer derart zu einer sog. Erwerbsteuer umgebildet, daß in die eine Abteilung als Steuerpflichtige einmal alle beruflich erwerbende Tätigkeit (einschließlich jener der Landwirte) ohne Unterschied ob mit, ob ohne Betriebskapital eingereiht wurde, in die andere Abteilung aber jene noch einmal aufgenommen wurden, deren berufliche Tätigkeit auf besonderes Betriebskapital sich stützen konnte. Die mit Betriebskapitalien ausgestatteten Unternehmer (ausgenommen die Landwirte wie früher) erscheinen somit doppelt herangezogen. Als auffällig darf bezeichnet werden, daß bei dieser Regelung gewerbliche Genossenschaften außer acht bleiben konnten.

Da unter den Erwerbsteuerpflichtigen im Sinne des neuen Gesetzes sich rund zwei Drittel ohne gewerbliches Betriebskapital

Veranlagte befanden, so war für diese ansehnliche Zahl Steuerpflichtiger (rund 195 000) eine einkommensteuerartige Veranlagung zur Besteuerung gleichsam als Probe auf später geschaffen. Diese Probe war aber mit untauglichen Mitteln gemacht: eine einkommensteuerartige Veranlagung unter Anwendung von Ertragssteuerprinzipien (Nichtabzug von Lasten, auch nicht von Pacht und Mieten; Leihkapitalien galten wie eigene) mußte ein schiefes Ergebnis liefern, das in seinen Wirkungen durch die Erhöhung der gefundenen Steuerkapitalien noch mehr sich fühlbar machte. Die Gewerbe- und Klassensteuerkapitalien betrugen zusammen vor ihrer Veranlagung als Erwerbssteuerkapitalien 633 Millionen M., die Erwerbssteuerkapitalien nach ihrer erstmaligen Veranlagung aber 1060 Millionen M., was einer Steigerung von 67% rund genommen gleichkam, welche im wesentlichen zu Lasten der großen und mittleren Gewerbebetriebe sowie zu Lasten der Landwirtschaft ging. Denn der Gewerbetreibende mit Betriebskapital steuerte nach dem neuen Gesetz nicht nur als Betriebskapitalrentner, sondern auch als Arbeitsverdiensterwerber und wurde in letzterer Eigenschaft progressiv veranlagt. Die Landwirte, die zwar mit ihrem Betriebskapital freiblieben, wurden mit ihrem persönlichen Verdienst nach der Höhe ihrer Grundsteuerkapitalien, also ebenfalls progressiv wirksam zur Erwerbssteuer herangezogen. Für beide Erwerbsgruppen kamen als weitere belastende Momente von außen hinzu die Periode des wirtschaftlichen Niedergangs, infolge davon die allgemein gedrückte Geschäftslage, welche nach Mitte der 1870er Jahre einsetzte, und die mißliche Lage der Landwirtschaft, die eine Enquête im Jahre 1883 im allgemeinen bestätigt hatte. Gleichzeitig waren diese Gruppen Steuerpflichtiger vielfach auch in der sonstigen Ertragsbesteuerung bedacht, deren Mängel sich unter den genannten Begleitumständen doppelt fühlbar machten.

Auch die Staatsbürgergemeinschaft hatte sich mit der Zeit in eine Einwohnerbürgergemeinschaft gewandelt und diese Veränderung verlangte auch steuerlich Berücksichtigung. Sie konnte ihr nur werden in der Abkehr von dem bisher obersten Einsteuerungsprinzip, dessen Hauptaugenmerk auf das fundierte Einkommen gerichtet war und nur in Ergänzung dazu auch nicht fundiertes heranzog, während die Hauptmasse der neueren Staatseinwohnergemeinschaft nicht fundiertes Einkommen bezog. Auch erforderte die stets zahlreicher auftretende Genossenschaftsbildung

zu wirtschaftlichen Zwecken steuerliche Beachtung.

Die Anpassung des Steuerrechts an diese Entwicklung brachte das Gesetz vom Jahre 1884 über die Einkommensteuer n der Weise, daß das Einkommen künftig in zwiefacher Vereigenschaftung steuerlich verhalten werden soll: das unfundierte (Berufs- oder Arbeits-)Einkommen trägt nur die Einkommensteuer, das fundierte (aus Liegenschaften, gewerblichen Unternehmungen oder Kapitalbesitz fließende) Einkommen trägt wegen der durch die Fundation dokumentierten größeren Leistungsfähigkeit neben der Einkommensteuer noch die bisher bestandene Ertragsbesteuerung. Außer natürlichen werden auch juristische Personen einkommenbesteuerbar. Schuldzinsen werden bei der Veranlagung zur Einkommenbesteuerung der Berücksichtigung zugänglich gemacht, die Steuerfreigrenze auf 500 M. festgelegt, für die Veranlagung selbst die Progression angenommen. Als Steuerfuß wurden erstmals 2,50 M. vom 100 M. Steuerkapital festgesetzt, was einer Belastung von $2^1/_2$% gleichkam.

Die erstmalige Veranlagung zur Einkommensteuer im Jahre 1885 ergab bei Städten über 10000 Einwohnern (a), bei jenen von 10000 bis 4000 Einwohnern (b) und bei den kleineren Städten und beim flachen Lande (c) folgendes Bild:

Zahl der Pflichtigen	Summe der Einkommen	Summe der Schuldzinsen	Summe aller steuerbaren Einkommen	Steueranschlag aus Spalte 4
(a) 68383	157,4 Mill. M.	12,2 Mill. M.	145,2 Mill. M.	84,9 Mill. M. = 47,1%
(b) 19031	28,8	1,7 » »	27,1 » »	12,5 » = 7,0%
(c) 229782	261,7 » »	19,7 » »	242,0 » »	82,7 » » = 45,9%

Die großen und mittleren Gemeinden mit zusammen 87414 Steuerpflichtigen trugen daher 54,1% der gesamten Einkommensteuerlast, während die kleinen Gemeinden und das flache Land mit 229782 Steuerpflichtigen nur 45,9% der Einkommensteuer nach der erstmaligen Veranlagung aufbringen durften. Es ist daraus unschwer zu entnehmen, wer bei dieser Steuerreform mit Schonung behandelt ward.

Die Wirkungen der Einkommenbesteuerung hoben, wie schon angegeben, einen Teil der bisherigen Erwerbsbesteuerung auf; es verblieben zur Besteuerung in dieser Ertragssteuer nur die Erwerbstätigen mit Betriebskapital. Sie sollten mit ihrem Betriebskapital und auch mit dem daraus abgeleiteten Verdienstkapital auch ferner der Gewerbebesteuerung unterworfen bleiben.

Durch landständische Beschlußfassung wurde aber die Erwerbsverdienstkapitalsteuer ausgeschaltet, sodaß von dem früheren Erwerbssteuergesetz nur noch die Bestimmungen über die Veranlagung der Betriebskapitalien zur Steuer übrig blieben, welche nun wieder Gewerbesteuergesetz genannt wurden als Regelung der auf dem Ertrag des gewerblichen Betriebskapitals (naturlicher und auch juristischer Personen) ruhenden Abgabe. Für diese Ertragssteuer sowie für die drei andern konnte gleichzeitig eine Herabsetzung der Steuerfuße eintreten, welche einer Erleichterung der Pflichtigen für das Ertragssteueraufkommen um rund 25% gleichkam. Das Einkommensteuergesetz trat ab 1. Januar 1886 in Wirksamkeit; im gleichen Jahre wurde die staatliche Einkommensteuerveranlagung auch als weitere Grundlage für die Gemeindebesteuerung bestimmt.

Durchgreifendere Vereinheitlichung der Ertragsbesteuerung, Heranziehung auch nicht-physischer Persönlichkeiten zur Steuer und damit Verbreiterung der Basis der Besteuerung, Fixierung einer Steuerfreigrenze (500 M.), Berücksichtigung der Lasten, die auf dem Einkommenserwerb ruhen, und endlich die Einführung der obligatorischen Steuererklärungen für alle Pflichtigen sind die hervorstechenden Merkmale finanzpolitischen, finanzwirtschaftlichen und sozialpolitischen Charakters bei dieser staatlichen Steuergesetzgebung. Die letzteren traten in der Folge noch mehr hervor, als zu der ersthin schon durchgeführten Degression eine Progression in der Veranlagung hinzugefügt und die Steuerfreigrenze von 500 Mk. auf 900 Mk. erhöht werden konnte[1]).

Welche Werte am Ende der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter der Herrschaft eines gemischten direkten Steuersystems bei Betonung der Personalbesteuerung gegenüber der Realbesteuerung katastriert waren, um daraus rund zwei Fünfteile des ganzen Staatsbedarfs (39%) zu decken, mag folgende Darstellung zeigen:

Im Jahre 1900 waren an Steuerkapitalien festgestellt für die

Grundsteuer	1494,8 Mill. M.	zu	15 Pfg. von 100 M. Steuerkapital
Häusersteuer	1178,1 » »	»	15 Pfg. » » » »
Gewerbesteuer	948,4 » »	»	15 Pfg. » » » »
Kapitalrentensteuer	1747,2 » »	»	10 Pfg. » » » »
Einkommensteuer	714,2 » »	»	2% (progressiv)
Steuerfreiheit genossen	88,3 Mill. Mk.		

1) Die Gemeindebesteuerung glaubte diese Erhöhung der Freigrenze nicht mitmachen zu können, was 1902 auch genehmigt wurde.

Das Gesamtaufkommen aller direkten Steuern betrug 16,2 Millionen M., während die indirekten Verbrauchssteuern 11 Mill. M. brachten.

Die Gesamtbelastung durch alle direkten Steuern betrug als Norm 2,55 %. Die Gesamtbevölkerung belief sich im Jahre 1900 auf 1 867 407 Köpfe.

Die dem sozialen Empfinden der neueren Zeit wie auch den Vorstellungen über steuerliche Gerechtigkeit widersprechende Struktur der Ertragsbesteuerung zeitigte fortgesetzt Rufe nach Reform dieser Einsteuerungsart. Die katastrierten Werte stimmten mit den laufenden durch Konjunkturen vielfach beeinflußten Werten längst nicht mehr überein. Die »Schuldenversteuerung« war der Hauptpunkt des Anstoßes und Steuerfreiheit für gewisse niederwertige Steuerobjekte nach dem Vorgang in der Einkommenbesteuerung bei allen Ertragssteuern der allgemeine Wunsch. In der Form der Vermögensbesteuerung konnte die Reform der Ertragsbesteuerung nicht durchführbar werden, weil die Ertragssteuern im Jahre 1900 z. B. noch rund $^2/_5$ alles direkten Steueraufkommens brachten. Diese Summen hätten — was unbedingt zu widerraten war — zu einem sehr erheblichen Teil auf die Einkommenbesteuerung übernommen werden müssen, da der im Vermögenssteuersystem geforderte und auch zuzubilligende Schuldenabzug einen beträchtlichen Teil des ersten Veranlagungsergebnisses der Besteuerung wieder entzogen hätte.

Um nun die Stellung der Ertragsbesteuerung zu wahren und doch den Ausstellungen daran abzuhelfen, entschied man sich für eine vermögenssteuerartige Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern, nachdem durch Gesetz von 1900 als Vorbereitung dazu die Neueinschätzung der Grundstücke und der Gebäude nach Kaufpreisen in der Periode 1895/99 zur Ausführung in die Wege geleitet war. Diese Fortbildung brachte durch das Gesetz vom Jahre 1906 über die Vermögenssteuer die Verkehrswertkataster für alle Grundstücke (ausgenommen Waldungen) und Gebäude, welche künftig alljährlich von amtswegen erneuerungsfähig sind. Die Waldungen verbleiben in der Ertragswertveranlagung, wie bisher. Für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen und für die Rentenkapitalvermögen wurden alljährliche Steuererklärungen obligatorisch. Schulden werden bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenssteuerwerte abzugsfähig; dies jedoch nur bei Verwertung der Veranlagung zur staatlichen Besteuerung;

die gemeindliche Besteuerung anerkennt keinen Schuldenabzug. Vermögenssteuerwerte in Grundstücken genießen bis zu 20 000 M. den Vorzug einer 25 %igen, solche über 20 000 M. den einer 20 %igen Ermäßigung. Landwirtschaftliche Betriebsvermögen erfreuen sich in der Lage zwischen 25 000 M. und 50 000 M. eines Abzugs von 40 %, solche in der Lage zwischen 50 000 M. und 100 000 M. eines Abzugs von 20 %. Dagegen erleiden die gewerblichen Betriebsvermögen über 50 000 M. progressive Zuschläge. An der Steuerfreiheit nehmen alle Vermögensarten unterhalb bestimmter Grenzen teil. Natürliche und juristische Personen, auch Gesellschaften, Genossenschaften usw. werden gleichermaßen der Vermögensbesteuerung unterworfen.

Nach Beendigung der Neueinschätzung erfolgte im Jahre 1907 mit Wirkung ab 1. Januar 1908 die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer, welche ein aus vier Teilkatastern nach Art der Vermögensbestandteile zusammengesetztes Vermögenssteuergesamtkataster ergab und folgendes Ergebnis [1]) erzielte, welchem gleichzeitig die letztmaligen Veranlagungsergebnisse der Ertragsbesteuerung gegenübergestellt werden:

Steuerwerte in Millionen Mark

der Ertragssteuern (1907)		der Vermögenssteuer (1908)
Grund- und Haussteuer	2981,8	5788,5
Gewerbesteuer	1224,4	1995,9
Kapitalrentensteuer	2293,0	2859,3
Summa	6499,2	Summa 10643,7

Von der Gesamtsumme der Vermögenssteuerwerte in Höhe von 10 643,7 Mill. Mk. (a) waren abzugsfähige Schulden in erklärtem Betrage von 1865,0 Mill. M. (b) abzusetzen, sodaß sich darnach ein steuerbares Vermögen von 8778,7 Mill. M. (c) ergab.

Von diesen Gesamtvermögenssteuerwerten (a), den abzugsfähigen Schulden (b) und den steuerbaren Endvermögenswerten (c) entfielen in Mill. M. auf die

	(a)	(b)	(c)
Städte mit über 10 000 Einwohner	5806,0	1053,9	4752,1
Städte von 10 000—4000 Einwohner	1140,4	207,5	932,9
	6946,4	1261,4	5685,0
übrigen Gemeinden	3697,3	603,6	3093,7
Summa wie oben	10643,7	1865,0	8778,7

1) Nach der Uebersicht des Finanzministeriums vom Jahre 1908.

Das Verhältnis der Belastung in Form der Vermögensbesteuerung bei den großen und mittleren Gemeinden des Landes gegenüber den kleinen und dem flachen Lande stellt sich hiernach rund wie 2 : 1. Die steuerliche Schonung der minder tragfähigen Bevölkerung des Landes durch die staatliche[1]) Vermögensbesteuerung und damit der sozialpolitische Charakter auch dieser Reform der direkten Besteuerung tritt aus diesen Zahlenbildern deutlich zutage.

Das System der badischen direkten Besteuerung besteht demnach heute aus der allgemeinen Einkommensteuer und daneben aus vermögenssteuerartig ausgestalteten Ertragssteuern des Inhalts, daß vier aus den Werten der Objekte gebildete Spezialkataster je für Grundstücke, Gebäude, Gewerbe und Kapitalien zu einem Vermögenssteuerkataster vereinigt und darin mit einem für alle Vermögensarten gemeinsamen Steuerfuß verhalten werden.

II. Die Entwicklung der direkten Besteuerung in Württemberg.

Wie in den altbadischen Landen, so bestand auch in Altwürttemberg schon ein System direkter Steuern, ehe dieses Herzogtum durch den Länderzuwachs in der napoleonischen Zeit zum Königreich wurde. Dieses Besteuerungssystem stellt sich dar als Ertragssteuersystem und ruhte auf eingehenden Veranlagungsarbeiten, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts vorgenommen worden waren. Im einzelnen bestand es aus einer Grundsteuer, fußend auf Reinertragskatastern, einer Gebäudesteuer, angelegt nach dem geschätzten Kapitalwert der Gebäude, und einer Gewerbeklassensteuer. Jeder dieser 3 Steuerarten wurde ein aus bestimmtem Verhältnis berechneter Teil des Gesamtaufkommens zugewiesen und diese Verhältnisanteile sodann auf die einzelnen sog. Amtskörper verteilt, welche ihrerseits für Aufbringen der ihnen zugewiesenen Teilsummen zu sorgen hatten. Nur für die Verteilung des Gesamtaufkommens an direkten Steuern bis dahin d. h. bis zu den Amtskörpern dienten die Kataster als Grundlage.

1) Bei Benützung der Vermögenssteuerkataster zur Gemeindebesteuerung ist Schuldabzug nicht zugelassen; auch ist bei der Gemeindebesteuerung eine Einkommensteuerfreigrenze von nur 500 M. (nicht 900 M. wie bei der staatlichen Einkommenbesteuerung) zugelassen.

Die Weiterverteilung durch die Aemter an die Gemeinden und von diesen auf die Pflichtigen blieb diesen Beteiligten überlassen.

Das Königreich übernahm diese Einsteuerungsart vom Herzogtum, ohne daran organische Aenderungen vorzunehmen; es verbreiterte nur die Basis der Besteuerung durch Aufhebung aller Steuerfreiheiten.

Eine Neuregelung des Auflagenrechts kam erst nach Einführung einer Verfassung in Württemberg (1819) in Fluß. Auch bei dieser Gelegenheit war zunächst das alte Besteuerungssystem beibehalten und zwar noch vollständiger als in Baden.

Denn es wurde gerade bei den überkommenen drei Ertragssteuern das bisherige Repartitionssystem nicht beseitigt, wonach das Gesamtsteueraufkommen für sie — damals 2,4 Mill. Gulden — in den Verhältnissen $^{17}/_{24}$, $^{4}/_{24}$, $^{3}/_{24}$ auf die Grund-, die Häuser-, die Gewerbe-Steuer zum Aufbringen repartiert wurde. Auch die Weiterverteilung dieser Kontingente auf die Amtskörperschaften d. s. aus verschiedenen Gemeinden zusammengefaßte und von Beiträgen dieser erhaltene Selbstverwaltungskörper — und von diesen weiter auf die Gemeinden blieb nach wie vor dieselbe.

Zu den überkommenen Objektsteuern wurde aber gleich eine neue Besteuerungsart hinzugefügt. Neben den Ertragssteuern, die sich auch in Württemberg zu einem Teil an die Objekte der Erträge hielten, wurden gleich bei der ersten Neuregelung auch Steuern eingeführt auf Erträge, die nicht unmittelbar an Erwirtschaftung aus Ertragsobjekten gebunden waren: auf Zinsen, Renten und auf Einkünfte aus und nur aus öffentlicher Berufstätigkeit (ohne gleich alle liberale Berufstätigkeit einzubeziehen). Diese Steuern waren aber auch in Württemberg nur als Provisorien gedacht; sie sollten nur außerordentliche Hebungen sein, wie öfters vorher in Notzeiten geschehen war. Tatsächlich wurden sie aber fort und fort durch das Abgabengesetz jeweils verlängert, bis endlich im Jahre 1852 ein ordentliches Steuergesetz darüber zustande kam.

Nicht so lange mußten die Objektsteuern auf gesetzliche Regelung warten. Ueber sie war schon bald nach Einführung der Verfassung Beratung gepflogen und Beschluß gefaßt. Diese Steuergesetze (aus den Jahren 1820/21) hatten im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Grundsteuer erhielt als Grundlage die Reinerträge landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Geländes. Die

»Unerschöpflichkeit« der Verhältnisse ließ auch hier bei Feststellung der Reinerträge des landwirtschaftlich genutzten Geländes davon absehen, von jedem Grundstück den Reinertrag festzustellen. Diese Reinertragsfeststellungen erfolgten vielmehr nur im Großen für die Gemarkungen und in diesen nach den einzelnen Fluren und Gewannen. Innerhalb der Gemarkungsgemeinden erfolgte die Verteilung der auf sie fallenden Kontingentanteile nach örtlichen Uebungen.

Für die Gebäudesteuerveranlagung war der Verkaufswert der Objekte zugrunde gelegt, welcher als Preis schätzungsweise z. Zt. der Veranlagung (1823) zu erhalten gewesen wäre. Neuschätzungen wurden nachmals lange Zeit keine mehr vorgenommen. Neuzugänge wurden vielmehr unter Benutzung der früheren Schätzungen als Maßstab veranlagt.

Für die Gewerbesteuer endlich wurden (4) Hauptabteilungen von Gewerbebetrieben gebildet und innerhalb dieser Klassen nach äußere Merkmalen: Größe der Orte, Anzahl der Gehilfen, Größe der Betriebskapitalien. In diese Klassen erfolgte die Einreihung der Gewerbetreibenden, wobei das gewerbliche Betriebskapital und der gewerbliche Arbeitsverdienst besonders berücksichtigt werden sollten. Letzteres unterblieb meist und die Einreihung erfolgte ohne getrennte Feststellung der Teilbestände des Gewerbesteuerkapitals. Fassionspflicht der Gewerbetreibenden war fakultativ. Die letzte Einschätzung war 1835 vorgenommen. Bei späteren Neuzugängen waren die Ergebnisse der alten Schätzungen vergleichsweise herangezogen.

Der jeweiligen Regelung durch Finanzgesetz verblieb bei dieser Einrichtung der Ertragsbesteuerung lediglich die Feststellung des Kontingents, welches durch die drei alten Ertragssteuern aufzubringen war. Der Verteilungsmaßstab und die Weiterverteilung nach unten waren gegeben.

Die drei Ertragssteuern hießen auch mit einem Sammelnamen »Katastersteuern«, hergenommen aus der Tatsache, daß die Unterlage dafür die seit 1818 begonnene und allerdings etwa erst nach drei Jahrzehnten zu Ende geführte, in Katastern zusammengetragene Feststellung der Einschätzungsergebnisse bildeten, während die beiden andern dazu neueingeführten Steuern »Fassionssteuern« geheißen waren, weil für sie die Abgabe von Steuererklärungen zur Pflicht gemacht war.

Diese Fassionssteuern stellen sich dar als Steuern auf Ein-

nahmen, deren Bezug nicht unmittelbar an Objekte gebunden war; sie wurden gelegt zunächst auf jene Einkünfte, welche in Form von Rentenbezug jeder Art (Zinsen, Grundgefälle), also ohne Arbeitsleistung erhalten werden können. Die Besteuerung dieser Erträge wurde, folgerichtig im Ertragssteuersystem, vollzogen unter Zugrundelegung der Kapitalbeträge ohne Zubilligung von Lastenabzug. Außer dem Bezug in Form von Renten ohne Arbeitsleistung wurde auch jener mit Beziehung zu irgend einer Arbeitsleistung zur Steuer verhalten: Besoldungen, Pensionen, Apanagen; aber immer noch ausschließlich jenes aus anderer liberaler Berufstätigkeit. Erst Mitte der 1830er Jahre wurde schriftstellerische Tätigkeit, und Ende der 1840er Jahre auch andere liberale Berufstätigkeit als weitere Unterlagen für steuerliche Verhaltung erkannt und anerkannt, und demgemäß Einkünfte daraus zur Besteuerung herangezogen.

Dieselbe Beobachtung wie in Baden ist somit auch in Württemberg zu machen. Von dem hergebrachten ausschließlichen Streben nach dem Objekt, durch dessen Erfassung man auch die Erträge erfaßt zu haben glaubte, mußte im Interesse steuerlicher Gerechtigkeit abgegangen werden. Das Streben mußte sich auch auf die Subjekte erweitern, weil mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und jener des größeren Staates sich namhafte Erträge zeigten, die gar nicht oder wenigstens nicht notwendig in Beziehung zu Objekten standen. Dieses Fortschreiten vom Objekt zum Subjekt in der Frage der Besteuerung läßt sich in Württemberg durch die Entwicklung der Fassionssteuern stufenweise verfolgen: Rentenerträge mit noch loser Bindung an Objekte sind die ersten neuen und dabei umfänglicheren Erscheinungen steuerlicher Okkupationsfähigkeit, dann die Berufsbezüge aus festen persönlich gebundenen Verhältnissen und erst später die aus freien Verhältnissen.

Die Eigenschaft der ersten Rentenbesteuerung als noch lose an Objekte gebundene Ertragsbesteuerung wird dadurch festgehalten, daß dabei weder Lastenabzug noch Freiheit bei geringen Bezügen zugelassen wird. Bei den Steuern auf die andern Berufserträge werden aber, dem reineren Personalsteuercharakter entsprechend, von Anfang an geringe Beträge (100 fl.) frei von Steuer gelassen und auch ein steigender Steuerfuß für steigende Erträge eingeführt.

Während für die Katastersteuern die Steuerfüße in jeder

Gemeinde wechseln können, ist für die Fassionssteuern Landessteuerfuß nach Finanzgesetzen gegeben gewesen. Dieser war von Anfang an verschieden für die beiden Arten der Fassionssteuern, wechselte auch häufig, zeigte jedoch im allgemeinen die Neigung zur Senkung bis zu den unruhigen Zeiten um die Mitte des Jahrhunderts, wo wieder eine beträchtliche Erhöhung eintrat (Kapitalien 5 %, Apanagen 20 %; die Progression bei der Besoldungssteuer erfuhr Erhöhungen von $^1/_6$ %—12 %).

Diese Ausschreitungen korrigierte in mancher Beziehung das Gesetz von 1852, welches aus dem Provisorium der Fassionssteuern endlich ein Definitivum schuf. Dabei wurden diese gleichzeitig einer Fortbildung als Personalsteuern unterzogen, nicht nur durch Hereinziehung aller liberalen Berufsarten, sondern auch durch Einführung eines abgestuften Steuerfußes für die Berufs- und Diensteinkommen von 2000 fl. ab nach unten bis 200 fl. Unter diesem Betrag tritt Steuerfreiheit ein. Bei der Rentenbesteuerung als Kapitalsteuer verblieb es indes bei der bisherigen Versagung jeglicher Steuerfreiheit. Dagegen durfte sie zusammen mit der andern Fassionssteuer vom Jahre 1858 ab einer Ermäßigung des Steuerfußes sich erfreuen, welcher für beide damals auf 4 % festgesetzt wurde, um welche Höhe die Schwankungen der Steuerfüße in Bruchteilen von Prozenten von nun ab pendeln. Gegen Ende des Jahrhunderts war der Steuerfuß 4,8 %.

Bei den Fassionssteuern ruhte nach 1852 bis Ende des 19. Jahrhunderts, also nahezu ein halbes Jahrhundert, in der Hauptsache die Reformarbeit. Ebensolange ungefähr hatte sie vorher bei den Katastersteuern geruht, nämlich von 1820/1873.

Als sie bei den letztern einsetzte, hatte sie zunächst das Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Steuerlast, welches durch die Gesetze aus den Jahren 1873, 1877 und nachmals noch 1887 auf folgenden Wegen zu erreichen gesucht wurde.

Am einschneidensten — und darum vorweg anzuführen — war das Gesetz vom Jahre 1877, welches einen neuen Verteilungsmaßstab schuf. Das Verhältnis der drei Katastersteuern untereinander in Bezug auf den Verteilungsmaßstab war bis dahin, wie oben erwähnt, folgendes: Die Grundsteuerkataster überkamen $^{17}/_{24}$, die Gebäudesteuerkataster $^4/_{24}$ und die Gewerbesteuerkataster $^3/_{24}$ des gesamten auf die Katastersteuern zu übernehmenden Steueraufkommens. Die Tragungsverhältnisse stellten sich darnach wie $^{17}/_{24}$: $^4/_{24}$: $^3/_{24}$ oder wie $^{34}/_{48}$: $^8/_{48}$: $^6/_{48}$. Das Gesetz

von 1877 änderte diese Verhältnisse in $^{13}/_{24}$: $^{11}/_{48}$: $^{11}/_{48}$ oder $^{26}/_{48}$: $^{11}/_{48}$: $^{11}/_{48}$ für die Katastersteuern ab. Ein ganzes Sechstel des Gesamtaufkommens ($^{8}/_{48}$) ging somit von den Grundsteuerkapitalien auf die Gebäude- und Gewerbesteuerkapitalien über, wovon die letzteren den Löwenanteil mit $^{5}/_{48}$ abbekamen.

Für den damals schon weiter gehegten Plan — Einführung eines gleichen Steuerfußes für alle drei Katastersteuern und Ersetzung der Repartition durch Quotisierung — schien die Zeit noch nicht gekommen. Verbesserungen bei den einzelnen der drei Katastersteuern bildeten aber die Vorarbeit dazu. Im Laufe war schon die durch Gesetz von 1873 angeordnete Neueinschätzung aller drei Ertragsteuer-Unterlagen, um den seit der ersten Einschätzung wesentlich geänderten Ertrags- bez. Wertverhältnissen Rechnung zu tragen. Seit dem vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts waren die Grundsteuerkataster, seit dem dritten Jahrzehnt die Häuserkataster und seit dem zweiten Jahrzehnt die Gewerbesteuerkataster keiner Revision mehr durch Neueinschätzung unterzogen worden. Die durch Gesetz vom Jahr 1873 angeordnete Neueinschätzung kam rascher als ihre Vorgängerin zum Ziel. Im Jahre 1877 konnten ihre Ergebnisse schon für die Gebäude- und Gewerbesteueranlegung und im Jahre 1887 für die Grundsteueranlegung Verwendung finden.

Anläßlich dieser Neueinschätzung trat auch eine Fortbildung der Einrichtung der Ertragsfeststellung bei der G r u n d s t e u e r ins Leben. Oben wurde erwähnt, daß die Ermittlung des Reinertrags bei der Grundsteuerkapitalfeststellung nur bis zur Ermittlung der Reinerträge der Fluren und Gewanne in einer Gemarkung herabging, nicht bis zur Feststellung des Reinertrags jedes Grundstücks. Die Neueinschätzung der Grundstücke nach dem Gesetze von 1873 ging aber, den Reinertragscharakter der Grundstückebesteuerung fortbildend, bis zur Feststellung des Reinertrags jedes einzelnen Grundstücks wenigstens nach Kulturart und nach Klassen in jeder Gemarkung herunter. Für das einzelne Grundstück ergab sich der Reinertrag durch Umrechnung des Klassenreinertrags auf den Flächengehalt des Grundstücks.

Bei Einschätzung der G e b ä u d e verblieb es bei der früheren Art der Steuerkapitalienfeststellung nach dem z. Zt. der Einschätzung anzunehmenden Verkaufswert der Steuerobjekte.

Bei der G e w e r b e s t e u e r endlich hielt man ebenfalls an der überkommenen, allerdings nur theoretischen Trennung zwischen

Betriebskapital und Arbeitsverdienstkapital fest. Praktisch bildeten beide zusammen und ungetrennt festgestellt die gemeinsame Unterlage für die Besteuerung. Denn das Zustandekommen dieses Steuerkapitals auf dem Wege der Synthese war die seltene Ausnahme. Die Regel war die Analyse derart, »daß bei der Einschätzung zuerst der Reinertrag im ganzen und nach äußeren Merkmalen geschätzt bez. von den Pflichtigen z. B. nach Zahl und Art der Gehilfen und dem mittleren Stande des Betriebskapitals unter Benutzung von Gewerbeklassentafeln angegeben wurde und dann erst die Anteile festgesetzt wurden, welche davon auf Arbeitsverdienst und welche auf Betriebskapitalrente entfallen«. Betriebskapitalien unter 700 Mk. blieben steuerfrei; Verdienstkapitalien bis zu 3400 Mk. genossen degressive Veranlagung; die Fassionspflicht war obligatorisch gemacht.

Es darf auch in Württemberg — wie in Baden — bei Regelung der Gewerbebesteuerung um jene Zeit als auffallend bezeichnet werden, daß genossenschaftlicher Gewerbebetrieb, obwohl in steter Zunahme als neuzeitliche Unternehmerformation, nicht allgemein und schlechthin als gewerbesteuerpflichtig erklärt wurde, daß vielmehr auch hier die Praxis an Hand der gegen bisher nicht erweiterten gesetzlichen Bestimmungen mit diesen neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben sich abfinden mußte.

Als Zweck der ganzen Reform war in erster Linie eine durch Erleichterung der Grundsteuerkapitalien erstrebte gleichmäßigere Verteilung der Steuerlast angegeben, da die steigenden Arbeitslöhne und Hand in Hand damit die sinkenden Preise der Hauptprodukte dies zu gebieten schienen. Dieser Zweck war durch die andere Quotisierung erreicht. Vor 1877 betrug der Quotenanteil der Grundsteuerkapitalien am Gesamtkontingent der Katastersteuern 70,8 %; im Jahre 1877 ward er auf 54 % herabgedrückt, während die Quotenanteile der Gebäudesteuerkapitalien von 16,6 % und jene der Gewerbesteuerkapitalien von 12,5 % je auf 22,9 % gehoben wurden.

Als die Neueinschätzung auch der Grundsteuerkapitalien im Jahre 1887 zu Ende geführt war, wurde die alte Repartition verlassen und durch Einführung eines gleich hohen Steuerfußes (3,9 %) für alle Ertragsteuern zur Quotisierung übergegangen; gleichzeitig ward das Gesamtkontingent der Katastersteuern von bis dahin 6,7 Mill. Mk. auf 8,7 Mill. Mk. erhöht. Der Effekt der Neueinschätzung der Grundsteuerkapitalien in Verbindung mit

der Einführung eines gleichen Steuerfußes zur Umlegung des Gesamtaufkommens auf die drei Ertragssteuern bedeutete für das erste Jahr (1887) eine weitere Erleichterung von Grund und Boden um rund 1 Mill. M., wovon die Gewerbe rund $^{9}/_{10}$ und die Gebäude das restliche $^{1}/_{10}$ zu übernehmen hatten. Neben dem sozialpolitischen konnte daher auch ein fiskalischer Erfolg (Erhöhung des Ertragsteuerkontingents) bei der ganzen Reform erreicht werden. Trotz ihrer besseren Ausbildung nach den letzten Reformen konnten die Ertragssteuern älterer Ordnung dieses Systems die ihnen als solchen innewohnenden Mängel nicht loswerden. Der Steuerfuß mußte mit Rücksicht auf den Bedarf (das Kontingent) verhältnismäßig hoch gehalten werden, was auch in der Gemeinde- und Körperschaftsbesteuerung seine Wirkung ausübte, da sie auf denselben Unterlagen ruhten, wie die staatliche Besteuerung. Im Jahre 1895 wurde deshalb erstmals der Versuch gemacht, an Stelle der bisherigen Ertragssteuern eine allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer in das württembergische Steuersystem einzuführen und die Ertragssteuern dann nur noch als Ergänzungssteuern auf das fundierte Einkommen beizubehalten und sie demgemäß umzugestalten. Dieser Reformplan scheiterte bekanntlich an der Unmöglichkeit, die beiden Kammern der Landstände zu einigen über das Mitwirkungsrecht der ersten Kammer bei Festsetzung des Steuerfußes für die neueinzuführende Einkommensteuer. Im Jahre 1901 war der Plan aber wieder aufgenommen und im Jahre 1903 gelang dessen Durchführung. Für das Jahr 1905 war zum ersten Male die allgemeine Einkommensteuer in Wirkung gesetzt nach folgenden Grundsätzen:

In subjektiver Hinsicht werden alle Persönlichkeiten, physische und nichtphysische, nicht nur die juristischen, der Einkommenbesteuerung unterworfen.

In objektiver Hinsicht waren Einkommen unter 500 Mk. steuerfrei gelassen; von da ab begann ein gleichmäßig ansteigender Steuersatz von 0,4 % auf 100 Mk. Steuerkapital bis zu 30000 Mk.; von dieser Grenze ab trat ein um 0,05 % steigender Steuersatz ein, der bei 200000 Mk. Steuerkapital=Einkommen mit 5 % seine höchste Grenze erreichte. Genossenschaftliches Einkommen bestimmter Arten von Genossenschaften erfreute sich eines Abzugs von 3 %, ehe es zur Steuer zu veranlagen war; Schuldabzugsmöglichkeit war zugestanden; Fassionspflicht auf

1. April als Normaltag war für Einkommen von mehr als 2600 Mk. stipuliert, für geringere Einkommen nur Fassionsrecht; die Veranlagung zur Steuer erfolgt durch Zusammenwirken von Organen des Staats und der Gemeinden; die Erhebung der Steuer erfolgt durch den Staat als Regel; wo Gemeinden sie erheben, erhalten sie Entschädigung.

Als Zweck dieser Reform ist auch hier wieder verkündet worden ein sozialer: Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und darum Verschiebung der Steuerlast auf die starken Schultern. Im System der direkten Besteuerung als Ganzes erfolgte dies zunächst durch Uebernahme von zwei Drittel des Gesamtaufkommens an direkten Steuern auf die Einkommensteuer, das restliche Drittel verblieb allein den Ertragssteuern.

Innerhalb der Einkommensbesteuerung selbst tritt eine weitgehende Erleichterung des minderleistungsfähigen Teils der Bevölkerung zutage. Denn es wurden im ersten Jahre der Veranlagung [1]) von 607236 Personen, die zur Einkommensteuer verhalten wurden, rund 24200 Personen freigeschrieben infolge besonderer Verhältnisse; rund 292680 Personen erfuhren Ermäßigungen in ihren Steueransätzen und rund 270000 Personen blieben infolge zu geringen Einkommens überhaupt steuerfrei, so daß im ganzen rund 586880 Personen an Steuervergünstigungen bez. Steuerbefreiungen teilnahmen, wodurch (bei den beiden erstgenannten Personenkategorien) ein Einkommen von rund 67 Millionen M. von jeder Belastung durch direkte Besteuerung frei blieb. Die Gesamtbevölkerung betrug 1905 rund 2302100 Seelen.

Allein nicht nur in subjektiver, auch in objektiver Hinsicht zeigten sich Verschiebungen bemerkenswerter Art: das Verhältnis der Belastung zwischen Stadt und Land hat sich durch die Einkommenbesteuerung zugunsten des letzteren verschoben, wobei für diese Vergleichung Wohnplätze von über 2000 Einwohnern zu den Städten, solche unter dieser Anzahl zum Lande gerechnet werden. Aus dem ganzen Lande betrug das Aufkommen durch die Einkommensteuer von physischen Personen im Jahre 1905 14,6 Mill. M.; hiervon entfielen auf die Städte 10,8 Mill. M. und auf das Land nur 3,8 Mill. M.

Neben der Regelung der Besteuerung durch die allgemeine Einkommensteuer hat auch die Umgestaltung der bisherigen Katastersteuern, welche durch Gesetze vom gleichen Jahre 1903 er-

1) Württemb. Jahrbücher f. Statistik. Jahrgang 1906.

folgte, infolge Einführung der allgemeinen Einkommensteuer eine steuerliche Begünstigung des Landes gegenüber der Stadt gebracht. Für die Grundsteuer brachte diese Umgestaltung nach dem Gesetze vom 8. April 1903 auf Grund vorgenommener neuer Musterschätzungen von Reinerträgen, die sich gegenüber den früheren erheblich niedriger herausstellten, eine summarische Reduktion als Ausgleichung derart, daß das Grundkataster zum Zwecke seiner Benutzung für die Grundsteuerveranlagung als Ergänzungssteuer zu der Einkommensteuer bei der Kulturklasse »Weinberge« um 80% und bei den übrigen landwirtschaftlichen Kulturklassen um 20% gekürzt wurde.

Die Gebäudesteuer, für deren Veranlagung künftig periodische Revisionen der Kataster stattfinden sollen, und die Kapitalsteuer erfuhren keine wesentliche Umgestaltung; dagegen wurde der Gewerbesteuer das ihr bisher innewohnende einkommensteuerartige Element, die Arbeitsverdienstbesteuerung, entzogen, nicht wie in Baden, durch völlige Herausnahme aus dem Kataster und Ueberweisung an die Einkommenbesteuerung, sondern nur gewissermaßen in Form einer Unterbindung, indem man das bisherige Gewerbesteuerkataster in seinem Aufbau und Bestand unverändert ließ, das unfundierte Arbeitsverdiensteinkommen darin aber dadurch der doppelten Belastung zu entziehen suchte, daß man prozentuale Abstriche am gefundenen Gesamtsteuerkapital stattfinden ließ. Z. B. bis zu einem Gewerbesteuergesamtkapital von 1000 Mk. erfolgte ein Abzug von 60%; bei einem höheren und bis zu 5000 Mk. ein solcher von 40% usw.

Nimmt man dazu, daß bei den Ertragssteuern der bis dahin bestandene Steuerfuß und zwar bei den Katastersteuern von 3,9% und bei den Fassionssteuern von 4,8% nach Einführung der Einkommensteuer auf 2% allgemein ermäßigt wurde, so kann man noch einen andern Zweck der Reform der direkten Besteuerung durch Einführung der Einkommensteuer in Württemberg als erreicht anerkennen: eine weitreichende Milderung der Mängel der Ertragsbesteuerung und damit eine Verbesserung der auch in Württemberg an die Staatsbesteuerung sich anschließenden Gemeindebesteuerung insbesondere auch durch Verbreiterung von deren Grundlagen durch die neue Steuerart.

In dem noch weiter möglich gehaltenen Umfang sollte dieser andere Zweck nach Auffassung der II. Kammer der Landstände

allerdings erst erreicht sein nach Fortbildung der Ertragsbesteuerung zur Vermögensbesteuerung. Um die Durchführung dieser Reform zu beschleunigen, wurde die Wirkungsdauer des obengenannten die Ertragsteuern umgestaltenden Gesetzes von 1903 nur bis zum 31. März 1910 erstreckt. Da die I. Kammer der Standes- und Grundherrn der Fortbildung der Ertragsbesteuerung zur Vermögensbesteuerung gegenüber zunächst und auch später sich ablehnend verhielt, entstand für die Regierung die Frage, in welcher Weise die Weiterentwicklung der direkten Besteuerung von ihr gefördert werden könnte. Als äußerster Termin, bis zu welchem diese Frage entschieden sein sollte, war, wie erwähnt, der 1. April 1910 festgelegt, da die Gültigkeitsdauer des Gesetzes von 1903 über die drei Ertragssteuern s. Zt. nur bis zum 31. März 1910 erstreckt worden war.

Im Februar 1909 hatte die Regierung den Landständen eine Denkschrift vorgelegt, in welcher die Möglichkeiten erörtert sind, wie die bisherige Ertragsbesteuerung etwa durch eine vollkommenere Form der Objektbesteuerung ersetzt werden könnte und dabei zur Wahl gestellt:

1. Das sog. preußische System mit einer Einkommensteuer und einer Vermögenssteuer.

2. Das sog. badische System mit einer Einkommensteuer und vermögenssteuerartig fortgebildeten Ertragssteuern an Stelle der bisherigen indirekten Ertragssteuern.

3. Ein System mit einer Vermögenssteuer als Hauptsteuer und einer Einkommensteuer als Ergänzungssteuer wie in Holland oder der Schweiz.

4. Ein System mit einer Einkommensteuer als Hauptsteuer und Ertragssteuern als Nebensteuern.

5. Ein System von kombinierter Vermögens- und Einkommensteuer derart, daß das fundierte und nichtfundierte Einkommen innerhalb der Einkommenbesteuerung verschieden hoch besteuert wird (England).

Bis gegen Ende der Tagung von 1910 hatten die Landstände zu den zur Wahl gestellten Möglichkeiten noch keine Stellung genommen, weshalb regierungsseitig vorgeschlagen wurde, die Gültigkeitsdauer des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes vom 8. April 1903 um weitere 3 Jahre d. h. bis 31. März 1913 zu verlängern, was angenommen wurde. Bis dahin sollten durch weitere Erhebungen und Feststellungen in Mustergemeinden des

Landes die erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung gefunden werden, welcher der in der Denkschrift vorgeschlagenen Arten der neuen Regelung der Vorzug zu geben wäre.

Da die Regierung in der Denkschrift aber erklärt hat, daß eine reine Nachahmung eines der darin erwähnten Steuersysteme nicht in Frage kommen könne, so werden die direkten Steuerverfassungen der deutschen Bundesstaaten s. Zt. vielleicht um eine neue Art, die württembergische, Bereicherung erfahren.

Vorerst und noch in den nächsten Jahren besteht in Württemberg das direkte Steuersystem aus einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer und vier direkten (reinen) Ertragssteuern als Ergänzungssteuern.

III. Die Entwicklung der direkten Besteuerung in Bayern.

In Bayern sah sich die Regierung zu Beginn des vorigen Jahrhunderts durch die eigentümliche Steuerverfassung der älteren Lande (landschaftliche Steuerkassen), welche jener in Alt-Württemberg ähnlich war, und dabei gleichzeitig durch die besonderen, infolge der umfangreichen Neuerwerbungen bedingten Verhältnisse (mehrere Hundert verschiedene Arten direkter Abgaben) analog jenen, wie sie in Baden sich gestaltet hatten, vor eine Aufgabe in der Regelung des Besteuerungsrechts gestellt, die sie mit endgültigen Maßnahmen zunächst nicht lösen zu können geglaubt hat. Die »Rektifikation« des Besteuerungswesens erfolgte daher ersthin — insbesondere wegen der Unmöglichkeit, alsbald die erforderlichen Unterlagen für eine allgemeine Objektbesteuerung zu beschaffen — in provisorischer Weise im Jahre 1808 derart, daß an direkten Steuern zunächst eine Grund-, Dominikal- oder Grundgefäll-, Haus- und Gewerbesteuer in allen bayerischen Landen eingeführt wurde, welche nach folgenden Grundsätzen zur Hebung gelangen sollte:

Die Grundsteuer sollte einstweilen erhoben werden auf der Grundlage der ermittelten Durchschnittswerte der Güter in einem Distrikt, bei deren Feststellung die Erwerbspreise der letzten 20 Jahre eine Hauptrolle spielten. Diese mittleren Güterwerte bildeten als sog. »Kurrentwerte« das Grundsteuerkapital.

Die Dominikal- oder Grundgefällsteuer nahm den Ertrag an Grundgefällen (Zehnten etc.) steuerlich in Anspruch und zwar beim Grundgefällberechtigten.

Die Haussteuerkapitalien wurden ähnlich wie die Grundsteuerkapitalien aus den mittleren Kaufpreisen für Wohngebäude in den letzten 20 Jahren ermittelt. Auf dem Lande traf sie nur jene Gebäude, welche nicht schon bei der Veranlagung zur Grundsteuer als Zubehörden zu landwirtschaftlich genutztem Gelände mit diesem steuerlich beigezogen waren.

Die durch diese drei Ertragssteuern, wovon zwei einstweilen noch im Wertsteuergewand einhergingen, zu übernehmende Steuerlast wurde für jede Steuerart anteilmäßig besonders festgesetzt; für Beschaffung des Aufkommens war aber ein für alle gleicher Steuerfuß (das sog. Steuersimplum) festgesetzt. Das Steuersimplum betrug ursprünglich $7^1/_2$ Kreuzer von 100 fl. oder $^1/_8$%. Wieviel von dem Gesamtaufkommen an Steuer nun jede der Steuerarten zu übernehmen hatte, wurde durch Vervielfältigung des Simplums bestimmt. Die Anzahl der Simpla für jede war deshalb in der Regel verschieden.

Zu diesen drei Ertragssteuern, mit deren Einführung auch die Aufhebung aller bis dahin bestandenen Besitzsteuerfreiheiten verbunden war, wurde in demselben Jahre 1808 als vierte im Ertragssteuersystem eine (schon 1814 wieder verbesserte) Gewerbesteuer gesellt, mittels welcher die konzessionspflichtigen Gewerbe nach ihren ungefähren Erträgen ursprünglich in 8 Klassen, nachmals in 5 Hauptklassen und jede dieser in 5 Unterklassen zur Besteuerung herangezogen wurden. In diese Klassen wurden die Gewerbebetriebe je nach Gattung, nach Betriebsumfang und auch nach dem Ort, wo sie betrieben wurden, eingereiht. Für jede Gewerbeklasse waren besondere, mit Spielraum versehene Gewerbeklassensteuersätze festgesetzt (I. Kl. $^1/_2$—3 fl. usw.).

Theoretisch waren diese vier Ertragssteuern Abgaben vom Wirtschaftsergebnis lediglich mit Bezug auf die Bewirtschaftungsgrundlagen. Deshalb unterlagen alle Ertragssteuerpflichtigen gleichzeitig noch der ebenfalls im Jahre 1808 eingeführten Personalsteuer (dem Familienschutzgeld), bei der die Pflichtigen erstmals in 8 Klassen abgestuft wurden. Auch diese Steuer erfuhr 1814 bereits eine Verbesserung; sie wurde als sog. Familiensteuer nunmehr in 10 verschiedene Klassen abgestuft, in welchen alle selbständig, frei und ohne Konzessionspflicht erwerbenden Personen der Besteuerung unterworfen wurden: Taglöhner (I. Kl), Gehilfen (II. Kl.), freie Gewerbetreibende (III. Kl.), liberale Berufe (IV. + V. Kl.), Rentner (VI. Kl.) und endlich die schon Ertragssteuerpflichtigen (VII.—X. Kl.).

Bei diesen provisorischen, in den ersten Jahren ihres Bestehens auch schon zum Teil verbesserten Maßnahmen zur Durchführung eines allgemeinen und gleichmäßig wirkenden Besteuerungssystems verblieb es zwanzig Jahre lang. Erst im Jahre 1828 entschloß man sich zu endgültiger Regelung und zwar zunächst nur der Objektbesteuerung. Als Plan schwebte eine Reinertragsbesteuerung vor. Aber auch in Bayern hat, wie anderwärts, die »Unerschöpflichkeit« der für die Reinertragsermittlung zu berücksichtigenden Verhältnisse es rätlich erscheinen lassen, von der Ausführung dieses Planes in strenger Konsequenz abzukommen. Das Ergebnis der endgültigen Reform der Objektsteuern vom Jahre 1828 war daher lediglich eine in einzelnen Teilen verbesserte Rohertragsbesteuerung, welche bei der Grund- und Hausbesteuerung an Stelle der bis dahin gültigen Wertbesteuerung trat.

Bei Veranlagung zur Grundsteuer wurde dieser Rohertrag bei Aeckern gebildet aus dem Ergebnis des Hauptprodukts nach Abzug des Saatguts oder bei andern Bodennutzungen nach Abzug des gleichartigen Aufwands. Als Wertmaßstab war der Achtel-Scheffel Roggen im Anschlag von 1 fl. angenommen und nach dieser Werteinheit waren alle andern Bodenerträge berechnet, deren Verhältnis zum Roggen im einzelnen bestimmt war. Vermessung der Grundstücke und Bildung von Bonitätsklassen war zur Durchführung des Veranlagungsverfahrens Voraussetzung.

Die zweite der im Jahre 1828 endgültig gestalteten Objektsteuern, die Haussteuer, wurde in ihrer neuen Form gelegt auf alle Gebäude in Stadt und Land und zwar als Mietsteuer bez. Arealsteuer. Die Veranlagung der Haussteuer als Mietsteuer erfolgte nach Musterhäusern, deren Ertrag genau zu ermitteln war; mit diesen wurden die übrigen Häuser verglichen und nach dem Ergebnis dieser Vergleichung zur Steuer veranlagt. Wo Mietverhältnisse nicht genügend Anhalt boten, erfolgte die Veranlagung als Arealsteuer so, daß der durch das Haus bedeckte Grund samt dem zugehörigen Hofraum (area) als besondere Grundsteuerfläche betrachtet und als höchste Bonitätsklasse landwirtschaftlich genutzten Geländes steuerlich behandelt wurde.

Im wesentlichen ist es bei dieser Ausgestaltung der beiden Objektsteuern auch nach der Revision durch die diese Steuern betreffenden Gesetze vom Jahre 1881 und auch durch die jüngsten vom Jahre 1910 bis heute geblieben. Daß bei dieser Ausgestaltung ein der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ent-

sprechend wachsendes steuerliches Ergebnis nicht zu erzielen war, beweist nachfolgende Einnahmestatistik:

Die Bruttoerträgnisse der beiden Objektsteuern beliefen sich[1]) seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts je bei der

im Jahre	Grundsteuer	Haussteuer
1850	8,02 Mill. Mark	1,07 Mill. Mark
1855	11,19 » »	1,34 » »
1860	11,20 »	1,41 » »
1865	11,41 »	1,69 »
1870	11,43 » »	1,86 » »
1875	11,43 »	2,08 » »
1880	11,44 » »	3,51 » »
1885	11,51 »	4,25 » »
1890	11,51 » »	4,98 » »
1895	11,49 »	5,85 » »
1900	11,48 » »	7,03 »
1905[2])	10,24	9,09 »

Die Dominikal- (Grundgefäll-) und die Gewerbesteuer, deren Umgestaltung ebenfalls im Jahre 1828 geplant war, blieben vorerst in ihrer bisherigen Ausgestaltung, bis die erstere im Jahre 1852 beseitigt ward dadurch, daß infolge der Grundlastenablösung nach einem Gesetze vom Jahre 1848 die Gefällsteuerpflicht der Grundsteuerpflicht zuwuchs. Hieraus erklärt sich auch in vorstehender Statistik die beträchtlichere Steigerung des Bruttoergebnisses des Jahres 1855 (11,19 Mill. M.) gegenüber jenem im Jahre 1850 (8,02 Mill. M.).

Die Gewerbesteuer hat in demselben Jahre 1852 eine Fortbildung erfahren durch Verfeinerung der Besteuerungsmethode derart, daß die Klassifikationstatsachen (Gewerbegattung. Betriebsort und Betriebsumfang) detaillierter festgestellt wurden. In 6 Haupt- und mehr als 140 Unterabteilungen konnten nunmehr die einzelnen Gewerbe steuerlich rubriziert werden. Innerhalb dieser Rubriken war wiederum die Möglichkeit geschaffen, nach dem Betriebsumfang zu klassifizieren, wofür maßgebend waren: Gehilfenzahl, verarbeitete Mengen von Rohmaterial, gewonnene Mengen von Erzeugnissen, Art der Geschäftseinrichtung (Maschinen) u. a. Schließlich war noch von Bedeutung der Ort, an dem ein Gewerbe betrieben wurde, je nachdem er bis zu 1000 oder 1000 bis 4000 oder 4000—20000 oder mehr als 20000 Einwohner zählte. Je nach Gewerbegattung und je nach Gewerbeort waren ver-

1) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Jahrgang 1909.

2) Der finanzgesetzlich bestimmte Erhebungssatz war vor 1905 8,4 Pfg. und seit 1905 7,6 Pfg. von der Einheit der Verhältniszahl.

schieden hohe Steuersätze anwendbar; auch bedingte Fassionspflicht (hinsichtlich der Klassifikationsmerkmale, nicht aber hinsichtlich des Gewerbeertrages) war verlangt.

Diese Gewerbebesteuerung hat bereits im Jahre 1856 und wiederum im Jahre 1881, nach inzwischen eingetretenen Aenderungen im Gewerberecht, eine Revision erfahren. Im Jahre 1899 ist eine weitere Verbesserung dahin durchgeführt worden, daß in Ermangelung von Klassifikationsmerkmalen der jährliche Ertrag als solcher veranschlagt werden konnte. Je nachdem dieser Ertrag mehr vom Betriebskapital oder mehr vom persönlichen Arbeitsverdienst abhängig scheint, können verschiedene Tarifsätze zur Anwendung gebracht werden. Die nach der Ertragsanlage steuerbaren Gewerbe waren aber stets in der Minderzahl. Im wesentlichen ist auch nach dieser Revision und nach jener im Jahre 1910 bis heute an der Ausgestaltung des Gewerbesteuerrechts vom Jahre 1852 festgehalten worden. Die Gewerbesteuer war und blieb eine Gewerbeklassensteuer nach äußeren, wenn auch sehr detaillierten Merkmalen. Die Verfeinerung der Klassifikation hat aber immerhin bewirkt, daß die Erträge zunächst jeweils nach den Revisionen und in der Folge auch in stetig steigendem Maße sich ergiebiger gestalteten. Sie haben betragen in den Jahren:

1850	1,45 Mill. Mark	1880	4,25 Mill. Mark
1855	1,94 » »	1885	5,32 » »
1860	2,17 » »	1890	6,45 » »
1865	2,59 » »	1895	6,77 » »
1870	2,65 » »	1900	10,68 » »
1875	3,26 » »	1905	10,91 » »

Wir haben eingangs gesehen, daß neben der Objektbesteuerung in Bayern von Anfang an auch eine Subjektbesteuerung in Form einer Personalklassensteuer ins Leben gerufen wurde, welche in den ersten Jahren ihres Bestehens Familienschutzgeld und später Familiensteuer geheißen wurde. Von den zehn Klassen dieser Steuer wurden im Jahre 1831 die letzten vier Klassen, in welchen auch die Ertragsteuerpflichtigen der Familiensteuer unterworfen waren, fallen gelassen, und im Jahre 1848 wurde die Besteuerung auch der übrigen sechs Klassen in dieser Form abgeschafft. Darunter befanden sich in der sechsten Klasse die Rentner und in den ersten fünf Klassen alle sonstigen selbständig erwerbenden Personen. An Stelle der aufgehobenen Besteuerungsart der Rentenbezieher trat in demselben Jahre deren Besteue-

rung durch eine besondere Kapitalsteuer, die aber nur ungenügende Ergebnisse lieferte und deshalb schon im Jahre 1852 in eine Kapitalrentensteuer umgewandelt wurde, als welche sie in das übrige Steuersystem sich gleichartig einreihte. Aus ihrer ursprünglich subjektsteuerartigen Haltung nahm die Besteuerung der Rentenbezieher in die neue Objektsteuerform hinüber die Zugeständnisse gewisser niederer Steuerfreigrenzen (Renten unter 20 fl.) und von Schuldzinsen- und Lastenabzugsfähigkeit vom Rentenertrag. Auch wurden progressive (degressive) Steuerfüße festgesetzt und die Abgabe von Steuererklärungen zur Pflicht gemacht.

An Stelle der aufgehobenen ersten fünf Klassen der Familiensteuer trat sodann im gleichen Jahre 1848 noch eine allgemeine Einkommensteuer von allen physischen Personen auf Grund einer einzureichenden Steuererklärung bei niedriger Steuerfreiheitsgrenze (bis zu 200 fl. Jahreseinkommen) und bei steigendem Steuerfuß (bis zu 2% bei 5000 fl. Jahreseinkommen). Schon im Jahre 1856 wurde diese Steuer indes wegen steuertechnischer Mißstände (Unzureichendheit der Veranlagungsorgane) und auch wegen ihrer Konkurrenz mit der im Jahre 1852 berichtigten Gewerbesteuer wieder beseitigt und an deren Stelle eine spezielle Einkommensteuer gesetzt als Abgabe nur von demjenigen Erwerb, welcher nicht schon einer der anderen direkten Besteuerungsarten unterworfen war: aus Lohnarbeit, aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Beschäftigung, aus Schuld- oder Dienstverhältnissen und endlich aus Bergbau. Auch in dieser Einkommenbesteuerung werden Steuerfreiheiten zugebilligt (Personen unter 18 Jahren, Bezüge unter bestimmten Grenzen) und Progression im Steuerfuß sowie Lastenberücksichtigung stipuliert.

Sowohl die Bestimmungen über die Kapitalrentensteuer wie jene über die spezielle Einkommensteuer sind in dem allgemeinen Steuerrevisionsjahr 1881 und wiederum im Jahre 1899 überprüft und zum Teil, aber nicht in wesentlichen Grundzügen umgestaltet worden. Auch sie unterlagen dem Konservativismus, der im System der direkten Besteuerung sonst in Bayern bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts hinein herrschend geblieben ist. Eine Folge davon war, daß bis in die neueste Zeit die Erträgnisse auch dieser beiden Steuerarten immer nur in Bruchteilen jener der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer gewonnen werden konnten. Sie haben betragen:

	aus der Einkommensteuer	aus der Kapitalrentensteuer
1850	1,1 Mill. M.	1,1 Mill. M.
1860	0,4 „ „	0,9 „ „
1870	0,6 „ „	1,2 „ „
1880	1,4 „ „	2,5 „ „
1890	2,0 „ „	3,9 „ „
1900	3,0 „ „	5,5 „ „
1905	3,7 „ „	6,1 „ „

An Anregungen, die direkte Besteuerung zu modernisieren, hat es nicht gefehlt. Eine solche wäre in erster Linie aus den stetig sich verändernden Verhältniszahlen zu entnehmen gewesen, laut denen der Gesamtbetrag der direkten Steuern anteilig auf die einzelnen Steuerarten im Laufe der Jahre sich verteilte. Von dem Gesamtaufkommen an direkten Steuern entfielen in Prozenten

	auf die				
im Jahr	Grundsteuer	Haussteuer	Gewerbesteuer	Eink.St.	Kap.R.St.
1850	62,16	8,33	11,28	9,26 (allg. E.St.)	8,97
1860	69,12	8,65	13,33	2,82 (spez. E.St.)	6,08
1870	64,10	10,44	14,90	3,53	7,03
1880	49,22	15,11	18,31	6,40	10,96
1890	39,68	17,18	22,26	7,19	13,69
1900	30,30	18,57	28,22	8,16	14,75

Das stetige Sinken des Anteils der Hauptobjektsteuer bei gleichzeitigem Steigen der objektsteuerartig nur angelegten andern Steuern und der Einkommensteuer weisen auf eine andere Schichtung der wirtschaftenden Subjekte hin, welcher die direkte Besteuerung Rücksicht tragen muß. Dazu kam die unverhältnismäßige Wirkung der einzelnen Steuerarten: Die spezielle Einkommensteuer belastete ein Einkommen von 1000 M. mit 3 M., die Kapitalrentensteuer mit 30 M., die Gewerbesteuer als Verdienststeuer wieder mit 3 M., die Haussteuer (als Mietsteuer) mit 38 M. 50 Pfg. Unter Zugrundelegung von 5000 M. Einkommen gestalten sich bei den angegebenen Steuerarten die Ziffern wie folgt: 45 M.: 175 M.: 58 M.: 192,50 M. Wie hoch bei denselben Grundzahlen die Gewerbesteuer als äußere Merkmalsteuer oder die Haussteuer als Arealsteuer sich stellen würde, ist kaum annähernd genau zu berechnen; noch weniger, wie hoch ein Ertrag von 1000 M. oder 5000 M. aus landwirtschaftlich genutztem Besitz besteuert ist. Es wird deshalb verständlich, daß im Jahre 1894 infolge einer Landtagsresolution Anlaß genommen werden mußte, an eine neuzeitlichere Ausgestaltung des bayerischen direkten Steuerwesens heranzutreten. Sie verlangte Einführung einer progressiven allgemeinen Einkom-

mensteuer verbunden mit einer Vermögenssteuer, welche gleichzeitig eingeführt werden sollte. Nach der üblichen denkschriftenmäßigen Behandlung konnte diesem Verlangen endlich in Form eines Beschlusses des Steuerausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1908 entsprochen werden, wonach alsbald eine allgemeine Einkommensteuer und nach Ablauf von 7 Jahren eine Vermögenssteuer einzuführen sei, nachdem letztere bis dahin durch Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude nach den Verkehrswerten hinreichend vorbereitet sein kann. Ende des folgenden Jahres (1909) waren auch die Gesetzentwürfe und zwar einer über eine allgemeine Einkommensteuer gleichzeitig mit je einem über die darnach zu berichtigende Gewerbe- und Kapitalrentensteuer und je einer über die in einzelnen Teilen abgeänderte Grund- und Häuserbesteuerung von der Kammer der Abgeordneten angenommen. Im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1910 passierten sie die Kammer der Reichsräte und wurden nach Ueberwindung nicht geringer, in dieser Vertretung erhobener grundsätzlicher und auch aus Interessen fließender Schwierigkeiten, wobei selbst eine antisoziale Note angeschlagen ward, im Laufe des Sommers des Jahres 1910 aber dann auch hier zur Annahme gebracht.

Inhaltlich bedeuten diese Gesetze einen wesentlichen Fortschritt, in erster Linie durch Aufnahme der allgemeinen Einkommensteuer in das bayerische direkte Steuersystem. Diesem Gesetze zufolge soll die allgemeine Einkommensteuer treffen die gesamten Jahreseinkünfte an Geld und Geldeswert einschließlich des Mietwerts der eigenen Wohnung und des Werts der zum Haushalt verwendeten Erzeugnisse und Waren der eigenen Betriebe, wenn diese Einkünfte fließen aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, aus Beruf oder gewinnbringender sonstiger Beschäftigung, auch aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge oder Vorteile jeder Art. Zur Steuer sind in Anspruch zu nehmen nur Einkommen von 600 M. aufwärts. Der Steuerbetrag ist, mit der Höhe des Einkommens steigend, in einem Tarif festgelegt. Er beginnt bei 600 M. mit rund 0,2% und wächst bis zu 5% bei Einkommen von 150000 M. und mehr. Der Einkommensteuer unterliegen außer natürlichen Personen auch juristische und auch nicht rechtsfähige Vereine: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ausgenommen jedoch bestimmte Kir-

chengemeinschaften, Pfründestiftungen und diejenigen Genossenschaften, welche »ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Produktion oder der besseren Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen«. Die Steuerfreiheit natürlicher Personen mit Einkommen unter dem steuerlichen Existenzminimum ist im Interesse der Wahrung ihres Wahlrechts im weiteren beschränkt, derart daß Pflichtige männlichen Geschlechts mit einem Einkommen von 300 M. und mehr bis 600 M. mit dem niedersten Satz von 1 M. zur Steuer verhalten werden.

Bei Berechnung des der Besteuerung zugrunde zu legenden reinen Einkommens sind allgemein weitgehende Erleichterungen zugestanden durch Zulassung der Berücksichtigung von der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Roh-Einkommens beeinflussenden Abzugsposten: als Betriebsausgaben die Pachtzinse, die Mieten, Unterhaltungskosten für Gebäude und Maschinen u. a.; als Verbrauchsausgaben die Versicherungsausgaben für Personal, die Schuldzinsen u. a. Zu diesen allgemeinen Erleichterungen kommen noch solche besonderer Art: hierher zählen die Steuerermäßigungen je nach Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen, sowie jene, die der besonderen Art ehegemeinschaftlichen Einkommens zugestanden sind.

Die Abgabe von Steuererklärungen ist erst bei einem steuerbaren Einkommen von 2000 M. ab obligatorisch für natürliche Personen; dies gilt nicht für den Fall, daß seitens staatlicher Einschätzungsbehörden dazu besonders aufgefordert wird. Für die Erwerbsgesellschaften dagegen besteht ohne Einschränkung Abgabepflicht für Steuererklärungen. Die Veranlagung zur Einkommensteuer gilt jeweils als für ein Jahr vorgenommen. Als Hinterziehungsstrafen sind die 5—10fachen Geldbeträge der hinterzogenen Jahresbeträge an Einkommensteuer, im Nichtfeststellungsfalle Pauschalstrafen bis zu 5000 M. und noch Ordnungsstrafen vorgesehen. In allen Fällen, auch bei Ordnungsstrafen, tritt Subsidiarhaft ein.

Die Wirkungen dieser vorwiegend bedeutsamen Reform der direkten Besteuerung in Bayern werden sich ziffernmäßig erst von 1912 ab feststellen lassen. Vom 1. Januar 1912 ab treten die Reformgesetze und in erster Linie das Gesetz über die Neueinführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Wirksamkeit. Die Hauptwirkung erscheint gewiß: Erhöhung des Ertrages unter

gleichzeitiger Verteilung auf die tragfähigeren Schultern bei Entlastung minder tragfähiger Pflichtigenklassen. Die »zwar nicht bedenkliche, aber unerfreuliche Finanzlage« hat der Reform endlich zum Siege verholfen. Ein mutmaßliches Erträgnis von zunächst rund 35 Mill. M. wird allein aus der neuen allgemeinen Einkommensteuer erwartet, während das Gesamtbruttoerträgnis aller direkten Steuern in der Finanzperiode 1908/9 auf 46 Mill. M. sich belief, woran in runden Summen die Grundsteuer mit etwa 10 Mill. M., die Haussteuer mit etwa 10 Mill. M., die Gewerbesteuer mit etwa 12 Mill. M., die Kapitalrentensteuer mit etwa 7 Mill. M. und endlich die spezielle Einkommensteuer mit etwa 5 Mill. M. beteiligt waren. Dabei ist der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch in Bayern durch die Anerkennung erhöhter Steuerfreiheiten, durch die Progression der Steuersätze im Tarif und durch das Zugeständnis weitgehender Lastenberücksichtigung in umfassender Weise zur Wirkung gelangt.

Nicht vereinbar aber mit diesem Grundsatz erster Art in der modernen Steuerpolitik und auch nicht mit jenem der Allgemeinheit und nicht mit jenem der Gerechtigkeit erscheint die steuerliche Behandlung bestimmter Teile des Genossenschaftswesens. Es will in dem gemeinen Rechtsempfinden keinen Widerhall finden, daß Produktiv- und Verwertungsgenossenschaften mit Millionen und auch hunderten von Millionen Jahresumsatz (in Kasse und Buch) steuerfrei gelassen werden, während die Konsumtivgenossenschaften schlechthin der Besteuerung unterworfen werden. Vielleicht läßt die künftige Ausgestaltung der Vermögensbesteuerung hier den nötigen Ausgleich eintreten.

Die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in das bayerische Steuersystem bedingte eine gleichzeitige Aenderung zweier anderen Ertragssteuern in ihrer bisherigen Fassung, der Gewerbe- und der Kapitalrentensteuer, wegen ihres teilweise subjektsteuerartigen Inhalts.

Von diesen beiden Steuern hatte die G e w e r b esteuer durch die Gesetzgebung vom Jahre 1899 zum Teil ihren Charakter als Ertragssteuer verloren und sich mehr einer speziellen Einkommensteuer genähert. Die Gewerbebesteuerung nunmehr, wie ehedem, mehr nach äußeren Merkmalen wieder durchzuführen, war wegen der damit verbundenen Mängel nicht in Erwägung zu ziehen. Deshalb wurde eine neue Form der Besteuerung der Gewerbe

gewählt, in welcher diese nach der Höhe des Betriebskapitals und gleichzeitig nach der Höhe des Ertrags veranlagt werden; dabei wurde das Verhältnis der Belastung des Betriebskapitals zur Belastung des Ertrages verschieden hoch bemessen. Diese Gewerbesteuer erscheint sonach als vermögenssteuerartige Ertragsbesteuerung mit Betonung des ersteren Elements. Das Verhältnis der Ertragsbesteuerung wurde so ausgestaltet, daß die Besteuerung der persönlichen Arbeit in der Hauptsache als ausgeschaltet gelten kann, daß aber doch auch dem Gedanken Rechnung getragen ist, es gebe in allen gewerblichen Betrieben Faktoren, die außer der reinen Arbeitstätigkeit auf die Erwirtschaftung des Ertrages von besonderem Einfluß sind. Fur diese Stellungnahme war insbesondere auch maßgebend der Nebenzweck, den die neue Gewerbesteuerveranlagung erfüllen sollte: die Feststellung der Gewerbebetriebskapitalien soll es ermöglichen, in der jetzigen Fassung des Besteuerungsrechts schon das in den gewerblichen Unternehmungen steckende Vermögen und dessen Rentabilität, soweit angängig, zu ermitteln, um die in dieser Form durchgeführte Gewerbesteuer s. Zt. unschwer entweder in die reine Vermögenssteuer überführen oder aber sie den Gemeinden überweisen zu können.

Als Steuerobjekte unterliegen der neuen Gewerbesteuer alle gewerblichen Unternehmungen einschließlich Bergbau, ausgenommen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wein- und Gartenbau zu eigener Bedarfsdeckung und Branntweinbrennerei als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Von den genossenschaftlichen Betrieben sind nur jene als steuerpflichtig bezeichnet, welche gewerbliche Gewinne anstreben. Alle andern Genossenschaften bleiben steuerfrei. Als Maßstäbe zur Veranlagung dienen a) das im Gewerbe angelegte Betriebskapital d. h. sämtliche dem Gewerbebetrieb gewidmete Gegenstände und Rechte, ausgenommen jene, die der Grund- und Haussteuer unterliegen, b) der gewerbliche Reinertrag, ermittelt nach den Bestimmungen für Besteuerung der Einkommen. Geschäftsschulden werden zur Berücksichtigung zugelassen. Die Abgabe von Steuererklärungen ist allgemeine Pflicht; sie haben nur für ein Steuerjahr Gültigkeit. Die Bemessung der Steuerschuldigkeit erfolgt durch Anlegung der Besteuerungsmaßstäbe an einen Tarif. Dieser unterwirft Betriebskapitalien von 4000 M. an und Reinerträge von 1500 M. an einer steigenden Belastung, welche für erstere bei 0,375 ‰,

für letztere bei 0,1 % beginnt; bei der Betriebskapitalanlage ist die Progression bei 50000 M. Betriebskapital mit 0,5 ‰ bei der Ertragsanlage bei 14000 M. Reinertrag mit 0,7 % des Reinertrags stillgestellt. Bei höheren Stufen erfolgt nicht mehr progressive, sondern stufengleiche Steigerung. Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des Einkommensteuergesetzes geahndet.

Wie die Gewerbebesteuerung, so war auch die Kapitalrentenbesteuerung durch die neue Einkommensteuergesetzgebung beeinflußt. Da aber sie dem bisherigen Besteuerungssystem schon als einkommensteuerartige Ertragssteuer eingereiht war, hat die Kapitalrentenbesteuerung eine Aenderung nur in Ausgestaltung einzelner Teile nach neuzeitlicheren Forderungen, im wesentlichen aber unter Beibehaltung der bisherigen Fassung erhalten. Zu diesen Aenderungen gehört neben Abänderung des Besteuerungstarifs in erster Linie die Heraufsetzung des rentensteuerpflichtigen Minimums. Darnach sind in irgend einer Form Fürsorgebedürftige (Witwen, geschiedene, verlassene oder getrennt lebende Ehefrauen, vaterlose Minderjährige oder Erwerbsbeschränkte) kapitalrentensteuerfrei, wenn ihre Kapitalrente nicht mehr als 400 M. und ihr gesamtes steuerbares Einkommen nicht mehr als 800 M. beträgt. Kapitalrentensteuerfrei sind auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Die Besteuerung beginnt bei 70 M. Rente und mit 1 % Belastung. Bei 1000 M. Rente und mehr beträgt die Belastung 2 % mit der Maßgabe, daß bei einem Bezug von Renten bis zu 2000 M. 50 % bez. 75 % Steuernachlaß bewilligt werden können. Die Abgabe von Steuererklärungen ist auch hier obligatorisch; Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Einkommensteuergesetzes verhalten.

Nachdem mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer der erste Teil der seit Jahren geltend gemachten Forderungen nach Verbesserung der direkten Besteuerung erfüllt war, welche im wesentlichen auf eine gerechtere Verteilung der Steuerlast hinausgingen, und zu demselben Zwecke gleichzeitig auch zwei der Ertragssteuern umgestaltet worden waren, verblieb noch die weitere zeitgemäße Forderung, die restlichen Objektsteuern aus ihrer Ertragssteuerform heraus und in eine neue Steuerform hinüber zu führen, welche als Vermögenssteuer bezeichnet wurde. Die mit der Einführung der Einkommensteuer gleichzeitige Durch-

führung auch dieser Reform verbot sich, weil die dazu erforderlichen Grundlagen (Feststellung der Größe der Vermögen, der Verschuldung, des Maßstabes der Heranziehung der verschiedenen Vermögensarten) noch nicht beschafft waren. Deshalb wurde dem Verlangen nach Reform auch der Grund- und Hausbesteuerung statt in der Form der Vermögenssteuer zunächst durch Revision dieser Steuerarten in einzelnen Bestimmungen des bestehenden Steuerrechts entsprochen, welche die Härten und Mängel der Ertragsbesteuerung zu mildern bestimmt war, bis weitere Abhilfe geschafft werden konnte: Herabsetzung der Erhebungssätze (bei der Grundsteuer von 7,6 Pfg. auf 4 Pfg., bei der Haussteuer von 3,85 Pfg. auf 2 Pfg.) bei der Grundsteuer ferner Nachsicht oder Nachlaß von Gefällbeträgen in unzweifelhaft unergiebig gewordenen Fällen; Berücksichtigung von Kulturänderungen und Schadensfällen. Bei der Haussteuer wird Steuerfreiheit gewährt für Gebäude mit Zwecken auf Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder wenn sie für Erfüllung solcher Aufgaben Ersatz bieten. Soweit sie Mietzinssteuer ist, werden bei der Veranlagung bestimmte Abzugsposten zugelassen. Periodische Revisionen der Veranlagung zur Mietzinssteuer werden neu eingeführt mit der Maßgabe, daß die erste Revision drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen soll. Steuernachlässe und Nachsicht in der Betreibung wird auch bei dieser Steuer wie bei der Grundsteuer zugestanden. Endlich hat noch eine rein soziale Bestimmung in diesem modernisierten Steuerrecht Aufnahme gefunden. Der Kleinwohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter soll dadurch Förderung erfahren, daß Neubauten für die genannten Bewohnerkategorien sechs oder unter Umständen auch zwölf Jahre lang steuerfrei bleiben.

Das als Zweck der ganzen Steuerreform angestrebte Ziel, die Besteuerung in höherem Maße wie bisher nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu bemessen, kann durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zum Teil als erreicht bezeichnet werden, zum andern Teil kann die endliche Erreichung des gesetzten Zieles durch die gleichzeitigen Verbesserungen der bisherigen Ertragssteuern soweit als vorbereitet gelten, daß der Durchführung einer den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden direkten Gesamtsbesteuerung — soweit überhaupt erreichbar — auch in Bayern nur mehr vergleichsweise

wenig Schwierigkeiten entgegenstehen werden.

Als Zeitpunkt, bis zu welchem die Reform auch der Ertragsbesteuerung durchgeführt sein soll, ist durch das Einführungsgesetz zu den neuen Steuergesetzen vom Jahre 1910 das Ende des Jahres 1918 bezeichnet. Mit diesem Zeitpunkte treten die im Jahre 1910 genehmigten bez. geänderten Steuergesetze bezüglich der Grundsteuer, der Haussteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer wieder außer Kraft. Zurzeit und bis dahin besteht das System der direkten Besteuerung in Bayern aus einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer und als Nebensteuern aus Ertragsteuern, welche durch die letzte Revision, die einen mehr, die andern minder, vermögenssteuerartige Fortbildungen erfahren haben.

IV. Rückblick.

Wenn man die wissenschaftlichen Erkenntnisse in bezug auf eine rationelle staatliche Finanzwirtschaft, die zu den Zeiten schon gewonnen waren, welche bei den voranstehenden Erörterungen zum Ausgangspunkt genommen wurden, aus den voranstehenden Ausführungen in Verbindung mit dem damals geschriebenen Steuerrecht direkter Art herauszufinden sich bemüht, so wird man der Auffassung zuneigen, daß bei Gestaltung dieser Normen in den drei süddeutschen Bundesstaaten im großen und ganzen und in nur wenig veränderter Form die physiokratischen Ideen die leitenden Grundsätze abgaben, denen Zugeständnisse im Sinne von Mirabeau d. Ä. gemacht und später auch Erweiterungen im Sinne von Forbonnais zugefügt wurden. Der Reinertrag (le produit net) ist und bleibt zum Teil noch sehr lange der höchste Vorwurf und ihn entweder unmittelbar oder wenigstens mittelbar durch die Ertragsobjekte zu erfassen, ist das Ziel des Strebens in Anwendung der Besteuerungstheorie. Die Erreichung dieses Zieles war vorerst allerdings noch durch viele und nicht leicht erfüllbare Voraussetzungen bedingt; es mußten deshalb zunächst Ersatz-Mittel und -Wege gefunden werden. Hierbei zeigte sich auch auf dem Gebiete des Finanzwesens die Anknüpfung an die Vergangenheit derjenigen Gebiete, welche in die neugeschaffenen größeren »Reiche« als die herrschenden übergegangen waren. Dieser Anknüpfung kam außerdem der Umstand zustatten, daß physiokratische und nachphysiokratische

Ideen in den drei süddeutschen Rheinbundstaaten im Finanzwesen zum Teil früher schon in die Praxis umgesetzt waren, also hier etwas ganz Neues nicht ins Leben zu rufen war. Die überkommene Objektbesteuerung wurde — wenn auch nur zunächst in Form von Provisorien — im Interesse der Bedarfsdeckung erweitert durch Hinzufügung der subjektsteuerartigen Klassen- und Gefällsteuern zu den Objektsteuern entweder gleich anfangs bei der ersten Neuregelung, wie in Bayern und bald in Baden, oder wenigstens anläßlich einer bald nachgefolgten Revision der Neuregelung, wie in Württemberg.

In den Provisorien wie in den nachgefolgten endgültigen Neuformationen finden wir allerwärts die Vierteilung der Objektbesteuerung in die Grund-, Grundgefäll-, Haus- und Gewerbesteuer; dazu als Subjektsteuern entweder eine besondere Klassensteuer, wie in Baden, eine Familiensteuer, wie in Bayern, oder die deutlichen Anfänge einer allgemeinen Einkommensteuer, wie in Württemberg. In allen Phasen der Entwicklung — sowohl bei den Provisorien, welche die vorläufige Ordnung des Steuerrechts direkter Art enthielten, bis die erforderlichen Voraussetzungen (Vermessung usw. der Objekte) erfüllt waren, wie auch nach vorläufig endgültiger Regelung — ist die Hauptforderung, die direkte Besteuerung des Reinertrags, in der Theorie stecken geblieben. Die Praxis hat sich an die indirekte Besteuerung des Reinertrags an Hand der als Besteuerungsgrundlage festgestellten Werte der Steuerobjekte zumeist allein gehalten, wie in Baden und ersthin in Bayern, oder wo sie davon Umgang zu nehmen und der Theorie sich nähern zu können hoffte, wie in Württemberg und später in Bayern, da hat sie auf eingehende Reinertragsfeststellungen, die dem Prinzip entsprochen hätten, verzichtet und sich mit anfänglich ziemlich roh gehaltenen und erst später etwas verfeinerten Reinertragsfeststellungen zufrieden gegeben.

In dem Umstande, daß in Baden von Anfang an die Objektbesteuerung in fast alleiniger indirekter Ausgestaltung gestanden, während in den beiden andern Bundesstaaten daran festgehalten wurde, entweder die überkommene direkte Form einer weiteren Ausgestaltung zuzuführen, wie in Württemberg, oder die neueingerichtete direkte Form folgerichtig fortzubilden, wie in Bayern, kann man die Ursache sehen, weshalb in Baden die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer früher als in den beiden

andern Staaten geboten war und weshalb die Aenderung der Ertragsbesteuerung im Sinne einer Fortbildung zur Vermögensbesteuerung in Bayern und Württemberg schwerer sich bewerkstelligen läßt. An der indirekten Form der Ertragsbesteuerung hat sich die Notwendigkeit einer Reform des Besteuerungssystems wegen der schärferen Wirkung der Mängel der Ertragssteuern bei wachsendem Bedarf früher erwiesen, wenn letzterer nicht zu einem wesentlichen Teil durch indirekte Besteuerung gedeckt werden konnte. (Biersteuer in Bayern.)

Nur langsam und hauptsächlich nur unter dem Drucke der Notwendigkeit stark gestiegener Bedarfsdeckungen hatte man sich im Anfang des 19. Jahrhunderts zu der Erkenntnis drängen lassen, daß für die Staatswirtschaft andere Prinzipien gelten müssen als für die Privatwirtschaft; daß es insbesondere deshalb nicht möglich sein wird, die allgemeine Wirtschaft in ihrem Gesamtbedarf im wesentlichen auf ein System direkter Objektertragssteuern zu radizieren.

Wenn der Kredit versagte, mußte ehedem immer schon zu Subjektbesteuerungsmaßregeln gegriffen werden. Diese ausnahmeweise geübte Praxis war aber stets nur als vorübergehende Maßnahme bezeichnet; sie wurde nachmals entweder zu ständiger Uebung trotz steter Aufrechterhaltung ihrer vorübergehenden Eigenschaft in der Theorie, wie in Württemberg die Fassionssteuern, oder die Maßnahmen wurden, nach zeitweiliger Wiederaufhebung, später erst durch Gesetz zu einer stehenden Einrichtung, wie in Baden die Klassensteuer und in Bayern das Familienschutzgeld bez. die Familiensteuer, und unterlagen im weiteren der Fortbildung im direkten Steuersystem. Diese hat bis heute dahin geführt, daß das frühere Verhältnis: Hauptsteuern sind die Objektsteuern und als Ergänzungssteuern gelten die Subjektsteuern, sich umgekehrt hat und als Hauptsteuerkategorie die Subjektsteuern gelten müssen, gegenüber denen die Objektsteuern immer mehr in das Verhältnis von Ergänzungs- oder gar Nebensteuern rücken.

Nicht allein finanzwissenschaftliche Werturteile finden wir in den ersten Kodifikationen des Steuerrechts direkter Art wirksam, sondern dem Geiste der Zeiten, in denen sie stattfanden, entsprechend, haben wirtschaftsphilosophische Vorstellungen darin sich niedergeschlagen. Allen voran stand die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung und ihr folgte jene der Gleichheit.

Die Erfüllung der ersteren konnte auch gleich zu Beginn der Reformen in die Wege geleitet werden, indem die bisher bestandenen Steuerprivilegien entweder entschädigungslos aufgehoben wurden, wie in Württemberg und Baden, oder die nur teilweise bestandene frühere Privilegierung durch Uebernahme der sie begründenden besonderen Lasten auf die Allgemeinheit durch eine der Besteuerung vorläufig entsprechende Abgabe ersetzt wurde, wie in Bayern. Bei Hinüberleitung der zweiten Forderung, der Gleichheit der Besteuerung, aus der Theorie in die Praxis stießen sich schon härter im Raume die Dinge. Die einzig sicheren Ertragsquellen waren die Realitäten (Grundstücke) und gegen sie richtete sich der Ausgleichungsdrang in erster Linie: Vermarkung, Vermessung, Planlegung und Flächenberechnung wurden als nächste und notwendigste Aufgaben zur Durchführung in Angriff genommen, obwohl diese Dringlichkeit nicht einzusehen ist bei einem Abgabenwesen direkter Art, dessen Durchführung vorläufig im wesentlichen auf den Werten der Ertragsobjekte aufgebaut war, wie in Bayern und Baden, oder auf hergebrachten Rohertragsfeststellungen, wie in Württemberg, und auf diesen Grundlagen vorerst auch noch lange weiter aufgebaut bleiben sollte. Zu Besteuerungszwecken allein und im Interesse der Gleichheit der Besteuerung diese kostspieligen Maßnahmen zu betätigen, war ohne Zweifel zu viel. Die landmesserische Behandlung des Staatsgebiets im ganzen ward zwar in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in allen drei Bundesstaaten gleich begonnen, zwischenhinein teilweise wieder unterbrochen und ist bis heute nicht allerwärts durchgehends zu Ende geführt. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch waren daher Teile der drei Staaten nicht in der Lage, des Vorzugs steuerlicher absoluter Gleichheit in dieser Fassung sich zu erfreuen.

Hatten so die von Anfang an hochgehenden Wogen der Forderung der Gleichheit in der Besteuerung schon in der Grundstücksertragsbesteuerung ihre Brecher gefunden, so mußten sie über die Haus- und Gewerbeertragsbesteuerung hinweg vollends abebben. Nur in Baden wurde nachhaltig eine Zeitlang an diesem Prinzip im absoluten festzuhalten gesucht, indem der Steuerfuß für alle drei Ertragssteuern lange Zeit derselbe blieb. Auch in Bayern hielt man wenigstens äußerlich daran fest durch Bestimmung eines gemeinsamen Simplums für die Grund- und Hausbesteuerung ($^1/_8$ %). Sonst aber war dieses Prinzip in Bayern

sowohl, als in Württemberg völlig preisgegeben; in ersterem durch verschiedene Veranlagung der Haussteuer als Miet- und Arealsteuer wie durch verschiedene Umlegung der Steuersimpla auf die Steuerarten, in letzterem durch die verhältnismäßige Verschiedenheit der Belastung der Ertragsbesteuerung infolge der verschiedenen Repartitionsquoten. (17:4:3:) Bei der Gewerbebesteuerung wurde die Durchlöcherung des Prinzips der Gleichheit der Besteuerung in dem Einsteuerungsprinzip dieser Steuerart gegeben: Die Gewerbeklassensteuer zeigt die denkbar größte Verschiedenheit der steuerlichen Behandlung der Veranlagungsunterlagen.

Eine Folge von weittragender Bedeutung hat aber die Aufstellung dieses Prinzips allgemein für die Fortbildung des Besteuerungsrechts gehabt. Seine Verfolgung hat es ermöglicht, das überkommene auf dem Ertragsprinzip allein aufgebaute Steuersystem direkter Art um Momente aus dem Einkommensprinzip zu verstärken und später zu diesem als besonderes Einsteuerungsprinzip überhaupt überzugehen.

Die in der erstmaligen Anlage mit allen damals möglichen Mitteln erstrebte, aber nicht annähernd erreichte Herstellung der Gleichheit in der direkten Besteuerung erfuhr auf den Grundlagen ihrer Schaffung die Verkehrung ins Gegenteil mit der wirtschaftlichen Entwicklung, welche in der Zeit nach Napoleon I. einzusetzen begann und im dritten Jahrzehnt etwa des abgelaufenen Jahrhunderts anfing, ihre Wirkungen zu zeigen. Mit Umgestaltung des Verkehrswesens und sichtlich zunehmender Durchsetzung der Produktion mit kapitalistisch geformten Gebilden und mit der dadurch bedingten Verschiebung der Erträge wirtschaftenden Gebarens mußte das Prinzip der Gleichheit in der bisherigen Steuergesetzgebung, wenn folgerichtig durchgeführt, zur durchgreifenden Ungleichheit führen. Unter der Wirkung der Erkenntnis dieser Tatsache welkte daher die theoretische Schönheit dieses Besteuerungsprinzips rasch dahin, um der neueren wirtschaftsphilosophischen Forderung, der Verhältnismäßigkeit, Platz zu machen, welche nunmehr im staatlichen Zwangswirtschaftsrecht auf Durchführung abgestellt wurde. Die praktische Gestaltung dieses Prinzips nahm die Form der Progression an, welche, den Tatsachen entsprechend, daß die neuere wirtschaftliche Entwicklung die Wirtschaftspersönlichkeit in ihrem Verhältnis zur Wirtschaft und ihren Unterlagen in viel stärkerem Maße als bisher hervor-

treten ließ, zunächst auch in dem Teil des Besteuerungsrechts, der als neurezipiert gelten kann, in der Subjektbesteuerung, rechtlich zur Durchführung kam: In Bayern in der allgemeinen und nachmals speziellen Einkommenbesteuerung von 1848 und 1856, in Württemberg in der Berufs- und Diensteinkommenbesteuerung von 1852 und in Baden in der verbesserten Klassensteuer von 1837. Schon vorher bestandene wachsende Besteuerungen (in Baden in der Klassensteuer von 1820; in Württemberg in der Besoldungs- und Pensionssteuer von 1820) waren nicht Anwendungen richtig erkannter prinzipieller Forderungen, sondern lediglich Nachgeben auf Ausflüsse subjektiver Stimmungen einer Volksmeinung, die, wie diese, wiederholten Wechseln und bei völligem Umschlag schließlich für sich der Wiederausschaltung aus dem Steuersystem unterlagen. Dagegen sind die in den späteren Gewerbesteuergesetzgebungen in Bayern und Baden erfolgten Berücksichtigungen der Größe der Gewerbebetriebe bez. der Art und der Anzahl der Gehilfen folgerichtige Durchführungen des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Verhältnismäßigkeit) in demjenigen Teil der Objektbesteuerung, welchem Subjektcharakter innewohnte.

Umgekehrt erwuchs auch für das Verhältnis der Wirtschaft und ihrer Unterlagen zur Wirtschafterpersönlichkeit Interesse für die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit in der Besteuerung, sobald es der Admassierung der Betriebe in der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft sich durchzusetzen gelungen war. Dieses Interesse konnte in der Ertragsbesteuerung, wie sie in Bayern und Württemberg im Laufe des 19. Jahrhunderts fortgebildet wurde, sich keine rechte Geltung verschaffen, weil diese Besteuerungsart in den genannten beiden Bundesstaaten, der Tendenz auf wirkliche direkte Ertragsbesteuerung nachgebend, ausgebaut wurde und dieser eine verhältnismäßige Behandlung steuerlicher Verhaltung widerspricht. Dagegen konnte dies in Baden mit einer gewissen Leichtigkeit geschehen, ohne daß damit eine durchgreifende Aenderung des ganzen Besteuerungssystems verbunden werden mußte, weil hier die indirekte Ertragsbesteuerung von Anfang an behalten und in der Hauptsache auch erhalten ward. Die Verhältnismäßigkeit auch in die Objektbesteuerung einzuführen, begegnete daher hier bei deren Weiterbildung in vermögenssteuerartige Formen sowohl in der positiven Form der Zuschläge bei steigenden Vermögenswerten wie in der

negativen Form der Lastenberücksichtigung keinen erheblichen Schwierigkeiten.

Die Verhältnismäßigkeit in ihrer bisherigen Anwendung im Steuerrecht setzt immer voraus, daß ein Maßstab anzulegen möglich ist an Individualitäten. Demgegenüber darf auf die der heutigen Zeit in besonderem Maße eigene Vergesellschaftung im Wirtschaftsleben hingewiesen werden, welche im Steuerrecht direkter Art noch nicht in dem Umfange, wie es die Erscheinungen der wirtschaftlichen Bildungen dieser Art wohl erwarten lassen, Berücksichtigung erfahren hat. Die Praxis hat sich zumeist an Hand der für Individualitäten und fast nur in der Subjektbesteuerung bestehenden, vereinzelt und nur in bestimmten Zweigen der Objektbesteuerung (Gewerbesteuerrecht) knapp erweiterten Bestimmungen mit den neuen wirtschaftlichen Erscheinungen abfinden müssen.

Diese individualistische Behandlung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit (Leistungsfähigkeit) bei Fortbildung des Steuerrechts direkter Art im Vordergrund zu belassen, wird sich gegenüber dem Fortschreiten in der Bildung vergesellschafteter Wirtschaftsbetriebsformen in Hinkunft wohl von selbst verbieten. Darin dürfte, wie es scheinen will, ein Hauptproblem künftiger direkter Steuergesetzgebung liegen.

DAS KREDITGELD.

Von

Dr. iur. et rer. pol. HAFFNER.

I.

Drei Geldarten kennt der moderne Verkehr: Metallgeld, Papiergeld, Kreditgeld. Unter Kreditgeld ist alles Geld zu verstehen, das eine Forderung an eine natürliche oder juristische Person bildet, mit dem in der Weise gezahlt wird, daß die Forderung von dem Zahlenden auf den Zahlungsempfänger übertragen wird. Vor allem die Forderungen an eine Bank dienen als Geld, und nur von ihnen soll im folgenden die Rede sein. Wo mit einer Banknote oder einem Scheck oder durch Uebertragung von einem Girokonto aufs andere gezahlt wird, vollzieht sich die Zahlung durch Abtretung einer Forderung an die Bank. Allerdings leistet deshalb noch nicht jeder Scheck und noch weniger jedes Bankkonto Gelddienste. Wird z. B. der in Zahlung gegebene Scheck von dem Empfänger bei der Bank zur Einlösung gegen Metallgeld präsentiert wird, so erfolgt die endgültige Zahlung nicht mit dem Scheck, sondern dem Metallgeld, und nur der Zahlende ist ein anderer als bei sofortiger Verwendung von Metall. Erst dann wird der Scheck zum Geld, wenn er von Hand zu Hand geht und dadurch Zahlungen in anderen Geldarten erspart; wenn diese Verwendung auch nicht die Regel ist, so ist sie doch häufig genug. Das Kreditgeld entsteht zum größten Teil dadurch, daß die Banken ihren Kredit, z. B. bei der Lombardierung von Waren oder der Diskontierung von Wechseln, in Noten oder durch Eröffnung eines Scheck- oder Girokontos gewähren. Doch gibt es auch andere Entstehungsarten, namentlich die Bareinzahlung auf Scheck- oder Girokonto. Dem modernen Kreditgeld ist es we-

sentlich, daß die ausgebende Bank für ihre Kreditgeldschulden keine volle, sondern nur eine prozentuale Bardeckung hält.

Durch Kreditgeld — Banknoten, Schecks und Giroübertragungen — wird heutzutage ein größerer Betrag von Zahlungen erledigt als durch Metall- oder vollends Papiergeld. Das Kreditgeld hat zudem noch lange nicht die Grenze seiner Leistungsfähigkeit erreicht. Trotzdem fehlt es bisher an einer systematischen Darstellung der wirtschaftlichen Wirkungen des Kreditgeldwesens. Diese Darstellung wenigstens in großen Zügen zu geben, soll hier versucht werden. Wie weit im Augenblick Zweckmäßigkeitsrücksichten für oder gegen eine Ausbreitung des Kreditgeldwesens sprechen, wird dabei nicht erörtert.

Die Vernachlässigung des Kreditgeldes durch die Wissenschaft hat mehrere Gründe. Zunächst den, daß noch die allgemeine Geldlehre im Vordergrund des Interesses steht. Um Entstehung, Wesen, Wert und Funktionen des Geldes tobt immer noch der Streit. Daß er hauptsächlich am altehrwürdigen Metallgeld ausgefochten wird, ist verständlich. Daneben wendet sich die Aufmerksamkeit mehr und mehr dem Papiergeld zu; vor allem wird untersucht, woher es in Ermangelung eines Substanzwerts seinen Wert beziehe. Das Kreditgeld blüht einstweilen im Verborgenen, nicht zum mindesten auch deshalb, weil es die herrschende Geldtheorie gar nicht als Geld anerkennt. Wohl wird von denen, die überhaupt Geld ohne Substanzwert kennen, vielleicht noch den Noten und ausnahmsweise auch den Schecks der Geldcharakter zuerkannt, dem Girowesen wird er fast allgemein abgesprochen. Soweit diese Ablehnung darauf beruht, daß man von Geld nur bei Verkörperung in einem Geldzeichen reden will, handelt es sich ja nur um einen Streit um Worte. Der Sprachgebrauch, der vielleicht die Bankumschreibung vom Geld ausschließt, darf nicht maßgebend sein, weil er nur beweist, daß der Geldcharakter des Kreditgeldes bisher nicht erkannt wurde. Aber gegen die Geldeigenschaft des Kreditgeldes werden auch stärkere Gründe ins Feld geführt, von denen später zu reden ist. Die Folge seines Ausschlusses aus dem Kreis des Geldes ist die, daß das Kreditgeld in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Kredits oder des Bankwesens, nicht des Geldwesens behandelt wird. Nur dadurch wird der Zusammenhang mit der Lehre vom Geld hergestellt, daß die Wirkungen der Kreditumlaufsmittel und des Girowesens auf Quantität und Wert des »Geldes«, d. h. des

Metallgeldes untersucht werden, oder daß man in diesen »Geldersatzmitteln« eine Gefährdung oder, wegen der durch sie hervorgerufenen Konzentration des Goldbestandes bei der Zentralbank, eine Stärkung der Goldwährung erblickt, oder daß man sonst ihre »geldsparende« Tätigkeit lobend anerkennt. Wo endlich die Banknoten oder vereinzelt alle Kreditgeldarten als Geld angenommen werden, da beschränkte sich bisher die wissenschaftliche Betrachtung auf Spezialfragen. So wurde lange Zeit mit Vorliebe die angeblich dem Banknotenwesen anhaftende Gefahr einer übermäßigen Geldvermehrung besprochen, und neuerdings hat die bessere Erkenntnis des Kreditgeldes z. B. zur Konstruktion eines Idealgeldes oder einer Geldschaffungspflicht des Staates geführt.

Die folgende Darstellung der Wirkungen des Kreditgeldes wird zu dem Ergebnis führen, daß das Kreditgeldwesen Produktion und Konsumtion in hohem Maße fördert, indem es

1. das vorhandene Geld der Produktion und Konsumtion zuführt;
2. stofflich wertvolles durch stofflich wertloses Geld ersetzt;
3. das zur Produktion notwendige Geld verringert;
4. neues Kapital schafft.

Zuerst aber muß bewiesen werden, daß das Kreditgeld wirklich Geld ist.

II.

Die Gegner der Anerkennung der Kreditumlaufsmittel und des Girowesens als einer dem Metall- und Papiergeld gleichgeordneten Geldart lassen sich in drei Gruppen einteilen.

Die einen sehen in dem Kreditgeld geradezu eine Art Gegensatz zum Geld. Diese Auffassung wird namentlich dem Girowesen zuteil, weil hier eine der Münze entsprechende Verkörperung des Geldes — abgesehen von der Bardeckung der Bank — fehlt. Die Erledigung einer Verbindlichkeit durch Ueberschreibung von einem Girokonto aufs andere soll etwas wesentlich verschiedenes von der Geldzahlung sein. Man denkt offenbar an eine Art Aufrechnung, an eine Ersparung der Zahlung durch Forderungsausgleich. Tatsächlich steht aber die Giroüberweisung zusammen mit der Zahlung durch Metallgeld, Papiergeld, Bank-

noten oder Schecks gerade im Gegensatz zur Kompensation, die von den Abrechnungsstellen im Großen bewirkt wird. Ob ich 20 M in Gold zahle oder von meinem Konto auf ein anderes überschreiben lasse — in beiden Fällen habe ich gezahlt und nicht aufgerechnet. Erspart wird nur die Verwendung von Münzen oder Banknoten. Es dürfte sich also hier mehr um einen Streit über die Definition des Wortes »Geld« handeln.

Nach anderer Ansicht ist das Kreditgeld nicht selbst Geld, sondern es vertritt nur das »Geld« im Verkehr und ermöglicht dadurch eine bessere Ausnützung des Geldes. Geld ist und bleibt nur das Metallgeld, das Kreditgeld aber »erhöht die Zirkulationsgeschwindigkeit« des Metallgeldes. Der Ausdruck ist schlecht gewählt, denn das »Geld« zirkuliert ja hier gerade nicht. Der Theorie von der »Erhöhung der Zirkulationsgeschwindigkeit« liegt die richtige Wahrnehmung zugrunde, daß das in der Bank ruhende Metallgeld gewissermaßen multipliziert werden kann, indem die Bank eine die Deckung übersteigende Summe von Geldverbindlichkeiten — Banknoten usw. — eingeht. Diese erhöhte Ausnutzung des Metallgeldes wird dadurch möglich, daß den Schulden der Bank, als die sich ihre Depositen darstellen, eine etwa ebenso große Summe kurzfälliger Forderungen gegenübersteht, sodaß Geldzu- und -abfluß einander die Wage halten, vor allem aber dadurch, daß für die Kreditgeldschulden der Bank nur zu einem kleinen Teil Erfüllung in Metallgeld gefordert und ebenso oft ein in Kreditgeld gewährtes Darlehen in Metallgeld zurückgezahlt wird. Aber offenbar werden die Kreditgeldschulden nur deshalb nicht realisiert, weil sie im Verkehr dieselben Dienste wie Geld tun. Von der Erkenntnis, daß das Kreditgeld Gelddienste leistet, ist nur ein Schritt bis zur Anerkennung des Kreditgeldes als Geld. Dieser Schritt sollte durch die Haltung des Verkehrs erleichtert werden, der offenbar die Kreditgeldarten nicht als »Vertreter«, »Idee«, »Symbol« des in der Bank ruhenden Metallgeldes ansieht, da er unter normalen Verhältnissen die Einlösbarkeit nicht prüft und das Kreditgeld gleich bewertet, ob nun augenblicklich die Bardeckung größer oder geringer ist. Wenn trotzdem dem Kreditgeld der Geldcharakter abgesprochen wird, so kann das nur daher kommen, daß man keine Erklärung dafür findet, wie eine Forderung dieselbe Funktion wie der Gegenstand der Forderung erfüllen, eine Geldforderung selbst Geld sein sollte. Gerade das aber soll im folgenden erklärt werden.

Unter allen Umständen jedoch ist die Fiktion haltlos, daß das in der Bank liegende Geld in Funktion trete, wenn das Kreditgeld der Bank verwendet wird. Es könnte ja sehr wohl sein, daß einmal viel mehr Kreditgeld gleichzeitig sich in Bewegung befindet, als die ganze Bardeckung beträgt. Will man das Kreditgeld nicht zum Geld machen, dann kann man höchstens sagen, durch Kreditumlaufsmittel und Girowesen werde Geld gespart, weil sie Dienste leisten, die ohne ihr Eintreten das Metallgeld oder sonstige Währungsgeld verrichten müßte. Will man in dieser Weise in dem Kreditgeld eine ausgiebigere Ausnutzung des »Geldes« sehen, so kann sich diese nicht auf die Bardeckung der Bank beziehen, da eine solche theoretisch überhaupt nicht notwendige Voraussetzung des Kreditgeldes ist. Besser ausgenutzt würde also höchstens das »Geld« der Volkswirtschaft überhaupt.

Nach der dritten Theorie endlich ist das Kreditgeld etwas Selbständiges, Geldähnliches *neben* dem »Geld« (Metallgeld), das dieses in einzelnen Funktionen, namentlich als *Tauschmittel*, ersetzt, nicht dagegen als *Wertmaß*. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob die Wertmaßfunktion eine der Tauschmittelfunktion gleichgeordnete Geldfunktion oder nur Konsekutivfunktion und deshalb vielleicht gar nicht wesentliches Erfordernis des Geldes ist. Denn es wird sich ergeben, daß das Kreditgeld, ebenso wie jede andere Geldart, auch Wertmaß ist.

Gegen die Geldeigenschaft des Kreditgeldes wird also vorgebracht entweder, daß das Kreditgeld keine oder nicht alle Geldfunktionen ausübe, oder, daß es als Geld nur in Stellvertretung eines Höheren, in Abhängigkeit von dem wahren Gelde wirke. Daß das Kreditgeld in Geldforderungen besteht, auf Währungsgeld lautet und stets in Währungsgeld umtauschbar ist, endlich daß es normalerweise gleichen Wert wie das Währungsgeld hat, alles das scheint gegen den selbständigen Geldcharakter des Kreditgeldes zu sprechen. Es sei hier auch sofort zugegeben, daß seine Forderungseigenschaft das Kreditgeld in *gewisser* Abhängigkeit vom Währungsgeld erhält und daß namentlich in Krisenzeiten das Kreditgeld seinen Forderungscharakter hervorkehren und den Geldcharakter verleugnen kann. Aber eine begrenzte Abhängigkeit des Kreditgeldes vom Währungsgeld, der auf der anderen Seite auch eine Abhängigkeit des Währungsgelds vom Kreditgeld entspricht, hindert nicht, daß das Kreditgeld unter normalen Verhältnissen doch selbst Geld sei. Daß es

Geld ist, das ist bewiesen, wenn der Nachweis gelingt, daß
erstens das Kreditgeld alle Geldfunktionen erfüllt und
zweitens die Geldfunktionen kraft eigenen Rechts, als selbständige Größe ausübt.

Daß das Kreditgeld dazu verwandt wird, den Verkehr zwischen den wirtschaftenden Individuen zu vermitteln *(Helfferich)*, d. h. daß es allgemeines Tausch-, Zahlungs- und Kapitalübertragungsmittel ist, das lehrt die tägliche Erfahrung. Banknoten, Schecks und Giroübertragungen dienen genau so zum Eintausch von Gütern und zur Bezahlung von Verbindlichkeiten wie Münzen oder Papiergeld, und sie werden genau wie diese ausgeliehen, bez. als Scheck- und Girokonten im Wege des Kredits geschaffen. Die gesetzliche Zahlkraft, der Zwangskurs, der im Gegensatz zu manchem anderen Geld dem Kreditgeld oft fehlt, ist keine wesentliche Eigenschaft des Geldes, sondern nur eine besondere Auszeichnung einzelner Geldarten. Was für die genannten Geldfunktionen also noch klarzulegen ist, beschränkt sich offenbar darauf, daß das Kreditgeld selbständiges Tausch-, Zahlungs- und Kapitalübertragungsmittel ist und nicht bloß als Geldforderung und Vertreter von Geld auftritt. Genau dasselbe gilt von der Funktion als Wertübertragungsmittel durch Raum und Zeit, die wohl auch niemand dem Kreditgeld abstreiten wird.

Zu Zweifeln kann bloß Anlaß geben, ob das Kreditgeld auch Wertmaß ist. Wenn man das Geld als Wertmaß bezeichnet, so versteht man darunter, daß der Wert der andern Güter in Geld ausgedrückt, durch einen Vergleich ihres Werts mit dem Wert des Geldes ermittelt oder abgeschätzt zu werden pflegt. Um Wertmaß zu sein, muß also das Kreditgeld zunächst überhaupt Wert haben. Daß es aber Wert hat, das geht unwiderlegbar daraus hervor, daß es bei jedem Kauf als Gegenwert für die Kaufsache angenommen wird. Die Tage des Einwands, daß nur ein Geld mit Stoffwert überhaupt Wert haben könne, sind vorüber. Der Wert des Kreditgeldes ist offenbar zunächst ein Forderungswert, der Wert einer auf Geld lautenden Forderung.

Wenn aber der Wert des Kreditgeldes — ob ganz oder nur zum Teil, bleibt hier noch offen — Forderungswert ist, dann scheint ja damit gerade bewiesen, daß es seinen Wert vom Metallgeld ableitet, also keine selbständige Wertgröße neben dem Metallgeld, dieses demnach allein Wertmaß ist. Es ist jedoch leicht zu beweisen, daß das Kreditgeld seinerseits auch den Wert des Metall-

geldes beeinflußt. Man darf sich ja nur denken, daß plötzlich alles Kreditgeld seine Geldfunktionen einstellte. Die Folge müßte eine riesige Erhöhung des Metallgeldwerts sein. Wenn nun aber auch diese logische Tatsache schon eine Vermutung für die Selbständigkeit und die Wertmaßfunktion des Kreditgelds schafft, so zwingt sie doch nicht zu deren Zugeständnis. Denn man kann dann immer noch einwenden, solange das Kreditgeld im Betriebe sei und dem Metallgeld einen Teil seiner Aufgaben abnehme, so lange genüge eine verhältnismäßig kleine Summe »Geldes«, d. h. Metallgeldes; sobald aber das Kreditgeld ausgeschaltet werde, müsse das »Geld« selbst wieder zu allen Arbeiten heran, die Nachfrage nach Geld steige also und damit auch der Geldwert.

Beweiskräftiger ist folgende Erwägung: Es wird heute im allgemeinen zugegeben, daß eine starke Vermehrung der Banknotenausgabe zu einer Herabsetzung des Geldwertes und Erhöhung der Preise führen kann, und zwar nicht bloß indirekt durch die darin liegende oder sie veranlassende Krediterleichterung und durch diese hervorgerufene Anreizung der Produktion, sondern auch direkt durch Vermehrung des Geldangebots. Dieselben Wirkungen wie eine Vermehrung der Banknoten kann natürlich auch eine Zunahme der Scheck- und Girokonten haben; denn ganz abgesehen davon, daß diese in dem Augenblick, in dem sie wirklich zu Geldfunktionen verwendet werden, einer zirkulierenden Note gleichstehen, ist es fraglos, daß sich das Geldangebot nicht nur aus dem in einem bestimmten Augenblick wirklich in Tätigkeit befindlichen, sondern auch aus dem als Reserve zurückgehaltenen Geld zusammensetzt. Hier kann wohl der Einwand, die Vermehrung des Kreditgeldes vermindere die Nachfrage nach dem Metallgeld und deshalb seinen Wert, nicht ernstlich erhoben werden, denn es ist zu handgreiflich, daß eine Vermehrung des Kreditgeldes nicht die Nachfrage nach einzelnen Zahlungsmitteln vermindern, sondern nur das Angebot der gesamten Zahlungsmöglichkeiten vermehren kann. Der vorher angenommene Fall des Außerdiensttretens des Kreditgeldes würde allerdings die Nachfrage nach einem b e s t i m m t e n Tausch- und Zahlungsmittel, dem Währungsgelde, erhöhen. Hier dagegen, bei der Vermehrung des Kreditgelds, erfährt offenbar die Nachfrage nach Geld oder einzelnen bestimmten Geldarten keine Verminderung, weil der Verkehr gar keinen Anlaß hat, sich von einem einzelnen Tausch- und Zahlungsmittel abzuwenden. Letzteres

wäre nur dann denkbar, wenn das Bedürfnis des Verkehrs nach bestimmten Zahlungsmitteln, etwa der bequemen Giroübertragung, vorher keine Befriedigung gefunden hätte.

Das Ergebnis ist also bisher folgendes: da der Wert des Geldes, an dem der Wert der einzelnen Güter gemessen oder geschätzt wird, ein Produkt des Gesamtangebots von und der Gesamtnachfrage nach Tausch- und Zahlungsmitteln ist, und das Kreditgeld einen Teil dieses Angebots bildet, so beeinflußt demnach das Kreditgeld die Wertmaßfunktion des Geldes. Damit ist noch nicht festgestellt, daß es selbst Wertmaß ist. Sondern immer noch kann eingeworfen werden, das Kreditgeld entlehne als Geldforderung seinen Wert vom Währungsgeld, sodaß nur letzteres Wertmaß sei. Freilich sollte da sofort die Frage stutzig machen, wie es möglich ist, daß eine Forderung und der Gegenstand der Forderung im Kampf von Angebot und Nachfrage gleichzeitig auf der gleichen Seite mitwirken. Was durch diese Ueberlegung schon sehr wahrscheinlich gemacht wird, daß nämlich das Kreditgeld eine selbständige Wertgröße und selbst Wertmaß ist, das kann leicht bewiesen werden.

Die sklavische Abhängigkeit des Kreditgelds vom Währungsgeld scheint dadurch erhärtet, daß das Kreditgeld normalerweise gleichen Wert wie das Währungsgeld hat. Und doch widerlegt gerade diese Gleichwertigkeit das, was sie stützen soll. Es gibt nämlich außer dem Kreditgeld keine Forderung, die dem Gegenstand der Forderung wertgleich ist. Immer bleibt sonst der Wert der Forderung um eine Risikoprämie und ein Entgelt für den Verzicht auf eigenen Gebrauch hinter dem Wert des Geforderten zurück. Daß es beim Kreditgeld anders ist, erklärt sich nicht daraus, daß eine Banknote oder ein Bankguthaben besonders sichere und stets realisierbare Forderungen sind. Das könnte den Wertabstand höchstens verringern, nicht aufheben. Zudem ist es mit dieser Sicherheit und steten Realisierbarkeit des Kreditgeldes, wenn man nur seine Forderungsnatur ins Auge faßt, gar nicht so weit her. Das Bargeld einer Bank würde in der Regel nicht ausreichen, um alle Banknoten einzulösen und alle Bankkonten auszuzahlen, und ebensowenig reicht das Währungsgeld einer ganzen Volkswirtschaft zur Deckung ihres Kreditgeldes aus. Der Wert des Kreditgeldes hält nur deshalb mit dem Wert des Währungsgeldes Schritt, weil es gerade *nicht* als Forderung behandelt, von seiner Realisierbarkeit in weitem Umfang kein Ge-

brauch gemacht wird. Es ist also dem Währungsgeld nicht gleichwertig, weil, sondern obgleich es seiner Entstehung nach eine Forderung auf Währungsgeld ist. Zu dem Forderungswert tritt ein weiteres Wertquantum hinzu, das noch der Erklärung bedarf.

Die herrschende Lehre unterscheidet heute beim Metallgeld mit Recht zwischen Stoffwert (Substanzwert) und Funktionswert. Man darf sich ja nur denken, daß plötzlich das Gold von einem andern Geldstoff verdrängt würde; das ginge sicher nicht ohne riesigen Wertsturz des Goldes ab. Man pflegt den Funktionswert des Goldes damit zu erklären, daß neben der Nachfrage nach dem Gold als Tausch gut die Nachfrage nach dem Tausch mittel, dem Geld, den Wert des Goldes bestimme. Das ist richtig, aber diese werterhöhende Nachfrage nach einem bloßen Tausch mittel bedarf selbst wieder der Aufklärung. Denn wenn auch das Geld offenbar hauptsächlich dazu begehrt wird, um damit andere Güter anzuschaffen oder Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so glaubt doch jeder, der z. B. für ein Pferd 1000 M in Gold erhält, damit ebenso real, stofflich befriedigt zu sein, wie wenn er den Gegenwert in Tuch erhalten hätte. Er hat ja auch insofern recht, als 100 Zehnmarkstücke etwa den gleichen Wert wie dasselbe Gewicht ungemünztes Gold haben. Aber er meint, der ganze Wert der 1000 M Gold beruhe auf dem Metallwert; der Gedanke eines Wertzuwachses durch die Geldfunktion liegt ihm durchaus fern. Die Geldnachfrage stellt sich also nicht dar als Nachfrage nach einem bloßen Mittel zum Zweck, sondern als Nachfrage zunächst nach einem stofflichen Aequivalent für die abzugebenden Waren mit dem Hintergedanken, dieses Aequivalent selbst wieder zur Beschaffung andrer Güter zu verwenden. Der Schlüssel zu dem Rätsel, wie trotzdem die Geldfunktion den Goldwert erhöhen konnte, liegt in der Eigenart des Tauschwertes. Ursprünglich gründet sich der Wert auf bestimmte Eigenschaften des Wertguts. Je mehr aber die Ausdehnung des Verkehrs zwischen den wirtschaftenden Individuen zur Vergleichung des Werts verschiedener Güter Anlaß gibt, je häufiger namentlich beim Tausch der Wert im Preis einen sichtbaren (wenn auch nicht exakten, da ja jeder Tauschende einen Mehrwert zu erhalten glaubt) Ausdruck erhält, desto mehr treten die einzelnen Werteigenschaften in den Hintergrund und wird der Wert selbst, gewissermaßen als ihre Zusammenfassung, als Eigenschaft des Wert-

guts empfunden. Dieselbe Entwicklung hat auch der Wert des Geldes genommen. Das Gold z. B. hatte Eigenschaften (Glanz, Schönheit, Formbarkeit, Dauerhaftigkeit, Seltenheit usw.), die es begehrenswert machten, auf denen sein Wert als Gebrauchs- und Luxusgegenstand beruhte. Die Tauschwirtschaft ließ die einzelnen Werteigenschaften des Golds bei der Wertschätzung zurücktreten. Als Hauptsache erschien, daß das Gold einen bestimmten Tauschwert hatte, daß es im Tausch für so und so viel andere Waren ging. Diese Tauschkraft nun, diese Möglichkeit der Verwendung zum Eintausch anderer Waren spielte bald beim Gold eine viel wichtigere Rolle als bei der großen Masse der übrigen Güter. Während bei letzteren der Tauschwert nur für den Kaufmann Selbstzweck ist, für den Konsumenten dagegen im Grund immer noch die ursprünglichen Werteigenschaften die Triebfeder des Begehrens sind und der Tauschwert nur die dem Erwerb zu bringenden Opfer bestimmt, ist das Gold, als Geld, allgemein zum Tausch*mittel* geworden. Dazu qualifizierten es wieder bestimmte Eigenschaften, die nur zum Teil mit jenen, worauf sich der Stoffwert gründet, zusammenfallen, wie Formbarkeit, Teilbarkeit, Homogenität, Wertbeständigkeit, Seltenheit usw. Aber nur dadurch, daß der Tauschwert oder die Tauschkraft in der Verkehrswirtschaft selbst als Eigenschaft und zwar wichtigste Eigenschaft der Tauschgüter erscheint und bei allen anderen Sachen der Tauschwert sich auf den Stoffwert gründet, wird es verständlich, daß der Verkehr beim Gold immer noch bloß Stoffwert sah, als längst Funktionswert zugewachsen war. Und nur diese Vorherrschaft des *Tausch*werts in der Verkehrswirtschaft machte eine Nachfrage überhaupt möglich, die ein Gut bloß noch wegen seiner Tauschkraft ohne Rücksicht auf die eigene Verwendbarkeit zur Produktion oder Konsumtion begehrte und dadurch seinen Tauschwert über den Stoffwert erhöhte. Geld, das nur Stoff- und keinen Funktionswert besäße, ist überhaupt undenkbar; denn daß etwas Geld ist, das heißt, daß es nicht nur als Tausch*gut*, sondern auch als Tausch*mittel* begehrt wird.

Analoge Entwicklungsstufen hat der Tauschwert des Kreditgeldes durchlaufen. Er ist ursprünglich nur der Wert einer Forderung an eine Bank und bemißt sich je nach der Sicherheit dieser Bankforderung. Nun entwickeln aber die Bankforderungen Eigenschaften, die sie dazu befähigen, Gelddienste zu leisten (Sicherheit, Handlichkeit, geringe Versendungskosten bei Bank-

noten, Nebenleistungen der Bank beim Girogeld usw.). Wie also das Gold auf dem oben geschilderten Wege infolge seiner besonderen Eignung zum Tausch m i t t e l nicht mehr bloß als Wertg u t, sondern immer mehr als Geld, als Verkehrsvermittler begehrt wurde, so tritt beim Kreditgeld die Nachfrage nach einer Geld f o r d e r u n g zurück hinter der größeren Nachfrage nach einer Einrichtung, die selbst Gelddienste leistet. Diese Nachfrage nach Umlaufs- oder sonstigen Tausch- und Zahlungsmitteln mußte den Wert der Bankforderungen, die jetzt zum Kreditgeld avanciert sind, erhöhen. Wie beim Gold zum Stoffwert ein Funktionswert tritt, so gesellt sich beim Kreditgeld der Funktionswert zum Forderungswert. So wenig Metallgeld ohne Funktionswert denkbar ist, ebensowenig kann beim Kreditgeld, sobald es zu Gelddiensten herangezogen wird, der Funktionswert fehlen. Daß das Kreditgeld unter normalen Verhältnissen gleichen Wert mit dem entsprechenden Betrag Währungsgeld hat, das kommt einfach daher, daß beide Glieder e i n e s Geldsystems sind; was bei der Scheidemünze staatliche Maßregeln bewirken, das erzeugt beim Kreditgeld die Anerkennung durch den Verkehr, die sich ihrerseits zum Teil wieder auf die Einlösungs- bez. Auszahlungsbereitschaft der das Kreditgeld schaffenden Bank gründet.

Da der Tauschwert des Kreditgeldes den Tauschwert des Gesamtgeldes mit bestimmt, geht aus der Tatsache, daß der Wert des Kreditgeldes nicht im Forderungswert aufgeht, sondern außerdem Funktionswert enthält, hervor, daß es selbst auch Wertmaß ist.

Der selbständige, über den Forderungswert hinausgehende Wert des Kreditgeldes zeigt ferner schon, daß das Kreditgeld seine Geldfunktionen, als Wertmaß, Tausch- und Zahlungsmittel usw., in gewisser Selbständigkeit ausübt. Aber der Funktionswertzuwachs allein genügt nicht zum Nachweis der p r i n z i p i e l l e n Selbständigkeit des Kreditgelds, die durch seine Forderungsstruktur widerlegt scheint. Denn es gibt sonst keinen Fall, wo eine Forderung in genau derselben Weise benutzt werden könnte wie der Gegenstand der Forderung. Wer an einen anderen eine Forderung auf Uebereignung eines Grundstückes hat, dem tut die Forderung nicht den gleichen Dienst wie das Grundstück. Und wer eine, nicht in Kreditgeld bestehende, Geldforderung besitzt, kann ebenso die Forderung nicht selbst als Geld gebrauchen; er kann sie höchstens gegen Geld verkaufen, dann ist aber wieder der Erwerber um Geld ärmer und nur um eine

Geldforderung reicher. Es gehört geradezu zum Wesen der Forderung, daß sie als Forderung nicht dem gleichen Endzweck dienen kann wie ihr Gegenstand. Daraus könnte man schließen, daß, da das Kreditgeld eine Forderung auf Währungsgeld darstellt, nur entweder das Währungsgeld oder das Kreditgeld wirklich Geld sein könne. Da steht aber auf der anderen Seite wieder die oben gefundene Tatsache, daß Kreditgeld und Währungsgeld neben einander die gleichen Funktionen ausüben. Die einzig mögliche Lösung dieses Dilemmas ist offenbar die, daß das Kreditgeld vom Verkehr gerade nicht als Forderung, sondern als Definitivum, als dem Währungsgeld gleichgeordnete selbständige Größe angesehen und behandelt wird.

Auch das ist allerdings bei jeder anderen Forderung undenkbar, daß ihr Forderungscharakter vergessen und sie dadurch praktisch ihrem Gegenstand gleichgesetzt wird. Daß hier das Kreditgeld eine Ausnahme machen kann, erklärt sich aus dem Wesen des Geldes, das nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist. Es soll nicht selbst, körperlich in die Produktion oder Konsumtion eingehen, sondern ausschließlich zur Beschaffung anderer Güter und zur Erledigung von Verbindlichkeiten dienen. Deshalb ist die konkrete Erscheinungsform des Geldes ganz gleichgültig. Wesentlich ist nur, daß ein Gegenstand oder eine Einrichtung vom Verkehr als Geld anerkannt ist, oder anders ausgedrückt, wesentlich ist für das Geld nur seine allgemeine Tausch- und Zahlkraft. Demnach ist auch daran nichts Wunderbares, daß eine Forderung auf eine andere Geldart selbst als Geld dient, vorausgesetzt wieder nur, daß sie der Verkehr nicht als Forderung, sondern als Geld behandelt. Man hat das Geld oft eine allgemeine Forderung oder Anwartschaft auf beliebige andere Güter genannt; desto eher sollte man verstehen, daß es Geld gibt, das seiner Struktur nach wirklich eine Forderung ist. Sobald einmal diese Forderung zum Geld geworden ist, tritt sie als selbständige Größe auf; die Sicherheit der Forderung wird nicht mehr geprüft, die Forderung nicht mehr zum Einzug gebracht, die Forderungsstruktur über der Geldfunktion überhaupt vergessen; erst in kritischen Zeiten besinnt sich vielleicht der Verkehr wieder auf den Forderungscharakter des Kreditgeldes.

Somit ist bewiesen, daß das Kreditgeld alle Geldfunktionen ausübt und dabei als selbständige Größe auftritt. Demnach ist das Kreditgeld Geld.

III.

Der Gesamtgeldvorrat einer Volkswirtschaft scheidet sich in drei Gruppen. Die erste bildet das als Tausch- und Zahlungsmittel in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich tätige Geld, also die zirkulierenden Münzen, Banknoten, Schecks und die zu Uebertragungen verwendeten Girokonten. Die zweite Gruppe setzt sich aus dem Geld zusammen, das augenblicklich nicht im Dienst ist, aber für die täglich möglichen Geldbedürfnisse, zur ununterbrochenen Fortsetzung der Produktion oder Konsumtion oder für außerordentliche Fälle in Bereitschaft gehalten wird und für Produktion und Konsumtion ebenso notwendig ist, wie das wirklich zirkulierende Geld; dafür wird hier der Name »Reserven« gebraucht. Zur dritten Gruppe endlich gehört alles Geld, das zur Zeit außer Zusammenhang mit Produktion und Konsumtion steht, sei es, daß es für eine bestimmte spätere produktive oder konsumtive Verwendung angesammelt, sei es, daß es bloß um seiner selbst willen aufgehäuft wird; dieses Geld soll hier als »Schätze« bezeichnet werden. In alle drei Gruppen ist das Kreditgeld eingedrungen. Banknoten, Schecks und Girokonten werden nicht nur als aktive Tausch- und Zahlungsmittel gebraucht, sondern auch in großen Summen als Reserven gehalten und, in weniger weitem Umfang, als Schätze angesammelt. Deshalb muß sich die Erörterung der wirtschaftlichen Folgen des Kreditgeldes auf alle drei Gruppen erstrecken.

Als erste produktions- und konsumtionsfördernde Wirkung des Kreditgeldes wurde oben die Zuführung des vorhandenen Geldes an Produktion und Konsumtion bezeichnet. Je mehr Geldbeträge als Schätze oder Reserven untätig liegen, ein desto größerer Teil des Nationalvermögens ist im Augenblick der Produktion und Konsumtion entzogen. Nur das Geld, das in Produktion und Konsumtion Verwendung findet, erfüllt seinen Zweck. Es ist das Verdienst des Kredits, das brachliegende Geld der Produktion dienstbar zu machen. Namentlich die Banken sammeln solches Geld und verleihen es an den, der es zur Produktion braucht. Der moderne Bankkredit hätte jedoch nie so riesenhaft anwachsen können ohne das Kreditgeld, das allen drei Beteiligten — der Bank, dem, der sein Geld der Bank leiht, und dem, der von der Bank Kredit erhält — besondere Vorteile bietet.

Der Bank erlaubt das Kreditgeld, auf Grund einer Summe

eigenen oder fremden Geldes eine weit größere Summe Kredits zu geben, da eine prozentuale Bardeckung des Kreditgeldes genügt. Das macht die Kreditgeldschaffung zu einem sehr einträglichen Geschäft. Die Bank nimmt nicht mehr bloß Kredit, um Kredit zu geben, sondern sie nimmt im Kreditgeld Kredit, indem sie Kredit gibt.

Dem Kreditnehmer bringt das Kreditgeldwesen die Gewißheit, gegen geeignete Sicherheiten stets Kredit bekommen zu können; es erlaubt ihm dadurch ein viel ausgiebigeres Arbeiten mit Kredit, als ohne das Kreditgeldwesen möglich wäre. Dazu treten die Vorzüge des Kreditgeldes vor dem Metallgeld, die natürlich auch dem Schuldner, der seinen Kredit in Kreditgeld erhält, zugute kommen. Das sind bei den Banknoten z. B. die bequemere Handhabung und die Ersparung von Kosten beim Versenden und Zeit beim Zählen, bei den Scheck- und Girokonten vor allem die Kassenführung durch die Bank.

Diese Vermehrung der Kreditnachfrage und die Ergiebigkeit des Kreditgeldes für die Bank schaffen endlich für den, der sein Geld in die Bank einlegt, günstige Anlagebedingungen, sowohl was den Zins als was die Nebenleistungen der Bank betrifft, die sie ihren Deponenten zu gewähren pflegt. Dadurch werden nicht nur Schätze, sondern in sehr großem Umfang auch Reserven in die Bank gelockt. Erst die Ausbildung des Kreditgeldwesens mit der ihm eigenen sofortigen Fälligkeit der Giro- und Scheck-Depositen gibt eigentlich praktisch die Möglichkeit, Reserven, statt sie in der eigenen Kasse zu halten, bei der Bank zu deponieren. Das deponierte Geld dient dem Einleger auch weiterhin als Reserve, kann aber bis zum Moment der Abhebung einem anderen geliehen und von diesem als aktives Tausch- und Zahlungsmittel verwandt werden. Denn bekanntlich läßt sich bei Konzentrierung der Reserven in den Banken bez. in letzter Linie bei der Zentralbank mit einem weit geringeren Betrag auskommen, als wenn jede Einzelwirtschaft ihre Reserven für sich hält.

So bewirkt das Kreditgeldwesen, daß große Summen Geldes, die beim Besitzer müßig lägen, in anderer Hand zur Produktion verwandt werden. Schätze werden in Umsatzmittel und Reserven, Reserven in Umsatzmittel verwandelt. Diese Befruchtung der Produktion überträgt sich selbstverständlich weiter auf den Konsum,

indem neue Waren und, in Unternehmergewinn und Arbeitslöhnen, neue Kaufkraft geschaffen werden.

IV.

Das Kreditgeldwesen fördert ferner Produktion und Konsumtion dadurch, daß es stofflich wertvolles durch stofflich wertloses Geld ersetzt.

Das Geld hat das große Verdienst, daß es die Produktion von der Beschränkung auf den eigenen Bedarf, die eigene Arbeitskraft und das eigene Kapital des Produzenten befreit hat. Mit anderen Worten: erst das Geld hat die Arbeitsteilung, die Arbeitsvereinigung und den Kredit in großem Maßstab möglich gemacht. Dem steht als Nachteil gegenüber, daß das Geld die notwendigen Produktions- (und Konsumtions-) -Faktoren um einen vermehrt hat. Der modernen Produktion ist es wesentlich, daß ein Teil des Kapitals immer in Geldform bestehen muß, weil nur auf dem Umweg über das Geld die erforderlichen Arbeitskräfte, Rohstoffe usw. beschafft werden können. Es hat sich also zwischen die Produktionsfaktoren im engeren Sinn und den Produktionserfolg ein Zwischenglied, das Geld, eingeschoben, um das selbstverständlich das direkt, körperlich in die Produktion eingehende Kapital sich vermindert. In dieser Hinsicht ist also jetzt zu einem bestimmten Produktionserfolg mehr Kapital notwendig als in einer geldlosen Zeit. Das Geld stellt so eine Art Generalunkosten der Volkswirtschaft dar. Die Gewinnung des Metallgeldes erfordert große Beträge von Kapital und Arbeit, und das gewonnene Metall wird durch seine Geldverwendung der Verarbeitung in der Industrie, zu Schmucksachen usw. entzogen.

Diese produktionshemmende Wirkung, die dem Geld trotz aller seiner Vorzüge anhaftet, wird wesentlich gemildert, sobald an die Stelle des Metallgeldes ein stofflich wertloses Geld, z. B. das Kreditgeld tritt. Das Kreditgeld macht so gut wie keine Produktionskosten. Kapital und Arbeit, die in der Metallproduktion festgelegt waren, werden also zu anderer Verwendung frei. Ferner könnte, theoretisch betrachtet, ein Teil des schon vorhandenen Metalls statt als Geld in anderer Weise Verwendung finden oder zum Eintausch von Waren aus dem Ausland dienen. Diese Wirkung wird allerdings in der Praxis zurücktreten hinter der, daß eine durch die Entwicklung des Wirtschaftslebens notwendig werdende

Vermehrung des Geldes nicht mehr mit Metall-, sondern mit Kreditgeld gedeckt wird.

Will man den Umfang feststellen, in dem auf diese Weise das Kreditgeld Werte, die durch den Metallgeldgebrauch gebunden waren oder gebunden worden wären, der Produktion und Konsumtion zuführt, so muß man natürlich von der Summe des Kreditgeldes den Betrag der Metalldeckung abziehen. Die Ersetzung der Münzen durch Kreditgeld erstreckt sich auf alle drei Geldgruppen, am wenigsten verhältnismäßig auf die Schätze.

V.

Während sich für die volkswirtschaftliche Betrachtung das stofflich kostbare Geld als Luxus und sein Ersatz durch Kreditgeld als Befreiung von Kapital darstellt, ist es für die Einzelwirtschaft offenbar im wesentlichen gleichgültig, ob das zu Produktion und Konsumtion erforderliche Geld in Münzen oder Banknoten besteht. Für die Einzelwirtschaft bedeutet der Geld*besitz* in jeder Form, in der eigenen Kasse wie bei der Bank, eine Verminderung des zu Produktion und Konsumtion körperlich verfügbaren Gütervorrats. Soweit es sich nun um die Ansammlung von Werten für spätere Produktion oder Konsumtion, also um Schätze handelt, ist ja das Geld die geeignetste Form der eigenen Aufbewahrung. Aber da auch zu jeder geregelten Produktion selbst Geld, sowohl wirklich zirkulierendes usw. als auch Reserven, notwendig ist, vermindert sich um dessen Betrag gegenüber einer gedachten geldlosen Wirtschaftsform die Produktionskraft der Einzelwirtschaft. Je geringer dieser notwendige Geldbetrag sein darf, desto vollkommener kann das Kapital in die Produktion eingehen. Obgleich nun das Geld als Produktionsfaktor nie ganz wieder abgeschafft werden kann, läuft doch die Entwicklung auf eine Verkleinerung des notwendigen Geldbetrages hinaus.

Zunächst wurde der zur Erledigung eines bestimmten Güterumsatzes oder zur Erfüllung einer bestimmten Summe von Zahlungsverbindlichkeiten erforderliche Geldbetrag durch die Erhöhung der Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes vermindert, wie sie namentlich durch die Verbesserung des Transport- und des Münzwesens erreicht wurde. In der gleichen Richtung wirken die Abrechnungsstellen, die Zahlungsverpflichtungen ohne Geldgebrauch ausgleichen.

Dagegen gehört nicht hierher die durch Konzentrierung bei

den Banken bez. in der Zentralbank erzielte Verminderung der Reserven. Denn sie stellt sich für die Einzelwirtschaft nur als Umwandlung der Metallreserve in eine Kreditgeldreserve dar. Dagegen hat das Kreditgeldwesen in anderer Weise die für das Einzelunternehmen notwendige Reservensumme vermindert. Das ist die Folge des durch das Kreditgeldwesen geschaffenen großen Kreditangebots. Die Banken sind durch das Kreditgeldwesen in den Stand gesetzt, in viel weiterem Umfang Kredit zu geben, als sonst denkbar wäre. Die Sicherheit, stets Kredit erhalten zu können, wird zunächst viele Unternehmer veranlassen, keine Reserven für unvorhergesehenen Geldbedarf mehr zu halten oder doch diese Reserven geringer werden zu lassen, als sie ohne die sichere Kreditaussicht sein dürften. Aber auch der Teil der Reserven, der zur ununterbrochenen Fortführung der geschäftlichen Tätigkeit dienen soll, kann verringert werden. Bekanntlich bringt die Beendigung der Produktion normalerweise noch nicht sofort den Gegenwert für das Produkt, sondern es verstreicht zuerst eine gewisse Zeit bis zu seinem Verkauf und oft eine weitere Frist bis zur Bezahlung durch den Käufer. Ohne Dazwischentreten des Bankkredits müßte also zur Vermeidung einer Unterbrechung der Produktion immer eine bestimmte Summe Geldes bereit gehalten werden. Um diese Summe verringert sich das wirklich arbeitende Kapital. Je kleiner sie sein darf, desto restloser kann das Gesamtkapital gleichzeitig in der Produktion wirken. Das Kreditgeldwesen gibt nun dem Unternehmer die Gewähr, daß er für seine Produkte durch Lombardieren oder Wechseldiskontieren viel rascher den Geldwert erhält, als wenn er die Zahlung seines Abnehmers abwarten müßte. Der Wechsel oder das Warenpfand dienen ja selbst neben einer prozentualen Metalldeckung als Grundlage für die Schaffung des als Darlehen gegebenen Kreditgeldes. Wenn wir es durch das Geld so weit gebracht haben, daß normalerweise der Geldbesitz die Verfügungsmacht über jede gewünschte Ware bietet, ist erst durch das Kreditgeld zur Gewißheit geworden, daß auch umgekehrt jede Ware und noch sicherer jeder Warenwechsel, gleichfalls normale Umstände vorausgesetzt, sofort zu Geld gemacht werden kann.

So entfaltet das Kreditgeld auch auf dem Wege der Verringerung des zu einem Produktionserfolg notwendigen Geldes seine produktions- und konsumtionsfördernde Wirkung.

VI.

Endlich schafft das Kreditgeldwesen neues Kapital. Das st sein größtes, aber auch nirgends anerkanntes Verdienst. Denn dieser Schöpfertätigkeit scheint der Glaubenssatz der Nationalökonomen entgegenzustehen, daß der Kredit zwar die Produktion fördere, indem er Kapital vom Unproduktiven zum Produktiven leite, selbst aber nie neues Kapital hervorbringen könne.

Man darf nun aber nur die Betätigung des Kreditgelds verfolgen, um sofort zu sehen, daß es sich von jeder anderen Kreditform wesentlich unterscheidet. Wenn ein Warenwechsel diskontiert wird, so hat der Verkäufer den Preis seiner Ware erhalten, wie wenn der Käufer bar gezahlt hätte. Dieser andrerseits hat die Ware und braucht erst bei Fälligkeit des Wechsels zu bezahlen. Wenn nun die Bank gegen den Wechsel ein Metallgelddarlehen gewährt hätte, so wäre sie um dieses ärmer geworden und hätte nur eine Forderung dafür erworben; der Kreditvorgang hätte also in der zeitweisen Uebertragung von Geldkapital von der Bank auf den Kreditnehmer bestanden. Wenn dagegen die Bank die Wechselvaluta in Noten oder durch Eröffnung eines Scheck- oder Girokontos gewährt, so verliert sie keinen entsprechenden Geldbetrag; sie wird höchstens in der Verfügungsfreiheit über den Betrag beschränkt, der als Bardeckung dienen soll. Für den Kreditnehmer andererseits unterscheidet sich der zweite Fall nicht zum mindesten vom ersten; ob er Münzen oder Banknoten oder ein Bankkonto erhält, sie tun ihm den gleichen Dienst, nämlich den des Geldes. Was also sonst nur durch Kapitalübertragung möglich ist, daß nämlich jemand auf dem Weg des Kredits Kapital erhält, das wird durch das Kreditgeld ohne Kapitalübertragung, demnach offenbar durch Kapitalschaffung erreicht. Entsprechendes gilt für jede andere Entstehungsart des Kreditgelds. Wenn z. B. eine Bank ein Haus kauft und mit ihren Banknoten bezahlt, so verliert sie tatsächlich wieder höchstens einen der Bardeckung entsprechenden Geldkapitalbetrag, und doch ist der Verkäufer befriedigt, wie wenn er Gold bekommen hätte.

Nun wird man allerdings einwenden, wenn die Bank z. B. ein Darlehen in Noten gebe, so entstehe dadurch eine entsprechende Schuld der Bank. Forderungen aber von einer Wirtschaft an die andere gehörten nicht zum Volksvermögen und könnten

noch weniger Kapital sein. Man dürfe sich ja nur denken, daß die Banknote bar eingelöst, die Bankkonten bar abgehoben würden, dann sei alles wieder wie vor der Kreditgeldschaffung. Jedoch ganz streng genommen gehört das Geld überhaupt insofern nicht zum Volksvermögen, als es keinen Teil des Produktions- und Konsumtionsgütervorrats bildet, sondern nur Vermittler des Verkehrs zwischen den einzelnen Wirtschaften, eine Art allgemeiner Forderung ist. In dieser Vermittlerfunktion aber, wie in allen anderen Funktionen, steht, was oben gezeigt wurde, das Kreditgeld als selbständige Größe dem Metallgeld völlig gleich. Solange also das Kreditgeld existiert, solange es nicht durch Umtausch gegen anderes Geld oder sonstwie bei der Bank sein Dasein beschließt, solange wirkt es eben gerade nicht als Forderung, sondern als Geld. Das Wesentliche am Kreditgeld ist gar nicht sein Entstehen dadurch, daß die Bank Kredit nimmt (nicht etwa Kredit gibt; es ist nur der häufigste Entstehungsanlaß des Kreditgeldes die Kreditgewährung durch die Bank); das Wesentliche ist vielmehr nur, daß die Bank auf irgend eine Weise Geld schafft. Da das Kreditgeld während seiner Geldfunktion sich gerade dadurch vor allen anderen Forderungen auszeichnet, daß es seinen Forderungscharakter verbirgt und sich als selbständige, unabhängige Größe gibt, so bleibt zwar der Kredit der Weg zum Kreditgeldkapital, aber er ist nicht sein Schöpfer. Das Kreditgeld ist nicht deshalb Geld und Kapital, weil es eine Forderung an die Bank ist, sondern weil es der Verkehr trotz seines Forderungscharakters zum Geld ernennt. Insofern wird also auch der Satz gerettet, daß der Kredit kein Kapital schaffe. Da das Kreditgeld, wie oben ausführlich bewiesen wurde, selbständiges, den anderen Geldarten in allen Funktionen ebenbürtiges Geld ist, so muß es auch Kapital sein, wenn das Geld überhaupt Kapital ist, worüber später noch zu sprechen sein wird und was einstweilen als Tatsache angenommen werden kann.

Das Kreditgeldkapital wird im Gegensatz zu jedem anderen Kapital aus dem Nichts geschaffen (abgesehen von der Bardekkung). Das ist nur möglich, weil es sich um G e l d kapital handelt. Wie oben ausgeführt wurde, ist zum Geld kein Stoffwert, sondern nur Tauschwert und allgemeine Tausch- und Zahlkraft erforderlich. Deshalb kann auch etwas als Geld k a p i t a l wirken, das nicht durch Verwendung von Material und Arbeit hergestellt, sondern seiner Entstehung nach eine Forderung ist, wenn

es nur vom Verkehr mit allgemeiner Kaufkraft ausgestattet, d. h. Geld ist. Da kommt man allerdings vielleicht mit der üblichen Definition, Kapital sei das »produzierte Produktionsmittel«, in Konflikt, indem es zweifelhaft erscheinen könnte, ob man beim Kreditgeld von etwas »Produziertem« sprechen darf. Aber diese weitere Auslegung des »Produzierens« rechtfertigt sich wohl doch. Jedenfalls handelt es sich nur um eine terminologische Schwierigkeit. Wenn es jemand vorziehen sollte, neben den beiden Kategorien »Grund und Boden« und »Kapital« eine dritte »Kreditgeld« aufzunehmen, so bleibt ihm das unbenommen; er müßte dann nur das Metallgeld und das Kreditgeld an verschiedenen Plätzen unterbringen. Hier sei jedenfalls das Wort Kapital gestattet, weil das Kreditgeld dieselben Kapitaldienste leistet wie das übrige Geld.

Das Kreditgeldkapital ist insofern nur Kapital auf Zeit, als es jederzeit durch Rückkehr des Kreditgeldes zur ausgebenden Bank, bez. durch Abhebung der Bankkonten erlöschen kann. Die größte Masse des Kreditgeldes entsteht ja aus Anlaß einer Kreditgewährung der Bank und wird daher nach Ablauf der Kreditzeit zum großen Teil ihr Dasein beschließen. Allerdings kann das Darlehen ebensogut in einer anderen Geldart heimgezahlt werden. Ein Teil des Kreditgeldes bleibt überhaupt bekanntlich dauernd im Verkehr, während ein anderer Teil sich stets erneuert. Aber auch das Kreditgeldkapital, das nach einiger Zeit verschwindet, dient doch während seiner Existenzdauer als Kapital, wirkt solange in der Hand des Produzenten produktionsfördernd wie jedes andere Geldkapital. Insofern wird also auch durch Tilgung der Schuld, die das Kreditgeld seiner Entstehung nach ist, nicht der alte Zustand wiederhergestellt.

Nun bleibt noch zu erörtern, ob das Geld überhaupt Kapital ist. Es handelt sich dabei nicht um Kapital gleich Erwerbs-, sondern gleich Produktionsmittel. Die Kapitaleigenschaft des Geldes könnte vielleicht gerade deshalb zweifelhaft erscheinen, weil das Kreditgeld so gut Geld ist wie das Metallgeld und ihm, wenn es Kapital ist, demnach auch in dieser Eigenschaft gleichstehen würde. Mit Recht wird aber das Geld ziemlich allgemein als Kapital anerkannt.

Zwar liegt der Hauptberuf des Geldes — sei es nun Metallgeld oder Papiergeld oder Kreditgeld — in der Vermittlung des Verkehrs zwischen den Einzelwirtschaften. Danach ist das Geld

nur distributiv, nicht direkt produktiv tätig. Aber, wie schon früher erwähnt wurde, hat diese Vermittlertätigkeit eine im höchsten Maße produktionsfördernde Wirkung erzielt, indem erst durch das Geld die Arbeitsteilung, die Arbeitsvereinigung und der Kredit gewissermaßen erfunden wurden. Das Geld — in jeder Form — verdient deshalb vollauf den Namen Kapital.

Noch deutlicher wird das, wenn man nicht von der Volkswirtschaft, sondern von der Einzelwirtschaft ausgeht. Auch hier zwar zeigt sich das Geld aller Art insofern unfruchtbar, als es, abgesehen von der möglichen Verarbeitung des Metallgeldes in der Industrie usw., weder konsumiert werden noch selbst direkt zur Erzeugung neuer Güter dienen kann, sondern nur Verfügungsmacht über fremde Sachgüter und fremde Arbeit gibt. Insofern ist es also, etwa wie die Transportmittel, gewissermaßen Kapital zweiter Klasse. Aber das Geld ist zu geregelter Produktion ebenso notwendig wie jeder andere Produktionsfaktor. Jeder Unternehmer ist immer wieder auf das Geld angewiesen. Zwar ist für ihn das Geld nur eine Uebergangsform des Kapitals, aber eine zur Produktion unentbehrliche. Das Geld ist in gewissem Sinne sogar wieder das Kapital in der reinsten Form, weil es jede Verwendungsmöglichkeit zuläßt, das Mittel zur Beschaffung aller anderen Produktionsfaktoren bildet und allein ihre Zusammenfassung zu einem Unternehmen ermöglicht, wobei es immer ganz gleichgültig ist, ob das Geld in Münzen, staatlichen Scheinen, Banknoten oder Bankkonten besteht.

Da also das Geld und somit auch das Kreditgeld Kapital ist, so bildet alles über den Betrag der Bardeckung hinaus der Produktion zur Verfügung gestellte Kreditgeld neues, durch die Bank oder richtiger das Kreditgeldwesen geschaffenes Kapital. Diese Schöpferkraft des Kreditgeldwesens zeigt sich am reinsten in ihrer ganzen Machtfülle, wenn man nicht den gegenwärtigen Zustand der Produktion, sondern ihre künftige Entwicklung ins Auge faßt.

In der modernen Produktion wirken drei Faktoren zusammen: Arbeit, Sachgüter wie Grund und Boden, Rohstoffe, Werkzeuge usw., und Geld. Und damit die Produktion ihr Ziel erreiche, muß noch ein viertes hinzukommen, nämlich die Kaufkraft des Konsums, die die Produkte aufnimmt und dazu auch wieder die Geldform benötigt. Das Geld dient also dazu, zuerst Sachgüter und Arbeit der Produktion und dann die Produkte dem Konsum

zuzuführen. Je mehr Geld zu Produktion und Konsumtion zur Verfügung steht, desto mächtiger kann sich demnach, vorausgesetzt, daß auch die beiden anderen Produktionsfaktoren Schritt halten, die Produktion entfalten. Nun ist es wohl selbstverständlich, daß die vorhandene Menge von Sachgütern und die, zudem durch die Bevölkerungszunahme stets wachsende, Arbeitskraft noch eine große Ausdehnung der Gütererzeugung zulassen. Ebenso entwicklungsfähig ist natürlich der Konsum, wenn ihm größere Kaufkraft gewährt wird. Das Kreditgeldwesen gibt nun die Möglichkeit, auch den letzten Produktionsfaktor noch, ohne daß dadurch einer der anderen eine Einbuße erlitte, zu vermehren, den Produzenten durch die Versorgung mit Geldkapital in den Stand zu setzen, immer größere Summen von Arbeitskraft und Sachkapital zur Produktion zusammenzufassen. Damit führt das Kreditgeldwesen gleichzeitig, durch Steigerung des Einkommens der an der Produktion Beteiligten, dem Konsum neue Kaufkraft zu.

Das ist eine Kraft von ungeheurer volkswirtschaftlicher Tragweite, die damit dem Kreditgeldwesen eigen ist. Während bei reinem Metallgeldwesen zu Beginn und Fortführung jeder Produktion unerläßlich ist, daß der Unternehmer selbst oder ein anderer Geld erworben und der konsumtiven Verwendung entzogen hat, genügt unter der Herrschaft des Kreditgeldwesens das Vertrauen der Bank zu der Produktivität des Unternehmens oder Unternehmers, um neues Kapital in Geldform ins Leben zu rufen und ihm auf dem Wege des Kredits zur Verfügung zu stellen. In solcher Uneingeschränktheit ist dieser Satz allerdings nur ein Theoriegebilde. Zunächst setzt ja auch das Kreditgeld das Vorhandensein eines, wenn auch kleineren Betrags von anderem Geld zu seiner Deckung voraus. Ferner eignet sich der in Kreditgeldform gegebene Kredit aus banktechnischen Gründen in der Regel nicht zum Anlagekredit, sondern nur zum Betriebskredit und auch zu diesem nur mit vorsichtiger Auswahl. Ueberhaupt bleibt ja das Kreditgeld nur so lange Geld, als die ausgebende Bank das Vertrauen des Verkehrs genießt; dadurch ist der übermäßigen Vermehrung des Kreditgeldes und der unvorsichtigen Kreditgewährung damit von selbst ein Riegel vorgeschoben. Trotz allem aber sind es riesige Kapitalmassen, die in Kreditgeldform geschaffen und der Produktion geschenkt werden.

Es ließe sich noch manche andere Wirkung des Kreditgeld-

wesens anführen. So wird ihm mit Recht das Verdienst zugeschrieben, den Kapitalmarkt von dem augenblicklichen Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln unabhängiger zu machen. Auch kann das Kreditgeldwesen bei richtiger Handhabung zu einer größeren Stabilisierung der Preise führen, was die Einwirkungen von der Geldseite her betrifft. Die vorliegenden Ausführungen sollten in erster Linie auf die produktions- und konsumtionsfördernden Wirkungen des Kreditgeldwesens hinweisen, aus denen als wichtigste die Kapitalschaffung hervorragt.

VORSCHLÄGE ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENKREDITREFORMEN DER JÜNGSTEN ZEIT.

Von

Dr. A. ZURHORST, Köln a. Rh.

Die neuesten Reformen und Reformbestrebungen.

Es ist eine in sich begründete Tatsache, daß sich im Laufe der Zeit bei jeder wirtschaftlichen Einrichtung das Bedürfnis nach Neuregelung, nach Reformierung herausstellt. Dieses Bedürfnis ist vor nicht langen Jahren, als eine allgemeine Geld- und Kreditkrisis das gesamte Wirtschaftsleben beunruhigte, besonders auch bei den Kreditinstituten für den Grundbesitz, nicht bei denen für den landwirtschaftlichen Grundbesitz allein, hervorgetreten.

Es sei hier nur zur allgemeinen Orientierung und zur Skizzierung der Lage kurz erwähnt, daß neuerdings auch die Städte, insbesondere die Großstädte der Frage ernstlich näher getreten sind, wie der überhandnehmenden Verschuldung des städtischen Grundbesitzes seitens der Stadtverwaltungen zweckmäßig entgegengearbeitet werden könne. Dabei ist man dazu übergegangen, für den städtischen Grundbesitz den Landschaften zum Teil ähnliche Kreditinstitute ins Leben zu rufen. Es sei in dieser Hinsicht auf die Veröffentlichungen des Verfassers in der Städte-Zeitung[1]) verwiesen. Eine kurze Uebersicht über diese neueren Bestrebungen findet sich in einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung des Statistischen Amts der Stadt München[2]). Darnach

1) *Zurhorst*, Deutsche Städte-Zeitung, Jahrg. 1910 Nr. 17.

2) Städtische oder von der Stadt unterstützte Anstalten für II. Hypotheken in deutschen Städten, Sonderabdruck aus Bd. XXII der »Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München«, 1910.

sind städtische oder von der Stadt unterstützte Anstalten für zweite Hypotheken bis jetzt nur in ganz wenigen Städten vorhanden und meist nur für bestimmte Voraussetzungen.

In Krefeld besteht eine derartige Einrichtung, die auf Neubauten mit kleinern oder mittlern Wohnungen, deren Kosten einschließlich des Wertes des Grund und Bodens in der Regel 40 000 M nicht übersteigen sollen, erste und zweite Hypotheken aus städtischen Mitteln gewährt. Die erste Hypothek bis zu 50 Prozent des Gesamtwertes wird dabei von der Sparkasse gegeben, die zweite bis zu 75 Prozent des Wertes zu dem gleichen Zinsfuß (4 1/2 Prozent) aus städtischen Fonds. Die zweite Hypothek ist mit mindestens 2 Prozent jährlich zu tilgen. Bauentwurf und Kostenanschlag unterliegen der Prüfung seitens der Stadt. Auch können während des Baues angemessene Teilzahlungen auf die beiden Hypotheken gegeben werden. Bis zum 1. Januar 1910 wurden für 77 Wohnhäuser zusammen 1 208 525 M Hypotheken bewilligt, wovon die Sparkasse 794 350 M übernahm. Es entstanden dadurch 6 größere, 107 mittlere und 81 Arbeiter-Wohnungen. Von den Darlehnsempfängern waren 13 Bauunternehmer, 43 Handwerker und Privatleute und 21 Beamte. Ferner besteht ein ähnliches Institut in Plauen, das im Jahre 1902 ins Leben gerufen wurde, um den damaligen Mangel an kleinern Wohnungen zu beseitigen. Die Darlehen werden an Vereine oder Personen, die Häuser mit kleinern Wohnungen errichten oder erwerben wollen, aus der Sparkasse über die festgesetzte Grenze hinaus bis zur vollen Höhe der Brandversicherungssumme gewährt unter der Voraussetzung, daß jährlich 5 vom Hundert für Verzinsung und Tilgung aufgebracht werden. Zur Sicherung der Einleger und der Sparkasse überhaupt ist von letzterer eine Summe von 200 000 M abgetrennt worden für etwaige Verluste aus derartigen Hypotheken. In das Statut wurde aber die Bestimmung aufgenommen, daß solche Darlehen zu Zeiten, wo ein Mangel an kleinen Wohnungen nicht besteht und nicht zu befürchten ist, nicht gewährt werden dürfen. Da die Wohnungsproduktion im Jahre 1903 erheblich zunahm, wurde die Einrichtung auf Gemeinderatsbeschluß bereits Ende November 1903 stillgelegt, so daß sie einen nennenswerten Einfluß bisher nicht ausgeübt hat.

In Magdeburg hat die Stadt zur Förderung des Kleinwohnungsbaues 3prozentige Darlehen im Gesamtbetrage von

200 000 M bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt aufgenommen. Sie gewährt daraus Hypotheken mit 3 1/4 Prozent Verzinsung und 1/2prozentiger Tilgung als zweite hinter der Sparkassenhypothek bis zu 70 Prozent des Wertes unter Berücksichtigung des Bodenwertes. Dies bildete jedoch nur den Anfang zu der am 20. Februar d. J. beschlossenen Errichtung eines städtischen Pfandbriefamtes als gemeinnützige städtische Gemeindeanstalt. Der Zweck der Anstalt ist, gegen erststellige Hypothek Darlehen auf bebaute Grundstücke im Stadtgebiet Magdeburg bis zu 60 Prozent des Wertes zu gewähren.

Aehnliche Pfandbrief- oder Hypothekenämter, die sich aber auch nur mit der Hergabe erster Hypotheken befassen, bestehen bereits in Dresden und Düsseldorf und sind dort ebenfalls rein kommunale Institute. Die »Dresdener Grundrenten- und Hypothekenanstalt« verfolgt aber in erster Linie den Zweck, die Straßen- und Entwässerungsbauten usw. zu erleichtern, indem sie den Grundbesitzern gegen Belastung ihrer Grundstücke mit Renten die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Hypothekenbeleihung bebauter Grundstücke bis zu 3/5 des Wertes folgt an zweiter Stelle. Unbebaute Grundstücke dürfen in der Regel nur dann beliehen werden, wenn sie der Errichtung billiger Wohnungen für gemeinnützige Zwecke dienen. In Düsseldorf gewährt die Stadt erste Hypotheken bis zu 60 Prozent des Wertes bei Häusern und bis zu 50 Prozent bei Fabrikanwesen, und zwar je nach Wunsch als einfache oder als Tilgungsdarlehen. Die Mittel werden durch Schuldverschreibungen beschafft. Auch die Stadt Uerdingen am Niederrhein hat in jüngster Zeit ein Hypothekenamt ins Leben gerufen. Im April d. J. hat ferner die Stadtverordnetenversammlung in Köln am Rhein die Einrichtung einer städtischen Hypothekenbank beschlossen. Aehnliche Anstalten werden zurzeit geplant in München und Freiburg i. Br. Angeregt ist die Frage der Beschaffung von Geldmitteln für die Bautätigkeit in Karlsruhe.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch kurz erwähnt, daß in Hamburg bei dem wirtschaftlichen Tiefstand im Jahre 1902 seitens der Stadt 1 200 000 M auf Hypotheken bis 75 Prozent des Feuerkassenwertes zur Erbauung von Kleinwohnungen hergegeben worden sind. Zur Erleichterung der Straßen- und Entwässerungsbauten, Bürgersteiganlagen, zur Beschaffung der Anschlußkosten für Kanalisation und Wasserleitung usw. bestehen

die Grundrentenanstalt in Mülheim a. d. Ruhr, die städtische Hypothekenanstalt in Trier, die an zweiter Stelle auch Hausgrundstücke bis zu 25 000 M Wert bis zu 75 Prozent beleiht, sowie städtische Darlehnskassen in Meerane i. S., Regensburg und Rheydt. Neuß endlich hat eine Anleihe zur Beleihung kleiner Häuser im Werte bis zu 25 000 M und mit einer Beleihungsgrenze von 75 Prozent aufgenommen. Die über die Sparkassenhypothek hinausgehende zweite Hypothek soll mit 1/4 Prozent höherer Verzinsung regelmäßig als Tilgungshypothek gegeben werden.

Wie aus alledem hervorgeht, haben bisher wenige Städte grundlegende Einrichtungen geschaffen, um den Bauherren und dem Baugewerbe überhaupt die Beschaffung des erforderlichen Realkredits zu erleichtern oder die Beschaffung des Kredits oder der Geldmittel selbst in die Hand zu nehmen. Wie wir sahen, nehmen aber die Bestrebungen der Städte zwecks Beteiligung an der Erleichterung des Realkredits in letzter Zeit angesichts der schwachen baulichen Entwicklung zu und mit vollem Recht.

Nach dieser kurzen Abschweifung in ein Nachbargebiet — Stadt und Land können auch in dieser Hinsicht von einander lernen — sei nun der wichtigsten Reformen und Reformbestrebungen gedacht, die in jüngster Zeit hinsichtlich des landwirtschaftlichen Bodenkredits hervorgetreten sind.

Zuerst ist hierbei auf die neuerdings in Szene gesetzte **Kreditreform der Ostpreußischen Landschaft** einzugehen. Den Anlaß dazu gaben die langjährigen Bestrebungen zur Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die bekanntlich für den Osten der Monarchie von weit größerer Bedeutung sind als für Westdeutschland. Dort sind Grundstücksteilungen zur Erbabfindung weit seltener als hier und die Schulden infolge Geldabfindungen und der teuren Nachhypotheken immer mehr angewachsen. Anstatt einzelne Teile des Gutes zu veräußern, um dadurch dieses zu sanieren, wird eher noch Boden zugekauft. Auch stehen die Güterpreise vielfach, namentlich in den national gemischten Gegenden höher, als wirtschaftlich gerechtfertigt ist, und die Belastung mit Nachhypotheken geht über das berechtigte Maß weit hinaus. Diese Tatsachen haben ja dann auch zu dem Erlaß des Gesetzes über die Entschuldungsgrenze geführt. Da die Landschaften und ähnliche Kreditinstitute mit der Beleihung nur bis zu einer gewissen Grenze gehen dürfen, so blüht dort

auch seit Jahren für die professionellen Bodenwucherer und Güterschlächter der Weizen. Und hier sucht nun die Ostpreußische Landschaft mit ihrer Reformarbeit einzusetzen. Als *Dr. Kapp* 1906 an die Spitze dieser Landschaft berufen wurde, betrachtete er es als das wichtigste Gebiet seiner Tätigkeit, mit Hilfe der Landschaft die Befestigung und Erhaltung des landschaftlich verbundenen Grundbesitzes unter zeitgemäßer Umgestaltung der Besitzverhältnisse zu fördern. Er unterbreitete der Generaldirektion und dem Generallandtage der Landschaft im Dezember 1906 die »Entschuldungsvorlage« sowie die »Bankvorlage«, im Januar 1908 die »Kolonisations- und Landarbeitervorlage« und endlich im Dezember 1909[1]) die »Vorlage betreffend die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft« als Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes[2]). Uns interessieren hier nur die Entschuldungsvorlagen.

Es ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß auch die Zentralkreditkommission der Preußischen Landwirtschaftskammern bereits 1899 einen Entschuldungsplan entworfen und diesen der Staatsregierung unterbreitet hat. Darnach sollten die Landschaften die Nachhypotheken in Höhe bis zu 5/6, gegebenenfalls bis 6/6 der landschaftlichen Taxe übernehmen und für sie besondere Pfandbriefe und Obligationen ausgeben. Diese Nachhypotheken sollten dann möglichst unter Benutzung der Tilgungsquoten der gesamten landschaftlichen Schuld getilgt werden. Ferner sollte eine Verschuldungsgrenze, etwa hinter den von der Landschaft übernommenen Hypotheken, eingetragen werden. Endlich sollten dann die Nachhypotheken, die bei der Einleitung des Entschuldungsverfahrens noch nicht abgelöst werden können, schrittweise vorrücken und in das Tilgungsverfahren einbezogen werden.

Die Landschaften hielten sich außerstande, das finanzielle Risiko für die abzulösenden Nachhypotheken zu übernehmen. Infolgedessen hätte das Reformwerk nur dann zustande kommen können, wenn der Staat bis zu einer bestimmten Grenze die Deckung der entstehenden Ausfälle übernommen hätte.

---

1) Bericht der Ostpreußischen General-Landschaftsdirektion usw. Königsberg 1910, S. 5 u. ff.

2) Verhandlungen des ordentlichen 49. General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg 1910, S. 77 u. ff.

Derselbe nahm erst 1902 zu diesem Entschuldungsprojekt Stellung und lehnte mit Recht — schon um den Vorwurf einer Bevorzugung bestimmter Klassen von Staatsbürgern zu entgehen — die Uebernahme der Garantie ab.

Auch die Landwirtschaftskammern weigerten sich 1903 mit großer Mehrheit, eine solche Haftung zu übernehmen, ebenfalls mit Recht.

Das Fehlschlagen dieses Planes führte dann dazu, daß der 47. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft im Februar 1907 die oben erwähnte Entschuldungsvorlage mit einigen Abänderungen annahm und damit der Landschaft eine ganz neue Aufgabe zuwies. Die Ostpreußische Landschaft stellte sich damit auf den bisher von den Landschaften nicht eingenommenen Standpunkt, daß die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes aus eigener Kraft ohne Staatshilfe durchgeführt werden könne und müsse. Dieser Standpunkt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden in einer Zeit, wo jede Berufsgruppe möglichst viel aus der Staatskrippe erhalten möchte, wo jeder sich am liebsten auf die Staatshilfe verläßt. Es soll damit gewiß nicht gesagt werden, daß der Staat nicht das Recht und auch die Pflicht hat, einzelnen Bevölkerungsklassen, wenn ihre Erhaltung im allgemeinen und im Staatsinteresse erwünscht und notwendig ist, hilfreich in dem Kampfe um die Existenz zur Seite zu stehen. Aber wo Selbsthilfe noch möglich ist, da soll diese vor Staatshilfe gehen. Zudem wird durch die grundsätzliche Ablehnung jeder staatlichen Mitwirkung, wie *Otto Gerlach* in seiner Arbeit »Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation«[1]) treffend hervorhebt, das wertvollste Gut der Landschaft, ihre Selbständigkeit, nicht Schaden leiden.

Der Inhalt der Entschuldungsordnung der Ostpreußischen Landschaft ist kurz folgender:

Als Vorbedingung für die Einleitung des Entschuldungsverfahrens gilt die Unterwerfung des zu entschuldenden Gutes unter die Entschuldungsgrenze nach dem diesbezüglichen Gesetze von 1906 und die Uebernahme des Tilgungszwanges bis zur vollkommenen Durchführung der Entschuldung. Diese soll in der Abtragung sämtlicher Hypothekenlasten bis zur Hälfte der landschaftlichen Taxe bestehen.

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge 39. Bd. Jena 1910.

Uebernimmt der Darlehnssucher diese Verpflichtungen, so wird der von der Landschaft gewährte Kredit erweitert:

1. Durch Anwendung günstigerer Abschätzungsgrundsätze.
2. Durch die Beleihung des fünften Sechstels der landschaftlichen Taxe und
3. Durch die Bewilligung eines landschaftlichen Meliorationskredits, dessen Stelle auch ein weiterer Entschuldungskredit vertreten kann.

Dabei behält sich die Landschaft bei der Mitwirkung bei der Entschuldung in diesem Rahmen volle Verfügungsfreiheit vor; sie muß selbstverständlich von Fall zu Fall prüfen, wie weit sie gehen kann. Die Anwendung günstigerer Abschätzungsgrundsätze besteht darin, daß die zulässige Höchstgrenze des Taxzuschlages von 15 auf 25 Prozent erhöht werden kann, je nach Lage, Bodenbeschaffenheit und Bewirtschaftung des die Entschuldung nachsuchenden Gutes.

Die Darlehnsnehmer, welchen der erweiterte, über $^2/_3$ bis $^5/_6$ des Taxwertes betragende Entschuldungskredit bewilligt worden ist, sind verpflichtet, als Tilgungsquote zu entrichten:

1. $^1/_2$% vom ganzen innerhalb $^2/_3$ des Taxwertes entnommenen Pfandbriefdarlehen,
2. 2% von dem Pfandbriefdarlehen, das über $^2/_3$ des Taxwertes bewilligt worden ist.

Ist der Tilgungsfonds auf 5% des Pfandbriefdarlehens angewachsen, so kann die Direktion eine Krediterneuerung ausschließlich zu dem Zweck gestatten, die etwa noch vorhandenen Nachhypotheken zu tilgen und zu löschen. Sind diese sämtlich getilgt, so ist der Verpflichtete berechtigt, sobald sich 5% des Pfandbriefdarlehens im Tilgungsfonds angesammelt haben, Löschung des bezüglichen Teiles zu verlangen. Seine Jahresleistung ermäßigt sich dann um den entsprechenden Teil der Zinsen und Tilgungsbeiträge. Hat der Tilgungsfonds die Höhe des Betrages des Pfandbriefdarlehens erreicht, das über die Hälfte des Taxwertes hinausgeht, so kann die Tilgung eingestellt werden. Es kann aber dann auch ein neues Pfandbriefdarlehen etwa zur Erbregulierung oder dergl. aufgenommen werden.

Im Interesse des Betriebskredits ist überdies der Bank der Landschaft das Recht eingeräumt worden, Darlehen in laufender Rechnung gegen Abtretung der durch Tilgung freigewordenen Hypothekenstelle der landschaftlichen Beleihung zu geben. Doch

ist diese Lombardierung nur zulässig, wenn die Belastung durch die Landschaft nur noch $^5/_6$ des Taxwertes oder weniger beträgt.

Der Meliorationskredit endlich darf von der Landschaft in gewissen Grenzen als tilgungspflichtiges Darlehen für Meliorationen an die dem Tilgungszwang unterworfenen Güter gewährt werden. Es kann jedoch auch in gleicher Höhe anstelle des Meliorationskredits ein Kredit zur Entschuldung durch Tilgung und Löschung der Nachhypotheken bewilligt werden. Für diesen Kredit sind jedoch jährlich 6% an die Landschaft zu entrichten, wovon dann je nach der Höhe des Zinsfußes von 3, $3^1/_2$ oder 4% auf die Tilgung $2^1/_2$, 2 und $1^1/_2$% entfallen und $^1/_2$% zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Schaffung eines Reservefonds dient. Die Tilgung dieses Kredits erfolgt also etwa im Laufe eines Menschenalters, höchstens in 30 Jahren. Die zulässige Höhe des Meliorationskredits hängt von der Höhe des bewilligten Pfandbriefdarlehens und dessen Zinsfuß ab. Ein solcher Kredit darf bei einem 4prozentigen Pfandbriefdarlehen höchstens 8%, bei einem $3^1/_2$prozentigen nicht mehr als 16% und bei einem 3prozentigen höchsten Falls 25% der innerhalb $^2/_3$ des Taxwertes liegenden Pfandbriefschuld ausmachen. Um die Mittel für die Gewährung von Meliorationskrediten zu erlangen, gibt die Landschaft durch Vermittlung ihrer Bank bis zur Höhe der Darlehen verzinsliche, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen auf den Namen (Ostpreußische landschaftliche Schuldverschreibungen) aus. Auch diese Schuldverschreibungen genießen in Preußen die Qualität als mündelsichere Papiere. Wenn der aus den Jahresleistungen für die Meliorationskredite gebildete Reservefonds noch nicht 1 Million M erreicht hat, haftet die Landschaft bis zu dieser Höhe mit ihrem Eigentümlichen Fonds.

Um dem Einwande zu begegnen, daß die Landschaft durch das von ihr unternommene Entschuldungsverfahren sich zu große Risiken auflege, hat sich der Generallandtag vorbehalten, die Summe der zur Gewährung von Entschuldungsdarlehen und Meliorationskrediten auszugebenden Pfandbriefen und Schuldverschreibungen festzusetzen. Für die Zeit von 1907 bis 1910 ist diese Summe auf 10 Millionen M bemessen worden. Die Erhöhung ist gemäß Kabinettsordre vom 23. März 1908 von der Zustimmung des Justiz- und des Landwirtschaftsministers abhängig. Durch eine vom gleichen Tage datierte Kabinettsordre steht dem Finanz-, dem Justiz- und dem Landwirtschaftsminister

die Befugnis zu, die Landschaft zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu dem von ihnen festzusetzenden Höchstbetrage zu ermächtigen. Die genannten Minister haben dann am 4. Juni 1908 der Landschaft die Genehmigung erteilt, für 5 Millionen M Schuldverschreibungen auszustellen und in Verkehr zu bringen.

Alles in allem ist das Vorgehen der Ostpreußischen Landschaft eine große Tat auf dem Gebiete der Kreditbeschaffung und der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Mögen der neuen Einrichtung auch noch einige Mängel anhaften, mögen ihr auch hier und da Schwierigkeiten entstehen, so ist doch das ganze Unternehmen ein bedeutender Schritt vorwärts auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditreform. Es wäre daher zu wünschen, daß auch andere berufene Kreditinstitute diesem Beispiele folgten und in den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Landesteilen neue Wege ausfindig machten für eine gewiß nötige Verbesserung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse.

Wie bei jeder Neueinrichtung, so hat auch bei dem Entschuldungsunternehmen der Ostpreußischen Landschaft die Kritik lebhaft eingesetzt, und das ist ihr gutes Recht. Die aufgetretenen Bedenken richten sich dabei vorwiegend gegen die Sicherheit der Entschuldungskredite, wie wir sie kurz nennen wollen, und gegen die Verschuldungsgrenze.

Gegen die Einwände der ersteren Art läßt sich leicht ankämpfen. Gewiß ist jede Erweiterung der Beleihung mit einem erhöhten Risiko verbunden. Und ein Risiko, welches nicht in den gebotenen Grenzen bleibt, darf sich ein erstklassiges Realkreditinstitut, wie es eine Landschaft ist, nicht auferlegen. Was bedeuten aber 10 Millionen M in dem Beleihungsetat einer so großen Landschaft wie der Ostpreußischen. Wenn sie in unbeschränkter Höhe Entschuldungskredite gewähren und dabei ohne besondere Vorsicht verfahren könnte, dann wäre die Sache freilich eine andere. Aber wie peinlich ist hier das Geschäftsprinzip der Landschaft. Der Landschaftsrat muß über die Sicherheit des Mehrkredits ein Gutachten erstatten, dem fast durchweg eine Gutsbesichtigung voranzugehen hat; es werden meistens noch weitere Gutachten von lokalen Sachverständigen eingeholt und dann erst entscheidet die Direktion, ohne dabei an die vorliegenden Gutachten gebunden zu sein.

Mit welcher Vorsicht die Taxen der Ostpreußischen Land-

schaft zudem stets aufgenommen worden sind, erhellt schon aus der Tatsache, daß z. B. die in der Zeit vom 18. August 1905 bis 1. April 1907 landschaftlich beliehenen Güter, die — 1505 an der Zahl mit einem Flächeninhalt von 161 600 ha — in dieser Zeit den Eigentümer wechselten, nur zu 56% des Erwerbswertes eingeschätzt waren. Die $^2/_3$-Beleihung machte also durchschnittlich nur 37% des Erwerbswertes aus. Eine gleiche Zusammenstellung aus den letzten sechs Jahren ergab eine landschaftliche Einschätzung von 61% des Erwerbspreises; die $^2/_3$-Beleihung machte also 41% desselben aus[1]).

Und selbst wenn im einzelnen Falle die Entschuldungsbeleihung über das richtige Maß hinausgehen dürfte, was macht das für ein so fest begründetes Unternehmen aus. Zudem verringert sich das Risiko von Jahr zu Jahr infolge der vorgeschriebenen schnellen Amortisation.

Etwas anders liegt es mit der Frage der Festsetzung einer Entschuldungsgrenze. Hier sind die Bedenken viel schwerwiegender. Einmal ist es überhaupt nicht gerade empfehlenswert, in die wirtschaftliche Lage eines Erwerbsstandes in dieser Weise einzugreifen. Die Festsetzung einer Entschuldungsgrenze würde geradezu verwerflich sein und verhängnisvoll werden, wenn sie obligatorisch wäre. Es würde dadurch die Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Bewirtschaftung, des Emporarbeitens usw. erheblich eingeschränkt. Wie häufig kommt es vor, daß ein überschuldeter Grundbesitz saniert wird, wenn ihm frische Kräfte zugeführt werden, wenn ein tüchtiger junger Landwirt, der aber gemäß der Verschuldungsgrenze infolge nicht genügenden Kapitals auszuscheiden wäre, die Zügel in die Hand bekommt. Solche Güter könnten bei der obligatorischen Verschuldungsgrenze aber nur von Kauflustigen mit verhältnismäßig großem Kapital übernommen werden. Und wie will selbst ein solcher Landwirt sich in schlechten Jahren helfen, wenn er auch nur vorübergehend die Entschuldungsgrenze nicht überschreiten darf.

Aber auch die fakultative Entschuldungsgrenze hat mehr Schatten- als Lichtseiten. Sicherlich geht der Wert der der Entschuldungsgrenze unterworfenen Güter durch diese Maßnahme herunter. Die Festsetzung derselben wird für den Käufer den Maßstab für den Wert des Kaufobjektes abgeben. Er wird sich bei der Bemessung des Angebots hiernach richten. Auch können

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, a. a. O. S. 619.

solche Güter im allgemeinen nur von solchen Käufern erworben werden, die über eine verhältnismäßig höhere Anzahlung verfügen, als sie bei sonstigen Güterkäufen üblich sind. Dadurch wird der Kreis der Nachfragenden aber vermindert und der Preis herabgedrückt. Gewiß ist im allgemeinen einer Steigerung der Güterpreise nicht das Wort zu reden, denn dadurch werden alle Vorzüge, die etwa eine Zolltarifreform bringt, bald wieder aufgesaugt, aber die durch die Eintragung der Verschuldungsbeschränkung herbeigeführte Minderung des Verkaufswertes haben diese Güter fast allein zu tragen.

Solche Güter können auch von einem Landwirt mit nur mäßigem Kapital, der sich durch seine Tüchtigkeit emporarbeiten will, nicht übernommen werden, da ihm der Realkredit beschränkt ist. Gewiß wird dem entgegengehalten, daß ein nicht mit genügendem Kapital versehener Unternehmer ebenso wenig in der Landwirtschaft einen Betrieb übernehmen soll wie in der Industrie und im Handel. Aber hier sind ebenso gut wie dort Fälle in Menge vorhanden, in denen ein begabter und tüchtiger aber wenig kapitalkräftiger Unternehmer es weit gebracht hat. Und warum soll man in der Landwirtschaft nicht gerade so gut diese Möglichkeit bestehen lassen, wie in der Industrie und im Handel.

Schier unübersehbar sind endlich die Einflüsse der Verschuldungsgrenze auf die Erbregulierungen. Tritt beispielsweise der Todesfall zu einer Zeit ein, in welcher die Entschuldung kaum begonnen hat, so kann die Verschuldungsgrenze die Wirkung haben, daß das Gut infolge der Erbregulierung verkauft werden muß. Auch in solchen Fällen gestattet das Gesetz die Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze nur um 25%. Es würde also dann doch eintreten, was man durch das Entschuldungsgesetz hat verhüten wollen, die Mobilisierung der landwirtschaftlichen Güter. Bedenken dieser Art fuhrten auch dazu, daß noch nicht ein Jahr nach dem Erlaß des bezüglichen Gesetzes der Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft folgende Entschließung gefaßt hat:

»Eine Königliche Staatsregierung wolle schleunigst eine Aenderung des Gesetzes vom 20. August 1906 in der Weise in die Wege leiten, daß dem Eigentümer ein Recht auf Ausdehnung oder Aufhebung der Verschuldungsgrenze gegeben wird, wenn deren Einhaltung die Erhaltung des Gutes in der Familie des Grundeigentümers verhindert oder sonst für ihn oder seine Fa-

milie schwere wirtschaftliche Nachteile nach sich zieht.«

Das Herrenhaus hat jedoch in seiner Sitzung vom 4. Juni 1907 die dahingehende Petition der Landschaft von der Tagesordnung abgesetzt. Es war ja auch vielleicht berechtigt, zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen bei einem Gesetze, das kaum erst erlassen worden war. Aber sicherlich wird über kurz oder lang dieselbe oder eine ähnliche Forderung wiederkehren und zum Durchbruch gelangen, soll nicht das wohlgemeinte Gesetz seinen Hauptzweck verlieren.

Ueberhaupt wird nach unserer Ansicht in der ganzen Entschuldungsfrage die Richtung die Oberhand bekommen, und mit Recht behalten, die die Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse in eine Erhöhung der Beleihung durch die berufenen Kreditinstitute sowie eine vollkommenere Organisation und leichtere Gewährung des Realkredits ohne Festsetzung einer Verschuldungsgrenze erblicken.

Zwei weitere Wege, die von der Ostpreußischen Landschaft zur Entschuldung der Landwirtschaft ihres Geschäftsgebietes in neuester Zeit eingeschlagen worden sind, bewegen sich dann auf ganz andern Gebieten. Sie sollen, was das Wichtigste ist, ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze, die eben für sehr viele Verhältnisse, besonders aber für den Mittel- und Kleinbesitz nicht paßt, zum Ziele führen. Es sind dies:

1. Die Heranziehung von Spargeldern an die Bank der Landschaft, die für die Entschuldung Verwendung finden sollen, und
2. der Ersatz der Schuldentilgung bei der Landschaft durch eine Lebensversicherung.

Der erste Plan besteht darin, daß ein angemessener Teil der Spareinlagen innerhalb der landschaftlichen Taxe für sichere Hypotheken mit dem zweiten Rang verwandt wird. Die Verzinsung hat sich dabei auf etwa 4% und die Tilgung auf 1 bis 2% zu stellen. Der Darlehnsnehmer hat außerdem sein Tilgungsguthaben an der Pfandbriefschuld der Bank zu verpfänden und es ihr zur Tilgung der Nachhypothek (Bankhypothek) zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann die Tilgung eines Darlehens in der Höhe des letzten Drittels der landschaftlichen Taxe in etwa 21 bis 24 Jahren vor sich gehen. Zwar sollen diese Darlehen aus rein banktechnischen Gründen der Kündigung unter-

liegen, aber die Bank wird kaum je in die Lage kommen, hiervon Gebrauch zu machen. Der ganze Plan ist in erster Linie mit Recht für den Kleinbesitz bestimmt, erst mit Zunahme der Spareinlagen soll auch der mittlere und größere Grundbesitz an dieser Wohltat teilnehmen. Diese Entschuldungsmaßnahme wurde als Nachtrag zum Statut der Bank der Landschaft auf dem 47. Generallandtag beschlossen und fand am 23. März 1908 die Königliche Genehmigung. Die von dem Minister des Innern und dem Landwirtschaftsminister geforderte Erhöhung des Grundkapitals der Bank aus dem Eigentümlichen Fonds der Landschaft um 1 Million M, sowie die Schaffung eines besonderen, den Sparern vorbehaltenen Reservefonds ist erfolgt und der Sparbetrieb zugelassen worden. Dabei gilt als Vorbedingung, daß der in solchen Hypotheken angelegte Betrag die Hälfte der Spareinlagen und Depositen nicht überschreiten und die Beleihung nur innerhalb der landschaftlichen Beleihungsgrenze stattfinden darf. Die weitere ministerielle Forderung, daß die Beleihung des fünften Sechstels auch bei derartigen teuren Tilgungshypotheken nur bei Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgen darf, hat jedoch die ganze Maßnahme bis jetzt illusorisch gemacht, denn mit Verschuldungsbeschränkung ist ein solcher Kredit zu teuer und findet keine Abnehmer.

Welche Gründe diese letzte ministerielle Forderung verursacht haben, ist nicht bekannt geworden. *Gerlach* meint, daß dabei Rücksichten auf die allgemeinen Sparkassen eine Rolle gespielt hätten. Mag sein, jedenfalls können diese aber unkündbare Tilgungshypotheken nur in beschränktem Umfange gewähren, weil sie vor allem in Zeiten einer Geldknappheit oder Geldkrisis, wo ihre Kassen gestürmt werden, ihre Geldmittel zur Verfügung haben müssen. Aber auch sonst werden ihre Kapitalien vielfach von den sie betreibenden Körperschaften derart in Anspruch genommen, daß das unkündbare Tilgungsdarlehen für sie eine wenig geeignete Anlageform darstellt.

Jedoch hat sich die Ostpreußische Landschaft durch diesen Hemmschuh nicht entmutigen lassen und erneut auf dem 49. Generallandtag (1910) über diese Angelegenheit beraten und folgende Beschlußfassung zur ministeriellen Genehmigung vorgelegt:

»Der Bank der Ostpreußischen Landschaft wird die Ermächtigung erteilt, verfügbare Gelder als Tilgungshypothek auf landschaftlich assoziationsfähige Grundstücke bis zu 50 ha bis zu $^{9}/_{10}$

der landschaftlichen Taxe auch ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze unter der Bedingung zu vergeben, daß die Tilgung mindestens $1\frac{1}{2}$ % beträgt und der Tilgungsfonds des vorstehenden Landschaftsdarlehens so lange gesperrt bleibt, bis das Darlehen vollständig gedeckt ist. Der landschaftliche Tilgungsfonds muß zur Tilgung der Bankhypothek mit verwandt werden, wenn er nach den Bestimmungen der Landschaftsordnung abhebbar ist und von der General-Landschaftsdirektion nicht in Anspruch genommen wird«[1]. Bei Abfassung dieser Arbeit stand die Entscheidung der zuständigen Minister über diesen erneuten Versuch noch aus, doch darf wohl erwartet werden, daß endlich dem bahnbrechenden Vorgehen der Landschaft von dieser Seite keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt werden.

Als zweites Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ohne Verschuldungsgrenze hat dann der 49. Generallandtag die Errichtung einer Lebensversicherung beschlossen; die landesherrliche Genehmigung ist inzwischen erfolgt.

Die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft[2] soll als eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und Tochterinstitut der Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Vermögensverwaltung gegründet und von der Landschaft aus dem Eigentümlichen Fonds mit 1 Million M $3\frac{1}{2}$ prozentiger Ostpreußischer Pfandbriefe ausgestattet werden. Dieses Stammkapital bleibt in den ersten 5 Jahren zinsfrei und ist alsdann mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen. Die Landschaft will ihr neues Unternehmen außerdem durch die Arbeitsleistung der landschaftlichen Beamten und die Hergabe der erforderlichen Bureauräume unterstützen. Der Kreis der Versicherten soll sich nicht auf Landwirte allein beschränken. Dabei sollen alle Arten von Lebensversicherungen betrieben werden. Die Kapitalanlage soll vorwiegend in ländlichen Hypotheken innerhalb der landschaftlichen Taxe, in Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft und in Abweichung von der landschaftlichen Grundtendenz auch in sicheren städtischen Hypotheken erfolgen.

Es lag nahe, die geplante Versicherung unter Zuhilfenahme der zahlreichen in Deutschland bestehenden, gut fundierten und gut geleiteten Versicherungsgesellschaften ins Leben zu rufen.

---

1) Vgl. Verhandlungen des ordentlichen 49. Generallandtags der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg 1910, S. 57 u. ff.

2) Ebenda Vorlage 11.

Doch bewiesen die erfragten Gesellschaften diesem Plane, wie aus den angeführten Verhandlungsberichten hervorgeht, ein so geringes Entgegenkommen, daß von einer derartigen Vermittlung Abstand genommen werden mußte. Im Interesse der ganzen Sache ist dies auch sicher kein Schaden, denn schließlich würden Differenzen doch unausbleiblich gewesen sein. Und warum soll eine auf öffentlichrechtlicher Grundlage basierte Lebensversicherung nicht eben so gut bestehen und wirken können, zumal gerade im Versicherungswesen reiche Erfahrungen und zuverläßliche statistische Unterlagen vorhanden sind, wie eine private Versicherungsgesellschaft. Bei der Feuerversicherung z. B. hat sich diese Möglichkeit ja bekanntlich schon lange als durchaus durchführbar und empfehlenswert erwiesen. Eine öffentlichrechtliche Lebensversicherungsanstalt könnte übrigens noch die rein volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen, als Gradmesser und preisbildende Konkurrenz, wenn man so sagen kann, für die auf möglichst hohe Dividenden abzielenden Privatunternehmen dieser Art zu dienen.

Was nun die Lebensversicherung der Ostpreußischen Landschaft als Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes anbelangt, so ist ihre Einrichtung in Deutschland etwas ganz Neues. Ein Gegenstück hat sie in den neuerlichen Bestrebungen der Baugenossenschaftsverbände, die die Lebensversicherung zur Hypothekentilgung bei den städtischen Baugenossenschaften einführen wollen[1]). In diesen Kreisen neigt man, nebenbei bemerkt, ohne völlige Ausschaltung der Privatversicherungsgesellschaften — in der Rheinprovinz sind seitens der Landesversicherungsanstalt als der Hauptgeldgeberin für die Baugenossenschaften 12 Lebensversicherungsgesellschaften für den Abschluß von Hypothekarlebensversicherungen zugelassen worden, die beispielsweise 1909 103 derartige Lebensversicherungen abschlossen — am meisten dem sogenannten »neuen« Belgischen System zu. Dasselbe besteht, kurz gesagt, in der Verzinsung und Tilgung des Baukapitals und nur Versicherung des jeweiligen Schuldrestes durch eine einmalige Prämie. Dabei ist die Generalsparkasse die Geldgeberin und gleichzeitig auch die Versicherungsanstalt,

1) Vgl. Verhandlungen der IV. Konferenz der Baugenossenschaftsverbände am 6. Dezember 1909 im Abgeordnetenhause in Berlin, mitgeteilt in der Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin 1910, Jahrg. VIII Nr. 11 S. 150 u. ff.

wodurch von vornherein ein einheitlicher Zug in die Verwaltung und die Propagandatätigkeit für die Hypothekarlebensversicherung gebracht ist. Diese Verquickung beider Maßnahmen, die Hergabe der Baukapitalien mit sanftem Zwang zum Abschluß der bezüglichen Lebensversicherung, hat sich in Belgien durchaus bewährt; es muß daher als ein glücklicher Griff bezeichnet werden, daß die Ostpreußische Landschaft die Lebensversicherung in der Hand behalten und nicht an Privatgesellschaften abtreten will, denn auf diese Weise ist die Werbung für den Abschluß einer solchen Lebensversicherung bei weitem leichter und planmäßiger und unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse auch zweckmäßiger durchführbar. Auch die Erfolge werden dementsprechend größer sein. Zeitungsmeldungen zufolge hat auch der Schlesische Provinzialtag im März 1910 die Einrichtung einer öffentlichrechtlichen Lebensversicherungsanstalt mit 1 Mill. M Kapital beschlossen, die vornehmlich der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes dienen soll. Der Provinzialtag bewilligte dazu $^1/_2$ Mill. M, während die zweite halbe Mill. M von der Schlesischen Landschaft hergegeben wird.

Daß auch gegen die Schaffung einer Lebensversicherung zur Schuldentilgung verschiedentlich Bedenken erhoben worden sind und noch vorgebracht werden, erscheint nicht weiter verwunderlich. Besonders wird man es verstehen, wenn Kreise, hinter denen die privaten Lebensversicherungsgesellschaften stehen, diese »Neuerrungenschaft« mit scheelen Augen betrachten. Aber das Gute bricht sich stets Bahn, und so wird es auch hier gehen, wenn die Versicherungsanstalt der Landschaft hält, was sie verspricht. Zwar werden auch ihr, namentlich im Anfang, Enttäuschungen nicht erspart bleiben, aber der Grundgedanke der ganzen Maßnahme ist jedenfalls ein kerngesunder.

Denn es ist gewiß ein großer Vorzug einer solchen Lebensversicherung, daß das Tilgungswerk mit dem Tode der versicherten Person erreicht wird, während sonst die Amortisation vielleicht gerade erst begonnen hat. Allerdings erfordert sie für den Fall, daß der Versicherte das normale Alter erreicht, oder bei einer Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung ihr Ende erlebt, größere Geldaufwendungen als die Amortisation, da der Versicherer die Verwaltungskosten sowie die mit dem vorzeitigen Ableben von Versicherungsnehmern verbundenen Risiken mit übernehmen muß. Aber dieser Nachteil wird durch den vorer-

wähnten Vorteil reichlich aufgewogen, daß nämlich bei frühzeitigem Ableben die Lebensversicherungssumme in voller Höhe zur Verfügung steht und zur Schuldentilgung oder Erbregulierung dienen kann.

Den ursprünglich gefaßten Plan, die Lebensversicherung neben der fortzuführenden Amortisation zuzulassen, hat man aufgegeben; er würde auch eine zu starke Belastung der Beteiligten in sich schließen, die nur besonders gut situierte Landwirte auf sich nehmen könnten. Die hiergegen erhobenen Bedenken sind wohl die einzigen, die wirklich als objektiv bezeichnet werden können. Die Landschaft hat aber ihren anfänglichen Standpunkt dahin geändert, daß die Lebensversicherung die Amortisation ersetzen kann, wenn die Prämie mindestens $^1/_2$% des landschaftlichen Darlehens ausmacht. Die Tilgungspflicht bleibt dabei bestehen, aber die Tilgungsbeiträge können auf Antrag des Darlehnsnehmers zum Erwerbe einer Lebensversicherung verwandt werden. Da die Landschaft sich aber das Recht vorbehalten will, die Versicherungen, welche unter Benutzung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte dem Tilgungsfonds, wenn es erforderlich wird, zuzuführen, so kann auch vom Standpunkte der Landschaft und ihrer Gläubiger gegen die neue Einrichtung nichts Stichhaltiges eingewandt werden. Ob endlich das oben kurz skizzierte sogenannte »neue« Belgische System sich mutatis mutandis für die Lebensversicherung der Ostpreußischen Landschaft zweckmäßig verwerten läßt, wird die Zeit lehren müssen. Erwägungen nach dieser Richtung würden jedenfalls nicht unangebracht sein.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen hier ferner die Bemühungen der **landwirtschaftlichen Genossenschaften** zur Erleichterung des Bodenkredits, besonders für den mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitz. Diese seit einer Reihe von Jahren fortgeführten Bestrebungen von dieser Seite bewegen sich im allgemeinen nach *zwei* Richtungen. Einmal unternehmen es die Genossenschaften *selbst*, Kredite auf Grundbesitz zu gewähren, obwohl bekanntlich ihre Hauptaufgabe auf dem Gebiete des Personalkredits, des gemeinsamen Warenbezugs usw. liegt, und zum zweiten suchen sie unter *Zuhilfenahme anderer Kreditinstitute*, indem sie die Garantie übernehmen, Entschuldungsdarlehen flüssig zu machen.

Die *Selbstgewährung* von Hypothekardarlehen seitens

der Genossenschaften ist der jüngste der beiden Versuche. Es ist das große Verdienst des derzeitigen Präsidenten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse *Heiligenstadt*, auf diesem Wege die Führung übernommen zu haben[1]). Seine Auffassung, daß die Spargelder möglichst dort, wo sie eingesammelt sind, ihre Anlage finden und nicht dem allgemeinen Kapitalmarkt zufließen sollen, muß durchaus als richtig anerkannt werden. Außerdem haben die ländlichen Spareinlagen in den Spar- und Darlehnskassenvereinen in den letzten Jahren derart zugenommen, daß sie als Personalkredit an Ort und Stelle vielfach nicht mehr untergebracht werden können. In solchen Fällen liegt es also nun durchaus am nächsten, die überschüssigen Gelder in Hypotheken bei den Vereinsmitgliedern anzulegen und häufig hoch bemessenen Personalkredit lieber in Realkredit umzuwandeln. Diese an und für sich gesunde Grundidee ist aber nicht ohne Gegnerschaft geblieben. Nicht mit Unrecht wandte der Verbandsdirektor *Crüger* auf dem erwähnten Genossenschaftstag in Leipzig gegen diesen Plan ein, daß Personalkreditgenossenschaften, deren Mitglieder sich durch Austritt in kurzer Zeit allen Verpflichtungen entziehen könnten, sich nicht für Kreditgeschäfte eignen, deren Abwicklung sich auf Jahre hinaus erstreckt. Seine weiteren Bedenken richten sich u. a. gegen die durch solche Hypothekengeschäfte herbeigeführte verminderte Liquidität der Genossenschaften. Auch dieser Einwand ist nicht ohne weiteres abzuweisen. Die Einlagen sind bei ihnen jederzeit fällig, und selbst die größeren Einlagen in verhältnismäßig kurzer Zeit kündbar. Dagegen sollen sie selbst unkündbare Darlehen ausgeben. Daß das unter Umständen verhängnisvoll für die Genossenschaftskassen werden kann, liegt auf der Hand. Sie stehen in dieser Beziehung mit den öffentlichen Sparkassen auf einer Stufe, die sich aus gleichen Gründen nicht besonders zur Hergabe von Tilgungsdarlehen eignen und sich auch nur ganz ausnahmsweise mit solchen befassen. Beide bedürfen namentlich in Zeiten allgemeiner Geldkrisen ihrer Bestände ganz oder doch zum größten Teil, um ihre Verbindlichkeiten lösen zu können. Aber solange die landschaftlichen Kreditinstitute als die zuerst berufenen Kreditmög-

---

1) Vgl. hierzu die Mitteilungen über den 48. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Leipzig, 1907, sowie auch den Jahresbericht des Verbandes für 1909.

lichkeiten nicht entsprechend ausgestaltet sind, möchten wir trotzdem doch der gänzlichen Enthaltung von Hypothekenkrediten seitens der Genossenschaften nicht das Wort reden. Deren Geschäftsbetrieb erstreckt sich bekanntlich in der Hauptsache auf den Kontokorrent- und Depositenverkehr sowie auf Spargelder. Während die Kontokorrentgelder und Depositen meist schnell umgeschlagen werden, bleiben die Spargelder doch gewöhnlich längere Zeit stehen. Verfügt also die Genossenschaft über einen verhältnismäßig hohen Bestand an Sparkapitalien, so ist es unbedenklich, einen größeren Teil derselben in langfristigen Hypotheken anzulegen, namentlich wenn noch eine Rückendeckung vorhanden ist.

Diese geschaffen zu haben, ist wiederum das Verdienst des Leiters der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Von ihm ist die Anregung zu dem Gesetz vom 13. Juli 1909 ausgegangen, wodurch das Grundkapital der genannten Zentralgenossenschaftskasse um 25 Millionen M erhöht worden ist zu dem Zwecke, Einrichtungen im Interesse der Liquidität derjenigen Genossenschaften zu schaffen, die ihre Tätigkeit auf die Entschuldung ausdehnen.

Nach welchen Grundsätzen die Zentralgenossenschaftskasse hierbei aber vorzugehen gedenkt, darüber hat der Gesamtausschuß derselben bereits 1906 wichtige Beschlüsse gefaßt[1]), die hier im Auszuge kurz wiedergegeben seien.

1. Hinsichtlich der Einzelgenossenschaften (in der Hauptsache Kreditgenossenschaften):

Sie müssen nach Lage ihres Vermögens und ihrer Geschäftsverbindungen mindestens 20 bis 30% ihrer Einlagen bei ihrer Verbandskasse flüssig machen können. Es muß also der offene Kredit zuzüglich des etwaigen Guthabens bei der Verbandskasse mindestens 20 bis 30% der Einlagen betragen.

Man wird sich mit dem Mindestsatz von 20% begnügen können, wenn erstens mindestens 30% der Einlagen in Forderungen angelegt sind, deren Fälligkeit innerhalb der nächsten Ernteperiode liegt, wenn ferner das eigene Kapital in einem angemessenen Verhältnis zu den fremden Geldern steht. Um möglichst schnell Reserven anzusammeln, ist die Dividendenzahlung, sofern eine solche stattfindet, nicht über 4% auszudehnen. Drittens sind größere Beträge an Spar- und Depositengeldern nur gegen längere

1) Vgl. Reichsanzeiger vom 2. Februar 1909.

Kündigungsfrist bei allerdings dadurch bedingtem, etwas höheren Zinssatz anzunehmen. Endlich müssen die Genossenschaften im Ausschließlichkeitsverhältnis zur Verbandskasse stehen.

2. Bezüglich der Verbandskassen:

Ihnen soll es in erster Linie obliegen, für die Liquidität der Genossenschaftskassen Sorge zu tragen. Sie müssen daher jederzeit flüssig machen können das auf 20—30% zu bemessende Liquiditätsguthaben der angeschlossenen Genossenschaften, ferner das sonstige Genossenschaftsguthaben sowie unmittelbare bei der Verbandskasse von Einzelpersonen gemachte Einlagen und endlich die den Genossenschaften zugesagten offenen Kredite.

Dazu stehen der Verbandskasse zur Verfügung erstens ihr offener Kredit bei ihrer Bankverbindung, der Zentralgenossenschaftskasse, zu dessen Flüssigmachung sie sich zum Teil Wechsel ihrer kreditnehmenden Genossenschaften bedienen kann, zweitens solche Inhaberpapiere, die bei der Zentralgenossenschaftskasse zur Lombardierung in Krisenzeiten hinterlegt, in gewöhnlichen Zeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Bestand an solchen Inhaberpapieren muß so groß sein, daß $^2/_3$ ihres Kurswertes zuzüglich des zugesagten und nicht ausgenützten offenen Kredits ausreichen, um mindestens drei Viertel der Liquiditätsguthaben und der den Genossenschaften eingeräumten offenen Kredite sowie mindestens 30% der sonstigen fremden Gelder aus Kundenkreisen flüssig machen zu können.

Denjenigen Verbandskassen, die die vorstehenden Grundsätze zu den ihrigen machen, will nun die Zentralgenossenschaftskasse eine Krediterhöhung einräumen. Durch die oben erwähnte Erhöhung ihres Grundkapitals um 25 Millionen M ist sie dazu nunmehr auch in der Lage.

Durch diese Krediterhöhung würde erreicht, daß auf der einen Seite die Liquidität der Genossenschaftskassen durch Erweiterung des jederzeit und unter günstigen Bedingungen flüssig zu machenden Bankkredits bedeutend gewänne, auf der andern Seite der Betrag der Einlagen vermindert würde, der in jederzeit verfügbarer, also meistens in minder ertragreicher Form anzulegen wäre. Die erhöhten Kredite sollen etwa 20—25% der bisherigen Haftsummenkredite ausmachen und als Wechselkredite gegeben werden. Da sie natürlich einer besonderen Deckung bedürfen, so ist geplant, diese in der Form solcher zweiten Hypotheken zu schaffen, die in Bezug auf Verzinsung, Tilgung und Sicherheit

billigen Anforderungen entsprechen.

Der ganze Plan ist im Interesse der Gesundung unserer landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse an und für sich lebhaft zu begrüßen. Allerdings werden gewisse Schwierigkeiten nicht ausbleiben, da bekanntlich die Einzelgenossenschaften häufig von zu wenig bankmäßig erfahrenen und geschulten Personen geleitet werden, und infolgedessen einzelne Mißgriffe unausbleiblich sind. Von unserm, weiter unten näher ausgeführten Standpunkte der möglichsten Zentralisation des landwirtschaftlicheu Bodenkredits würden die von der Zentralgenossenschaftskasse inszenierten Kreditmaßnahmen allerdings abweichen. Aber sie können wahrscheinlich auf dem Wege zur Zentralisation einen guten Begleiter abgeben und sind uns dann gewiß willkommen.

Was nun den zweiten von den landwirtschaftlichen Genossenschaften eingeschlagenen Weg zur Kreditreform anbetrifft, der also als Ziel die Flüssigmachung von Entschuldungsdarlehen mittels Garantieübernahme hat, so gebührt diesem der Vorzug. Es ist das derselbe Weg, der beispielsweise zur Förderung des Kleinwohnungsbaues schon längst eingeschlagen worden ist. Die Landesversicherungsanstalten geben bekanntlich Darlehen zu dem genannten Zwecke bis zu 75% des durch Schätzung amtlicher Taxatoren ermittelten Wertes der Liegenschaften oder bis zum vollen Bauwert des Hauses ohne Grund und Boden her, wenn die Darlehen durch geeignete Vermittlungsanstalten, z. B. Stadtgemeinden, Baugenossenschaften usw. besorgt bez. übernommen werden. Wenn sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften nur auf die Vermittlung und Garantieübernahme beschränken, werden sie auch nicht so sehr ihrem eigentlichen Zweck entzogen, sie belasten sich außerdem nicht mit teilweise über ihre Fähigkeiten hinausgehenden Nebengeschäften und greifen nicht ein in Geschäfte, zu deren Führung andere Krediteinrichtungen eher berufen und besser ausgestattet und befähigt sind.

Diese zweite Art der Anteilnahme der landwirtschaftlichen Genossenschaften an der Entschuldung hat sich zuerst in den sogenannten Ansiedelungsprovinzen entwickelt, wo die Deutsche Mittelstandskasse G. m. b. H. in Posen und die Deutsche Bauernbank für Westpreußen G. m. b. H. in Danzig ungefähr die gleichen Ziele verfolgen, nämlich die Hypothekenverhältnisse der deutschen Bauern zu regeln und den dortigen Grundbesitz in der deutschen Hand zu erhalten und zu befestigen.

Dadurch bildet also ihre Tätigkeit eine Ergänzung zu den Bestrebungen der Ansiedlungskommission.

Die Mittelstandskasse[1]) wurde im Mai 1904, die Bauernbank[2]) im März 1906 ins Leben gerufen. Beide Bankinstitute sind also noch jüngeren Datums. An der ersteren beteiligen sich der Preußische Staat, die dem Offenbacher Verband angehörige Provinzialgenossenschaftskasse und die Posensche Landgenossenschaftsbank (Raiffeisen) mit je 400 000 M, ferner die Landbank mit 300 000 M. Zur Fundierung der Bauernbank haben der Staat 500 000 M, die Westpreußische Provinzialgenossenschaftsbank 400 000 und die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse 100 000 M hergegeben.

Die Beleihung durch die beiden genannten Kreditinstitute erfolgt in der Weise, daß an erster Stelle möglichst ein Darlehen der Landschaft aufgenommen wird. Darüber hinaus erfolgt dann die Beleihung aus dem Ansiedlungsfonds in den Grenzen der von den örtlichen Darlehenskassenvereinen und einer der beiden fraglichen Banken übernommenen Bürgschaft. Tilgung und Verzinsung betragen nur 4%, wovon 1/2% zur Ansammlung eines Tilgungsfonds verwandt wird. Ihm fließen auch die Zinsen seines jeweiligen Bestandes zu nach Abzug von 0,02% des Rentenkapitals oder 5% der Tilgungsrente als Renteneinziehungsgebühr für die bürgende Genossenschaft. Die Ansiedlungskommission stützt sich bei der Beleihung in der Regel auf die Taxe der örtlichen Genossenschaft, eine Maßnahme, die sich bisher im allgemeinen bewährt hat.

Um den Zweck der Besitzbefestigung zu erreichen, ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, das verpfändete Grundstück dem Staate (der Ansiedlungskommission) aufzulassen. Ihm selbst wird dann das Grundstück als Ansiedlungs- und Anerbengut wieder zurück aufgelassen. Zugleich wird dasselbe mit einem Wiederkaufsrecht seitens des Staates belastet, das jedoch nur ausgeübt werden kann, wenn das Eigentum, der Besitz oder die Nutzung des Rentengutes ganz oder teilweise in nicht deutsche Hände überzugehen droht oder wenn der Darlehnsnehmer seinen bezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die beiden Besitzbefestigungsbanken besorgen die gesamten

1) Vgl. *Hartmann*, Die Deutsche Mittelstandskasse in Posen, Posen 1906.

2) *O. Gerlach*, Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation, a. a. O. S. 591 u. ff.

Geschäfte zur Ordnung der Grundbuchverhältnisse und leisten die erforderlichen Vorschüsse. Sie erheben dafür einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag. Ferner haften sie als Nachbürgen und beaufsichtigen die Verwaltung der für die bürgenden Genossenschaften zu bildenden »Bürgschaftssicherheiten«. Die Bürgschaftssicherheit wird gebildet durch die der bürgenden Genossenschaft für die Uebernahme der Bürgschaft von der Ansiedlungskommission zu entrichtende erste Jahresrente ohne Tilgungsbetrag, d. i. also $3^1/_2$% des Rentenkapitals.

Ausnahmsweise und in besonders günstig gelegenen Fällen kann die Mittelstandskasse oder die Bauernbank die Bürgschaft allein übernehmen; sie erhält alsdann eine Vergütung von 0,3% des Rentengegenwertes, die als Zusatzrente zur Erhebung gelangt.

Um sich eine hinreichende Sicherung für alle Ansprüche zu schaffen, wird auf dem Schuldgrundstücke zu Gunsten der Bank eine Sicherungshypothek (§§ 1184, 1185 BGB.) eingetragen, deren Höhe sie festsetzt. Diese soll jedoch mindestens ein Viertel des vom Eigentümer anzugebenden Grundstückswertes betragen. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt mit folgendem Wortlaut: »Die Sicherheitshypothek dient, soweit sie nicht von der . . . . . . (Mittelstandskasse oder Bauernbank) in Anspruch genommen wird, auch zur Sicherheit für alle Ansprüche, die dem bürgenden Verein gegen den Eigentümer entstanden sind oder gegen ihn oder den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks noch entstehen werden.« Der bürgende Verein wird also durch diese Hypothek ebenfalls gesichert, wenn auch erst an zweiter Stelle. Außerdem wird aber noch mit derselben bezweckt, eine Art Verschuldungsgrenze aufzurichten und die Eintragung neuer Hypotheken, da nichts im Wege steht, den ganzen oder doch nahezu den ganzen Wert des Grundstückes durch sie zu belegen, zu verhindern oder doch sehr zu erschweren.

Die Einziehung der Rentenbeträge für den Staat hat die bürgende Genossenschaft zu besorgen, wofür sie die erwähnte Renteneinziehungsgebühr erhält. Erst bei Zahlungsrückständen tritt die Ansiedlungskommission in Aktion. Die Zahlung der Genossenschaft an letztere bis zur Beendigung des Zwangsverfahrens gilt dann als Sicherheitsleistung.

Etwas eigenartig ist die Bestimmung, daß einer Gemeinde, in der die Besitzbefestigung so weit gediehen ist, daß in ihr eine

dauernde deutsche Mehrheit gesichert ist, von der betreffenden Bank aus deren Reinerträgen sowie aus den hierfür staatlicherseits zur Verfügung gestellten Mitteln ein Allmendegut oder ein angemessenes Kapital zum Erwerb eines solchen überwiesen werden kann. Von den Erträgen sollen dann $^2/_3$ zur Verminderunng der Realsteuern der Regulierten und das weitere Drittel zur Unterstützung alter unbemittelter deutscher Dorfbewohner verwandt werden. Es will scheinen, daß man mit dieser Bestimmung etwas sehr weit von dem eigentlichen Ziel dieser ganzen Bestrebungen abgerückt ist. Auch kann man über die Neueinführung von Allmendebesitz geteilter Meinung sein. Jedenfalls sollten aber Kreditreformen nicht zu sehr von ihrem eigentlichen Zweck abweichen. Sind Reinerträge vorhanden, dann würden diese doch sicher besser zum Ausbau der Krediteinrichtung verwandt als für Wohltätigkeits- und ähnliche Zwecke.

Hervorzuheben ist hier noch, daß die beiden genannten Banken ihre Tätigkeit außer auf den Rustikalbesitz, der hierbei natürlich in allererster Linie in Betracht kommen muß, auch auf die größeren Güter ihres Bezirks ausgedehnt haben gemäß der Novelle vom 20. März 1908. — Der Staat kann hiernach bekanntlich 50 Millionen M zur Erwerbung größerer Güter zur Aufteilung als Rentengüter zur Verfügung stellen —. Bei diesen wird jedoch eine Garantie durch die Genossenschaften nicht verlangt, sondern nur die betreffende Befestigungsbank übernimmt der Ansiedlungskommission gegenüber die Bürgschaft für die Rente und besorgt auch die Einziehung derselben. Der Jahresbetrag beträgt für diese Darlehen 5%, wovon 1% auf die Tilgung und $^1/_2$% auf die Gebühr an die Bank für die Uebernahme der Bürgschaft entfallen. Letztere ermäßigt sich jedoch um 0,3%, wenn auf dem Rentengut die gesetzliche Verschuldungsgrenze eingetragen steht.

Endlich kann auch der Staat bez. die Ansiedlungskommission im Einverständnis mit der betreffenden Besitzbefestigungsbank bei Erbfällen dem Schuldner den durch die Abtragung gedeckten Rententeil zur Abfindung der Miterben zur Verfügung stellen. Zu dem gleichen Zwecke kann auch seitens der Rentengutsbesitzer eine Lebensversicherung eingegangen werden, wofür dann eine weitere, nicht abtragbare Zusatzrente verlangt wird.

Ueber die Tätigkeit der beiden Besitzbefestigungsbanken bis Ende 1909 belehrt folgende Uebersicht:

	Bauernbank	Mittelstandskasse
Zahl der im Besitz befestigten bäuerlichen Grundstücke . . .	1 347	1 629
Deren Fläche	35 330 ha	31 907 ha
Zahl der im Besitz befestigten größeren Güter (auf Grund der Novelle v. 20. März 1908)	12	6
Deren Fläche	5 031 ha	3 769 ha

Die Tätigkeit der beiden Banken ist also in der kurzen Spanne Zeit eine äußerst fruchtbare gewesen, ein Zeichen, daß deren Eingreifen die notwendigen Voraussetzungen hatte.

Bei allen diesen Maßnahmen ist stets im Auge zu behalten, daß der Staat mittels der Ansiedlungskommission, die unter staatlichem Einfluß stehenden beiden Besitzbefestigungsbanken und die bei der Regulierung des Rustikalbesitzes mitwirkenden Darlehnsgenossenschaften sich hier zusammengefunden haben, um national bedrohte Güter zu erhalten und zu befestigen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die starke Beteiligung des Staates an diesem Unternehmen zu billigen und zu verstehen. Für die übrigen Teile unseres Vaterlandes können daher auch die vorstehenden Maßnahmen weniger als Muster und Beispiele dienen, in ihnen muß der Stand und die Klasse der Bauern und Gutsbesitzer mit vorwiegend eigenen Mitteln und eigenen Organisationen seine Kreditverhältnisse regeln und verbessern, soll der vornehmste Grundsatz des preußischen Staates, suum cuique, seine Geltung behalten.

Eher kann deshalb für die allgemeine Kreditverbesserung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen und Deutschland schon das hier an letzter Stelle zu behandelnde Vorgehen der 1906 in Tätigkeit getretenen **Ostpreussischen Landgesellschaft m. b. H.** in Königsberg als Vorbild gelten. Sie will die Entschuldung bäuerlicher Besitzungen unter Mitwirkung der Raiffeisenvereine im Gebiete der Provinz Ostpreußen ins Werk setzen. Ganz wird auch bei dieser Gründung der Gedanke einer Befestigung des deutschen Besitzes gegen das hier allerdings noch wenig vordringende Slaventum nicht gefehlt haben. Doch das ist für uns hier Nebensache.

Bezüglich der Organisation und der Einrichtung finden sich Anklänge an die Landschaften. Die gewährten Darlehen sind ausschließlich Tilgungsdarlehen zur Ablösung der Nachhypotheken und etwaiger Personalschul-

den, sofern und soweit die Raiffeisenkassen für dieselben selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Für die erststellige Beleihung wird dabei der landschaftliche Kredit in Anspruch genommen. Die Provinz beteiligt sich insoweit an diesem Unternehmen, als die Landgesellschaft die für sie eingetragenen Tilgungshypotheken bei der Provinzialhilfskasse lombardiert, welche sich die erforderlichen Mittel hierzu durch Ausgabe von Provinzialanleihescheinen beschafft.

Der Darlehnsnehmer hat die Kursdifferenz zu tragen, wenn die Provinzialanleihen im Kurse unter 100,25 stehen. Leider ist der Kursverlust seit dem Bestehen der Gesellschaft ein erheblicher, bis zu 9% gewesen, wodurch das Entschuldungswerk bis jetzt nicht unerheblich beeinträchtigt wurde. Zwar unterstützt die Landgesellschaft den Darlehnsnehmer bei einer Einbuße durch Kurse unter der angegebenen Grenze durch sogenannte Zusatzdarlehen, die aber nur bis 3% der Darlehnssumme zugelassen sind. Man hat allerdings auch hier einen Ausweg gesucht, indem der letzte Provinziallandtag (1910) beschlossen hat, daß die Provinzialhilfskasse den 3% übersteigenden Kursverlust auf Antrag des Darlehnsnehmers vorschießen und bei 4prozentiger Verzinsung aus den ersten Tilgungsraten des Hauptdarlehens decken darf. Auf diese Weise gelangt der kreditsuchende Landwirt zwar in den Besitz des ganzen eingetragenen Darlehens, aber die Tilgung desselben wird dadurch naturgemäß auf Jahre hinausgeschoben.

Verhältnismäßig hoch ist die bei Aufnahme des Darlehens seitens der Landgesellschaft beanspruchte einmalige Unkostenentschädigung, die 2% beträgt. Diese kann allerdings auch in Form eines Zusatzdarlehens in gleicher Weise wie das Kursdifferenzdarlehen abgetragen werden. Als dingliche Sicherheit für das eine oder für beide Zusatzdarlehen wird hinter der Tilgungsnoch eine Sicherungshypothek eingetragen.

Die gesamte Gegenleistung des Kreditnehmers beträgt 6%. Davon fallen an die Provinzialhilfskasse 3,5% an Zinsen, 0,1% an Verwaltungskostenbeitrag und 1,5% an Tilgungsbeiträgen, zusammen 5,1%, an die Raiffeisenkasse 0,2% Einziehungsvergütung und 0,15% Betriebsrücklage oder zusammen 0,35% und endlich an die Landgesellschaft als Sicherheitsrücklage 0,1% und 0,45% für Verzinsung und Tilgung eines 3% ausmachenden Kursdifferenzdarlehens und der 2% Unkosten oder zusammen 0,55%, macht im ganzen 6%.

Die Tilgung nimmt rund 35 Jahre in Anspruch, was also etwa einem Menschenleben entspräche und wohl als richtige Zeitspanne für die Entschuldung gelten darf. Der Schuldner kann die Tilgung beschleunigen durch außerordentliche Tilgungsbeiträge oder unter Zuhilfenahme seines bei der Landschaft angesammelten Tilgungsfonds sowie auch durch eine Erweiterung der landschaftlichen Beleihung auf Grund neuerer Taxen. Auch steht ihm mit sechsmonatiger Frist jederzeitige Kündigung zu.

Die Landgesellschaft darf dagegen nur kündigen, wenn im großen und ganzen die Voraussetzungen eintreten, die auch bei den preußischen Landschaften als Kündigungsgrund, allerdings mit ausreichender Kündigungsfrist, gelten, nämlich Konkurseröffnung, Verminderung oder Verschlechterung des Pfandobjekts, Nichtversicherung der Gebäude usw., außerdem Austritt des Schuldners aus dem bürgenden Verein (Raiffeisensche Spar- und Darlehnskasse) sowie Verkauf, Verpachten oder weitere Belastung ohne vorherige Genehmigung der Landgesellschaft und dergl. Der Darlehnsnehmer hat dabei noch eine Konventionalstrafe zu bezahlen, wenn er nach ausgesprochener sofortiger Kündigung die Schuldsumme nicht innerhalb 3 Tagen einzahlt. Zur Sicherung dieser Vertragsstrafe dient auch die vorerwähnte Sicherungshypothek. Ob man dadurch nicht etwas zu weit gegangen ist, mag dahingestellt sein, nach unserer Auffassung ist es der Fall. Eine angemessene Kündigungsfrist ist bei jedem Schuldverhältnis angebracht.

Bereits im März 1909 wurde eine Reorganisation der Landgesellschaft vorgenommen[1]). Darnach besteht ihre Hauptaufgabe jetzt in der Ansiedelung von Landarbeitern im Rahmen der »gemischten (bäuerlichen) Besiedelung«. Mitglieder derselben sind der Fiskus mit 3 ½ Millionen M Einlage, der Provinzialverband mit 2 Millionen M Einlage, die Landkreise mit 1 050 000 M, die Landwirtschaftskammer, die Ostpreußische Provinzial-Genossenschaftskasse in Königsberg, die Ländliche Zentralkasse in Wormditt sowie die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse in Neuwied mit je 150 000 M und eine Privatperson mit 1000 M. Vom Aufsichtsrat unter Zustimmung des Oberpräsidenten erfolgt die Wahl der Geschäftsführer, die eine verhältnismäßig ausgedehnte Bewegungsfreiheit besitzen. Der Aufsichtsrat

1) Bericht der Ostpreußischen Landgesellschaft m. b. H. über die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1909, Königsberg 1909.

hat insbesondere die Aufgabe, die Besiedelungs- und Verwertungspläne nach Anhörung des Kreisausschusses der beteiligten Kreise zu genehmigen. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil 150 000 M beträgt, hat das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden; beträgt der Geschäftsanteil 900 000 M und mehr, so darf er 2 Vertreter bestellen. Außerdem stehen den beteiligten Landkreisen 2 Vertreter zu. Dabei ist dafür gesorgt, daß Landwirte im Ausschuß hinreichend vertreten sind. Um den Einfluß des Staates bei seiner hohen finanziellen Beteiligung nicht zu einem ausschlaggebenden werden zu lassen, darf dieser in den Gesellschaftsversammlungen niemals mehr als $^1/_3$ der Stimmen führen und nur 2 Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

Die Tätigkeit der Landgesellschaft auf dem Gebiete der Ansiedelung, die ja auch kaum erst begonnen hat, fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit. Uns interessiert nur ihre Wirksamkeit zwecks Regelung der Schuldverhältnisse. Für diese Zwecke dürfen jetzt nur noch die vom Aufsichtsrat hierfür besonders bestimmten Mittel, jedoch nicht mehr als 600 000 M verwendet werden. Und auch diese verhältnismäßig geringen Mittel dürfen zur Gewährung von Realkredit nur vorübergehend benutzt werden. Dabei sollen die Geschäftsführer der Landgesellschaft in steter Fühlung mit der Provinzialkasse arbeiten. Letztere beschränkt sich jedoch bei dieser Beteiligung auf kleinbäuerliche Grundstücke, deren landschaftlicher Taxwert 18 000 M nicht überschreitet. Die Höchstgrenze dieser Entschuldungsdarlehen ist auf 6000 M festgesetzt. Sollen höhere Darlehen oder solche auf Grundstücke über 18 000 M Taxwert gegeben werden, so muß die Landgesellschaft allein vorgehen, was ihr natürlich nur in beschränktem Maße möglich ist. Vor der Einleitung dieses Entschuldungsverfahrens ist der Antragsteller zunächst auf die Vorteile der landschaftlichen Beleihung und auf das landschaftliche Entschuldungsverfahren aufmerksam zu machen. Alsdann kann die Regelung der Verschuldungsverhältnisse der bäuerlichen Besitzer in Angriff genommen werden, jedoch auch nur dann, wenn eine leistungsfähige örtliche Genossenschaft m. u. H. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, und wenn Aussicht vorhanden ist, den Antragsteller durch Minderung seiner Jahreszinsen dauernd in seinem Besitz zu halten oder ihm, wenn seine Schuldenlast zu groß ist, im Wege der Veräußerung durch einen

geeigneten deutschen Besitzer zu ersetzen. Durch Eintragung einer Sicherungshypothek soll dann ferner einer weiteren Belastung des Grundstücks nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Die Landgesellschaft hat jedoch von einer Entschuldung abzusehen, sobald die Ostpreußische Landschaft der Entschuldung durch Eintragung der gesetzlichen Verschuldungsgrenze näher getreten ist.

Ende September 1909 lagen gemäß dem erwähnten Jahresbericht der Landgesellschaft 319 Anträge von 48 Spar- und Darlehnskassenvereinen m. b. H. und 3 Hilfsvereinen m. b. H. vor. Erledigt waren bis dahin 194 Anträge mit einem Schuldkapital von 1 294 280 M und einer beliehenen Fläche von 2013 ha. Die Provinzialhilfskasse hatte hierzu 827 380 M beigesteuert. Der ungünstige Kursstand der Provinzialanleihescheine hat die Landgesellschaft jedoch gezwungen, eine Reihe von Anträgen abzulehnen und den Raiffeisenvereinen eine Einschränkung ihrer Kreditansprüche nahe zu legen.

Obwohl, wie oben ausgeführt, die Ostpreußische Landschaft ihre Entschuldungstätigkeit ebenfalls aufgenommen hat, glaubt die Landgesellschaft auch in Zukunft ihre gleiche Tätigkeit fortsetzen zu müssen und verlangt zu diesem Zwecke die Gewährung eines billigen und reichlichen Staatskredits, um diesen dann in ähnlicher Weise wie die behandelten beiden Besitzbefestigungsbanken in Posen und Westpreußen verwenden zu können.

Trotzdem gegen die Tendenzen der Landgesellschaft an und für sich sicherlich nichts einzuwenden und der von ihr eingeschlagene Weg der Entschuldung des bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzes im großen und ganzen zu billigen ist, so will uns aber doch scheinen, daß dieselbe sich jetzt, nachdem auch die hierzu sicher befähigtere und auch besser fundierte Ostpreußische Landschaft in dem gleichen Sinne tätig geworden ist, am besten von ihrer Entschuldungstätigkeit zurückzieht und ihr ganzes Schwergewicht auf die Ansiedelung und Parzellierung verlegt. Denn wenn zwei Kreditanstalten auf diesem speziellen Gebiete und in derselben Provinz tätig sind, laufen sie sich doch gegenseitig nur den Rang ab. Und das wäre, wo wir erst am Anfange der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens stehen, in mehr als einer Beziehung bedauerlich.

Wir haben hiermit die wichtigsten Arten der Kreditreformen aus jüngster Zeit kennen gelernt — kleinere Anläufe auf diesem Gebiete bleiben außer Acht —. Wir konnten aus ihnen entnehmen,

daß der Stein ins Rollen geraten ist, daß man nach langem Zögern, nachdem namentlich im Osten der Monarchie die Verschuldung des landwirtschaftlichen Bodens zum Teil eine übermäßig hohe Grenze erreicht hat, sich endlich in den beteiligten Kreisen aufgeschwungen hat zu ernster Reformarbeit.

Die landwirtschaftliche Kreditreform, davon haben wir uns nach diesen neuesten Versuchen überzeugen können, marschiert also und sie befindet sich, soweit namentlich die Reformen der Ostpreußischen Landschaft in Frage kommen, auf einem gangbaren Wege, wenn auch vielleicht auf diesem Wege noch einige Leidensstationen liegen. Und darum wollen wir ihr auf diesem Wege auch gern einige Handweiser aufstellen und Reformvorschläge machen, die ihr denselben erleichtern. Dabei haben sich diese vornehmlich auf drei Fundamentalmaßnahmen zu beziehen, auf die Verbesserung der Abschätzung, die Ausdehnung der Beleihungsgrenze und die Zentralisation des gesamten landwirtschaftlichen Bodenkredits.

II. Vervollkommnung des Abschätzungsverfahrens.

Der erste Weg, auf dem eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Bodenkredits zu erreichen ist, liegt auf dem Gebiete der Einschätzung der zu beleihenden Grundstücke. Dies ist auch in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 31. Januar 1910[1]) seitens des damaligen Landwirtschaftsministers *v. Arnim* in seiner Skizzierung eines Entschuldungsprogramms für den landwirtschaftlichen Grundbesitz offen anerkannt worden. Wie der Minister bei dieser Gelegenheit u. a. ausführte, müssen die Taxen den modernen Verhältnissen angepaßt werden; er teilte weiter mit, daß zu diesem Zwecke zurzeit neue Grundsätze ausgearbeitet würden. Diese hatten jedoch bei Abfassung dieser Arbeit das Licht der Welt noch nicht erblickt, so daß wir sie hier noch nicht würdigen und zu ihnen noch keine Stellung nehmen können. Wir müssen daher bei der nachfolgenden Kritik der bestehenden Abschätzungsgrundsätze und bei den Vorschlägen zur Verbesserung derselben unsern eigenen, u. W. durch keine neuere Vorarbeit angezeigten Weg gehen.

Was ist nun zunächst zu den bestehenden Taxgrundsätzen

1) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1910, S. 924 u. ff.

der Landschaften und der gleichartigen Bodenkreditinstitute zu sagen? Ehe wir dieselben einer Kritik unterziehen können, müssen wir zunächst wenigstens die wichtigsten unter ihnen kennen lernen. Dabei mögen die Taxgrundsätze der größten und ältesten Landschaft, der Schlesischen, hier am ausführlichsten behandelt werden.

Die Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft, soweit sie sich auf die Kredittaxen beziehen, sind in großen Zügen zurzeit folgende[1]):

A. Allgemeine Vorschriften.

Die Abschätzungskommission besteht in der Regel aus dem Landschaftsdirektor der Fürstentumslandschaft, aus einem Landesältesten desjenigen Kreises, in dem das abzuschätzende Gut gelegen ist, aus einem Landesältesten eines andern Kreises und aus dem Syndikus der betreffenden Landschaft.

Die Abschätzung setzt die geometrische Vermessung und die Kartierung des Areals voraus. Die Abschätzungskommission hat das zu beleihende Gut, die Gebäude sowie das lebende und leblose Inventar einer genauen Besichtigung zu unterwerfen. Dabei hat der Darlehnssucher behilflich zu sein und auch alle erforderlichen Angaben zu machen. Ferner hat er auf Verlangen ausreichende Inventarien über Mobilien und Immobilien, Ausweise über Reallasten und dergl. vorzulegen. Das Bonitierungsgeschäft ist von den beiden Landesältesten vorzunehmen; doch können sich diese der Mithilfe eines Kreisboniteurs bedienen, welcher zu diesem Zwecke in jedem landschaftlichen Kreise aus den Reihen geeigneter Landwirte als ständiger Boniteur von den Kreditverbundenen erwählt wird. Sind ausgedehnte Forsten vorhanden, so ist auch ein von dem Direktor berufener Forstsachverständiger hinzuzuziehen. Außerdem können noch ein Bausachverständiger und ein Fischereiverständiger hinzugenommen werden. Die Schätzungen der zugezogenen Sachverständigen sind jedoch für die Abschätzungskommission nicht bindend.

B. Besondere Schätzungsregeln.

I. Ackerland. Die einzelnen Ackerstücke werden nach ihrem Bodenwert untersucht und der Ertrag auf einen in Roggenkörnern auszudrückenden Naturalertrag abgeschätzt. Davon abgezogen werden die Wirtschaftskosten sowie die aus außer-

1) *v. Görtz,* Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, Breslau 1907, S. 219 u. ff.

ordentlichen Unglücksfällen drohenden Schäden und in Prozentsätzen veranschlagt.

Durch die Bonitierung ist insbesondere »die natürliche Beschaffenheit des Bodens und seine Fähigkeit zur Erzeugung der üblichen Feldfrüchte und nutzbaren Pflanzen« festzustellen. Es müssen daher Ermittlungen angestellt werden über die Tiefe und Bodenmischung der Ackerkrume, über die Lage, den Düngungszustand, die Kleefähigkeit, die Bewirtschaftung usw. Darnach wird dann der Durchschnittsertrag abgeschätzt und in Winterroggenerträgen ausgedrückt, und zwar nach Neuscheffeln und nach folgenden Bonitätsklassen:

I.	Klasse	Ertrag	pro	ha	37	bis einschl.	48	Neuscheffel
II.	,,	,,	,,	,,	28	,, ,,	36	,,
III.	,,	,,	,,	,,	22	,, ,,	27	,,
IV.	,,	,,	,,	,,	17	,, ,,	21	,,
V.	,,	,,	,,	,,	11	,, ,,	16	,,

Die Einschätzung über 44 Neuscheffel hinaus darf nur bei Ackerstücken erfolgen, die sich bei allergünstigsten Absatzverhältnissen in sehr guter Kultur befinden und sich auch als Weizen- oder Gerstenboden eignen. Aecker unter 11 Neuscheffel pro ha gelten nicht mehr als Ackerland, sondern können etwa noch als Wiesen- oder Weideland, Forstland oder dergl. bewertet werden.

Für die Wirtschaftskosten sind im allgemeinen anzusetzen in der

I.	Klasse	55	bis	65%	des bonitierten Körnerertrags
II.	,,	57	,,	67%	,, ,, ,,
III.	,,	60	,,	70%	,, ,, ,,
IV.	,,	65	,,	75%	,, ,, ,,
V.	,,	72	,,	82%	,, ,, ,,

Das Maximum oder Minimum in den einzelnen Klassen hängt ab von der größeren oder geringeren Entfernung des Ackerstückes vom Mittelpunkt des Gutes, von den höheren oder niedrigeren ortsüblichen Gesinde- und Tagelöhnen usw. Bei Ackerstücken mit über 1900 m Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden, die nicht verpachtet oder sonstwie vorteilhaft zu nutzen sind, kann über die Höchstsätze noch hinausgegangen werden.

Unter außerordentlichen Gefahren sind die Schäden durch Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß, Brandschaden, Viehsterben und dergl. zu verstehen. Zu ihrer Deckung sind in der Regel folgende Prozentsätze vom Ertrag anzusetzen:

in Klasse	I	8	bis	10%
,, ,,	II	6	,,	8%
,, ,,	III u. IV	5	,,	7%
,, ,,	V	6	,,	7%

Der Roggenpreis endlich wird auf 3,60 M pro Neuscheffel angenommen und hiernach der Ertragswert jedes Ackerstücks berechnet und in ein Kataster eingetragen.

Ausnahmsweise darf ein höherer Preis angesetzt werden, namentlich bei Gütern mit vorwiegend Gersten- oder Weizenboden, die zu einem Naturalertrage von mindestens 37 Neuscheffel pro ha eingeschätzt sind und günstige Absatzverhältnisse aufweisen (Nähe der Eisenbahn, einer Großstadt, von Fabriken und dergl.). In solchen Fällen kann der Roggenpreis bis zu 4,1 M pro Neuscheffel angenommen werden. Sind solche Güter zu einem Durchschnittsertrag von 40 oder gar 44 Neuscheffel eingeschätzt, so erhöht sich der Satz auf 4,3 bez. 4,5 M.

Beträgt ferner der durchschnittliche Naturalertrag mindestens 28 Neuscheffel pro ha gemäß der Einschätzung, und liegen günstige Absatzverhältnisse vor, so kann der Roggenpreis bis zu 3,9 M pro Neuscheffel angesetzt werden. Derselbe Roggenpreis ist aber auch statthaft bei gleich günstig gelegenen Gütern mit nur 22 Neuscheffel pro ha, wenn mit denselben gleichzeitig industrielle Nebenbetriebe verbunden sind (Zuckerfabriken, Stärkefabriken usw.), durch deren Bestehen der Düngungszustand der Felder günstig beeinflußt wird.

Die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten reinen Ertragswerte werden dann mit dem 20fachen Betrage kapitalisiert. Alle Schätzungen und Berechnungen sind in ein hierfür bestimmtes Register einzutragen, in dem zum Schluß der Gesamtwert der Ackerstücke festgesetzt wird.

II. Wiesenland. Die Abschätzung erfolgt hierbei nach ähnlichen Grundsätzen wie beim Ackerland. Es kommen also in Betracht die Bodenbeschaffenheit, der durchschnittliche Heuertrag, die Heuwerbungs- sowie die Ausnutzungskosten überhaupt und die drohenden Schäden.

Auch hier werden die Ergebnisse in nach bestimmten Mustern zu führenden Bonitierungs- und Abschätzungsregister eingetragen.

Für die Bonitierung kommt vorwiegend in Betracht die Bodenmischung der oberen Schicht, der Untergrund, die Lage, die Be- und Entwässerungsverhältnisse, die Art und Beschaffenheit

der Gräser und alle sonstigen auf den Ertrag Einfluß ausübenden Umstände. Auch die bisherigen Erträge dienen als Anhalt. Der Naturalertrag wird dabei je nach der zu erwartenden Qualität als gutes, mittleres oder geringes Heu angegeben.

Die nach diesen Grundsätzen zu bestimmenden Ertragsklassen sind folgende:

I.	Klasse	Ertrag	pro	ha	80	bis	96	Ztr.	und zwar: a) gutes, oder b) mittleres, oder c) geringes Heu.
II.	,,	,,	,,	,,	60	,,	79	,,	
III.	,,	,,	,,	,,	40	,,	59	,,	
IV.	,,	,,	,,	,,	24	,,	39	,,	
V.	,,	,,	,,	,,	12	,,	23	,,	

Ob Grundflächen mit weniger als 24 Zentner Heu pro ha als Wiesen oder Weiden zu veranschlagen sind, richtet sich nach der Art der Ausnutzung und nach den sonstigen einschlägigen Verhältnissen.

Für die Werbungskosten, d. h. die gesamten Arbeits- und Ausnutzungskosten, sind unter normalen Umständen zu rechnen in der

I.	Klasse	30	bis	45%	des	bonitierten	Heuertrags
II.	,,	35	,,	50%	,,	,,	,,
III.	,,	40	,,	55%	,,	,,	,,
IV.	,,	45	,,	60%	,,	,,	,,
V.	,,	60	,,	65%	,,	,,	,,

Auch hierbei sind natürlich die größere oder geringere Entfernung der Wiesen, die größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Aberntens, die Höhe der Löhne usw. in Rechnung zu ziehen. Bei sehr entfernt gelegenen Wiesen ist außerdem wieder über die Höchstgrenze hinauszugehen.

Der Prozentsatz für die außerordentlichen Gefahren hat sich im allgemeinen zwischen 15 und 20% des bonitierten Heuertrags zu bewegen.

Als Grundpreise des Heues sind anzunehmen:

1,7	bis	2,0	M.	pro	Ztr.	bei	gutem Heu
1,3	,,	1,5	,,	,,	,,	,,	mittlerem Heu
0,9	,,	1,0	,,	,,	,,	,,	geringem ,,

Unter Umständen je nach der Verkehrslage, Nachfrage usw. ist ein höherer oder niedrigerer Satz einzusetzen.

III. W e i d e l a n d. Als Weideland gelten alle Grundstücke, die als solche genutzt werden, sowie solche Acker- und Wiesenländereien, welche zur Acker- und Wiesennutzung nach den vor-

erwähnten Grundsätzen nicht geschätzt werden können und sich zur Weide und Gräserei eignen.

Die Grundstücke sind nach ihrer Bodenbeschaffenheit zu bonitieren und auf Heuertrag pro ha zu schätzen. Ebenso sind die Ausnutzungskosten und die außerordentlichen Schäden auf Prozentsätze des Heuertrags zu veranschlagen.

Die Ergebnisse gelangen wiederum in Bonitierungs- und Schätzungsregistern zur Anschreibung.

Der Bonitierung werden folgende beiden Klassen zugrunde gelegt:

I. Klasse Ertrag pro ha 24 bis 32 Ztr. } gutes oder mittleres
II. „ „ „ „ bis zu 23 „ } oder geringes Heu.

Boden, welchem die Fähigkeit fehlt, dauernd eine Grasnarbe zu erhalten und selbständig Gräser zu erzeugen, gilt nicht als Weideland.

Die Ausnutzungskosten einschließlich Düngerverlust sind einzuschätzen in

Klasse I mit 58 bis 76% des bonitierten Heuertrags
„ II „ 63 „ 81% „ „ „ .

Für außerordentliche Unglücksfälle sind 2 bis 4% desselben Ertrags anzusetzen. Als Heupreis gelten die unter Wiesenland angeführten Sätze.

IV. Gartenland. Wird solches zum Anbau von Garten- und Feldfrüchten benutzt, so ist der Wert nach den für die Abschätzung von Ackerland gegebenen Grundsätzen zu bestimmen. Dient es zur Gewinnung von Gras, so wird es als Wiesenland eingeschätzt. Auch hier erfolgt die Eintragung in die bezüglichen Register.

V. Teiche, Seen, wilde Fischerei. Je nach der Beschaffenheit, Benutzung und Bewirtschaftung sind drei Klassen festgesetzt. Zur I. Klasse gehören alle derartige Wasserflächen mit gesichertem Zufluß von nährstoffreichem Wasser, die auch periodisch als Acker oder Wiese nutzbar sind, ausreichenden Wasserzufluß haben und keinen Moorboden enthalten.

Höchstsatz pro ha 900 M.

Zur II. Klasse sind zu rechnen alle Wassergrundstücke mit weniger guten Eigenschaften, aber gesichertem Wasserzufluß.

Höchstsatz pro ha 600 M.

Der III. Klasse gehören die übrigen Wasserflächen an, bei denen insbesondere der Wasserzufluß weniger zuverläßlich ist.

Höchstsatz pro ha 240 M.

Die anzunehmenden Sätze gelten nur als Reinertragswerte, wenn alle Betriebskosten usw. in Abzug gebracht sind.

Seen, Flüsse und andere Gewässer ohne nachgewiesene Fisch- oder Rohrnutzung sind höchstens auf einen Kapitalwert von 60 M pro ha zu schätzen. Teiche ohne Fisch- aber mit Rohrnutzung dürfen höchstens mit 200 M pro ha eingeschätzt werden.

VI. Forstland. Auf Antrag des Darlehnssuchers kann das Forstland von der Haftung für die Pfandbriefschuld freigelassen werden. In diesem Falle unterbleibt auch die Abschätzung. Nur etwaige Forstservitute und dergl. müssen bei der Abschätzung des Gutes in Ansatz gebracht werden. Wird jedoch der Forst mit in die Bepfandbriefung hineingezogen, so erfolgt die Abschätzung nach folgenden Grundsätzen:

Zunächst muß ein Vermessungsplan, falls solcher nicht vorliegt, aufgestellt werden, in dem die Holzarten und Altersklassen — beim Hochwalde nach zehnjährigem, beim Niederwald nach fünfjährigem und beim Weidegang nach jährlichem Turnus — sowie die Waldblößen berücksichtigt werden.

Alsdann hat der Forsttaxator seine Arbeit zu beginnen mit der Bodenklassifikation und der Bestandsbeschreibung nach Hochwald, Mittelwald und Niederwald einschließlich der Weideflächen. Als Umtriebszeit gelten als Mindestzeit grundsätzlich für Weideheger 4 Jahre (beim Korbmacherrutenanbau 1 Jahr), für Niederwald 10 Jahre, für Erlen- und Birkenwald zur Klafterholzausnutzung 30 Jahre, für solchen mit Eichenrindennutzung 15 Jahre, für Nadelholzhochwald 60 Jahre, für Buchen- und Eschenhochwald 80 Jahre, für Eichenhochwald 120 Jahre und für die Oberständer bei Mittelwald die zweimalige Jahresreihe, welche für Unterholz angenommen ist. Bei gemischten Beständen entscheidet die vorherrschende Holzart. Weiter ist der ganze Wald in Blöcke einzuteilen, um so die Zusammenstellung des Betriebsplanes und die Ermittlung der Schlagfläche zu ermöglichen, bez. zu erleichtern.

Es schließt sich an die Schätzung des Holzvorrats. Dabei ist die gesamte Holzmasse wie auch der Zuwachs pro Jahr in Festmetern anzugeben, wobei eine Zerlegung in Nutzholz-, Knüppel- und Astholz-Raummeter zu erfolgen hat. Dabei ist 0,7 Festmeter Scheitholz und 0,6 Festmeter Ast- und Knüppelholz je zu 1 Raummeter in Ansatz zu bringen. Erträge aus Durchforstungen und Aushieben kommen nicht zur Anrechnung, wohl aber können bei günstigen Absatzverhältnissen die Erträge aus

Stockholz — der Festmeter zu $2^1/_2$ Raummetern gerechnet — sowie aus Abraumreisig — das Hundert Gebundene zu $1^1/_2$ Festmetern gerechnet — bis zu 20 bez. 12% in Ansatz gebracht werden.

Bei der Aufsuchung des jährlichen Rohertrages sind die sechsjährigen Durchschnittsholzpreise des geschätzten Forstes oder der benachbarten Forsten zugrunde zu legen und 10% zur Sicherung gegen etwa eintretende Preissenkungen und außerdem die ortsüblichen Schlagerlöhne abzuziehen.

Zur Festsetzung des Reinertrages der Holznutzung sind dann von der Brutto-Geldeinnahme in Abzug zu bringen:

a) für die Deckung der Schäden durch Raupenfraß, Wind- und Schneebruch, Verdorren usw.
   12% bei dem Nadelholzwalde,
   8% bei dem Laubholzhoch- und Laubholzmittelwalde,
   4% bei dem Laubholzniederwalde;
b) für die Verwaltung und Beaufsichtigung 2 bis 6 M pro ha Forstfläche;
c) für Kulturkosten 12 bis 72 M pro ha für die durchschnittlich jährlich zu kultivierenden Flächen (gemäß dem Betriebsplan).

Kleinere Forsten können, wenn es der Besitzer nicht ausdrücklich verlangt, ohne Zuziehung eines Forsttaxators von der Taxkommission nach Lage und Bodenbeschaffenheit sowie Holzbestand zu einem jährlichen Reinertrage von 2 bis 36 M pro ha geschätzt werden. Einzeln stehende Bäume an Feldern, Wiesen usw. werden nicht berücksichtigt; Forstblößen können mit Rücksicht auf die Anpflanzungsmöglichkeit nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Anrechnung gebracht werden.

Die Zusammenstellung durch den Forstsachverständigen hat zu umfassen eine spezielle Beschreibung der der Abschätzung unterworfenen Holzbestände, den allgemeinen Betriebsplan für die Hochwaldungen und die Ertragsermittlungen für die Hoch-, Mittel- und Niederwaldungen.

Die bepfandbrieften Forsten unterliegen der dauernden Kontrolle seitens der betreffenden Fürstentumslandschaft.

Der aus der Gräsereinutzung in den Holzungen zu gewinnende Nutzen kommt, wenn mindestens sechsjährige Ertragsnachweisungen vorliegen, höchstens mit dem Durchschnittssatze der erzielten Pacht, in keinem Falle aber höher als zu 28 M pro ha zum Ansatz.

Die aus Holznutzung und Gräserei gefundenen Jahreserträge werden endlich jeder für sich mit 20 kapitalisiert und in den Taxanschlag übertragen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß andere als die unter I bis VI aufgeführten Realitäten und Nutzungen oder nutzbare Gerechtigkeiten für die landschaftliche Taxe nicht in Betracht kommen.

Selbstverständlich sind von den Gesamtroherträgen des Gutes etwaige Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen, da nur der Reinertrag für die Beleihung maßgebend sein kann.

Naturalleistungen werden dabei nach den vierundzwanzigjährigen Durchschnittspreisen (in Gemäßheit des § 22 des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) zu Gelde berechnet. Der Gesamtbetrag der öffentlichen Abgaben und Lasten wird zum 20fachen Betrage kapitalisiert. Privatabgaben, Lasten oder Servituten werden nach ihrem Ablösungswert eingeschätzt, wobei das vorerwähnte Gesetz von 1850 als Grundlage dient.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß bei der Ertragsschätzung vorausgesetzt wird, daß das nötige lebende und tote Inventar zur ordnungsmäßigen Ausnutzung der Grundstücke vorhanden ist. Als Norm gilt hierbei, daß z. B.

a) auf je 2,00 bis 2,25 ha Ackerland I. Klasse
,, ,, 2,25 ,, 2,50 ,, ,, II. ,,
,, ,, 2,50 ,, 3,00 ,, ,, III. ,,
,, ,, 3,00 ,, 3,50 ,, ,, IV. ,,
,, ,, 3,50 ,, 4,00 ,, ,, V. ,,

und ebenso auf je 90 bis 100 Ztr. gutes Heu
,, ,, 100 ,, 130 ,, mittleres Heu
,, ,, 130 ,, 160 ,, geringes ,,

ein Stück Großvieh gehalten wird; für die Berechnung der Stückzahl ist bestimmt, daß 2 bis 3 Stück Jungrinder, 10 bis 15 Schafe und 15 bis 25 Lämmer einem Stück Großvieh gleich zu rechnen sind und daß bei dieser Anrechnung auf die zur Zuzucht erforderlichen Stücke kein Abzug gemacht werden darf.

b) daß auf je 37,5 bis 60 ha Ackerland 4 Pferde oder 6 Ochsen gehalten werden müssen.

Abweichungen hiervon sind jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zulässig. Insbesondere kann bei vorhandener Schweinehaltung über ein Manko in der oben angegebenen Stückzahl hinweggesehen werden. Für fehlendes Vieh,

Wirtschaftsgerät usw. sind die Anschaffungskosten nach den ortsüblichen Preisen in Abzug zu bringen.

Die Kosten der etwa für nötig erachteten Instandsetzung der Gebäude, mit Ausschluß des Herrenhauses, sind auf Grund des Gutachtens des Bausachverständigen zu bestimmen.

Zuletzt wird der ermittelte Taxwert mit den bisherigen Erwerbspreisen, falls solche vorliegen, in Vergleich gestellt und auf diese in etwa Rücksicht genommen, wenn es geboten erscheint.

Unter Berücksichtigung all dieser Grundsätze wird alsdann der Taxwert des Gutes festgelegt, wonach sich dann die Quote des zulässigen landschaftlichen Kredits bestimmt.

Fällt eine Gutslast oder ein Nießbrauch oder eine Abgabe im Laufe der Zeit fort, so kann zum Zweck der Nachbewilligung eines entsprechenden Kredits eine diesbezügliche Neufestsetzung des Taxwertes erfolgen.

Im Anschluß hieran sei noch mit wenigen Worten der Revidierten Vorschrift zur landschaftlichen Abschätzung n i c h t i n k o r p o r i e r t e r G r u n d s t ü c k e gedacht[1]).

Das ganze Abschätzungsverfahren gestaltet sich hierbei naturgemäß erheblich einfacher als bei den großen inkorporierten Gütern, wenn auch die bei diesen festgesetzten Taxierungsgrundsätze im allgemeinen bestehen bleiben. Die Ausführung der Schätzung wird nach dem Ermessen der betreffenden Fürstentumslandschaft, in deren Bezirk das Grundstück liegt, von ein oder zwei Kreistaxatoren vorgenommen oder bei größeren Grundstücken einer aus einem Landesältesten als Leiter, einem Kreistaxator und dem Landschaftssyndikus zu bildenden Kommission übertragen. Bei Grundstücken mit einer nutzbaren Bodenfläche von 75 ha an muß diese Fachkommission jedesmal gebildet werden, und außerdem ist dann auch die Zuziehung von Sachverständigen wie bei der Abschätzung der inkorporierten Güter erforderlich.

Der Taxator — oder die Taxkommission — hat das abzuschätzende Grundstück in Begleitung des Besitzers und eines mit den Bestandteilen und Grenzen bekannten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu besichtigen. Dem Besitzer wird außerdem die eidesstattliche Erklärung abgenommen, daß er auf alle Fragen bezüglich des zu beleihenden Grundstückes nach bestem Wissen

1) *v. Görtz*, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft a. a. O. S. 260 u. ff.

und Gewissen Auskunft gibt. Bei Grundstücken unter 50 ha genügt zur Feststellung des Areals die Gemarkungskarte oder ein sonstiger zuverläßlicher Ausweis. Bei größeren Grundstücken kann eine Neuvermessung verlangt werden.

An urkundlichen Nachweisen müssen seitens des Darlehnssuchers vorgelegt werden:

1. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes nach dem letzten Zustande des Grundstücks;

2. bei Deichverbandsgrundstücken eine Nachweisung über den zu entrichtenden ordentlichen Deichkassenbeitrag;

3. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle;

4. erforderlichenfalls eine Quittung der Rentenbank oder eine diesbezügliche Bescheinigung des Gemeindevorstandes;

5. ein vom Gemeindevorstand ausgestellter Nachweis über die von dem Grundstück in den letzten drei Jahren entrichteten Ortskommunal-, Kreis- und Provinzialabgaben;

6. Nachweisungen über die von dem Grundstück zu entrichtenden Abgaben und Beiträge an Kirche, Pfarrei und Schule;

7. die Urkunden über etwaige besondere Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten, sofern sie nicht aus dem Grundbuch hervorgehen.

Die Bonitierung erfolgt dann nach den bei den inkorporierten Gütern aufgestellten Grundsätzen, getrennt für Acker, Wiesen, Weide usw. Bei Forstgrundstücken von mehr als 50 ha hat die Abschätzung durch den von der Landschaft zugelassenen Forsttaxator zu erfolgen. Kleinere Forstflächen können, falls der Darlehnssucher damit einverstanden ist, ohne Forstsachverständigen abgeschätzt und mit einem Reinertrage von 2 bis 36 M pro ha bewertet werden.

Die Kosten der etwa erforderlichen Instandsetzung der Wirtschaftsgebäude, des Wohnhauses und der sonstigen Baulichkeiten müssen vom Taxator oder nötigenfalls vom Bausachverständigen veranschlagt und bei der Aufstellung des Taxwertes berücksichtigt werden.

Die Abschätzungsverhandlungen sind der bezüglichen Fürstentumslandschaft einzureichen; von dieser empfängt der Darlehnssucher alsdann einen Taxauszug zur Kenntnis und den Bescheid über sein Darlehnsgesuch.

Ganz allgemein läßt sich gegen die Taxgrundsätze der

Schlesischen Landschaft einwenden, daß sie in fast allen Teilen darauf ausgehen, den zu beleihenden Boden übermäßig niedrig einzuschätzen. Im Interesse der Landschaft läßt sich dies gewiß verstehen, aber im Interesse einer möglichst ausgedehnten Kreditbeschaffung für die Landwirtschaft durch die berufene Kreditanstalt liegen solche eng gefaßte Abschätzungsnormen nicht, und das ist gewiß zu bedauern. Ohne uns allzusehr in Einzelheiten zu verlieren, sei zunächst hervorgehoben, daß eine Kapitalisierung der Ertragswerte mit 20 zu niedrig ist. Die neueren Landschaften haben auch schon fast durchweg den 25 fachen Betrag eingeführt. Weiter ist der Ansatz für die Wirtschaftskosten beim Ackerland etwas hoch bemessen. Zwar muß zugegeben werden, daß die Arbeiterlöhne seit Jahren eine steigende Tendenz aufweisen, aber als Gegengewicht ist die fortwährende Verbesserung der landwirtschaftlichen Maschinen gerade beim Getreidebau in Rechnung zu ziehen. Es dürfte den wirklichen Verhältnissen daher mehr entsprechen, wenn diese Sätze erheblich, vielleicht etwa bis zu 10% herabgesetzt würden[1]). Ebenso sind die Prozentsätze für die außerordentlichen Gefahren, wie Mißwachs, Hagelschaden usw. reichlich hoch bemessen, zumal gegen mehrere dieser Schäden die Versicherung möglich ist. Anstatt einen bestimmten Roggenpreis für die Berechnung festzusetzen, wäre es u. E. richtiger, den Durchschnittspreis der letzten 5—10 Jahre in dem betreffenden Kreise als Berechnungsmaßstab anzunehmen.

Fast dieselben Einwendungen wie beim Ackerland sind auch bei der Bewertung der Wiesen zu machen. Auch hier sind die Werbungskosten wie auch die Ansätze für die außerordentlichen Gefahren recht hoch gegriffen, zumal namentlich erstere ebenfalls durch die sich immer mehr ausbreitende Maschinenarbeit eher ab- als zunehmen. Außerdem wird das Verhältnis von Wiese zum Ackerland nicht entsprechend gewertet. Es ist doch von außerordentlicher Bedeutung gerade in der Jetztzeit, wo die Viehhaltung wohl den rentabelsten Betriebszweig im allgemeinen ausmacht, in welcher Größe und Beschaffenheit Wiesen bei einem Gute im Verhältnis zu den übrigen Betriebsflächen vorhanden sind. Bei besonders reichlich vertretenem

---

1) Vgl. hierzu: *v. d. Goltz*, Landwirtschaftliche Taxationslehre, Berlin 1882, S. 18 u. ff.

Wiesenland müßte hierfür allein ein dieses Verhältnis kennzeichnender Wert-Faktor eingesetzt werden.

Für das Weideland gilt das gleiche. Hierbei wäre es außerdem auch zweckmäßiger, die Grundstücke nicht nach dem Heuertrag einzuschätzen, sondern nach der Weidemöglichkeit, nach der Zahl der Viehstücke, die auf ihnen ihre Nahrung finden können. Dadurch würde auch im allgemeinen eine günstigere Bewertung eintreten.

Ueber die Taxgrundsätze der weniger wichtigen Betriebsflächen wie Gartenland, Teiche, Seen und wilde Fischerei können wir hinweggehen, da deren Bestehen und Betriebsweise im allgemeinen eine untergeordnete Stelle einnehmen.

Bei Forstland erscheinen uns die vorgeschriebenen Abzüge von dem Bruttoertrag ebenfalls wieder reichlich hoch. Insbesondere ist bei kleineren Forsten für die Verwaltung und Beaufsichtigung kaum ein Betrag in Ansatz zu bringen.

Endlich mutet es eigenartig an, daß andere als die in der Taxordnung aufgeführten Realitäten und Nutzungen sowie nutzbare Gerechtigkeiten nicht für die landschaftliche Taxe in Betracht kommen dürfen. Dadurch müssen alle besonderen Umstände, z. B. die Lage eines Teiles oder des ganzen Gutes in unmittelbarer Nähe der Stadt und die dadurch verursachte Benutzbarkeit als Baugelände, wozu es vielleicht schon seit langem von der städtischen Grundsteuereinschätzung gestempelt ist, außer Acht bleiben.

Zu den Taxgrundsätzen der übrigen landschaftlichen Institute übergehend, darf allgemein vorausgeschickt werden, daß diese in dem Organisationsplan derselben stets das Schmerzenskind darstellen, daß an ihnen die meisten Aenderungen und Neuregelungen vorgenommen wurden. Wenn wir in den Jahresberichten der betreffenden Kreditinstitute nachlesen, so finden wir fast keinen Jahrgang, in dem nicht über Aenderungen der Abschätzungsvorschriften Mitteilungen gemacht werden. Es liegt auch auf der Hand, daß eine allgemein gültige Taxordnung für lange Zeit und für alle wirtschaftlichen Verhältnisse ein Ding der Unmöglichkeit ist. Aber ebenso sicher ist auch, daß bei der Aufstellung derselben durchweg etwas ängstlich und schematisch verfahren worden ist und noch wird, sonst hätten die speziell landwirtschaftlichen Bodenkreditinstitute von den Sparkassen, den Versicherungs-

gesellschaften, den Hypothekenbanken usw. nicht so ins Hintertreffen gedrängt werden können, wie es der Fall ist.

Auf alle Taxordnungen einzugehen, ist wegen der vorhandenen Gleichmäßigkeit derselben nicht notwendig und würde auch zu weit führen. Wir beschränken uns daher darauf, Auszüge aus einzelnen von ihnen zu bringen. Das Abschätzungsverfahren der Posener Landschaft beispielsweise erscheint insofern bemerkenswert, als es einen bestimmten Kapitalwert für die landwirtschaftlich genutzten Flächen aufstellt. Darnach beträgt z. B. der Kapitalwert eines ha Weizenbodens I. Kl. 720 M, II. Kl. 610 M, Gerstenbodens I. Kl. 540 M, II. Kl. 460 M usw., 3jährigen Roggenbodens 100 M, 6jährigen Roggenbodens 70 M. Je nach Lage, Bodenbeschaffenheit usw. kann eine Ermäßigung oder Erhöhung dieser Sätze um 1—5% eintreten.

Beim Wiesenland erfolgt die Kapitalwertfestsetzung in derselben Weise. Es werden 8 Wiesenklassen angenommen, wovon die I. Kl. mit 80 Ztr. und die niedrigste mit 20 Ztr. Heu einzusetzen ist, wobei das Heu, wie bei der Schlesischen Landschaft, in bestes Heu, Mittelheu und schlechtes Heu unterschieden wird. Der Kapitalwert der Wiesen hat nun für jeden Ztr. Heu eines Hektars bei bestem Heu 12, bei Mittelheu 9 und bei schlechtem Heu 6 M zu betragen. Bei den Weiden und übrigen Nutzungsflächen hat die Festsetzung des Kapitalwertes in ähnlicher Weise zu erfolgen. Die Taxordnung stammt aus allerjüngster Zeit, ihre Genehmigung erfolgte durch ministeriellen Erlaß vom 28. März 1907. Aber auch ihr ist der Vorwurf zu machen, daß sie allzusehr schematisiert und namentlich wenig Raum hat für die besonderen Boden- und sonstige Verhältnisse der zu beleihenden Grundstücke [1]).

Die Bonitierungstaxe des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ist ebenfalls nicht frei von verbesserungswürdigen Grundsätzen. Besonders merkwürdig klingt es, wenn auf dem Gute vorhandene gewerbliche Anlagen bei der Wertfestsetzung niemals den Betrag von 30 000 Mk. und nie den zehnten Teil des Ritterschaftlichen Taxwertes des betreffenden Gutes übersteigen dürfen. Darnach können also Güter mit vielen und große Anlagekapitalien er-

1) Bezüglich der Ausführungen über das Abschätzungsverfahren wird auf das Urmaterial verwiesen, das meistens in den Statuten des betreffenden Kreditinstituts sich vorfindet.

fordernden Nebenbetrieben einfach nicht so beliehen werden, wie es berechtigt wäre und wie es von jedem andern Geldgeber auch geschehen würde. Erwähnt sei aus dieser Taxordnung nur noch, daß entsprechend dem weniger wertvollen Boden im Geschäftsbereich der Landschaft die Klassifikation nur bis zwei geht, und daß für die einzelnen Distrikte Ertragssätze für die einzelnen Klassen aufgestellt sind. Ob diese geringe Klassifikation des Kulturbodens unter der heutigen intensiven Bewirtschaftung aber immer ausreichend ist, muß füglich bestritten werden.

Eine Werttarifierung als Grundlage für die Abschätzung besteht u. a. auch bei der Pommerschen Landschaft. Entsprechend den besseren Bodenverhältnissen geht hier aber die Klasseneinteilung weiter. Es sind für alle Nutzflächen 8 Klassen festgesetzt. Von den einzelnen Kreisen des Landschaftsdepartements Anklam z. B. hat den Höchstsatz für Ackerland I. Klasse pro ha mit 1530 M der Kreis Demmin aufzuweisen, für solches 8. Klasse gilt in allen Kreisen 120 M als Einheitssatz. Die Wiesen werden gleich hoch bewertet wie das Ackerland, Höchstsatz pro ha also wieder 1530 M, Mindestsatz 120 M. Auch hier tritt uns demgemäß bis zu einem gewissen Grade Schematismus entgegen, denn so gleichmäßig sind namentlich in unserer Zeit die Werte des Wiesen- und des Ackerlandes doch nicht.

Hinsichtlich der Westpreußischen Landschaft verdient hervorgehoben zu werden, daß diese in Anpassung an die fast überall hervorgetretene Wertsteigerung des Grund und Bodens in den letzten Jahren eine namhafte Erhöhung der Taxen im Verhältnis zur Grundsteuer hat eintreten lassen. Nach dem Verhandlungsbericht vom 3. Juni 1910 stellte sich nämlich für die Jahre 1907 bis 1909 der Durchschnittstaxwert für die in derselben Zeit beliehenen Grundstücke auf den 82,01 fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags. In den Jahren 1901 bis 1906 hatte dagegen der Taxwert der beliehenen Grundstücke nur den 71,01 fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags erreicht. Dabei stellte die Beleihung in den erstgenannten Jahren den 54,7 fachen Betrag, in den Jahren 1901 bis 1906 den 47,3 fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags dar oder mit andern Worten: Die Steigerung des Kredits in den letzten Jahren betrug 15,6%. Bei der Neuen Westpreußischen Land-

schaft betrug diese Kreditsteigerung in derselben Zeit sogar 16,4%. Dadurch wird also mit nackten Zahlen seitens dieser beiden Landschaften das Zugeständnis gegeben, daß bei den neuesten Taxierungen eine höhere Bewertung der Beleihungsobjekte angebracht ist als früher [1]).

Von den Taxgrundsätzen der übrigen landschaftlichen Kreditinstitute seien nur noch diejenigen des Landschaftlichen Kredit-Verbandes für die Provinz Schleswig-Holstein und der Westfälischen Landschaft kurz skizziert. Bei ersterem Institut gelten die folgenden Bestimmungen als Richtschnur für die Taxaufnahme:

»a) Der Wertbestimmung ist zunächst der nachhaltige Ertragswert der Grundstücke zu Grunde zu legen. Dieser wird dadurch gefunden, daß die Taxatoren auf Grund ihrer eigenen wirtschaftlichen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der für Grundstücke ähnlicher Beschaffenheit, Lage und Absatzverhältnisse innerhalb der letzten 10 Jahre erzielten Pacht- bez. Kaufpreise den Pachtwert der zu schätzenden Grundstücke ermitteln und in einem der Direktion einzureichenden Berichte ausführlich motivieren.

b) Der Wert der Gebäude kommt bei der Wertbestimmung nur soweit in Betracht, als, wenn der Zustand derselben mangelhaft oder ungenügend ist, das zur Abstellung solcher Mängel erforderliche Kapital von dem durch Kapitalisierung des Reinertrages ermittelten Taxwert der Liegenschaften zum Abzug gebracht wird.

c) Hat bei Berechnung des Pachtwerts das Vorhandensein eines quantitativ, wie qualitativ genügenden lebenden und Geräte-Inventars die Voraussetzung gebildet, so ist der dasselbe repräsentierende Kapitalbetrag ebenfalls von dem ermittelten Gesamt-Taxwert in Abrechnung zu bringen.

d) Erträge aus der Jagd sowie etwa vorhandene gewerbliche Anlagen bleiben unberücksichtigt. Ret- und Weidenpflanzungen

1) Auf Grund der jüngsten amtlichen Aufzeichnungen über die Grundstückspreise kann im Durchschnitt der 80fache Betrag des Grundsteuerreinertrages als Kaufwert des landwirtschaftlichen Grund und Bodens angenommen werden. Vgl. »Grundstücks-Archiv« Berlin, Sept. 1910. — Die hypothekarische Belastung der 1907 in Preußen zwangsweise versteigerten ländlichen Grundstücke stellte sich auf das 107½fache ihres Grundsteuerreinertrages, siehe »Statistische Korrespondenz«, Jahrgang XXXVI, Nr. 6.

sowie Fischteiche, Holz- und Torfbestände kommen mit dem Betrage ihres Grundsteuerreinertrages in Anrechnung.

e) Behufs Feststellung des Rein-Ertrages der Liegenschaften werden von dem nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Pachtertrag zum Abzug gebracht:
   1) Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude,
   2) die Kosten der Unterhaltung resp. Erneuerung von besonderen Anlagen, welche dem Verkehr, der Ent- und Bewässerung und dem Schutze gegen Wasserfluten dienen,
   3) die öffentlichen Steuern und sonstigen Abgaben, soweit dieselben auf das Grundstück gelegt sind, Brandkassenbeiträge für die Gebäude, Altenteilsberechtigungen, letztere nur mit der Hälfte ihres Betrages und überhaupt nur in dem Falle, wenn die Berechtigten das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie Reallasten, welche auf den Ländereien und Gebäuden ruhen.

f) Der 25fache Betrag des ermittelten Reinertrages ergibt dann den Taxwert.«

Auch diese Taxordnung muß durchaus als zu eng gefaßt bezeichnet werden. Namentlich kommt bei der Abschätzung der Wert der Gebäude sowie vor allem der gewerblichen Anlagen gar nicht zur Geltung. Auch hier ist es in unserer Zeit durchaus nicht mehr angebracht, daß Ret- und Weidenpflanzungen, Fischteiche, Holz- und Torfbestände nur mit dem Betrage des Grundsteuerreinertrages in Ansatz gebracht werden, sondern Nutzungs- und Verkaufswert müssen als Anhalt dienen.

Etwas zeitgemäßer wenigstens ist dann die Taxordnung der Westfälischen Landschaft in Münster. Die Grundlage bildet auch hier wiederum der Nutzungswert, aus dem dann der Kapitalwert ebenso wieder durch Multiplikation mit 25 abgeleitet wird. Leider läßt auch diese Landschaft eine Berücksichtigung des Gebäudewertes nicht zu. Nur insofern ist ein Fortschritt zu verzeichnen, als für Meliorationen, für die Lage in der Nähe einer sich entwickelnden Stadt oder im Industriegebiet eine entsprechende Erhöhung des nach dem bekannten Gesetz von 1861 festgesetzten Grundsteuerreinertrages erfolgen darf.

Im Anschluß hieran möge noch eine, aus neuester Zeit stammende, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Abschätzungsordnung hier Platz finden, nämlich die des Hannoverschen

Höfegesetzes in der Fassung vom 9. August 1909 zwecks Regelung der Erbabfindungen[1]).

Hiernach gilt für die bezügliche Wertfestsetzung folgendes:

»1) Der Hof nebst Zubehör wird nach dem jährlichen Reinertrag geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

2) Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

3) Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet ein Abzug nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 2[2]) statt.

4) Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

5) Haben die Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Grundbesitz, so ist der Hof auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

6) Von dem Kapitalwerte des Hofes (No. 1 bis 5) werden die auf dem Hofe ruhenden vorübergehenden Lasten (Leibzuchten und dergl.), insbesondere im Falle des § 18[3]) der Nießbrauch und das Altenteilsrecht des Ehegatten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abgezogen.«

Es bleibt bei dieser Abschätzungsordnung allerdings zu berücksichtigen, daß es sich bei ihr um Erbabfindungen und nicht

---

1) Vgl. Gesetzsammlung S. 662.

2) Der Wortlaut des § 20 Abs. 2 lautet: »Die nicht durch das sonstige Vermögen gedeckten gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten werden von dem Hofeswert abgezogen.« Die Bestimmung hat also mit der eigentlichen Vermittlung, worauf es uns hier ankommt, nichts zu tun. Sie bezieht sich nur auf die Erbabfindungen gemäß der Höferolle.

3) Der § 18 ist für unsere Ausführungen ohne Bedeutung.

um Beleihungen handelt. Es läßt sich daher auch die Tendenz nicht verkennen, daß die Einschätzung darauf Rücksicht nehmen soll, daß dem Anerben ein möglichst wenig belasteter Hof zufalle. Sonst wäre der ermittelte Jahresertrag (Absatz 4) nicht nur mit 20, sondern wie bei den vorhergehenden landschaftlichen Taxordnungen wenigstens mit 25 zu kapitalisieren. Aber ungeachtet dessen ist in der Höheabschätzung nach diesem Gesetz gegenüber den landschaftlichen Abschätzungsnormen insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als in Absatz 2 und 5 auch dem Miets- und Verkaufswert eine bindende Bewertung zugemessen wird, während bekanntlich die meisten landschaftlichen Kreditinstitute diesen Momenten nur einen subsidiären Charakter zuerkennen. Und dies ist u. E. ein Hauptgrund dafür, daß die landschaftlichen Taxen durchweg niedriger ausfallen als die von sonstigen Kreditanstalten und Privaten ihren Beleihungen zugrundegelegten Wertermittlungen, oder mit andern Worten: der gemeine Wert der Grundstücke und Gebäude findet nicht genügend Berücksichtigung in den landschaftlichen Taxgrundsätzen. Nach dieser Richtung müßte also zu allererst eine Reform derselben vorgenommen werden. Daß in dem gemeinen Wert eines landwirtschaftlichen Grundstücks auch ein gut Teil Idealwert stecken kann, sei nur nebenbei hervorgehoben. Solche Idealwerte kommen bei städtischen Grundstücken bekanntlich sehr häufig vor, z. B. bei Apotheken, Gasthöfen und dergl., aber sie fehlen bei landwirtschaftlichen Besitzungen meistens ebensowenig. Daß hierauf bei der Festsetzung des Wertes bis zu einem gewissen Grade Rücksicht zu nehmen ist, ist also nicht mehr wie selbstverständlich.

Unser Vorschlag geht deshalb nach alledem dahin, daß die dringend notwendige Reform der landschaftlichen Taxgrundsätze vor allem auch auf den sogenannten Verkaufswert mehr Rücksicht zu nehmen hat, als es nach den bestehenden Taxgrundsätzen dieser Kreditinstitute bis jetzt geschah. Daß der gemeine oder Verkaufswert der Beleihungsobjekte durchweg höher ist als der Nutzungswert, darf wohl als allgemeine Erscheinung unserer Zeitverhältnisse angenommen werden. Hier zeigt sich eben der Monopolcharakter des Bodens und so auch der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Dieser gemeine Wert des Bodens wird auch bei zunehmender Bevölkerung, wie es seit Jahren in Deutschland zu beobachten ist, steigende Tendenz behalten, selbst wenn

der Nutzungswert mit ihm bei weitem nicht gleichen Schritt hält.

Können und wollen die landschaftlichen Kreditinstitute den gemeinen Wert nicht als das allein oder doch vorwiegend ausschlaggebende Moment bei der Wertfestsetzung einführen, so sollten sie doch wenigstens so verfahren, wie u. a. ein hochangesehenes und sicheres, nicht landwirtschaftliches Kreditinstitut, nämlich die Preußische Pfandbrief-Bank in Berlin. Diese befolgt bei der Abschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke seit Jahren den Grundsatz[1]), daß der Verkaufswert einen ebenso wichtigen Faktor bei der Einschätzung darstellt wie der Ertragswert. Die Hälfte dieser beiden Summen gilt daher bei ihr als Taxwert. Es findet also der Verkaufswert, dem unter Umständen ein beträchtlicher Idealwert innewohnen kann, in gleichem Maße Berücksichtigung wie der Ertragswert.

Im übrigen gelten bezüglich der Abschätzung der Grundfläche ähnliche Bestimmungen wie bei den Landschaften, die in dieser Beziehung der Preußischen Pfandbriefbank wohl auch als Muster gedient haben. Hinsichtlich des Ertragswertes bildet der Durchschnittsertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre und die durchschnittliche Jahresleistung an Steuern, Lasten und Wirtschaftsunkosten in der gleichen Zeit die Grundlage der Taxe. Der Reinertrag ist dann unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4—5%, in der Regel von 4½% zu kapitalisieren.

Die ganze Abschätzungsreform bei den landschaftlichen und sonstigen vorwiegend für den landwirtschaftlichen Grundbesitz bestimmten Kreditinstituten hat u. E. darauf abzuzielen, daß neben dem Ertragswert auch der gemeine oder Verkaufswert als vollgültiger Faktor bei der Abschätzung zur Geltung kommt. Dabei haben die Ertrags- und Verkaufszahlen der letzten 3 bis 5 Jahre bei der Durchschnittsbildung als Grundlage zu dienen. Bei der Festsetzung des Ertrags sind dann die in der betreffenden Gegend in den letzten 3 bis 5 Jahren wirklich gezahlten Getreide-, Heu- usw. Preise in Ansatz zu bringen, nicht einfach die Durchschnittspreise einer ganzen Provinz. Hinsichtlich des Verkaufswertes ist noch hervorzuheben, daß ihm unter Umständen infolge schöner Lage, infolge

1) Vgl. Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung der hypothekarischen Darlehen seitens der Preußischen Pfandbrief-Bank in Berlin, Ausgabe 1905, S. 7 u. 8.

der Lage in der Nähe der Bebauung und dergl. eine Vorrangstellung einzuräumen ist.

Und damit endlich die landwirtschaftlichen und auch die sonstigen mit der Beleihung von landwirtschaftlichem Grundbesitz sich befassenden Kreditinstitute wenigstens eine gemeinsame Grundlage für ihre Abschätzungen haben und sich weniger gegenseitig den Rang ablaufen, ist die Forderung aufzustellen, daß ähnlich wie bei den städtischen Gebäuden in gewissen Zwischenräumen auch der ländliche Grundbesitz einer Neueinschätzung unterworfen wird. Bei städtischen Gebäuden nebst Hofräumen und Hausgärten bis zu 1 Morgen = 25,5 ar findet in Preußen bekanntlich nach dem Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317) gemäß § 20 alle 15 Jahre eine Revision statt. Dabei wird der Nutzungswert berechnet nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Bruttomieten, d. h. der Mieten, die sich ergeben, wenn das Gebäude ununterbrochen während dieser Zeit vermietet gewesen wäre. Bei den sonstigen nicht bebauten Grundstücken und so auch den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wäre in Preußen und im übrigen Deutschland eine analoge periodische Neueinschätzung ebenso angebracht. In Preußen stammt die letzte derartige Einschätzung gemäß dem Gesetze, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom gleichen Datum wie das Gebäudesteuergesetz, bereits aus dem Anfang der 1860er Jahre. In den übrigen deutschen Staaten, z. B. in Mecklenburg liegen solche Einschätzungen teilweise noch weiter zurück. Inzwischen hat der Wert der Grundstücke die damals festgesetzten Wertsätze durchweg um den 80fachen und noch höheren Betrag überholt. Trotz der gewiß erheblichen Kosten wäre es daher wirklich an der Zeit, daß eine generelle Neueinschätzung des Nutzungswertes auf gesetzlicher Grundlage in ganz Deutschland vorgenommen würde. Dies läge nicht nur im Interesse der Kreditinstitute, sondern ebensosehr in dem einer gerechten Besteuerung, Vererbung usw. usw. Aber erstere würden damit eine Grundlage erhalten für die eine Hälfte ihrer Taxe, für den Nutzungswert, und für die andere Hälfte, für die Feststellung des Verkaufswertes, wäre ihnen damit ein wichtiger Fingerzeig gegeben. Dann würden sie auch weit eher dazu übergehen, eine den zeitgemäßen Wertverhältnissen angepaßte Beleihung vorzunehmen, und damit wäre

schon sehr viel gewonnen für eine Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse.

III. Erhöhung der Beleihungsgrenze.

Ein weiteres wichtiges Gebiet, auf dem eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse anzustreben ist, stellt die sogenannte Beleihungsgrenze dar. Die übliche Beleihungshöhe der Landschaften ist bekanntlich gegenwärtig der $^2/_3$ Wert der Taxe. Es hat bei einzelnen Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstituten lange Zeit gedauert, ehe diese Grenze erreicht wurde. Daß es aber auch mit den Grundsätzen dieser Institute vereinbar ist, diese Grenze zu überschreiten, haben die Ostpreußische Landschaft bei ihren neuerlichen Entschuldungsverfahren, die Ostpreußische Landgesellschaft G. m. b. H. und die Westfälische Landschaft bei ihren Beleihungen auf Anerbengüter bereits gezeigt. Daß auch bei den neueren Bestrebungen der städtischen Bodenreform die Höhe der Beleihung der allein »ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht« darstellt, darüber belehrten uns die Ausführungen in dem ersten Abschnitt dieser Arbeit. Alle diese Bestrebungen haben also gewissermaßen einen gemeinsamen Sammelpunkt. Sie alle erkennen an, daß die Kreditschwierigkeiten erst beginnen, wenn die Beleihungen den Satz der ersten Hypotheken überschreiten müssen. Bei allen diesbezüglichen Verhandlungen kommt klar zum Ausdruck, daß ein Hauptangelpunkt für alle Bodenkreditreformen in der Höhe der Beleihung liegt. Jeder, der der Kreditreform näher tritt, muß anerkennen, daß der erste Hauptgrund der städtischen und namentlich auch landwirtschaftlichen Ueberschuldung in dem Mangel an geeigneten Kreditinstituten zu suchen ist, die unter soliden und reellen Bedingungen Hypotheken mit dem zweiten und gegebenenfalls weiteren Rang hergeben.

Hier muß also auch bei einer Kreditverbesserung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Hebel zu allererst angesetzt werden. Wer möchte die große Zahl derjenigen Landwirte feststellen, die namentlich auch bei der jüngsten Geld- und Kreditkrisis deshalb dem wirtschaftlichen Ruin entgegengesteuert sind, weil sie Nachhypotheken nicht zu angemessenen Bedingungen erlangen konnten. Hier bietet sich das große dankbare Arbeitsfeld für alle berufenen Vertreter der Wissenschaft und Praxis,

eine große Tat zu vollführen und den in Bedrängnis geratenen Grundbesitzern die Wege zu öffnen für eine angemessene Deckung ihrer über die übliche mündelsichere Grenze hinausgehenden Kreditbedürfnisse.

Wie bei allen derartigen Fragen kommt es natürlich auch hier auf das Wie einer solchen Reform an. Sollen neue Kreditmöglichkeiten für diesen Zweck ins Leben treten oder sollen die bestehenden Kreditinstitute die Lösung dieser Frage übernehmen?

Wir müssen uns für die letztere Lösung entscheiden und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen: Würde ein besonderes oder mehrere besondere Kreditinstitute nur für die Gewährung von Nachhypotheken ins Leben gerufen, so könnten dieses oder diese nur bestehen, wenn eine weitgehende Garantie seitens des Staates oder einer sonstigen großen Körperschaft für die Ausfälle übernommen würde. Dies kann aber weder diesem, obwohl gewiß erhebliche Allgemeininteressen dabei im Spiele sind, noch etwa der Provinz, den Landwirtschaftskammern usw. zugemutet werden. Auch würden solche selbständigen Institute erhebliche Verwaltungskosten beanspruchen und auch erst manche Erfahrungen sammeln müssen, ehe sie sich als wirklich lebensfähig erweisen könnten. Alle diese und ähnliche Schwierigkeiten lassen sich aber vermeiden, wenn an die bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute mit ihren langen Erfahrungen, ihrem begründeten Ruf und ihrer Vertrauensstellung bei den Landwirten Einrichtungen für die Gewährung von Nachhypotheken angegliedert werden.

Dabei hat es als selbstverständlich zu gelten, daß für diese Beleihungen ein eigenes Kreditsystem etwa nach dem Muster der Westfälischen Landschaft hinsichtlich der Beleihung der Anerbengüter zu schaffen ist. Die Landschaft als solche hat dann mit der Haftung für diese Beleihungen nichts zu tun. Sie führt nur die Verwaltung derselben und gibt im gegebenen Falle höchstens den ganzen Betrag oder einen Teil des erforderlichen Betriebskapitals her. Die Haftung hat dagegen auf andern Schultern zu ruhen. Zu viel verlangt wäre es dabei nicht, wenn der Staat, der z. B. in Preußen für die Entschuldungsmaßnahmen der Zentraldarlehenskasse, wie wir oben feststellten, bereits 25 Millionen M ausgeworfen hat, auch den Landschaften und den ihnen gleichstehenden Kreditinstituten einen

angemessenen Betrag für diese Zwecke zur Verfügung stellte. Als weitere Garanten kämen die Provinzen, die Landwirtschaftskammern, Bauernvereine und ähnliche landwirtschaftliche Körperschaften in Betracht. Außerdem wäre natürlich für die sofortige Schaffung eines Betriebsfonds Sorge zu tragen. Auch wäre von den Darlehensnehmern namentlich im Anfang eine erhöhte Tilgung und gegebenenfalls auch der Abschluß einer Lebensversicherung zu verlangen. Die Einrichtung einer Lebensversicherungsanstalt für diesen Zweck brauchte jedoch nicht von allen bezüglichen Kreditinstituten geschaffen zu werden, sondern es würde genügen, wenn ein oder zwei derartige Möglichkeiten vorlägen, um nicht den Versicherungsapparat zu kostspielig werden zu lassen. Andererseits ist aber auch Bedacht darauf zu nehmen, daß die Gesamtleistung für Verzinsung und Tilgung n i c h t z u h o c h ansteigt, damit der Darlehnsnehmer namentlich in schlechten Jahren nicht außer Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Eine zu hohe Leistung wird ihn auch von vornherein abschrecken, eine solche Kreditmöglichkeit zu benutzen. Er wird dann in vielen Fällen eher zum Privatgeldgeber gehen und dort vielleicht zu einem etwas niedrigeren Jahressatze aber ohne Tilgung Hülfe finden. Und das muß gerade vermieden werden, weil hier der Ruin vieler landwirtschaftlicher Existenzen zu suchen ist. Gewiß soll hier dem Privatgeldgeber nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er den Untergang so mancher alten Bauern- und Gutsbesitzerfamilie unter allen Umständen gewollt oder angestrebt habe. Aber wer in landwirtschaftlichen Verhältnissen Umschau gehalten hat, der weiß zur Genüge, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt. Der Schuldner bezahlt erst die Zinsen für die erste Hypothek, die er von einer Sparkasse, einer Bank, einer Landschaft usw. erhalten hat. Diese Geldgeber bestehen auf regelmäßige Zinszahlung, eine Stundung erfolgt höchstens auf kurze Zeit, und der geregelte Geschäftsverkehr dieser Institute sowie auch deren Strafbestimmungen bei rückständigen Zahlungen schließen eine Vernachlässigung in der Zinszahlung fast aus. Sind dann namentlich in schlechten Jahren die Mittel zu Ende, so muß der Privatgeldgeber mit seinen Ansprüchen warten. Er wird vertröstet auf Wochen, auf Monate. Schließlich erklärt er sich in der Erwägung, daß wegen des stabilen und soliden Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke selten bei Zwangsversteigerungen etwas eingebüßt wird, während dies

bekanntlich bei städtischen Grundstücken die Regel ist, damit einverstanden, daß die rückständigen Zinsen zum Kapital geschrieben werden und mit diesem weiter zu verzinsen sind. Vielleicht aus Gutmütigkeit erklärt er sich auch in den folgenden Jahren mit der ganzen oder teilweisen Zuschreibung der rückständigen Zinsen zum Kapital einverstanden, und der Untergang des armen Schuldner trifft über kurz oder lang sicher ein. Hat er aber seine Nachhypotheken von der Landschaft oder einem im gleichen Maße berufenen Kreditinstitut, so wird dieses schon sorgen, daß er mit der Zinszahlung nicht im Rückstande bleibt; sie wird ihn gegebenenfalls durch den Lokalsachverständigen anhalten lassen, der ihm vielleicht auch Fingerzeige geben kann, wie er trotz seiner schwierigen Lage sich am besten hilft, während dem Durchschnitts-Privatgeldgeber die hierzu nötige Sachkenntnis abgeht, und in sehr viel mehr Fällen wird es so gelingen, den hochverschuldeten Landwirt über Wasser zu halten, ihn nicht im Strudel der Kreditschwierigkeiten versinken zu lassen. Dazu hat er aber außerdem den noch ganz unschätzbaren Vorteil, daß bei pünktlicher Zinszahlung die Landschaft nicht kündigt, der Privatgeldgeber hierzu aber häufig genug infolge persönlicher Verhältnisse usw. gezwungen oder auch vereinzelt böswillig genug dazu ist, und dann meistens in Zeiten allerhöchster Geldknappheit.

Daß die Landschaften und die sonstigen berufenen Kreditinstitute für den landwirtschaftlichen Grundbesitz bisher nach dieser Richtung große Unterlassungssünden begangen, daß sie an diesem Grundübel unserer Landwirtschaft nicht eher die Axt angelegt haben, dieser Vorwurf kann ihnen leider nicht erspart bleiben. So ist es auch wohl nur zu erklären, daß die Zentralgenossenschaftskasse und mit ihr die Darlehnskassen, deren Tätigkeit doch auf ganz andern Gebieten liegen sollte, in die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit eingegriffen haben, während dies viel eher den speziellen Bodenkreditinstituten zustände und von ihnen auch am besten auszuführen wäre.

Es erhebt sich nun aber die weitere Frage, wo die Grenze zu setzen ist für die Nachhypotheken, wo die Beleihungen aufzuhören haben. Beleihungsgrenze und Beleihungsgrenze ist bekanntlich oft ein großer Unterschied. Es ist ein offenes Geheimnis, daß Sparkassen mit der zulässigen Höchstbeleihung von 50% des Taxwertes und Hypothekenbanken mit

dem gesetzlich durch das Hypothekenbankgesetz festgelegten Höchstbeleihungssatze von 60% häufig erheblich höhere erste Hypotheken hergeben als die Landschaften. Hier kann also nur eine Reorganisation der Taxgrundsätze, wie wir sie im vorhergehenden Abschnitt darstellten, insbesondere auch nach der Richtung einer staatlich angeordneten Revision des Grundsteuerreinertrags helfen. Erst dadurch wird eine wichtige gemeinsame Grundlage für alle Beleihungen geschaffen.

Bei Annahme einer ordnungsmäßigen und den tatsächlichen Wertverhältnissen Rechnung tragenden Abschätzung möchten wir alsdann eine Höchstbeleihung von 80% des reellen Wertes für angemessen halten. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß auf diese Weise alle eingetragenen und nicht eingetragenen Schulden des Darlehnssuchers gedeckt werden können. Eine solche Beleihung würde beispielsweise nur um 5% höher sein als die der Landesversicherungsanstalten, die schon längst bei den Darlehen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues eine Beleihung bis zu 75% des durch Schätzung amtlicher Taxatoren ermittelten Wertes der Liegenschaften oder bis zum vollen Bauwert des Hauses ohne Grund und Boden zulassen. Die um 5% höhere Beleihung bei landwirtschaftlichen Grundstücken läßt sich schon dadurch rechtfertigen, daß diese weit weniger als städtische Liegenschaften, die bei den Beleihungen durch die Landesversicherungsanstalten doch hauptsächlich in Betracht kommen, ihren Wert verlieren können. Beispielsweise kann eine neue Straßenführung ganze Stadtviertel entwerten. Und dann handelt es sich außerdem bei den Beleihungen der Landesversicherungsanstalten um Häuser, die verwohnt werden, deren Mieten vielleicht durch neuere billigere Bauten sinken, während das landwirtschaftliche Beleihungsobjekt vorwiegend oder auch häufig ausschließlich aus Kulturboden besteht, der zwar unvermehrbar aber auch unzerstörbar ist und dessen Wert bei zunehmender Bevölkerung stets eine steigende Tendenz aufweist. Zudem sollen nach unserm Vorschlag korporative Garanten die Haftung für solche Hypotheken mit übernehmen, ähnlich wie die Landesversicherungsanstalten sich bei ihren oben gedachten Beleihungen auch der Stadtgemeinden, Baugenossenschaften usw. als Vermittler mit teilweiser Haftbarkeit bedienen. Weiter ist es eine alte Erfahrungsregel, daß an städtischen Grundstücken eher dreimal Geld verloren wird, als an einer landwirtschaftlichen Besitzung einmal.

Einzelne landwirtschaftliche Kreditinstitute haben ja bisher bei ihren Pfandobjekten überhaupt noch keine Verluste gehabt, wie aus den bezüglichen Berichten hervorgeht. Also hinsichtlich der Sicherheit bis zur Beleihung von $^4/_5$ des Wertes können ernstliche Bedenken namentlich in unserer Zeit, der Zeit des steigenden Bodenwertes, nicht gemacht werden.

Durch die Schaffung einer Krediteinrichtung für zweite Hypotheken würde überdies noch der beste Anreiz gegeben, den Tilgungsdarlehen der berufenen Kreditanstalten vor den übrigen den Vorzug zu geben, und damit würde das erreicht, worauf es doch bei allen Kreditverbesserungen ankommen muß, nämlich die Zunahme der Schuldentilgung.

IV. Zentralisation des landwirtschaftlichen Bodenkredits.

Wer die Entwicklung der Geldinstitute und der wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt in den letzten Jahren verfolgt hat, dem konnte es nicht entgehen, daß unsere Zeit im Zeichen der Zusammenschlüsse auf wirtschaftlichem Gebiete steht, im Zeichen der Fusionen. Es vergeht fast kein Tag, an dem nicht die Tagespresse über irgend eine Verschmelzung von Bankhäusern zu einem großen Bankunternehmen, über den Zusammenschluß gleichartiger Industrien zu Kartellen, Syndikaten usw. berichtet. Wie im Mittelalter die Individualisierung, so ist in der Jetztzeit die Kommunalisierung, die Konzentration das treibende Ferment im Wirtschaftsleben.

Wollen die landwirtschaftlichen Kreditinstitute mit der Zeit fortschreiten, so werden sie sich dieser allgemein angebrochenen Entwicklung nicht entziehen können. Natürlich liegt hier wie bei allen derartigen Reformen die Schwierigkeit in dem *Wie der Neuregelung*. Ehe wir auf diese Frage näher eingehen, ist es vielleicht zweckmäßig, zunächst wieder eine kurze Umschau in Nachbargebieten zu halten, um dort die gleichen Bestrebungen zu beobachten und aus ihnen zu lernen. Daß die deutschen Stadtverwaltungen sich zur Beschaffung der erforderlichen Kredite immer mehr zusammenschließen, wurde schon oben erwähnt. Seit dem 15. Juli 1910 besteht bei der Stadtverwaltung Düsseldorf eine *Geldvermittlungsstelle der deutschen Großstädte*, die seit ihrem kurzen Bestehen bereits von 23300000 M Nachfrage 17130000 M gedeckt und von den angebotenen

25 880 000 M 12 280 000 M untergebracht hat[1]). Daß die großen Stadtverwaltungen ernstlich an eine Vervollkommnung der Bodenkreditverhältnisse im eigenen Hause herangetreten sind, haben wir ebenfalls in einem früheren Kapitel bereits erwähnt. Hier interessieren uns daher vor allem die neuerlichen Bestrebungen der Kommunalverbände zum Zwecke der Zentralisation der Beschaffung des von ihnen selbst benötigten Kredits. Denn ebenso wie die Landwirtschaft zum großen Teil namentlich in den östlichen Provinzen unter zu großer Schuldenlast zu leiden hat, sind auch die Verpflichtungen der Städte und Landgemeinden in den letzten Jahrzehnten ins Ungemessene angewachsen. Nach der diesbezüglichen Erhebung in Preußen waren am 31. März 1906 von 1279 größeren Städten und 89 Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 50 kleine Städte und 3 Landgemeinden schuldenfrei. Die Gesamtschulden der übrigen 1315 Gemeinden stellten sich, was hier nur ganz nebenbei kurz erwähnt sei, auf 3 015 809 916 M, wovon 2 877 811 131 M auf die Städte und 137 998 785 M auf die betreffenden Landgemeinden entfielen, d. i. auf den Kopf der Bevölkerung bei den Städten durchschnittlich 171,99 M und bei den Landgemeinden 80,32 M. Dabei betrug die gesamte Schuldenlast abzüglich des Kapitalvermögens bei den Städten 2 348 539 996 M bei den Landgemeinden 110 132 270 M oder zusammen 2 458 672 266 M, das sind auf den Kopf der Bevölkerung 133,25 M. Die Gesamtschuldenlast der deutschen Gemeinden war 1908 auf rund 8 Milliarden angewachsen.

Angesichts dieser gewaltigen Verschuldung sind zahlreiche Bedenken laut geworden, sowohl hinsichtlich der großen Belastung der Steuerzahler, als auch bezüglich ihrer Wirkung auf den Anleihemarkt. Denn die zahlreichen kommunalen Anleihen machen sich seit Jahren vielfach schädliche Konkurrenz und drücken die Kurse. Hinzukommt, daß die meisten kommunalen Obligationen nur ein beschränktes Absatzgebiet haben und der Handel in ihnen infolgedessen unbedeutend ist. Dabei sind aber namentlich die großen Städte und damit die größten Darlehnsnehmer auf die Aufnahme von Obligationsanleihen angewiesen, da die Mittel der vorhandenen kommunalen Darlehnsgeber, wie der preußischen Provinzialhilfskassen, der Invalidenversicherungs-

1) Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, II Nr. 17, Jahrg. 1910, S. 461.

anstalten, der kommunalen Sparkassen usw. für den großen Finanzbedarf derselben nicht im entferntesten ausreichen.

Es schweben nun schon seit Jahren Verhandlungen über Beseitigung der oben erwähnten Schäden und über Maßnahmen zur Besserung der vorhandenen Unvollkommenheiten des kommunalen Anleihemarktes. Da letztere hauptsächlich in der starken Zersplitterung der deutschen Kommunalanleihen bestehen, so gilt nach allgemeiner Ansicht als Radikalmittel die Vereinheitlichung der Kreditgewährung, um so eine Zentralisation des Kommunalkredits mittels Ausgabe einer einheitlichen Kommunalobligation an Stelle der bisherigen unzähligen, verschiedenartig bewerteten und unter ungleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erreichen. In neuester Zeit haben sich diese Bestrebungen mehr und mehr zu einem Programm verdichtet. Der ursprüngliche Plan ging dahin, in Form eines Städtevereins oder einer Aktiengesellschaft eine Städtebank zu gründen, welche auf Grund der von ihr den beteiligten Gemeinden zu gewährenden Darlehen Kommunalobligationen von einheitlichem Typ ausgeben sollte. Diese würden, so hoffte man, gleich den Staatspapieren einen allgemeinen festen Markt haben und höher im Kurse stehen als die jetzigen vielen einzelnen Kommunalpapiere, die eigentlich nur teils mehr teils weniger ein lokales Interesse haben. Jedoch ist dieser Plan bisher nicht verwirklicht worden, weil die Einigkeit fehlte und die Meinungen über die Organisation einer solchen Bank zu sehr auseinandergingen. Auch bezweifelte man die Lebensfähigkeit eines solchen Instituts, das sehr groß sein müsse und in kritischen Zeiten leicht in Schwierigkeiten geraten könne. Die Großstädte, so meinte man weiter, würden sich auch schwer entschließen, die Haftung für die kleinen Städte mit zu übernehmen u. ä. m. Auf dem Deutschen Städtetage in München am 5. Juli 1908 ist der Plan ebenfalls ernstlich erörtert, eine Einigung bisher aber nicht erzielt worden. Doch wurde damals eine Kommission zur Weiterberatung der Angelegenheit eingesetzt, so daß über kurz oder lang die Frage erneut aufgerollt werden wird [1]).

In neuester Zeit ist nun ein zweites Projekt auf den Plan getreten, das ebenfalls sehr viel für sich hat und voraussichtlich auch zum Ziele führt. Es ist das Projekt der Gründung einer

1) Vgl. Mitteilungen des Deutschen Städtetages vom August 1908.

»Deutschen Kommunalbank«[1]). Während anfänglich nur die Vertreter der Städte sich mit der Sache befaßten, ist in neuester Zeit eine größere Zahl preußischer Landräte zusammengetreten, aus deren Mitte eine Kommission die grundlegenden Gedanken entworfen hat. Darnach soll mit einem Aktienkapital von zunächst 25 Millionen M eine Aktiengesellschaft unter Staatsaufsicht gegründet werden. Dieser sollen nicht nur die Städte, sondern auch die preußischen Kreise, die Provinzen und sonstigen kommunalen Verbände als Mitglieder beitreten. Der Beitrag der beteiligten Städte und der übrigen Körperschaften soll 10% der sich aus der Einkommensteuer und der Einwohnerzahl ergebenden Summe betragen. Auch ist vorgesehen, daß bis zu $^1/_4$ des Aktienkapitals sich andere juristische und physische Personen an dem Unternehmen beteiligen können. Die Deutsche Kommunalbank soll in erster Linie Kommunaldarlehen gewähren und auf Grund derselben ein einheitliches Wertpapier (Kommunalscheine) ausgeben. Als weitere Aufgaben der Bank sind vorgesehen die Gewährung von Darlehen an die Bundesstaaten, der kommissionsweise An- und Verkauf von Wechseln und Wertpapieren unter Ausschluß von Zeitgeschäften, die Annahme von Depositengeldern von deutschen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Vermittlung des Giroverkehrs und des Scheckabrechnungsverkehrs, die Beteiligung am Emissionsgeschäft des Reichs und der Einzelstaaten sowie der kommunalen Körperschaften usw. Auch soll die neue Bank das Zentralinstitut der deutschen Sparkassen — also das Sammelinstitut, über dessen Gründung die Sparkassen bekanntlich schon seit Jahren verhandelt haben — werden. Als solches soll es berufen sein, den Scheck-, Giro- und Uebertragungsverkehr der Sparkassen zu besorgen und mit diesen in dauernde Geschäftsverbindung zu treten. Die Sparkassen sollen dagegen verfügbare Mittel bei der Bank niederlegen, damit sie jederzeit genügend flüssiges Geld zur Hand haben; es würde dies eine Verallgemeinerung der jetzt schon vielfach bei den Sparkassen geltenden Praxis sein, mit einer sicheren Bank in Giroverkehr zu treten. Auch soll die geplante Kommunalbank für die Sparkassen Hypothekenabrechnungsstelle sein und für sie den An- und Verkauf von Wertpapieren besorgen. Dagegen sollen aber Mittel der Sparkasse zur Begründung der Bank nicht verwendet werden, so daß vom Standpunkt

1) Vgl. Preußisches Verwaltungsblatt, Berlin Juli 1910, S. 678.

der Sparkassen gegen den Geschäftsverkehr mit der neuen Bank nichts eingewandt werden kann.

Bisher haben eine Anzahl Kreise sich bereit erklärt, dem neuen Unternehmen beizutreten. Ob es mit Rücksicht auf die vielen Aufgaben, die es gleich von Anfang an übernehmen soll, und im Hinblick auf den großen und verschiedenartigen Kreis der Garanten, die teilweise diametrale Interessen haben, zustande kommt, bleibt abzuwarten. Sicherlich ist der Aufgabenkreis der geplanten Bank für den Anfang etwas groß. Es müßte, so glauben wir urteilen zu sollen, dem weiteren Ausbau eines solchen Instituts überlassen bleiben, die vielen Einzelfunktionen erst nach und nach in seinen Geschäftsbereich aufzunehmen. Wie dem auch sein mag, »im Interesse aber der Verbesserung des kommunalen Anleihemarktes«, wie der Verfasser des angezogenen Artikels im Preußischen Verwaltungs-Blatt, *H. v. Knebel*-Döberitz, eine Autorität auf diesem Gebiete, am Schlusse ausführt, »wäre es in hohem Grade erwünscht, wenn ein Weg gefunden werden könnte, die jetzigen schweren Mißstände in der Kreditnahme der Kommunen zu beseitigen. Der dem neuen Plan zugrunde liegende Gedanke der Zentralisation des Kommunalkredits erscheint an sich so gesund, daß man nur den Wunsch aussprechen kann, daß es gelingen möchte, die entgegenstehenden Bedenken zu beseitigen. Die Verhandlungen dürften freilich noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.«

Liegen nicht die Verhältnisse bei den landwirtschaftlichen Bodenkreditinstituten ähnlich? Ist nicht auch hier eine zu große Dezentralisation im Laufe der Zeit eingetreten?

Wir müssen diese Fragen bejahen. Selbst in ein und derselben Provinz bestehen zwei und mehr landschaftliche Kreditinstitute, die im großen und ganzen dieselben Ziele verfolgen. Alle diese Kreditinstitute haben leider nur zum Teil den Weg zur Zentrallandschaft gefunden, wodurch die Schaffung eines einheitlichen landschaftlichen Wertpapiers bis jetzt unmöglich wurde. Wir erkennen gerne an, daß — ähnlich wie bei den Städten — die lange bestehenden und in Kapitalisten- und Börsenkreisen gut eingeführten Landschaften sich nicht leicht für eine Vereinigung mit den jüngeren und weniger bekannten gleichartigen Instituten entschließen können. Und doch wäre dies schon deshalb wünschens- und empfehlenswert, um ein einheitliches Wertpapier zu bekommen und damit auch für dieses eine

Kurserhöhung zu erreichen. So würden zwar die weniger bekannten und weniger verbreiteten Kreditinstitute den meisten Nutzen davon haben, aber auch selbst die ältesten und größten Landschaften würden dabei nicht ganz ohne Kursgewinne bleiben. Denn ohne auf die bezüglichen Statistiken hier einzugehen und lang und breit auf die Kursbewegungen der Reichs- und der Staatsanleihen zu exemplifizieren, geht aus den jahrelangen Börsennotierungen immer wieder die Tatsache, man könnte sagen das Gesetzmäßige hervor, daß ein Anleihepapier im allgemeinen um so höher im Kurse steht, desto angesehener der Emittent ist. Oder mit andern Worten: Die Papiere eines großen Staates, etwa des Deutschen Reiches, stehen in der Regel — Ausnahmen bestätigen nur die Regel — höher im Kurs als die eines kleinen Staates. Obligationen einer größeren Stadt haben einen umfangreicheren Absatz und damit einen höheren Kurs zu erwarten als die einer kleineren. Nicht anders steht es mit den Schuldverschreibungen der großen Kommunalverbände und denen der kleineren korporativen Emittenten. Wollen daher die landwirtschaftlichen Kreditinstitute eine erhöhte Bedeutung auf dem Anleihemarkt gewinnen, wollen sie mehr als bisher die Beleihung der ländlichen Grundstücke in die Hand bekommen und sich nicht damit begnügen, daß nur rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Bodenbeleihung von ihnen ausgeht, so ist in erster Linie eine Erstarkung ihrer Stellung auf dem Geldmarkt nötig. Und diese läßt sich nur durch Zusammenschluß in dem Sinne erreichen, daß sie ein einheitliches Wertpapier herausgeben, wozu ja in den Zentralpfandbriefen schon das Muster vorliegt. Dadurch würde auch erreicht, was im Interesse unseres gesamten Wirtschaftslebens gar nicht gering einzuschätzen ist, daß das großstädtische Kapital sich in erhöhtem Maße dieses Einheitspapiers bemächtigen würde. Damit wäre der weitere Zweck erreicht, daß dieses Kapital nicht wie bisher zum großen Teil in mehr oder minder zweifelhaften ausländischen Werten seine Anlage suchte, sondern der heimischen Volkswirtschaft zu gute käme.

Aber noch nach einer andern Richtung müßte eine Zentralisation geschaffen oder vorläufig wenigstens angestrebt werden, sollen die landwirtschaftlichen Bodenkreditinstitute in der Beleihung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens die Stelle einnehmen, die sie einnehmen müßten und die ihnen gebührt,

nämlich nach der Richtung, daß innerhalb jeder Provinz nur ein einziges landschaftliches oder landschaftsähnliches Kreditinstitut bestände. Die kleineren Institute wirtschaften teurer als die großen, sie haben hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel mit weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als die größeren Schwesterinstitute, sie müssen einen höheren Zinsfuß infolgedessen verlangen und damit an Aufnahmefähigkeit verlieren, warum sollen sie also aus alledem nicht die Konsequenzen ziehen und sich dem benachbarten oder auf gleichem Gebiet wirkenden größeren Kreditinstitut der gleichen Art anschließen. Dabei brauchten sie nicht einmal unbedingt ihre ganze Selbständigkeit aufgeben, sondern sie könnten bis zu einem gewissen Grade ähnlich wie die Fürstentumslandschaft in Schlesien ihre Selbstbestimmung und Selbstverwaltung behalten.

Es liegt hier nahe zu fordern, daß alle Landschaften sich zu einem einzigen Zentralinstitut, wie etwa die Deutsche Städte- oder Kommunalbank geplant ist, vereinigten. Doch halten wir dieses für unsere Zeit wenigstens nicht für zweckmäßig. Die einzelnen Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute haben sich in ihren Gebietsteilen eingebürgert, sie besitzen das Vertrauen der bezüglichen ländlichen Kreise und wünschen auch, je nach den Verhältnissen besondere Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. die Ostpreußische Landschaft, die durch ihre Entschuldungsmaßnahmen ganz aus dem Konzern der übrigen Landschaften herausgetreten ist. Für den städtischen oder Kommunalkredit mag eine solche vollständige Zentralisation vielleicht am Platze sein, für den landwirtschaftlichen Bodenkredit ist sie es zurzeit noch nicht und wird es auch vielleicht in absehbaren Zeiten nicht werden. Dafür sind der landwirtschaftliche Boden, seine Bewertung und seine Besitzer in den einzelnen Provinzen zu verschieden, als daß hier alles nach einer Schablone ausgeführt werden könnte. Nach dieser Richtung würde eine Reform eher von Nachteil als von Vorteil sein. Der Gebietsteil einer Provinz oder außer Preußen eines Staates oder mehrerer Staaten von dieser Größe reicht vollkommen aus, um ein lebensfähiges landwirtschaftliches Bodenkreditinstitut entstehen und bestehen zu lassen. Darum geht unsere Forderung dahin, daß in jeder Provinz oder in jedem ähnlich großen Staats- oder Staatengebiet nur ein Kreditinstitut speziell

und ausschließlich für die Beleihung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens existiert, und daß die sonstigen auf demselben Gebiet noch bestehenden gleichartigen Kreditinstitute sich nach und nach diesem einen anschließen und sich mit ihm verschmelzen. Träte dieses ein, dann wäre schon sehr viel für die Gesundung der bezüglichen Kreditverhältnisse geschehen, dann könnten auch diese Institute sich einen besseren Platz erobern in der landwirtschaftlichen Bodenbeleihung. Mit der Znnahme der Größe einer solchen Kreditanstalt wächst auch das Ansehen, die Propaganda für dieselbe kann intensiver betrieben werden, die Konkurrenzfähigkeit mit den privaten Geldinstituten und Geldverleihern nimmt infolge der Verbilligung der Verwaltung und mit dem bessern Kurse des Zentralpapiers zu, und, was die Hauptsache ist, die Beleihung des ländlichen Grundbesitzes kommt, mehr als es jetzt der Fall ist, in den Geschäftsbereich der wirklich dafür berufenen Stelle, der Landschaft oder der ihr gleichzustellenden Kreditanstalt.

Aber noch nach einer dritten Seite ist eine Zentralisation nötig, wenn ganze Arbeit geleistet werden soll, das ist die Uebertragung aller mit dem landwirtschaftlichen Bodenkredit und speziell der Entschuldung und Besitzbefestigung zusammenhängenden Maßnahmen auf dieses eine provinzielle Institut, auf die Landschaft, oder wie es sonst heißen mag. Gewiß sind alle derartigen Bestrebungen, wie sie von den Raiffeisengenossenschaften, von der Mittelstandskasse, der Bauernbank, der Ostpreußischen Landgesellschaft usw. ausgehen, und wie wir sie weiter oben kennen lernten, durchaus zu billigen und auch durchaus berechtigt, aber u. E. wäre es viel besser, wenn alle diese Bestrebungen ihren Brennpunkt in der zuständigen Landschaft hätten, wenn diese die ausführende Körperschaft darstellte. Dadurch würden einmal alle diese Maßnahmen an Ansehen gewinnen, die Ausführung würde sich durch die einheitliche Verwaltung verbilligen, und die ganzen Maßnahmen könnten sachgemäßer durchgeführt werden, da die Landschaft als ältestes und größtes Unternehmen mit dem erprobtesten Stab von Vertrauenspersonen ausgestattet und auch sonst hierzu am besten qualifiziert ist.

Gewiß wird hier einzuwenden sein, daß die Landschaften sich nur mit bestimmten Kreditgeschäften befassen, und daß sie

die Geschäfte der Bodenbefestigung im nationalen Sinne nicht gut ausführen können, da sie ja keine Staatsinstitute sind. Wir wünschen, daß sie ihre volle Unabhängigkeit vom Staate behalten, aber das schließt doch nicht aus, daß sie für bestimmte Zwecke, sagen wir für die Befestigung des deutschen Besitzes in national bedrohten Gebietsteilen, ein eigenes Kreditsystem, etwa nach dem Muster des Kreditsystems A bei der Westfälischen Landschaft zur Hergabe von Erbabfindungen, und eine eigene, nur von ihr verwaltete und betriebene Krediteinrichtung mit eigener Haftung und eigener Vermögensverwaltung schaffen, wobei dann auch eine erforderlich erscheinende Staatsbeihilfe nicht zu mißbilligen wäre. Das Vertrauen zu einer solchen Institution würde durch das altbegründete Ansehen der Landschaft nur gewinnen, und diese selbst könnte gleichzeitig und im Zusammenhange damit ihren eigenen landschaftlichen Zielen größere Verbreitung verschaffen und so an der Uebernahme einer solchen besonderen Mission selbst profitieren.

Schlusswort.

Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, daß eine nach den gemachten Vorschlägen vorgenommene Umgestaltung schon den höchsten Grad der Vollkommenheit unserer landwirtschaftlichen Bodenkreditverhältnisse herbeiführen würde. Diese Vorschläge sind nur die wichtigsten Etappen auf dem langen Wege zu diesem Ziele, zu dem notwendig gewordenen weiteren Ausbau unserer im großen und ganzen gewiß mustergültigen landwirtschaftlichen Kreditanstalten. Weitere weniger fundamentale Reformen müßten noch folgen, aber diese verlangen durchweg keine eingehende Begründung, sie sprechen für sich selbst. Erwähnt sei hier z. B. nur die so erwünschte Einrichtung der Gewährung von Zwischenkrediten. Bei einer ganzen Reihe von Instituten werden solche Zwischenkredite auch heute noch nicht gegeben, so notwendig sie auch sind. Dem Verfasser kommt hier ein Vorkommnis ins Gedächtnis zurück, das sich vor einigen Jahren in seiner hannoverschen Heimat zugetragen hat. Ein Landwirt wandte sich, da die betreffende landwirtschaftliche Kreditanstalt erst die versprochene Beleihungssumme hergeben wollte, wenn sämtliche alten Hypotheken im Grundbuch gelöscht seien, an mehrere Privatpersonen, unter denen er

schließlich eine fand, die ihm das zur Ausbezahlung an die bisherigen Gläubiger und damit Einwilligung derselben in die Löschung erforderliche Geld vorstreckte, aber zu 5% Zinsen. Der bedrängte Schuldner mußte also für die etwa einen Monat umfassende Zeit, in der die alten Hypotheken gelöscht, die Hypothek des landwirtschaftlichen Kreditinstituts eingetragen und die bezügliche Summe ausbezahlt wurde, 5% Zinsen bezahlen, oder fürs Jahr umgerechnet rund 60%. Daß solche Vorkommnisse nicht gerade einen Anreiz geben, die Bodenkreditbedürfnisse bei einem derartigen Kreditinstitut, obwohl es den besten und billigsten Kredit gewährt, zu befriedigen, braucht kaum erwähnt zu werden. Nach dieser Richtung wäre also eine Reform ebenso am Platze und ohne große Mühe durchführbar. Die Westfälische Landschaft z. B. hat hierin ja auch schon in etwa Wandel geschaffen, indem sie bei der Löschung der alten Hypotheken behilflich ist. Auch die von uns behandelte Mittelstandskasse in Posen und die Bauernbank in Danzig übernehmen u. a. die Ordnung der Grundbuchverhältnisse.

Auf Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsbildungen zielt ja auch das bezügliche Gesetz vom 12. Juli 1900 ab, das am 20. Juli 1910 bekanntlich dahin abgeändert ist, daß bei Errichtung von Rentengütern durch Vermittlung der Generalkommissionen der erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken bis zu 15 Mill. M gewährt werden darf. In ähnlicher Weise müßten auch die landwirtschaftlichen Kreditinstitute einen bestimmten Geldvorrat zur Verfügung halten, um ihn für die Abtragung der alten Schulden und die Herbeiführung der bezüglichen Hypothekenlöschungen im Bedarfsfalle bereitstellen zu können. Vielleicht ließe sich aber auch das Ziel in der Weise erreichen, daß das betreffende Kreditinstitut den alten Gläubigern eine amtliche Versicherung ausstellte, daß ihre Ansprüche gleich nach Eintragung der neuen Tilgungshypothek zugunsten des Instituts Befriedigung finden würden und daß letzteres hierfür die Garantie übernehme.

Auch nach der Richtung wäre eine Verbesserung angebracht, daß bei allen bezüglichen Kreditinstituten nach dem Beispiele des Reiches, des Staates und einzelner Großstädte Schuldbücher eingeführt würden, um dadurch den Inhabern der Pfandbriefe oder der Schuldverschreibungen das Risiko aller Verluste abzunehmen, die Ueberweisung der Zinsen, die Kontrolle der Verlosung usw.

zu besorgen und damit die Beliebtheit derartiger Wertpapiere zu heben. Ueberhaupt dürfte manchen landwirtschaftlichen Kreditanstalten sowohl hinsichtlich der Erlangung neuer Leihobjekte als auch bezüglich der Unterbringung ihrer Papiere etwas mehr Reklame empfohlen werden. Mit dem ablehnenden Standpunkt, daß eine — natürlich in angemessenen Formen gehaltene — Anpreisung der Würde dieser Anstalten nicht entspräche, läßt sich in unserer Zeit nicht mehr viel anfangen. In einer Zeit, wo es selbst große Städte nicht verschmähen, ihre Vorzüge in allen möglichen Farben zu schildern, um Kapital und Arbeitskräfte anzulocken, wo private Bankinstitute in dieser Beziehung ihr Möglichstes leisten, sollten auch die für den landwirtschaftlichen Grundbesitz in erster Linie berufenen Kreditinstitute es nicht verschmähen, an geeigneter Stelle und in angemessener Weise die Werbetrommel zu rühren.

Um schließlich noch eine weitere Möglichkeit für den zweckmäßigeren Ausbau unserer landwirtschaftlichen Bodenkreditinstitute hier anzuführen, so wäre noch dadurch eine Verbesserung, eine zeitgemäße Reform möglich, daß die Landschaften und die übrigen gleichartigen Anstalten sich zu einer Statutenänderung entschlössen, wonach jeder landwirtschaftlich genutzte Boden von ihnen beliehen werden könnte. Warum in unserer Zeit noch eine Grenze ziehen, warum nicht auch dem kleinsten Kolonatbesitzer die Segnungen eines unkündbaren Darlehens zu billigem Zinsfuß und mit Tilgungszwang zuteil werden lassen? Hängt er nicht ebensogut an der väterlichen Scholle, wie der benachbarte Großbauer, hat er nicht ebensogut ein Interesse daran, seinen Kindern ein schuldenfreies Anwesen zu vererben, wie der Besitzer eines landschaftlich beleihbaren Grundbesitzes? Man lasse doch diese alte Schranke fallen und gewähre auch dem kleinsten Kolonisten einen angemessenen Bodenkredit unter den landschaftlichen Bedingungen. Ein dadurch angebahntes Emporarbeiten dieser meist aus der landwirtschaftlichen Arbeiterklasse oder aus Dienstbotenkreisen hervorgegangenen Ansiedler und Kolonen würde die sichere Folge sein, — denn gerade diese Art Landwirte fallen am ersten wucherischen Geldgebern in die Hände — und als weitere Folge wäre eine Verminderung der Landflucht zu erwarten.

Man wird hier einwenden, für diese kleinsten Landstellen ist in Preußen wenigstens das Rentengutsgesetz vom 27. Juni

1890 geschaffen worden. Aber dies paßt ebensowenig wie das in unserer Arbeit mehrfach besprochene Entschuldungsgesetz von 1906 für alle Verhältnisse; dem einen sagt die in dem Rentengutsgesetz vorgesehene Kontrolle der Bewirtschaftung nicht zu, den andern verhindern persönliche Verhältnisse an der Anwendung dieses Gesetzes, kurz, das gewiß wohlgemeinte Rentengutsgesetz hat wie fast alle derartigen Gesetze den Fehler, daß es nicht überall zweckmäßig zur Anwendung kommen kann. Und deshalb sollten die speziellen landwirtschaftlichen Kreditinstitute keine Grenzen ziehen in der Beleihung, sie sollten jeden landwirtschaftlichen Grundbesitz beleihen.

Dann könnten sie auch weit tatkräftiger als bisher die innere Kolonisation, zu deren beschleunigtem Ausbau es doch bei weiterer Zunahme der Bevölkerung in unserem Vaterlande kommen muß, fördern und unterstützen. Und damit lösten sie neben ihren bisherigen Aufgaben, der möglichst billigen Beschaffung des Bodenkredits für den Landwirt und der durch die Amortisation des Leihkapitals erreichten Entschuldung der landwirtschaftlichen Scholle, nach Möglichkeit noch die weitere ebenso wichtige Aufgabe der Erhaltung und Vermehrung der Kleinsiedelungen. Dadurch würde aber gleichzeitig die Gesunderhaltung und Vergrößerung einer wichtigen Volksklasse, der Klasse der seßhaften Landarbeiter und Kleinbauern erreicht, was als Gegengewicht zu der stark angewachsenen Saisonarbeiter- und der Industriearbeiterklasse auch im nationalen und staatlichen Interesse von Bedeutung ist.

II. MISZELLEN.

Der englische Sonntag und die Volksbildung.

Von

Dr. Ernst Schultze.

Es ist ein eigen Ding um den englischen Sonntag. Viele Engländer selbst halten ihn für eine zweckmäßige Einrichtung, wenngleich sie gewöhnt sind, Ausländern gegenüber mit einer Miene leiser Entschuldigung davon zu reden. Der Fremde aber findet diese Art, einen Tag in der Woche der furchtbarsten Langeweile zu opfern, unausstehlich. Wenn es sich darum handelte, daß der Sonntag einer echten und tiefen Frömmigkeit gewidmet würde, so wäre dies zu verstehen, jede Kritik müßte davor schweigen. Die Art und Weise aber, wie der Engländer und der zufällig anwesende Nichtengländer infolge der herrschenden Gesetze und Anschauungen dazu verdammt wird, jeden 7. Tag in der Woche in Verhältnissen zu verbringen, die vielfach zu kaum zu übertreffendem Stumpfsinn führen, kann wohl durch keinerlei Gründe gerechtfertigt werden.

Fast alle auswärtigen Beobachter Englands sind sich darüber einig. *Taine* schreibt z. B. in seinen feinsinnigen Aufzeichnungen über England: »Immer wieder steigt mir die Frage auf: Was beginnen sie in müssigen Stunden, zum Beispiel am Sonntag? Klub und bisweilen Portwein. — F. . . hatte in dem seinen einen Nachbar, welcher im Lesezimmer ein großes Glas Wein trank, einschlief, nach einer halben Stunde ein zweites Glas trank, wiederum einschlief und so fort, und das immer ohne ein Wort zu sprechen«[1]).

Wie reimt sich dieses merkwürdige Verhalten mit all dem zusammen, was wir von dem »merry old England« wissen? Die fröhliche Grundstimmung, die das englische Leben in früheren Jahrhunderten durchzog, ist nicht zuletzt durch die übertriebene, ja man möchte sagen sinnlose Heiligung des Sonntags zerstört worden, die

1) *Taine*, Aufzeichnungen über England. Deutsch. Jena. Diederichs. 1906. S. 21.

infolge der Herrschaft der Puritaner im 17. Jahrhundert aufkam. Bis dahin hatte es nicht als Sünde gegolten, irgend eine unschuldige Lebensäußerung am Sonntag von sich zu geben, auch ohne daß man sie in einen Bibelspruch einwickelte. Seitdem es aber den Puritanern gelungen war, das gesamte geistige und gesellige Leben Englands in ihren eisernen Bann zu schlagen, war jede noch so unschuldige Fröhlichkeit, ja selbst jedes Gefühl der Lebensfreude aus dem Leben des Sonntags verdammt. Und nicht nur aus dem Sonntag — vielmehr zum großen Teil aus dem Leben überhaupt. Das starre, freudelose Gesicht, das so manche Dinge in England noch heute ohne jede Not zeigen, ist diesen kulturellen Einflüssen zuzuschreiben.

Wie eisern die Fesseln waren, in die jene puritanische Sonntagsheiligung das Leben aller Gesellschaftskreise geschlagen hatte, zeigen deutlich die Klagen über große und zunehmende Nichtachtung des Sonntags, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts von kirchlicher Seite erhoben wurden. Zumal in den höheren Klassen hatte man sich von der Pflicht, den Sonntag in den starren Formen zu heiligen, die sich nun einmal festgesetzt hatten, allmählich wieder etwas freier gemacht. Durch ein Gesetz Karls II. war allen Mietskutschen untersagt worden, ihr Gewerbe am Sonntag zu betreiben. Im Jahre 1693 erhielten von den 700 Londoner Mietskutschen 175 die Erlaubnis, am Sonntag auf den Straßen zu erscheinen. Dies erregte nicht nur das lebhafte Mißfallen der Königin Mary, sondern auch erbitterte Kritiken in den Mittelklassen, in denen der Sonntag — ganz besonders unter den Dissenters — nach wie vor mit aller Strenge gefeiert wurde. Defoe, der sich gern zum Sprachrohr der Dissenters machte, erklärte infolgedessen, daß jene Erlaubnis für 175 der Londoner Mietskutschen, ihr Gewerbe auch am Sonntag auszuüben, der »schlimmste Makel« der Regierung des Königs Wilhelm sei. Noch bitterere Klage führte er gegen Ende der Regierung der Königin Anna darüber, daß nun »alle Kutscher, die Lust haben, am Sabbat fahren dürfen«.

Indessen wurde die Sonntagsheiligung doch noch so streng gehalten, daß es dem Kanzler Harcourt zustoßen konnte, als er eines Sonntags während des Gottesdienstes durch Abingdon fuhr, von einem Polizisten angehalten zu werden, ohne daß dieser auf seinen hohen Rang Rücksicht nahm. Daß sich nun gar Landkutschen oder Lastwagen am Sonntag hätten sehen lassen, gehörte zu den Dingen der Unmöglichkeit. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam dies auf; Bischof Watson erklärt in einem Briefe an Wilberforce im Jahre 1800, daß sich dieses Uebel namentlich in den letzten 30 Jahren eingebürgert habe; es steht zweifellos mit dem schnellen Wachstum der Industriestädte in Verbindung, deren Verkehrsbedürfnisse sich rasch entwickelten.

Als im Jahre 1757 infolge der drohenden Kriegsgefahr die Miliz

organisiert wurde, schlug die Regierung vor, um das Einexerzieren zu beschleunigen und doch die Privatgeschäfte der Freiwilligen möglichst wenig zu stören, daß die Uebungen am Sonntag stattfinden sollten. Von den Bischöfen wurde keine Opposition gemacht — aber wieder waren es die Dissenters, unter denen ein solcher Unwille gegen diese Maßregel aufkam, daß sie alsbald aufgegeben werden mußte. Um diese Zeit bildeten sich auch Vereine von Kaufleuten zu dem Zweck, alle Bäcker, die sich am Sonntag des Backens oder des Verkaufens von Brot schuldig machten, zur Anzeige zu bringen. Und seither waren Gesellschaften, die sich das Ziel der »Reformierung der Sitten« setzten, keine Seltenheit. Schon in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts hatten sich solche Vereine gebildet und vielen Einfluß erlangt. Bald hatten sie sich damals in verschiedene Gruppen geteilt, die sich mit der Auffindung und Unterdrückung übelberufener Häuser, mit der gerichtlichen Verfolgung von Fluchenden, Trunkenbolden und Sabbatbrechern befaßten. In dem 40. Jahresbericht der »Gesellschaft für die Reformation der Sitten« wurde im Jahre 1735 festgestellt, daß die Zahl der gerichtlichen Verfolgungen wegen Liederlichkeit und Gottlosigkeit in London und Westminster allein seit Gründung der Gesellschaft sich auf 99 380 gestellt habe.

Unter den höheren Klassen scheint der Sonntag im Laufe des 18. Jahrhunderts sein religiöses Gepräge allmählich eingebüßt zu haben. Die Klagen der Geistlichkeit darüber werden allgemein. Erzbischof Secker meinte: »Die vornehme Welt, besonders aber dasjenige Geschlecht, welches sich das meiste Wissen zuschreibt, hat die Beobachtung des Tags des Herrn fast ganz hintangesetzt . . . und wenn sie, um Aergernis zu vermeiden, bisweilen geruhen, dem Gottesdienste auf dem Lande anzuwohnen, so tun sie das in der Stadt selten oder nie.« Die Regierung hielt Sitzungen und Diners mit Vorliebe am Sonntag ab. In den besten Gesellschaftsschichten wurden Kartenpartien am Sonntag beliebte Unterhaltungen.

Vor allem war der Einfluß des Hofes unter Georg I. und Georg II. einer strengen Sonntagsheiligung nicht günstig. Lady Huntingdon weigerte sich, ihre Tochter Ehrendame werden zu lassen, weil bei Hofe am Sonntag Kartenpartien stattfänden [1]).

Aber es kamen auch edlere Vergnügungen am Sonntag auf. Mit einiger Schüchternheit wurden z. B. Konzerte an diesem Tage eingeführt, die sich bald großer Beliebtheit erfreuten. Eine gewisse Lady Brown, eine beharrliche Feindin Händels und Anhängerin der italienischen Musik, war unter den Personen der vornehmen Welt eine der ersten, die es um das Jahr 1749 wagte, »auf das Risiko ihrer Fenster

1) Siehe *Lecky*, Geschichte Englands im 18. Jahrhundert. Deutsch von *Ferdinand Löwe*. Band 2. Leipzig, Winter, 1880. S. 573—576 und S. 589 f.

hin« an Sonntagabenden Konzerte bei sich zu veranstalten.

Auch in Schottland war die Entwickelung ähnlich verlaufen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Sonntagsheiligung in strengster Weise befolgend, hatte man sich doch auch hier allmählich wenigstens von den gröbsten Uebertreibungen freigemacht. Im Jahre 1790 war ein Tanzverein, der sich in Edinburgh gebildet hatte, von der Kanzel herab angegriffen worden, worauf ein wütender Haufe das Lokal überfiel, in welchem der Verein zusammenkam, und die Türen, die geschlossen worden waren, mit glühenden Spießen durchbohrte. Als Allan Ramsay 1728 die erste Leihbibliothek in Schottland ins Leben rief, wurde sie ebenfalls von der Geistlichkeit angegriffen, und die Behörde wurde von ihr veranlaßt, Maßregeln dagegen zu ergreifen, weil dadurch Schauspiele und andere leichte Literatur verbreitet würden In ganz Europa wurde der schottische Sabbat sprichwörtlich. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten die städtischen Behörden Edinburghs sogenannte Seizers (Fänger) angestellt, deren Aufgabe es war, während der Predigt die Straßen abzuschreiten und jeden festzunehmen, der beim Spazierengehen betroffen wurde.

»An diesem trübseligen Tage wurde es für sündhaft gehalten, uber Feld zu gehen, auf der Straße stehen zu bleiben, aus dem Fenster zu sehen, kleinen Kindern das Spielen zu erlauben, eine Reise zu machen, selbst wenn die dringendsten Gründe vorlagen — sich der unschuldigsten, weltlichen Erholung oder Beschäftigung hinzugeben, zu pfeifen, eine Melodie zu summen, zu baden, und nach der Ansicht einiger Geistlichen auch sich zu rasieren. Wenige Dinge berühren das Glück und die Civilisation eines Volkes so nahe wie die Art und Weise, in welcher dasselbe den einzigen Tag in der Woche zuzubringen pflegt, an welchem für die große Mehrzahl der Menschen die Mühsal einer fast unablässigen Arbeit unterbrochen wird. In Schottland war, soweit kirchlicher Einfluß reichte, aller Glanz und Frohsinn an diesem Tage verbannt, jede Art intellektueller und ästhetischer Uebung streng verpönt. In jedem Kirchspiel war eine aus dem Geistlichen und den Aeltesten bestehende Kirk-Sitzung (Kirk Session) eingerichtet, die oft Spione hielt, um Verfehlungen zu entdecken, und unaufhörlich nicht nur den Meinungen, sondern auch den häuslichen Bedürfnissen und Privatbeschäftigungen und Gewohnheiten der Eingepfarrten nachspürte; die sich Verfehlenden zitierte der Geistliche vor die Gemeinde, legte ihnen öffentliche und beschämende Bußen auf, und verhängte, wenn sie Widerstand leisteten, die Exkommunikation über sie, welche sie bei dem damaligen Zustande der Gesellschaft von allem näheren Verkehr mit ihren Nachbarn abschnitt und ihre zeitlichen, sowie nach ihrem Glauben auch ihre ewigen Aussichten vernichtete. In der Tat bestand im

17. Jahrhundert mehr wirkliche Religionsfreiheit in Neapel und in Castilien, als in den westlichen Unterlanden von Schottland[1]).«

Wie es unter solchen Verhältnissen stets zu gehen pflegt, beschränkte sich der Zwang, eine bestimmte Gesinnung und Zerknirschung zur Schau zu tragen, nicht auf rein religiöse Dinge, sondern beeinflußte auch das Privatleben. So durften sich z. B. die Töchter wohlerzogener Familien bei Tisch niemals satt essen, weil das für unanständig galt; infolgedessen nahmen sie schon vorher etwas Nahrung zu sich, »damit sie sich beim Mittagessen bei der Gesellschaft geziemend benehmen könnten«. Der Sonntag verlief in solchem wohlgesitteten und wohlhabenden Hause in der Art, daß um 9 Uhr der Kaplan der Familie Gebete vortrug; um 10 Uhr ging alles, was Beine hatte, in die Kirche, die bis 1/212 Uhr dauerte. Um 1 Uhr las der Kaplan abermals Gebete vor. Nun durfte man kaltes Fleisch oder ein Ei genießen. Um 2 Uhr ging es wieder zur Kirche. Dieses Mal dauerte der Gottesdienst bis 4 Uhr. Darauf gab man sich seiner Privatandacht hin — mit Ausnahme der Kinder und Diener, die von dem Kaplan examiniert wurden. Das dauerte bis 5 Uhr, wo das Mittagessen eingenommen wurde, an dem gewöhnlich einige befreundete Herren teilnahmen. Auf das Mittagessen folgten Gesang, Lektüre und Gebete unter Leitung des Hausherrn. »Furcht vor der Hölle und der tückischen Macht des Teufels lag allen ihren religiösen Empfindungen zugrunde.«

Aber auch in Schottland wurde schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Verfall der Frömmigkeit beklagt. Im Jahre 1729 faßte das Presbyterium in Edinburgh einige Resolutionen über diese beklagenswerte Entwickelung. Jetzt hätten sich die Leute gewöhnt, am Sonntag vor oder nach dem Gottesdienst auf den Straßen umherzugehen oder stehen zu bleiben, ja sogar in die Felder oder Gärten oder nach Castle Hill zu ziehen, oder müßig gaffend am Fenster zu stehen. Ja manche gingen in ihrer Gottlosigkeit so weit, »daß sie sich nicht schämten, am heiligen Sabbat sich im offenen Wasser zu waschen oder zu schwimmen«.

Im Jahre 1717 waren in Edinburgh Liebhaberkonzerte aufgekommen. 2 oder 3 Jahre später kam die Mode auf, große Teezirkel zu veranstalten, was den gesellschaftlichen Ton stark beeinflußte. Zur selben Zeit nahm die Zahl der Klubs rasch zu. Auch getanzt wurde nun in mancher Gesellschaft. Als Mittelpunkte des geselligen Verkehrs war man nun geneigt, nicht mehr wie bisher die Taufen, Heiraten und Begräbnisse zu betrachten, sondern die wöchentlichen Tanzgesellschaften oder die Privatbälle auf Subkription. 1726 wurde sogar ein Theater errichtet.

1) *Lecky* a. a. O. Band 2. S. 88 f.

Auch die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und die zwischen Herren und Dienern nahmen infolge der Abnahme des religiösen Terrorismus einen milderen Charakter an. Der Spuk-Aberglaube und die Furcht vor Gespenstern nahmen erheblich ab. Wärterinnen, die mit Kindern von Hexen oder Geistern sprachen, wurden entlassen, und die alten Geistlichen, die beständig von Hölle und Verdammnis sprachen, wurden lächerlich gemacht[1]).

Selbst in Wales, das wenige Jahrzehnte später der Hauptherd der Methodistenbewegung wurde, hielt sich die Gentry von der Kirche ziemlich fern. Und auch die kirchengläubigen Klassen der Bevölkerung waren gewohnt, den Sonntag-Nachmittag mit Ringspielen, mit Tanz, Harfenspiel und anderen Belustigungen zu verbringen. Die leidenschaftliche Vorliebe für Musik, die eine Eigentümlichkeit der wallisischen Bevölkerung ist, trug wohl viel dazu bei, diese alten Volksvergnügungen aufrecht zu erhalten. Die methodistische Bewegung vernichtete später diese unschuldigen Lebensfreuden, da ihre Anhänger gewohnt waren, allenthalben nach dem Pferdefuß des Teufels zu forschen und auch die unschuldigsten Vergnügungen als einen Quell der Sünde zu betrachten.

Ueberhaupt zeigt sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Groß-Britannien gleichzeitig mit der Zunahme schwärmerischer religiöser Stimmungen und Bewegungen eine wenigstens vorübergehende Verschärfung in der Handhabung des Sonntags. Als Beispiel sei auf die Art hingewiesen, wie ein Geistlicher der anglikanischen Kirche, Grimshaw, den *Lecky* neben Berridge als besonderes Beispiel »einer exzentrischen und aufgeregten, von religiösem Eifer vollständig beherrschten Natur« anführt, in despotischer Weise auf die Sonntagsheiligung drang. Es war ihm ganz besonders daran gelegen, seine Pfarrkinder vom Spazierengehen am Sonntag abzuhalten; er begab sich deshalb verkleidet an den Ort, wo sie sich zu treffen pflegten, um so die Schuldigen zu entdecken und ihnen ihr Unrecht auf der Stelle verweisen zu können. Infolge all seiner strengen Maßregeln hatte er die Gemeinde in eine solche Furcht versetzt, daß ein Mann, der eines Sonntags um eines wohltätigen Zwecks wegen einen eiligen Ritt zu machen hatte, den Hufschmied nicht eher bewegen konnte, sein Pferd zu beschlagen, als bis dieser die Erlaubnis des Geistlichen eingeholt hatte[2]).

Auch im ganzen Verlaufe des 19. Jahrhunderts herrscht in vielen englischen Kreisen jene Stimmung vor, die eine unbedingte Sonntagsheiligung erstrebt — gleichgültig, welche Opfer dafür gebracht werden müssen. *Taine* erzählt[3]), daß die Herzogin von . . . , die ihre ster-

1) *Lecky* a. a. O. Band 2, S. 88—92.

2) *Lecky* a. a. O. Band 2, S. 670—672.

3) *Taine* a. a. O. S. 187.

bende Mutter besuchen wollte, in Schottland den Extrazug, den sie bestellt hatte, nicht bekommen konnte, da es Sonntag war. Noch heute ist ja der Fahrplan aller englischen Bahngesellschaften, ja selbst der Straßenbahnen und der Omnibusse in den Städten am Sonntag ein ganz anderer als an den Wochentagen. Während man in Deutschland und fast in allen anderen Ländern der Welt am Sonntag einige Fahrten mehr einschiebt, um allen den vielen Menschen, die während der Wochentage durch ihren Beruf zu Hause oder an ihrer Arbeitsstätte festgehalten werden, zu ermöglichen, nun am Sonntag in die Umgegend hinauszufahren oder Bekannte oder Verwandte zu besuchen, ist die Zahl der im Betrieb befindlichen Bahnen in England am Sonntag eine sehr viel beschränktere; und zwar wird diese Beschränkung nicht mit sozialen Gesichtspunkten begründet, die sich gewiß hören ließen, sondern fast ausschließlich mit streng puritanisch-religiösen. Ist man doch vielfach so peinlich verfahren, daß man an solchen Stellen, wo man sich nach langem Zögern und endlosen Ueberlegungen etwa für die Sonntagsöffnung der Lesesäle in einer großen Volksbibliothek entschloß — für den Sonntagsdienst ein besonderes Personal anstellte, das ausschließlich aus Juden besteht, um jedem auch nur möglichen Vorwurf, der sich auf kirchliche Rücksichten hätte stützen können, die Spitze abzubrechen.

Und doch verfährt man auch in der Sonntagsheiligung wieder mit all der Inkonsequenz, die man so vielfach in England beobachten kann. Denn am Nachmittag und Abend kann man am Sonntag z. B. eine Menge von Zigarren- und Zigarettenhandlungen geöffnet finden, die nach dem Gesetz geschlossen sein müßten. Fragt man einen Engländer, weshalb diese Läden geöffnet sind, so zuckt er die Achseln und meint mit stoischer Ruhe: »Eigentlich dürften sie es ja nicht sein.« Während man also hier trotz aller sozialen Gründe, die gegen diese unberechtigte und auch vom Gesetz nicht gestattete Ausnahme sprechen — selbst der stärkste Raucher kann doch seinen Bedarf einen Tag vorher einkaufen — eine offenbare Nichtachtung des Gesetzes ruhig hinnimmt, gerät ein Teil der Oeffentlichkeit noch immer in Aufregung, sobald irgend ein Versuch unternommen wird, um am Sonntag wenigstens für die Möglichkeit edlerer Volksunterhaltungen und Volkserholungen zu sorgen.

Dazu würde zweifellos gehören, daß an allen Sonntagen eine Anzahl von Zügen aus den Großstädten in die Umgebung führen. Daß die Eisenbahngesellschaften dabei auf die Kosten kommen würden, scheint mir zweifellos zu sein. Und doch bestehen gegen solche Maßnahmen noch immer die herbsten Vorurteile. Wenn eine gemeinnützige Gesellschaft, die in dieser Beziehung Besserung schaffen will, wie etwa die »National Sunday League«, besondere Vereinbarungen

mit einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften trifft, um für die Ablassung entsprechender Züge zu sorgen, so pflegt nicht einmal gestattet zu werden, daß die Fahrkarten dafür an einem der Schalter gelöst werden — vielmehr muß sich eines der Mitglieder der Gesellschaft auf die Straße stellen und dort die Karten persönlich verkaufen. Als die National Sunday League im Jahre 1910/11 mit der Midland Railway eine Abmachung über die Ablassung von Zügen nach Matlock Bath und Buxton treffen wollte, um den Londonern die Möglichkeit des Besuches einiger der schönsten Punkte von Derbyshire zu verschaffen, wurde ein »Sabbat-Protest« (Sabbatarian-Protest) gegen die Einführung einer solchen »Neuerung« ins Leben gerufen. Indessen erklärte sich doch eine so große Zahl von Aktionären der Midland Railway für den Plan, daß er trotz dieses Widerspruchs durchgeführt wurde.

Manche Stadtbehörden, die ganz unter dem Einfluß der strengsten kirchlichen Richtung standen, haben lange Zeit hindurch nicht nur verboten, daß die Lokomotiven in ihrer Nachbarschaft am Sonntag irgend einen Pfiff ertönen ließen, damit dadurch die heilige Ruhe nicht gestört würde, sondern sie haben auch — wie z. B. in Buckingham — durchaus verboten, daß selbst die wenigen Züge, die auf der Bahn am Sonntag laufen, in der Stadt anhalten dürften.

Was konnten nun wohl die Folgen solcher scharfen Beschränkungen für die Entwickelung des Volksbildungswesens sein? Sie mußten geradezu verderblich wirken. Ein Historiker von so weitschauendem Blick und von so ruhiger und gemäßigter Gemütsart wie *Lecky* faßte vor 30 Jahren seine Meinung über die Verschärfung der Sabbatgesetze, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die methodistische und die sogenannte evangelische Bewegung veranlaßt wurde, in die Worte zusammen: »Der Macht methodistischer und evangelischer Ansichten ist hauptsächlich die seltsame Anomalie zuzuschreiben, daß noch heute, nach bald 50 Jahren fast ununterbrochener demokratischer Gesetzgebung, die große Mehrzahl öffentlicher Museen und Galerien in England an dem einzigen Tage geschlossen ist, an welchem die Masse des Volkes sich ihrer erfreuen könnte. Die arbeitenden Klassen sind dadurch einer höchst wertvollen Quelle des Genusses und der Belehrung beraubt und die Schenken ihrer furchtbarsten Konkurrenten entledigt worden[1].«

Als von der Mitte des 19. Jahrhunderts an eine der modernen Volksbildungseinrichtungen nach der anderen geschaffen worden war, hatte man doch in der Regel ihre Einflüsse nicht auf den Sonntag ausgedehnt. Vielmehr hatte man in Rücksicht auf die Wünsche der Geistlichkeit und auf die Vorurteile der öffentlichen Meinung selbst

---

1) *Lecky* a. a. O. Band 2, S. 691.

die meisten Volksbibliotheken und Lesehallen nur während der Wochentage geöffnet, während man sie Sonntags geschlossen hielt. Wer die Trostlosigkeit eines Sonntags in englischen Großstädten und ganz besonders in den Stadtteilen der Armen (also z. B. in Ostlondon) kennt, wird sich über die Kurzsichtigkeit eines solchen Verfahrens nicht genug wundern können. Es konnte unmöglich ausbleiben, daß nun an jedem Montag die Hospitäler überfüllt waren, weil die Zahl der Trunkenheitsfälle und der infolgedessen verübten Ausschreitungen an jedem Sonntag ungeheuer in die Höhe schnellte. In diesen aller Schönheit baren, von dem furchtbarsten Elend und der entsetzlichsten Not erfüllten Stadtteilen, in denen die meisten Menschen nicht einmal eine einigermaßen zureichende oder auch nur menschenwürdige Behausung besitzen, bleibt ihnen, wenn die Lesehallen der öffentlichen Bibliotheken ihre Tore schließen, gar nichts anderes übrig als die Kneipen, die an jeder Straßenecke zu finden sind. Wenn in England die Trunksucht auch unter den Frauen noch heute eine so beklagenswerte Rolle spielt, wenn sie mit all den furchtbaren Folgeerscheinungen, die sie nach sich zieht, eines der am tiefsten greifenden Uebel der englischen Kultur darstellt, so wird man nie vergessen dürfen, daß die sinnlose Sabbatheiligung, die von kirchlichen Kreisen gefordert wird, daran einen großen Teil der Schuld trägt.

Taine schrieb vor etwa 4 Jahrzehnten, was aber noch heute fast in derselben Weise gilt: »Die Türen der Schenken werden zwar während der Kirche geschlossen, aber sie lassen sich öffnen, und man trinkt hübsch in den hinteren Räumen. — In jedem Falle liegt hierin ein Ueberbleibsel des alten Puritanertums, das in Frankreich äußerstes Aergernis erregen würde. Den Leuten am Sonntag zu trinken und lustig zu sein verbieten? . . . Einem französischen Arbeiter oder Bauern scheint der Sonntag ja gerade dazu gemacht zu sein. *Stendhal* sagte, hier, in Schottland, in allen wahrhaft biblischen Ländern, verdürbe die Religion auf sieben Tage immer einen und zerstöre den siebenten Teil des möglichen Glückes. Er beurteilt den Engländer, den Nordländer, nach dem Vorbild des Südländers, den der Wein erheitert und nicht vertiert, der sich ohne Schaden seinen Trieben hingeben kann und dessen Lustigkeit poetisch ist. Hier ist die Wesensveranlagung anders, gewalttätiger und streitsüchtiger, das Vergnügen ist eine rohe, fast viehische Sache.« Und im Anschluß daran erzählt *Taine*, was ihm ein Engländer sagte: »Wenn ein Franzose betrunken ist, so schwatzt er, wenn es ein Deutscher ist, so schläft er, und wenn es ein Engländer ist, so prügelt er sich[1].«

Weitblickende Männer haben auch in England erkannt, welches Unheil durch solche Verhältnisse angerichtet werden muß. Sie haben

---

1) *Taine* a. a. O. S. 16.

daher schon seit Jahrzehnten die Sonntagsöffnung von Volksbibliotheken und Lesehallen, von Museen und Kunstgalerien, überhaupt von Stätten der Belehrung und edler Unterhaltung gefordert. Aber sie haben dabei auch von jeher mit Unverstand und Bigotterie zu kämpfen gehabt. Es ist bezeichnend, daß man in England erst eine große Agitation für die Sonntagsöffnung von Museen, Bibliotheken und Kunstgalerien entfalten mußte, um wenigstens einige wenige bescheidene Resultate zu erzielen — während man sich in Deutschland über diese Frage, die eigentlich gar keine Frage ist, nicht erst lange den Kopf zerbrochen, sondern diese Anstalten, wenn sie überhaupt dem weiteren Publikum geöffnet wurden, vor allen Dingen auch Sonntags offen gehalten hat.

Jenseits des Kanals muß die »National Sunday League« noch heute um dieses Prinzip kämpfen. In einer kleinen Schrift hat sie vor einer Reihe von Jahren die wichtigsten Forderungen auf diesem Gebiete und das, was bisher erreicht worden war, nebst Urteilen bedeutender Männer zusammengestellt. Im Unterhause brachte Lord Thurlow im Jahre 1884 die Frage zur Besprechung, indem er darauf hinwies, daß von 25 Magistratsbeamten in London 22 sich für die Sonntagsöffnung ausgesprochen hätten, daß auf ihre Seite ferner 400 Mitglieder der Londoner Geistlichkeit getreten seien sowie 76 % der Leiter von Bankhäusern. Auch hatten sich die Arbeitgeber von mehr als 90000 Arbeitern in London für die Sonntagsöffnung ausgesprochen, nachdem sie eine Umfrage unter den von ihnen Beschäftigten veranstaltet hatten. — Der Gewerkvereinskongreß des Jahres 1887 sprach sich ebenfalls dafür aus. Im Januar 1890 kamen ferner Abgesandte verschiedener großer kaufmännischer und Arbeiter-Bildungs-Vereine in London, die über eine Mitgliederzahl von mehr als 66000 Köpfen verfügten, zusammen, um dieselbe Forderung zu erheben. Als man der Arbeiterbevölkerung von Ost-London die Frage vorlegte, ob der Volks-Palast (People's Palace) auch Sonntags geöffnet werden sollte, entschieden sich 55717 Stimmen für Bejahung dieser Frage. 1889 nahm auch der Londoner Grafschaftsrat, der durch direkte Wahl der Einwohner und Steuerzahler Groß-Londons zusammengesetzt wird, fast einstimmig eine Petition zugunsten der Sonntagsöffnung an. Die königliche Kommission zur Beratung über das gewerbliche Bildungswesen hatte schon 1883 die Forderung aufgestellt, daß Museen und technische Sammlungen dem Publikum am Sonntag geöffnet sein sollten. Mr. William Rossitter, der Begründer der Kunstgalerie in Süd-London, sagte: »Ich habe die Galerie an jedem Tage und zu allen Stunden geöffnet, in denen ich die Zahl der Besucher groß genug fand. Der Besuch am Sonntag ist immer sehr viel größer gewesen als an irgend einem anderen Tage — oft ebenso groß als an allen Wochentagen zusammengenommen.« In Birmingham

hatte man die Aston Hall, eine Abteilung der dortigen Kunstgalerie, schon seit 1864 Sonntags geöffnet. Sie pflegte in den 90er Jahren einen Sonntagsbesuch von durchschnittlich etwa 2500 Köpfen zu erzielen.

Um von all den unzähligen anderen Urteilen, die sich zugunsten der Sonntagsöffnung ähnlicher Anstalten aussprachen, nur noch eines anzuführen, sei auf eine Aeußerung von Walter Besant verwiesen, der über die Frage, soweit sie sich auf den durch seine Bemühungen zustande gekommenen People's Palace in Ost-London bezog, folgendes sagte:

»Es gibt keinen schöneren, keinen religiöseren Anblick in London als den der 2000 ernsten Männer und Frauen, die sich am Sonntagmorgen — zwischen dem Kirchgang und dem Mittagessen, falls sie zur Kirche gegangen sind — versammeln, um im Volks-Palast die Orgelvorträge zu hören. Es gibt nichts, was die Seele des Schankwirts mehr beunruhigte, als der Gedanke an diese Männer, die von seiner Kneipe durch schöne und ernste Musik ferngehalten werden.

»Doch. Es gibt einen Anblick, der noch schöner ist. Das ist der Anblick der 2000 Menschen, die die Bibliothek des Volks-Palastes am Sonntag-Abend füllen. Sie verhalten sich ganz ruhig; sie genießen Wärme und Licht; sie befinden sich in der besten Gesellschaft; sie füllen ihren Geist mit edlen Gedanken an. Statt dessen möchten diejenigen, die ohne Erröten ein Schriftstück gegen die Sonntagsöffnung im Namen dessen unterzeichnen, was sie Religion nennen, diese Menschen fortschicken, um — um was zu tun? — Um auf den Straßen umherzustreichen. Um in überfüllten Kneipen Schutz gegen Regen und Kälte zu finden. Um die Reihen der Gefallenen zu vermehren, und um junge Männer der Versuchung auszusetzen. In dem geheiligten Namen der Religion! Ist es möglich?« —

Die Bekehrungssucht, die den engherzigen Wunsch hat entstehen lassen, am Sonntag irgend eine Tätigkeit, die über Gebet und Gottesdienst hinausgeht, zwangsweise für sämtliche Menschen zu verbieten, äußert sich in England noch immer in den verschiedensten Formen. Man ist vielfach so sehr von der ausschließlichen Richtigkeit gerade der Form der Religion überzeugt, der man selbst huldigt, daß man es nicht begreifen kann, wenn andere Menschen sich nicht genau eben dieser selben Religionsform anschließen. Und so sendet man nicht nur Missionare zu allen möglichen fremden Völkern hinaus, um sie zu diesem allein selig machenden Glauben zu bekehren, sondern man sucht auch seine lieben Mitmenschen daheim in jeder möglichen Form für den eigenen Glauben zu gewinnen. Diese Bekehrungsversuche werden von den Mitgliedern der verschiedensten Religionsgemeinschaften mit aller Naivität angestellt. Besucht man eine der kleineren Zusammenkünfte oder eines der Massen-Meetings der Heilsarmee, so wird man von einem Soldaten und einem Offizier nach dem anderen

eindringlich ermahnt, sich die Frage vorzulegen: »Have you found the Lord?« Aber auch die anderen Sekten und Kirchengemeinschaften möchten um alles in der Welt gern Proselyten machen. Auf den Eisenbahnhöfen befanden sich noch vor einem Menschenalter große angekettete Bibeln, damit die Reisenden während des Wartens darin lesen könnten. Und wohl jeder Reisende in England machte ähnliche Erfahrungen wie *Taine*, der erzählt, daß ein langer, gelber, knochiger Bursche ihm im Hyde-Park zwei bedruckte Blätter über die eherne Schlange des Moses mit Anwendungen auf das gegenwärtige Leben in die Hand gedrückt habe: »Auch du, oh Leser, bist von den Feuerschlangen gebissen worden. Um zu gesunden, erhebe die Augen zu dem, der da errichtet worden ist als Zeichen des Heils.« [1]).

Die »National Sunday League« hat im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte mancherlei zu erreichen gewußt. Selbst der Erzbischof von Canterbury soll ihren Anschauungen freundlich gegenüberstehen — wie ja überhaupt ein großer Teil der englischen Geistlichkeit ein offenes Auge für Kulturfragen besitzt und sich mit vielem Eifer und großer Aufopferung gemeinnützigen Bestrebungen widmet. Aus dem 55. Jahresbericht der genannten Gesellschaft (über das Jahr 1910/11) sei darauf hingewiesen, daß sie im Laufe dieses Jahres 540 Sonntagsausflüge sowie 688 Volksunterhaltungsabende veranstaltete und 120 öffentliche Konzerte hat geben lassen. Sie beschränkt ihre Tätigkeit nicht auf London, sondern greift auch in die Umgebung hinaus, überläßt jedoch die Tätigkeit für die Provinz besonderen Gesellschaften ähnlicher Art, wie sie z. B. in Edinburgh, in Bristol und in Tyneside bestehen. In London selbst stößt die Gesellschaft kaum noch auf Schwierigkeiten. Dagegen mußte sie es in dem genannten Jahre erleben, daß gegen sie für einen ihrer Volksunterhaltungsabende (Sunday Evenings for the People) bei dem Grafschaftsrat für Essex Strafantrag gestellt wurde, weil es unstatthaft sei, am Sonntag kinematographische Vorführungen zu bieten. Indessen begnügte sich der Grafschaftsrat damit, die rein nominelle Strafe von 6 pence (also 50 Pfg.) zu verhängen, weil man offenbar sah, daß jener Antrag nicht zu Recht bestand. Indessen kommen solche Liebesdienste der Gegner der Bewegung immer wieder einmal vor.

Immerhin ist es gegenüber früheren Jahrzehnten ein ungemein bemerkenswerter Fortschritt, daß in einem einzigen Jahre in London und der engeren Umgebung von der genannten Gesellschaft 688 Sonntagskonzerte veranstaltet werden konnten. Deren größte Zahl wurde im Alhambra-Theater geboten, dem bekannten großen Variété in Leicester Square, dem größten Variété ganz Englands, außer dem eben dort liegenden Empire Theatre. Hier werden an allen Wochen-

---

1) *Taine* a. a. O. S. 17.

tagen recht unheilige Vorstellungen gegeben, so daß man es der National Sunday League Dank wissen muß, daß am Sonntag, wo alle Theater in England geschlossen bleiben müssen, an deren Stelle nun eine weit edlere Unterhaltung tritt. In anderen Theatern oder Vergnügungsstätten wurden im gleichen Jahre von der National Sunday League je 30, 28, 22 usw. Sonntagskonzerte gegeben; insgesamt erstreckten sich diese über 27 verschiedene Stadtteile und Vororte.

Die Sonntagskonzerte, die von der Gesellschaft nachmittags und abends in den verschiedenen Parken — wie z. B. im Regents-Park, im Greenwich-Park, ferner in den Parken in Battersea, Brockwell, Finsbury, Southwark, Victoria, Clapham Common und Parliament Fields — gegeben wurden, zählten insgesamt 120. Diese Seite der Tätigkeit der Gesellschaft hat sich in kurzer Zeit in erfreulichster Weise entwickelt, so daß heute in fast jedem Park und auf fast jeder Grünfläche in Groß-London in der schönen Jahreszeit Sonntags ein Konzert gegeben wird. Uebrigens pflegen Sonntag Morgen auch zahlreiche andere Kapellen freiwillig zu spielen.

Die wichtigsten Museen in London sind jetzt Sonntags wenigstens einige Stunden geöffnet. So ist z. B. das Naturgeschichtliche Museum (Natural History Museum) Sonntags im Dezember und Januar von 2—4, im Februar von 2—4½ oder 5, im März von 2—5½, im April von 2—6, in den Sommermonaten von 2—7 Uhr geöffnet und in den Herbstmonaten wieder mit abnehmender Zeit. Die Besucherzahl stellte sich hier in dem genannten Jahre, um Beispiele zu geben, im April auf 5567, im Juni auf 4133, im Juli, was man gewiß nicht erwarten wird, auf die höchste Ziffer, nämlich auf 7292, im September auf 5225, im November auf 2855, im Januar auf 2836, im März auf 5514. Je kürzer die Oeffnungszeit, desto weniger wird das Museum also besucht — während die Jahreszeit gar keine Rolle zu spielen scheint, im Gegenteil der Besuch in den Sommermonaten, eben wegen der längeren Oeffnungszeit, weit stärker ist.

Von Kunstgalerien sei die Tate Galery herausgegriffen, die Sommer und Winter Sonntags von 2—6 Uhr geöffnet ist, und die an diesem Tage einen Durchschnittsbesuch von 1380 Köpfen erzielte. Insgesamt zählten die Sonntagsbesucher 1910/11 69012 Köpfe. Im April waren es 6872, im Mai 5442, im Juli findet sich auch hier die höchste Ziffer mit 8952 Köpfen; der September weist noch 7387 auf, der November dagegen nur 2815, der Januar 2889 und der März wieder 5271 Besucher[1]).

In den letzten paar Jahren hat man Sonntags auch Kinematographen-Vorstellungen gegeben. Gegen diese ist noch zu

1) Die Zahlen für die übrigen Galerien und Museen siehe in dem Bericht der National Sunday League; es würde zu weit führen, sie hier alle zu wiederholen.

Beginn 1911 wahrhaft Sturm gelaufen worden. Sie dürfen nur gegeben werden unter der Voraussetzung, daß der Gewinn daraus nicht wie an den Wochentagen dem eigentlichen Unternehmer zufällt, sondern irgend einem gemeinnützigen oder Wohltätigkeits-Verein. Von dieser Erlaubnis ist reichlich Gebrauch gemacht worden; die Folge ist, daß fast alle Kinematographentheater in London an keinem Tage besser besucht sind als am Sonntag. Insbesondere in den Abendstunden sieht man dann vor diesen Theatern große Menschenmengen stehen, die nur ja die Gelegenheit nicht versäumen wollen, Eintritt zu erhalten, sobald ein Platz frei wird. Die lebhafte Diskussion, die man auch in der Tagespresse über die Frage der Sonntags-Oeffnung geführt hat, hat doch fast allenthalben mit dem Siege der Anschauung geendet, daß der Londoner Grafschaftsrat durchaus Recht daran getan habe, wenn er die Erlaubnis zur Oeffnung gegeben habe. Insbesondere hat man darauf aufmerksam gemacht, daß man dadurch wohl niemand vom Kirchenbesuch abziehe. Wer in den Kinematographen gehe, gehe vielleicht auch in die Kirche — wenn er aber nicht hineingehe, so würde er dies sicher auch nicht tun, wenn die Kinematographen-Theater geschlossen wären. Es ist auch schwer zu verstehen, wie man deren Schließung am Sonntag fordern oder begründen kann, wenn man es jemals mit angesehen hat, wie hier tatsächlich Hunderte aus den ärmsten Bevölkerungsschichten ein wenig Erholung suchen, Leute mit abgearbeiteten und abgehärmten Gesichtern, Familienväter mit Frau und Kind, natürlich auch junge Leute und Pärchen. Daß man dahin streben sollte, die Kinematographen-Vorstellungen auf ein möglichst hohes Niveau zu heben, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Selbst gegen das Fußball- und Golfspiel am Sonntag hat man sich von gewisser Seite gewandt. Auch hier wird aber wohl der gesunde Menschenverstand auf die Dauer Sieger bleiben. Je mehr sich die Bevölkerung in Großstädten zusammendrängt, desto wichtiger ist es für sie, am Sonntag Gelegenheit zu geistiger und körperlicher Erholung zu finden, sich in der freien Natur einmal die Lungen voll frischer Luft pumpen zu können, um am Abend mit vermehrter Kraft nach Hause zurückzukehren. Den wohlhabenden Gesellschaftsschichten stehen diese Möglichkeiten ohne weiteres offen. Es ist unsozial im höchsten Maße, sie den unteren Volksschichten zu verwehren.

Es wäre zu hoffen, daß man sich im Laufe der Zeit in England selbst zu der Anschauung durchringt, daß es kein Verbrechen ist, am Sonntag ein gutes Theaterstück aufführen zu lassen. Die oberen Gesellschaftsschichten haben dies für sich doch durchgesetzt. Ihre Mitglieder können, wenn sie mögen, am Sonntag nicht nur in schönen Restaurants speisen und alsdann im Automobil durch das Land jagen, sondern sie können auch eine Theater-Gesell-

schaft begründen, wie dies wiederholt geschehen ist, deren Jahresbeitrag 3 oder 4 Guineen (eine Guinee = 21.— Mark) beträgt, und können nun am Sonntag jedes beliebige Stück in dieser »geschlossenen Gesellschaft« aufführen, für die man ja ein Theater mieten kann. Man entgeht auf diese Weise sogar der Zensur und kann Stücke bieten, die von dieser nicht gestattet werden würden.

Gegenüber diesen Möglichkeiten, die den wohlhabenden Bevölkerungsklassen zur beliebigen Verwendung ihrer Sonntage offen stehen, ist es eine Kulturnotwendigkeit, alle diejenigen Bestrebungen zu fördern, die eine vernünftige und edle Verwendung des Sonntags auch durch die unteren Volksschichten ermöglichen. Der Anfang dazu ist durch die wohlüberlegte Tätigkeit der »National Sunday League« gemacht. Es ist zu hoffen, daß sich diese weiter entwickeln und daß es ihr gelingen wird, die Widerstände zu überwinden, die ihrem Grundgedanken oft genug in den Weg geworfen sind. Besteht doch schon ein Vierteljahrhundert länger als diese Gesellschaft ein Verein, der genau das Gegenteil will: die »Society for Promoting the Due Observance of the Lords-day«. (Gesellschaft zur Förderung der strengen Innehaltung des Tages des Herrn.) Sie arbeitet mit allen Mitteln dem entgegen, was die National Sunday League will. So zeigt z. B. ihr 79. Jahresbericht (über das Jahr 1910), daß sie sowohl bei dem Londoner Grafschaftsrat als bei dem Stadtrat von Bath dahin vorstellig geworden ist, die Sonntagsvorstellungen in den Kinematographen-Theatern wieder zu verbieten. In Islington und in West-Ham, einem Stadtteil Ost-Londons, sind die Pläne dieser Gesellschaft erfolgreich gewesen.

Auch hat man sich verschiedentlich verleiten lassen, die Sonntagsöffnung von Bibliotheken und Museen wieder rückgängig zu machen, weil man mit den erzielten Erfolgen nicht zufrieden war. Man hat in solchen Fällen ganz übersehen, daß die üblen Gewohnheiten, die durch die unsägliche Trostlosigkeit des englischen Sonntags allmählich in weiten Volksschichten eingerissen sind, sich nicht in wenigen Wochen wieder beseitigen lassen, sondern daß man eine Zeit von vielen Jahren braucht, um an ihrer Stelle bessere Gewohnheiten allmählich aufzubauen. Auch spielt die geschickte Wahl einer passenden Oeffnungszeit eine sehr große Rolle, ebenso wie auf zahllose andere Aeußerlichkeiten geachtet werden muß. Die oben angeführten Zahlen für den Sonntagsbesuch des Naturgeschichtlichen Museums in London zeigen mit schlagender Deutlichkeit, wie stark der Besuch sein kann, wenn die Oeffnungszeit sich über eine größere Anzahl von Stunden erstreckt, während eine Oeffnungszeit von nur 2 Stunden unter Umständen einer Verhinderung des Besuches gleichkommt. Für die Lesehallen der Volksbibliotheken ist es ferner von größter Wichtigkeit, daß man dem Sonntagspublikum

nicht nur die sonst aufliegenden Zeitungen, Zeitschriften und Nachschlagebücher zur Verfügung stellt, sondern auch eine größere Anzahl von Büchern der schönen Literatur. Waltet über allen diesen Dingen eine geschickte Hand, so kann es nicht ausbleiben, daß der Besuch mit der Zeit ein sehr reger wird und daß dadurch alle die veredelnden Einflüsse ausgeübt werden, deren die volkstümlichen Bibliotheken in so hervorragendem Maße fähig sind.

Es ist kulturgeschichtlich nicht ohne Interesse, zu sehen, was die übertriebene Sonntagsheiligung dem englischen Volke schon früher an schweren Nachteilen gebracht hat. Ich berufe mich hier auf das Zeugnis eines der ruhigsten und maßvollsten, zugleich aber auch weitblickendsten Historiker, des schon wiederholt angeführten *W. E. H. Lecky*.

Er sagt im 1. Bande seiner »Geschichte Englands im 18. Jahrhundert«: »Damit die künstlerischen Anlagen einer Nation zu rechter Entfaltung gelangen können, ist es notwendig, daß die große Masse des Volkes in häufige Berührung mit Kunstwerken komme, und daß Institutionen vorhanden seien, welche die Mittel zu künstlerischer Erziehung darbieten. Beide Bedingungen fehlten in England. Im alten Griechenland und im modernen Florenz hatten alle Klassen der Gesellschaft reiche Gelegenheit, mit den edelsten Werken des Meißels und des Pinsels vertraut zu werden; so ward ihr Geschmack allmählich gebildet, und wo ein künstlerisches Genie unter ihnen verborgen lebte, ward es geweckt. In England dagegen befanden sich weitaus die meisten Kunstwerke in Privathänden, während Sabbat-Vorurteile und die durch einen Ton aristokratischer Sitte bewirkte Klassentrennung die große Masse des Volkes tatsächlich von den wenigen Gemälden in öffentlichen Anstalten fern hielt[1]).«

Lecky spricht hier von der 2. Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts. Der Puritanismus hat der Kunst außerordentlich feindlich gegenüber gestanden. Im Jahre 1645 hatte das Parlament den Befehl gegeben, alle Bilder der Königlichen Sammlung, die Darstellungen Jesu Christi oder der Jungfrau Maria enthielten, zu verbrennen und alle anderen von Karl I. gesammelten zu verkaufen. Dieser war einer der größten Sammler seiner Zeit gewesen: er hatte die Raffaelschen Kartons und die ganze Sammlung des Herzogs von Mantua gekauft, die damals die wertvollste in Europa war; er hatte ferner Rubens und Van Dyck nach England gezogen, und seine Rivalität gegen Philipp IV. von Spanien war so weit gegangen, daß er den gewöhnlichen Preis für die Werke großer Künstler verdreifacht haben soll. Nun wurde diese Entwickelung durch den Puritanismus unterbunden, und es entwickelte sich daher in den nächsten Jahr-

1) *Lecky* a. a. O. Band 1, S. 565 f.

zehnten eine so völlige Sterilität der britischen Kunst, daß *Lecky* sagen kann: »Die vorzüglichste und in der Tat die angemessenste Beschäftigung des britischen Kunstjüngers scheint die Anfertigung der bunten Aushängeschilder gewesen zu sein, die damals fast jeder Kleinhändler vor seinem Laden anzubringen pflegte [1]).«

Wenn auch jener Befehl des Parlaments nicht wörtlich hatte ausgeführt werden können, wenn es vielmehr Cromwell gelungen war, die Raffaelschen Kartons und einige andere Gemälde zu retten, so war doch ein großer Teil der Kunstschätze Karls I. zerstreut worden. Der englische Adel, der reich genug gewesen wäre, als Kunstmäcen aufzutreten, richtete seinen Geschmack hauptsächlich auf die Jagd und auf die Beschäftigung im Freien. Die Vorliebe für die Kunst nahm bei ihm niemals den hervorragenden Platz ein wie bei den römischen Kardinälen oder bei den reichen Kaufleuten von Florenz, Venedig oder Amsterdam. Wo aber schöne Privatsammlungen entstanden, wurden sie infolge jener Vorliebe des Adels für das Landleben über das ganze Land verstreut angehäuft. Infolgedessen war in der Mitte des 18. Jahrhunderts, obwohl England damals an Privatsammlungen schon sehr reich war, doch die Zahl der Engländer, »die jemals ein gutes Gemälde oder eine gute Statue betrachtet hatten, sehr gering« [2]).

Ausländische Schriftsteller schreiben den gänzlichen Mangel Englands an künstlerischen Talenten dem Anblick der Natur des Landes, insbesondere der niederdrückenden Stimmung des düsteren Himmels zu. Aber *Lecky* macht mit Recht darauf aufmerksam, daß diese Erklärung nicht stichhaltig ist, da doch auch Rembrandt und die anderen großen niederländischen Künstler »unter einem Himmel aufwuchsen, der kaum heller ist als der englische, und in einem Lande, das weit weniger Naturschönheiten aufzuweisen hat« [3]).

Es ist keine Frage, daß die Entwickelung der englischen Kunst, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder einen Aufschwung nahm, durch den Geist des Puritanismus, der auch die übertriebene Sonntagsheiligung hervorbrachte, wesentlich zurückgehalten wurde. So sehr die überaus strenge Auffassung vom Leben und der Welt, die den Puritanismus kennzeichnet, für die Entwickelung bestimmter Seiten des Charakters des Einzelnen wie des ganzen Volkes von Vorteil sein kann, von so unendlich großem Nachteil ist doch das Festhalten an diesem starren, strengen, unerfreulichen Geiste in den letzten Jahrhunderten gewesen. Die Entwickelung der englischen Kunst ist dadurch lange unterbrochen worden. Man-

1) *Lecky* a. a. O. Band 1, S. 564.
2) *Lecky* a. a. O. Band 1, S. 566.
3) *Lecky* a. a. O. Band 1, S. 565.

cherlei unschuldige Vergnügungen und Freuden, an denen das Herz von Jung und Alt gehangen hat, solange Menschen auf der Erde wandeln, sind dadurch mit dem giftigen Schein des Unerlaubten und Sündhaften umgeben worden. Hunderttausenden und Millionen von Menschen, die an den Wochentagen ein vollgerütteltes Maß von Arbeit und Sorgen zu tragen haben, hat man dadurch edle Erholungen und Vergnügungen an dem einzigen freien Tage der Woche unmöglich gemacht. Im Interesse aller Volksbildungsbestrebungen wie des gesamten Kulturlebens Englands muß man wünschen, daß dieser starre Geist nie wieder zur Herrschaft kommt und daß es gelingt, seinen letzten Einfluß, der sich noch heute in einer übertriebenen Sonntagsheiligung bemerkbar macht, endgültig zu beseitigen.

III. LITERATUR.

Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Georg von Mayr bei der Feier seines 70. Geburtstags am 12. Februar 1911 als Ehrengabe dargebracht von einer Reihe statistischer Fachmänner und herausgegeben von *F. Zahn*, München und Berlin J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1911, 2 Bände, XXVI + 824 und 1021 S. 8⁰.

Der ungeheuere Fortschritt, welchen das Deutsche Reich in den letzten Jahrzehnten in seinen politischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen vollzogen hat, spiegelt sich auf das klarste auch in der Organisation und den Leistungen seiner Statistik wider. Ohne Ueberhebung kann gesagt werden, daß Deutschland derzeit auch auf dem Gebiete der Statistik eine führende, ja vielleicht die führende Rolle einnimmt. Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, welche wenigstens für die amtliche Statistik aus der bundesstaatlichen Verfassung des Reiches erwachsen, stehen die Leistungen der amtlichen deutschen Statistik vielfach unübertroffen da. Es gilt dies nicht weniger von der staatlichen Statistik als von jener der Kommunalverwaltungen, insbesondere der größeren Städte. An diesem gewaltigen Fortschritt haben die Wissenschaft der Statistik und die Träger der amtlichen Statistik gleichmäßigen Anteil genommen, wenn auch naturgemäß die extensive Pflege der Statistik vorzugsweise den statistischen Verwaltungsämtern zugefallen ist. Bisher hat es an einem zusammenfassenden Werke über diese großen Errungenschaften der neueren deutschen Statistik, wenn man von den Ausführungen der bekannten statistischen Hand- und Lehrbücher absieht, wenigstens für ganz Deutschland gefehlt, ein Mangel, der durch die für einzelne Staaten (Preußen, Bayern) veröffentlichten großen historisch-statistischen Jubiläumswerke und die für andere deutsche Staaten (z. B. Sachsen) in den statistischen Zeitschriften publizierten kürzeren Jubiläumsberichte doch wohl nicht ersetzt werden konnte. Es ist zu beklagen, daß die von dem älteren Statistischen Kongresse hoch gehaltene Gepflogenheit, über die Fortschritte der amtlichen Statistik zusammenfassende Resumés erstatten zu lassen, bei dem Internationalen statistischen Institute wenig Nachahmung gefunden hat. Als das Deutsche Reich auf der Tagung des Internationalen statistischen In-

stitutes zu Berlin (1903) wieder regeren Anteil an den Arbeiten dieses Institutes zu nehmen begann, hat bekanntlich der Präsident des Kaiserlichen statistischen Amtes unter die Mitglieder des Institutes auch eine Uebersicht der Organisation der amtlichen Statistik Deutschlands verteilen lassen, aber diese Uebersicht war sehr knapp gehalten und ging über die allgemeinen Grundlagen der Organisation kaum hinaus.

Die angedeutete Lücke unserer statistischen Literatur ist nunmehr durch das vorliegende Werk in bahnbrechender Weise ausgefüllt worden. Dasselbe kann in der Tat als ein Standard-Werk der deutschen Statistik bezeichnet werden! Es ist dem Altmeister der deutschen Statistik, *Georg von Mayr*, als Ehrengabe aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages gewidmet. Die Vertreter der deutschen Statistik haben damit nur eine Ehrenschuld an den Mann abgetragen, der viele Dezennien hindurch als Leiter eines der größten deutschen statistischen Aemter wie als Lehrer der Statistik bei dem gewaltigen Aufschwunge der letzteren in Deutschland Pate gestanden. Wenn wir nun im folgenden versuchen, für die Leser dieser Zeitschrift eine Art Einführung in das große Werk zu geben und zugleich unser wissenschaftliches Urteil über das Gelingen desselben zu fällen, so wird vor allem beachtet werden müssen, daß wir es mit einem Sammelwerke zu tun haben, zu dessen Zustandekommen eine ganze Reihe von Fachmännern beitrugen. Bei der außerordentlich extensiven Entwicklung der deutschen Statistik in den letzten Jahrzehnten war ein anderer Weg auch kaum mehr gangbar, zumal wenn das gesteckte Ziel zu dem feststehenden Zeitpunkte sicher erreicht werden sollte. Ein einzelner Fachmann ist heute nur schwer mehr im Stande, ein so großes Gebiet in allen Details zu übersehen und rasch und sicher zu bewältigen. Aus der wissenschaftlichen Kooperation vieler Fachmänner entspringen aber bekanntlich mannigfache Unebenheiten und Mängel. Bis zu einem gewissen Grade kann denselben allerdings durch vorherige Aufstellung eines genauen Arbeitsplanes und durch die Erlassung detaillierter Instruktionen gesteuert werden. Aber mit diesen ist es auch nicht immer getan. Jeder, der einmal ein solches Sammelwerk oder selbst nur eine wissenschaftliche Zeitschrift als Herausgeber geleitet hat, weiß, daß keine Anweisung engmaschig genug sein kann, um Ungleichmäßigkeiten zu verhüten, und wie schwer es ist, die einmal aufgestellten Instruktionen gegenüber den Mitarbeitern scharf zu handhaben. Derlei Unebenheiten müssen eben bei einem Sammelwerke fast wie eine Naturnotwendigkeit mit in den Kauf genommen werden. Niemanden wird es demgemäß überraschen, daß auch in dem vorliegenden Werke nicht immer die an sich so wünschenswerte Einheitlichkeit der Darstellung zu finden ist. Auch Raum- und andere redaktionelle Rücksichten mögen dabei manches Wort mitgesprochen haben. Der Herausgeber

hat in seinem Vorwort diese Unebenheiten übrigens offen eingestanden. Ob freilich nicht durch eine schärfere Handhabung der Feile von Seiten des Herausgebers noch mancherlei Ungleichmäßigkeiten hätten ausgemerzt werden können, ist eine Frage, die hier nur aufgeworfen werden soll. Zu ihrer sicheren Beantwortung bedürfte der außenstehende Kritiker immerhin noch einer intimeren Kenntnis des aufgestellten Arbeitsprogrammes und der Charaktereigenschaften einzelner Mitarbeiter. Hat ein detailliertes Arbeitsprogramm überhaupt von vornherein bestanden und welchen Inhalt hatten die an die Mitarbeiter erlassenen Instruktionen? Ohne Kenntnis dieser Behelfe läßt sich keine Entscheidung darüber treffen, ob die Kritik in dem fraglichen Punkte an die Adresse einzelner Mitarbeiter oder an jene des Herausgebers gerichtet werden soll. Wir unterlassen es aus diesem Grunde, näher auf einzelne Unebenheiten der Darstellung einzugehen. Nur zwei Punkte müssen wir doch an dieser Stelle hervorheben. Der eine betrifft die wichtige Frage des Begriffes der Statistik. Es geht denn doch wohl kaum an, daß selbst in einem Sammelwerke über diesen Fundamentalbegriff weit auseinanderliegende Anschauungen vertreten werden, ja fast unmittelbar auf einander folgen. Durch die bekannten Untersuchungen *Tschuprows* über den Begriff der Statistik als Wissenschaft ist die Erörterung über das Wesen der letzteren in jüngster Zeit auch in Deutschland wieder neu angeregt worden, wofür neuestens z. B. *Eulenburgs* scharfsinnige Abhandlung über »Naturgesetze und Soziale Gesetze« (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXII, 1911, S. 724 ff.) einen deutlichen Beleg geliefert hat. Es ist hier nicht der Ort, diese begrifflichen Streitfragen ex professo zu erledigen. Zwischen der rein logischen Ableitung und Abgrenzung der verschiedenen Wissensgebiete einerseits und ihrer durch die historische Entwicklung oder durch didaktische Rücksichten erfolgten begrifflichen Umschreibung wird vielfach immer ein großer Unterschied bestehen bleiben. Daraus ergeben sich die mannigfachsten Variationen in den Begriffsfeststellungen der einzelnen Wissenschaften, insbesondere der Geisteswissenschaften, sowie in der Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Gebiete, und die fortschreitende Spezialisierung der wissenschaftlichen Arbeit erhöht die Schwierigkeit einer scharfen Sonderung verwandter Wissenszweige unausgesetzt und in rasch ansteigendem Maße. Wenn zwischen der Geologie, Paläontologie und Urgeschichte noch leidlich sicher unterschieden werden kann, obwohl auch die Grenzen dieser Wissenschaften recht fließend sind, so vermag selbst der scharfsinnigste Jurist zwischen der Wissenschaft des Staatsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft die Grenzlinien schon kaum mehr zu ziehen. Unsere heutige Nationalökonomie, wie sie wenigstens in Deutschland gelehrt wird, stellt keineswegs die reine Wissenschaft von der Wirtschaft der Menschen dar, sondern bildet einen ziemlich bunten

Komplex von soziologischen, historischen, ethischen und wirtschaftlichen Erkenntnissen. Von einer streng logischen Abgrenzung dieser Wissenschaft ist derzeit wenigstens im Deutschen Reiche so gut wie nirgends die Rede, und es wird voraussichtlich noch einer längeren Entwicklung bedürfen, bis es gelungen sein wird, die Grenzen der Nationalökonomie gegenüber verwandten Wissenszweigen scharf und reinlich abzustecken. Die von *Karl Menger* geführte nationalökonomische Schule Oesterreichs hat bekanntlich diesen Versuch mit Energie unternommen, ist aber dann nach einigen erfolgreichen Anläufen in ihrer purifizierenden Arbeit bedauerlicherweise wieder stecken geblieben, und so herrscht heute in Deutschland der Historismus fast so unumschränkt wie zuvor. Selbst an den größeren deutschen Universitäten sind beide Lehrkanzeln der Nationalökonomie fast regelmäßig mit Vertretern der historischen Richtung besetzt, was die Auseinandersetzung über die richtigen Grenzlinien der nationalökonomischen Disziplin natürlich nicht erleichtert. Indessen hat es doch den Anschein, als wenn diese Auseinandersetzung nunmehr langsam wiederum in Fluß zu geraten beginnt. So ist die Soziologie bereits im Begriffe, sich in Deutschland und Oesterreich zum Rang einer selbständigen akademischen Disziplin zu erheben, man fängt an, schärfer zwischen der Wirtschaftsgeschichte und der eigentlichen Wirtschaftswissenschaft zu unterscheiden, auch wohl für die erstere eigene Lehrkanzeln zu begründen, endlich rüttelt die neuerdings wieder erwachende Verwaltungslehre an dem ererbten Besitzstande der Nationalökonomie, und zwar vor allem an jenem der Volkswirtschaftspolitik. Wie aus diesen wenigen Bemerkungen klar hervorgeht, stehen die Grenzen zwischen den einzelnen Wissensgebieten nur selten so fest, wie logische Abstraktion dies durchzuführen vermag. Sie sind eben keine reinen Ergebnisse der logischen Denkarbeit, sondern historisch gewordene und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse daher recht wandelbare Größen. Sobald sich eine relativ ausreichende Menge von sicheren Erkenntnissen über ein gemeinsames Objekt angesammelt oder für die Erkenntnis der Eigenheiten dieses Objektes eine besondere Methode ausgebildet hat, ist die Voraussetzung für die Existenz einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin gegeben und pflegt diese mit raschen Schritten sich zu entfalten. Logische Untersuchungen über die Einteilung der verschiedenen Wissenschaften und deren richtige Abgrenzung sind freilich notwendig und werden daher immer ihren Wert behaupten, aber ihre Bedeutung für die richtige Würdigung des tatsächlichen Zustandes der Dinge und die weitere Entwicklung sollte nicht überschätzt werden.

Diese etwas längeren Ausführungen über die Begriffsfeststellung der verschiedenen Wissenschaften und deren gegenseitige Abgrenzung sollten zeigen, daß wir bezüglich des Begriffes der Statistik von vorn-

herein nicht kapriziös sind. Man mag diesen Begriff in der einen oder in einer anderen Weise abgrenzen, aber notwendig scheint es uns doch, daß auch einem Sammelwerke ein annähernd einheitlicher Begriff zugrunde gelegt werde. Das ist nun leider in dem vorliegenden Werke nicht der Fall, wie schon die flüchtige Lektüre der ersten einleitenden Aufsätze im ersten Bande lehrt. Wir finden gleich im zweiten Aufsatze, welcher die Stellung der Statistik in der Wissenschaft behandelt, einen Begriff und eine Einteilung dieser Wissenschaft festgestellt, die weit abweichen von den im ganzen Werke und namentlich im zweiten Bande desselben festgehaltenen Begriffsbestimmungen und Stoffeinteilungen. Der Verfasser dieses Aufsatzes, Privatdozent *Wolff* (Halle a. S.), unterscheidet ganz richtig zwischen der statistischen Methode und der Statistik als selbständiger Wissenschaft. Aber seine Begriffsbestimmung der Statistik als Wissenschaft ist eine so eigenartige und enge, daß dabei insbesondere das ganze große Gebiet der Wirtschaftsstatistik ausfällt. Der Mensch als Subjekt in der Gesellschaft soll nach *Wolff* der Gegenstand der statistischen Wissenschaft sein und diese nur in die drei Gebiete der Bevölkerungsstatistik, der Moralstatistik und der Sozialstatistik im engeren Sinne des Wortes zerfallen. Das große und weite Gebiet der wirtschaftlichen Statistik wird damit dem Bereiche der Wirtschaftswissenschaften überwiesen. Werfen wir nun aber einen Blick in den zweiten Band des vorliegenden Werkes, so finden wir hier zum überwiegenden Teile gerade Abhandlungen aus dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik vor. Wir billigen es vollkommen, daß der Herausgeber auf die Einbeziehung dieser ausgedehnten Gebiete nicht verzichtet hat. Vom Standpunkte der strengen logischen Abstraktion mag es immerhin seine Richtigkeit haben, die Wirtschaftsstatistik als einen Bestandteil der Wirtschaftswissenschaften aufzufassen, eine Anschauung, welcher neuestens auch *Eulenburg* sich zuneigt. Zum mindesten bestehen gerade zwischen diesen beiden Wissensgebieten die innigsten Beziehungen, und es verdankt die Wirtschaftsstatistik den Vertretern der Nationalökonomie die eifrigste Pflege oder wenigstens die emsigste und eingehendste Bearbeitung ihrer Ergebnisse. Gleichwohl scheint es uns verfehlt, die Wirtschaftsstatistik vollständig für die Nationalökonomie mit Beschlag zu belegen und nur als Teil der letzteren gelten zu lassen. Die Gemeinsamkeit des Objektes kann hierfür ebensowenig ausschlaggebend sein wie die zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen beiden Wissensgebieten. Wer die tatsächliche Entwicklung der Dinge ruhig ins Auge faßt und sich nicht ausschließlich durch die Gebote der logischen Abstraktion bestimmen läßt, der wird auch der Wirtschaftsstatistik den Rang eines relativ selbständigen Wissensgebietes einzuräumen geneigt sein. Zwar wird die Wissenschaft der Nationalökonomie immer genötigt oder bereit sein, sich neben den Hilfsmitteln der historischen Forschung und

der logischen Abstraktion auch der Statistik als Erkenntnisquelle zu bedienen, aber diese letztere Erkenntnisquelle bildet für sie doch immer nur ein Hilfsinstrument. Das Ziel der Wirtschaftsstatistik aber ist schon vermöge der ihr eigentümlichen Methode ein besonderes und zugleich relativ selbständiges. Wollte man ferner auf die innigen Beziehungen zwischen beiden Wissensgebieten ein allzu großes Gewicht legen, so käme man schließlich dazu, auch wieder fast die ganze Bevölkerungsstatistik oder gar die gesamte Bevölkerungslehre in die nationalökonomische Wissenschaft einzubeziehen, wie dies noch vor nicht zu langer Zeit (*Adolf Wagner*s Grundlegung!) zu einem guten Teile der Fall gewesen ist. Hält man hingegen an dem Begriffe der Statistik als der methodischen (nach *Georg von Mayr:* erschöpfenden) Beobachtung des Menschen als Massenerscheinung fest, so ist wirklich nicht einzusehen, warum nur die moralische (unmoralische) Betätigung des Menschen, seine Betätigung auf dem Gebiete des Bildungswesens oder im politischen Leben, nicht aber seine wirtschaftliche Betätigung und deren Effekte Gegenstand der wissenschaftlichen statistischen Untersuchung bilden und sohin dieser selbständigen Wissenschaft zugerechnet werden sollen. Hätte man bei der Stoffeinteilung der Statistik sich nicht immer allzu enge an die hergebrachten Hauptgebiete angeschlossen, so wäre die in Rede stehende Grenzfrage wohl schwerlich aufgetaucht. Das Problem der richtigen Stoffeinteilung in der statistischen Wissenschaft wird uns unten noch näher beschäftigen. Hier galt es nur, zunächst zu den im Werke vertretenen verschiedenen Begriffsbestimmungen der statistischen Wissenschaft Stellung zu nehmen und die Widersprüche hervorzuheben, die leider durch das große Werk in dieser Richtung sich ziehen. Zum mindesten hätte durch eine Bemerkung der Redaktion der angedeutete Widerspruch klar und offen ersichtlich gemacht und dadurch der etwas peinliche Eindruck verwischt werden können, der dadurch in jedem aufmerksamen Leser hervorgerufen werden muß. Es muß wie ein kalter Wasserstrahl auf denselben wirken, wenn sogleich in dem darauf folgenden Aufsatze von Professor *Bleicher* (Frankfurt a. M.) ein wesentlich abweichender Begriff der Statistik entwickelt und dieser sogar auf das Gebiet der physikalischen Erscheinungen ausgedehnt wird. Die Zweiteilung der Statistik wird hier verworfen und der letzteren nur die Bedeutung einer besonderen methodischen Forschung eingeräumt. Das sind Unebenheiten, die uns denn doch über das auch in einem Sammelwerke zulässige Maß hinauszugehen scheinen.

Ein zweiter Punkt betrifft die ebenfalls nicht gleichmäßige Behandlung der Ergebnisse der Statistik. In der Intention des Herausgebers lag es augenscheinlich, in der Hauptsache ein methodologisches Werk zu schaffen, wie sich auch aus der weiter unten noch zu besprechenden Gliederung des Stoffes ergeben wird. Diese

Selbstbeschränkung kann nur gebilligt werden, denn die Darstellung statistischer Ergebnisse bereitet nach Form und Umfang sehr erhebliche Schwierigkeiten. In den Hand- und Lehrbüchern der Statistik ist es üblich geworden, gleichsam anhangsweise bei der Darstellung der statistischen Organisationsformen und der Erhebungsmethoden auch einige einschlägige statistische Ergebnisse anzuführen. Es mag dies für den didaktischen Zweck ausreichend und vielleicht sogar entsprechend sein. Für ein rein wissenschaftliches Werk aber genügt diese Darstellungsweise nicht. Sie lehnt sich zu enge an die statistische Organisation an und zerreißt den innerlichen Zusammenhang der verschiedenen gesellschaftlichen Massenerscheinungen, die dann gleichsam als *membra disiecta* auftreten und vom Leser erst im Geiste zu einer Einheit zusammengefügt werden müssen. Daher sollte unseres Erachtens wenigstens in einem rein wissenschaftlichen Werke die Darstellung der statistischen Ergebnisse im Prinzipe von der Schilderung der statistischen Methode und Technik getrennt gehalten werden. Ueberall sollte bei der ersteren Darstellung der Mensch in seinen verschiedenen gesellschaftlichen Beziehungen als Massenerscheinung in den Vordergrund gestellt werden. Dann ergibt sich auch eine viel natürlichere Gliederung des ganzen gewaltigen Stoffes und wird Zusammenhängendes nicht zerrissen. Es erscheint uns verkehrt, z. B. die Verhältnisse der elementaren Bildung im Anschlusse an die Volkszählung zu behandeln, während sie doch in das Bildungswesen gehören. Ebenso zerreißt die bisherige Darstellungsweise den Zusammenhang zwischen der Statistik der körperlichen Gebrechen und der Erkrankungsstatistik, was doch beides zusammengehört. Geht man so vor, dann ordnen sich auch zahlreiche Materien viel einfacher und logischer in das große Ganze ein, wohingegen sie jetzt als unsystematisch eingegliederte Fremdkörper erscheinen. Als Beispiel dafür kann uns die im ersten Bande des vorliegenden Werkes enthaltene Statistik des Sportwesens dienen. Methodisch ist dieselbe in der Hauptsache als Vereinsstatistik anzusehen, ihre Ergebnisse würden sich aber weit folgerichtiger in die Statistik der körperlichen und gesundheitlichen Verhältnisse einreihen lassen. Bei Festhaltung der obigen Scheidung würde sich auch der heftige Streit über den Bestand einer selbständigen Moralstatistik sehr rasch erledigen. In Bezug auf die Methode und Technik wird sich die Existenz einer selbständigen Moralstatistik schwerlich behaupten lassen, denn auch das, was *Georg von Mayr* als primäre Moralstatistik bezeichnet, wie Ehescheidungen, Selbstmorde usw., kann rücksichtlich der Erhebungsmethode ganz leicht und zweckmäßig an anderer Stelle (Statistik der Bevölkerungsbewegung, Statistik der Strafrechtspflege) untergebracht werden. Dagegen ist allerdings auch unserer Meinung nach ein dringendes Bedürfnis vorhanden, die aus den verschiedenen statistischen Aufnahmen

resultierenden moralstatistischen Ergebnisse zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, und in dieser Richtung müssen wir alle *Georg von Mayr*s jüngster Arbeitsleistung aufrichtige Anerkennung und Bewunderung zollen. Auch die noch immer sehr mysteriöse politische und »Verwaltungsstatistik« dürfte bei der vorgeschlagenen Behandlungsart noch am ehesten die so wünschenswerte Klärung erfahren. Auch hier wird zwischen der Darstellung der Methode und jener der Ergebnisse strenger geschieden werden müssen. Subjekt der Darstellung wird auch hier bei der Abhandlung der statistischen Ergebnisse der Mensch in seiner politischen und verwaltungsmäßigen Betätigung sein müssen, wobei in letzterer Beziehung nur noch die Frage zu lösen bleibt, inwieweit die mit anderen statistischen Ergebnissen, insbesondere mit jenen der Wirtschaftsstatistik, zusammenhängenden verwaltungsmäßigen Tätigkeiten selbständig oder zugleich im Rahmen der sonstigen (z. B. der wirtschaftsstatistischen Ergebnisse) abgehandelt werden sollen. Auch hier wird vielleicht weniger das Prinzip als die Zweckmäßigkeit die Entscheidung an die Hand geben. Um dies an einem Beispiele zu erläutern, möchten wir auf die statistische Erfassung der zahlreichen Maßregeln der landwirtschaftlichen Verwaltung hinweisen. Die statistischen Ergebnisse dieser Maßnahmen gehören ohne Zweifel in die Verwaltungsstatistik im engeren Sinne des Wortes, die sich an die politische Statistik etwa ebenso anzureihen hat, wie die Verwaltungslehre an die hergebrachte Wissenschaft der Politik und die Verwaltungsrechtswissenschaft an das Staatsrecht. Die mit der Landwirtschaft zusammenhängenden wirtschaftlichen Phänomene würden darnach in der Wirtschaftsstatistik, die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Verwaltung aber in der Verwaltungsstatistik ihre Besprechung zu finden haben. Gegen eine solche Trennung werden sich aber öfters Opportunitätsrücksichten erheben, namentlich wenn die Verwaltungsmaßregeln sich auf ein bescheidenes Tätigkeitsgebiet erstrecken oder wenig Bedeutung besitzen. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte daher gegen die im zweiten Bande des vorliegenden Werkes durchgeführte Vereinigung der landwirtschaftlichen »Verwaltungsstatistik« mit der landwirtschaftlichen Wirtschaftsstatistik kaum etwas zu erinnern sein. Eine weitere Schwierigkeit bei der Abhandlung statistischer Ergebnisse entspringt aus dem ungeheuren Umfang der letzteren, der umso größer wird, je mehr sich die eigentliche Wissenschaft in diese Ergebnisse vertieft und dieselben in ihren feineren Verästelungen verfolgt. Wo ist da die Grenze zu ziehen? Was gehört noch der Statistik an und was ist bereits als Bestandteil anderer Wissensgebiete von diesen übernommen? Auch hier wird in letzter Linie der wissenschaftliche Takt und nicht am wenigsten der Kostenpunkt bestimmend sein. Daneben wird die für die Herstellung eines Werkes verfügbare Zeit ein maßgebendes Wort

mitzusprechen haben. Derartige Motive sind es ohne Zweifel gewesen, welche den Herausgeber bestimmt haben mögen, das Werk auf die Darstellung der statistischen Organisation, Methode und Technik zu beschränken und die statistischen Ergebnisse im Prinzipe davon auszuschließen. Leider hat seine vielleicht etwas zu zart fühlende Hand davon Abstand genommen, dieses Prinzip sämtlichen Mitarbeitern gegenüber unbarmherzig durchzuführen, und so ist eine neue Ungleichmäßigkeit in das schöne Werk gekommen, die übrigens nicht sehr störend wirkt.

Der Inhalt des Werkes beschränkt sich also in der Hauptsache auf die Darstellung der statistischen Organisation, Methode und Technik, kurzum auf das, was wir in weiterem Sinne des Wortes Theorie der Statistik zu nennen pflegen. Außerdem haben die einzelnen Mitarbeiter regelmäßig in einem Schlußkapitel an den bestehenden statistischen Einrichtungen Kritik geübt und ihnen zweckmäßig erscheinende Reformvorschläge vorgebracht. Auch in dieser Beschränkung bietet das Werk eine ganz außerordentliche Fülle des Stoffes und reiche Belehrung. Es ist uns natürlich ganz unmöglich, auf die zahlreichen Kapitel im einzelnen des genaueren einzugehen, so groß die Verlockung hierzu auch wäre. Aus Raumrücksichten müssen wir uns vielmehr darauf beschränken, den Lesern einen allgemeinen Ueberblick über den Inhalt des Werkes zu bieten und daran einige Bemerkungen zu knüpfen. Den Reigen der Aufsätze des ersten Bandes eröffnet eine vorzügliche Darstellung der Geschichte der deutschen Statistik aus der Feder des Berliner Privatdozenten *Günther*. In umfassender Weise ist hier auf Grund der in der neueren Zeit erschienenen Jubiläumswerke und auch der eigenen Arbeiten *Günther*s ein anschauliches Bild der älteren deutschen Statistik entrollt und damit einem wissenschaftlichen Verlangen *Georg von Mayr*s Genüge getan, das dieser schon vor Jahren im ersten Bande seines Handbuches ausgesprochen. Allerdings klaffen in diesem Gesamtbilde immer noch manche Lücken. Selbst größere deutsche Mittelstaaten, wie z. B. Sachsen, sind in diesem Bilde so gut wie garnicht vertreten, und es erscheint sehr an der Zeit, daß diese Lücke endlich einmal ausgefüllt werde. Wünschenswert wäre es, daß in diese historisch-statistischen Arbeiten für ganz Deutschland eine gewisse Einheit gebracht wird und eine leitende Hand dieselben nach wissenschaftlicher Methode und in einer regelmäßigen Ordnung durchführe. Zweifelsohne dürften sich noch manche Schätze zu Tage fördern lassen, die jetzt an versteckten Orten verborgen liegen und leicht der Verwahrlosung anheimfallen können. Wir möchten da nur erinnern an die älteren Pfarrregister, deren Inventarisierung in anderen Staaten längst durchgeführt ist. Das Kaiserliche statistische Amt dürfte freilich wenig Neigung zeigen, derartige rein wissenschaftliche Bestrebungen in seine Hand zu nehmen. Im

Gegensatze zu anderen statistischen Zentralämtern hat es sich von Anfang an ziemlich streng auf seine verwaltungsstatistischen Aufgaben beschränkt und erst in der neueren Zeit, namentlich seit der Entwicklung der Arbeitsstatistik, begonnen, dieselben auch auf das Gebiet der reinen Wissenschaft auszudehnen. Anders sind einzelne fremde statistische Aemter verfahren. Wir nennen in dieser Richtung nur die Statistische Zentralkommission Oesterreichs, die freilich schon durch ihre eigenartige ressortmäßige Unterstellung unter das Unterrichtsministerium für rein wissenschaftliche Arbeiten eher berufen und qualifiziert erscheinen mag. Die von ihr durchgeführte Inventarisierung der österreichischen Matrikel darf denn auch als eine vorbildliche Leistung auf dem angedeuteten Gebiete bezeichnet werden. Unter solchen Umständen wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß eine der in Deutschland bestehenden großen wissenschaftlichen Zentralstellen die Lösung der angedeuteten wichtigen wissenschaftlichen Aufgabe übernimmt. Vielleicht darf die neu gegründete Deutsche statistische Gesellschaft als die geeignetste derartige Zentralstelle erkannt werden, wobei es freilich notwendig sein wird, auch an die Mitarbeit der verschiedenen Staats- und Gemeindearchive, sowie der einzelnen historischen Landesvereine zu appellieren. Es folgt sodann der von uns bereits erwähnte Aufsatz von *Wolff* über die Statistik in der Wissenschaft, zu dessen Kernpunkt wir bereits früher Stellung genommen haben. Vortrefflich in seiner Art ist der von uns gleichfalls bereits erwähnte Aufsatz *Bleicher*s über die Bedeutung der Statistik in der Praxis. Wir erinnern uns nicht, an so zahlreichen Beispielen aus den verschiedensten Gebieten der Verwaltungsstatistik den praktischen Nutzen derselben demonstriert gesehen zu haben. Den Schluß des ersten Abschnittes bilden Aufsätze über die Organisation des statistischen Dienstes von *Platzer* (Straßburg), die Aufnahme-, Aufbereitungs- und Tabellierungstechnik von *Seutemann* (Hannover), endlich über graphische Darstellungen von *Schott* (Mannheim). Viel Neues wird der statistische Fachmann aus diesen Aufsätzen nicht zu lernen vermögen und so manche Neugierde desselben wird auch jetzt unbefriedigt bleiben. Insbesondere hätten wir gerne einmal einen tieferen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit der organisatorischen Einrichtungen der zahlreichen in Deutschland bestehenden statistischen Aemter getan. Gerade die Einzelheiten und Verschiedenheiten wären da besonders interessant. Wie steht es um die Vorbildung und die Besoldungsverhältnisse der in den verschiedenen statistischen Aemtern tätigen Beamten und sonstigen Hilfsarbeiter? Wie ist der äußere und der innere Geschäftsbetrieb im einzelnen organisiert? Welches Verhältnis besteht zwischen den statistischen Aemtern und der sogenannten unausgelösten Statistik? Welche Rolle spielen die Verwaltungsstatistik und ihre Träger im Organismus der gesamten öffentlichen

Verwaltung? Besteht insbesondere ein Austauschverhältnis zwischen der letzteren und der statistischen Verwaltung bezüglich der Beamten? Auf diese und noch viele andere Fragen der Organisation erhalten wir leider keine Antwort. Offenbar haben Raumrücksichten den Bearbeiter dieser Materie in enge Schranken gebannt. Auffallenderweise wird dagegen von verschiedenen Mitarbeitern ein anderer äußerst wichtiger Punkt der statistischen Organisation in einer Weise zur Sprache gebracht, die denn doch unseren Widerspruch hervorrufen muß. Wir meinen hiemit die neuerdings von dem Präsidenten des Kaiserlichen statistischen Amtes ganz zielbewußt iniziierten Bestrebungen zu Gunsten einer größeren Zentralisation der Reichsstatistik, denen ein großer Teil der sogenannten föderierten Statistik zum Opfer fallen soll. Auch aus dem vorliegenden Werke schallt lauter Widerspruch gegen diesen groß angelegten Plan. Derselbe ist zwar, wie es scheint, mittlerweile infolge des heftigen Widerstandes der Landesstatistiker zurückgestellt worden. Aber dadurch ist die Wissenschaft nicht der Aufgabe enthoben, zu dem Vorschlage Stellung zu nehmen. Ob dies in ausreichender oder auch nur in unparteilicher Weise von den Mitarbeitern des Werkes geschehen ist, das möchte uns doch nicht ganz unzweifelhaft erscheinen. Aber den Deutschen steckt nun einmal seit *Tacitus*' Zeiten der Partikularismus so tief im Blute, daß es schwer hält, hierüber zu einer vernünftigen Verständigung zu gelangen. Wir wollen gerne zugestehen, daß *van der Borght*s Vorschlag auf den ersten Blick eine nicht unbedenkliche Gefährdung des bisherigen Wirkungskreises der statistischen Landesämter bedeutet. Einer der wichtigsten Zweige ihrer jetzigen Tätigkeit soll sozusagen abgesägt werden. Aber nach unserer Ansicht muß das Interesse des Ganzen, des Reiches, doch unbedingt den Vortritt vor den Interessen einzelner Glieder haben. Wenigstens auf dem Gebiete der Verwaltung scheint uns dieser Grundsatz unbedingte Geltung besitzen zu müssen. Es ist verkehrt, gegen Fortschritte verwaltungsmäßiger Organisation die besonderen Bedürfnisse und Eigenheiten einzelner Landesteile ins Treffen führen oder die ersteren damit bekämpfen zu wollen. Kein einsichtiger Deutscher wird die ungeheueren Vorteile, welche sich aus dem Bestande zahlreicher Kulturzentren und Stammesmittelpunkte für den Reichtum und die Mannigfaltigkeit unseres geistigen und sonstigen kulturellen Lebens ergeben, zu Gunsten einer öden Reglementierung oder Unifizierung nach romanischem Muster opfern wollen. Allein zwischen der allgemeinen Kultur und der Verwaltung besteht in unserer Frage denn doch ein großer Unterschied. Allzu straffe Zentralisation auf dem Gebiete der ersteren führt leicht zur Verödung der Provinzen und der von der Reichshauptstadt entfernt gelegenen Städte, wie dies das Beispiel Frankreichs in so deutlicher Weise illustriert. Kann sich doch keine der größeren Provinzhauptstädte Frankreichs auch nur im

entferntesten mit dem reichen geistigen und kulturellen Leben messen, welches in den Hauptstädten der mittleren deutschen Bundesstaaten pulsiert. Allein mit dieser kulturellen Dezentralisation hat die Frage der Zentralisation oder Dezentralisation in der Verwaltung nicht das mindeste zu tun, sondern diese Frage ist vielmehr vor allem und am besten ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeit zu lösen. Politische Gesichtspunkte hier ins Treffen führen zu wollen, ist freilich ein sehr einfaches, aber zugleich höchst bedenkliches Mittel. Es heißt das nichts anderes, als stat pro ratione voluntas! Oder sollen wir uns etwa aus politischen (staatsrechtlichen) Gründen für ein bundesstaatlich organisiertes System der Eisenbahnverwaltung oder für die bayrischen Postmarken erwärmen? Noch heute muß jeder deutsche Patriot sich mit tiefem Unwillen der Kurzsichtigkeit und des Eigensinns jener süddeutschen Partikularisten erinnern, welche gegen *Bismarck*s großes Projekt einer einheitlichen deutschen Eisenbahnverwaltung zu Felde zogen, und doch stand kein Geringerer als *Robert von Mohl* an der Spitze dieser Wortführer! Heute dürften manche dieser Partikularisten längst bekehrt, aber auch der richtige Augenblick für die Durchführung einer so großen Aktion auf lange hinaus entschwunden sein. Dieser Fall spricht eine schwerwiegende Sprache. Eine größere Dezentralisierung der statistischen Arbeiten hat dort ihre Berechtigung, wo zwischen den einzelnen staatsrechtlich vereinigten Gebieten so weitreichende sprachliche oder sonstige Unterschiede obwalten, daß der äußere oder innere statistische Dienst nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten abgewickelt werden kann. Ein solches Verhältnis besteht z. B. zwischen Ungarn und seinem Nebenlande Kroatien-Slavonien. Auch in Oesterreich erwachsen aus den nationalen Verschiedenheiten seiner Landesteile für die klaglose Bewältigung der statistischen Arbeiten ganz bedeutende Schwierigkeiten. Gleichwohl denkt hier kein ernster Politiker an eine weitere Föderalisierung des staatlichen statistischen Dienstes, sondern man ist bemüht, die angedeuteten Schwierigkeiten in anderer Weise zu beheben oder wenigstens zu mildern. So pflegen insbesondere für die Volks- und Berufszählungen sprachkundige Hilfsarbeiter aus den verschiedenen Teilen der Monarchie in das Zentralbureau einberufen zu werden. Warum sollte es nicht möglich sein, das Kaiserliche statistische Amt für analoge Zwecke in gleicher Art zu verstärken? Wenn sodann die Einsendung der Materialien auch weiterhin durch die statistischen Landesämter erfolgt und diese das erste Berichtigungsverfahren im Vereine mit den Ortsbehörden energisch durchführen, dann sind wohl alle Garantieen für ein klagloses Urmaterial und für eine sachkundige Aufbereitung beim Zentralamte gegeben, ohne daß erst mancherlei Kräfte und Mittel verschwendet werden, die wahrlich besser angewendet werden könnten. Ist doch das Gebiet der unausgelösten Statistik in

zahlreichen deutschen Staaten jetzt noch sehr groß und der Gipfelpunkt der feineren Durcharbeitung auch in vielen Bereichen der eigentlichen Landesstatistik von den statistischen Landesämtern noch lange nicht erklommen. Die sorgfältige Pflege und weitere Ausgestaltung der beiden eben erwähnten Gebiete der Statistik sollte unseres Erachtens die künftige Hauptaufgabe der statistischen Landesämter sein, nicht aber sollten sie dem Kaiserlichen statistischen Amte in jenen Bereichen Konkurrenz machen, die ihrer Natur nach in ganz eminenter Weise sich für eine zentrale Bearbeitung eignen. Wer wollte das letztere gerade bezüglich der Bevölkerungsstatistik leugnen? Handelt es sich doch hier in der Regel um recht eindeutige statistische Momente! Gerade hier ist also die streng zentralisierte Aufbereitung, zumal mittels der elektrischen Zählmaschine, besonders am Platze. Daß das Kaiserliche statistische Amt bei Durchführung dieses Verfahrens freilich auch das kleinere territoriale Detail mehr als bisher wird berücksichtigen und außerdem etwaigen Sonderwünschen der Landesstatistiker wird Rechnung tragen müssen, erscheint uns selbstverständlich. Aber warum sollte ein derartiges Arrangement bei entsprechendem Entgegenkommen nicht ebenso möglich sein wie eine ähnliche Vereinbarung zwischen der Landes- und der Kommunalstatistik? Freilich wird noch mancher Statistiker und noch mehr mancher Bureaukrat es sich abgewöhnen müssen, von der Aufnahme einzelner Detailfragen in eine statistische Erhebung oder von allerlei Reglementierungen den wirtschaftlichen oder allgemeinen kulturellen Fortschritt zu erwarten, und von dem so tief eingewurzelten Partikularismus werden wir zu Gunsten einer besseren und billigeren Verwaltungstechnik noch Manches opfern müssen. Warum sollte am Ende ein einziger Oberpräsident die thüringischen Lande nicht ebenso gut verwalten können als die jetzt dort bestehenden zahlreichen Ministerien? Also hinweg mit dem Partikularismus dort, wo er entschieden nicht am Platze ist!

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zur Besprechung des Inhalts des vorliegenden Werkes zurück! Ueber den ersten (allgemeinen) Teil haben wir bereits gesprochen. Zwei größere Lücken sind uns allerdings dabei noch aufgefallen. Einmal ist der wissenschaftlichen Pflege der Statistik an den Hochschulen gar keine Darstellung gewidmet. Es möchte dies auf den ersten Blick umsomehr befremden, als der Jubilar, dem das schöne Werk gewidmet ist, sowohl als statistischer Amtsleiter wie als ausgezeichneter Lehrer und Forscher geglänzt hat. Aber die Ausfüllung der angedeuteten Lücke ist eben nicht ganz leicht. Als *Inama-Sternegg* es unternahm, in seinem bekannten Artikel im »Allgemeinen statistischen Archiv« den Zustand des statistischen Unterrichts in den verschiedenen Kulturstaaten darzustellen, ist er an den deutschen Hochschulen rasch vorübergegangen, da ihm offenbar nähere Informationen über die Ver-

hältnisse an diesen Hochschulen gefehlt haben. Dieselben können nur auf dem Wege einer immerhin etwas zeitraubenden Umfrage gewonnen werden. Es ist sehr erfreulich, daß die neu gegründete Deutsche statistische Gesellschaft schon auf ihrer ersten Tagung im Juni 1911 die Ausfüllung dieser Lücke beschlossen hat, und es bleibt nur zu wünschen, daß der Vorstand der Gesellschaft diesen Beschluß möglichst bald in die Tat umsetze.

Eine andere Lücke betrifft die Anteilnahme der deutschen Statistiker an der Pflege der internationalen Statistik. Auch hier hat der Jubilar immer seinen Mann gestellt, und es sollte daher an diesen internationalen Bestrebungen nicht ganz achtlos vorübergegangen werden. Auch die längere Zeit hindurch von den deutschen Statistikern gegenüber der internationalen Statistik geübte Zurückhaltung rechtfertigt diese Lücke nicht. Zudem ist auf der Berliner Tagung des Internationalen statistischen Institutes (1903) von seiten der deutschen Statistiker das Eis wieder gebrochen worden und haben gerade in jüngster Zeit, wie z. B. *van der Borght*s Plan zur Errichtung eines internationalen statistischen Bureaus und *Zahn*s Vorschlag für die erneute Pflege der internationalen Finanzstatistik deutlich beweisen, die deutschen Statistiker an diesen internationalen Bestrebungen ganz hervorragenden Anteil genommen.

Den zweiten Abschnitt des ersten Bandes bildet die Bevölkerungsstatistik. Ueber Methode und Umfang der deutschen Volkszählungen hat *Beukemann* (Hamburg) geschrieben. Die scharfe Betonung der Wohnbevölkerung durch ihn mag hier vermerkt werden. Die räumliche Verteilung und Dichtigkeit der Bevölkerung wird von *Klose* (München) unter angemessener Auseinandersetzung mit den Geographen erörtert. Die Familienstatistik hat durch *Landsberg* (Magdeburg) eine selbständige Darstellung gefunden, was entschieden gebilligt werden muß. Die Sprachenstatistik hat *Broesike* (Berlin) und die Religionsstatistik hat *Knöpfel* (Darmstadt) zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Beide haben in ihre Aufsätze auch statistische Ergebnisse eingeflochten, was jedenfalls dazu beiträgt, die Darstellung anschaulicher zu machen, obgleich dadurch gegen die Forderung der Einheitlichkeit verstoßen worden ist. Freilich können wir uns, wie schon oben angedeutet wurde, im Prinzip mit dieser Verquickung von methodischer Darstellung und Besprechung der statistischen Ergebnisse nicht vollständig einverstanden erklären. Die Bedeutung der Statistik der verschiedenen Sprachgemeinschaften (Nationalitäten) und Religionsgesellschaften reicht weit über jene von bloß bevölkerungsstatistischen Phänomenen hinaus. Diese Gemeinschaften bilden vielmehr regelmäßig mehr oder minder geschlossene gesellschaftliche Organisationen und gehören damit ohne Zweifel dem Gebiete der eigentlichen Sozialstatistik an. Ihre gewaltige

gesellschaftliche Macht, die manchmal mit derjenigen ganzer Staaten ringt, kann auch statistisch nur dann vollständig erkannt und richtig gewürdigt werden, wenn alle statistisch erfaßbaren Organisationen und Einflüsse dieser Gemeinschaften gleichsam in ein Gesamtbild vereinigt werden. Ganz besonders muß dieser Gesichtspunkt bezüglich der großen Religionsgemeinschaften festgehalten werden. Die Religionsstatistik ist daher nicht identisch mit einer bloßen statistischen Aufzählung der einzelnen Konfessionen und der Zahl ihrer Bekenner, sondern sie hat auch die statistische Darstellung aller diesen Konfessionen zugehörigen äußeren Machtmittel und im weiteren Verlaufe die dadurch erzielten Effekte mit zu umfassen. Es folgen Beiträge über die Rekrutierungsstatistik von *Evert* (Berlin), über die allgemeine und die berufliche Morbiditätsstatistik von *Gottstein* (Charlottenburg) und *Mayet* (Berlin), sowie über die Statistik der Gebrechen aus der Feder *Prinzing*s (Ulm). Gegenüber diesen zum Teil recht eingehenden Spezialaufsätzen fällt der Aufsatz von *Kuczynski* (Schöneberg) über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle durch seine sehr gedrängte Darstellung auf. Er enthält im wesentlichen lediglich eine bunte Musterkarte dessen, was von den verschiedenen staatlichen und kommunalen statistischen Aemtern in bezug auf die erwähnten Momente erhoben und bearbeitet wird. Ist eine solche bunte Musterkarte wirklich ein dringendes Bedürfnis einer zeitgemäßen und zweckentsprechenden Statistik der Bevölkerungsbewegung? Zeigt sich hier nicht vielmehr deutlich, wie sehr auch auf diesem Gebiete noch immer der statistische Partikularismus wuchert und wie hemmend derselbe auf die weitere Ausgestaltung der Reichsstatistik wirken muß. Auch hier ist die bisherige föderierte Bearbeitung der Statistik unseres Erachtens kein Ideal, sondern nur ein Notbehelf, mit dem so bald wie möglich gebrochen werden sollte, zumal die Grundlagen dieser Statistik, die Standesregister, im Deutschen Reiche ja in der Hauptsache durch ein einheitliches Reichsgesetz geregelt, somit also nicht jene Schwierigkeiten vorhanden sind, die anderwärts aus der historisch überkommenen oft recht ungleichmäßigen Form kirchlicher Register entspringen. *Kuczynski*s allgemeiner Artikel findet eine Ergänzung durch die Aufsätze von *Silbergleit* (Berlin) über die Säuglings- und Säuglingssterblichkeits-Statistik und von *Rahts* (Berlin) über Sterbetafeln. Recht instruktiv und ganz ausführlich gehalten ist der Beitrag von *Losch* (Stuttgart) über Wanderungsstatistik. Mit Recht wird von ihm getadelt, daß die Reichsstatistik bisher diesem großen und wichtigen Probleme, namentlich was die Binnenwanderungen anbelangt, noch nicht vollständig gerecht geworden ist. Auch weniger bedeutsamen Wandererscheinungen, wie insbesondere den Pendelwanderungen zwischen den Städten und ihrer Umgebung, schenkt

Losch gebührende Beachtung. Freilich ließen sich noch mancherlei andere Formen von Wanderungen namhaft machen. Wir möchten da beispielsweise an die alljährlichen Wanderungen des Alpenpersonales aus den Tälern auf die Almen und sodann wieder zurück erinnern. Für einzelne süddeutsche Gebiete (Bayern) dürften diese Wanderbewegungen gewiß nicht ganz ohne Bedeutung sein, wie ja auch die Schaffung einer eigenen Alpstatistik für eben diese Gebiete dringend Not tut. Wenn wir recht unterrichtet sind, ist eine solche in der Tat in jüngster Zeit bereits von der bayerischen Regierung in die Wege geleitet worden. Das Material dieser Aufnahme soll, wie wir hören, beim bayrischen Staatsministerium des Innern gesammelt worden sein. In dem vorliegenden Werke findet diese Erhebung, wie wir schon hier im voraus bemerken wollen, keine Erwähnung.

In dem dritten Abschnitte, der die Ueberschrift »Kulturstatistik« trägt, sind eine Reihe recht divergenter Materien abgehandelt. Ohne in gelehrte Wortklauberei zu verfallen, die uns ein recht unnützes Ding zu sein scheint, möchten wir doch die Frage aufwerfen, ob die Bezeichnung »Kulturstatistik« gerade eine sehr zutreffende sei und ob auf diese Weise eine scharfe und glückliche Einteilung der gesamten materiellen Statistik gewonnen werde. Ohne Auseinanderhaltung der methodisch-technischen Seite einerseits und der statistischen Ergebnisse andererseits dürfte sich, wie bereits oben von uns hervorgehoben wurde, eine klaglose Einteilung und Uebersicht des gesamten statistischen Wissensstoffes wohl nur schwer erzielen lassen. Im einzelnen finden wir unter diesem Abschnitte Abhandlungen von *Tenius* (Berlin) über Statistik des Unterrichtswesens und von *Kleindinst* (München) über die übrige Bildungsstatistik, ferner aus der Feder des Gerichtsassessors *Rusch* (Halle a. S.) über Zivilrechtsstatistik und des Rechtspraktikanten *Wadler* (München) über Moralstatistik, vom Regierungsakzessisten *v. Valta* (München) über Sportswesen, endlich solche über Militärstatistik von *Mendelson* (Aachen), Wahlstatistik vom Regierungsassessor *Arnold* (München) und über Finanzstatistik von *Most* (Düsseldorf). Gerne würden wir bei diesen Abhandlungen länger verweilen, wenn der uns zugemessene Raum dies gestatten würde. Die angeführten Abhandlungen sind zum Teile höchst wertvolle Einzelstudien, nur stehen sie eben ohne rechten Zusammenhang da. Es wird bei ihnen bald vom Gesichtspunkte der statistischen Methodologie, bald vorwiegend von jenem der statistischen Einzelerscheinungen und Ergebnisse ausgegangen. Der erstere Gesichtspunkt ist insbesondere in dem Artikel »Zivilrechtsstatistik«, der letztere im Artikel »Sportswesen« in den Vordergrund gestellt. Das ist weder ganz folgerichtig, noch auch immer ausreichend. Die Statistik des Sportes erschöpft sich methodisch zumeist in der Vereinsstatistik. Warum sollen aber gerade nur die Sports-

vereine und ihre Leistungen so ausführlich behandelt werden? Bietet doch das gesamte Medizinal- und öffentliche Gesundheitswesen auch in statistischer Beziehung noch sonst eine reiche Ausbeute! Wir haben dabei nicht etwa bloß die Leistungen der öffentlichen Körperschaften, sondern auch jene von privaten Vereinigungen im Auge. Besitzen wir doch über eine ganze Reihe wichtiger Gebiete der öffentlichen Hygiene (Wasserversorgung, Badewesen, Rettungsanstalten u. dgl. m.) private statistische Aufnahmen, die in ihrer Art höchst wertvoll sind. Warum soll unter den verschiedenen gesellschaftlichen Betätigungen gerade dem Sportswesen eine so bevorzugte Rolle eingeräumt werden? In logischer Folge müßten dann auch die übrigen sozialen Triebe und Betätigungen der Menschen in gleicher Art ihre statistische Darstellung finden. Soll etwa z. B. auch der Spieltrieb und die Spielsucht der Menschen in dieser Weise abgehandelt werden? Dies würde in letzter Linie zu einer argen Zersplitterung des gesamten statistischen Wissensstoffes führen. Um Mißverständnissen zu begegnen, müssen wir ausdrücklich betonen, daß wir als alter Sportsfreund den Artikel mit großer Freude und vielem Interesse gelesen haben. Nur steht er eben bisher recht vereinsamt da und bedeutet eine Unebenheit in der Anlage des Werkes. Führt man jedoch die von uns oben geforderte Zweiteilung in der Behandlung des statistischen Wissensstoffes durch, dann wird er vollständig am Platze und eine recht glückliche Bereicherung unseres bisherigen statistischen Wissens sein. Er hätte dann etwa eine Unterabteilung des weiten Gebietes »Körperbeschaffenheit und Körperpflege« zu bilden, das in der Moralstatistik sein Gegenstück zu finden hätte.

Gehen wir nunmehr zur Besprechung des zweiten Bandes über! Derselbe trägt die Aufschrift »Wirtschafts- und Moralstatistik«. An der Spitze des Bandes steht ein Aufsatz des Herausgebers über die berufliche und soziale Gliederung des Volkes. An diesen reihen sich sodann eine Anzahl von Abhandlungen über die verschiedenen Gebiete der Wirtschafts- und Arbeitsstatistik nebst einigen anderen Aufsätzen. Die Landwirtschaftsstatistik ist vertreten durch drei Aufsätze aus den Federn der Herrn *Schmelzle* (München), *Petersilie* jun. (Berlin) und *Huber* (München). Dieselben haben den sehr ausgedehnten Stoff in der Art unter sich geteilt, daß der zuerst genannte Mitarbeiter die landwirtschaftliche Betriebsstatistik, der zweite die Viehstatistik und der dritte die übrige landwirtschaftliche Statistik nebst der Statistik der Jagd und Fischerei zum Gegenstande der Darstellung gemacht hat. Alle drei Mitarbeiter üben scharfe Kritik an dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Landwirtschaftsstatistik, insbesondere an den großen Zählungswerken der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik, der Viehaufnahme, sowie der Statistik der Anbauflächen und Ernteergebnisse. Vor allem

wird der mangelhafte Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Aufnahmen gerügt und mit Recht hervorgehoben, daß hier ein embarras de richesse vorliege, der dringend einer Vereinfachung, zugleich aber auch einer methodischen Verfeinerung (Statistik der Anbauflächen und Ernteergebnisse!) bedürfe. Daß die Viehzählungen in rascherer Folge, womöglich jährlich wiederholt werden sollten, ist mehr und mehr Gemeingut der statistischen Wissenschaft geworden und die Reichsverwaltung wird nicht umhin können, dieser Forderung der Wissenschaft zu folgen. Unter dem Titel »Gewerbestatistik« haben die größeren deutschen gewerblichen Betriebszählungen durch *Morgenroth* (Cöln) eine überaus lichtvolle Behandlung erfahren, wogegen die sonstigen gewerbestatistischen Ermittlungen etwas rasch abgetan werden. Einen weniger erfreulichen Eindruck wird mancher Leser bei der Lektüre des Aufsatzes von *Meisinger* (Berlin) über die Handels- und Schiffahrtsstatistik empfangen. Augenscheinlich durch die Knappheit des zugemessenen Raumes genötigt, hat dieser Autor sich im allgemeinen auf eine sehr kurz gefaßte, fast auszugsweise Wiedergabe der in Kraft stehenden einschlägigen Normen beschränkt. Sehr anschaulich und verständlich für einen weiteren Leserkreis ist diese Darstellung dadurch gerade nicht geworden, womit wir weiter keinen Vorwurf erheben wollen. Anregender ist die Schilderung des Autors über die Organisation der Binnenschiffahrtsstatistik und die sich ihr in den Weg stellenden Schwierigkeiten. In ähnlicher, ebenfalls wohl etwas trockener Art ist die Statistik des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens von *Riekes* (Cassel) behandelt. Es wird aber immer schwer halten, derlei Materien der unausgelösten Statistik ohne tieferes Eingehen auf die buchhalterischen Grundlagen lebendig zu gestalten, und auch die letzteren werden in der Regel nur den engsten Fachmann interessieren. Die übrige Verkehrsstatistik hat in *Tretau* (Altona) einen vorzüglichen kritischen Bearbeiter gefunden. Seine Darstellung umfaßt sowohl das Landstraßenwesen als auch das städtische Verkehrswesen. Der im Vergleiche zu anderen Staaten, insbesondere zu Frankreich, höchst rückständige Zustand der deutschen Statistik der Landstraßen wird von ihm scharf kritisiert. Es ist in der Tat im Zeitalter des namentlich durch das Automobil wieder gesteigerten Straßenverkehres eine arge und kaum erträgliche Lücke unserer Reichsstatistik, daß das Landstraßenwesen in derselben vollständig fehlt. Der deutsche Partikularismus hat eben auch auf diesem Gebiete bislang seine Triumphe gefeiert. Das Straßenrecht zersplittert sich in Deutschland ungemein und selbst Preußen hat es bisher zu einer einheitlichen Kodifikation desselben nicht gebracht. Die Aufgabe der Reichsstatistik ist also hier nicht leicht, sie wird aber doch einmal endlich gelöst werden müssen.

Es folgen Aufsätze des Direktors *v. Rasp* (München) über die Sta-

tistik der Privatversicherung und von *Moll* (Berlin) über private Unternehmungsformen. Den letzteren Aufsatz hätten wir gerne an anderer Stelle eingereiht gesehen, etwa unmittelbar anschließend an *Zahns* Aufsatz über die berufliche und soziale Gliederung des Volkes. In beiden Aufsätzen handelt es sich um die allgemeine statistische Darstellung der wirtschaftenden Subjekte. Dem die Versicherung behandelnden Aufsatze hätte aber zweckmäßigerweise wohl ein solcher über die verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Schäden vorausgeschickt werden sollen. Zwar ist die Statistik der letzteren im vorliegenden Werke keineswegs ganz übersehen, aber die einzelnen schädigenden Ereignisse (Hagelschäden, Viehschäden usw.) sind doch zerstreut an verschiedenen Stellen und mehr nebenher behandelt, die vielfach (Preußen!) sehr hoch entwickelte Brandstatistik aber ist dabei so gut wie ganz ausgefallen. Die Statistik des Umlaufswesens ist durch zwei Beiträge vertreten, nämlich durch einen solchen über die Statistik des Geldes und der Börse von *Arnold* (Berlin) und einen zweiten über die Bankstatistik von *Schacht* (Berlin). Beide Aufsätze haben gleich nach dem Erscheinen des Werkes die Aufmerksamkeit der Fachkreise in besonderem Maße erregt und verdienen dieselbe auch vollauf. Daß Deutschland noch keine einheitliche amtliche Bankstatistik besitzt, muß gleichfalls als ein höchst unerfreulicher Zustand angesehen werden. Besser ist es bekanntlich jetzt um die Sparkassenstatistik bestellt, welcher der Aufsatz von *Fiack* (München) gewidmet ist. Der größere Teil dieses Aufsatzes befaßt sich freilich mit der nicht sehr anregenden Aufzählung der einschlägigen Leistungen der Landesstatistik. Hätte hier nicht vielleicht das Mittel der synoptischen Uebersichten diese mißliche Aufgabe erleichtert? Leider ist von diesem Darstellungsmittel auch sonst im Gegensatze zu anderen Sammelwerken (man vergleiche nur z. B. das neue Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes!) kein rechter Gebrauch gemacht worden. Das schwierige und methodisch noch lange nicht genügend geklärte Problem der Preisstatistik ist von zweifacher Seite in Angriff genommen worden. *Meerwarth* (Berlin) hat über die Statistik der Großhandelspreise und *Decker* (München) über jene der Kleinhandelspreise geschrieben. Beide Autoren sind sich der methodischen Schwierigkeiten ihres Untersuchungsobjektes vollkommen bewußt gewesen. Sie skizzieren auch die Aufgaben einer den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Preisstatistik in ausreichendem Maße, ohne aber natürlich deren endgültige Lösung versuchen zu wollen. Mit dem Aufsatze *Ballod*s (Berlin) über Güterbedarf und Konsumtion wird die Darstellung der Wirtschaftsstatistik beschlossen, und die folgenden Beiträge leiten bereits zur Sozialstatistik über. Es ist in der ganzen Anlage des Werkes begründet, daß dieser letztere Begriff ver-

hältnismäßig eng gefaßt wird. Es werden uns zunächst zwei höchst lehrreiche Aufsätze aus dem Gebiete der allgemeinen Sozialstatistik geboten, nämlich einer über die Einkommens- und Vermögensstatistik aus der Feder *Kühnerts* (Berlin) und ein zweiter über Armenstatistik von *Kollmann* (Dresden), an welche sich etwas später noch eine Abhandlung von *Franke* (Posen) über Grundstücks- und Wohnungsstatistik und eine solche von *Böhmert* (Bremen) über Wohlfahrtspflege anreihen. *Kühnerts* Aufsatz ist dadurch besonders instruktiv, daß er jedesmal die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuergrundlagen vorausschickt, da nur auf diese Weise eine richtige Beurteilung der eigentlichen Einkommensstatistik ermöglicht wird und namentlich auch die Grenzen ihrer Vergleichbarkeit aufgezeigt werden. Nur auf diese Weise wird das letzte Ziel dieser Statistik, nämlich die Schaffung einer Einkommensstatistik für das gesamte Deutsche Reich, in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft sich doch erreichen lassen. Schwieriger steht es hingegen mit der Vermögensstatistik, welches Problem von *Kühnert* nur wenig weit zurück verfolgt wird, so daß ältere Versuche der Landes- oder Privatstatistik (Württemberg!) keine Würdigung finden. Ziemlich weit ausgreifend, aber vortrefflich hat der einstige so hoch verdiente Leiter der oldenburgischen Statistik sein Thema behandelt. Seine Besprechung der Resultate der deutschen Armenstatistik ist ein Musterbeispiel dafür, wie auch statistische Ergebnisse auf verhältnismäßig engem Raume in konziser Weise vorgeführt werden können, ohne daß man dabei ins Uferlose zu geraten braucht. Angenehm berührt auch durch seine Klarheit und Gedrungenheit der Aufsatz von *Franke* über die Grundstücks- und Wohnungsstatistik. Daß er über die Statistik der Grundstücke und Gebäude nicht viel zu sagen weiß, ist nicht seine Schuld. Ist doch die Gebäudestatistik in den letzten Jahrzehnten vielfach geradezu zu einem Stiefkinde der nationalen und internationalen Statistik herabgesunken, während sie der ältere statistische Kongreß ganz anders gewürdigt hat. Sehr klar hat der Autor die an die Wohnungsstatistik zu stellenden Anforderungen formuliert, ohne sich, wie das leider öfters geschehen ist, in allzu viele und minder wichtige Einzelheiten zu verlieren. Er fordert zum Schlusse mit Recht eine größere Vereinheitlichung der kommunalen Wohnungsstatistik und steht selbst einheitlichen landesstatistischen Wohnungsaufnahmen, ja sogar einer Reichswohnungszählung nicht ungünstig gegenüber. Wir teilen diese Auffassung des Autors, die namentlich bei den Kommunalstatistikern viel Widerspruch hervorrufen dürfte, vollkommen. Die bisherigen zersplitterten Wohnungsaufnahmen der kommunalen statistischen Aemter bedeuten eine arge Vergeudung an Mitteln und erreichen schließlich den einen der damit angestrebten Zwecke, die Schaffung von geeigneten Unterlagen für die polizeilichen und pfleglichen Aufgaben der Wohnungsverwaltung, durch-

aus nicht in sicherer Weise. Hier kann nur ein diesen speziellen Aufgaben angepaßter Wohnungskataster helfen. Für die allgemeine Orientierung der Verwaltung aber und sozusagen als Mittel der Agitation für den sozialen Fortschritt genügen auch zeitweilig ins Werk gesetzte allgemeinere Aufnahmen, die aber vergleichbar sein müssen, wenn die Reichs- und die Landesverwaltung wissen sollen, in welchen Landesteilen und Orten der Hebel vor allem angesetzt werden muß.

Die außerordentlich reiche Entwicklung, welche die deutsche Arbeitsstatistik nach dem Vorbilde der westlichen Kulturstaaten namentlich seit der Begründung der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen statistischen Amte genommen hat, spiegelt sich sehr deutlich in den diesem Zweige der Sozialstatistik gewidmeten Beiträgen. Der durch seine Aufsätze über die Arbeitsstatistik rühmlich bekannte Professor *Richter* (Berlin) hat den allgemein orientierenden Aufsatz über die Arbeitsstatistik geliefert. Er faßt diesen Begriff sehr weit und scheint darunter sogar die Sammlung von Materialien aus dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zu verstehen. Höchst lehrreich ist seine Uebersicht über die Leistungen der deutschen Arbeitsstatistik, die auch die Privatstatistik umfaßt. Ein Spezialgebiet, nämlich die Statistik des Arbeitslohns und der Lebenshaltung, hat in *Feig* (Berlin) seinen Meister gefunden. Eine Art ergänzender Stellung nimmt der Aufsatz von *Busch* (Frankfurt a. M.) über die kommunale Arbeiterstatistik ein und das wichtige Gebiet der unausgelösten Statistik der Arbeiterversicherung ist von dem Senatsvorsitzenden des Reichsversicherungsamtes *Klein* (Berlin) in sachkundiger Weise dargestellt. Freilich darf man nicht glauben, daß damit schon das große und weite Gebiet der Sozialstatistik erschöpft sei, vielmehr erheischen unter diesem Titel noch zahlreiche andere Materien eine Darstellung. Ganz verfehlt wäre es vollends, den Begriff der Sozialstatistik mit jenem der Arbeitsstatistik identifizieren zu wollen, eine Auffassung, der auch *Wolff* in seinem einleitenden Artikel zuzuneigen scheint. Neben der Arbeiterklasse und der Klasse der Angestellten gibt es doch noch zahlreiche andere soziale Schichtungen des Volkes, die auch statistisch eine nähere Beleuchtung erfordern. Wir möchten als solche soziale Klassen z. B. aufzählen den Adel, der zwar nicht mehr rechtlich eine besondere Klasse darstellt, sich aber doch noch sozial von den übrigen Volksgenossen abhebt, die Klasse der Grundbesitzer und namentlich jene der Großgrundbesitzer, den sogenannten Mittelstand, den eigentlichen Militärberufsstand, den Stand der Geistlichkeit usw., eine lange Reihe, welche nach unten hin durch den sogenannten vierten und fünften Stand, nämlich durch das große Heer der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, die Bettler und Vagabunden, endlich durch die Prostituierten und ihre Helfershelfer, geschlossen wird. Daß auch die großen Sprach- und Religions-

gemeinschaften in die Sozialstatistik gehören, davon war bereits früher die Rede. Selbstverständlich wird eine in dieser Ausdehnung gefaßte Sozialstatistik ihre Elemente aus sehr verschiedenen statistischen Bereichen zusammentragen, den Schwerpunkt ihrer Darstellung also nicht nach der methodischen Seite hin, sondern in die Beschreibung der Ergebnisse verlegen müssen. Für exotische Länder wird auch das Kastenwesen in der Sozialstatistik seinen Platz zu finden haben. Die Identifizierung des Begriffes der Sozialstatistik mit jenem der Arbeitsstatistik erinnert gar zu sehr an die Vorgänge bei der Eröffnung der französischen Generalstaaten im Jahre 1789, wo sich bekanntlich der tiers état bald zum alleinigen Stand erklärte. Auch in der Sozialstatistik darf sich daher nicht alles lediglich um die Arbeiter drehen. Dagegen möchten wir für die an letzter Stelle von *Hermann* (Weilheim) abgehandelte Kolonialstatistik lieber eine Art von Separatstellung in Anspruch nehmen. Es ist zwar seit dem Vorgange der englischen und französischen Schriftsteller üblich geworden, die Kolonialpolitik als einen Bestandteil der Wirtschaftswissenschaften aufzufassen, während sie augenscheinlich in vielen ihrer Elemente über die letzteren hinausragt. Nicht bloß wirtschaftliche Fragen, sondern auch schwierige Probleme der Bevölkerungspolitik, des Bildungswesens und der Militärverwaltung bilden den Gegenstand ihrer Untersuchungen, und die gleichen Stoffgebiete kehren auch in der Kolonialstatistik wieder.

Damit müssen wir unsere kritischen Bemerkungen über das groß angelegte Werk leider schließen, so gerne wir bei demselben noch länger verweilen möchten. Der Herausgeber und die Mitarbeiter haben damit nicht nur dem Jubilar, dem es zugedacht ist, sondern auch sich selbst ein dauerndes Monument gesetzt. Gegenüber der Größe des Unternehmens möchten wir die oben angeführten Unebenheiten und Lücken doch nicht allzusehr in die Wagschale fallen lassen. Auch Gleichmäßigkeit in der stilistischen Darstellung wird man von so vielen Mitarbeitern nicht gut verlangen können. Im allgemeinen verdient auch diese Seite des Werkes unser Lob. Die Darstellung ist zwar nicht immer gleich fesselnd, wie das eben schon in der Natur der Materien und in anderen Umständen begründet erscheint, aber fast immer sachlich und korrekt. Die vielleicht etwas zu häufig hervortretende Betonung der neuesten Fortschritte der jetzt in starker Expansion begriffenen bayrischen Landesstatistik erklärt sich leicht aus der Heranziehung zahlreicher bayrischer Mitarbeiter. Immerhin wäre sie vielleicht besser unterblieben. Es hat bis in die jüngste Zeit als ein Vorzug der deutschen Statistik gegolten, daß ihre großen Organisatoren und Leiter ihre Person hinter die bedeutenden von ihnen geschaffenen Werke gerne zurückstellten. Man denke nur an den ersten Direktor des Kaiserlichen statistischen Amtes *Becker!* Möge auch fernerhin diese gute Sitte von der deutschen statistischen Wissen-

schaft und Praxis hochgehalten werden! Als ehemaliger österreichischer Statistiker stehen wir sozusagen über den Parteien und haben daher vielleicht noch am ehesten Licht und Schatten gleichmäßig austeilen können. So haben wir wenigstens die Aufgabe dieser Besprechung aufgefaßt. Wenn sie nur ganz rudimentär gelöst werden konnte, so liegt dies an dem gewaltigen Umfange des zu besprechenden Stoffes. Wollte man Vergleiche ziehen, so hätte dies die Aufstellung einer zusammenfassenden Uebersicht zur Voraussetzung, welche freilich in dem vorliegenden Werke vielleicht weniger am Platze gewesen wäre.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Ausstattung des Werkes! Sie kann wohl als eine gute bezeichnet werden. Insbesondere dem deutlichen Drucke gebührt alles Lob. Wer da weiß, wie die deutsche Wissenschaft und namentlich auch die Statistik unter dem augenverderbenden Buchstaben- und Ziffernsatze leidet, wird dieses Verdienst der Verlagsbuchhandlung genügend zu schätzen wissen.

Und so nehmen wir denn nur ungern Abschied von dem schönen Werke!

Es war auf der Berliner Tagung des Internationalen statistischen Insitutes im Jahre 1903, als wir dort den Plan eines großen internationalen statistischen Handbuches entwickelten. Er ist bisher nicht verwirklicht worden. Aber mit dem vorliegenden Werke hat die deutsche statistische Wissenschaft dank dem Organisationstalente und der energischen Führung des Herausgebers jetzt einen ersten großen Schritt getan, und wenigstens einen Teil des schönen Traumes verwirklicht, der damals geträumt worden ist. Ferdinand Schmid.

Heyde, *Dr. Ludwig*, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigaretteninduſtrie.* Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910, 216 S. 8° (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 10. Heft).

Der Verfasser will in der vorliegenden Schrift zeigen, welchen Einfluß die Technik auf die Produktionsverhältnisse in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie ausgeübt hat. Er gliedert hierbei seine Arbeit in drei Hauptabschnitte und beschreibt zunächst die Entwicklung und den heutigen Stand der Technik. Die kurzen einleitenden Bemerkungen, die er dabei über die älteste Form des Rauchgenusses und das Aufkommen des Tabakrauchens in Europa macht, sind unzutreffend. Ein Blick in *Tiedemann*s Geschichte des Tabaks würde ihm gezeigt haben, daß nicht die Zigarre, sondern die Zigarette — wenn freilich auch in anderer Gestalt als heute — als die älteste Form des Tabakgenusses anzusprechen ist und daß man in Europa zuerst Pfeife geraucht hat. Die eigentliche Darstellung des Entwicklungsganges der Technik ist zu breit geraten, da es der Verfasser nicht verstanden hat, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen. Statt

den Gang der Entwicklung an besonders bemerkenswerten Erfindungen zu zeigen, beschreibt er im Katalog- bez. Reklamestil — z. T. bedient er sich sogar wörtlich der Angaben von Firmenkatalogen — eine Unmenge von Maschinen und macht Angaben über deren Preise und Hersteller. Auch eine Reihe von Fehlern findet sich in diesem Abschnitte. So behauptet der Verfasser auf Seite 40, daß in der Zigarettenindustrie durch die geringe Zahl der Fassons die Markenbildung begünstigt und dadurch ein Auf-Lager-Arbeiten ermöglicht worden sei. Dies ist insofern falsch, als ein Auf-Lager-Arbeiten in der Zigarettenindustrie so gut wie ausgeschlossen ist, da die Zigaretten bei längerem Lagern zu sehr austrocknen und dadurch an Geschmack ganz wesentlich verlieren. Falsch ist ferner die Ansicht des Verfassers, daß der Dresdener Betrieb der Compagnie Laferme anfangs nur kleinindustriellen Charakter gehabt habe. Daß es sich hier von vornherein um ein auf großkapitalistischer Basis begründetes Unternehmen gehandelt hat, das natürlich nicht gleich von heute auf morgen eingerichtet werden konnte und deshalb auch in der allerersten Zeit noch nicht allzuviel Arbeitskräfte aufwies, beweist schon hinreichend die Aussage des Direktors dieser Fabrik vor der Dresdener Bezirkskommission der Tabakenquêtekommission. Dieser Herr erklärte damals, daß der in Frage stehende Dresdener Betrieb von dem russischen Zigaretten-Großindustriellen Joseph Huppmann gegründet worden sei, »um von Deutschland aus den zunehmenden Export seiner russischen resp. türkischen Zigaretten (der sich namentlich nach Italien richtete) zu befriedigen«. Ganz wunderlich klingt die Behauptung X.s »Letzten Endes sind eben für die rund 10 000 deutschen Zigarettenarbeiterinnen zwei Russinnen die Lehrmeisterinnen gewesen«. Glaubt X. denn wirklich, daß außer jenen zwei Russinnen, die seiner Angabe nach in der Dresdener Filiale Huppmanns anfangs allein als Lehrmeisterinnen tätig waren, keine weiteren ausländischen Zigarettenarbeiter und -arbeiterinnen nach Deutschland gekommen sind und hier Lehrmeisterfunktionen übernommen haben? Ist ihm nicht bekannt geworden, daß noch bis vor wenigen Jahren in manchen Städten — darunter auch Berlin — 30, 40 und mehr Prozent aller in der Zigarettenindustrie beschäftigten Personen Ausländer, und zwar zum größten Teil Russen, waren?

Auf Seite 46 sagt der Verfasser, daß alle Zigarettenfabriken bis 1875 reine Manufakturen gewesen seien. Wie reimt sich damit, daß damals zum Schneiden des Tabaks z. T. schon Maschinen verwendet wurden? Daß H. überhaupt beim Aufstellen von Behauptungen etwas leichtsinnig verfährt, beweist auch die Bemerkung auf S. 55, »die Stopfmaschine verbilligt die Fabrikation sehr lebhaft (!), läßt aber den Vorzug, die Hülse manuell herzustellen und so der ganzen Zigarette den Schein der Handarbeit zu geben«. Dabei denkt kein Fabrikant daran, die für die Stopfmaschinen benötigten Hülsen durch Handarbeit an-

fertigen zu lassen; dies würde nur eine zwecklose Geldvergeudung sein, da die Hülsen auf maschinellem Wege so hergestellt werden können, daß sie von den Handarbeits-Hülsen überhaupt nicht zu unterscheiden sind. Von der Tatsache ausgehend, daß beim manuellen Stopfen der Zigaretten weniger Tabak verloren geht als beim Stopfen mit der Maschine, führt der Verfasser des weiteren aus, »daß teure Tabake am billigsten durch maschinelle Herstellung der Zigaretten und manuelles Stopfen hergestellt werden; daß im übrigen, wo es angängig ist, d. h. wo der Tabak dies gestattet, das Stopfen maschinell am zweckmäßigsten geschieht«. Sieht man von der ungeschickten Ausdrucksweise ab und vergegenwärtigt man sich, was der Verfasser eigentlich hat sagen wollen, nämlich daß sich bei Verarbeitung teurer Tabake maschinelle Herstellung der Hülsen und manuelles Stopfen, bei Verarbeitung billigerer Tabake aber maschinelles Stopfen empfiehlt, so muß man dem entgegen halten, daß das Tabakquantum, welches beim Handstopfen der Zigaretten gespart wird, so gering ist, daß es gegenüber der bedeutenden, durch das Maschinenstopfen erzielten Lohnersparnis gar keine Rolle spielt. Auch diese Behauptung ist deshalb als unrichtig zurückzuweisen.

Im zweiten Hauptabschnitte behandelt der Verfasser die Produktionsverhältnisse der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie und zwar spricht er nacheinander über die Organisation der Betriebe, den Umfang der Industrie und ihre geographische Verteilung, die Betriebsgrößen, die Motorenbenutzung, die Unternehmungsformen und die Rentabilität. Auch hier hat es H. nicht verstanden, den Stoff zu meistern. Dabei sind seine Ausführungen wiederum nicht immer richtig. So sagt er auf S. 109, daß die Tabakindustrie im ganzen heute bereits großbetrieblich (!) sei. Daß diese Behauptung aber unzutreffend ist, geht aus der Tabelle hervor, die der Verfasser auf S. 105 selbst bringt; denn hiernach gab es im Jahre 1909 in der Tabakindustrie 13 565 Alleinbetriebe, 663 Betriebe mit einem, 4239 mit 2, 1528 mit 3 bis 5, 1126 mit 6 bis 10, 1149 mit 11 bis 20, 917 mit 21 bis 50, 1321 mit 51 bis 100, 641 mit 101 bis 200, 243 mit 201 bis 500, 76 mit 501 bis 1000 und 2 mit über 1000 Hilfsarbeitern. Für mich wenigstens sind diese Angaben ein Beweis dafür, daß die Klein- und Mittelbetriebe in der Tabakindustrie doch immer noch eine ganz ansehnliche Rolle spielen. Zustimmen kann ich dem Verfasser auch nicht, wenn er aus der Tatsache, daß in den Nachweisungen der Tabakberufsgenossenschaft die Zahl der Zigarrenbetriebe mit Lohnbeträgen bis zu 3000 M. von 1905 bis 1908 immer mehr abgenommen hat, den Schluß zieht, die Zigarrenindustrie beginne dem Mittelstande immer mehr aus der Hand zu gleiten. Da nach weiteren Angaben der Tabakberufsgenossenschaft der Durchschnittsjahresverdienst eines Zigarren-Vollarbeiters in den erwähnten Jahren um 10,65 % gestiegen ist, kann die Abnahme

der Zahl der Betriebe mit einem jährlichen Lohnbetrage von weniger als 3000 M. in erster Linie wohl nur auf die in diesen Jahren erfolgte Lohnsteigerung zurückgeführt werden.

Bei Besprechung der Unternehmungsformen in der Zigarettenindustrie führt X. als Beispiel für eine große Aktiengesellschaft die Firma Georg A. Jasmatzi an; hierbei bemerkt er, daß Maschinen, Inventar und Kontor dieser Firma einen Wert von mehr als 9 Millionen (!) Mark repräsentieren und behauptet, diese Angaben aus meiner Schrift »Die deutsche Zigarettenindustrie« entnommen zu haben. Eine solche Angabe findet sich aber in meiner Schrift nicht; dort steht vielmehr auf S. 34, daß Maschinen, Fabrik- und Kontorinventar der genannten Firma im Jahre 1906 mit 906 564 M. zu Buche gestanden haben.

Der letzte Hauptabschnitt ist der Beschreibung der Arbeitsverhältnisse gewidmet. Der Verfasser kommt hier zuerst auf die Stellung der Erwerbstätigen im Betriebe zu sprechen und teilt mit, daß im Jahre 1907 in der gesamten Tabakindustrie 25 642 selbständige (darunter 14 671 Hausindustrielle) und 175 148 unselbständige (darunter an Betriebs-, Aufsichts- und kaufmännischem Personal 11 801) Personen tätig waren. Einen besonderen Unterabschnitt hat der Verfasser den Werkmeistern gewidmet. Er gründet dabei seine Angaben auf die Ergebnisse einer Enquête, die er mit Hilfe des Deutschen Werkmeisterverbandes veranstaltet hat. Das Resultat ist aber so dürftig, daß es schade um die auf die Enquête verwendete Mühe ist.

Der Verfasser spricht dann noch über die Frauenarbeit, die Lohnverhältnisse, die sonstigen Arbeitsverhältnisse, die Arbeiterorganisationen und die Heimarbeiter. Den Schluß bildet eine Betrachtung: Arbeiter und Maschine. Auch in diesen Abschnitten finden sich falsche Angaben. So entspricht es den Tatsachen z. B. nicht, daß in ganz Deutschland der Verdienst der Handarbeiterinnen ungefähr gleich, und zwar 2,30 M. für das Mille einfacher Fassons, ist. In den verschiedenen Gegenden Deutschlands hat der Lohn vielmehr eine sehr verschiedene Höhe. So beträgt heute der Minimallohn für das Handanfertigen von 1000 Zigaretten in Berlin, Hannover, Hamburg-Altona und Frankfurt a. M. 2,75 bez. 3 M., in Dresden 2,30 M., in Breslau, Königsberg, Posen und Danzig 1,60 bis 1,80 M.

So viel über den Inhalt der Schrift im einzelnen. Im ganzen läßt sich sagen, daß sich der Verfasser bemüht hat, möglichst viel Material zusammenzutragen, daß aber eine wissenschaftliche Verarbeitung dieses Materials in der Hauptsache zu vermissen ist.

Kurt Bormann.

Gutsche, Georg, Unlauterer Wettbewerb. Gemeinverständliche Darstellung des neuen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909. Magdeburg, Verlag der Handelskammer, 1910. 101 S. 8⁰.

In dem Bestreben, den Kaufleuten auf bequeme und wenig Zeit raubende Weise ein tieferes Eindringen in wichtige wirtschaftliche und juristische Fragen zu ermöglichen, veranstaltet die Handelskammer zu Magdeburg alljährlich Vortragskurse, in denen Fachleute in allgemein verständlicher Form Themata behandeln, die für den Kaufmann von besonderem Interesse sind. Für einen dieser Kurse war im vergangenen Jahre das Thema »Unlauterer Wettbewerb« gewählt worden. Der große Beifall, den der Vortragende mit seinen Darlegungen fand, veranlaßte die Kammer, die Vorträge drucken zu lassen und so einem weiteren Publikum zugänglich zu machen.

Man muß sagen, daß sich die Kammer hierdurch großen Dank verdient hat, denn das vorliegende Buch ist für den Kaufmann wie für den Juristen, vor allem aber für ersteren wegen seiner allgemein verständlichen und dabei doch äußerst sachgemäßen und erschöpfenden Behandlung des Stoffes, von großem Werte.

Nach einem kurzen historischen Rückblick geht der Verfasser sogleich zur Besprechung des Gesetzes vom 7. Juni 1909 über. Er behandelt hier zuerst die für das ganze Gesetz so überaus charakteristische Generalklausel, deren Bedeutung darin besteht, daß sie auf alle diejenigen Fälle unlauteren Wettbewerbes Anwendung zu finden hat, die im Gesetz nicht besonders erwähnt sind. Sodann bespricht er ausführlich unter Anführung vieler Beispiele die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Er behandelt hierbei nacheinander die zivilrechtlichen Ansprüche wegen Handelns gegen die guten Sitten, die subsidiäre Geltung des § 826 des BGB., den Schutz des eingerichteten Gewerbebetriebes, die unlautere Reklame, die zivilrechtlichen Ansprüche wegen unlauterer Reklame, die Bestrafung der unlauteren Reklame, die Verschleierungen über Quantität und Qualität der Ware, die Schmiergelder, die geschäftliche üble Nachrede, die irreführende Bezeichnung des eigenen Geschäfts, den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, den Schutz von Vorlagen nnd Vorschriften, den Schutz von Ausländern, die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs, die Veröffentlichung von Zivilurteilen, die einstweiligen Verfügungen und die strafprozessualen Vorschriften.

Besonders interessant sind die Ausführungen über das Ausverkaufswesen; freilich kann ich dem Verfasser hier in einem Punkte nicht beistimmen. Er behauptet nämlich auf S. 41, daß unter Inventurausverkäufen Verkäufe n a c h Fertigstellung der Inventur zu verstehen seien. Gegen eine solche Auffassung hat die Mehrzahl der Kaufleute stets energisch protestiert, und zwar meiner Ansicht nach mit Recht, denn eine Vorschrift, die die Veranstaltung des Inventurausverkaufes vor Aufnahme der Inventur verbietet, würde dem Publikum in keiner Weise nützen, die Kaufleute dagegen z. T. nicht unerheblich schädigen. Bietet doch die Veranstaltung des Inventuraus-

verkaufes **vor** der Inventuraufnahme ganz bedeutende Vorteile! Es wird hierdurch einerseits die Arbeitslast bei der Aufnahme und Aufstellung der Inventur bedeutend verringert, anderseits aber auch eine wesentliche Herabminderung der Passiven erzielt und die Inventur selbst genauer und richtiger gestaltet, da statt imaginärer Werte für große Posten minderwertiger Waren der dafür im Ausverkauf gelöste Betrag vorhanden ist. Dem kaufenden Publikum kann es aber schließlich ganz gleich sein, ob der Inventurausverkauf vor oder nach Aufnahme der Inventur erfolgt. Für dieses kommt es lediglich darauf an, daß bei diesem Verkaufe die Preise reduziert werden. Das kann ebenso gut vor wie nach der Inventuraufnahme geschehen. Von einem Gericht (Landgericht zu Bremen) ist denn auch vor einiger Zeit (November 1910) dahin entschieden worden, daß die Veranstaltung des Inventurausverkaufes auch **vor** der Inventuraufnahme erfolgen darf.

Den übrigen Ausführungen des Verfassers kann ich nur zustimmen. Ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis erhöht noch den Wert dieses sehr brauchbaren Buches. Kurt Bormann.

Moll, Dr. phil. *Bruno*, *Zur Geschichte der Vermögenssteuern.* Leipzig (Duncker & Humblot) 1911. 133 S. M. 3.—.

Die eigentliche Absicht dieses Buches wird man nach genügender Ueberlegung, wie die verschiedenen Aeußerungen des Verfassers über den Zweck der Arbeit (S. 1, 2, 12, 36, 59) in Einklang zu bringen seien, dahin präzisieren können, daß es weder eine Steuergeschichte im Sinne einer bloß referierenden Tatsachendarstellung geben, noch aus der üblichen lehrbuchmäßigen Auffassung heraus eine rein theoretische Untersuchung der Steuerbegriffe vornehmen will, sondern daß es eine Entwicklung der direkten Besteuerung im Sinne der vergleichenden stufenmäßigen Wirtschaftstheorie versuchen möchte.

Das wäre in der Tat eine Aufgabe, die der Mühe lohnte. *Moll* packt sie insofern richtig an, als er zum vorläufigen Ausgangspunkt seiner Untersuchung einen möglichst allgemeinen Begriff wählt, den einer Steuer auf das Vermögen in dem verbalen Sinne von »vermögen, können, kraft haben«, einer Steuer also, welche die ganze wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen will (S. 3 ff.). Denn nur mit einem solchen notwendig vagen Begriff kann man die amorphen Gesamtsteuern der älteren Zeit fassen, aus denen sich dann die festen Formen der heutigen direkten Steuern entwickelt haben. Es ist ja charakteristisch für eine Betrachtungsweise, die dieselbe Institution durch verschiedene, stark von einander abweichende Entwicklungsformen hindurch verfolgt, daß scharfe und präzise Fassung nur für die besonderen Gestaltungen der einzelnen Epochen möglich ist, während der große entwicklungsgeschichtliche Zusammenhang in seiner Einheit nur in

vagen, allgemeinen Ausdrücken zu fassen ist.

Auch das hat *Moll* richtig gesehen, daß eine solche Aufgabe für unsere romanisch-germanische Wirtschaftswelt nur auf vergleichender Grundlage zu lösen ist (S. 5, 13). Aber er nimmt sich alle Vorteile der vergleichenden Methode, indem er die Entwicklung in »einigen Hauptkulturländern« isoliert nacheinander darstellen will, zunächst, in dem vorliegenden Bande, die der deutschen Territorien und Städte im Mittelalter; worauf dann offenbar die Vergleichung erst hinterher erfolgen soll. Eine derartige isolierte Behandlung ist schon vom Standpunkt der deutschen Steuergeschichte allein ein großer Fehler, der dadurch nicht entschuldbar wird, daß alle ihre Bearbeiter es bisher nicht anders gemacht haben: die deutschen Quellen der älteren Zeit fließen dermaßen spärlich, daß schon zur bloßen Materialbeschaffung und zum Verständnis des Vorhandenen mindestens die Länder des gleichen, westeuropäischen Kulturkreises, deren Quellen weiter zurückgehen und die namentlich über die Entwicklung der staatlichen Steuern mehr Aufschluß gewähren, heranzuziehen sind — ganz davon zu schweigen, daß die Frage, wie Wirtschaftsstufe und Steuersystem zusammenhängen, auf einer viel breiteren Basis als der der wirtschaftlichen Entwicklung unserer neueren Kultur untersucht werden müßte.

Der Hauptfehler von *Moll* ist es aber, daß er das Problem, dem er sich zu nähern suchte, völlig aus den Augen verliert und in eine ganz scholastische Fragestellung hineingerät. Die Frage wäre gewesen, was für Steuerformen und Entwicklungsmöglichkeiten durch die charakteristische Wirtschaftsweise einer Epoche gegeben sind und wie dadurch ein formenreiches Bild verschiedener Typen zustande kommt, die als Hauptäste oder Nebenzweige bei der Heranbildung des direkten Steuerwesens ihre Rolle gespielt haben. Das wäre eine aussichtsreiche Fortführung der Fragestellung *Büchers* in seiner Arbeit über die Frankfurter Bede gewesen, durch die *Moll* wesentlich zu seiner Behandlungsweise angeregt ist. Aber während *Bücher* sich in die konkreten Einzelheiten einer bestimmten Steuer vertieft, gelangt *Moll* bei der Erweiterung des Themas zu ganz nutzlosen Begriffskonstruktionen und Systematisierungsversuchen (vgl. z. B. seinen »einheitlichen« und seinen »komplizierten« Vermögensbegriff, sein Prinzip der festen Sätze, der Satzdifferenzen etc.) und wundert sich bei diesem Beginnen, daß die mannigfachen Steuerformen des Mittelalters sich nicht unter ein Schema bringen oder gar auseinander ableiten lassen. Und wie wenig er dabei die Mahnung *Büchers* beherzigt, die er selber mit Emphase wiederholt: an die mittelalterlichen Verhältnisse nicht mit modernen Begriffen heranzukommen, beweist, um ein Beispiel herauszugreifen, sein Erstaunen darüber, daß Personalsteuern und Realsteuern vielfach nicht unterscheidbar sind — in einer Zeit, wo Ertragswirtschaft und Verwendungswirtschaft noch nicht in der heutigen Weise geschieden waren, wo man

sich die Person nicht ohne reale Ausstattung, oder etwa die Hufe nicht ohne den dazu gehörigen Bauern denken konnte. In dieser Weise stolpert *Moll* immer wieder über rein logische Schwierigkeiten, wo es Analyse der Tatsachen gegolten hätte, und so kann es nicht Wunder nehmen, daß diese scheinbare Fortführung der *Bücher*schen Untersuchung dem Leser überall arge Enttäuschungen bereitet.

Teschemacher.

Noack, C. L. Frithjof. Zur Entstehung des Adelsfideikommisses in Unteritalien. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, 113. St.) Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung 1911. 8°. 120 S. 3.— M.

In weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Anmerkungen wird über Anfang, Blüte und Verfall, Vermögen, Heiratspolitik und Verschuldung einiger berühmter italienischer Adelsfamilien berichtet und damit illustriert, welche Wirkungen für die Beteiligten das Festhalten an einem zwar gesunden Anschauungen entsprungenen, in seinen Folgen aber doch unheilvollen Erbrecht hatte. In Unteritalien galt bis ins 17. Jahrhundert unter dauernder Fremdherrschaft abweichend von der sonst in Italien gebräuchlichen Allodialerbfolgeordnung die normannische: das Lehen wurde auf den Erstgeborenen vererbt, war unteilbar und konnte nur mit Zustimmung der Krone belastet werden. Die Töchter wurden mit Aussteuern, die nachgeborenen Söhne mit Renten abgefunden.

Zunächst waren die Wirkungen günstige. Die Geschlossenheit des Besitzes war gewährleistet und große Baronalstaaten ähnlich den Territorialstaaten anderer Länder entstanden. Aber bald zeigte sich die Kehrseite der Einzelerbfolge, das war die Versorgung der Nachgeborenen. Zwar betrieb man sie in großem Maßstabe durch geistliche Pfründen, aber auf die Dauer genügten weder diese noch die Adelsklöster, um Abhilfe zu schaffen; die einzige Hoffnung blieb auf Reservierung der hohen Aemter für den einheimischen Adel gerichtet, ein Wunsch, der von den ausländischen Machthabern, seit Beginn des 16. Jahrhunderts spanischen Habsburgern, nicht erfüllt wurde. Die Folge war, wie an Einzelnachweisungen dargetan wird, ein zunehmender Zölibatszwang für die Nachgeborenen, ein rascheres Aussterben der Seitenlinien und damit ein immer häufiger werdender Uebergang von Lehen bei Aussterben der Hauptlinie an den Staat oder an andere Familien. Die Gefahr des Ueberganges an die Krone trieb den Adel Jahrhunderte lang, eine Aenderung der bestehenden Erbrechtsverhältnisse herbeizuführen. Das erste, was man erreichte, war 1604 der Ausschluß der Frau von der Erbfolge, der Familienbesitz konnte nicht mehr durch Verheiratung der Erbtochter an andere Familien übergehen. Ein weiterer Erfolg war die Kürzung des Witwenanteils 1617 und end-

lich 1648, als Anerkennung für Dienste bei Niederwerfung eines Bauernaufstandes, die fideikommissarische Bindung der Lehen. Doch wurde die Vererbung nur bis zu den Agnaten des fünften Grades in der Seitenlinie ausgedehnt. Der Erbe war den Gläubigern seines Vorgängers nicht mehr verbunden.

Bis dahin ist die vorliegende Arbeit geführt. Sie bietet, auf reichhaltige italienische Quellen gestützt, einen interessanten Einblick in das Entstehen und Bestehen einer Volksschicht, die wohl ein gutes Teil Schuld hat an der dem übrigen Italien nachhinkenden kulturellen Entwicklung Unteritaliens. Vielleicht sind die Ergebnisse für den Historiker noch wertvoller als für den Nationalökonomen.

Benno Schmidt.

Zeckendorf, Emil, Der deutsche Gerstenzoll. Eine Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen aus den Jahren 1900 bis 1910. München und Berlin. J. Schweitzer 1911. 77 S. 8⁰.

Gründe für den Wiederabdruck seiner in den Münchener Neuesten Nachrichten in einem Zeitraum von fast 10 Jahren erschienenen Artikel gibt der Verfasser nicht an. Er muß also wohl glauben, daß sich ihr Wiedererscheinen in einem Heft in vollständig unveränderter Gestalt durch den ihnen innewohnenden Wert von selbst rechtfertigt. Das ist aber wohl doch nicht ganz der Fall, denn so gern man bei einer bevorstehenden wirtschaftspolitischen Maßnahme, in unserem Falle der Getreidezollerhöhung von 1902, die Meinung eines Praktikers (der Verfasser scheint dem Gerstenhandel sehr nahe zu stehen) über die etwaigen Folgen vernimmt, so wenig sieht man ein, weshalb solche Vorträge und Artikel einem 10 Jahre später noch einmal vorgesetzt werden. Dabei wird nicht einmal die Frage des Gerstenzolls prinzipiell behandelt, sondern immer nur in ihrer Bedeutung für Bayern; Norddeutschland und Oesterreich-Ungarn stehen dem Verfasser mindestens gleich nahe, und er ist geneigt, in der deutschen Getreidehandelspolitik eine dauernde Begünstigung Norddeutschlands auf Kosten Süddeutschlands zu erblicken. Mehr Recht dürfte er mit der Verurteilung der zollpolitischen Behandlung der Gerste in doppelter oder dreifacher Art als Malz-, Brenn- oder andere Gerste haben. Durch Beispiele erhärtet er, zu welchen Langwierigkeiten und Unkosten das Denaturierungsverfahren führt, durch das Malzgerste für seinen Zweck untauglich gemacht werden soll, um für den Satz von 1,30 M. Zoll für »andere Gerste« gegenüber von 4 M. für Malzgerste eingeführt werden zu können. Hätte der Verfasser seine Erfahrungen in diesen Dingen für eine Reihe von Jahren zusammenfassend und rückblickend dargestellt, so wäre wohl ein wertvolleres Büchelchen entstanden.

Benno Schmidt.

Erwiderung.

Von

Waldemar Mitscherlich.

Man muß *Plenge* sagen: So geht es nicht an; hat man auch starke Freude an der Kritik, so muß man sie doch einigermaßen in Einklang bringen mit den Ausführungen des Autors. *Plenge*s Besprechung meines Buches über den wirtschaftlichen Fortschritt macht in nicht unerheblichen Teilen den Eindruck, als ob Kritik und Lektüre weit auseinanderlägen, als ob *Plenge* mit Erinnerungsbildern arbeite. Ja, wenn man so scharf sein wollte wie *Plenge*, so müßte man für manche seiner Ausführungen sagen: seine Besprechung ist »beinahe zu einer Karikatur« der *M.*schen »Auffassung geworden«.

Auf *Plenge*s Bemerkungen über den methodologischen Teil will ich nicht näher eingehen. Die Worte »profession de foi«, »Versicherung«, »Zuversicht« hören sich ganz nett an, geben aber wirklich (auch bei großem Entgegenkommen) kein Bild von den methodologischen Ausführungen, die wir in dem Buche »D. w. F.« antreffen. Wie wenig *Plenge* die dortigen Auseinandersetzungen in Erinnerung hat, beweisen folgende Worte (S. 741): »Dabei ist es doch für alle, die in der Gegenwart um sich blicken, mit Händen zu greifen, daß der wirtschaftliche Fortschritt immer mehr aufhört, einfacher Massenprozeß zu sein. War die Geschichte des crédit mobilier Massenprozeß? War die ganz persönliche, nur in einer bestimmten Konjunkturlage mögliche Gründung des Stahltrustes einfacher Massenprozeß oder die Entwicklung der Deutschen Bank« usw.? Im wirtschaftlichen Fortschritt steht aber auf Seite 12: »Individuelles Wirken findet in der wirtschaftlichen Entwicklung nur dann Aufnahme, wenn es mit dem Strom der wirtschaftlichen Entwicklung übereinstimmt, wenn es in der Richtung der Fortentwicklung liegt. Ist dies nicht der Fall, so stirbt dieses Sonderwirken mit dem Individuum, und die wirtschaftliche Entwicklung schreitet darüber hinweg.« Also individuelles Wirken und sein Einfluß auf die Entwicklung wird nicht bestritten, sondern im Gegenteil, in der ganzen Arbeit besonders stark betont. Ganz klar geht das aus den Ausführungen auf S. 170 hervor. Sie lauten: »Die Schilderung des Verlaufs des wirtschaftlichen Fortschritts hat uns gezeigt, daß letzterer durch die Initiative einzelner Wirtschaftenden entstanden ist. An sich ist daher der wirtschaftliche Fortschritt keine Massenerscheinung, denn er ist nicht die Folge der Tätigkeit der Massen, sondern verdankt sein Entstehen dem individuellen Wirken EINZELNER. Zu einer Tatsache der wirtschaftlichen Entwicklung wird er erst dann, wenn die Masse diesen Fortschritt in sich aufgenommen hat. Der wirtschaftliche Fortschritt ist also das Produkt der Tätigkeit von

Individuen; die wirtschaftliche Entwicklung das Produkt der Tätigkeit der Gesamtmasse der Wirtschaftenden.« Was *P.* über die Deutsche Bank und die anderen Schöpfungen sagt, das ist also keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung meiner Anschauungen.

Auch mit dem dritten Teile des wirtschaftlichen Fortschritts, besonders mit seinem zweiten Kapitel, ist *P.* nicht zufrieden. Was er da sagt, ist allgemein gehalten. Hätte ich aber Erscheinungen, wie Bedürfnisanerziehung (nicht Entwicklung von Bedürfnissen, das ist etwas ganz anderes) Demokratisierung der Bedürfnisse, wirtschaftliche Ueberlegenheit usw. außeracht gelassen, so wäre *P.* sicher der Erste gewesen, der das vermerkt hätte. Meines Wissens ist bis jetzt von niemand all das in seiner Beziehung zum ökonomischen Fortschritt vorgeführt worden. Aber ich will damit um Gottes Willen keinen Prioritätsstreit anfangen.

Bis hierher konnte man den *Plenge*schen Ausführungen, wenn es einem Freude macht, zum guten Teil folgen. Warum sollte *P.* sich von der Lösung des Fortschrittsproblems kein anderes Bild machen? Wäre von ihm der Versuch gemacht worden, dieses Problem anzuschneiden, wer weiß, ob ich als Kritiker damit zufrieden gewesen wäre?

Aber beim zweiten Hauptstück des wirtschaftlichen Fortschritts muß man der *P.*schen Kritik fast ganz die Gefolgschaft versagen. Dort läßt der eifrige Kritiker den Autor Dinge sagen, die ihn mehr als in Erstaunen gesetzt haben. Ich übergehe alle allgemeinen Bemerkungen, und halte mich allein an die nicht zutreffenden Behauptungen. *P.* schreibt S. 744: »Denn so sehr das Streben des Händlertums nach Erwerbsherrschaft die stärkste Springfeder der kapitalistischen Entwicklung ist, so wenig kann man sich eine Periode der wirtschaftlichen Umbildung zur marktmäßigen Verkehrswirtschaft nur als isolierte Zunahme des Handels denken.« Wo ist das von mir behauptet worden? Wird von mir nicht auf S. 96 geschildert, wie das Verlagssystem entsteht, und zwar zu einer Zeit, als der stadtwirtschaftliche Handel selbst noch in der Auflösung sich befand. Ich meine, es dürfte nicht allzuschwer sein, der Darstellung zu entnehmen, daß der Handel bei der Entwicklung der Volkswirtschaft dem Gewerbe gleichsam nur eine Pferdelänge, der Landwirtschaft zwei Pferdelängen voraus war. Und nicht, wie *P.* meine Ausführungen zu deuten versucht, als ob das Rennen des zweiten Pferdes erst beginnt, nachdem das erste sein Ziel erreicht hat und das dritte erst dann, wenn das zweite am Endpunkt angelangt ist. Vielleicht ist *P.* geneigt, seine irrtümliche Auffassung einzusehen. Freilich die Hoffnung ist gering, da die Kritiker einer Bekehrung mindestens so abhold sind wie die Autoren selbst.

Weiter sagt *P.* auf S. 745: ».... haben sich nach möglichster ökonomischer Selbständigkeit strebende Stadtwirtschaften herausentwickelt,

die aber bei aller Selbständigkeit den Fernhandel nie haben entbehren mögen, von denen jede im Gegenteil den Fernabsatz ihrer Produkte begünstigte.« Das soll doch heißen, *M.* mißt dem Fernhandel in der Stadtwirtschaft im Gegensatz zu *Bücher* eine viel zu geringe Bedeutung bei. Nun lese man auf S. 34, was über den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Stadtwirtschaft, was über ihre Wirtschaftspolitik (36 ff.), was speziell über ihren Handel gesagt wurde, und vergesse nicht, S. 129 und 130 zu berücksichtigen. Ich möchte *Plenge* bitten, einmal *Büchers* Ausführungen über den Lokal- und Fernhandel mit den meinen zu vergleichen. Er wird dann vielleicht zugeben, daß ich dem Handel eher eine größere Bedeutung innerhalb der Stadtwirtschaft — sogar als Idealtypus — beimesse, als *Bücher* das tut, daß ich ferner versucht habe, die Gründe, warum der Handel in der Stadtwirtschaft eine solche Stelle eingenommen hat, noch ausführlicher vorzuführen. Vielleicht wird *P.* durch einen derartigen Vergleich darauf hingelenkt, daß wir es bei meiner Charakterisierung der Stadtwirtschaft nicht allein mit einer schulgerechten Nachkonstruktion zu tun haben, sondern, daß man auch dort einiges antrifft, was *Schmoller* und *Bücher* noch nicht hervorgehoben haben.

Geben wir wieder *P.* das Wort (S. 745) »*Mitscherlich* dagegen kennt eine Periode der ganz reinen Stadtwirtschaft, in die die Handels- und Meßstädte als wesentlich verschiedenes auflösendes Element hernach und ganz neu hineinkommen.« Was sagt der Fortschritt zu dieser Behauptung? Auf S. 30 finden wir wörtlich: »Denn die Wirtschaftsstufen sind Idealtypen, die niemals ihre volle Verwirklichung fanden und deren reale Vorbilder durch die Entwicklung unaufhörlich verändert werden.« Ferner verweise ich auf die Seiten 243 und 251 des »w. F.« *Plenge* hat also nicht bemerkt, daß ich selbst ausdrücklich der Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft in ihrer Reinheit die Realität abspreche, daß ich aber, um die gesetzte Aufgabe lösen zu können, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, den Verlauf des wirtschaftlichen Fortschrittes zur Darstellung zu bringen, genötigt war, mich solcher Idealtypen als Ausgangs- und Endpunkt zu bedienen. Damit fallen auch Sätze von *P.* in sich zusammen wie: »wo *Bücher* das Wesentliche sehen und darstellen möchte, zeichnet *Mitscherlich* das Ausschließliche«.

Als ich in *P.*s Besprechung die Bemerkung las, der »w. F.« spräche von amerikanischen Geldmitteln der Medici und der Strozzi, da habe ich mich nicht weniger gewundert als *P.* Als ich die fragliche Stelle daraufhin überlas, mußte ich *P.* zugeben, daß ein Kritiker die Worte Medici und Strozzi auf die amerikanische Edelmetallzufuhr beziehen konnte, während der Autor die Kreditinstitute, welche durch erhöhten Geldbedarf (in Italien weit früher als in Frankreich oder Deutschland) allmählich entstanden waren, im Auge hatte. Der fragliche Satz lautet S. 72: »Der erhöhte Geldbedarf schuf große Kreditinstitute, deren glän-

zendste Vertreter dem Hause Fugger, Welser, Baumgarten, Herwart, Medici und Strozzi angehörten.« Oder glaubte *P.* gar, daß dem Autor ein großes Maß wirtschaftsgeschichtlicher Kenntnisse zur Verfügung stehen müsse, um zu wissen, daß die Blütezeit jener Kreditinstitute einer früheren Zeit angehörte?

Weiter läßt *P.* mich den Höhepunkt der Stadtwirtschaft vor die Kreuzzüge legen. Wo steht das? Auf Seite 179 findet man ganz klar und deutlich folgende Worte: »Sie (die Kreuzzüge) legten, wie wir sahen, den Grund zur Auflösung der Stadtwirtschaft, wenn auch ihr Höhepunkt in die Zeit nach den Kreuzzügen fällt«. Das ist aber nicht die einzige Stelle, die *P.* hätte belehren müssen, daß er sich mit seinen Anschauungen über den »w. F.« im Irrtum befindet. Die Seite 69 bringt folgenden Satz: »Für den größten Teil der bedeutenderen deutschen Städte fällt der hier geschilderte Fortschritt (also der Beginn der Auflösung des stadtwirtschaftlichen Handels und seine Beseitigung) ins 13. bis 16. Jahrhundert.«

Das ist nicht alles, aber ein gut Teil dessen, was ich in der *P.*schen Kritik an Verzeichnungen vorfand. Ich gestehe aber *P.* gerne zu, daß seine Ausführungen keineswegs in Bausch und Bogen zurückgewiesen werden müssen, sondern, daß sie manch Beherzigenswertes, manche Winke enthalten, nach welcher Richtung der Fortschritt etwa ausgebaut werden könnte; also nicht ohne Anregung sind.

Fast alle Kritiken *P.*s leiden an einem gewissen Unvermögen, sich dem Werke, das er zu besprechen wünscht, in genügendem Maße hinzugeben. Er steht fast stets außerhalb des Werkes, so daß man oft den Eindruck gewinnt, *P.* stelle sich jedem Werke feindlich gegenüber. Man könnte meinen, *P.* beurteile jede Arbeit nach der Art, wie er sie wohl gemacht haben würde. Das gibt nicht selten Veranlassung zu einem schiefen Urteil. Hat *P.* sich aber die Rolle eines Präzeptors zugeschrieben, so muß er fein säuberlich achtgeben, die roten Striche dorthin zu setzen, wohin sie gehören.

Antwort.

Da ich die Besprechung von *Mitscherlich*s Buch über den wirtschaftlichen Fortschritt mit größtem sachlichen Interesse für seine Probleme und mit ausgesprochener Teilnahme für die immerhin verheißungsvolle Originalität des Autors geschrieben habe, und diesen bei aller sachlichen Rücksichtslosigkeit sympathischen Geist meiner Besprechung dem Autor auch auf anderem Wege deutlichst zum Ausdruck gebracht habe, wäre mir die ernsthafte Diskussion tiefgreifender Fragen unserer Wissenschaft überaus erwünscht gewesen, wenn sie nur endlich einmal über das Niveau jener unter modernen Menschen antiquierten »Polemik« hinausgekommen wäre, die trotz genügender Personen-

kenntnis mit allerhand Liebenswürdigkeiten gegen den Kritiker gewürzt wird, und der es mehr darauf ankommt, daß der empfindliche Autor in einer Reihe von ziemlich wahllos herausgegriffenen Einzelpunkten Recht behält oder wenigstens zu behalten scheint, als daß die vom Kritiker noch so energisch betonten gemeinsamen wissenschaftlichen Ziele gefördert werden.

Ist es richtig oder nicht, daß erst seitenlang ganz ausführlich der Zustand der voll entwickelten reinen Stadtwirtschaft geschildert wird, und daß hinterher die Kreuzzüge als auflösendes Element hinzukommen? Ist es richtig oder nicht, daß für *Mitscherlich* der methodisch grundlegende Unterschied von Wirtschaftsleben und politischem Leben der ist, daß die Wirtschaft Massenprozeß ist und darum eine durchgehende allgemein gültige Notwendigkeit hat, die systematisch erfaßt werden kann? Diese Entgegensetzung trifft aber für den Hochkapitalismus augenfällig nicht mehr zu: großorganisiertes Wirtschaftsleben ist ebensowenig einfacher Massenprozeß, wie der Staat und das Leben der Staaten einfacher Massenprozeß ist. Daß die menschliche Gesellschaft auch im Wirtschaftsleben aus Individuen besteht und daß auch sogenannte Massenprozesse von handelnden und einander vorbildlich werdenden Individuen getragen werden, ist eine Banalität, die für alle sozialen Lebenskreise gemeinsam gilt, und die *M.* jetzt nicht als seine besondere methodologische Auffassung vom Wirtschaftsleben ausgeben sollte. Die Frage war und ist, ob im Wirtschaftsleben wie im Staat bestimmte Individuen nicht nur als Masse sondern als aktive Funktionsträger in qualifizierter Stellung Leben und Entwicklung des sozialen Ganzen durch ihre konkrete Individualität singulär und nicht nach allgemeiner Notwendigkeit bestimmen. Von solchen organisatorischen Individualitäten mit hoch gesteigerter Wirkungsfähigkeit in einer spezifischen Aktionssphäre und in einer einzigartigen Wirtschaftslage im Gegensatz zum amorphen Massenprozeß ist bei *Mitscherlich* mit keinem grundsätzlichen Wort die Rede, im Gegenteil, *M.* übersieht die prinzipielle Bedeutung solcher Männer, auch wo er von ihren Taten spricht.

Ebenso einfach kann *M.*s Behauptung richtig gestellt werden, er habe den Handel des Mittelalters genügend berücksichtigt. Ganz sicher ist in seinem Buche vom Handel ziemlich viel und z. T. sogar zu einseitig die Rede, ich habe in meiner Kritik seine Darstellung der Umbildung der Stadtwirtschaft zur Meßstadt rühmend hervorgehoben, aber ich habe doch nicht die Details seines Buches als Details kritisiert, sondern seine prinzipielle Problemstellung und die grundsätzliche Konstruktion seines zu groben Schematismus bei der Darstellung der Wirtschaftsstufen, die Diskreditierung einer wertvollen Methode.

Kommt bei solchen Einzelantworten herüber und hinüber etwas heraus? Ist das eine Fortsetzung der Diskussion, die meiner sehr ernst gemeinten Besprechung von *Mitscherlich*s Buch angemessen ist? Bin

ich gar ein Beckmesser gewesen, der einem in historicis allerdings keineswegs schulgerechten jungen Autor alle seine Detailschnitzer derb angestrichen hat? Meine Verteidigung liegt in meiner Kritik selbst. Wenn der Leser die wesentlichen von *M.* behandelten Probleme durch meine Kritik besser versteht und die unzweifelhaften Konstruktionsmängel und Einzelverzeichnungen bei *M.* sachgemäß einsieht, hat sie ihren Zweck erreicht.

Wo *Mitscherlich* diesen Sinn meiner Kritik an seinem eigenen Buche so wenig begriffen hat, hätte er es unterlassen sollen, seine eigene Sache durch ein Urteil über meine kritische Gesamttätigkeit zu decken. Denn da *M.* verschweigt — ich erlebe das jetzt zum zweiten Mal von einem Fachkollegen —, daß ich ihn loyal von meinem großen Interesse an seinen Problemen und von der Tendenz meiner Kritik informiert habe, bekommt die scheinbar so urbane Objektivität dieses Teils seiner Entgegnung einen sehr fatalen Zug.

Aber ich bin bereit, auf diesen allgemeinen Angriff allgemein zu antworten.

Kritisieren in Deutschland eigentlich nur die Oberlehrer? Hat ein Forscher, auf dessen noch nicht ganz ausgereiftes Erstlingswerk ein ernsthaft interessierter Fachgenosse Zeit und Mühe zu einer sehr sorgfältigen Besprechung verwendet hat, nur die Wahl zwischen den Gefühlen verletzter Eitelkeit und denen eines zu Unrecht coramierten Schülers, der über den pedantischen Präzeptor spottet? Wer in der Wissenschaft und namentlich in der Wissenschaft von unserer eigenen Zeit ein sehr ernstes und verantwortungsvolles Manneshandwerk sieht, hat wohl ein Recht, daran zu erinnern, daß auch in der Armee trotz aller Kameradschaft die ganz rücksichtslose Kritik in Ehren steht und in Ehren stehen muß. Und diese Kritik hält sich immer »außerhalb des Werkes«. Sie fragt nicht allein nach dem, was der Führer anzuordnen für gut befunden hat, sondern ob die strategische Aufgabe gelöst ist, die zu lösen war.

Eine wissenschaftliche Kritik, die »innerhalb« des Werkes bleibt, bleibt dahinter zurück. Sie muß die Probleme, die der Autor behandeln will, in ihrem Zusammenhang und in ihrer Tiefe sehen, denn es kann sein, daß der Verfasser noch nicht dazu gekommen ist, seine Probleme wirklich zu überblicken. In diesem Geiste habe ich stets kritisiert, und wenn *Mitscherlich* meine Kritik seines Buches in diesem Geiste liest, wird er mehr als bloß einige Anregungen von ihr bekommen.

Plenge.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von A. Vierkandt, L. Wenger, M. Hartmann, O. Franke, K. Rathgen, Luschin von Ebengreuth, O. Hintze. Erste Hälfte. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 373 S. Lex. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 12.— (Kultur der Gegenwart, T. II, Abt. II, 1.)

Stier-Somlo, Prof. Dr. *Fritz, Politik.* 2. erheblich verbesserte Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. 184 S. kl. 8⁰, geb. M. 1.25 (»Wissenschaft und Bildung« 4.)

Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung hrg. von Dr. jur. *N. Reichesberg* III. Band, 2. Hälfte: Verhältniswahl — Zunftwesen. Bern, Verlag Enzyklopädie, 1911.

Studies in History, Economics and Public Law, Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University Vol. XLI: *Fisher, Edgar Jacob, New Jersey as a Royal Province* 1738 to 1776. 504 S. 8⁰. $ 3.—. Vol. XLIII, 1: *Pratt, Edward Ewing, Industrial causes of congestion of population in New York* city. 259 S. 8⁰ $ 2.—. Nr. 3: *Bonham,* Milledge L., The British Consuls in the confederacy. 267 S. 2.—. Vol. XLIV and XLV: *Huan-Chang, Chen,* The economic Principles of Confucius and his School. 2 vols. 756 S. $ 5.— New York, Longmans, Green & Co., 1911.

Die Gesellschaft, hrsg. von *Martin Buber.* Bd. XX. *Bie, Oscar, Das Kunstgewerbe* 83 S. — XXI. *Brinkmann, Ludwig, Der Ingenieur* 86 S. — XXII. *Glaser, Friedrich, Die Börse* 103 S. — XXIII. *Hessen, Robert, Der Sport* 84 S. — XXIV. *Ostwald, Wilhelm, Erfinder und Entdecker* 99 S. — XXV. *Tönnies, Ferd., Die Sitten* 95 S. — XXVI. *Bonus, Arthur, Die Kirche* 92 S. — XXVII. *Beradt, Martin, Der Richter* 98 S. — XXVIII—XXIX. *Key, Ellen, Die Frauenbewegung* 204 S. — XXX. *Jentsch, Karl, Die Partei* 123 S. — XXXI. *Kohler, Josef, Das Recht* 94 S. — XXXII. *Pannwitz, Rudolf, Die Erziehung* 152 S. — XXXIII. *Andreas-Salomé, Lou, Die Erotik* 69 S. — XXXIV. *Kassner, Rud., Der Dillettantismus* 69 S. — XXXV—XXXVI. *Bernstein, Eduard, Die Arbeiter-*

bewegung 203 S. — XXXVII—XXXVIII. *Bleibtreu, Karl, Das Heer* 188 S. — XXXIX. *Schäfer, Wilhelm, Der Schriftsteller* 91 S. Frankfurt a. M., Rütten & Loening, o. J. Preis des Bandes cart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Del Vecchio, Giorgio, Il fenomeno della guerra e l'idea della pace. Torino, Fratelli Bocca, 1911. 99 S. 8⁰.

Fried, Alfred, Der Weg zum Weltfrieden im Jahre 1911. Pazifistische Chronik. Berlin, Verlag der Friedens-Warte, o. J. 31 S. 8⁰.

Luzzati, L., Freiheit des Gewissens und Wissens. Studien zur Trennung von Staat und Kirche. Autoris. Uebersetzung von Dr. *J. Bluwstein.* Leipzig, Duncker & Humblot 1911. 155 S. 8⁰. M. 3.—.

Eijkman, J. H., L'internationalisme scientifique. La Haye, H. J. van Stockum & fils, 1911. 108 S. 8⁰.

Jahrbuch der freien Generation für 1912. Volkskalender und Dokumente der Weltanschauung des Anarchismus-Sozialismus. N. F. III Bd., redigiert von *Pierre Ramus.* Brüssel, Verlag der Freien Generation, o. J. 128 S. 8⁰.

Fried, Alfred H., Handbuch der Friedensbewegung. Erster Teil: Grundlagen, Inhalt und Ziele der Friedensbewegung. Zweite gänzlich umgearbeitete Aufl. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchh. 1911. 269 S. 8⁰. M. 3.—.

Leist, Prof. Dr. *Alexander, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert.* Eine rechtsgeschichtliche Voruntersuchung. Tübingen, Mohr, 1911. 288 S. 8⁰. M. 7.—.

Rexius, Gunnar, Stahlo lära om den konstitutionella staten. Upsala, Akademiska Bokhandeln 1911. 114 S.

Sulzbach, Dr. *Walter, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung.* Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1911. 82 S. M. 1.60.

Schemann, Ludwig, Alexis de Tocqueville. Vortrag. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag, 1911. 43 S. 8⁰. M. 1.—.

Mitteis, L. und *Wilcken, U., Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde.* I. Band: Historischer Teil, 1. Hälfte: Grundzüge von *Ulrich Wilcken.* 437 S. 2. Hälfte: Chrestomathie 579 S. II. Band: Juristischer Teil, 1. Hälfte: Grundzüge 298 S., 2. Hälfte: Chrestomathie 430 S. 8⁰. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. Alle 4 Teile M. 40.—, geb. M. 48.—.

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. I. Band: Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den siebziger bis neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Berlin, Weidmannsche Buchh. 1912. 519 S. 8⁰.

Caro, Georg, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Veit & Co., 1911. 156 S. 8⁰.

Bericht über die zwölfte Versammlung deutscher Historiker zu Braunschweig, 17.—22. April 1911. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 55 S. 8°. M. 1.40.

Höhlbaum, Bernhard, Altlivlands Deutschtum. Vortrag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 36 S. 8°. M. 1.—.

Schüler, Heinrich, Brasilien, ein Land der Zukunft. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1912. 479 S. 8°.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. v. Stengel, 2. völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. von Prof. Dr. *Max Fleischmann.* 12. bis 15. Lieferung. Tübingen, Mohr, 1911. 320 S. Lex. 8°. M. 8.—.

Anschütz, Prof. Dr. *Gerhard, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts.* Berlin, O. Liebmann, 1911. 74 S. kl. 8°. M. 2.—.

Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand v. Martitz zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum. Berlin, O. Liebmann, 1911. 501 S. gr. 8°. M. 14.50, geb. M. 17.—.

Kaufmann, Dr. *Erich, Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus.* Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriffe. Tübingen, Mohr 1911. 231 S. gr. 8°. M. 6.—.

Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs hrsg. von *Mario Krammer.* Heft 1: Zur Entwicklung der Königswahl vom X. bis zum XIII. Jahrhundert. 96 S. kl. 8°. M. 1.80. — Heft 2: Königswahl und Kurfürstenkolleg von Rudolf von Habsburg bis zur goldenen Bulle. 160 S. M. 2.20. Leipzig, B. G. Teubner, 1911/12.

Caro, Heinrich Christian, Heinrich von Kleist und das Recht. Zum 100jähr. Todestage Kleist's. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 51 S. M. 1.—.

Freund, Prof. Dr. *Ernst, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.* Tübingen, Mohr, 1911. 386 S. Lex. 8°. M. 14.—, Subskriptionspreis M. 12.60. (Das öff. Recht der Gegenwart hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty XII.)

Marczali, Heinrich, Ungarisches Verfassungsrecht. Tübingen, Mohr, 1911. 234 S. Lex. 8°. M. 8.—, geb. M. 10.—. (Das öff. Recht der Gegenwart hrsg. von Huber, Jellinek, Laband, Piloty XV.)

Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848. Von Dr. *Alfred Fischel.* Hrsg. von der Gesellschaft für neuere Geschichte Oesterreichs. Wien, Gerlach & Wiedling, 1912. 203 S. 8°.

Schücking, Prof. Dr. *Walter, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.* Tübingen, Mohr, 1911. 433 S. gr. 8°. M. 15.—, in Subskription: M. 13.50. (Das öff. Recht der Gegenwart hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty XIV.)

Rehm, Hermann, Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 67 S. 8°. M. 1.60. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. IV.)

Brandis, Gotthard B., Das Kyrion in der Hamburgischen Verfassungsgeschichte. Ein Beitrag zum Verständnis des Art. 6 Abs. 1 der Hamb. Verfassung von 1879. Hamburg, O. Meißner, 1911. 43 S. 8°. M. 1.50.

Spencer, Frederick H., Municipal Origins. An Account of English Private Bills Legislation relating to local government, 1740—1835. London, Constable & Co., 1911. 333 S. 8°.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts, bearbeitet u. hrsg. von Prof. Dr. *Stier-Somlo*, 6. Jahrgang, 1. Hälfte: Literatur des Jahres 1910. 2. Hälfte: Rechtsprechung und Gesetzgebung des J. 1910. Berlin, F. Vahlen, 1911. 659 u. 528 S. 8°.

Die Rechtsprechung des großh. badischen Verwaltungsgerichtshofs. III. Teil (1896—1910). Im amtl. Auftrag bearbeitet von Geheimrat Ernst Behr. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1911. 1443 S. 8°.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege. Mit Vorwort von Dr. Aschrott. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 145 S. 8°. M. 3.20. (Schriften des d. Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 95.)

Beck, Dr. med. *Gustav, Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen* in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter bes. Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Bern, Stämpfli, 1912. 44 S. Fol. M. 3.—.

Das Problem des deutschen Ostens. Reisestudien für die »Frankfurter Zeitung«. Frankfurt a. M., Societäts-Druckerei, 1911. 70 S. 8°. 50 Pfg.

Die Einwanderungsgesetzgebung. Die wichtigsten außereuropäischen Einwanderungsgesetze und ihre wichtigsten Vollzugsvorschriften. Im Auftrage des k. k. Handelsministeriums gesammelt und übersetzt von Dr. *Franz Ritter von Srbik.* Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1911. 184 S. 4°.

Die Auswanderungsgesetzgebung. I. Die Grundzüge der wichtigsten europäischen Auswanderungsgesetze. II. Die wichtigsten europäischen Auswanderungsgesetze und ihre Vollzugsvorschriften, gesammelt und übersetzt von Dr. *F. Ritter von Srbik.* Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1911. 104 u. 331 S. 4°.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Philippovich, Dr. *Eugen von, Grundriß der politischen Oekonomie.* I. Band: *Allgemeine Volkswirtschaftslehre.* 9., neu bearbeitete Auflage. Tübingen, Mohr, 1911. 499 S. gr. 8°.

Kleinwächter, Dr. jur. *Friedrich von, Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. 274 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 6.70.

Taussig, F. W., Principles of Economics. 2 vols. New-York, Macmillan Company, 1911. 547 and 573 p. 8⁰. $ 4.—.

Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie hrsg. von *K. Diehl* u. *P. Mombert.* II. Band: Der Arbeitslohn. 216 S. III. Band: Von der Grundrente. 208 S. kl. 8⁰. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1911. geb. je M. 2.60.

Simiand, François, La méthode positive en science économique. Paris, Felix Alcan, 1912. 208 S. kl. 8⁰. Fr. 2.50.

Weyermann, M. und *Schönitz, H., Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen.* Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1912. 140 S. 8⁰. geb. M. 3.40.

Schumacher, Prof. *Hermann, Weltwirtschaftliche Studien.* Vorträge und Aufsätze. Leipzig, Veit & Comp., 1911. 574 S. 8⁰.

Grunzel, Dr. *Josef, Der Sieg des Industrialismus.* (Bodenemanzipation und Betriebskonzentration.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 160 S. 8⁰. M. 4.—.

Aus Karl Georg Winkelblechs (Karl Marlos) literarischem Nachlaß. Eingeleitet und hrsg. von Dr. W. Ed. Biermann. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbchh. Nachf., 1911. 163 S. 8⁰.

Gerlich, Heinrich, Die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte (für Schweine). Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 160 S. M. 4.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 139.)

Berner, Dr. *Alexander, Die Theorie vom Arbeitslohn.* Untersuchungen über die jüngste Lohntheoretik und die Möglichkeit eines allgemeinen Lohngesetzes. Berlin, E. Ebering, 1911. 173 S. 8⁰. M. 4.50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien XLIII.)

Moore, Henry Ludwell, Laws of wages. An Essay in statistical Economics. New-York, The Macmillan Company, 1911. 196 S. 8⁰. $ 1.60.

Fisher, J., »Impatience-Theory« of Interest. A study of the causes determining the rate of interest. (Estratto da »Scientia«.) Bologna, N. Zanichelli. 24 S. 8⁰.

Kemény, Georg, Konjunktursymptome am Geldmarkt. Weida i. Thür. 1911. 100 S. 8⁰. (Leipz. Diss.)

Lange, Edgar, Die Versorgung der großstädtischen Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Marktwesens der Stadt Berlin. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 83 S. 8⁰. M. 2.50. (Staats- und sozialwiss. Forschungen hrsg. von *Schmoller* u. *Sering,* Heft 157.)

Albrecht, Dr. *Gerhard*, *Haushaltungsstatistik.* Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. Berlin, C. Heymann, 1912. 126 S. 8⁰.

Hahn, *Bruno*, *Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug.* Freiburg i. B., Hammerschlag & Kahle, 1911. 105 S. 8⁰ (Diss.).

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Landwirtschaft.

Boletin de la Dirección General de Agricultura. Numero 1—3 Mayo —Julio 1911. Mexico 1911. 269 S. 8⁰.

Noack, *C. L. Frithjof*, *Zur Entstehung des Adelsfideikommisses in Unteritalien.* Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1911. 120 S. 8⁰. M. 3.—. (Münchener Volksw. Studien hrsg. von *Brentano* u. *Lotz* 113.)

Müller, Dr. *Peter*, *Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Württemberg.* Stuttgart, F. Enke, 1911. 335 S. 8⁰. M. 12.— (Tübinger staatswiss. Abh., hrsg. von *Fuchs*, Heft 20).

Szagunn, *Heinrich*, *Die landwirtschaftlichen Arbeiter-Verhältnisse in der Provinz Brandenburg im Jahre 1905.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 163 S. 4⁰. M. 3.60.

Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz. II. Teil: Vorschläge zur Lösung des Problems. Bern, K. J. Wyß, 1911. 111 S. 8⁰. (Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 40.)

Czettler, Dr. *Jenö von*, *Landwirtschaftliches Gesinde in Ungarn.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 144 S. 8⁰. M. 3.60.

Ruhnau, Dr. *Erich*, *Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Westpreußens in der Gegenwart.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 305 S. 8⁰. 12 Tabellen. M. 8.—

Heile, Dr. *Paul*, *Verschuldung und Besitzwechsel beim landwirtschaftlichen Grundbesitz unter besonderer Berücksichtigung des Erbganges.* Emden, Druck von A. Gerhard, 1911. 81 S. 8⁰.

Schleising, Dr. *Kurt*, *Die neueren Veränderungen der Grundbesitzverteilung in der Niederlausitz.* Berlin, E. Ebering, 1911. 173 S. 8⁰. M. 5.50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien XLII.)

Hahn, Dr. *Juergen Frhr. von*, *Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im XVII. und XVIII. Jahrhundert.* Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1911. 154 S. 8⁰. M. 3.—.

B. Gewerbe.

Jauch, *Bernhard*, *Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland* seit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens. Freiburg i. B., Herder, 1911. 228 S. 8⁰. M. 3.60.

Gemming, Dr. *Alfred*, *Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg.* Stuttgart, F. Enke, 1911. 106 S. 8⁰. M. 4.20. (Tübinger staatswiss. Abh., hrsg. von *Fuchs*, 19.)

Wilden, Dr. *Josef*, *Das Handwerk im Regierungsbezirk Düsseldorf.* Crefeld, W. Greven, 1911. 28 S. 8⁰.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure, hrsg. von *Conrad Matschoss.* 3. Band. Mit 305 Textfiguren und 2 Bildnissen. Berlin, J. Springer, 1911. 347 S. Lex. 8⁰. M 8.—.

Monographies industrielles. Groupe III. *Industries de la construction mécanique*, tome II. Charpentes métalliques, chaudronnerie de fer — tuyaterie, robinetterie mécanique. Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1911. 182 S. 8⁰.

Andersson, *Thor*, *Sveriges granitindustri.* Stockholm, G. Lindströms Boktryckeri, 1911. 209 S. Lex. 8⁰.

C. Handel.

Grundfragen unserer Handelspolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. 152 S. 8⁰. kart. M. 1. —.

Nicklisch, Prof. Dr. *H.*, *Die Entwicklung der Handelswissenschaften an den Handelshochschulen.* Rede. Leipzig, E. Poeschel, 1911. 30 S. 8⁰.

Wernicke, Dr. *Johannes*, *Warenhaus, Industrie und Mittelstand.* Berlin, E. Ebering, 1911. 113 S. 8⁰. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien XLIV.)

Sittel, Dr. *Valentin*, *Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe.* Leipzig, Joh. Wörners Verlag, 1911. 133 S. 8⁰.

Schriften des deutschen Handlungsgehilfen-Verbandes. Bd. 53: *Die Angestellten-Versicherung.* Hamburg, Buchhandlung des D. H.-V., 1911. 56 S. 8⁰. M. —.50.

Jahrbuch des Verbands deutscher Handlungsgehilfen für 1912. 13. Jahrgang. Leipzig, Selbstverlag. 348 S. kl. 8⁰.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer, *Sitz Berlin*, für das Jahr 1911. Berlin 1911. 335 S. 8⁰.

Wickeff, *S. Morley*, *Canada and the Preference Canadian Trade with Great Britain and the United States.* o. O. u. J. 20 S. 8⁰.

Zeckendorf, *Emil*. *Der deutsche Gerstenzoll.* Eine Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen aus den J. 1900 bis 1910. München, J. Schweitzer, 1911. 77 S. 8⁰. M. 1.80.

D. Transportwesen.

Schoeningh, Dr. *F.*, *Die Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen* (*Ueberlandstraßenbahnen*) *im rheinisch-westfälischen Kohlen-*

revier. Mit Uebersichtskarte. Paderborn, Schoeningh, 1911. 422 S. 8⁰. M. 12.—.

Beck, Waldemar C. A., Der Panamakanal und die internationale Schiffahrt. Eine völkerrechtliche Studie. Stuttgart, 1911. 72 S. 8⁰. (Würzburger Diss.)

Böhme, Dr. *Alfred, Zur Entwicklung der Binnenschiffahrt in der Provinz Posen.* Stuttgart, F. Enke, 1911. 106 S. 8⁰. M. 3.60. (Tübinger staatswiss. Abh., hrsg. von *Fuchs,* 18.)

Mallinckrodt, Dr. *Max, Die rechtlichen Grundlagen der Schiffahrtspolizei auf der preußischen Rheinstrecke.* Tübingen, Mohr, 1911. 124 S. 8⁰. M. 4.—, im Abonnement M. 3.40. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* u. *Stier-Somlo,* VIII, 2).

Clapp, Edwin J., The navigable Rhine. The development of its shipping, the basis of the prosperity of its commerce and its traffic in 1907. London, Constable & Co., 1911. 134 S. 8⁰.

Meyer zu Selhausen, Dr. *Hermann, Die Schiffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen.* Stuttgart, F. Enke, 1911. 328 S. 8⁰. M. 11.60. (Tübinger staatswissenschaftl. Abhandlungen, hrsg. von *Fuchs,* 21.)

Clapp, Edwin J., The Port of Hamburg. New Haven, Yale University Preß, 1911. 220 S. 8⁰. $ 1.50.

E. Versicherungswesen. Genossenschaften.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von Dr. *L. von Köhler, J. Biesenberger, H. Schäffer,* Dr. *W. Schall.* I. Lieferung. Erstes Buch: Gemeinsame Vorschriften, bearbeitet von Regierungsrat *Schäffer.* Stuttgart, Kohlhammer, 1911. 110 S. 8⁰. II. Lieferung: Krankenversicherung, bearbeitet von demselben. 396 S. M. 5.—. IV. Lieferung: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von *Biesenberger.* 151 S.

Hochgürtel, Dr. *Hans, Die Krankenhilfe außerhalb des Kassenbezirks.* Tübingen, Mohr, 1911. 91 S. 8⁰. M. 3.—, im Abonnement M. 2.40. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht hrsg. von *Zorn* u. *Stier-Somlo* IX, 1.)

Gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft Suomi. Jahrbuch XVII für das Jahr 1910. Veröffentlicht zum Einweihungsfeste des neuen Geschäftsgebäudes der Gesellschaft. Helsingsfors 1911. 140 S. kl. 8⁰.

Mitteilungen über den 52. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Stettin. Berlin, J. Guttentag, 1911. 400 S. 8⁰.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1910. XIV. Jahr-

gang. Hrsg. von Dr. *Hans Crüger.* Berlin, J. Guttentag, 1911. 366 S. Fol.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. IX. Jahrgang. Herausg. von dem Generalsekretär d. K.-V. *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, Verlagsanstalt des Z.-V. d. K.-V., 1911. 2 Bde. 966 und 1042 S. M. 10,—.

Verband schweizerischer Konsumvereine. Statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der Verbandsvereine i. J. 1910. Hrsg. von der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel, Selbstverlag, 1911. 87 S. 4⁰.

Preußische Central-Genossenschafts-Kasse. Denkschrift: Die Lösung des Geschäftsverkehrs zwischen der pr. Central-Genossenschafts-Kasse und der Landwirtschaftlichen Central-Darlehenskasse für Deutschland. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 171 S. 4⁰.

F. Geld- und Bankwesen.

Berardi, Domenico, La Moneta nei suoi rapporti quantitativi. Torino, Fratelli Bocca, 1912. 259 S. 8⁰. L. 8.—. (Biblioteca di scienza sociali, vol. LXI.)

Heilfron, Prof. Dr. *Ed., Geld-, Bank- und Börsenrecht.* 2. neubearbeitete Auflage. Berlin, Speyer & Peters, 1912. 654 S. kl. 8⁰. Geb. M. 3.50.

Hultmann, Jvar, Die Centralnotenbanken Europas. Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit. Ins Deutsche übertragen von *W. Ch. Degen.* Berlin, Bank-Verlag, 1912. 200 S. 8⁰. M. 4.50.

Schrader, Dr. *Paul, Die Geschichte der Königlichen Seehandlung* mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit, auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin, R. Trenkel, 1911. 117 S. 8⁰. M. 5.—.

Bernát István, Bibliographie der Bankfrage und Zollpolitik Ungarns. Budapest 1911. 40 S. kl. 8⁰.

Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Hrsg. vom Archiv für Bodenkredit der bayerischen Handelsbank zu München. Heft 1: *Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900—1909.* Bearbeitet von Dr. *Fritz Schulte.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 43 S. Lex. 8⁰. M. 5.—.

Mully von Oppenried, Prof. *Robert, Die Hypothekenanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn,* deren Hypothekengeschäfte, Geschichte, Entwicklung und Statistik. 2. Auflage. Wien, A. Hölder, 1911. 294 S. 8⁰.

Rapport succinct sur la gestion de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Exercise 1910. Amsterdam, Impr. »Elsevier«, 1911. 16 S. 4⁰.

G. Arbeiterfrage.

Levenstein, Adolf, Die Arbeiterfrage. Mit bes. Berücksichtigung der sozialpsychologischen Seite des modernen Großbetriebs und

der psychophysischen Einwirkungen auf die Arbeiter. München, E. Reinhardt, 1912. 406 S. gr. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Automobilindustrie und einer Wiener Maschinenfabrik von Dr. *Fritz Schumann* und Dr. *Richard Sorer*. Leipzig, Duncker & Humblot. 257 S. 8⁰. M. 6.—. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik 135, 1.)

Kempf, Rosa, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 244 S. 8⁰. M. 6.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 135, 2.)

Annuaire de la législation du travail publié par l'Office du Travail de Belgique. 14e Année — 1910. Bruxelles, A. Dewit, 1911. 676 S. 8⁰. Fr. 6.—.

Jacobsohn, Dr. *Margarete, Die Arbeiter in der öffentlichen Armenpflege.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 95 S. 8⁰. M. 2.—.

Kessler, Dr. *Gerhard, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 203 S. 8⁰. M. 5.—.

Flesch, Dr. *Karl* und *Potthoff*, Dr. *Heinz, Privatangestellte und Arbeitsrecht.* Berlin, Industriebeamten-Verlag, 1912. 68 S. 8⁰. M. 1.—.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1910. Nebst Berichten der Kgl. Sächs. Berginspektoren. Sonderausgabe. Berlin 1911 (Reichsdruckerei). 293 S. 8⁰.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1910. Hrsg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1911. 336 S. 8⁰.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken. Bericht über die vom 14. VI. bis 14. VIII. 1909 durchgeführte Erhebung. Wien, A. Hölder, 1911. 116 S. 4⁰.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie A N. 16: *Atti del Consiglio superiore del Lavoro.* XVI. Sessione. Aprile 1911. 91 S. — Serie B N. 34: *Salari ed orari nell' industria serica italiana nell' anno 1909.* Roma, Officina poligrafica italiana, 1911. 121 S. Fol.

Twenty-fourth Annual Report of the Commissioner of Labor 1909. Workmens Insurance and Compensation Systems in Europe, Vol. II: Great Britain, Italy, Norway, Russia, Spain, Sweden. Washington, Government Printing Office, 1911. p. 1495—2749.

Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States. Vol. VII: Conditions, under which children leave school to go to work. 309 S. — Vol. VIII: Juvenile delinquency and its relation to employment. 177 S. — Vol. XI: Employment of women in the mental trades. 107 S. — Vol. XII: Employment of women in laundries. — Prepared under the direction of *Chas. P. Neill,* Commissioner of Labor. Washington, Government Printing Office, 1911. (61st. Congress 2d session, Senate, Document Nr. 645.)

Le minimum de salaire et les administrations publiques en Belgique. Publication de l'Office du Travail. Bruxelles, J. Lebègue und Cie. 1911. 207 S. gr. 8⁰.

H. Wohnungsfrage. Frauenbewegung.

Jaeger, Dr. Eugen, *Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. 156 S. 8⁰. M. 1.—.

Die deutsche Gartenstadtbewegung. Zusammenfassende Darstellung über den heutigen Stand der Bewegung. Mit zahlreichen Abbildungen und Plänen. Berlin-Schlachtensee, Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft, 1911. 112 S. gr. 8⁰. M. 2.—.

Conert, Dr.-Ing. Herbert, *Die sächsischen Terraingesellschaften und ihr Einfluß auf die Stadterweiterung.* Mit 2 Stadtplänen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 134 S. 8⁰. M. 4.50, Subskriptionspreis M. 4.— (Abh. aus dem Volksw.-Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden hrsg. von Wuttke, Heft 2.)

Bloos, Richard, *Taxator.* Bodenwerte, Beleihungen und Bauordnungen Groß-Berlins. Auflage 1911. Berlin, Taxator-Verlag, o. J. 226 S. 8⁰. M. 10.—.

Pabst, Dr. Fritz, *Hypothekenbanken und Wohnungsfrage.* Jena, G. Fischer, 1911. 32 S. 8⁰.

—, *Zweite Hypotheken für Wohnhäuser.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 35 S. 8⁰. M. 1.—.

Jahrbuch der Frauenbewegung 1912. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine hrsg. von Dr. *Elisabeth Altmann-Gottheiner.* Leipzig, B. G. Teubner, o. J. 204 S. 8⁰ geb. M. 3.—.

V. Finanzwissenschaft.

Schwarz Otto, *Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen.* Die Ursachen ihres Niederganges und Vorschläge zu ihrer Hebung. Berlin, Dr. W. Rothschild. 1911/2. 55 S. 4⁰. M. 3.—.

Klewitz, Dr. Siegfried, *Die von Staat und Kommune für den Privathaushalt übernommenen Leistungen.* Eine volksw.-statistische Untersuchung. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. 155 S. 8⁰. M. 2.75.

Ott, Dr. Friedrich, *Die Steuer vom Grunderwerb.* Tübingen, Mohr, 1911. 282 S. 8⁰. M. 7.—, im Abonnement M. 6.—. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht hrsg. von Zorn u. Stier-Somlo, VIII, 3.)

Kerrl, Dr. phil. A., *Ueber Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters.* Oldenburg, G. Stalling, 1911. 96 S. M. 1.80.

Mensi, Dr. Franz Frhr. von, *Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias.* II. Band. Graz, »Styria«, 1912. 402 S. 8⁰, M. 5.—.

VI. Statistik.

Maciejewski, Dr. *Casimir*, *Nouveaux fondements de la Théorie de la statistique.* Paris, Giard & Brière. 127 S. 8⁰. Fr. 3.—.

Theilhaber, Dr. *Felix A.*, *Der Untergang der deutschen Juden.* München, E. Reinhardt, 1911. 170 S. 8⁰. M. 2.50.

Zwei Wirtschaftsrechnungen von Familien höherer Beamten. Nebst einem Anhang: Wirtschaftsrechnungen von fünf minderbemittelten Familien. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1911. 33 S. 4⁰. M. 1—.

Zeitschrift des K. Bayrischen Statistischen Landesamts, redigiert von Dr. *F. Zahn.* XLIII. Jhg. Nr. 3 u. 4. München, Lindauersche Buchh. 1911. (Enthält u. a. Bewegung der Bevölkerung 1910. — Der Verkehr auf den bayr. Wasserstraßen i. J. 1910. — Die Armenpflege i. d. J. 1908 und 1909. — Volkszählung 1910, II. Teil. — Zur Statistik des bayrischen Fremdenverkehrs).

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhrg. 1911, 1. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. 190 S. 4⁰. (Enthält u. a.: Mitteilungen über volkstümliche Ueberlieferungen in Württemberg von Pfr. Dr. *H. Höhn.* — Die Schwaben in der ungarischen Grafschaft Szatmar von Prof. *H. von Fischer.* — Die Vermittlungstätigkeit der württ. Arbeitsämter 1910 von Dr. *Schott.* — Die Veränderungen im wirtsch. und gesellsch. Aufbau der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung von 1907 von Dr. *Losch.*)

Die wirtschaftliche Entwicklung Elsaß-Lothringens unter der deutschen Verwaltung. S.-A. von Nr. 8/1911 der Nachrichten des Statistischen Landesamts für E.-L. Straßburg, Heinrichsche Buchh., 1911. 23 S. 8⁰.

Die Landtagswahlen von 1911 in Elsaß-Lothringen. Sondernummer der Nachrichten des Statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen. Straßburg, Heinrichsche Buchh., 1911. 127 S. 8⁰.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1910, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1911. 394 S. Fol.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. XXVIII, 3. Breslau, E. Morgenstern, 1911.

Die Arbeitslosenzählungen in Cöln vom 17. Juli 1910 und 22. Januar 1911 sowie die Beschäftigung von Arbeitslosen mit Notstandsarbeiten im Winter 1910/11. Hrsg. durch das Statistische Amt der Stadt. Cöln, L. Vogt, o. J. 24 S. Fol.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. N. F. Hrsg. durch das Statistische Amt. IX. Heft: Die Versorgung der Stadt mit Milch und Fleisch. 50 S. — *Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M.* für 1910/11. (5. Ergänzungsheft zum »Statist. Jahrbuch

der Stadt Fr. a. M.) Frankfurt a. M., Sauerländer 1911. 128 S. Lex. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Staat München. XXIII. Band, 2., 3, II und 4. Heft. München, Lindauersche Buchh. 1911. 102. 111. 75 S. 4⁰.

Stadt Straßburg i. Els. Sanitäts-Bericht für das Jahr 1910, erstattet durch Kreis- und Stadtarzt Dr. *Belin.* Straßburg, H. Fischbach, 1911. 33 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXXVIII. Bd. 3. Heft: Bewegung der Bevölkerung i. d. Jahren 1908 und 1909. 217 S. — XC. Band 1 Heft, 2 Abteilungen. Ergebnisse der Zivilrechtspflege i. J. 1909 und Ergebnisse des Konkursverfahrens. 262 u. 81 S. — XCI. Bd. 2. Heft: Statistik der Unterrichtsanstalten für 1907/1908. 275 S. Fol. Wien, K. Gerolds Sohn, 1911.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebiets der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1910. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. II. Band: Vormerkverkehr — Durchfuhr. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1911. 486 S. 8⁰.

Statistische Mitteilungen der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, Heft 10: *Die Gewerbegenossenschaften und die Gewerbe-Genossenschafts-Verbände mit dem Sitze in Niederösterreich.* Verf. vom Statistischen Bureau der n.-ö. H.- u. Gk. Wien, Braumüller & Sohn, 1911. 279 S. Lex. 8⁰.

Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 für die Landeshauptstadt Brünn. Brünn, Verlag des Stadtrates, 1911. 60 S. gr. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 24: Statistik der Großratswahlen vom 6./7. Mai 1911. Basel, Kommissionsverlag Lendorff, 1911. 60 S. 8⁰.

Danmarks Statistik. Statistik Aarbog 16de Aargang 1911. Udg. af Statens statistiske Bureau. Köbenhavn, Gyldendalske Boghandel. 272 S. 8⁰.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk. V, D, No. 27: *Danmarks handelsflaade og skibsfart i aaret 1910.* 121 S. 4⁰. — V, E, No. 6: *Vurderingen til ejendomsskyld pr. 1. Juli 1909.* Udg. af Statens statistiske Bureau. 181 S. 4⁰. Köbenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1911.

Royaume de Bulgarie. Direction générale de la Statistique. Mouvement de la population pendant l'année 1905. IIème partie: Naissances, décès et mariages par départements et arrondissements. 239 S. — idem pendant l'année 1906. 219 S. — Statistique du recrutement militaire régulier pendant l'année 1903. 129 S. — idem pendant l'année 1904. 129 S. — Statistique de l'enseignement. Année scolaire 1907/8. Sophia, Impr. de l'État, 1911. 319 S. 4⁰.

(Abgeschlossen den 31. Dezember 1911.)

I. ABHANDLUNGEN.

OESTERREICHS STATISTIK IM LICHTE DER VERWALTUNGSREFORM.

Von

Dr. FERDINAND SCHMID.

Seit dem Sommer 1911 tagt in Wien eine Kommission, welcher die Aufgabe gestellt ist, Vorschläge über die Reform der in allen Kreisen, in der Wissenschaft wie in der Praxis, immer mehr als unhaltbar erkannten Einrichtungen der österreichischen Verwaltung zu erstatten. Große Hoffnungen knüpfen sich an die Arbeiten dieser Kommission. Die mit der wirtschaftlichen Produktion befaßten Gesellschaftsschichten Oesterreichs erwarten von ihr eine zeitgemäße Umgestaltung des jetzt so schwerfällig funktionierenden Verwaltungsapparates, viele Theoretiker erhoffen von ihr einen angemessenen Ausgleich des auch in der Verwaltung tobenden Kampfes zwischen den zentralistischen und den autonomistischen Bestrebungen und alle Patrioten endlich erblicken in ihr ein wichtiges Mittel, um Oesterreichs Verwaltung mit neuem Leben zu erfüllen und aus ihr ein modernes Rüstzeug zu schaffen, das die österreichischen Völker in den Stand setzen würde, nicht nur ihre bisherige Stellung in der Reihe der Kulturnationen zu behaupten, sondern sich auch womöglich einen glänzenderen Platz an der Sonne der Weltwirtschaft zu erobern.

Als die Zusammensetzung der Kommission verlautbart wurde, ist dem aufmerksamen Beobachter manches daran aufgefallen. Uns hat besonders auch befremdet, daß der Statistik in der Kommission nicht die ihr gebührende Stellung eingeräumt worden ist. In der Kommission sitzt nur e i n Statistiker und dieser verdankt

seine Berufung augenscheinlich nicht dieser seiner Qualifikation, sondern lediglich politischen Rücksichten. Nicht seine hervorragenden statistischen Fachkenntnisse haben offenbar seine Berufung in die Kommission veranlaßt, sondern das Streben der Regierung, auch bei dieser Frage das Gleichgewicht zwischen den beiden in Böhmen um die Herrschaft ringenden Nationen zu wahren. Dagegen ist dem Hauptrepräsentanten der staatlichen Statistik, dem Chef des statistischen Generalamtes, kein Platz in der genannten Kommission eingeräumt worden. Die amtliche Statistik Oesterreichs hat diese Tatsache bisher mit geziemender Ruhe hingenommen. Daß ihre Ausschaltung nicht richtig war, ist sofort in der Eröffnungssitzung klar zutage getreten, indem hier alsbald an ihre Mitwirkung appelliert werden mußte. Ohne Zweifel wird auch bei dem weiteren Fortgange der Arbeiten der Kommission die Unterstützung der Verwaltungsstatistik nicht zu entbehren sein, wenn ihre Vorschläge wirklich wohl fundierte und zweckdienliche sein sollen. Was uns aber ebenso wichtig scheint und wofür wir hier die Stimme erheben möchten, das wäre die Einbeziehung der Frage der Reorganisation der amtlichen Statistik Oesterreichs in die Arbeiten der erwähnten Kommission. Soviel bisher über das Programm dieser Arbeiten verlautet hat, befindet sich das aufgeworfene Thema nicht darunter. Da die österreichischen Verwaltungsstatistiker aus naheliegenden Gründen in dieser Frage ihre Stimmen selbst nur schwer zu erheben vermögen, uns aber jetzt so enge Schranken nicht gesetzt sind, so glauben wir eine publizistische Pflicht gegenüber unserem einstigen Vaterlande zu erfüllen, wenn wir es unternehmen, laut und eindringlich unseren Ruf erschallen zu lassen, damit auch die in Rede stehende und, wie wir zeigen wollen, außerordentlich bedeutungsvolle Frage unter die Arbeiten der Kommission aufgenommen und von dieser einer möglichst gründlichen Lösung zugeführt werde.

Nur noch eine kurze Spanne Zeit trennt uns von jenem Tage, wo die durch kaiserliche Entschließung vom 31. Januar 1863 eingesetzte statistische Zentralkommission in der Lage sein wird, das Jubiläum ihres halbhundertjährigen Bestandes zu begehen. Eine wahrhaft stolze und viel umfassende Aufgabe ist der neu gegründeten Zentralkommission durch das damals für sie erlassene Statut vorgezeichnet worden. Sie sollte den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches entwerfen und durchführen. Wir wissen alle und werden dies später

noch im einzelnen zu betrachten haben, welche Einschränkungen dieser weit ausschauende Plan seither erfahren hat und welche Abbröcklungen von der ursprünglich einheitlichen Verwaltungsstatistik des Reiches stattgefunden haben. Doch werfen wir zunächst einmal des Vergleiches wegen einen kurzen Blick auf die Verwaltungsstatistik des verbündeten deutschen Nachbarreiches!

Zur Feier des 70jährigen Geburtstagsfestes des Altmeisters der deutschen Statistik *Georg v. Mayr* hatten sich die deutschen Verwaltungsstatistiker vereinigt, um dem Jubilar ihre Huldigung in Gestalt einer Festgabe darzubringen. Dieses große und schöne Werk ist vor nicht langer Zeit unter dem Titel »Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand« in zwei Bänden erschienen und enthält die beste Illustration des gewaltigen Aufschwunges, den die deutsche Verwaltungsstatistik seit der Gründung des Reiches genommen hat. Sie hat darin ohne Zweifel mit der gewaltig aufstrebenden Entwicklung des neuen Reiches ebenbürtigen Schritt gehalten, und wir müssen diesem ungewöhnlichen Fortschritte, der Deutschlands staatliche und kommunale Statistik jetzt an die Spitze der gesamten Verwaltungsstatistik aller Kulturnationen stellt, umsomehr unsere Bewunderung zollen, als wenigstens die Statistik des Reiches zunächst aus sehr bescheidenen Anfängen hervorgegangen ist und noch heute mit mancherlei Schwierigkeiten, die in der bundesstaatlichen Verfassung liegen, zu kämpfen hat. Bekanntlich reichen die Anfänge der deutschen Reichsstatistik bis auf die statistischen Arbeiten des Zollvereins zurück, die aber im allgemeinen über gewisse bevölkerungs- und gewerbestatistische Tabellen nicht hinausgingen. Welch gewaltiger Stamm ist seither aus diesen bescheidenen Wurzeln hervorgewachsen! Unablässig sehen wir das statistische Amt des Reiches bemüht, seine Tätigkeit auf immer neue Gebiete auszudehnen und die schon jetzt sehr hoch entwickelte Methode und Technik weiter zu vervollkommnen. Die großen berufsstatistischen Aufnahmen des Reiches sowie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählungen stellen epochemachende und heute noch nirgends ganz erreichte Leistungen der deutschen Verwaltungsstatistik dar. Auch in der Handelsstatistik hat Deutschland einen bahnbrechenden Fortschritt durchgeführt, dem dann Oesterreich später gefolgt ist. Die Verfassung des Reiches und das damit gegebene Nebeneinanderbe-

stehen einer reichsstatistischen Zentralstelle und zahlreicher landesstatistischer Aemter begünstigt zwar auf der einen Seite den Fortschritt durch den dadurch entstandenen Wettbewerb, birgt aber auf der anderen Seite auch manche schwer wiegende Hemmnisse in sich, die bisher mehr im Verborgenen schlummerten, in jüngster Zeit aber auch nach außen offen hervorgetreten sind. Der Kern dieser Schwierigkeiten liegt in der sogenannten »föderierten« Statistik. Indem die einzelnen bundesstaatlichen Aemter bisher das Recht für sich in Anspruch nahmen, die statistischen Urmaterialien zunächst für das eigene Landesgebiet zu bearbeiten und an das statistische Amt des Reiches die fertigen Konzentrationstabellen abzuliefern, das dann in der Hauptsache sich darauf beschränken mußte, die fertigen Elaborate zu einer Gesamtpublikation zusammenzufassen, war ein Fortschritt in der statistischen Technik nicht immer leicht erreichbar und traten namentlich der Anwendung der elektrischen Zählmaschine sehr bedeutende Hindernisse in den Weg. Sehr empfindlich machten sich diese Hemmnisse besonders gelegentlich der Bearbeitung der letzten deutschen Berufszählung vom Jahre 1907 geltend, was den Präsidenten des statistischen Reichsamtes veranlaßte, für die Bearbeitung der Ergebnisse dieser Zählung und sohin auch für die Zukunft eine Reihe von Vorschlägen zu machen, wodurch der Weg der bisherigen »föderierten« Bearbeitung verlassen und das Depouillement beim statistischen Reichsamte konzentriert werden sollte. Wie es scheint, sind aber die partikularistischen Strömungen in Deutschland noch stark genug gewesen, um diesen weit blickenden Plan vorläufig zu Falle zu bringen [1]). Natürlich ist er damit nicht endgültig beseitigt, sondern seine Durchführung nur vertagt. Dieser so offen zu Tage getretene Widerstreit zwischen der Reichs- und der Landesstatistik zeigt aber deutlich, daß auch im Deutschen Reiche die Verwaltungsstatistik sich nicht immer auf glatter Bahn vorwärts bewegen kann, vielmehr auch hier ihr von verschiedenen Seiten her mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt werden. Nur der außerordentlichen Klugheit der an der Spitze der deutschen Reichsstatistik befindlichen Männer und dem gesteigerten nationalen Gemeinschaftsgefühle

1) Vgl. den Aufsatz *Kollmanns* über: »Statistischer Maschinenbetrieb im Hinblick auf das Verhältnis von Reichs- und Landesstatistik« in *Schmollers* Jahrbüchern, Jahrgang 1911, S. 355 ff. Wir können den Ausführungen dieses von uns sehr hoch geschätzten statistischen Veteranen in dem Kernpunkte leider nicht beistimmen.

der deutschen Verwaltungsstatistiker ist es zu danken gewesen, daß sich diese Hemmnisse nicht zu förmlichen Barrikaden aufgetürmt haben, die dem Siegeszuge der deutschen Verwaltungsstatistik, ihrem weiteren Ausbaue und ihrer fortschreitenden Vereinheitlichung Halt geboten hätten. Und so ist auch seit den bereits erwähnten großen berufs- und betriebsstatistischen Aufnahmen noch mancher weitere Baustein zu dem mächtigen Gebäude der deutschen Reichsstatistik gelegt worden. Die großen Aufnahmen über die Bodenproduktion, die Viehzählungen, die Kriminalstatistik, die Schaffung einer arbeitsstatistischen Abteilung, die neue Binnenschiffahrtsstatistik und zahlreiche andere Erhebungen bedeuten wichtige weitere Etappen auf dem Wege der fortschreitenden Ausgestaltung der Reichsstatistik. Es kommt diesen Aufgaben nicht nur eine sehr große praktische Bedeutung unter dem eben erwähnten Gesichtspunkte zu, sondern die betreffenden Arbeiten sind zumeist glänzende Leistungen theoretischen Wissens und sichern der deutschen Verwaltungsstatistik auf lange hinaus geradezu eine führende Rolle.

Der Umfang der reichsstatistischen Leistungen erschöpft sich jedoch nicht durch die eigenen Arbeiten des statistischen Reichsamtes, vielmehr müssen wir, um diesen Umfang vollauf würdigen zu können, auch noch die statistischen Publikationen jener übrigen Reichsämter heranziehen, welche in unausgelöster Weise bestimmte Zweige der deutschen Verwaltungsstatistik bearbeiten. Hier sind vor allem zu nennen die im Reichseisenbahnamte zusammengestellte Statistik des deutschen Eisenbahnwesens, die im Reichspostamte hergestellte Statistik des Post- und Telegraphenwesens, dann die von den beiden Versicherungsämtern (dem Reichsversicherungsamte und dem Aufsichtsamte für die Privatversicherung) herausgegebenen statistischen Veröffentlichungen. Eine besondere Stellung nimmt daneben die im kaiserlichen Gesundheitsamte für das Reich bearbeitete Medizinalstatistik ein. Nicht übersehen werden dürfen endlich jene Leistungen auf dem Gebiete der Reichsstatistik, welche formell nicht von Reichsämtern, sondern von Behörden einzelner Bundesstaaten, zumal Preußens, ausgehen. Indem die preußische Verwaltungsstatistik auf manchen wichtigen Gebieten ihren statistischen Bearbeitungen im Wege freier Vereinbarung auch andere Bundesstaaten sich angegliedert oder sonst ihre Arbeiten auf diese erstreckt hat, ist von ihr sozusagen in beschränktem Umfange eine Auf-

gabe der Reichsstatistik übernommen und in ganz glücklicher Art gelöst worden. Hierher ist namentlich zu zählen die vom preußischen Kommunikationsministerium durchgeführte Statistik des Verkehres auf den deutschen Eisenbahnen, welche indes vom Jahre 1909 an vom Kaiserlichen statistischen Amte übernommen wurde, die Genossenschaftsstatistik der preußischen Zentralgenossenschaftskasse und in geringerem Umfange auch die preußische Universitätsstatistik.

Trotz dieser gewaltigen Expansion der Reichsstatistik ist für die Landesstatistik in Deutschland immer noch ein weites Feld zur Betätigung übrig geblieben, das von der letzteren auch mit emsigem Eifer bebaut wird. Es ist das ausgedehnte Gebiet der sogenannten »partikulären« Statistik. Zahlreiche Materien der wirtschaftlichen Verwaltung, namentlich aber das höchst wichtige Gebiet des Bildungswesens mit seiner weiten Verzweigung zählen hierher. Sobald einmal der Kampf zwischen der Reichs- und der Landesstatistik für den Bereich der »föderierten« Statistik siegreich zu Gunsten der ersteren entschieden sein wird, was unserer Meinung nach nur eine Frage der Zeit sein kann, wird der Schwerpunkt der Landesstatistik gerade in der weiteren Ausgestaltung dieser partikulären Statistik sowie in der Veredlung der bisher noch nicht ausgelöst bearbeiteten statistischen Materien gelegen sein. Die Schwierigkeiten, die sich hier einer Fortführung des Vereinheitlichungswerkes entgegenstellen, sind gerade auf diesem Gebiete oft am größten und werden sich daher, wenn überhaupt, nur sehr langsam und schrittweise überwinden lassen. Am empfindlichsten machen sich diese Hemmnisse natürlich dort bemerkbar, wo es sich nicht um die statistische Erfassung allgemein gleichartiger Entien handelt, sondern wo durch die Verschiedenheit der einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsordnungen eine erheblichere Differenzierung der zu erfassenden Objekte bedingt ist. Die Unterschiede zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten sind nun, was ihr Verwaltungsrecht und ihre Verwaltungseinrichtungen anbelangt, zumeist weit größer, als es bezüglich der in den österreichischen Kronländern geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen der Fall ist. Diese landesgesetzlichen Normen und die darauf beruhenden autonomen Verwaltungsinstitutionen der österreichischen Kronländer weisen im Ganzen eine viel stärkere innere Verwandtschaft und Aehnlichkeit auf, als dies von der Verwaltung der verschiedenen deut-

schen Bundesstaaten behauptet werden kann. In Oesterreich ist das Verwaltungsrecht auch heute trotz des stark föderalistischen Einschlages, der seine Verfassung und Verwaltung durchdringt, in vielen Materien in der Hauptsache noch immer einheitlich und selbst die landesgesetzlichen Normen stimmen vielfach in ihren Grundlagen, häufig sogar großenteils in dem Wortlaute überein, was sich daraus erklärt, daß den einzelnen Landtagen ganz oder fast gleichlautende Vorlagen unterbreitet werden, welche die Landtage nur in minder wichtigen Punkten abzuändern pflegen. Das Verwaltungsrecht der verschiedenen deutschen Bundesstaaten hat hingegen trotz des vielfach gemeinsamen Ursprunges im Laufe der weiteren Geschichte oft eine recht abweichende Entwicklung genommen. So unleugbar auch für den Bereich der hier in Betracht kommenden Materien die Aufstellung gleichartiger und vergleichbarer Zifferreihen als ein unabweisbares Bedürfnis angesehen werden muß, so wird es doch noch eine sehr harte Arbeit kosten, aus den so verschieden gestalteten Verwaltungsinstitutionen sämtlicher deutschen Bundesstaaten und dem statistischen Niederschlage derselben die wirklich vergleichbaren Momente herauszuschälen. Das Kaiserliche statistische Amt hat sich auch diese Mühe nicht verdrießen lassen und, wie das von ihm herausgegebene statistische Jahrbuch lehrt, auch in dieser Beziehung bereits manche stattliche Erfolge erzielt. Seit einer Reihe von Jahren ist eine einheitliche Bearbeitung der bundesstaatlichen Finanzen erreicht und ebenso besitzen wir jetzt wenigstens die Grundelemente einer einheitlichen deutschen Volksschulstatistik und einer eben solchen Sparkassenstatistik. Hieran wird sich bald auch eine einheitliche Statistik der in ganz Deutschland vorhandenen höheren (Mittel-)Schulen anschließen. Desgleichen ist auf der Konferenz der Reichs- und Landesstatistiker bereits der Plan der Schaffung einer einheitlichen Preßstatistik eingehend, wenngleich vorläufig ohne Erfolg, erörtert worden, und die in die Nähe gerückte Gründung einer großen Reichsbibliothek eröffnet nunmehr die Aussicht, die gesamte in ganz Deutschland erscheinende Literatur statistisch zu erfassen.

Neben der staatlichen Statistik des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten steht endlich mit ihren besonderen Aufgaben und Leistungen die deutsche Kommunalstatistik. Entsprechend der gewaltigen großstädtischen Entwicklung, welche das Deutsche Reich seit den letzten Dezennien genommen hat,

ist auch die Zahl der kommunalstatistischen Aemter seither in Deutschland ganz außerordentlich gewachsen und hat gegenwärtig bald das halbe Hundert erreicht. Deutschland marschiert auch hier heute an der Spitze aller Kulturstaaten. Seit langem ist die Mehrzahl der städtischen statistischen Aemter bemüht, auch auf diesem engeren Gebiete das ihrige zur Vereinheitlichung der deutschen Statistik beizutragen, und die 25 Konferenzen der Vorstände dieser Aemter, wovon die jüngste zu Dresden in der Zeit vom 14. bis zum 18. Juni 1911 stattgefunden hat, legen ein beredtes Zeugnis ab für die Planmäßigkeit und die Ausdauer, womit das hier gesteckte Ziel verfolgt wird.

Wenden wir uns nunmehr von diesem aufstrebenden Nachbarn wieder der Statistik Oesterreichs zu und betrachten wir deren Entwicklung in den letzten Jahrzehnten! Dem Bilde zunehmender Konzentration und Vereinheitlichung steht hier eine immer wachsende Dezentralisierung der staatlichen Verwaltungsstatistik gegenüber. Oesterreich besitzt schon lange kein statistisches Einheitsamt mehr, sondern höchstens in der statistischen Zentralkommission eine Art von statistischem Generalamt, während sich die Zahl der statistischen Spezialämter im Laufe der Zeit sehr vermehrt hat. Die der statistischen Zentralkommission von Anfang an gesetzte Aufgabe, ein möglichst einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Verwaltungsressorts und der administrativen Statistik zu gewährleisten sowie den Plan einer Reichsstatistik zu entwerfen und durchzuführen, ist längst mehr oder minder in Vergessenheit geraten. Die einzelnen statistischen Spezialämter kümmern sich in der Praxis bei ihren Arbeiten sehr wenig um das statistische Generalamt und die Einholung seines Gutachtens ist, sofern eine solche überhaupt noch stattfindet, fast zur reinen Formalität herabgesunken. Dieser Abbröcklungsprozeß innerhalb der staatlichen Verwaltungsstatistik hat bekanntlich zu Beginn der siebziger Jahre mit der Errichtung eigener statistischer Departements im Handelsministerium (1872) und im Ackerbauministerium (1873) begonnen. Durch die Begründung der handelsstatistischen Abteilung (1890) und des arbeitsstatistischen Amtes (1898) sind weitere schwere Breschen in die einheitliche Organisation der österreichischen Verwaltungsstatistik gelegt worden. Der Abbröcklungsprozeß ist auch seither noch nicht zum Stillstande gekommen, wie dies namentlich durch die gesteigerte statistische Tätigkeit des Finanzministeriums und anderer

Zentralstellen bewiesen wird. In größerem oder geringerem Umfange ist jetzt die Mehrzahl der österreichischen Ministerien statistisch tätig, wenn auch nicht überall förmliche statistische Spezialämter oder Abteilungen eingerichtet sind.

Für eine so weitgehende Zersplitterung des statistischen Dienstes besteht aber augenscheinlich kein vernünftiger Grund und niemand wird leugnen können, daß hier dringend die Rückkehr zu dem einstigen Einheitsamte nottut[1]). Heute, wo die Erde diejenigen deckt, die den ersten Anstoß zur Dezentralisierung des statistischen Dienstes gegeben haben, können wir es ja ganz offen aussprechen, daß es nicht sachliche, sondern rein persönliche Gründe waren, welche dabei mitgespielt haben. Es ist schlechterdings unerfindlich, warum z. B. die Handelsstatistik bei einer statistischen Zentralstelle nicht ebenso gut aufgehoben sein sollte wie im Handelsministerium. Eher könnte man noch an der Zweckmäßigkeit einer Verbindung der Arbeitsstatistik mit einer jeder Befehlsgewalt entbehrenden Amtsstelle zweifeln. Allein gerade das Beispiel des Deutschen Reiches ist geeignet, auch hier solche Bedenken zu zerstreuen. Es spricht also nicht die mindeste innere Notwendigkeit für den ferneren Fortbestand der heutigen zersplitterten Organisation, wohl aber lassen sich zahlreiche und sehr bedeutsame Fortschritte und Verbesserungen von einem großen, nach dem Prinzip der Amtseinheit ausgebauten statistischen Amte erwarten. Hieher gehört vor allem die bessere Pflege der statistischen Methode und namentlich der technischen Hilfsmittel, sodann die gründlichere, wissenschaftliche Durchdringung des verarbeiteten statistischen Materiales. Wir sind weit entfernt, die Leistungen der österreichischen Statistik unter den Scheffel stellen zu wollen. Mit der Einführung der elektrischen Zählmaschine ist die statistische Zentralkommission im Jahre 1890 bekanntlich allen europäischen statistischen Aemtern weit vorausgeeilt und auch sonst ist die österreichische Verwaltungsstatistik in ihren Arbeiten redlich bestrebt, die modernen Errungenschaften der Methodologie und Technik soweit als möglich zur Geltung zu bringen. In der wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes endlich übertrifft die österreichische Statistik anerkanntermaßen

1) Ueber die Prinzipien der Amtseinheit und Amtsvielheit in der Verwaltungsstatistik, die entschiedenen Vorzüge der ersteren Organisation und ihre überwiegende tatsächliche Verbreitung vgl. *Mischler*, Handbuch der Verwaltungsstatistik 1892 S. 109 ff.

die meisten Kulturstaaten. Auch das jüngste Glied der staatlichen österreichischen Verwaltungsstatistik, das arbeitsstatistische Amt, partizipiert an diesem Lobe in vollem Ausmaße. Wenn die von ihm gegründete »Soziale Rundschau« es freilich nicht an Reichtum des Inhaltes mit dem deutschen »Reichsarbeitsblatte« aufzunehmen vermag, so findet dies seine ganz natürliche Erklärung in dem tieferen Stande der österreichischen Wirtschaft und sozialen Kultur. Die noch viel einfacheren Verhältnisse weiter Gebiete Oesterreichs lassen noch nicht täglich eine solche Fülle sozialer Probleme und Konflikte hervortreten, wie sie die hochgespannte wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, das ungeheure Anwachsen der dortigen Großstädte und die außerordentliche Verschärfung der Klassengegensätze daselbst fortwährend hervorbringen. Dagegen läßt sich eine ganze Reihe der vom arbeitsstatistischen Amte publizierten Monographien, wie die große Erhebung über die Bergarbeiter des Ostrauer Revieres, die Erhebungen über die Arbeitervereine und die Kinderarbeit, dann die verschiedenen enquêteartigen Untersuchungen für die Zwecke der weiteren Ausdehnung des Arbeiterschutzes, dem Besten an die Seite stellen, was die moderne Arbeitsstatistik überhaupt aufzuweisen hat. Auch die noch in die Zeit vor der formellen Errichtung des arbeitsstatistischen Amtes fallende Erhebung über die Arbeitsvermittlung muß hieher gezählt werden. Wer aber wollte leugnen, daß die staatliche Verwaltungsstatistik Oesterreichs noch unendlich viel mehr zu leisten und namentlich auch viel billiger zu arbeiten vermöchte, wenn alle diese Arbeiten in einem einheitlichen mächtigen Verwaltungsorganismus konzentriert und außerdem noch manche andere Reformen, auf die wir sogleich zu sprechen kommen, durchgeführt würden? Nur in einem großen Organismus kann sich jenes Spezialistentum entwickeln, welches die höchste Leistungsfähigkeit wie in der Wissenschaft so auch in der Verwaltung verbürgt. Gerade an dem Mangel wissenschaftlich genügend geschulter und ständiger Fachreferenten leiden aber nur zu oft die statistischen Ministerialdepartements. Nicht das fachliche Wissen oder besondere Vorliebe für den statistischen Dienst, sondern ganz andere Motive oder dienstliche Rücksichten bestimmen gar oft die Zuteilung der Beamten bei diesen Departements. Kaum eingearbeitet, werden diese Beamten nicht selten schon wieder versetzt oder streben selbst nach einer anderweitigen Verwendung, zumal der statistische

Verwaltungsdienst in Oesterreich auch heute noch keineswegs jenes Ansehen genießt, auf das er eigentlich angesichts der gewaltigen extensiven und intensiven Entwicklung der modernen Statistik Anspruch zu erheben vermag.

Wir gelangen sohin zur ersten Kardinalforderung für eine künftige Reform der österreichischen Verwaltungsstatistik: Mit der seit den siebziger Jahren eingeleiteten Dezentralisierung des statistischen Dienstes sollte gründlich gebrochen und zu dem System des Einheitsamtes wieder zurückgekehrt werden. Nur ein großes statistisches Einheitsamt wird unseres Erachtens imstande sein, die österreichische Statistik auch in Zukunft auf der Höhe moderner Entwicklung zu halten und sie in einer den Bedürfnissen der Administration wie der Wissenschaft gleichmäßig entsprechenden Weise weiter auszugestalten. Es erscheint fast überflüssig, die im Namen der Administration zu stellenden Anforderungen hier näher aufzuzählen, da eine gut geleitete Verwaltung ihre Ansprüche schon von selbst anzumelden pflegt. Dagegen möchten wir hier mit einigen Worten die Wünsche streifen, deren Erfüllung die Wissenschaft in der nächsten Zeit von der Verwaltungsstatistik ersehnt.

Es ist schon oft beklagt worden, daß die moderne Verwaltungsstatistik allzu sehr unter dem Banne der administrativen Bedürfnisse stehe. Diese wechseln von Tag zu Tag und so jagt eine statistische Erhebung die andere. Die Mehrzahl der verwaltungsstatistischen Aemter findet kaum mehr Zeit, die ungeheure Masse der fortdauernd zuströmenden statistischen Materialien nach allen Seiten hin gründlich zu bearbeiten, noch weniger aber Muße für eine tiefere wissenschaftliche Durchdringung des so außerordentlich reichhaltigen statistischen Stoffes. Jahrelang häufen sich bei vielen statistischen Aemtern die Materialien auf und ein nicht unerheblicher Teil derselben gelangt überhaupt niemals zur Veröffentlichung. Die statistische Konsumtion steht schon längst nicht mehr im Einklange mit der unheimlich zunehmenden statistischen Produktion. Und doch wie oft sieht sich der wissenschaftliche Forscher getäuscht, wenn er aus den Veröffentlichungen der Verwaltungsstatistik Belehrung über das eine oder das andere gesellschaftliche Problem erhofft! Nicht nur bei der Auswahl der zu erhebenden Objekte und Vorgänge spricht die Verwaltung das entscheidende Wort, sondern die statistische Bearbeitung berücksichtigt auch oft ausschließlich oder doch vorwiegend

ihre Interessen. Wir brauchen nur einen Blick in die von den statistischen Aemtern herausgegebenen Hand- oder Jahrbücher zu werfen, um sofort zu erkennen, wie die ganze Anordnung des Stoffes in der Hauptsache nach den einzelnen Zweigen der Verwaltung erfolgt. Die Wissenschaft kommt dabei zunächst stark zu kurz, aber in weiterer Folge leidet unter diesem Mangel auch sehr die höhere Staats- und Verwaltungspolitik. Dieser Fehler macht sich nicht nur zumeist bei der sogenannten unausgelösten Verwaltungsstatistik in hohem Maße geltend, sondern er durchdringt auch vielfach die Arbeiten der selbständigen statistischen Aemter. Der letzte Grund dieser beklagenswerten Erscheinung ist vielleicht in der nicht genügenden soziologischen Schulung der heutigen Verwaltungsstatistiker zu suchen. Vielen Statistikern und Soziologen ist eben bis heute immer noch nicht klar geworden, daß die Statistik und die Soziologie nur Zwillingsschwestern und daß beide nur Töchter einer Mutter, der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft, sind. Wie es schon so häufig zu gehen pflegt, wird die jüngere Schwester, die Soziologie, von den älteren Geschwistern nicht als gleichberechtigt angesehen und nicht mit der gebührenden Achtung behandelt. Die altehrwürdige Disziplin der Jurisprudenz sträubt sich heute noch heftig dagegen, den Zoll gleicher Achtung der um so viel jüngeren statistischen Wissenschaft zu gewähren und die Vertreter der beiden eben genannten Disziplinen sehen gar häufig auf die Soziologen mit mehr oder minder verhaltenem Spott oder offener Geringschätzung herab. Die alt gewordenen Formaljuristen stehen den modernen Strömungen und Bestrebungen, welche sich in den Schlagworten »Freirechtsbewegung« und »Rechtssoziologie« verkörpern, zumeist mit völligem Unverständnisse oder scharfer Ablehnung gegenüber und diese neuen Worte sind für sie nur fremde und unmelodische Töne, wie es einst die Werke des großen Meisters von Wahnfried für die Vertreter der klassischen Musik gewesen und oft jetzt noch sind. Aber auch die Statistiker sind von dem Vorwurfe einer nicht selten recht kühlen Haltung gegenüber der Soziologie nicht immer freizusprechen, ja häufig sehen auch sie, stolz auf ihre so sicher gehandhabte Methode, mit Mißachtung auf ihre noch schwer um die wissenschaftliche Anerkennung ringende Zwillingsschwester herab. Wir meinen, daß in dieser Haltung ein vollständiges Verkennen der großen Bedeutung der jetzt so rasch aufwärts streben-

den soziologischen Wissenschaft gelegen ist. Es liegt darin aber auch eine ganz falsche Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Schwesterdisziplinen, die sich nicht abstoßen, sondern vielmehr gegenseitig ergänzen und befruchten sollen. Wenn die Verwaltungsstatistiker sich diese Forderung immer und überall recht eindringlich vor Augen führen wollten, würden ihre Arbeiten, vom Standpunkte der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft beurteilt, vielfach noch einen ganz anderen Flug nehmen und dann auch oft eine ungleich reichere Ausbeute liefern. Einige wenige Beispiele dürften genügen, um diese unsere Behauptung zu erhärten.

Daß auch die Statistik und nicht bloß die Soziologie die Aufgabe habe, uns über den Bestand, die Entwicklung und die Machtstellung der verschiedenen Gesellschaftsklassen möglichst eingehend zu unterrichten, möchte wohl als eine nicht weiter zu beweisende Behauptung anzusehen sein. Hat aber die Statistik bisher die erwähnte Aufgabe in ausreichendem Maße gelöst? Ein Blick auf die bisherigen Ergebnisse der großen modernen Zählwerke genügt, um diese Frage zu verneinen. Weder mittels der Ergebnisse der Volkszählungen noch mittels der Resultate der Berufsaufnahmen noch auch durch Heranziehung der bisherigen Leistungen der Arbeitsstatistik können wir bislang zu einer genaueren ziffermäßigen Vorstellung über die Gesamtheit der in den einzelnen Kulturstaaten vorhandenen sozialen Schichtungsverhältnisse gelangen. Nicht als wenn wir durch diese Zweige der Verwaltungsstatistik nicht zahlreiche Informationen über die bestehenden sozialen Klassen erhielten. Allein der so eminent wichtige Gedanke, daß es nicht nur für die Wissenschaft, sondern namentlich auch für die höchsten Leiter der Staats- und Verwaltungspolitik von ganz besonderer Wichtigkeit, ja unerläßlich sei, sich in möglichst exakter Weise über die verschiedenen Gesellschaftsschichten und deren Schwergewicht zu orientieren, dieser Gedanke ist in seiner vollen Größe und Ausdehnung der Verwaltungsstatistik bis heute ziemlich fremd geblieben. Auf welchen Grundlagen und nach welchen Maßstäben sollen die letzten Ziele der Staats- und Wirtschaftspolitik von den höchsten Lenkern derselben festgestellt werden, wenn nicht mittels einer möglichst genauen Kenntnis von der im Staate bestehenden gesellschaftlichen Schichtung, der Stärke und Zusammensetzung der verschiedenen sozialen Klassen und ihrer allmählichen Entwicklung? Soll etwa nur das Macht-

gebot der an Zahl oder Einfluß überlegenen agrarischen Parteien über die obersten Ziele der Wirtschaftspolitik entscheiden? Einst hatte es den Anschein, als ob die soziale Frage sich nur um den Schutz und die Hebung der gewerblichen Arbeiterklasse drehe. Soll etwa heute die ganze Sozialstatistik mit der Arbeitsstatistik identifiziert werden? Fast möchte das so scheinen, wenn wir die heutigen Publikationen der verwaltungsstatistischen Aemter durchblättern. Wo in aller Welt finden wir eine genauere statistische Aufnahme des Adels, dem zwar rechtlich heute zumeist nur geringe, sozial dagegen gar oft noch eine außerordentlich hohe Bedeutung zukommt, wo eine statistische Darstellung der für unsere großen Militär- und Beamtenstaaten so einflußreichen Berufsstände des Militärs und der Beamtenschaft? Hat nicht auch die noch immer sehr breite Schichte des wirtschaftlichen Mittelstandes Anspruch auf eine genauere statistische Erforschung? Ebenso finden die gewaltigen Machtfaktoren, welche sich in vielen Staaten in den größeren Nationalitäten und Religionsgesellschaften verkörpern, von seiten der heutigen Verwaltungsstatistik nicht im entferntesten die gebührende Würdigung. Mit der einfachen statistischen Erfassung der Umgangs- oder Muttersprache und der verschiedenen Religionsbekenntnisse ist für die gesellschaftliche Würdigung der genannten Machtfaktoren noch herzlich wenig gewonnen. Auch hier wird sich die künftige Verwaltungsstatistik das Ziel ungleich höher stecken und zu einer zusammenfassenden Darstellung aller von den nationalen und religiösen Machtfaktoren beeinflußten Gesellschaftsverhältnisse vordringen müssen. Gleichwie von einem leuchtenden Mittelpunkte aus ungezählte Lichtstrahlen sich nach allen Richtungen hin ergießen, so stehen auch gar sehr viele Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse unter dem direkten oder indirekten Einflusse der nationalen und kirchlichen Machtfaktoren. Erst wenn wir den Einfluß dieser Faktoren auf das Schulwesen, die Presse, die Vereinsbildung, die Armenpflege und die soziale Fürsorge, auf das wirtschaftliche Genossenschaftswesen, die politische Parteibildung und die ganze Selbstverwaltung statistisch erfaßt und alle diese Einzeluntersuchungen zu einem Gesamtbilde vereinigt haben, werden wir eine klare und richtige Vorstellung von der durch die genannten Faktoren verkörperten gesellschaftlichen Macht erhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es sehr zu bedauern, daß von seiten der statistischen Zentralkommission bisher so wenig Versuche unternommen

worden sind, auf Grundlage der von ihr geführten Preß- und Vereinskataster umfangreichere Untersuchungen über diese in unserer modernen Zeit so wichtigen Aeußerungen des Gesellschaftslebens durchzuführen. Auf den im Jahre 1875 von *Winckler* unternommenen ersten Versuch, die soziale Bedeutung der österreichischen Presse wenigstens nach einigen Hauptmomenten statistisch zu erfassen, ist seither keine weitere derartige Arbeit gefolgt und noch weniger sind Veranstaltungen getroffen worden das im Vereinskataster niedergelegte reiche statistische Material für eine soziologisch wertvolle Darstellung des österreichischen Vereinswesens auszunützen. Welche Schätze ließen sich hier heben, wenn sich die statistische Zentralkommission entschließen könnte, von der Aufstellung der ganz elementaren Vereinsziffern zu einer statistischen Erforschung des wirklichen Lebens der Vereine aufzusteigen? Die vom arbeitsstatistischen Amte über die Arbeitervereine durchgeführte Erhebung, die leider unvollendet geblieben ist, bietet da ein treffliches Vorbild. Auch die im neuen deutschen Jubiläumswerke unternommene erstmalige statistische Darstellung des deutschen Sportwesens zeigt uns, wie unendlich lehrreich ein solches statistisches Segment für die Erkenntnis wichtiger gesellschaftlicher Strömungen und Betätigungen sein kann.

Nicht viel anders steht es mit der Unterrichts- und der sonstigen Bildungsstatistik. Auch die besten Bearbeitungen der modernen Unterrichtsstatistik scheinen uns noch immer an dem schweren Gebrechen zu leiden, daß sie die soziologischen Gesichtspunkte zu wenig in den Vordergrund rücken. Selbst von der so hochstehenden preußischen Universitätsstatistik muß dies ebenso behauptet werden wie von den sehr eingehenden österreichischen Volksschulkonskriptionen, während die statistischen Nachweisungen über die höheren (Mittel-)Schulen und die Fachlehranstalten im allgemeinen die Eierschalen der reinen Verwaltungsstatistik zumeist noch fast garnicht abgestreift haben. Was bietet mir für die soziologische Erkenntnis des Wirkens einer Mittelschule eine Unterrichtsstatistik, die über die rudimentärsten Angaben, die Zahl der Schulen, der Lehrkräfte und der Schüler, nicht gerade sehr weit hinausgeht? Der Fehler liegt auch hier zum Teile weniger in der zu geringen Zahl von Erhebungsmomenten, obwohl auch diese dringend einer Vermehrung bedürfte, als vielmehr in der mangelhaften, vielseitiger Kombinationen

durchaus entbehrenden Bearbeitung des Materials. Nur eine derart eingehende Bearbeitung würde uns in den Stand setzen, vor allem das soziale Wirken der betreffenden Lehranstalten genau zu erfassen und richtig zu würdigen. Wir würden dann klar sehen, aus welchen Berufs- und Gesellschaftsschichten sich die Schüler der höheren Lehranstalten und der Hochschulen rekrutieren, wie sich die Unterrichtserfolge für die Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsklassen gestalten, ob die Einrichtungen der Schulgeldbefreiung und der Stipendienverleihung wirklich in sozialer Weise gehandhabt werden oder nur zur Züchtung eines wenig begabten gelehrten Proletariates dienen u. dgl. m., derlei Untersuchungen würden ohne Zweifel wertvolle Beiträge für die Beantwortung der von den Soziologen so oft aufgeworfenen Frage, wie die gesellschaftliche Auslese der Besten vor sich gehe, liefern können.

Nicht vergessen dürfen wir in diesem Zusammenhange der Bibliotheks- und der Literaturstatistik, dann der Theaterstatistik. Oesterreich gehört zu den wenigen Kulturstaaten, welche eine genauere Verzeichnung ihrer wichtigeren Bücherbestände vorgenommen haben. Aber diese Bibliotheksstatistik war schon von Anfang an in manchen Punkten ungenügend und ist jetzt veraltet. Warum die von uns dem arbeitsstatistischen Amte gegebene Anregung, eine neue derartige Aufnahme durchzuführen und in dieselbe auch die modernsten Büchereien, die Volksbibliotheken einzubeziehen, nicht verwirklicht worden ist, darüber ward uns bis heute keine Kunde. Ueber die Schaffung einer österreichischen Literaturstatistik aber, die im Hinblick auf die in Oesterreich festgehaltene Institution der Pflichtexemplare keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen sein dürfte, sind schon früher einmal in der Statistischen Monatsschrift von sehr berufener Seite eingehende Vorschläge entwickelt worden [1], sodaß wir darauf hier nicht näher einzugehen brauchen. Daß wir vollends in Oesterreich ebenso wenig wie für das Deutsche Reich keine annehmbare Theaterstatistik besitzen, dünkt uns fast eine Schande in einer Zeit, wo allmählich auch die niederen Klassen an dem Genusse dieser Bildungsstätten teilzunehmen beginnen. Auch eine solche Statistik der allgemeinen Bildungsmittel wird sich selbstredend niemals etwa bloß auf die statistische Erfassung des äußeren Rahmens der

1) Vgl. *Mischler*, Die Literaturstatistik in Oesterreich (1886).

Bildungsanstalten beschränken dürfen, sondern zugleich versuchen müssen, das Verhältnis, in welchem die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen zu den erwähnten Anstalten stehen, beziehungsweise in welchem Ausmaße sie ihnen zugänglich sind oder von ihnen benützt werden, soweit als möglich klarzustellen.

Steigen wir endlich etwas tiefer zu jenen Gesellschaftsschichten hinunter, die an physischen Gebrechen leiden oder durch ihre moralische Verderbtheit eine schwere Last für die Allgemeinheit bilden, so eröffnet sich auch hier für eine stärkere soziologische Durchdringung der Verwaltungsstatistik noch ein weites Feld der Betätigung. Es genügt nicht, in der Sanitätsstatistik oder gelegentlich der Volkszählungen einige fragmentarische Angaben über gebrechliche Personen zu sammeln, vielmehr müssen wir auch hier zu einem statistischen Gesamtbilde jener zahlreichen Unglücklichen gelangen, welche von der Geburt an oder nachher von so argen körperlichen Gebrechen befallen worden sind, daß sie nur schwer oder garnicht aus eigener Kraft den Kampf um das wirtschaftliche Dasein aufzunehmen vermögen. Hiezu gehören nicht nur die Blinden und die Taubstummen, die Geisteskranken, Blödsinnigen und die Kretins, sondern vor allem auch die sehr zahlreiche Klasse der verschiedenen Krüppel. Die in den letzten Jahren in den deutschen Staaten auf Veranlassung verschiedener Vereine durchgeführte Krüppelstatistik bietet eine wertvolle Ergänzung der schon früher in der amtlichen Statistik eingebürgerten Erhebungen über die gebrechlichen Personen. Wir müssen nicht nur über die Zahl dieser Personen, die näheren Ursachen ihrer Gebrechen und deren allfällige Heilbarkeit, sondern besonders auch über ihr ganzes wirtschaftliches und gesellschaftliches Milieu, also namentlich über ihre Erwerbsfähigkeit und sonstige Versorgung statistisch informiert werden. Es gilt ferner bezüglich der Unehelichen von der nicht ausreichenden Bewegungsstatistik zu einer Bestandesstatistik dieser Personen fortzuschreiten. Seitdem durch die so verdienstvollen Untersuchungen *Spanns* und anderer Forscher gezeigt worden, daß dies ganz wohl möglich ist, wird auch die österreichische Verwaltungsstatistik nicht länger zögern dürfen, diesen neuen Weg zu betreten. Sie wird sich dieser neuen Aufgabe um so weniger entschlagen dürfen, je höher sich gerade in vielen Gebieten Oesterreichs die Quote der Unehelichen stellt und je weniger die bisherigen Untersuchungen einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß wir in ihnen tatsächlich vielfach

Elemente von subjektiver und objektiver moralischer Minderwertigkeit zu erblicken haben. Daß schließlich auch sogar die moderne Kriminalstatistik nach der soziologischen Seite hin noch vieler Verbesserungen bedürftig und noch so mancher Ergänzungen fähig ist, weiß jeder, der einigermaßen mit *Köbners* bahnbrechender Schrift über die Rückfallstatistik und der daran sich knüpfenden, schon ziemlich umfangreichen Literatur vertraut ist. Wir müssen dazu gelangen, aus der großen Masse der alljährlich von den Strafgerichten verurteilten Personen die eigentliche Verbrecherwelt, die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, herauszuschälen, da gerade sie und vielleicht nur sie jene Elemente bilden, welche der bestehenden Gesellschaft den Krieg erklärt haben. Es bleibt tief zu bedauern, daß man sich bisher weder in Deutschland noch in Oesterreich trotz der wärmsten Befürwortung durch die internationale kriminalistische Vereinigung dazu entschließen konnte, die Kriminalstatistik wenigstens probeweise auf den doch bereits in beiden Staaten eingeführten Strafregistern aufzubauen. Natürlich wird auch dieser e i n e Weg für eine genauere soziologische Erforschung des eigentlichen Verbrechertums nicht ausreichen, vielmehr wird man sich auch diesem Probleme auf verschiedenen Wegen nähern müssen. Es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, wenn der langjährige Leiter der französischen Justizstatistik, der um die Kriminalstatistik so hoch verdiente *Yvernes*, auf der jüngsten Tagung des Internationalen statistischen Institutes die Aufmerksamkeit der Statistiker neuerdings auf die Erforschung der Ursachen der Verbrechen zu lenken versuchte. Einer gleich sorgfältigen statistischen Erforschung bedarf außerdem der zahlreiche Stab, der dem eigentlichen Verbrechertume nahe stehenden Hilfsgenossen beiderlei Geschlechtes (Kuppler, Hehler, Prostituierte), sowie das ausgedehnte Heer der sich gleichfalls nahe mit ihm berührenden Bettler und Vaganten. Da die statistischen Hilfsmittel bezüglich der genannten Kategorien von Personen erfahrungsmäßig vielfach versagen, so sollte die Verwaltungsstatistik nicht davor zurückschrecken, diesen Mängeln der statistischen Nachweisungen durch Enquêten etwas abzuhelfen. Auch für einen tieferen Einblick in die sexuellen Sitten ist die Enquête ein nicht ganz ungeeigneter Weg, wie die im Jahre 1894 auf der Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine beschlossene und in den beiden folgenden Jahren in zwei starken

Bänden veröffentlichte Aufnahme dieser Vereine deutlich gelehrt hat [1]).

In noch ungleich höherem Grade als die Statistik der Strafrechtspflege entbehren gegenwärtig die statistischen Aufzeichnungen der Zivilgerichte fast jeder Berücksichtigung der soziologischen Gesichtspunkte. Höchstens in der neueren Statistik der Exekutionen und der Konkurse finden wir Anklänge an solche. Speziell über den fast vollständigen Mangel einer Zivilrechtsstatistik hat erst jüngst *Kantorowicz* auf der im Oktober 1910 stattgefundenen ersten Tagung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie laute Klage geführt [2]). Derselbe weist mit Recht darauf hin, daß wir über die sozialen Funktionen der bürgerlichen Rechtsnormen, insbesondere über das Maß ihrer Verwirklichung garnichts feststellen können. Er meint, daß wir zwar auf Grund des (deutschen) bürgerlichen Gesetzbuches fünf Formen des ehelichen Güterrechtes unterscheiden können, daß wir aber nicht die leiseste Ahnung davon haben, in welchem zahlenmäßigen Verhältnisse und in welcher geographischen Verteilung die einzelnen Formen im sozialen Leben vorkommen. Das ist vielleicht ein wenig übertrieben, im Kerne aber gewiß richtig. Statistische Untersuchungen über die Verbreitung und innere Gestaltung bestimmter Zivilrechtsverhältnisse sind selten, fehlen aber doch, wie z. B. die vortreffliche Arbeit *Forcher*s über die Ausgedinge [3]) lehrt, nicht ganz. Jedenfalls aber sind die wenigen derartigen Arbeiten sehr geeignet, unsere statistische Neugier auf das höchste zu reizen und die Forderung zu erheben, daß künftig auch die Statistik der Zivilrechtspflege nicht vorwiegend formell gehandhabt, sondern daß daneben oder vielmehr in erster Linie auch ihr materieller, d. h. soziologischer Gehalt statistisch erfaßt werde.

Wir sind indes weit entfernt, das künftige statistische Zentralamt zu einer Hilfsstelle für soziologische Untersuchungen ummodeln zu wollen, vielmehr möchten wir hier ausdrücklich betonen, daß auch für das neue statistische Einheitsamt immer die verwaltungsstatistischen Aufgaben in vorderster Reihe werden stehen müssen. Diese hier des weiteren auszuführen, möchte, wie wir schon oben angedeutet haben, kaum notwendig sein, da sie sich aus dem nie rastenden Fortschritte der

1) Vgl. hierüber die Angaben in *Schnapper-Arndts* Sozialstatistik (1908), S. 520 ff.
2) Vgl. seinen Vortrag über »Rechtswissenschaft und Soziologie« (1911) S. 8.
3) Statistische Monatsschrift 1911, S. 737 ff.

modernen Verwaltung von selbst ergeben. Zudem hat der neue Chef der statistischen Zentralkommission sich in seiner Antrittsrede über diese neuen Aufgaben selbst in sehr zutreffender Weise geäußert. Wenn auch wir gleichwohl hierüber einige Worte verlieren wollen, so soll dies mehr aus dem Grunde geschehen, damit den oben aufgestellten soziologischen Forderungen leichter das Gleichgewicht gehalten werden könne.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des reorganisierten statistischen Amtes wird ohne Zweifel auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialstatistik zu liegen kommen. Es entspricht dies der ungeheuren Bedeutung, welche gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Dezennien für die Entwicklung der Völker gewonnen haben, und es steht damit in Oesterreich nicht viel anders wie im Deutschen Reiche. Es ergeben sich daraus eine ganze Reihe neuer Anforderungen an die künftige österreichische Verwaltungsstatistik und ebenso viele Reformvorschläge für diese.

Wir wollen aus der Masse dieser neuen oder zu verbessernden Erhebungen nur einige der wichtigsten hervorheben! Da ist vor allem zu nennen die Fortsetzung und der endgültige Abschluß der schon unter *Inama-Sternegg* begonnenen großen Statistik des Grundbesitzes. Die Viehzählungen werden aus dem ihre Entwicklung behindernden gesetzlichen Zusammenhange mit den Volkszählungen zu lösen und derart zu organisieren sein, daß künftighin in möglichst kurzen Intervallen, wenn nicht alle Jahre, eine summarische Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere in selbständiger Form stattfinde, während die detaillierte Viehzählung mit der Erhebung der landwirtschaftlichen Betriebe zu vereinigen sein dürfte. Wesentlicher Verbesserungen fähig und bedürftig ist ferner wohl die Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenützung. Auch die für die österreichischen Gebirgsländer so fundamental wichtige Alpenstatistik darf nicht länger aufgeschoben werden. Die bisher spärlichen Ansätze zu einer Statistik der industriellen Produktion sollten weiter ausgebaut werden. Das hohe Interesse der Montanindustriellen an einer möglichst raschen Veröffentlichung montanstatistischer Nachweisungen wird dazu führen müssen, den statistischen Dienst hier in ähnlicher Weise zu modernisieren, wie dies für die Handelsstatistik durch die Einrichtung eines zentralisierten Depouillements geschehen ist. Aber auch bezüglich der Handelsstatistik haben bekanntlich die Interessenten ihre Wünsche, deren Prüfung nicht

so ohne weiters abgelehnt werden kann. Es wird Klarheit darüber geschaffen werden müssen, ob man auch fernerhin in Oesterreich bei dem jetzt üblichen Systeme der fachmännischen Schätzung der Einfuhr- und Ausfuhrwerte beharren oder vielmehr zu dem Systeme der Wertdeklarationen übergehen soll. Auch wird sich das statistische Zentralamt die Mühe nicht verdrießen lassen dürfen, der statistisch festgestellten Warenbilanz eine so genau als möglich, wenn auch mit Hilfe von Schätzungen zu ermittelnde Statistik der Zahlungsbilanz von Zeit zu Zeit hinzuzufügen. Ebenso werden der Statistik des auswärtigen Handels nach deutschem Muster wohl auch Erhebungen über den im Inlande sich abspielenden Warenverkehr, also über den Warentransport auf den österreichischen Eisenbahnen und auf den Wasserstraßen, mit Unterscheidung bestimmter Verkehrsgebiete an die Seite treten müssen. Die rapiden nationalen und internationalen Preissteigerungen der letzten Jahre lassen eine baldige Neugestaltung und Erweiterung der bisherigen statistischen Nachweisungen über die Detail- und Großhandelspreise als dringend erwünscht erscheinen, wozu jetzt auf Grund der von den österreichischen Handels- und Gewerbekammern an das Handelsministerium erstatteten Vorschläge ein Anfang gemacht worden ist.

Auf dem Gebiete der Sozial- und speziell der Arbeitsstatistik aber drängen sich von selbst immer neue Aufgaben an die Verwaltungsstatistik heran, so daß auch jede schlagwortartige Anführung derselben entbehrlich erscheint. Schon jetzt umfaßt der Agendenkreis des arbeitsstatistischen Amtes nicht etwa bloß die Obliegenheit, über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiterschaft Erhebungen anzustellen, sondern seine Wirksamkeit erstreckt sich auf die Gesamtheit der arbeitenden Klassen Oesterreichs. Auch das neue Amt wird gut tun, den Rahmen seiner Untersuchungen in dieser Richtung nicht allzu eng zu spannen. Eine baldige Aufhellung der noch so wenig bekannten ökonomischen Lage der in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Oesterreichs tätigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter tut dringend not und ebenso sollten die vor einiger Zeit vom Ackerbauministerium eingeleiteten Untersuchungen über das in den südlichen Provinzen bestehende Kolonatsverhältnis weiter gefördert und zu einem praktischen Endergebnisse gebracht werden. Auch die brave, einen schweren Kampf ums Dasein kämpfende Küstenbevölkerung sollte bei den sozialstatistischen Erhebungen nicht

vergessen werden, denn die ökonomische Lage unserer Seeleute und Seefischer ist bekanntlich zumeist eine überaus triste und die zuletzt genannte Bevölkerungsschichte leidet namentlich unter einer argen Kreditnot, was eine mangelhafte Ausrüstung und vielfach auch eine schwere Verschuldung derselben zur Folge hat.

Weitere neue und wichtige Aufgaben eröffnen sich der österreichischen Verwaltungsstatistik durch eine intensivere Pflege der Armenstatistik und durch Einbeziehung des eben jetzt in der Entwicklung begriffenen Gebietes der Jugendfürsorge. Wenn auch die Statistik des Armenwesens in erster Linie den autonomen statistischen Aemtern überlassen bleiben muß, so dürfte es doch nicht richtig sein, wenn die staatliche Statistik hier vollständig abdankt. Noch stehen wir in Oesterreich erst am Beginne jener großen Reformen, welche die Armenverwaltung zum Teile unter dem Einflusse der neu einzuführenden Alters- und Invaliditätsversicherung wird durchführen müssen. Wenigstens die Hauptergebnisse der bisherigen Leistungen der verschiedenen Armenverwaltungen werden von der staatlichen Statistik ähnlich wie im Deutschen Reiche in den achtziger Jahren unbedingt erfaßt werden müssen, während der Schwerpunkt der autonomen Armenstatistik immer in der Erforschung des Details gelegen sein wird.

Hand in Hand mit dieser Neuaufstellung einer staatlichen Armenstatistik wird eine Purifizierung der bisherigen Statistik des Sanitätswesens von allen mehr in das Gebiet der Armen- und Humanitätspflege fallenden statistischen Nachweisungen (z. B. über Blinden- und Taubstummeninstitute, dann über Waisen- und Versorgungshäuser) zu gehen haben. Auch die einige Zeit lang ganz eifrig betriebenen Erhebungen über die in Oesterreich bestehenden Stiftungen sollten von dem neuen Amte wieder aufgenommen und mit jener Energie, welche einstmals die italienische Statistik in dieser Materie entfaltet hat, zu Ende geführt werden. Nicht weniger bedarf die Kirchen- und Schulstatistik einer gründlicheren Pflege. Es muß entschieden als ein schwerer Mangel bezeichnet werden, daß wir heute noch nicht genau zu sagen wissen, wie viele Gotteshäuser und Seelsorgestationen in Oesterreich vorhanden sind. Wie wir schon vor Jahren einmal in eingehender Weise gezeigt haben, besitzen wir in Oesterreich eine außerordentlich reiche Menge sekundären, kirchenstatistischen Materiales, das aber im Einzelnen nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten verfaßt und deshalb nur schwer vergleichbar ist. Hier sollte endlich einmal

durch Unifizierung der betreffenden Nachweisungen Wandel geschaffen werden. Auch die Entwürfe für einen einheitlichen staatlichen Kirchenschematismus haben wir seinerzeit schon in der statistischen Zentralkommission ausgearbeitet, ohne indes damit durchdringen zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Verständnis für derartige Arbeiten inzwischen gewachsen ist.

Von einigen schweren Gebrechen der in Kraft stehenden Unterrichtsstatistik war bereits früher die Rede. Wir müssen hier nur noch bezüglich der Volksschulstatistik einige Wünsche hinzufügen. So stolz die liberalen Parteien Oesterreichs auf eine ihrer wichtigsten Schöpfungen, die neue Schulgesetzgebung, sind, so muß doch leider gesagt werden, daß gerade die Volksschule noch immer das Stiefkind der österreichischen Unterrichtsverwaltung ist. Sie hat es bis heute abgelehnt, dem alle Kulturstaaten durchziehenden Zuge zu folgen und an den Volksschullasten in entsprechendem Maße zu partizipieren. Begreiflicherweise kann ihr wirkliches Interesse an der Volksschule nicht so tief gehen, wie dies bei einer erhöhten finanziellen Beteiligung unbedingt der Fall sein müßte. Dieser Zustand der Dinge übt naturgemäß auch seinen Einfluß auf die staatliche Volksschulstatistik. Sie wird auch jetzt schon in großem Stile gemacht, ergibt aber vielfach nur ein formelles, nicht ein wirkliches Bild von den Zuständen der österreichischen Volksschule, ja es ist vorgekommen, daß der statistischen Zentralkommission direkt aufgetragen wurde, sich bei der Bearbeitung der Volksschulkonskriptionen auf diesen mehr formellen Standpunkt zu stellen. Wer freilich auch die so etwas abgeblaßten Zahlen der österreichischen Volksschulstatistik mit Sachkunde zu interpretieren vermag, wird selbst aus diesen Ziffern manche recht betrübende Tatsache herauszulesen vermögen [1]). Allein dieser ganze Standpunkt ist gewiß prinzipiell verkehrt und sollte endlich einmal aufgegeben werden. Man unternimmt doch nicht derart ausgedehnte und kostspielige Erhebungen, um dann wie der Vogel Strauß den Kopf in den Sand zu stecken, sondern um die bestehenden Verhältnisse in möglichst gründlicher Weise aufzuhellen und dann die bessernde Hand anzulegen. Aus dem gleichen Grunde halten wir es auch für unrichtig, wenn von den Beratungen über die Volksschulkonskriptionen ein Hauptinteressent, die Lehrerschaft,

---

1) Vgl. z. B. den Aufsatz von *Siegmund Kraus* über: »Das österr. Volksschulwesen und seine Statistik im Jahre 1900« in dem »Pädagogischen Jahrbuch« (1904), S. 63 ff.

ausgeschlossen wird. Ferner möchten wir einer gelegentlich der nächsten Volksschulkonskription durchzuführenden großen Enquête über das gesamte Volksschulwesen Oesterreichs das Wort reden, damit die Oeffentlichkeit endlich einmal erfahre, wie es damit in den entlegeneren Gebieten des Reiches aussieht[1]). Da jeder wirkliche Fortschritt der österreichischen Volksschule mit der endgültigen Lösung des schwerwiegenden Problems der Volksschullast im innigsten Konnexe steht, so ist eine Wiederholung der für das Jahr 1890 zum ersten Male durchgeführten Statistik der Schulkosten eine geradezu unabweisbare Forderung.

Ein letzter, aber darum nicht weniger wichtiger Wunsch bezieht sich endlich auf die erhöhte Pflege der staatlichen und ganz besonders der autonomen Finanzstatistik. Wir müssen endlich, so schwer dies auch sein mag, zu einer wirklich brauchbaren und vergleichbaren Statistik der Landes- und der Gemeindefinanzen gelangen. Was aber die Statistik der Staatsfinanzen betrifft, deren Unterlagen schon jetzt unanfechtbar sind, so bedarf es hier in der Hauptsache nur einiger Ergänzungen und einer eingehenderen wissenschaftlichen Bearbeitung. In der ersteren Beziehung möchten wir namentlich darauf aufmerksam machen, daß endlich auch einmal die außerhalb des allgemeinen Staatsetats stehenden staatlichen Fonde in die statistische Bearbeitung einbezogen werden müssen. In letzterer Beziehung wäre namentlich eine Darstellung des modernen österreichischen Staatsschuldenwesens ebenso zeitgemäß wie dringend erwünscht. Es ist jedenfalls sonderbar, daß wir seit den vortrefflichen Arbeiten *Mensis* über das ältere österreichische Staatsschuldenwesen viel genauer unterrichtet sind als über die Entwicklung dieses Verwaltungszweiges in der modernen Aera.

Schließlich müssen wir an dieser Stelle auch noch mit kurzen Worten des Verhältnisses gedenken, in welches die unausgelöste staatliche Statistik zum neuen Amte zu setzen sein wird. Als feststehenden Grundsatz der Theorie werden auch wir dabei die Forderung ansehen müssen, daß alle wichtigeren verwaltungsstatistischen Arbeiten auf das neue Zentralamt übergehen und einzelne Verwaltungsressorts nur jene sekundäre Statistik in der Hand zu behalten haben, die eben unmittelbar bei Besorgung bestimmter Administrativgeschäfte sozusagen von selbst abfällt. Von

1) Eine solche Enquête wird derzeit von den österreichischen Lehrervereinen durchgeführt.

diesem Gesichtspunkte aus kann es gerechtfertigt werden, wenn die Post- und Telegraphenstatistik und ebenso auch die Eisenbahnstatistik von den betreffenden Ressortbehörden zusammengestellt wird. Viel zweifelhafter ist dagegen schon die Frage bezüglich der Sanitätsstatistik. Hier hat in Oesterreich eine Zweiteilung in der Art Platz gegriffen, daß das sanitätsstatistische Material zunächst von den Sanitätsbehörden im eigenen Wirkungskreise für die Abfassung der denselben nach dem Reichssanitätsgesetze vom 30. April 1870 obliegenden Sanitätsberichte verwertet, zugleich aber der statistischen Zentralkommission für die von ihr bearbeitete Statistik des Sanitätswesens überlassen wird. Wir halten diese Zweiteilung in der Bearbeitung der sanitätsstatistischen Materialien nicht für richtig, möchten vielmehr für ein organisches Zusammenwirken beider Behörden, des statistischen Zentralamtes auf der einen und der obersten Sanitätsverwaltung auf der anderen Seite, plaidieren. Ohne die fachkundige Unterstützung des Statistikers werden die den Sanitätsberichten beigegebenen Zahlenmaterialien immer ein mehr oder minder laienhaftes Gepräge zeigen, ohne die Mitwirkung von Aerzten aber wird umgekehrt der Statistiker im Bereiche der Sanitätsstatistik sich immer höchst unsicher fühlen und oft nicht das Richtige treffen. Es gilt also hier ein ähnliches Zusammenarbeiten zu erzielen, wie es bei der deutschen Kriminalstatistik stattzufinden pflegt. An der Bearbeitung dieses statistischen Zweiges ist bekanntlich in Deutschland neben dem Kaiserlichen statistischen Amte auch das Reichsjustizamt beteiligt. Unser Vorschlag zeigt überdies auch einen praktischen Weg, auf dem es möglich erscheint, jener Bestimmung des Reichssanitätsgesetzes zu genügen, welche ausdrücklich vorschreibt, daß der oberste Sanitätsrat aus den bei ihm einlaufenden sanitätsstatistischen Materialien, beziehungsweise aus den Landessanitätsberichten einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht abzufassen hat (§ 16 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68). Ein solcher Reichssanitätsbericht ist unseres Wissens bisher noch niemals im Drucke erschienen. Nur für einzelne Kronländer pflegen die Landessanitätsberichte durch den Druck veröffentlicht zu werden, während sie für andere Länder offenbar nur in handschriftlicher Form vorliegen. Wer aber das in diesen Sanitätsberichten enthaltene oft ziemlich reichhaltige statistische Material mit fachkundigem Auge überblickt, wird nur bedauern

können, daß hier nicht die Hand des statistischen Technikers in kräftiger und umfassender Art einzugreifen Gelegenheit hatte. Um es kurz und sachlich auszudrücken, nicht eine Zweiteilung der Bearbeitung der sanitätsstatistischen Materialien, sondern die sogenannte »Veredlung« der letzteren durch organisches Zusammenwirken der Statistik mit der Sanitätsverwaltung ist das Richtige.

Als vollkommen befähigt erscheint das statistische Zentralamt zur Uebernahme zahlreicher finanzstatistischer Aufgaben, die jetzt im Finanzministerium besorgt werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Statistik der Einkommensbesteuerung und die daran sich schließende Statistik der Einkommensverhältnisse nicht auch in Oesterreich von dem staatlichen statistischen Hauptamte ganz wohl besorgt werden könnte, da dies doch in den deutschen Bundesstaaten die Regel bildet. Die grundsätzliche Ueberführung aller dieser mehr oder weniger schon stark ausgelösten statistischen Arbeiten an das statistische Zentralamt bürgt auch für eine größere Kontinuität solcher statistischer Nachweisungen, während es sonst gerade um diese bei den Verwaltungsressorts nicht immer zum besten bestellt ist. Wäre es nicht ein wahrer Jammer, wenn die so ausgezeichneten statistischen Schöpfungen des Reformators der österreichischen Münz- und Währungsverhältnisse einmal wieder einem nicht zu billigenden Ersparungsdrange zum Opfer fielen? Ein für allemal wird es endlich als Grundsatz zu gelten haben, daß kein Verwaltungsressort auf eigene Faust und ohne Einvernehmung der statistischen Zentralkommission statistische Erhebungen einleiten darf, wie auch danach gestrebt werden muß, die Resultate aller in unausgelöster Weise durchgeführten statistischen Aufnahmen planmäßig zu sammeln und für die Herstellung einer Reichsstatistik zu verwerten. Jeder, der in den Gang der österreichischen Verwaltung etwas tiefer eingeweiht ist, weiß, daß gegen diesen Grundsatz bisher nur allzu oft verstoßen wurde. Von so manchen in dieser Art durchgeführten statistischen Erhebungen erfuhr die statistische Zentralkommission entweder garnichts oder nur ganz zufällig und so verspätet, daß sie ihr fachmännisches Votum garnicht mehr in die Wagschale zu werfen vermochte. Wir könnten mit einer ganzen Reihe derartiger Erhebungen dienen, aber exempla sunt odiosa!

Steht es fest, daß zur Bewältigung all dieser neuen und

schwierigen Aufgaben nur ein nach den Prinzipien der Amtseinheit eingerichtetes und auch finanziell reich fundiertes statistisches Zentralamt befähigt sein kann, so erhebt sich nunmehr die Frage nach der richtigen ressortmäßigen Unterstellung und nach der zweckmäßigsten inneren Organisation desselben. Bezüglich des ersteren Punktes besteht zwischen der tatsächlichen Gestaltung der Dinge und den Forderungen der Theorie noch fast überall ein klaffender Widerspruch. Auch die größten statistischen Zentralämter sind heute regelmäßig einem bestimmten Ressortministerium unterstellt. Am häufigsten findet sich wohl — wenigstens gilt dies für das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten — die Unterstellung unter das Ministerium des Innern, doch ist im Auslande auch die Unterstellung unter das Handelsministerium gerade nicht selten. Das österreichische statistische Generalamt nimmt mit seiner Unterstellung unter das Unterrichtsministerium jedenfalls eine Ausnahmestellung ein, die nicht gebilligt werden kann. Wir sind die letzten, welche nicht einer möglichst weitgehenden wissenschaftlichen Durchdringung der statistischen Stoffbearbeitung das Wort redeten. Aber es wäre völlig verkehrt, das statistische Zentralamt lediglich oder auch nur vorzugsweise als ein wissenschaftliches Institut auffassen zu wollen. Das hieße das Wesen und die ganze historische Entwicklung der Verwaltungsstatistik sowie vollends ihre heutigen höchst wichtigen Funktionen für die gesamte Verwaltung vollständig verkennen. Das statistische Zentralamt ist vielmehr in erster Linie Träger und Hilfsanstalt für jenen Teil der sogenannten »allgemeinen gesellschaftlichen Verwaltung«, welcher die Beobachtung und Erforschung der gesellschaftlichen und staatlichen Zustände zum Gegenstande hat. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Verwaltungsstatistik der übrigen Administration vollkommen gleich gestellt. Jede andere Auffassung über ihre Aufgaben ist geeignet, sie mehr oder minder aus dem organischen Zusammenhange mit der übrigen Administration zu lösen oder wenigstens eine schiefe Beurteilung ihrer Aufgaben bei den übrigen Verwaltungsbehörden zu begünstigen. Sie wird dann eben von diesen mehr als eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Forschung oder auch wohl der wissenschaftlichen Spielerei aufgefaßt und diese grundfalsche Vorstellung überträgt sich nur zu leicht auch auf den Träger der Verwaltungsstatistik, das sta-

tistische Amt [1]). Auf eine prompte Bedienung seitens der Verwaltungsbehörden kann das letztere unter solchen Umständen in Oesterreich nur schwer rechnen.

Mit der bisherigen ressortmäßigen Unterstellung des statistischen Zentralamtes sollte deshalb endlich einmal aufgeräumt werden. Die wissenschaftliche Theorie ist längst darüber einig, daß diesem Amte vermöge der Allgemeinheit der statistischen Funktion der Verwaltung und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit ein ganz anderer Platz innerhalb der bestehenden Verwaltungsorganisation gebühre [2]). Das statistische Amt sollte keinem der bestehenden Verwaltungsressorts untergeordnet, sondern ihnen allen n e b e n g e o r d n e t sein. Zweifel können nur darüber herrschen, ob es in Gestalt einer selbständigen obersten Zentralstelle, etwa als Pendant zum obersten Rechnungshofe, eventuell als Abteilung des letzteren organisiert oder vielmehr dem obersten Chef der Verwaltung, also dem Ministerpräsidenten, unterstellt werden soll. Die erstere Einrichtung wäre vielleicht im Interesse einer völligen Unabhängigkeit des Amtes vorzuziehen. Gleichwohl möchten wir uns aus praktischen Gründen für die Unterstellung des Amtes unter den Ministerpräsidenten aussprechen, weil das statistische Zentralamt in diesem Falle in einem viel lebhafteren Kontakte mit der gesamten Verwaltung bliebe und zugleich seine an die einzelnen Verwaltungsressorts zu stellenden Anforderungen mit ungleich größerem Nachdrucke geltend zu machen in der Lage wäre.

Selbstverständlich bedürfte das neue Amt, um den schon früher näher charakterisierten großen Aufgaben gewachsen zu sein, in p e r s o n e l l e r und s a c h l i c h e r Beziehung einer reichlichen Ausrüstung. Wenn man von dem bahnbrechenden Hilfsmittel der elektrischen Zählmaschine absieht, ist die technische Ausrüstung der statistischen Zentralkommission immer eine sehr bescheidene geblieben. Für ihren kleinen und früher zumeist

---

1) Wie tief diese verkehrte Auffassung in vielen Verwaltungskreisen Oesterreichs und selbst der Monarchie eingewurzelt ist, geht z. B. daraus hervor, daß auch das für Bosnien eingerichtete statistische Departement, obwohl bei seiner Gründung dessen verwaltungsstatistische Aufgabe mit allem Nachdrucke betont wurde, gegenwärtig doch als eine Anstalt für die wissenschaftliche Erforschung des Landes behandelt oder wenigstens unter diesen Anstalten aufgeführt wird. Vgl. den Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina für das Jahr 1906, S. 656 f.

2) Vgl. hierüber *Mischlers* Handbuch der Verwaltungsstatistik (1892), S. 21 f. und 113 ff.

dezentralisierten Betrieb wäre auch eine reichlichere Ausstattung mit technischen Behelfen ein völliger Luxus gewesen. In personeller Beziehung möchten wir gern auf das Vorhandensein einer gewissen, wenn auch kleineren Anzahl tüchtiger Fachreferenten und die Ausstattung mit einem reichlich bemessenen und besser bezahlten Kanzlei- und Rechnungspersonale das Hauptgewicht gelegt sehen. Wir halten es nicht für richtig, wenn die neu eintretenden jüngeren Fachkräfte allzu rasch stabilisiert oder gar schon in jungen Jahren mit der Leitung ganzer Abteilungen betraut werden. Der statistische Dienst ist ein so eigenartiger, daß erst nach einer längeren Zeit über die wirkliche Befähigung neu aufgenommener jüngerer Fachkräfte sicher geurteilt werden kann. Dieselben werden demgemäß längere Zeit, bis ein solches Urteil möglich ist, nur als wissenschaftliche Hilfsarbeiter im Amte zu beschäftigen sein. In diesem Zusammenhange muß auch über die Frage entschieden werden, ob die definitive Aufnahme in das Amt etwa von dem Nachweise einer besonderen statistischen Fachprüfung abhängig zu machen wäre. Der Gedanke, durch die Forderung einer solchen Prüfung das fachliche Niveau und folgeweise auch die ganze Stellung der statistischen Beamten zu erhöhen, liegt überaus nahe und es wird derzeit, soviel wir wissen, die Einführung einer solchen Fachprüfung z. B. im Königreiche Sachsen ernstlich ventiliert. Gleichwohl möchten wir uns mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung einer weiteren Spezialprüfung für eine nur kleine Klasse von Verwaltungsbeamten aussprechen. Wir sind überhaupt Gegner einer so weit getriebenen Spezialisierung im praktischen Prüfungswesen, weil die Spezialisierung den Uebergang des Beamten von einer Verwaltungsbranche zur anderen hindert und auch der Regierung die Berufung gerade des Besten und des Tüchtigsten, wo sie ihn findet, auf den geeigneten Platz erschwert [1]. Es ist verkehrt, die Freizügigkeit des Beamtentums durch eine allzuweit getriebene Spezialisierung der Prüfungsvorschriften von vornherein unterbinden zu wollen. Es kann ganz wohl vorkommen und ist auch gerade in Oesterreich mehrfach vorgekommen, daß tüchtige Beamte der statistischen Zentralkommission die höchsten bureaukratischen Stufen in einzelnen Ministerien erklommen haben. Das

1) Vgl. hierüber unsere »Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Oesterreichs« in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XIV. Bd. (1905), S. 98 (des Separatabdruckes).

Richtige scheint uns vielmehr, auch im Prüfungswesen die statistischen Fachbeamten mit den übrigen Konzeptsbeamten gleichzustellen. Die Ablegung einer praktischen Prüfung soll also auch für die statistischen Fachbeamten unbedingt vorgeschrieben sein, aber sie sollen nicht eine Spezialprüfung, sondern die allgemeine praktische Verwaltungsprüfung abzulegen haben. Umgekehrt müssen wir fordern, daß auch die Elemente der Verwaltungsstatistik künftig einen Gegenstand der praktischen Verwaltungsprüfung bilden. Die letztere Forderung wird niemand unvernünftig oder unbillig finden können, der sich vor Augen hält, wie häufig die Verwaltungsbeamten der verschiedenen Ressorts in die Lage kommen, die Durchführung einzelner statistischer Erhebungen als Exekutivorgane des statistischen Amtes zu leiten, die statistischen Urmaterialien zu sammeln und zu überprüfen sowie mitunter selbst verschiedene summarische Zusammenstellungen auf Grund derselben vorzunehmen.

Anders steht die Sache, wie wir glauben, bezüglich des ständigen Kanzlei- und Rechnungspersonales, das im allgemeinen von vornherein auf eine bleibende Anstellung in dem betreffenden Amte reflektiert. Für dieses halten wir die Einführung einer statistischen Fachprüfung als Ergänzung der allgemeinen Kanzlei- und Verrechnungsprüfung entschieden für angezeigt, da dadurch jedenfalls eine bessere Qualifikation des genannten Personales gesichert wird. Für die bei der Handelsstatistik und die im arbeitsstatistischen Amte beschäftigten Kanzlei- und Rechnungsbeamten mittlerer Kategorie ist denn auch bereits seit dem Jahre 1906 die Ablegung einer Fachprüfung vorgeschrieben und diese Prüfung ist unter dem 21. April 1910 in ganz sachgemäßer Weise neu geordnet worden. Daß die Besoldungs- und Vorrükkungsverhältnisse der statistischen Beamten im Vergleiche zu jenen der übrigen Verwaltungsbeamten im allgemeinen keine ungünstigeren sein dürfen, wenn der statistische Dienst nicht leiden soll, versteht sich von selbst.

Besonders betonen möchten wir hier noch, daß in jedem größeren statistischen Amte unbedingt auch eine Reihe von Spezialbeamten für die Besorgung besonderer technischer Leistungen vorhanden sein sollte. Wir möchten hiezu insbesondere einen statistisch gebildeten Hygieniker, einen Versicherungsmathematiker und einen Fachzeichner für die Herstellung sachlich korrekter und feinerer graphisch-statistischer Arbeiten rechnen.

Auch an den nötigen statistischen Inspektoren zur Bereisung entlegener Provinzen und Ueberprüfung der dortigen statistischen Erhebungen sollte es nicht fehlen. Das vom handelsstatistischen Amte für Triest eingerichtete Inspektorat kann in dieser Richtung ein gutes Vorbild abgeben.

Zu erwägen wäre endlich die Bestellung statistischer Fachreferenten bei den Ministerien, den politischen Landesstellen und eventuell auch bei den Präsidien der Oberlandesgerichte. Es ist ein entschiedener Mangel, wenn bei einzelnen der genannten Amtsstellen nicht ein einziger fachlich geschulter Beamter da ist, um die ein- oder durchlaufenden statistischen Materialien in sachkundiger Weise überprüfen oder sonst in statistischen Angelegenheiten wirklich zweckentsprechende Verfügungen treffen zu können. Es braucht ja darum nicht sogleich ein eigenes Departement errichtet zu werden, sondern die betreffenden Agenden wären im Nebenamte zu führen.

Selbstverständlich müßte auch die Bezeichnung des neuen Amtes angemessen geändert werden. Dasselbe sollte künftig seiner neuen Bestimmung gemäß die Bezeichnung »Statistisches Zentralamt« führen und die bisherige Benennung wäre dem ebenfalls neu zu gestaltenden Beirate des Amtes vorzubehalten. Die vorgeschlagene neue Bezeichnung ist auch in Ungarn eingeführt und empfiehlt sich zudem noch aus verschiedenen anderen Gründen. Es scheint uns nicht überflüssig zu sein, über den neuen Beirat, die künftige »statistische Zentralkommission« hier noch einige Worte einzuschalten. Wir stehen auch hier auf dem Standpunkte, daß einerseits das fachliche Element verstärkt und andererseits für eine größere Konzentration gesorgt werden muß. An den großen modernen statistischen Erhebungen, namentlich solchen wirtschaftsstatistischer Art, sind nicht bloß die betreffenden Fachreferenten der Zentralstellen, sondern auch die gewerblichen und kommerziellen Kreise, dann die Wissenschaft in hervorragendem Maße interessiert. Es möchte also geraten sein, die künftige statistische Zentralkommission durch Berufung einer Anzahl von Fachmännern aus den eben erwähnten wirtschaftlichen Kreisen zu verstärken und auch den Männern der Wissenschaft in ihr einen größeren Raum zu gönnen. Ebenso sollten einige der tüchtigsten Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern sowie der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften, ferner Vertreter der Arbeiter-

schaft, endlich auch die bedeutendsten Landes- und Kommunalstatistiker darin nicht fehlen.

Was aber die Forderung größerer Konzentration betrifft, so dürfte bei unbefangener Würdigung über die Institution der Beiräte, wie sie sich im Laufe des letzten Dezenniums in Oesterreich entwickelt hat, nicht immer Günstiges gesagt werden können. Schon von anderer Seite [1]) ist mit Recht hervorgehoben worden, daß wir in Oesterreich auf dem in Rede stehenden Gebiete an einem embarras de richesse zu leiden beginnen. Was soll es heißen, wenn eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Beiräten neben einander tagt und ganz divergente Beschlüsse faßt! Da haben wir den Industrie- und Landwirtschaftsrat, die montanistische Sektion desselben, den Gewerberat, den Staatseisenbahnrat, den Arbeitsbeirat, den Beirat für die Wasserstraßen und künftig vielleicht auch noch einen eigenen Marinebeirat. Wie soll die Regierung dazu gelangen, auf Grund der von so vielen Körperschaften abgegebenen Voten, die sich natürlich öfters widersprechen müssen, ein einheitliches oder abgerundetes Urteil über die betreffenden wirtschaftlichen Bedürfnisse sich zu bilden? Wir haben wenigstens bisher immer geglaubt, daß es eine Hauptaufgabe der ganzen Institution sei, einen gewissen Ausgleich zwischen den verschiedenen Meinungen und Interessen der einzelnen wirtschaftlichen Gruppen im Wege gegenseitiger Anhörung und gemeinsamer Beratung herbeizuführen. Gerade dieses wichtige Ziel wird aber durch die Einrichtung so vieler, getrennt beratender Körperschaften gewiß nicht erreicht und damit verliert die ganze Institution einen großen Teil ihres eigentlichen Wertes. Außerdem sind die meisten dieser Beiräte viel zu große und für eine wirkliche fachliche Beratung daher ganz ungeeignete Körperschaften. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt schon jetzt in den Ausschüssen, deren Beschlüsse von den Plenarversammlungen zumeist einfach ratifiziert werden. Zudem sitzen nicht selten dieselben Herren in mehreren Körperschaften. Auf diese Weise wird eine geradezu unglaubliche Menge von Zeit und Mühe sowie auch, da doch an viele Mitglieder Reisekosten und Diäten gezahlt werden müssen, ein ganz erklecklicher Geldbetrag ohne rechten Nutzen vergeudet. Wir möchten deshalb der Kommission für die Verwaltungsreform recht dringend empfehlen, ihre Auf-

1) Vgl. den Artikel »Beiräte« von *Layer* im »Oesterreichischen Staatswörterbuche«, zweite Auflage, I. Bd. (1905), S. 436 ff. und besonders S. 464 f.

merksamkeit auch der Institution der Beiräte zuzuwenden. Dieselben sind unserer Meinung nach in Oesterreich etwas allzu sehr emporgeschossen, und es wird sich darum handeln, mit einem kräftigen Schnitte das allzu üppig wuchernde Laub zu beschneiden, ohne den eigentlichen Kern der Institution zu verletzen. Wir leiden ohnedies in Oesterreich an einem Uebermaß schöner und langer Reden, während die Zahl der wirkliche Verwaltungsarbeit verrichtenden freien Bürger leider nur allzu klein ist. Schon die ganzen Einrichtungen der Landes- und Gemeindeselbstverwaltung begünstigen dieses viele Reden. Geredet wird im Parlamente, geredet wird in den Landesvertretungen und geredet wird in den Gemeindestuben, dabei stockt aber, wie wir alle wissen, nur allzu häufig das Rad der gewöhnlichen Verwaltungsmaschine.

Es war also nicht richtig, neben diese durch die Verfassung gegebenen Vertretungskörper auch noch in den Beiräten weitere kleine Parlamente aufzurichten. Freilich tragen hieran auch manche Theoretiker Schuld, indem sie zur Zeit, wo die Wirksamkeit der parlamentarischen Vertretungen durch die Obstruktion gelähmt war, die neuen Beiräte als Heilmittel empfahlen, ja in diesen eine neue Form für die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung erblicken wollten. Es ist nicht unsere Sache, hier den Weg zu zeigen, wie in die von uns als unhaltbar angesehene Zersplitterung der Beiräte künftig die unbedingt gebotene Einheit gebracht werden könnte. Wie wäre es, wenn an die Stelle dieser vielen Körperschaften mit ihren einander mitunter diametral widersprechenden Voten etwa ein einheitlich organisierter »Volkswirtschaftsrat« mit der nötigen Anzahl von Fachausschüssen gesetzt würde? Der Umstand, daß der preußische Volkswirtschaftsrat seit so langer Zeit nicht mehr zusammengetreten ist, dürfte doch wohl nicht als Gegenargument gegen unseren Vorschlag ins Treffen geführt werden können. Doch überlassen wir anderen die weitere Erörterung dieser Frage und machen wir hier nur die Nutzanwendung von dem oben Gesagten für die Statistik! Die wünschenswerte Konzentrierung wird hier also in der Zusammenfassung der verschiedenen statistischen Kommissionen zu einem einheitlich organisierten statistischen Beirate bestehen müssen. In diesem neuen Beirate würden sowohl die handelsstatistischen Permanenzkommissionen als auch der Arbeitsbeirat aufzugehen haben. Es genügt nach unserer Ansicht vollkommen, an Stelle so vielköpfiger Körperschaften bei dem neuen

statistischen Beirate die nötige Zahl von Fachausschüssen (z. B. für die Handelsstatistik, die Arbeitsstatistik, die Erntestatistik usw.) einzusetzen und diese Ausschüsse nötigenfalls, insbesondere für die Abhaltung von Enquêten und für die Abgabe von Gutachten über Gesetzentwürfe, durch weitere Experten zu verstärken. Gewiß tut eine fachmännische Beratung der mit dem Leben nicht immer in ausreichender Fühlung stehenden Bureaukratie dringend not, aber man kann schließlich alles übertreiben und die große Menge der jetzt in Oesterreich bestehenden Beiräte mit ihren zahlreichen Sitzungen und Protokollen bedeutet bereits eine gewisse Hemmung für eine mit der Zeit haushaltende Verwaltung.

Besonderen Wert möchten wir darauf legen, daß diese neue Organisation des staatlichen statistischen Dienstes wenigstens in ihren Grundzügen gegen abermalige Dezentralisierungsbestrebungen und sonstige Einbrüche im Wege der Gesetzgebung sicher gestellt werde. In einem solchen Gesetze wäre vor allem auch das Maß der dem neuen statistischen Amte einzuräumenden Befugnisse gegenüber anderen Behörden der staatlichen und der autonomen Verwaltung sowie gegen private Personen und Korporationen näher zu umschreiben. Selbst das Recht, Ordnungsstrafen gegen Parteien zu verhängen, welche die abverlangten statistischen Auskünfte garnicht oder nicht ordnungsgemäß erstatten, könnte wohl unbedenklich dem neuen Amte zugestanden werden. Auch für die Erlassung eines derartigen allgemeinen statistischen Organisationsgesetzes kann wiederum das Vorbild der ungarischen Gesetzgebung (Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1897) angerufen werden.

Zu den wichtigsten Ausrüstungsmitteln eines statistischen Amtes müssen Bibliothek und Archiv gerechnet werden, und es ist deshalb nicht überflüssig, auch diesen organisatorischen Einrichtungen noch einige Worte zu widmen. Die Fachbibliothek der statistischen Zentralkommission darf schon heute als eine ziemlich reiche gelten und sie birgt sogar in ihrer amerikanischen Spezialbücherei einen wertvollen Schatz in sich, um den sie manche andere österreichische Bibliothek beneiden kann. Die Bibliothek ist auch gut besucht und würde es noch mehr sein, wenn ihr reichhaltiger Katalog endlich im Drucke herausgegeben würde, wie dies für andere gut geleitete statistische Fachbibliotheken (Preußen, Sachsen) schon längst geschehen ist. Indessen werden wir im Interesse der so wünschenswerten Kostenersparung

auch hier einen Schritt weitergehen und den Konzentrationsgedanken auch für den Bereich des Bibliothekswesens vertreten müssen. Unterscheiden wir die in der österreichischen Reichshauptstadt vorhandenen größeren Büchereien nach den zwei Klassen der wissenschaftlichen und der Fachbibliotheken, so ist die Situation freilich bezüglich der ersteren Kategorie für eine Vereinigung nicht gerade günstig. Wir besitzen in Wien zwei große Bibliotheken von allgemeinem wissenschaftlichen Charakter, nämlich die Hofbibliothek und die Universitätsbibliothek. Aus naheliegenden Gründen ist an eine Vereinigung dieser beiden Bibliotheken wohl nur schwer zu denken. Die Sache steht übrigens in anderen Staaten nicht besser, und wir finden z. B. auch in Berlin neben der königlichen Bibliothek noch eine Universitätsbibliothek. Für ein Nebeneinanderbestehen mehrerer größerer administrativer oder Fachbibliotheken lassen sich aber weder historische Gründe noch solche der Zweckmäßigkeit anführen. Wir haben deshalb schon vor Jahren für eine Vereinigung der bei den Wiener Zentralstellen vorhandenen Büchersammlungen zu einer großen administrativen Zentralbibliothek, welche dem Ministerratspräsidium unterstellt werden sollte, mit Nachdruck plaidiert [1]). Wir stehen nicht an, heute noch einen Schritt weiter zu gehen und einer Vereinigung der jetzt beim Ministerium des Innern eingerichteten Administrativbibliothek mit der Fachbibliothek des neuen statistischen Amtes das Wort zu reden. Da das letztere Amt nach unseren Vorschlägen ebenfalls dem Ministerpräsidenten unterstellt sein soll, würde einer solchen Vereinigung nicht einmal ein äußerliches Hindernis im Wege stehen. Auf diese Weise würden gewiß nicht unbedeutende Kosten erspart werden, die für die Modernisierung des Betriebes der neuen Bibliothek verwendet werden könnten. Ihre doppelte Zweckbestimmung könnte dabei immerhin in ihrer zukünftigen Benennung (»Administrative und statistische Zentralbibliothek«) zum Ausdrucke gelangen.

Auch das andere Ausrüstungsmittel eines modernen statistischen Amtes, ein geeignetes und ausreichendes statistisches Archiv, darf nicht gering geschätzt oder vernachlässigt werden. Viele bereits bearbeitete statistische Materialien behalten auch nach diesem Stadium des statistischen Verfahrens für das Amt

1) Vgl. unseren Aufsatz über: »Die Reform der österreichischen Bibliotheksverwaltung und die Schaffung einer administrativen Zentralbibliothek« in der Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung, XXXIV. Jahrgang (1900), No. 1.

selbst, sowie für andere Behörden und selbst für Privatpersonen einen gewissen Wert und dürfen daher nicht sofort unterschiedslos vernichtet oder der Verwahrlosung preisgegeben werden. Mit der geordneten Aufbewahrung solcher statistischer Materialien ist es aber heute bei der statistischen Zentralkommission recht übel bestellt. Sie besitzt für diesen Zweck gegenwärtig weder ausreichende noch passende Lokalitäten, wenn man nicht die Kellerräume dafür ansehen will. Das ist ein so schwerwiegender Mangel, daß hier baldige Abhilfe wirklich dringend nottut. Freilich wird es bei dem heute herrschenden Systeme der zentralisierten Aufbereitung großer statistischer Aufnahmen nicht leicht möglich sein, all diese Massen von statistischen Urmaterialien immer gerade beim statistischen Zentralamte aufzubewahren, vielmehr wird hier zum Schlusse eine gewisse Dezentralisierung eintreten müssen. So wird es z. B. notwendig und selbst zweckmäßig sein, die statistischen Urmaterialien einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebszählung schließlich den betreffenden Landeskulturräten und Handelskammern zu überweisen. Jedenfalls muß aber in diese ganze Sache endlich einmal eine gründliche Ordnung gebracht werden.

Das führt uns zu einer anderen höchst wichtigen Frage. Sie betrifft die räumliche Unterbringung des neuen statistischen Zentralamtes. Von Anfang an waren der statistischen Zentralkommission nur ziemlich knappe Räumlichkeiten zugemessen worden; ein eigenes Amtsgebäude besaß sie überhaupt nicht. Man hatte dabei nicht im entferntesten an die schon im natürlichen Verlaufe der Dinge eintretende Expansion in der Tätigkeit des Amtes, noch weniger natürlich an den durch die Umwälzung der statistischen Technik so gewaltig gesteigerten Raumbedarf gedacht. Man erzählte sich noch zu unserer Zeit, wie ein höherer Beamter damals, als das statistische Amt von der Mölkerbastei in die neuen Lokalitäten am Schwarzenbergplatze übersiedeln sollte, mit der Elle in der Hand herumgegangen sei, um das nötige Raumquantum ganz genau festzustellen. Das hielt man offenbar im Interesse einer ökonomischen Gebarung für notwendig. Heute ist längst auch bei der statistischen Zentralkommission das eingetreten, woran die meisten staatlichen Zentralbehörden Oesterreichs mehr oder minder laborieren, ein empfindlicher Raummangel und eine örtlich zerstreute, meist mietweise Unterbringung der verschiedenen Arbeitsbüreaus. Die alten Hofkanzleien waren

im allgemeinen ganz entsprechend, zum Teile in recht schönen und stilgerechten Palais untergebracht. Das neue konstitutionelle Regiment hat aber die durch die Stadterweiterung dargebotene überaus günstige Gelegenheit, für die staatlichen Zentralstellen neue erweiterte Heime zu schaffen, leider fast gänzlich unbenützt vorübergehen lassen und seitdem ist die Lokalitätenmisère bei vielen staatlichen Zentralämtern fast in Permanenz erklärt. Eine so wunderbare Gelegenheit, die Mehrzahl der Ministerien in neuen konzentrisch gelegenen dem Fiskus gehörigen Stilbauten unterzubringen, also in ähnlicher Art ein Ministerialviertel zu schaffen, wie dies in so ausgezeichneter Weise in der Hauptstadt Belgiens geschehen ist, wird freilich wohl niemals mehr wiederkehren. Welche ungeheuere Erleichterung hätte sich daraus für den amtlichen und auch für den privaten Verkehr ergeben und welche enormen Summen wären seither an den Mietausgaben erspart worden! Umso mehr muß auffallen, daß man nun auch die letzte Gelegenheit, neue zeitgemäße Unterkünfte für die staatlichen Zentralstellen zu beschaffen, abermals unbenützt vorübergehen läßt. Wir meinen die durch die Auflassung der großen ärarischen Kasernen frei werdenden Grundstücke. Der größte Teil dieses noch leidlich zentral gelegenen Terrains scheint leider für die Parzellierung bestimmt zu sein oder ist bereits mit Privatbauten besetzt worden. Die Leitung der österreichisch-ungarischen Bank ist offenbar klüger als die Staatsverwaltung beraten gewesen, wenn sie sich anschickt, auf den Gründen der Alserkaserne ein neues Heim zur Unterbringung ihrer Wiener Anstalten zu errichten. Es fehlt eben in solchen Fällen der österreichischen Staatsverwaltung an der genügenden Voraussicht und Großzügigkeit. Aber auch vom Standpunkte richtiger Oekonomie ist das eingebürgerte System der mietweisen Unterbringung zahlreicher Bureaux durch anerkannte Autoritäten längst verurteilt und erst jüngst hat wiederum in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte ein leitender Bankdirektor, der selbst einmal dem Verbande des österreichischen Finanzministeriums angehört hat und von seinen Universitätsvorträgen über die Buchhaltung her gewiß etwas von der Sache versteht, darüber den Stab gebrochen. Es ist uns einmal erzählt worden, daß eine Aktiengesellschaft der österreichischen Regierung das Angebot gestellt habe, die Ministerien in von ihr zu erbauenden modernen Palais unterzubringen. Wir kennen leider die Details dieses interessanten Angebotes nicht,

möchten aber fast bedauern, daß es nicht zur Ausführung gelangt ist. Jedenfalls ist der derzeitige Zustand der Dinge unökonomisch und einer guten Verwaltung entschieden abträglich. Wir wollen hoffen, daß die Kommission für Verwaltungsreform auch an diesem wichtigen Punkte nicht achtlos vorübergeht und daß bei Lösung dieser Frage auch das neue statistische Zentralamt entsprechend bedacht werden wird.

Bevor wir unsere Erörterungen über die künftige innere Organisation des neuen Amtes schließen, möchten wir noch einige Worte über die Einrichtung der amtlichen statistischen Publikationen verlieren. Es ist ein Verdienst *Inama-Sterneggs*, auch hierin neue und zweckmäßige Bahnen betreten zu haben. Die Dreiteilung der statistischen Publikationen (Quellenwerk mit beigegebener Analyse, Handbuch und Zeitschrift) hat sich entschieden bewährt. Ebenso war es gewiß richtig, wenn von ihm auch bezüglich der statistischen Publikationen die möglichste Konzentration und Gleichmäßigkeit angestrebt wurde. Allein nur ein Teil der mit statistischen Arbeiten befaßten Zentralstellen hat diese seine Bestrebungen richtig gewürdigt und sich bezüglich der Publikationsform der statistischen Zentralkommission angeschlossen, während die übrigen Zentralstellen ihre statistischen Publikationen selbständig und mit abweichendem, oft sehr verschiedenem Formate herausgeben. Wir halten den letzteren Vorgang nicht für richtig. Die Funktionen der Verwaltungsstatistik sind allgemeine, darum sollen sie auch möglichst einheitlich im Innern gehandhabt und ebenso auch nach außen möglichst gleichmäßig zur Erscheinung gebracht werden. Für die Konsumenten der Statistik ist es eine nicht unwichtige Erleichterung, wenn ihnen die statistischen Ergebnisse in möglichst gleichmäßiger Form und Ausstattung vorgeführt werden. Wir möchten deshalb vorschlagen, daß alle jene staatlichen Zentralstellen, welche in Zukunft noch in die Lage kommen werden in größerem Umfange Statistik zu treiben, bezüglich der Einrichtung der statistischen Publikationen sich genau an den vom statistischen Zentralamte eingehaltenen Vorgang anschließen, wie dies schon jetzt vom Justizministerium und zum Teile auch vom Finanzministerium geschieht. Die Sache ist übrigens nicht so neu und fremdartig, wie dies auf den ersten Blick scheinen möchte, sondern bei den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland) längst eingebürgert.

Eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen wird in Oesterreich immer die Regelung des Verhältnisses zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltungsstatistik bilden. Auch auf diesem Gebiete sind unter *Inama-Sterneggs* Leitung höchst bedeutsame Fortschritte erzielt worden, welche sich in den beiden von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen statistischen Jahrbüchern der autonomen Verwaltung, nämlich in dem österreichischen Städtebuche und in dem Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung, verkörpern. Aber befriedigend ist der hier bisher erreichte Zustand der Dinge noch keineswegs. Obwohl nunmehr seit dem ersten Erscheinen des österreichischen Städtebuches (1887) bereits viele Jahre verstrichen sind, konnte weder eine ausreichende Beteiligung der Städteverwaltungen an diesem Werke noch eine wirklich vergleichbare Bearbeitung der kommunalstatistischen Materialien bislang erzielt werden, und so steht Oesterreich noch heute auf diesem Gebiete weit hinter Deutschland, das seine Schöpfung doch nachgeahmt hat, zurück. Ob durch die auf der letzten Konferenz der Städtestatistiker gefaßten Beschlüsse wenigstens bezüglich einer vergleichbaren Bearbeitung der Materialien ein weiterer Fortschritt erreicht werden wird, steht noch dahin. Es ist ziemlich überflüssig, im einzelnen auf all die verschiedenen Gründe hier näher einzugehen, welche diese Stagnation der österreichischen Städtestatistik verschulden. Gewiß aber ist es durchaus nicht immer an der finanziellen Schwäche mancher Kommunalverwaltungen, sondern weit häufiger an dem Mangel des nötigen Verständnisses und auch des guten Willens gelegen, wenn sogar größere Städte, ja selbst einzelne Landeshauptstädte ihre Mitwirkung bei dem Werke versagen.

Anders steht die Sache wohl bezüglich der kleineren Landesverwaltungen. Für diese wird es immer schwer halten, einen eigenen landesstatistischen Dienst zu organisieren oder gar einen geschulten Fachstatistiker an die Spitze desselben zu stellen. Hier ist also eine auf dem bisherigen Wege nur schwer ausfüllbare Lücke vorhanden, die auch wir übersehen haben, als wir zuerst den Vorschlag für die Gründung eines statistischen Landesbuches machten[1]). Hieran können alle statistischen Landeskonferenzen wenig oder nichts ändern. Der Fehler liegt hier eben viel tiefer, nämlich in der ungleichmäßigen Größe und der so außerordentlich

---

1) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, XXIII. Jahrgang (1890), No. 43.

verschiedenen finanziellen Kraft der österreichischen Länder. Daher wird hier auch der Hebel etwas stärker angesetzt werden müssen, damit endlich Abhilfe geschaffen und die unerläßliche Vollständigkeit der Landesstatistik sichergestellt werde. Es erübrigt für diesen Zweck nichts anderes als eine gesetzliche Regelung des sogenannten interprovinziellen Momentes in der österreichischen Statistik und die gleiche Regelung dürfte sich auch für das interkommunale Moment empfehlen[1]). Das neue statistische Zentralamt soll fortan bei seiner Pflege der autonomen Statistik und der zusammenfassenden Bearbeitung ihrer Ergebnisse nicht mehr bloß auf den guten Willen der autonomen Körperschaften und auf den Weg freier Verständigung mit diesen angewiesen sein, sondern auch gegenüber den Selbstverwaltungskörpern bestimmte erhöhte Befugnisse eingeräumt erhalten, welche es in den Stand setzen, auch auf dem Gebiete der autonomen Statistik etwas wirklich Vollständiges und Brauchbares zu schaffen. Mit bloßen Vorstellungen und ähnlichen Mitteln geht es einmal erfahrungsmäßig in Oesterreich nicht immer. Als wir in Innsbruck waren, haben wir sowohl dem Bürgermeister der tirolischen Landeshauptstadt über Auftrag *Inama-Sterneggs* die Bedeutung der Kommunalstatistik und des österreichischen Städtebuches als auch dem tirolischen Landesausschusse die Wichtigkeit eines geordneten landesstatistischen Dienstes klar zu machen versucht. Es war alles umsonst! Unsere Unterredung mit dem Stadthaupte ergab nicht das mindeste Resultat. Mehr Verständnis bewies die Landesverwaltung, aber über eine Anzahl von Eingaben und Konferenzen ist die Sache auch hier niemals hinaus gediehen. Die in Oesterreich so stark hervortretenden föderalistischen und separatistischen Bestrebungen der Landes- und der Kommunalverwaltungen sind eben allen Unternehmungen, in denen sich der Einheitsgedanke verkörpert, von vornherein weniger hold. Wohin das laisser aller in solchen Dingen schließlich führt, zeigt die Tatsache, daß wir bis heute keine fortlaufende, auf streng vergleichbaren Grundlagen aufgebaute Statistik der Landesfinanzen besitzen, obgleich schon seit Jahren fortwährend über deren Sanierung verhandelt wird! Mit einem unvergleichlichen Aufwand von Mühe hat schließlich das Finanzministerium eine solche Statistik zuwege gebracht, die dann im Jahre 1908 bei der damaligen Enquête über die Landesfinanzen den wertvollsten Behelf abgegeben hat, ob-

1) Vgl. hierüber *Mischlers* Handbuch der Verwaltungsstatistik (1892), S. 59 ff.

gleich sie nur auf den Jahresvoranschlägen und nicht einmal auf den Rechnungsabschlüssen beruhte. Hier muß also endlich einmal Ordnung gemacht werden!

Wie wir bereits an einer anderen Stelle[1]) dargetan haben, ist nur die Reichsgesetzgebung berufen und befähigt, für diesen Zweck grundlegende Normen zu erlassen. Es wird damit auch wahrlich keinerlei Eingriff in die Autonomie und Selbstverwaltung, ja eigentlich überhaupt nicht etwas Neues intendiert. Denn jede geordnete Selbstverwaltung hat die Staatsaufsicht zur begrifflichen Voraussetzung, und um andere als in dieser gelegene Machtmittel handelt es sich hier nicht. Kraft ihres Aufsichtsrechtes ist die Staatsverwaltung befugt, Aufklärungen und Nachweisungen über die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper abzuverlangen, und es kann höchstens das Maß und die Art dieser Nachweisungen zweifelhaft und daher näherer Regelungen bedürftig sein. Ebenso besteht kein prinzipielles Hindernis, das gleichfalls in der Staatsaufsicht enthaltene Institut der kommissarischen Besorgung oder der Ersatzvornahme auch auf die Verwaltungsstatistik der autonomen Körperschaften anzuwenden, wenn die letzteren die vorgeschriebenen Nachweisungen nicht liefern wollen oder können. Das statistische Zentralamt hätte demgemäß für jene Landes- und Kommunalverwaltungen, welche sich außerstande erklären, die für die Jahrbücher der autonomen Statistik erforderlichen Daten zu liefern oder sonst damit im Rückstande sind, dieselben auf deren Kosten selbst zu beschaffen. Die gleichen Grundsätze würden nötigenfalls auch im Verhältnisse zu den Handelskammern sowie zu den Landeskulturräten in analoger Weise Anwendung zu finden haben. Zwar werden gegenwärtig eigene statistische Erhebungen durch die genannten Korporationen nicht mehr so leicht vorkommen und daher wird auch kaum so bald wieder Anlaß gegeben sein, hier dem Gedanken der Herstellung zusammenfassender statistischer Uebersichten mit ihrer Hilfe näher zu treten. Nachdem das statistische Departement des Handelsministeriums jahrelang viele Mühe darauf verschwendet hatte, auf diesem Wege zu einer Gewerbe- oder wenigstens zu einer Industriestatistik zu gelangen, ist dieser Modus mit dem Gesetze vom Jahre 1902 über die Vornahme einer Betriebszählung wohl für immer verlassen. Immerhin werden die genannten Kor-

1) Finanzreform in Oesterreich (XXXVII. Ergänzungsheft zur Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1911), S. 130 ff.

porationen auch in Zukunft noch in mancher Beziehung für die staatliche Verwaltungsstatistik als Erhebungs- und als Kontrollorgane in Betracht kommen, und da dürfte es nicht ganz überflüssig sein, ihre diesbezüglichen Funktionen gleichfalls gesetzlich zu regeln.

Ist schon das eben abgehandelte Gebiet der interprovinziellen und der interkommunalen Statistik ein recht heikles, so wird die Sache noch heikler, wenn wir das Verhältnis der österreichischen Verwaltungsstatistik zu den gemeinsamen statistischen Einrichtungen und zu Ungarn ins Auge fassen. Was speziell zunächst unser Verhältnis zur jenseitigen Reichshälfte auf statistischem Gebiete anbelangt, so hat hier seit der Aufrichtung des Dualismus eine recht reinliche Scheidung Platz gegriffen. Die verwaltungsstatistischen Aemter der beiden Reichshälften gehen zumeist auch bei ihren großen statistischen Aufnahmen (Volkszählungen, Gewerbezählungen usw.) ganz selbständig vor und kümmern sich wenig oder garnicht um einander. Etwas besser ist es auf Grund der Bestimmungen der Ausgleichsgesetzgebung über das Zoll- und Handelsbündnis um die Handelsstatistik bestellt, doch ist auch hier der Zustand kein ganz befriedigender. Ungarn hat sich bekanntlich seine eigene Statistik des Warenverkehrs organisiert und die Handelsstatistik des gemeinsamen Zollgebietes wird in ganz unorganischer Weise von dem österreichischen handelsstatistischen Amte besorgt, während die im Jahre 1900 neu eingerichtete österreichische Statistik des Zwischenverkehres gegenüber der ungarischen Statistik des Warenverkehres einen weit beschränkteren Umfang besitzt. Dabei waren die methodischen Unterlagen der gemeinsamen Handelsstatistik wenigstens bis in die jüngste Zeit für beide Reichshälften keineswegs gleichartige, indem diese Statistik für Oesterreich seit dem Gesetze vom Jahre 1890 auf einer ganz modernen Basis aufgebaut ist und zentralisiert bearbeitet wird, wogegen sie für Ungarn nach alter Art durch Auszüge aus den Zollregistern hergestellt wurde, eine Zwiespältigkeit, deren Beseitigung allerdings, wie die öffentlichen Blätter meldeten, bereits vor einiger Zeit unternommen worden ist. Jedenfalls ist und bleibt es eine ganz unorganische Einrichtung, wenn die gemeinsame Handelsstatistik von einem österreichischen Amte besorgt wird. Ihr logisch und staatsrechtlich richtiger Platz ist nur bei jenem embryonalen gemeinsamen Organe, dem die Vorbereitung der Handelsverträge obliegt. Das

ist die gemeinsame Zoll- und Handelskonferenz. Nach der Natur der Sache sollte hier ein Bureau für die Zusammenstellung der von beiden Reichshälften für die Zwecke der gemeinsamen Handelsstatistik zu liefernden Nachweisungen bestehen. Die Arbeiten dieses Bureaus hätten sich im übrigen ganz nach Analogie der im Deutschen Reiche sogenannten »föderierten« Statistik abzuspielen. Daneben wäre die durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 R.G.Bl. Nr. 176 eingeführte österreichische Zwischenverkehrsstatistik nach dem Muster der ungarischen Statistik des Warenverkehres weiter auszugestalten, d. h. zu einer vollständigen Statistik des österreichischen Warenverkehres auszubauen. Bei der Abneigung Ungarns gegen jede weitere Einrichtung gemeinsamer Behörden hat der obige Vorschlag freilich zunächst nur theoretische Bedeutung. Wie kann es aber vom Standpunkte der österreichischen Finanzverwaltung aus gerechtfertigt werden, daß Oesterreich bis jetzt die Kosten der Bearbeitung der gemeinsamen Handelsstatistik allein trägt? Wir wollen immer noch hoffen, daß die Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie in einer nicht zu fernen Zeit unter dem Drucke der heutigen weltwirtschaftlichen Ereignisse doch endlich zur Erkenntnis ihrer gemeinsamen Interessen und zu der Einsicht gelangen, daß ein festerer Zusammenschluß allein sie gegen die von Seite der weltwirtschaftlichen Riesen drohenden Gefahren schützen können. Dann wird nicht nur Ungarn vielleicht seine bisherige Aversion gegen die gemeinsamen Institutionen aufgeben, sondern es dürfte auch wohl der Zeitpunkt gekommen sein, die jetzt im Zoll- und Handelsbündnisse sehr isoliert dastehenden Bestimmungen über die Zwischenverkehrsstatistik noch durch weitere Normen über die Anbahnung vergleichbarer statistischer Daten zu vermehren. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum zu einer Zeit, wo das Internationale statistische Institut daran geht, ein internationales, allen Kulturstaaten gemeinsames statistisches Bureau zu errichten, es nicht möglich sein sollte, für zwei durch so vielseitige Interessen und andere Bande verknüpfte Staaten einige weitere Vereinbarungen zum Zwecke der Herstellung einer vergleichbaren Statistik zustande zu bringen. Warum sollte dies z. B. bezüglich der Volkszählungen, der Viehzählungen, der gewerbestatistischen Aufnahmen usw. nicht möglich sein? Wir in Oesterreich haben uns freilich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr daran gewöhnt, auch in der Statistik getrennt von

Ungarn zu marschieren. Es ist das eben viel bequemer, denn das Verhandeln mit Ungarn bildet bekanntlich gerade kein Vergnügen. Richtig war es darum aber doch nicht. Denn ohne Zweifel bedarf man bei jener Amtsstelle, welche schließlich die Handelspolitik der Monarchie zu leiten und die Handelsverträge abzuschließen hat, doch auch eines genaueren Ueberblickes über die wirtschaftlichen Kräfte der Gesamtmonarchie (insbesondere auch z. B. der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktion u. dgl. m.) und diese genauere Uebersicht kann doch nur auf Grund vergleichbarer statistischer Daten hergestellt werden.

Leichter wäre es, einen weiteren Ausbau jener gemeinsamen Statistik zu erwirken, die schon bisher in unausgelöster Weise bei den gemeinsamen Behörden betrieben wird. Wir meinen damit namentlich die vom statistischen Bureau des militärtechnischen Komitees besorgten Arbeiten. Hier wäre allerdings gar sehr viel nachzuholen. Von dem großen Programme, welches unter dem Kriegsminister *Kuhn* (1872) für die künftige Militärstatistik der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgestellt worden [1]), ist bisher leider nur ein kleiner Teil zur Ausführung gelangt und auch dieser ist nicht immer als ganz feststehendes Inventar der gemeinsamen Statistik anzusehen. So hat insbesondere das schon bisher sehr enge Gebiet der Heeresstatistik seit einer Reihe von Jahren durch die Einstellung der Veröffentlichung der Rekrutierungsstatistik eine weitere, sehr empfindliche Einschränkung erfahren. Dem gegenüber zeigten die deutschen Heeresverwaltungen keine so weitgehende Zurückhaltung. Daß auch in Deutschland über die Stärke der für den Kriegsfall aufzustellenden Formationen Stillschweigen beobachtet wird, ist selbstverständlich [2]). Ohne Frage bedürfte es nur eines kräftigen Anstoßes von seiten der parlamentarischen Vertretungskörper oder der beiderseitigen Regierungen, um auch die Heeresstatistik auf eine mehr moderne Höhe zu heben.

Auch bezüglich der bosnischen Statistik möchte dies wohl am Platze sein, da in derselben, nachdem sie einige Zeit lang einen günstigen Aufschwung versprochen, jetzt wieder

---

1) Vgl. hierüber unser Werk »Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie« (1903), S. 410.

2) Vgl. hierüber das Werk »Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand« (1911), I. Bd., S. 324 ff. und S. 720 ff.

mehr und mehr ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein scheint. Nachdem durch die Annexion Bosniens und der Herzegovina das staatsrechtliche Band, welches diese beiden Länder mit der Monarchie verbindet, ein noch engeres oder vielmehr endgültiges geworden und die wirtschaftlichen Beziehungen der Monarchie zu den genannten Ländern tagtäglich regere werden, hat Oesterreich ebenso wie Ungarn ein lebhafteres Interesse daran, die dortigen Zustände möglichst vollständig und genau zu überblicken. Es kann daher der österreichischen Staatsregierung nicht mehr so ganz gleichgültig sein, wie in Bosnien Statistik getrieben wird, und sie besitzt auf Grund des sogenannten bosnischen Verwaltungsgesetzes vom Jahre 1880 und der neuen bosnischen Verfassung vom Jahre 1910 ganz ausreichende Handhaben, um auf die Gestaltung der bosnischen Statistik Einfluß zu nehmen. Auch hier sollte eine gewisse Gleichförmigkeit in den Grundlagen der statistischen Aufnahmen festgelegt werden.

Unser Aufsatz wäre unvollständig, wenn wir in demselben des statistischen Unterrichtes keine Erwähnung täten, denn auch dieser Unterricht, insbesondere der statistische Unterricht an den Hochschulen, muß gewiß als ein wichtiges Glied im Rahmen der gesamten Statistik angesehen werden. In erster Linie sind doch die Hochschulen zur wissenschaftlichen Pflege der Statistik berufen und von ihnen geht doch zumeist die Heranbildung jener Männer aus, welche sodann Schöpfer und Träger der Verwaltungsstatistik sein sollen. Viel Neues können wir freilich hierüber nicht sagen. Denn der Entwicklungsgang des statistischen Unterrichtes ist zuletzt durch *Inama-Sternegg* (im »Allgemeinen statistischen Archiv«, I. Band, 1. Halbband, Jahrgang 1890) ausführlich dargestellt worden und die prinzipielle Stellung der wissenschaftlichen Statistik im Hochschulunterricht ist neuerdings gelegentlich der Erörterungen über die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung gewesen. Auch wir haben unseren Standpunkt in dieser wichtigen Frage bereits an einem anderen Orte[1]) dargelegt und den betreffenden Ausführungen augenblicklich nichts wesentlich Neues beizufügen. Nur soviel

---

1) Vgl. unsere »Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Oesterreichs«, l. c., S. 92. Die hier aufgestellten Forderungen bedeuten natürlich nur ein Minimum. Es handelt sich eben zunächst darum, der Statistik das volle Bürgerrecht an den juristischen Fakultäten zu verschaffen.

sei konstatiert, daß die Anschauungen über die Stellung der Statistik im Rahmen des Hochschulunterrichtes auch in Oesterreich immer noch hin und her schwanken und daß in den letzten Zeiten in der Pflege dieses Unterrichtes, die unter dem Einflusse *Inama-Sterneggs* einen entschiedenen Aufschwung genommen, leider wieder ein gewisser Rückgang eingetreten ist. Es hat eine Zeit gegeben, wo die österreichischen Hochschulen und insbesondere die juristischen Fakultäten auf die eifrige Pflege der Statistik ein großes Gewicht legten; sie war Prüfungsgegenstand sowohl beim juristischen Doktorexamen wie bei der politischen Staatsprüfung. Im Jahre 1872 verschwand sie beim Doktorexamen aus der Reihe der Prüfungsfächer und die letzte Reform der juristischen Studien strich sie auch aus der Reihe der bei der politischen Staatsprüfung zu examinierenden Disziplinen. Uebrig geblieben ist nur jener haltlose Zwitterzustand, wonach die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften zwar zum Belegen eines Kollegs über »allgemeine und österreichische Statistik«, aber nicht zur Ablegung irgendwelcher Prüfung aus dieser Disziplin verpflichtet sind. Seitdem haben sich natürlich in Oesterreich die Hörsäle der statistischen Dozenten zu leeren begonnen, was wiederum ungünstig auf die ganze Stellung der Disziplin und ihrer Vertreter an den Hochschulen zurückwirken muß. Man fängt mehr und mehr an, in Oesterreich die statistischen Lehrkanzeln mit Extraordinarien zu besetzen und an der ersten Hochschule des Reiches besteht schon seit Jahren überhaupt kein Ordinariat für Statistik. Man kann gegen die Errichtung eines Ordinariates an dieser Universität einwenden und es ist dies tatsächlich einmal auch eingewendet worden, daß sich dies nicht empfehle, weil ein solcher Professor nicht ebenso über die nötigen statistischen Materialien verfüge wie der Chef des statistischen Amtes, und die Professur daher besser mit diesem Amte verbunden werde. Wäre diese Auffassung über die Zwecklosigkeit für sich bestehender statistischer Professuren richtig, dann dürfte es solche überhaupt nicht geben und müßte vor allem auch der Altmeister der deutschen Statistik, *Georg v. Mayr*, seine so verdienstvolle und erfolgreiche Lehrtätigkeit sofort einstellen. Die Theorie von der Zwecklosigkeit oder dem geringen Nutzen einer selbständigen statistischen Professur ist also kaum mehr als eine Ausrede. Wenn für wichtige Disziplinen aus finanziellen Gründen ein Ordinariat nicht geschaffen oder ein be-

stehendes nicht gehörig besetzt wird, so ist dies vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung aus ebenso verständlich wie verzeihlich, denn auch die gewissenhafteste Verwaltung kann diese Schranke nicht überschreiten. Umso mehr müssen wir aber fordern, daß die Männer der Wissenschaft sich in solchen Dingen auf einen möglichst hohen Standpunkt stellen und die Anforderungen der betreffenden Disziplin immer wieder mit Nachdruck geltend machen. Freilich muß endlich einmal auch über die Bedeutung der Statistik als eines theoretisch wie praktisch gleich wichtigen Wissensgebietes und die ihr darnach im Rahmen des Hochschulunterrichtes einzuräumende Stellung sowohl bei den Männern der Hochschulen als auch im Schoße der Unterrichtsverwaltung vollständige Klarheit geschaffen werden. Wo noch so diametrale Auffassungen einander gegenüberstehen, wie dies erst in jüngster Zeit gelegentlich der neuerlichen Debatten über die Verbesserung der juristischen Studienordnung zutage getreten ist, da ist es für die Unterrichtsverwaltung schwer, eine Entscheidung zu treffen. So ist z. B. in den »Aeußerungen von Mitgliedern der juristischen Fakultät in Graz über die Frage der Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien« (1907) aus der Feder eines Nationalökonomen ein ganz wegwerfendes Urteil über die »Wissenschaft« (sic!) der Statistik zu lesen. Allerdings können wir auch der von *Mischler* daselbst vorgeschlagenen Identifizierung des statistischen Kollegs mit der »Bevölkerungswissenschaft« nicht beistimmen. Wo blieben denn in diesem Falle die so dringend notwendigen Vorlesungen über Wirtschafts- und Moralstatistik? Die ersteren sind unentbehrlich, weil der Lehrer der Nationalökonomie auf die methodisch so wichtigen Fragen des Ursprungs und des Wertes wirtschaftsstatistischer Daten zumeist wegen der zu knapp bemessenen Zeit nicht näher einzugehen vermag oder auch in Ermangelung eigener statistischer Schulung diese Fragen überhaupt garnicht beherrscht. Vorlesungen über Moral- und insbesondere über Kriminalstatistik halten wir aber für ein höchst wünschenswertes, ja unentbehrliches Korrektiv gegen eine allzu weit getriebene Formaljurisprudenz der Kriminalisten.

Wenn im Schoße der österreichischen Unterrichtsverwaltung zeitweilig die Meinung vertreten worden sein soll, daß die Statistik als ein besonderer Zweig der allgemeinen Gesellschaftslehre überhaupt aus dem juristischen Studium auszuscheiden und

an die philosophische Fakultät zu verweisen sei, so ist dies im Prinzipe gewiß richtig, aber vom Standpunkte des schwerwiegenden Bedürfnisses einer statistischen Ausbildung der Juristen jedenfalls nicht zu billigen. Weder der künftige Richter noch ganz besonders der Verwaltungsbeamte, er mag in welcher Stellung immer tätig sein, kann eine gewisse Summe statistischen Wissens oder Verständnisses vollständig entbehren und dieses Maß von Kenntnissen muß ihm eben im Rahmen seines Fachstudiums vermittelt werden. Hoffentlich bringt die von der neu gegründeten Deutschen statistischen Gesellschaft auf ihrer ersten Tagung zu Dresden im Juni 1911 beschlossene Enquête über den statistischen Hochschulunterricht eine vollständige Klärung in allen diesen Fragen, und wir wollen daher ihre Ergebnisse abwarten.

Die genannte statistische Gesellschaft ist geeignet und bestimmt zugleich auch für die österreichischen Statistiker einen wissenschaftlichen Vereinigungspunkt abzugeben und diese in engere Fühlung mit der deutschen statistischen Wissenschaft zu bringen. Das scheint uns aber nicht auszuschließen, daß auch die österreichischen Statistiker für sich eine Vereinigung bilden. Sie würden damit nur das Beispiel nachahmen, das heutzutage von den verschiedensten Berufsgenossen befolgt wird. An wissenschaftlicher Arbeit würde es einer solchen Vereinigung österreichischer Statistiker wahrlich nicht fehlen! Zwar wird in Oesterreich das statistische Zentralamt schon im Sinne unserer früheren Vorschläge berufen sein, auch die wissenschaftliche Seite der Statistik mit erhöhter Intensität vor allem unter dem Gesichtspunkte eingehender soziologischer Forschung zu pflegen. Daneben möchten wir ihm noch die weitere Aufgabe zugeteilt wissen, unsere immer noch unzureichenden Kenntnisse über die Zustände der Landes- und der Städteverwaltung durch analytische Exkurse in den beiden autonomen statistischen Jahrbüchern zu vermehren. Unter *Inama-Sternegg*s Leitung ist auch hierin ein erfreulicher Anfang gemacht worden, aber einen befriedigenden Fortgang haben diese Arbeiten seither nicht mehr recht aufzuweisen. Als höchstes Ziel in der gedachten Richtung möchten wir dem neuen Amte gerne die Herstellung je eines wissenschaftlichen Handbuches der österreichischen Landes- und der Städteverwaltung gesteckt wissen. Es bleibt aber daneben noch genug Raum für die freie, im Wege wissenschaftlicher Vereinigung zu leistende Forschung. Wir möchten da namentlich

auf die vielen historisch-statistischen Schätze aus der merkantilistischen Periode Oesterreichs und insbesondere aus der Regierungszeit der glorreichen Kaiserin Maria Theresia und ihres großen Sohnes aufmerksam machen, die heute noch vielfach unbearbeitet in den österreichischen Staats-, Landes- und Gemeindearchiven schlummern. Wer denkt da nicht sogleich z. B. an jene Manufakturtabellen und sonstigen zahlreichen gewerbestatistischen Materialien, die wir in dem leider bisher unvollendet gebliebenen schönen Werke *Pribrams* über die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik angeführt finden? Auch hier hat *Inama-Sternegg* durch die von ihm eingeleitete und von uns bearbeitete Inventarisierung der österreichischen Standesregister die Wege gewiesen, die nur weiter verfolgt zu werden brauchen. Freilich ist die Zahl der in Oesterreich vorhandenen wissenschaftlichen Statistiker klein und sind diese außerdem national gespalten. Aus diesem Grunde dürfte sich vielleicht ihr Anschluß an eine größere wissenschaftliche Vereinigung, etwa z. B. an die Gesellschaft österreichischer Volkswirte, in Form einer besonderen Sektion empfehlen, ähnlich wie sich im Deutschen Reiche die neue statistische Vereinigung an die Gesellschaft für Soziologie angeschlossen hat. Die österreichische soziologische Gesellschaft entwickelt zwar in neuester Zeit besonders auf dem Gebiete des Vortragswesens eine lebhafte Tätigkeit, aber die Zahl ihrer Mitglieder ist doch so gering, daß sich auch für sie die Angliederung an eine größere wissenschaftliche Gesellschaft unter Wahrung ihrer relativen Selbständigkeit in Form einer besonderen Sektion empfehlen dürfte.

Wir sind mit unseren Ausführungen zu Ende. Es sind offene und ernste Worte, die wir an die in der Sache maßgebenden Faktoren Oesterreichs gerichtet haben. Aber wer ein hohes Ziel zu erreichen sucht, der muß zunächst einmal klar und deutlich sagen, was er wirklich will, und darf sich nicht der Sprache alter Diplomaten bedienen. Da wir jetzt außerhalb des österreichischen Reichsverbandes stehen, dürfen wir auch wohl den Anspruch darauf erheben, als unparteiischer Sprecher in der Angelegenheit betrachtet zu werden. Sie scheint uns wahrlich wichtig genug und ebenso dürfte ein so günstiger Augenblick für ihre Lösung nicht bald wiederkehren. Ohne eine zweckmäßig organisierte und mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstete Verwaltungsstatistik kann es keine entsprechende oder vollständige Reform der Verwaltung geben. In der hiefür eingesetzten Kommission

besitzen wir zugleich endlich ein sachkundiges und unabhängiges Forum für die Behandlung aller damit in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehenden Materien. An ihre Adresse sind deshalb auch in erster Linie unsere Ausführungen gerichtet. Wir bilden uns nicht ein, in allen Punkten das allein Richtige getroffen zu haben, sondern würden unseren Zweck schon erreicht sehen, wenn die Kommission für die Verwaltungsreform sich bestimmt fände, über die hier behandelte Frage Gutachten einzuziehen. Vielleicht betrachtet sie dann auch unsere Arbeit als ein solches Gutachten. Ueber das der Arbeit in diesem Falle nachträglich beizufügende Motto sind wir schon jetzt nicht im Zweifel. Es kann nach dem ganzen Grundgedanken, den wir hier vertreten haben, kein anderes sein als der Wahlspruch des erhabenen Monarchen, der die Geschicke der österreichischen Völker lenkt. Mögen auch über dem Eingange des künftigen Heims des neuen statistischen Zentralamtes Oesterreichs die Worte erglänzen:

Viribus unitis!

DER DEUTSCHE STAATSBAHNWAGENVERBAND.

Von

FRANZ KARL.

I.

Nachdem in Deutschland allmählich zwischen den einzelnen Bahnstrecken Anschlüsse hergestellt waren, um die Beförderung von Personen und Gütern von einer Bahn nach der anderen zu ermöglichen und die für die Eisenbahnen und die Verkehrtreibenden mit dem Aufblühen des Güterverkehrs aus der Umladung sich ergebenden Nachteile (Beschädigungen der Güter, Kosten und Verzögerungen) zu beheben, bildeten sich wirtschaftliche Interessengruppen (Eisenbahnverbände), die, ungeachtet der Konkurrenz der einzelnen Bahnen und Gruppen untereinander, das allen gemeinsame Bedürfnis hatten, neben einem einheitlichen Frachtrecht Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit im Bau aller deutschen Eisenbahnen und ihrer Betriebsmittel, sowie gleichmäßige Betriebseinrichtungen und Tarife herbeizuführen.

Von hervorragender Bedeutung für dieses Streben war die im Jahre 1847 erfolgte Gründung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, der heute zu seinen Mitgliedern nicht nur die meisten deutschen Eisenbahnverwaltungen, sondern auch viele Bahnen in Oesterreich-Ungarn und in den Niederlanden, sowie die

luxemburgische Prinz Heinrich-Eisenbahn, die rumänischen Eisenbahnen, die Warschau-, Wiener- und die Chimay-Eisenbahn zählt. Das Netz der dem Verein zugehörigen Strecken hatte am 1. I. 1912 eine Gesamtausdehnung von 109 139,53 km erreicht. Fast alle dem Eisenbahnverkehr dieser Bahnverwaltungen eigenen Einrichtungen sind der Anregung und vielseitigen Wirksamkeit des Vereins zu verdanken. Derselbe schreibt alle 4 Jahre Geldpreise im Gesamtbetrage von 3000 Mark aus für Erfindungen und Verbesserungen in Bezug auf bauliche und mechanische Einrichtungen der Eisenbahnen, Bau und Unterhaltung von Betriebsmitteln und des Betriebs sowie für hervorragende schriftstellerische Leistungen über Eisenbahnwesen und Statistik.

Um dem Gebote wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit nachzukommen, wonach, wie *Cohn* sagt, nur diejenige Eisenbahn die leistungsfähigste und vollkommenste sein wird, die Transporte über die Landesgrenzen hinausführt, hatten schon ungefähr um die Zeit des Entstehens des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen einzelne Bahnen mit benachbarten über direkte Personen- und Güterwagenübergänge Vereinbarungen getroffen. Solche Interessengruppen waren der Norddeutsche, der Mitteldeutsche, der Rheinisch-Thüringische, der Westdeutsche und Hannoverisch-Bayrisch-Oesterreichische und der Süddeutsche Verband.

Nachdem sich der Verkehr der Bahnen untereinander immer weiter ausgebildet hatte, nahmen die Verwaltungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen die »Normalbestimmungen über die gegenseitige Wagenbenützung« im Jahre 1855 an, die insbesondere über Lauf- und Ladefristen, Wagenübergänge, Wagenmieten und Reparaturen Verfügungen trafen. Sie bildeten neben dem vom Jahre 1861 ab in den Staaten des damaligen deutschen Bundes, also auch Oesterreich, eingeführten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch mit seinen Bestimmungen über Frachtrecht und die Haftpflicht des Transportführers — vorher bestanden meist nur freie Transportvereinbarungen — einen erheblichen Fortschritt in der Vereinheitlichung und Verbesserung des Transportwesens. Die Normalbestimmungen waren die Vorläufer des Wagenregulativs vom Jahre 1868, das dieselben Materien in verbesserter Weise regelte und 1889 unter dem Titel: »Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenützung« neu redigiert vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen herausgegeben wurde.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Uebereinkommens über die gegenseitige Wagenbenützung sind folgende:

Güterwagen, deren Ladung tarifmäßig eine Wagenladung bildet, sind bis zur Bestimmungsstation der Ladung durchzuführen, wenn die ganze Strecke bis zur Bestimmungsstation Vereinsverwaltungen oder solchen vereinsfremden Verwaltungen angehört, mit welchen sowohl die angrenzende Vereinsverwaltung als auch die Wageneigentümerin Vereinbarungen uber die Wagenbenützung getroffen hat.

Wagen mit Stückgütern müssen auf den Uebergangsstationen übernommen werden, wenn die Ladung den Wagen räumlich ausfüllt oder 20% des am Wagen angeschriebenen Ladegewichts ausmacht.

Ausreichend beladene Wagen dürfen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers der Ladungen nach anderen als den ursprünglichen Adreßstationen weitergesandt werden und zwar auch seitwärts oder rückwärts.

Auf der Bestimmungsstation sind die fremden Wagen zu entladen und, wenn irgend tunlich, mit Rückladung zu versehen, sonst aber ohne Verzug auf demjenigen Wege leer zurückzusenden, über welchen sie beladen gekommen sind. Auf beliebigem Wege dürfen die Wagen von der Entladestation des Hinwegs und auf den auf dem Hinweg berührten Stationen mit ausreichender Ladung zurückgesandt werden:

a) nach den auf dem Hinweg berührten Stationen,

b) ,, Stationen der Heimatbahn,

c) ,, ,, jenseits der Heimatbahn, wenn eine Strecke der letzteren durchlaufen wird.

Nach anderen Stationen in der Richtung zur Heimatbahn (auch seitwärts oder jenseits derselben) dürfen die Wagen nur dann beladen werden, wenn dadurch der Rückweg gegen den Hinweg um nicht mehr als 200 km verlängert wird. Die Entladestationen des Hinwegs und die auf dem Hinweg berührten Stationen dürfen fremde Wagen behufs Gewinnung von Rückladungen leer nach einer nicht über 200 km entfernten Station ablenken.

Für die Benutzung fremder Wagen sind Fristen, zeitliche Grenzen, vorgesehen, die zusammengesetzt sind aus Lauf- und Ladefristen.

Die Lauffristen werden nach der vom Wagen zurückgelegten

Kilometerzahl berechnet und betragen bis zu 75 km 1 Tag = 24 Stunden, über 75—200 km 2 Tage = 48 Stunden; für jede weiteren angefangenen 200 km 1 Tag mehr.

Eine Ladefrist von 2 Tagen (48 Stunden) wird für die Entladung der auf dem Hinwege befindlichen Wagen auf der Bestimmungs- oder auf einer Spurwechselstation gewährt. Als Bestimmungsstation gilt im Falle der Weitersendung die neue Adreßstation. Zum Zwecke der Entladung oder Wiederbeladung rückkehrender Wagen auf Unterwegsstationen wird, sofern die Wagen nicht für den Binnenverkehr seitens einer fremden Bahn benützt werden und nicht anderweitige Abmachungen getroffen sind, eine Aufenthaltsfrist von je einem Tag zugestanden.

Für die Benützung fremder Wagen ist der Eigentümerin eine unter Berücksichtigung der Wagenbeschaffungs- und Unterhaltungskosten normierte Wagenmiete zu vergüten; bei Ueberschreitung der Benützungsfristen außerdem eine Verzögerungsgebühr.

Die Wagenmiete besteht aus Lauf- und Zeitmiete. Die Laufmiete wird nach den vom Wagen zurückgelegten Kilometern berechnet und beträgt für jedes durchlaufene Kilometer für einen Güterwagen 0,01 Mark. Die Zeitmiete wird nach ganzen und halben Tagen berechnet und beträgt für jeden Tag der Benützung des Wagens, den Tag zu 24 Stunden berechnet, für einen Güterwagen 1 Mark.

Bei Ueberschreitung der zulässigen Benützungsfrist wird außerdem noch eine Verzögerungsgebühr nach ganzen und halben Tagen berechnet. Dieselbe beträgt für jeden Tag der Ueberschreitung für einen Güterwagen 2 Mark. Die Verzögerungsgebühr stellt sich also gewissermaßen als ein Zuschlag zu der auch für die Tage der Verzögerung fortlaufenden Zeitmiete dar.

Von der Entrichtung der Verzögerungsgebühr und der Zeitmiete ist die befördernde Eisenbahnverwaltung nur befreit, wenn sie nachweist, daß die Verzögerung auf Unfahrbarkeit der Strecken oder Fähranstalten infolge von Naturereignissen oder Betriebsunfällen, höhere Gewalt (vis maior) oder auf Anforderung von Ersatzstücken für laufunfähige Wagen zurückzuführen ist (in letzterem Fall aber mit Einschränkung). Befreiung von der Verzögerungsgebühr, nicht aber auch von der Zeitmiete begründen: die in die Benützungsfrist fallenden Sonntage; zoll- oder steueramtliche Behandlung der Güter; Beschädigung oder Laufunfähigkeit des Wagens. Die Folgen der übereinkommenswidrigen Benutzung

fremder Wagen bestehen: in Zahlung der sechsfachen Laufmiete seitens der schuldigen Verwaltung an die befördernde für jedes Kilometer; in Zahlung der sechsfachen Laufmiete an die Wageneigentümerin für jedes Kilometer der Verlängerung über 200 km; in Zahlung einer Geldbuße von 4 Mark pro Wagen und jede angefangenen 24 Stunden für jede andere, den Vorschriften des Uebereinkommens zuwiderlaufende, nicht auf unrichtige Beförderung zurückzuführende Verwendung.

Jede Verwaltung ist verpflichtet, nach Ablauf jeden Monats für jede andere Vereinsbahn, deren Wagen sie benützt hat, einen Nachweis über die Verwendung derselben nebst Schuldberechnung aufzustellen und an diese innerhalb der dafür festgesetzten Frist einzusenden. Zu diesem Zwecke müssen die Vereinsbahnen auf ihren Uebergangsstationen den Austritt der Wagen auf die Nachbarstrecken und die Rückkehr überwachen, sowie den Lauf auf ihren Linien durch genaue Aufschreibungen verfolgen.

All diese Bestimmungen wurden getroffen, um das Interesse der Wageneigentümerin, baldmöglichst wieder in Besitz ihrer Wagen zu kommen, zu wahren. Dagegen hatten die Empfangsbahn und die zwischenliegenden Bahnen das Interesse, einen Wagen nach der Entladung nicht leer, also ohne Frachteinnahme, zurückzubefördern, sondern ihn zur Wiederbeladung zu verwenden. Zur Ausgleichung dieser Gegensätze bestimmte das Vereinswagen-Uebereinkommen, daß die Wagen innerhalb genau festgesetzter Benutzungsfristen, tunlichst beladen, der Heimatbahn wieder zugeführt werden; fand sich innerhalb der Benutzungsfristen und eines bestimmt festgesetzten räumlichen Umkreises keine Gelegenheit zur Rückbeladung nach der Heimatbahn oder in der Richtung zur Heimatbahn oder darüber hinaus, so mußten die Wagen ohne Verzug der Heimatbahn auf dem Hinwege leer zurückgesandt werden.

Das Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenützung findet auf Grund besonderer Vereinbarungen auch Anwendung im Wagenverkehr der dänischen, schwedischen und schweizerischen Verwaltungen mit den dem jetzigen deutschen Staatsbahn-Wagenverbande angehörenden Bahnen.

Auf ähnlicher Grundlage beruhen die Vereinbarungen über die gegenseitige Wagenbenutzung im Verkehr mit den dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen nicht angehörenden außerdeutschen Eisenbahnen.

Neben dem Uebereinkommen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen bestehen nämlich noch zwei weitere große Wagenverbände: »Der Internationale Verband zum gegenseitigen Austausch der Wagen« mit seinem »Reglement für die Benutzung des Fahrmaterials zwischen allen an dem internationalen Verbande teilnehmenden Verwaltungen« vom Oktober 1882 und der deutsch-italienische Wagenverband, dessen Bestimmungen in dem »Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Verkehr zwischen den italienischen Bahnen einerseits und den deutschen, österreichisch-ungarischen, schweizerischen, belgischen und holländischen Bahnen andererseits« vom 1. Januar 1894 enthalten sind.

In allen Wagenübereinkommen ist die Verpflichtung der Versandbahn, ihre Wagen über ihren Bereich bis zur Bestimmungsstation durchlaufen zu lassen, festgelegt, wenn auch die Uebernahmebedingungen und sonstige Bestimmungen von jenen des Vereins etwas abweichen: so muß z. B. nach dem deutsch-italienischen Regulativ ein Wagen mit 50% der tarierten Tragfähigkeit beladen sein. Dagegen ist auch der Anspruch der Eigentumsbahn, möglichst bald wieder ihre Wagen zur Verfügung zu haben, anerkannt, und die Wiederbeladung auf dem Rückwege örtlich und zeitlich beschränkt.

Der Uebergang von Wagen nach Rußland und umgekehrt ist infolge der russischen Breitspur von 1,524 m, bei deren Beibehaltung auch kriegspolitische Gründe mitzuspielen scheinen, sehr gehemmt. Die Technik hat sich in letzter Zeit durch Umsetzwagen, Bauart *Breidsprecher*, geholfen, d. h. Wagen, deren Radsätze zum Umsetzen von der deutschen Vollspur (1,435 m) auf die russische Breitspur und umgekehrt eingerichtet sind. Solche Spezialwagen wurden seit Ende 1906 in den Wagenpark der russischen Nordwest-Südwest-Weichsel und Moskau-Brester Bahn und in den der preußischen Eisenbahndirektionen in Danzig, Kattowitz und Königsberg i. Pr. eingestellt, seit 1. X. 1910 auch in den der Eisenbahndirektion in Berlin.

Mit Art. 44 der Reichsverfassung vom 16. IV. 1871, wonach die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten, wurde, wie sich aus den bisherigen Feststellungen ergibt, nichts Neues geschaffen, sondern nur bestehende Transportverhältnisse gesetzlich sank-

tioniert. Auf Bayern hat dieser Artikel übrigens keine Anwendung.

II.

Ueberaus glanzend war die Entwickelung des Eisenbahnwesens, in ungeahnter Weise stieg der Personen- und Güterverkehr. Der Groß- und Weltverkehr wuchs an und übersprang die einzelnen Verwaltungsgrenzen. Die Umwälzung des gesamten Wirtschaftslebens durch die Eisenbahn machte sich vorwiegend im Güterverkehr, in geringerem Maße auch im Personenverkehr geltend; in letzterem namentlich durch Ausgleichung des Arbeitslohnes.

Aber gerade mit der größeren Ausdehnung und Verdichtung des Verkehrs zeigten sich schwere Mängel. Schon im Jahre 1878 vertrat *Sax* in seinem Werke über die Verkehrsmittel und deren Bedeutung in Volks- und Staatswirtschaft die Ansicht, daß man, um jeder Kraftvergeudung beim Eisenbahnbetrieb zu steuern, diesen möglichst ökonomisch derart gestalten müsse, daß durch Herstellung einer möglichst großen Frequenz die möglichst vollständige Ausnützung des Kapitals und des Personals erreicht, tote (das ist nicht ausgenützte) Zeit, totes Gewicht und tote Kraft vermieden werden.

Diese Anforderungen waren nur mangelhaft erfüllt. Jede Bahn wollte mit ihrem Wagen- und Lokomotivpark allein auskommen, was aber mit der Steigerung des Verkehrs nicht mehr möglich war. Es bestand das System des strengen Eigentumsbegriffs hinsichtlich jeder Lokomotive, jedes Wagens, das auch in allen seinen Konsequenzen durchgeführt wurde. Die Eigentumsbahn hatte jederzeit die fast ausschließliche Verfügung über ihre Wagen, dagegen stand ihr nur auch ein sehr beschränktes Verfügungsrecht über die fremden zu. Wenn dieses Prinzip durch das Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenützung auch etwas gemildert wurde, so blieb es doch im großen und ganzen aufrecht. Daraus ergaben sich schlimme Folgen für die Eisenbahnverwaltungen und die Verfrachter.

Hierzu kommen noch die unzähligen, peinlich genauen Aufschreibungen eines Wagens, sobald er das Gebiet der Eigentumsbahn verließ. Eine stattliche Anzahl von Biensteten hatten nur Wagenaufschreibereien zu besorgen, eine große Anzahl von Beamten war im Wagenverfolg- und Wagenabrechnungsdienst beschäftigt Der württembergische Ministerpräsident Dr. v. Weiz-

säcker hatte recht, als er in der Kammer folgendes ausführte: »An den Grenzübergängen, da, wo die Güterwagen sich in das feindliche Gebiet, nach Baden, Bayern, Preußen, hineinzuwagen begannen, saßen viele fleißige Beamte, die unablässig aufschrieben, wo der Flüchtling sich hinbegab, daß man ihn ja wieder ganz und gar l e e r zurückbekam. Und das Treiben der fremden Eindringlinge mußte erst recht beobachtet werden. Die Visitationen, die Schreibereien, die Rechnereien waren ungezählt.«

Die Wagenmiete-Abrechnung bezifferte sich unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen vor Inkrafttreten des deutschen Staatsbahnwagenverbandes auf jährlich 18,5 Millionen. Da ging viel »tote Kraft« verloren, viel »totes Gewicht« wurde bei den unzähligen Leerläufen herumgefahren und eine Unmenge der in der Natur beschränkt vorhandenen Kohlen durch Leerwagen-Beförderung, die nicht selten das Ablassen von Bedarfs- und Sonderzügen erforderte, vergeudet. Diese Leerfahrten bedeuten außerordentlich hohe Verlustzahlen. Ganz besonders schlimm aber war dies bei dem mit fortschreitender Verkehrsintensität und der Entwicklung des Massenverkehrs immer empfindlicher werdenden Wagenmangel. Ein Beispiel möge beweisen, wie umständlich öfters die Wagengestellung war. Nehmen wir an, auf einer Station seien 20 gedeckte Güterwagen in der Entladung begriffen und auf den nächsten Tag bei derselben ebensoviele gedeckte Güterwagen nach verschiedenen Richtungen über das Gebiet der betr. Bahn hinaus bestellt gewesen. Die Deckung des Bedarfes scheint darnach von selbst gegeben zu sein. Allein von diesen 20 Wagen waren z. B. nur 3 Eigentumswagen der betreffenden Bahn und von den fremden konnten nur 3 unter den im Wagenübereinkommen eng gezogenen Grenzen verwendet werden; so mußten dann 14 Wagen ohne Verzug leer auf dem nächsten Weg zur Heimat geschickt werden.

Dazu kam, daß die Verwaltungen aus wirtschaftlichen Gründen nur bei sehr starkem Wagenmangel die Ablenkung von 200 km und in der Regel nur bei Wagenmangel die Verwendung des Fremdmaterials erlaubten. Infolge derartiger Verwaltungs-Einschränkungen mußte des öfteren ein fremder Wagen, für welchen ausreichende Ladung im Sinne des Uebereinkommens vorhanden gewesen wäre, leer zurückgeleitet werden. Außerdem spielte hierbei die Tarifpolitik noch eine Rolle. Nimmt man an, es sei festgestellt gewesen, daß ein über Würzburg nach Baden

gekommener bayerischer Güterwagen nach Sachsen über Würzburg-Hof zurückbeladen werden konnte, so mußte dennoch, weil Wagenladungen nach einer x-Station der sächsischen Staatsbahn in dem fraglichen Monat nicht über Würzburg-Hof, sondern aus Konkurrenzgründen über eine hessisch-preußische Linie zu befördern waren, von einer solchen Verwendung abgesehen werden [1]). Man braucht wohl nicht besonders zu betonen, daß wegen unrichtiger Verwendung fremder Wagen und wegen Beizugs zum Teilersatz der dadurch entstandenen Wagenmieten usw. das Damoklesschwert ständig über den Beamten schwebte.

Nur unvollkommen war also durch das Wagenübereinkommen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen die Bewältigung des modernen Massenverkehrs gelungen. Es wurden auch bald in der Literatur Stimmen laut, die nach dem Scheitern des Bismarckschen Reichs-Eisenbahnprojekts teils wieder eine Reichseisenbahn, teils eine Eisenbahngemeinschaft oder eine Betriebsmittelgemeinschaft wünschten. Von großer Bedeutung für das deutsche Eisenbahnwesen war der Abschluß einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt (1. 4. 1897). Hierdurch wurde der größte und wirtschaftlich bedeutendste Teil Deutschlands zu einer einheitlichen Eisenbahnpolitik zusammengefaßt, deren Einfluß in vielen Eisenbahnfragen ausschlaggebend wurde. An dieser Gemeinschaft, die finanziell zweifellos gut funktioniert, entzündeten sich weitere Hoffnungen auf Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnverwaltung. Auch in den gesetzgebenden Körperschaften kamen diese Fragen zur Sprache. Im badischen Landtag trat, wie *Zinßmeister* angibt, Goldschmitt im Jahre 1902 für eine Betriebsmittelgemeinschaft ein. Ungefähr 2 Jahre später veröffentlichte der preußische Eisenbahnminister einen großzügigen Plan einer Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnen. Besonders warm befürwortete ein solches Projekt die württembergische Volksvertretung, weil sie dadurch eine Besserung der Finanzlage des Staates erwartete.

Die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Bahnen schlossen sich bereits nach den ersten Verstaatlichungen im Jahre 1880 untereinander und mit den oldenburgischen Staatseisenbahnen, den Reichseisenbahnen und mehreren verstaatlichten

1) Bis zum 1. II. 1908 war die bad. Staatsb.-Verwaltung auf Grund tarifarischer Vereinbarung verpflichtet, z. B. im Verkehr nach bestimmten Stationen Sachsens Wagenladungen monatlich abwechselnd einmal über Bayern, einmal über die preußischen Strecken abzufertigen.

Privatbahnen zu einem engeren Staatsbahnwagenverbande zusammen, dem im Jahre 1908 auch die mecklenburgischen Staatseisenbahnen beitraten. Innerhalb dieses preußischen Staatsbahnwagenverbands (einschließlich Hessen) war die Wagenbenützung schon im allgemeinen nach den Grundsätzen des heutigen Staatsbahnwagenverbands geregelt.

Das übrige Deutschland nahm nicht daran teil. Die Bewegung zum Zwecke der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens kam aber deswegen nicht zum Stillstande. Es wurden vielmehr immer wieder Verhandlungen wegen Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft aufgenommen, welche den gesamten Fahrpark (Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen), die einheitliche Verwaltung des gesamten Werkstättewesens und die gemeinsame Beschaffung der gesamten Betriebsmaterialien, inbesondere der Kohlen, umfassen sollte.

Dieses Projekt scheiterte vor allem an dem Widerstande der bayerischen Volksvertretung, welche darin eine Beeinträchtigung der bayerischen Selbständigkeit sah; dazu kamen noch Schwierigkeiten des finanziellen Ausgleichs — man konnte sich über einen allen Beteiligten genehmen Maßstab für die Aufteilung der Gemeinschaftsausgaben unter den Mitgliedern nicht einigen — sowie etatrechtliche Bedenken.

III.

Um das Gemeinschaftswerk nicht ganz scheitern zu lassen, trat die bayerische Regierung im Jahre 1905 mit dem Vorschlage der Errichtung einer Güterwagengemeinschaft hervor, von dem Gedanken ausgehend, daß von einer Gemeinschaft auf dem Gebiete des Güterwagenverkehrs die weitaus überwiegenden Vorteile einer Interessengemeinschaft unter den Staatsbahnverwaltungen sowohl für den allgemeinen Verkehr, wie auch für die vertragschließenden Eisenbahnverwaltungen zu erwarten sei. Es wurden zunächst zwischen Preußen, Baden und Württemberg und dann zwischen Preußen, Bayern und Sachsen hierüber Verhandlungen gepflogen, die am 21. November 1908 zur Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbands mit Wirksamkeit vom 1. April 1909 führten.

Die grundlegenden Beschlüsse des Staatsbahnwagenverbands bilden:

1. Das Uebereinkommen, betr. die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands;

2. das Protokoll zum Uebereinkommen, das einige Bestimmungen näher erläutert und insbesondere die Vergütungssätze für Wagenbenützung und ebenso die Abrechnung über den Verbandsauslandverkehr festsetzt, auch den Maßstab der laufenden Vermehrung des Wagenparks bestimmt;

3. die am 20. und 21. November 1908 zu Frankfurt a. M. vereinbarten Bemerkungen zum Protokoll, welche weitere erläuternde Bemerkungen enthalten, auch über die Verbandskostentragung, und endlich

4. die am 18. und 19. März 1909 in Nürnberg vereinbarte Geschäftsordnung des Verbandes mit Bestimmungen über Vorsitz, ordentliche, außerordentliche Versammlungen, Anträge, Berichterstattung, Abstimmung, Beschlußfähigkeit.

Die Leitung des Verbands wurde von den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen in selbstloser, großes Nationalempfinden verratender Weise gemäß § 1 (3) des Uebereinkommens der preuß.-hessischen Staatseisenbahnverwaltung übertragen. Diese hat den Verband zu vertreten, das gesamte Interesse desselben zu wahren und führt bei Versammlungen den Vorsitz. Sie übt ihr Leitungsrecht im Verbande durch das preußische Eisenbahnzentralamt in Berlin aus. Die Eigenschaft dieser Behörde als einer Verbandsvertretung, nicht mehr als einer Einzelverwaltungs-Behörde, wird in § 13 (2) des Uebereinkommens anerkannt, wonach Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden (die übrigen deutschen Einzelverwaltungen werden schon kraft des preuß. Staatsbahnwagenverbands durch die preuß.-hessische Staatsbahn vertreten) beim Eisenbahnzentralamt je einen Beamten bestellen, der in Verbandsangelegenheiten an seine Verwaltung berichten und von dieser Instruktion entgegennehmen darf. Die Unterlagen, deren er hierzu benötigt, sind ihm gemäß Schlußniederschrift X zu § 13 (2) des Uebereinkommens zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Eisenbahnzentralamt ist ein Hauptwagenamt verbunden. Vom Hauptwagenamt verzweigt sich die Organisation in einzelne Gebietsteile zum Zwecke der Wagenverteilung. Zu diesem Zwecke sind 10 Gruppenausgleichstellen gebildet. Jede Gruppenausgleichstelle gliedert sich wieder in Wagenbureaux und nach dem Ermessen der einzelnen Verwaltungen in Unterver-

teilungsstellen, welch letztere dem Wagenausgleich auf einzelnen Strecken dienen. Baden z. B. gehört zu Gruppe VIII, der die Ausgleichsgebiete Baden, Eisenbahndirektion Mainz und Württemberg zugeteilt sind. Der Ausgleich innerhalb dieser Gebiete erfolgt vom Wagenbureau Karlsruhe.

Die Abrechnung der Wagenmieten und sonstigen Vergütungen für die Wagenbenützung im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen liegt dem preußischen Wagenabrechnungsbureau in Magdeburg ob, das für diesen Zweck zur Verbandsbehörde wird. Auch hier ist Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden gemäß § 13 (3) des Uebereinkommens gestattet, eine entsprechende Anzahl von Beamten zu entsenden.

Die Geschäftsführung ist übrigens durch die Güterwagenvorschriften, welche als Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen gelten können, begrenzt; sie enthalten in dreizehn Abschnitten für die Dienststellen der Vertragsstaaten die Richtpunkte, nach denen der im Uebereinkommen aufgestellte Grundsatz der Freizügigkeit der Verbandswagen innerhalb des Verbandsgebiets gleichmäßig zur Ausführung kommen soll.

Neben diesen Einrichtungen gibt es endlich noch Ausschüsse zur Fortbildung der Vorschriften über Bauart, Unterhaltung und Ausmusterung der Güterwagen. Hier nehmen die außerpreußischen Bahnen durch je einen stimmberechtigten Vertreter teil.

Die Kosten des Verbands tragen nach § 14 des Uebereinkommens die Mitglieder, und zwar die Kosten des Hauptwagenamts, welche durch die Besorgung der Verbandsangelegenheiten veranlaßt werden, nach Maßgabe der auf ihren Strecken von Verbandswagen geleisteten Achskilometer, dagegen jene des Wagenabrechnungsbureaus im Verhältnis der auf sie nach § 7 des Uebereinkommens nebst Schlußniederschrift entfallenden Einnahmen und Ausgaben im Verkehre mit verbandsfremden Bahnen; das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme ist also hier entscheidend.

Durch den Staatsbahnwagenverband ist das Verhältnis der deutschen Bahnen zum Verbandsauslande wesentlich geändert worden. Wenn auch die einzelnen Verbandsbahnen im Verkehr mit dem Verbandsausland die Rechtssubjekte bleiben, so werden doch sämtliche, eine Verbandsbahn im Verkehr mit dem Auslande betreffenden Fragen künftig einheitlich von der Verbandsleitung geregelt, wie auch die Abrechnung mit

dem Auslande durch eine Verbandsbehörde, das Wagenabrechnungsbureau in Magdeburg, erfolgt.

Im Verkehr mit den verbandsfremden Bahnen, die dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehören, gilt das Vereinswagen-Uebereinkommen weiter; § 5 dieses Uebereinkommens wurde jedoch in der Weise geändert, daß die Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen größere Freiheit in der Beladung von Verbandswagen nach dem Verbandsgebiete haben.

Die Abrechnung innerhalb des Verbands über den Fremdverkehr ist für immer, wie folgt, festgelegt: Es werden die Ausgaben und Einnahmen an Wagenmieten und sonstigen Vergütungen für Wagenbenützung im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Ausgaben und Einnahmen, welche die einzelnen Verbandsbahnen in den Jahren 1903—1907 aus diesem Verkehr gehabt haben, auf die Verbandsbahnen umgelegt. Als Verteilungsmaßstab wurden folgende Quoten vereinbart:

	Einnahmen	Ausgaben
Preußen	87,1 %	67,1 %
Bayern	5,3 %	17,3 %
Baden	3,1 %	2,5 %
Württemberg	0,7 %	1,3 %
Sachsen	3,8 %	11,8 %

Hier hat Baden vermöge seiner günstigen Betriebsverhältnisse gut abgeschnitten.

Besonders wichtig und schwierig bei den Verhandlungen über den Staatsbahnwagenverband waren die Bestimmungen über den finanziellen Ausgleich; gerade hier standen natürlich mancherlei Interessen einander gegenüber.

Nach zwei Richtungen ist der Ausgleich schon erläutert:

1. hinsichtlich der Kosten der Verbandsorganisation,

2. hinsichtlich der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen.

Es bleibt daher hier nur noch übrig, allgemein über die Quelle der sonstigen Verbandseinnahmen und deren Verteilung zu sprechen.

Nach § 6 (1) des Uebereinkommens hat jede Verbandsbahn für die von ihr benützten Verbandswagen, gleichviel ob eigene oder einer anderen Verbandsbahn angehörend und gleichviel ob leer oder beladen, eine besonders vereinbarte Vergütung nach der Zahl der insgesamt auf ihren Strecken von den Verbands

wagen geleisteten Achskilometer zu bezahlen. Die so gewonnene Verbandseinnahme wird nach § 6 (2) des Uebereinkommens und den Frankfurter Bemerkungen nach dem Verhältnis der im Jahresdurchschnitt von jeder Verbandsbahn vorrätig gehaltenen Güterwagenachsen verteilt. Dieser durchschnittliche Jahresbestand an Güterwagen wird aus dem Mittel vierteljährlicher Bestandsaufnahmen genommen.

Der für diese Achskilometer zu entrichtende Pauschalbetrag ist vereinbart in der Schlußniederschrift V zu § 6 des Uebereinkommens und beträgt

für	Preußen	0,980	Pf.
»	Bayern	0,984	»
»	Baden	0,988	»
»	Württemberg	1,020	»
»	Sachsen	1,300	»

für das Achskilometer. Die Verschiedenheit ist durch die technischen und wirtschaftlichen Eigenheiten des Verkehrs der Verwaltungsgebiete bedingt.

Als Maßstab für diese Differenzierung dienten die in den Jahren 1903—1907 gegenseitig geleisteten Wagenmieten. Die Ermittelung dieses Maßstabes bot die allergrößten Schwierigkeiten, weil hierbei der Wagenumlauf in Betracht gezogen werden mußte, d. h. die durchschnittlich auf dem betreffenden Bahnnetz zur Zurücklegung eines Güterwagenachskilometers gebrauchte Zeitdauer, welche auf den verschiedenen Gebieten nicht unerhebliche Abweichungen zeigte. Es liegt dies in der Art des zu bewältigenden Verkehrs und der Ausgestaltung des Bahnnetzes sowie der dadurch bedingten Betriebsführung begründet. Anderseits ging man von dem Gesichtspunkte aus, daß jeder Wagen beliebig benutzt werden dürfe, und daß deshalb für jeden Wagen die gleiche Miete zu berechnen sei.

Baden schnitt auch hierbei vermöge seiner geographischen Lage und der wirtschaftlichen Betriebsführung gut ab. Durch Ferngüterzüge auf den Strecken Würzburg—Heidelberg, Mannheim—Karlsruhe—Offenburg—Freiburg—Basel—Konstanz und der Schwarzwaldbahn, welche auf größeren Stationen die von Unterwegsgüterzügen angesammelten Wagen aufnehmen bez. die für kleinere Stationen bestimmten daselbst abstellen, wird der Wagenumlauf auf badischen Strecken, bei welchen in der Hauptsache, abgesehen von den Schwarzwaldbahnen, keine für den Betrieb erhebliche Steigungen zu überwinden sind, sehr beschleunigt; er gestaltet

sich im Nahverkehr in einem engmaschigen Netz anders als im Fernverkehr auf langen, durchgehenden Strecken; bei Sachsen kommen noch die vielen erheblichen Steigungen in Betracht.

Durch die Höhe dieser Wagenmiete versuchte man unter den einzelnen Verbandsbahnen einen gerechten Ausgleich zwischen den aus der Eigenart des Betriebs sich ergebenden Nach- und Vorteilen zu schaffen. Hätte man etwa für jede Verbandsbahn den gleichen Einheitssatz anwenden wollen, so würden sich für einige Verbandsbahnen gegenüber früher Verschiebungen in den Miet-Einnahmen und -Ausgaben bis zu Millionen jährlich ergeben haben, und die Etatsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten hätten zu Unrecht bedeutende Aenderungen erlitten.

Die Abrechnung der einzelnen Verbandsbahnen mit den anschließenden Privateisenbahnen und Kleinbahnen, deren Versorgung mit Verbandswagen die einzelne Verbandsbahn übernommen hat, ist nur Sache der Verbandsbahn, nicht des Verbandes, dagegen sind, was im Interesse der Vereinfachung und Einheitlichkeit zu begrüßen ist, die Bedingungen für den Wagenverkehr mit den anschließenden Privateisenbahnen und Kleinbahnen im Bereiche des Verbands einheitlich gestaltet worden.

Die Grundsätze, nach welchen die Vergütung der Güterwagen-Unterhaltungskosten zu erfolgen hat, sind in der Hauptsache in § 9 des Uebereinkommens enthalten, ergänzt durch ausführliche, zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbarte Bestimmungen. Darnach werden der Heimatbahn eines zu reparierenden Wagens die Selbstkosten an Werkstoffen, Ersatzteilen, Zubehörstücken und Löhnen und als Ersatz für Verwaltungskosten noch ein Zuschlag in vereinbarter Höhe in Rechnung gestellt. Dieser Zuschlag für Verwaltungs und allgemeine Kosten beträgt 50 % der Arbeitslöhne und wird nach Schlußniederschrift VIII zu § 9 (2) des Uebereinkommens von Zeit zu Zeit geprüft und, wenn nötig, neu festgesetzt. Dagegen ist von einer Abrechnung über die gewonnenen alten Werkstoffe abgesehen worden, um die Sache nicht unnötig zu komplizieren. Diese gehen in das Eigentum der die Arbeit ausführenden Verbandsbahn über. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Wagen derart beschädigt ist, daß sich die Wiederherstellung nicht mehr lohnt, und die Eigentumsbahn auf die lauffähige Wiederherstellung und Zuführung verzichtet. Davon sind aber die Räder und Achsen wegen ihres

Wertes ausgenommen; für diese wurde frachtfreie Beförderung nach der Eigentumsbahn vereinbart.

Es bleibt späterer Prüfung auf Grund der Erfahrung vorbehalten, ob in der Abrechnung der gegenseitig geleisteten Unterhaltungsarbeiten eine Vereinfachung — etwa durch Einführung von Pauschalbeträgen oder dgl. — eintreten kann. Die Ursache der Beschädigung hat auf die Ersatzpflicht der Heimatbahn für Reparaturen keinen Einfluß, sofern nicht ein Regreß gegen Dritte, z. B. gegen einen Verfrachter wegen Außerachtlassung der in der Eisenbahnverkehrsordnung oder in dem Internationalen Uebereinkommen vorgesehenen Beförderungsbedingungen, ausgeübt werden muß.

Auch die Kosten für Ausbesserungen von Privatwagen sind von der Heimatbahn zu ersetzen, welcher der Rückgriff auf den Privaten überlassen bleibt.

Damit der mit Kosten belasteten Bahn eine Nachprüfung möglich ist, hat jede Verbandsbahn über die Wagenunterhaltung genau Buch zu führen.

Das Uebereinkommen über den deutschen Staatsbahnwagenverband ist r e c h t l i c h kein Staatsvertrag unter den einzelnen deutschen Bundesbahnen, sondern, wie aus den Eingangsworten des Uebereinkommens ersichtlich, eine Abmachung zwischen den Staatseisenbahnverwaltungen; die Vertragsschließenden haben also nur von ihrem Verwaltungsrecht Gebrauch gemacht.

Nach *Weber*[1]) ist der Staatsbahnwagenverband der rechtlichen Natur nach als ein Gesellschaftsverhältnis zu betrachten. Ob allerdings die Bestimmungen des B.G.B. über die bürgerlich rechtliche Gesellschaft hier direkte Anwendung finden können, erscheint wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Vertragsschließenden zweifelhaft.

Der eigentliche Gegenstand des Uebereinkommens, die Güterwagen, treten nicht aus dem Eigentum der einzelnen Verbandsbahn in das des Verbands (§ 2 (1) des Uebereinkommens), geändert wird nur durch vertragliche Beschränkung das freie Benützungs- und Verfügungsrecht über das Eigentum.

Ein bleibendes Gesellschaftsvermögen ist nicht vorhanden; vorübergehend treten die Vergütungen für die Achskilometer und die Einnahmen aus Verbandswagenmieten, letztere entrichtet von

---

1) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 44, 1909.

fremden Bahnen, in das Eigentum des Verbands, werden dann aber wieder verteilt. Der Gewinn der Einzelmitglieder besteht in der freien Benützungsmöglichkeit der Verbandswagen und in der Anteilsquote an den Verbandseinnahmen. Gesondert werden die Kosten der Wagenunterhaltung verrechnet. Bestimmungen über Haftpflicht der Mitglieder dem Verbande gegenüber bestehen nicht.

Die Bildung des deutschen Staatsbahnwagenverbands ist als ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Volkes zu begrüßen; es hat das Deutsche Reich, das der Verband umfaßt, wenn es auch nicht direkt im Verbande auftritt, ein Zeichen seines lebendigen Aufstrebens sich und anderen Völkern gegeben. Es scheint, daß das wirtschaftliche und ganz besonders das Gebiet des Eisenbahnwesens, das in der heutigen Volkswirtschaft einen ausgezeichneten Platz einnimmt, vor allem berufen ist, den Reichsgedanken zu einer fortschrittlichen Einigung zu verdichten. Gewiß haben wohl alle Einzelverwaltungen, der Macht der Verhältnisse folgend, der Gründung des Verbands Opfer gebracht, schon insofern als sie ihre Selbständigkeit in manchen Beziehungen aufgaben, und vielleicht die eine oder andere Bestimmung vorteilhafter für einzelne hätte gewendet werden können.

Im Vergleich zur preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, bei der als Maßstab für die Verteilungsziffer das Jahr 1894 angenommen und hiernach das Verhältnis der Bahnen Hessens zu denen Preußens wie 8,2 : 405 Millionen festgesetzt wurde, so daß Hessen trotz riesiger Steigerung seines Verkehrs und trotz der dadurch bedingten hohen Kapitalaufwendungen stets nur $^1/_{50}$ des Betriebsüberschusses zufällt, hat der Staatsbahnwagenverband erhebliche Vorteile. Hier ist bei Festsetzung der Verteilung für Einnahmen und Ausgaben nicht nur das Prinzip des Besitzstandes eines gegebenen Zeitpunkts oder Zeitraums maßgebend gewesen, sondern auch das Prinzip der tatsächlichen Leistungen hat Berücksichtigung gefunden.

Nicht ganz unbedenklich vom föderativen Standpunkt aus ist, daß für die Regelung von einfachen Verwaltungsangelegenheiten, Fortbildung der Güterwagenvorschriften usw. Stimmenmehrheit (für je 10000 Achsen 1 Stimme) maßgebend ist. Preußen, das mit Elsaß-Lothringen über etwa 80 % des gesamten Wagenparks verfügt, ist in solchen Fragen entscheidend und hat auch hierin wieder, wie in den jüngsten Tarifkämpfen und in der

deutschen Tarifgemeinschaft nicht zugunsten der Bundesstaaten an Machtstellung gewonnen.

Die militärische Bereitschaft des Reiches wird durch den Verband gefördert; die Einheitlichkeit im Bau von Güterwagen ist bei der Bedeutung derselben für den militärischen Transport gewiß sehr wichtig; auch wird im Frieden die Bereitstellung von Güterwagen zu größeren Militärtransporten durch das Hauptwagenamt in Berlin künftig leicht verfügt werden können.

Auch das Ausland wird die Einigung im deutschen Staatswagenverband allmählich als ein Zeichen der Geschlossenheit und Einheit des Deutschen Reiches empfinden. Jetzt tritt das Deutsche Reich in starkem Verbande geschlossen gegenüber dem Auslande auf, und es wird in dieser Beziehung die Interessen von wirtschaftlich schwächeren Staaten künftig besser zu wahren vermögen. Dem Deutschen Reich ist also durch den Verband ein wichtiges Kampfmittel für gute Regelung des Eisenbahngüterverkehrs im Wettkampfe der Völker gegeben.

IV.

Von größter Bedeutung ist der Staatsbahnwagenverband auf volkswirtschaftlichem Gebiete: hier fördert er das allgemeine Interesse durch fortlaufende Vermehrung der Betriebsmittel, sodaß sie nach § 12 Abs. 1 des Uebereinkommens auch für den Bedarf zu Zeiten starken Verkehrs ausreichen sollen, ferner durch bessere Instandhaltung und Ausnützung des Wagenparks, durch Vereinheitlichung der Bauart der Wagen und deren Ersatzteile, durch Ersparung wirtschaftlich unnützer Aufwendungen an Arbeit, Zeit und Kapital, durch wesentliche Vereinfachung des Betriebs und Verkehrs und durch erhebliche Mehrung der Staatseinnahmen aus den Staatseisenbahnen. Durch den Verband wird die Wirtschaft des deutschen Volkes bedeutend interessiert; allen Erwerbszweigen bringt er Vorteile. Infolge der nunmehrigen Freizügigkeit der Güterwagen wird der so gefürchtete Wagenmangel, der zeitweise Handel und Industrie lahm gelegt und die Landwirtschaft besonders zur Erntezeit solcher Produkte, die keine lange Lagerung vertragen, geschädigt hat, gemindert werden und mit der Zeit fast ganz verschwinden, wenngleich sich eine gewisse Spannung in den Zeiten des erfahrungsgemäß nicht lange währenden Hauptverkehrs auch durch eine sorgsame Wagenverteilung aus wirtschaftlichen Gründen nicht

vermeiden läßt, weil andernfalls viele Tausende von Wagen den größten Teil des Jahres ungenützt in Vorrat gehalten werden müßten, die dem Betrieb lästig fallen oder doch mindestens eine Vergrößerung der Sammel- und Verschiebebahnhöfe erfordern würden.

Was den Wagenmangel anbelangt, so werden, um das Mißverhältnis zwischen Wagenbestand und Wagenbedarf auszugleichen, von den Eisenbahnen noch nach zwei Richtungen hin besondere Maßnahmen getroffen:

1. Die Vermehrung der Wagen für den öffentlichen Verkehr wird durch Einstellung aller nicht dringenden Dienstguttransporte ermöglicht. Die Eisenbahnen decken ihren sehr großen Eigenbedarf an Massengütern in verkehrsschwächeren Zeiten und richten die Unterhaltungs- und Bauarbeiten an den Betriebsstrecken so ein, daß die hierfür erforderlichen Eisenbahntransporte vor Eintritt des starken Verkehrs erledigt sind. Durch diese Maßnahmen werden viele Wagen verfügbar, mit denen ein Teil des Mangels gedeckt wird.

2. Eine bessere Ausnutzung der Wagen wird durch Beschränkung der Be- und Entladefristen sowie durch schärfste Anspannung der Betriebsleistungen herbeigeführt. Sonderzüge werden gefahren und die Sonn- und Feiertage für den Güterdienst in Anspruch genommen; soweit erforderlich, ist Nachtdienst einzuführen und das Personal zu vermehren. In den Werkstätten und auf geeigneten Stationen sind außerordentliche Maßnahmen für die Wiederherstellung von Wagen mit kleinen Schäden getroffen, sodaß diese nur wenige Stunden dem Verkehr entzogen werden. Die Eisenbahnen ersuchen ferner die Verkehrsinteressenten, die Massengüter, besonders die Winterkohlen, tunlichst in verkehrsschwachen Zeiten zu beziehen. Diese Einwirkung versagt aber größtenteils, weil die Unternehmer meist nicht gewillt sind, Zinsverluste, erhöhte Lagerspesen oder eine stärkere Anspannung des industriellen Betriebskapitals im Interesse der Erleichterung des Transportgeschäfts auf sich zu nehmen. Auf diesem Wege könnte nur dann ein Erfolg erreicht werden, wenn z. B. die Kohlenproduzenten für die Kohlenbezüge im Sommer bequeme Zahlungsfristen und die Eisenbahnen Tariferleichterungen gewährten.

Durch das Zusammenwirken all dieser Maßnahmen, die in den letzten Jahren noch durch Einstellung zahlreicher Güterzugslokomotiven mit größerer Leistungsfähigkeit und Geschwindigkeit

in den Betrieb ergänzt wurden, kann, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt, tatsächlich ein leidlicher Ausgleich des Wagenmangels erzielt werden.

Diese organisatorischen Maßnahmen versagten selbstredend, als im Jahre 1911 der Verkehr auf den schiffbaren Binnengewässern teils ganz ruhte, teils nur in beschränktem Umfang aufrecht erhalten werden konnte und die anhaltende Trockenheit in den Sommermonaten zu einer Mißernte in Gemüsen und Futtermitteln führte. In Verbindung mit steigender Konjunktur brachten diese Naturereignisse eine riesige, bisher noch nicht dagewesene Verkehrssteigerung auf den Eisenbahnen.

Vergleicht man die wirkliche Verkehrsleistung derselben vom September und Oktober 1909 mit denselben Monaten 1911, so ergibt sich eine Mehrleistung von 19,22 % für September und von 18,89 % für Oktober 1911. Wenn trotz dieser beträchtlichen Mehrleistungen die Staatseisenbahnen nicht allen Anforderungen in Bezug auf Wagengestellung gerecht werden konnten, so ist daraus zu ersehen, wie außerordentlich stark die an sie gestellten Anforderungen waren.

Nach einer alten Erfahrung führt die Sperrung der Flußschiffahrt zunächst zu einer Zurückhaltung im Versand. Je länger die Sperre dauert, umso schwieriger wird das Zurückhalten. Schließlich bricht sich das Transportbedürfnis gewaltsam Bahn, und die zurückgehaltenen Transporte überschwemmen dann die Eisenbahnen. Diese Erscheinung trat im Jahre 1911 besonders scharf zutage; ein so völliges und so lang anhaltendes Versagen der Flußläufe wie 1911 ist seit Bestehen der Eisenbahnen nicht beobachtet worden. Auch die aus der abnormen Witterung entstandene Ungleichmäßigkeit der Ernte hat sehr große Transporte, namentlich an Kartoffeln und Futtermitteln, auf weite Entfernungen zur Folge gehabt, die auch nach Wiederaufnahme der Binnenschiffahrt noch fortdauern, weil diese mit den billigen Frachtsätzen des im September 1911 in Kraft getretenen Notstandtarifs nicht konkurrieren kann, ein Zustand, der im Jahresbericht 1911 der Hamburger Handelskammer beklagt wird.

Noch viele andere Gründe trugen zur Steigerung des Wagenbedarfs bei, so z. B. der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, infolge deren das Abhalten der Viehmärkte teilweise verboten war und das Schlachtvieh nicht selten in Einzelstücken nach den Konsumtionsorten befördert werden mußte; größere Inanspruch-

nahme der Eisenbahnen für Militärtransporte; verschärfende Wirkung des in Oesterreich herrschenden großen Wagenmangels infolge Mißernten und Behinderung der Schiffahrt im mittelländischen Meere durch kriegerische Ereignisse. Hierzu kam noch häufig eine Benachteiligung der anderen Versender zu eigenem Nutzen durch Anmeldung eines Scheinbedarfs über den tatsächlichen Bedarf hinaus, um sich auf diese Weise die Befriedigung des letzteren zu sichern. Nach § 3 (1) 3 der Eisenbahnverkehrsordnung kann die Beförderung von Gütern nicht verweigert werden, wenn sie mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist. Die regelmäßigen Beförderungsmittel sind aber nicht die zufällig vorhandenen; das Publikum hat vielmehr ein Recht darauf, daß die Betriebsmittel für den normalen Verkehr ausreichen, auch wenn er regelmäßig, z. B. im Herbst, stärker auftritt. Die Eisenbahn muß daher auch für diesen verstärkten Verkehr ausreichende Beförderungsmittel beschaffen. Sie verstößt gegen ihre Beförderungspflicht, wenn sie hierfür nicht vorsorgt. Nur wenn der Verkehrsandrang nicht voraussehbar war, ist die Eisenbahn haftfrei.

Daß die Eisenbahnverwaltungen selbst bei größter Voraussicht die Verkehrssteigerung von 1911 nicht erwarten konnten, wird wohl niemand bestreiten, wenngleich nicht in Abrede zu stellen ist, daß die Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen bereits im Jahre 1910 über 30 Millionen t Güter aller Art (d. i. über 8 %) mehr betrug als im Jahre 1909 und die durchschnittliche Wagenvermehrung hiermit nicht gleichen Schritt hielt. Der in der Schlußniederschrift Ziff. IX, betr. die Bildung eines deutschen Staatsbahnwagenverbands, festgelegte allgemeine Grundsatz: Vermehrung der Wagenparks entsprechend der aus einer Reihe von Jahren gewonnenen durchschnittlichen Verkehrssteigerung wird sich auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse nicht anwenden lassen, wenn auch zuzugeben ist, daß die rasche Vermehrung der Betriebsmittel in größerem Umfang insbesondere von den kleineren Staaten schwer aufbringbare Mittel erfordern würde. Denn selbst wenn der Grundsatz schon geraume Zeit befolgt worden wäre, würde der ganz außerordentliche Bedarf zu Mangel geführt haben.

Soviel ist sicher, daß den erst in Ausbau begriffenen deutschen Staatsbahnwagenverband in der Hauptsache kein Verschulden an dem großen Wagenmangel trifft; gerade durch ihn wur-

den die deutschen Staatseisenbahnen von vornherein zur Auffüllung ihres Sollbestandes an Güterwagen und zur erheblichen Vermehrung gezwungen, ohne welche das deutsche Wirtschaftsleben in noch empfindlicherer Weise gestört worden wäre. Die Verbandsmitglieder beeilten sich auch, das bis 1. April 1912 vorgeschriebene Wagensoll möglichst rasch zu erreichen, weil die Einnahmen des Verbands nach dem Verhältnis der im Jahresdurchschnitt von jeder Verbandsbahn vorrätig gehaltenen Güterwagenachsen verteilt werden und die Vergütung, die der Verband für die Bereithaltung eines Wagens zahlt, etwa 30—35 M. höher ist als der Aufwand, den die Bereithaltung des Wagens erfordert. Es wird also infolge der mit steigender Konjunktur zusammenhängenden Gütertransport-Vermehrung das in den Wagen angelegte Kapital mitverzinst und amortisiert.

Die »Nordd. Allg. Ztg.« schrieb anfangs Dezember 1911 im Hinblick auf die durch Naturereignisse eingetretene Verkehrssteigerung mit Recht: »Kein billig denkender Mensch wird verlangen, daß sich die Eisenbahnen auf die Bewältigung eines solchen, außer aller Berechnung liegenden Verkehrs hätten einrichten müssen. Umgekehrt hätte man ihr mit viel mehr Recht den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit machen können, wenn sie sich unter Aufwendung großer Kosten mit ihrem ganzen Apparate auf außerordentliche Naturereignisse vorbereitet hätte, der Mehrverkehr aber bei normaler Witterung ausgeblieben wäre.«

Aber es ist ebenso nicht zu verkennen, daß die Vorgänge im vorigen Sommer und Herbst Anlaß dazu gaben, daß der Ergänzung und Vermehrung des Wagenparks gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Der vom Verband festgesetzte Vermehrungssatz betrug für 1909 und 1910 je 4 %, jener für 1911 3 % und für das Jahr 1912 ist bereits eine weitere Vergrößerung um 5 %, d. s. rund 27 000 Wagen, welche etwa 80 Millionen Mark kosten werden, beschlossen worden. Außerdem erhalten die Ersatzwagen ein größeres Ladegewicht, und es ist in Betracht zu ziehen, daß die große Anzahl neuer Wagen wegen seltener Reparaturbedürftigkeit für den Verkehr regelmäßiger zur Verfügung steht.

Nicht zu unterschätzen ist die durch die Verbandsregelung erzielte Vereinfachung der Wagenlaufkontrolle und die Behandlung der Wagen im Betriebe. Dadurch wird ein schnellerer Umlauf der Wagen möglich, der auch dem Handel zugute kommt.

Wichtig ist ferner die Verteilung der Wagen auf das ganze deutsche Gebiet, die sich in einer Art von Clearingverkehr abspielt: Jede Station meldet täglich den ganzen Bestand und Bedarf für den nächsten Arbeitstag (es besteht also Bruttomeldeverfahren, das allein einen ganz sicheren Ueberblick gewährt) an die Unterverteilungsstelle, bez. das Wagenbureau zwischen 11 und 12^{25} Uhr vorm. Diese stellen zusammen und melden bis 1^{15} Uhr nachm. an die Gruppen-Ausgleichstellen, diese stellen wieder zusammen und melden bis spätestens 2 Uhr nachm. an das Hauptwagenamt in Berlin. Das ist die Hauptmeldung. Daneben ist in einer Nebenmeldung vorm. 9 Uhr die Ausfallmeldung zu erstatten, das heißt über die am vorhergegangenen Arbeitstag nicht gestellten Wagen, und Werktags während der Dienststunden, Sonntags zwischen 9 und 12 Uhr dringender, nachträglicher Bedarf zu melden. Wenn so von allen Seiten durch das Drahtnetz die Wagenmeldungen eingelaufen und sich zuletzt beim Hauptwagenamt in Berlin zu einer Schlußübersicht über Bestand und Bedarf in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches gleichsam kristallisiert haben, so wird derselbe Apparat von oben nach unten tätig, um Bestand und Bedarf täglich nach Möglichkeit innerhalb des Reiches auszugleichen. Hierbei soll mit größter Genauigkeit verfahren werden. Keine Mittelbehörde darf eine Verfügung an eine Unterbehörde geben, bevor nicht die Verfügung der Oberbehörde eingetroffen ist. Das Hauptwagenamt bewirkt täglich bis spätestens $3^1/_4$ Uhr nachm. eine etwa notwendige Ausgleichung zwischen den einzelnen Gruppen, und die Gruppenausgleichstelle zwischen $3^1/_4$ und $3^3/_4$ Uhr innerhalb ihrer Gruppe. Die einzelnen Wagenbureaux erledigen dann sofort die Verteilungsverfügungen der Gruppenausgleichstellen und vollenden den Ausgleich innerhalb des eigenen Bezirks und ebenso die Unterverteilungsstellen für ihre Strecken.

Innerhalb 4—5 Stunden ist also der ganze, große Apparat in doppelter Richtung von unten nach oben und von oben nach unten tätig. Sofort nach der so vorgenommenen Unterverteilungsverfügung wird der Ausgleich tatsächlich ausgeführt, indem die nach anderen Stationen verfügten Wagen mit den nächsten Zügen an die Bestimmungsstation abgeschickt werden, der sie in der Regel im Laufe desselben Tages oder der Nacht zurollen.

Hierdurch wird eine ununterbrochene Wagenausnützung erzielt und ein Leerstehen von Wagen der einzelnen Bahnen in-

folge ungünstiger Wirtschaftslage ihres Verkehrsgebietes im allgemeinen ausgeschlossen.

Außerdem ist allgemein angeordnet, daß nach den Kohlengebieten an der Saar, an der Ruhr und in Schlesien ein erheblicher Teil des täglichen Ueberflusses an leeren offenen Wagen abzuführen ist: so muß z. B. Baden werktäglich regelmäßig offene Wagen in folgender Zahl übergeben:

In	Appenweier	an die Elsaßbahn	255	Stück
,,	Rastatt	,, ,, ,,	100	,,
,,	Maxau	,, ,, Pfalzbahn für die Saar	110	,,
,,	Germersheim	,, ,, ,, ,, ,, ,,	200	,,
,,	Mannheim	,, ,, ,, ,, ,, ,,	60	,,
,,	Mannheim	,, ,, Direkt. Mainz (f. Bischofsheim)	100	,,

,, Mannheim ,, Preußen für die Ruhr alle entbehrlichen Kohlenwagen. In ähnlicher Weise ist das Abströmen des Ueberflusses an leeren offenen Wagen aus Württemberg nach den Hauptbedarfsgebieten geregelt. Der Ueberfluß an offenem Leermaterial in Baden und Württemberg ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die nach dem Süden in erheblichem Umfang mit Rohprodukten, z. B. Kohlen, beladenen offenen Wagen in Ermanglung entsprechender Ausfuhrartikel für den Norden zum großen Teil leer von da zurückkehren.

Auf Grund des geschilderten Wagenverteilungs-Maßstabes wird jeder Unternehmer ganz Deutschlands auf eine einheitliche Stufe gestellt; jeder kann mit den gleichen Existenzbedingungen in dieser Hinsicht rechnen. Einseitige Politik zugunsten gewisser Linien, wozu insbesondere Konkurrenzlinien einzelner Verbandsbahnen gehören, soll dadurch unmöglich gemacht werden.

In Anbetracht des riesigen Wagenparks von ca. $^1/_2$ Million Güterwagen und der Größe des Wirtschaftsgebietes, das der Verband umfaßt, können in demselben besondere Verhältnisse des Gütertransports sehr eingehend berücksichtigt werden; z. B. bei Krisen im Wirtschaftsleben und bei Hochkonjunkturen. Es wird in einem Lande von der Größe des Deutschen Reiches, das zudem so mannigfache Verschiedenheiten — reine Industriegegenden, reine Ackerbau- oder Bergbaugebiete — aufweist, kaum eine Krise gleichzeitig alle Teile in gleichem Maße erfassen. Es kann da durch richtige Verteilung der Wagenbestand viel nutzbringender verwendet und im Betrieb gehalten werden als in einem Lande, das in seiner ganzen Ausdehnung wirtschaftlich lahm ge-

legt ist. Ebenso umgekehrt bei Hochjunktur. Hier wird es dem einen Teil, besonders etwa einem Ackerbaubezirk, außerhalb der Erntezeit leicht möglich sein, eine größere Menge Wagen an den unter Wagenmangel leidenden Industriebezirk abzugeben. Man wird Verkehrsschwankungen im Verbandsgebiet leicht ausgleichen können: hebt sich z. B. der Umschlagsverkehr der oberrheinischen Häfen infolge günstiger Schiffahrtsverhältnisse, so nehmen die unmittelbaren Verladungen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet nach Süddeutschland ab. Es können aber auch, wie dies in den Güterwagenvorschriften vorgesehen ist, zurzeit des Wagenmangels Arbeits- und Stationswagen — der Verband zählt etwa 37 500 Arbeitswagen — in den allgemeinen Dienst einbezogen werden. Die Landwirtschaft wird besonderen Vorteil davon haben, daß zurzeit der Abfuhr ihrer Ernten viel reichlicher Wagen zur Verfügung gestellt werden können. Große Märkte können viel schneller gefüllt und wieder entleert werden.

Die einheitliche Verwaltung des Güterwagenparks hat viele Vereinfachungen mit sich gebracht, die, ganz abgesehen von den hiermit verbundenen großen Ersparnissen an Geld, einen Gewinn für die Volkswirtschaft brachten, weil dadurch Arbeitskräfte und Zeit für anderweitige Verwendung frei wurden. Die Gesamtzahl der Beamten bei dem Hauptwagenamt, den Wagenämtern, Wagenbureaux, Unterverteilungsstellen ist erheblich geringer, als sie früher vielfach bei Einzelverwaltungen war. Ganze Wagenkontrollen mit 50—60 Beamten wurden aufgelöst, von denen nur ein kleiner Teil den Wagenbureaux zugewiesen wurde.

Wichtig ist auch die Vereinfachung in der Ausbesserung der Wagen. Die Wiederherstellungen mußten bisher in der Regel von der Heimatbahn besorgt werden, jetzt erfolgen sie auf der Strecke, wo der schadhafte Wagen sich befindet, von der nächsten Werkstätte. Infolge des neuen Verbandsverfahrens kommen die Wagen wieder schneller zur Verwendung und in Umlauf. Ausgenommen von diesem Verfahren ist die gesetzlich durch die Betriebs- und Bauordnung vorgeschriebene Wagenuntersuchung, wonach die in den Schnellzügen laufenden Güterwagen spätestens nach 6 Monaten, die übrigen spätestens nach 36 Monaten zu untersuchen sind, und die Frist von 6 Monaten bis zu 36 Monaten nur überschritten werden darf, solange ein Wagen noch nicht einen Weg von 40000 km zurückgelegt hat. Ueber diese, zur Verhinderung von Eisenbahnunfällen sehr wichtige Untersuchung

werden zurzeit noch Unterhandlungen gepflogen; sie liegt bis auf weiteres der Heimatbahn ob.

Den Anschlußgleisbesitzern und Pächtern von bahneigenen Lagerplätzen werden nunmehr abweichend von den tarifmäßigen Ladefristen, nur noch solche von in der Regel 4—8 Stunden (gemäß § 67 der Güterwagenvorschriften) gewährt. Diese Verkürzung der Ladefristen brachte eine erhebliche Beschleunigung des Wagenumlaufs, wenn auch nicht mit Zustimmung aller in Frage kommenden Handelsinteressenten.

Den größten Gewinn ergibt die Ersparung von Leerkilometern. Früher mußten unzählige Wagen, weil sie mangels entsprechender Transporte nach der Heimatbahn usw. nicht verwendet werden konnten, leer nach der Heimat zurücklaufen. Durch diese Leertransporte entstanden natürlich Kosten an Betriebsmitteln, Personal, Zeit- und Arbeitsaufwand, sowie Gleisanlagenabnützung; sie brachten aber nichts ein. Wenn sich die Leerläufe auch nicht ganz vermeiden lassen, teils weil sich auf einer Entladestation keine entsprechende Fracht befindet, teils weil die großen Kohlengebiete viel Zufluß an leeren Wagen brauchen, so werden doch, wenn man die allgemeine Berechnung der Kosten eines Achskilometers an Betriebskosten (Kosten für Zugkraft, Schmiermaterial, Zugbegleitpersonal usw.) sowie Amortisation auf 2 Pf. veranschlagt, — die badische Denkschrift hat für die badischen Verhältnisse 2,24 Pf. berechnet — in Deutschland nach vorsichtiger Schätzung etwa 4 Millionen Mark unwirtschaftlicher Ausgaben jährlich erspart. Für Baden wurden diese Ersparnisse auf jährlich 187 500 Mark, für Bayern auf 360 000 Mark bewertet. Der Staatsanzeiger für Württemberg vom 2. XI. 10 gibt die Ersparnis seit 1. IV. 1909 auf rund 400 000 Mark an, herrührend vornehmlich aus Ersparung an Wagenleerläufen. Die neuerdings erreichte wirtschaftlichere Ausgestaltung des Güterzugfahrplans ist durch den Rückgang der Leerläufe wesentlich gefördert worden. Aus dieser Verminderung der Leerläufe ergibt sich folgerichtig eine Verminderung des Kohlenbedarfs und der unwirtschaftlichen Abnützung der Eisenbahnanlagen, der Gleise und Lokomotiven sowie der Wagen selbst, die sich natürlich nicht einfach ziffermäßig feststellen läßt, aber dennoch sehr von Bedeutung ist. Außerdem trugen die Leerlaufersparungen nicht unwesentlich zur Hebung des durchschnittlichen Frachtwertes eines Güterwagenachskilometers bei; laut Jahresbericht über die Staats-

eisenbahnen im Großherzogtum Baden, Jahr 1910, stieg er von 9,72 Pf. im Jahre 1908 auf 10,78 Pf. im Jahre 1910.

Weiter hängt damit eine ganz bedeutende Vereinfachung und Verbilligung des Rangierdienstes und damit eine Einsparung an Rangierpersonal zusammen. Denn bisher mußten durch den Rangierdienst die Wagen in der Regel nach Eigentumsbezeichnung in die Züge zusammengestellt und ausgesondert werden, ebenso beim Bedienen der Privatanschluß- und öffentlichen Ladegleise. Durch all das entstand eine große Mehrarbeit, wirtschaftlich unnütz, die jetzt endlich erspart wird. Daß z. B. Baden auf seinen größten Güterstationen den Rangier- und Fahrdienst während der Nacht teilweise aufheben konnte, ist zu einem erheblichen Teil auf den Staatsbahnwagenverband zurückzuführen. Die dadurch erzielten Ersparungen an Heizung, Beleuchtung, Zugsleistungen und Personalaufwand werden für die Güterverwaltung Mannheim, bei welcher obige Geschäfte nunmehr zwischen 12 Uhr nachts und 5^{15} vormittags ruhen, allein auf insgesamt 25000 Mark jährlich berechnet. Auch die Rangieranlagen können etwas vereinfacht werden, oder es wird sich eine Vergrößerung derselben vorerst erübrigen.

Von besonderer Bedeutung ist endlich auch die Ersparnis an Wagenmieten. Mit Inkrafttreten des Verbands werden verbandsfremde Wagen auf dem Verbandsgebiet seltener verwendet, und es empfiehlt sich aus wirtschaftlichen Gründen, wegen der verhältnismäßig hohen Wagenmiete auch nach dem Auslande dann besonders Verbandswagen zu benutzen, wenn der auf den Verbandsstrecken zurückzulegende Weg kurz und jener auf den fremden Bahnen lang ist.

In sozialer Hinsicht muß noch bemerkt werden, daß auf Anregung Bayerns beschlossen wurde, künftig nur noch Bremswagen mit geschlossenen Bremshäuschen statt mit offenen zu bauen, welche die Bremser Wind und Wetter aussetzten.

Zu erwähnen ist auch, daß die Vereinheitlichung im Verbande eine umfassende und genaue Statistik über die Güterbewegung und über den Wagenbedarf nach Menge und Bauart ermöglicht. Die von sämtlichen Güterwagen auf den Strecken der Verbandsverwaltungen zurückgelegten Achskilometer werden nämlich von den Zugführern täglich für jeden von ihnen zu begleitenden Zug zum Zwecke der Abrechnung und Statistik aufgeschrieben. Diese Aufschreibungen erstrecken sich auch auf die

Privateisenbahnen und Kleinbahnen, die von einer Verbandsbahn mit Wagen versorgt werden, selbst dann, wenn die Verbandswagen auf schmalspurigen Rollböcken befördert werden. Die badische Staatseisenbahn hat (wie die meisten Staatseisenbahnen für ihre Gebiete) die Versorgung der badischen Nebeneisenbahnen mit Verbandswagen zur Beförderung von Gütern, sowohl für den Uebergangs- als den Binnenverkehr dieser Bahnen, übernommen. Als Ersatz haben die Nebenbahnen eine diesem Verkehr entsprechende Wagenzahl in den badischen Wagenpark einzustellen. Die Achskilometer, die auf solchen Bahnen von Verbandswagen zurückgelegt werden, gelten als auf der anschließenden Verbandsbahn zurückgelegt.

Die Ergebnisse dieser Statistik tragen zur Beurteilung des erforderlichen Wagenparks eines Verkehrsgebietes nach Menge und Bauart bei und kommen indirekt den Unternehmern wieder zugute.

Auch die durch den Verband allmählich zu bewirkende Vereinheitlichung der Bauart der Wagen ist gewiß von gutem Einfluß; denn es kann der Unternehmer überall für die gleiche Ware gleiche Wagen bekommen; er wird beim Bezug und bei Lieferung mit dieser Bauart kalkulieren und so nicht selten einen Wagen mit größerem Gewinn ausnützen können.

Dazu kommt, daß der Verband die kleinen Wagen allmählich wegfallen lassen will. Während nämlich das Ladegewicht der gewöhnlichen Wagen in den Anfangszeiten des deutschen Eisenbahnwesens in der Regel nur 5 t betrug, pflegt man jetzt durch einheitliche Vergrößerung des Ladegewichts die tote Last zu vermindern und den Betrieb zu verbilligen. Da die Zugwiderstände durch die Herabminderung der Wagenzahl und der Zugslänge vermindert werden, so wird es möglich sein, mit derselben Lokomotivkraft größere Frachtmengen zu befördern. Durch Verwendung von Wagen mit höherem Ladegewicht wird ferner erreicht, daß auf den Ladegleisen, ohne sie zu verlängern, größere Gütermengen behandelt werden können. Außerdem stellt sich ein Wagen mit höherem Ladegewicht verhältnismäßig billiger; mit denselben Beschaffungskosten kann die Beförderungsmöglichkeit für eine größere Gütermenge erzielt werden [1]).

1) Amerika ist uns hierin, wie Geh. Reg.Rat *Schwabe* in seinem Werke »Ueber die Ermäßigung der Gütertarife auf den preußischen Staatseisenbahnen« ausführt, schon lange vorausgegangen und hat allgemein eine Tragfähigkeit von 45 t eingeführt, was bei uns wegen des hohen Raddrucks z. Zt. nicht möglich ist. Oester-

Gegen dieses Bestreben des deutschen Staatsbahnwagenverbands sind allerdings in letzter Zeit von der Handelskammer in Mannheim und aus den Kreisen des Kohlenhandels bei den Landesaufsichtsbehörden, insbesondere beim preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Bedenken vorgebracht worden, die damit begründet wurden, daß die Kleinhändler nicht über die erforderlichen Gespanne verfügten, um größere Mengen von Rohprodukten innerhalb der Entladefristen abzufahren, daß ihnen die Bezahlung größerer Mengen Schwierigkeiten bereite und daß bei ihnen in der Regel nur ein Bedarf von höchstens 10 t in Frage käme. Der Bericht der Handelskammer Karlsruhe über das Jahr 1911 spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung des Typs der offenen 10-Tonnen-Wagen aus. — Da die Berechnung der Fracht nach den Ausnahmetarifen für gewisse Massengüter von einer bestimmten Entfernung an durch das Ladegewicht bedingt wird, entstehen durch Nichtausnützung der Ladefähigkeit großer Wagen nicht selten Frachtnachteile; die vorgebrachten Klagen sind also bei dem bestehenden Tarifsystem zum Teil nicht unberechtigt.

Der z. Zt. noch in Händen von Privatunternehmern liegenden Wagenbau-Industrie brachte der Staatsbahnwagen-Verband nicht zu unterschätzenden Gewinn insofern, als sämtliche Bahnen zur Erreichung ihres gemäß § 2 des Uebereinkommens festgesetzten Sollbestands an Güterwagen mehr oder minder bedeutende Aufträge erteilt haben. Baden, das während des Budgets 1908/09 bereits 1850 Güterwagen gebaut hatte, sah im Bauetat 1910/11 Mittel zum Bau von 603 Güterwagen vor, womit der Sollbestand erreicht wird; Bayern mußte bis zur Erreichung seines Sollbestandes bis zum 1. April 1912 10500 Güterwagen bauen und hatte hierfür 35 Millionen verlangt; zum gleichen Zwecke hatte Württemberg seinen Güterwagenbestand um 17,7 %, Preußen-Hessen um 7,37 und Sachsen um 2,78 % zu vermehren. Für Elsaß-Lothringen sind im außerordentlichen Reichsetat für die Rechnungs-

reich hat ebenfalls in jüngster Zeit im Eisenbahnministerium einen Ausschuß ernannt, um die Wagenausnutzung, h. i. das Verhältnis zwischen Roh- und Reinlast zu verbessern, und beabsichtigt auch, die 10 tonnigen Wagen durch 15- und 20 tonnige zu ersetzen. Selbst die großen französischen Eisenbahngesellschaften fördern die Verwendung von Wagen mit großer Ladefähigkeit. So haben, wie das »Bulletin de la Société des Ingenieurs civils« angibt, die Ostbahn, die Nordbahn und die Staats- und Westbahn auf dem zu befördernden Gewicht und der Entfernung beruhende Sondertarife für diejenigen Absender eingeführt, welche Spezialwagen mit großer Tragfähigkeit verwenden.

jahre 1911 und 1912 zusammen 6 Millionen zum Bau von 2133 Güterwagen vorgesehen. Der Bau von vielen Tausenden von Güterwagen wird auch in den nächsten Jahren in Anbetracht der weiteren Vermehrung der Güterwagen vielen Arbeitern lohnende Beschäftigung geben.

Auch Klagen, die aber nur einen kleinen Teil der Verfrachter betreffen, sind über den Staatsbahnwagenverband eingelaufen. So beschweren sich die Großspediteure, Klavierproduzenten usw. darüber, daß die großräumigen, gedeckten und offenen Wagen für Sammelsendungen, für Pianos, Flügel, bessere Musikinstrumente und für Erzeugnisse der Textilindustrie nicht mehr gestellt werden dürfen, und daß sich infolgedessen die Fracht für diese Artikel verteuere.

Am schärfsten agitiert gegen diese Einschränkungen die »Speditions- und Schiffahrtszeitung«, und es wurden beinahe sämtliche Handelskammern sowie der deutsche Handelstag dagegen mobil gemacht. In Nr. 33 (1909) teilte die »Speditions- und Schiffahrtszeitung« mit, daß verschiedene Fabriken angezeigt hätten, sie würden sich genötigt sehen, die Herstellung ihrer Erzeugnisse nach England zu verlegen, wenn die Bestimmungen über die Benützung der großen Wagen nicht baldigst aufgehoben würden. Ferner wurde eine Erklärung der deutschen Strohhutfabrikanten und Geflechtshändler veröffentlicht, in der ausgeführt wurde, daß für die Verladung von Strohfabrikaten nur die langen, geräumigen Spezialwagen in Frage kämen; würden diese Wagen für solche Güter nicht mehr gestellt, so sei es namentlich in Wintermonaten bei geschlossener Schiffahrt ganz unmöglich, von Hamburg 50 bis 70 Ballen ohne Trennung abzusenden.

Es würde zu weit führen, alle ähnlichen Klagen hier wiederzugeben.

Zur Sache selbst ist vom Standpunkt der Eisenbahnen folgendes zu bemerken:

Die großräumigen Wagen wurden früher ausnahmsweise den Sammelspediteuren zu Wettbewerbszwecken der Eisenbahnen untereinander leider zur Verfügung gestellt; das mußte natürlich mit Gründung des Verbands aufhören. Was die rechtliche Seite anlangt, so ist zu betonen, daß sich weder nach der E. V. O. noch aus sonstigen Bestimmungen eine Verpflichtung herleiten läßt, für welche Güter solche Wagen zu stellen sind; es liegt vielmehr im freien Ermessen der Eisenbahnen, lediglich bedingt

durch das auf Fernhaltung jeder unwirtschaftlichen Wagenverwendung gerichtete Interesse der Allgemeinheit. Mit Gründung des Verbands ist nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung aller Verhältnisse der Kreis derjenigen Güter, für welche derartige Wagen regelmäßig zu stellen sind, erheblich erweitert worden. Daraus ergab sich naturgemäß eine stärkere Inanspruchnahme dieser Wagen und für die Verwaltungen der Zwang, sie für nichtberechtigte Güter auch ausnahmsweise nicht mehr zu stellen, insbesondere nicht mehr den Spediteuren, die durch den Massenversand angesammelter Stückgüter bei Ausnützung der großen Wagen zum Nachteil der Eisenbahnen einen nicht unerheblichen Gewinn erzielten.

Der vorerwähnten Verlegung von Fabriken nach England ist keine besondere Bedeutung beizulegen; denn es ist kaum anzunehmen, daß bei Erbauung von Fabriken und Produzierung von Gütern die Verwendung großräumiger Wagen für den Abtransport in Betracht gezogen wird. Die Gestellung großer Wagen für die Geflechthändler und Strohhutfabrikanten ab Hamburg würde lediglich den Wettbewerb mit der einheimischen Industrie begünstigen. Der allfällige Einwand, daß die deutsche Industrie den Marktbedarf im eigenen Lande z. Zt. nicht decken könne, ist entgegenzuhalten, daß es zahlreiche Artikel deutschen Ursprungs gibt, für welche die Vergünstigung, in großräumigen Wagen befördert zu werden, mit größerer Berechtigung gefordert werden könnte, als für Strohhüte und Strohhutbänder ausländischen Ursprungs.

Im Gegensatz hierzu stehen die Viehhändler, welche in der Regel kein Interesse an Güterwagen mit großen Bodenflächen haben, weil sie diese nur selten ausnützen können, und die Frachtberechnung nach den qm des gestellten Güterwagens erfolgt. Kleine Wagen von 12—13 qm, die nur Einzelinteressenten dienen können, werden aber aus wirtschaftlichen Gründen künftig nicht mehr gebaut, und es bleibt daher nur übrig, diesen nicht unberechtigten Klagen durch Aenderung der Grundlagen des bestehenden Tiertarifs abzuhelfen, worüber von den deutschen Eisenbahnverwaltungen z. Zt. Erhebungen gepflogen werden.

Die Vorschriften über Benutzung großräumiger Güterwagen werden auf Beschluß der am 16. XII. 1911 abgehaltenen Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen in neuer Fassung am 1. April 1912 in den deutschen Eisenbahngütertarif übernommen.

Diese Regelung ist seinerzeit von der Berliner Handelskammer beantragt worden, als nach der Gründung des deutschen Staatsbahnwagenverbands zahlreiche Beschwerden über mannigfache Beschränkungen in der Benutzung großer Wagen veröffentlicht wurden. Die neue Fassung der Bestimmungen entspricht im allgemeinen den Wünschen der Verkehrsinteressenten, insbesondere haben die Güterlisten, das sind die Verzeichnisse der Güter, zu deren Verladung große Wagen gestellt werden dürfen, durch Aufnahme einer größeren Anzahl neuer Artikel eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren. Als großräumige bedeckte Wagen gelten künftig solche mit mindestens 24 qm Ladefläche, als großräumige offene Wagen solche von mindestens 9 m Länge der Ladefläche mit Seitenwänden von mehr als 40 cm Höhe oder hohen hölzernen Rungen oder mit beiden Einrichtungen. Den bevorrechtigten Gütern dürfen andere Güter bis zu 20 % des Gesamtgewichts der Sendung zugeladen werden.

Durch die Aufnahme der früher lediglich als innere Verwaltungsmaßnahmen behandelten Vorschriften und Güterlisten in den Tarif werden sie jedermann zugänglich. Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere durch Aufnahme neuer Güter in die Listen, unterliegen der Mitwirkung des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen in Berlin, in welcher bekanntlich die Landwirtschaft, das Gewerbe und der Handel durch je 4 Interessenten vertreten sind. Hierdurch ist die Gewähr dafür gegeben, daß die berechtigten Wünsche der Verfrachter bei der weiteren Ausgestaltung der Bestimmungen und Güterlisten zu Gehör kommen.

V.

In der dem Landtag 1909/10 von der Regierung vorgelegten Denkschrift wurden die finanziellen Wirkungen des Staatsbahnwagenverbands, für Baden, wie folgt, berechnet:

1) Ersparnis durch Verminderung der Leerläufe:

Im Jahre 1908 betrug die Zahl der auf den badischen Strecken von den Güterwagen zurückgelegten Achs-Kilometer:

	im ganzen	davon leer	also leer %
bei den badischen Güterwagen	315 185 000	113 695 000	36,1
bei den fremden Güterwagen	311 204 000	120 792 000	38,8
zusammen	626 389 000	234 487 000	37,4

Nach den Aufschreibungen in den ersten 3 Monaten seit Bestehen des Staatsbahnwagenverbandes (April bis Juni 1909) ist bereits eine Verminderung der Leerläufe um rund 4% eingetreten. Gemessen an den Leistungen des Jahres 1908 würde sich hiernach eine Verminderung der Achskilometer um jährlich 25 Millionen ergeben. Bei Annahme des nach Ziff. V Abs. 1 der Schlußniederschrift von der badischen Verwaltung für 1 Achskilometer zu vergütenden Betrags von 0,988 Pf. berechnet sich sonach die Ersparnis an Kosten für Verzinsung, Erneuerung und Unterhaltung der eigenen sowie Benutzung der fremden Wagen auf jährlich . . . . 247 000 M.

Hierzu treten die Ersparnisse an Betriebskosten durch den Wegfall jener Leerkilometer. Die Kosten für die Zugkraft, das Schmiermaterial, das Zugbegleitpersonal usw. sind nach den eingehenden Ermittlungen, die anläßlich der Verhandlungen über Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft angestellt worden waren, für die badischen Staatsbahnen zu 1,867 Pf. für ein Güterwagenachskilometer berechnet worden. Nach der inzwischen eingetretenen beträchtlichen Steigerung der Material- und Personalkosten ist dieser Betrag jetzt mindestens um 20%, also auf 2,24 Pf. zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Verminderung der Leerkilometer nur zum Teil zur Ersparung ganzer Züge, zum größeren Teil aber nur zur geringeren Belastung der Züge führen wird, und um möglichst vorsichtig vorzugehen, soll hier nur mit dem dritten Teil jenes Betrages, also mit 0,75 Pf. für ein Achskilometer gerechnet werden, wonach sich eine Ersparnis von . . . . 187 500 M.
ergibt.

2. Infolge des Wegfalls der Wagenkontrolle sind 29 Beamte entbehrlich geworden; davon geht ein Beamter ab, der dem Wagenbureau der Generaldirektion weiter zugewiesen werden mußte. Die Dienstbezüge der hiernach weniger erforderlichen 28 Beamten betragen . . . . 105 000 M.
dazu für Ruhegehalte 10% der Summe . . . . 10 500 M.
ferner für Wegfall des Aufwandes für Diensträume (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung usw.) . . 5 500 M.
sowie für Ersparnis an Vordrucken . . . . 3 000 M.
zusammen 124 000 M.

3. Ersparnis an Dienstbezügen für Wagenaufschreiber (20 Beamte und 33 Arbeiter) sowie an Hilfswagenrevidenten (25 Mann) . . . . 114 000 M.

4. Ersparnis an Rangierkosten . . . . 72 000 M.
zusammen 744 500 M.

Hiervon gehen ab die anteiligen Kosten für das Wagenamt und Abrechnungsbureau des Verbandes schätzungsweise . . . . 15 300 M.
verbleibt eine Ersparnis von . . . . 729 200 M.

Nach einer am 19. August v. Js. in der »Karlsruher Ztg.« veröffentlichten offiziösen Feststellung sind die in der Denkschrift erwarteten Vorteile »im wesentlichen« auch während der Zwischenzeit eingetreten; es kann daher in Anbetracht der da und dort

noch bestehenden Vorurteile nur von guter Wirkung sein, wenn die badische Regierung dem nächsten Landtag hierüber genauen ziffermäßigen Aufschluß gibt.

Die württembergische Regierung hat bereits dem Etat der Verkehrsanstalten für 1911/12 eine Denkschrift über die Wirkungen des deutschen Staatsbahnwagenverbands beigefügt und darin unter anderem hervorgehoben, daß der Prozentsatz der Leerachskilometer zu den beladenen von 42,29 % im Durchschnitt der Jahre 1903/07 auf 35,4 % im Jahre 1909 gesunken sei. Bei Berücksichtigung einiger anderer Ersparnisse und einzelner Mehrausgaben ergebe sich eine Gesamtersparnis von 390800 M. Während Württemberg im Jahre 1907 746500 M. mehr Wagenmiete an fremde Verwaltungen zu zahlen hatte, als es erhalten hatte, machte diese Mehrausgabe 1909 trotz der Verkehrssteigerung nur noch rund 300000 M. aus. Die Ersparnis von rund 450000 M. reiche für die Unterhaltung der neubeschaffenen Wagen einschließlich Verzinsung und Tilgung aus. In der Ersparnis von rund 390000 M. seien mancherlei Vorteile, die sich auf den Rangier- und Güterbahnhöfen durch Wegfall der Leerläufe ergeben, nicht inbegriffen; ebenso könne eine Reihe geringerer Vereinfachungen zahlenmäßig nicht erfaßt werden. Die Denkschrift kommt zu folgendem Ergebnis: die bei der Schaffung des Vertrags gehegten Erwartungen haben sich in finanzieller Hinsicht erfüllt. Die Ergebnisse bestätigen, daß der Zweck des Verbands, durch freie Verwendung der Verbandsgüterwagen die Wagengestellung und damit den Verkehr zu fördern sowie den Betrieb und die Abrechnung zu vereinfachen und zu verbilligen, erreicht worden ist. Weitere Fortschritte sind noch zu erhoffen, da sowohl die einzelnen Verbandsbahnen als auch die Verbandsleitung bestrebt sind, die Verbandseinrichtungen weiter auszugestalten und zu vervollkommnen. Der Berichterstatter, Vizepräsident Dr. *von Kiene,* führte nach dem Bericht des »Staatsanzeigers« über den württembergischen Eisenbahnetat für 1911/12 in der 2. Kammer noch aus, daß die früher vorgetragenen Klagen im großen und ganzen behoben und die durch die Güterwagengemeinschaft erwarteten finanziellen und betriebstechnischen Vorteile eingetreten seien.

In Sachsen erklärte der Staatsminister Dr. *von Rüger* in der II. Kammersitzung am 30. XI. 09 über die Wirkungen des Verbands unter anderem folgendes: Es läßt sich schon jetzt

soviel sagen, daß die für den Betrieb erwarteten Vorteile im großen und ganzen tatsächlich eingetreten sind und demgemäß auf eine namhafte Minderung der Betriebskosten zu rechnen ist. Die Personalersparnis infolge Wegfalls der sächsischen Wagenkontrolle und wegen der sonstigen betrieblichen Vereinfachungen kann auf rund 300000 M. jährlich geschätzt werden. Wichtiger ist noch eine Ersparnis an Betriebskosten durch Verminderung der Leerläufe, die nach den bisherigen Ermittelungen zu einer Verminderung der Güterwagenachskm-Leistungen um rund 10 % geführt und sich sogar in vielen Fällen bis zum Ausfalle ganzer Güterzüge verdichtet hat. Auch der Rangierdienst ist wesentlich einfacher geworden. Eine genaue Berechnung der hiermit erzielten Ersparnisse ist jedoch z. Zt. nicht angängig, doch handelt es sich auch hier um nennenswerte Beträge. Den erhöhten Mehreinnahmen an Mieten stehen sehr erhebliche Mehrausgaben für erhöhte Unterhaltungskosten der Wagen infolge ihrer größeren Beanspruchung gegenüber (dies wurde von den übrigen Verwaltungen bisher nicht geltend gemacht). Man wird daher den finanziellen Erfolg der Wagengemeinschaft weit weniger in einem Gewinn an Wagenmieten als vielmehr in den bereits erwähnten Personal- und Betriebsersparnissen zu suchen haben.

Auch die übrigen Staatseisenbahnen haben die erheblichen finanziellen Vorteile des Wagenverbands anerkannt. Es ist aber im großen und ganzen noch kein einwandfreies ziffermäßiges Material in dieser Hinsicht veröffentlicht worden und es fehlen Anhaltspunkte über die Abrechnung innerhalb des Verbands vollständig.

VI.

Kaum war das Uebereinkommen über den Staatsbahnwagenverband in Kraft getreten, so tauchten schon wieder Aenderungs-, Ergänzungs- und Ausbauvorschläge auf, ein Zeichen unserer hastenden, drängenden Zeit. Mehr und mehr gewinnt der Plan einer deutschen Betriebs- und Finanzgemeinschaft auf föderativer Grundlage an Boden. Hierfür trat schon die Denkschrift der württembergischen Regierung über die Bildung des Staatsbahnwagenverbands ein. Auch *Zinßmeister* spricht dafür und warnt vor allem davor, politische Gesichtspunkte bei Erledigung interner, volkswirtschaftlicher Gedanken mit hereinzuziehen. Besonders warm macht für eine solche Gemeinschaft der Professor und Re-

gierungsrat a. D. *Endres* an der Handelshochschule in Mannheim Propaganda. Ministerialrat *Stegemann* (Schwerin) trat im »Tag« dem *Endres*schen Plan aus verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. In neuerer Zeit hat Geheimrat *Kirchhoff*[1]) die Entwicklung des Einheitsgedankens bei den deutschen Eisenbahnen dargelegt und einen Weg gezeigt, der über die Güterwagengemeinschaft hinaus zu einer vollen Einigung führen könne. Das Werkchen hat verschiedenartige Beurteilung erfahren; immerhin ist aber beachtenswert, daß die »Nordd. Allg. Ztg.« anläßlich ihrer Kritik die innige Verschmelzung der deutschen Eisenbahnen als Ziel der Eisenbahnpolitik der deutschen Regierungen bezeichnet. Die »Frankf. Ztg.« schrieb hierzu: »Sollte es vielleicht doch möglich sein, zu einer deutschen Eisenbahngemeinschaft zu gelangen, in der die verschiedenen Staatsbahnen wie ein völlig einheitliches Netz behandelt werden, in der Ausgaben und Einnahmen gemeinschaftlich sind, in der durch Fortfall aller unwirtschaftlichen und überflüssigen Verrechnungen und Kontrollen größere Ersparnisse gemacht werden und der Verkehr nach einheitlichen, gesunden, von kleinen Rücksichten befreiten Gesichtspunkten besser als bisher befriedigt werden kann?« Mit der Frage der weiteren Vereinheitlichung haben sich jüngst wieder die württembergischen Handelskammern beschäftigt und an den Ausschuß des deutschen Handelstags eine Eingabe gerichtet mit der Anregung, man möge die *Kirchhoff*schen Vorschläge aufgreifen und an die deutschen Eisenbahnverwaltungen das Ersuchen richten, daß die finanziellen Vorteile einer vollen Eisenbahngemeinschaft durch eine Kommission aus Fachmännern in allen Punkten ziffermäßig klargestellt werden.

Ein weiterer Schritt zur größeren Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens ist vor kurzem gemacht worden. Die preußisch-hessischen Staatseisenbahnen haben mit den Verwaltungen der bayerischen, badischen, württembergischen, sächsischen, oldenburgischen, mecklenburgischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft vereinbart, die Einnahmen aus dem Gepäckverkehr nicht mehr einzeln nach Verkehrsverbindungen abzurechnen, sondern nach besonders ermittelten Verhältniszahlen summarisch zu verteilen. Dieser Verband heißt die »Deutsche Gepäckeinnahmegemeinschaft«.

1) *Kirchhoff*, Die deutsche Eisenbahngemeinschaft, Stuttgart 1911.

Was die Verwirklichung weiterer Vereinheitlichungspläne anlangt, so muß in Betracht gezogen werden, daß sich die Machtverhältnisse seit dreißig Jahren sehr zu ungunsten der kleinen Staaten verschoben haben. Preußen als Eisenbahnvormacht im Reiche hat es völlig in der Hand, die Frage der Vereinheitlichung nach eigenem Ermessen ins Rollen zu bringen oder aufzuhalten. Der preußischen Verwaltung ist im Laufe der Jahre die maßgebende Führung in der deutschen Eisenbahnpolitik zugefallen, wie sie ihr Bismarck nach dem Scheitern des Reichseisenbahnprojekts zugewiesen und worüber Jungnickel in seinem Buche »Staatsminister Albert von Maybach« ein sehr interessantes Dokument veröffentlicht hat.

DIE DEUTSCHEN STAATSLOTTERIEN IN DEN LETZTEN VIER JAHRZEHNTEN.

Von

BENNO SCHMIDT.

I. Einleitung.

Bei der Begründung des Deutschen Reichs besaßen fünf Bundesstaaten staatliche Klassenlotterien, Preußen, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg.

Von ihnen hatte die preußische Klassenlotterie eine lange und wechselvolle Entwickelung hinter sich. Sie läßt sich zurückverfolgen bis zum Jahre 1703 [1]). Der Staat betrieb sie anfangs nicht selbst, machte aber die Ausspielung der Lotterie durch Private von einer bei ihm einzuholenden Konzession abhängig. 1767 monopolisierte er das ganze Lotteriewesen und verpachtete es an Privatunternehmer. Dieses System behielt er bei bis zum Jahre 1794, wo er sich entschloß, vom 1. Juni ab zum Besten der Invaliden-, Witwen-, Versorgungs-, Schul- und Armenanstalten die bisher verpachteten Zahlen- und Klassenlotterien selbst zu verwalten und hierfür eine neue Behörde, die »Königliche erste Lotteriedirektion« einzusetzen. Der Erfolg dieser staatlichen Lotterie war zunächst nur mäßig, denn die unruhigen Jahre der Napoleonischen Kriege ließen es zu keinem geordneten Ausbau des Unternehmens kommen. Erst mit der 29. Klassenlotterie vom 1. Oktober 1813 begann eine von größeren Erschütterungen freie Zeit der gleichmäßigen Entwickelung für die Lotterie. Die Erträgnisse aus der Klassenlotterie und der neben ihr bis 1831 bestehenden Zahlenlotterie, sowie einiger zeitweilig auftauchen-

1) *Warschauer, Otto*, Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen (1703—1813), Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 42. Bd. 1886, S. 666—708.

den Sonderlotterien stiegen, von kleinen Abweichungen abgesehen, fast stetig von Jahr zu Jahr. Von rund 135 000 Talern in Gold im Jahre 1814 hoben sich die dem Staat zufallenden Ueberschüsse bis 1830 auf ungefähr 850 000 Taler. Im nächsten Jahrzehnte gingen sie wieder zurück, besonders infolge des Ausbruchs der Cholera, des polnischen Aufstandes und der Eröffnung der Königlich sächsischen Landeslotterie, aber 1838 erreichten sie schon wieder 928 000 Taler. 1850 wurde die Zahl der Lose jeder Lotterie von 85 000 Stück auf 75 000 vermindert, und dementsprechend sank auch der Gewinn des Staates [1]), doch erreichte er 1870 wieder die Höhe von rund 1 316 500 Talern [2]).

Die Einnahmen aus der Lotterie waren so im Laufe der Zeit zu einem ganz ansehnlichen Posten im Staatshaushalte geworden, der nicht so leicht entbehrt werden mochte. Dies war auch der Grund, weshalb die Lotterie allen Versuchen zu ihrer Aufhebung hatte Trotz bieten können. An solchen Versuchen hat es nicht gefehlt. 1810, 1828, 1841 war man an die Regierung herangetreten mit Petitionen um Aufgabe der Lotterie, indem man damals schon wie heute noch auf die Verderblichkeit des Lotteriespieles insbesondere für die ärmeren Klassen der Bevölkerung hinwies und auf das Unmoralische, das in dem Betriebe eines die Gewinnsucht der Untertanen noch aufstachelnden Spieles durch den Staat selbst liege. Weder diese von den Provinziallandtagen ausgehenden Anträge, noch die seit 1847 im Landtage eingebrachten fanden Erfüllung. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß sie auf den Gewinn aus der Lotterie solange nicht verzichten könne, als für den Ausfall an Staatseinnahmen bei Aufgabe der Lotterie kein Ersatz geschaffen sei, und daß sich die Aufhebung nicht empfehle, solange man die übrigen Klassenlotterien besitzenden Staaten nicht zu demselben Schritte bewegen könne. Denn die alleinige Aufhebung der preußischen Lotterie würde nur ein stärkeres Spielen in fremden Lotterien zur Folge haben.

Durch die Annexionen des Jahres 1866 wurde die preußische Klassenlotterie von drei scharfen Gegnern befreit, von der Han-

---

1) *Schwarz, O.* und *Strutz, S.*, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Berlin 1900, I, S. 534.

2) *Warschauer, O.*, Die Geschäftsresultate der Klassenlotterie und die Versuche bezüglich deren Aufhebung (Jahrb. f. Gesetzg. Verw. u. Volksw., 10. Jhrg. 1886, S. 149—172), S. 152 *Marcinowski, F.*, Die preußische Staatslotterie vor dem Forum der Landesvertretung (Finanzarchiv, 1. Jhrg. 1884, S. 530—557).

noverschen Lotterie, der Lotterie zu Osnabrück und der Lotterie zu Frankfurt a. M. Die Hannoversche Lotterie bestand seit 1711, die zu Osnabrück seit 1768: beide hatten auch in anderen deutschen Staaten einen bedeutenden Absatz ihrer Lose gefunden und der Staatskasse beträchtliche Summen zugeführt. Nicht minder rührig und ergiebig war die Frankfurter Lotterie gewesen. Durch einen Erlaß vom 5. Juli 1867 wurde die Aufhebung der drei Lotterien verfügt; doch gelangte die Verfügung nicht sofort zur Ausführung infolge der Gesuche der Lotterieeinnehmer des ehemaligen Königreichs Hannover, die es für unmöglich erklärten, in der kurzen Frist eine andere Erwerbsquelle zu finden. Erst 1868 wurden die beiden hannoverschen Lotterien endgültig beseitigt, während die Frankfurter infolge besonderer Umstände ihr Dasein bis 1872 fristen durfte.

Jünger als die preußische Staatslotterie ist die sächsische[1]). Der Staat Sachsen folgte erst 1771 dem von vielen Städten seines Landes gegebenen Beispiel, indem er eine Lotterie einrichtete, die die Erbauungs- und Unterhaltungskosten von Zucht- und Arbeitshäusern decken helfen sollte. Er legte sie in einem für die Zeit ziemlich großen Stile an und stattete sie mit 40 000 Losen und 48 000 Gewinnen aus, die in 12 gleichen monatlichen Ziehungen ausgespielt wurden. Doch ging bei den folgenden Lotterien die Zahl der Lose und der Gewinne erheblich zurück. 1789 mußte der Staat sogar das Spielen in der braunschweigischen Lotterie verbieten, um seinen eigenen Losen einen genügenden Absatz zu sichern. Die Reinerträge bewegten sich im großen und ganzen in aufsteigender Richtung und erreichten 1831 die Höhe von 28 211 Talern. Mit diesem Ergebnis schloß die Zucht- und Arbeitshauslotterie ihr Dasein ab. Sie wurde in dem gleichen Jahre mit der 1763 errichteten, zum Zwecke der Kriegsschuldentilgung bewilligten Leipziger Stadtlotterie zu einer einheitlichen, der »Königlich sächsischen Landeslotterie« verschmolzen. Am 30. Mai 1831 erschien das »Avertissement« zur 1. Königlich sächsischen Landeslotterie und am 11. März 1832 begannen die Ziehungen, die einen Reinertrag von 30 343 Talern erbrachten. Von den Reinerträgen bezog die Stadt Leipzig zu Anfang 45 Prozent, bald aber nur noch 33 Prozent, um 1837 gegen eine Ab-

---

1) *Zahn, A.*, Geschichte und Statistik der Lotterie im Königreich Sachsen, Leipz. Diss., Leipzig 1901.

findung von rund 190 000 Talern von der Beteiligung ganz auszuscheiden.

Wie in Preußen erhoben sich auch in Sachsen sehr bald Stimmen, die die Beseitigung der Landeslotterie forderten, so schon in der 2. Kammer des Landtags von 1833. Aber wie dort so wurden auch hier diese Anträge zurückgewiesen mit der Begründung, daß man nichts tun könne, solange nicht die anderen Lotterien unterhaltenden Staaten den gleichen Schritt mitmachten. Und für Sachsen spielte die Einnahme aus der Lotterie eine noch viel größere Rolle als für Preußen, denn der Reingewinn, der sich 1832 erst auf 30 343 Taler belief, erreichte bis 1870 den Betrag von 850 817 Talern, in Ansehung des Umfanges und der Bevölkerung der beiden Staaten eine sehr viel größere Summe.

Die Braunschweiger Landeslotterie war hervorgegangen aus der Geldlotterie, die durch landesfürstliches Reskript vom 2. Februar 1759 dem Waisenhause Beatae Mariae virginis zu Braunschweig für eigene Rechnung gestattet worden war[1]). Diese Waisenhauslotterie wurde anfangs durch zwei fürstliche Beamte verwaltet, später aber unter fürstlicher Leitung verpachtet. Nach der Auflösung des Königreichs Westfalen wurde das Waisenhaus mit 200 Talern Goldes von jeder Lotterie abgefunden und eine staatliche Lotteriedirektion eingerichtet, die man der fürstlichen Kammer unterstellte. Der Betrieb des Lotteriegeschäftes wurde unter staatlicher Garantie gegen eine feste Pachtsumme an Private überlassen. Durch das Gesetz vom 12. Oktober 1832 ging die Aufsicht über die Landeslotterie an das herzogliche Finanzministerium über und wurde die herzogliche Lotteriedirektion diesem unterstellt. Nachdem 92 Lotterien unter der Firma »Waisenhauslotterie« gespielt worden waren, gelangte 1834 die erste herzogliche Landeslotterie zur Ausspielung. Seitdem fanden alljährlich zwei Lotterien seitens der herzoglichen Lotteriedirektion unter Garantie des Staates statt, während der Losvertrieb an Private um eine nach der Zahl der Lose bemessene Summe verpachtet war. Für Braunschweig wurde mit der Zeit die Einnahme aus der Lotterie ein ebenso wichtiger Bestandteil im Haushalte wie in Preußen und Sachsen. Von 36 000 Talern in den drei Jahren 1834/6, also 12 000 Talern im Jahresdurchschnitt

---

1) *Kybitz*, Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1833 bis 1886 (Finanzarchiv, 5. Bd. 1888, S. 721—767).

stiegen die Ueberschüsse aus der Lotterie bis 1870/72 auf 305 000, also auf das etwa achtfache im Jahre.

Ueber die frühere Geschichte der Klassenlotterien in Mecklenburg-Schwerin und Hamburg sind wenige Daten vorhanden. Es ist bei beiden anzunehmen, daß sie zunächst zur Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke ins Leben gerufen wurden. Wenigstens waren in Mecklenburg-Schwerin die Ueberschüsse der zweimal im Jahr gespielten Lotterien bis in die neueste Zeit hinein für gemeinnützige Anstalten überhaupt, die jeder achten Lotterie aber nach einem Erbvertrag vom Jahre 1788 für das Waisen- und Arbeitshaus in Rostock im besonderen bestimmt [1]. Im Laufe der Zeit sind aber die Lotterien in Mecklenburg wie in Hamburg, wo die erste bereits 1610 stattgefunden haben soll, als willkommene Finanzquelle für rein staatliche Zwecke betrachtet und ausgenützt worden [2].

II. Die staatlichen Klassenlotterien im Deutschen Reiche bis zu den preußischen Lotterieverträgen.

Was nun Menge und Preis der Lose, Höhe des Spielkapitals, Zahl der Gewinne und sonstige Eigenschaften der einzelnen Lotterien in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts anlangt, so hatte man bei der preußischen Klassenlotterie die 1850 auf 75 000 Stück herabgesetzte Zahl der Lose schon in den Jahren 1851, 1853, 1854 und 1857 wieder auf 80 000, 85 000, 90 000 und 95 000 Stück erhöht [3]. Diese 95 000 Lose, die bei jeder der zweimal im Jahre in 4 Klassen ausgespielten Lotterien zur Ausgabe gelangten, zerfielen in 80 000 »Stammlose« und 15 000 »Freilose«. Die »Freilose« waren bis in die jüngste Zeit eine Eigentümlichkeit der preußischen Klassenlotterie. Für jedes in einer der drei ersten Klassen gezogene Los erhielt nämlich der Spieler außer seinem planmäßigen Gewinn ein für die nächste Klasse einsatzfreies Los, bei dessen Annahme jedoch für die schon gezogenen Klassen der Einsatzpreis und für die laufende Klasse die Schreibgebühr entrichtet werden mußte. Bis zu ihrer Ausgabe spielten die Freilose für Rechnung des Staats

1) Großherzoglich Mecklenburgischer Staatskalender.

2) *Bajónski, K.*, Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien als Finanzregalien, Berlin 1904, S. 36.

3) *Strutz*, Die preußischen Lotterieverträge (Finanzarchiv 24. Bd. 1907, S. 449 bis 530), S. 518.

mit[1]). Der Einsatzpreis für jedes Los betrug in jeder Klasse 39 M., für alle 4 Klassen also 156 M.; ferner war für jede Klasse 1 M. Schreibgebühr an den staatlich bestellten Einnehmer und seit 1881 auch eine Reichsstempelabgabe in Höhe von 5 % des Lospreises zu bezahlen, sodaß sich also der Gesamtpreis eines Loses abgerundet für alle Klassen auf 168 M. stellte. Da nur ganze, halbe und Viertellose abgegeben wurden, so hatte ein Spieler, der sich an allen Ziehungen einer Lotterie beteiligen wollte, mindestens 42 M. aufzubringen. Das Spielkapital bezifferte sich auf 13 728 000 M. für jede Lotterie, für die beiden des Jahres zusammen also auf das Doppelte, auf 27 456 000 M., d. h. für das Jahr 1885, wo die Bevölkerung Preußens 28 320 470 Personen betrug, fast 1 M. auf den Kopf. Es betrugen[2]):

	die Zahl der Gewinne	der niedrigste Gewinn	der höchste
I. Kl.	4 000	M. 60	M. 15 000
II. »	5 000	» 105	» 30 000
III. »	6 000	» 155	» 45 000
IV. »	28 000	» 210	» 450 000
zusammen	43 000		

Außer dem Gewinn aus dem Verkauf verlassener, d. h. nicht weiter gespielter Lose[3]), aus nicht abgehobenen Gewinnen und den Gewinnen der auf Rechnung des Staates gespielten Freilose stand dem Staate von allen Gewinnen eine Provision von $13\,{}^4/_5$ und dem Einnehmer eine solche von 2 Prozent zu. Dem letzteren wurde die Provision im Jahre 1888 zugunsten des Staates in der Weise gekürzt, daß er nur bis zur Summe von 32 200 M. der in seine Kollekte entfallenden Gewinne 2 Prozent erhielt, von dem Mehrbetrage aber nur $1\,{}^1/_2$ Prozent. 1885/6 hatte Preußen aus der Lotterie eine Reineinnahme von 4 049 900 M., also etwa 0,14 M. auf den Kopf seiner Bevölkerung.

Sachsen hatte die Zahl der Lose für eine Lotterie von 1840 bis 1869 von 34 000 auf 95 000 und 1873 sogar auf 100 000 gesteigert, welche Zahl es bis 1908 beibehielt. Es entfiel also im Jahr 1885 schon auf 16 Personen ein Los, gegen 149 in Preußen.

1) *Marcinowski*, Die preußische Staatslotterie usw. (Finanzarchiv, 1. Bd. 1884), S. 530.

2) *Marcinowski* a. a. O. S. 530.

3) Spielte ein Spieler sein Los, das nicht herausgekommen war, in der folgenden Klasse nicht weiter, so verkaufte der Staat es an einen anderen, ließ diesen aber die vom ersten Spieler bereits einmal bezahlten Einsätze für die gespielten Klassen noch einmal bezahlen.

Eine weitere Vermehrung wurde 1881 indirekt dadurch herbeigeführt, daß man seitdem die Viertel- und Achtellose beseitigte und an ihre Stelle Fünftel- und Zehntellose treten ließ[1]). Der Preis des Volloses betrug fast wie in Preußen 160 M., seit 1881, dem Jahr der Einführung der Reichsstempelabgabe, aber 200 M. Klassen gab es bei jeder der beiden Lotterien fünf, sodaß der Preis des Loses für die einzelne Klasse noch unter dem Preußens blieb. Die Einrichtung der Freilose kannte man nicht, dagegen war nach den Bestimmungen der Direktion möglichst Vorsorge zu treffen, daß jeder Spieler, dessen Los in einer der ersten vier Klassen gezogen worden war, ein bisher vom Einnehmer selbst gespieltes[2]) Kauflos erhalten konnte gegen Nachzahlung des Preises und der Gebühren für die schon gezogenen Klassen. Das Jahreseinsatzkapital war bei der sächsischen Lotterie ungleich höher als bei der preußischen, 36 270 000 M., bei einer Bevölkerung von 3 182 000 Personen im Jahre 1885 also über 11,30 M. auf den Kopf. Die Gewinne waren etwas anders verteilt als in Preußen, und zwar so:

	Zahl der Gewinne	niedrigster Gewinn	höchster
I. Kl.	3 500	M. 105	M. 30 000
II. »	3 500	» 160	» 40 000
III. »	3 500	» 210	» 50 000
IV. »	3 500	» 260	» 60 000
V. »	36 000	» 260	» 500 000
zusammen	50 000		

Bemerkenswert erscheint gegenüber der preußischen Einrichtung neben der abweichenden Zahl der Klassen und der Verteilung der Gewinne auf die einzelnen Klassen besonders die Höhe der niedrigsten Gewinne, die so gehalten sind, daß der Gewinner eines solchen in den Stand gesetzt wurde, sich ein Kauflos für die nächste Klasse zu erwerben, ohne zuzahlen zu müssen. Auf diese Weise wurde dieselbe Wirkung erzielt wie in Preußen mit den Freilosen: den Spieler zum Weiterspielen zu verlocken. Ebenso sind die höchsten Gewinne höher als in dem Nachbarstaate und dementsprechend die mittleren Gewinne schwächer besetzt. Der Gewinnabzug des Staates belief und beläuft sich noch einschließlich der Provision für den Einnehmer auf $15^1/_2$ Prozent. Die Reineinnahme Sachsens aus der Lotterie

1) *Löbe, E.*, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, Leipzig 1889, S. 154.

2) In Preußen darf der Einnehmer nicht mitspielen, kann vielmehr die nicht abgesetzten Lose der Verwaltung wieder abliefern.

betrug 1885 4264225 M., das sind 1,34 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

In Braunschweig wurden jährlich zwei Lotterien mit je sechs Klassen veranstaltet. Die Zahl der Lose, die 1860 erst 27600 gewesen war, brachte man in der ersten Hälfte der 70er Jahre auf 84000 und bald darauf auf 100000. Die 50000 Gewinne waren in folgender Weise verteilt:

	Zahl	niedrigster	höchster
I. Kl.	3 000	M. 40	M. 20 000
II. »	3 000	» 70	» 30 000
III. »	5 000	» 100	» 40 000
IV. »	3 000	» 130	» 50 000
V. »	2 000	» 150	» 60 000
VI. »	34 000	» 150	» 200 000
zusammen	50 000		

Die Einsätze für die einzelnen Klassen waren 15, 15, 23, 23, 23, 15 M., zusammen also 114 M. Freilose gab es auch hier nicht, aber es war wie in Sachsen die Möglichkeit des Erwerbes von Kauflosen gegeben. Neben den in Preußen üblichen Stücken wurden auch Achtellose verausgabt. Als besonderer Anreiz, alle Klassen durchzuspielen, diente eine Prämie von 300000 M., die dem in der letzten Klasse zuletzt gezogenen Hauptgewinn (3000 M. und darüber) zugeschlagen wurde. Das Jahreseinsatzkapital betrug 20804000 M., was bei einer Bevölkerung des Herzogtums von 372452 Personen im Jahre 1885 die ungeheuerliche Summe von fast 56 M. auf den Kopf ergab. Es entfiel schon auf 1,8 Menschen ein Los. Der Gewinnanteil des Staates war auf 12, der der Einnehmer auf 3 Prozent festgesetzt. 1885 flossen der Staatskasse 1208800 M. an Lotterieintraden zu.

Mecklenburg-Schwerin spielte seine Lotterie mit 18000 Losen und 9000 Gewinnen ebenfalls zweimal im Jahre in je sechs Klassen aus. Der Gewinnverteilungsplan war wie folgt eingerichtet:

	Zahl	niedrigster	höchster
I. Kl.	700	M. 5	M. 4 000
II. »	700	» 5	» 5 000
III. »	700	» 5	» 6 000
IV. »	700	» 5	» 8 000
V. »	700	» 5	» 10 000
VI. »	5 500	» 155	» 75 000
zusammen	9 000		

Für alle in den ersten Klassen mit den kleinsten Gewinnen gezogenen und alle in der 6. Klasse ohne Gewinn gezogenen Lose gab es für die folgende Klasse ein Freilos, oder es wurde,

falls es an solchen fehlte, der volle Wert desselben (25, 50, 78, 96, 114, 6 M.) in bar gegeben. Zu dem letzten Gewinn von 1000 M. und darüber wurde eine Prämie von 150000 M. geschlagen, während der überhaupt zuletzt gezogenen Nummer ein Extragewinn von 1000 M. zufiel. Gestückelt waren die Lose wie in Braunschweig. Der Gewinnanteil des Staates betrug 12, der des mit dem Losvertrieb betrauten Handlungshauses $6^1/_4$, zusammen also der Abzug $18\,^1/_4$ Prozent. Das Jahreseinsatzkapital belief sich auf 3 663 000 M., auf den Kopf der 575 152 Personen betragenden Bevölkerung 1885 ungefähr 6,40 M. Ein Los kam auf je 15 Menschen.

Während Mecklenburg-Schwerin die Zahl seiner Lose von 1860 bis Mitte der 80er Jahre nur von 15 000 auf 18 000 vermehrte, ahmte Hamburg das Beispiel Braunschweigs nach, indem es von 22 300 Losen anfangs der 50er Jahre die Zahl rasch auf 100000 brachte. Auf diese 100 000 Lose entfielen 50 500 auf sieben Klassen verteilte Gewinne.

	Zahl	niedrigster	höchster
I. Kl.	4 000	M. 20	M. 50 000
II. »	4 000	» 46	» 60 000
III. »	4 000	» 67	» 70 000
IV. »	4 000	» 94	» 80 000
V. »	3 500	» 124	» 90 000
VI. »	2 000	» 145	» 100 000
VII. »	29 000	» 145	» 200 000
zusammen	50 500		

Dem letzten Hauptgewinn (2000 M. und darüber) fiel eine Prämie von 300000 M. zu. Freilose gab es zwischen den einzelnen Ziehungen nicht, dagegen wurden den Inhabern der in der letzten Klasse nicht mit einem Gewinn gezogenen Nummern Lose unentgeltlich für die erste Klasse der nächsten Lotterie zur Verfügung gestellt, im Falle der Ablehnung aber 6 M. in bar ausgezahlt. Der Preis der Lose betrug in den einzelnen Klassen 4,50, 10,25, 15,95, 21,65, 21,65, 21,65, 15,95 M. Die Jahressumme der Einsätze belief sich auf 19 240 200 M., bei einer Bevölkerung von 518620 Menschen im Jahre 1885 auf 37 M. auf den Kopf, während auf je 2 bis 3 Personen ein Los entfiel.

Eine Zusammenstellung der fraglichen Ziffern ergibt folgendes anschauliche Bild:

	Zahl d. Lotterien im Jahr	Zahl d. Klassen jeder Lotterie	Zahl der Lose im Jahr	Lose auf 100 Einwohner	1 Los auf Einwohner	Jahreseinsatzkapital in M.	Jahreseinsatz auf den Kopf in M.
Preußen	2	4	190 000	0,67	149,0	27 456 000	0,96
Sachsen	2	5	200 000	6,3	15,9	36 627 000	11,30
Braunschweig	2	6	200 000	54,0	1,8	20 804 000	55,90
Mecklenburg-Schwerin	2	6	36 000	6,3	15,9	3 663 000	6,40
Hamburg	2	7	200 000	38,0	2,5	19 240 200	37,09

In die Augen fällt sofort die außerordentliche Verschiedenheit aller Verhältniszahlen. Die Ziffer der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Lose bewegt sich zwischen 0,0067 bei Preußen und 0,54 bei Braunschweig, oder anders gesprochen: während in Preußen erst auf 149 Einwohner ein Los kommt, entfällt in Braunschweig ein solches schon auf 1,8 Einwohner und ähnlich in Hamburg auf 2,5 Einwohner, während Sachsen und Mecklenburg-Schwerin dieselbe Ziffer, nämlich 15,9 aufweisen. In der Wirklichkeit war aber die Ueberschüttung mit Losen noch viel ärger, denn dieser Berechnung liegen nur ganze Lose zu Grunde, während tatsächlich in großer Menge Teillose, Halbe, Viertel, Fünftel, Achtel, Zehntel ausgegeben wurden.

Entsprechend verschieden war auch bei den einzelnen Staaten die Rolle, die die Einnahme aus der Lotterie im Staatshaushalte 1885 spielte. Denn es betrugen in diesem Jahre in:

		Einnahmen		
	Gesamteinnahmen in M.	aus der Lotterie absolut in M.	in % der Gesamteinnahme	auf den Kopf der Bevölkerung in M.
Preußen	1 133 616 378 [1])	4 034 000	0,36	0,14
Sachsen	69 923 022	4 645 570	6,64	1,46
Braunschweig	9 734 000	1 208 800	12,42	3,25
Mecklenburg-Schwerin	?	?	—	—
Hamburg	37 624 000	1 870 000	4,97	3,60

Die großen Abweichungen in der Verteilung der Lose auf die Bevölkerung und den Einnahmen auf den Kopf der Einwohner finden natürlich ihre Erklärung darin, daß die Lose der kleinen Staaten Braunschweig, Hamburg nicht bloß von den eigenen Untertanen gespielt wurden, sondern auch in dem großen Staate Preußen und dann vor allem auch in den eigene Landeslotterien nicht besitzenden übrigen Bundesstaaten, besonders den süddeutschen, Absatz fanden. Zwar besaß Preußen noch aus dem Jahre 1847 stammende Bestimmungen, welche das Spielen in aus-

1) 1884/85.

wärtigen Lotterien unter Strafe stellten; aber sie waren völlig wirkungslos geblieben. 1880 wurde im Hause der Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. in Frankfurt a. M. nach Schätzungen mindestens 15000 bis 20000 fremde Lose abgesetzt wurden. Zu einem Teile war das die Folge der marktschreierischen Reklame der Einnehmer der fremden Lotterien, die nicht selten von ihren Brotgebern verpflichtet wurden, eine gewisse Anzahl der ihnen überlassenen Lose, in manchen Fällen bis zu 80 Prozent, außerhalb des eigenen Bundesstaates abzusetzen, zu einem großen Teile aber auch die Folge der geringen Anzahl Lose der preußischen Lotterie. Dieses und die zurückhaltende Art, mit der der preußische Staat seine Lotterie betrieb, die Untersagung jeder Reklame an die Einnehmer, das Verbot, jemand ohne Verlangen Lose ins Haus zu schicken, die den Einnehmern gestattete Möglichkeit, nicht abgesetzte Lose an die Generaldirektion zurückgeben zu dürfen, die den Einnehmern anderer Staaten versagt wurde, genügten bei weitem nicht dem Spielbedürfnis der preußischen Untertanen. Eine schlimme Wirkung hatte das auch insofern gehabt, als es zu einem schwunghaften Zwischenhandel mit Losen und Losabschnitten führte, der den letzten Abnehmern den Preis des Loses ganz erheblich verteuerte [1]). Die Erkenntnis, mit welchen Schädigungen besonders für die ärmere Bevölkerung, die sich nur mit sehr kleinen Losanteilen oder Anrechten an solchen beteiligen konnte, dies verknüpft sein mußte, veranlaßte zu zwei Maßregeln, den Erlaß eines Gesetzes, das den Handel mit Losen oder Losanteilen der Staatslotterie bestrafte, vom 29. Juli 1885 [2]), und, was noch wesentlicher war, zu einer Verdoppelung der bisher bestehenden Losezahl.

Von der 175. Lotterie im Jahre 1887 ab wurde die Zahl der Lose auf 160000 Stammlose und 30000 Freilose, zusammen 190000 Lose gebracht, unter denen sich jetzt auch Achtellose befanden. Das Spielkapital stieg damit auf 54912000 M. für

---

1) So äußerte der Abgeordnete Peters, kaum sei die letzte Ziehung der 4. Klasse zu Ende, so finde man in den Zeitungen Inserate, in denen die Leser aufgefordert würden, Viertellose an die Zwischenhändler abzugeben zu einem Satze von 50, 60 M. und höher, während das Viertellos $10^1/_2$ M. koste. Für die letzte Ziehung finde man noch Viertellose ausgeboten zu 120, 82, 72 M. und Vierundsechzigstellose zu 8, 6, $4^1/_2$ M. Nach der Schlesischen Zeitung wachse das Einsatzkapital für jede Staatslotterie infolge des Zwischenhandels von 13 728 000 auf 26 000 000 M.

2) Gesetzsammlung der Kgl. preußischen Staaten 1885, S. 317.

beide Lotterien des Jahres und 1,93 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Die Hoffnung, die man daran knüpfte, die fremden Lose zu verdrängen und die eigenen an ihre Stelle zu setzen, verwirklichte sich aber nicht. Allerdings setzte Braunschweig die Zahl seiner Lose zunächst von 100000 auf 98000, später sogar auf 93000 herab, ging aber sehr bald wieder auf 98000 hinauf und hatte bereits anfangs der 90er Jahre die früheren 100000 wieder erreicht. Mecklenburg-Schwerin verminderte gleichfalls seine Losezahl von 18000 auf 16000, erhöhte sie aber bald wieder auf 18000, dann auf 19000, im Jahre 1891 auf 21000 und bis Ende der 90er Jahre sogar auf 68000, zeitweise auch auf 80000 Stück. In Hamburg verringerte man anfangs die Zahl von 100000 auf 97000, 1886 auch auf 93000, steigerte sie aber bald wieder auf 98000, dann 100000 und bei Beginn der 90er Jahre auf 110000, 112000 und 1897 auf 118000[1]). Preußen vermochte also nicht dem Absatz der kleineren Staaten und damit der Besteuerung seiner Untertanen durch diese Abbruch zu tun, vielmehr eroberten diese das für kurze Zeit verlorene Absatzgebiet für ihre Lose bald wieder, und das endgültige Ergebnis war nur eine stärkere Ueberschwemmung des ganzen Reichs mit Losen auch seitens Preußens. Sachsen war durch das Vorgehen Preußens offenbar überhaupt nicht berührt worden, denn es behielt die 1873 eingeführte Zahl von 100000 Losen bei und sicherte sich gerade in dieser Zeit durch eine Reihe von Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten deren Gebiet für den ausschließlichen Absatz seiner Lose[2]), so mit Lippe, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie. Es beherrschte so für seinen Lotteriemarkt einen großen Teil von Mitteldeutschland, und die an dieser stillen Lotteriegemeinschaft beteiligten Staaten fanden dabei ihre Rechnung. Sachsen-Altenburg z. B. erhielt seit 1. November 1887 jährlich 8750 M., Lippe 6110 M., Sachsen-Weimar 15334 M., Anhalt 11250 M., Schwarzburg-Sondershausen 3375 M. Die meisten dieser zum Teil bis in die 60er Jahre zurückgehenden und wiederholt erneuerten Verträge liefen bis 1896 und 1897. Im ganzen bezahlte Sachsen alljährlich 48825 M. an seine Nachbarn für das Recht, seine Lose in deren Gebieten vertreiben zu dürfen. Auch

1) *Strutz* a. a. O. S. 461.

2) *Schanz, G.*, in der Besprechung des Buches von *Marcinowski*, Das Lotteriewesen im Königreiche Preußen, Berlin 1892, im Finanzarchiv, 9. Bd. 1892, S. 345 ff.

zwischen anderen Bundesstaaten bestanden solche Abmachungen, so zwischen Braunschweig und Bremen. Bremen erhielt von Braunschweig dafür, daß es ausschließlich dessen Lose bei sich zuließ, jährlich 24000 M. Ferner zwischen Braunschweig und Hamburg. Im Haushalte des letzteren befand sich ein Posten »Rekognition von den Pächtern der herzoglich braunschweigischen Landeslotterie«[1]) im Betrage von 60000 M.

Der Mißerfolg Preußens wurde von diesem auf den noch immer ungenügenden Schutz gegen das Spielen in fremden Lotterien und auf zu geringes Entgegenkommen gegen das Publikum bezüglich der Stückelung der Lose zurückgeführt, und so schritt man 1891 zu einer abermaligen Aenderung des Spielplans und zum Erlaß eines neuen Lotteriestrafgesetzes[2]). Das letztere, das 1894 durch ein weiteres Gesetz ergänzt wurde[3]), richtete sich vor allem gegen den offenen Privathandel mit Staatslosen und kleineren als den genehmigten Losabschnitten. Damit beseitigte man aber das Spielen der ärmeren Schichten der Bevölkerung, unter der sich hauptsächlich die Käufer von Teillosen kleinsten Umfanges fanden, nicht, sondern trieb diese fremden Lotterien, die kleinere und entsprechend billigere Losabschnitte als die preußischen aufwiesen, in die Arme. Und das Bedürfnis nach kleinen und billigen Losen oder Losteilen bestand auch dann noch, als Preußen von der 186. Lotterie im Jahre 1892 ab die Lotterie abermals dahin änderte, daß es auch Zehntellose ausgab und 1893 von der 189. Lotterie ab die Stammlose um 30000 und die Freilose um 5620 vermehrte, so daß jede Lotterie jetzt 225620 Los aufwies. Außer bei der sächsischen waren bei allen auswärtigen Lotterien die Einsätze für alle Klassen für den kleinsten Losabschnitt das Achtellos, auf 15,75 Mk. gestellt, dagegen bei der preußischen für ein Zehntel auf 16,80 Mk. und dieser Gesamtpreis verteilte sich bei der braunschweiger, hamburger und mecklenburger Lotterie auf 6 oder 7 Klassen, bei der preußischen aber auf 4 Klassen, so daß der Klassenpreis für die kleinsten Losabschnitte bei jenen Lotterien erheblich hinter dem der preußischen zurückblieb. Auch in der sächsischen Lotterie war der Preis für die einzelne Klasse nicht höher als in der preußischen, der Gesamtpreis für alle Klassen steigerte sich nur dadurch, daß die säch.

1) *Sieghart, R.*, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899, S. 288.

2) Gesetzsammlung 1891, S. 353.

3) Gesetzsammlung 1894, S. 73.

sische Lotterie 5 Klassen anstatt der preußischen 4 umfaßte[1]).

Daß bei der preußischen Lotterie die Gewinnaussichten besser waren, fiel für den Absatz der Lose beim Publikum offenbar nicht so sehr ins Gewicht. Es entfielen auf je 1000 Lose Gewinne von

	1000 M. und darüber	3000 M. und darüber	30 000 M. und darüber
in Preußen	17,4	9,4	29
» Sachsen	19,22	9	22
» Braunschweig	12,68	2,3	12
» Mecklenburg-Schwerin	8,5	1,9	10
» Hamburg	11,1	3,2	11

Die mittleren Gewinne waren demnach in Preußen durchschnittlich am besten besetzt, dafür hatte aber jede der drei letzteren Lotterien je 3 Gewinne von 100 000 M. und mehr im Spielplan trotz der erheblich geringeren Zahl an Losen (100 000, 60 000 und 110 000). Durch eine Prämie von 300 000 M., die dem letzten großen Gewinne zugeschlagen werden sollte, konnten sie auch den in Preußen höchsten Gewinn von 500 000 M. als gegebenen Falles möglich in Aussicht stellen.

Eine abermalige Aenderung des Spielplans, wenigstens Preußens, bedingte die Erhöhung der bisherigen Reichsstempelabgabe auf Lotterielose von 5% auf 10% vom 1. Mai 1894 ab[2]) und eine weitere die abermalige Verdoppelung dieser Abgabe auf 20% im Jahre 1900[3]). Die Lotterieverwaltungen mußten nunmehr von dem vom Spieler zu entrichtenden Gesamtpreise der Lose den fünften Teil (20% des reinen Losepreises einschließlich Schreibgebühr) an das Reich abliefern. Wollten sie nicht auf den entsprechenden Teil der Ueberschüsse verzichten, so mußten sie entweder den Losepreis erhöhen oder die Gewinne vermindern oder beide Maßnahmen zugleich anwenden. Preußen und Sachsen beschritten den letzteren Weg. Preußen erhöhte den Preis des Vollloses auf 192 M., setzte den Gewinnabzug von $15^4/_5$ auf $15^1/_2$ herab und brachte die bisher für die Lotteriekasse berechneten $15^4/_5$% vom Betrage der Freilose in Wegfall. Gleichzeitig setzte es die Zahl der Lose um 620 auf 190 000 Stammlose und 35 000 Freilose herab und beseitigte die Schreibgebühr für die Freilose. Die Erneuerungslose sollten auch noch nach Ablauf der

1) *Strutz* a. a. O. S. 458.

2) Reichsgesetzblatt 1894 No. 17. Vgl. auch *Kaup*, *M.*, Die Entwicklung der Besteuerung der Glücksspiele durch das Deutsche Reich. Tüb. Diss. Borna 1906, S. 26 ff.

3) Reichsgesetzblatt 1900 No. 21, S. 260 ff.

Erneuerungsfrist dem bisherigen Spieler angeboten werden können, ohne nochmalige Nachzahlung für die vorhergehenden Klassen. Das letztere allein bedeutete für den Staat eine Einbuße von rund 80 000 M. Endlich verminderte man unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß jedes zweite Los gewinnt, die Zahl der Gewinne zwischen 500 und 40000 M. Sachsen erhöhte den Preis des Loses von 200 auf 250 M., änderte ebenfalls die Gewinnverteilung und hob den Gewinnabzug auf, indem es von vornherein einen bestimmten Teil der Einsätze ausschied und so Gewinn und Prämie »ohne jeden Abzug« zur Auszahlung brachte [1]), ein Verfahren, das es 1902 wieder aufgab zugunsten des Abzugs vom Gewinn. Braunschweig und Hamburg schlugen den Stempel ebenfalls auf den Losepreis, Hamburg so, daß es den Preis in einzelnen Klassen erhöhte, in anderen erniedrigte unter Aenderung der Gewinnverteilung. Aehnlich verfuhr Mecklenburg-Schwerin, das aber gleichzeitig die Zahl der Lose auf 65 000 herabsetzte.

Noch bevor aber die Lotteriestempelerhöhung von 1900 in Kraft trat, waren drei neue Lotterien auf der Bildfläche erschienen, 1898 die Thüringisch-Anhaltische und die Lübeckische und 1899 die Großherzoglich hessische Landeslotterie.

An der Thüringisch-Anhaltischen Lotterie waren beteiligt [2]): Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, bis auf einige neu hinzugekommene Staaten und mit Ausnahme von Reuß j. L., das in der Lotteriegemeinschaft mit Sachsen verblieb, diejenigen Staaten, in denen sich Sachsen bisher das ausschließliche Absatzrecht für seine Lose erkauft hatte. Die neu gegründete Thüringisch-Anhaltische Lotterie, die in je 5 Klassen jährlich zweimal ausgespielt wurde, wies jedesmal 28 000 Lose auf, auf die 14 100 Gewinne entfielen. Das Los kostete für alle Klassen zusammen 220 M., und das Spielkapital belief sich im Jahr auf 10 566 650 M., aus dem die Lotteriehalter einen Gewinnabzug von 15% beanspruchten. Schon nach zwei Jahren steigerte man die Zahl der Lose auf 42 000 und setzte die Zahl der Klassen von 5 auf 6 hinauf, hauptsächlich um die Erhöhung des Lotteriestempels ohne Einbuße an den Einnahmen aus dem Lotteriebetrieb tragen zu können.

1) *Zahn* a. a. O. S. 72.

2) *Bajonski* a. a. O. S. 12.

1898 nahm auch Lübeck seine Lotterie wieder auf, denn Lotterien waren dort schon früher veranstaltet worden, meistens in der Hand von Privaten, denen sie vom Staate verpachtet wurden. Da sie nicht immer allzu gute Ergebnisse aufzuweisen hatte, war sie mehrere Male ausgesetzt worden [1]). 1898 wurde sie wieder einmal eröffnet und zwar vom Staate selbst mit 50 000 »halben« Losen und 25 000 Gewinnen für jede der in 6 Klassen zweimal jährlich gespielten Lotterie und einem jährlichen Spielkapital von 9 956 000 M. [2]). Der Staat nahm $16^2/_3$% von den Gewinnen für sich in Anspruch. Auf den Kopf der Bevölkerung Lübecks entfielen 1,03 Lose und 102,9 M. Einsatzgelder; es kam auf je 1,9 Personen ein Los, das für alle Klassen 138 M. kostete. Dem Staat floß auf den Kopf seiner Untertanen berechnet aus seiner Lotterie 1900 ein Reingewinn von 3,64 M. zu. Infolge der Lotteriestempelerhöhung von 1900 erweiterte die Lübecker Lotterie die Zahl der Klassen von 6 auf 7, erhöhte aber trotzdem den Gesamtpreis eines Loses nur von 138 auf 144 M., sodaß der Preis in den einzelnen Klassen niedriger war als bisher.

Als letzter Staat endlich folgte 1899 mit der Errichtung einer Klassenlotterie das Großherzogtum Hessen. Während Lübeck früher betriebene Lotterien nur wieder aufnahm und die thüringischen Staaten mit Anhalt usw. nur die Lotterien selbst ins Werk setzten, deren Ausübung ihnen bisher ein anderer Staat, Sachsen, besorgt hatte, bedeutete die Lotterie in Hessen etwas Neues. Der Antrag zur Vorlegung einer Lotterievorlage war schon 1895 von der 2. Kammer aus an die Regierung gestellt worden, und diese entsprach dem Antrag. In der Motivierung der Vorlage äußerte sie, daß sie zwar die Bedenken, die gegen eine Staatslotterie sprechen, nicht verkenne, daß sie sich aber dennoch zu einer solchen entschlossen habe, weil sie es für rätlich halte, die Summen Geldes, welche infolge der Beteiligung hessischer Staatsangehöriger an auswärtigen Lotterien nach außen fließen, für den hessischen Staat nutzbar zu machen und die Einnahme aus der Lotterie zur teilweisen Aufbringung der zur Durchführung der Steuerreform erforderlichen Mittel zu verwenden. Die Regierung glaube, auf diese Einnahme um so weniger verzichten zu können, als die vielfach angeregte Lotteriefrage durch das Reich nach den Erklärungen des preußischen Finanzministers in absehbarer

1) *Bajonski* a. a. O. S. 36.

2) *Sieghart* a. a. O. S. 285.

Zeit doch kaum in Aussicht stehe, vielmehr wie das Vorgehen Lübecks und der thüringischen Staaten zeigt, eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Staatslotterien in Deutschland zu erwarten sei [1]). Die Vorlage wurde am 3. Juni 1899 von der zweiten und am 17. Juli von der ersten Kammer angenommen. Viele Gegner der Lotterie stimmten ihr zu, weil man sonst keinen andern Weg sah, die im Staatshaushalte fehlenden 500 000 M. aufzutreiben. Nach einigem Schwanken zwischen Verpachtung und Eigenbetrieb entschloß sich die Regierung zu dem letzteren und erließ unter dem 12. August 1898 das Gesetz, das eine »Großherzoglich hessische Landeslotterie« ins Leben rief. Die Zahl der Lose betrug zuerst 33 000, bald 45 000 und vorübergehend sogar 53 000, das Spielkapital zuerst 9, dann 11 Millionen. Zu den zuletzt genannten Erhöhungen war die Ursache der Vertrag mit Oldenburg vom 7. November 1901. Durch diesen wurde Hessen vom 1. August 1902 ab ausschließlich auf 10 Jahre das Recht eingeräumt, seine Lose im Bereiche Oldenburgs und der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck zu vertreiben [2]). Als Gegenleistung sollte Hessen an Oldenburg nach der 6. hessischen Lotterie im Februar 1903 30 000 M. zahlen, nach der 7. Lotterie 40 000 M., nach der 8. Lotterie 45 000 M. und nach der 9. und jeder folgenden Lotterie 51 000 M. Anderthalb Jahre später erlitt dieser Vertrag einige Aenderungen [3]), weil mittlerweile eine neue Umgestaltung sich vollzogen hatte: die Vereinigung der Großherzoglich hessischen Landeslotterie mit der Thüringisch-Anhaltischen unter dem Namen »Hessisch-Thüringische (mitteldeutsche) Staatslotterie«.

Am 15. März 1902 schlossen die Vertreter der an der Thüringisch-Anhaltischen Lotterie beteiligten Staaten, jetzt mit Einschluß Schwarzburg-Sondershausens, mit Hessen einen Vertrag der vom 1. Oktober 1902 ab zunächst auf 15 Jahre und im Falle der Nichtkündigung immer je weitere 5 Jahre laufen sollte. In ihm gaben sie die bisherige eigene Lotterie auf und übertrugen die Verwaltung des neuen gemeinschaftlichen Unternehmens an Hessen. Die so entstandene neue »Hessisch-Thüringische Staats-

1) *Glässing, C.*, Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (Finanzarchiv, 19. Bd. 1900, S. 178—360), S. 257.

2) Bis dahin waren in Oldenburg auswärtige Lose ohne weiteres zugelassen gewesen. Vgl. Gesetz vom 1. Juli 1891 (Finanzarchiv 9. Jhrg. 1892), S. 241.

3) Vertrag vom 1. April 1904 (Finanzarchiv, 22. Bd. 1905), S. 343.

lotterie« nahm unter den schon vorhandenen Staatslotterien nach dem Absatzgebiet die dritte Stelle ein. Von dieser Erweiterung erhoffte man ein günstigeres Ergebnis für die Finanzen; man rechnete auch darauf, daß das neue Unternehmen ein willkommenes Anschlußobjekt für andere Staaten bilden werde, und daß es auf diese Weise vielleicht gelingen würde, durch Einführung der Freizügigkeit der Lose zugleich mit einer Kontingentierung des Spielkapitals die zur Zeit herrschenden Mißstände wenigstens für die größeren Lotteriegebiete Deutschlands zu beseitigen [1]). Der Reinertrag sollte so geteilt werden, daß bis zum Betrage von 1 Million M. Hessen die eine Hälfte, die anderen Staaten zusammen die andere Hälfte erhielten, während der darüber hinausgehende Gewinn nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer verteilt werden sollte. Jede Lotterie wurde mit 100 000 Losen ausgestattet, und das Spielkapital betrug jährlich 28 310 800 M. [2]), auf den Kopf der Bevölkerung also 9,77 M. Die Ziehungen sollten in 6 Klassen erfolgen, das Los sollte 168 M. kosten. Als Gewinnabzug beanspruchten die Lotterieveranstalter $15^4/_5$% [3]). Die erste Lotterie fand in der ersten Hälfte des Jahres 1903 statt [4]).

In dieser Zeit war wohl der Höhepunkt in der Ueberflutung des Deutschen Reichs mit Losen verschiedener Staatslotterien erreicht. Die meisten deutschen Staaten waren direkt oder indirekt an ihren Erträgnissen beteiligt. Eigene Lotterien besaßen Preußen, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Lübeck und die zur Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zusammengetretenen Staaten: Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Durch Verträge waren an den Lotterien anderer Staaten interessiert Oldenburg, Bremen, Reuß j. L. Keine Lotterie besaßen und an keiner fremden beteiligt waren endlich die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, ferner Waldeck und Mecklenburg-Strelitz. Am

1) Aus der Begründung zu dem Staatsvertrag (Drucksachen No. 809 der 2. Kammer des hessischen Landtags).

2) In der Denkschrift zu den Lotterieverträgen Preußens mit Hessen-Thüringen (Drucksachen No. 27 des Preuß. Hauses der Abgeordneten 1905/06, S. 960—966) wird es auf rund 33,6 Millionen angegeben.

3) *Bajonski* a. a. O. S. 35.

4) Großh. hess. Rgbl. 1902 No. 37, abgedr. im Finanzarchiv, 20. Bd. 1903, S. 378—389.

besten veranschaulicht die so geschaffenen Zustände die folgende Tabelle.

	Zahl der Klassen	Zahl der Lose im Jahr	Bevölkerung[1]) 1905	1 Los entfällt auf Einwohner	Auf 100 Einwohner entfallen Lose	Spielkapital[2]) im Jahr in M.	Spielkapital auf den Kopf in M.
Preußen	4	451 240	37 293 324	82,6	1,2	65 207 220	1,75
Sachsen	5	200 000	4 508 601	22,5	4,4	36 270 000	8,04
Braunschweig	6	200 000	485 958	2,4	41,2	21 018 000	43,25
Mecklenburg-Schwerin	6	130 000	625 045	4,8	20,8	14 155 400	22,65
Hamburg	7	236 000	874 878	3,7	26,9	23 529 050	26,89
Lübeck	7	50 000 ganze	105 857	2,1	47,2	4 978 000	47,02
Hessen-Thüringen	6	200 000	3 086 314	15,4	6,7	28 310 800	9,17
		1 467 240	46 979 977			193 468 470	

Danach entfiel ein Los in Preußen auf 82,6, in Lübeck aber schon auf 2,1 Einwohner. Auf je 100 Einwohner kamen 1903 in Preußen 1,2 Lose, in Lübeck 47,2 Lose. Das jährliche Spielkapital auf den Kopf der Bevölkerung der betreffenden Staaten bewegte sich zwischen 1,75 M. in Preußen und 47,02 M. in Lübeck. Alle diese Zahlen stehen aber unter der Annahme, daß die Lose der einzelnen Lotteriestaaten nur von den eigenen Untertanen abgenommen wurden. In Wirklichkeit aber gingen die Lose zu einem großen Teile über die Grenze der engeren Heimat hinaus, auch in die Staaten, wo sie verboten waren, so daß die Verhältniszahlen der Wahrheit viel näher kommen dürften, wenn sie auf die Bevölkerung des ganzen Deutschen Reiches bezogen werden. Es würden dann auf je 100 Einwohner im Reiche entfallen 2,4 Lose, ein Durchschnitt also, unter dem nur Preußen blieb. Ein Los kam auf 41,3 Personen, ein Durchschnitt, über den sich wiederum nur Preußen erhob. Auf den Kopf der Bevölkerung des ganzen Reichs bezogen, belief sich das jährliche Spielkapital auf 3,19 Mk. Allerdings würden diese Zahlen wiederum eine Korrektur erfahren, wenn sich ermitteln ließe, wieviel Lose nach dem Ausland abgesetzt wurden. Ohne Zweifel ging besonders von den großen Seeplätzen aus ein Teil dahin ab.

Welche Bedeutung die Einnahmen aus der Lotterie für den Staatshaushalt der einzelnen Länder 1903/04 hatten, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

1) Nur der jeweils Lotterie betreibenden Staaten, nicht auch der an den Erträgnissen Anteil habenden wie Oldenburg usw.

2) In Ermangelung anderer Zahlen nach *Sieghart* a. a. O. S. 286.

	Reinertrag in M.	Reinertrag in M. auf 1 Einw. nach der Zählung von 1905	Anteil der Lotterie an den Staatseinnahmen in %
Preußen	9 147 800	0,24	0,63
Sachsen	4 663 506	1,03	4,77
Braunschweig	1 270 700	2,61	8,— [1])
Mecklenburg-Schwerin	?	?	—
Hamburg	2 456 800	2,81	2,44
Lübeck	200 000	1,89	3,08
Hessen anteilig	1 075 210	0,96	1,86

Der Reinertrag auf den Kopf der Bevölkerung wie der Anteil der Einnahmen aus der Lotterie an den Gesamteinnahmen blieb wiederum in Preußen am niedrigsten unter allen Staaten.

Nach den aufgeführten Ziffern war es neben den Bundesstaaten ohne Lotterie vor allem Preußen, dessen Untertanen zu den Lotterieeinnahmen der Lotteriestaaten beitrugen. Preußen vermochte bei seiner zurückhaltenden Art im Vertrieb der Lose gegenüber dem marktschreierischen, wüst Reklame treibenden Auftreten der kleineren Lotterien in fremden Staaten seine im Verhältnis zur Einwohnerzahl bescheidene Menge Lose fast nicht mehr abzusetzen, abgesehen von dem Ausfall an Einnahmen im Betrage von einer halben Million Mark infolge der letzten Stempelerhöhung. Es suchte sich deshalb wieder einmal durch das früher schon angewandte doppelte Mittel, durch eine Aenderung des Spielplans und durch ein neues Gesetz zur Abwehr unerlaubter Lose zu helfen.

Die Aenderung des Spielplans bestand darin, daß man die Zahl der Klassen von 4 auf 5 hinaufsetzte, den Lospreis für die einzelne Klasse aber von 48 M. auf 40 M. ermäßigte, so daß jetzt der Preis eines ganzen Loses für alle Klassen sich auf 200 gegen bisher 192 M. stellte. Ferner führte man nach dem Muster anderer Staaten aus einem Staatszuschusse eine Prämie in Höhe von 300 000 M. ein und stattete jede Klasse mit einem Gewinn von 100 000 M. aus. Außerdem wurden mancherlei Verschiebungen in den Gewinnen vorgenommen, so daß jetzt schon auf jedes 24. statt bisher 37. Los ein Gewinn von 500 M. und mehr entfiel. Die Gesamtzahl der Gewinne wurde etwas vermindert, so daß auf je 2 Stammlose oder 2,2 Stamm- und Freilose zusammen ein Gewinn kam. Der neue Plan gelangte zum ersten Male bei der 209. Lotterie 1903 zur Anwendung.

Noch wichtiger als dieser neue Plan, der die Konkurrenz-

1) Ohne Berücksichtigung der Kammerkasse.

fähigkeit der preußischen Lotterie erhöhen sollte, der allein aber kaum große Wirkung gehabt hätte, war die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Vertrieb fremder Lose. Sachsen hatte bereits am 25. März 1904[1]) ein solches Gesetz erlassen, das man mit der Besorgnis wegen einer dauernden Abnahme der Lotterieerträgnisse, also mit rein fiskalischen Rücksichten, begründete. Preußen folgte mit einem ähnlichen Gesetz unter dem 29. August 1904[2]). Es richtete sich, wie in der preußischen Denkschrift direkt ausgesprochen wurde, in erster Linie gegen die Hessisch-Thüringische Staatslotterie. Bei ihrem großen Spielkapital und dem verhältnismäßig kleinen eigenen Absatzgebiet konnte diese ohne starke Inanspruchnahme der Nachbargebiete ihre Lose nicht an den Mann bringen. In besonderem Maße erleichterte ihr die geographische Lage zu Preußen den Absatz in diesem Lande und gerade die wohlhabendsten und am dichtesten bevölkerten Landesteile wie Frankfurt, Wiesbaden, der Rheingau, die Rheinprovinz und die Provinz Sachsen lagen ihr günstig und wurden von ihr in ausgiebigster Weise ausgenutzt[3]).

Die Anregung zum Erlaß des preußischen Gesetzes war der Regierung bei Gelegenheit der Beratung des Etats der Lotterieverwaltung für 1903 aus dem Hause der Abgeordneten geworden. Zu gleicher Zeit war sie auch aufgefordert worden, eine reichsgesetzliche Regelung des Lotteriewesens und die Bildung einer Lotteriegemeinschaft der beteiligten deutschen Staaten in Betracht zu ziehen[4]). Der erstere Weg, die reichsgesetzliche Regelung, wurde von der Regierung als nicht gangbar bezeichnet, weil er eine Aenderung der Reichsverfassung bedingt hätte, eine nicht unbedenkliche Sache, die bei einzelnen Staaten jedenfalls auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen sollte der zweite Weg beschritten werden, sobald es dazu an der

---

1) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1904 No. 17.

2) Gesetzsammlung 1904 No. 34. Das verschärfende dieses Gesetzes bestand vor allem darin, daß jetzt bei gewerbsmäßigem Anbieten von Losen fremder Lotterien oder Spielen in fremden Lotterien jede einzelne Zuwiderhandlung als besonderes Vergehen mit hoher Geldstrafe geahndet wurde, während früher die Gerichte in der Tätigkeit nur eine fortlaufende Handlung erblickt hatten und den Uebertreter dafür nur einmal in Strafe nahmen.

3) Aus der Denkschrift zu den Lotterieverträgen. (Drucksache No. 27 d. H. d. A. 1905/06.)

4) Sten. Ber. ü. d. Verhandl. d. Hauses d. Abgeordn. 13. Leg. V. Sess. 1903, S. 2781 ff.

Zeit erscheinen würde. Zunächst wolle man abwarten, welchen Erfolg der neue Spielplan haben werde. Es war aber, wie schon bemerkt, weniger der neue Spielplan, der die Beschreitung des zweiten Wegs ermöglichen sollte, als vielmehr das neue Lotteriestrafgesetz.

III. Die preußischen Lotterieverträge.

Das Gesetz vom 29. August 1904 hatte die gewünschte durchgreifende Wirkung. Noch während der Vorbereitung und unmittelbar nach dem Erlaß traten verschiedene der Lotterie-Bundesstaaten an Preußen heran mit dem Antrag, zu einer Verständigung, zu einer Lotteriegemeinschaft zu kommen. Und bis zum Schlusse des Jahres 1904 lagen bereits die Verträge mit drei Staaten vor, der vom 28. November mit Mecklenburg-Schwerin, der vom 3. Dezember mit Mecklenburg-Strelitz und der vom 7. Dezember mit Lübeck.

Mit der Abschließung Preußens gegen fremde Lotterien wurden diese, namentlich die der kleineren Staaten an der Wurzel ihrer Existenz getroffen, denn ohne einen bedeutenden Absatz an Losen in dem großen Nachbarstaat Preußen vermochten Mecklenburg und die meisten anderen Staaten Lotterien mit dem bisher üblichen hohen Spielkapital nicht auszuspielen. Mit einer Herabsetzung des Spielkapitals und der Zahl der Lose verminderten sich die Aussichten auf Reinerträge sehr erheblich oder verschwanden ganz. Denn »ein Spielplan, der Aussicht gewährt, das Publikum der Beteiligung an der Lotterie geneigt zu machen, läßt sich für eine Staatslotterie, soll sie daneben für den Staat eine dem Apparat einer eigenen Lotterie entsprechende Einnahme abwerfen, nur aufstellen mit einem Spielkapital, wie es die Bevölkerung eines kleinen Staates zum Lotteriespiel nicht verwenden kann. Derartige Staatslotterien, deren Spielkapital die Spielkraft der Bevölkerung ihres Gebietes übersteigt, sind daher von vornherein darauf angewiesen, für einen größeren oder geringeren Teil ihrer Lose Absatz in anderen Staaten zu suchen. Sie kann aber in anderen Staaten, wo sie, sei es mit deren eigenen, sei es mit den Staatslotterien dritter Staaten in Wettbewerb treten müssen, wo sie überdies, wenn der betreffende Staat eine eigene Lotterie besitzt, keine Vertriebsstellen errichten dürfen und ihre Kollekteure sich mehr oder minder empfindlichen Stra-

fen aussetzen, einen genügenden Absatz nicht erzielen, wenn sie die zurückhaltende, jedes Anreizen zum Spiel ausschließenden Betriebsformen der preußischen Lotterie beobachten. Sie müssen dort vielmehr zu einem ausgedehnten Anbieten und Anpreisen der Lose greifen, und ihre Kollekteure und namentlich deren Zwischenhändler werden dadurch zur Zuhilfenahme unschöner Reklamen verleitet. Aber auch im eigenen Konzessionsgebiete kommen solche die Spielkraft der dortigen Bevölkerung übersteigende Lotterien ohne derartige Betriebsformen nicht aus. Natürlich erfordert eine solche Vertriebsart ungleich höhere Spesen als die der preußischen Lotterie, und es müssen daher den Vertriebsorganen solcher Lotterien weit höhere Bezüge zugebilligt werden, als die preußische Lotterie ihren Einnehmern gewährt und zu gewähren braucht. Um aber ihren Kollekteuren derartig hohe Bezüge gewähren zu können, müssen die in solcher Lage befindlichen Staatslotterien wieder ihr Spielkapital noch höher halten, als zur Aufstellung eines einigermaßen zugkräftigen Spielplans unbedingt nötig wäre. So bedingen Höhe des Spielkapitals und Höhe der Einnehmerbezüge bei solchen im Verhältnis zum Konzessionsgebiet übergroßen Lotterien sich gegenseitig und wird, da mit jeder durch die Einnehmerspesen gebotenen Erhöhung des Spielkapitals die Unterbringung der Lose immer schwieriger und kostspieliger wird, das Spielkapital immer mehr in die Höhe getrieben« [1]).

Darin lagen die Schwierigkeiten begründet, die sich bei den Verhandlungen Preußens mit den kleinen Lotteriestaaten alsbald ergaben. Ihnen zuzumuten, ihr Spielkapital auf den Kopf ihrer Bevölkerung etwa auf die Höhe des preußischen zu vermindern, hieß alle Gewinnaussichten aufheben und die Lotterie überhaupt unrentabel machen, sie also in ihren Einkünften ganz erheblich schädigen. Das Spielkapital aber in dem alten Umfange belassen und sich gegenseitig Freizügigkeit der Lose zugestehen, wie es die kleinen Staaten forderten, hieß nichts anderes, als die alten Mißbräuche und Uebelstände beibehalten. Preußen wäre weiter das Raubgebiet der nachbarlichen bundesstaatlichen Lotterien geblieben, ohne sich durch einen entsprechenden Absatz seiner Lose außerhalb seines Gebietes schadlos halten zu können. Der einzige Ausweg war der, daß die kleineren Staaten ihre

1) Aus der Denkschrift usw. (Drucks. No. 712 d. Preuß. H. d. Abg. 1904/05, S. 5766.)

Lotterie überhaupt aufgaben und gegen einen Gewinnanteil an der preußischen Lotterie ihr Gebiet dieser öffneten.

Für die Berechnung der Gewinnanteile boten sich nun wieder drei Maßstäbe. Der nächstliegende war die Verteilung des Reinertrags nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl in den einzelnen Staaten. Abgesehen davon aber, daß das eine einigermaßen gleich wohlhabende und spielkräftige Bevölkerung in allen Staaten voraussetzte, wären die Einkünfte der ihre Lotterie aufgebenden Staaten gegen bisher sehr vermindert worden, wenn nicht Preußen die Zahl seiner Lose ganz gewaltig steigern wollte. Der zweite Weg war der, daß die ihre Lotterie aufgebenden Staaten eine bestimmte Zahl von Losen der preußischen Lotterie zum Vertrieb auf eigene Rechnung und Gefahr übernahmen. Das wäre aber mit einem beträchtlichen Risiko für sie verbunden gewesen und hätte in ihren Staatshaushalt ganz unerwünschte Schwankungen eines Einnahmepostens hineingebracht. Preußen dagegen hätte bei allen Aenderungen seines Lotteriesystems die Ansichten der anderen Staaten mindestens hören müssen und wäre dadurch in allen seinen Entschließungen außerordentlich gehindert worden. So blieb nur noch der dritte Weg, der mit mancherlei Modifikationen in einzelnen Fällen zur Anwendung kam, die Gewährung fester Jahresrenten seitens des großen die Lotterie beibehaltenden Staates Preußen an die ihre Lotterie aufgebenden Staaten, die dafür nur der preußischen Lotterie den Losvertrieb in ihren Gebieten gestatteten. Preußen trug damit zwar das ganze Risiko, das aber in Anbetracht der Rolle, die die Lotterieeinnahmen in seinem Haushalt spielten, nicht bedeutend war, und behielt dafür die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über seine Lotterie. Die anderen Staaten aber erlangten an Stelle der früheren, vielleicht etwas höheren, aber schwankenden Einnahme eine sichere und rechtzeitig eingehende.

Als erster Staat trat Lübeck zwecks Abschluß eines Lotterievertrags an Preußen heran, ihm folgte sehr bald Mecklenburg-Schwerin, mit dem noch früher als mit Lübeck der Vertrag zustande kam [1]). In diesem Vertrag vom 28. November 1904 [2]) verpflichtete sich Mecklenburg, mit Ablauf seiner im Frühjahr 1905

---

1) Ueber die rechtliche Seite dieses und der späteren Verträge vgl. *Lion, L.*, Die Lotteriestaatsverträge des Königreichs Preußen mit 18 deutschen Bundesstaaten, Heidelberg 1907.

2) Gesetzsammlung 1905, No. 16.

zur Ausspielung gelangenden 258. Lotterie die Lotterie völlig einzustellen, eine solche während der Dauer des Vertrags für Rechnung des Staates nicht wieder aufzumachen oder sich an einer solchen zu beteiligen, ferner ein dem preußischen Lotteriestrafgesetz von 1904 ähnliches Gesetz gegen das Spielen in in Mecklenburg-Schwerin nicht gestatteten Lotterien zu erlassen. Preußen sollte die Anordnungen zum Betrieb seiner Lotterie in gleicher Weise treffen können wie im eigenen Lande. Ohne seine Zustimmung war die Veranstaltung von anderen Geldlotterien, soweit das Spielkapital 100 000 M. übersteigt, nicht gestattet. Wegen des aus dem Lotteriebetrieb fließenden Einkommens bleibt der preußische Staat von allen Steuern frei. Das nach einem Erbvertrag vom 13. Mai 1788 der Stadt Rostock zustehende Recht auf den Ertrag jeder achten mecklenburgischen Landeslotterie, bei deren Einstellung Rostock das Recht hatte, eine eigene Lotterie aufzumachen, sollte von Mecklenburg abgelöst werden. Ebenso sollte es sich mit dem bisherigen Pächter der Lotterie auseinandersetzen. Die Gegenleistung des preußischen Staates bestand in der Zahlung einer jährlichen in zwei Raten fälligen Rente in Höhe von 400 000 M. vom 1. Juli 1905 ab. Uebersteigt jedoch der Reinertrag aus dem Loseabsatz in Mecklenburg diese Rente, werden also, da der Reinertrag aus je 1000 Losen im Jahre etwa 45 000 M. beträgt, mehr als die zur Erzielung der 400 000 M. nötigen rund 9000 Lose abgesetzt, so sollen Mecklenburg und Preußen je zur Hälfte an dem Mehr des Reinertrags teilnehmen, aber erst dann, wenn wenigstens 400 bis 500 Stück[1]) Lose über die 9000 hinaus abgesetzt werden. Der Vertrag sollte am 1. Juli 1905 in Kraft treten und zunächst für 10 Jahre gelten und dann jedesmal um 5 Jahre länger, wenn er nicht mindestens 1 Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Der Vertrag zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904[2]) lautete ähnlich wie der mit Mecklenburg-Schwerin. Nur sollte Lübeck ohne Zustimmung Preußens überhaupt keine Lotterien gestatten dürfen[3]). Weiter sollte der Vertrag zunächst nur auf 5 Jahre gelten und bei Nichtkündigung je 5 und 5 Jahre weiter. Die von Preußen zu zahlende Rente beträgt 200 000 M., die gleichfalls in zwei Raten vom 1. Juli 1905 ab fällig sind.

1) Vgl. Schlußprotokoll, No. 8.

2) Gesetzsammlung 1905, No. 16.

3) Artikel 4.

Mecklenburg-Schwerin und Lübeck hatten an Preußen den Antrag zum Abschluß von Lotterieverträgen gestellt, und mit deren Zustandekommen waren zwei Lotterien beseitigt. Für den Vertrag mit Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904 ging die Anregung von Preußen aus. Mecklenburg-Strelitz hatte zwar keine eigene Lotterie, aber dafür war es, bei dem Fehlen aller Strafbestimmungen gegen das Spielen und den Vertrieb fremder Lose im eigentlichen Großherzogtum ein wahres Eldorado für fremde Lotterieeinnehmer geworden. Besonders in Neustrelitz hatte sich eine Menge Losehändler niedergelassen, die von dort aus die anderen Staaten, vor allem das nahe Preußen und hier wieder in erster Linie Berlin mit Offerten von Losen aller möglichen Staatslotterien geradezu überfluteten. Der Geschäftsbetrieb einzelner dieser Losehändler war ein ganz bedeutender; einige von ihnen unterhielten in Berlin zweite Geschäfte, was ihnen Schiebungen verschiedener Art ermöglichte und ihre gerichtliche Belangung außerordentlich erschwerte. Infolge des Fehlens aller Strafgesetze erschienen in Neustrelitz Zeitungen, welche straflos Pläne und Losangebote über ganz Deutschland verbreiten konnten. Dieses Einfallstor für fremde Lotterien nach Preußen mußte Preußen verschließen, und das war möglich durch Einbeziehung Mecklenburg-Strelitzs in die Lotteriegemeinschaft. Da aber das Großherzogtum aus der Besteuerung der fremden Losehändler eine nicht unerhebliche Einnahme bezog, so konnte ihm nicht zugemutet werden, zugunsten ausschließlich des preußischen Lotterieabsatzes den anderer Staaten aus seinem Gebiete ohne Entschädigung zu verbannen. Preußen sah die Billigkeit einer solchen Entschädigung ein und verpflichtete sich für das Recht des ausschließlichen Absatzes seiner Lose — nur Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Großherzogtums bei einem Spielkapital von höchstens 25000 M. im Jahr waren zugelassen — zur Zahlung einer jährlichen Rente von 67000 M. Sollte der Reinertrag auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen höher sein, als bei Zahlung der Rente auf den Kopf der Bevölkerung in Mecklenburg-Strelitz entfällt, so muß auf Verlangen die Rente soweit erhöht werden, daß sie dem preußischen Reinertrag auf den Kopf gleichkommt. Der Vertrag gilt wie der mit Mecklenburg-Schwerin auf zehn Jahre und dann jeweils fünf Jahre länger.

Hinter den früheren Einkünften aus eigenen Lotterien blieben

die Renten an Mecklenburg-Schwerin und Lübeck etwas zurück. Denn sie betrugen auf den Kopf der Bevölkerung für Mecklenburg-Schwerin 0,64 M., für Lübeck 1,88 und für Mecklenburg-Strelitz 0,65 M., überragten aber weit noch den preußischen Kopfbetrag von 0,26 M. Die verhältnismäßig hohe Rente an Lübeck gegenüber den beiden anderen Staaten erklärt sich daraus, daß Lübeck ein Stadtstaat mit ungleich kaufkräftigerer Einwohnerschaft war, daß es eine eigene für Preußen besonders gefährliche Lotterie aufgab, auch ein Mittelpunkt für den Handel mit fremden Losen nach Preußen war, der Neustrelitz nicht viel nachgab, und endlich daß es sich zuerst zum Anschluß an Preußen entschloß[1]). Dafür ist aber die Rente an Lübeck absolut fest, während für die beiden Mecklenburg eine unter allerdings nicht sogleich eintretenden Bedingungen mögliche Erhöhung vorgesehen ist. Weiter ist nicht zu vergessen, daß alle drei Staaten durch das Gesetz vom 29. August 1904 in ihrem Loseabsatz ganz gewaltig eingeschränkt waren und so wie so mit einer starken Einbuße an Lotterieeinnahmen rechnen mußten. Preußen sah sich genötigt, um die durch Ausfall zweier Lotterien verminderte Spielgelegenheit im eigenen Lande und in den drei Vertragsstaaten etwas einzubringen und die 667000 M. jährliche Rente aus dem Reingewinn decken zu können, von der 213. Lotterie ab eine Vermehrung der Stammlose auf 220000 Stück vorzusehen, zumal man schon bei der 211. Lotterie der vorhandenen Nachfrage nicht hatte genügen können[2]).

Der nächste Staat, mit dem Preußen Unterhandlungen anknüpfte, war Elsaß-Lothringen[3]). Daß mit ihm kein Vertrag zustande kam, lag nicht an dem Willen der beiderseitigen Regierungen, sondern der Gesetzentwurf, der dem elsaß-lothringischen Landesausschusse vorgelegt wurde, verschwand in der Spezialkommission, die zur Vor- und Durchberatung desselben eingesetzt worden war, um erst nach fünf Jahren wieder aufzutauchen[4]). Dagegen wurde man nach verhältnismäßig kurzer Verhandlung über den Anschluß an die Lotteriegemeinschaft einig mit Reuß j. L., das als einziger thüringischer Staat sich an der Hessisch-thüringischen Staatslotterie nicht beteiligte, sondern nach wie vor gegen

1) Nach *Strutz* a. a. O. S. 488.

2) Aus der Denkschrift usw. (Drucksache No. 712, S. 5769.)

3) *Lion* a. a. O. S. 12.

4) Vgl. unten S. 330.

eine Entschädigung die sächsische Staatslotterie bei sich zuließ. Es kündigte den Vertrag mit Sachsen für den 31. Dez. 1905 und schloß am 30. Mai 1905 einen solchen mit Preußen ab [1]), der in seinem Inhalt fast völlig mit dem mit Mecklenburg-Strelitz übereinstimmte und zunächst vom 1. Jan. 1906 bis zum 30. Juni 1915 gelten sollte. Die Rente wurde auf 65000 M., das sind 0,81 M. auf den Kopf der Bevölkerung, festgesetzt.

Ungleich wichtiger als der Anschluß Reuß j. L., das in der Hauptsache Preußen nur zur Abrundung seines Lotteriegebietes willkommen war, war der mit den Staaten der Hessisch-thüringischen Staatslotterie am 17. Juni 1905 abgeschlossene Vertrag [2]). Diese Staaten befanden sich seit der Abschließung Preußens gegen ihre Lose in ganz besonders mißlicher Lage mit ihrer Lotterie und hielten es für geraten, Anschluß an Preußen zu suchen. Andererseits war gerade die Hessisch-thüringische Staatslotterie Preußen ganz besonders lästig gefallen, so daß ein Vertrag beiderseitig sehr erwünscht war. In seinen Grundzügen entsprach der Vertrag vom 17. Juni 1905 denen mit Mecklenburg-Schwerin und Lübeck, doch waren die Beschränkungen in den ohne Zustimmung Preußens erlaubten Sonderlotterien etwas weiter gezogen als in jenen Verträgen [3]). Dann fand sich aber eine weitere, in ihrer Art charakteristische Abweichung, die sich wie ein langsam schärfer werdendes Zugreifen Preußens deuten läßt. Während nämlich die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befugt sein sollte, ein Jahr vor Ablauf jeder Vertragsperiode den Vertrag zu kündigen und eine eigene Lotterie wieder einzurichten oder andere Lotterien bei sich zuzulassen, und im Vertrage mit Lübeck der Möglichkeit der Wiedereröffnung eigener oder Zulassung fremder Lotterien gar nicht gedacht war, sah der betreffende Artikel im Vertrag mit Hessen-Thüringen eine Kündigung bereits zwei Jahre vor Ablauf des Jahres vor und lautete außerdem im Absatz 2: »Von dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemein laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.« Als Rente zahlte Preußen für die ersten fünf Jahre des zunächst auf zehn

1) Gesetzsammlung 1906, S. 129.

2) Gesetzsammlung 1906, No. 17.

3) Vgl. Artikel 5.

Jahre, dann jeweils weitere fünf Jahre abgeschlossenen Vertrags jährlich 1 630 000 M. Ursprünglich hatte man sie auf 1 700 000 M. bemessen wollen, da aber Oldenburg, das bisher von Hessen-Thüringen 70 740 M. bezogen hatte, an dem neuen Vertrag nicht beteiligt war, so hatte man sie auf die obige abgerundete Summe gekürzt. Die Rente entsprach dem Ertrag von ungefähr 36 000 preußischen Losen. Nach dem fünften Jahre aber zahlte Preußen nur noch 163/1113 des im Verrechnungsjahr einschließlich der Rente verbleibenden Ueberschusses der Lotterie [1]), aber nie mehr als 1 630 000 M. Man bewilligte also Hessen-Thüringen eine absolut feste Rente nur für eine Uebergangszeit, um die Finanzen der einzelnen Staaten sich den neuen Verhältnissen anpassen zu lassen. Später aber sollten diese Staaten in einem festen Verhältnis, dem der jetzigen festen Rente zu dem etatmäßigen Ueberschuß der preußischen Lotterieverwaltung im Jahre 1906, d. h. 1 630 000 zu 9 500 000 plus der Rente an den Lotterieerträgnissen beteiligt sein. Erst dann sollte die Rente erhöht werden, wenn sie auf den Kopf der Bevölkerung Hessen-Thüringens den Betrag der auf den Kopf der preußischen Bevölkerung entfallenden Rente nicht mehr erreicht. Die Verteilung der Rente unter die beteiligten Staaten blieb der ehemaligen hessisch-thüringischen Gemeinschaft überlassen. Der am 1. Juni 1906 in Kraft tretende Vertrag wurde deshalb von diesen ergänzt durch eine Vereinbarung über die Verteilung der 1 630 000 M. Danach sollte Hessen für die Aufgabe der mit dem Lotteriebetrieb verbundenen Vorteile vorweg 50 000 M. erhalten, und der nach Abzug sonstiger Lasten [2]) verbleibende Rest je zur Hälfte Hessen und den anderen Staaten zufallen. Die letzteren sollten ihre Hälfte nach Maßgabe der Bevölkerungszahl ihrer Staaten verteilen. Danach entfielen, wenn man die Abzüge für gemeinsame Lasten außer acht läßt, auf:

---

1) Man legte einen Ueberschuß von 9 500 000 M. zugrunde und bemaß danach die Rente auf $\frac{1\,630\,000}{9\,500\,000 + 1\,630\,000} = \frac{163}{1113}$.

2) Pensionen, Witwen- und Waisengelder an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebenen, dann ein langsam zu tilgender Betrag von 500 000 M., mit dem den bisherigen Kollekteuren der Uebergang zu anderen Beschäftigungen erleichtert werden sollte. Preußen hatte im ganzen etwa 800, Hessen-Thüringen aber allein schon 300 Kollekteure in Brot gehabt.

	absolut in M.	in %
Hessen	840 000	51,53
Sachsen-Weimar	163 331	10,00
Anhalt	138 052	8,47
Sachsen-Meiningen	113 175	6,95
» Coburg-Gotha	102 028	6,26
» Altenburg	86 910	5,34
Lippe	61 267	3,77
Schwarzburg-Rudolstadt	40 753	2,50
» -Sondershausen	35 836	2,19
Reuß ä. L.	29 713	1,83
Schaumburg-Lippe	18 935	1,16
	M. 1 630 000	100.—

Auf den Kopf der Bevölkerung sind das 0,53 M. also immer noch das Doppelte gegen den preußischen Satz. Mit dem für 1905 veranschlagten Reinertrage der Hessisch-thüringischen Staatslotterie in Höhe von 1953 140 M. war diese Rente allerdings nicht zu vergleichen[1]); doch wäre dieser Reinertrag auch kaum erreicht worden.

Passiv war an der Hessisch-thüringischen Staatslotterie Oldenburg beteiligt gewesen[2]). Bei dem Abschluß der Lotteriegemeinschaft mit Preußen war es einstweilen unberücksichtigt geblieben und seine Stellung in Lotteriesachen einem besonderen Vertrage vorbehalten worden. Dieser Vertrag kam noch 1905 am 9. Dez. zustande[3]). Oldenburg mußte sich ebenfalls dazu verstehen, nur im Einverständnis mit Preußen Lotterien zu gestatten mit Ausnahme solcher zu Zwecken der Krankenpflege und der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler im Großherzogtum, wenn das Spielkapital nicht 75 000 M. überschreitet. Als Gegenleistung für die ausschließliche Zulassung preußischer Lose erhielt Oldenburg mit den sonst üblichen Bestimmungen in den beiden ersten Jahren des Vertrags eine jährliche Rente von 100 000 M. zugesichert und zwar vom 1. Juli 1906 ab. Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer sollte die Rente in folgender Weise ermittelt werden: Es wird festgestellt, wieviel Lose im Durchschnitt sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren gespielten Klassenlotterien von den Einnehmern des Großherzogtums abgesetzt worden sind. Der Einheitssatz von 40 M., vervielfältigt mit dieser Losezahl, mindestens jedoch 100 000 M., sollte die Rente für die beiden folgenden Jahre bilden. Ergeben

1) Drucksache No. 666 der II. Kammer des 32. hess. Landtags 1903/06 (nach *Lion* a. a. O. 51).

2) Siehe oben S. 326.

3) Gesetzsammlung 1906 No. 17, S. 145.

sich aus dem Loseabsatz mehr als 100000 M. Reingewinn, dann sollte die Rente für die beiden ersten Jahre nachträglich erhöht werden. Abgeschlossen war der Vertrag bis zum 30. Juni 1910, er galt immer auf fünf Jahre weiter, wenn er nicht gekündigt wurde. Für 1910 bis 1913 sollte der Einheitssatz von 40 M., vervielfältigt mit der durchschnittlich in jedem der drei vorhergegangenen Jahre abgesetzten Zahl der Lose die Jahresrente bilden. Für Oldenburg bedeutete der Vertrag zunächst einen Zuschuß von 0,23 M. pro Kopf der Untertanen zu seinen Einnahmen. Diesen verhältnismäßig geringen Satz begründete man seitens Preußens damit, daß in Oldenburg größere Städte fehlten, wo nach alter Erfahrung die Spiellust reger sei als auf dem flachen Lande, und daß das Gebiet noch ziemlich stark von den in der Nähe befindlichen braunschweigischen und hamburgischen Lotterien in Anspruch genommen werde. Man verhielt sich vorsichtig, und, wie sich später zeigen sollte, mit Recht. Denn wegen des weit hinter den Erwartungen bleibenden Absatzes konnte Preußen 1911 die Rente um 31084 M. kürzen[1]).

1906 kamen mit zwei weiteren Staaten Verträge zustande, mit Bremen und mit Braunschweig[2]). Beide waren miteinander eng verbunden, denn Bremen, das selbst keine Lotterie besaß, hatte die braunschweigische ausschließlich gegen eine jährliche Abfindung von 24000 M. bei sich zugelassen. Die Bedingungen in dem Vertrag Preußens mit Bremen lauteten fast übereinstimmend mit dem mit Oldenburg. Nur Lotterien mit unter 50000 M. Spielkapital zum Zwecke der Mildtätigkeit und der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler waren ohne Genehmigung Preußens gestattet. Die Rente war für die beiden ersten Jahre des auf zehn Jahre geschlossenen Vertrags auf je 75000 M. vorgesehen. Im dritten und vierten Jahre sollte wie in Oldenburg die Rente durch Vervielfältigung eines Einheitssatzes mit der durchschnittlich abgesetzten Losezahl gefunden werden. Doch sollte der Einheitssatz nur für die ersten 25000 Lose 40 M., für die darüber hinausgehende Zahl aber nur 20 M. betragen. Und falls während der Dauer des Vertrags der sich zur Zeit auf 161 $^2/_3$ M. belaufende als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen

1) Aus dem Etat für 1911.

2) Gesetzsammlung 1906, S. 415 u. 425.

Gewinnabzüge des Staates, welche damals 14 vom Hundert betrugen, geändert werden sollten, änderte sich im entsprechenden Verhältnisse der zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 M. und 20 M. Die Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung Bremens betrugen etwas mehr als in Oldenburg, etwa 0,28 M. Der Absatz an Losen gestaltete sich aber in Bremen so umfangreich, daß Preußen in dem Etat für 1911 einen Mehrbetrag von 35000 Mk. für die Rente vorsehen mußte. Preußen behielt sich einseitig das Kündigungsrecht vor, auch wenn Bremen auf die Lotterie nicht verzichten wollte.

Durch den Anschluß Bremens an die Lotteriegemeinschaft wurde Braunschweig geradezu gezwungen, denselben Weg zu gehen. Denn außer dem eigenen Lande blieben ihm nur noch die süddeutschen Staaten als Absatzgebiete für seine Lose, deren es nach dem Pachtvertrage 60% im Ausland unterbringen sollte. Durch den Erlaß des preußischen Lotteriestrafgesetzes sah es sich gezwungen, die Losezahl von 100000 auf 70000 zu vermindern, und die Lotterieeinnahme, die bis zum Anfang des Jahrhunderts weit über eine Million Mark im Jahre betragen hatte, konnte in dem neuen Etatsvoranschlag nur mit 600000 M. eingesetzt werden [1]). Den Anschluß mußte Braunschweig mit noch weiterem finanziellen Opfer erkaufen. Denn während es noch vor 1904 1319000 M. Einnahmen, d. h. auf den Kopf der einheimischen Bevölkerung berechnet, 2,71 M. gehabt hatte, bewilligte ihm Preußen nur eine feste Rente von 475000 M., das sind 0,98 auf den Kopf, nach Ablauf der ersten fünf Jahre aber nur noch 450000 M., d. h. 0,93 M. auf den Kopf als Maximalbetrag. Denn in der Regel sollte Braunschweig nur einen mit den Lotterieüberschüssen wechselnden Bruchteil bekommen, nämlich, solange für Preußen und Braunschweig zusammen mehr als 9000000 M. verfügbar sind, $^{9}/_{199}$, bei einem Ueberschuß von 8000000 bis 9000000 M. $^{17}/_{398}$, von 7000000 bis 8000000 M. $^{8}/_{199}$ und bei weniger als 7000000 M. $^{7}/_{199}$, Bruchzahlen, denen das Verhältnis der Rente zum etatmäßigen Ueberschuß der preußischen Lotteriegemeinschaft für 1906 zugrunde lag [2]). Gegen-

1) Aus der Denkschrift zu den Lotterieverträgen (Preuß. Abgeordnetenhaus 1805/06, Bd. 9, Drucksache No. 508, S. 4718).

2) $\frac{450\,000}{9\,500\,000} = \frac{45}{950}$ also $\frac{45}{950 + 45} = \frac{9}{199}$. Der Höchstbetrag für Hessen-Thüringen 1630000 M. und Braunschweig 450000 konnte demnach nur eintreten, wenn für diese und Preußen zusammen mindestens 11580000 M. verfügbar waren.

über der an Hessen-Thüringen gewährten Rente war die braunschweigische ohne Zweifel sehr hoch und ihre Begründung fand diese Höhe in der ziemlich kaufkräftigen und spielgewohnten Bevölkerung des Herzogtums, insbesondere seiner Hauptstadt, dann in der für Preußen heiklen Lage der braunschweigischen Landesteile. Außerdem mochte Preußen die Finanzen Braunschweigs nicht noch schwieriger gestalten, als es ohnehin schon durch den Ausfall eines großen Teils der bisher gewohnten Einnahmen der Fall war. In Kraft trat der Vertrag am 1. Juni 1909.

Der Vollständigkeit halber muß für das Jahr 1907 als letzter Vertrag genannt werden der mit dem Fürstentum Waldeck vom 18. April 1907 [1]), zu dem der Antrag von Preußen ausging. Der Inhalt lautete im wesentlichen gleich mit dem mit Mecklenburg-Strelitz. Das Spielkapital ohne Genehmigung Preußens zugelassener anderer Lotterien soll 15 000 M. im Jahre nicht übersteigen. Die Leistung Preußens bestand in der Zahlung einer jährlichen Rente von 15 000 M., d. h. 0,25 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Geltung sollte der Vertrag zunächst bis 1915 und dann jeweils weitere 5 Jahre haben.

Damit war die Erweiterung der Lotteriegemeinschaft für einige Jahre zum Abschluß gelangt. Ihr gehörten alle Staaten Norddeutschlands mit Ausnahme Sachsens und Hamburgs an. Erst 1910 kam wieder ein Vertrag zustande und zwar mit Elsaß-Lothringen. Damit faßte die preußische Klassenlotterie zum ersten Male festen Boden in Süddeutschland, das bisher keine offiziell zugelassene Klassenlotterie gehabt hatte.

Wie oben erwähnt wurde, war bereits 1904 der Anschluß Elsaß-Lothringens an die Lotteriegemeinschaft angeregt worden. Die Verhandlungen hatten sich damals zerschlagen, der dem Landesausschusse vorgelegte Vertragsentwurf war nicht zur Verabschiedung gelangt. 1910 hatte man die fünf Jahre früher gegen eine staatliche Lotterie erhobenen Bedenken überwunden, der Vertrag wurde vom Landesausschuß genehmigt und trat sofort in Kraft [2]). »Damit wurde verhindert, daß in Elsaß-Lothringen eine eigene in Pacht gegebene Staatslotterie, wozu von privater Seite bestimmte Angebote gemacht worden waren, ins Leben trat und dadurch ähnliche Zustände, wie sie durch das große Lotterieanschlußwerk Preußens in den letzten Jahren glücklich beseitigt

1) Gesetzsammlung 1908 No. 1, S. 1.

2) Gesetzsammlung 1910 No. 36, S. 301.

sind, erneut hervorgerufen werden können.« Der Vertrag wurde zu den sonst üblichen Bedingungen bis 31. Dezember 1930 abgeschlossen, um dann von fünf zu fünf Jahren weiter zu laufen. Es war die bis jetzt längste Vertragsdauer und sie wurde seitens Preußens damit begründet, daß die Einführung der preußischen Klassenlotterie in Elsaß-Lothringen eine immerhin umfangreiche Neuorganisation bedinge. Es müsse auch eine gewisse Stetigkeit verbürgt werden, damit sich die elsaß-lothringische Bevölkerung in die neuen Einrichtungen um so sicherer einlebe und auch Preußen die anfänglich vielleicht zu besorgenden Uebergangs- und Loseabsatzschwierigkeiten leichter überwinden und den Ausfall, den es in den ersten 8 Jahren etwa erleide, in einer angemessenen Reihe weiterer Jahre ausgleichen könne [1]. Der Hauptgrund war aber wohl darin zu suchen, daß man sich unbedingt festen Boden in Süddeutschland schaffen und alle Hoffnungen auf eine eigene künftige Landeslotterie in Elsaß-Lothringen zunichte machen wollte. Eigene Lotterien waren dem Reichsland ausschließlich nur mit Zustimmung Preußens gestattet. Die Rente sollte in den ersten 8 Jahren jährlich 550 000 M. betragen, für die weiteren Jahre wollte man nach dem Muster des Vertrags mit Bremen den durchschnittlichen Absatz der elsaß-lothringischen Einnehmer feststellen und diese Losezahl mit dem Einheitssatz von 40 M. vervielfältigen. Wie in Bremen soll für die früheren Jahre nachgezahlt werden, wenn der so gewonnene Betrag die feste Rente übersteigt [2]. Ursprünglich hatte Preußen nur 450 000 M. als feste Rente bewilligen wollen [3], aber auch die von 550 000 M. war nicht übermäßig hoch, sie wurde übertroffen von dem Betrage, den man privaterseits geboten hatte für das Recht, die Lotterie eröffnen zu dürfen. Man rechnete, um die Rente bezahlen zu können, mit einem Absatz von 13 750 Losen jährlich im Reichslande [4], das nach Ansicht der preußischen Regierung bei der hohen landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung des

---

1) Eine Begründung, die auch im Abgeordnetenhause als eine Begründung nicht anerkannt wurde. Vgl. Sten. Ber. 1910, 5. Bd. Sp. 6318.

2) Man rechnete für ein Los (Spieleinsatz $161^2/_3$ M.) mit 14% Abzug einen Reingewinn jährlich von rund 45 M. 5 M. davon bezog Preußen für Risiko und Verwaltungskosten, der Rest sollte dem Reichslande zufallen.

3) Volkswirtschaftliche Chronik 1910, S. 304.

4) Das Ergebnis des ersten Jahres hat nicht den Erwartungen entsprochen, denn es wurden nur etwa 4000 Lose verkauft. Vgl. Berichte der bad. Ständeversammlung. 2. Kammer, Sp. 51.

Landes keinen Schwierigkeiten begegnen konnte. Es würde dann bei einer Bevölkerung von 1 814 626 Menschen immer erst auf 132 Einwohner ein Los entfallen, während in dem benachbarten Hessen bereits auf 110 Personen ein Los abgesetzt wurde. In ganz Preußen entfiel zwar erst auf 148 Einwohner ein Los, dafür war hier aber auch der Osten des Staates mit einbegriffen, dessen Bewohner in viel ungünstigeren Verhältnissen lebten als die des Westens. Im Falle der Kündigung des Vertrags steht es Elsaß-Lothringen frei, eine eigene Lotterie einzurichten oder eine andere zuzulassen.

Mit der Einbeziehung Elsaß-Lothringens in die Lotteriegemeinschaft machte sich für Preußen die Ausgabe von weiteren 14 000 Stück Losen von der 224. Lotterie ab notwendig. Da sich aber bereits bei der 222. Lotterie herausgestellt hatte, daß mit den vorhandenen 272 000 Stück Stammlosen der Nachfrage nicht mehr genügt werden konnte, da ferner in den neu angeschlossenen Gebieten von Bremen und Braunschweig sich ein erheblicher Mehrbedarf zeigte, der einschließlich des Bedarfes für Elsaß-Lothringen auf 56 000 Stück ermittelt wurde und voraussichtlich noch um weitere 20 000 steigen würde, so wurde beschlossen, von der 224. Lotterie (1. Jan. 1911) an die Zahl der Stammlose unter Beibehaltung der 32 000 Freilose auf 348 000 Stück zu erhöhen, um damit zugleich dem Spielen in fremden Lotterien noch wirksamer entgegenwirken zu können. Von diesem Spielplan ist von der im Sommer 1912 beginnenden 227. Lotterie ab eine abermalige Abweichung vorgesehen. Denn nach den Erläuterungen zum Lotterieetat für 1912 ist es wiederholt vorgekommen, daß die Hauptgewinne der Vorklassen auf noch nicht ausgegebene Freilose gefallen und damit der Staatskasse zugeflossen sind. »Dies hat bei den Spielern Unruhe und Mißstimmung hervorgerufen. Viele der Spieler haben sich dadurch veranlaßt gesehen, das Spielen überhaupt aufzugeben (!). Um einer weiteren Beeinträchtigung des Loseabsatzes vorzubeugen, sieht sich die Regierung genötigt, auf das Mitspielen der Freilose für Rechnung der Staatskasse zu verzichten.« Das bedeutet einen Verzicht auf die Einnahmen aus dem Spielen der Freilose in Höhe von rund 292 000 M. für jede Lotterie, also über eine halbe Million für das ganze Jahr.

Noch viel tiefergehende Umgestaltungen sind aber im Laufe dieses Jahres zu erwarten. Denn bereits im Frühjahr 1911 hat

Preußen mit den drei bisher staatslotteriefreien Bundesstaaten, Bayern, Württemberg und Baden Verträge geschlossen, die die Aufnahme dieser drei Staaten in die preußische Lotteriegemeinschaft bezwecken [1]). In Württemberg und Baden sind diese Verträge von den Kammern bereits angenommen worden, in Bayern wurde die Verabschiedung des Vertrags durch die Auflösung des Landtages verhindert. Es steht aber zu vermuten, daß der neue Landtag dem Vertrage ebenso wenig seine Zustimmung versagen wird, wie die beiden preußischen Häuser [2]). Denn die »Preußisch-süddeutsche Klassenlotterie«, wie die Lotteriegemeinschaft nach dem Beitritt Süddeutschlands ihre Lotterie nennen wird, verspricht Bayern, Württemberg und Baden mühelose, nicht ganz unbeträchtliche Zuschüsse zu den Staatseinnahmen, angesichts deren bei der schwierigen finanziellen Lage ihrer Staaten Württemberg und Baden ihre noch immer gegen die Staatslotterie bestehenden Bedenken haben fallen lassen und Bayern noch fallen lassen wird. Denn nach dem Vertrag, der im Wortlaut für die drei Staaten einheitlich gefaßt aber mit jedem einzeln abgeschlossen ist, zahlt Preußen in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer an Bayern 2 215 000 M., an Württemberg 785 000 M. und an Baden 690 000 M. jährlich in zwei gleichen, jeweils am 2. Januar und 1. Juli fälligen und im voraus zahlbaren Raten. Vom sechsten Jahre ab erhalten diese süddeutschen Staaten für jedes von ihren Einwohnern verkaufte oder fest übernommene Los eine feste Vergütung von 42 M. Ergibt sich in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer gegenüber dem den drei süddeutschen Staaten als Anteil an dem Ertrage der Lotterie zugesicherten festen Jahresbetrage in einem dieser Staaten für Preußen ein Verlust, so werden in jedem weiteren Jahr für jedes abgesetzte Los nur 40 M. bezahlt, bis der Verlust Preußens ausgeglichen ist. Der Vertrag soll am 1. Juli beginnen und bis zum 30. Juni 1927 laufen und, wird er nicht ein Jahr vor Ablauf der Frist gekündigt, immer jeweils fünf Jahre weiter. Die von Preußen den drei süddeutschen Staaten gewährte Rente bleibt mit 34 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung zwar weit zurück hinter der, welche es dem früher Lotterie besitzenden aber der Lotteriegemeinschaft beigetretenen

---

1) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der badischen Ständeversammlung. 2. Kammer No. 6 (8. Dez. 1911) 1. Kammer No. 8 (16. Dez. 1911), und Beilage No. 33.

2) Die Annahme in Preußen ist mittlerweile erfolgt.

Staaten wie Mecklenburg usw. bewilligt hat, übertrifft aber andererseits die den früher lotterielosen Staaten wie Bremen gemachten Zuwendungen; sie ist, auf die Bevölkerung berechnet, der Vergütung an Elsaß-Lothringen annähernd gleich. Dagegen wird Bayern, Württemberg und Baden die Anstellung, Ueberwachung, Bestrafung, Entlassung der Lotterieeinnehmer zugestanden, was in anderen Staaten Preußen zufällt. Die Einnehmerstellen dürfen die Bezeichnung »Königlich bayerische (Königlich württembergische, Großherzoglich badische) Einnahme der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie« führen. Ferner stellen die drei Staaten gemeinschaftlich ein Mitglied für die Generallotteriedirektion in Berlin. Sie verzichten zwar auf das Recht, eigene Lotterien einzurichten oder sich an anderen zu beteiligen, sind aber in der Zulassung sonstiger öffentlicher Lotterien nur insoweit beschränkt, als der Gesamtpreis aller jährlich zugelassenen Lose in den ersten vier Vertragsjahren 80 Pf., in den nächsten drei Jahren 70 Pf. und von da ab 60 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreiten darf. Die Herabsetzung des Betrags wird durch Bevölkerungszunahme einigermaßen wett gemacht. Ausgeschlossen sind aber Klassenlotterien jeglicher Art, und wirksame Bestimmungen sind zu erlassen gegen das Spielen in fremden Lotterien und gegen den Privathandel mit Losen der Preußisch-süddeutschen Klassenlotterie. Um der hierdurch entstehenden Nachfrage nach Losen zu genügen, erklärte sich Preußen bei Beitritt aller drei Staaten bereit, die Zahl seiner Lose um 80 000 Stück, sonst entsprechend weniger zu vermehren, während Zahl und Höhe der Gewinne im Verhältnis zur Zahl der Lose bleiben soll wie bisher, so daß die Gewinnaussichten ungefähr 44,3 % betragen.

Schluß.

Mit der Einbeziehung der drei süddeutschen Bundesstaaten in die Lotteriegemeinschaft würde Preußen zweierlei erreicht haben, erstens daß fast alle deutschen Staaten — nur Sachsen und Hamburg fehlen noch — ein einheitliches Lotteriegebiet bilden, daß also die Absperrung der einzelstaatlichen Landesgrenzen gegen das Spielen oder den Handel in fremden Lotterielosen durch Lotteriestrafgesetze fast unnötig ist, und daß zweitens jetzt auch solche Staaten des zweifelhaften Segens einer staatlich betriebenen Lotterie teilhaftig geworden sind, die dieses Vorzugs bisher noch entbehren mußten.

Das erstere könnte man ja an sich als einen erfreulichen Vorgang betrachten, wenn man geneigt ist, den Spieltrieb als eine nicht unterdrückbare Leidenschaft des Menschen überhaupt zu betrachten, die auszunützen und in richtige Bahnen zu leiten der Staat mehr Recht hat als eine Privatperson. Denn durch die Lotteriegemeinschaft ist eine ganze Reihe von Lotterien verschwunden, welche durch die Kleinheit ihres heimischen Absatzgebietes direkt gezwungen waren, auf Nachbargebiete überzugreifen und deren Untertanen zur Erreichung eines genügenden Erträgnisses für den Lotterieveranstalter einzuladen. Diese Notwendigkeit hatte allmählich, bei der Konkurrenz mehrerer Landeslotterien in denselben Absatzgebieten, zu einer Form der Reklame, der Anpreisung und wohl auch der Uebervorteilung geführt, die geeignet waren, die Spiellust auch da aufzureizen, wo sie von Haus aus vielleicht nicht vorhanden war. Entsittlichend mußte es auch auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung einwirken, wenn der eine Staat mit schweren Geldstrafen bedrohte, wozu der andere direkt verlockte. Nicht zum wenigsten waren es die Schwierigkeiten, in die sich die Rechtsprechung versetzt sah, wenn sie mit Lotterievergehen zu tun hatte, die den Gedanken an eine Reichslotterie, und als diese wegen der Notwendigkeit, deshalb die Reichsverfassung ändern und die lotteriehaltenden Bundesstaaten entschädigen zu müssen, unausführbar erschien, an eine von Preußen ausgehende Lotteriegemeinschaft in der Weise wie die Begründung des Zollvereins eingaben. Die aus der Vielheit von Lotterien entspringenden Uebelstände sind zwar nicht völlig beseitigt, aber doch erheblich eingeschränkt. Denn so störend wie die untergegangenen kleinen Lotterien scheinen die sächsische und die hamburgische für Preußen nicht zu sein, wie diese ihrerseits von den Absperrungen Preußens offenbar nicht sehr berührt worden sind. Zwar setzte Hamburg für kurze Zeit seine Losezahl auf 92 000 herab, weist aber jetzt bereits wieder die 100 000 auf; und Sachsen konnte die seinige 1908 sogar auf 110 000 erhöhen, um einer stärkeren Nachfrage zu genügen. Es ist möglich, daß die Aufnahme Süddeutschlands in die preußische Lotteriegemeinschaft einen Einfluß auf den Loseabsatz der beiden Staaten haben wird. Ob aber dieser Einfluß den Anschluß beider Länder zur Folge haben wird, bleibt immer noch sehr fraglich. Denn Sachsen und Hamburg sind selbst schon für Lotterielose sehr aufnahmefähige Gebiete. Ein großer

Teil ihrer Lose wandert nach wie vor in das Ausland, vor allem von Hamburg aus nach Amerika, Holland usw. und endlich werden sächsische und hamburgische Lose in verbotenen Gebieten weiter gespielt, vielleicht noch mehr als früher, weil keine Konkurrenz durch braunschweigische, mecklenburgische usw. Lose mehr besteht. Denn das Spielen in verbotenen Lotterien übt auf viele Menschen einen eigentümlichen Reiz aus [1]), und eine langjährige, mitunter durch Generationen fortgesetzte Beteiligung an einer bestimmten Lotterie, mitunter sogar mit einer bestimmten Nummer ist nicht so leicht zu beseitigen. Namentlich Süddeutschland dürfte auch nach Eintritt der »Preußisch-süddeutschen Klassenlotterie« den beiden norddeutschen Außenseitern in der Lotterie treu bleiben, schon aus überkommener Abneigung gegen alles preußische. Daß man in Elsaß-Lothringen nur ein Drittel der vermutlich unterzubringenden Zahl an Losen abzusetzen vermochte, ist offenbar auf die Anhänglichkeit an andere Lotterien mit zurückzuführen. Die Aussicht aber, Sachsen und Hamburg auf gütlichem Wege zum Anschluß an die Lotteriegemeinschaft zu veranlassen, ist nicht sehr groß. Denn abgesehen von der damit verbundenen Aufgabe eines weiteren Stückes der Selbständigkeit, wäre der Anschluß an die Lotteriegemeinschaft mit einer finanziellen Einbuße für beide Bundesstaaten verbunden, denn Sachsen hatte in jedem der letzten beiden Etatsjahre 1908/09 aus seiner Lotterie allein 4 464 861 M., einschließlich der Einnahmen aus der Lotteriedarlehenskasse aber 5 547 447 M. an Ueberschuß, das sind 1,16 M. auf den Kopf der Bevölkerung und Hamburg einen solchen von (1911) 2 010 000 M. oder fast 2 M. auf den Kopf aufzuweisen. Das sind Beträge, zu deren Zahlung in Form von Renten sich Preußen nicht so leicht entschließen wird.

Das zweite, was Preußen durch sein Vorgehen in Lotteriesachen erreicht hat, ist, daß in kurzer Zeit voraussichtlich kein deutscher Bundesstaat mehr vorhanden sein wird, der nicht in seinem Haushalt einen aus Lotteriebetrieb herrührenden Einnahmeposten fester oder schwankender Höhe aufweisen wird. Was viele Idealisten als das erstrebenswerte Ziel hingestellt haben, ist in sein Gegenteil umgeschlagen. Das Lotteriespiel als staatliche Einrichtung ist nicht nur nicht geschwunden, sondern hat

1) So wurden braunschweigische Lose in Sachsen nach Erlaß des Strafgesetzes von 1904 ganz besonders stark gespielt.

fortgesetzt an Ausdehnung gewonnen. Und an seine Beseitigung ist heute schwerer zu denken als früher. Denn die Einnahmen aus ihm haben eine Höhe erreicht, daß sie bei der heute sowieso schon nicht leichten finanziellen Lage der Bundesstaaten durch andere nicht so leicht zu ersetzen sind. In Preußen kommen die Ueberschüsse aus der Lotterie bereits annähernd der Hälfte der Reineinnahmen aus den Domänen gleich und bleiben nur um ein Fünftel hinter denen aus dem Berg-, Hütten- nnd Salinenwesen zurück. In Sachsen übersteigen sie den Ertrag der Ergänzungs- (Vermögens-)steuer und in Hamburg bilden sie 5 Proz. aller Einnahmen. Dann hat aber das Reich eine erhebliche Einnahme aus der Lotterie in der Form des Lotteriestempels; für 1911 waren daraus allein rund 36,5 Millionen M. vorgesehen, wovon aus Preußen 23,8, aus Sachsen 8,5 und aus Hamburg 4,2 Millionen M. stammen.

Alle diese Summen spielen bei den Erwägungen darüber, ob die Lotterien aufzuheben sind, die ausschlaggebende Rolle. Bei allen moralischen Bedenken gegen Lotterien vermag sich keine Regierung dazu zu entschließen, sie hinzugeben und dem Volke dafür eine Abgabe aufzuerlegen, die man als solche empfindet, während der in der Lotterie entrichteten Steuer meist gar nicht gedacht wird.

Nachtrag. Entgegen der oben ausgesprochenen Vermutung hat am 26. März der Finanzausschuß der neu zusammengetretenen bayerischen Abgeordnetenkammer den Lotterievertrag mit Preußen mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt. Man befürchtet, durch den Vertrag die Finanzhoheit Bayerns zu gefährden, und befürwortet statt dessen die Schaffung einer eigenen Lotterie oder, falls dieses Schwierigkeiten begegnen sollte, den Anschluß an die sächsische Lotterie. Die Ablehnung des Vertrags durch das Plenum erscheint gesichert und damit der Gedanke einer baldigen Einbeziehung ganz Süddeutschlands in das Lotteriegebiet in die Ferne gerückt.

II. MISZELLEN.

Warenkredit oder Bankkredit.

Ein Beitrag zur Lehre der Kreditkrisen

in

privatwirtschaftlich-volkswirtschaftlicher Betrachtung.

Von

Luc. Wiernik, Berlin.

Von den beiden Kreditarten, die unser Wirtschaftsleben gegenwärtig beherrschen, dem Leih-Kredit und dem Stundungskredit, hat der letztere in Form des Warenkredites einen großen Einfluß auf die Entwicklung und die Verschiebung der Produktionsverhältnisse gehabt und übt auch weiter seinen Einfluß in der einen oder anderen Richtung aus. Die enorme Expansion, die wie die gesamte Weltwirtschaft auch die deutsche Volkswirtschaft in relativ kurzer Zeit genommen hat und mit der eine gleichmäßige Verteilung des Produktivkapitals nicht einhergegangen ist, ist zum Nährboden eines Kreditsystems geworden, das, wie die Konkursgeschichte zeigt, dem organischen Gefüge des Ganzen gefährlich zu werden beginnt. Trotzdem nun die Klagen aus den Kreisen des Handels und der Industrie über den Warenkredit nicht nur nicht verstummen, sondern immer häufiger werden, sehen wir diese Kreditart sich immer mehr verbreiten, ohne daß wesentlich etwas zu ihrer Einschränkung getan würde. Es interessiert also die Frage, ob das Warenkredit-System notwendig an die Fundamente unseres Wirtschaftsgebäudes gebunden ist, oder ob es sich nur um einen Auswuchs bösartiger Natur handelt, wie er auch auf anderem Gebiete bei einer raschen wirtschaftlichen Entwickelung beobachtet wird.

Der Warenkredit kommt dadurch zustande, daß die Bezahlung nicht am Lieferungstage der Waren erfolgt, sondern beliebig lange herausgeschoben wird. Es haben sich dafür im Handelsverkehr bestimmte Usancen entwickelt, die bei Abschluß von Geschäften heute allgemein

in Ansatz gebracht werden. Die Lieferungen finden statt, entweder: Gegen Kasse mit 1, 2, 3, 4, 5 und noch mehr % Skonto; der Abnehmer kann dann den entsprechenden Prozentsatz bei sofortiger Bezahlung in Abzug bringen; oder aber, es wird ausgemacht: Zahlung mit 1, 2, 3—6 Monate Ziel, d. h. die Zahlung oder die Regulierung kann erst um diese Fristen nach Empfang der Waren erfolgen. Bleibt noch die Lieferung gegen Akzept oder Tratte, ebenfalls gewöhnlich bis zu 3 Monaten Laufzeit.

Der Warenkredit unterscheidet sich grundsätzlich vom Geldkredit dadurch, daß er nur eine Folgeerscheinung eines Kaufvertrages, also unbedingt an einen solchen gebunden ist; während der Geldkredit gewöhnlich Selbstzweck zu sein pflegt. Und das wird von allergrößter Bedeutung für die Beurteilung des Kreditverhältnisses überhaupt. Während bei Inanspruchnahme von Banken (Bankkredit oder sonstige Geldkredite) das treibende Moment die direkte Geldbeschaffung ist, soll auf dem Wege des Warenkredites die Erfüllung einer Gegenleistung, eine Zahlung von Bar-Geld herausgeschoben werden; der Geld- oder Bankkredit wird daher gemeinhin unter die gesetzlichen Vorschriften über das Darlehen fallen, der Warenkredit dagegen nicht. Praktische Bedeutung erlangt diese Tatsache dadurch, daß der Geldkreditgeber, dem es nur um die Unterbringung eines Barkapitals oder Vermögens zu tun ist, oder der gewerbsmäßig Kredit-Leihgeschäfte Betreibende sein besonderes Augenmerk auf die Kreditgewährung als solche und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Tatsachen richten wird; hingegen ein Fabrikant sein Interesse lediglich auf den Absatz seiner Produkte konzentriert und die Stundung der ihm aus seiner Lieferung gebührenden Gegenleistung nur als conditio sine qua non betrachtet und ihr als solche nur geringe Beachtung schenkt. Ueberdies pflegen Geldkredite — das ist wohl die Regel — nur Auge um Auge abgeschlossen zu werden, unter Kontrahenten, die am gleichen Platze oder doch an benachbarten Plätzen wohnen, sich und ihre Verhältnisse genau kennen oder in der Lage sind, leicht auch durch Augenschein sich informieren zu können. Es wird keinem Bankgeschäft in Trier und auch keinem privaten Geldgeber einfallen, einer Firma August Schulze, Kolonialwaren en gros, in Königsberg einen Kredit von auch nur M. 10.— zu geben, und Schulze wird es auch nicht verlangen. Wohl aber wird die Firma August Schulze von einem Bankier in Königsberg, der über ihre Verhältnisse orientiert ist, falls sie genügende Sicherheit bietet, oder von einer Kredit-Genossenschaft in Königsberg unter Umständen einen ihren Verhältnissen entsprechenden Kredit bekommen können. Das ist eine Binsenwahrheit. Ebensolche Binsenwahrheit ist aber, daß eine Konservenfabrik, die in Trier heimisch ist, sehr wohl und sehr oft in die

Lage kommt, einem Abnehmer in Königsberg einen Warenkredit einzuräumen, der je nach dem in die Tausende gehen kann; die Konservenfabrik kennt natürlich ihre Kunden ebensowenig wie etwa eine Bank in Trier. Die oberflächliche Orientierung durch Reisende oder auf dem Wege der Kredit-Auskünfte, die meistens falsch sind, bietet absolut keine Sicherheit für eine solide Kredit-Gewährung und schützt den Produzenten niemals vor Verlusten. Und dann noch eins: Der Bankier läßt sich im allgemeinen von seinen Kreditnehmern Unterlagen geben, die ihn bei einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sichern und aus denen er sich ohne große Prozesse bezahlt machen kann. Wie vielen Fabrikanten aber wird es einfallen und welche dürfen es wagen, von ihren Abnehmern Bürgschaft oder sonstige Sicherheiten zu verlangen und wer würde sie geben! Der Warenkreditgeber wird also gezwungen — warum, darüber später — Kredite zu geben, für die er nicht die geringste Sicherheit in die Hand bekommt. Er muß sein Kapital riskieren und dieses Risiko kann sehr oft in gar keinem Verhältnis zu dem Gewinn stehen. Ueberhaupt kann er gegebenen Falles nur auf dem Wege eines langwierigen Prozesses bei dem Verzug des Schuldners zu seinem Gelde kommen oder auch nicht kommen, je nach der Geschicklichkeit des Beklagten, ev. noch realisierbare Vermögensteile in Sicherheit zu bringen. Die Bedeutung dieser Tatsache für die Beurteilung eines Kreditverhältnisses liegt auf der Hand.

Ein weiterer Nachteil für den Produzenten — von dem immer als Kredit-Gewährendem die Rede sein soll — liegt darin, daß er genötigt wird, eine sehr beträchtliche Summe »totes Betriebskapital« in seine Unternehmungen zu stecken, die natürlich verzinst und ev. erst durch Bankkredit beschafft werden muß. Sobald die Ware verkaufsfertig wird und in das Eigentum des Kunden übergeht, hört das darin enthaltene Kapital so lange auf für den Unternehmer zu arbeiten, bis es nach Bezahlung der Ware seinem Betriebe wieder zugeführt werden kann. Alle auf Warenkredit beruhenden Außenstände einer Unternehmung sind deshalb unproduktiv. Der Produzent wird natürlich auf seine Produktionskosten mindestens soviel aufschlagen, daß ihm wenigstens kein direkter Zinsverlust durch die Kapitals-Investierung entsteht. Außerdem wird er — und das erscheint mir besonders wichtig — eine Risiko-Prämie in Ansatz bringen, um für Ausfälle doch irgendwie gedeckt zu sein. Erhöhung der niedrigsten Produktionskosten wirkt aber bei gegebenem Minimum des Unternehmergewinnes, und dieser kann in den meisten Handelszweigen, die Warenkredite geben, angenommen werden, immer preiserhöhend; also bringt der Warenkredit eine Steigung des Preises automatisch mit sich.

Beispiel: Die Herstellungskosten einer Ware sollen:

M. 200.— betragen, + Gewinn (20%)
M. 40.— und Risikoprämie (15%), [die Risikoprämie wird praktisch als solche selten berechnet, wohl aber regelmäßig ein entsprechend höherer Gewinnaufschlag gemacht].
M. 30.— sowie Zinsverlust und ev. Bankprovision (M. 240.— 1/4 + 6%)
M. 3.60
Sa. M. 273.60 Verkaufspreis des Produzenten.

Da der Zwischenhändler gewöhnlich 33 1/3% für sich aufschlägt, so bezahlt der letzte Konsument in diesem Falle für die Ware 273.60 M. + 91.20 M. = 364.80 M.

Hätte der Produzent mit Barzahlung von dem Empfänger seiner Lieferung zu rechnen gehabt, dann würde seine Kalkulation gewesen sein: Selbstkosten M. 200.—, Gewinn M. 40.— = 240.—, dazu Verdienst des Zwischenhändlers mit M. 80.—, ergibt als endgültigen Verkaufspreis M. 320.—, oder 12.28% weniger als oben. Nehmen wir selbst noch an, daß der Zwischenhändler einen Bankierkredit zur Barzahlung in Anspruch nehmen muß. Er schlägt dann zu den M. 240.— die er an seinen Lieferanten bezahlt, sagen wir, ebenfalls 6% Zinsen für 1/4 Jahr (wie oben) zu = M. 240.—
M. 3.20
zus. M. 243.20 dazu 33 1/3%
M. 81,10
Sa. M. 324.30.

Dieser Verkaufspreis bleibt immer noch hinter dem des ersten Falles mit 11.10% zurück. Die Preissteigerung tritt an Hand dieses einfachen Beispiels ganz eklatant in die Erscheinung.

Ist also der letzte Konsument an und für sich der Leidtragende, so gibt es sogar Fälle, in denen er auf einem Wege, der schließlich zum Warenkredit führt, selbst zur Verteuerung der von ihm später zu kaufenden Waren beiträgt. Nämlich dann, wenn er mit seinem Gelde dem Produzenten die Möglichkeit gibt, mit langfristigem Warenkredite zu arbeiten. Ich denke hier an den Kauf und die Kapitalsanlage in Industrie-Obligationen. Wie oft werden doch solche langfristige Anleihen aufgenommen, um einer Unternehmung, die einen großen Teil ihres Betriebskapitals durch Gewährung von Warenkrediten festgelegt hat, neue Betriebsmittel zuzuführen. Der gewöhnliche Weg ist hier zunächst die Kontrahierung einer Bankschuld, die in genügender Höhe durch Aufnahme von Obligationskredit abgestoßen wird. Der Käufer einer solchen Obligation übernimmt nicht selten noch das Risiko in Höhe seines Darlehns; denn die Sicherheit für solche Industrie-Obligationen ist in vielen Fällen mehr als zweifelhaft.

Des weiteren wird durch den Warenkredit eine allgemeine Unsicherheit in den Geschäftsverkehr hineingetragen. Es ist kein seltener Fall, daß eine Firma von nicht besonders großem Umfang über Außenstände von mehreren 100 000 M. verfügt, in die sich oft mehrere 100 Debitoren teilen. Der Konkurs einer solchen Unternehmung, der ja immerhin möglich ist, zieht unweigerlich einen großen Teil der Debitoren nach, besonders wenn es sich um kleine Beträge handelt, da der Konkursverwalter sich natürlich auf Hinausschiebung von Zahlungen nicht einläßt. Zudem werden unbeteiligte Lieferanten durch den Konkurs solcher Abnehmer noch besonders dadurch geschädigt, daß eben ein großer Teil der Außenstände ihres Schuldners uneinbringlich ist; umgekehrt kann auch, wie es sich schon wiederholt gezeigt hat, der Kreditgewährende durch den Konkurs von Groß-Abnehmern oder besser Groß-Kreditnehmern, nicht unbedenklich in Mitleidenschaft gezogen werden. Das sind Nachteile, die von beiden Seiten gewöhnlich nie oder erst dann bedacht werden, wenn es zu spät ist.

Fragt sich nun, was den Abnehmer veranlaßt, Waren-Kredit zu nehmen und den Produzenten, ihn zu gewähren. Die Vorteile für ersteren sind klar; je später er seine Waren bezahlt, um so weniger Kapital braucht er in sein Geschäft zu stecken, denn bis zum Zahlungstermin kann und wird meistens die Ware ganz oder zum größten Teile verkauft sein, sodaß die Regulierung, Barzahlung des letzten Konsumenten vorausgesetzt, mit dem Erlös vorgenommen werden kann. Auf diese Art und Weise wird es möglich, große Geschäfte zu betreiben, ohne über nennenswerte Mittel zu verfügen. Das Risiko trägt wie gesagt der Lieferant, bez. der Konsument im Preise.

Viele kredit- und kapitalschwache Elemente schöpfen aus diesem nie versagenden Borne ihre Lebenskraft. Neben dem Vorteil des geringeren Kapitalbedarfes und dem damit verbundenen Zinsgewinn erwächst dem Warenkreditnehmer im allgemeinen noch ein besonderer Zinsgewinn in allen den Fällen, wo die Ware bereits bedeutend vor dem Zahlungstermin verkauft worden ist, er also den Erlös schon wesentlich früher in seiner Tasche hat, als er zahlen muß. Die Vorteile solcher Kapitalsersparung für den Kaufmann sind natürlich sehr wesentlich. Besonders kapitalschwachen Existenzen wird, wie gesagt, dadurch eine Lebensfähigkeit gegeben, die in sehr vielen Fällen zwar der Allgemeinheit nicht sehr erwünscht sein wird, dem Einzelnen aber sehr gelegen kommt. Die Gefahren für den Kreditnehmer, die, wie wir gesehen haben, aus einem Ruin seines Gläubigers erstehen können, beachtet man in 99 von 100 Fällen wohl überhaupt nicht. Oft hat auch der Schuldner nichts zu riskieren, weil er selbst mittellos ist und nichts zu verlieren, sondern höchstens zu gewinnen hat. Dazu kommt, daß die Inanspruchnahme von Warenkredit mit keinerlei

Schwierigkeit verbunden und an keine Formalitäten geknüpft ist. Man hat nur notwendig, Waren zu bestellen, die ohne weiteres, wenn nicht gerade eine »schlechte Auskunft« (!) vorliegt, auf Kredit geliefert werden; so ist es in Handelskreisen sprichwörtlich geworden, daß es eben so leicht sei, für M. 1000 Waren gepumpt zu bekommen, als schwer, 100 M. bares Geld zu erhalten.

Wenn trotz dieser, für den Gläubiger alles mehr als angenehmen Tatsachen, immer und immer wieder Warenkredite gegeben werden, wenn sogar Kredite in ganz erschreckender Höhe von Firmen gewährt werden, die selbst über kein nennenswertes eigenes Kapital verfügen (Fall Kaim), so bleibt als Erklärung nur übrig, daß die Geschäfte solcher Kreditgewährenden Gewinne abwerfen, die auch große Verluste noch in den Kauf nehmen lassen. Oder aber, daß der Kreditgeber, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, von außerhalb seiner Willenssphäre liegenden Verhältnissen dazu gezwungen wird.

Für einzelne Erwerbszweige trifft das erstere zweifellos zu. Hier ist es gang und gebe, soviel auf den Preis aufzuschlagen, daß hier und dort ein Ausfall nichts schadet. Hinter dem Gros aller Beteiligten aber steht ein Gespenst, das sie wohl oder übel zwingt, das Risiko einzugehen. Dieses Gespenst heißt: freie Konkurrenz und macht, so unglaublich das klingt, die Kreditgewährung in den meisten Zweigen unseres Handelsverkehrs geradezu zur Existenzfrage. Man braucht nur einmal einen Praktiker zu fragen, und jeder, der die Struktur unseres Erwerbslebens kennt, weiß es aus eigener Anschauung, wie viele Firmen (meistens sind es natürlich die größeren und kapitalkräftigern), ihre Konkurrenten dadurch aus dem Felde zu schlagen suchen, daß sie dem Kunden »günstigere« Zahlungsbedingungen einräumen, um ihn dadurch für sich zu gewinnen. Günstigere Zahlungsbedingungen bedeuten weiter nichts als eine Hinausschiebung der Zahlung und damit Verlängerung und Erleichterung des Warenkredites. Dem Abnehmer wird also dieser Warenkredit beinahe aufgezwungen; denn von seinem Standpunkte wäre er ein schlechter Geschäftsmann, wenn er derlei Vergünstigungen ausschlagen wollte. Mit der Zeit aber wird diese Hinausschiebung der Zahlungen zur Gewohnheit und schließlich umgekehrt vom Abnehmer zur Bezugsbedingung gemacht, zum Schaden aller soliden Lieferanten, die nicht mir nichts dir nichts ihr Geld in die Schanze schlagen wollen. Denn bei einer konkurrenzweisen Kreditgewährung solcher Art muß jede Solidität aufhören. Bei der Beurteilung von Unternehmungen, die allerorts mit ihren großen Umsatzziffern aufwarten, darf man daher nie versäumen, das Debitoren-Konto und das Delkredere-Konto einer gebührenden Würdigung zu unterziehen.

Durch das ungesunde Konkurrenzmittel des Warenkredites werden demnach so und so viele Unternehmungen in die Zwangslage gebracht,

entweder Warenkredite bis in das Unendliche zu gewähren, oder aber auf Lieferungen und damit auf ihre Existenz zu verzichten. In einzelnen Branchen ist die Verseuchung, man kann es garnicht anders bezeichnen, schon so weit gegangen, daß eine Wirtschaft ohne Kreditgewährung ganz ausgeschlossen ist, da die Abnehmer nur auf Grund von Kredit kaufen. Das ist so ziemlich das Ungesündeste, was man sich in einer Wirtschafts-Organisation denken kann.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß dieses Kreditsystem nicht nur zwei Unternehmungen verbindet, etwa einen Lieferanten und einen Abnehmer, sondern daß der Lieferant, um sich schadlos zu halten, mit seinen Lieferanten ebenso verfährt und so fort, bis ganze Komplexe solcher Art geschaffen werden. Besondere Bedeutung gewinnt der Warenkredit durch diese Kreditkomplexe in Krisenzeiten. Eine der wichtigsten Folgeerscheinungen des Warenkredites ist, m. E., die direkte Beeinflussung und Beförderung der Krisis. Nehmen wir den gewöhnlichen Fall: Die Krisis als Folge von Ueberproduktion, mit der stets Geldmangel infolge von Investierung von Kapital an nicht absetzbaren Waren aus natürlichen Gründen einhergeht. Meine bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß zum Warenkredit die Lieferung von Waren gegen oft bedeutend spätere Zahlungen gehört, wodurch der Unternehmer gezwungen wird, große Geldkapitalien in Warenlieferungen unproduktiv festzulegen, und daß das ganze Kreditsystem aus Konkurrenzgründen aufgebaut worden ist.

Der Abnehmer des Produzenten, der seine Ware erst zu zahlen hat, nachdem sie verkauft ist, hat keinerlei Bedenken, bedeutend mehr Ware auf Lager zu legen, als er momentan verkaufen kann, und er hat es umsoweniger, je länger der Zahlungstermin herausgeschoben wird. In Zeiten steigender Produktion räumt nun der Produzent aus Konkurrenzgründen seinem Kunden möglichst lange Waren-Kredite ein, um ihn für sich zu gewinnen. Die Tendenz des Abnehmers, größere Warenmengen aufzustapeln, wird außer durch die Hinausschiebung der Regulierung begünstigt durch das Sinken der Preise infolge von Ueberangebot; er wird also so viel Waren als möglich kaufen, wohl beachtet, ohne sie sofort zu bezahlen. Dem Produzenten geht aber im gleichen Maße, als der Abnehmer auf Lager kauft, die Möglichkeit verloren, den Markt bei der heute an und für sich schwer zu haltenden Uebersicht zu kontrollieren. Er weiß ja nie, wie viele seiner Produkte nun effektiv an den letzten Konsumenten gelangen, von dessen Nachfrage bekanntlich es allein abhängt, ob das Produkt Güterwert und damit Tauschwert erhalten soll oder nicht.

Die Ueberproduktion wird also direkt begünstigt. Für den Produzenten wird der Abnehmer (Zwischenhändler) lediglich zum Akkumulator, dessen Kapazität ihm erst bekannt wird, wenn er überladen ist, d. h. wenn er schon bedeutend mehr Energie, die hier gleichbedeu-

tend mit Ware ist, aufgenommen hat, als ihm entnommen wurde; die Intensität der Entnahme bleibt dem Produzenten, wie gesagt, so lange unbekannt. Und dieser Moment der Ueberladung wird in Krisenzeiten eintreten. Denn die in den Akkumulator hineingesteckte Energiemenge ist nur durch regelmäßige Entnahme wieder frei zu machen, der Materialwert der Energie liegt in dem Akkumulator fest und kann nicht eher wieder nutzbar gemacht werden als durch eine allmähliche Entnahme auf dem Wege des Verkaufes. Bis diese beendet ist, herrscht, was wir bei Störungen des Wirtschaftslebens immer beachten, Geldmangel; in den Fällen, wo ein Kurzschluß des Akkumulators, eine gewaltige oder plötzliche Kontraktion der Geldmittel und damit eine Entziehung des Warenkredites vorkommen wird, führt es zum Ruin des Kreditnehmers. Daher die häufigen Konkurse, besonders kleiner Firmen in Krisenzeiten. Der Warenkredit hat demnach direkten Einfluß auf die Entstehung der Krisen, die, ohne von ihm vollständig abzuhängen, zum mindesten beschleunigt und erleichtert werden. Der Gefährdungsgrad nimmt in dem Maße zu, als sich schwer lösbare organische Kredit-Zusammenschlüsse oben genannter Art ausbilden und größer werden.

Last not least wird durch den Warenkredit die Konzentration des Kapitals und die Stabilisierung der großen Unternehmungen auf Kosten der kleinern systematisch betrieben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es dem Groß-Kapital bedeutend leichter ist, sich Betriebsmittel zu beschaffen als dem geringer bemessenen Kapitalbesitz. Das Kreditgeben wird diesem also sehr leicht gemacht und auf dem Wege der dadurch beförderten Konkurrenz werden immer mehr kleinere Elemente vom Markte verdrängt. Besonders für den kapitalschwächeren Kreditnehmer bedeutet der Warenkredit weiter nichts als ein Danaergeschenk seines größeren Rivalen. Der Warenkreditnehmer gelangt einmal in eine sehr oft bedeutende Abhängigkeit vom kapitalkräftigern und erzieht sich direkt die eigene Konkurrenz.

Zusammenfassend können wir über die nachteiligen Folgen der Warenkredit-Gewährung sagen: Die Schädigungen des Warenkredites treten zutage

1. in der Benachteiligung des Produzenten, der übermäßige Gelder in totem Betriebskapital festlegen und mit einem Gewinnausfall rechnen muß; das hat zur Folge

2. eine allgemeine Erhöhung der Preise, gleichbedeutend mit einer Abwälzung des Risikos auf den letzten Konsumenten,

3. in der Unsichermachung des Handelsverkehrs durch die organischen Zusammenhänge großer, meistens kreditschwacher, Unternehmer-Komplexe,

4. für die Volkswirtschaft einen Schaden einerseits durch die Lahmlegung großer Geld-Kapitalien, die unproduktiv gemacht werden, anderer-

seits aber dadurch, daß überflüssige oder freie Gelder, die nutzbringend verwendet werden könnten, durch die Ausschaltung der Banken, die die Warenkredit-Gewährung mit sich bringt, nicht untergebracht und verwertet werden können. Ferner ist, wenn man will, auch noch ein Nachteil die Erhaltung lebensschwacher Wirtschafts-Subjekte, die auf dem Wege des Warenkredites auf Kosten der Stabilität des allgemeinen Wirtschaftsorganismus groß gezogen werden.

5. Der Warenkredit erhöht die Konkurrenzfähigkeit kapitalstarker Unternehmungen gegenüber soliden Kleinbetrieben und führt schließlich zu deren Ausschaltung, zur Förderung der Tendenz zur Kapital-Konzentration und zur Bildung von Monopolen und Kartellen mit allen ihren Nachteilen.

Diesen schwerwiegenden Momenten gegenüber gibt es Vorteile volkswirtschaftlicher Natur nicht. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt läßt sich höchstens seitens der Kreditnehmer die Erleichterung der Geschäftsführung für kapitalschwächere Existenzen anführen.

Wie kann hier Abhilfe geschaffen werden? Vorausgeschickt muß werden, daß alle Maßnahmen, die auf eine Abschaffung des langfristigen Warenkredites abzielen, notwendigerweise aus erklärten Gründen eine Eliminierung sehr vieler kreditschwacher, besser: kreditunfähiger Elemente mit sich bringen. Meines Erachtens zum Vorteil der Wirtschaftsorganisation, die dadurch an Festigkeit der Struktur gewinnt. Immerhin ist das Für und Gegen bei einem solchen Phänomen, das sich zahlenmäßig nicht erfassen läßt, Auffassungssache und je nach dem wird man sich auch zu einer Aenderung des gegenwärtigen Systems und zu entsprechenden Reformvorschlägen stellen.

Als prima und ultima ratio zur Hebung der geschilderten Uebelstände wird Ersatz des Warenkredites durch Bankkredit, soweit als möglich genossenschaftlichen Bankkredit in Frage kommen. Welche Vorzüge der Bankkredit vor dem Warenkredit hat, bedarf keiner großen Erläuterung[1]).

Ich habe schon eingangs darauf hingewiesen, inwiefern durch die Bank, die ihre Niederlassung am Wohnsitz des Kreditnehmers hat, eine weit entsprechendere und solidere Kreditgewährung vor sich gehen kann, als dies par distance möglich ist. Für den soliden Kaufmann wird dies nicht nur kein Nachteil, sondern sogar ein Vorteil sein. Er wird gegebenenfalles viel größere Kredite durch eine Bank bekommen können, ohne fürchten zu müssen, daß ihm grundlos der Kredit jederzeit entzogen werden kann. Indem so eine Aufstellung der Kredite in die Hände vieler einzelner von einander unabhängiger

1) Diese Vorschläge erheben nicht den Anspruch auf Originalität und sind — allerdings in anderm Zusammenhange — schon bekannt. Aus diesem Grunde soll nur in großen Umrissen angegeben werden, worauf es in diesem besonderen Falle ankommt.

Kreditinstitute stattfindet, die jedes für sich das Risiko tragen, hört die ungesunde Verschmelzung großer Kreditkomplexe auf. Der Kaufmann, welcher seinen Lieferanten sofort bezahlen und seiner Bank direkt für das geliehene Geld Zinsen vergüten muß, wird keine überflüssigen Waren auf Lager legen, sondern nur so viel, als er in absehbarer Zeit verkaufen kann. Der Produzent bekommt dadurch einen richtigen Ueberblick über die Absatzmöglichkeiten an den letzten Konsumenten, denn er kann unter solchen Umständen annehmen, daß nicht mehr Waren bestellt sind, als der Nachfrage entspricht. Die Bank kann ihren Kreditnehmer, dessen Verhältnisse sie genau kennt, leichter überwachen, bei wesentlicher Verschlechterung seiner Geschäftslage ihm den Kredit sperren. Dem Schuldner bleibt dann mangels entsprechender Geldmittel keine Möglichkeit mehr, Waren zu beziehen, wodurch wieder der Produzent indirekt vor Schaden bewahrt wird.

Die Bank gewährt Kredite mittels Geldern, die ihr zur Anlage zugeführt wurden; freie Gelder fließen an die Stelle, wo sie notwendig sind und im gegebenen Moment wieder an die Bank zurück, die sie nutzbringend verwerten kann. Die volkswirtschaftlich nützliche Geld-Kredit-Zirkulation bleibt also erhalten. Der Produzent kann durch die Freimachung seines Kapitals und Vermeidung eines Risikos geringere Preise in Ansatz bringen. Mit der Abschaffung des Warenkredites endlich wird einer ungesunden Konkurrenz mit fremdem Gelde (Anleihen s. o.) den Boden entzogen.

Wir können sonach dem Warenkredit den heilsamen Einfluß des Bankkredites gegenüberstellen. Dieser besteht:

1. in der solideren Kreditgewährung, die nur auf Grund genauerer Kenntnis des Schuldners und bei sichern und gut fundierten Firmen vorgenommen wird. Dadurch Ausschaltung kreditunfähiger Unternehmungen,

2. in dem indirekten Schutz des Produzenten durch Kontrolle seines Schuldners seitens der Bank,

3. in der individuellen Anpassung der Kreditgewährung an besondere Verhältnisse,

4. in der Zertrümmerung größerer organischer durch die Warenkredite entstandener Kreditzusammenhänge. Damit verbunden Sichermachung des Handelsverkehrs,

5. in der Regulierung der Aufnahmefähigkeit des Marktes und Verhinderung oder wenigstens Erschwerung von Krisen,

6. in der Erleichterung und Beschleunigung des Kapitalumlaufes und besseren Verwertung des volkswirtschaftlichen Produktivkapitals.

Um den Warenkredit in Bankkredit umwandeln zu können, muß natürlich in erster Linie ausreichende Gelegenheit zur Erlangung des letzteren vorhanden sein. Das führt uns aber zu der Frage der Beschaffung von Kleinkredit — ich möchte sagen, zu der wirtschaftpoli-

tischen Frage der Gegenwart, die hier nicht erörtert werden soll, da sie ein Problem für sich bildet und oft genug in letzter Zeit angeschnitten worden ist. Aus meiner Darstellung ist hervorgegangen, daß es sich im wesentlichen um die Kreditgewährung an kreditschwächere Elemente handelt. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß unser modernes immer mehr den Großbanktypus annehmendes Bankwesen den Ansprüchen in keiner Weise genügt, die bezüglich einer einwandsfreien Kreditvermittelung an es gestellt werden. Hierüber habe ich an anderer Stelle ausführlich gehandelt[1]).

Umsomehr wird die Lösung der Frage auch von einer anderen Kredit-Organisation erwartet werden müssen, ich meine natürlich, den Kreditgenossenschaften.

Voraussetzung dabei ist, daß solche Genossenschaften, um ihrem Zweck, der die größte Bedeutung für die fernere Entwickelung unseres Wirtschaftslebens hat, zu genügen, nach vernünftigen Grundsätzen geleitet werden. Die Parole heißt: »Kredit dem kleinen Mann!« Ohne Auswüchse, wie sie in letzter Zeit bedauerlicherweise im Kredit-Genossenschaftswesen vorgekommen sind, verallgemeinern zu wollen, kann man doch nicht umhin, die Genossenschaften vor einem unsinnigen Wetteifer mit reinen Banken zu warnen. Sie erfüllen ihre bedeutsame Aufgabe vollständig, wenn sie sich bezüglich ihrer Kreditgewährung in mäßigen Bahnen halten und mit ihren Geldern dort Hilfe leisten, wo der gewöhnliche Weg des Bankkredites aus allen möglichen Gründen verschlossen bleibt.

Die Metamorphose des Warenkredites in Bankkredit kann zweifelsohne nicht ohne äußern Anstoß und nur aus theoretischen Erwägungen heraus vor sich gehen. Dazu bedarf es vor allem der energischen Arbeit der beteiligten Kreise. Eine allmähliche Entwöhnung kann sich in verschiedenen Richtungen bewegen. Sie kann zunächst erfolgen durch Umwandlung des Warenkredites in Wechsel-Kredit, wohl gemerkt, soll das nur ein Uebergangsstadium und nicht ein Definitivum sein. Denn der Wechselkredit gibt zwar dem Produzenten die Möglichkeit, festgelegte Kapitalien im Bedarfsfalle zu mobilisieren, vermindert jedoch sein Risiko nicht oder nur ganz unbedeutend (schnellere Klagbarkeit). Die Risikoprämie als Preisaufschlag kann auch damit nicht gehoben werden. Die lange Umlaufzeit solcher Kundenwechsel, die meistens durch viele Hände führt, ist ebenso wie beim Warenkredit vorhanden. Ueberdies werden die Beteiligten durch die Regreßpflicht noch enger umschlossen. Eine Verminderung des Warenkredites wird durch Zusammenschluß der Produzenten gleicher Branchen zu Konditions-Kartellen erleichtert werden. Bei einer allgemeinen

---

1) Vergleiche meinen Aufsatz über: Kreditsicherung und Kreditpolitik im August-Heft 1911 der »Bank«.

gegenseitigen Verpflichtung, keine Warenkredite mehr zu geben, hört das treibende Moment der gegenseitigen Konkurrenz von selbst auf. Derartige Versuche sind in letzter Zeit wiederholt und auch größtenteils mit Erfolg unternommen worden. Diese besondere Form der Kartelle wird hier als das kleinere Uebel erscheinen. Da die ganze Warenkredit-Gewährung, wie genügend gezeigt wurde, die Folge reiner Konkurrenzkämpfe ist, so wird sich meines Erachtens nur auf der Basis gemeinsamen Vorgehens etwas erreichen lassen.

Die Diskontierung von Buchforderungen halte ich nicht für geeignet; durch sie wird das Warenkreditgeben nicht nur nicht verhindert, sondern geradezu begünstigt. In dem Maße wie der Warenkredit verschwindet, wird auch sie ad acta gelegt werden.

Alle diese Maßnahmen erstrecken sich auf den Engros-Handel.

Von nicht geringerer Bedeutung für unsere Frage ist aber auch die Reformierung der Zahlungsweise im Detail-Handel. Letzten Endes dehnt sich wie bekannt die Pumpwirtschaft bis auf die letzten Konsumenten aus und der kleine Krämer und Handwerker muß ebenso wie der größte Fabrikant seinen Kunden borgen und das Geld für die Ware vorhalten. Wer nun meint, daß hier nur der minderbegüterte Mittelstand in Frage kommt, irrt ganz gewaltig. Im Gegenteil: Gerade die sogenannte »feine Kundschaft« borgt am allermeisten und gewöhnlich nur aus Bequemlichkeitsrücksichten. Das wissen die Lieferanten ganz genau und einer bemüht sich, dem andern den Rang damit abzulaufen, daß er die Waren der gnädigen Frau ins Haus schickt und um ihr sein besonderes Vertrauen zu beweisen, mit der Rechnung erst ein halbes Jahr später kommt. Die gleiche Erscheinung, wie wir sie schon im Großen beobachtet haben. Bäcker, Schuster, Konditor, Friseur, nicht zuletzt der Schneider, alles Eins! So kommt es, daß manche Kaufleute oder Handwerker in den besseren Wohngegenden garnicht mehr wagen, Rechnungen vor Halb-Jahresfrist ins Haus zu schicken, aus Angst, sie könnten durch Aufdringlichkeit die Kundschaft verlieren. Und so fügt sich Glied an Glied, bis die Kette zum ersten Produzenten fertig ist. Die Detail-Kaufleute beginnen sich ja allmählich zu wehren und das Publikum an Barzahlung zu gewöhnen. Die Rabattspar-Vereine sind aus solchen Strebungen entstanden. Auch hier sind unter Umständen Verkaufs-Genossenschaften, die nur gegen Barzahlung verkaufen, geboten. Sobald die Produzenten die Hand zumachen und keinen Kredit mehr geben werden, also auch der Zwischenhändler nicht mehr kreditieren kann, wird ein stärkerer Zusammenschluß des kaufschwächeren Publikums zu Konsum-Vereinen etc. eintreten. Der Fall einiger kleinerer Zwischenhändler, den diese Vereinigungen nach sich ziehen könnten, wird durch den allgemeinen Vorteil reichlich aufgewogen.

Eine Ausschaltung des Kredites im Handelsverkehr zu verlangen, wäre sinnlos. Aber überall da, wo längere Kredite und besonders längere Kredite aus Lieferungs-Geschäften eingeräumt werden müßten, soll an ihre Stelle der Bankkredit treten.

Eine französische Enquête über Konjunktursymptome.

Von

Paul Schleich.

Die Herren *Edmond Laurent* und *Georges Cahen* haben unter dem Titel »Rapport sur les indices des crises économiques, présenté par E. Laurent et G. Cahen« einen offiziellen Bericht erscheinen lassen, der die Ergebnisse einer Untersuchung über Krisensymptome der Oeffentlichkeit kundgibt. Dieser Bericht, der in Deutschland nicht gerade bequem erhältlich ist, soll im folgenden kritisch erläutert werden. Er kann einiges Interesse beanspruchen, da die Untersuchungskommission vom französischen Arbeitsministerium eingesetzt wurde und von ihm auch ihre Aufgabe erhielt. Diese lautete:

»La commission observerait les symptomes des crises économiques et chercherait des moyens de prévenir les chômages qui peuvent en résulter«.

Da die Ergebnisse für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, so wünschte man in erster Linie ihre praktische Verwertbarkeit (»des conclusions essentiellement pratiques«), möglichst klare, bestimmte Auskünfte, die frei wären von aller parteipolitischen und doktrinären Färbung.

Der Bericht beginnt mit dem Worte »Généralités« und gibt damit unbewußt die Signatur seines Ganzen. Mit ein paar mehr oder minder allgemeinen Bemerkungen werden der Reihe nach die Tatsachen abgetan, die man auf ihre Brauchbarkeit als Symptom der Wirtschaftskrisen untersuchen will. Das Rezept, nach dem man gearbeitet hat, erscheint wohl bequem, aber nicht sachlich begründet und ausreichend. Man sucht bei den zu prüfenden Zahlenreihen Maxima und Minima, sieht zu, ob ein als zweifellos bekannt angenommenes Krisenjahr und Maximum bez. Minimum übereinstimmen oder nicht, und sondert darnach Symptom von Nichtsymptom. Viel leichter kann man sich die Sache wohl kaum machen. Es lohnte also nicht, von der Arbeit viel Aufhebens zu machen, wenn sie bloß einen privaten Versuch darstellte. Da es sich aber um eine von Regierungsseite eingeleitete Untersuchung über wenig geklärte Fragen von einer großen praktischen Bedeutung handelt, so soll hier etwas ausführlicher auf den Bericht der Kommission eingegangen werden. Stellt doch das Unternehmen als solches

immerhin einen Fortschritt gegenüber unserer deutschen Statistik dar, die einstweilen für Konjunktur- und Krisenfragen überhaupt noch nicht zu haben ist. Bezeichnend ist es jedenfalls, daß in der *Georg von Mayr* dargebrachten 2000seitigen Ehrengabe[1]) das Wort »Konjunkturstatistik« gar nicht vorkommt. —

Nun zum Bericht selbst! Krise wird von der französischen Kommission verstanden als der Umschwung nach einer Periode aufsteigender Konjunktur. »Il est toujours un moment où, à une période ascensionnelle succède une ère de dépression«. So legt man als charakteristische Krisenjahre fest die Jahre 1857, 64, 73, 81—82, 90—91, 1900, 07.

Die Untersuchung selbst ging in der Weise vor sich, daß man aus 108 vom service statistique aufgestellten Tabellen die auswählte, die man nach der oben gekennzeichneten Methode als Krisensymptom glaubte annehmen zu dürfen. Die 108 Tabellen gliederten sich folgendermaßen: Arbeitsmarkt, Preisbewegung, Handel und Industrie, Geld und Kredit, Verkehrswesen, Verschiedenes. Der Kommission scheint diese Einteilung ein bißchen kunterbunt gewesen zu sein, und so gruppiert sie folgendermaßen: 1. Indices financiers, 2. indices d'ordre commercial, industriel et agricole, 3. indices relatifs aux transports, 4. indices sociaux. Dabei wird unter 4. alles gepackt, was man sonst nicht unterzubringen wußte: Sociétés commerciales; faillites; grèves; paupérisme anglais; émigration; mariages; salaires.

Nach der Sichtung blieben von dem gesamten Material vor dem Urteile der Kommission bestehen:

1. Portefeuille der Bank von Frankreich,
2. Kassenbestand der Bank von Frankreich,
3. Preisbewegung für a) Rohstoffe, b) Nahrungsmittel, c) Warendurchschnitt.
4. Auswärtiger Handel Frankreichs (total),
5. Steinkohlenverbrauch,
6. Roheisenpreise,
7. Einnahmen und Güterverkehr der französischen Eisenbahnen,
8. Arbeitslosigkeit in den engl. Trade Unions und bei den französ. Syndicats ouvriers.

Diese Zahlen sind in Jahresdurchschnitten auf mehrere Jahrzehnte zurück zusammen abgedruckt und geeignet, einen ersten Ueberblick über die Entwicklung einiger Hauptverhältnisse des französischen Wirtschaftslebens zu geben. Darin wird schließlich der dauernde positive Wert der ganzen Veröffentlichung zu sehen sein, wenn man nicht schon den Versuch an sich als positiven Wert ansehen will. Die Kommission selber scheint mit ihrem tatsächlichen Ergebnis nicht recht zufrieden

---

1) Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, hrsg. von *F. Zahn*, München, J. Schweitzer 1911, 2 Bde.

zu sein. Man gesteht sich im einzelnen, daß manche andere Zahlenreihe gewiß sehr interessant zu studieren wäre und vielleicht wertvolle Auskünfte geben könnte, findet aber, daß statistische Schwierigkeiten, »la complexité des phénomenes« und besonders die Diskordanz der Maxima und Minima mit den Krisendaten von einer Aufnahme weiterer Symptome als der 8 angegebenen abraten. Darum spricht man wohl den frommen Wunsch aus, daß künftig einigen Vorgängen im Wirtschaftsleben mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde. Im übrigen aber bekennt man resigniert, daß man höchstens dazu kommen könne, periodische Wiederholungen von Krise und Depression zu konstatieren. »Hoffen kann man, daß wir in Zukunft besser aufgeklärt über die Verflechtung wirtschaftlicher Tatsachen und über die sie beherrschenden Gesetze (natürlich!) leichter ihr Erscheinen vorhersehen können«. —

Die Ursache dieses etwas kärglichen Ergebnisses liegt wesentlich in zweierlei:

1. den Unzulänglichkeiten der Statistik, die auch in Frankreich noch nicht systematisch darauf ausgeht, die Schwankungen des Wirtschaftslebens fortlaufend zu erfahren,

2. der System- und Methodenlosigkeit der Untersuchung.

Diese Systemlosigkeit erklärt sich leicht genug. Es fehlt vollständig eine eigentliche Theorie der Krise, die der Arbeit als Voraussetzung hätte dienen müssen, und durch verlegene Schlagwörter von der »complexité des phénomènes« läßt sie sich nicht ersetzen. Wenn man auch immer wieder betont, daß man jede »discussion abstraite« vermeiden wolle und nur auf praktische, klare, der Allgemeinheit nützliche Ergebnisse ausgehe, so muß man sich doch klar sein, daß mit der Anpassung bestimmter Tatsachen an einzelne Krisendaten man das Studium der Symptome der Krise nicht im geringsten erschöpft, ja überhaupt nicht erfaßt. Man geht von vornherein einen falschen Weg. Die Symptome können nicht mit einem plötzlichen Entschluß gemessen werden, sie wollen fortlaufend beobachtet sein. Die Krise läßt sich nur aus der Konjunktur, die Aenderung nur aus dem dauernden Gang des Wirtschaftslebens verstehen. Die Krisensymptome erfahren wollen heißt darnach dauernd die Konjunktur beobachten, dauernd eine umfassende Zahl von geeigneten, d. h. auf ihre Eignung geprüften Symptomen verfolgen, die erschöpfende Auskunft über alle Veränderungen in der Wirtschaftslage geben.

Gerade weil die Kommission klare und praktisch verwertbare Ergebnisse haben wollte, hätte diese Einsicht die erste Grundlage ihrer gesamten Arbeit sein müssen, die Grundlage, auf der auch die Verarbeitung des vorhandenen Materials zu verfolgen gewesen wäre. Es soll gewiß nicht übersehen werden, daß bei der eingehenden Tabellenbesprechung etliche gute Gedanken und Wünsche geäußert werden — einmal scheint auch die Idee durch von der Notwendigkeit einer

Dauerbeobachtung bei möglichst kurzen Intervallen —, aber diese Gedanken finden sich bloß aphoristisch. Aus dem Einzelfall gewonnen, wirken sie auch nur für den Einzelfall. Hätten die Herren Kommissionsmitglieder nicht so ausschließlich auf ihre Tabellen geschaut, mehr auf das geachtet, was sie brauchten, als bloß auf das, was sie hatten, sie wären vermutlich zu anderen und wertvolleren Ergebnissen gekommen. So aber geschieht es, daß beispielsweise in der Auswahl der Symptome die Internationalität der Konjunktur bez. der Krise durchaus nicht zum Ausdruck kommt (abgesehen von der Arbeitslosigkeit in den Trade Unions, die aber wohl mit am allerwenigsten herangezogen werden kann). So kommt es auch, daß man mit acht Symptomen »les indices des crises économiques« zu haben glaubt und aus der Erkenntnis heraus, daß das doch etwas wenig sei, den Vorschlag macht, wenigstens eine geregelte Preisstatistik — international! — einzurichten und die Statistik der Eisenbahnen — Frankreichs! — zu verbessern.

Und daher ist trotz oder besser bei der ausführlichen Besprechung des zugrunde liegenden Materials der Erfolg der gesamten Arbeit: »Généralités«, neben wenigen guten Gedanken und nützlichen Zahlen platte Allgemeinheiten und verlegene Wünsche für die Zukunft. Hoffen wir, daß eine künftige Untersuchung über die Krisensymptome auf anderer theoretischer Grundlage und nach anderer Methode durchgeführt werde! Dann wird sie gewiß auch praktischen Nutzen bringen.

Die Verhältnisse der Eisenbahner in der Union.

Von

Leopold Katscher (London).

I. Unternehmer und Arbeiter.

Die besonderen Umstände machen es den Eisenbahnern »drüben« sehr schwer, durch Streiks oder durch vereinsmäßigen Zusammenschluß einen Kampf gegen die überaus reichen und politisch wie justiziell mächtigen Bahngesellschaften zu führen, von denen sie übrigens schon durch den Wunsch nach Beförderung und anderer Versorgung größtenteils in hohem Grade abhängen.

Im allgemeinen lieben die Eisenbahner der Vereinigten Staaten ihren Beruf sehr. Verlockend wird der Eisenbahndienst vor allem durch die Aussicht auf lebenslängliche Anstellung. Dieser Umstand kettet die Arbeiter noch mehr an die Gesellschaft als die Liebe zum Beruf. Während die großen Schwankungen in der Industrie oft und leicht Brotlosigkeit schaffen, geschieht dies im Eisenbahnwesen der östlichen Bundesstaaten fast nie. Im Westen, Norden und Süden, wo die Industrie minder entwickelt ist, leidet die Stabilität des Bahnpersonals

häufig; denn dort handelt es sich bei der Verfrachtung hauptsächlich bloß um vereinzelte Artikel (im Westen Getreide, im Süden Baumwolle oder Obst usw.) und einzelne Jahreszeiten. Ist die Saison vorbei, wird das Personal beschränkt und teilweise entlassen. Im Westen hat das weniger auf sich, weil dort Arbeitskräfte in der Landwirtschaft usw. gesucht sind und gut bezahlt werden. Dort ist die Abhängigkeit der Bahnarbeiter von den Gesellschaften keine große, und der Wunsch nach einer festen, gesicherten Stelle kein so lebhafter wie im Osten, wo eine Ueberfülle an »Händen« herrscht.

Wo die Stellung gesichert ist, tritt als weiteres Reizmittel die Aussicht auf stetige Besserung hinzu. Die Möglichkeit raschen Emporkommens ist in der Union bekanntlich auch in der Politik sehr groß; noch größer ist sie im Eisenbahndienst, in welchem es Beispiele dafür gibt, daß Angestellte, die als Heizer oder Telegraphisten eintraten, Präsidenten oder Vizepräsidenten ihrer Gesellschaften wurden. Wer seit langer Zeit im Dienst ist, hat Hoffnung auf immer einträglichere und bequemere Posten. Die Beförderung hängt nicht nur von der Sachkenntnis des Angestellten ab, sondern auch von der Geneigtheit der Vorgesetzten. Daher wird sich niemand ohne die triftigsten Gründe seiner Gesellschaft gegenüber aufs hohe Roß setzen und dadurch seine Zukunft gefährden. Ueberdies ziehen die leitenden Persönlichkeiten bei der Vornahme von Beförderungen begreiflicherweise auch den Grad der Manneszucht und Zuverlässigkeit in Betracht; gut disziplinierte Menschen aber werden selten widerspenstig sein.

Eine fernere Ursache des Fügens in die Allmacht der Gesellschaften liegt in dem Bestande und der Beschaffenheit der Wohlfahrtseinrichtungen. Verschiedene Railroad Companies haben die Möglichkeit von Zwistigkeiten mit ihren Leuten durch die Gründung von Hilfs- und Versicherungskassen verringert und damit gleichzeitig die Stetigkeit des Personals erhöht. Von hervorragendster Wichtigkeit ist hiebei die strenge Bestimmung, daß, wer aus den Diensten der Gesellschaft tritt, die Kassenmitgliedschaft und daher auch allen Anspruch auf Hilfe usw. verliert. Noch enger wird die Abhängigkeit der Angestellten durch den gewaltigen Einfluß der riesigen Gesellschaften bei den gesetzgebenden Körperschaften, den Verwaltungsbehörden und den Gerichtshöfen. Die Millionen und das persönliche Ansehen der Eisenbahnkönige sind in der Union viel wirksamer als die Bedürfnisse oder Wünsche der Arbeiter, und so können diese mit ihren Streikversuchen recht wenig ausrichten.

An diesen Tatsachen können auch die großen Vereinigungen der Eisenbahnarbeiter nicht viel ändern; denn im Gegensatz zu ihren Schwesterverbindungen in England sind sie nicht sonderlich mächtig. Mit Ausnahme der radikalen Debsschen American Railway Union, die den bekannten Chicagoer Riesenstreik von 1894 in Szene setzte und

infolge der damals erlittenen schweren Niederlage den größten Teil ihres Einflusses verloren hat, sind sie nur durch die beträchtliche Mäßigung ihrer Interessenpolitik imstande, sich mit den leitenden Kreisen auf guten Fuß zu stellen und etwas auszurichten, aber lediglich auf gütlichem Wege, sehr selten durch Arbeitseinstellungen. Diese Umstände sind, wie wir sofort sehen werden, durch die betreffenden Gesetze und die einschlägige Rechtspraxis bedingt.

In den Vereinigten Staaten sind Bahnarbeiterstreiks von größerer Tragweite als anderswo. Die hohe Entwicklung des Verkehrswesens und die Leichtigkeit des Austausches hat dort eine scharf ausgeprägte Spezialisierung der Industrie und der Kulturen nach Regionen hervorgerufen. Dieselbe wird noch gesteigert durch die Tatsache, daß der Eisenbahnbau nicht selten der Ansiedlung vorausgeht. Bahnzüge befördern Ansiedler mit deren gesamtem Baumaterial, den Arbeitsbehelfen, der Kohle und den Lebensmitteln in jungfräuliche Gegenden, welche einen lohnenden Landwirtschaftsbetrieb versprechen. In Dakota wird hauptsächlich Getreide gebaut, in Florida Obst gezüchtet, in Texas Viehzucht getrieben usw., während in manchen Südstaaten die Baumwolle die Hauptrolle spielt und im Osten die Industrie an erster Stelle steht. Hier würde die Landwirtschaft, dort die Industrie lohnen. Unter solchen Umständen muß das Einstellen des Bahnbetriebs ebenso allgemeine wie tiefgehende wirtschaftliche Störungen verursachen, noch größere als anderwärts. Eine heftige Erregung bemächtigt sich der Geister, es bilden sich Parteien, es entstehen Klassenkämpfe, die Arbeiter stehen allmächtigen Eisenbahnkönigen gegenüber. Mischt sich dann noch die zusammengewürfelte, leicht heftig werdende Bevölkerung der Großstädte ein, so kommt es unschwer zu kleinen Bürgerkriegen, in denen Menschen umgebracht, Wagen verbrannt, Schienen aufgerissen und den Gesellschaften zuweilen Schäden im Belaufe von Millionen verursacht werden. Begreiflicherweise wendeten die Gesellschaften sich wiederholt an die sogen. Billigkeitsgerichte und diese nahmen sich ihrer auf Grund einer weitgehenden Würdigungs- und Ermessensfreiheit wirksam an. Die gesetzlichen Bestimmungen gestatten den Richtern, einzelnen oder einer Mehrzahl von Personen, die eine Sachbeschädigung begangen haben oder auch erst zu begehen drohen, die Unterlassung oder Nichtwiederholung vorzuschreiben. Wer gegen den Befehl handelt, wird wegen »Mißachtung des Gerichtshofes« verhaftet. Die praktische Bedeutung einer solchen, überdies völlig unumschränkten richterlichen Befugnis liegt auf der Hand. Die Billigkeitsgerichte werden fast bei jedem Bahnstreik in Anspruch genommen. Die Mangelhaftigkeit der Gewerkvereinsorganisation, die Unbotmäßigkeit der Streikenden und des Straßenpublikums, die Anwendung des Boykottprinzips — all dies ermöglicht die Unterdrückung der Arbeitseinstellung und die Bestrafung ihrer Anführer durch die Gerichte.

Diese verkennen keineswegs das Recht der Arbeiter, zu streiken: sie verlangen nur, daß es dabei ruhig und gesetzlich zugehe — das aber scheint bei den amerikanischen Bahnarbeitseinstellungen ausgeschlossen zu sein; bisher wenigstens ist eine solche ohne Gewalttätigkeiten noch nicht vorgekommen.

Der bekannte Volkswirt Carroll D. Wright, Leiter des Bundesarbeitsamts zu Washington, hat vor vielen Jahren den Vorschlag gemacht, zwecks Verhütung von Streiks und ihrer Folgeübel einen Bundesarbeitsausschuß einzusetzen, welchem die Arbeiter ihre Beschwerden und Forderungen unterbreiten können. Allein dieser Vorschlag hatte bislang wenig Aussicht auf Verwirklichung, denn gerade seit seinem Auftauchen nach dem Scheitern des vorhin erwähnten Chicagoer Streiks haben die Eisenbahner ohnehin bis vor kurzem sich jeder Arbeitseinstellung enthalten.

Ist es somit den Angestellten bisher nicht gelungen, mit den Gesellschaften auf gleichem Fuße in eine Erörterung des Arbeitsvertrags einzutreten (damit es hiezu komme, müßten sie übrigens ihren inneren Spaltungen bez. ihren vielfachen Sondergruppeninteressen Einhalt gebieten, um zur Bildung einer allumfassenden, mit friedlichen Streiks arbeitenden Riesenvereinigung zu schreiten), so haben sich die Beziehungen zwischen den beiden beteiligten Parteien in den allerletzten Jahren immerhin gebessert. Freilich ist dies seitens der Gesellschaften geschehen nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Das Wunder ihrer spontanen Annäherung an das Personal ist von dem Wunsche zustande gebracht worden, sich gegen die Folgen der überhandnehmenden Regierungseinmischung zu schützen. Die Schwierigkeiten einer wirksamen Vereinsbildung hatten nämlich einen Teil der Arbeiterschaft zu dem Rufe nach strengerer behördlicher Ueberwachung, ja sogar nach Verstaatlichung des Bahnwesens veranlaßt. Der Verstaatlichungsgedanke widerspricht vorläufig noch allzusehr dem »amerikanischen« Geiste, aber die Einmischung, so lange völlig vernachlässigt, macht sich immer mehr geltend. Gesetzliche Vorschriften im Interesse des Publikums bedrohen seit 1907 in einer Reihe von Bundesstaaten die reichen Einnahmen der reichen companies so sehr, daß diese auf eine angemessene Verringerung der Ausgaben bedacht sein mußten. Dazu war es nötig, die Angestellten zu gewinnen. Stark beschickte gemeinsame Delegiertenberatungen zur Ermäßigung der Betriebskosten wurden abgehalten. Man überzeugte die Leute, daß nur strenge Sparsamkeit im Umgang mit dem Material eine Herabsetzung der Löhne verhindern könne. Sie sahen ein, daß gute Einnahmen der Bahnen auch in ihrem eigenen Interesse liegen, da ihre Löhne 42 % der Einnahmen betragen. Durch die Gründung gemeinsamer Bahnarbeiter- und Bahnaktionärvereine durch den Eisenbahnerführer Patrick Morrissey wurde das aus 1 600 000 Köpfen bestehende Personal gegen

die einnahmeschädigende Gesetzgebung mobil gemacht. Neujahr 1910 zählten diese neuen Vereine schon rund 25 000 Mitglieder (Jahresbeitrag 25 cents; Zuschuß der companies jährlich $ 1 pro engl. Meile Geleise); sie sind auch bereits zu einem Verband zusammengetreten, der zweifellos berufen ist, die Gesetzgebung kräftig von jeder Uebertreibung ihrer Einmischungsgelüste abzuhalten. Im übrigen waren die die große Mehrheit der Bahnangestellten bildenden »alten Brüderschaften« niemals für die Erweiterung der staatlichen Befugnisse; vielmehr erhofften sie von jeher alles von ihrer ruhigen, maßvollen Haltung gegenüber den Gesellschaften. Daher wären sie auch nicht sehr erbaut von der etwaigen Verwirklichung des Wrightschen Vorschlags. Würde doch der betreffende Ausschuß ebenfalls nur eine Beeinträchtigung der Vereinsmacht bedeuten; denn er käme der Ersetzung eines Teiles der letzteren durch ein staatliches Verfahren gleich. Und was die vom Debsschen Bund und den »Rittern der Arbeit« geforderte Verstaatlichung der Linien betrifft, so wird sie von den »alten Brüderschaften« geradezu für undenkbar gehalten.

Wir sehen, daß die Lage der Eisenbahnarbeiter in der Union infolge der herrschenden besonderen Verhältnisse eine eigentümliche ist. Sie genießen große Vorteile, deren die übrige Arbeiterwelt sich nicht zu erfreuen hat; aber sie sehen sich außerstande, dieselbe Politik zu befolgen wie die Gesamtheit der ganzen Arbeiterwelt, d. h. sie können sich nicht der allgemeinen Arbeiterbewegung anschließen.

Werfen wir einen Blick auf die Wohlfahrtseinrichtungen in der Eisenbahnwelt der Vereinigten Staaten. Viele Gesellschaften, namentlich im Osten, haben für ihr Personal Versicherungs- und Hilfskassen ins Leben gerufen, sogen. Relief Departments, und zwar teils um ein menschenfreundliches Werk zu tun, teils um das Personal seßhafter zu machen. Diese Kassen machen den Hilfskassen der Gewerkvereine Wettbewerb und fesseln die »Hände« an die betreffenden Gesellschaften. Sie werden durch Beiträge der letzteren und der Mitglieder gespeist. Die Leistungen der Gesellschaften nehmen verschiedene Gestalten an. Zumeist bestehen sie hauptsächlich in der Bestreitung der allgemeinen Unkosten. Die Philadelphia-Readingbahn zahlt ein Zehntel der Beiträge der Arbeiter ein und verbürgt drei Jahre hindurch die Zahlung aller in den Satzungen vorgesehenen Entschädigungen. Die Baltimore-Ohiobahn gewährt Ruhegehälter. Die Pennsylvanische Bahn spendet Krankengelder während der Zeit, um welche die Krankheitsdauer die von der Kasse berücksichtigte Wochenzahl überschreitet.

Die Zuschüsse der Gesellschaften betragen — im Gegensatz zu den französischen — durchschnittlich bloß ein Sechstel oder ein Fünftel der Einnahmen des »Relief Department« und sind überdies an gewisse Bedingungen geknüpft, die wir für billig erklären müssen. So z. B. verliert, wie bereits bemerkt, das aus dem Dienst tretende Kassenmit-

glied alle Ansprüche. Bei der Pennsylvanischen und der Philadelphia-Readingbahn darf der verunglückte Arbeiter nicht gleichzeitig von der Kasse und von der Gesellschaft Entschädigung beanspruchen; vielmehr hat er nur die Wahl, entweder die Gesellschaft zu verklagen oder die sofort zahlbare Entschädigung der Kasse anzunehmen. Da Prozesse langwierig, unsicher und kostspielig zu sein pflegen, bleibt den Leuten in praxi nur übrig, sich an die Kasse zu halten, und so erspart die Gesellschaft jede Schadloshaltung für Unfälle.

Was die gewöhnliche Hilfeleistung des »Relief Department« betrifft, so besteht sie in der Gewährung von Krankenzuschüssen, Sterbegeldern und Unfallentschädigungen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit. Die Hilfskasse der Pennsylvanischen Bahn, die wir als Beispiel anführen wollen, teilt ihre Mitglieder in fünf Klassen: Maximalgehalt 40, 60, 80, 100 und über 100 Dollars monatlich. Die Einzahlungen betragen $^3/_4$, $1^1/_2$, $2^1/_2$, 3 bez. $3^3/_4$ Dollars monatlich. Die wöchentliche Entschädigung für Arbeitsunfähige beläuft sich im ersten Jahr auf $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 bez. $2^1/_2$ Dollars, sodann nur auf die Hälfte. Das höchstens ein Jahr lang zahlbare Krankengeld macht wöchentlich 0.4, 0.8, 1.20, 1.60 bez. 2 Dollars aus. Das Sterbegeld endlich beträgt 250, 500, 750, 1000 bez. 1250 Dollars. Weder das Alter, noch die Dienstzeit haben Einfluß auf die Bemessung der Leistungen der Kasse; lediglich die Höhe des Gehaltes ist maßgebend. Herr Anderson, der Leiter des in Rede stehenden »Relief Department« schrieb vor einigen Jahren: »Es handelt sich da lediglich um eine Art Monstre-Subskriptionsliste, in die sich jeder mit dem gleichen Betrag für eine Kasse einschreibt, aus welcher er unter gleichen Umständen die gleiche Hilfssumme bezieht. Wer ein geringes Gehalt hat, zahlt weniger ein als der Bezieher eines höheren. Dadurch soll verhindert werden, daß jemand sich versucht fühle, seine Mittel überschreitende Einzahlungen zu leisten, um eventuell einen seinen Lohn übersteigende Unterstützung zu empfangen. Ginge das an, so wäre die Versuchung zu fälschlichen Krankenmeldungen groß.«

Alterspensionen gewährt bislang erst eine einzige Gesellschaft: die Baltimore-Ohiobahn, und zwar bestreitet sie die Gesamtkosten allein, ohne von den Arbeitern Einzahlungen zu verlangen. Die Satzungen des Relief Department der Pennsylvanischen Bahn stellen die Einführung von Ruhegehältern für den Fall in Aussicht, daß das Kassenvermögen eine bestimmte Höhe erreichen sollte; aber die Kasse besteht erst seit 1889 und ist noch nicht so reich wie erforderlich. Dagegen gibt es bei dieser Gesellschaft einen Sparverein, auch eine Vorschußkasse ist vorhanden, deren Mitglieder zu Wohnungszwecken Darlehen von mindestens 100 Dollars gegen 6 prozentige Zinsen erhalten.

Die Relief Departments werden von den Gesellschaften unter

Zuziehung eines »beratenden Ausschusses« verwaltet. Bei der Pennsylvanischen Bahn besteht der letztere unter dem Vorsitz des Generaldirektors aus sechs Mitgliedern, von denen die Arbeiterschaft drei aus ihrer Mitte entsendet. Trotz dieser Heranziehung und trotz aller greifbaren Vorteile betrachtet die Mehrzahl der Arbeiter die Kassen mit scheelen Blicken; sie sehen in ihnen einmal eine interessierte Fürsorge und sodann ein Attentat auf ihre Freiheit. Aber es gibt noch andere Erklärungen für die verhältnismäßig geringe Zahl der Gesellschaften, die solche Relief Departments geschaffen haben. Erstens verursachen diese den Bahnen große Kosten, zweitens sind die dafür erlangten Vorteile den Bahnen nicht immer klar. »Im allgemeinen läßt sich sagen, daß nur jene Gesellschaften, deren Linien dichtbevölkerte Gegenden durchschneiden, deren Betrieb längst geregelt und gesichert ist und deren Leitungen mit dem Personal auf hinlänglich gutem Fuße stehen, solche Kassen schaffen können und von ihnen Nutzen ziehen«, meint Carbonnel. »Die Zahl dieser Bahnen wird immer größer, und so dürfte es denn früher oder später sehr viele Relief Departments geben«. Umso mehr, als die Abneigung gegen dieselben immer geringer wird. Es ist klar, daß die Wohlfahrtseinrichtungen der Gesellschaften auf diesem klassischen Boden der Selbsthilfe die Eisenbahner zwar materiell etwas besser stellen, aber gleichzeitig in noch höherem Maße ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.

II. Das Vereinswesen.

Angesichts des Spruches »viribus unitis« und der wohlbekannten Tatsache, daß ein allgemeines Zusammenwirken viel leichter zum Ziel führt, als das Vorgehen des einzelnen, erscheint es nur selbstverständlich, daß auch die Bahnarbeiter der Union Gewerkvereine gebildet haben, und zwar sind diese, mit einer Ausnahme (»Amerikanischer Eisenbahnbund«), nach Berufsgattungen gruppiert, so daß es Sonderverbindungen der Maschinisten, der Heizer, der Kondukteure, der Bremser und der Telegraphisten gibt. Nur die erwähnte Ausnahme umfaßt Arbeiter sämtlicher Arten, vom Lokomotivführer bis zum Lastträger. Ihre Gesinnungen sind durchweg gemäßigt, zum Streik greifen sie ebenso selten wie ungern. Zum Unterschied von der radikaleren und neueren »American Railway Union« nennt man sie »alte Brüderschaften«. Diese haben nicht nur wirtschaftliche, sondern auch erziehliche, auf die geistige und sittliche Hebung der Mitglieder abzielende Aufgaben.

Jede »old brotherhood« ist ein Verband zahlreicher Vereine, welche »Logen« heißen und in manchen Dingen eine gewisse Selbständigkeit haben. Alle Logen erhalten auf Grund der für sie in jeder Hinsicht maßgebenden Verbandssatzungen eine einheitliche Organisation und

unterstehen der Oberleitung der Zentrale. Die letztere gründet die Zweigvereine oder erteilt die Genehmigung zu ihrer Gründung; sie schreitet bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein, entscheidet über die Berufungsgesuche ausgeschlossener Mitglieder und über die Zwistigkeiten der Logen untereinander. Kurz, die Macht der Zentrale ähnelt der einer Landes- oder Mutterloge bei den Freimaurern. Die ganze Einrichtung ist überhaupt — wie das früher auch bei den »Arbeitrittern« der Fall war und bei vielen anderen amerikanischen Arbeiterverbindungen noch jetzt der Fall ist — die eines Geheimbundes. Jede neue Loge wird von der nächsten Nachbarloge »eingeweiht«. An Kennworten fehlt es ebensowenig wie an einem Rituale, bei welchem die im Alltagsleben der Heizer, Maschinisten usw. üblichen Vorgänge und Verrichtungen versinnbildlicht werden; auch das scherzhafte Element spielt bei diesen Veranstaltungen eine Rolle. Sobald acht Mitglieder eingeweiht sind, bildet die neue Gruppe eine regelrechte Loge.

Wer Mitglied werden will, muß der betreffenden Berufsgattung seit einer gewissen Mindestfrist angehören (bei den Lokomotivführern ein Jahr, bei den Heizern zehn Monate u. dgl.), ehrenhaft, fleißig und nüchtern sein, englisch lesen und schreiben können und sich von zwei Paten einführen lassen. Nur Angehörige der weißen Rasse finden Aufnahme. Das einmal aufgenommene Mitglied muß ziemlich hohe Eintrittsgebühren zahlen (bei den Maschinisten zehn Dollars), regelmäßige Beiträge entrichten, einen sittlichen Lebenswandel führen und die Logenversammlungen besuchen. Liegt ein Mitglied mit seinem Brotherrn oder Vorgesetzten im Streite, so springt ihm die Loge nur dann bei, wenn er während der letzten drei Monate den örtlichen Versammlungen regelmäßig beigewohnt hat. Dieser Besuchszwang hat den Vorteil, daß die »Brüder« sich für ihre Loge interessieren und an dem Verbandsleben regen Anteil nehmen lernen. Dadurch gewinnt dasselbe an Stärke, und die Gefahr wird geringer, daß der Bund von einer gleichgültigen nachlässigen Mehrheit der Leitung durch eine ränkesüchtige Minderheit überlassen bleibe.

Wer mit seinen laufenden Beiträgen drei Monate lang im Rückstand ist, wird ausgeschlossen. Der Ausschluß kann auch wegen schlechten Lebenswandels erfolgen; die Sittlichkeit und Mäßigkeit der »Brüder« wird nämlich überwacht. Gegen die von der Loge verhängten Strafen kann man an den Großmeister appellieren, der denn auch nicht selten Urteile, die von persönlichen Beweggründen eingegeben worden sind, umstößt. So löblich es an sich ist, daß man in den Logen auf gute Sitte hält, so führt doch der zuweilen herrschende Uebereifer leicht zu kleinlicher Angeberei und unbilligen Verfolgungen. Die Anklagen und Untersuchungen rufen in den Versammlungen manchmal so viel Verwirrung hervor, daß die Großmeister mit Recht immer mehr und mit

steigendem Erfolg darauf hinarbeiten, daß die ärgerliche Einmischung in persönliche und häusliche Angelegenheiten erheblich eingeschränkt werde.

Die Eisenbahner gehören den verschiedensten Nationalitäten und Bekenntnissen an. Aber das irische Element herrscht vor, und dessen bekannte Unduldsamkeit führt, im Verein mit seiner Kampflust, zu zahlreichen Unzuträglichkeiten. Vor einigen Jahren entstand zur Unterdrückung des irischen Einflusses die Geheimverbindung »Amerikanische Schutzgesellschaft«, deren scharf zugespitzte Agitation den Bestand vieler Logen bedrohte. Da traten die Verbandsleitungen beschwichtigend auf und bewirkten eine beträchtliche Versöhnung der Gegensätze. Es ist zu erwarten, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit stetig zunehmen und das Bewußtsein der Interessengemeinsamkeit die Vorurteile und Gehässigkeiten allmählich gänzlich zum Schweigen bringen werde.

Die Verwaltung und Leitung jeder Loge ruht in den Händen eines dreizehngliedrigen, gewählten Beamtenkörpers, dem u. a. ein »Meister«, ein »Magazinverwalter«, ein »Wardein«, ein »Führer«, ein »Kaplan«, ein »innerer« und ein »äußerer Wächter« angehören. Den vier letzteren obliegt hauptsächlich der Vorsitz bei den geheimen Zeremonien und die Einweihung der neuen »Brüder«. Jede Loge versammelt sich zweimal monatlich und zuweilen erscheint der Bundesgroßmeister als Gast. Die Loge bemüht sich, die Zwistigkeiten zwischen den Ihrigen und den »Chefs« möglichst in gütlicher Weise zu schlichten. Ihr »Schutz-Ausschuß« nimmt jede solche Angelegenheit in die Hand; gelingt ihm die friedliche Beilegung nicht, so wendet er sich an den Großmeister, der allein die Macht hat, einen Streik gutzuheißen — jedoch auch nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeiter der betreffenden Bahngesellschaft dafür stimmen. Während die Hilfs- und Versicherungskassen der Verbände von den Zentralen geleitet werden, so daß die Einzellogen wenig dabei zu tun haben, ist der Einfluß der letzteren in Streitsachen viel größer; die Großmeister halten darauf, die Selbständigkeit der Logen möglichst zu steigern, und sehen es am liebsten, wenn sie sich nur im äußersten Notfall an die Zentralen wenden. Manche Gesellschaften wollen denn auch geradezu nur mit ihren eigenen Angestellten zu tun haben und lehnen die Vermittlung der Großmeister grundsätzlich ab.

Die meisten Verbände haben ihren Sitz in dem kleinen Peoria. Dort benutzen die Heizer, die Bremser und die Telegraphisten ein gemeinsames Gebäude, doch sind ihre Bureaus getrennt. An diesen Sitzen, welche sehr elegant und bequem eingerichtet sind, arbeiten zahlreiche Beamte. Die ganze Verwaltung ist im großen Stil gehalten. Der Großmeister wird satzungsgemäß immer nur auf zwei Jahre gewählt, ist aber wiederwählbar; fast stets bekleidet er sein Amt denn auch viele

Jahre lang, zuweilen selbst zwei Dezennien hindurch. Diese Stetigkeit der Amtsführung verleiht der Verbandsleitung in den Augen der Mitglieder ein erhöhtes Ansehen und bildet den Bahngesellschaften gegenüber eine gewisse Soliditätsgewähr. Der Verbandschef führt den Titel »ehrwürdiger Großmeister«, trägt während der Festlichkeiten eine besondere, genau vorgeschriebene Tracht und bezieht ein hohes Gehalt. Bei dem Bund der Kondukteure erhält der Großmeister jährlich nicht weniger als 5000, sein Stellvertreter 2000, der zugleich als Schatzmeister wirkende Generalsekretär 3000, der Großälteste 2000, der Vorsitzende des Schutzausschusses 3000 Dollars. Der Heizerverband entlohnt seine höheren Beamten mindestens ebensogut, der Maschinistenbund noch besser. Ueberdies werden die Reisekosten recht freigebig bemessen. So können die Betreffenden leicht erhebliche Ersparnisse machen und zu beträchtlichem Wohlstand gelangen.

Bisher haben sich die Großmeister, mit verschwindend wenigen Ausnahmen, ihrer Stellung würdig erwiesen. Daß sie im Kampf zwischen den Bahngesellschaften und deren Angestellten zur Mäßigung neigen, ist angesichts ihres Ansehens, ihrer Intelligenz und ihrer sozialpolitischen Bildung nicht verwunderlich. Sie sind für möglichst weitgehende Freiheit, aber nicht für den Kollektivismus. Dadurch erreichen sie bei den Gesellschaften mehr, als sie sonst erreichen würden. Die Achtung der Bahnverwaltung für diese Arbeiterführer ist noch bedeutend gestiegen seit dem großen Debsschen Chicagoer Streik von 1894, weil sie die Besonnenheit besaßen, sich demselben nicht anzuschließen. Auch in der Arbeiterwelt der übrigen Arbeitszweige — außerhalb des Eisenbahnwesens — erfreuen sich die Großmeister der Eisenbahner hoher Achtung. Die »alten Brüderschaften« gelten als eine Art Arbeiter-Aristokratie. Anderseits hat es nicht an Vorwürfen gefehlt, daß die Großmeister aus Eitelkeit oder Selbstsucht zu wenig energisch seien und den Unternehmern gegen das Interesse des Personals zu große Zugeständnisse machen. Zu diesem Punkte schreibt *Carbonnel* in seinem Bericht an das Pariser Sozialmuseum: »Mit mehr Recht könnte man sagen, daß sie richtig vorgehen, wenn sie in der Ueberzeugung, daß nur maßvolle, friedliebende Vereinigungen Aussicht haben, Gehör zu finden, die Abhängigkeit der Arbeiter von den Bahngesellschaften gebührend in Betracht ziehen.«

Einen sehr großen Teil ihrer Zeit verbringen die Großmeister auf Reisen; einer von ihnen namens Sargent legte nach dem amtlichen Bericht in zwei Jahren 120000 Kilometer zurück! Die Reisen sollen ermöglichen, daß die »Ehrwürdigen« den örtlichen Logenversammlungen beiwohnen, den Stand der Dinge prüfen, Streitigkeiten schlichten und annähernd alle Mitglieder kennen lernen. Auf dem früher jedes zweite Jahr in einer andern Stadt tagenden Verbandskongreß kommt der Großmeister mit den Abgeordneten der Logen zusammen. Hier erfolgt

auch die Wahl des Großmeisters. Diese Kongresse verursachen trotz der Freifahrt aller Teilnehmer so große Kosten (so z. B. der Harrisburger Heizertag 40000 Dollars!), daß schließlich beschlossen wurde, sie nur in jedem dritten Jahr abzuhalten und demgemäß künftig die Großmeister ebenfalls auf je drei Jahre zu wählen. Abgesehen von den Vorteilen, die die Kongresse für die Organisation und die engeren Berufsinteressen haben, bieten sie auch nicht zu unterschätzende erziehliche Lichtseiten dar. *Carbonnel* schreibt ihnen einen bedeutenden Anteil an der geistigen und sittlichen Hebung des amerikanischen Eisenbahnerstandes zu.

Zwischen den verschiedenen »Brüderschaften« der Bahnangestellten bestehen so vortreffliche Beziehungen, daß es nahe liegen müßte, sie alle zu einem riesigen, den Gesellschaften gegenüber mächtigen Gesamtbund zu vereinigen. Tatsächlich sind einschlägige Versuche denn auch wiederholt unternommen worden. Mehrere große Streiks einzelner Arbeitszweige mußten unwirksam bleiben, weil die andern nicht mittun wollten; so z. B. konnten 1892 bei der Chicago-Burlington-Guivey-Bahn die streikenden Maschinisten nichts ausrichten, weil die Schaffner den Dienst unbekümmert weiter versahen. Solche Vorkommnisse haben für die »Hände« u. a. den moralischen Nachteil, daß wenn die eine Gruppe Ansprüche oder Klagen erhebt, während die anderen Gruppen sich ruhig verhalten, der ersteren seitens der Unternehmer der Einwand der Uebertreibung oder der Unbilligkeit gemacht wird. Aber trotz der Vorteile, die eine allumfassende Verbindung bieten würde, stehen ihrem Gelingen außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Weil z. B. die Lokomotivführer viel höhere Löhne beziehen als die Heizer oder die Bremser, weigern sie sich im allgemeinen, den Streikwünschen dieser Gruppen nachzugeben. Man fürchtet auch, daß weniger besonnene und minder gut bezahlte Gruppen sich leicht zu Arbeitseinstellungen entschließen und die übrigen unnützerweise mitreißen könnten. Und dann — durch wen und in welcher Weise soll im Schoße eines Gesamtverbandes über das Streiken entschieden werden? Ferner will z. B. der Maschinist nicht zugeben, daß die Interessen seines Heizers, der gleichsam sein Lehrling ist, mit den seinigen gleichwertig seien.

Dieser Mangel an demokratischem Sinn, der in einem solchen Lande der Freiheit seltsam anmutet — noch dazu unter Arbeitern — bildet das Haupthindernis der Verbündung der »Brüderschaften«. Immerhin gelang es 1890, einen »Obersten Rat der Eisenbahnarbeiter« ins Leben zu rufen, doch löste er sich infolge innerer Zwistigkeiten schleunig wieder auf. Später wurde er versuchsweise durch eine andere Organisation ersetzt, indem man eine Reihe von lokalen Verbänden gründete, ohne darum die »Brüderschaften« zu beseitigen. Viele dieser großen Netzgruppen bestehen noch. Sie können Streiks anordnen,

aber nur bei Einstimmigkeit der Leiter, deren jeder von seiner Vereinigung mit Zweidrittelmehrheit zur Zustimmung ermächtigt sein muß. Da jedoch eine solche Einstimmigkeit begreiflicherweise äußerst schwer zu erzielen ist, kann die jetzige Organisation nicht viel taugen. Sie verhindert eben auch nicht den Interessenwiderstreit zwischen den besser und den schlechter bezahlten Arbeitergattungen, und so bleibt die Bewerkstelligung großer Streiks, wenn sie auch nicht gerade unmöglich ist, mit schweren Hindernissen verknüpft.

Viel leichter als hinsichtlich der Arbeitseinstellungen einigen sich die Verbände bezüglich gemeinsamer Schritte bei der Gesetzgebung. Die Großmeister pflegen zu Besprechungen über die in Washington zu unterstützenden Maßregeln zusammenzutreten und seit 1896 haben sie beim Bundeskongreß einen eigenen, der Politik und den Parteien völlig fernstehenden »Delegierten«, der dort die Interessen der Bahnarbeiter wahrzunehmen hat, so oft sich dazu Gelegenheit bietet. Um auf das Parlament besser einwirken zu können, müßten die Gewerkvereine der Eisenbahner sich eigentlich dem ungeheuren »Amerikanischen Arbeitsbund« anschließen, welchem die große Mehrheit der Arbeiterverbindungen der Union angehört; allein bisher haben sie den von dieser Seite an sie ergangenen Aufforderungen gegenüber sich streng ablehnend verhalten; ja, manche »Brüderschaften« verbieten ihren Mitgliedern überhaupt, irgendwelchen anderen Arbeitervereinen beizutreten. Sie wollen eben abseits von der allgemeinen Arbeiterbewegung bleiben.

Was die Ziele der »Brüderschaften« betrifft, so sind sie auf die geistige und sittliche Hebung des Standes, auf die Schaffung und Erhaltung von Hilfskassen, sowie auf die Vertretung der wirtschaftlichen Berufsinteressen gerichtet. Schon die bloße Tatsache der Zentralisierung so zahlreicher und auf eine unermeßliche Fläche verteilter Menschen muß eine bedeutende Wirkung ausüben. Die Großmeister sind eifrig bemüht, die letztere durch die Herausgabe vorzüglich redigierter, je 50 bis 100 Seiten starker Gewerkschafts-Monatschriften (»magazines«) zu steigern; doch sollen diese interessant geschriebenen Fachorgane verhältnismäßig wenig gelesen werden, woran nach *Carbonnel* die Gleichgültigkeit der »Brüder« die Schuld tragen soll. Erziehlich wirken übrigens auch die Hilfs- und Versicherungskassen der Verbände, indem sie den Sparsinn fördern, in schweren Zeiten das Leben erleichtern usw. All diese Kassen versichern gegen Arbeitsunfähigkeit und für den Todesfall. Die Mitgliedschaft ist für sämtliche »Brüder« unerläßlich. Jeder Maschinist muß sein Leben auf mindestens 750 Dollars, kann es aber auch auf 4500 Dollars versichern; die meisten entscheiden sich für 1500 Dollars. Bei den Heizern und Bremsern beträgt das Minimum 500 bez. 400 Dollars. Krankengelder gewähren die Verbandskassen nicht; das ist Sache der Gesellschafts-

Hilfskassen. Durch diese Einteilung wird die Eifersucht zwischen den beiden genannten Kassengattungen einigermaßen gemildert.

Hinsichtlich der Versicherungsprämien ist zu bemerken, daß sie nicht vorausbestimmt sind und sich auch nicht nach dem Alter richten. Sämtliche Versicherten zahlen ganz gleiche Prämien; sollte es infolge dieses Vorganges, und auch weil die Kassen aus triftigen Gründen keinen Reservefonds anlegen, gelegentlich vorkommen, daß eine Kasse nicht genug Mittel hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, so werden einfach Nachzahlungen ausgeschrieben. Die Höhe der Normalprämien wechselt ebenfalls mit dem Bedarf. Die Kondukteure zahlen durchschnittlich für je 1000 Dollars 14 Dollars jährlich ein, die Heizer entrichteten 1906 für je 1500 Dollars nur 16 Dollars Prämie.

Die Verwaltung der Kassen unter der Oberleitung der Großmeister ist eine gute und unterliegt mehrfacher mittelbarer und unmittelbarer Aufsicht. Obwohl sie mit den Verbänden eng zusammenhängen, werden sie streng gesondert gehandhabt. Seit einigen Jahren bilden manche der Kassen sogar schon getrennte Vereine mit eigenen Satzungen und Verwaltungen. Bei den Mechanikern muß der Vorsitzende und der Schriftführer der »Kasse« eine Kaution von je 25 000 Dollars erlegen. Alle Geschäfte der Kasse werden raschestens veröffentlicht und die eingelaufenen Beträge immer sofort in der Bank hinterlegt, bei der kein Geld ohne drei Unterschriften behoben werden kann. Die Gewähr gegen betrügerisches Gebahren wird durch noch mehrere andere Vorkehrungen erhöht.

Der Kassendienst bildet den wichtigsten Zweig der Verbandsangelegenheiten. Seine Vorteile sind greifbar, während die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Berufsinteressen nicht so augenfällig ist. Jene Vorteile genügen den Mitgliedern so sehr, daß sie hauptsächlich ihnen zuliebe »Brüder« werden und im übrigen in erster Reihe den Wunsch hegen, die Verbände mögen nicht durch radikale Kämpfe gegen die Bahngesellschaften ihren eigenen Bestand und dadurch die den Mitgliedern aus den »Kassen« erwachsenden Daseinserleichterungen aufs Spiel setzen. So trägt die Eigenschaft der Verbandskassen als Sparvereine nicht wenig dazu bei, die Haltung der alten »Brüderschaften« gegenüber den Brotherren der Mitglieder zu einer maßvollen zu machen.

Hier drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, was mit der Mäßigungspolitik eigentlich ausgerichtet wird. Nicht allzuviel! Die meisten Gesellschaften erkennen die Verbände an und lassen sich mit ihnen gegebenenfalls in wichtige Unterhandlungen ein; doch machen einige der hervorragendsten Bahnen Ausnahmen. Die bedeutendste und am allerbesten verwaltete, die »Pennsylvanische«, hält so sehr auf ein vollkommen zuverlässiges Elitepersonal, daß sie ihre Leute durch außergewöhnliche Verlockungen in sicherer Weise an sich fesselt und es ablehnt, den Verbänden eine offizielle Vermittlung in wesentlichen

Dingen zu gestatten. Und da die Verbände weder die Macht noch die Neigung haben, die große Gesellschaft zur Anerkennung einer Gleichberechtigung zu zwingen, beschränken sie sich auf offiziöse Schritte in kleineren Angelegenheiten; wegen der Achtbarkeit und Mäßigung der Großmeister werden deren Vorstellungen oder Bitten sehr häufig freundlich entgegengenommen, oft auch berücksichtigt. Die reiche »Philadelphia-Readinger« geht nicht einmal so weit; sie stellt nämlich niemand an, der sich nicht verpflichtet, keiner wie immer gearteten Arbeiterverbindung anzugehören. Im übrigen werden die »brotherhoods«, wie gesagt, anerkannt, aber nicht so sehr, weil man ihre Einmischung gern sähe, als vielmehr um sie zum Beibehalten ihrer Mäßigung aufzumuntern. In allen Fällen sind sie in Dingen, welche bloß die Regelung der Arbeitsverhältnisse betreffen, viel erfolgreicher als in Lohnfragen. Sie haben zwar wiederholt Lohnstreiks in Szene gesetzt, indes damit fast nie etwas erreicht.

Zu den gewöhnlichen Ursachen des Mißlingens (Gewalttätigkeit der Streikenden, Machtbefugnisse der Billigkeitsgerichte, Mangel an einem allgemeinen Gesamtverband, Einfluß und Reichtum der Bahngesellschaften) tritt noch der Umstand, daß die Verträge zwischen den Bahnen und den Angestellten für diese im allgemeinen ohnehin ziemlich befriedigend, die Löhne verhältnismäßig hoch sind. Ueber die Verträge wäre noch zu sagen, daß sie zumeist eine Bestimmung enthalten, wonach bei starker Abnahme des Verkehrs eine angemessene Anzahl von Entlassungen stattfindet. Bei der Chicago-Milwaukee-St. Pauler-Bahn herrscht die Regel, daß möglichst jedem Angehörigen des Zugpersonals die Zurücklegung von mindestens 4200 Kilometern monatlich gewährleistet wird (bei der Illinois-Zentralbahn 4800 Kilometer). Mehrere Gesellschaften sichern für den Fall, daß die 4200 Kilometer ohne Verschulden des Betreffenden nicht voll werden sollten, die Bezahlung der Meilengelder für ganze 4200 Kilometer ausdrücklich zu.

Wie bereits einmal bemerkt, gibt es seit 1893 einen sehr großen Eisenbahnerverband, der sich von den »alten Brüderschaften« durch größeren Radikalismus, durch das Fehlen von Hilfs- und Versicherungskassen und durch die Aufnahme von Angehörigen sämtlicher Bahnarbeitergattungen unterscheidet. Es ist dies der von Debs gegründete »Amerikanische Eisenbahnbund«, der die Minderheit der betreffenden Arbeiterkreise umfaßt, insbesondere die von den alten Verbänden übersehenen oder zurückgewiesenen Elemente und Gruppen. Angesichts der beständigen Zunahme der Verdichtung des Kapitals durch Verschmelzung usw. und des Mangels an einer Riesenverbindung im Schoße der Bahnarbeiterwelt hielt Debs — ein sehr begabter und ernster Mann, der Generalsekretär des Heizerverbandes war — es für angezeigt, mit Hilfe seiner Gründung den Versuch einer Ausgleichung der einzelnen Arbeiterkategorien und einer wirksameren Beeinflußung der Unternehmer

zu machen. Da er bei den Arbeitern sehr beliebt und als tüchtig bekannt war, konnte er binnen Jahresfrist hunderttausend Bundesmitglieder um sich scharen — umso eher als der Jahresbeitrag bloß einen Dollar betrug. Die »American Railway Union«, welche sich kein anderes Ziel setzte, als die Wahrung der Berufsinteressen — die schwache Seite der alten Verbände — sollte bald Gelegenheit haben, die Tragweite ihrer Macht zu zeigen. Sie setzte eine Arbeitseinstellung des Personals der großen Nordbahn in Szene und trug tatsächlich einen Sieg davon. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. 1894 streikte nämlich das Personal der Pullmanschen Schlafwagengesellschaft und Debs ordnete, um demselben beizuspringen, ohne Not jenen bekannten Chicagoer Riesenstreik an, der nach großen Gewalttätigkeiten und Unruhen mit einer Niederlage der Arbeiter und der zeitweiligen Verhaftung von Debs endete — ein Mißgeschick, das den jungen Bund so außerordentlich schädigte, daß er zur Bedeutungs- und Einflußlosigkeit herabsank.

Seither hat es in den Vereinigten Staaten, wie weiter oben erwähnt, bis vor kurzem[1]) keinen nennenswerten Eisenbahnerstreik mehr gegeben. Im März 1910 sollte sich Zeitungsmeldungen zufolge einer der sämtlichen Maschinisten (ca. 25 000) vorbereiten. Wieso und warum, darüber verlautete bei uns nichts. In Szene gesetzt wurde dieser Streik jedoch nicht. Die lange Ruhepause aber hat außer der argen Niederlage von 1894 wahrscheinlich noch eine Ursache: die bereits gekennzeichnete, stetig zunehmende Besserung der Beziehungen zwischen den Bahngesellschaften und ihrem Personal. Die sich seit einigen

1) Ich sage: bis vor kurzem, denn im Oktober 1911 gab es auf der Illinois-Zentralbahn und den sogen. Harrimanschen Linien eine von den betreffenden »Brüderschaften« genehmigte mehrwöchige Arbeitseinstellung von 35 000 Maschinenwerkstättenarbeitern mit den üblichen blutigen Zusammenstößen zwischen Streikenden und »blackleas«. Jene mißachteten die Anordnung der Bundesregierung, Ruhe zu halten, und töteten oder verwundeten hunderte von Arbeitswilligen. Daraufhin schritten Bundestruppen ein und erschossen oder verletzten in Handgemengen eine kleine Anzahl der aufständischen Streiker. Die Verhaftung der Rädelsführer verursachte abermals blutige Begegnungen. Ueber Ursachen und Ergebnisse dieses Streiks habe ich bis heute (14. März 1912) leider nichts erfahren können. Wohl aber weiß ich, daß eine große Gärung vorhanden sein muß, denn für nächste Woche ist nach Kansas City eine Beratung von Vertretern einer halben Million Eisenbahner des Westens einberufen, um »Maßregeln zur wirksamen Bekämpfung aller Gesellschaften zwischen Chicago und der Küste des Stillen Ozeans« in Erwägung zu ziehen. Nach der allerneuesten telegraphischen Meldung hat ein hervorragender Transportarbeiterführer geäußert, seines Erachtens werde die jetzige Unruhe und Bewegung demnächst zu einem großartigen Zusammenschluß aller Gruppen von Transportarbeitern Großbritanniens und der Vereinigten Staaten führen. Ich glaube nicht daran, doch ist tatsächlich der Leiter der »Amerikanischen Matrosen- und Schiffsheizer-Gewerkschaft« zum Zwecke gewisser Unterhandlungen vor wenigen Tagen in London eingetroffen.

Jahren immer deutlicher zeigende Annäherung der Unternehmer an die Angestellten ist, wie gesagt, eine Folge der überhandnehmenden Einmischung der Gesetzgebung in die früher sonst unbeschränkte Freiheit der Bahnverwaltungen. Die Einmengung geht in vielen Staaten neuestens so weit, daß die Höhe der Dividenden bedenklich bedroht ist. Dies brachte das Kapital zur Besinnung. Es handelt sich darum, Materialschäden hintanzuhalten und einer allzustrengen Bahngesetzgebung entgegenzuwirken. Diese Bestrebungen mögen sehr vernünftig sein; aber es ist klar, daß sie nicht geeignet sind, die Macht der Angestellten gegenüber den Gesellschaften zu steigern, ihre Unabhängigkeit zu erhöhen und ihre Streikfähigkeit zu vermehren. In wirtschaftlicher Hinsicht jedoch werden sie nützlich wirken, indem sie die angesichts der gegenwärtigen, das Interesse des großen Publikums immer besser wahrnehmenden Eisenbahngesetzgebung imminente Gefahr von Lohnherabsetzungen beseitigen dürften.

Ich schließe mit der Erwähnung der in den Großstädten der Vereinigten Staaten im Schoße der Bahnangestellten bestehenden »Christlichen Vereine junger Leute«. Diese besitzen zuweilen geräumige, elegante Klubs. Der Besuch der von ihnen regelmäßig abgehaltenen Gottesdienste ist nicht zwangsmäßig. Ueberhaupt handelt es sich hier weniger um positive Konfessionsbetätigung als um Achtung der Religion und um sittlichen Lebenswandel. Die Leibesübungen werden in hohen Ehren gehalten; auch fehlt es nicht an literarischen Vorträgen, Konzerten und anderen Unterhaltungen, sowie an praktischen Kursen in Stenographie, Mechanik etc. Die Mitglieder können aus der umfangreichen Bücherei Werke nach Hause entleihen. Die Zahl der Mitglieder ist eine sehr große und der Jahresbeitrag beträgt nur 2 Dollars! Für das Turnen sind jährlich 3 Dollars extra zu zahlen. Lediglich die Barunterstützungen durch die companies ermöglichen solche Darbietungen zu so niedrigem Entgelt.

III. LITERATUR.

Franz Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Oekonomie. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. 2. Aufl. Berlin, Georg Reimer, 1911. 738 S. 8⁰.

Der Titel des Werkes, das ein Beitrag zu einem System des »Liberalen Sozialismus als System der Soziologie« sein will, gibt nur sehr allgemein den Inhalt der Arbeit an. Das Buch enthält in lebendiger, klarer Darstellungsweise, die reich an treffenden, erläuternden Beispielen und Vergleichen ist, eine eingehende und sorgfältige Analyse der Grundrente und des Kapitalprofites. Sie werden aus dem infolge der Legalisierung des ursprünglichen Gewalteigentums entstandenen Monopolverhältnis der gesetzlichen Bodensperre hergeleitet. Dieses Problem stellt der Verfasser in den Mittelpunkt seines Werkes, indem er es als Kernpunkt der Distributionslehre bezeichnet, die er ihrerseits wieder als das Grundproblem der gesamten Oekonomik ansieht. Dabei trägt das Werk in Anlage und Ausführung den schon im Untertitel angedeuteten Charakter eines »Lesebuches«, das kein erschöpfendes Lehrbuch eines vollständigen Systems sein, sondern nur durch Anleitung zum wissenschaftlich-ökonomischen Denken, durch Kritik älterer Lehren und durch Hinweis auf neue Probleme zum Nachdenken in einer bestimmten Richtung anregen will. Doch bietet das Werk auch für den Fachmann vielfach neue Gesichtspunkte, wenn es auch ausdrücklich als »volkstümlich« für den Laien bestimmt ist und dem Fachmann erst ein späterer, 2. Band gewidmet werden soll. *Oppenheimer* besitzt eine selbständige, originelle Betrachtungsweise, die nichts als gegeben oder endgültig bewiesen hinnimmt, sondern alle Begriffe und Dogmen von neuem ableitet, und dabei mancherlei Fehlschlüsse, Ungenauigkeiten oder Uebertreibungen früherer Schulen aufdeckt und richtig zu stellen sucht.

Oppenheimer führt die systematische Darstellung des Grundrenten- und Kapitalprofitproblems mit seinen weitverzweigten Ursachen und Wirkungen auf eine doppelte Weise durch: einerseits gibt er unter jenem leitenden Gesichtspunkt eine sorgfältige kritische Zergliederung

unserer heutigen Wirtschaftsordnung, die er als die »politische Oekonomie« bezeichnet, in ihre Elemente und treibenden Faktoren, und anderseits versucht er an der Hand einer eingehenden Kritik der bisherigen Lehren und Systeme die Konstruktion einer neuen, andersartig zusammengesetzten und motivierten Wirtschaftsordnung, die er die »reine Oekonomie« nennt. Ihr Wesen beruht durch Ausschaltung des Großgrundeigentums in dem Fehlen einer Grundrente und eines nur auf politischer Klassenzugehörigkeit beruhenden Einkommensunterschiedes. Während *Oppenheimer* bei Behandlung der ersten Aufgabe zu methodisch interessanten Auseinandersetzungen und scharfer Formulierung der gefundenen Endresultate kommt — es sei nur auf die Kapitel über die Monopole, über den Arbeitslohn und Kapitalprofit hingewiesen —, begibt er sich mit Erledigung der zweiten Aufgabe in weniger gedeckter Weise auf das unsichere Gebiet der wertenden Soziologie, indem er hier nicht nur eine ökonomisch zweckentsprechende, sondern auch eine soziologisch »gerechte« Wirtschaftsordnung konstruieren will.

Den Maßstab für diese Wertung, die streng genommen aus dem Rahmen der wissenschaftlichen Oekonomik fällt, leitet *Oppenheimer* weder soziologisch aus dem Zwecke der menschlichen Gesellschaft — den er leider nirgends näher definiert —, noch ökonomisch aus dem Zweck der menschlichen Wirtschaft ab, sondern entnimmt ihn unbewiesen und ohne Begründung einem ewigen »Naturrecht«, das er für alle Menschen aller Kulturstufen als gegeben und gleichbleibend voraussetzt. Dieses Naturrecht, das als ein »Friedensrecht« hingestellt wird, verträgt sich nicht mit unserm heutigen Großgrund- und Kapitaleigentum und fordert für jeden Menschen freie unerzwungene Arbeit und vollen Ertrag derselben. Naturrechtswidrig ist jede Gewalt und jede Einrichtung, die sich auf Gewalt oder auf Bevorzugung des Lebensfähigeren zu ungunsten des Schwächeren und Veralteten zurückführen läßt. Alles Naturrechtswidrige setzt *Oppenheimer* nun in einem kühnen Gedankensprung ohne jede Begründung dem Außerökonomischen, ja dem Unökonomischen gleich und hat damit seinen Wertmaßstab für die Oekonomik gefunden. *Oppenheimer* übersieht somit, daß es überhaupt kein ewiges »Naturrecht« gibt, sondern daß das, was man jeweils als solches bezeichnet, ein relativer, sich seinem Inhalte nach mit jeder Kulturstufe wandelnder Begriff ist, der nur den Inbegriff der wirtschaftlich und sozial verursachten höchsten Ziele und Ideale einer Zeit darstellt. Man versuche einmal jenes »ewige Friedensrecht« unserer Kultur auf die Anschauungen der Wikingerzeit oder der kriegerischen Indianerstämme Nordamerikas oder unseren »naturrechtlichen« Begriff der individuellen Persönlichkeit und Freiheit auf die patriarchalische Zeit des alten Roms oder auf die Sippenverfassung der germanischen Urzeit zu übertragen, und man wird das Verfehlte

dieses Gedankens einsehen. Jene früheren Zeiten kennen eher ein Naturrecht der Gewalt und des Starken als des Friedens. Will man an eine aus den verschiedensten Kulturstufen entstandene, gegebene Gesellschaft wertend herantreten, so kann man das nur dadurch tun, daß man die Einrichtungen und Neuerungen jeder einzelnen Epoche auf ihre Uebereinstimmung mit den damaligen Kulturidealen prüft, und die natürliche, d. h. ungestörte Ueberleitung einer Kulturstufe in die andere nachweist. Denn historische Institutionen können nur historisch gewertet werden.

Auf Grund dieser irrigen Anschauung sucht *Oppenheimer* unseren heutigen Großgrundbesitz als »ungerecht« und als eine Krankheitserscheinung der Oekonomie nachzuweisen, weil er auf gewaltsame Okkupation des Bodens durch Eroberer früherer Jahrtausende zurückzuführen ist und diese Okkupation damals »naturrechtswidrig« gewesen sei. Er konstruiert nun eine »gerechtere« Oekonomie, seine sog. »reine Oekonomie«, deren Verwirklichung er in absehbarer Zeit zum Glücke der Menschheit voraussagt. Sie kennt keinen Großgrundbesitz und keine Handlung der Gewalt, aber ist sonst aufgebaut auf allen Erscheinungen unserer heutigen Verkehrswirtschaft, wie weitestgehende Arbeitsteilung, Regulierung der Produktion durch die freie Konkurrenz usw. Jedem soll so viel Grundbesitz frei zur Verfügung stehen, als er mit seiner Familie selbständig bewirtschaften kann. Auf diesen Grundlagen ein lebensfähiges Gebilde darzustellen, ist *Oppenheimer* nicht gelungen. Denn er rechnet, trotz seines Leugnens, mit Idealzuständen und Idealmenschen (dem sog. econimical man). Es sei nur auf seine Darstellung der Wirkungen der Konkurrenz hingewiesen, die eine ideale Ausbildung des Verkehrswesens und eine empfindliche augenblickliche Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit und den Bedarf des Marktes voraussetzt, oder auf seine durch die Landwirtschaft ihren auskömmlichen Lebensunterhalt findende Bevölkerung der »reinen Oekonomie«, die trotzdem ohne jeden Zwang noch qualifizierte Industriearbeit leistet, obwohl *Oppenheimer* selbst auf S. 105 den gewaltsamen Zwang zur Arbeit als »den stärksten Motor der Kultur und der endgültigen Erlösung der ganzen Menschheit« preist. Aber auch unter solchen idealen Verhältnissen würden die von *Oppenheimer* erhofften und dargestellten Wirkungen nicht eintreten, weil sein System auf zahlreichen falschen Voraussetzungen beruht. Hierher gehört u. a. die Behauptung, daß ohne eine besitzlose Arbeiterklasse bei freier Okkupationsmöglichkeit des Bodens das Grundeigentum niemals einen »Wert« habe, also niemals ein mit kostenden Dingen erstrebtes Gut sei. Oder, daß unter gleichen Voraussetzungen die Größe des zu okkupierenden Grundstückes sich stets nach seinem Ertrag richte, also bei guter Bodenqualität von kleinerem, bei schlechterer von größerem Umfang sei (sog. »natürliche Hufengröße«), während doch tatsächlich die Größen

der Hufen als Extreme zwischen dem Maß schwanken werden, das nach leichtester Rodungsarbeit bei bequemer Bewirtschaftung seinem Besitzer ein reichliches Auskommen gewährt, und dem Maß, das nach schwierigster Rodung bei harter intensiver Bebauung seinen Besitzer gerade noch ernährt. Dadurch wird aber auch die Grundbesitzverschiedenheit und die Ungleichheit der Einkommen aus gleicher Arbeit in der »reinen Oekonomie« wiederhergestellt, die durch sie gerade vernichtet werden sollte. — Unklar ist es auch, wie sich *Oppenheimer* bei der völlig dezentralisierten Ansiedlung der Bevölkerung auf ihren ländlichen Hufen die Durchführung der Differenzierung und Kooperation der Arbeit vorstellt, die noch viel vollkommener sein soll als die heutige.

Trotz alledem muß man zusammenfassend sagen, daß das Werk *Oppenheimers* wegen der scharf konsequenten Gliederung des Stoffes, der knappen Formulierung der Grundtendenzen der Oekonomik und der treffenden Erfassung der Hauptprobleme unserer heutigen Wirtschaftsordnung mit den sie bildenden Grundelementen anregend und interessant zu lesen ist, wenn es auch an vielen Stellen zur Kritik herausfordert und die Bewertung unserer Wirtschaftsordnung und die Konstruktion der Zukunftsökonomie als verfehlt anzusehen ist.

Erich Pleißner.

Grünberg, Dr. *Karl*, *Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegowina.* Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1911, 120 S. 8⁰.

Der verdienstvolle Bearbeiter der österreichischen Agrarpolitik hat in der vorliegenden Schrift die bosnische Agrarverfassung einer ebenso eingehenden wie freimütigen Kritik unterzogen. Es muß in der Tat als eine merkwürdige Erscheinung angesehen werden, daß sich in Bosnien und der Herzegowina auch unter dem Regimente der österr.-ungarischen Monarchie selbst noch im 20. Jahrhundert ein sehr erheblicher Rest unmoderner Agrarrechtsverhältnisse mit seltener Zähigkeit behauptet. Die bosnischen Kmeten sind allerdings persönlich frei, nicht an die Scholle gebunden, auch niemals einer grundherrlichen Polizei- und Gerichtsgewalt unterworfen gewesen. Aber ihr Rechtsverhältnis ähnelt doch in vielen Beziehungen den Einrichtungen der alten Untertänigkeit, und die schweren wirtschaftlichen Gebrechen dieser überkommenen Agrarzustände sind so in die Augen springend, daß man sich unwillkürlich die Frage vorlegen muß, warum die neue Verwaltung bisher niemals ernstlich daran gedacht hat, in dem Okkupationsgebiete eine Grundentlastung nach den altbewährten Grundsätzen der österreichischen Administration durchzuführen. Die Erscheinung ist umso merkwürdiger, als das neue Regiment sich von allem Anfang an, wie

jeder unbefangene Beurteiler gerne zugeben wird, gerade die eifrige Förderung der Landwirtschaft besonders angelegen sein ließ. Wie ist dieser seltsame Widerspruch zu erklären? Man muß in die Geheimnisse der bosnischen Verwaltungspolitik ziemlich tief eingedrungen sein, um diesen auffallenden Widerspruch zu verstehen. Der Schreiber dieser Zeilen hat schon vor mehr als einem halben Menschenalter, als er das bosnische statistische Amt leitete, Gelegenheit gehabt, einen recht tiefen Einblick in die Arcana der bosnischen Verwaltungspolitik zu tun. Schon damals war ihm klar, daß die Grundentlastung in Bosnien und der Herzegowina geradezu die soziale Frage für diese Gebiete darstelle. Als er aber das neu errichtete statistische Amt in den Dienst dieses großen Problems stellen wollte, das ihn natürlich ganz besonders reizen mußte, da wurde diesen seinen Bestrebungen ein unerbittliches Noli me tangere entgegengesetzt. Von der Einleitung agrarstatistischer Erhebungen durfte überhaupt nicht gesprochen werden und nur bei der Volkszählung des Jahres 1895 gelangten einige kärgliche Daten zur Erhebung, die nicht einmal in entsprechender Weise bearbeitet werden konnten. Auch seitdem hat unseres Wissens keine systematische Erhebung der Agrarzustände des Landes stattgefunden, obwohl eine solche durch Ausnützung der seitdem im ganzen Lande fertiggestellten Grundbücher, in welchen auch die Kmetenansässigkeiten genau verzeichnet sind, weit leichter durchzuführen wäre. Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände oder höchstens eine von der Regierung schwach unterstützte freiwillige Ablösungsaktion war alles, was der mächtige Minister *v. Kállay*, der mehr als 20 Jahre gleich einem Vizekönig die Reichslande der österr.-ungarischen Monarchie mit fast unumschränkter Gewalt regierte, zuließ, und sein nächster Nachfolger trat getreulich in die Fußstapfen seines Vorgängers. Unmittelbar nach dem Aufstand der Jahre 1881/82 an die Spitze der bosnischen Verwaltung gestellt, für die er übrigens, wie kaum ein anderer Staatsmann der Monarchie, prädestiniert war, betrachtete er die Sicherung der Ruhe und Ordnung in dem seit Jahrhunderten durch aufrührerische Bewegungen erschütterten und mit militärischer Gewalt eroberten Lande als seine oberste Devise, da durch einen neuerlichen Ausbruch von Unruhen sein ganzes Regiment gefährdet werden konnte. Demgemäß stützte er sich vor allem auf die herrschende Klasse der mohammedanischen Grundherren, suchte diese, als sie in den ersten Jahren des neuen Regimes eine nicht unbedenkliche Lust zur Auswanderung zeigten, mit allen Mitteln im Lande zu halten und mußte schon aus diesem Grunde bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die große soziale Frage des Landes nicht ins Rollen komme. Während daher vor seinem Amtsantritt einige Zeit lang in den Kreisen der gemeinsamen Regierung eine für die Lösung des Agrarproblems nicht ungünstige Stimmung herrschte, blieb gerade *Kállay* in dieser Frage

bis zum Aeußersten konservativ, und die fast völlige Gleichgültigkeit, die man in weiten Kreisen der Monarchie gegenüber den Reichslanden überhaupt zur Schau trug, erleichterte ihm wesentlich die unentwegte Festhaltung seiner Politik bis zu seinem im Jahre 1903 erfolgten Tode. Die unter seiner Patronanz stehende Landesbank führte die freiwillige Ablösung der bosnischen Grundholden inzwischen auf ihre eigene Art durch und machte damit so gute Geschäfte, daß sie den Neid der ungarischen Bankpolitiker erweckte und diese sich beeilten, sich auch einen Anteil an dem so einträglichen Ablösungsgeschäfte zu sichern. Damit war allerdings dem Faß der Boden ausgeschlagen. Man gönnte auf südslavischer Seite den Ungarn nicht diesen Anteil an der Beute, die Angelegenheit wurde jetzt vom österreichischen Parlamente zur Sprache gebracht, und die bosnische Verwaltung mußte sich unter dem Eindrucke der hierüber geführten Debatten dazu entschließen, die Ablösungsaktion jetzt selbst in die Hand zu nehmen. Ein vom neuen bosnischen Landtag vom Jahre 1911 beschlossenes Gesetz regelte die näheren Modalitäten derselben. Aber auch dieses neue Gesetz hält immer noch an dem Prinzipe der fakultativen Ablösung fest. Wir müssen dem Verfasser Dank wissen, daß er es unternommen hat, in gründlicher und unparteiischer Untersuchung einmal auch den Standpunkt der Wissenschaft zu diesem so interessanten und schwerwiegenden Probleme zu kennzeichnen. Seine Darstellung dürfte als ebenso erschöpfend wie zutreffend anzusehen sein. Jedenfalls vermag die wissenschaftliche Forschung an der Hand des vorliegenden Quellenmateriales derzeit nicht mehr zu bieten. Wenn einzelne Leser vielleicht geneigt sein dürften, zu verlangen, daß der Autor etwa einen förmlichen Ablösungsplan hätte entwickeln sollen, so muß eben dieser Mangel an genügenden Unterlagen betont werden. Die Aufstellung eines solchen Ablösungsplanes wäre vielmehr zunächst Sache der Regierung, die allein die erforderlichen Unterlagen hiefür beschaffen kann. Bisher scheint allerdings das gemeinsame Ministerium sich über einen solchen Plan entsprechend seiner konservativen Haltung in der ganzen Frage nicht viel den Kopf zerbrochen zu haben, und noch weniger hat man dort offenbar über die allfällige Aufbringung dieser Summen nachgedacht. Aber sehr mit Unrecht! Ein Staatsmann darf nicht über den nächsten Aufgaben die großen Endziele vernachlässigen und muß immer die verschiedenen Mittel und Wege, die zu ihrer Erreichung führen können, im Auge behalten. Die Rüstkammer seiner Verwaltungspolitik muß auch das Material für die Verwirklichung weiter ausgreifender Pläne enthalten, sonst sinkt er leicht zu einem in der gewöhnlichen Tagesarbeit aufgehenden Bureaukraten herab. Gerade *Kállay* hat es sonst vortrefflich verstanden, seiner Verwaltung einen gewissen großen Zug aufzudrücken und den noch jungfräulichen Kredit des Landes für andere Zwecke seiner Politik nutzbar zu machen. Es ist darum auch

nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die Höhe des Ablösungskapitales jeder größeren Aktion hindernd in den Weg treten müsse. Ist doch gerade jetzt die Regierung bemüht, ein bedeutendes auf Anlehen basiertes Investitionsprogramm im bosnischen Landtage durchzubringen. Praktische Politik treiben heißt allerdings zunächst mit den verfügbaren Mitteln das Mögliche anstreben, aber es kommt eben sehr darauf an, welchen Inhalt der einzelne Staatsmann diesen Worten zu geben vermag. Ferdinand Schmid.

Gerstner, Dr. *Paul*, *Bilanz-Analyse.* Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhandlung Max Paschke. 1912. XII u. 316 S. u. 5 Tafeln. M. 10.—.

Der erste Teil der Arbeit ist eine Bilanzlehre, die unter Benutzung der vorhandenen Literatur den Bilanzbegriff, die Vorschriften für die Veröffentlichung der Bilanzen, die Grundsätze der Bilanzierung, die einzelnen Bilanzposten und die Bewertungsfrage behandelt. Die Ausführungen bieten in sachlicher Hinsicht nichts Neues und dürften auch für die Methodik der Bilanzlehre kaum einen Fortschritt bedeuten. *Gerstner* hat die Absicht, »die Begriffsverwirrung der üblichen Bilanzsprache zu klären«. Leider ist diese sehr lohnende Aufgabe keineswegs als gelöst zu betrachten. Die Begriffsverwirrung dürfte in einigen Punkten sogar noch größer geworden sein. So wird z. B. in Anlehnung an *Nicklisch* (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 1911 S. 80) ein Unterschied zwischen den Begriffen »Vermögen« und »Kapital« in der Bilanz angenommen. Die Aktiva sollen Vermögen sein, die sog. Passiva Kapital. Diese Konstruktion zeigt, wie nötig eine Klarstellung der buchhalterischen Begriffe ist. Der Mangel an einer eindeutigen Terminologie bedingt wiederholte Erklärungen und verursacht in der vorliegenden Arbeit, wie in allen größeren Bilanzwerken, eine lästige Breite der Darstellung.

Gerstner führt wiederholt aus, daß die sog. Passiva die Kapitalaufwendungen, die Kapitalquellen, bezeichnen, daß die Aktiva dagegen die Verwendung des aufgewandten Kapitals ersichtlich machen. Diese richtige Auffassung hätte noch konsequenter für die Gewinnung des Begriffs Bilanz verwandt werden können. Es muß so klar wie nur irgend möglich hervorgehoben werden, daß die Bilanz eine Rechnung des gesamten in einer Unternehmung wirksamen Kapitals ist, daß sie ein und dieselbe Kapitalmasse nach zwei verschiedenen Teilungsprinzipien gliedert. Die Aktivseite gliedert das Kapital nach seiner wirtschaftlichen Verwendung, nach seiner Form, zeigt also konkrete Wertsummen. Die sog. Passivseite gliedert nach der Art der Kapitalbeschaffung, nach der Kapitalquelle. Die Passivseite zeigt nicht, in welcher Form, sondern auf welchem Wege Kapital in die

Unternehmung gelangt ist, sie enthält daher a b s t r a k t e W e r t s u m m e n. Wer sich diese Tatsachen vergegenwärtigt, wird beispielsweise nicht mehr von gedeckten Reservefonds sprechen, wie *Gerstner* es, alter Gewohnheit folgend, tut. »Gedeckte Reserven« ist ein Pleonasmus; der Begriff »ungedeckte Reserven« würde widersinnig sein.

Bei Erörterung des abgesonderten Reservefonds ist *Gerstner* ein Versehen unterlaufen. Er sagt: »Interessant ist, daß die korrespondierenden Posten aber meist nicht gleich hohe Beträge aufweisen, der Aktivposten gewöhnlich niedriger ist, weil die Anlage meist in sicheren Wertpapieren mit niederem Kurse erfolgt« (S. 154). Der Nennwert der Effekten kommt bei der Bilanzierung gar nicht in Betracht. Ist der Wert der abgesonderten Effekten kleiner als der abstrakte Wert des Reservefonds, so ist eben nur ein Teil des Reservefonds abgesondert. Mehrfach spricht *Gerstner* irrtümlich von einer Aktienemission unter pari (S. 131, 136, 182).

Der zweite Teil der Arbeit soll ein Versuch sein, »eine Anleitung zur kritischen Prüfung und Analysierung der in den veröffentlichten Bilanzen dokumentierten privatwirtschaftlichen Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Bilanzierung zu geben«. Es werden in diesem Teile Fragen der Verwendung des Kapitals und die Rentabilität erörtert. Auch hier vermißt man oft die kritische Sichtung des in der Literatur gebotenen Materials. Es sind Grundsätze aufgestellt worden, die zum Teil wohl für einzelne Unternehmungsarten Geltung haben, die aber unmöglich in dem Maße verallgemeinert werden können, wie es geschehen ist. So wird z. B. gesagt: (S. 239 u. S. 242) »Der erste Grundsatz eines Unternehmens muß sein, die fremden Mittel in ihrer Gesamtheit möglichst nicht viel über die Summe der eigenen Mittel (Grundkapital und Reserven) hinaussteigen zu lassen.« »Je niederer der Betrag der fremden Mittel im Verhältnis zu den eigenen Mitteln, desto solider und gesicherter ist ein Unternehmen. Liegt ein umgekehrtes Verhältnis vor, so ist dies ein Zeichen der Unsolidität und Unsicherheit. Die Grenze nach unten ist der Mangel jeglicher fremder Mittel, die Grenze nach oben etwa die Gleichheit der fremden und eigenen Mittel.« Ob sich wohl unsere Großbanken, bei denen die fremden Mittel die eigenen mehrfach überwiegen, aus diesem Grunde den Vorwurf unsolider Geschäftsführung gefallen lassen würden? Bekanntlich ist den deutschen Hypothekenbanken gesetzlich erlaubt, bis zum fünfzehnfachen Betrage ihrer eigenen Mittel (Grundkapital und Reservefonds) Hypothekenpfandbriefe auszugeben. Auf S. 245 findet sich folgender Passus, der in seiner allgemeinen Fassung gleichfalls unhaltbar sein dürfte: »Auf jeden Fall steht fest, daß . . . . in warenerzeugenden Unternehmungen die Betriebsmittel die Betriebsanlagen überwiegen, mindestens aber gleich sein müssen.« Unter Betriebsmitteln versteht *Gerstner* das umlaufende Kapital im Gegensatz zum

stehenden Kapital, das er Betriebsanlage nennt. Nach der üblichen Benennung umfassen die Betriebsmittel sowohl das Anlage- wie das umlaufende Kapital. Weshalb Benennungen anwenden, die für andere Begriffsinhalte gebräuchlich sind, wenn man Begriffsverwirrung klären will?

Ganz und gar im Irrtum befangen ist *Gerstner* mit seiner Ansicht über die Rentabilitätsberechnung. Er unterscheidet zunächst richtig zwischen einer Rentabilität »vom Standpunkte des Aktionärs und vom Standpunkte der Unternehmung als solcher« oder, mit anderen Worten, »zwischen einer Rentabilität der Aktie und einer Rentabilität des in der Unternehmung werbend verwendeten Kapitals«. Unter werbend verwendeten Kapital versteht nun aber *Gerstner* nicht das investierte Unternehmerkapital, sondern die gesamte Kapitalsumme, die durch die Bilanz ausgewiesen wird. Die Rentabilität der Unternehmung als solcher ergibt sich nach *Gerstner*, der die Ansicht *Nicklisch*'s (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 1911 S. 2) adoptiert, wenn »der Reingewinn eines Bilanzjahres zum Gesamtkapital ins Verhältnis gebracht wird«. In sehr vielen Fällen spiegelt die Bilanz, die nur ein Momentbild des Kapitalbestandes ist, gar nicht das Maß der Benutzung fremden Kapitals während der voraufgehenden Betriebsperiode wider. Jedenfalls ist das durch die Bilanz am Schluß einer Betriebsperiode ausgewiesene Gesamtkapital nicht während der ganzen Betriebsperiode in der Unternehmung wirksam gewesen und kann deshalb nicht für die Rentabilitätsberechnung in Frage kommen.

Gerstner stützt seine Auffassung von der Rentabilität mit folgenden unbewiesenen und auch wohl unbeweisbaren Ansichten: »Es ist ein großer Irrtum, nur die eigenen Mittel als Erwerbskapital anzusehen. Denn zum größten Teil stecken gerade die eigenen Mittel in den Anlagewerten fest und sind nur mit einem ganz minimalen Betrag — mit den Abschreibungen — am Geschäftserfolg beteiligt. Viel häufiger und zumeist sind es gerade fremde Mittel . . . . ., die den Erfolg bringen.« Eine »Rentabilität einer Unternehmung als Ganzes« im Sinne *Gerstner*s gibt es nicht. Die fremden Kapitalien teilen mit den fremden Arbeitskräften das Schicksal, daß sie von dem Unternehmer mit einer im voraus bestimmten Vergütung abgefunden werden. Eine Rentabilitätsberechnung im Sinne *Gerstner*s würde daher ebensowenig Sinn haben, als wenn ein Unternehmer seinen Jahresgewinn zu der Kopfzahl des in seinem Betriebe beschäftigten Personals in Beziehung setzen wollte.

Ernst Pape.

Bahr, Konrad, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des vierzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1911, Duncker & Humblot. 198 S. 5,— M.

Was Gründlichkeit und vollständige Ausnützung des vorhandenen

gedruckten Urkundenmaterials anlangt, so kann die vorliegende Arbeit als Muster betrachtet werden. Immer auf Angaben der Quellen, vor allem der Hansischen Urkundenbücher, der Hanserezesse u. a. fußend, bietet sie zunächst einen kurzen Ueberblick über die politische und wirtschaftliche Entwickelung der Grafschaft Flandern im 14. Jahrhundert und über ihr Verhältnis zu den hansischen Kaufleuten, den wichtigsten Abnehmern ihres Hauptproduktes, ihrer Tuche. Im zweiten Teile erfahren dann der Verkehr und die Rechtsstellung der Hanse in Flandern eine ausgiebige Behandlung. Da sich fast der ganze Handel auf die Stadt Brügge konzentrierte, diese der Hauptstapelplatz war, der nur einmal in dieser Zeit infolge von Streitigkeiten für wenige Jahre nach einer anderen Stadt verlegt wurde, so spielen die Beschwerden, Verhandlungen, Vereinbarungen der hansischen Städte mit Brügge eine fast noch größere Rolle als die mit dem Landesherrn selbst. Ausführlich wird berichtet über die Einschränkungen, denen die Hanseaten im Groß- und Kleinhandel unterworfen waren, über die Rechte der zeitweilig und dauernd sich in Brügge Niederlassenden, dann besonders ausführlich, weil in den Urkunden stark hervortretend, über die Rechtspflege, die Bestrafung von Vergehen, das Strandrecht, das Erbrecht am Nachlaß von in Brügge verstorbenen hansischen Leuten. Vielleicht noch wertvoller als alles dieses ist das folgende Kapitel, das den hansischen Warenhandel in Flandern behandelt. Es ist vortrefflich geeignet, die übertriebenen Vorstellungen von der Ausdehnung und der Bedeutung des Handels schon im späteren Mittelalter auf das rechte Maß zurückzuführen. Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, alles zusammenzustellen, was überhaupt als Handelsgut erwähnt wird. Es ergibt sich zwar eine stattliche Reihe von Artikeln, die genannt werden, aber abgesehen davon, daß für viele Dinge, wie Holz, Felle usw. viele Namen stehen, wird eine weitere Reihe der Artikel gelegentlich einmal erwähnt, hat also nicht Anspruch auf den Namen einer Handelsware. Was die Hanseaten nach Brügge brachten, war in der Hauptsache Wolle, Wachs, Pelzwerk, Kupfer und Korn, wofür sie fast ausschließlich Tuche als Rückfracht, daneben Gewürze, Drogen, mit nach ihrer Heimat brachten. Ein richtiges Bild würde man allerdings erst erhalten, wenn man die Mengen der Waren und die Größe und Zahl der Schiffsgefäße kennen würde. Darüber fehlen aber Angaben, und nur indirekt kann man aus verschiedenen Mitteilungen über Hafen, Verladeeinrichtungen, Waagen, ferner daraus, daß die Hanseaten ihre Schiffe auf den Strand zu ziehen pflegten, um sie auszubessern oder zu überwintern u. a. schließen, daß der Umsatz an Gütern nicht übermäßig groß, nach unserer Auffassung sogar unbedeutend war. Da nun gerade das gewerbliche Flandern und insbesondere Brügge eines der wichtigsten Handelsgebiete des ausgehenden Mittelalters war, so lassen sich daraus Rückschlüsse auf die wirkliche Be-

deutung des Handels in dieser Zeit überhaupt machen. In der Förderung dieser Erkenntnis liegt der besondere Wert der vorliegenden Abhandlung. Was über Zölle, Abgaben usw. berichtet wird, ist nur geeignet, diese Erkenntnis zu bekräftigen. Deshalb verdient die Schrift, obwohl nur ein räumlich und zeitlich begrenztes Gebiet der deutschen Handelsgeschichte behandelnd, die vollste Beachtung.

Benno Schmidt.

Conert, Herbert, Die sächsischen Terraingesellschaften und ihr Einfluß auf die Stadterweiterung. Mit zwei Stadtplänen. Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden. 2. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot 1911. 134 S. Mk. 4.50.

Die wichtigsten Unterlagen zu dieser Arbeit lieferten dem Verfasser ohne Zweifel die Geschäftsberichte der Gesellschaften; denn ihnen entstammen nicht bloß die ziffermäßigen Mitteilungen über die Tätigkeit der Grundstücksunternehmungen, sondern aus ihnen ist auch der Ton, eine gewisse selbstgefällige Art, die um das Gemeinwohl erworbenen Verdienste hervorzuheben, in die vorliegende Abhandlung übergegangen. Auf die Dauer wirkt es ermüdend, wenn immer wieder (und an Wiederholungen und einiger Breite leidet die Darstellung überhaupt) betont wird, wie schwierig es mitunter ist, Terrain aufzukaufen, zumal wenn der Urbesitzer einer der Parzellen gar zu hohe Preise fordert, dann dieses Terrain zu gebrauchsfähigen Baustellen umzuwandeln durch Anlegung von Straßen, Schleußen usw. und es dann mit einem Gewinn wieder zu veräußern oder, in wenigen Fällen, es selbst zu bebauen und so Hausbesitzer zu werden. Fast möchte man glauben, die Terraingesellschaften betrieben ihr Geschäft aus reiner Gefälligkeit gegen die sich ausdehnenden Großstädte, wenn nicht der Verfasser gegen Ende der Arbeit (S. 105) selbst einmal erklärte, die Terraingesellschaften seien keine Idealunternehmungen, die um der Sache willen gegründet würden und arbeiteten, sondern wie alle Aktiengesellschaften, die einen Gewinn für ihre Aktionäre herausschlagen müßten.

Die Art der Betrachtung, vorzugsweise aus dem Gesichtswinkel der Gesellschaften heraus, ist wohl der Grund, weshalb man die sonst so flüssig und sorgfältig geschriebene Schrift (in 9 Anmerkungen werden allerdings nur 6 Verfasser angezogen trotz des großen Literaturverzeichnisses am Anfang) nicht ganz befriedigt aus der Hand legt. Man erfährt ja Ausführliches und Genaues über Gründung, Lebensdauer, Kapital, Gewinn der Gesellschaften, ihre Wirksamkeit, besonders in Dresden und Leipzig, ihre Rentabilität, die Vorzüge, die sie in Form der Aktiengesellschaft gegenüber der Gesellschaft m. b. H. und dem

Einzelspekulanten für Gemeinde, Staat und Publikum überhaupt besitzen, aber so vieles bleibt auch vorbehalten, weil es meist nicht in den Gesellschaftsberichten zu finden ist. So würde man gern mehr wissen über die »Urbesitzer«; was der Verfasser über sie S. 4/5 namentlich auch über »Eigentümergruppen« sagt, ist zu dürftig; ferner wie weit etwa Zusammenhänge bestehen zwischen Terraingesellschaften und Städteverwaltungen, die, wie in Leipzig, selbst eine ausgedehnte Bodenspekulation treiben, und endlich hätte wohl ausführlicher erörtert werden müssen, ob nicht die frühzeitige Aufschließung eines Baugeländes, das mitunter viele Jahre lang zinslos daliegt, dann aber doch gebraucht wird, besonders zu den viel beklagten Preissteigerungen beiträgt, viel mehr als wenn das Baugelände erst unmittelbar vor der Bebauung aufgeschlossen würde.

Aus dem Inhalt selbst verdient hervorgehoben zu werden, daß die Entstehung der Terraingesellschaften in Sachsen zeitlich zusammenfällt mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung nach der Begründung des Deutschen Reiches. Nur eine Gesellschaft entstand noch in den 60er Jahren, um rasch wieder einzugehen. Auch von den Gründungen der 70er, 80er und späterer Jahre ist ein großer Teil nach kürzerer oder längerer Zeit freiwillig oder unfreiwillig wieder verschwunden oder hat seinen Betrieb Tochtergesellschaften übertragen. Gegenwärtig gibt es noch 15 Terrainaktiengesellschaften, davon 5 in Dresden, 6 in Leipzig, die zugleich die kapitalkräftigsten sind. Hiezu kommen 76 Gesellschaften m. b. H., die im Durchschnitt 220000 M. aufzuweisen haben, aber nur in 5 Fällen 1 Mill. M. erreichen oder überschreiten, dagegen in 8 Fällen nur über das gesetzlich verlangte Mindestkapital von 20000 M. verfügen. Der Verfasser hat sicher recht, wenn er in vielen der G. m. b. H. nur »Umgehungsgesellschaften« erblickt, Gründungen, bei welchen Verkäufer und Käufer der Grundstücke zusammentreten und der erstere das Grundstück als Geschäftsanteil einbringt, um nach einiger Zeit wieder auszuscheiden. Die Notariats- und anderen Gebühren sind immer noch geringer als die Umsatz-, Wertzuwachs- und anderen Steuern, die sonst zu bezahlen wären.

Die Terraingesellschaften sind nur in wenigen Fällen reine Grundstücksgesellschaften, sie betreiben daneben nicht selten Hausverwaltungs-, Hypotheken- und ähnliche Geschäfte. Aus diesen rührt ein Teil der als Dividende verteilten Erträgnisse her. Wenn keine Grundstücksverkäufe gelingen, bilden sie sogar die einzigen Einnahmen. Im Durchschnitt betrug die Dividende aller sächsischen Terrainaktiengesellschaften im letzten Jahre 5,67 %, ein nicht allzu hoher Satz. Doch macht der Verfasser ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Bild der Geschäftsberichte manchmal an Klarheit recht zu wünschen läßt, und daß ein richtiges Urteil über die Gesellschaften nicht so leicht zu bilden ist; daß also auch die in den Berichten gebotenen

Zahlen dementsprechend zu bewerten sind. Wie schon erwähnt, kommt der Verfasser trotzdem im großen und ganzen zu einer günstigen Auffassung über die Terraingesellschaften. Benno Schmidt.

Seligman, Edwin R. A., The Income Tax. A study of the history, theory, and practice of income taxation at home and abroad. New York (Macmillan) 1911. XI 711 S. $ 3.—.

Die Entstehungsgeschichte dieses Buches ist charakteristisch für den Autor wie für sein Werk. Im Anfang der 90er Jahre, zur Zeit der hochgehenden politischen Agitation in den Vereinigten Staaten zugunsten der Einkommensteuer, die 1894 tatsächlich Gesetz wurde, vertiefte sich *Seligman* in die Steuergeschichte der amerikanischen Kolonien. 1895 erklärte der Oberste Gerichtshof die Einkommensteuer für verfassungswidrig; *Seligman* fand seine Studien dadurch unzeitgemäß geworden und ließ sie liegen. Die jetzige Agitation, die durch ein Amendement zur Verfassung die Einführung der Steuer ermöglichen will, führte unseren Autor zu seinen gelehrten Untersuchungen zurück, und es kam dieses umfangreiche Buch zustande, »to set the subject in a somewhat clearer light and to aid the legislator in constructing a workable scheme«. — Man sieht: die Anregung kommt aus der Politik, und der innerste Ehrgeiz des Verfassers geht auf politische Wirksamkeit, aber das Ergebnis ist, abgesehen von dem gesondert zu betrachtenden Schlußabschnitt »A practicable programme«, eine rein historische Arbeit; denn auch Theorie und Praxis, die der Titel verspricht, fallen so gut wie vollständig aus.

Nun soll hier nicht behauptet werden, die historische Arbeit könne dem Gesetzgeber und dem politisch interessierten Menschen überhaupt nicht von Nutzen sein. Ein Blick in die Denkschriften der großen Finanzminister zu ihren Reformprojekten genügt, um sich zu überzeugen, wie sie die geschichtliche Entwicklung im eigenen Staate und im Auslande sorgsam beachten, wie sie daraus die Entwicklungs*tendenzen* zu erkennen suchen, die sie selber weiterführen oder abschneiden oder zwischen denen sie wählen wollen. Eine Geschichtschreibung, welche im Dienste einer grundlegenden Reform diese wichtige Teilaufgabe zu lösen unternähme, wäre von ebenso großer politischer Bedeutung, wie sie zugleich das wissenschaftliche Interesse an einer großzügigen allgemeinen Geschichte der Einkommensteuer befriedigen würde.

Solche Geschichtschreibung aber drängt auf straffe Zusammenfassung des Stoffes, auf Herausarbeitung der großen Linien der Entwicklung, die eben erst die Aufzeigung der Entwicklungstendenzen ermöglichte. Bei *Seligman* dagegen herrscht die minutiöse Detailhistorie, die eine unendliche Masse von Stoff mit bewunderungswürdigem Fleiß zusammenträgt, gesetzgeberische Aktionen, parlamentarische Verhand-

lungen, wissenschaftliche Lehrmeinungen und finanzpolitische Broschüren in verwirrender Fülle auf den Leser eindringen läßt, England, Deutschland, Frankreich, die Vereinigten Staaten und einige andere Länder nacheinander in unermüdlicher Ausführlichkeit behandelt — das ganze aber bleibt im wesentlichen Materialsammlung, es fehlt das geistige Band, das die Stoffmassen zusammenhielte. Denn weder die Betonung des Fortschritts in der öffentlichen Meinung gegenüber der Einkommensteuer von absoluter Feindseligkeit zu tatsächlicher Gewöhnung, noch das leitmotivische Schema, nur so ganz allgemein die immer feinere Durchbildung des Prinzips der Leistungsfähigkeit zu betonen, reichen aus, einen solchen Gegenstand zu meistern. Man muß schon die Grundprobleme einer Steuer wirklich durchdacht haben, auch wenn man nur ihre Geschichte schreiben will.

Seligman gibt nun zwar eine Einleitung »the fundamental problems«. Man findet hier in der Hauptsache einen doch gar zu naiv konstruierten Schematismus des historischen Ablaufs der direkten Besteuerung von Kopfsteuern über Vermögenssteuern zu Ertrags- und Einkommensteuern, außerdem verhältnismäßig sehr breite Ausführungen über differentiation (earned and unearned incomes), exemption (Existenzminimum) und graduation (Progression), endlich einige recht oberflächliche Bemerkungen über den Begriff des Einkommens. Das ist alles. Eine Untersuchung über das Verhältnis von Einkommen und Ertrag und demgemäß über das Verhältnis der Einkommensteuer zu der sowohl komplementären wie konkurrierenden Steuerform der Ertragssteuer fehlt in dieser Einleitung gänzlich, trotzdem gerade auch der Historiker der Einkommensteuer sich ganz besonders mit dieser Frage zu befassen hätte. Später, im Laufe der historischen Darstellung, wird das Verhältnis der beiden Steuerarten zueinander allerdings berührt, in einer Weise jedoch, die erkennen läßt, daß das Problem in der Tat nicht zu den »fundamental problems« unseres Autors gehörte. Man findet hier die üblichen Darlegungen, wie wir sie aus den deutschen finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern kennen: Einkommen und Ertrag sind streng geschieden, ohne Hervorhebung ihrer Grundeinheit, dementsprechend sind auch Einkommensteuer und Ertragssteuer scharfe Gegensätze, und endlich findet man sogar die Meinung übernommen, daß überall das System der »real taxers« (Ertragssteuern) im Begriffe sei, ersetzt zu werden durch das der »personal taxes«. Wer nur die deutsche Entwicklung im Auge hat, dem könnte das ja so scheinen. Wer aber, wie *Seligman*, die Geschichte der modernen direkten Besteuerung nicht in der Beschränkung auf ein einzelnes Land studieren will und namentlich die englischen Verhältnisse mit viel persönlicherem und aktiverem Interesse beobachtet — *Seligman* empfiehlt für die Vereinigten Staaten die Annahme des englischen Systems —, bei einem solchen Autor ist diese Behauptung doch einigermaßen verwunderlich! Die Erklärung

ist beschämend einfach: die englische income tax, die *Seligman* selber mit der spezifischen Charakterisierung der Ertragssteuer als stoppage-at-source system bezeichnet, hat nun einmal den Namen mit der deutschen Einkommensteuer gemeinsam, und so werden diese beiden wesentlich verschiedenen Grundtypen der Hauptsteuer im modernen Staatssteuersystem als zwei Unterarten der »Einkommensteuer« einander koordiniert, um in der erwähnten scharfen Weise den »Ertragssteuern« gegenübergestellt zu werden, denen die englische income tax doch so viel näher steht als der deutschen Einkommensteuer.

Hätte *Seligman* wirklich versucht, eine allgemeine Geschichte der Einkommensteuer auf internationalem Boden zu schreiben, statt einfach mehrere nationale Steuergeschichten äußerlich in einem Bande zu vereinen, so wäre ihm wohl selber klar geworden, daß es mit solchen »theoretischen« Unterlagen nicht ginge. Die schlimmste Folge dieser theoretischen Unklarheit, abgesehen davon, daß die historische Darstellung schief und bei aller Breite unvollständig wird, ist die, daß *Seligman* die wichtigen Neubildungen nicht zu erkennen vermag, die sich gerade in letzter Zeit vollzogen haben oder sich zu vollziehen im Begriffe sind. Ganz äußerlich gesehen ist es ja richtig, daß auch England mit der Finance Act von 1910 den Uebergang zur personalen Besteuerung vollzieht, denn die super-tax, die von den Einkommen über 5000 £ erhoben wird, ist eine wirkliche personale Steuer von dem aus den verschiedenen Quellen zusammenfließenden Gesamteinkommen, erfaßt bei der das Einkommen beziehenden Person auf Grund von Deklarationen. Das Wesentliche ist aber doch, daß diese super-tax als personale Ergänzungssteuer aufgebaut wird über dem voll erhaltenen ertragssteuerartigen Schedule-System, diesem unübertrefflichen fiskalischen Hilfsmittel, das gerade zur Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, der crux aller rein personalen Einkommensveranlagung, so vorzügliche Dienste leistet und bei der ständig wachsenden Ausdehnung der korporativen Verfassung unseres Wirtschaftslebens ständig wichtigere Dienste leisten wird. *Seligman* sieht hier nur den weiteren Ausbau der Progression, um derentwillen die super-tax zunächst eingeführt wurde. Aber das prinzipiell Neue im Aufbau des direkten Steuersystems, das auf diese Weise zustande gekommen ist, tritt bei ihm garnicht heraus -- wie natürlich, wenn man weder das Alte noch das Neue in seiner spezifischen Eigenart sieht, und wenn einem das Steuer s y s t e m und seine Kombinationsmöglichkeiten überhaupt nicht zu den fundamentalen Problemen der Einkommensteuer gehört.

Dabei ist diese Neuerung nicht nur für England von entscheidender Bedeutung: die französischen Steuerreformbestrebungen gehen auf eine ähnliche Kombination der Ertragssteuer mit der Einkommensteuer aus, und in Anbetracht des weit verbreiteten Mißtrauens, das man in

Deutschland gegen die wirksame und gleichmäßige Erfassung des Einkommens durch die rein personale Einkommensteuer hat, erscheint die Frage auch für die deutsche Einkommensteuer durchaus diskutabel, ob sie nicht gerade zur Erfassung einzelner leicht zu verheimlichender Einkommensarten, selbst auf Kosten der äußeren Gleichartigkeit im Aufbau der Steuer, ebenso von dem englischen System lernen könnte, wie offenbar die Engländer das für sie Brauchbare aus der preußisch-deutschen Steuerverfassung entnommen haben.

Jedenfalls ist so viel klar, daß die Ergebnisse einer wirklich international vergleichenden Geschichtschreibung wichtig genug sein könnten, sowohl zur Lösung finanzpolitischer Probleme in den einzelnen Staaten, wie auch für die Wissenschaft, für die sich die im Grunde ja nicht weiter verwunderliche Tatsache ergäbe, daß Einkommensteuer und Ertragssteuer, wie sie systematisch und historisch zusammengehören als nach der persönlichen Ansatzstelle und nach der Bemessungsgrundlage verschieden gestaltete Formen der Besteuerung des kapitalistischen Wirtschaftsergebnisses, so auch für die Gegenwart noch keineswegs eine abgeschlossene Entwicklung hinter sich haben, und daß vollends nicht als das Resultat dieser Entwicklung der endgültige Sieg des einen Systems über das andere sich ergeben hätte.

Von *Seligman* aber kann man in beiden Beziehungen wenig lernen. Ihm dankt man das fleißige Zusammentragen der internationalen Materialien; die wirkliche Verarbeitung fehlt, oder wo sich Ansätze dazu finden, da kann man nur konstatieren, daß sie bestenfalls das nicht erschöpft, was in dem Stoffe liegt.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß der politische Schluß »A practicable programme« mit d i e s e r Art Geschichtschreibung nur in sehr lockerem Zusammenhang steht. Man kann in der Tat, wie *Seligman* selber in echt amerikanischer Weise dem historisch nicht interessierten Leser empfiehlt, die 600 Seiten Geschichte weglassen und den Schluß für sich lesen, wobei man dann mit aller wünschenswerten Deutlichkeit sieht, daß er wirklich nicht mehr ist als eine flott geschriebene finanzpolitische Tagesbroschüre, die nur äußerlich durch die vorhergehende breite Geschichtsdarstellung ein so imponierendes Fundament erhält. *Seligman* legt mit einiger Ausführlichkeit dar, daß nur das englische System ohne die super-tax für die Vereinigten Staaten in Betracht komme; im übrigen aber, will uns scheinen, macht er sich die Arbeit reichlich leicht. Der Professor ist kein Finanzminister, und es ist gewiß nicht seine Aufgabe, wenn er zu finanzpolitischen Fragen Stellung nimmt, einen ausgeführten Gesetzentwurf vorzulegen; aber etwas mehr staatsmännischen Geist, der nicht nur fordert, sondern auch ausführen kann, etwas mehr Eindringen in die Probleme der praktischen Ausgestaltung einer abstrakten Fortschrittsidee, kurz etwas mehr von der Art einer durchdachten Denkschrift

zugunsten einer politischen Reformmaßregel wäre auch von dem Theoretiker zu fordern, wenn er nun einmal den Ehrgeiz hat, politisch zu wirken. Doch gehört dazu vor allen Dingen, daß er auf seinem Gebiete wirklich ein »expert« ist, über deren wenig angesehene Stellung in Demokratien im allgemeinen und in den Vereinigten Staaten im besonderen *Seligman* so beweglich klagt; als einen solchen aber kann man, auch außerhalb von Demokratien, den bloßen fleißigen Detailhistoriker nun einmal nicht anerkennen. Teschemacher.

Dannenbaum, Dr. *R.*, *Der Hamburger Südfruchthandel.* Seine Entwicklung und seine Organisation. Leipzig, Leop. Voss, 1912. 80 S. 8⁰. M. 2.60.

Volkswirtschaftliche Darstellungen einzelner Handelszweige sind in der Literatur immer noch recht selten, und es ist darum jede neue Erscheinung auf diesem Gebiete einer freundlichen Aufnahme sicher, vorausgesetzt, daß sie leistet, was gegenwärtig von einer solchen Arbeit erwartet werden darf. Dies ist bei der vorliegenden nur in sehr beschränktem Maße der Fall. Sie behandelt in der Hauptsache nur den Handel mit Apfelsinen und Zitronen und von diesem auch nur das Aeußerliche. Die Arbeit beginnt mit botanischen und historischen Bemerkungen, denen ein kurzes Kapitel über die geographische Verbreitung der Südfruchtkultur folgt, unterstützt durch zwei recht dürftige kartographische Darstellungen am Schlusse. Für den deutschen Südfruchthandel kommen von allen Produktionsländern nur Spanien und Italien in Betracht; zur Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Handel steht, wäre es von Bedeutung gewesen, wenn der Verfasser sich genauer um die ökonomischen Bedingungen (Grundbesitzverteilung, Betriebsgrößen, Vermögensverhältnisse, rechtliche Stellung der Pflanzer etc.) gekümmert hätte, unter denen die Produktion stattfindet. Denn die Produktionsverhältnisse müssen für jede Ware den Schlüssel bieten zum Verständnis der Organisation der Anfangsstadien des Handels, ebenso wie die Konsumtionsverhältnisse seine Schlußglieder erklären müssen. Was dazwischen liegt, eröffnet sich viel leichter von sich aus dem Verständnis.

Diese Zwischenglieder, d. h. also in der Hauptsache den Großhandel erfaßt der Verfasser allein, indem er den Hamburger Südfruchthandel in den Mittelpunkt der Darstellung stellt. Anhangsweise wird freilich auch des bremischen, Kölner und süddeutschen Handels dieser Art gedacht; aber es geschieht dies nur in ziemlich dürftigen Notizen. Für den Hamburger Handel reicht das Material gerade aus, um eine mit mancherlei statistischen Angaben ausgestattete historische Darstellung zu liefern, der ein umfangreicher Abschnitt über »die Organisation des Hamburger Südfruchthandels« folgt. Was der Verfasser unter Orga-

nisation eines Handelszweiges versteht, mögen die Ueberschriften der einzelnen Kapitel erläutern: A. Ergänzungen zur Kultur der Agrumi, B. Ernte, Sortierung, Verpackung, Export, C. Betriebseinrichtungen der Südfruchtschuppen in Hamburg, Löschung, Lagerung und Verzollung der Früchte, D. Organisation der Südfruchtauktionen, E. Organisation des Versandes, F. die Bedeutung der Südfruchtauktionen. Man sieht, wir haben es mit einem sehr genügsamen Schriftsteller zu tun. Wie er uns im Dunkeln läßt über den Produzenten der Südfrüchte, so bleiben wir auch im Ungewissen über den »Packer«, der sich zwischen diesen und den Importeur schiebt; der letztere gelangt in der Abhandlung auch nicht zu rechtem Leben, und was nach dem Großhändler folgt, der Detaillist, bei dem sich der Konsument versorgt, die binnenstädtische Markthalle — das alles bleibt dunkel. Wie es endlich mit dem Zahlungs- und Kreditwesen, den Gewinnen der Beteiligten steht, kurz die ganze innere Organisation des Vertriebs fällt außerhalb des Gesichtskreises der Arbeit. Gewiß kann man aus der Schrift mancherlei nützliche Kenntnisse gewinnen, aber als nationalökonomische Darstellung eines Handelszweiges bleibt sie weit hinter dem Ziel zurück.

—r.

Der Deutsche Handelstag 1861—1911. Hsg. vom Deutschen Handelstag. I. Band. Berlin, C. Heymann, 1911. 486 S. Lex. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Die Geschichte des Deutschen Handelstags ist ein wichtiger Teil von der Geschichte unseres nationalen Zusammenschlusses wie auch der Geschichte des Deutschen Reiches in den ersten vier Jahrzehnten seines Bestehens. Schon unter diesem Gesichtspunkte verdient der Beschluß des Vorstandes, bei Gelegenheit des 50-jährigen Jubiläums diese Geschichte unter Heranziehung des ganzen Aktenmaterials darstellen zu lassen, unsere Billigung, da eine ältere auf Grund der Berichte über die Vollversammlungen gemachte Zusammenstellung von Dr. Gensel nicht mehr genügte. Das umfassende Werk, dessen erster Band jetzt vorliegt, gibt zunächst eine genauere Darstellung der Vorgänge bei Gründung und Entwicklung des Deutschen Handelstages; man liest mit einigem Erstaunen, durch welche Schwankungen, Wechselfälle und Krisen hindurch die Vereinigung nach und nach die Organisation gefunden hat, welche den politischen Verhältnissen allein entsprach und die sich nach den Zollkämpfen der 60er und 70er Jahre auch im ganzen bewährt hat. Allerdings hatte die Zusammenfassung der staatlich organisierten Interessenvertretung in Handel und Großindustrie unter der Rivalität der zumeist in industriellen Kreisen verbreiteten freien Interessenverbände seit der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre schwer zu leiden, 1878 traten sogar die Ostseeplätze aus, da sie ihre freihändlerischen Interessen nicht genügend gewahrt fanden,

und es kam zu Verhandlungen, welche die ganze Einrichtung in Frage stellten. 1885 kam es aus Anlaß der Getreidezölle zu weiteren Erschütterungen, welche die Fortexistenz des Handelstages gefährdeten und den Abfall einer weiteren Gruppe von Handelskammern nach sich zogen. Erst 1894 wurde der frühere Zustand durch Wiedereintritt der Abgefallenen wiederhergestellt. Freilich brachten dann die ersten Jahre dieses Jahrhunderts neue Erschütterungen; es handelte sich um die Frage, wie weit der Handelstag als Vertretung der industriellen Interessen betrachtet werden könne, wie weit er diese dem Zentralverbande deutscher Industrieller, bez. einem neu zu bildenden Industrierat zu überlassen habe. Wenn auch der hiemit bezeichnete Gegensatz bis jetzt eine Ausgleichung nicht gefunden hat, so hat man sich doch in neuester Zeit wohl oder übel mit der Tatsache abgefunden, daß die im D. Handelstage vertretenen Handelskammern auch noch verschiedenen anderen Interessenverbänden angehören und für ihre Zwecke bald diese bald jenen benutzen.

Die Darstellung der Geschichte des Handelstages, wie sie auf den ersten 138 Seiten des vorliegenden Bandes geboten wird, ist eine chronikalisch aktenmäßige. Da sie unter Leitung des Generalsekretärs verfaßt ist, so wird man es nur natürlich finden können, daß sie sich nicht überall von den Einseitigkeiten, die jeder Selbstbiographie nun einmal anhaften, frei zu halten verstanden hat. Jedenfalls hätte eine von unbeteiligter Seite ausgegangene kritische Darstellung auch den Vorzug größerer Lesbarkeit gehabt. Die Geschichte des Handelstages von Gensel behält als Erzählung eines Augen- und Ohrenzeugen neben der vorliegenden ihren Wert.

Der bei weitem größere Teil des vorliegenden Bandes ist der Tätigkeit des Handelstages auf den verschiedenen Gebieten der wirtschaftlichen Interessen gewidmet. Behandelt sind bis jetzt: Körperschaften zur Vertretung von Industrie und Handel, Maß und Gewicht, Geld, Bank- und Börsenwesen. Die betreffenden Abschnitte sind in ihrer trocken referierenden Form als wertvolle Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte der neueren Zeit anzusehen. Den Schluß bilden verschiedene Anlagen (Verzeichnisse der Mitglieder und der Kommissionen, Satzungen und Geschäftsordnung des Handelstages). Der Band ist außerdem mit den Bildern aller Präsidenten, Vorstandsmitglieder und Generalsekretäre geschmückt; der Preis ist angesichts der guten Ausstattung mäßig zu nennen. —r.

Blum, Theodor, Das deutsche Handelsschulwesen. Leipzig, Göschen'sche Verlagshandlung, 1911. 140 S. kl. 8⁰ geb. 80 Pfg.

Die große Mannigfaltigkeit von Erscheinungsformen auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens in Deutschland, in der ich

selbst der Fachmann heute nur noch schwer zurecht findet, schreit geradezu nach einer übersichtlich zusammenfassenden Darstellung. Diese wird von dem Verfasser in der Weise zu erzielen gesucht, daß er zunächst das »System des deutschen Handelsschulwesens«, d. h. die einzelnen Schulgattungen und deren Organisation bespricht, um in einem zweiten Teile eine Uebersicht zu geben über das Handelsschulwesen der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Wie weit es ihm gelungen ist, in das Chaos, das auf seinem Untersuchungsgebiete herrscht, »System« zu bringen, mag dahingestellt bleiben. Er wird wohl selbst nicht verkennen, daß vieles, was im kaufmännischen Schulwesen Gestalt gewonnen hat, nur den Namen eines Notbehelfs verdient, bei dem mit mehr oder weniger Glück der Versuch gemacht ist, mit den vorhandenen Mitteln und Kräften schreiendem Bedürfnisse Abhilfe zu bringen. Seine Systematik stellt nur eine äußerlich formale Ordnung her, bei der folgende Schulgattungen unterschieden werden: 1. kaufmännische Lehrlings- (Fortbildungs-) Schulen, 2. Vorbereitungsschulen, 3. Handelshochschulen, 4. Fortbildungsveranstaltungen, 5. die Ausbildung weiblicher Handelsangestellter. Das Material ist in ziemlicher Reichhaltigkeit vorgelegt; es scheint zu einem großen Teile aus Schulordnungen, Programmen u. dgl. geschöpft zu sein, womit es denn wohl auch zusammenhängen mag, daß die Darstellung sich im Detail bisweilen verliert und daß der Leser nicht zu einem von höherer Warte das Ganze überschauenden und es durchgreifend gliedernden Standpunkte gelangt. Kritische Bemerkungen sind nur sparsam eingestreut. Und doch böte zu solchen der Stoff reiche Gelegenheit, wie denn auch von einer solchen Darstellung erwartet werden darf, daß sie die Grundlinien der Entwicklung, denen die heute in so lebhaftem Flusse befindliche Fachschulbewegung zustrebt, zu zeichnen weiß. So liegt das Hauptverdienst des Büchleins im Tatsächlichen, das es auf engem Raum in stattlicher Menge zusammengedrängt hat. Einzelne Ungenauigkeiten sind bei der Natur und Fülle des Stoffes unvermeidlich. So ist die Angabe auf S. 68, daß von 1911 ab die Leipziger Universität die »Trägerin« der Handelshochschule sei, unrichtig.

—r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Vauthier, Maurice, Essais de philosophie sociale. Bruxelles, H. Lamertin, 1912. 413 S. 8⁰.

Ehinger, Dr. *Otto, Die sozialen Ausbeutungs-Systeme*, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. München, E. Reinhardt, 1912. 246 S. 8⁰. M. 4.50.

Wards, Lester, F., Philosophisches System der Soziologie. In seinen Grundzügen dargestellt von Paul Alfred Merbach. Hamburg, Hephaestos-Verlag, 1912. 36 S. gr. 8⁰. M. 1.—.

Sturm, Dr. *August, Das Recht auf Frieden.* Eine völkerrechtliche Reformschrift. Leipzig, Edm. Demme, o. J. 90 S. 8⁰. M. 1.50. (Archiv für aktuelle Reformbewegung, Heft IX.)

Staatslexikon. 3. neubearbeitete und 4. Auflage. Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. *Julius Bachem* und Dr. *Hermann Sacher.* Fünfter (Schluß-)Band. Staatsrat bis Zweikampf. Nachträge. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh. 1912. M. 18.—.

Deutschland, sei wach! Betrachtungen über Rüstungsfragen und Weltpolitik. Hrsg. vom deutschen Flotten-Verein. Berlin, Mittler & Sohn, 1912. 216 S. 8⁰. M. 1.—.

Rost, Dr. *Hans, Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken.* Köln, Bachem, 1911. 219 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Smend, Rudolf, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Akademische Antrittsrede. Stuttgart, F. Enke, 1912. 27 S. 8⁰. M. 1.20.

Fay von Fay, Adalbert, Die Idee. Leipzig, Teichmann & Co. o. J. 23 S. 8⁰. 50 Pfg.

Peez, Dr. *Alexander von* und *Dehn, Paul, Englands Vorherrschaft.* Aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 381 S. 8⁰. M. 8.50, geb. M. 10.—.

Studies in History, Economics ana Public Law edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XLVI No. 1: *Lowenthal, Esther, The Ricardian Socialists.* 105 S. $ 1. — *Jen-*

kins, Hester Donaldson, *Ibrahim Pasha*, Grand Vizir of Suleiman the Magnificent. 123 S. Vol. XLII: *Groat, George Gorham*, *Attitude of american courts in labor cases*. A Study in Social Legislation. New York, Longmans, Green & Co., 1911. 400 S. $ 2.50.

Mell, Dr. *Richard*, *Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde*. Graz, »Styria«, 1911. 111 S. 8°. M. 2.—. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII, 1.)

Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Mit Unterstützung des großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts hrsg. von *E. Rebmann*, Dr. *E. Gothein*, Dr. *E. von Jagemann*. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. I. Band. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1912. 1125 S. 8°. M. 20.—.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Frhrn. v. Stengel. 2. völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. von Prof. Dr. *Max Fleischmann*. 16. Lieferung. Tübingen, Mohr, 1912. S. 321—400. Lex. 8°. M. 2.—.

Kraus, Dr. *Oskar*, *Das Recht zu strafen*. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Stuttgart, F. Enke, 1912. 201 S. 8°. M. 5.—. (Beilageheft zu Bd. LXXIX, Der Gerichtssaal, hrsg. von *Oetker u. Finger*.)

Haarhaus, Dr. jur. *Hans*, *Das Recht des deutschen Kolonialbeamten* unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1912. 164 S. 8°. M. 3.50. (Freiburger Abh. aus dem Gebiete des öff. Rechts, hrsg. von *v. Rohland*, *Rosin*, *R. Schmidt*, Heft XIX.)

Kohler, Prof. *Josef*, *Luftfahrtsrecht*. Berlin, J. Springer, 1912. 45 S. Lex. 8°. (Luftfahrt und Wissenschaft, hrsg. von *J. Sticker*, Heft 1.)

Kisch, Prof. Dr. *Wilhelm*, *Deutsches Zivilprozeßrecht*. 3 Bändchen. 2. verbesserte Auflage. Leipzig, Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, 1911. 118. 150. 129 S. kl. 8°. M. 2.40. (Sammlung Göschen.)

Oertmann, Prof. Dr. *Paul*, *Die staatsbürgerliche Freiheit und das freie Ermessen der Behörde*. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 29 S. 8°. 80 Pfg. (Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. IV.)

Joseph, *Karl*, *Das Nachlaß-Inventar der Ehefrau-Erbin*. Darmstadt, A. Bergsträsser, 1911. 99 S. 8°. M. 2.—.

Kommunales Jahrbuch. Hrsg. von Dr. *H. Lindemann* und Dr. *A. Südekum*. IV. Jahrgang 1911/12. Mit 7 Abbildungen und 64 Tabellen im Text. Jena, G. Fischer, 1912. 819 S. 8°. M. 16.—, geb. M. 17.—

Festgabe des Vereins gegen Armennot und Bettelei zu Dresden. Dresden, O.V. Böhmert (1911). 71 S. 8⁰.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 96: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 31. Jahresversammlung. Inhalt: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 173 S. 8⁰. M. 4.40.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die Rechnungsjahre vom 1. April 1907 bis 31. März 1910. Breslau 1911. 1128 S. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Schumpeter, Dr. *Josef, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung.* Leipzig, Duncker & Humblot. 1912. 548 S.

Herckenrath, C. R. C., Die ökonomischen Bedingungen des sozialen Lebens. I. Teil: Bedürfnis, Genuß und Wert. München, J. Schweitzer, 1912. 188 S. 8⁰. M. 4.50.

Dupont de Nemours, De l'exportation et de l'importation des grains 1764. *L. P. Abeille, Premiers opuscules sur le commerce des grains 1763—1764* publiés avec introduction et table analytique par *Edgar Depitre.* Paris, P. Geuthner, 1911. 128 pp. 8⁰. (Collection des Economistes et des Reformateurs sociaux de la France 6.)

Lang, Dipl.-Ing. Dr. *Alexander, Die Diplom-Ingenieure in der deutschen Volkswirtschaft.* Vortrag. Berlin, M. Krayn, 1912. 23 S. Lex. 8⁰.

Freudenberg, Friedr. Carl, Die neuzeitliche Volkswirtschaft und die Existenzbedingungen der Familien in der badischen Pfalz. Nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 und Steuermaterial. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1912. 344 S. 8⁰. M. 6.—.

Schachner, Prof. Dr. *Robert, Australien und Neuseeland.* Land, Leute und Wirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 120 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Landwirtschaft.

Rappard, William E., Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse. I. L'agriculture à la fin de l'ancien régime. Geneve, Georg & Co., 1912. 235 S. 8⁰.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrgang 1910. Berlin, Reichsdruckerei, 1912. 225 S. 8⁰.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstande. Band 26, 4. Lieferung S. 819—1036.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats. No. 41: Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweiz. Bauernbundes am 20. IX. 1911. Bern, Wyß, 1911. 75 S. 8⁰.

B. Gewerbe.

Schmidt, Dr. *Erhard*, *Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie.* Stuttgart, F. Enke, 1912. 199 S. 8⁰. M. 7.20. (Tübinger staatswiss. Abhandlungen hrsg. von Fuchs, Heft 23.)

Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisen-Industrie einschließlich der verwandten Industriezweige. 1912. I. Jahrgang. Hrsg. von Dr. H. E. Krueger. Berlin, Industrie-Gesellschaft. 278 S. kl. 8⁰.

Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses. Vorbericht und Verhandlungen der 5. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 19. und 20. Juni 1911 in Elberfeld. Berlin, C. Heymann, 1912. 506 S. 8⁰. M. 10.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 7 n. F.)

Quantz, *Bernh.*, *Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land.* Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltungsrechnungen und einem Ueberblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1911. 138 S. 8⁰. M. 3.60.

Jahres-Berichte des großh. badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1911. Erstattet vom großh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, F. Gutsch, 1912. 170 S. 8⁰.

C. Handel.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. *Die Handels-, Zoll- und Akzisenpolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Darstellung* von *Hugo Rachel.* Berlin, P. Parey, 1911. 922. S. 8⁰. geb. M. 23.—.

Gaertner, Dr. *Alfred*, *Der Kampf um den Zollverein zwischen Oesterreich und Preussen von 1849 bis 1853.* Straßburg i. E., Herdersche Buchh., 1911. 344 S. 8⁰. M. 8.—. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, hrsg. von M. Spahn, IV, 1 u. 2.)

Gerstner, Dr. *Paul*, *Bilanz-Analyse.* Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. Berlin, M. Paschke, 1912. 316 S. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 11.50.

Snyckers, Dr. *A.*, *Les chambres de commerce en France et en Allemagne.* (Liége) 1912. 22 S. 8⁰.

Thery, *René*, *Rapports des changes avariés et des réglements extérieurs.* Paris, A. Rousseau, 1912. 284 S. 8⁰. Fr. 8.—.

Sodoffsky, Dr. *Gustav*, *Höhere kommerzielle Bildung.* Leipzig, Hirschfeld, 1911. 30 S. 8⁰.

Lissner, Dr. *Julius*, *Zur Wertzollfrage.* Leipzig, Deichert'sche

Verlagsbuchh., 1911. 108 S. 8⁰. M. 2.50.

9. *Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. (Berlin)* für das Jahr 1911. o. O. u. J. 215 S. 4⁰.

Feier des fünfzigjährigen Bestehens des deutschen Handelstags. Heidelberg 13. Mai 1911. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1911. 92 S. 4⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen. Teil I. Essen, W. Girardet, 1912. 192 S. Fol.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim hrsg. von der Handelskammer unter verantwortlicher Schriftleitung des Syndikus Dr. *Blaustein.* Nr. 1 und 2 (November und Dezember 1911, Januar und Februar 1912.) Mannheim, Haassche Buchdruckerei. 316 S. Lex. 8⁰. Erscheint i. d. R. monatlich; jährl. Abonnementspreis M. 1.50.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die Verhältnisse in ihren Bezirken während des Jahres 1911. Brünn, Selbstverlag, 1912. 289 S. 8⁰.

Siebenundzwanzigste Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig: Verbandstag 1911. Reden, Verhandlungen, Entschließungen. Leipzig, Selbstverlag, 1911. 147 S. 8⁰.

Schriften des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Band 50, 51, 55, 56, 58, 59. XII. Deutscher Handlungsgehilfentag. Hamburg, Holstenwall 3/5, Selbstverlag, 1911. 86, 79, 31, 23, 80, 102 S. 8⁰. je 50 Pfg.

D. Versicherungswesen. Genossenschaften.

Gobbi, U., Il monopolio dell' assicurazione sulla vita. Roma, Società editrice libraria, 1912. 46 S. kl. 8⁰.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911. Mit einem ausführlichen Sachregister. Stuttgart, Kohlhammer, 1912. 132 S. 12⁰. geb. M. 1.20.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von L. v. Köhler, J. Biesenberger, H. Schäfer, W. Schall. V. Lieferung: Fünftes Buch: Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Versicherten. 84 S. VII. Lieferung: Einführungsgesetz. Stuttgart, Kohlhammer, 1911. 92 S. 8⁰.

Deumer, Dr. jur. *Robert, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 430 S. 8⁰.

Huber, Dr. *Johannes, Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften* (Labor Copartnership). Stuttgart, Kohlhammer, 1912. 203 S. 8⁰. M. 5.50. (Basler volksw. Arbeiten, hsg. von St. Bauer, Nr. 4.)

Müller, Dr. *Aug., Konsumgenossenschafts-Brevier.* Urteile von Männern der Wissenschaft und Praxis über die Konsumvereine. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1911. 40 S. 8⁰.

Elm, A. von, Gewerkschaften und Genossenschaften. Hamburg, Verlagsanstalt des Z.-V. d. K.-V., 1911. 24 S. 8°.

Rasch, August, Konsumentenschutz vor Teuerung und Produzentenwillkür. Hamburg, Verlagsanstalt d. Z.-V. d. K.-V., 1911. 16 S. 8°.

Taschen-Kalender für 1912 des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. IV. Jahrgang. Basel, Selbstverlag, 1911. 168 S. kl. 8°.

E. Banken. Verkehrswesen.

Loewenstein, Dr. *Arthur, Geschichte des württembergischen Kreditbankwesens und seiner Beziehungen zu Handel und Industrie.* Tübingen, Mohr, 1912. 244 S. 8°. M. 5.— (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von Jaffé, Ergänzungsheft V.)

Stünzner, Carl Otto, Banken und Wertpapierbörse. Beiträge zu der Stellung der Banken auf dem Wertpapiermarkte. Altenburg S.-A., O. Bonde, 1911. 83 S. 8°. M. 1.60.

Wiernik, Luc., Die Depositenkasse, ihre Geschichte und ihr Rechnungsverhältnis zur Zentralbank. Mit einem Nachwort: Zur Depositenfrage. Berlin, H. J. Meidinger, 1912. 193 S. 8°.

Reményi, Dr. *Rudolf, Der Zonentarif der kgl. ungarischen Staatsbahnen.* Eine verkehrsgeschichtliche und verkehrsstatistische Studie. Budapest, J. Benkö, 1911. 180 S. 8°. Kr. 5.—.

F. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Lehmkuhl, Augustin, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt. 4. neu durchgesehene Auflage. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1911. 89 S. 8°. 90 Pfg. (Die soz. Frage, Heft 6.)

Klärmann, Dr. *Sophie, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 115 S. 8°. M. 3.—. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 162.)

Michalke, Dr. *Otto, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften.* Berlin, G. Reimer, 1912. 306 S. 8°. M. 5.—.

Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1909. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1911. 228 S. 8°.

Referate des Kongresses der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands auf der Hygiene-Ausstellung in Dresden. Berlin, Deutscher Verlag, 1911. 32 S. 8°. 20 Pfg.

Moral und Gesundheit. Drei Berichte, erstattet auf dem Kongreß des International Council of Nurses, London, Juli 1909. Uebersetzt von Schw. Agnes Karll. 30 S. 8°.

Statistique des grèves et lock-out en Belgique 1906—1910. Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1911. 345 S. 8°. Fr. 3.—. (Office du Travail.)

Bericht über den II. deutschen Wohnungskongreß in Leipzig. 11.—14.

Juni 1911. Auf Grund der stenographischen Protokolle hrsg. vom Kongreßvorstand. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1912. 314 S. 8⁰.

V. Finanzwissenschaft.

Willgren, Karl, Oversikt af den moderna statliga inkomst- och förmögenhetsbeskattningen i Europa. Helsingfors, Kejserliga Senatens Tryckeri, 1911. 724 S. 8⁰ (Skattekomitèns Publicationer II.)

Perin, Dr. *René, Das Problem des unverdienten Wertzuwachses und dessen Besteuerung*, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Wien, Manz'sche Buchh., 1912. 151 S. 8⁰. K 4.80.

Teschemacher, Dr. iur. *Hans, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen.* Eine finanzwissenschaftliche und allgemeingeschichtliche Studie über das preußische Einkommensteuerprojekt von 1847. Tübingen, Laupp'sche Buchh. 1912. 80 S. 8⁰.

Fuchs, Dr. *R.*, Dr. ing. *Max Honsell, großh. bad. Baudirektor und Finanzminister.* Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung, 1912. 156 S. M. 3.—.

Andler, Dr. *Max, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.* Stuttgart, F. Enke, 1911. 184 S. 8⁰. M. 6.80. (Tübinger staatswiss. Abh. hrsg. von Fuchs, 22. Heft.)

VI. Statistik.

Mayr, Dr. *Georg v., Statistik und Gesellschaftslehre.* III. Bd.: Sozialstatistik (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Politische Statistik), 1. Teil: *Moralstatistik.* 3. Lieferung. Tübingen, Mohr, 1912. S. 449—576. Lex. 8⁰.

Beschreibung des Oberamts Münsingen. Hrsg. vom K. Statistischen Landesamt. 2. Bearbeitung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. 937 S. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen. 5. Jahrg. 1911. Hrsg. vom Statistischen Landesamt für E.-L. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1912. 316 S. 8⁰.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Breslau. XXXI. Bd., 2. Heft: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1910. Breslau, E. Morgenstern, 1912. 53? S. 8⁰. M. 2.75.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 8. Heft: Tabellarische Uebersichten betr. den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1901—1910. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1911. 339 S. gr. 8⁰.

Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das Statistische Amt. Ausgabe für das Jahr 1910/11. 5. Ergänzungsheft zum Statist. Handbuch der Stadt Frankf. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1911. 128 S. gr. 8⁰.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden

Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1910, hrsg. vom Handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. IV. Band (Hauptergebnisse—Hafenverkehr). Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1911. 525 S. 8⁰.

Bulletin de la Statistique générale de la France, paraissant tous les trois mois. Tome I, fasc. 2. Janvier 1912, p. 113—224. Abonnement un an: 14 Fr.

Statistik der Stadt Zürich. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 11: *Müller*, Dr. med. *E. Herm., Zur Kenntnis der Prostitution in Zürich und zur sozialhygienischen Bekämpfung der Prostitution und ihrer Schädigungen.* Zürich, Rascher & Cie. 1911. 59 S. 8⁰. Fr. 1.—.

Annuaire statistique du royaume de Bulgarie. Deuxième année 1910. Sophia, Imprimerie de l'Etat, 1911 (bulgarisch und französisch). 587 S. Lex. 8⁰.

Statistiqne du commerce du Royaume de Bulgarie aux les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens annuels des animaux domestiques, des principaux articles alimentaires et des journées pendant l'année 1910. Sophia, Impr. de l'Etat, 1911. 564 S. 4⁰.

Résultats généraux du recensement des bâtiments dans le royaume de Bulgarie au 31 Décembre 1905. Sophia 1911. 25 S. 4⁰.

Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens dans les principales villes pendant le second trimestre de 1911. Sophia 1912. 126 S. 4⁰.

Miscarea populatiunii Romäniei in anii 1901—1903. Date definitive. Bucuresti, G. Jonescu, 1911. 274 S. Fol.

Resumen anual de Estadística Municipal Ano VIII, 1910. Intendente municipal Don Daniel Munoz, Director honoraris de Censo y Estadística Municipal Dr. Joaquin de Salterain. Montevideo, Tip. de la Escuela Nacional de Artes y Oficios, 1911. 375 S. Lex. 8⁰.

(Abgeschlossen den 25. März 1912.)

I. ABHANDLUNGEN.

KRITISCHE BELEUCHTUNG DER MODERNEN WERT- UND PREISTHEORIE.

Von

EDUARD KELLENBERGER (Zürich).

(Mit einem Diagramm.)

Einleitung.

Die moderne nationalökonomische Forschung rückt in eine neue Phase der Entwicklung ein. Während in den vergangenen Jahrzehnten besonderer Wert gerade auf die Detailforschung gelegt wurde und zwar namentlich in Deutschland, scheint man gegenwärtig immer stärker das Bedürfnis zu empfinden, das ungeheure Tatsachenmaterial theoretisch zu verarbeiten, zu sichten. Zwar hat die Theorie nie aufgehört, ausgezeichnete Vertreter zu finden, die sie fortzubilden versuchten. Aber erst in der letzten Zeit beginnt auch in Deutschland, dem die Nationalökonomie so außerordentlich viel an Detailuntersuchungen verdankt, die Theorie mit neuer Macht die Gemüter zu erfassen.

Dabei fehlt es allenthalben nicht an kühnen Neuerern, die die alten überkommenen theoretischen Anschauungen von Grund auf umgestürzt haben wollen; oder die klassischen Lehren erfahren durch ihre eigenen Vertreter solche Umbildungen, daß sich ihr Wesen tatsächlich vollkommen geändert hat.

Ausgangspunkt jeder tieferen theoretischen Betrachtung der menschlichen Wirtschaft ist nun seit jeher das Phänomen des Preises gewesen. Man wird von der Wahrheit kaum stark abweichen, wenn man behauptet, daß die Geschichte und das Schicksal der Wertlehre zum guten Teil die Geschichte und das Schicksal der ganzen theoretischen Nationalökonomie selbst ist.

»Fast jede Ansicht in bezug auf die kommerziellen Interessen einer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Gesellschaft«, sagt *John Stuart Mill* in seinen Principles [1]) »schließt irgend eine Theorie des Werts in sich; der geringste Irrtum in dieser Beziehung verbreitet den entsprechenden Irrtum über alle unsere Schlußfolgerungen, so wie eine unbestimmte und verwirrte Auffassung der Werttheorie auch überall sonst Verwirrung und Ungewißheit hervorruft«.

Diese Entwicklungsgeschichte der Wertlehre [2]) nun zeigt ein unablässiges, unermüdliches Ringen um das richtige Verständnis der Preiserscheinungen auf dem Gütermarkte, einen Kampf, der beginnt mit dem ersten Denken über wirtschaftliche Dinge und welcher reicht bis in die Gegenwart, ja voraussichtlich auch den wahrheitsuchenden Menschen der Zukunft noch in seinem Banne halten wird. Unzählige Theorien sind im Laufe der Zeit entstanden, verteidigt und widerlegt worden, und mit ihnen hat sich manches stolze System der Nationalökonomie als ungenügend erwiesen. Sollen wir uns spöttisch über das vergebliche Bemühen dieser langen Reihe von gescheiterten Theoretikern hinwegsetzen und der theoretischen Nationalökonomie überhaupt die Fähigkeit absprechen, jemals die anerkannte Plattform der Grundanschauungen a l l e r Nationalökonomen zu werden, oder sollen wir nicht im Gegenteil den fanatischen Drang dieser Wahrheitssucher bewundern, die immer wieder hoffnungsvoll scheinbar unüberwindliche Hindernisse von neuem zu stürmen wagten?

Die Bedeutung der Wertlehre im System der Nationalökonomie ist bei den modernen Nationalökonomen nur noch gestiegen. Produktion, Distribution, Zirkulation und Konsumtion, alle diese althergebrachten Teilgebiete der theoretischen Oekonomie werden von den heutigen Theoretikern unter dem Gesichtspunkt ihrer Werttheorie betrachtet.

Es sind nun vier Jahre her, seitdem *Schumpeter*s Werk: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökomie [3]) erschien; es ist dies zweifelsohne das bedeutendste theoretische Werk der letzten Jahre. Mit sicherem Griff hat hier der Verfasser die verschiedenen Forschungsergebnisse auf theoretischem

1) Grundsätze d. pol. Oek., übersetzt von *Soetbeer* 1881, S. 100.

2) Vergl. *Zuckerkandl*, Zur Theorie des Preises, 1889, sowie *Kaulla*, Die geschichtliche Entwicklung d. mod. Werttheorien, 1906.

3) 1908.

Gebiete in seiner Hand vereinigt; was die österreichischen, französischen, englischen und amerikanischen Theoretiker geleistet haben, hat er synthetisch zu einem geschlossenen System der Nationalökonomie gefügt und in diesem Werk in einer geistreichen Schreibweise dargelegt. Zwei große nationalökonomische Schulen, einerseits die österreichische und anderseits die mathematische, haben *Sch.* die Grundsteine zu seinem stolzen theoretischen Gebäude geliefert, das das alte klassische völlig ersetzen soll. Denn der Verfasser hält die Lehren unserer Klassiker für endgültig abgetan. Hatten schon seine Vorgänger die meisten Prinzipien der alten klassischen Lehren verlassen, so blieb doch immer noch als ziemlich unbestritten die *Ricardo*sche Grundrententheorie übrig; aber auch ihre Rolle hat nach *Sch.* ausgespielt [1]). Aber die Aspirationen dieses Autors gehen noch weiter: er möchte die Nationalökonomie zu einer »exakten«, d. h. mathematischen Wissenschaft umformen, sie neu gegen andere Disziplinen des menschlichen Wissens abgrenzen und in ihr selber eine neue Systematik durchführen. Endlich will er der »reinen Oekonomie« eine neue Erkenntnistheorie bieten, die er eigens zu deren spezifischen Zwecken erdacht und erprobt zu haben vorgibt; und er hält diese Leistung für so wichtig, daß er gut die Hälfte seines dicken Buches ihrer Darlegung widmet.

Angesichts solcher revolutionären Neuerungen, die zudem noch gepaart sind mit dem stolzen Selbstbewußtsein des unfehlbaren Theoretikers, ist es eine unumgängliche Notwendigkeit für jeden Jünger unserer Wissenschaft, sich zu einem gefestigten Urteil durchzuringen, um den richtigen und wertvollen Kern dieser und ähnlicher Leistungen von der glänzenden aber wertlosen äußern Schale trennen zu können.

Meine Aufgabe scheint mir dementsprechend klar umschrieben zu sein: Es gilt, 1. die erkenntnistheoretischen Grundlagen unserer Disziplin kurz zu streifen, um uns über die Tragweite theoretischer Erkenntnis zu orientieren; 2. die Lehren der österreichischen Schule uns vor Augen zu führen; 3. die theoretischen Anschauungen der bedeutendsten hier in Betracht fallenden mathematischen Nationalökonomen kennen zu lernen, um dann 4. zum Schluß auf Grund der vorausgegangenen Ausführungen *Schumpeter*s

---

1) A. a. O. S. 382. Die Anregung zu seinem Begriffe der »Bodenleistungen« hat *Sch.* offenbar von *Walras* empfangen (*Walras*, Élém. d'Ec. pol. pure, 1874, S. 376).

System, wenigstens seinem Wesen nach, etwas eingehender zu würdigen.

1. Kapitel: **Zur Erkenntnistheorie der Nationalökonomie.**

I. Wenn der Mensch sein Auge schweifen läßt über die ihn umgebende Natur einschließlich seiner Mitmenschen, so wird ihm vor allem eines offenbar: in welcher unendlichen extensiven und intensiven Mannigfaltigkeit die Natur uns gegenüber tritt. Wie soll der Mensch, ausgestattet nur mit einem endlichen Geiste, beschränkt auf den Wirkungskreis der Gesetze der Logik, dieses unübersehbare Chaos geistig beherrschen lernen? — Den menschlichen Sinnen zunächst offenbart sich in immer neuen Eindrücken diese unübersehbare Mannigfaltigkeit in Form von individuellen, konkreten Gegenständen, die der Mensch begrifflich zu erfassen sucht. Aber jedes konkrete Ding, das der Mensch ins Auge faßt, birgt in sich selber wieder eine unermeßliche Fülle von Eigenschaften, die der einzelne Mensch unmöglich im Gedächtnis behalten könnte. Glücklicherweise braucht er nicht vollkommene Detailkenntnis von diesem Ding zu besitzen; einige wenige Eigenschaften, die ihm von Interesse sind, die ihm als bedeutungsvoll in irgend welcher Hinsicht erscheinen, greift er, zumeist unbewußt, aus dem unendlichen Vorrat heraus und schließt sie in einen Begriff ein: dieser Begriff charakterisiert den betreffenden Gegenstand für den betreffenden Menschen. Damit ist nicht gesagt, daß für einen anderen Menschen dieser Begriff sich decke mit dem von jenem selbständig gebildeten Begriffe: sonst gäbe es ja sehr viel weniger Meinungsverschiedenheiten; denn für einen Andern ist vielfach gerade eine andere Eigenschaft desselben Dinges sehr viel interessanter, scheint ihm charakteristischer zu sein. Aber allmählich können solche Begriffsbildungen Allgemeingültigkeit erlangen; es kann vorkommen, daß die Menschen ziemlich einig sind über den Inhalt und Umfang dieses oder jenes Begriffs. Nennen wir diesen Begriff kurz den Eigenbegriff.

Auf diese Begriffsbildung stützt sich nun eine zweite. Der Mensch findet es wertvoll, was vielen Begriffen gemeinsam ist, zum Ausdruck zu bringen, d. h. einen Gattungsbegriff zu bilden. Dieser sieht ab von individuellen Eigenschaften der durch den Eigenbegriff charakterisierten Dinge; wenn in dem einen Falle die Eigenart, das Besondere an den Dingen bedeutungsvoll er-

schien, so ist es im andern das vielen Dingen Eigentümliche, was die Aufmerksamkeit erregt.

Aber damit ist die Begriffsbildung nicht beendigt. Denn bisher erstreckte sie sich nur auf Zustände, nicht auf das Geschehen, nicht auf den zeitlichen Ablauf der Dinge. Aber dem Menschengeiste erscheinen die Dinge vielfach nicht isoliert, sondern in zeitlichen und räumlichen Zusammenhängen, die er tagtäglich wahrnimmt und die er auf Grund der ihm eigentümlichen Gesetze der Logik kausal verknüpft; einen zeitlichen Ablauf von Ereignissen verbindet er in der Weise, als ob das eine Ereignis Ursache des zeitlich spätern und dieses zeitlich spätere Folge des ersteren sei. Mit anderen Worten: auf Grund des Kausalgesetzes bringt der menschliche Geist auch Ordnung in das Geschehen, das Werden und Vergehen der Dinge. Aber wir haben schon gesehen, wie Eigenbegriff und Gattungsbegriff Abstraktionen aus unendlich vielen Eigenschaften sind; wenn also das denkende Wesen ursächliche Verknüpfungen unter den Dingen vorgibt, so behauptet es, daß auf Grund einer oder einiger Eigenschaften einer Erscheinung diese oder jene Folge eintritt, die es wiederum durch wenige Merkmale charakterisiert. Anders ausgedrückt: bei Eintritt eines Ereignisses schreibe ich dieses einer einzigen oder einem Komplex von wenigen Eigenschaften einer Ursache zu, obgleich ich unter Umständen eine unendliche Anzahl von Ursachen zu berücksichtigen hätte. Aber eben nur die wesentlichen Ursachen interessieren mich, jene nämlich, die die wesentlichen Eigenschaften der Wirkung hervorzubringen imstande sind; oder, um eine äußerst glückliche Wendung *Max Weber*s zu benutzen: Die Kausalitätsfrage ist Zurechnungsfrage [1]).

Wenn ich nun irgend eine Folge irgend einem Komplex von Ursachen zurechne, dann erhebe ich offenbar den Anspruch auf Allgemeingültigkeit, d. h. mit meinem Urteil glaube ich allgemeine Zustimmung auch von seiten meiner Mitmenschen zu finden. Auf Grund welches Prinzips jedoch vollziehe ich diese Zurechnung, damit allgemeine Anerkennung erfolgen kann? Augenscheinlich stütze ich mich da auf eine allgemeine Erfahrung, von der ich voraussetze, daß sie auch meinen Mitmenschen bekannt sei; sollte dies aber nicht der Fall sein, so muß ich eben den Grund, weshalb ich diese Zurechnung vollziehe, angeben. Aber

1) *Max Weber*, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (Archiv f. Sozialwissensch. XIX, S. 53).

was bedeutet diese allgemeine Erfahrung? Sie bedeutet nichts anderes, als daß ich der Ansicht bin, im gegenwärtigen Falle eine ähnliche Konstellation von Ursache und Wirkung vor mir zu haben, wie ich sie schon mehrmals in ähnlichen Fällen erlebt habe; mit anderen Worten: ich konstatiere eine Regelmäßigkeit, ein Gesetz. Wenn unter bestimmten Bedingungen (die im Grunde genommen nichts anderes sind als Ursachen) nach einer bestimmten Ursache immer eine und dieselbe Folge eintritt, so ist damit ein Gesetz gegeben.

Ziehen wir die Konsequenzen aus dem Gesagten: die Zurechnung einer bestimmten Ursache schließt stillschweigend ein allgemeines Urteil in sich, das ich im Verlaufe meines Lebens gewonnen habe, und von dem ich erhoffe, daß die Mitmenschen es anerkennen. — Diese Erkenntnis ist für die folgenden Ausführungen grundlegend.

Welches ist nun das Resultat unserer bisherigen Untersuchungen? Wir haben kurz darzustellen versucht, wie wir mit Hilfe der Begriffsbildung zu einer geistigen Beherrschung des empirisch Gegebenen vordringen können; wie schon der Mensch des Alltags unbewußt gewöhnlich das berühmte »Prinzip der Denkökonomie« *Machs* walten läßt, um die ihn umgebende Natur begrifflich zu meistern.

II. Gehen wir nun einen Schritt weiter und betrachten die wissenschaftliche Begriffsbildung. Diese unterscheidet sich prinzipiell in nichts von der alltäglichen. Daran ist festzuhalten. Aber die Wissenschaft faßt eine weit größere Fülle von Dingen, Tatsachen, Ereignissen ins Auge, als dies einem Einzelnen möglich wäre; denn sie sammelt in unermüdlichem Eifer die Untersuchungen und Erfahrungen unzähliger Jünger der Wissenschaft. Aber gerade diese unermeßliche Fülle von neuen Tatsachen, das fortwährende Anschwellen dieses Materials verlangt mit Notwendigkeit eine neue, bewußte und verläßlichere Begriffsbildung, und darauf gestützt eine weitgehende Abstraktion.

Wir haben schon angedeutet, wie die praktische sowohl als auch die wissenschaftliche Begriffsbildung nach subjektiv gefärbten Gesichtspunkten, nach »Wertideen« die Wirklichkeit begrifflich zu meistern sucht. Es gibt aber Leute, die diese Art der Erfassung des tatsächlich Gegebenen nicht anerkennen, oder denen der tatsächliche Gang der Begriffsbildung noch nicht mit genügender Schärfe zum Bewußtsein gekommen ist: was sie erstreben,

das ist, so vollständig wie nur möglich die Wirklichkeit abzubilden, sie gleichsam zu photographieren. Auch *Schumpeter* darf man zu diesen zählen. Sie wollen eine objektive Wissenschaft im besten Sinn des Wortes. Aber wir haben soeben den Nachweis geleistet, daß es unmöglich ist, die Gesamtheit der Tatsachen geistig zu bewältigen, daß wir im Gegenteil gezwungen sind, aus der unendlichen Mannigfaltigkeit der individuell gestalteten Wirklichkeit das Wesentliche, das uns und andere Interessierende, vom Unwesentlichen, vom Interesselosen zu trennen. Anders ausgedrückt: wir sind nur imstande, einen Ausschnitt aus der Wirklichkeit zu zeichnen; und dieser Ausschnitt bietet nicht etwa eine gleichmäßige Berücksichtigung alles Tatsächlichen. Die Wissenschaft geht hier in der gleichen Weise vor wie jene großen Künstler, die bewußt oder unbewußt die großen, wesentlichen Züge ihres Objektes auf dem Bilde festhalten, sei es in Hinsicht auf ihren Farben- oder Formenwert, sei es in Hinsicht auf ihren geistigen Gehalt. Die Wissenschaft vollzieht eine einseitige Umformung der Wirklichkeit. Dies ist ein weiterer Punkt, den wir uns merken wollen. Wir haben eben dargetan, wie Alltag und Wissenschaft Eigenbegriffe, Gattungsbegriffe und Gesetzesbegriffe schaffen. Vor allem sahen wir, wie wir schon im gewöhnlichen Leben, wenn allgemeingültige Urteile über ursächliche Zusammenhänge ausgesprochen werden sollen, zurückgreifen auf gewisse Gesetzesbegriffe. Die Frage ist nun die, ob jede Wissenschaft solcher Gesetzesbegriffe bedarf? *Rickert* hat in seinem bekannten Werke: »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«, die Behauptung aufgestellt und zu begründen versucht, daß nur die Naturwissenschaften sich nach Gesetzesbegriffen orientierten, während die sogenannten Geschichtswissenschaften sich nur für das spezifisch Individuelle, das schlechthin Einmalige interessierten und somit den Gesetzesbegriff entbehren könnten. Die Naturwissenschaften wollen das Allgemeine, Gemeinsame, immer Wiederkehrende erfassen; die Geschichtswissenschaften im Gegenteil das Besondere, Einmalige, mit einem Wort »historische Individualitäten« in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen; die Orientierung der Naturwissenschaften erfolge nach dem Gesetzmäßigen; diejenige der Geschichtswissenschaften nach Kulturwerten, nach Wertideen. Diese Auffassung läßt sich kaum aufrecht erhalten. Es sei denn, *Rickert* zähle einen großen Teil der heute mit Naturwissenschaften bezeichneten Gebiete des menschlichen Wissens

zu den Geschichtswissenschaften (wie z. B. die beschreibende Zoologie, Botanik, Geologie, die Biologie usw.) und anderseits verschiedene Teile der sogenannten Kulturwissenschaften zu der Naturwissenschaft (wie gerade die theoretische Nationalökonomie). Aber auch dann wäre diese Auffassung noch nicht richtig; denn es ist nach dem oben Gesagten offensichtlich, daß auch der Historiker, will er sich nicht auf eine reine Aufzählung des ihm Wissenswerten beschränken, sondern ursächliche Zusammenhänge, und zwar nur die wesentlichen, aufdecken, sich auf Gesetzesbegriffe stützen muß. Dem Wirtschaftshistoriker beispielsweise, der eine Geschichte der Entwicklung des Kapitalismus schreiben will, werden seine theoretischen Kenntnisse sehr gute Dienste erweisen, will er seine Darstellung nicht unsinnig in die Breite ziehen (indem er etwa seine Behauptungen durch mehrere Analogien dem Leser als wahrscheinlich erweist). Es wäre töricht, wenn er etwa das Gesetz von Angebot und Nachfrage als banalsten Erfahrungssatz nicht bei allen seinen Lesern als bekannt voraussetzen wollte. Und doch ist es ein regelrechtes Gesetz, so gut wie irgend ein naturwissenschaftliches.

Der nationalökonomische Theoretiker anderseits entwickelt seine Theoreme auf Grund des vom Historiker beigebrachten Materials, wenn er nicht selber Tatsachen sammelt.

Tatsächlich also benutzen die Vertreter sowohl der Naturwissenschaften als auch der Kulturwissenschaften beide Arten von Methoden: jene, die zur Erfassung des Einmaligen dient, wie die andere, die das Gesetzmäßige zu erfahren sucht; anders ausgedrückt: der eine wie der andere braucht die individualisierende und die generalisierende Methode.

Die logische Scheidung der Wissenschaften in Gesetzes- und in Geschichtswissenschaften, die *Rickert* vornimmt, wäre demnach richtig, wenn diese Trennung nicht zusammenfiele mit der üblichen in Natur- und Kulturwissenschaften. Richtig, ja zweckmäßig und wertvoll ist diese Unterscheidung nur dann, wenn diese im Rahmen einer jeden gesonderten Disziplin selbst Platz greift; wenn also jede Wissenschaft in einen gesetzes- und einen geschichtswissenschaftlichen Zweig zerlegt würde, entsprechend den verschiedenen Zwecken.

Falsch ist aber auch dann die Behauptung *Rickert*s, daß die Geschichtswissenschaft die Gesetzesbegriffe entbehren könne; vielmehr kommt sie gerade ohne jene nicht aus. Die National-

ökonomie wäre somit, nach der berichtigten *Rickert*schen Nomenklatur, in ihrem praktischen Teile Geschichtswissenschaft, in ihrem theoretischen Gesetzeswissenschaft.

Wir haben bei diesen methodologischen Erörterungen etwas länger verweilt, als dies auf den ersten Blick in einem Referate über die moderne Wert- und Preistheorie als notwendig erscheinen möchte, weil eben gerade sie uns eines der Kriterien an die Hand geben, jene wertlose äußere Schale, von der ich einleitend sprach, im Systeme *Schumpeters* vom gesunden Kern zu scheiden. Wir kommen darauf in unserm letzten Kapitel zurück.

2. Kapitel: **Die moderne Wert- und Preistheorie.**

a) Die österreichische Schule.

I. Was der letzte Maßstab des Güterwerts ist, weshalb die Güter überhaupt Wert besitzen und einen Preis erzielen, wonach sich dieser Wert bemißt, warum er diese ganz bestimmte und nicht jene beliebige Größe einnehme; — das sind im Grunde genommen die großen Welträtsel der Nationalökonomie. Ist es je gelungen sie zu lösen, oder hat gar die Gegenwart eine vollkommene Lösung gebracht, oder ist erst in der Zukunft eine solche zu erwarten?

Man weiß, wie es den mathematischen Naturwissenschaften gelingt, die reich differenzierte und individuell gestaltete Natur für ihre spezifischen Zwecke gewisser Eigenschaften zu entkleiden und reine Quantitätsbeziehungen unter ihren Objekten nachzuweisen; d. h. sie drücken Eigenschaften der Dinge, die der Kategorie der Qualität angehören, in Eigenschaften aus, die der Kategorie der Quantität eigen sind. Und diese letztern, quantitativ meßbar, bezeichnen sie mit algebraischen oder geometrischen Symbolen. Dies hat den mathematischen Wissenschaften bekanntlich den Namen »exakte« eingebracht. Andere Zweige der Naturwissenschaften allerdings können sich der mathematischen Sprache nicht bedienen. Denn je mehr unser Interesse durch die höchst entwickelten qualitativen Eigenschaften der Dinge in Anspruch genommen wird, desto weniger wird es uns möglich sein, diese Eigenschaften quantitativ auszudrücken. Das gilt vor allem für die Wissenschaften von der menschlichen Kultur. Es ist der Aesthetik beispielsweise noch nie gelungen, die Schönheit der Dinge in Schönheitsskalen von anerkannter Gültigkeit unterzu-

bringen, geschweige denn die verschiedenen Schönheitsintensitäten an einem absoluten Maßstab zu messen. Und doch ist jedermann imstande, die Dinge unter sich hinsichtlich ihrer Schönheit zu vergleichen, nennt also einen persönlichen Maßstab sein eigen; anderseits ist es aber sicher, daß dieser persönliche Maßstab seinerseits wieder bedingt ist subjektiv durch die Anlagen und objektiv durch Erziehung und Kulturströmungen.

Dieses Beispiel gerade zeigt uns mit aller Deutlichkeit, welchen Schwierigkeiten wir in den Kulturwissenschaften begegnen, wenn es gilt, subjektive Werturteile an einem objektiven Wertmaßstabe zu messen. Ethik und Aesthetik suchen seit jeher vergebens nach einer objektiven Orientierung. Wie steht es damit in der Nationalökonomie, die es doch auch mit Werturteilen zu tun hat?

Dieses Problem gerade soll uns im folgenden beschäftigen.

II. Ueberblicken wir die lange Reihe von Denkern, die sich mit dem Wertproblem in der Nationalökonomie beschäftigt haben, so tritt uns mit großer Klarheit eines vor Augen: die einen suchen den letzten Maßstab des Güterwerts im wertenden Subjekte selbst, und gelangen so zu einer subjektiven Werttheorie; die andern jedoch glauben ihn außerhalb der menschlichen Natur finden zu können: es ist ein objektiver, unter Umständen absoluter Maßstab, den sie zum Ausgangspunkt ihrer Theorie wählen.

Subjektive Werttheorien haben zumeist die alten Merkantilisten aufgestellt; in der neuesten Zeit ist es die österreichische und die mathematische Schule, die jede wirtschaftliche Werterscheinung als in letzter Linie subjektiv auffaßt.

Objektive Werttheorien dagegen sind die Lehren der Kirchenväter, der Moralphilosophen im Zeitalter des Naturrechts, und der Marxisten, d. h. aller jener, die bewußt oder unbewußt den objektiven Wert zu einem Postulat der Gerechtigkeit schmieden.

Die Merkantilisten, als tüchtige, erfahrene Kaufleute, vor allem auf ihren eigenen Profit oder zum mindesten jenen ihrer Standesgenossen bedacht, betrachteten naturgemäß die Werterscheinung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus. Sie, die die ganze Welt mit ihren Waren versorgten, wußten zur Genüge, wie sehr der Preis von den persönlichen Wertschätzungen ihrer Abnehmer abhing. Woher sollten sonst ihre großen Gewinne hergekommen sein? Denn die Konkurrenz wirkte damals weder im inländischen noch im ausländischen Verkehr in vollem Maße; wo sie

aber gefährlich zu werden trachtete, wußten sich die Kaufleute geschickt zu organisieren und so die Preisbildung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Ihr oberstes Gesetz war das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das ja bis heute noch niemals ernsthaft in seiner Richtigkeit bestritten worden ist [1], ja gerade durch die modernen Werttheoretiker eine ungeahnte Ausbildung erfahren hat.

Die Klassiker hingegen, voran *Ad. Smith*, in der Mehrzahl beschauliche Philosophen, Kinder des rationalistischen und naturrechtlichen Zeitalters, suchten nach dem »natürlichen«, dem »normalen« Werte; und ihre Nachfolger, die reinen Arbeitswerttheoretiker, sind ihnen in dieser Beziehung getreulich gefolgt. Wie, der Preis der Güter sollte abhängig sein von den sich so sehr widersprechenden subjektiven Anschauungen jedes Einzelnen? — Der heranwachsende Kapitalismus mit seiner immer mehr erstarkenden freien Konkurrenz besonders im Inlande, gab den Klassikern einen vollkommeneren Maßstab in die Hand: die Produktionskosten. Denn offenbar war es, daß bei freier Konkurrenz und ungehemmtem Nachschub der Preis sich auf die Dauer nach den Erzeugungskosten richten mußte, mindestens aber die Tendenz, sich ihnen zu nähern, hatte. Nicht als ob sie das Gesetz von Angebot und Nachfrage für falsch gehalten hätten. Vielmehr unterstellten sie alle Güter, die nicht beliebig vermehrbar waren, also Seltenheitswert besaßen, diesem Gesetz. Aber nur deswegen, weil sie keinen bessern Ersatz dafür kannten. Denn tatsächlich konnte es in der Gestalt, wie sie es kannten, nicht völlig befriedigen: das Gesetz von Angebot und Nachfrage gibt wohl die Richtung der Veränderung der Preise an, nicht aber die wirklich erlangte Höhe. Für die beliebig vermehrbaren Güter aber glaubten sie einen genauen Maßstab gefunden zu haben: eben die Produktionskosten. In der Folge betrachteten die Klassiker und ihre Nachfolger im allgemeinen nur noch den Markt der unter freier Konkurrenz stehenden, beliebig vermehrbaren Güter.

In welcher Beziehung nun aber stehen die subjektiven Wertschätzungen der Einzelnen zu der objektiven Werterscheinung, dem Preis? Darauf gab *Ad. Smith* eine verhängnisvolle Antwort, die Jahrzehnte lang die größte Verwirrung im nationalökonomischen Denken anrichtete, und die, im Verein mit andern An-

1) Mit alleiniger Ausnahme *Neumanns*.

schauungen, zum Teil wenigstens einen bedenklichen Rückschritt gegenüber dem Merkantilismus bedeutete; »das Wort Wert hat«, so heißt es im »Reichtum der Nationen[1]), . . . zweierlei Bedeutung, und drückt bald die Brauchbarkeit einer Sache, bald die durch den Besitz einer Sache gegebene Möglichkeit aus, andere Güter dafür zu kaufen. Das eine kann Gebrauchswert (value in use), das andere Tauschwert (value in exchange) genannt werden. Dinge, die den größten Gebrauchswert haben, haben oft wenig oder keinen Tauschwert, und umgekehrt haben andere oft den größten Tauschwert, aber wenig oder keinen Gebrauchswert. Nichts ist brauchbarer als Wasser, aber es läßt sich dafür kaum etwas kaufen; es läßt sich fast nichts dafür im Tausch erhalten. Dagegen hat ein Diamant beinahe oder keinen Gebrauchswert und doch ist oft eine Masse anderer Güter dafür im Tausch zu haben«. — Also die offenkundigste Verwechslung von Gebrauchswert mit abstrakter Nützlichkeit oder technischer Brauchbarkeit. War damit nicht ein für allemal gesagt, daß Gebrauchswert und Tauschwert unabhängig voneinander selbständig ihre eigenen Wege gehen, daß, wie *Proudhon* sich ausdrückte, hier die größte contradiction économique vorliege? Es war klar, daß diejenigen Nachfolger von *Ad. Smith,* die jene Unterscheidung von ihm übernahmen, künftig fest überzeugt waren, daß nur ein objektiver Maßstab das Heil der Wissenschaft sein könnte. Man suchte sich also in der Folge mit dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und dem Produktionskostengesetz so gut wie nur möglich mit den Tatsachen des Wirtschaftslebens nicht in Widerspruch zu setzen, so daß *John Stuart Mill*[2]) in seinen Principles erklären konnte: »Glücklicherweise ist in den Gesetzen des Werts weder dem Verfasser noch einem künftigen Schriftsteller etwas übrig gelassen, was noch aufzuklären wäre. Die Theorie dieses Gegenstandes ist abgeschlossen . . . .« Wie zuversichtlich dies klingt! Es verstrichen aber nur zwei Jahrzehnte, bis das Dreigestirn *Menger*, *Jevons*, *Walras* die klassische Wertlehre von Grund auf umzugestalten für gut fand, und heute gibt es nur noch wenige Nationalökonomen, die sie uneingeschränkt für richtig halten.

III. Welcher Art sind nun die neuen Lehren, die in der Folge eine neue Epoche der theoretischen Forschung einleiten sollten?

1) In der *Steiner*schen Uebersetzung, 1846, S. 41.
2) A. a. O. S. 100.

Wir wollen sie in kurzen Zügen Revue passieren lassen, wobei es unsere Absicht ist, etwelche Schwierigkeiten und Bedenken, die sich erheben könnten, besonders zu berücksichtigen.

Ich beginne zunächst mit der Darlegung der Wert- und Preistheorie der österreichischen Schule.

Im Jahre 1871 erschien das bewunderungswerte Werk *Karl Mengers*: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre«, in dem alle wesentlichen Punkte, die die Grenznutzenlehre charakterisieren, bereits enthalten sind und eine wohlausgebildete theoretische Behandlung erfahren haben. Vor allem aber hat er hier, wie auch im selben Jahre *Jevons* [1]), die grundlegende Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, daß die Wertbildung nicht erfolge im Anschluß an den abstrakten Gattungsnutzen der Güter, sondern sich vielmehr am konkreten Nutzen einer Teilquantität eines Gutes, dem wiederum eine konkrete Bedürfnisregung gegenübersteht, orientiert. Hat man diese Wahrheit einmal in genügender Schärfe begriffen, so sind die damit im Zusammenhang stehenden Ableitungen verhältnismäßig leicht verständlich.

Im Laufe der Jahre erschienen dann die Untersuchungen von *Wieser* [2]), die Aufsätze, Polemiken und Werke *Böhm-Bawerks* [3]) und andere Publikationen mehr, die die *Menger*sche Lehre zu vervollständigen und vertiefen trachteten. Ihren durchdachtesten Niederschlag hat die Grenznutzenlehre in dem Aufsatze von *Böhm-Bawerk*: Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts gefunden, der denn auch in der Hauptsache als maßgebende und endgültige Lehre der österreichischen Schule gelten darf. Welches ist der Ausgangspunkt dieses Lehrsystems? Einige alltägliche Erfahrungen, die jedermann an sich selbst zu beobachten imstande ist, sobald er sich über sein eigenes Tun und Handeln Rechenschaft ablegt. Dann wird ihm bewußt, daß er eine Menge von Bedürfnissen hat, die er durch Befriedigung zu beheben sucht; weiter, daß er diese Bedürfnisse verschieden stark empfindet, und endlich, daß die Leute ihre eigenen Bedürfnisse sehr verschieden intensiv befriedigen. Als vernünftiges Wesen

1) The Theory of Political Economy (Third Edition 1888) S. 51 u. 81.

2) Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884; Der natürliche Wert, 1889.

3) Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes (Conrads Jahrbücher, N. F. 13. Bd., 1886); Wert, Kosten und Grenznutzen (Conrads Jahrb., N. F. 3. Bd., 1892); Der letzte Maßstab des Güterwerts (Zeitschrift f. Volksw., Sozialpol. und Verwaltung, 3. Bd., 1894).

trachtet jeder darnach, zunächst die stärker fühlbaren Bedürfnisse zu stillen und erst später der Reihe nach minder dringliche. Ferner weiß jedermann, daß, wenn er einmal daran ist, irgend ein bestimmtes Bedürfnis zu befriedigen mit Gütern, die er zur Verfügung hat, die erste Portion ihm die größte Befriedigung bereitet, jede weitere jedoch mit fortschreitender Sättigung eine geringere Lustempfindung bereitet. Ja es tritt ein Punkt ein, wo ihm jede weitere Zufuhr lästig wird, bei Nahrungsmitteln sogar Ekel erregt.

Dinge nun, die ein solches Bedürfnis zu befriedigen imstande sind, bezeichnen wir als nützlich und nennen sie Güter.

Eine weitere banale Wahrheit, auf der die Werttheorie fußt, ist die Tatsache, daß nicht jedem Menschen genügend große Vorräte an Gütern zur freien Verfügung stehen, um allen seinen Bedürfnissen Befriedigung gewähren zu können. Vielmehr lehrt die Alltagserfahrung, daß viele Güter nur in beschränktem Maße vorhanden sind, und daß wir, um sie unserer Bedürfnisbefriedigung zuführen zu können, ein Opfer aufwenden müssen. Dieses Opfer kann bestehen darin, daß wir Arbeit aufwenden, um das Gut herbeizuschaffen, oder daß wir einem andern Menschen, der im Besitze dieses wünschenswerten Gutes steht, irgend ein anderes Gut, das vielleicht gerade dem andern begehrenswert erscheint, abtreten als Entgelt.

Was vollzieht nun die moderne Wertlehre mit diesen Grundelementen? Unter der Voraussetzung völlig rationalen Handelns entwickelt sie auf Grund dieser Alltagserfahrungen eine Logik des wirtschaftlichen Handelns, d. h. sie legt die Haltung des Menschen gegenüber den Gütern in s e i n e m Besitze und dem a n d e r e r Menschen dar, sowie die aus dieser Haltung resultierenden Handlungen.

Bin ich im Besitze eines Vorrates an Gütern derselben Art, die ich alle zu meiner unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung heranzuziehen gewillt bin, so bietet nun offenbar jede einzelne Teilquantität einen verschiedenen Nutzen, je nachdem sie eine verschieden intensive Bedürfnisregung zu beheben imstande ist. Die erste Teilquantität, die zur Befriedigung meines intensivsten Bedürfnisses dient, hat sicherlich den größten Nutzen, die nächste Teilquantität einen etwas kleineren, entsprechend dem minder intensiven Bedürfnis usf. Ist nun der Vorrat beschränkt, d. h., kann ich nicht alle meine Bedürfnisse mit meinen vorhandenen

Teilquantitäten decken, so habe ich zweifellos ein Interesse daran, daß mir ja keine Teilquantität abhanden kommt, denn sonst ginge mir die Befriedigung eines Bedürfnisses verloren. Das heißt nichts anderes, als daß ich jeder Teilquantität eine gewisse Bedeutung beilege, einen bestimmten Wert. Wert ist somit die Bedeutung, die irgend ein konkretes Gut für die Wohlfahrt eines Subjektes besitzt [1]). Wir können diesen Wert mit *Böhm-Bawerk* als subjektiven Wert bezeichnen.

Schätze ich nun aber jede Teilquantität verschieden hoch ein, weil doch jede einen verschieden hohen Nutzen gewährt? Zunächst möchte man dies bejahen. Da hilft aber folgende Ueberlegung: denke ich mir jene Teilquantität, die zur Befriedigung meines wichtigsten Bedürfnisses zu dienen hat, weg, so wird mir sogleich bewußt, daß ich nicht den ganzen Nutzen dieses Stückes einbüßen muß; denn ich brauche ja bloß das letzte Teilstück des Vorrates zu dieser wichtigsten Bedürfnisbefriedigung heranzuziehen, so daß ich tatsächlich nur den letzten Nutzen, den sogenannten Grenznutzen [2]) verlieren muß. Die gleiche Ueberlegung kann ich mit jedem beliebigen Stücke aus dem Vorrate anstellen. Das Ergebnis ist, daß ich jede Teilquantität eines Vorrates an Gütern gleicher Beschaffenheit gleich hoch einschätze, und zwar ist der Grenznutzen das Maß dieses Wertes.

Wie groß mag nun der Gesamtnutzen eines Gütervorrates sein? Ganz einfach die Summe aller Einzelnutzen. Das erklärt nun auch, weshalb *Ad. Smith* dem Wasser einen so hohen Gebrauchswert beimaß, dem Diamanten aber einen äußerst geringen. Denn der Gesamtnutzen des Wassers ist zweifelsohne sehr groß, ja unter Umständen unendlich, weil das Menschenleben davon abhängen kann; der Diamant aber befriedigt nur wenig dringliche Bedürfnisse des Reichen, hat also einen geringen Gesamtnutzen.

Einen weiteren Punkt von sehr großer Bedeutung möchte ich jetzt erörtern. Ich sagte eben, daß wir jedes einzelne Teilquantum eines Gütervorrates nach dem Grenznutzen dieses Vorrates einschätzen, aber, und das ist wohl zu beachten, immer nur e i n e s unter der gegebenen Anzahl von Teilstücken. *Wieser* [3]) hat nun behauptet, der Gesamtwert des Vorrates sei gleich dem

1) *Böhm-Bawerk*, Grundzüge, S. 477.

2) Von *Wieser* so zum erstenmal im Anschluß an *Jevons* genannt (Wirtschaftl. Wert, S. 128).

3) Wirtschaftl. Wert, S. 196.

Produkte aus Anzahl Teilquantitäten mal Grenznutzen, und andere sind ihm darin gefolgt. Die Behauptung ist offenbar falsch und schon *Böhm-Bawerk*[1]) hat darauf hingewiesen, daß der Gesamtwert sehr viel höher sei als jenes Produkt. Denn denken wir uns das Grenzteilstück hinweg, so übernimmt nun ein anderes die Rolle des Grenznutzens. Dieses andere befriedigt aber ein intensiveres Bedürfnis und der neue Grenznutzen ist demnach größer als der ehemalige. Diese Prozedur bis zum ersten Teilstück fortgesetzt macht uns klar, daß die *Wieser*sche Behauptung nicht stimmen kann, denn sonst müßte ja der Wert dieses ersten Stückes mit dem höchsten Nutzen nur einen Wert haben gleich dem ursprünglichen Grenznutzen des Vorrates, also einen weit geringeren, während tatsächlich sein eigener Nutzen als Maß seines Wertes dient. Der Gesamtwert des Vorrates ist dementsprechend nicht das Produkt aus Grenznutzen mal Anzahl Teilquantitäten, sondern gleich der S u m m e aller Nutzen, die den einzelnen Stücken zukommen.

Diese Erkenntnis genauer formuliert zu haben, ist eines der Verdienste *Schumpeter*s [2]).

Diese bisherige Betrachtung eines Gütervorrates bei gegebenem Bedürfnisstand gilt selbstverständlich für jeden Kulturzustand der Menschheit, wenn nur vorausgesetzt werden darf, daß die Menschen auch auf jener Stufe rational denken können, und über einen begrenzten Gütervorrat verfügen.

Ziehen wir nun in den Kreis unserer Untersuchungen auch den Tausch und die Produktion, so treten wir damit in unsere besondere, auf Arbeitsteilung und Tausch beruhende Gesellschaftsordnung. Auch hier machen sich die oben entwickelten Gesetzmäßigkeiten geltend, auch hier herrscht das Gesetz des Grenznutzens.

Aber eine neue Schwierigkeit taucht auf. Es zeigt sich nämlich, daß der Großteil der Bevölkerung seinen durch fortlaufende Bedürfnisbefriedigung verminderten Vorrat an Gütern durch Tausch oder Kauf ersetzt. Betrachten wir zunächst den Tausch ohne Dazwischentreten des Geldes. Ich bin bereit, im Tausche einen geringern Grenznutzen anzubieten, wenn ich dafür einen höhern erhalten kann; d. h. ich werde ein Gut, dessen Grenznutzen für mich niedrig ist, unter allen Umständen für ein

1) A. a. O. S. 33.
2) A. a. O. S. 101.

Gut umtauschen, dessen Grenznutzen mir höher erscheint, und wäre der Vorteil auch nur gering. Dieses hinzugebende Gut kann auch in Arbeit bestehen, denn auch Arbeit ist nichts anderes als ein Gut, dem ein ganz bestimmter Grenznutzen für jede einzelne Person zukommt.

In den meisten Fällen findet nun der Ersatz der Güter durch Kauf in Geld statt. Ich schätze gewöhnlich das zu kaufende Gut ganz einfach nach dem Preis, den ich auf dem Markte dafür bezahlen muß. Selbstverständlich werde ich das Gut nur dann erstehen, wenn dessen Preis niedriger steht als meine Wertschätzung des Grenznutzens dieses Gutes. Sonst würde mir ja kein Vorteil aus dem Kaufe erwachsen; erscheint mir der Preis zu hoch, so nehme ich eben Abstand vom Kaufe. Trotzdem wir also im gewöhnlichen Leben die Dinge nach dem Marktpreis einschätzen, bildet die letzte Richtschnur unseres Handelns doch immer, wenn auch unbewußt vielleicht, der Grenznutzen, den das erwünschte Gut zu bieten imstande ist.

In weitern Fällen nun kauft man Güter, nicht um sie in der eigenen Wirtschaft zu verbrauchen, sondern um sie womöglich mit Profit wieder abzusetzen. Und zwar trifft dies für jedermann bezüglich des Geldes zu und für Händler und Produzenten in bezug auf ihre Waren. In diesen Fällen schätze ich mein Geld oder meine Ware offenbar nicht nach ihren Gebrauchswerten, d. h. dem unmittelbaren Grenznutzen, sondern nach dem Erfolg, den ich beim Verkaufe damit zu erzielen gedenke; somit also nach dem Grenznutzen der Ware, wenn ich mit meinem Gelde Käufer derselben bin, oder aber nach dem Grenznutzen des Geldes, wenn ich Verkäufer der Ware bin. In jedem Fall also nach dem Grenznutzen eines fremden Gutes. Der Grenznutzen des Geldes wiederum hängt ab von Bedarf und Vorrat, d. h. von meinem gesamten Bedürfnisstand und meinem Einkommen [1]). Das letzte Bedürfnis, das ich mit meinem Einkommen hier gewöhnlich zu befriedigen gedenke, entscheidet über meinen persönlichen Geldwert, gibt den Maßstab zur subjektiven Wertschätzung des Geldes. Ein Reicher wird dementsprechend sein Geld geringer einschätzen als ein Armer, weil das letzte Bedürfnis, das er zu befriedigen vermag, von sehr geringer Intensität ist. Umgekehrt kann der Arme mit seinem geringen Geldeinkommen nur

1) Vergl. *Wiesers* Referat: Der Geldwert und seine Veränderungen (Verhandl. d. Vereins f. Sozialpol. in Wien, 1909).

die dringendsten Bedürfnisse decken und schätzt die Geldeinheit entsprechend höher. Auch hier entscheidet also in letzter Linie der unmittelbare Grenznutzen jenes Gutes, das ich als wenigst wichtiges zu konsumieren gewohnt bin.

Gehen wir nun zur Erörterung des Falles der Produktion über; er ist im Grunde genommen übereinstimmend mit dem vorigen. Ich werde eine Produktion nur vornehmen, wenn ich hoffen kann, mit einem Vorteil, einem Gewinne abzuschneiden. Die Voraussetzung ist also, daß der Verkaufspreis meines Produkts nicht geringer sei als der Einkaufspreis der benötigten Produktivgüter. Erhöhe ich ganz willkürlich den Preis meiner Waren, um einen hohen Profit herauszuschlagen, so muß ich riskieren, daß der Preis dieser Waren die Wertschätzungen zum mindesten vieler meiner Kunden übersteigt, wenn nicht aller, so daß mein Absatz geringer wird oder gar fehlschlägt. Immer muß der Produzent seinen Preis unter dem Grenznutzen halten, den das Gut für die Abnehmer hat. Steht der Produzent zudem noch unter der vollen Wirkung der freien Konkurrenz, so wird er den Preis gerade noch mit dem landesüblichen Gewinn über seinen Selbstkosten halten können.

Mit diesem letzten Satz sind wir bereits in den Bereich einer großen Kontroverse gelangt [1]). Werden nicht unter der Wirkung der freien Konkurrenz die beliebig vermehrbaren Güter auf die Dauer durch das Produktionskostengesetz beherrscht? Niemand, am wenigsten die Grenznutzentheoretiker selbst, bestreitet diese Tatsache. Es wäre töricht, dies leugnen zu wollen. Aber, wie ich hervorheben möchte, auch nur »auf die Dauer«. Denn greifen wir irgend einen Moment der volkswirtschaftlichen Produktion heraus, so zeigt sich keineswegs, daß der Preis irgend eines unter freier Konkurrenz stehenden Artikels gleich wäre dem Selbstkostenpreis des am billigsten arbeitenden Produzenten. Im Gegenteil: wie nach der klassischen Rententheorie die höchsten Selbstkosten des letzten eben noch zur Deckung des Bedarfs herangezogenen Grundstückes den Preis bestimmen, oder vielmehr der Preis bestimmt, welcher Boden gerade noch in Angriff genommen werden darf, so zeigt sich dasselbe Gesetz auch auf dem Boden der Industrie. Das Gesetz der höchsten Kosten regiert, wenn

1) Hauptsächlich zwischen *Dietzel* und *Böhm-Bawerk*, aber auch anderen in Conrads Jahrbüchern seit Anfang der 90er Jahre.

überhaupt [1]), auch den Preis der beliebig vermehrbaren Güter, momentan nämlich. Mir scheint, daß man diese Tatsache zu wenig hervorhebt. Denn war schon die klassische Grundrententheorie geeignet, eine gehörige Bresche in das Produktionskostengesetz zu schlagen (indem der Preis die Rente erklären muß und nicht umgekehrt die Selbstkosten den Preis), so läßt sich eben durch die obige Ueberlegung nachweisen, daß auch für die beliebig vermehrbaren Güter der Preis die Kosten regiert und nicht umgekehrt. Man kann also die Klassiker mit ihren eigenen Argumenten widerlegen. Es sei mir gestattet, bei dieser äußerst wichtigen Frage noch etwas zu verweilen. Der Preis, der gerade auf dem Markte herrscht, bestimmt offenbar den einen Unternehmer, ob er seine Produktion ausdehnen will, und den andern, ob er eine neue Produktionsstätte errichten soll. Und zwar trägt beide die Hoffnung, billiger als die Konkurrenten liefern zu können. Angenommen, dies gelinge dem einen; er wirft seine Ware auf den Markt. Wir setzen voraus, daß die Nachfrage dieselbe bleibe. Zunächst wird er einen größeren Gewinn einstecken als seine ältern Konkurrenten und einer dieser oder selbst mehrere werden gerade noch bei den gegebenen Preisen auf ihre Kosten kommen. Nun aber macht sich allmählich die Wirkung des größern Angebots auf dem Markte geltend, der Preis sinkt. Einige Konkurrenten müssen nun entweder das Feld räumen, oder ihre Produktion mit Hilfe frischen Kapitals neu einrichten, neue Wege, neue Methoden der Technik und Organisation einschlagen, um wieder zu einem Gewinn zu kommen. Der Preis aber nähert sich in der Folge immer mehr den Selbstkosten jenes letzten neuen Konkurrenten, bis auch dieser gezwungen ist, seinerseits wieder seinen Erfindungsgeist anzuspannen, um die Produktionskosten zu mindern.

Also: momentan bilden die höchsten Kosten die Untergrenze der Preissenkung, auf die Dauer allerdings akkommodiert sich der Preis den niedrigsten Produktionskosten.

Ein Punkt muß dabei ferner nicht außer Acht gelassen werden: nur unter der Wirkung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage macht sich das Produktionskostengesetz geltend.

---

1) Denn es ist nicht zu verkennen, daß auch in der Landwirtschaft zuzeiten auf den mindestwertigen Grundstücken mit Verlust gearbeitet wird, so daß also auch hier nur »auf die Dauer« die höchsten Selbstkosten und der Preis übereinzustimmen tendieren.

Wie für die Monopolgüter der unter dem Gesetz von Angebot und Nachfrage stehende Preis es ist, der maßgebend ist für ihre Produktion (was unbestritten ist), so ist es auch der Marktpreis der unter freier Konkurrenz stehenden Waren, der für deren Produktion richtunggebend ist.

Diese Ausführungen führen, folgerichtig weiter gedacht, zu einem neuen Resultate:

Der Preis der Produktivgüter wird bestimmt durch den Preis ihrer Produkte, d. h. im Tauschwert der Produktionsmittel spiegelt sich der Tauschwert der Produkte. Der Beweis ist einfach, sobald es sich um Monopolgüter handelt. Der Preis eines Weinbergs richtet sich beispielsweise nach dem Preis des auf ihm gewonnenen Weines. Komplizierter wird die Beweisführung bei Produktivgütern, die zur Herstellung verschiedener Produktenarten verwendet werden können. Da hängt der Preis des Produktivmittels ab von dem Preis des Grenzproduktes, das gerade noch zur Erzeugung gelangt. Sind mehrere verschiedene Produktivgüter an der Herstellung eines Produktes beteiligt, was zumeist der Fall ist, so gilt es, den Tauschwert, den alle diese Produktivgüter zusammengenommen (d. h. vereinigt im Produkt) besitzen, auf jedes einzelne seinem Anteil gemäß zu verteilen. Mit der Lösung dieser äußerst wichtigen Frage beschäftigen sich die verschiedenen Zurechnungstheorien, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll [1]).

Wir wollen uns begnügen, einige Fälle der Tauschwertänderungen von vereinten Produktionsgütern ins Auge zu fassen.

1. Nehmen wir zunächst einmal an, wir besitzen eine gegebene Menge von Produktivgütern, die wir in konsumreife Güter zu unserm eigenen Bedarfe umzuwandeln wünschen. Der Einfachheit halber sei vorausgesetzt, daß aus je einer Einheit des Produktivgutes eine Einheit des Produktes erzeugt werde. Sind nun verschiedene Verwendungsmöglichkeiten vorhanden, so werden wir in jeder einzelnen Verwendungsart so viele Gütereinheiten erzeugen, daß je die letzte Einheit einer jeden Güterart eine gleich hohe Bedürfnisintensität befriedigt. Denn das liegt in unserm eigenen Interesse (vergl. weiter unten das Gesetz vom Grenznutzenniveau). Unter diesen Umständen besitzt jede Einheit der

1) Nur angedeutet sei, daß der Lösungsversuch *Clarks*, wenigstens soweit seine selbständigen Zutaten in Betracht kommen, als mißlungen anzusehen ist, und zwar aus Gründen der Logik.

verschiedenen Güterarten, die wir herstellen, denselben subjektiven Wert. Der Wert des Grenzproduktes überträgt sich dann wie im obigen Falle auf den Wert des Produktionsmittels.

Wird jedoch die Produktion nicht zwecks eigener Konsumtion durchgeführt, sondern um einen Tauschgewinn auf dem Markte damit zu erzielen, so wird für die Verteilung des Produktivmittels in den einzelnen Produktionsarten der aus dem Preiskampfe der Konsumenten hervorgehende Preis maßgebend. Bei gegebenem Stande der Produktion und gegebener Rohstoffmenge wird diese solcherart unter die einzelnen Produktionszweige verteilt werden, daß der Preis für deren Produkte in jedem Produktionszweig derselbe sein wird. Angenommen, es biete sich nun einem Unternehmer eine neue Verwendungsmöglichkeit für dasselbe Rohmaterial, die ihm voraussichtlicherweise einen größeren Tauschgewinn eintragen wird. Da der Rohstoff aber nur in begrenzter Menge vorhanden ist, muß er für eine Einheit einen höheren als den herrschenden Preis bieten, damit nun ein Teil des in den alten Verwendungsarten untergebrachten Materials ihm zuströmt. Parallel mit dieser Preiserhöhung geht eine Preissteigerung auch der alten Produkte, weil durch Entzug einer gewissen Menge von Rohmaterial deren Produktion und Angebot eingeschränkt wurde. Diese Preisbewegung des Produktivgutes sowohl als auch der Produkte geht so lange vor sich, bis durch die Ausdehnung der Produktion des neuen Produktes dessen Preis sich dem (steigenden) Preisniveau der alten Produkte annähert und endlich mit ihm zusammenfällt. Damit hört auch die Preissteigerung des Rohstoffes auf.

Die Schaffung eines neuen Gebrauchswertes, eines neuen konsumfähigen Produkts beeinflußt demgemäß zunächst den Preis des Produktivgutes und ferner im unmittelbaren Zusammenhang damit den Preis aller übrigen zur Herstellung gelangenden Produkte.

Sollte die Hervorbringung des Rohstoffes ausdehnungsfähig sein, so wird die vor sich gehende Preiserhöhung sogleich ein vermehrtes Angebot an diesen Produktivgütern zur Folge haben und damit wieder ein langsames Sinken des Preisniveaus sowohl der Produktivgüter wie auch der Produkte.

2. Der Preis des Produktivgutes steige durch die willkürliche Heraufsetzung des Preises von seiten der Rohstoffproduzenten. Die Wirkung ist uns schon bekannt: wenn die Grenzprodukte

eine Preiserhöhung ertragen können, wird der Preis aller Produkte steigen.

3. Endlich kann die Menge der verfügbaren Produktivgüter geringer geworden sein. In diesem Falle muß der Preis auch der Produkte naturgemäß steigen, da die Produktion der bisherigen Grenzprodukte einer jeden Verwendungsart aufgegeben wird.

Unser Resultat ist demnach folgendes: oberste Richtschnur für die Wertschätzung der Produktivgüter durch die Produzenten ist immer der Grenznutzen, den das Grenzprodukt bei den Konsumenten findet. Soweit das Produktionskostengesetz überhaupt wirksam ist, bildet es kein selbständiges Erklärungsprinzip, sondern ist in seiner Bedeutung vollkommen abhängig von der Wirksamkeit des höheren Gesetzes von Angebot und Nachfrage, das seinerseits nicht nur für beliebig vermehrbare Güter gilt, sondern für alle überhaupt auf den Markt gelangenden. In ihm kommen alle die subjektiven Wertschätzungen der Käufer zum Ausdruck, in letzter Linie deren Schätzung des Grenznutzens.

IV. In der vorstehenden Auseinandersetzung der Theorie des subjektiven Güterwerts mußten wir öfters auf die bestehenden tatsächlichen Preise zurückgreifen. Wie kommen nun diese aber überhaupt zustande?

Zu ihrem Verständnis dient die Theorie des objektiven Güterwerts. Unsere Untersuchungen haben uns schon gelehrt, daß der subjektive Tauschwert die Wohlfahrt ist, die ein Gut durch seine Austauschfähigkeit für irgend ein Subjekt erlangt; Tauschwert im objektiven Sinne nun ist die Fähigkeit eines Gutes, im Austausch andere Güter zu verschaffen.

»Objektiver Tauschwert ist Tauschkraft« [1]).

---

1) *Böhm-Bawerk*, Grundzüge, S. 477. Man gewinnt vielleicht am besten Klarheit über den Unterschied zwischen (subj.) Gebrauchswert und (objekt.) Tauschwert durch folgenden Vergleich: Jedermann weiß aus Erfahrung, daß er die ihm objektiv durch seine Uhr angegebene Spanne Zeit subjektiv verschieden groß einschätzt, je nachdem er intensiv beschäftigt war oder sich langweilte. Man ist gewöhnlich sehr erstaunt, daß der objektive Maßstab, die Uhr, mit unseren subjektiven Zeitschätzungen nicht übereinstimmt. — Aehnlich steht es mit dem Unterschied zwischen ökonomischem Gebrauchswert und Tauschwert, nur daß hier, wie wir noch sehen werden, eine Wechselbeziehung zwischen beiden besteht, während eine solche zwischen subjektiven Zeitschätzungen und objektiver Zeitangabe nicht vorhanden zu sein scheint. (Uebrigens ist der durch die Uhr angegebene Maßstab ebenfalls kein absoluter; ob das siderische Jahr, nach welchem die astronomischen Uhren eingestellt werden, jedesmal absolut gleich lang ist, ist eine unbeweisbare Annahme.)

Was bedeutet aber Preis? Der Preis ist nichts anderes als der Ausdruck des objektiven Tauschwerts: »der Tauschwert ist die Fähigkeit, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen, der Preis ist dieses Güterquantum selbst.«

»Von altersher«, schreibt *Böhm-Bawerk*[1]), »gilt es als die wichtigste Aufgabe der Werttheorie, als eine der wichtigsten der gesamten volkswirtschaftlichen Doktrin überhaupt, das Gesetz aufzufinden, dem die Größe der Tauschkraft der Güter folgt. Wenn auch der Begriff der Tauschkraft sich mit dem des Preises nicht deckt, so fallen doch die Gesetze beider zusammen. Denn indem uns das Gesetz der Güterpreise erklärt, daß und warum ein Gut einen gewissen Preis wirklich erlangt, gibt es uns auch die Aufklärung, daß und warum jenes fähig ist, einen bestimmten Preis zu erlangen. Das Gesetz der Preise enthält das Gesetz des Tauschwerts in sich.«

Es handelt sich nun vor allem darum, »das Grundphänomen in seiner vollen Reinheit, d. h. die Gesetzmäßigkeiten zu entwickeln, welche sich an den Preiserscheinungen unter der Voraussetzung ergeben, daß bei sämtlichen am Tausche beteiligten Personen als einziges treibendes Motiv das Streben nach Erlangung unmittelbaren Tauschvorteils ins Spiel kommt.« Wenn wir aber wissen, wie das wirtschaftliche Prinzip in seiner vollen Reinheit wirkt, so leugnet man selbstverständlich keineswegs die Wirksamkeit anderer Motive als die des ökonomischen Eigennutzes weg. Denn alle möglichen außerwirtschaftlichen Motive: Gewohnheit, Sitte, Gerechtigkeit, Humanität, Großmut, Bequemlichkeit, Stolz, Haß, und nicht zuletzt Dummheit, Flüchtigkeit, Eigensinn, ferner Verschwendungssucht, Geiz und alle die weiteren möglichen und unmöglichen Motive können Einfluß auf die Preisbildung erlangen.

Aber was soll uns denn eine Theorie, die sich bloß auf ein einziges Motiv stützt? Offenbar kann sie sich ja nicht voll mit der Wirklichkeit decken, mit diesem reichen, pulsierenden Leben in seiner unendlichen Verknüpfung und seinen Ueberraschungen! Aber der Zweck der Theorie ist eben nicht, eine Photographie der Wirklichkeit zu geben; sie soll, wie wir in unserm erkenntnistheoretischen Kapitel dargelegt haben, uns gerade in diesem Chaos, dieser Verschlungenheit und Zerrissenheit, einen Weg

1) A. a. O. S. 480.

bahnen helfen. Sie soll zunächst an einem scharf ausgeprägten, auffallend allgemein zutage tretenden Grundmotiv unseres Handelns zeigen, wie es wirken würde ohne jede andern Begleitumstände. Es könnte nun sein, daß die Grundgesetze einer solchen Theorie sich ganz und gar nicht als wirksam vorfinden, was allerdings von vorneherein auf Grund unserer Voraussetzungen unwahrscheinlich ist. Aber wäre dem wirklich so, dann müßten wir sie schleunigst aufgeben. Die Tatsachen der Wirklichkeit reflektieren nun aber ziemlich deutlich diese Gesetze, ein Zeichen, daß sie durch alle Störungen hindurch eine mehr oder weniger bedeutende Wirksamkeit sich zu wahren imstande sind. Ferner zeichnet uns die Theorie auf Grund ihrer Annahmen ein logisch unanfechtbares, aber allerdings einseitig entwickeltes Bild, das aber eine Vergleichung mit der Wirklichkeit gestattet. Erst diese Vergleichung ermöglicht uns dann, gerade die Wirkungsweise anderer Motive mit aller wünschbaren Deutlichkeit erst genau zu erfassen, gewisse Abweichungen der Wirklichkeit von unserm Bilde gewissen andern Motiven des menschlichen Handelns zuzurechnen. Mit anderen Worten: dieses Bild ist ein Idealtypus im Sinne *Max Webers*[1]). Dieser ist Mittel zum Zweck der Erkenntnis konkreter Kulturerscheinungen in ihren Zusammenhängen, ihrer ursächlichen Bedingtheit und in ihrer Bedeutung.

Nach dieser Abschweifung, die uns die prinzipielle Bedeutung der ökonomischen Theorie verdeutlichen sollte, wäre nun hier der Ort, diese Gesetze der Preisbildung selbst zu entwickeln. Da sie jedoch im Einzelnen keine Schwierigkeiten bieten, wollen wir hier nur in einige prinzipielle Erwägungen eintreten.

Bekanntlich ist das alte Angebot- und Nachfragegesetz nur imstande, die Richtung der Preisveränderungen nachzuweisen, nicht aber deren absolute Höhe. Ferner muß als Ausgangspunkt immer der gerade herrschende Preis schon bekannt sein, an dem sich die Verschiebungen vollziehen werden. Hat doch schon *J. St. Mill*[2]) dargelegt, wie je nach der Höhe des Preises die Nachfrage groß oder klein sei. Man kennt somit die Größe der Nachfrage erst dann, wenn der Preis bekannt ist. Und wir können hinzufügen, daß diese Tatsache auch für das Angebot zutrifft, wenigstens auf die Dauer und innerhalb gewisser von der

1) Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (Arch. f. Soz., 19. Bd., S. 64).

2) A. a. O. II. Bd. S. 147.

Natur gegebenen Schranken (die auch bei der Nachfrage vorhanden sind).

Wie es sich nun überhaupt beim Wertproblem nur um scharfe Begriffsbestimmung und vor allem um genaue Analyse der wirtschaftlichen Vorgänge handelt, und dieses Vorgehen, wie wir sahen, zur Bildung einer gesicherten Theorie des subjektiven Güterwerts führte, so glaubte nun die österreichische Schule auch hier durch eingehendes Zergliedern der Nachfrage sowohl als des Angebotes zu einer brauchbaren und unanfechtbaren Theorie des objektiven Güterwerts zu gelangen. Diese sollte die Preisbildung von Grund auf erklären.

Die wirksamen Kräfte auf Seiten des Angebotes und der Nachfrage sind zunächst zweifellos die subjektiven Wertschätzungen der Beteiligten. Von dieser Grundtatsache ausgehend, wurde in verdienstvoller Weise die Preisbildung entwickelt, wie sie vor sich geht: 1. beim isolierten Tausch, 2. bei einseitigem Wettbewerb der Kauflustigen, 3. bei einseitigem Wettbewerb der Verkaufslustigen, 4. bei beiderseitigem Wettbewerb. Dabei machte man die Voraussetzung, daß die betreffenden Tauschlustigen ganz bestimmte Wertschätzungen für die auszutauschenden Waren besitzen, Wertschätzungen, welche variieren mit der in Betracht gezogenen Menge. Auf Grund dieser Annahme war man imstande, nicht nur die Richtung der Preisänderung abzuleiten, sondern überhaupt die Preishöhe (wenigstens die ziemlich eng gezogenen Grenzen; wo der Preis sich tatsächlich festsetzt, das ist bedingt letzthin durch die vielen anderen Motive, die im Preiskampfe mitwirken können und die wir oben aufgezählt haben)[1]. Damit schien in der Tat das große Rätsel der Preisbildung endgültig gelöst zu sein. Anstatt daß man einen künftigen Preis durch den herrschenden erklären mußte, konnte man zurückgreifen auf die Wertschätzungen der Tauschlustigen[2]. Allerdings, wie man daran ging, den Bestimmungsgründen dieser Wertschätzungen nachzuspüren, da tauchten eine Menge Schwierigkeiten schwerwiegender Natur auf. Gar oft schien es, als ob wenigstens in manchen Fällen die Tauschlustigen sich an den auf dem Markte herrschenden Preis hielten, anstatt an den unmittelbaren Grenz-

1) Vergl. auch *Jevons* a. a. O. S. 124.

2) *Böhm-Bawerk* wirft *Hermann* geradezu vor, daß dieser mit seinem Bestimmungsgrund »anderweitige Anschaffungskosten« den Preis tatsächlich durch den Preis erkläre; a. a. O. S. 516.

nutzen. *Böhm-Bawerk* glaubte allerdings, alle diese Schwierigkeiten mit der Begründung heben zu können, daß in letzter Linie doch immer der »unmittelbare« Grenznutzen richtunggebend sei.

Diese theoretischen Unstimmigkeiten scheinen uns bis heute noch nicht völlig gehoben. Wir wollen deshalb unsererseits eine Analyse der Bestimmungsgründe des Preises versuchen.

Böhm-Bawerk hat drei Bestimmungsgründe je auf Seite der Nachfrage und des Angebotes unterschieden [1]).

1. Die Wertschätzung der Ware durch die Kauflustigen; 2. die Wertschätzung des Geldes durch die Kauflustigen; und 3. die Menge der begehrten Ware — auf Seite der Nachfrage.

Das Angebot setzt sich nach ihm zusammen aus: 1. der Wertschätzung der Ware durch die Verkaufslustigen; 2. der Wertschätzung des Geldes durch die Verkaufslustigen und 3. der Menge der angebotenen Ware.

Philippovich hat diesen sechs Bestimmungsgründen zwei weitere hinzugefügt [2]): die Zahl der Kauflustigen und die Zahl der Verkaufslustigen.

Ist diese Analyse den Tatsachen entsprechend? Offenbar nicht völlig. Denn die Menge der begehrten Ware und die Zahl der Begehrenden ist doch sicherlich eine Funktion gerade des Preises. Und das Gleiche gilt von der Menge der angebotenen Ware und der Zahl der Verkaufslustigen auf Seite des Angebotes (obgleich hier die Wechselbeziehung weit weniger elastisch ist). Es wird also auch hier die Bildung des Preises, neben zwei (bez. vier) anderen Faktoren, durch zwei (bez. vier) von diesem direkt abhängige erklärt!

Zudem ist ja bereits die (schwankende) Menge der begehrten Güter in den Wertschätzungen der Tauschbeteiligten inbegriffen. Man ist bereit, für jede Einheit einer gewissen Menge den Preis X zu zahlen, bei einer etwas größeren Menge für jede Einheit einen etwas geringeren Preis usf. Aehnlich beim Angebot. Alles was für die Bestimmung des Preises nötig ist, ist demnach die Kenntnis der Wertschätzungen von Ware und Geld von seiten aller Tauschbegehrenden, d. h. theoretisch aller Mitglieder einer Gesellschaft. Erst der Preiskampf entscheidet darüber, wer vom Tausche ausgeschlossen wird. Auf Seite der Nachfrage werden

---

1) A. a. O. S. 568 ff.

2) Diese sind aus den früheren Auflagen seines Grundrisses auch in die neueste, die 9., übergegangen; I. Bd. S. 263.

jene ausgeschaltet, die entweder der Ware einen geringen Wert beimessen, oder dem Gelde einen hohen, oder die beides zusammen tun; und auf Seite des Angebotes jene, die der Ware einen hohen Wert beimessen, oder dem Gelde einen niederen, oder bei denen beides zutrifft. Wie groß also die tatsächliche Menge der Kauflustigen und Verkaufslustigen, bez. der Käufer und Verkäufer ist, erfährt man erst, wenn der Kauf abgeschlossen ist.

Gehen wir nun einen Schritt weiter:

Wovon hängen ihrerseits die Wertschätzungen von Ware und Geld ab?

Das folgende Diagramm möge in das äußerst komplizierte System von ineinandergreifenden, sich gegenseitig beeinflussenden Bestimmungsgründen einigermaßen Ordnung bringen und die Anschaulichkeit vergrößern helfen. Selbstverständlich kann dieses Schema nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Immerhin sind die dem Preise zunächststehenden Bestimmungsgründe vollzählig aufgezeichnet.

Nachfrage

Preis

gegenwärt. Kulturzustand :

(Größe und Struktur der Bevölkerung nach sozialer beruflicher etc. Gliederung; allgemeiner Bedürfnisstand; Recht, Technik, Wissenschaft etc.; natürliche Bedingungen etc. etc.)

Fassen wir zunächst die Nachfrage ins Auge. Vorher sei jedoch das schon oben angedeutete Gesetz vom Grenznutzenniveau ins Gedächtnis zurückgerufen [1]). Es drückt die einfache Tatsache aus, daß jeder Mensch die Tendenz in sich fühlt, bei gegebenem Preisstande solche Mengen einer jeden Güterart zu kaufen, daß die Grenzteilquantität in jeder Güterart eine gleich große Bedürfnisintensität befriedigen wird.

A. Jeder Kauflustige (im weitesten Sinne des Wortes) schätzt die Ware nach dem Grenznutzen, den sie ihm voraussichtlicherweise stiften wird. Der Grenznutzen hängt allgemein ab von Bedarf und Deckung. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Ist die Ware zum Wiederverkauf [2]) bestimmt, so ist unter Bedarf die Schätzung der Größe des wahrscheinlichen Bedarfs der Kundschaft unseres Wiederverkäufers verstanden; unter Deckung, die sich schon in seinem Besitze befindliche Menge an Waren derselben Art. Die Größe dieser Nachfrage der Kunden steht im Zusammenhang mit ihrem Bedürfnisstand, in letzter Linie mit dem allgemeinen Kulturzustand, und richtet sich ferner nach dem jeweiligen Preise der Ware, sowie dem allgemeinen Preisstande. Der Vorrat an Ware im Besitze des Wiederverkäufers wird beeinflußt vom gerade herrschenden Preise, von dessen persönlichen Vermögens- (Geschäftsverhältnissen) und endlich von den natürlichen, technischen usw. Bedingungen der Volkswirtschaft.

2. Dient die Ware unmittelbar zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses, so hängt ihr Grenznutzen ab von der Größe dieses konkreten Bedürfnisses und vom gegenwärtigen Besitz an Gütern derselben Art. Die Größe des Bedürfnisses geht zurück auf den persönlichen Bedürfnisstand überhaupt und letzthin auf das gegebene Kulturniveau. Was über den Besitz an Waren unter 1. gesagt ist, gilt auch hier.

B. Die Wertschätzung des Geldes ist selbstverständlich bei allen Tauschbeteiligten eine subjektive Tauschwertschätzung; denn nur in außergewöhnlichen Fällen käme überhaupt der unmittelbare Gebrauch in Frage. Dieser subjektive Tauschwert mißt sich am Grenznutzen des Geldes. Dieser wiederum hängt zusammen mit Bedarf und Deckung; d. h. einerseits mit dem allgemeinen

1) Vergl. auch *Böhm-Bawerk* a. a. O. S. 68. Wir kommen übrigens in dem Abschnitte über die mathematische Schule darauf zurück.

2) Siehe die Angebotseite unseres Diagramms.

Preisstand und mit dem persönlichen Bedürfnisstand, anderseits mit dem jährlichen Einkommen (in Geld ausgedrückt) usw.

Vorstehende Analyse der Nachfrage läßt sich leicht auf das Angebot übertragen. Die Wertschätzungen der Ware von seiten des Wiederverkäufers (es ist eine subjektive Tauschwertschätzung) und die Wertschätzung des Geldes haben wir ja bereits analysiert.

Ueberblicken wir nun den Mechanismus der Preisbildung. In einem gegebenen Augenblicke sind folgende Voraussetzungen und Bedingungen vorhanden: ein bestimmter Preisstand aller Güter; ein bestimmter allgemeiner Bedürfnisstand; eine bestimmte Einkommens- und Güterverteilung und endlich alle die sonstigen Eigenschaften des Kulturzustandes. Angenommen nun irgend welcher Gründe wegen habe sich die Menge der Waren vermindert. Das findet zunächst seinen Ausdruck im verminderten Besitz an Gütern dieser Art bei den einzelnen Gliedern des Angebots. Die Schätzung der Größe des Bedarfs, d. h. die mutmaßliche Nachfrage, bleibt vorerst selbstverständlich unverändert. Die Folge ist ein Steigen des Grenznutzens und damit der Wertschätzungen der Ware beim Angebot. Die Verkäufer werden versuchen, den Preis zu erhöhen.

Was geht inzwischen mit der Nachfrage vor sich? Es ist keine Veränderung eingetreten. Denn alle obigen Voraussetzungen treffen noch zu. Da nun aber die Verkaufslustigen allgemein höhere Preise zu erlangen suchen, der Bedarf aber derselbe ist wie früher, so werden sich die Preise tatsächlich höher stellen. In der Folge werden die einzelnen Kauflustigen ihren Bedarf an Gütern nicht mehr im selben Maße decken können, wie bis anhin. Denn bei den höhern Preisen sind sie nur noch bereit, eine geringere Menge zu kaufen. Einzelne werden sogar vom Kauf gänzlich ausgeschlossen werden. Dadurch aber, daß das Bedürfnis nach Gütern dieser Art nicht mehr so intensiv befriedigt wird wie bis anhin, das Bedürfnis selber jedoch mit unverminderter Stärke anhält, steigt nun der Grenznutzen der Ware für die Kauflustigen (wie er schon früher für die Verkaufslustigen gestiegen war). Diese Aenderung des Grenznutzens hat sogleich die unausbleibliche Folge, daß das persönliche Grenznutzenniveau gestört wird und daß entsprechend der Kauf anderer Güter zur Befriedigung anderer Bedürfnisse soweit eingeschränkt wird, daß wiederum die letzte Teilquantität in jeder Güterart die gleich hohe Be-

dürfnisintensität befriedigt. Mit anderen Worten: das persönliche Grenznutzenniveau jedes Einzelnen steigt.

Eine ähnliche Verknüpfung der Preisbestimmungsgründe fände statt, wenn die Menge der Ware sich vermehren würde. Die Folge wäre ein Sinken des persönlichen Grenznutzenniveaus und eine verminderte Wertschätzung der Ware.

Konsequenz: Die Aenderungen im objektiven Tauschwerte einer Ware beeinflussen den Grenznutzen dieser Ware und aller übrigen für den Kauflustigen in Betracht fallenden Waren und damit die Gebrauchs-Wertschätzungen von seiten der Konsumenten. Und zwar entspricht ein höherer Grenznutzen einem höhern Preis, und ein niederer Grenznutzen einem niederen Preise.

Ferner: Die Preisveränderungen einer Ware führen eine Aenderung in den Wertschätzungen auch der andern Waren herbei und beeinflussen deren Preise.

Gehen wir einen Schritt weiter.

Die Wertschätzung der Ware von seiten der Kauflustigen kann auch aus einem andern Grunde steigen: nämlich indem das Bedürfnis darnach steigt. Dafür werden kulturelle Einflüsse maßgebend sein. Das erhöht den Grenznutzen der Ware und ruft einer höheren Wertschätzung derselben. Der Preis wird entsprechend steigen (bei gleichem Angebot).

Umgekehrt, wenn das Bedürfnis schwindet.

Die eben genannten Bedürfnisveränderungen bewirken auch eine Aenderung in der Schätzung der Nachfrage von seiten des Angebots und beeinflussen in derselben Richtung die Größe der subjektiven Tauschwertschätzungen der Waren durch die Verkaufslustigen.

Bisher haben wir jene Preisbestimmungsgründe ins Auge gefaßt, die durch den Grenznutzen der Ware hindurch auf die Preisgestaltung wirkten. Aehnliche Wirkungen auf den Preis gehen aus Veränderungen im Grenznutzen des Geldes hervor. Durch das Steigen des allgemeinen Preisstandes oder Bedürfnisstandes steigt der Bedarf an Geld, sodaß sein Grenznutzen zunimmt und somit auch die sich an ihm orientierende Wertschätzung desselben (vorausgesetzt, daß das Einkommen dasselbe bleibe). Diese erhöhte Wertschätzung des Geldes wirkt dem preissteigernden Einfluß der

erhöhten Wertschätzung der Ware entgegen, verstärkt aber den preissenkenden Einfluß einer niedrigeren Wertschätzung der gleichen Ware. Umgekehrt, wenn der Preisstand bez. der Bedürfnisstand eine Abnahme erleidet. Dann sinkt der Grenznutzen des Geldes und ruft einer steigenden Tendenz des Preises.

Steigen die Einkommen, etwa dadurch, daß ein größeres Quantum an Geld oder Geldsurrogaten in Umlauf gesetzt wird, so sinkt der Grenznutzen des Geldes und verschärft die Aufwärtsbewegung des Preises bez. hemmt dessen Rückgang.

Aehnlicher Art sind die Wirkungen der Veränderungen des allgemeinen Preisstandes bez. Bedürfnisstandes auf die Wertschätzungen des Geldes von seiten des Angebotes. Je höher der allgemeine Preisstand bez. Bedürfnisstand, desto höher der Grenznutzen des Geldes und zu desto geringerem Preis wird die Ware abgesetzt. Je höher das Einkommen, desto niedriger der Grenznutzen und desto höhere Preise werden verlangt.

Daß jede Aenderung irgend einer der Eigenschaften des »gegenwärtigen Kulturzustandes« durch den Grenznutzen der Ware oder des Geldes hindurch auf die Preisgestaltung einwirken kann, sei hier bloß erwähnt.

In allen diesen Fällen drängt sich die dominierende Rolle des Grenznutzens der Erkenntnis auf. Obgleich *Böhm-Bawerk* die verschiedenen Bestimmungsgründe nicht immer ganz richtig miteinander verkettet, behält er doch recht, wenn er schreibt: »Wenn man . . . . . mittelst eines sogenannten Wertgesetzes einen Umstand als Wertgrund nennt, so hat dies nur den Sinn, daß man ein besonders ausgezeichnetes Mittelglied der schier endlosen zum Güterwert als Schlußwirkung hinleitenden Kausalkette herausgreift, in welchem die Wirkung aller noch weiter zurückliegenden tatsächlichen Bestimmungsgründe sich zum letztenmal, gleichwie in einem Brennpunkt einer Sammellinse vereinigt«. Nur gehört eben zu den hinter dem Grenznutzen liegenden Gliedern der Ursachenkette auch der gegenwärtige Preisstand, der objektive Tauschwert der Waren, der so ihren Gebrauchswert seinerseits wieder beeinflußt. Der Grenznutzen ist keine letzte Ursache: solche letzten Ursachen gibt es in der Wissenschaft von der menschlichen Kultur so wenig wie in den Naturwissenschaften. Man hat am Beispiel des historischen Materialismus deutlich genug erfahren, wohin solche Konstruktionen, die unentwegt eine allerletzte Ursache für sich in Anspruch nehmen, führen. Es ist auch ziem-

lich müßig, sich vorzustellen, daß ursprünglich Gebrauchsgüter ausgetauscht wurden, ohne daß sich ein allgemeiner Tauschwertmaßstab herausgebildet hätte. In diesem Falle wäre die Bewertung dieser Gebrauchsgegenstände allerdings nach einem Grenznutzen geschehen, der nicht auch von einem objektiven Tauschwerte, sondern nur von Bedarf und Vorrat bestimmt worden wäre, d. h. von Bedürfnisstand, Kulturstufe, natürlichen Bedingungen usw. Einmal vorhanden, behauptet der objektive Tauschwert seinen großen Einfluß. Dies scheint uns denn auch das interessanteste Resultat unserer Analyse der Bestimmungsgründe zu sein: der Nachweis der Wechselbeziehung zwischen Gebrauchswert und objektivem Tauschwert.

b. Die mathematische Schule.

Man hat sich nachgerade daran gewöhnt, von der psychologischen Schule im Gegensatze zur mathematischen zu sprechen[1]). Die Gegenüberstellung ist durchaus irreführend und falsch, und zwar aus zwei Gründen, wie wir noch sehen werden. Man hat behauptet, und einige Vertreter und Anhänger der österreichischen Schule haben selber dazu Anlaß gegeben, daß die Grenznutzenlehre voll und ganz auf der Psychologie beruhe. So schreibt *Wieser* in seinem »Wirtschaftlichen Wert« (S. 39): »Die Wertdoktrin ist . . . . angewandte Psychologie. Sie hat die Gesetze zu entwickeln, nach welchen sich das menschliche Interesse unter den erfahrungsmäßigen Tatbeständen der Wirtschaft den Gütern zuwendet[2]).« Und neuerdings behauptet *Brentano*[3]), daß das Weber-Fechnersche Gesetz von der abnehmenden Reizempfindung die theoretische Grundlage der Grenznutzenlehre bilde. Anderseits haben gerade moderne mathematische Nationalökonomen, wie beispielsweise *Pareto*[4]) die Unterstellung, als ob sie für ihre Lehren eine psychologische Begründung bedürften, weit von sich gewiesen.

---

1) Auch *Gide* führt in seiner »Histoire des doctrines économiques« diese Scheidung durch.

2) *Wieser* hat allerdings neulich zugegeben, daß es eigentlich besser wäre, die Methode der österr. Schule, statt eine psychologische eine psychische zu nennen. (In seinen kritischen Glossen zu *Schumpeter*, Schmollers Jahrbuch, 35. Jahrg. II. Heft, S. 395.)

3) *Brentano*, Entwicklung der Wertlehre, 1908.

4) In *Gide* a. a. O. S. 596, Anmerkung.

Wir haben unserseits schon darauf hingewiesen, daß die Wertlehre von gewissen alltäglichen Erfahrungen ausgeht, und davon deduktiv die ganze Wertlehre ableitet. Sie nimmt die Bedürfnisse als gegeben an und sucht nun, wie *Wieser* richtig sagt, die Gesetze zu entwickeln, nach welchen sich das menschliche Interesse, das heißt die Bedürfnisse, den Gütern zuwenden. Das ist aber doch keine Psychologie! Denn die Psychologie geht ja selber erst von diesen alltäglichen psychologischen Tatbeständen aus, wie die Nationalökonomie, nur daß die Richtung ihrer Untersuchungen die gerade entgegengesetzte ist. Während nämlich die Psychologie »innere Erlebnisse der Alltagserfahrung in psychische oder psychophysische Elemente (Reize, Empfindungen, Reaktionen . . . . Gefühle etc.)« zerlegt, versucht die Nationalökonomie »gewisse Anpassungen des ä u ß e r e n Verhaltens des Menschen an eine ganz bestimmte Art von a u ß e r ihm liegenden Existenzbedingungen zu verstehen«[1]. Ob das Weber-Fechnersche Gesetz von der Psychologie als vollkommen richtig anerkannt wird oder nicht, das kümmert die ökonomische Theorie nicht, wenn nur jene oben genannten allgemeinen Erfahrungen zutreffen. Die Nationalökonomie ist, wie jede andere Wissenschaft, ganz auf sich selbst gestellt, und in der Allgemeingültigkeit ihrer Sätze ganz unabhängig von den Resultaten anderer Wissenschaften. Die Wertlehre ist also keine angewandte Psychologie und ist somit schon aus diesem Grunde die Benennung »psychologische Schule« abzulehnen.

Aber noch ein weiterer Grund gesellt sich zum ersten. Er besteht darin, daß die österreichische und die mathematische Schule sich tatsächlich nicht unterscheiden in ihrer Begründung des Werts; sondern beide gehen von den gleichen Voraussetzungen aus um zu dem Begriff des Grenznutzens zu gelangen. Das e i n z i g e charakteristische Unterscheidungsmerkmal der beiden Schulen besteht nur, wie wir noch erfahren werden, in der Frage, ob die Mathematik in der Nationalökonomie anzuwenden sei oder nicht.

Man wird demgemäß gut tun, die modernen Werttheoretiker in der Folge zu scheiden in Anhänger der österreichischen und in solche der mathematischen Schule, wenn man überhaupt eine solche Scheidung für rätlich und nützlich hält.

Nun einige Worte über *Jevons* und *Walras*.

1) *Max Weber* in: Die Grenznutzenlehre und das psychophysische Grundgesetz (Arch. f. Soz., XXVII. Bd., 1908, S. 554).

Im selben Jahre 1871, in dem *Mengers* Werk erschien, veröffentlichte *Jevons* seine ausgezeichnete Theory of Political Economy [1]). Nicht eigentlich Mathematiker von Haus aus, ist er doch durch langes Nachdenken, wie er selbst sagt [2]), zu der Ueberzeugung gekommen, daß, da die Nationalökonomie es durchweg mit Quantitäten zu tun habe, sie eigentlich eine mathematische Wissenschaft sein müsse. Jedoch ist gerade er dem Schicksal verfallen, mit seinen mathematischen Deduktionen den echt theoretischen Ableitungen nachzuhinken; so daß die Mathematik bei ihm mehr zu illustrativen Zwecken dient, ohne selbständig neue Erkenntnisse ans Tageslicht zu fördern. Das gilt allerdings nicht bloß von ihm.

Sein Ausdruck final degree of utility hat bekanntlich *Wieser* den Anlaß gegeben, dieses Wort verdeutscht als Grenznutzen auch in der österreichischen Schule heimisch zu machen [3]). Im übrigen sind seine Ausführungen über den Grenznutzen, den Gesamtnutzen, den Gesamtwert, ferner über den negativen Nutzen und den Grenznutzen des Geldes äußerst interessant und, was die Hauptsache ist, frei von Unrichtigkeiten, wohl, weil ihm hier die mathematischen Kenntnisse immerhin gute Dienste leisten konnten. Was er über das Grenznutzenniveau, sowie über das Maximumproblem aussagt, wird uns bei *Schumpeter* eingehend beschäftigen.

Trotzdem *Jevons*' Buch mehrere Auflagen erlebt hat, hat es keine große Wirkung auf die nationalökonomische Lehre in England gehabt. Erst *Marshall* [4]) hat seine Untersuchungen zu Rate gezogen und nach echt englischem Herkommen mit der alten klassischen Lehre zu vereinen gesucht.

Walras hat seine Theorien drei Jahre später, 1874, aber vollkommen unabhängig von *Menger* und *Jevons* in seinen Eléments d'Economie politique pure entwickelt. Als wirklicher Mathematiker durchsetzt er sein Buch mit weit mehr Formeln als *Jevons*. Alle seine Ausführungen sind klar und genau. Was die Oesterreicher mit Grenznutzen, *Jevons* mit final degree of utility bezeichnen, das nennt sich bei *Walras*: la rareté oder le dernier besoin satisfait. Einer seiner Schüler, *Vilfredo Pareto* [5]), hat ein eigenes Wort geprägt: orphélimité élémentaire.

---

1) Third Edition 1888.

2) A. a. O. S. VI.

3) Siehe oben S. 12.

4) Principles of Economics.

5) Cours d'Econ. pol., 1896, S. 9.

Das Gleichgewichts- und Maximumproblem behandeln wir weiter unten. Ich ziehe es vor, uns zuerst mit dem Werke *Schumpeter*s bekannt zu machen.

Versuchen wir zunächst die grundlegenden Sätze des *Schumpeter*schen Systems aus dem wenig systematisch angelegten Werke herauszuschälen, und sie ohne Rücksichtnahme auf die Richtigkeit der Voraussetzungen lediglich auf ihre Folgerichtigkeit hin zu verfolgen und zu prüfen. Nachher werden wir unsere Bedenken daran schließen und uns auch gelegentlich mit *Schumpeter*s bisherigen Kritikern auseinandersetzen[1]). Dabei wird sich unsere Kritik naturgemäß mehr auf das »Wesen« der theoretischen Nationalökonomie erstrecken, als auf den »Hauptinhalt« derselben.

Das Werk zerfällt in folgende große Teile:

I. Grundlegung.

II. Das Problem des statischen Gleichgewichts.

III. Die Verteilungstheorie.

IV. Die Variationsmethode und endlich V. Zusammenfassung dessen, was sich aus dem Vorhergehenden zur Beurteilung des Wesens, Erkenntniswertes und der Entwicklungsmöglichkeiten der theoretischen Oekonomie ergibt.

Wir haben gesehen, wie die österreichische Schule im allgemeinen unter Nationalökonomie die Lehre vom wirtschaftlichen Handeln des Menschen zwecks Befriedigung seiner Bedürfnisse versteht, wie das auch ohne weiteres aus den oben genannten Voraussetzungen hervorgeht. Wie sich der Mensch mit seinen einmal gegebenen Bedürfnissen den Gütern gegenüber verhält, wie er sie verwendet, das ist Objekt der Nationalökonomie.

Das ist nun aber nicht der Ausgangspunkt *Schumpeter*s. Hören wir ihn selber (§ 28):

»Ueberblicken wir irgend eine Volkswirtschaft, so finden wir jedes Wirtschaftssubjekt im Besitze bestimmter Quantitäten bestimmter Güter. Am Boden unserer Disziplin liegt

1) Vergl. *Pohle*, Zeitschrift f. Sozialw., XII. Bd., 1909, S. 332 ff. — *Diehl*, Conrads Jahrb., 1909, S. 813 ff. — *Othmar Spann*, Die mechanisch-mathematische Analogie in der Volkswirtschaftslehre, Arch. f. Soz., XXX. Bd., 1900, S. 786 ff. — *Wieser*, Schmollers Jahrb., 35. Jahrg., II. Heft, S. 395 ff. — *Hans Mayer*, Zeitschrift f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verwaltg. 20. Bd., 1911, 1. u. 2. Heft, S. 184 ff. — Wenn wir auch unsererseits zu *Schumpeter*s System Stellung nehmen, so geschieht dies in der Meinung, daß die vorstehenden Kritiken entweder fehlgegangen sind oder wesentliche Punkte unberührt ließen.

nun die Erkenntnis, daß alle diese Quantitäten, welche wir kurz »ökonomische Quantitäten« nennen wollen, in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen, in der Weise, daß die Veränderungen einer derselben eine solche aller nach sich zieht. Das ist eine einfache Erfahrungstatsache, die so sehr auf der Hand liegt, daß sie kaum einer Erörterung bedarf. *Wir wollen sie ausdrücken, indem wir sagen, daß jene Quantitäten die Elemente eines Systems bilden.* Seien sie also auch *alle zusammen* willkürlich oder zufällig oder wie man das sonst nennen und welchen Sinn man damit verbinden mag, so können doch nicht *die Einzelnen an sich* zufällig und unabhängig sein.

Finden wir nun, daß sie in einer solchen Verbindung stehen, daß zu einer gegebenen Größe einer oder einiger derselben eine gegebene Größe der anderen und nur Eine gehört, so nennen wir das System eindeutig bestimmt. Mit »Gehören« meinen wir hier, daß sich diese Größe der nicht gegebenen Quantitäten von selbst herzustellen strebt und daß, wenn sie einmal eingetreten ist, jede Tendenz zu einer weiteren Aenderung im Systeme fehlt. *Wir nennen diesen Zustand den Gleichgewichtszustand.* Die einzelnen Quantitäten in diesem Zustande nennen wir *normal oder natürlich.*

Unsere Aufgabe ist es nun, wenn uns irgend ein Zustand einer Volkswirtschaft gegeben ist, jene Aenderungen der Quantitäten abzuleiten, welche im nächsten Augenblicke vor sich gehen werden, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt. *Diese Ableitung ist es, die wir »Erklärung« nennen.* Sie wird bewerkstelligt durch *Beschreibung* jener Abhängigkeitsverhältnisse, so daß wir unsere Aufgabe als *Beschreiben unseres Systemes und seiner Bewegungstendenzen* definieren können. Ist dieselbe in eindeutiger Weise möglich, ohne *im Laufe des Gedankenganges* auf *materielle* Sätze anderer Disziplinen bezug nehmen zu müssen, so *gibt es eine in sich abgeschlossene Disziplin der Oekonomie.* Die Sätze, aus denen die Beschreibung besteht, nennen wir *dann* »ökonomische Gesetze«, wenn sie von *hinreichender Bedeutung sind.* Ihre

Gesamtheit macht die Disziplin der »reinen« oder »theoretischen Oekonomie« aus.«

Machen wir nun einen Augenblick Halt und vergegenwärtigen uns das Gesagte. Ausgangspunkt der »reinen« Oekonomie ist für *Sch.* die Tatsache, daß jedes Wirtschaftssubjekt sich im Besitze einer gewissen Quantität von wirtschaftlichen Gütern bestimmter Qualität befindet. Wie jedes einzelne Individuum in deren Besitz gelangt, darf die Theorie nicht kümmern. Im Gegenteil! Alle Erörterungen, »welche das Vorhandensein aller Güter erklären sollen, also z. B. solche über geographische und klimatische Verhältnisse, über die Natur des Menschen usw.« stellen »fremde Elemente« im System der *Schumpeter*schen Oekonomie dar. Das ist *Sch.*s erster Programmpunkt (§ 118). Nehmen wir ihn also fürs Erste mal hin.

Alle diese Quantitäten stehen unter sich in Abhängigkeit. Denn offenbar wird ein Wirtschaftssubjekt z. B. durch Konsumtion irgend einer Quantität sogleich die Gesamtgröße aller Quantitäten vermindern. Oder wenn das Individuum ein Gut gegen ein anderes austauscht (und das kann geschehen entweder durch Tausch im Handel oder durch Produktion in seinem eigenen Wirtschaftsbetrieb), so hat dies wieder eine Aenderung im Besitzstande des betreffenden Wirtschaftssubjekts zur Folge. Es zeigt sich also eine »allgemeine Interdependenz der ökonomischen Quantitäten« (§ 137). Aendert sich eine Quantität, so zieht das sofort eine Aenderung auch aller andern Elemente nach sich. Wenn in diesem System von Elementen an irgend einer Stelle eine Aenderung auftaucht, so macht sich sogleich die Tendenz geltend, nach *Sch.* wenigstens, einem neuen Zustand des Systems zuzustreben, wo jede weitere Tendenz zu Aenderungen fehlt. Diesen Zustand des Systems nennt *Schumpeter* den Gleichgewichtszustand. Das Objekt der theoretischen Nationalökonomie ist nun ganz einfach, die Beziehungen darzulegen, die zwischen einem Gleichgewichtszustand des Systems von Elementen in e i n e m Zeitmomente und dem Gleichgewichtszustand des Systems von Elementen in einem unmittelbar darauf folgenden Zeitpunkt bestehen, wenn nämlich inzwischen eine Aenderung des ersten Gleichgewichtszustandes erfolgt ist. Diese Beziehungen will *Sch.* beschreiben und die Beschreibung ist nach ihm wissenschaftliche »Erklärung«. Die Sätze, aus denen diese Beschreibung dann besteht, sind für ihn die »ökonomischen« Gesetze, voraus-

gesetzt allerdings, daß sie ihm als hinreichend bedeutungsvoll erscheinen.

Nun haben wir bei Betrachtung der österreichischen Schule schon erfahren, daß der Wert der Güter variiert mit der Quantität derselben. Das tritt besonders auch bei *Jevons* hervor: We may state as a general law, that the degree of utility varies with the quantity of commodity, and ultimately decreases as that quantity increases[1]). Das ist eine unbestreitbare Tatsache. Diese bildet nun im Systeme *Schumpeter* eine 2. Voraussetzung, ein 2. Datum. Mit anderen Worten, die Nützlichkeitskurve, oder, da *Schumpeter* sie mit der Wertkurve identifiziert (§ 99), die Wertkurve oder Wertfunktion ist der zweite Ausgangspunkt der theoretischen Oekonomie.

Das ist nun nicht gerade neu. Denn schon *Walras* schreibt in seinem Buche: (S. 99) Les courbes d'utilité et les quantités possédées, tels sont donc . . . les éléments nécessaires et suffisants de l'établissement des prix courants ou d'équilibre; und *Sch.* bekräftigt nur diesen Satz, wenn er meint (S. 99): »Wertfunktionen und Gütermengen, das ist alles, was es auf unserm Untersuchungsgebiete gibt, alles, woraus sich unser Bild der Wirklichkeit zusammensetzt.«

Diese Gütermengen nun sind gegebene Größen, die durch die Statistik erfaßt werden können. Schon *Jevons* setzte große Hoffnungen auf die Ausbildung der Statistik in der Zukunft, um so der Theorie konkrete, zahlenmäßige Daten als Unterlage liefern zu können (S. 10 und 21 bei *Jevons*). Aber wie gelangt man zu den Wertfunktionen? Höchst einfach nach *Sch.*: (S. 70 ff.) »Man braucht nur die einzelnen Wirtschaftssubjekte abzufragen, was sie für eine bestimmte Menge irgend eines Gutes zu geben bereit seien, lieber, als darauf zu verzichten, so werden sie so gut wie immer eine bestimmte Antwort erteilen. Stets wird für jedes Wirtschaftssubjekt und jede Menge eines Gutes eine Menge irgend eines andern Gutes angegeben werden können, die es zu geben bereit ist, während bei einem nur um wenig größern »Preise« kein Tausch mehr zustande kommt. . . . . Und fragen wir dieselben Leute in demselben Zeitpunkte, was sie für eine andere bestimmte Menge desselben Gutes zu geben bereit wären, lieber, als auf sie zu verzichten, wobei wir darauf achten müssen, daß diese Menge nicht

1) A. a. O. S. 53.

etwa andere Verwendungen ermögliche, als die erste. Notieren wir wiederum die Antwort. Wiederholen wir unsere Frage so oft als möglich. Nehmen wir an, daß die befragten Wirtschaftssubjekte gegebenenfalls wirklich so und unter denselben Verhältnissen immer so handeln würden, eine Annahme, die sicherlich nicht stets, wohl aber annähernd in genügend weitem Maße mit der Wirklichkeit »übereinstimmt«.

Lassen wir vorerst einmal *Sch.* übergroßes Vertrauen in die Urteilsfähigkeit seiner geduldigen Wirtschaftssubjekte unbeanstandet und verfolgen, was er mit den so erhaltenen Antworten anfängt? Hören wir zu (S. 71): »Nun tragen wir für jedes Wirtschaftssubjekt die verschiedenen Mengen auf der Abscissenachse eines rechtwinkligen Koordinatensystemes und die Preise, die uns dasselbe angegeben hat, als Ordinaten auf. Und endlich verbinden wir die gewonnenen Flächenpunkte durch Interpolation zu einer kontinuierlichen Kurve und fingieren, daß das Wirtschaftssubjekt innerhalb eines gewissen Intervalles für jede, durch irgend eine Abscisse versinnlichte Menge den durch die zugehörige Ordinate gegebenen Preis geben würde, wenn es sie nicht billiger erhalten kann. Das letztere ist eine Fiktion, weil nicht jede Menge in praxi möglich ist, da viele Güter nicht beliebig teilbar und auch die physisch beliebig teilbaren nur in gewissen Quantitäten getauscht werden können. Die durch diese Kurve veranschaulichte Funktion nun ist alles, was wir brauchen, zugleich alles, was die Oekonomen wirklich erreichen, wenn sie Wertpsychologie treiben. Durch jede weitere Begründung wird ihre Natur nicht geändert, sie wird nur verschleiert.«

Bei unserer Untersuchung des Wesens der Werttheorie haben wir deutlich zu zeigen versucht, wie die Theorie von gewissen Voraussetzungen ausgeht, ohne diese weiter zu begründen. Aber jene wenigen Alltagserfahrungen, von denen wir sprachen, sind für *Schumpeter* bereits Psychologie; er begeht damit denselben landläufigen Irrtum, von dem wir schon oben sprachen. Gütermengen und Wertfunktionen sind alle seine Voraussetzungen. Darin liegt nun rein methodisch nichts Ungehöriges. Es fragt sich nur, ob sie fruchtbar sind [1]).

Dies führt uns einen Schritt weiter.

1) Einschalten möchte ich noch, daß diese Wertfunktionen aus zwei Komponenten bestehen: Wertschätzung des zu erhaltenden und Wertschätzung des hinzugebenden Gutes.

Auf Grund der genannten Elemente handelt es sich nun bei *Sch.* darum, den Gleichgewichtszustand aller dieser ökonomischen Quantitäten zu definieren; und zwar den statistischen Gleichgewichtszustand, da die reine Theorie es nach *Sch.* nur mit ihm zu tun hat. Damit nähern wir uns nach *Sch.*s Auffassung dem eigentlichen Probleme der theoretischen Nationalökonomie, das darin zu bestehen hat, »den Gleichgewichtszustand der ökonomischen Quantitäten zu beschreiben und gewisse Variationen desselben« (S. 198). Wir haben schon einen Ausspruch *Sch.*s zitiert, wonach im Gleichgewichtszustand jede Tendenz zu einer Aenderung im Systeme fehlt. Es ist dies also ein Zustand, wo es zu keinem Tauschakt unter den Wirtschaftssubjekten kommt, wo vielmehr jeder Einzelne seinen Besitz an Güterquantitäten behält und nicht weiter zu veräußern trachtet. Wann ist dies der Fall? Offenbar dann, wenn der Mensch auf dem Wege des ökonomischen Tausches zu keinem Tauschvorteil zu kommen glaubt, d. h. wenn bei einem Tausche die zu erhaltenden Güterquantitäten einen gleichen subjektiven Wert besitzen wie die hinzugebenden, so daß also jedes Interesse abhanden ist, diesen Tauschakt überhaupt auszuführen. In diesem Falle aber hat sicherlich das Wirtschaftssubjekt alle seine Bedürfnisse gleichmäßig bedeckt, d. h. die dringendsten Bedürfnisse durch verhältnismäßig größere Quantitäten, die weniger dringenden durch verhältnismäßig geringere Quantitäten, so daß in der Skala der Bedürfnisse alle Bedürfnisse bis zur gleichen Höhe befriedigt sind. Mit andern Worten: Welches Gut wir immer erwerben, stets werden wir bei einer gewissen Menge Halt machen und zum Erwerbe eines andern übergehen. In der Ausdrucksweise der österreichischen Schule heißt dies, »daß jedes Gut in solcher Menge erworben wird, daß die zuletzt erworbenen Teilmengen aller gleichintensive Bedürfnisregungen befriedigen« (S. 131). Damit haben wir das berühmte Gesetz vom Grenznutzenniveau ausgesprochen. *Jevons* schon hat es folgendermaßen ausgedrückt (*Jevons* S. 139): The theory thus represents the fact, that a person distributes his income in such a way as to equalise the utility of the final increments of all commodities consumed.

Gegen dieses Gesetz sind verschiedene Einwürfe gemacht worden[1]). Als Ausdruck einer allgemeinen Tendenz darf man

1) So von *Hans Meyer* a. a. O.

es jedoch für richtig halten. Im Grunde genommen ist es ja nur eine banale Erfahrung und braucht nicht besonders mathematisch abgeleitet zu werden wie bei *Sch.*

Hier im Zusammenhang mit dem Gleichgewichtsproblem gewinnt dieses Gesetz vom Grenznutzenniveau eine fundamentale Bedeutung. Da, wie gesagt, im Gleichgewichtszustand jeder Tauschakt aufhört, muß offenbar die Bedingung erfüllt sein, daß die Wertfunktionen für jede Wertveränderung die Größe Null ergeben (S. 198). Das ist selbstverständlich, denn »dadurch ist ja der Gleichgewichtszustand definiert und deshalb heißt er so« und »die Differentialrechnung lehrt uns, daß an dieser Stelle, an der gewisse Differentialquotienten, welche eben das Maß der Veränderungen darstellen, gleich der Null sind, verschwinden, gewisse Funktionen — das sind in unserm Falle die Wertfunktionen — einen Maximalwert annehmen«; damit sind wir glücklich bei dem berühmten und berüchtigten Maximumprobleme angelangt, das bei den mathematischen Nationalökonomen eine so überragende Rolle spielt (S. 196ff.). »Der exakte Inhalt des Maximumtheorems, der Kern alles dessen, was über dieses vielumstrittene Problem jemals gesagt wurde, ist also nichts anderes als der Satz: Im Gleichgewichtszustande liegt keine Tendenz zu weiteren Veränderungen vor. Und die Rolle, die dieser Satz spielt in der Theorie, ist lediglich die, den Gleichgewichtszustand, also das, was zu untersuchen unsere Hauptaufgabe ist«, schreibt *Sch.*, »zu definieren und sodann, uns zur Feststellung jenes Preises zu helfen, welcher bestehen muß, wenn Gleichgewicht herrschen soll« (S. 199).

»Damit haben wir die uns beschäftigende Frage beantwortet: Das Maximumtheorem drückt das Abhandensein von Tendenzen zu Veränderungen in unserem System aus und ist im wesentlichen eine Bestimmungsgleichung zur Fixierung des Gleichgewichtszustandes desselben. Alles übrige daran ist für die Theorie unwesentlich und das tiefe soziale Problem, das damit in Verbindung gebracht wurde, berührt dieselbe nicht« (S. 200).

Man muß sich nämlich klar darüber sein, daß das Maximumtheorem folgendes ausdrückt: „Im Gleichgewichtszustand erhält jeder Tauschende ein Maximum an Wert oder wohl gar an »Befriedigung«". Selbstverständlich aber bedeutet Maximum an Wert

nicht Maximum an wirtschaftlichem Wohlergehen. Das ist durchaus auseinanderzuhalten. *Sch.* geht ja in seinen Voraussetzungen aus vom gerade vorherrschenden Güterbesitz der einzelnen Individuen und untersucht, bei welchem Preise das Gleichgewicht zustande kommt, so nämlich, daß kein Wirtschaftssubjekt mehr zu tauschen wünscht, weil eben jeder weitere Tauschakt keine neue Bedürfnisbefriedigung gewähren würde. Dieser Gleichgewichtszustand der reinen Theorie mit seinem Maximum an Befriedigung trifft demnach zu unter den gezeichneten Voraussetzungen sowohl für eine Gesellschaft mit den größten Besitzunterschieden unter den einzelnen Klassen, als auch für eine ganz primitive Gesellschaft, wo von Kultur und Reichtum kaum die Rede ist. Die Sozialpolitik hat also mit dieser rein theoretischen Erörterung des Maximumproblems ganz und gar nichts zu tun[1]). —

Der Gleichgewichtszustand ist nun für irgend ein Wirtschaftsobjekt dann verwirklicht, wenn sich an ihm das Gesetz des Grenznutzenniveaus erfüllt. Nehmen wir der Einfachheit halber an, in der Volkswirtschaft kämen nur 2 Marktgüter, A und B, vor. Ein gewisses Wirtschaftssubjekt besitze eine gewisse Menge an Gütern A und B. Die Marktrelation des Gutes A zum Gute B betrage 1 : 3. Das Gut A besitze für unser Wirtschaftssubjekt einen mindestens dreimal größeren Grenznutzen als das Gut B, d. h. es ist vorläufig geneigt, für eine Einheit an A auf dem Markte drei Einheiten an B hinzugeben. Es wird so lange diese Tauschoperation vollziehen, als jene drei Einheiten an B einen geringeren Grenznutzen besitzen als eine Einheit an A. Mit wachsender Menge an Einheiten des Gutes A, die in seinen Besitz gelangen, sinkt aber sein Grenznutzen, während umgekehrt mit abnehmender Menge an Einheiten des Gutes B dessen Grenznutzen steigt. Es tritt nun offenbar ein Punkt ein, wo der Grenznutzen des Gutes A gleich groß wird dem Grenznutzen des Gutes B. In diesem Zeitmoment verzichtet unser Wirtschaftssubjekt auf jeden weitern Tausch bei dem herrschenden Marktpreis der beiden Güter, weil ihm kein Tauschvorteil mehr winkt. Und in eben diesem Zeitpunkte ist der reziproke Wert des Grenznutzenverhältnisses der beiden Güter für unser Wirtschaftssubjekt gleich geworden der Tauschrelation derselben Güter auf dem Markte. Das ist klar. Unser Individuum befindet sich demgemäß im Gleich-

1) Vergl. *Böhm-Bawerk* (Grundzüge II. Teil S. 510 ff.).

gewichtszustand und hat ein Maximum an Befriedigung unter den gegebenen Umständen erreicht.

Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß nun in dem gleichen Zeitpunkte auch alle andern Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft ihre eigenen Grenznutzenniveaus verwirklicht haben, zu einer Maximalbefriedigung gekommen sind, mit einem Wort, im Gleichgewichtszustand stehen! Nichts ist wahrscheinlicher, als daß sie vielmehr weiter zu tauschen wünschen, gerade in dem Bestreben, ihre eigenen, höchst persönlichen Grenznutzenniveaus ebenfalls zu verwirklichen. Befinden sich die Tauschpartner schon im Gleichgewichtszustande, wollen diese also nicht mehr tauschen, so werden sie eben wohl oder übel einen höheren Preis anbieten müssen, als den gerade herrschenden Marktpreis; damit stören sie sogleich den Gleichgewichtszustand der bisherigen Tauschpartner: deren Grenznutzenverhältnis entsprach ja dem bisherigen Marktpreis; es wird nun auch für sie wieder vorteilhaft, weiter zu tauschen bei dem höhern Marktpreis; und zwar tauschen sie so lange, bis der (steigende) Grenznutzen des hinzugebenden Gutes gleich ist dem (fallenden) Grenznutzen des angebotenen Gutes und sich somit von neuem ein Grenznutzenniveau einstellt. Während so der Marktpreis für das Gut B stieg, wurde es den Abgebern des Gutes B ermöglicht, ihre Bedürfnisbefriedigung weiter zu treiben als bis anhin, d. h. ihr ursprüngliches Grenznutzenniveau weiter zu nivellieren.

Solange demnach irgend ein Wirtschaftssubjekt noch nicht in den Gleichgewichtszustand eingetreten ist, wird es auch fernerhin eine Nachfrage entwickeln, bis endlich alle Individuen sich im Gleichgewichte befinden und jede weitere Tendenz zu einer Aenderung des Marktpreises aufhört zu wirken. Dieser Marktpreis nun, der allen Wirtschaftssubjekten einer Volkswirtschaft ein Grenznutzenniveau herstellt und allen zugleich eine Maximalbefriedigung gewährt, ist nichts anderes als der Gleichgewichtspreis. Beim Gleichgewichtspreise verhalten sich somit die Grenznutzen aller Güter für alle Individuen umgekehrt, wie die bezüglichen Tauschrelationen. Dieser Gleichung kommt bei den mathematischen Nationalökonomen die größte Bedeutung zu. So heißt es bei *Jevons* (a. a. O. S. 95): The keystone of the whole Theory of Exchange, and of the principal problems of Economics, lies in this proposition: — The ratio of exchange of any two commodities will be the reciprocal of the ratio of the final degrees of

utility of the quantities of commodities available for consumption after the exchange is completed. *Walras* (S. 134) drückt dasselbe Gesetz folgendermaßen aus: Les prix courants ou prix d'équilibre sont égaux aux rapports des raretés. Soit autrement: Les valeurs d'échange sont proportionelles aux raretés. *Schumpeter* nimmt den Mund voller: »Ein Gürtel von Gleichungen begrenzt den wirtschaftlichen Machtbereich des Individuums« (S. 132) und ferner: diese Gleichungssysteme »sind Kern und Grundstein der reinen Oekonomie, ihr alpha und omega, enthalten die ganze reine Theorie in nuce« (214)[1].

Unsere »vulgäre« Ableitung des Gleichgewichtszustandes stützt sich, wie leicht ersichtlich, auf eine ganz bestimmte, wesentliche Voraussetzung: die der freien Konkurrenz. Erfreulicherweise mißt *Sch.* diese freie Konkurrenz an einem sehr freien Maßstabe; er verlangt dreierlei, bis sie voll und ganz zur Geltung kommen könne: 1. Die Zahl der Individuen muß unendlich sein; 2. alle Güter müssen unendlich teilbar sein[2]) und 3. jedes Wirtschaftssubjekt muß mit jedem andern tauschen können (S. 271).

Freie Konkurrenz existiert also nie und nirgends, gibt er selber zu und so kann es, werden wir einschalten, in Wirklichkeit auch nie zu einem mathematisch genauen Gleichgewichtspreise kommen (abgesehen von dynamischen Störungen!). Aber sicherlich wird unter freier Konkurrenz immerhin eine T e n d e n z zur Verwirklichung des mathematischen Gleichgewichtspreises vorhanden sein, nie aber der Gleichgewichtspreis selber. — Wir dürfen dieses Ergebnis im Laufe der folgenden Ausführungen nie aus dem Auge verlieren.

Nachdem wir uns so über das Wesen des Gleichgewichtszustandes in der Volkswirtschaft aufgeklärt haben, erübrigt uns noch, die zwei großen Probleme, die *Schumpeter* mit ihm verbindet, zu prüfen. Wie wir schon wissen, hat die reine Oekonomie zwei Aufgaben zu lösen:

1. Beschreibung des Systems von abhängigen Quantitäten im Gleichgewichtszustande.

---

1) Diesen Zeitmoment, in dem für alle Wirtschaftssubjekte der Gleichgewichtspreis gilt, kann man für die Zwecke der Theorie auf eine längere Spanne Zeit ausgedehnt denken, so nämlich, daß in der Zwischenzeit die Individuen ihre gewohnten Tauschakte ausüben (natürlich mit subj. Tauschgewinn), am Ende der Zeitperiode aber immer das Grenznutzenniveau erreicht ist.

2) Dieses Punktes sind sich auch *Walras* (S. 133 a. a. O.) und *Jevons* (S. 119 a. a. O.) sehr wohl bewußt.

2. Beschreibung der Bewegungsgesetze dieses Systems, wenn eine Aenderung erfolgt, die zu einem neuen statischen Gleichgewichtszustande führt.

Die Beschreibung des Systems im Gleichgewichte ergibt nun bei *Schumpeter* die Theorie des Wertes und Preises, die Geldtheorie, sowie die Theorie der statischen Einkommenszweige (Lohn und Grundrente) als Anwendungen der Preistheorie; zum Teil bildet sie auch eine Theorie des Sparens. Hingegen verweist *Sch.* die Theorie des Kapitalzinses und des Unternehmergewinns in die Dynamik. Hier nochmals auf Einzelheiten der Wert- und Preistheorie einzugehen, wäre nicht angebracht, da wir sie bei Behandlung der österreichischen Schule genügend erörtert haben. Sicher gehören aber gerade diese Kapitel des *Sch.*-schen Werkes zu den bedeutendsten und glänzendsten Partieen. Es genügt hier, zu betonen, daß *Sch.* mit den Oesterreichern, sowie *Jevons* und *Walras*, jeden Dualismus in der Erklärung von Angebot und Nachfrage verpönt, vielmehr im Gegensatz zu den Disutilitytheoretikern [1]) bei beiden dasselbe Erklärungsprinzip anwendet: das Wertprinzip. Die Angebotskurve ist bei ihm nur eine umgekehrte Nachfragekurve, d. h. eine Wertkurve der Produktionsgüter (S. 230). Man braucht deshalb zu ihrer Ermittlung nicht erst die Preise von den Produzenten zu erfragen, sondern kann sie ohne weiteres aus der Nachfragekurve ableiten.

Womit wir uns jetzt beschäftigen wollen, das ist das zweite Problem der reinen Oekonomie, das die spezifische Neuerung *Sch.*s bildet, und seinem ganzen Systeme sein eigentümliches Gepräge verleiht:

»Gegeben irgend ein Zustand der Volkswirtschaft im Gleichgewichte und eine bestimmte Störungsursache; wie werden sich Preise und Einkommen ändern?« (446). »Die Betrachtung des Systemes im Gleichgewichte lehrt uns — populär gesprochen —, was seine einzelnen Elemente, was namentlich die statischen Einkommen »sind« und sodann ihre eindeutige Bestimmtheit . . . .« »Das Allernächste, was wir nun weiter zu erfahren wünschen, sind die Bewegungsgesetze jener Größen. Es ist das das zweite große Problem, die zweite Gruppe von Resultaten der exakten Oekonomie« (443). Um diese Bewegungsgesetze zu finden, benutzt *Sch.* eine besondere mathematische Methode: die Variationsmethode. Sie besteht in folgendem Vorgange (S. 451): »Unser

1) Vergl. *Böhm-Bawerk*, Der letzte Maßstab des Güterwerts.

System befinde sich im Gleichgewichte, wobei, wie wir sahen, alle seine Elemente eindeutig bestimmt sind. Man vergrößert oder verkleinert nur eines derselben um eine kleine Größe. Dann beobachtet man, was geschieht. Alle anderen Elemente werden sich ebenfalls ändern, nicht in gleichem Maße, manche, die meisten sogar nur unmerklich, aber dennoch alle. Daß eines oder das andere gleich bliebe, ist zwar nicht völlig unmöglich, würde aber, wenn keine äußere Macht das verursacht, wovon wir ebenso absehen wie von neuen Eingriffen oder nicht wirtschaftlichen Gegeneinflüssen gegen unsere betrachtete Störung, nur einen ebenso unwahrscheinlichen, wie prinzipiell bedeutungslosen Zufall darstellen. Denn wenn, wie wir sahen, alle Elemente durcheinander bestimmt sind, so kann, nachdem eines sich geändert hat, nicht mehr derselbe Zustand unser Nutzenmaximum liefern und somit nicht mehr der Gleichgewichtszustand sein. Es ist ja leicht ersichtlich, daß dann nicht mehr alle Bedürfnisse gleich befriedigt, daß die Grenznutzenverhältnisse infolge der Aenderung einer der Mengen, die sie bestimmen, nicht mehr gleich sind und daß daher im Sinne unserer Annahmen eine Tendenz zur Aenderung besteht. Und die Beobachtung dieser Aenderungen nun gibt uns eben die Bewegungsgesetze, die wir suchen, sie gibt uns alles, was die reine Oekonomie für diese Probleme zu leisten vermag. Die Variationen erfolgen als Reaktion gegen die Störung des Gleichgewichts und führen einen neuen Gleichgewichtszustand, der ebenso eindeutig bestimmt ist, wie der frühere, herbei, und man kann unser Vorgehen auch dahin ausdrücken, daß wir den neuen Gleichgewichtszustand zu finden und mit dem früheren zu vergleichen haben, woraus sich dann unsere Resultate ergeben.«

Ziel dieses Verfahrens ist, »einen bestimmten Zustand der Volkswirtschaft aus einem andern, gegebenen rein ökonomisch zu erklären oder aus einem gegebenen auf einen künftigen zu schliessen«. »Das muß sogar unser Endziel sein« (447). Diese »Methode ist nichts anderes, als eine Ausarbeitung der bekannten Preisbildungsgesetze oder, wie man populär, aber wenig korrekt sagen kann, der Gesetze von Angebot und Nachfrage. . . . . Wie sich die Preise gestalten, wenn sich etwas im Systeme ändert, das legt sie erschöpfend dar, soweit das allgemein möglich ist« (452). *Sch.* glaubt auf diese Weise systematisch alle jene Schlüsse aus der Gestalt der Angebots- und

Nachfragefunktionen ziehen zu können, die überhaupt möglich sind. »In der Tat«, meint *Sch.*, »was ich die Variationsmethode nannte, ist nichts anderes, als der exakte Ausdruck dessen, was überall dort geschieht, wo etwa zwei Politiker über Schutzzoll und Freihandel streiten, soweit sie sich ökonomischer Argumente bedienen« (475). »Sagt jemand, daß ein Getreidezoll das Brot verteure, so liegt in diesem Urteile in nuce unser ganzes exaktes Raisonnement« (488).

Wie groß dürfen nun aber diese Aenderungen im Systeme der Güterquantitäten sein, damit ein neues statisches Gleichgewicht auf Grund der bereits bekannten Gleichungen entstehen kann? Offenbar würde ja jede größere Aenderung unfehlbar neue dynamische Erscheinungen hervorrufen und ein statisches Gleichgewicht überhaupt nicht wieder aufkommen lassen. Denn das ist Voraussetzung, »genau genommen gilt ja das Wertsystem und überhaupt alles, was es auf unserem Untersuchungsgebiete gibt, nur für eine ganz bestimmte Menge von Gütern bestimmter Art. Ferner nur für eine bestimmte Art zu wirtschaften, wozu auch ganz bestimmte Tauschakte gehören, deren Resultat schon, in der Weise, die wir darlegten, in der Wertfunktion der Preisgüter erscheint. Eigentlich darf sich gar nichts von allem dem ändern, und würde durch eine »Störungsursache« z. B. bewirkt, daß eine Gütermenge, die A bisher gegen eine andere des B einzutauschen pflegte, nun zu etwas anderem verwendet wird, so sind die Folgen nicht zu überblicken« (457). Also: nur kleine Aenderungen können berücksichtigt werden. Das hat den andern Vorteil, daß die Infinitesimalrechnung anwendbar ist. Zwar gilt diese bekanntlich nur für unendlich kleine Aenderungen, aber, um überhaupt zu brauchbaren Resultaten zu kommen, glaubt *Sch.* ohne Gefahr einfach kleine Aenderungen vornehmen zu können. Dagegen ist in der Tat nichts einzuwenden, denn auch in der Astronomie werden bei Anwendung des Infinitesimalkalküls anstatt unendlich kleiner Aenderungen einfach kleine Aenderungen eingeführt, um zu wissenschaftlich bedeutsamen Ergebnissen zu gelangen. Es braucht ja nur die eine Voraussetzung erfüllt zu sein: im Wertsystem darf sich nichts ändern. »Wann ist das nun der Fall? Ersichtlicherweise dann, wenn die Mengenänderung so klein ist, daß das betroffene Individuum dadurch nicht veranlaßt wird, seine Produktions- und Konsumkombinationen

wesentlich zu ändern. Alle Güter verwendet es dann wie bisher und zu denselben Zwecken wie bisher. . . .

. . . . Wird ein gewisser Zoll auf einen Tauschakt gelegt, so werden die Parteien weitertauschen, wenn er nicht prohibitiv ist, aber vielleicht etwas geringere Mengen. Dann erübrigen sie z. B. von den Gütern, die sie bisher austauschten, etwas, das aber nicht ausreicht, große neue Erscheinungen hervorzurufen, sondern eben benachbarten Verwendungen zugeführt wird« (459). Denn »das Gleichbleiben der Wertfunktionen, d. h. also der menschlichen Natur, der Geschmacksrichtungen usw. ist . . . wesentlich« (S. 456). »Unsere Methode ist also essentiell statisch« (S. 460) und gilt auch nur für kurze Zeiträume. »Nicht bloß deshalb ist unser System entwicklunglos, weil in dasselbe keine Tendenz zur Entwicklung aufgenommen ist und weil überdies eine Entwicklung die Daten, die wir nicht entbehren können, zertrümmern würde, sondern auch, weil die Wirkungen, die rein ökonomisch und zwar statisch sich erklären lassen, neben viel großartigeren jedes Interesse verlieren« (S. 462). Aber *Sch.* tröstet sich damit, daß die Geltung seiner Resultate oft weiter reiche, als die ihrer Voraussetzungen (S. 463). Also: Die Variationen dürfen nicht zu groß sein, aber immerhin merklich (S. 405).

Damit scheint mir das Wesen des *Schumpeterschen* Systems eingehend genug dargestellt zu sein, um nun darauf als Grundlage zu einer Kritik desselben schreiten zu können. Diese wird sich auf die Beantwortung der folgenden Grundfrage zuspitzen:

Gelangt die theoretische Nationalökonomie durch die Anwendung der Mathematik zu wirklicher Exaktheit, d. h. Eindeutigkeit ihrer Resultate?

Schumpeter glaubt eine »kleine exakte Insel von Wissen« (S. 525) innerhalb des ganzen Meeres der Kulturwissenschaften gefunden zu haben: gerade die theoretische Oekonomie. Von ihr behauptet er, daß sie eine exakte Wissenschaft sei, wie etwa die reine Mechanik (S. 533), und daß sie »im großen und ganzen und wenigstens im Wesen für jeden Zustand der Wirtschaft, besonders auch für die „›verkehrslose‹“, „›geschlossene‹“ oder „›isolierte‹“ gelte«. Alle andern Bestandteile der National-Oekonomie seien entweder wertlos oder sie gehörten wesentlich andern Gebieten an, die andere Methoden erforderten. »Deshalb halten wir uns für berechtigt, das Gesagte als den Kern der Oekonomie zu bezeichnen. . . . . Unsere Disziplin ist . . . . eine in sich

geschlossene, autonome Provinz des Reiches des Wissens« (523). Und endlich: »Für die quantitative Betrachtungsweise plaidieren wir hier, für die exakteste, die einzig wirklich exakte Form des Gedankenganges, für die Mathematik« (S. 454).

Es ist zweifellos, daß die Mathematik auf Grund gewisser Annahmen die größte Ausbeute und ganz exakte Resultate daraus zu ziehen imstande ist. Sie ermöglicht ferner, und das ist ein sehr großer Vorteil, die Wirkung einer kleinen Aenderung auf beliebig viele Größen genau zu verfolgen. Wenn es uns also möglich wäre, mit Hilfe der Mathematik die Wirkung der Erhöhung eines Zolls auf eine beliebig große Menge von Gütern genau zu ermitteln, was ja bei der gewöhnlichen theoretischen Behandlung äußerst schwierig ist, so wäre uns der Dienst der Mathematik unbezahlbar und wir müßten *Sch.* für seine neue Wegleitung äußerst dankbar sein. *Sch.* zeigt denn auch in der Tat an einem konkreten Beispiele (S. 484 ff.), wie mit Hilfe der Differentiation und Integration die Wirkung der Erhöhung einer Steuer auf die Einheit eines Gutes (von im ganzen zwei) auf die Größe der nunmehr produzierten Gütermengen, sowie auf deren Preise, berechnet wird. Aber da ist nun eben ein unseres Erachtens ausschlaggebender Einwand gegenüber dieser vermeintlichen Exaktheit zu machen.

Diese ganze mathematische Ableitung, die an sich weiter nicht anzuzweifeln ist, gilt nur für das System der Quantitäten im Gleichgewicht, d. h. für Gleichgewichtspreise und diese letztern wiederum nur dann, wenn sich jenes Gesetz vom Grenznutzenniveau erfüllt. Nun hat aber *Sch.* selber ausdrücklich zugegeben, daß die freie Konkurrenz niemals zutrifft, sodaß also tatsächlich niemals Gleichgewichtspreise in der Volkswirtschaft vorkommen. Wenn nun *Sch.* etwa die bestehenden Güterpreise als Ausgangspunkt seiner mathematischen Deduktionen heranzieht, die er nur an Gleichgewichtspreisen vornehmen dürfte, so sind seine Resultate, trotz der Mathematik, offenkundig falsch, weil eben die Voraussetzung falsch ist. Zwar ist sich *Sch.* darüber klar, daß seine Resultate wegen der ökonomischen Störungen sich nicht immer an der Wirklichkeit verifizieren lassen werden; doch könnte er versucht sein, den Wert dieser mathematischen Ableitung gerade darin zu sehen, daß sie gestatte, die Wirklichkeit mit dem Bilde der Theorie zu vergleichen und auf diese Weise die Bedeutung der dynamischen

Störungen und Einflüsse genauer als bisher zu erfassen. Aber dieser Vergleich ist gar nicht möglich, weil die Veränderung, die *Sch.* am idealen Gleichgewichtspreise vornehmen läßt, und die Veränderungen, die in der Wirklichkeit an den Marktpreisen vor sich gehen, tatsächlich unvergleichbare Größen sind; denn Gleichgewichtspreis und Marktpreis fallen nicht zusammen. Es steht jedermann frei, ob Freihändler oder Schutzzöllner, den Marktpreis als Gleichgewichtspreis zu betrachten oder auch nicht, je nach seinem Dafürhalten, solange es den mathematischen Nationalökonomen nicht gelingt, die tatsächliche Uebereinstimmung nachzuweisen. Darüber braucht man sich aber keinen Illusionen hinzugeben, daß jenes »Abfragen« der Wirtschaftssubjekte bezüglich deren Wertfunktionen unmöglich ist, zum mindesten aber ganz ungenaue Resultate liefern würde.

Jene so sehnlich herbeigehoffte mathematische Exaktheit ist also im Systeme *Sch.*s nicht vorhanden. Ich halte den vorstehenden Einwand für den entscheidenden. Die Unbrauchbarkeit der Variationsmethode in der theoretischen Nationalökonomie scheint mir damit vollauf dargetan. Der Vollständigkeit halber möchte ich aber immerhin noch einige andere Einwürfe geltend machen.

Nehmen wir an, der Marktpreis sei ein wirklicher Gleichgewichtspreis und *Sch.* dürfe demgemäß mit seiner Variationsmethode operieren. Wie will nun aber *Sch.* nachweisen, daß die Aenderung, die er am Gleichgewichtspreise vornehmen läßt, nicht zugleich auch die Wertfunktionen seiner Wirtschaftssubjekte stört?

Das wäre nur durch erneutes »Abfragen« möglich. Aber war ein erstmaliges »Abfragen« schon eine Ungeheuerlichkeit, so noch viel mehr ein zweites kurze Zeit darauf. Es ist also nicht einzusehen, wie groß überhaupt jene Aenderung sein darf, damit die Wertfunktionen sich nicht selbst auch ändern, was sie bekanntlich der Voraussetzung gemäß nicht dürfen. Da ist offensichtlich ein weiteres Moment der Willkür, das zum ersten tritt, vorhanden. Ueber die Größe dieser Aenderungen im statischen Gleichgewicht würden sich voraussichtlich Freihändler und Schutzzöllner kaum einigen können.

Endlich sei noch ein drittes Argument angeführt: Auf welche Spanne Zeit soll sich jene Aenderung erstrecken dürfen? Das ist offenbar wesentlich, denn jede Aenderung wird Zeit in Anspruch nehmen, um überhaupt eine Wirkung hervorbringen zu können. Auch

hier müßte *Sch.* wieder sein »exaktes« Resultat durch »Abfragen« zu verifizieren versuchen. Kann er dies nicht, so wird eben jedermann, je nachdem, entweder eine kurze Spanne Zeit, oder eine längere ins Auge fassen. In beiden Fällen wird aber die Vergleichung mit dem auf mathematischem Wege erlangten Resultate (d. h. dem neuen Gleichgewichtspreise) ein völlig verschiedenes Bild ergeben: im einen Falle konnte sich die Aenderung im Systeme noch nicht nach allen Richtungen hin und auf alle in Betracht fallenden Güter ausdehnen, im andern traten inzwischen dynamische Erscheinungen zu Tage. Hier demnach ein drittes Moment der Willkür.

(Diese beiden letzten Einwände treten, um dies nochmals zu betonen, nur dann in Funktion, wenn die tatsächlichen Marktpreise wirkliche Gleichgewichts-Preise sein sollten.)

Erledigen wir nun noch die Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Mathematik in der Nationalökonomie, nachdem wir eben ihre praktische Unbrauchbarkeit erwiesen haben.

Othmar Spann[1]) glaubte der mathematischen Behandlungsweise der Nationalökonomie dadurch den Todesstoß zu versetzen, daß er die Behauptung aufstellte, der Kausalitätsbegriff in der mechanischen Vorstellungsweise setze ein direktes Abhängigkeitsverhältnis von Quantitäten voraus. Er meint, es sei gar keine unmittelbare Kausalbeziehung oder funktionelle Verknüpfung zwischen Gütermengen in der Volkswirtschaft gegeben; sondern die eigentliche Verursachung, die primäre Gesetzmäßigkeit liege in den wirtschaftlichen Handlungen, sofern sie Mittel für wirtschaftliche Ziele sind. Die Aenderungen in den Quantitäten der Güter seien nur äußerliche Nebenerfolge menschlichen Handelns, nur sein Spiegelbild oder Schattenspiel. Nicht die Gütermengen als solche seien Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung, sondern die wirtschaftlichen Handlungen der Menschen, da sie das Primäre seien.

Dieser Widerlegungsversuch ist nicht gelungen; wäre er richtig, so könnte es ja auch keine mathematische Physik und Astronomie geben! Denn auch im Reiche der Natur wirken nicht etwa die Quantitäten als solche unmittelbar aufeinander, sondern die Kräfte sind es, die die Bewegung und Veränderung der Massen in Raum und Zeit veranlassen; diese Kräfte aber können von der Wissenschaft nicht direkt gemessen werden,

1) Siehe oben.

sondern eben nur in ihren Wirkungen auf die Massen in Raum und Zeit. So kann beispielsweise die Anziehungskraft der Erde nicht unmittelbar gemessen werden, sondern nur in ihrer Wirkung auf die Schwingungen des Pendels. In der Nationalökonomie liegt im Grunde genommen derselbe Fall vor: hinter den Quantitäten wirken in der Tat als Kräfte die menschlichen Bedürfnisse. Die Intensität der Bedürfnisbefriedigung irgend eines Wirtschaftssubjekts kann ein anderes Individuum nur am äußerlichen Erfolg dieser Bedürfnisbefriedigung messen: es nimmt wahr, daß mit Zunahme der Bedürfnissättigung jenes Wirtschaftssubjekt jede folgende Teilquantität des benutzten Gutes geringer einschätzt als das vorhergehende, und anderseits, daß mit Zunahme der Menge des Gutes einer Einheit geringerer Wert beigemessen wird. Das gestattet dann den Rückschluß, daß offenbar die Intensität des Bedürfnisses mit zunehmender Sättigung bei j e d e m Wirtschaftssubjekt abnimmt, denn ich habe diese letztere Gesetzmäßigkeit an mir selber schon wahrgenommen. Es bleibt also dabei, daß ich grundsätzlich wenigstens von den Quantitäten zurückschließen kann auf die Bedürfnisintensitäten und demgemäß als mit einem methodischen Hilfsmittel mit der unmittelbaren funktionellen Verknüpfung zwischen Quantitäten operieren könnte. In welcher quantitativen Beziehung verschiedene Güter unter sich stehen, das würden die *Schumpeter*schen Wert-(Preis-)Funktionen angeben.

Darauf gestützt könnte man also die Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Mathematik in der Nationalökonomie bejahen.

E i n e große Schwierigkeit ist allerdings vorhanden. Sie besteht darin, daß, wie wir schon in einem früheren Kapitel gezeigt haben, diese Beziehungen zwischen Quantität und Bedürfnis nicht bei allen Menschen und in jedem Augenblick eine absolut gesetzmäßige ist, sondern daß eben noch eine Menge anderer Kräfte (Motive des wirtschaftlichen Handelns) die allgemeine Gesetzmäßigkeit zu stören imstande sind. Daraus ergibt sich, daß jene allgemeine Interdependenz der Quantitäten, von denen *Sch.* spricht, keine so empfindliche und elastische ist, wie sie die Anwendung der höheren Mathematik voraussetzt, wo doch schon eine kleine Aenderung in der Menge e i n e s Gutes entsprechende Aenderungen in den Mengen aller andern Güter hervorbringen sollte. Die äußerste Verwicklung und Differen-

zierung des sozialen Lebens mit seinen unendlich vielen sich summierenden oder aufhebenden Kräften gestatten demgemäß nicht die Anwendung eines so empfindsamen Instruments wie die höhere Mathematik. Sie, die ja nichts anderes ist als eine wunderbar fein funktionierende Logik, kann nach unserer Ansicht nicht berufen sein, die etwas derbere Logik der gewöhnlichen theoretischen Ableitung zu ersetzen; gerade, weil eben die Voraussetzungen, wie wir sahen, diese Empfindlichkeit nicht ertragen.

Es wird uns demgemäß auch nicht weiter verwundern, wenn einer der bedeutendsten modernen Nationalökonomen, *Marshall*, der doch von Haus aus Mathematiker ist, also ein maßgebendes Urteil besitzt, in einem Aufsatze schreibt[1]: »Les applications les plus heureux des mathématiques à l'économie politique sont celles qui sont courtes et simples, qui emploient peu de symboles et qui visent à projeter un rayon lumineux sur quelque point de détail du vaste monde économique plutôt qu'a le représenter dans son infinie complexité.«

Sch. sagt einmal sehr richtig (S. 480): Die Resultate sind ja das e i n z i g e wirklich verläßliche Kriterium für den Wert ihrer Grundlagen. — Nun, diese Resultate sollten von mathematischer Exaktheit sein. Dieses Ziel hat *Schumpeter* entschieden nicht erreicht.

Außerdem hilft ihm die Mathematik beim Zurechnungsproblem, bei der Theorie des Geldes und den verschiedenen Einkommenszweigen etc. zu rein gar nichts; auch er ist hier wie jeder andere Nationalökonom gezwungen, die »vulgäre« theoretische Betrachtungsweise zu wählen. Vollends, wenn erst dynamische Probleme in Frage stehen, versagt die Mathematik gänzlich. Es ist übrigens bemerkenswert, daß *Sch.* selbst das Gebiet der Statik einschränkt, indem er den Kapitalzins als dynamische Erscheinung betrachtet. »Die Aspekte, die die Dynamik bietet«, sind aber nach *Sch.*s eigenem Bekenntnis »ungleich großartiger als jene der Statik«. —

Unsere Untersuchungen haben somit zu einer Ablehnung des Wesentlichen am *Schumpeter*schen System und seiner neuen Methode geführt. Es erübrigt nun nur noch ein Wort zu seiner Erkenntnistheorie. Sie ist das Unerfreulichste und Anfechtbarste

---

1) Distribution and Exchange, Economic Journal 1898. Zitiert durch *Gide*, a. a. O. S. 623.

bei *Sch.* Darüber können wir uns angesichts unserer früheren Ausführungen kurz fassen.

Sch. möchte beispielsweise den Kausalitätsbegriff ersetzen durch den Funktionsbegriff. Was ist damit erreicht? Betont er doch selber immer wieder, er verpöne jeden Streit um Worte. Ob ich aber sage $y = f(x)$ oder ob ich sage, y verändert sich, wenn x sich ändert, oder endlich: x ist die Ursache der Veränderung von y, so bedeutet dies ein und dasselbe. Die Kausalität ist eben mit unserm Verstande unlösbar verkettet und selbst die Mathematik hätte ihren Funktionsbegriff nicht bilden können ohne stillschweigende Voraussetzung dieser primären Tatsache. *Sch.* wendet übrigens den Kausalitätsbegriff sehr oft selber an, ein Beweis, daß er ganz brauchbar ist und genügt.

Ferner identifiziert *Sch.* die Erklärung mit der Beschreibung. Was heißt einen Vorgang erklären? Unbekannte Begriffe auf bekannte Begriffe zurückführen. Was heißt einen Vorgang auf die kürzeste Art und Weise beschreiben im Sinne *Mach*s? Offenbar dasselbe. Nur ist der Begriff Beschreibung der weitere. Man muß sich aber bewußt sein, daß die Beschreibung nie und nimmer eine vollständige, wirklich objektive sein kann, wie eingangs dargestellt. Also auch hier nur ein Streit um Worte.

Daß die theoretische Nationalökonomie auf sich selbst beruht und keiner weitern psychologischen, biologischen und soziologischen usw. Begründung bedarf, wissen wir schon.

Die anscheinend fundamentale Unterscheidung von Statik und Dynamik, zwischen denen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen *Sch.* selbst unterläßt und sie vielmehr auf den Takt der Wissenschafter abstellt, scheint nach allem kaum von wesentlicher Bedeutung zu sein.

Was endlich die Behauptung *Sch.*s betrifft, man dürfe die Methoden und Hypothesen nicht a priori feststellen, es komme vielmehr auf deren Brauchbarkeit zur Lösung konkreter Probleme an, so täuscht sich *Sch.* offenbar selbst. Nachdem sich Oesterreicher, Franzosen, Engländer usw. in jeder Art und Weise in der Lösung derselben Probleme versucht hatten, war es ein Leichtes für *Sch.*, gerade die passendste Methode zur Hand zu haben, ohne daß es einer langen Diskussion a priori bedurft hätte. Es wäre aber töricht, zur Lösung eines ganz neuen Problems alle möglichen und unmöglichen Methoden und Hypothesen zuerst zu probieren, ohne sich vorher durch Nachdenken Rechenschaft über

ihre Brauchbarkeit abzulegen. Tatsächlich tut dies jeder Wissenschafter. Uebrigens hat schon *Wieser* [1]) darauf hingewiesen, daß *Sch.* eine falsche Analogie mit den Naturwissenschaften verfolgt, wenn er glaubt, ganz willkürliche Annahmen als Hypothesen in sein System einführen zu können, und sich dann ganz erstaunt stellt, wenn er trotzdem zu brauchbaren Resultaten gelangt. Das Sichbesinnen auf dasjenige, was jedermann alltäglich vornimmt, ist eben noch keine Psychologie und die Erfahrungssätze, die man daraus schöpft, sind keine willkürlichen Hypothesen, sondern Erfolg verheißende Ausgangspunkte der theoretischen Betrachtung.

Ergebnis.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen kurz zusammen.

Die theoretische Nationalökonomie ist eine Gesetzeswissenschaft. Ihre Gesetzesbegriffe sollen die individuell gestaltete Wirklichkeit unserm Verständnisse näher bringen.

Soweit Werterscheinungen in der Volkswirtschaft hervortreten, bildet das Grenznutzenprinzip den Wegweiser. Der Grenznutzen ist nur Erklärungsprinzip, nicht letzte Ursache.

Eine weitere Abstraktion zu reinen quantitativen Beziehungen der Güter untereinander und die Anwendung der höheren Mathematik bringen der Nationalökonomie keine größere Exaktheit und Eindeutigkeit, sondern täuschen nur über die Schwierigkeiten hinweg.

Der Vorwurf, der nachgerade üblich geworden ist, die Nationalökonomie stehe weit hinter den Naturwissenschaften zurück, ist gänzlich ungerechtfertigt. Es gibt Gebiete in den Naturwissenschaften, die weit weniger vorgeschritten sind in der Gesetzesbegriffsbildung als die Nationalökonomie. Das hängt zusammen mit dem Grade der Verwicklung der Erscheinungen, mit denen es die betreffende Wissenschaft zu tun hat. Vergleicht man hingegen die Nationalökonomie mit den (übrigen) Kulturwissenschaften, so gebührt ihr innerhalb dieser sicherlich der Vorrang, wenn man nämlich die Zahl und relative Genauigkeit der Gesetzesbegriffe einer Wissenschaft zum Kriterium des Grades ihrer Vollkommenheit heranzieht.

1) Siehe oben.

DÄNISCHE VIEHVERWERTUNGSGENOSSENSCHAFTEN.

Von

Oberamtmann Dr. WOLFGANG HEINZE, Karlsruhe [1]).

Die vorliegende Erörterung wird durch drei Erwägungen hauptsächlich geleitet: zur Erleichterung der Uebersicht eine möglichst zusammengefaßte und dabei erschöpfende Darstellung zu geben, Gesichtspunkte hervorzuheben, welche die Literatur noch nicht berücksichtigt hat, und zu untersuchen, inwieweit eine Berücksichtigung dänischer Einrichtungen bei Verhältnissen der Viehverwertung im Deutschen Reiche, insbesondere in Baden erstrebenswert und durchführbar erscheint.

Der Gesamtflächeninhalt von Dänemark (ohne Kolonien) beträgt 38 456 qkm = 698,39 QM. Geologisch herrscht das Diluvium (tonige und mergelige Glieder im Osten Jütlands und auf den Inseln) vor. Der größere Teil von Jütland ist weniger begünstigt. Das Gelände ist meist wellenförmig gestaltet; der höchste Punkt des Landes liegt nur 172 m über dem Meeresspiegel. Etwa $^2/_3$ der Gesamtfläche wird durch Jütland, $^1/_3$ durch die dänischen Inseln eingenommen.

Ungefähr 2,7 Millionen Menschen bewohnen Dänemark in einer Dichtigkeit von 66 Einwohnern auf den qkm. An Areal und Bevölkerungsziffer ist Dänemark der preußischen Provinz Hannover vergleichbar. (Das 699 QM. umfassende Hannover hat 2,9 Mill. Bewohner). Auch die Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land weist Aehnlichkeiten auf. Klima, Menschenschlag und Bodengestaltung legen indessen den Vergleich mit Schleswig-Holstein näher.

1) Teilnehmer der dänischen Studienreise der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung (1912).

60% der dänischen Bevölkerung leben auf dem Lande; 40% sind landwirtschaftlich tätig, 27½% im Handwerk und in der Industrie, 14% im Handel und Verkehr.

Die Landwirtschaft beschäftigt also den verhältnismäßig stärksten Teil der Bevölkerung. Dieses Uebergewicht wird noch durch den Umstand gesteigert, daß die Industrie zum großen Teile der landwirtschaftlichen Produktion dient. Noch mehr tritt dies beim Handel zutage: 90% der Gesamteigenausfuhr des dänischen Handels besteht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Dänemark hat mit 75% seines Gesamtareals (Angabe des H. Regierungskonsulenten *Schou* in seinem Vortrag vom 22. Februar 1912 in Kopenhagen; das Hauptwerk über die dänische Volkswirtschaft von *K. A. Gerlach,* ‚Dänemarks Stellung in der Weltwirtschaft', Jena 1911 nimmt 69% an), verhältnismäßig mehr bestelltes Land als irgend ein anderer europäischer Staat. Unter dem Pflug waren im Jahre 1907 bereits 67% des Gesamtgeländes, während damals die entsprechenden Ziffern sich in Frankreich auf 53%, in Deutschland auf 49% und in Großbritannien auf 26% stellten. Auch der Viehstand ist im Verhältnis zur Einwohnerzahl wie zum Gesamtgebiet in Dänemark am höchsten. Man kann Dänemark ohne weiteres ein Agrarland nennen, in dem der Kleingrundbesitz weit überwiegt. Und doch hat dieses Bauernland gerade für landwirtschaftliche Erzeugnisse — mit einziger Ausnahme des nicht unerheblichen Zolls auf Käse — fast völligen Freihandel beibehalten.

Daher ist es in hohem Grade von der Gestaltung des Weltmarkts und damit der Handelspolitik des Auslandes abhängig. Die heutige dänische Landwirtschaft arbeitet ganz überwiegend für die Ausfuhr: Sie hat eine wunderbare Spannkraft in Anpassung an die Nachfrage des Auslands gezeigt. Aus geographischen, geschichtlichen und nationalen Gründen war Dänemark auf seine Nachbarn, den skandinavischen Norden und das deutsche Hinterland hingewiesen. Die deutsche Zollpolitik und die wirtschaftlichen Verhältnisse Schwedens und Norwegens zwangen es aber, in einem Lande seinen Hauptmarkt zu suchen, das der einfache Verkehr früherer Jahrhunderte viel weniger berücksichtigt hatte, nämlich in England. Die dänische Ausfuhr mußte also neue Wege finden und zwar unter denkbar schwierigen Verhältnissen. Hinter dem dänischen Exporteur stand kein Staat von nennenswerten Machtmitteln; das alte dänische Kulturland, das

allerdings seine Bodenausnützung noch außerordentlich gesteigert hatte (1861: 63% des ganzen Areals bestelltes Land, 1909: 75%; 1861 unter dem Pflug: 22%, 1907: 67%; s. o.) konnte unmöglich mit der Erschließung der gewaltigen osteuropäischen und überseeischen Bodenflächen (besonders Rußlands und der Vereinigten Staaten) Schritt halten.

Eine weitere Schwierigkeit bestand im Steigen der landwirtschaftlichen Gesindelöhne, die von etwa 400 Kronen [1]) im Jahre 1872 auf etwa 700 Kronen jetzt gestiegen sind, obwohl die Lebensmittel damals teurer waren. (Nach dem Vortrag des H. Professors *Westergaard* vom 20. Februar ds. Js.)

Lange standen auch keine volksfremden bedürfnislosen Arbeitskräfte zur Verfügung, die das weite und wirtschaftlich mächtige deutsche Hinterland im Osten durch den Großgrundbesitz und im Nordwesten durch die Industrie in immer ausgedehnterem Masse in Anspruch nahm. (Erst neuerdings ist dies doch, wenn auch in beschränktem Maße gelungen: im Sommer 1907 wurden über 6600 Polen aus Oesterreich und Rußland in der dänischen Landwirtschaft, besonders in den Rübenfeldern verwendet. Aber während der eigentlich kritischen Jahre blieb das kleine Dänemark ausschließlich auf die Entwicklung der eigenen Kräfte angewiesen.) Ein fein ausgearbeitetes und gut funktionierendes Genossenschaftswesen hat die Grundlage für technische Vervollkommnung der Betriebsmittel wie Steigerung der Menge und besonders der Güte der dänischen Marktwaren geschaffen.

Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war der Getreidebau die eigentliche Grundlage der dänischen Landwirtschaft gewesen. Bis dahin war die Getreideausfuhr zu ansehnlicher Höhe gestiegen. Allein der Getreideexport überseeischer Länder und die Kornschutzzollpolitik der außerenglischen Staaten zwang Dänemark, seine Landwirtschaft in der Hauptsache auf ganz andere Grundlagen zu stellen. Wurden doch in den Jahren 1882—1905 durchschnittlich nur 5 Oere pro Pfund Korn bezahlt, dessen Preis sich vordem auf 7 Oere gestellt hatte.

Die Versuche, den Getreidebau durch Zollschranken zu schützen, scheiterten in den Jahren 1885—1895 namentlich am Widerstand der Bauern. Dänemark wurde seit 1883 aus einem Getreideausfuhr- ein Getreideeinfuhrland, das jetzt jährlich für etwa 77 Mill. Mark über 700 Mill. kg Getreide importiert. Man ging

1) 1 Krone = 100 Oere = 1,125 M.

dazu über, den Hauptnachdruck auf die Gewinnung tierischer Erzeugnisse zu legen. Dabei nahm aber die Getreideanbaufläche noch absolut zu. *Gerlach* nimmt an, daß diese Zunahme nicht mit jener der Bevölkerung Schritt gehalten habe; *Schou* bezifferte immerhin in seinem erwähnten Vortrag die Steigerung der Getreideernte auf 25% in den letzten 25 Jahren [1]).

So ist der Däne auch noch in der Lage, einen großen Teil des Viehfutters im Lande selbst zu kaufen. Im Zeitraume von 1875—1902 ist die Gesamternte um 56% (in Korneinheiten) gestiegen, während das Ackerland nur um 24% zunahm, 32% sind also auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bodens zurückzuführen.

Noch größer ist der Aufschwung der Viehhaltung, in deren Dienste in letzter Linie auch der dänische Ackerbau vorwiegend steht: im Zeitraume von 1866—1903 hat sich die Zahl der Pferde um 38%, die des Rindviehs um 54%, die der Schweine um 282% vermehrt; die Zahl der Hühner nahm im Zeitraum von 1888 bis 1903 um 152% zu. 1903 zählte man 487 000 Pferde, 1 840 000 Stück Rindvieh, 877 000 Schafe, 1 457 000 Schweine und 11 555 000 Hühner. 1904 betrug der dänische Viehstand auf 1000 Einwohner 1557 Stück. (In Rindvieh umgerechnet: 1 Pferd = 3,1, Schaf = $^1/_6$, 1 Schwein = $^1/_4$ Stück Rindvieh).

Eine der interessantesten Fragen, welche das Studium der dänischen Volkswirtschaft überhaupt stellen kann, ist zweifellos die nach den Faktoren, die den völligen Umschwung, die Kursänderung der 80er Jahre, in der dänischen Landwirtschaft herbeiführen konnten.

Wie war es möglich, diese Aenderung in der Produktionsrichtung von Getreidebau zur Viehwirtschaft zu vollziehen? Und ferner: Wie konnte man dann noch einmal die grundlegende Aenderung der landwirtschaftlichen Ausfuhr erzielen?

Deutschland und England hatten nämlich Einfuhrbeschränkungen gegen lebendes Vieh erlassen. In kurzer Zeit konnte Dänemark nun das Fleisch der Tiere exportieren, zu deren Schlachtung Unternehmungen im großen Maßstab im Lande selbst ins Leben gerufen worden waren.

Die dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften waren es, die dieses Wunder vollbracht haben. Ihre Organisation und

---

1) Nach seinen Angaben wird z. Zt. 10mal mehr Wurzelernte eingebracht als vor 50 Jahren.

die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit liegen klar vor Augen. Aber wie war es denkbar, so großzügige und dabei so genau arbeitende Unternehmungen ins Leben zu rufen? Die Frage hiernach, nicht die nach dem in der öffentlichen Geschäftspraxis schon feststehenden Bilde, das ja nötigenfalls da und dort wenigstens in wesentlichen Grundzügen, wenn auch mit örtlichen Abänderungen kopiert werden könnte, ist am wichtigsten. Ihre Beantwortung ist aber auch am schwersten, denn sie rührt an Imponderabilien. Immerhin treten auch hier noch Momente hervor, für die, wenn auch nicht zwingende Beweiskraft, so doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.

Es ist anzunehmen, daß die Bildung der Genossenschaft zunächst durch die verhältnismäßig große Einheitlichkeit des dänischen Volksstammes erleichtert wurde. Rassenfremde, aber bodenständige Elemente umfaßt die dänische Bevölkerung, wenn man von dem kaum störend hervortretenden Unterschiede zwischen Friesen und Dänen absieht, nicht.

Diese Homogenität hatte durch geschichtliche Ueberlieferung, Religion, Bodengestaltung, fast insulare Lage und viele andere Umstände einen besonders günstigen Boden gefunden. Hinzu kam die Vorliebe des Dänen für landwirtschaftliche Beschäftigung. Die Küstengestaltung (der die zahlreichen und z. T. tief eingeschnittenen Buchten eine Ausdehnung von fast 7000 km geben) — eine so reiche Küstengliederung weist in Europa nur der Peloponnes auf — und der Fischreichtum der angrenzenden Meere hätte dem Volke wohl eine ähnlich ergiebige Erwerbsquelle erschließen können, wie den stammverwandten Norwegern oder den Islandfischern der Bretagne. Auch die körperliche Befähigung hierzu hätte der Küstenbevölkerung wohl nicht gefehlt: die Geschichte weiß von der alten Seetüchtigkeit der dänischen Marine, von ihren Kämpfen gegen die Hansa und den Schwedensiegen des Niels Juel zu berichten. Aber die Neigung zum beschwerlichen Beruf des Seefischers konnte trotz großer staatlicher Unterstützungen nicht genügend geweckt werden.

Ein Ereignis der neueren Geschichte führte endlich zur Sammlung der im Volksleben schlummernden Kräfte, wie vordem der Tilsiter Frieden in Preußen: die Abtretung der Elbherzogtümer. Der für Dänemark unglückliche Krieg von 1864, die gewaltige, aber vergebliche Kraftanstrengung des kleinen Landes hatte seine einzelnen Teile in engere Fühlung und Mitleidenschaft mit ein-

ander gebracht. Der Friedensschluß sah ein verkleinertes aber einheitlicheres Dänemark, das aus seiner politischen Niederlage den Schluß gesteigerter wirtschaftlicher Tätigkeit ziehen mußte. »Das Jahr 1864 trennte uns vom europäischen Kontinent«, sagte einer der Redner zu den Teilnehmern der Studienreise; es wurde zu einem Markstein auch der materiellen und geistigen Entwicklung Dänemarks. »Was man von außen verloren hat, muß man von innen gewinnen«, sagte damals der dänische Schriftsteller *Hallgren.* Die Not der Stunde für sich allein schon legte den Zusammenschluß in körperschaftlichen Verbänden nahe. Indessen mußte diese Lage auch Massen finden, die ihren Ernst verstanden und den gangbarsten Ausweg zu finden vermochten: m. a. W. der dänische Bauer mußte nicht nur aufgeklärt werden, nicht nur begreifen, sondern auch zu handeln verstehen. Dänemark wurde zum typischen Land der Selbsthilfe.

1. Volkshochschule.

Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß der in der Zeit der Agrarkrisis hochgekommenen Volkshochschule, einer Einrichtung völlig unabhängiger, privater Art, dieses Ergebnis vorwiegend zu danken ist. In der mir zugänglich gewesenen Literatur herrscht darüber Einstimmigkeit und dieselbe Meinung äußerten auch die zum Urteil berufenen landwirtschaftlichen Beamten in Kopenhagen und Lyngby. »Die Volkshochschule hat den dänischen Bauern gelehrt, erstklassige Butter zu bereiten, ohne ein Wort von Butter zu sprechen«. Dies Wort des Norwegers Björnson klingt wohl zunächst etwas absonderlich. Aber Björnson war nicht nur Kritiker und Romantiker, sondern auch Bauerndichter und als Sohn eines Landpfarrers der landwirtschaftlichen Betätigung von Jugend an vertraut. Auch für den Praktiker wird seine Meinung an Durchschlagskraft durch den Hinweis darauf gewinnen, daß der Direktor der Volkshochschule in Lyngby, *H. Rosendal*, in seinem dortigen Vortrag diesen Satz mit an die Spitze seiner Ausführungen über die Volkshochschule stellte. Bischof *Grundvig* (1783—1872) und Lehrer *Kristen Kold* haben sie geschaffen.

Die seit 1851 gewährte staatliche Unterstützung (1851: nur 4000 Kronen) ermöglichte den Besuch für ein sehr geringes Entgelt. Ihr Zweck besteht lediglich darin, eine gute Allgemeinbildung auf vorwiegend nationaler, aber auch religiöser Grundlage als freie Schule für die erwachsene Jugend zu vermitteln.

Die Schüler sollen »zu guten Menschen, guten Bürgern und guten Dänen« herangebildet werden; die »Güte Gottes und das Glück Dänemarks« sollen ihre Gedanken beherrschen. So sprachen die Herren Hansen und Rosendal in Lyngby, und ich hatte den Eindruck, als ob sie damit nicht nur ihrer eigenen Meinung, sondern programmatischen Leitsätzen Ausdruck liehen. Man betonte in Lyngby weiter, daß die Volkshochschule in den Mittelpunkt ihres Strebens die Erziehung zum Patriotismus lege und daß in ihr Gemeinsinn wie persönliche Wahrheitsliebe gepflegt werden sollten. Das Leben auf der Schule sollte sich möglichst eng an das schlichte Leben daheim anlehnen. Auch die Volkshochschule war wiederum durch einen guten Stand der Allgemeinbildung bedingt. Es ist bekannt, daß das Volksschulwesen im außerdeutschen Europa im 19. Jahrhundert nirgends auf einer so hohen Stufe stand und vielleicht noch steht, als in den skandinavischen Ländern. Auch diese Tatsache ist wohl nicht ohne Betonung der geschichtlichen Entwicklung zu erklären: Nach *Schou* war die Anzahl der dänischen Analphabeten schon im 17. Jahrhundert sehr gering. (Heute haben die Kopenhagener Volksschüler Gelegenheit, zwei fremde Sprachen in der Schule zu erlernen.) Die dänische Volkshochschule hat dabei nicht wie anderswo Einberufungen, welche breitere Massen in einem bestimmten Alter ergreifen, wie die allgemeine Wehrpflicht, durch Gewöhnung an städtische Lebenshaltung die Landflucht gefördert. Die Landflucht war im Gegenteil in Dänemark bis in die neueste Zeit zum Stehen gekommen [1]).

Bei der entscheidenden Bedeutung, welche die Volkshochschule auf den Werdegang der dänischen Landwirtschaft ausgeübt hat, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick geboten.

Das kleine dänische Volk war bis ins 19. Jahrhundert in

---

1) Freilich kommen da wohl auch andere Faktoren mitbestimmend in Betracht. Wie erwähnt, hat die Natur dem dänischen Lande die Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie, von Industriezentren durch den Mangel an Kohlen, Mineralien und Wasserkräften versagt. Ferner hat die einzige Großstadt, das an der äußersten Ostgrenze Dänemarks (vom kleinen Bornholm abgesehen) gelegene Kopenhagen, mit 540 000 Einwohnern bereits 20 % der dänischen Gesamtbevölkerung absorbiert. (In Großberlin wohnten 1905 : 3,2 Mill. Einwohner, d. h. 5,3 % der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs.) Vor allem hat aber auch die Häuslergesetzgebung hier segensreich gewirkt. Als Ergebnis darf daher betont werden, daß 60 % der dänischen Bevölkerung auf dem Lande, d. h. in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern leben.

wesentlichen Beziehungen dem deutschen Kulturkreise unterworfen gewesen. In einer Zeit, in welcher der überseeische Verkehr ein noch sehr beschränkter war, mußte es auch ganz naturgemäß erscheinen, daß das einzige Gebiet, an welches Dänemark zu Lande grenzte, das ihm sein Herrscherhaus, seine Konfession und viele Einrichtungen des öffentlichen Lebens gegeben hatte, als großes volkreiches Hinterland die dänischen Dinge wesentlich beeinflußte. Allerdings mehr in kultureller, als in staatlicher Beziehung. Aber auch hier kam als verbindendes Moment hinzu, daß der König von Dänemark als Herzog der Elbherzogtümer, die von der »deutschen Kanzlei« in Kopenhagen (die zudem den ganzen auswärtigen Dienst besetzte), aus regiert wurden, zum deutschen Bund nicht in einem völkerrechtlichen, sondern wenigstens für Holstein in einem unmittelbar staatsrechtlichen Verhältnis stand. Der deutsche Einfluß war insbesondere bei Hofe so stark, daß lange Zeit (etwa von 1740—1808) das Deutsche die Sprache des Kopenhagener Hofes war. Lange galt Hamburg den Dänen, besonders den Jüten als »die Großstadt«, wie es z. B. der dänische Schriftsteller Andersen (gestorben 1875), der noch dieser Periode angehörte, treffend zu schildern weiß. Wie ehedem die »subgermanischen« Nationalitäten der Tschechen, Esthen und Letten hat die dänische Literatur noch jetzt zum Teil die bei uns gebräuchliche gotische Schrift beibehalten, welche Frankreich und England schon im 17. Jahrhundert aufgegeben hatten.

Vom Bestreben, eine neue selbständigere Kultur zu schaffen, geleitet, erblickte man nun in der planmäßigen Entfremdung vom deutschen Einfluß eine der Hauptaufgaben; Volkstümlichkeit und damit Wachstum nach Breite und Tiefe waren in diesem Falle durch Anlehnung an rein bodenständige Ueberlieferungen bedingt. Die Eindrücke deutscher Romantik, die *Grundvig,* der in Deutschland studiert hatte, in sich aufzunehmen wußte, wollte er für eine eigentümlich dänische Kultur verarbeiten. Diese an altdänische Bilder und damit an die Zeit des einheitlicheren Skandinavismus anknüpfende Bewegung richtete sich vor allem gegen den deutschen Einschlag, der bei Hof und in der Kopenhagener Geselligkeit herrschte. Skandinavien war viele Jahrhunderte später als Mitteleuropa in die Geschichte eingetreten; die in verhältnismäßig nicht ferne Zeiten zurückgreifende prähistorische Forschung mußte daher ein dankbares Feld finden. Sie ist in der Tat auch im Grunde ein Kind des Nordens geworden. Aber auch die

Periode der dänischen Großmachtstellung, der Zeiten von Knud und Waldemar und des dänischen Uebergewichts im ganzen baltischen Meer fanden liebevolle Darstellung und Aufnahme. Pflege von Gesang und Turnen, Abkehr vom Pietismus zugunsten eines weltoffenen lutherisch-skandinavischen Christentums und vor allem stete Betonung der völkischen Eigenart, die im Zeitalter des Nationalstaats auf dankbaren Boden fallen mußte, waren die Hauptmittel der neuen Richtung, die in der Volkshochschule ihren Niederschlag fand. Die dänische Volkshochschule hat es also verstanden, durch kluge und schnelle Erfassung von nationalen und kirchlichen Zeitströmungen die Liebe der breiten Massen zu gewinnen und auf dieser Grundlage fußfassend, sie auch Dinge zu lehren, die von allgemein bildender Bedeutung sein mußten. Sie hat es dadurch vermocht, die Bevölkerung, insbesondere die Landwirte auf ein Niveau zu erheben, welches sie die Ersprießlichkeit weiterer Fachbildung durch Selbststudium erkennen ließ. So hat sich die Berechtigung des oben wiedergegebenen Wortes von Björnson erwiesen. Es wird später darauf zurückzukommen sein.

Die erste Volkshochschule wurde 1842 in Rödding (Kreis Hadersleben) gegründet, weil »dort die dänische Kultur durch die deutsche gefährdet sei«. Der König Christian VIII. (1839—1848) war namentlich in den letzten Jahren seiner Regierung für die Idee der Volkshochschule gewonnen worden. Sein Nachfolger Friedrich VII. (1848—1863) stand ihr weniger freundlich gegenüber. Durch die Abtretung der Elbherzogtümer gewann aber der Gedanke wieder an Volkstümlichkeit, der auch das konservative Beamtenministerium Estrup nicht Abbruch tun konnte. Nach dem Frieden von 1864 wurde die Schule von Rödding nach Askov, etwa 3 km jenseits der Grenze, verlegt; noch heute besuchen jährlich etwa 600 Nordschleswiger oder, wie man in Dänemark noch zuweilen sagt »Südjütländer« die dänischen Volkshochschulen, — Zunahme der dänischen Stimmen im Kreise Hadersleben bei der Reichstagswahl 1912 —, ein Umstand, welcher die Hervorhebung des nationalen Moments im Unterricht besonders fördert. Die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Betonung des skandinavischen Lutheranertums, — die lutherische Kirche ist in Dänemark Staatskirche, welcher auch der König angehören muß —, trägt ebenfalls dazu

bei, die Erinnerung an die Volkshochschule tiefer einzuprägen. Die Verquickung des nationalen mit dem religiösen Moment schuf einen festen Typ, der, wie *Dietrich Schäfer* meint, diesen Idealen auch Kreise erhalten hat, die in Deutschland lediglich materielle Interessen pflegen würden. Auf dem Boden der Volkshochschule sind ferner zahlreiche Gesang-, Turn-, Lese-, Vortrags- und Abstinenzvereine erwachsen, die neben ihren besonderen Bestrebungen im Geiste ihrer Pflanzstätte zu wirken suchen.

Man kann wohl annehmen, daß die Volkshochschule auch Nachteile mit sich gebracht hat. Sie hat Bildung, aber auch Halbbildung und deren nicht immer erfreuliche Begleiterscheinungen großgezogen. Sie hat, wie man allgemein annimmt, wesentlich zur Demokratisierung Dänemarks beigetragen, — auch der dänische Sozialismus kam vom Lande und hat erst zuletzt Kopenhagen erobert. Daß damit der Autorität der Krone und der im Lande wurzelnden geschichtlichen Gewalten Abbruch geschehen ist, kann nicht geleugnet werden. Freilich lag diese Wirkung bis zu einem gewissen Grade in der Natur der Sache begründet. Mit Recht hatte man ja den Geschichtsunterricht als anregend zur Stärkung von Liebe und Vertrauen zur heimischen Art gepflegt. Man hatte dabei aber den Nachdruck auf die Schilderung einer Zeit zu legen, mit der die ärmlichere Gegenwart vom dänisch-patriotischen Standpunkt aus den Vergleich nicht aushalten kann. Der ursprünglichen, unmittelbaren Auffassung der Schüler mußte es dann nahe liegen, für diese Wandlung der Dinge denjenigen Faktor verantwortlich zu machen, den man an der Spitze des Staatswesens sah, d. h. die Krone.

Eine Abwägung des Für und Wider im großen und ganzen ist aber im Rahmen dieser Erörterung nicht am Platz. Hier steht ausschließlich der Einfluß der Volkshochschule auf Bildung und Tatkraft des dänischen Landwirts in Frage, und da kann sie sich unstreitig auf glänzende Ergebnisse berufen: die Rettung der dänischen Landwirtschaft, dieses weitaus wichtigsten Zweiges der Volkswirtschaft, ist der umfassenden Produktionsänderung zu danken, die das Werk eines einsichtigen, fleißigen und entschlußkräftigen Bauernstandes war, und damit in letzter Linie hauptsächlich auch das ihre.

Angesichts der allgemeinen Anerkennung dieses Erfolges hat man sich auch im Auslande bemüht, Volkshochschulen nach dänischem Muster ins Leben zu rufen. Bezeichnender-

weise nur im germanischen Ausland, zunächst in Schweden und Norwegen, die schon seit längerer Zeit einige ihrer Staatsangehörigen die dänischen Volkshochschulen besuchen sehen, dann in England, Australien und den Vereinigten Staaten. Auch im Deutschen Reiche hat man Versuche unternommen: 1895 wurde die erste deutsche Volkshochschule in Albersdorf in Holstein eröffnet, die aber inzwischen eingegangen ist. Warum im letzten Grunde, war eigentlich nicht zu erfahren [1]).

Fast scheint es auch, als wären der Entwicklungsmöglichkeit der dänischen Volkshochschule nicht nur räumliche, sondern auch zeitliche Grenzen gezogen. Kein Zweifel an der guten Absicht der gegenwärtigen Leiter dieses Unterrichtszweiges, den Lehrplan ohne Rücksicht auf die innere Politik rein unparteiisch zu gestalten. Im großen und ganzen wird dieses Ziel wohl auch, soweit es objektiv überhaupt menschlich erreichbar ist, verwirklicht werden. Eine andere Frage ist aber, ob die großen Massen, welche diese Schule rekrutieren sollen, an ihre Unparteilichkeit glauben. Die Konservativen haben es nicht getan; ihr Widerstand konnte sich aber in Dänemark, wo es diese Partei nicht verstanden hat, sich durch große landwirtschaftliche Organisationen

---

1) Die deutsche Volkshochschule hat ihr Vorbild in England (university extension) gesucht. Dort hatte auf Anregung des Privatdozenten James Stuart die Universität Cambridge zuerst »Volkshochschulkurse« veranstaltet (1873). Später folgte die Universität Oxford. Die in England gesammelten Erfahrungen suchte man sich zunächst in den Vereinigten Staaten, und dann auch in Schweden, Belgien, Holland und Frankreich zunutze zu machen. Nach Deutschland kam sie auf dem Umwege über Wien. Jetzt haben nur noch die Universitäten von Gießen, Halle, Münster, Rostock und Tübingen und die technischen Hochschulen von Danzig und Darmstadt keine volkstümlichen Hochschulkurse. (Nach *D. W. Epstein*-Frankfurt a. M.) Aber, um es nochmals zu betonen: bei dieser »university extension« ist man von englischen und nicht von dänischen Einrichtungen ausgegangen. Im Gegensatz zu ersteren hat es sich die dänische Volkshochschule zur Aufgabe gemacht, ihre Zöglinge in Internaten zu sammeln, um ihnen Gelegenheit zu bieten, sich ein bestimmtes Maß allgemeiner Bildung systematisch anzueignen. Hier Internate mit festem Stundenplan, welcher der Anstaltsleitung bestimmenden Einfluß nicht nur auf den geistigen, sondern auch auf den seelischen Werdegang der Zöglinge gewährleisten konnte, dort einzelne Kurse, oft auch nur einmalige Vortragsstunden, gehalten vor einer Anzahl von Personen nicht nur verschiedener Berufsstellung, sondern vor allem auch verschiedenen Alters, die nimmer mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Teilnehmern und ihre Leitung durch die Veranstalter in dem Maße bewirken konnten, in dem dies in Dänemark gelungen war. Die dänische Volkshochschule und die nach dem Muster der »university extension« ins Leben gerufene haben also nicht viel mehr als den Namen gemeinsam.

zu modernisieren und lebenskräftig zu halten, nicht durchsetzen. Eine viel ernstere Gefahr droht den Volkshochschulen in dem sozialdemokratischen Wettbewerb.

Diese Partei, die in Dänemark einen sehr großen Einfluß gewonnen hat, strebt, wie in den Vorträgen zu Lyngby hervorgehoben wurde, danach, eigene Volkshochschulen ins Leben zu rufen. Die internationale Sozialdemokratie aber, die Religion als Privatsache erklärt, kann unmöglich die bodenständige Grundlage beibehalten, auf der *Grundvig*, *Kold* und ihre Nachfolger den Lehrplan mit so großem Erfolge aufgebaut und dadurch im letzten Grunde die dänische Volkswirtschaft gehoben haben, der religiös-nationalen (nordisch-lutherischen).

Die Herren, die uns in Lyngby über Volkshochschule und landwirtschaftliche Schule Vorträge gehalten hatten (Staatskonsulent *K. Hansen* und Vorsteher *H. Rosendal*), meinten, daß man es ruhig darauf ankommen lassen wolle, die Sozialdemokratie ihre Versuche mit der Volkshochschule anstellen zu lassen; sie würden zweifellos scheitern. Dieser Optimismus ist vielleicht doch etwas zu weitgehend. Nach den bisherigen Erfolgen der dänischen Sozialdemokratie ist vielmehr anzunehmen, daß die Massen, welche die Sozialdemokratie einmal gewonnen haben wird, nur schwer in absehbarer Zeit dem Ideal der alten bewährten dänischen Volkshochschule zurückerobert werden können. Und diese Massen werden zum großen Teil dem Bauernstande angehören: auch die erste sozialistische Werbearbeit überhaupt regte sich außerhalb der Arbeiterklasse.

Die staatlich anerkannten Volkshochschulen (z. Zt. 79; vor dem Kriege zählte man nur 11) sind mit Internaten für Knaben und Mädchen verbunden. (5—6 Wintermonate für junge Männer: Bauernsöhne wie Knechte, und 3 Sommermonate für junge Mädchen: berufslose Töchter wie Dienstmädchen.) Der Staat gibt Unterstützung für die Schule wie für die bedürftigen Schüler (172400 Kr., bez. 253700 Kr. im Jahre 1911). Der Schüler bezahlt im Winter monatlich durchschnittlich 35 Kronen, im Sommer 32 Kronen. Er genießt dafür Unterricht und volle Pension. Durchschnittlich werden die Schulen jährlich von 8000 Schülern besucht; *Gerlach* gibt als Besucher im Jahre 1909 nur 6615 Personen an; in Lyngby nannte man uns die Ziffer 7000. Die Verschiedenheit dieser Angaben mag sich vielleicht dadurch erklären, daß man die landwirtschaftlichen Fachschulen (s. u.) den

Volkshochschulen z. T. zugerechnet hat, z. T. nicht. In Lyngby hatten wir auch Gelegenheit, die Wohnräume der Schüler zu sehen; es waren kahl getünchte, kleine und einfache, aber helle und freundliche Zimmer. Alle Schulstuben, die wir in Kopenhagen und Lyngby betraten, zeichneten sich durch billige, aber zweckentsprechende gefällige Einrichtung und durch Sauberkeit aus. Jedenfalls hat man diesem Gebiete der öffentlichen Fürsorge ein verhältnismäßig großes Interesse gewidmet. (Vergl. z. B. die Straßenhaltung in Kopenhagen.) Billige, aber geschmackvolle Bilder an den Wänden, Geigen und lange Tabakspfeifen waren häufig zu sehen, so daß sich dem deutschen Besucher unwillkürlich der Eindruck aufdrängte, diese Zimmer von jungen Lehrern und nicht zum größten Teil von jungen Bauern bewohnt zu wissen.

Eine treffende Illustration der Art des Geschichtsunterrichts sahen wir an einigen Wandkarten, die in den Schulzimmern hingen. Eine derselben stellte Dänemark und Schleswig-Holstein dar. In graphischer Darstellung, die überhaupt in den dänischen Schulen sehr beliebt zu sein scheint, hatte man durch ineinander geschlungene und dann wieder sich trennende Bänder die Vereinigung von Dänemark mit Schleswig-Holstein nach den einzelnen Zeitabschnitten rings um den Rand der Karte illustriert. Am Ende dieser Darstellung sah man ein Schwert mit der Jahreszahl 1864 beide Stränge spalten. Der schleswig-holsteinische Zweig wies dann den Namen von Koeller auf, des bekannten früheren Oberpräsidenten. Einer Stunde des eigentlichen Unterrichts konnten wir, wohl aus sprachlichen Gründen, nicht anwohnen. Wohl aber sahen wir die Zöglinge unter Gesang turnen und auf scharfes Kommando exakte Uebungen ausführen.

Der Gedanke der den eigentlichen Volkshochschulen nahe verwandten landwirtschaftlichen Schulen kam schon Anfang des 19. Jahrhunderts auf, gelangte aber erst Ende der 30er Jahre zur Verwirklichung. Um ihre seit 1875 stärker einsetzende Entwicklung hat sich besonders der von *Grundvig* beeinflußte *La Cour*, dem man in Lyngby ein Denkmal errichtet hat, verdient gemacht. Die 18 landwirtschaftlichen Schulen werden von 1300 Schülern durchschnittlich besucht. Eine Vorbildung wird nicht verlangt; indessen kommt es vor, daß Schüler derselben schon die Volkshochschule durchlaufen haben, während der umgekehrte Fall nie eintritt.

Die von *La Cour* in Lyngby 1867 errichtete landwirtschaft-

liche Schule, der wir, wie der Volkshochschule dort, einen Besuch abstatteten, gilt als vorbildlich.

Der Unterricht, den 1911 135—140 Schüler aus allen Gegenden Dänemarks besuchten, weist u. a. folgende Fächer auf: Chemie, Physik, Pflanzenlehre, Viehhaltung, Schweinezucht, Krankheiten der Haustiere, Hufbeschlag, Landwirtschaftsgeschichte, Fütterungslehre, Erdmessungslehre und Nationalökonomie.

Eine bestimmte Vorbildung wird für den Eintritt in diese Schule (Internate) ebensowenig wie für die Volkshochschule gefordert, Prüfungen werden ebenfalls nicht vorgenommen. Der Kursus beginnt jeweils am 1. November und dauert mit siebenstündigem Arbeitstag fünf, sechs oder neun Monate. Auf die Vornahme praktischer Verrichtungen wird besonderer Wert gelegt. Wie in anderen Internaten werden auch hier Aelteste bestellt. Seit 1867 haben etwa 30 000 Landwirte die dänischen landwirtschaftlichen Schulen besucht.

2. Dänische Produktiv- und Absatzgenossenschaften.

So war für die dänischen Produktiv- und Absatzgenossenschaften, die als Grundlagen der ganzen dänischen Volkswirtschaft angesehen werden, der Weg geebnet.

Den Hauptnachdruck konnte man angesichts der verhältnismäßig geringen Ausdehnung des Landes und seiner stationären, aber vorgeschrittenen landwirtschaftlichen Bevölkerung, der Höhe seiner Arbeitslöhne und Bodenpreise, welche die Grenze des Produktionsmaximums enger zogen, nicht auf die Masse legen. So wiesen die Verhältnisse darauf hin, Qualitätsware zu erzeugen, also eine Veredelungswirtschaft zu betreiben.

Dieser Weg führte zur Vermehrung der kleinen Güter. Hier ist nicht der Ort, die Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb in der Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie näher zu erörtern. Noch mehr als in Deutschland hat sich in Dänemark der landwirtschaftliche Kleinbetrieb als mindestens so lebensfähig wie der Großbetrieb erwiesen. Denn neben den Gründen allgemeiner Natur (emsigere Arbeitsleistung durch die landwirtschaftliche Familie, Erleichterung der Beaufsichtigung des Parzellenbetriebs, größere Bergungsfähigkeit der Ernte u. a.) kamen der dänischen Bauernwirtschaft noch andere Umstände zustatten. Der dänische Großgrundbesitz hatte besonders unter dem Sturze der Getreidepreise, der zu dem Umschwung der 80er Jahre führte,

zu leiden gehabt. Die dänische Parzellenwirtschaft war eher imstande, den Erfordernissen der neuen Lage Rechnung zu tragen. Der Bauer konnte ferner auch durch die Genossenschaften billig Futter einkaufen und so einen Vorsprung, den der Großgrundbesitzer sonst vor ihm hätte haben können, ausgleichen. Stärkerer Fruchtwechsel, geringere Brache und größere Kornfläche sind daher dem dänischen Kleingrundbesitze eigen. Auch in der Viehhaltung tritt dieses Verhältnis zutage.

So hatten die Kleinbauern dreimal soviel Kühe und viermal soviel Schweine wie die Großgrundbesitzer. Dabei hat die dänische Landwirtschaft schon früh und gründlich den größten Teil der heimischen Industrie — kein Warenposten der dänischen Volkswirtschaft außerhalb der landwirtschaftlichen Ausfuhr erreicht 10 Mill. Kronen — in ihren Dienst gestellt. Aber die Gefahr, die in dieser industriellen Entwicklung lag — die Aufsaugung des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb —, hat der dänische Bauer umgangen: die Urerzeugung wurde völlig von der Weiterverarbeitung, die allerdings nur im Großbetrieb vollzogen werden konnte, getrennt. Dieser Großbetrieb wurde indessen im kapitalarmen Dänemark nicht in die Hände einzelner reicher Leute, sondern in die von Genossenschaften gelegt, die von den eigentlichen Finanzkreisen verhältnismäßig unabhängig blieben. Sie waren daher in der Lage, den übermäßigen Zwischenhandel einzudämmen. Dabei berücksichtigte ihre Leitung kaufmännische Gesichtspunkte und war besonders weitblickend genug, die Ausfuhr auf den Fernmarkt, nämlich den Englands mit seiner kaufkräftigen industriellen Bevölkerung mit großem Geschick einzustellen. Freilich liegen auch Gefahren auf diesem Wege.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Genossenschaften Dänemarks sind: die Meiereigenossenschaft, die Schlachtereigenossenschaft und die Eierexportgenossenschaft.

A) Meiereigenossenschaft.

Im dänischen Molkereiwesen tritt die Entwicklung der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs besonders klar zutage. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kam für die Ausfuhr fast nur die ‚Hofbutter' in Betracht, die, durch die holsteinische Molkereitechnik verbessert, auch im Lande selbst der Bauernbutter weit vorgezogen wurde.

1882 gründete der westjütische Bauernsohn *Stilling Andersen*

die erste Genossenschaftsmolkerei; 1897 gab es deren bereits 986, 1909 1157. 1901 wurde die ,Einkaufsgenossenschaft der dänischen Meiereien' gegründet, die später ,Einkaufsgenossenschaft und Maschinenfabrik der dänischen Meiereien' genannt wurde. Gemeinsamer Einkauf und später auch gemeinsame Fabrikation der Produktionsmittel ihrer Meiereien soll die Genossenschaft fördern.

Die Errichtung der Genossenschaftsmolkerei wird in der Regel durch eine Anleihe ermöglicht, für welche die Genossen nach der Zahl ihrer Kühe haften. Die Anleihe ist gewöhnlich in zehn Jahren amortisiert. Die Verwaltungsämter werden regelmäßig als Ehrenämter von Mitgliedern versehen. In den meisten Genossenschaftsmeiereien haben alle Mitglieder nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Kühe. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Besonderheit, der man großen Wert beizumessen scheint, schwer auf andere Verhältnisse zu übertragen sein dürfte.

Im Jahre 1903 waren bereits 4/5 aller Betriebe mit Kuhhaltung, die insgesamt 81% aller Kühe des Landes besassen, einer Genossenschaftsmolkerei angeschlossen. Demgegenüber treten die Sammelmolkereien und Rittergutsmeiereien, deren Zahl sich in den letzten Jahren stetig und stark vermindert hat, in den Hintergrund.

Der Steigerung der Buttererzeugung mußte eine solche der Viehhaltung entsprechen. Und in der Tat ist hier die Genossenschaftsbewegung von ausschlaggebendem Einfluß gewesen. Die Zunahme der Stückzahl des Rindviehs war in den Jahren 1888 bis 1893 am stärksten. Auch die Beschaffenheit der Tiere wurde wesentlich verbessert.

Ihre vorwiegende Betätigung finden die Genossenschaften in der Bereitung der Butter, nicht in demselben Maße aber in ihrem Ausfuhrhandel. Hier haben sich die Butterpackereien besondere Verdienste erworben.

Das bäuerliche Interesse erheischte auf diesem Gebiete entschiedene Besserung der vordem obwaltenden Verhältnisse. *Gerlach* schreibt (S. 232): »Der Bauer verkaufte an den Händler der Kleinstadt, dieser an einen Zwischenhändler, durch ihn kam die Butter endlich zum Exporteur, dieser wandte sich dann an den englischen Kommissionär, der wiederum den englischen Großhändler versorgte. Der englische Großhändler ließ die Ware in die Läden der Kleinhändler gelangen, und jetzt erst hatte die Butter den Konsumenten erreicht.«

Die Butterpackereien, die schon in den 70er Jahren aufge-

kommen waren, entwickelten sich immer mehr zu Sammelstellen der Genossenschaftsmolkereien. Dank ihren Bemühungen fiel zuerst der dänische Kleinhändler, dann aber auch der britische Kommissionär.

Da das dänische Streben nach Absatz von Qualitätsware mit der Verwöhnung des Geschmacks und der Kaufkraft des britischen Konsumenten Schritt halten konnte, ja sogar den südenglischen Markt unter eigener Marke (»Warenzeichenverein dänischer Molkereien«) gewann, war man in der Lage, anstatt des früheren Jahrespreises für die Butter als Dauerware einen Wochenpreis für frische Butter einzuführen. An Stelle des Konsignationshandels trat das ‚free on board' Geschäft: Der englische Käufer telegraphiert dem dänischen Verkäufer die Höhe seiner Lieferung. Der Preis wird durch die Kopenhagener Notierung der ‚Großerer Societet' am Tage der Einschiffung bestimmt; die Frachtkosten zahlt der Käufer. Die ‚Großerer Societet' taxiert wöchentlich den Wert der Butter für die nächste Woche (Schätzungsnotierung) im Gegensatz zur Notierung der Kopenhagener Zeitung ‚Berlingske Tidende', (Effektivnotierung für die vergangene Woche). Man taxierte zunächst die Butter nach 6 Qualitäten; die dauernde Verbesserung der dänischen Butter ermöglichte es aber schon nach wenigen Jahren, nur eine Klasse zu notieren. Nach mancherlei Kämpfen, auf die hier näher einzugehen zu weit führen würde, gelang es den Produzenten, auf die Notierung der ‚Grosserer Societet', die zunächst ganz dem Gutdünken der Großhändler überlassen war, entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Als die ‚Großerer Societet' nämlich sah, daß der neugebildete landwirtschaftliche ‚Ausschuß für Meiereistatistik' ihr das Notierungsmonopol zu entreißen drohte, hatte sie ihr Heil in Zugeständnissen erblickt. Man wollte die Notierung selbst in der Hand behalten, aber für sie das Gutachten eines ständigen landwirtschaftlichen Ausschusses einholen. Die Produzenten verwarfen aber diese Scheinkonzession nach kurzer Zeit als nun nicht mehr ausreichend, und es gelang ihnen, eine grundsätzliche Aenderung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Heute besteht der Butternotierungsausschuß aus 4 Landwirten, die vom Ausschuß für Meiereistatistik gewählt sind, zwei von der ‚Großerer Societet' gewählten Kaufleuten und zwei Vertretern des Vereins der Exporteure dänischer Butter. Die Notierung setzt das Mittel zwischen der Durchschnittszahl der Butterpreisstatistik und der sogenann-

ten Schwingungszahl, welche der Tendenz des Marktes entspricht, fest. Die Zahlen aller drei Rubriken werden veröffentlicht. Die Nachprüfung der Tätigkeit des Ausschusses ist den Käufern so sehr erleichtert, ein Umstand, der mit dazu beigetragen hat, das Vertrauen der britischen Abnehmer zu sichern, die in Dänemark bestellen und bereit sind, auf Grund der noch nicht veröffentlichten Kopenhagener Butternotierung zu bezahlen. Wie lange noch, ist freilich fraglich. In dem bisher nur in dänischer Sprache erschienenen ‚Dansk Industriberetning 1909' (Dänischer Industriebericht, Kopenhagen 1910) findet sich im ‚Besonderen Teil' S. 33 folgende Bemerkung: »Mißvergnügen von englischer Seite über die dänischen Butternotierungen führte dazu, daß den 21. und 23. August (1909) in Kopenhagen eine Konferenz zwischen Vertretern verschiedener englischer Einfuhrgesellschaften und von dänischen Meiereien und Exporteuren abgehalten wurde. Man bestimmte folgendes: »Die Konferenz erkennt es als notwendig an, daß die dänische offizielle Notierung soweit als möglich in genauer Uebereinstimmung mit dem Wert der dänischen Butter auf dem englischen Markt gebracht wird und empfiehlt daher dem Großhändler-Komitee in Kopenhagen, direkte Marktberichte (nicht kollektive) von den verschiedenen britischen Plätzen, die für den dänischen Butterhandel interessiert sind, zu erheben, und diese Berichte jeden Donnerstag dem Notierungsausschuß vorzulegen. Die Vertreter mögen ihren Auftraggebern die Genehmigung dieser Resolution empfehlen.« Die Vertreter des britischen Komitees wünschten hinzuzufügen: »Die Vertreter des britischen Komitees sprechen für sich allein aus, daß nach ihrer Auffassung die Schwierigkeiten gelöst und das britische Mißfallen über den dänischen Butterhandel durch Annahme der von ihnen vorgeschlagenen Regelung beseitigt werden kann. Danach soll der Verkauf von dänischer Butter auf dem offenen Markt jede Woche zu festen Preisen stattfinden.«

Die dänische Butterausfuhr ruht zu $^1/_3$ in den Händen der britischen Gesellschaften ‚The Cooperative Wholesale Society Ltd.' und ‚Maypole Dairy Co.' Ein weiteres Drittel führen die dänischen Exportvereinigungen und ein letztes Drittel die dänischen privaten Exporteure aus. Die drei wichtigsten Butterausfuhrvereinigungen sind die Butterexportvereinigung dänischer Landleute (‚Danemarks Landmaends Smöreksportforening', ‚The farmers of Denmark Butter-Export-Association'), die dänischen Genossen-

schafts-Butterpackereien (,Dansk Andels-Smörpakkerei', ,The Danish Cooperative Butter Factory Company') und die Genossenschafts-Butterexportvereinigung dänischer Meiereien (,Dansk Mejeriers Andels Smöreksportforening').

Der scharfe Wettbewerb der britischen Gesellschaften, der dänischen Exportvereinigungen und der dänischen Grossisten hat einerseits die Kleinhandelspreise bis zur Grenze des britischen Ladenpreises hinaufgedrängt, andererseits die Differenz zwischen Groß- und Kleinhandelspreis stark herabgedrückt. *Gerlach* nimmt an, daß es schwer halten wird, einen Handelsartikel aufzuweisen, der so billig vom Produzenten zum Konsumenten gelangt, wie die dänische Butter. Daß dieser Zustand große Gefahren in sich birgt, ist offensichtlich. Das Interesse, welches der englische Kleinhändler der dänischen Butter, an der er so wenig verdienen kann, entgegenbringt, ist in der Tat schon mehr ein mittelbares; die Butter soll als Anziehungsmittel dienen. Diesen Standpunkt vertritt bereits die ,Maypole Dairy Co.', welche die meiste Butter für die Läden der englischen Städte liefert. Der Hauptumsatz der ,Maypole Dairy Co.' ist Tee; die dänische Butter erscheint daher in England großenteils als ,Teebutter'. Da der Engländer schon beim ,breakfast' zwischen 7 und 9 Uhr Tee dem Kaffee vorzieht und auch bei der Nachmittagsmahlzeit, die er bezeichnenderweise nicht wie der Deutsche Kaffee, sondern ,afternoontea' oder ,5 o'clock tea' nennt, Tee trinkt, lag es nahe, auf dem Wege der oben genannten Bezeichnung eine Verbreitung der dänischen Qualitätsbutter zu versuchen [1]).

Trotzdem wird die dänische Butter im Gegensatz zur ungesalzenen französischen Butter hauptsächlich von den unteren und mittleren Volksschichten Englands gekauft. Preisaufschläge und Konjunkturwechsel, Riesenstreiks u. a. m. müssen daher hier

1) Die englische Sitte kommt dem Absatz der hauptsächlichen dänischen Ausfuhrartikel: Butter, Eier und Schweinefleisch (,bacon') weit entgegen: schon beim ,breakfast' werden häufig Eier und ,bacon' verzehrt; beim ,luncheon' neben verschiedenen warmen Gerichten auch B u t t e r und Brot; beim ,5 o'clock tea' wiederum Butterbrot und ebenso bringt das ,dinner' oft dänische Fleischspeisen auf den Tisch. Auch beim ,Tiffin', das — ab und zu — um 1 Uhr genommen wird, werden kalte Fleischspeisen und Butterbrot gegessen. — Auch in Deutschland glaubt man bisweilen dadurch die Qualitätsbutter besonders vorteilhaft anzupreisen, daß man sie als ,Teebutter' bezeichnet (auch ,Teewurst' u. a. m.), — ein Hinweis darauf, daß nach englischem Vorbild weite Kreise der Bevölkerung mehr als früher für Nebenmahlzeiten auszugeben gewillt sind.

schärfere Spuren hinterlassen als bei der französischen ‚Normandie-Butter‘ und ‚Britany-Butter‘, wenigstens den besseren Qualitäten dieser Waren. Gerade das Publikum, welches zu den festesten Konsumenten der dänischen Butter zählt — die britische Vorliebe für dänische Butter setzte schon in den 70er Jahren ein —, gehört, besonders in Lancashire, der Arbeiterklasse an.

Eine gute Vorbedingung für regelmäßigen Absatz der Ware ist die Beständigkeit der Beschaffenheit: die britischen Konsumenten erhalten das ganze Jahr hindurch, bei Heu- wie bei Grünfütterung, dieselbe Qualität. Die australische und irische Butter bleibt im Anfange des Winters aus; auch hierin liegt ein Vorteil für die dänische Butter.

Das wichtigste Butterausfuhrland ist Dänemark, das wichtigste Einfuhrland Großbritannien, dann Deutschland. Bezeichnend ist der Umschwung der dänischen Buttereinfuhr nach England. Noch vor 25 Jahren war diese Einfuhr der französischen und holländischen, die je $^1/_4$ betrugen, gleich. Im Jahre 1908 war die dänische Buttereinfuhr bereits auf 44 % der Gesamteinfuhr gestiegen. Ein gefährlicher Wettbewerb der kanadischen Butter ging vorüber, da diese Ware neuerdings den Markt der Vereinigten Staaten bevorzugt. Trotzdem könnte, da die kanadische Landwirtschaft, die gegenwärtig durch staatlich unterstützte Milch- und Butterproduktionsgenossenschaften gefördert wird, noch über sehr erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten verfügt, die kanadische Konkurrenz später der dänischen schweren Abbruch tun.

Die Butter aus Australien und Argentinien steht einstweilen hinter der dänischen Ausfuhrware an Beschaffenheit bedeutend zurück. Der Absatz der australischen Ware ist angesichts der Produktionsschwankungen der heimischen Landwirtschaft schwer zu regeln. Argentinien führt auch im Winter aus und gefährdet damit den Vorsprung, den Dänemark besonders vor Irland, dessen Butterausfuhr im Winter stockt, hatte. Die dänische Buttereinfuhr nach Deutschland ist im Verhältnis zu der nach England sehr unbedeutend. Eine besondere Stellung im dänischen Butterhandel nimmt Sibirien ein. Seine Butter dient nämlich zum Teil dem bescheideneren dänischen Heimverbrauch, zum Teil auch dem anspruchsloseren britischen Konsum, aber hier fast nur durch den dänischen Zwischenhandel [1]).

1) Nach einem Vortrag, den der landwirtschaftliche Attaché der deutschen Petersburger Botschaft in diesem Winter in Berlin hielt, ist die sibirische Butter-

Da der sibirisch-russische Kleinhändler häufig die nach England ausgeführte Butter verfälschte, lehnte das britische Publikum ihren Konsum ab, bis der dänische Zwischenhändler in die Bresche sprang. Eine größere Anzahl dänischer Meiereien wurde in Südsibirien für Bereitung der Butter zweiter Qualität angelegt, nachdem das Mutterland seine Buttererzeugung auf die erste Qualität beschränkt hatte. Sie konnten mit dem Vertrauen des britischen Käufers arbeiten, der an die Unverfälschtheit derjenigen sibirischen Butter glaubte, welche durch dänische Hände gegangen war. So ist Kopenhagen das Zentrum für den Butterhandel des ganzen Nordens geworden. Diese Butter wird aber nicht als »dänische Butter« mit dem 4 Lure-(Waldhörner-)Zeichen versendet.

Der dänische Eigenverbrauch ersetzt die ausgeführte Qualitätsware neben der sibirischen Butter vielfach durch Margarine.

Der Besuch, den wir der Genossenschaftsmeierei ‚Trifolium' in Haslev am 23. Februar d. J. abstatteten, gewährte uns den Einblick in eine große mit neuen Maschinen arbeitende Anlage, welche die Milch von etwa 12 000 Kühen aufnimmt. Ihre Einrichtung soll der einer rein bäuerlichen Genossenschaftsmeierei ähneln. (Eine solche haben wir leider nicht besichtigt und überhaupt keinen Bauernhof betreten: die kurze Zeit der im Uebrigen sehr belehrenden Studienreise war außerordentlich durch Besichtigungen und Vorträge in Anspruch genommen.) ‚Trifolium' dient hauptsächlich der Versorgung von Kopenhagen mit Milch und anderen Meiereierzeugnissen. Der Absatz nach dem Ausland ist sehr gering.

Die Butterausfuhr, die sich 1907 und 1908 sehr gehoben hatte, blieb im Laufe des Jahres 1909 auf derselben Höhe. (Sie betrug 1905: 159,7; 1906: 158,8; 1907: 171,3; 1908: 177,9 und 1909: 178,4 Mill. Pfund.) Der Durchschnittspreis der ausgeführten Butter betrug 1905: 96,8; 1906: 101,3; 1907: 98,0; 1908: 102,5 und 1909: 100,5 Oere. Der Durchschnittspreis für Butter war also etwas niedriger als 1908; das Ergebnis war eine kleine Wertverminderung der Ausfuhr.

Die Gesamtzahl der Meiereien betrug 1429, 1906 bestanden ihrer 1328, von denen 280 = 21 % den dänischen Butterverkaufs-

---

ausfuhr von 6552 kg (1894) auf 63 600 000 kg (1910), die Ausfuhr von Schweinefleisch von 6 420 000 kg (1906) auf 8 910 000 kg (1909) gestiegen. Mit der bevorstehenden Erschließung des Altai und der südlichen Steppengebiete durch die Bahn wird die sibirische Absatzkraft weiterhin eine gewaltige Steigerung erfahren.

vereinigungen angeschlossen waren (nach *Gerlach*); von ihnen sind 1131 Genossenschaftsmeiereien, 276 Gemeindemeiereien und 22 Gutsmeiereien. (Aus ‚Dansk Industriberetning 1909', Kopenhagen 1910, bes. Teil, S. 33 bis 37.)

Die Zahl der Genossenschaftsmolkereien betrug im Jahre 1910 1164; eine Genossenschaft hatte durchschnittlich 158 Mitglieder. Für 70 v. H. der Genossenschaften betrug die eingelieferte Milchmenge 1—2 Mill. kg, für 13 v. H. mehr, für 17 v. H. weniger, im Durchschnitt für alle Genossenschaften 2,5 Mill. kg pro Jahr und Genossenschaft. Zu einer Genossenschaft gehörten durchschnittlich 980 Kühe. Es wurden durchschnittlich pro Kuh und Jahr ca. 2500 kg Milch geliefert.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten (ausschließl. Milchfuhrlöhne) betrugen 2,56 Kr. pro 500 kg eingelieferte Milch.

Die gesamte Butterproduktion der Genossenschaftsmolkereien betrug schätzungsweise gegen 200 Mill. Kr.

Die Genossenschaftsmolkereien hatten einen Gesamtwert von 22 Mill. Kr. oder 28 000 Kr. pro Molkerei, die Schulden waren 17 Mill. Kr. oder 15 000 Kr. pro Molkerei.

Einer Genossenschaftsmolkerei angeschlossen waren von den Betrieben von 0—60 ha 88%, 60—120 ha 80%, 120—140 ha 60%, über 240 ha nur 38%.

Die Bezugsgenossenschaft der Genossenschaftsmolkereien hatte einen Umsatz von 1,7 Mill. Kr. (Maschinen etc. für den Molkereibedarf).

Die Butterexportgenossenschaften hatten im Jahre 1910 einen Umsatz von 32 Mill. Kr. oder 16 v. H. des gesamten Butterexports im Werte von 180 Mill. Kr. Fünf der Butterexportgenossenschaften hatten einen Umsatz von je 4 Mill. Kr., eine von 12 Mill. Kr. [1]).

B) Die Schlachtereigenossenschaft

hat einen großen Einfluß auf die Hebung der Schweinezucht ausgeübt. Sie steht mit der Molkereigenossenschaft dadurch in unmittelbarem Zusammenhang, daß sie deren Abfälle für die Schweinezucht verwenden kann.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden nur zwei private Exportschlachtereien. Einen Umschwung schuf die aus-

1) Aus zwei uns in Kopenhagen übergebenen Blättern »die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Dänemark«.

ländische Gesetzgebung. Das deutsche Schweineeinfuhrverbot von 1887, dem England bald nachfolgte, unterband die Ausfuhr lebender Tiere, die bisher die Hauptrolle gespielt hatte. Der Wegfall der deutschen und englischen Nachfrage drückte die Preise derart, daß die damals bestehenden acht privaten Exportschlachtereien nur 17 bis 18 Oere pro Pfund Lebendgewicht bezahlten, während in England zur selben Zeit 27 bis 29 Oere notiert wurden. Dieses Mißverhältnis trat auf dem nahen englischen Markt um so fühlbarer zutage, als sich dorthin schon bisher ein großer Teil der dänischen Ausfuhr gerichtet, also auf seine Konjunkturen eingestellt hatte. Die Not der Stunde führte zum Gedanken der Genossenschaftsschlachterei, der schnell aufgegriffen und durchgeführt wurde. Ein Umstand kam den Neugründungen sehr zustatten: die Privatgesellschaften hatten vordem den Bogen überspannt, als sie in Ausnützung der Konjunktur die Viehpreise übermäßig drückten; sie hatten dadurch das Vertrauen der Viehbesitzer verloren. Das Manko der Privatgesellschaften ward zum Vorsprung der Genossenschaften: sie waren im Gegensatz zu ersteren in der Lage, die Ware nach Schlachtgewicht und Beschaffenheit zu kaufen. Sie konnten also große Mengen derselben guten Qualität auf den Markt werfen. Zudem erhöhte die große Zahl der Genossenschaften die Nachfrage und damit auch den Preis. Auch von Nichtmitgliedern werden Schweine bezogen. Alle Schlachtereigenossenschaften sind nunmehr in einem 1897 gegründeten Verbande, der in Kopenhagen seinen Sitz hat, vereinigt. Beeinflussung der Gesetzgebung, Gemeinsamkeit des Vorgehens in Arbeiterfragen (Tarifverträge), Preisnotierungen und Förderung von Zucht und Absatzmöglichkeit der Schweine sind seine Hauptaufgaben.

Zu den wichtigsten Leistungen des Verbands gehört auch die Eindämmung des Zwischenhandels. Dieses Ziel war auch insofern ein dankbares, als das Rohmaterial der Schlachtereigenossenschaften leichter als jenes der Molkereigenossenschaften zu transportieren war. Als eine der größten Taten der dänischen Volkswirtschaft wird stets die angesehen werden, daß man es verstanden hat, die für den Schweinefleischexport unbedingt notwendigen Großschlachtereien schon früh und in ganz kurzer Zeit ins Leben zu rufen und dabei den unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihnen und den bäuerlichen wie kleinbäuerlichen Betrieben nicht zu stören. Etwa die Hälfte des ganzen Schweinebestands ent-

fällt auf die zu den Genossenschaften gehörigen Betriebe. 1861 zählte man 304000 Stück Schweine, 1903 fast 1 1/2 Millionen. (*Gerlach.* [1])

Kein anderes Land kann eine solche Dichtigkeit des Schweinebestandes aufweisen. Dabei ist Dänemark in der Lage, die entsprechenden Bedürfnisse eines in der äußeren Lebenshaltung im allgemeinen sehr hochstehenden Volkes, nämlich des englischen, durch die Beschaffenheit seiner Ausfuhr zu befriedigen. Ueber die Hälfte der gesamten dänischen Ausfuhr geht nach England. Fast ausschließlich werden dorthin Schweinefleisch, Butter und Eier eingeführt.

Die Ausfuhr von Schweinefleisch und Butter allein stellt 2/3 der gesamten dänischen Spezialausfuhr dar.

Auch beim Verkauf des Schweinefleisches zeigt sich dieselbe bezeichnende Erscheinung wie bei der Abnahme der Butter: es wird im Vertrauen auf die gute Qualität gekauft, ohne daß der Käufer die Ware gesehen hätte. Der Verkauf findet in London täglich in der Börse der ‚Hibernia Chambers‘ statt. Die Preisnotierung haben aber hier die Kommissionäre (nur etwa 20—30 Firmen, von denen auch nur einige tonangebend sind) in Händen. Allerdings hat die 1902 von einigen Schlächtereien gegründete ‚Danish bacon Agency‘ die Provision der Kommissionäre von 3 % des Bruttoverkaufsbetrags auf 2 1/2 % herabzudrücken vermocht. Indessen ist der die Schlachtereien beengende Einfluß der Kommissionäre noch nicht auf das im Interesse der dänischen Landwirtschaft liegende und der Billigkeit entsprechende Maß herabgedrückt, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, als Dänemark fast seine gesamte Schweinefleischausfuhr nach England sendet.

Die dänische Baconausfuhr — 98 % des gesamten britischen Baconbedarfs werden durch die nordamerikanische, dann die dänische und endlich die kanadische Einfuhr gedeckt — steht noch immer in der Qualität an erster Stelle — wie lange noch, ist freilich eine andere Frage. Die kanadische Konkurrenz dürfte wie bei der Butter auch hier Dänemark über kurz oder lang sehr gefährlich werden.

Nach den ‚Dansk Industriberetning‘ besonderer Teil S. 26 f.

1) Nach *Hoffmann* betrug die Zahl der Schweine im Jahre 1909 1 468 000 Stück; danach hätte sich also der Bestand in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert.

muß das Jahr 1909 als besonders günstig bezeichnet werden. Zwar erreichte die Ausfuhr nicht dieselbe Höhe wie 1908, aber die britischen Marktpreise für Bacon stiegen stark und erreichten im Verlaufe des Sommers eine bisher nicht gekannte Höhe. Den Durchschnittspreis für Ausfuhrbacon bezifferte das statistische Amt auf 55,3 Oere pro Pfund gegen 46,3 Oere im Jahre 1908, 50,2 1907 und 52,2 1906. Der Industriberetning erblickt die Ursache dieser Preissteigerung in dem Sinken der Einfuhr der amerikanischen Ware, die durch den Heimverbrauch stark in Anspruch genommen wurde. 1906 zählte man 30 Genossenschaftsschlachtereien, 1907 32; eine Aenderung trat seither nicht mehr ein. Die Zahl der in ihnen geschlachteten Schweine betrug 1906: 1051000; 1907: 1311000; 1908: 1550000 und 1909: 1359000. Der Verkaufswert bezifferte sich 1906 auf 64,9 Mill. Kr., 1907: 75,1 Mill. Kr., 1908: 82,9 und 1909: 88,9 Mill. Kr. Der Durchschnittspreis pro Schwein betrug 1906: 61,76; 1907: 57,25; 1908: 53,50 und 1909: 65,40 Kr.

Zusammen wurden etwa 1,8 Mill. Schweine geschlachtet, von denen fast 75% auf die Genossenschaftsschlächtereien entfallen.

Die gesamte Produktion der 23 Privatschlächtereien schätzt der Bericht auf höchstens 450000.

Die Fettwarenfabriken hatten wegen der Preissteigerung des Rohmaterials einen schweren Stand: einige kleinere Betriebe gingen ein; eine große Anzahl von Viktualienhändlern und Metzgermeistern ging zur Einführung von mechanischer Kraft in ihren Arbeitsstellen über.

Die Metzgergeschäfte hatten befriedigenden Geschäftsstand, da die Höhe der Schweinepreise die Nachfrage nach anderem Fleisch steigerte.

Die Zahl der Genossenschaftsschlächtereien betrug 1910: 37 (jetzt 38) mit im ganzen 109525 Mitgliedern. 1396653 Schweine im Werte von 104,8 Mill. Kr. wurden geschlachtet. Durchschnittsgewicht pro Schwein war 68 kg, Durchschnittspreis 74 Kr.

Der gesamte Besitzwert der Genossenschaftsschlächtereien betrug 12,4 Mill. Kr., die Schulden beliefen sich auf 6,6 Mill. Kr.

Mitglieder einer Genossenschaftsschlächterei waren von den Betrieben bis zu 5 ha nur 11%, von den mittleren Betrieben 60—70%, von den Großbetrieben über 240 ha 45%.

Die ‚Danish Bacon Company‘ in London ist von 10 dänischen Genossenschaftsschlächtereien errichtet, deren Fleisch-

verkauf in England sie übernommen hat. Der Umsatz im Jahre 1910 betrug 19,3 Mill. Kr., was 17 v. H. des gesamten Exportes von Schweinefleisch im Werte von 115 Mill. Kr. ausmacht.

Für Dänemark günstiger haben sich die Dinge bei der

C) Eierexportgenossenschaft

gestaltet. Die leichtere Verderblichkeit der Ware sicherte schon von vornherein dem dänischen Erzeugnis, das keinen langen Transportweg zurückzulegen braucht, einen Vorsprung vor der russischen, ungarischen und südeuropäischen Ausfuhr. Auch hat eben diese Beschaffenheit der Ware das Kommissionsgeschäft abgetan, das die Gefahr längerer Lagerung der Ware in Hoffnung auf bessere Konjunktur bedingen würde. (Starke Produktionsschwankungen im Frühling und Herbst, denen große Preisschwankungen entsprechen.)

Gefährlich ist die Konkurrenz Irlands, das neuerdings seine Hühnerzucht mit gutem Erfolge gefördert hat, und die von Kanada, für dessen Wintereier der britische Käufer die höchsten Marktpreise bezahlt.

Erst die 90er Jahre brachten die Entstehung nennenswerter Eierexportgenossenschaften. Die »Dänische Eierexportgenossenschaft« umfaßt heute das ganze Land; ursprünglich war sie nur für die Inseln geschaffen worden; für Jütland hatte man den »Eierexport der dänischen Butterpackerei« ins Leben gerufen. Auch hier begegnen wir dem für die dänische Landwirtschaft so bezeichnenden Streben nach Erzeugung von Qualitätsware. Das führte zunächst zu einer starken Vermehrung des Geflügelbestandes. Die Zahl der Hühner betrug 1888: 4 592 224 Stück; 1903 aber bereits 11 555 332 Stück, also auf 1000 Einwohner 4592 Stück. In dem Jahrzehnt 1893—1903 hat sich die Zahl der Hühner verdoppelt. Nach *Hoffmann* zählte man im Jahre 1909: 12 762 000 Stück Federvieh. Die Betriebe bis 9 Tonnen Land, die nur $^1/_{20}$ des Gesamtareals einnehmen, besitzen ein volles Drittel des Hühnerbestandes. Die Eierexportgenossenschaften konnten danach, gestützt auf ihre Sammelkreise, mit Massenabsatz der Ware rechnen. Sie konnten also auch einem etwaigen durch minderwertige Beschaffenheit veranlaßten Ausfall vorbeugen. Sie wissen dieses Ziel durch eine strenge Kontrolle, die Uebertretungen mit Verwarnungen und Konventionalstrafen ahndet, zu erreichen. (Nach neuerlicher Mitteilung in Esbjerg pro Ei: 5 Kro-

nen). Die nach der Größe sortierten Eier (Pariser Verfahren mittels gestempelter Metallringe) werden elektrisch durchleuchtet, alte und verdorbene Ware wird zurückgewiesen. Die Eier werden durch die Produzenten (der Kontrolle wegen) und durch die Genossenschaft (der Gewährleistung wegen) gestempelt.

Als frische Eier, Trinkeier, — auch hier »Teeeier« kann die Genossenschaft daher tadelfreie Ware ausführen, die den an sie gestellten Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht. Die Genossenschaft exportiert auch konservierte Eier, (große Anlagen zur Eierkonservierung in Esbjerg), die als solche bezeichnet werden. Sechs Genossenschaftsschlachtereien exportieren auch Eier, für die sie 1910 an 2,9 Mill. Kr. einnahmen.

Die Besichtigung der Anlagen der Dänischen Eierexportgenossenschaft (‚Dansk Andels Aegeksport in Esbjerg') gewährte uns einen interessanten Einblick in dieses große Unternehmen. Auch das Durchleuchtungsverfahren (»Ovoscop«) wurde gezeigt, daneben Apparate für künstliche Brut (»Strahlenbrüter«) u. a.

3. Gefahren der gegenwärtigen dänischen landwirtschaftlichen Ausfuhr.

Die natürlichen Entwicklungsbedingungen einer Großindustrie sind dem dänischen Lande versagt. Schon der Umstand, daß der erste Einfuhrartikel die Kohle ist [1]), der an zweiter Stelle das Holz und an dritter das Eisen folgt, weist auf die Armut des Landes, das fast aller Mineralien ermangelt, an diesen Voraussetzungen einer gedeihlichen industriellen Entwicklung hin.

Dänemark war somit, wie schon oben ausgeführt, gezwungen, seine Volkswirtschaft zum weitaus größten Teil in den Dienst der landwirtschaftlichen Produktion zu stellen. Mit welch großartigem Erfolge, liegt zutage. Aber für die Zukunft birgt schon dieser Zustand allein schwere Gefahren in sich. Wenn man durch das dänische Land fährt, so kann man wohl den allgemeinen Eindruck gewinnen, daß man aus diesen 700 Q.-Meilen das gemacht hat, was nach ihrer natürlichen Produktionskraft und dem gegenwärtigen Stand der Technik überhaupt zu erreichen war. Man hat also alle verfügbaren Kräfte, wenn auch nicht abgenützt oder auch nur zu scharf angespannt, so doch in ihren zweck-

1) Der dänische Waldbestand beträgt nur 3242 qkm = 8 % des Gesamtareals und damit etwa ebensoviel wie der Gesamtflächeninhalt des Heidelandes.

entsprechenden Dienst gestellt. Das hat aber in unserem Zeitalter der Erleichterung, der Beschleunigung und Verbilligung des Transports, wie der kulturellen Hebung der Landwirtschaft der weitaus größte Teil der Länder der gemäßigten Zone, die ähnliche Produkte erzeugen könnten und über weit bedeutendere natürliche Hilfsquellen verfügen, noch nicht getan. So kann es fast mit der Gewißheit eines Rechenexempels nicht ausbleiben, daß in absehbarer Zeit auch die dänische Qualitätsware einem Konkurrenzkampf stärkerer ausländischer Bewerber begegnen wird. Die gegenwärtige Konstellation weist allerdings Dänemark eine günstige Stellung zu. Aber sie ist, — von der Gunst der geographischen Lage in der Nähe der beiden größten europäischen Industriezentren — Deutschland und England — abgesehen —, durch mancherlei vorübergehende politische und gesetzliche Fügungen, nicht durch natürliche, in den Dingen selbst liegende Verhältnisse bedingt.

Freilich hat die dänische Landwirtschaft Spannkraft und Unternehmungsgeist genug bewiesen, um sich in ganz kurzer Zeit auf eine grundlegende Aenderung ausländischer Handelspolitik einzustellen. Wir haben gesehen, wie man angesichts der Getreidekrisis vom Körnerbau zur Viehhaltung überging und dem englischen Einfuhrverbot lebender Schweine dadurch seine Schärfe zu nehmen wußte, daß man große Schlächtereianlagen für die Ausfuhr sehr schnell geschaffen hat. (Vergl. besonders britisches Verbot der Einfuhr aller Klauentiere aus Dänemark 1892.) Das geschah aber in Zeiten, in denen die Konkurrenzfähigkeit des ausländischen Marktes noch wenig entwickelt war. Gezwungen, den bisher eingehaltenen Weg zu verlassen, war es dem dänischen Export geglückt, neue zu finden. Er konnte sie aber nur betreten, weil sie eben von dem noch unvollkommen entwickelten ausländischen Wettbewerb nicht ausreichend begangen waren. Heute würde ein abermaliger handelspolitischer Wechsel ein konkurrenzfähiges Ausland sehen.

Dänemark könnte sich dann in eine Zwangslage versetzt sehen, die es zur Preisgabe wertvoller Interessen nötigen könnte, um den Absatz seiner Produkte, die ja stets zum weitaus größten Teil nur landwirtschaftliche sein können, zu ermöglichen.

Die Einseitigkeit der dänischen landwirtschaftlichen Ausfuhr wird stets eine ernste Gefahr bilden. Allerdings steht Dänemark unter den Ländern, die nach Deutschland Fleisch einführen, an

erster Stelle. Insbesondere hat Dänemark neben Oesterreich-Ungarn die wichtigste Rindvieheinfuhr nach Deutschland. Immerhin sendet Dänemark nur $^1/_5$ seiner Ausfuhr nach Deutschland, seinem natürlichen, schnell erreichbaren, dicht bevölkerten und zahlungskräftigen kontinentalen Hinterland. Das Hauptausfuhrland Dänemarks bleibt England. Wie lange noch? Wie könnte ein großer europäischer Krieg, der den kapitalarmen Kleinstaat Dänemark viel härter treffen könnte, als das reiche Holland mit seinem alten Zwischenhandel, das industriell so überaus begünstigte Belgien und die stabilen und geordneten Verhältnisse des schweizerischen Binnenstaates, diese Ausfuhr beeinflussen? Wie das Erstarken des britischen Imperialismus? Schon Chamberlain hatte einen Zoll von 5% auf nichtbritische Meiereiprodukte vorgesehen. Auf der 4. britischen Kolonialkonferenz von 1907 hatte der neuseeländische Minister Sir Joseph Ward eine ähnliche Ansicht vorgetragen und die Meinung vertreten, daß Kanada, Australien und Neuseeland bei planmäßiger Entwicklung ihrer Meiereiwirtschaft binnen kurzem den britischen Markt nach Quantität und Qualität völlig halten könnten.

Daß man in Dänemark diese Sturmzeichen gesehen hat, die eindringlich die Abkehr von einer einseitigen Ausfuhrpolitik fordern, ist selbstverständlich. Ein anderes ist aber die Frage danach, in wie kurzer Zeit man die Massen der Landwirte mit ihrem bestimmenden Einfluß auf die Produktiv- und Absatzgenossenschaften von der Gefahr der Lage zu überzeugen vermag. Für den dänischen Bauer ist es ja naheliegend, das Geld für seine Erzeugnisse da zu nehmen, wo er es findet, und alles andere der Zukunft, die ja sehr verschiedenartige Kombinationen zeitigen kann, anheim zu stellen. Ganz neuerdings hat man daher angefangen, auch nach der Schweiz, vereinzelt sogar nach Italien und Holland zu exportieren, da dort gegenwärtig z. T. höhere Preise für Schweine zu erzielen sind, als in England. Aber auch hierin liegt eine Gefahr. Das kleine Absatzgebiet der Schweiz und vielleicht auch Hollands könnte der Natur der Sache nach niemals das britische in seinem gegenwärtigen Umfang ersetzen, wohl aber könnte es dem dänischen Angebot auf dem britischen Markte Waren entziehen und dadurch auf die Dauer die Nachfrage mindern. Die an Stelle des politischen Skandinavismus erstrebte, aber noch ungeborene interskandinavische Zollunion endlich, auf die viele ihre Hoffnung gesetzt hatten, könnte, bei der dünnen

und meist nicht kaufkräftigen Bevölkerung von Schweden und Norwegen, auch nicht annähernden Ausgleich für den Verlust des Marktes einer volkreichen und kaufkräftigen industriellen Bevölkerung, wie der englischen bieten. Es müßte wohl das Streben der dänischen Produktiv- und Absatzgenossenschaften an sich sein, neben dem englischen oder einem Teile desselben auch den Markt eines andern großen Reiches zu erschließen, anstatt alles auf eine Karte zu setzen, die unter Umständen später versagen kann.

Dagegen obwaltende Hindernisse und die Möglichkeit von deren Bekämpfung darzulegen, liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit. In diesem Zusammenhange sollte lediglich darauf hingewiesen werden, daß auch die Produktiv- und Absatzgenossenschaften ihre Tätigkeit fast ausschließlich auf die Ausfuhr nach Großbritannien eingestellt haben und daß daher eine handelspolitische Kursänderung auch diese mit viel Mühe und verhältnismäßig bedeutenden Kosten ins Leben gerufenen Einrichtungen schwer treffen müßte.

STELLUNG UND AUFGABE DER VERKEHRSSTEUERN IM SYSTEME DER FINANZWISSENSCHAFT[1].

Von

Priv.-Doz. Dr. EMANUEL HUGO VOGEL, Wien.

Die wissenschaftliche Behandlung und systematische Einreihung der Verkehrssteuern hat seit jeher die größten Schwierigkeiten verursacht und zählt wohl zu einem der meist umstrittenen Gebiete der Finanzwissenschaft.

Es handelt sich hier zunächst um einen nicht so sehr vom praktischen Leben als vielmehr von der wissenschaftlichen Theorie geprägten Begriff, während Gesetzgebung wie Literatur in ihrer Terminologie überaus schwanken und gerade dadurch die bestehende Verwirrung in einer für die theoretische, wie wirtschafts- und steuerpolitische Beurteilung sehr nachteiligen Weise vermehrt haben. Unserer Untersuchung möge ein kurzer Ueberblick über die bisherige Literatur der Verkehrssteuern vorangehen.

I. Das Problem der Verkehrssteuern in der finanzwissenschaftlichen Literatur [2].

Für die ältesten Perioden der finanzwissenschaftlichen Literatur ist zunächst festzustellen, daß die Verkehrssteuern überhaupt noch nicht als eine selbständige Gruppe von Steuern anerkannt waren,

[1]) Vorliegende Abhandlung ist durch Erweiterung eines vom Verfasser am 6. Juli 1911 in Wien in wissenschaftlichen Kreisen gehaltenen Vortrages auf Grund der hiefür gesammelten Materialien entstanden.

[2]) Näheres siehe insbes. in *Heckel*s Abhandlung: »Zur Lehre von den Verkehrssteuern«, Finanzarchiv VII. Bd. S. 401 f. — Auch die Literaturnachweise bei *Hausmann*, »Verkehrssteuern«, Berlin 1894 S. 23.

sondern lediglich als Bestandteile der großen Gruppe der Gebühren oder Aufwandsteuern behandelt werden.

Dies gilt zunächst von der kameralistisch-merkantilistischen Schule, wobei der Grundsatz, daß der Staat zur Erreichung der allgemeinen wie individuellen Wohlfahrt möglichst regelnd in das Wirtschaftsleben einzugreifen habe, an sich der Ausbildung eines vielgestaltigen Abgabensystems nicht ungünstig war.

Das physiokratische Wirtschaftssystem, welches auf dem Boden der »Einheitssteuer« vom produit net als der einzigen Steuerquelle stand, verhielt sich gegen ein spezialisiertes System von Abgaben auf den wirtschaftlichen Verkehr, von seinem vorwiegend agrarische Verhältnisse berücksichtigenden Standpunkte, naturgemäß ablehnend. Tatsächlich sind aber auch die Physiokraten, so insbesondere *Quesnay*, *Mirabeau, Le Trosne* u. a., aus rein finanzpolitischen Gründen insbesondere für handeltreibende Staatswesen zum Vorschlag einer Mehrheit von Steuern, darunter Zölle, Verkehrsabgaben, Salz-, Tabaksteuern usf. gekommen.

Erst die Theoretiker der wirtschaftsliberalen, auf den Grundlagen der Kameralistik fortbauenden Epoche in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, also in der Zeit der Verselbständigung der Finanzwissenschaft und ihrer systematischen Ausgestaltung beschäftigen sich intensiver auch mit Stellung und wissenschaftlicher Begründung der Verkehrssteuern.

In dieser Beziehung sind drei Richtungen zu unterscheiden:

Jacob[1]) und *Malchus*[2]) und im Anschluß an sie die Franzosen *Garnier*[3]) und *Cherbulliez*[4]) reihen die Verkehrssteuern in die Gruppe der Aufwand- und Verbrauchssteuern ein.

Im Gegensatz dazu haben einige ältere Schriftsteller die Verkehrssteuern zu den direkten Steuern gerechnet, so der Spanier *Condè*[5]) als »Steuern auf Personen und Sachen«, dann der Franzose *Audiffret*[6]) hinsichtlich der französischen Registerabgaben.

Eine weitere und zwar die weitaus stärkste Gruppe von Schriftstellern betrachtet die Verkehrssteuern als eine Untergruppe

1) Staatsfinanzwissenschaft, 1821 §§ 689 f.

2) Handbuch d. Finanzwissensch. u. Finanzverwaltung, 1830 I S. 299 f.

3) Elements des finances, 1883 p. 68.

4) Précis de la science économique, 1862 II p. 389.

5) Examen de la hacienda publica, Madrid 1853.

6) Système financier, Paris 1863.

der Gebühren und begründet sie aus dem Prinzipe der »Leistung nach der Gegenleistung« der »speziellen Entgeltlichkeit«. Hieher gehört vor allem *Rau*[1]), welcher überhaupt nicht zu einem selbständigen Begriff der Verkehrssteuern kommt, übrigens die Erhebungsform dieser Abgaben im Wege des Stempels als das unterscheidende Kriterium gegenüber den Steuern ansieht.

Die Vertreter der Freihandelsschule haben zwar die Verkehrssteuern bereits als eine besondere Gattung von Steuern betrachtet, leiten sie jedoch entsprechend ihrer ganzen Auffassung vom Grund und Zweck der Steuer (individualistische Staats- und Rechtslehre, Steuer als »Zwangstausch«, privatwirtschaftliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Steuersubjekt) ebenfalls aus dem Prinzip der Leistung nach der Gegenleistung, nach dem Interesse an den Staatstätigkeiten ab. Gerade in diesem Gedankengange mußten die Verkehrssteuern in der Form von »Gebühren« besonders geeignet erscheinen, um das »Entgelt« für den bei jedem einzelnen Verkehrsakte zutage tretenden staatlichen Rechtsschutz zu bilden.

Am vollständigsten und konsequentesten kommt diese Theorie bei *Faucher*[2]) und *Alexander Meyer*[3]) zum Ausdruck. Aehnlich begründet der Russe *Besobrasoff*[4]) die Verkehrssteuern. Letzterer lehrt, daß die Auflage für die spezielle »Gewähr für Personen und Sachen« entrichtet werde. Dieser Rechtsschutz sei entweder ein präventiver, in den Handlungen des Verkehrs sich äußernder: Verkehrssteuern, oder ein regressiver, im Wege der Gerichtsgewalt geübter: Gerichtsgebühren.

Die individualistische Lehre hat bekanntlich in Frankreich besonders tiefe Wurzeln geschlagen und beherrscht auch heute noch so ziemlich Theorie und Steuerpolitik. Hier ist es vor allem *Parieu*[5]), welcher unter dem Begriff »impôt sur les actes« alle Arten von Steuern auf menschliche Handlungen, also Gebühren und Verkehrssteuern zusammenfaßt und das Gemeinsame in der Schriftlichkeit der einzelnen Verkehrsakte findet.

---

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft, I S. 341 f.

2) »Staats- u. Kommunalbudgets«, Volkswirtschaftl. Vierteljahrsschr. 1863, II, 184.

3) »Ueber Stempelsteuern« ebenda, 1864 S. 51 f.

4) »Impôts sur les actes«, Memoires de l'Academie Imperiale, Petersburg VII, Tome X.

5) Traité des impôts, Paris 1863 p. 165 f.

Auf ähnlichem Standpunkte steht *Leroy-Beaulieu* [1]). Auch er findet die wissenschaftliche Begründung der Verkehrssteuern, die er zu den »Gebühren« rechnet, darin, daß der Staat der Garant aller Verkehrshandlungen im sozialen Körper ist, also aus der uralten Rechtsschutzidee.

Die eigentlichen Grundlagen einer modernen Theorie von den Verkehrssteuern hat erst *Lorenz v. Stein* [2]) geschaffen. Er hat zum ersten Male eine selbständige Begründung derselben als einer besonderen Steuergruppe versucht. In den ersten Auflagen seines Lehrbuches erblickt er den gemeinsamen Rechtsgrund aller Verkehrssteuern in einem Mehrwert, einem Wertgewinn, dessen Erzielung die ratio jedes Verkehrsaktes sei und der durch den Uebergang des Kapitales vermittelt wird. Da aber die Erwerbsbesteuerung bereits den Ertrag der regelmäßigen Wirtschaftstätigkeit erfasse, sei es Aufgabe der Verkehrssteuern, die aus den Verkehrsgeschäften neben dem regelmäßigen Erwerbe erzielten Gewinne zu treffen. Dies sei aber nur der Fall, wo ein Wertverkehr stattfindet und davon ein Gewinn gemacht wird. Dieser Wertgewinn der Verkehrsgeschäfte sei Grund und Quelle der Verkehrssteuern.

Interessant ist, daß *Stein* diese seine ursprüngliche Lehre in den letzten Auflagen seines Werkes wieder vollständig aufgegeben und sich der Auffassung zugewendet hat, daß die Verkehrssteuern bei Bestand einer Ertrags- und Einkommensbesteuerung unter allen Umständen eine Doppelbesteuerung herbeiführen. So verzweifelt er denn geradezu daran, die Verkehrssteuern rationell zu begründen, und kommt zu dem Schlusse: »Die Verkehrssteuer kann nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfnis des Staates erklärt werden.« Sohin legt er ihr ausschließlich fiskalische Momente zugrunde.

Adolf Wagner [3]) hat *Stein*s ursprüngliche Lehre wieder aufgenommen und weiter entwickelt. Er sucht die Verkehrssteuern mit dem System der Erwerbsbesteuerung in inneren Zusammenhang zu bringen und erblickt ihre Aufgabe vor allem in der Ergänzung der Erwerbsbesteuerung überall da, wo diese einerseits »den berufsmäßigen Erwerb tatsächlich nicht ausreichend erfaßt«, andererseits einen durch Verkehrsakte neben dem berufsmäßigen Er-

1) Traité de la science des finances, I p. 501 f.

2) Lehrbuch der Finanzwissensch., 1. Aufl., Leipzig 1860 S. 412.

3) Finanzwissenschaft, 2. Aufl., II S. 547 f., insbes. S. 556.

werb realisierten Gewinn überhaupt nicht nach dem geltenden Steuerrecht trifft. Sie sollen also Lücken und »Extragewinne« aufsuchen und der wirklich gerechten Verteilung der Steuern dienen. Daher leitet er die Verkehrssteuern in letzter Linie als »richtige Konsequenzen« aus den obersten volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprinzipien für die Einrichtung und Verteilung der Steuern überhaupt ab. Allerdings handelt es sich auch hier wie so oft im Steuerwesen um die Ermittlung von Durchschnitten und durchschnittlichen Wahrscheinlichkeiten, um die Präsumtion eines Wirtschaftserfolges.

Noch schärfer, aber allerdings infolgedessen nicht für alle Verkehrssteuern anwendbar, faßt diesen Gedanken *Friedberg*[1]), indem er ihnen die Aufgabe zuweist, die außergewöhnlichen Eingänge, welche die auf regelmäßige Einnahmen beschränkten Erwerbssteuern nicht erfassen können, zu treffen.

Schäffle[2]) erklärt sich als Gegner der Verkehrssteuern insbesondere beim Mobiliarverkehr, da sie nicht den Prinzipien der Allgemeinheit und verhältnismäßigen Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Er betrachtet sie als Ergänzungssteuern und verweist sie in sein System der indirekten Steuern.

Bei den neueren Autoren wird den Verkehrssteuern vielfach die Aufgabe zugeschrieben, das Vermögen in seiner Veränderung durch den wirtschaftlichen Verkehr zu erfassen, was die Zurechnung der Verkehrssteuern und insbesondere der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu den Vermögenssteuern rechtfertigen würde. Hieher gehören *Schall*, *Conrad*, *Eheberg* u. a. Den Rechtsgrund der Steuerpflicht bildet aber auch bei diesen immer der durch den Verkehrsakt vermittelte materielle Vorteil.

Kleinwächter[3]) weist die Gebühren den privatwirtschaftlichen Einkünften des Staates als eine besondere Unterabteilung zu und gliedert die dadurch verselbständigten Verkehrssteuern in einem weiten Begriffsumfange in solche auf den Rechtsverkehr, in Bereicherungssteuern (Erbschafts-, Schenkungs- und Wertzuwachssteuern) und in Anstellungs- und Konzessionssteuern.

---

1) Zur Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statist. Jhrg. XVI S. 69 f.

2) Die Steuern, Leipzig 1897 II S. 362 f.

3) Abhandlung »Gebühren u. Verkehrssteuern«, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statist. Bd. 29 S. 433 f.

Hausmann[1]) sucht den bei den Verkehrssteuern in der älteren Literatur so häufig vertretenen individualistischen Standpunkt in neuer Form mit der modernen Lehre von der generellen Entgeltlichkeit in Einklang zu bringen. Er meint, die insbesondere von *Wagner* vertretene Ableitung der Verkehrssteuern als Ergänzung einer ungenügenden Ertrags- und Einkommensbesteuerung zur Ausfüllung von Lücken werde in demselben Maße um so unzutreffender, je vollkommener das heutige Erwerbssteuersystem werde. Daher könne auch nicht aus den Prinzipien der Volkswirtschaft und Gerechtigkeit die Begründung der Verkehrssteuern hergeleitet werden, sondern nur aus dem alten Prinzip der Leistung nach dem Interesse an den Staatsleistungen und dem staatlichen Rechtsschutz. Doch will er diese Lehre in eine neue Form bringen, indem er nicht das in dem gesetzlichen Schutz des einzelnen Verkehrsaktes gelegene besondere individuelle Entgelt, sondern das allgemeine generelle Entgelt als Grund und Rechtfertigung der Verkehrssteuern annimmt, also das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, wobei der besondere Rechtsschutz im Einzelfalle nur den Maßstab der Besteuerung zu bilden habe. Die Grenze gegenüber der Erwerbsbesteuerung aber findet er darin, daß jedes Rechtssubjekt ein zweifaches Interesse an dem vollzogenen Rechtsgeschäfte habe, ein materielles und ein formelles. Das materielle Interesse wird durch die Ertrags- und Einkommensteuer, das formelle des genossenen staatlichen Rechtsschutzes aber durch die Verkehrssteuer getroffen[2]).

Unter sämtlichen neueren Schriftstellern hat sich am eingehendsten *Heckel*[3]) mit der Lehre von den Verkehrssteuern beschäftigt und für dieselben eine teilweise völlig neue Begründung gegeben.

Diese Lehre soll auch den Ausgangspunkt für die Ableitung des wirtschaftlichen Grundes und der systematischen Stellung der Verkehrssteuern bilden, welche ich selbst im folgenden versuchen möchte.

---

1) Verkehrssteuern, Berlin 1894, insbes. S. 33 f.

2) Daran knüpft *Hausmann* seine gerade damals aktuellen Vorschläge, speziell für Zwecke der deutschen Reichsfinanzen den Mobiliarverkehr in ähnlich ausgiebiger Weise wie in Frankreich zur Besteuerung heranzuziehen.

3) »Zur Lehre von den Verkehrssteuern«, Finanzarchiv VII/2 S. 401 f.; ferner Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1907 S. 448 f.

Heckel geht sehr richtig von dem wirtschaftlichen Begriffe des »Verkehres« und seiner Bedeutung für die Einkommens- und Vermögensbildung aus. Auf den von *Wagner* und *Stein* geschaffenen Fundamenten weiter bauend fügt er die Verkehrssteuern in sein System der »Erwerbsbesteuerung« mit einer Ersatz- und Ergänzungsfunktion gegenüber der Besteuerung des laufenden Ertrages und Einkommens ein. Er unterscheidet einen aktiven Verkehr, durch gewollte Rechtsgeschäfte und bewußte Handlungen des Wirtschaftssubjektes veranlaßte Aenderungen im Vermögensstande, und einen passiven Verkehr, d. h. ohne Zutun des Wirtschaftssubjektes eintretende Vermögensübergänge und -zugänge. In seinen späteren Schriften scheidet er die Besteuerung dieser passiven Vermögensänderungen aus der Verkehrsbesteuerung aus und behandelt die hieher gehörigen Erbschafts-, Schenkungs- und Wertzuwachssteuern als Gruppe der Vermögenssteuern.

Die Wirkungen des Verkehrs als Substrat der Besteuerung betrachtet er nur an dem sogenannten »relativ flüssigen Wertbestand einer Wirtschaft«, d. h. dem im Erwerbs- und Produktionsprozeß umlaufenden und umgesetzten Kapital.

Die wirtschaftliche Begründung der Verkehrssteuern aber findet *Heckel* darin, daß sie die funktionellen Wirkungen des Verkehrs bei der Einkommens- und Vermögensbildung treffen und die konstitutiven Elemente der Wertbildung und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfassen sollen. Ihr Zusammenwirken mit den Ertrags- und Einkommenssteuern denkt er sich so, daß die Ertragssteuern gleichsam am Ausgangspunkte und die Einkommensteuern am Endpunkte des ganzen Erwerbs- und Produktionsprozesses eingreifen sollen. In den Zwischengliedern aber, bei den unmittelbaren Produktionselementen, wie sie bei der Wertbildung im Wege des Verkehrs zutage treten, sollen die Verkehrssteuern eingreifen.

Letztere hätten also Zwischenstufen der Leistungsfähigkeit zu erfassen, welche später nicht mehr notwendig vorhanden sein müssen, und ähnlich wie *Wagner* rechnet auch er nur mit einem im Verkehrsakte sich wenigstens durchschnittlich äußernden Wirtschaftserfolge, mit einer präsumtiven durchschnittlichen Leistungsfähigkeit.

Nach *Heckel* ist Aufgabe der Verkehrssteuern nicht die Be-

steuerung eines positiv erreichten Wertgewinnes wie bei *Stein*, sondern sie sollen lediglich den wirtschaftlichen, dem Erwerbe zugewendeten, also die Tendenz eines Wirtschaftserfolges tragenden Verkehr steuerpolitisch verwerten, und aus diesem Grunde sei das System der Verkehrsbesteuerung ein selbständiges, koordiniertes Glied der Erwerbsbesteuerung.

Daher nimmt er auch bei Rechtsgeschäften, welche die Einzelwirtschaft von vornherein belasten, wie Schuldaufnahmen, Wechselkredit usf., das Vorhandensein einer wenigstens »produktiven Tendenz« als Rechtsgrund der Steuerpflicht an.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, gliedert *Heckel* die gesamten Verkehrssteuern in die direkte Erwerbsbesteuerung als Besteuerung des Wirtschaftserfolges neben die Ertrags-, Einkommens- und Vermögenssteuern an vierter Stelle ein.

Als Schlußresultat ergibt sich, daß *Heckel* die Verkehrssteuern als eine Art von »ergänzenden Vermögenssteuern« charakterisiert wissen möchte, welche nicht an das ruhende, sondern an das durch technische Verkehrsvorgänge im Flusse der Bewegung befindliche Vermögen anknüpfen.

Bei den Verkehrssteuern selbst aber unterscheidet er, ob die Kapitalumwandlung, der Güterumsatz die eigentlich steuerpflichtige Tatsache ist: Umsatzsteuern (Besitzwechselabgaben vom Immobiliar-, vom Mobiliarbesitz, Börsensteuer, allgemeine Verkaufssteuern), oder ob sich die Besteuerung lediglich an äußere Begleiterscheinungen des Umsatzgeschäftes (Urkunden u. dgl.), also an Formalakte anschließt und letzteres für die Besteuerung zurücktritt: Steuern vom Wertverkehr, Schriftensteuern. Zu diesen rechnet er insbesonders auch alle Wechsel-, Schuldschein-, Rechnungs-, Quittungs-, Geschäftsbücherstempel usf. einschließlich der Transportsteuern.

Haben wir so die dogmengeschichtliche Entwicklung des Verkehrssteuerbegriffes bis zur Lehre *Heckel*s verfolgt, so möge nunmehr dieser Begriff selbst in seiner zuletzt gewonnenen Gestalt den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden.

II. Inhalt und wirtschaftliche Begründung des Verkehrssteuerbegriffs.

Wir werden hiebei von der für die neuere Finanzwissenschaft grundlegenden Lehre *Heckel*s ausgehen und zunächst jene Be-

denken gegen dieselbe erörtern, welche eine Modifikation mindestens ihrer Begründung wünschenswert erscheinen lassen, woraus sich dann auch einige abweichende Schlüsse auf Stellung und Einreihung der Verkehrssteuern ergeben werden.

Heckel betrachtet, wie erwähnt, den »Verkehr« ausschließlich als konstitutives Element der Einkommens- und Vermögensbildung und leitet daraus die Folgerung ab, daß jede Verkehrssteuer eine Belastung eines wirtschaftlichen Produktionsprozesses darstellt, in einem Zeitpunkte, in welchem Ertrag und Einkommen erst in Bildung begriffen ist, daß sie sich also zwischen Ertrags- und Einkommensbildung einschiebt, um die im Verkehrsakte sich äußernde, als durchschnittlich vorhanden präsumierte Beitragskraft zu erfassen.

Dagegen ist vor allem einzuwenden, daß die Verkehrsbesteuerung bez. der ihr zugrunde liegende Verkehrsakt sich gar nicht notwendig zwischen Ertrags- und Einkommensbildung einschieben muß, derart, daß die Ertragssteuer im Ausgangspunkte, die Einkommensteuer aber im Endpunkte eingreift, sondern unter Umständen in einem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem auch von einer Ertragsbildung noch überhaupt keine Rede sein kann, also in den Beginn eines Erwerbs- und Produktionsprozesses überhaupt.

So setzt die Verkehrsbesteuerung z. B. bereits ein, wenn jemand, der überhaupt noch kein Geschäft, keine Ertragsquelle besitzt, sich erst die nötigen Betriebsmittel (darunter auch den sogenannten »relativ festen Wertbestand« im Sinne *Heckels*) im Darlehenswege beschafft, eine Fabrik baut, den Baugrund erwirbt usf. Schon da muß er Darlehensstempel, Uebertragungsgebühren zahlen, wo von einer Ertrags- und Einkommensbildung überhaupt noch keine Rede sein kann.

Doch da taucht sofort auch die weitere Frage auf:

»Ist denn überhaupt die Verkehrsbesteuerung ausschließlich und immer Erwerbsbesteuerung?

Ich möchte diese Frage keinesfalls uneingeschränkt bejahen.

1. Die Verkehrsbesteuerung belastet den Verkehrsakt ganz ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem verpflichteten Steuersubjekte im Dienste der Ertrags- und Einkommensbildung, also eines Erwerbs- und Produktionsprozesses steht, oder aber lediglich der außerhalb des letzteren sich vollziehenden Einkom-

mens- und Vermögens verwendung dient. Nicht minder greift die Verkehrssteuer ein, wenn der Geschäftsmann oder Privatier aus seinem verwendungsfreien Einkommen oder Vermögen Teile dazu benützt, um einen Baugrund für eine Villa zu kaufen, eine Stiftung zu errichten usf., oder aber wenn er für Konsumtionszwecke ein Darlehen aufnimmt u. dergl.

Nur in der Regel wird die Verkehrsbesteuerung allerdings konstitutive Elemente der Ertrags- und Einkommensbildung treffen und daher wirklich eine Ersatz- und Ergänzungsfunktion gegenüber einer mangelhaften Ertrags- und Einkommensbesteuerung auszuüben vermögen. Jedenfalls kann aber darin nicht der ausschließliche steuerpolitische Grund und die Rechtfertigung von Verkehrssteuern liegen.

2. Wenn aber die Verkehrsbesteuerung nicht immer und nicht ausschließlich Erwerbsbesteuerung ist, dann kann die ursprünglich von *Stein* und dann von *Wagner-Heckel* präsumierte Erfassung eines durchschnittlichen Wertgewinnes, einer sich im Verkehrsakte äußernden präsumtiven Zwischenstufe der Leistungsfähigkeit in dem Kristallisationsprozeß zu ihrer obersten Erscheinungsform, dem Ertrag und Einkommen, nicht den ausschließlichen Rechtsgrund der Steuerpflicht bilden.

Es gibt eine Reihe von durch Verkehrssteuern belasteten Rechtsgeschäften mit ausschließlich onerosem und verpflichtendem Inhalt oder effektivem Verlustsaldo für das den Verkehrsakt setzende und zur Steuerentrichtung verpflichtete Wirtschaftssubjekt, daß nicht einmal von einer wenigstens künftigen »produktiven Tendenz«, von der Erfassung eines auch nur durchschnittlichen Wirtschaftserfolges überhaupt mit Recht gesprochen werden kann.

Ueberdies dürfte hier wohl auch der Ueberwälzungsvorgänge nicht zu vergessen sein, welche bewirken werden, daß unter Umständen die Verkehrssteuer für denjenigen Erwerbs- und Produktionsprozeß, in welchem der Umsatzakt wirklich Mehrwerte schafft, also gewinnbringend wirkt, gänzlich unwirksam bleibt, weil sie eben auf den andern Kontrahenten, welcher event. bei dem ganzen Geschäft einen Verlust erlitten hat, überwälzt wurde [1]).

---

1) Speziell hinsichtlich der Verkehrsbesteuerung und der in ihrem Gefolge unter Umständen eintretenden Beeinflussung der Preisbildung und Erschwerung des Verkehres durch »Verhinderung der feinen Preisausgleichungen«, behandelt die

Im Einzelfalle der Verkehrsbesteuerung wird also auch gewiß nicht immer eine »Ersatz- und Ergänzungsfunktion« gegenüber der Ertrags- und Einkommensbesteuerung in Frage kommen. Deshalb kann eine solche natürlich unter Umständen denkbar und möglich sein, doch, wie ich glaube, nur mit der für die Gesamtheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs nicht anwendbaren *Stein*schen Begründung des »Wertgewinnes«. Bei den zahlreichen Umsatzgeschäften einer Erwerbswirtschaft werden sich Wertgewinne an den in Umsatz gebrachten Kapitalien als Saldo des Einzelgeschäfts allerdings ergeben, die dann in dem bilanzmäßigen Zusammenhalt mit anderen, vielleicht verlustreichen Geschäften wieder verschwinden und so für die Ertrags- und Einkommensbesteuerung, welche ja nur das bilanzmäßige Endresultat der einzelnen Geschäftsakte in ihrer wechselseitigen Kompensierung und Verdichtung zu Ertrag oder Einkommen zu erfassen vermag, völlig unberücksichtigt bleiben. Hier werden Zwischenstufen der Leistungsfähigkeit, die später nicht mehr vorhanden sind, denkbar sein, und dies wäre ein Rechtsgrund der Steuerpflicht von Verkehrsgeschäften, doch nicht der einzige und ausschließliche, wie dies *Heckel*s Lehre ergeben würde. Sohin kann auf diesem Rechtsgrunde allein auch nicht das ganze System der Verkehrsbesteuerung aufgebaut werden.

Immerhin wird es für jene Hauptgruppe von Umsatzgeschäften einer Erwerbswirtschaft, welche im Zuge eines Erwerbs- und Produktionsprozesses des zur Steuerentrichtung verpflichteten Wirtschaftssubjekts vollzogen werden, zulässig sein, von der Erfassung eines wenigstens durchschnittlichen Wirtschaftserfolges im Einzelgeschäfte, einer produktiven Tendenz, einer Zwischenstufe der Leistungsfähigkeit usf. zu sprechen und darin den Rechtsgrund der Steuerpflicht zu erblicken.

Keineswegs geht dies aber für die vielleicht nicht minder bedeutsame Gruppe von Verkehrsgeschäften an, welche sich außerhalb des Erwerbs- und Produktionsprozesses des verpflichteten Steuersubjektes (und nur auf dieses kommt es an) ereignen.

Vollständig paßt eben diese Begründung vom »Wertgewinne« eigentlich nur auf die sogenannten Bereicherungsab-

---

Ueberwälzungsfrage: *Leo Petrisch*, »Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr«, Graz 1903.

gaben (Erbschafts-, Schenkungs-, Wertzuwachssteuern). Hier liegt zweifellos ein weiterer besonderer Bestimmungsgrund der Leistungsfähigkeit vor, welcher in allen Fällen eine Besteuerung rechtfertigt, obendrein durch die laufende Ertrags- und Einkommensbesteuerung nicht getroffen werden kann, während eine Vermögensbesitzsteuer wieder nur zur Erfassung des ruhenden Vermögens bestimmt sein wird.

Im Falle der Bereicherungsabgaben handelt es sich also eigentlich um eine Sondergruppe von Vermögenssteuern, welche die beim Wirtschaftssubjekt ohne sein Zutun eintretenden passiven Vermögenszugänge erfassen sollen. Gerade diese Steuern, auf welche die Begründung mit dem »Wertgewinne« am besten paßt, möchte ich aber ähnlich wie *Heckel* aus der Verkehrsbesteuerung vollständig ausscheiden und den Vermögenssteuern angliedern, zumal hier ungeachtet der vielfach abweichenden Terminologie der Gesetzgebung (so in Oesterreich: »unentgeltliche Vermögensübertragungsgebühren«) von einem »Verkehrsakte« im technischen Sinne, d. h. einem mit Willen des Rechtssubjektes und unter dessen Mitwirkung herbeigeführten Verkehrsvorgang überhaupt nicht gesprochen werden kann [1]).

Für die verbleibende Gruppe der Verkehrssteuern von aktiven, durch einen Willensakt, in der Regel ein Rechtsgeschäft herbeigeführten Verkehrsvorgängen möchte ich bei Feststellung ihres Begriffes von folgenden Erwägungen ausgehen.

Vollkommen akzeptabel erscheint mir lediglich der Ausgangspunkt *Heckel*s, seine Anknüpfung an den wirtschaftlichen Begriff der Verkehrsvorgänge.

Heckel definiert den Verkehr als »die äußeren auf ein konkretes Ziel hinstrebenden Eingriffe des Wirtschafters, der durch bewußte Handlungen und gewollte Rechtsgeschäfte bestimmte Veränderungen am Vermögensstande seiner Wirtschaft veranlaßt«. »Verkehr« in diesem Sinne ist also nicht bloß lokaler Gütertransport, sondern dem Verkehr liegt begrifflich ein Rechtsgeschäft zugrunde, welches wirtschaftliche Relevanz auf den Güterbestand des den Verkehrsvorgang bewirkenden Wirtschafts-

1) Vollständig abweichend in diesem Punkte trotz gemeinsamen Ausgangspunktes (Hervorhebung des wirtschaftl. Verkehrsaktes) Dr. *Robert Meyer* in Berlin in seiner im übrigen für die neuere Verkehrssteuerlehre besonders bedeutsamen jüngst erschienenen Abhandlung: »Ein Beitrag zur Lehre von den Verkehrssteuern« (Umsatzsteuern) im Finanzarchiv, Bd. XXVII; S. 58 f.

subjektes besitzt. Da wir die passiven Vermögenszugänge von vornherein aus dem Bereiche des Verkehrsbegriffes ausgeschieden haben, so kann es sich also hier nur um Rechtsgeschäfte mit entgeltlichem Charakter, allerdings im weitesten Sinne des Wortes, handeln.

Heckel verengert aber nun sofort seinen Verkehrsbegriff, sowie er an die Umschreibung der Verkehrssteuern geht, denn er nennt den »auf ein konkretes Ziel hinstrebenden Eingriff« sofort das präsumtive Hinstreben nach einem Wirtschaftserfolg, also den präsumtiven Gewinnzweck als Grundlage und Rechtfertigung der Besteuerung. Und ein zweites Mal verengert er den Begriff dadurch, daß er diese Vermögensänderungen nur in ihrem eventuellen Zusammenhange mit dem Erwerbs- und Produktionsprozesse des verpflichteten Steuersubjektes betrachtet, in welchem sie Gewinnzweck haben sollen, dagegen die Fälle der bloßen Einkommens- und Vermögensverwendung durch Vermittlung eines Verkehrsaktes des verpflichteten Steuersubjektes außer Betracht läßt.

Demgegenüber möchte ich für die Fassung des Verkehrssteuerbegriffes von vornherein von dem weiteren Begriffe des Verkehrs ausgehen und auf Grundlage des geltenden Verkehrssteuerrechts sagen:

Inhalt, Zweck und Aufgabe der Verkehrssteuern ist es, das Vermögen eines Wirtschaftssubjektes (d. h. die Gesamtheit der in einem gegebenen Zeitpunkte vorhandenen, für das Wirtschaftssubjekt verfügbaren, in Geld oder Geldeswert bestehenden Gütermasse, also »Vermögen« im weitesten Sinne des Wortes) in den Fällen seiner Veränderung durch vom Wirtschaftssubjekt herbeigeführte Verkehrsvorgänge zu treffen.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, daß für diesen Begriff zunächst vollkommen gleichgültig ist, ob die Verkehrsvorgänge im Zuge der Einkommens- und Vermögensbildung, also eines Erwerbsprozesses des zur Abgabenentrichtung verpflichteten Wirtschaftsubjektes oder aber im Zuge der Einkommens- und Vermögensverwendung des letzteren, also eines Aufwandprozesses, erfolgen [1]. Ob das eine oder das andere der Fall, kann wohl stets nur vom Standpunkte des nach der kon-

[1] Um so größere Bedeutung erlangt diese Unterscheidung aber allerdings für die Frage nach dem Rechtsgrunde der Steuerpflicht (siehe unten III).

kreten Gesetzgebung zur Abgabenentrichtung verpflichteten Wirtschaftssubjektes beurteilt werden, nicht dagegen vom Standpunkte desjenigen, welcher aus wirtschaftlichen Gründen der faktische Abgabenträger ist.

Fallen nun auch begrifflich zunächst alle Fälle von Vermögensänderungen durch Verkehrsvorgänge in den Rahmen der »Verkehrs«steuern, so wird doch das faktische Anwendungsgebiet der letzteren je nach dem Stande der Gesetzgebung in der Regel ein mehr oder minder engeres sein. Von dieser wird es zumal bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften abhängen, ob beide Teile (z. B. Käufer und Verkäufer, Darlehensgeber und Darlehensnehmer, Versicherer und Versicherter usf.) oder aber nur einer der beiden Kontrahenten (Käufer, Darlehensnehmer, Versicherter usf.) zur Entrichtung der Verkehrssteuer verpflichtet erscheinen. Wirtschaftlich wird im Falle zweiseitig verbindlicher Rechtsgeschäfte in der Regel bei beiden Kontrahenten eine »Vermögensänderung« eintreten (Empfang des Geldes, Empfang der geldwerten Ware u. dergl.). Ob dagegen beide Teile von der Verkehrssteuer getroffen werden, ist eine von der Gesetzgebung verschieden gelöste Frage, wobei sich nur konstatieren läßt, daß, soweit die Gesetze an äußere Formalakte (Urkunde, bücherliche Eintragung usf.) anknüpfen, in der Regel auch beiden Vertragsteilen eine solidarische Abgabenverpflichtung auferlegt wird, jedenfalls aber die Erzielung eines Wertgewinnes überhaupt kein entscheidendes Kriterium bildet. Gerade durch diese Anknüpfung an einen äußerlichen Verkehrsvorgang erlangt die Verkehrssteuer häufig den Anschein einer indirekten Abgabe, ohne jedoch deshalb für die Regel die Beziehung zur individuellen Wirtschaftsführung der Verkehrssubjekte zu verlieren.

Betrachten wir als Beispiel das österreichische Gebühren- bez. Verkehrssteuerrecht, wie es durch das Gesetz vom 9. Februar 1850 in seiner noch heute geltenden Form begründet wurde. Hier wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften in der Regel beiden Teilen zu ungeteilter Hand (§§ 64 P. 1 und 68 P. 3), bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften demjenigen, zu dessen Vorteil die Urkunde errichtet wurde (§ 64 P. 2) oder demjenigen, welcher ein Recht erwirbt (§ 68 P. 2 und 4), auferlegt [1].

[1]) Dazu kommen dann noch speziell im österreich. Gebührenrechte die Be-

Dieser gesetzlichen Verteilung der Abgaben verpflichtung steht nun die wirtschaftliche Verteilung der faktischen Abgabenentrichtung gegenüber. Letztere ist ein Produkt der Marktverhältnisse und des freien Spieles der Ueberwälzungsvorgänge. Für die Regel der Fälle wird man sagen können, daß bei zweiseitig verbindlichen Geschäften derjenige, welcher den Verkehrsakt initiiert und auf Grund desselben gegen Uebernahme einer belastenden Verpflichtung Gegenstände, Sachen, Geld erworben hat (z. B. der Käufer, Darlehensnehmer, Versicherungsnehmer, Anstellungswerber, der Erwerber eines Gebrauchs- oder Fruchtgenußrechts usf.) auch derjenige sein wird, welcher wirtschaftlich die Verkehrssteuer trägt, soweit eben nicht die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine Abweichung bewirken. Auch hier wieder läßt sich nur eines mit Sicherheit sagen, daß jedenfalls nicht die Erzielung eines Wertgewinnes im Einzelgeschäfte dafür entscheidend ist, wer wirtschaftlich die Verkehrssteuer trägt.

Aus all dem ergibt sich nur eine weitere Bestätigung unserer oben vertretenen Auffassung, daß der Verkehrssteuerbegriff von diesem Kriterium als Verpflichtungsgrund unabhängig gemacht und auf andere Basis gestellt werden muß.

Daher scheint es mir nur in dem weitesten, alle wirklichen praktischen Verkehrsvorgänge (aber auch nur diese) einschließenden Rahmen möglich, einen brauchbaren Verkehrssteuerbegriff zu gewinnen. Jede künstliche Begriffsbeschränkung preßt diese Steuerform im Widerspruch mit dem geltenden Rechte in einen engen Rahmen und bewirkt, daß dann eine ganze Reihe von Fällen der realen Wirklichkeit einfach unerklärbar bleibt und den Grund zu berechtigten Angriffen gegen eine mit dem praktischen Leben in Widerspruch stehende Theorie überhaupt bildet.

Wir haben bisher im weitesten Sinne festgestellt, daß die Verkehrsbesteuerung die von einem Wirtschaftssubjekte durch bewußte Handlungen und gewollte entgeltliche Rechtsgeschäfte

stimmungen über die sachliche Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr, welche die übertragenen Gegenstände, Forderungen und Rechte selbst trifft und allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vorgeht. (§ 72 Geb.-Ges.). — Endlich kommt noch eine persönliche Haftung in Betracht, welche je nach Sachlage nicht nur denjenigen trifft, welcher etwas erwirbt, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch den Uebergeber der Sache. (§ 73 Geb.-Ges).

herbeigeführten Aenderungen seines Vermögensstandes zu erfassen hat. Das Schwergewicht des Verkehrssteuerbegriffs liegt in seiner Beziehung zu dem zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verkehrsakte, Umsatzakt bez. entgeltlichen Rechtsgeschäfte.

Es ist ein ganz besonderes Verdienst der in jüngster Zeit erschienenen Abhandlung: »Ein Beitrag zur Lehre von den Verkehrssteuern«[1]) von Dr. *Robert Meyer* in Berlin, auf diesen Zusammenhang hingewiesen zu haben. Dr. *Meyer* stellt den Verkehrssteuerbegriff unter Ablehnung der Gewinntheorie in ähnlicher Weise, wie dies hier geschieht, vor allem auf den zugrundeliegenden »Umsatzakt« ab, indem er als den »Endzweck der Verkehrssteuern die Besteuerung wirtschaftlicher Vorgänge« ansieht und sodann das Verhältnis zwischen Umsatzakt und dessen äußerer Erscheinungsform, Rechtsgeschäft an Hand der ausländischen Gesetzgebung, im Detail verfolgt. Trotz dieser Uebereinstimmung im Ausgangspunkte gelangt *Meyer* zu einer im einzelnen wesentlich verschiedenen Abgrenzung der zu den Verkehrssteuern zu zählenden Abgaben, worauf im Verlaufe unserer Darstellung zurückzukommen sein wird.

Aus unserem Verkehrssteuerbegriffe ergeben sich folgende essentielle Begriffsmerkmale:

1. Es muß ein vom Wirtschaftssubjekt veranlaßter, also aktiver Verkehrsvorgang mit in Geld oder Geldeswert bestehenden wirtschaftlichen Gütern oder Rechten vorliegen.

2. Es muß sich um Aenderungen im Vermögensstande im Wege entgeltlicher Rechtsgeschäfte, also um Uebertragungen, Erwerbung, Begründung, Befestigung, Aufhebung, Veränderung von Vermögensrechten usf. handeln. Als wirtschaftlicher Ausdruck wird hiefür in der Regel der Begriff »Umsatzgeschäft« in synonymer Bedeutung mit entgeltlichem Rechtsgeschäft gebraucht, wiewohl dieser Ausdruck in vieler Beziehung wesentlich enger ist. Mindestens müssen in demselben nicht nur die Fälle der realen Güterübergabe, sondern ebenso auch jene des Giroverkehrs, der bücherlichen Umschreibung, des ohne Uebergabe sich vollziehenden Börsenverkehrs einbezogen werden.

Dieser »Umsatzakt« bez. Verkehrsvorgang bildet die wirtschaftliche Grundlage und Voraussetzung für das Eingreifen einer Verkehrsbesteuerung im technischen Sinne.

1) Finanzarchiv XXVII/1 S. 58.

3. Es muß sich um die bewußte und gewollte Zusammenwirkung zweier Rechts- und Wirtschaftssubjekte handeln, welche zwar nicht beide gleichzeitig in Aktion treten müssen, aber immerhin erst durch ihre beiderseitigen Willensakte den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäftes setzen.

Gerade in diesem letzteren Punkte stehe ich in vollem Gegensatze zu *Meyers* Abhandlung [1]). Im Sinne der letzteren genügt auch der lediglich passive Uebergang bei Erbschafts- und Schenkungsanfällen, um ein »Verkehrsgeschäft« zu konstituieren, da es für den Begriff desselben nicht erforderlich sei, daß beide Parteien bei dem Zustandekommen des Umsatzaktes »körperlich«, d. h. wohl persönlich, tätig werden. Das als Vergleich und Beweisgrund angezogene Beispiel einer Hypothekenbestellung, für welche nach deutschem Reichsrecht nur der Antrag des Grundeigentümers nötig ist und der Hypothekargläubiger gar nicht in Aktion treten muß, möchte ich nicht als stichhaltig anerkennen. Sofern die Hypothekenbestellung nicht etwa in Ausübung eines Schenkungsaktes unter Lebenden oder auf den Todesfall erfolgt, was nach unserer Auffassung nicht hieher gehört, liegt doch wohl stets ein zweiseitiges, auf beiderseitigem Willensakte beruhendes entgeltliches Rechtsgeschäft vor, für welches der Umstand, ob beide Teile gleichzeitig in Aktion treten oder ein Teil überhaupt außer dem jedenfalls vorauszusetzenden Ausdruck des rechtsgeschäftlichen Willens sonst keine aktiven Handlungen zu vollziehen hat, irrelevant ist. Nur im Falle von Erbschaften, Schenkungen usf. liegt eben ein ohne jedwedes Zutun des erwerbenden Rechtssubjekts sich vollziehender Vermögensübergang vor, welcher keinen Umsatzcharakter trägt. Daß auch hier der Bedachte unter Umständen Verbindlichkeiten erfüllen muß, ist eine meiner Anschauung nach sekundäre Sache, welche nicht als Gegenleistung des Erwerbers gelten und den Erbschafts- oder Schenkungsakt selbst zu einem entgeltlichen Rechtsgeschäfte (Umsatzakt) stempeln kann. Diese sekundären Verbindlichkeiten, welche einseitig gesetzte oder aber gesetzlich bestimmte Bedingungen für die Annahme der Erb- und Schenkungsanfälle bilden, stellen, im ersteren Falle bei ihrer Uebernahme, wieder selbständige, auf beiderseitigem Willensakt beruhende, eventuell ebenfalls der Verkehrssteuer unterliegende Rechtsgeschäfte dar.

Da der privatwirtschaftliche Vorgang der Güterübertragung

1) Finanzarchiv XXVII/1 S. 66.

bez. Rechtsveränderung unter Umständen schwer kontrollierbar und für Steuerzwecke faßbar ist, so knüpfen die Gesetzgebungen meist nicht unmittelbar an den »Umsatzakt«, sondern an dessen äußere Verdichtung in einem Rechtsgeschäfte an. Dieses letztere, welches alle erforderlichen Daten des zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verkehrsaktes enthält, bildet sohin das Medium für die steuerliche Heranziehung des Umsatzaktes und spielt zugleich, wie *Meyer* in seiner mehrfach zitierten Abhandlung treffend hervorhebt, die »Rolle einer von den Kontrahenten freiwillig ausgestellten Deklaration wirtschaftlicher Verkehrsvorgänge«. Die Aufstellung eines Deklarationszwanges dagegen würde dem Prinzip der Verkehrsfreiheit widersprechen, übrigens auch steuertechnische Schwierigkeiten bereiten und ist nur bei den auch in dieser Hinsicht sich von den Verkehrssteuern unterscheidenden Erbschafts-, Schenkungs- und Wertzuwachssteuern in der Gesetzgebung durchgeführt.

Aber auch das Rechtsgeschäft an sich vermag nicht in allen Fällen ein taugliches Substrat der Verkehrsbesteuerung zu bilden, vielmehr knüpft die Besteuerung in der Regel an die Konkretisierung desselben in einem Formalakt, in einer Rechtsurkunde, Eintragung in die öffentlichen Bücher, Register, gerichtliche Anhängigmachung usf. (siehe die österreichischen Gebühren von Rechtsveränderungen aller Art, die französischen Register- und Prozeßabgaben usw.).

Gerade diese äußerliche Anknüpfung an einen Formalakt hat die früher herrschende Anschauung, die Verkehrssteuern seien »Steuern auf Handlungen«, »Urkundensteuern«, und als solche lediglich in die Gruppe der Gebühren zu verweisen, begründet.

Nichtsdestoweniger handelt es sich in allen diesen Fällen nur um das äußere formale Substrat der Verkehrsbesteuerung, während ihr eigentliches Steuerobjekt doch nur der in der Regel vorangehende wirtschaftliche Verkehrsvorgang, der Umsatzakt ist. Gerade dies möchte ich als das Charakteristikum echter Verkehrssteuern bezeichnen, daß ihr Steuerobjekt immer nur der in Bewegung gesetzte Wert der zugrundeliegenden Gütermengen sein kann und ihr Steuerfuß in irgendeiner Form zu diesem Werte in Beziehung stehen muß. Daher möchte ich prinzipiell als Verkehrssteuern nur solche Steuern von Verkehrsvorgängen und ihren äußeren Erschei-

nungsformen, d. i. Rechtsgeschäften, anerkennen, welche vom Werte der zugrundeliegenden Gütermengen und Vermögensrechte bemessen werden.

Daraus ergeben sich die wichtigsten Konsequenzen für eine zweckentsprechende Abgrenzung der Verkehrssteuern von andersartigen, aber verwandten Abgabengruppen.

III. Abgrenzung der Verkehrssteuern gegenüber verwandten Abgabengruppen unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Steuerrechts.

Der Zug der Gesetzgebung geht in der neueren Zeit mehr und mehr dahin, Schwerpunkte und Grundlage der Verkehrsbesteuerung in die Erfassung der eigentlichen wirtschaftlichen Umsatzgeschäfte zu verlegen, mag auch aus steuertechnischen Gründen der äußere Anschluß an das »Rechtsgeschäft« und seine Formalisierung nach wie vor geboten erscheinen. Dies kommt beispielsweise in dem preußischen Stempelsteuergesetze, den städtischen »Umsatzsteuerordnungen« nicht minder zum Ausdruck, wie in dem italienischen Stempelsteuergesetze (tassa di bollo vom 4. Juli 1897) und in dem österreichischen Effektenumsatzsteuergesetze vom 9. März 1897.

Mit Rücksicht auf die eingehende Darstellung, welche diese Entwickelung in der Abhandlung *Meyer*s für das ausländische Steuerrecht, insbesondere aber für das hier besonders interessante System der französischen Register- und Prozeßabgaben gefunden hat, kann ich darauf verzichten, hierauf in diesem Rahmen näher einzugehen, möchte aber dafür das dort nicht näher berührte und in dieser Hinsicht nicht minder interessante österreichische »Gebührenrecht« einer kurzen Untersuchung unterziehen.

Das auch heute noch der Hauptsache nach geltende »provisorische« Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 faßt unter dem Sammelbegriff der »Gebühren« eine Reihe der verschiedenartigsten Abgaben zusammen, so daß unter Zugrundelegung der soeben gekennzeichneten Grundsätze erst die Gruppe der Verkehrssteuern unter den Gebühren ausgesondert werden muß. Aehnlich wie das Reichs- und einzelstaatliche Steuerrecht Deutschlands lehnt auch das österreichische Gebührenrecht die Abgabenpflicht enge an die äußere Erscheinungsform der wirtschaftlichen Verkehrsvorgänge, das Rechtsgeschäft und dessen Formalisierung in der Beurkundung an. Das österreichische Ge-

bührengesetz ist von vornherein von der Tendenz durchdrungen, im Unterschiede von dem vorangegangenen Stempel- und Taxpatente vom Jahre 1840, das formale Element, d. h. die bloße unterschiedlose Belastung der Urkunde mittels eines fixen Stempels, zugunsten einer mehr an das Rechtsgeschäft sich anschließenden nach dem Werte der in Verkehr gesetzten Gegenstände bemessenen Gebühr zurückzudrängen.

So lassen sich denn von vornherein im Gebührengesetze zwei Hauptarten von »Gebühren« unterscheiden: diejenigen, welche bei Inanspruchnahme von Behörden und Aemtern für Eingaben, Protokolle, amtliche Ausfertigungen usf. gezahlt werden müssen und jene, welche auf die »Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Zivilrechtes« gelegt sind. Diese letztere Gruppe hat schon nach dem einleitenden Vortrage zum Gebührengesetze mit dem Werte des Gegenstandes in angemessenem Verhältnis zu stehen.

Die hieher gehörigen Fälle der »Gebühren« werden zwar noch nicht unter dem Namen von »Verkehrssteuern« in inneren Zusammenhang gebracht, aber immerhin als Abgaben, die auf den »Rechtsverkehr« gelegt sind, vor den anderen gekennzeichnet. Diese Besteuerung des Rechtsverkehrs umfaßt nun völlig verschiedenartige Abgaben. Als Gruppe der Verkehrssteuern möchte ich hievon nun alle jene Fälle zusammenfassen, in denen entsprechend dem oben aufgestellten Begriffe einerseits ein Verkehrsgeschäft die wirtschaftliche Unterlage des der Besteuerung unterzogenen Formalaktes bildet, andererseits die Besteuerung mittels einer »Wertgebühr«, d. h. einer nach dem Werte der zugrundeliegenden Gütermenge oder Vermögensrechte bemessenen Gebühr erfolgt, sei dies nun eine Skalengebühr in vorausbestimmten, jedoch nach dem Werte steigenden Beträgen oder eine proportionale oder progressive Prozentualgebühr.

Nach Ausscheidung sämtlicher »Bereicherungsabgaben«, d. i. Erbschafts-, Schenkungs-, Gewinnsteuern usf., als in die Kategorie der Vermögenssteuern gehörig, fallen sohin unter die Kategorie der Verkehrssteuern i. e. S.:

1. die nach dem Werte bemessene Vermögensübertragungsgebühr auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1901 hinsichtlich der über unbewegliche Güter abgeschlossenen entgeltlichen Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigentum, die Dienst-

barkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches übertragen wird;

2. die gleichen entgeltlichen Rechtsgeschäfte hinsichtlich beweglicher Sachen, von denen jedoch nur dann eine nach dem Werte bemessene Abgabe erhoben wird, wenn hierüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wurde [1]);

3. die nach dem Werte der zugrundeliegenden Geldbeträge bemessenen Abgaben vom Kreditverkehr: Darlehensverträge, Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren, Schuldverschreibungen (Emissionsstempel, Kuponstempel), Wechsel und kaufmännische Anweisungen, ausgenommen die Fälle fixer und Blanquettgebühren, die Steuer vom Kontokorrentverkehr;

4. die nach dem Werte bemessenen Abgaben von Gesellschaftsverträgen, soweit hiebei Güter in die Gesellschaft eingebracht werden (also vom Werte der bedungenen Vermögenseinlagen);

5. die nach dem Werte des befristeten Rechtes bemessenen Abgaben von Bestandverträgen, sofern darüber eine Urkunde errichtet wurde [2]);

6. die nach dem Werte der übertragenen in Geld schätzbaren Berechtigungen bemessenen Abgaben von Versicherungs- und Rentenverträgen aller Art, Glücksverträgen, Uebernahme von Bürgschaften, Bestellung von Hypotheken, Faustpfändern, Umänderung von Rechten (Novationen), Vergleiche, Zessionen, Verzichtleistungen, Kompensationen usf.

Die Gruppe der Abgaben von nicht staatlichen, beurkundeten Dienstverleihungen und Dienstverträgen, welche nach österreichischem Rechte auf Grund eines allerdings nur mechanisch veranschlagten Wertes der wiederkehrenden Leistungen bemessen werden, kann man immerhin ebenfalls zu den Verkehrssteuern zählen, da hier zwar das Substrat eines eigentlichen Verkehrsgeschäftes, die Uebertragung von sachlichen Gütern und Vermögensrechten zu fehlen scheint, jedoch an deren Stelle die menschliche Arbeitskraft wenigstens in übertragenem Sinne als Objekt des Verkehrs angesehen werden kann.

Mit Rücksicht auf den mangelnden Anschluß der Besteuerung an den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Umsatzakt, welcher gegenüber dem Formalakte vollständig in den Hintergrund tritt,

1) Nicht hieher gehört dagegen der nebstbei zu entrichtende fixe Urkunden- und Eingabenstempel.

2) Sonst sind dieselben überhaupt nicht gebührenpflichtig.

eventuell auch überhaupt fehlen kann bez. mangels einer Bemessung der Abgabe nach dem Werte der zugrundeliegenden Güter, wären prinzipiell zu den »Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne« (also als Entgelt für die Inanspruchnahme einer speziellen Leistung des Gemeinwesens oder für den Gebrauch öffentlicher Rechts- oder Verwaltungseinrichtungen)[1] zu rechnen:

1. Abgaben von Urkunden, Schriften und Behelfen aller Art, soweit sie mit einem fixen Stempel entrichtet werden. Hieher gehört das große Gebiet der Stempel von Rechnungen, Kontis, Noten, Ausweisen, Geschäftsbüchern, Korrespondenzen, Empfangsbestätigungen (soweit nicht Wertgebühr), Zeugnissen, Eingaben, Rekursen, Protokollen usf.;

2. alle Abgaben von Amtshandlungen und amtlichen Ausfertigungen, Eintragungen in die öffentlichen Bücher, gerichtlichen Urteilen, soweit die Abgabe nicht nach dem Werte zu bemessen ist.

Heckel rechnet bekanntlich diese sämtlichen »Schriftensteuern« (im Sinne *Koczynski*s) zu den Verkehrssteuern im weiteren Sinne, doch stellen dieselben lediglich Belastungen des geschäftlichen Lebens im allgemeinen, nicht dagegen der Vermögensänderungen durch Umsatzgeschäfte im besonderen dar. Sie setzen überhaupt nicht notwendig ein »Verkehrsgeschäft« voraus, mindestens stehen sie aber mit dem letzteren in keinem steuerlich relevanten Zusammenhange.

Dagegen haben subsidiäre Verkehrssteuerfunktion und sind daher in die Gruppe der Verkehrssteuern einzubeziehen:

1. unter gewissen Voraussetzungen die Gebühren von gerichtlichen Urteilen, nämlich soweit sie nach dem Werte des Streitgegenstandes bemessen werden, eine Rechtsveränderung hinsichtlich einer geldwerten Sache zum Inhalte haben und nicht mit einer Verkehrssteuer von dem zugrundeliegenden oder auf Grund des Urteiles zu vollziehenden wirtschaftlichen Uebertragungsakte konkurrieren[2]. Aehnlich wie die französischen »droits de con-

---

1) Siehe auch *v. Wieser*, Artikel »Gebühren« im österr. Staatswörterbuche, 2. Aufl., Wien 1905.

2) Also z. B. Urteile, womit das Eigentum auf Grund einer Ersitzung zuerkannt wird.

Nur in diesem sehr beschränkten Umfange wird Urteilsgebühren eine subsidiäre Verkehrssteuerfunktion zuzuerkennen sein. Mit Rücksicht auf die durch die neue

damnation« treffen sie jene Vermögensänderungen, welche durch Ausspruch des Gerichts bewirkt werden und in ihren wirtschaftlichen Beziehungen Verkehrsvorgängen gleichkommen;

2. die Gebühren von Eintragungen in die öffentlichen Bücher, welche nach österreichischem Rechte dann vom Werte des zugrundeliegenden Objektes bemessen werden, wenn das bezügliche Rechtsgeschäft noch keiner »Vermögensübertragungsgebühr« unterzogen wurde;

3. das Gebührenäquivalent, welches nur scheinbar eine Abgabe vom ruhenden Vermögen, in Wahrheit aber ein Ersatz für den Entgang an Verkehrssteuern bei einem in seiner Verkehrsfunktion durch die Person des Besitzers oder die Besitzform gebundenen Vermögen ist.

Die österreichische Effektenumsatzsteuer (Gesetz vom 9. März 1897) trägt von vornherein den Charakter einer echten Umsatz- bez. Verkehrssteuer. Grundlage und Voraussetzung der Besteuerung ist das Vorhandensein eines Umsatzgeschäftes [1]), wofür natürlich effektive Lieferung nicht essentiell ist. Zufolge der mit Finanzministerialerlaß vom 6. Oktober 1897 Zl. 50 206 ergangenen Instruktion bildet nicht der Abschluß des Geschäftes, sondern der als die Erfüllung des Geschäftes sich darstellende Umsatz von Effekten [2]) den Gegenstand der Steuer. Ausdrücklich wird hier auch die von uns als Begriffsmerkmal einer Verkehrssteuer angesehene Beteiligung zweier verschie-

Ordnung der Gerichtsgebühren mit kaiserlicher Verordnung vom 26. XII. 1897 R. 305 aufrechterhaltene Anmerkung 7 zu Tarifpost 103 Geb.-Ges. werden dagegen im übrigen die Gerichtsgebühren im österreichischen Rechte als reine »Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne« aufzufassen sein. Zufolge dieser letzteren Bestimmung können, wie auch *Koczynski* richtig hervorhebt (siehe »Einführung« XII. Bd., II. Teil der Manzschen Gesetzausgabe), die Urteilsgebühren schon deshalb für die Regel nicht »Verkehrssteuerfunktion« haben, weil sie von der Entrichtung der »Verkehrssteuer« für den vorangehenden oder nachfolgenden Uebertragungsakt nicht entheben, wie sie auch von der Realisierung des Urteils unabhängig sind. Dazu kommt, daß auch von rein deklaratorischen Urteilen, dann Präjudizial- und abweislichen Urteilen, sowie solchen über unschätzbare Streitgegenstände die Gebühr zu entrichten ist.

1) Siehe § 1 des Ges.: »Der Umsatz von Effekten unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer.« In den folgenden Absätzen werden allerdings die einzelnen Rechtsgeschäfte als äußeres Substrat der Besteuerung besprochen.

2) Dagegen hat der steuerpflichtige Effektenumsatz einen damit verbundenen baren Geldumsatz oder Effektenübergabe nicht zur Voraussetzung, vielmehr genügt auch eine Gutschrift oder Belastung im Kontokorrente.

dener Rechtssubjekte als mit einander in rechtsgeschäftlichen Verkehr tretender Kontrahenten [1]) vorausgesetzt. Für den Beginn der Frist zur Zahlung der Steuer ist nicht der Tag des Geschäftsabschlusses, sondern derjenige der Erfüllung maßgebend. Wo sohin reelle Lieferung von Effekten erfolgt, ist die Steuer am dritten Werktage nach Ablieferung zu entrichten. Vor der Lieferung stornierte Geschäfte sind in der Regel (ausgenommen Prämiengeschäfte) nicht steuerpflichtig. Daraus geht die unzweifelhafte Tendenz des Gesetzes hervor, nur den effektiven Umsatzakt, nicht dagegen dessen äußere Erscheinungsform steuerlich zu erfassen.

Von selbst ergibt sich, daß die auf den lokalen Transport von Menschen und Waren gelegten Transportsteuern (Wege-, Brücken-, Flußabgaben, Stempel von Frachtscheinen, Fahrkartensteuer usf.), da sie von jedweder Beziehung zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verkehrsvorgange losgelöst sind, nicht zu den Verkehrssteuern in dem hier entwickelten Sinne gerechnet werden können. Ihre Aehnlichkeit mit den Verkehrssteuern ist nur eine rein äußerliche, indem sie ebenfalls an einen »Verkehrsvorgang«, jedoch nicht im Sinne eines wirtschaftlichen Umsatzaktes, sondern einer lokalen Ortsveränderung anknüpfen. Diese Abgaben, welche ja ursprünglich wirklich ein Entgelt für Benützung und Instandhaltung von Verkehrswegen bildeten, haben zwar mitunter steuerlichen Charakter erlangt, sind aber doch stets nur aus Anlaß eines lokalen Verkehrsvorganges erhobene »Gebühren« im eigentlichen Sinne, nicht dagegen auf einen wirtschaftlichen Verkehrsakt gelegte Steuern. Der gegenteiligen Auffassung *Heckel*s, welcher auch die Transportsteuern zu den Verkehrssteuern rechnen will, da sie »die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in ihrem Entstehungsprozesse aufsuchen«, kann ich in keiner Weise beipflichten.

Weniger offensichtlich, dafür aber theoretisch wie steuerpolitisch nicht minder tiefgehend ist der Unterschied zwischen den Verkehrssteuern und den von uns als »Bereicherungsabgaben« von Vermögenszugängen zu den Vermögenssteuern gerechneten Wertzuwachssteuern. Auch bei der Wertzuwachssteuer wird die Besteuerung regelmäßig an ein Rechtsgeschäft anknüpfen, sofern diese Besteuerung technisch nur im Anschluß an Realisie-

1) Daher bilden z. B. interne Transaktionen zwischen Hauptniederlassung und Filiale einer und derselben Firma keinen Gegenstand der Effektenumsatzsteuer.

rungsakte vorgenommen wird. Deshalb ist aber hier Bemessungsgrundlage und Steuerobjekt doch stets nur der Wertzuwachs selbst, d. i. also der Vermögenszugang, dagegen handelt es sich nicht um die Besteuerung eines Verkehrsaktes, welcher ja die Werterhöhung nur äußerlich in Erscheinung bringt und eventuell nebenbei (wie z. B. in Oesterreich) durch eine Vermögensübertragungsgebühr, also Verkehrssteuer getroffen wird. Zweck und Gegenstand der Wertzuwachssteuer ist vielmehr ausschließlich die Erfassung des Wertgewinnes, die eventuell ohne Zutun des Wirtschaftssubjektes eingetretene Aenderung des Vermögenswertes, gewöhnlich im Anschluß an diesen Wertzuwachs und unter Abstufung nach Maßgabe desselben sowie der Besitzdauer. Schon aus diesen steuertechnischen Elementen geht die grundsätzliche Verschiedenheit von den Verkehrssteuern klar hervor [1]).

IV. Rechtsgrund der Steuerpflicht.

Aus der neueren literaturgeschichtlichen Entwickelung des Verkehrssteuerbegriffes hat sich ergeben, daß im allgemeinen das Gewinnmoment, also der bei dem einzelnen Verkehrsakte wenigstens präsumtiv oder durchschnittlich zu erzielende Mehrwert und die darin zum Ausdruck gelangende Leistungsfähigkeit als Grund der Steuerpflicht angesehen wird.

Anders gestaltet sich die Beantwortung dieser Frage bei der hier vorgeschlagenen erweiterten Fassung des Verkehrssteuerbegriffes.

Wir haben als Verkehrssteuern jene Abgaben erkannt, welche das Vermögen eines Wirtschaftssubjektes in seiner Veränderung durch vom Wirtschaftssubjekte bewußt herbeigeführte Verkehrsvorgänge, entgeltliche Rechtsgeschäfte i. w. S., mit einem nach dem Werte der in Verkehr gesetzten Gütermenge bemessenen Steuerbetrage erfassen.

Ist nun in der bloßen Vornahme von Veränderungen am Vermögensbestande durch Verkehrsgeschäfte schon eine Aeußerung der Leistungsfähigkeit zu erblicken?

Diese Frage kann gewiß nicht von vornherein bejaht werden.

---

1) Damit ist die Unterscheidung der Verkehrssteuern von den Gebühren, Bereicherungsabgaben, insbes. Wertzuwachssteuern und Transportsteuern klargestellt. Die noch erübrigende Abgrenzung gegenüber der großen Gruppe der Aufwandsteuern wird im nächsten Abschnitt bei Besprechung des »Rechtsgrundes der Steuerpflicht« erfolgen.

Vielmehr wird die in der Gesetzgebung regelmäßig ohne Unterscheidung von Grund und Zweck angeordnete Erfassung aller Verkehrsvorgänge, soweit sie nur in dem vom Gesetze vorausgesetzten formalen Substrat (Rechtsgeschäft, Urkunde, öffentlichen Eintragung usf.) Ausdruck gefunden haben, im allgemeinen auf drei typische Funktionen der Verkehrssteuern zurückzuführen sein, welchen auch je ein verschiedener Rechtsgrund der Steuerpflicht zugrunde liegt.

1. Die erste und wichtigste, für die Regel der Fälle in Betracht kommende Funktion ist es, jene Vermögensänderungen infolge von Verkehrsvorgängen zu treffen, welche im Zuge eines Erwerbs- oder Produktionsprozesses des verpflichteten Wirtschaftssubjektes eintreten.

Hier wird im Sinne der Lehre *Heckel*s als Rechtsgrund der Steuerpflicht zwar nicht der im Einzelfalle etwa erzielte Wertgewinn, wohl aber der ein normales Ziel der Wirtschaftsführung bildende, präsumtive durchschnittliche Wirtschaftserfolg als konstitutives Element der Einkommens- und Vermögensbildung angesehen werden können.

Es handelt sich also hier, wie schon früher erwähnt, um Zwischenstufen der Leistungsfähigkeit, welche bei der Ungewißheit über den schließlichen Ausgang des Erwerbs- und Produktionsprozesses später event. nicht mehr erfaßt werden können.

2. Soweit es sich jedoch um Verkehrsakte handelt, welche nicht im Zuge eines Erwerbsprozesses erfolgen, sondern an Konsumtionsakte des zur Abgabenentrichtung verpflichteten Wirtschaftssubjektes, also an die Einkommens- und Vermögensverwendung anschließen, kann wohl die Funktion der Verkehrssteuern eben lediglich in der Erfassung dieses Aufwandsaktes, wie er im Verkehrsgeschäfte zum Ausdruck kommt, erblickt werden. Der Rechtsgrund der Steuerpflicht liegt hier in dem allerdings genau so wie bei wirklichen Aufwandsteuern höchst unvollkommenen Rückschlusse aus der Verwendung von Einkommens- und Vermögensteilen zu einem Verkehrsakte, aus der äußeren Erscheinung einer Vermögensänderung, auf das Vorhandensein einer individuellen Leistungsfähigkeit.

In dieser Hinsicht sind natürlich alle jene Einwendungen gegen die Verkehrssteuern zulässig, welche gegen Aufwandssteuern überhaupt sprechen [1]).

1) Trotz dieser ähnlichen Funktion von Verkehrssteuern besteht jedoch ein grund-

3. Endlich werden die Verkehrssteuern mitunter lediglich Gebührenfunktion haben, insbesondere dann, wenn sie in ihrer Höhe niedrig, vorwiegend nur ein anläßlich des Verkehrsaktes an den Staat entrichtetes Entgelt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen darstellen, ohne eine tiefergehende Belastung des Wirtschaftsprozesses selbst mit irgend einer Relevanz für Produktionskosten und Erfolgsaussicht zu bewirken [1]. Hieraus ergibt sich von selbst auch der gleiche wie für Gebühren im allgemeinen geltende Rechtsgrund der Steuerpflicht.

In sämtlichen angeführten Fällen handelt es sich aber vorausgesetztermaßen um wirkliche, nach dem Werte der in Bewegung gesetzten Güter bemessene Verkehrssteuern auf Grund von wirtschaftlichen Verkehrsvorgängen und Rechtsgeschäften, welche nur im Einzelfalle eine erwerbsteuerartige, aufwandsteuerartige oder gebührenartige Funktion haben und darnach auf einem verschiedenen Rechtsgrund der Steuerpflicht beruhen. Nicht dagegen werden deshalb schon die Verkehrssteuern selbst zu Aufwandsteuern oder Gebühren. Denn sie behalten ja ihren Grundcharakter, die Belastung eines »Umsatzgeschäftes«, einer Vermögensänderung infolge Rechtsgeschäftes zu vermitteln, unverändert bei. Immer handelt es sich vielmehr nur um den Rechtsgrund der Steuerpflicht, für welchen alle typischen Funktionen der Ver-

legender Unterschied zwischen ihnen und wirklichen Konsum- und Aufwandsteuern sowie Zöllen. Bei den Konsumsteuern bildet nach österreich. Recht der Uebergang des fertigen Produktes aus der amtlichen Kontrolle (z. B. Erzeugungsstätte, Raffinerie, Freilager) in den freien Verbrauch und Verkehr des Inlandes (so z. B. bei der Branntweinsteuer als Konsumabgabe, der Zuckersteuer usf.) den Verpflichtungsgrund. Das gleiche gilt bei Zöllen, gewissen Verzehrungssteuern usw., wo der Uebergang der in das Zollgebiet, den Verzehrungssteuerrayon eingebrachten Waren in den Verbrauch und freien Verkehr den Grund der Abgabenpflicht bildet. In allen diesen Fällen handelt es sich aber nie um einen einzelnen bestimmten Verkehrsakt, sondern um den Uebergang aus der steueramtlichen Gebundenheit in den allgemeinen freien Verkehr.

1) Hieher möchte ich insbes. jene Fälle von Verkehrsabgaben rechnen, welche zwar die Merkmale echter Verkehrssteuern (Vorhandensein eines wirtschaftlichen Umsatzaktes, Bemessung nach dem Werte des Gegenstandes) an sich tragen, aber dennoch mit Rücksicht auf ihre Niedrigkeit im Einzelfalle keine andere Funktion als eine gleich hohe fixe Urkundengebühr ausüben. So z. B. nach österreich. Recht bei Wertgebühren von Empfangsbestätigungen; dann bei kaufmännischen, nicht auf Geld lautenden Anweisungen, wo sogar alternativ eine Skalengebühr und eine fixe Gebühr von 1 K., soferne erstere nicht niedriger ist, vorgeschrieben wird. (Tarifpost 11, 2 b des österr. Gebühr.-Gesetzes.)

kehrssteuern und nicht nur eine einzelne, wenn auch hauptsächliche, in Betracht gezogen werden müssen.

Auf dieser Grundlage lassen sich unschwer die leitenden Grundsätze für die Stellung der Verkehrssteuern im System der Finanzwissenschaft erkennen.

V. Stellung der Verkehrssteuern im Systeme der Finanzwissenschaft.

Mit Rücksicht auf Begriff und Funktionen der Verkehrssteuern ist es klar, daß dieselben nicht ausschließlich vom Gesichtspunkte der Erwerbsbesteuerung (*Wagner*, *Heckel*) als Erfassung einer präsumtiven Leistungsfähigkeit behandelt und begründet werden dürfen.

Noch weniger aber geht es an, diese Steuergruppe lediglich mit Rücksicht auf die Form ihrer Erhebung etwa von vorneherein als indirekte Abgabe unter dem Kollektivbegriff der Gebühren (*Rau, Myrbach* u. a.) unterzubringen.

Alle Versuche, die Verkehrssteuern unter ausschließlicher Berücksichtigung einzelner Bestimmungsgründe einseitig in einen bestimmten Rahmen zu pressen, müssen notwendig an der Vielgestaltigkeit, wie vielseitigen Funktion dieser Steuern im Wirtschaftsleben scheitern.

Während wir die Steuern vom passiven Vermögensübergang (Erbschafts-, Schenkungs-, Wertzuwachssteuern) von vornherein als eine Sondergruppe der Vermögenssteuern erkannt haben, möchte ich die Verkehrssteuern in dem vorhin festgelegten Begriffsinhalt so wie *Heckel* in das System der Erwerbsbesteuerung i. w. S. aufnehmen, innerhalb desselben aber als eine vollkommen selbständige Gruppe behandeln, welche die Ueberleitung zum indirekten Abgabensystem und in diesem wieder zu den Aufwandsteuern und Gebühren bildet. Mit Rücksicht auf die Rolle, welche die vorhin an erster Stelle genannte Hauptfunktion der Verkehrssteuern: »die Erfassung der Verkehrsvorgänge im Zuge eines Erwerbs- und Produktionsprozesses«, für die Beurteilung der Verkehrssteuern spielt, erscheint ihre grundsätzliche Einreihung in das direkte Steuersystem, welches ja die Erfassung der wirtschaftlichen Erwerbseinkünfte, sei es unmittelbar, sei es mittelbar im Wege des Vermögensbesitzes oder -verkehrs durch direkte Steueranforderung

an den Perzipienten bez. Besitzer, oder das Verkehrssubjekt bezweckt, wohl vollkommen gerechtfertigt.

Das direkte Steuersystem würde sich dann aus 3 großen Gruppen mit verschiedenen Funktionen, aber der Hauptsache nach gemeinsamem Zweck und Grund der Steuerpflicht, nämlich Erfassung der im wirtschaftlichen Leben vielgestaltigen Erscheinungsformen der individuellen Leistungsfähigkeit, zusammensetzen:

I. Erwerbsbesteuerung i. e. S.: Ertrags- und Einkommensteuern.

II. Vermögensbesteuerung: a) Erfassung des Vermögensbesitzes in seiner Ruhe: Vermögensbesitzsteuern. b) Erfassung passiver Vermögenszugänge: Erbschafts-, Schenkungs-, Wertzuwachs-, Konjunkturengewinnsteuern.

III. Verkehrsbesteuerung: Erfassung des aktiven Vermögensverkehres im Wege von Rechtsgeschäften nach Maßgabe der in Verkehr tretenden Werte: Verkehrssteuern.

In allen drei Gruppen kommen als »Steuerquelle« zunächst die Erwerbseinkünfte, unter Umständen aber insbesondere bei den Erbschafts-, Schenkungs-, Wertzuwachssteuern, sowie den Verkehrssteuern auch das Kapital in Betracht.

Die Stellung, welche den Verkehrssteuern im gesamten Abgabensysteme eingeräumt wird, hat aber nicht nur ein rein theoretisches, sondern auch ein nicht unwesentliches praktisches und steuerpolitisches Interesse. Schon der Umstand, daß den Verkehrssteuern in den modernen Wirtschaftsstaaten eine immer mehr steigende fiskalische Bedeutung zukommt, rechtfertigt es, ihrer Stellung und Aufgabe im System auch theoretisch eine größere Beachtung zu schenken.

Gerade die bisher übliche Vermengung mit dem Sammelbegriffe der »Gebühren« ist auch steuerpolitisch nicht ganz ohne Bedeutung. Nur zu leicht wird darauf vergessen, daß die Verkehrssteuern, soweit sie elementare Geschäfts- und Verkehrsakte des laufenden Erwerbs- und Produktionsprozesses treffen, zugleich auch einen nicht unbeträchtlichen Kostenfaktor des letzteren bilden.

Erst wenn man stets diesen Zusammenhang der Verkehrssteuern mit dem geschäftlichen und gewerblichen Leben im Auge behält, wird jede Ueberspannung dieser Steuergattung als ein Fehler, als ein retardierendes Element in der Wirtschaftsführung erkannt und nicht aus dem Gebührencharakter

heraus als eine »Ersatzleistung« an den Staat entschuldigt werden.

Gerade daraus, daß die Verkehrssteuern im besten Falle nur eine Zwischenstufe der Leistungsfähigkeit im Prozeß der Einkommens- und Vermögensbildung erfassen, folgt bereits, daß sie prinzipiell niedrig sein müssen, soll nicht eine Schwächung dieser Leistungsfähigkeit eintreten.

Steuerpolitisch scheint mir daher gerade die diesen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang auch äußerlich kennzeichnende Eingliederung der Verkehrssteuern in das direkte, das Erwerbsleben unmittelbar treffende Steuersystem von größter Wichtigkeit. Insbesondere werden aber dann diese Zusammenhänge aller direkten Steuern und darunter namentlich auch der Verkehrssteuern mit dem gesamten Erwerbs- und Wirtschaftsleben eines Volkes nicht nur bei der Reform dieser letzteren selbst, sondern auch jeder anderen Gruppe der direkten Steuern Beachtung finden müssen. Stets werden daher die Verkehrssteuern mit Rücksicht auf diese gegenseitige Bedingtheit und Beziehung aller einzelnen Glieder in den gesamten Komplex der hiebei zu lösenden Fragen einzubeziehen sein.

II. MISZELLEN.

Westermarcks Werke.

Von

Leopold Katscher.

I.

Man sagt, *Westermarck* habe in seiner »Geschichte der menschlichen Ehe« (englisch 1892, deutsch Jena 1893) die von *Morgan* u. a. verfochtene Promiskuitätslehre zertrümmert. Andere bestreiten freilich, daß ihm dies gelungen sei; jedenfalls aber wäre es keineswegs das einzige neue und bezeichnende Element bez. Ergebnis seiner Untersuchungen über die Naturgeschichte der Ehe. Dabei ist nicht zu leugnen — und er gibt das auch selber zu — daß zahlreiche seiner neuartigen Schlüsse vorderhand mehr hypothetischer Natur sind, wenngleich er die übrigen, die meisten für »notwendige Folgerungen auf Grund vertrauenswerten Beweismaterials« erklärt.

Vorweggenommen seien in seinen Worten das Fazit seiner Eheforschungen, daß in der Geschichte der Ehe »die Frau allmählich den Sieg davongetragen hat über die Leidenschaften, die Vorurteile und die Selbstsucht des Mannes« (hierauf beruht die Verehrung der fortschrittlichen Frauenbewegung für *Westermarck*), und seine Definition der Ehe als »eine mehr oder minder dauernde Verbindung zwischen Männchen und Weibchen, über die Fortpflanzungstätigkeit hinaus bis nach der Geburt des Sprößlings anhaltend«.

Die Ehe kommt bei vielen Tiergattungen vor, bildet bei den menschenähnlichen Affen die Regel und ist beim Menschen allgemein verbreitet. Sie erscheint eng verknüpft mit Elternpflichten, wobei der Vater mehr die Familie zu beschützen, die Mutter mehr die unmittelbare Sorge für die Kleinen zu übernehmen hat. Ihre Entstehung ist klärlich einem durch den gewaltigen Einfluß der natürlichen Zuchtwahl zur Entwicklung gebrachten Instinkt zugeschrieben worden, denn sie — die Ehe — ist für das Dasein mancher Arten unerläßlich. Gab es

und das ist sehr wahrscheinlich — in der Urzeit auch für die Menschen eine bestimmte Brunstzeit, so kann beim Ursprung der menschlichen Ehe eine fortgesetzte Erregung des Geschlechtstriebes nicht in Betracht gekommen sein, falls der Urmensch die Ehe überhaupt schon kannte; und daß er sie kannte, läßt sich zuversichtlich annehmen, denn die Ehe der Primaten scheint aus der Geringfügigkeit der Jungenzahl hervorgegangen zu sein. Als später die Menschheit wesentlich karnivor wurde, erwies sich die Mitwirkung eines erwachsenen Mannes an der Erhaltung der Kinder um so notwendiger, als die Jagd überall zu den Aufgaben des Mannes zu gehören begann. Gänzlich verwirft *Westermarck* die Vermutungen, daß einst nicht der Vater, sondern ein Bruder der Mutter der natürliche Beschützer der Kinder war und daß sämtliche Männer des Stammes die Vormundschaft über jedes einzelne Kind ausübten.

Auch sonst nimmt *Westermarck* als fast erwiesen an, daß die Familie und nicht der Stamm den Kern jeder Gesellschaftsgruppe der Urzeit bildete. »Die menschenähnlichen Affen lebten nicht in Herden, und ihre Einsamkeitsliebe ist vornehmlich eine Folge der Schwierigkeit der Nahrungsbeschaffung. Unsre frugivoren halbmenschlichen Vorfahren waren höchstwahrscheinlich auch nicht geselliger, und sie setzten auch in der Zeit hinzugekommenen Fleischessens ihr Einzelleben fort, weil das Herdenleben allen großen karnivoren Tieren begreiflicherweise Nachteile bietet. Noch jetzt gibt es sehr niedrig stehende Wilde, die wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Nahrungsmengen statt der Stämme nur Familien bilden. Die menschliche Geselligkeit ist vor allem ein Ergebnis des materiellen und geistigen Kulturfortschrittes, während in den Anfängen des Gesellschaftslebens die Hauptrolle den Banden zufiel, welche einerseits die Eltern untereinander, anderseits die Kinder zusammenhielten. Somit darf man getrost annehmen, daß wir die Entstehung der Ehe den affenähnlichen Urmenschen zuzuschreiben haben.«

Hinsichtlich der geschlechtlichen Zuchtwahl betont *Westermarck* die Widersprüche des Darwinismus. Er zeigt, daß jene bei den niedrigeren Tieren gänzlich durch das Gesetz vom Ueberleben des Geeignetsten beherrscht wird. Aus der Art der Verteilung der geschlechtlichen Farben, Gerüche und Laute bei verschiedenen Tiergattungen zieht er den Schluß, daß sie zwar die Gattung einigermaßen beeinträchtigen, aber im allgemeinen vorteilhaft sind, weil sie den Geschlechtern das gegenseitige Auffinden erleichtern. Er führt Daten an, die sich nicht vereinbaren lassen mit Darwins Erklärung des Zusammenhanges von Liebe und Schönheit beim Menschen und des Ursprungs der verschiedenen Menschenrassen. Er gelangt geradezu zu einem dem Darwinschen entgegengesetzten Schluß: nicht die Rassenverschiedenheiten seien Folgen der Verschiedenartigkeit der Schönheitsbegriffe,

sondern das Gegenteil sei der Fall. Daß er diese These mit einem reichen Material belegt, ist bei ihm selbstverständlich; ob ihm der positive Beweis wissenschaftlich restlos gelungen, bleibe meinerseits unentschieden.

Ich gelange nun zu dem anthropo-soziologisch so wichtigen Thema der Promiskuität, bei dem ich etwas länger verweilen muß, weil es für *Westermarck*s Lehren von besondrer Bedeutung ist. Er erklärt die Annahme einer ursprünglichen menschlichen »Ehegemeinschaft« für »durchaus unwissenschaftlich«. Sie beruht auf Berichten über gewisse Wilde, die angeblich noch jetzt eine solche Gemeinschaft kennen, und über einige sonderbare Bräuche, die manchen für Ueberbleibsel aus Zeiten gelten, in denen es noch keine Ehen gab. Sollten wirklich einzelne jener Berichte der Wahrheit entsprechen — von den allermeisten ist bereits das Gegenteil erwiesen — so würden diese wenigen Ausnahmen nach unserm Autor noch nicht zu der Folgerung berechtigen, daß die ganze Menschheit das gleiche Entwicklungsstadium durchgemacht habe, und gerade bei den am niedrigsten stehenden Naturvölkern der Gegenwart nähern die sexuellen Beziehungen sich der Promiskuität am wenigsten. Es wäre auch verfehlt, aus dem Umstande, daß in einzelnen Gegenden vor der Verheiratung ein ganz freier Geschlechtsverkehr gestattet und üblich ist, auf das einstige Vorherrschen der Ehegemeinschaft zu schließen, denn es gibt sehr viele Völkerschaften, bei welchen außerehelicher Geschlechtsverkehr höchst selten vorkommt und unkeusche Weiber als ehrlos und verbrecherisch angesehen werden. »Die Berührung mit einer höheren Gesittung hat sich der Sittlichkeit der Wilden verderblich erwiesen, und wir haben allen Grund zu dem Glauben, daß mit dem Fortschreiten der Kultur die außerehelichen Beziehungen der Geschlechter im großen ganzen zugenommen haben.« Auch unterscheidet sich der freie Verkehr vor der Verheiratung gründlich von der Ehegemeinschaft, welche ja gerade, im Gegensatz zu jenem, eine Unterdrückung persönlicher Neigungen bedingt. *Westermarck* widerlegt mit Erfolg *Morgan*s Meinung, die bei vielen Naturvölkern geltende Art der Einteilung der Verwandtschaftsgrade bilde einen Beweis für das einstige Vorherrschen der Promiskuität. *Morgan* setzte hierbei voraus, daß die Namen der Verwandtschaftsgrade auf der Blutsverwandtschaft beruhten, soweit die Eltern jedes Individuums sich feststellen ließen. Diese Prämisse ist nach *Westermarck* falsch; es sei vielmehr zweifellos, daß die für jene Grade ersonnenen Bezeichnungen ursprünglich bloß Ansprachezwecken dienten; sie waren im wesentlichen dem Alter und Geschlecht des Angesprochenen sowie seinem gesellschaftlichen Verhältnis zum Sprecher angepaßt. Gegen die Bezeichnung des Systems der »Verwandtschaft auf weiblicher Seite allein« als einer Folge der aus der Promiskuität hervorgegangenen Ungewißheit der Vaterschaft wendet *Westermarck* ein,

daß der bezügliche Einfluß der Bande des Blutes ebenfalls viel geringer sei, als man anzunehmen pflegt. Noch andre Gründe können zur Benennung von Kindern nach der Mutter statt nach dem Vater führen. So z. B. die Tatsache, daß bei zahlreichen Völkern der Mann das geehelichte Weib nicht zu sich heim bringt, sondern zu ihr ins Haus des Schwiegervaters zieht. Ferner bringt *Westermarck* gegen die Verfechter der Promiskuitätslehre vor, daß zwischen dem Vorherrschen größerer oder geringerer Sittlichkeit oder Unsittlichkeit und dem Vorherrschen des männlichen oder des weiblichen Verwandtschaftssystems bislang keine allgemeine zeitliche Uebereinstimmung nachweisbar ist. »Auch bei manchen Völkern, bei denen wegen ihrer Vielmännerei die Vaterschaft oft unsicher erscheint, hat die männliche Linie Geltung, und die ausschließliche Anerkennung der weiblichen Linie seitens einer Völkerschaft beweist durchaus nicht, daß die letztere nichts von männlichen Verwandtschaftsgraden weiß.« Und schließlich »gibt es viele Urvölker, die keinerlei Spuren des ausschließlich weiblichen Verwandtschaftssystems aufweisen«.

Widerlegt unser Forscher also die Begründungen der Promiskuitätstheorie durch die Bank, so scheint ihm diese Hypothese selbst »mit allen richtigen Begriffen im Widerspruch zu stehen, welche wir uns vom Urzustande des Menschen zu machen vermögen«. Ungeregelter Verkehr der Geschlechter erzeugt leicht eine pathologische Beschaffenheit, die der Fruchtbarkeit entgegensteht, und das Vorherrschen der Eifersucht bei den von fremder Beeinflussung freigebliebenen Wilden (die Vorstellung, ein Weib gehöre ausschließlich einem Manne, ist bei manchen Völkern so eingewurzelt, daß sie empörende Unsitten und Mißhandlungen gezeitigt hat) läßt die Vermutung jemaliger Ehegemeinschaft unannehmbar erscheinen.

Nicht minder eingehend und einleuchtend widerlegt *Westermarck* die sämtlichen hinsichtlich der Blutschande und des Ursprungs der Eheverbote herrschenden Anschauungen. Wie der Abscheu vor der Bestialität, ist der vor dem Inzest fast in der gesamten Menschheit verbreitet, freilich mit sehr großen Schwankungen der Verbotgrenzen. Während die anderen Fachgelehrten voraussetzen, daß die Menschen die Blutschande innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade nur darum vermeiden, weil sie dazu angehalten werden, meint *Westermarck*, es handle sich hier lediglich um einen Naturtrieb, nicht um Gesetze, Gewohnheiten oder Erziehungsvorschriften. Ein Instinkt »macht unter normalen Verhältnissen die geschlechtliche Liebe zwischen den allernächsten Verwandten zu einer seelischen Unmöglichkeit«. Zwar besteht keine angeborene Abneigung gegen die Ehe zwischen nahen Verwandten, wohl aber eine instinktive gegen die Verheiratung von Personen, die von Kindheit auf beisammen gewohnt haben, und da solche Personen gewöhnlich Verwandte sind, nimmt dieses Gefühl in

erster Reihe die Gestalt eines Abscheus vor Verbindungen zwischen nahen Verwandten an. Nicht nur die allgemeine Erfahrung bekräftigt das Vorhandensein dieser natürlichen Abneigung, sondern eine lange Reihe ethnographischer Tatsachen beweist auch geradezu, daß die Wechselheiratsverbote weniger gegen Verwandte als gegen Zusammenlebende gerichtet waren bez. sind. Bei vielen Völkern bestehen sogar weitgehende örtliche Exogamien, welche überhaupt nichts mit Verwandtschaftsgraden zu schaffen haben, und die Bestimmung der die Wechselheirat ausschließenden Verwandtschaftsgrade bei den verschiedenen Nationen steht in innigem Zusammenhang mit dem Beisammenleben der Betreffenden.

Die meisten bekannt gewordenen Ausnahmen von der Regel, daß das Beisammenleben eine Abneigung gegen Wechselheirat einflößt, sind in königlichen Familien vorgekommen (Ehen zwischen Geschwistern) und nach *Westermarck* nur auf Geburtsstolz zurückzuführen. Auch ein Uebermaß von Abgeschlossenheit und Einsamkeit könne Blutschande hervorrufen; andre solche Fälle seien einer Verderbtheit der Naturtriebe zuzuschreiben. Was insbesondere die Ehe zwischen Halbgeschwistern betrifft, so finde auf sie das Prinzip der Abneigung schon deshalb nicht immer Anwendung, weil die Vielweiberei sehr oft kein enges Beisammenleben, sondern eine Zersplitterung der Familie in so viele Unterfamilien, als Frauen mit Kindern vorhanden sind, mit sich bringt. Woher rührt nun aber die Abneigung gegen Wechselheiraten von Personen, die seit ihrer Kindheit miteinander aufgewachsen sind? Nach *Westermarck* von der »instinktiven Scheu vor den übeln Folgen der Ehen Blutsverwandter«. Er hält den ungünstigen Einfluß dieser Ehen bei den Wilden, die oft einen sehr harten Kampf ums Dasein zu fechten haben, für viel größer als in der Kulturmenschheit. Auch »sind bisher noch keine wissenschaftlich stichhaltigen Beweise gegen die Anschauung vorgebracht worden, daß Wechselheiraten Blutsverwandter die Gattung schädigen. Durch natürliche Auslese muß sich ein Instinkt entwickelt haben, der zumeist mächtig genug ist, um schädliche Verbindungen zu verhindern«. Dieser Trieb äußert sich als Abneigung gegen das Sichvermählen mit Individuen, mit denen man aufgewachsen ist, und da dies gewöhnlich Blutsverwandte sind, ergibt sich das Ueberleben des Geeignetsten.

Was den Anteil der Zuneigung, Sympathie und Berechnung an der geschlechtlichen Zuchtwahl betrifft, findet *Westermarck*, daß die Liebe sich nur langsam zu dem verfeinerten Gefühl entfaltet hat, als das sie in der heutigen Kulturwelt eine so große Rolle spielt. Immerhin kennen selbst die wildesten Stämme die eheliche Zuneigung. Die endogamischen Ehevorschriften, welche die Wechselheirat mit andern Völkern, Kasten, Klassen oder Religionsbekennern verbieten, rühren von gegenseitiger Abneigung oder Feindschaft her und verlieren mit

der Zunahme der Duldung und dem Fallen der trennenden Schranken immer mehr am Boden.

Die Lebenslänglichkeit der Ehe ist durchaus keine ganz allgemeine Erscheinung. Bei den meisten unzivilisierten und vielen vorgeschrittenen Völkern darf der Mann die Gattin jederzeit nach Belieben fortschicken. Aber bei zahlreichen anderen, darunter auch solchen auf der niedrigsten Stufe, bildet die Scheidung einen Ausnahmefall. Viele Nationen betrachteten und betrachten die Ehe als eine Verbindung, die der Mann nur in bestimmten, vom Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorgesehenen Fällen lösen darf. Es kommt auch vor, daß dem weiblichen Teil erlaubt ist, den männlichen zu verstoßen. Die die Dauer des Bundes bestimmenden Ursachen sind zwar nicht ganz, aber doch so ziemlich mit den die Form der Ehe beeinflussenden identisch. Während die Monogamie sehr oft eine lange Ehedauer mit sich bringt, war dem beim Urmenschen doch nicht so. Im allgemeinen kann man behaupten, daß die Dauer der Ehe mit der Vervollkommnung des Menschengeschlechts stetig zunimmt.

Raummangel verbietet mir leider, auf einen von *Westermarck* sehr ausführlich und anziehend behandelten Gegenstand einzugehen: Die Frage der Werbung des Männchens bez. Mannes und des Verhaltens des weiblichen Teiles zu ihr. Auch das Thema der Ehelosigkeit muß ich aus dem gleichen Grunde unberührt lassen. Und hinsichtlich der Eheformen muß ich mich auf die Polygamie und Polyandrie beschränken.

Die Vielweiberei war im geschlechtlichen Altertum bei den meisten Völkern gestattet und ist es gegenwärtig bei mehreren Kulturnationen sowie den meisten Naturstämmen. Immerhin gibt es noch recht viele wilde und barbarische Völkerschaften, bei denen sie entweder verboten oder unbekannt ist. Wo immer sie besteht, bleibt sie auf eine kleine Minderheit beschränkt. Auch erfährt sie fast überall zweierlei auf Monogamie abzielende Aenderungen: die eine durch die dem zuerst angetrauten Weibe eingeräumte Vorzugsstellung, die andere durch die Begünstigung der Favoritin. Manche Stämme kennen die Vielmännerei, allein diese erscheint durch die übliche Bevorrechtung des ersten Gatten ebenfalls abgeschwächt. Gewisse Tatsachen deuten darauf hin, daß in unwirtlichen Gebirgsgegenden mehr Knaben als Mädchen geboren werden und daß in Ehen Blutsverwandter sogar ein recht erheblicher Ueberschuß männlicher Geburten die Regel ist. Wenn dies stimmt, so dürfte es kaum bloßer Zufall sein, daß die Vielmännerei vornehmlich gerade unter Bergvölkern und hochgradig endogamen Stämmen obwaltet. Westermarck zählt fünf Gründe der Vielweiberei auf: 1. Bei vielen Völkerschaften muß sich der Mann jedes ehelichen Verkehrs mit schwangeren und säugenden Gattinnen enthalten. 2. Bei den Wilden verlieren die Frauen zumeist durch vorzeitiges Altern früh ihre Anziehungskraft auf die Gatten. 3. Viele Männer lieben die Ab-

wechslung. 4. Für gar manchen Wohlhabenden bedeutet jedes Weib mehr eine Arbeiterin mehr. 5. Wo auf Nachkommenschaft großes Gewicht gelegt wird, führt oft nur die Unfruchtbarkeit der ersten Frau zur Wahl einer zweiten. Speziell in China ist der Besitz von Kindern bekanntlich etwas unumgänglich Notwendiges, und bei verschiedenen Naturvölkern hängt Reichtum wie Ansehen des Mannes von der Zahl seiner Sprößlinge ab. Trotz der Vorteile, die die Vielweiberei somit dem Manne unter Umständen bietet, ist sie bei vielen Völkern verboten und auch dort, wo sie erlaubt ist, durchaus nicht allgemein verbreitet. Ist der Bereich der Frauenarbeit klein und kein angesammeltes Vermögen vorhanden, so muß es dem Manne schwer fallen, der Vielweiberei zu huldigen. Wo jedoch die weibliche Arbeit hohen Wert hat, bildet oft die Höhe der Kaufsumme ein beträchtliches Hindernis. Es ist übrigens sicher, daß auf den niedrigsten Kulturstufen — weil man auf ihnen vorwiegend vom Jagen lebt, folglich wenig weibliche Arbeit braucht, keine Reichtümer sammelt, keine Klassenunterschiede kennt und keine sonderliche Störung des Zahlenverhältnisses der Geschlechter durch Kriege erfährt — die Vielweiberei weniger üblich ist als auf den mittleren, und höchstwahrscheinlich überwog beim Urmenschen fast ganz die Monogamie, welcher die höheren Kulturstufen aus vielen Gründen unbedingt und notwendig gehören. Auch die Polyandrie muß nach *Westermarck* zu allen Zeiten eine Ausnahme gebildet haben, denn sie setzt, außer dem bereits erwähnten seltenen Ueberwiegen der männlichen Geburten, einen fast widernatürlichen Mangel an Eifersucht voraus. Weit entfernt als in der Urzeit allgemein herrschend glaubhaft nachgewiesen zu sein, scheint die Vielmännerei geradezu ein gewisses Maß von Gesittung zu erfordern. Vermutlich war sie in den meisten Fällen ein Ausdruck brüderlichen Wohlwollens des ältesten Bruders und führte, wenn nachträglich weitere Weiber genommen wurden, zur Gruppenehe nach dem Muster der Todas.

II.

Das zweite soziologisch-anthropologische Werk *Westermarck*s, an dem er anderthalb Jahrzehnte arbeitete, ist seine 1906 bis 1909 erschienene, sehr umfangreiche Darlegung des »Ursprungs und der Entwicklung der Moralbegriffe« (Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt; englisch u. d. T. »Origin and development of moral ideas« bei Macmillan u. Co.). Wir haben es da mit einer Geschichte aller Sitteneinrichtungen zu tun, die von erstaunlichem Fleiß und gewaltiger Belesenheit zeugt.

Auf einzelnen Gebieten des umfassenden Gegenstandes hat *Westermarck* Vorgänger gehabt; aber er ist der erste, der das gesamte Beweismaterial zusammenträgt und zu einer Erforschung des ganzen Gebietes verarbeitet, wobei er die analytische Methode mit der histo-

rischen verbindet. Angenehm wirken beim Lesen seine sehr objektive Schreibweise und der vornehme Ton seiner Polemik.

Der ethisch-philosophisch-theoretische Teil, der ungefähr ein Viertel des ganzen Buches füllt, bildet eine Erörterung der Entstehung und Beschaffenheit der Ursachen und Gegenstände der Moralbegriffe bez. Sittenurteile.

Westermarck lehrt, daß »gut« oder »recht« dasjenige sei, was in uns ein »sittliches Gefühl« erregt, eine Art Vergeltungsempfindung, die sich in »Billigung« (Lob, Dankbarkeit) äußert, während »unrecht« oder »schlecht« etwas ist, das uns zu sittlicher Mißbilligung (Tadel, Groll, Unwille) veranlaßt. Die Billigung bezieht sich auf eine Freudursache, die Mißbilligung auf eine Schmerzursache. Der »vergeltende Unwille« bedeutet nicht nur Mitgefühl für fremdes Leid, sondern auch den Wunsch, den Leidenden zu schützen oder zu verteidigen. Diese Sympathie macht den Unwillen uneigennützig und dadurch »sittlich«. Zur Sittlichkeit gehört aber auch, daß er unparteiisch sei und allgemein geteilt werde; dies wird er aber erst »in der Schule der Gesellschaft«. Erst diese (Stamm, Volk usw.) »erzeugt das sittliche Bewußtsein«. Mit anderen Worten: *Westermarck* meint — ähnlich, aber nicht ganz so wie Adam Smith, und im Gegensatze zur Sidgwickschen Schule — daß die Sittenurteile weit mehr den Gefühlen als der Vernunft entspringen; daher sei ihre vermeintliche Objektivität eine Chimäre, und es könne demgemäß keine »sittliche Wahrheit im üblichen Sinne des Wortes« geben. Die Intensität der Gefühle schwankt außerordentlich und die sittlichen Gefühle bilden da keine Ausnahme. Selten ruft die gleiche Handlungsweise bei zwei Personen genau das gleiche Maß von Billigung oder Mißbilligung hervor. Die Dualität der Sittenurteile (sittlichen Wertungen) wird durch die Intensität der Gefühle bestimmt, die die betreffenden Dinge oder Handlungen unter genau gleichen Umständen zu erwecken geeignet sind. Kurz: unser Forscher tritt entschieden für den ethischen Subjektivismus ein. Nach ihm wäre, wenn es einen »objektiven« ethischen Maßstab, einen starren Sittenstandpunkt gäbe, jeder wahre Fortschritt unmöglich; nur die Möglichkeit der Auflehnung erleuchteter Geister gegen das Bestehende bringt die Menschheit vorwärts. Bezüglich der Gegenstände der Sittenurteile gelangt *Westermarck* zu dem Schluß, daß diese hauptsächlich den Charakter in Betracht ziehen, und in erster Reihe dessen Hauptbestandteil, den Willen.

Was die Entstehung der Vergeltungsgefühle betrifft, so nimmt er an, daß sie »auf natürliche Auslese im Kampf ums Dasein zurückzuführen sind«. Der vergeltende Groll und das freundliche Vergeltungsgefühl hatten ursprünglich die Tendenz, die Interessen der sie empfindenden Personen zu fördern. Diese Erklärung gelte auch für die »sittlichen« Gefühle, soweit sie vergeltender Art sind; sie »erklärt die

feindliche Haltung der sittlichen Mißbilligung gegenüber der Schmerzursache und das freundliche Verhalten der sittlichen Billigung zur Lustursache.« Wie sind aber jene Bestandteile zu erklären, durch welche die »sittlichen« Gefühle sich von den »außersittlichen« Vergeltungsgefühlen unterscheiden? Vor allem: warum empfinden wir ganz ohne eigenes Interesse ob unseres Nachbars Schädigung Schmerz, der zur Entrüstung führt, bez. ob unsres Nächsten Vorteil Freude, welche Billigung hervorruft? *Westermarck* findet, daß die vom altruistischen Empfinden unterstützte Sympathie — das Mitgefühl im üblichen Sinne des Wortes — leicht uninteressierte Vergeltungsgefühle erweckt, und daß wir sicher sein können, bei allen Tiergattungen, denen das altruistische Empfinden in irgend einer Form eigen ist, als dessen Begleiterscheinung dem sympathischen vergeltenden Groll zu begegnen. Und das altruistische Empfinden kann auch zu uninteressierten freundlichen Vergeltungsgefühlen führen, obwohl es durch den Anblick von Schmerz leichter in Bewegung gesetzt wird als durch den von Vergnügen und obgleich der sympathetischen vergeltenden Freundlichkeit im Neidgefühl ein mächtiger Nebenbuhler erwächst. »Ueberdies sind die sympathetischen Vergeltungsgefühle nicht immer Ratschläge gegen mitfühlende Lust oder Pein, sondern können auch unmittelbar erzeugt werden durch die Zeichen des vergeltenden Grolles oder der vergeltenden Freundlichkeit«. Strafen und Belohnungen werden sehr leicht zu Spiegelbildern der Gefühle, aus denen sie hervorgehen, und die Sprache kleidet die Vergeltungsgefühle in Ausdrücke der Verurteilung oder des Lobes. Endlich kommen uninteressierte Vergeltungsgefühle vor, denen keinerlei Mitgefühl beigemischt ist — empfindungsmäßige Neigungen und Abneigungen völlig uninteressierter Art.

Uninteressierte Vergeltungsgefühle können also in verschiedener Weise entstehen. Wie erklärt sich jedoch die Tatsache, daß Uninteressiertheit, augenscheinliche Unparteilichkeit und ein Anstrich allgemeiner Verbreitung die Merkmale geworden sind, durch welche die sogenannten sittlichen Gefühle sich von andern Vergeltungsgefühlen unterscheiden? Diese Frage wird von *Westermarck* so beantwortet: »Die Gesellschaft ist die Wiege des sittlichen Bewußtseins. Die ersten Sittenurteile brachten nicht die persönlichen Gefühle vereinzelter Individuen zum Ausdruck, sondern die der Gesamtheit. Die öffentliche Entrüstung oder Anerkennung ist das Urbild der sittlichen Mißbilligung bez. Billigung; und diese öffentlichen Gefühle zeichnen sich durch Allgemeinheit, persönliche Uninteressiertheit und anscheinende Unparteilichkeit aus.«

Aus den sittlichen Gefühlen entstehen allerlei Moralbegriffe, die mit diesen Gefühlen auf verschiedene Arten verknüpft sind. Sittliche Mißbilligung liegt den folgenden Begriffen zugrunde: schlecht, Laster, Unrecht; Sollen und Pflicht; Recht und Rechte; Gerechtigkeit und

Ungerechtigkeit. Sittliche Billigung hat die Begriffe »gut, Tugend, Verdienst« gezeitigt. Von ganz besonderer Wichtigkeit für *Westermarcks* gesamte Untersuchung war es, den wahren Inhalt der Vorstellungen »Sollen und Pflicht« zu ermitteln. »Wären, wie so oft behauptet wird, diese Begriffe unanalysierbar, so würde jeder Versuch, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe zu erklären, völlig aussichtslos sein.«

Sittenurteile werden, wie gesagt, in der Regel über Betragen oder Charakter ausgesprochen, deren verschiedene Bestandteile jeweilig in demjenigen Grade berücksichtigt werden, der der Gewissenhaftigkeit und Aufgeklärtheit des Urteilenden entspricht. Nur Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit verschuldet die so häufige Beeinflussung der sittlichen Wertungen durch äußerliche Vorfälle, die in keiner Weise vom Willen des Täters abhängen; verschuldet ferner, daß Wesen, die bei ihren Handlungen außerstande sind, Recht von Unrecht zu unterscheiden (Tiere, Kinder, Irre, leblose Dinge usw.), als zurechnungsfähig behandelt werden; daß man die Beweggründe einer Tat oft wenig oder gar nicht in Betracht zieht, den Unterlassungen oder Vermeidungen viel geringere Beachtung schenkt als den Handlungen, sowie daß ein Mangel an Voraussicht oder Selbstbeherrschung übersehen zu werden pflegt, falls die Folgen ziemlich entfernt liegen.

Als die Gründe, aus denen über Betragen und Charakter Sittenurteile gefällt werden, gibt *Westermarck* an: »weil diese Urteile aus sittlichen Gefühlen hervorgehen; weil die letzteren Vergeltungsgefühle sind; weil ein Vergeltungsgefühl ein reaktionäres Geistesverhalten gegen ein lebendes oder vermeintlich lebendes Wesen ist, welches als eine Lust- oder Unlustursache angesehen wird; schließlich weil ein lebendes Wesen nur insofern für eine wirkliche Lust- oder Unlustursache gilt, als man annimmt, daß dieses Gefühl durch den Willen des Wesens verursacht wird.« Es ist ein Umstand von größter Wichtigkeit, daß in Verbindung mit Erscheinungen, die nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit denjenigen völlig gleichen, über welche man Sittenurteile fällt, nicht nur sittliche Gefühle, sondern auch außersittliche Vergeltungsgefühle empfunden werden. Dieses bemerkenswerte Zusammentreffen läßt sich nur dadurch erklären, daß die Sittenurteile auf Gefühlen beruhen und daß die sittlichen Gefühle Vergeltungsgefühle sind, welche der Dankbarkeit und der Rachsucht ähneln.

Unseres Autors Lehre von der Natur der Moralbegriffe wird von noch einer andern, sehr umfassenden Tatsachengruppe bestätigt. Bei Erörterung der einzelnen Handlungsgebiete, die der sittlichen Beurteilung unterliegen, sowie der von verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten über diese Gebiete gefällten Urteile beruft er sich zur Erklärung des jeweiligen Datenmaterials immer wieder auf seine Theorie. Es ist sehr beachtenswert, daß dieselben Handlungen, Unterlassungen und Vermeidungen, welche als unrecht verworfen werden,

auch Zorn und Rache hervorrufen und daß diejenigen, welche man als sittlich gut preist, Dankbarkeit hervorzurufen vermögen. Auch dieses Zusammentreffen spricht zweifellos für den Gefühlsursprung der Sittenbegriffe und für das vergeltende Wesen der sittlichen Gefühle. Somit werden die Folgerungen, zu denen *Westermarck* in der ersten Abteilung dieses Buches gelangt, nicht nur zur Erklärung der in den andern Abteilungen mitgeteilten Tatsachen beitragen, sondern auch ihrerseits von diesen Tatsachen in hohem Maße bekräftigt. Jeder Versuch, Beschaffenheit und Entstehung des sittlichen Bewußtseins zu erklären, muß notwendig die Sittenbegriffe der ganzen Menschheit heranziehen. »So schmerzlich ich mir nun auch der Unvollständigkeit meiner Arbeit bewußt sei«, schreibt *Westermarck*, »glaube ich im Hinblick auf meine Grundlehre doch fragen zu dürfen, ob jemals irgend eine andere Theorie des sittlichen Bewußtseins einer so umfassenden Erprobung unterzogen worden ist.«

Die allgemeine Gleichartigkeit der Menschennatur dient zur Erklärung der großen Aehnlichkeit in den Moralbegriffen des Menschengeschlechts. Immerhin weisen diese Begriffe zum Teil auch recht radikale Verschiedenheiten auf. Eine Haltung, die ein Volk als unrecht verwirft, wird von andern Völkern als etwas Lobenswertes oder gar Pflichtgemäßes betrachtet, während noch andere ihr gleichgültig gegenüberstehen. Diese Verschiedenheit rührt teilweise von der Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse her. Der Kampf ums Dasein kann z. B. zur Säuglingstötung, zur Elternaussetzung, zur Menschenfresserei führen, wobei die harte Notwendigkeit und die Macht der Gewohnheit diesen Handlungen das Böse nehmen, welches andernfalls in ihnen würde gesehen werden. Wirtschaftliche Zustände haben die die Sklaverei, die Arbeit, die Reinlichkeit usw. betreffenden Moralbegriffe beeinflußt. Die Heiratsformen und die Auffassung der Ehe hängen vielfach von dem Ziffernverhältnis der Geschlechter ab. Die häufigsten Unterschiede in den sittlichen Wertungen haben jedoch einen seelischen Ursprung.

Bei der Prüfung der Sittengebote der Naturvölker an der Hand *Westermarck*s finden wir, daß sie in sehr hohem Grade denen der Kulturnationen ähneln. Unter allen Wilden verbietet die Sitte den Mord und Diebstahl. Sie halten die Mildtätigkeit für eine Pflicht, preisen die Freigebigkeit als eine Tugend (ihre die gegenseitige Hilfeleistung regelnden Sitten sind oft weit bindender als die unsrigen) und viele von ihnen zeichnen sich durch große Wahrheitsliebe aus. Dennoch bestehen zwischen den Natur- und den Kulturvölkern hinsichtlich der Anschauungen über das Betragen in Sachen des Lebens, in Sachen des Eigentums, der Wahrheit und des Verhaltens gegen andre Personen weitgehende Verschiedenheiten. Unter den Wilden gilt das Verbot des Mordes, des Diebstahls, der Unehrlichkeit in der Regel nur für den Verkehr innerhalb desselben Stammes oder Gemeinwesens; eben-

so das Gebot der Wohltätigkeit und Freundlichkeit. Die Ermordung oder Uebervorteilung oder Belügung eines Zugehörigen wird zumeist getadelt, die eines Fremdlings erlaubt oder selbst gelobt. Sehen wir von den, übrigens stets kurzlebigen Vorrechten der Gäste ab, so besitzen in der Urgesellschaft und selbst noch im altertümlichen Staat die Fremden keinerlei Rechte. Bei den gesitteteren Völkern hat die soziale Einheit sich vergrößert, der Stamm hat der Nation Platz gemacht und der Kreis von Personen, innerhalb dessen die Zufügung von Unrecht verboten ist, hat demgemäß an Ausdehnung gewonnen. Aber die grundsätzliche Unterscheidung zwischen der Schädigung von »Landsleuten« und der von »Ausländern« ist bestehen geblieben. Sogar in der heutigen Kulturwelt sehen wir sie noch am Werk, das ergibt sich aus der großen Bereitwilligkeit zum Kriegführen und aus dem vorwiegenden Verhalten in Sachen des Krieges. Immerhin kann man jedoch sagen, daß diese Unterscheidung immer mehr aufhört, die sittlichen Gefühle zu beeinflussen.

In der Kulturwelt gewinnt die Lehre, daß unsre Pflichten gegen die Mitmenschen nicht durch engere Zugehörigkeit beschränkt, sondern allumfassend seien, stetig an Boden. Wer den Gefühlsursprung der Pflichtgebote kennt, wird sich all diese Tatsachen unschwer erklären können. Die Ausdehnung der die Zugehörigen angehenden Vorschriften auf die Auswärtigen trifft mit der Erweiterung des altruistischen Empfindens zusammen, und die Ursache dieses Zusammentreffens erscheint sofort klar, wenn man bedenkt, daß jene Gebote in erster Reihe auf dem Gefühl sympathetischen vergeltenden Grolles beruhten, welches seinerseits im altruistischen Empfinden wurzelte.

Außer der Erstreckung der nachbarlichen Pflichten auf immer größere Kreise gibt es noch einen Punkt, in welchem die Moralbegriffe der Menschheit sich in hohem Maße fortentwickelt haben auf dem Wege von der Wildheit und Barbarei zur Gesittung: sie sind aufgeklärter geworden. Obgleich die Moralbegriffe einen Gefühlsursprung haben und durchweg in erster Reihe Verallgemeinerung der Eignung gewisser Erscheinungen sind, sittliche Billigung oder Mißbilligen hervorzurufen, ist doch auch der Einfluß geistiger Erwägungen auf die Sittenurteile selbstverständlich groß. Alle höheren Gefühle werden durch Kognitionen bestimmt: von Eindrücken oder Gedanken. Sie wechseln daher mit den Kognitionen und die Natur einer Kognition kann großenteils auf Nachdenken oder Einsicht beruhen. Sagt jemand eine Unwahrheit, so geraten wir leicht in Entrüstung; finden wir aber bei reiflichem Nachdenken, daß sein Beweggrund ein wohlgemeinter war — etwa der, der belogenen Person das Leben zu retten — so hört unsere Entrüstung auf und sie kann sich sogar in Billigung verwandeln. Sie hat die Aenderung der Kognition, des Gedankens, eine Gefühlwandlung erzeugt. Nun besteht die Fortbildung des sittlichen Bewußtseins zum

Teil in ihrer Entwicklung von der Gedankenlosigkeit zum Denken, von der Unaufgeklärtheit zur Erleuchtung. Das geht hervor aus der Abnahme des Einflusses äußerer Ereignisse auf das Sittenurteil sowie aus dem Anwachsen der Unterscheidung hinsichtlich der Beweggründe und der andren Faktoren einer Tat. Gewissenhafteres Nachdenken hat auch die Rolle verkleinert, welche die uninteressierten Neigungen und Abneigungen bei der Bildung von Moralbegriffen spielen. Wird es uns klar, daß eine Handlung oder Tat harmlos ist und nur darum verurteilt wird, weil sie Abneigung oder Abscheu erregt, so können wir sie kaum für einen Gegenstand sittlichen Tadels halten — es sei denn, sie wäre mit einer tadelnswerten Nichtbeachtung der Empfindlichkeit andrer verknüpft. »Der vorbedachte vergeltende Groll, sei er sittlicher Natur oder nicht, sieht so sehr auf den Willen des Handelnden, daß er Personen gegenüber, die weder beleidigen gewollt noch sich sträflicher Unachtsamkeit schuldig gemacht, nicht gehegt wird. Es kann sogar vorkommen, daß der Handelnde auch dann gerechtfertigt erscheint, wenn er weiß, daß sein Tun andere abstößt.« Bei einigem Nachdenken ergibt sich nämlich, daß gefühlsmäßige Abneigung kein hinreichender Grund ist, die Freiheit andrer durch Bestrafung oder sittlichen Tadel einzuschränken, falls sie die Gefühle ihrer Mitmenschen nicht in aufdringlicher Weise verletzen. Demgemäß gebrauchen viele Personen Nützlichkeitsvorwände zur Unterstützung sittlicher Anschauungen oder gesetzlicher Maßregeln, welche lediglich Abneigungen entspringen; »das sind vergebliche Versuche zur Versöhnung alter Auffassungen mit den Anforderungen eines von Denkarbeit beeinflußten sittlichen Bewußtseins«.

In unzähligen Fällen sind die Schwankungen in den sittlichen Wertungen Glaubensverschiedenheiten zuzuschreiben. Fast jedes Kapitel dieses Buches zeugt für den ungeheuren Einfluß, den der Glaube an übernatürliche Kräfte oder Wesen und an ein Jenseits auf die Moralbegriffe der Menschheit ausgeübt hat, und zugleich für die außerordentliche Mannigfaltigkeit dieses Einflusses. Die Religion bez. der Aberglaube hat einerseits den Mord und den Selbstmord verurteilt, anderseits Menschenopfer und manche Arten der Selbstvernichtung befürwortet, einerseits Menschlichkeit und Wohltätigkeit vorgeschrieben, andererseits zu grausamen Verfolgungen Andersgläubiger geführt. »Religion bez. Aberglaube erklärt die Wahrheitsliebe als eine Pflicht und gibt oft zu frommem Betrug Anlaß, tritt sowohl für Reinlichkeit wie für Unreinlichkeit ein, für Arbeit und Arbeitsenthaltung, für Mäßigkeit und Trunksucht, für Verehelichung und Ehelosigkeit, für Keuschheit und Tempelprostitution. Die Religion bez. der Aberglaube hat zahlreiche Pflichten und Tugenden eingeführt, die grundverschieden sind von den durch das ungegängelte sittliche Bewußtsein anerkannten, aber sehr oft für wichtiger gehalten werden als alle übrigen. Es scheint, daß

die Moralbegriffe der Kulturwelt mehr durch Zauberei als durch Religion beeinflußt werden und daß der Einfluß der Religion seinen Gipfelpunkt auf verhältnismäßig höheren, aber nicht den höchsten Kulturstufen erlangt hat.«

Der Schluß des Werkes klingt in folgender Perspektive aus: »Auch in Zukunft werden zweifellos Wandlungen eintreten und ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen haben. Wir dürfen getrost annehmen, daß das altruistische Empfinden sich immer mehr ausbreiten wird und die auf ihm fußenden Sittengebote eine angemessene Ausbreitung erlangen werden; ferner, daß der Einfluß der Gedankenarbeit auf die Sittenurteile stetig steigen, der der gefühlsmäßigen Neigungen und Abneigungen ebenso stetig sinken wird; endlich, daß die Religion in ihren Beziehungen zur Sittlichkeit sich immer mehr darauf beschränken wird, gewöhnliche Sittengebote zu predigen und immer weniger Gewicht darauf legen, besondere Verpflichtungen gegen die Gottheit vorzuschreiben.«

Nur noch auf einen einzigen Punkt, der ganz besonders auffällig hervortritt, sei ausdrücklich hingewiesen. *Westermarck*s langjährige Forschungen in Marokko haben ihm nämlich zu ganz neuen Erklärungen zahlreicher, bisher falsch oder gar nicht erklärter ethnologisch-soziologischer Tatsachen verholfen; am bemerkenswertesten ist nun die sehr erhebliche Rolle, die er demgemäß den bedingten Flüchen zuweisen kann, deren Uebertragung auf Menschen und Götter er in sehr vielen Bräuchen und Geboten alter Kulturvölker bez. heutiger Wilden und Barbaren nachweist und deren Ueberbleibsel sich in gar mancher Form auch in der jetzigen Kulturwelt entdecken lassen. Bei der Gastfreundschaft, dem Diebstahl und dem Blutvertrag (hier tritt der Fluch bei Verletzung des Bündnisses in Kraft), bei den der Gottheit dargebrachten Opfern, beim Asylrecht, bei der Begnadigung von Verbrechern durch den König, beim Grüßen durch körperliche Berührung (Händedruck, Umarmung, Kuß usw.) und bei vielen anderen Gelegenheiten handelt es sich um die Furcht vor bedingten Verwünschungen. Ueberhaupt zeigt unser Autor systematisch, daß nicht wenige Dinge, für die das Publikum keine Erklärung weiß, überflüssig und sinnlos gewordene Ueberbleibsel aus fernen Zeiten sind. Vergessene Stammessitten, einstige Gebräuche stecken hinter dem heutigen Aberglauben und verleiten viele von uns noch zu unbewußten Voreingenommenheiten.

Arbeiter-Zwangsunfallversicherung in einem der Vereinigten Staaten.

Von

Paul Hacker.

Der Staat Washington, der nordwestlichste und einer der jüngsten (1889 gegründet) hat als der erste unter den Vereinigten Staaten eine vollständige gewerbliche Zwangs-Unfallversicherung geschaffen, die am 1. Oktober 1911 ins Leben getreten ist.

Die Auffassung von der Konstitution als einer starren, für unabänderlich gehaltenen Autorität darf als das Haupthindernis für die zeitigere Entwickelung einer sozialen Versicherungsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten angesehen werden. Wenn auch manche Kreise prinzipiell gegen die Entwickelung eines modernen Arbeiterrechtes sein mögen, so beziehen sie doch aus dem Respekt vor der vor über 100 Jahren geschaffenen Nationalverfassung und vor den ebenso alten Verfassungen der ersten Staaten den Haupteinwand gegen Neuerungen, und manche Freunde des Fortschrittes mögen ihre Bestrebungen und Hoffnungen nur deshalb herabgestimmt haben, weil sie die Ueberwindung der Verfassung für unmöglich hielten. Das Arbeiter-Entschädigungsgesetz — workmens compensation act — des Staates Washington vom Jahre 1911 wurde in einer vom Gouverneur ernannten Kommission vorbereitet, und auch im Bericht dieser Kommission an Gouverneur und Gesetzgebung nimmt die Widerlegung aller konstitutionellen Bedenken durch den Rechtsbeirat der Kommission den breitesten Raum ein.

Das Gesetz schafft die Unfall-Haftpflicht der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern nach dem bürgerlichen Recht — common law — ab. Es entzieht zwar nicht das ganze Gebiet der Entschädigungsstreitigkeiten dem gewöhnlichen Prozeßwege, aber es nimmt die Person des Unternehmers als Partei heraus und setzt ein Organ des Staates dafür ein, dessen Entscheidung wie ein erstinstanzliches Urteil im gewohnten Prozeßwege angefochten werden kann.

Der vorherige Zustand hat nach dem einleitenden Text des Gesetzes unsichere, langsame und unzureichende Entschädigung des Arbeiters mit sich gebracht, und wenig von den Aufwendungen der Unternehmer den Verletzten wirklich zugeführt, und dieses Wenige nur unter Aufwendung hoher (Prozeß)-Kosten für die Gesamtheit.

Die neu erkannte Staatsaufgabe ist nicht zum Anlaß geworden, neue genossenschaftliche Gebilde dem Staatswesen einzugliedern. Von keiner Berufs- oder Gewerbegenossenschaft, von keiner Versicherungsanstalt im Sinne des deutschen Rechtes ist die Rede. Man begnügt sich, oder muß schon gemäß der gegebenen Abneigung gegen Alles,

was als Ständebildung gedeutet werden könnte, sich begnügen mit der geringsten möglichen Differenzierung des Staatsorganismus. Der Staat selbst ist Träger der Versicherung, Versicherer geworden, wenn anders auch im deutschen die Terminologie der Privatversicherung auf die staatliche Zwangsfürsorge angewendet werden darf. Das erwähnte Rechtsgutachten sagt zwar im Hinblick auf den Einwand verfassungswidriger Staatskonkurrenz gegenüber der Privatversicherung, daß der Staat niemand und nichts »versichere«, nur Fonds schaffe und durch Staatsbeamte ohne Profit verausgabe, aber die staatliche Zentralstelle für diese Verwaltungsaufgabe ist doch »Insurance Departement« getauft worden. Das Industrial Insurance Departement hat drei vom Gouverneur ernannte Kommissäre an seiner Spitze und hat seinen Sitz in der Staatshauptstadt, während Zweigämter nach Bedürfnis an anderen Orten errichtet werden können und bereits errichtet worden sind.

Aus Staatsmitteln, d. h. aus dem allgemeinen Staatshaushalt werden die Verwaltungsunkosten bestritten, und zwar sind für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende des laufenden Etats — d. i. für 16 Monate Dauer — 150000 Dollar im Gesetz bereit gestellt worden. Die zentrale Finanzbehörde, der state treasurer, ist Verwalter der Versicherungsmittel. Ihm fließen direkt die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge der Unternehmer zu.

Ist die Bildung besonderer Versicherungsträger auch unterblieben, so hat man doch finanzpolitisch der Gliederung des Wirtschaftslebens Folge und Ausdruck gegeben. Verwandte Gewerbezweige sind in Industrieklassen zusammengefaßt mit der Bedeutung, daß jede dieser Klassen für die Beitragspflicht ein geschlossenes Ganze bildet und daß die Unternehmungen einer Klasse nur für die Entschädigungen aus dem Bereiche dieser Klasse Beiträge zu leisten haben. Für Streitigkeiten über die Betriebszugehörigkeit sind so nur zwei Parteien vorhanden, der Unternehmer und das Versicherungsdepartement, nicht auch noch wie im deutschen Rechte zwei oder mehr Berufsgenossenschaften. Die Zuteilung zu den Klassen durch das Gesetz nimmt nicht Rücksicht auf die spezifische Gefährlichkeit der Gewerbezweige, sondern richtet sich nach herkömmlichen äußeren Merkmalen, so daß in derselben Klasse versicherungstechnisch heterogene Elemente mit verschieden bemessener Beitragsziffer zusammengefaßt und hinsichtlich der Unfallasten solidarisch geworden sind. So haben z. B. Steinbrüche und Bergwerke gemeinsam nachzuzahlen, wenn die durch das Gesetz bestimmte Beitragshöhe zur Deckung der Last eines Jahres nicht ausreicht, und dies, obwohl die Beitragsziffer für die Betriebe der ersteren Art auf 0,40, für die der zweiten Art auf 0,25 festgesetzt ist. Die Berechnung des Versicherungsbeitrages geschieht in Prozenten vom Arbeitslohn. Einige Beispiele für die Beitragshöhe mögen hier folgen: Molkereien, Buchdruckereien, Seifenfabriken, Theater (für die Bühnen-

arbeiter) zahlen den niedrigsten Satz mit 0,15 Prozent der Lohnsummen; Brunnenbohren, Wegebau, Getreidelagerhäuser, Wäschereien, Wasserwerke, Holzstoff- und Papierfabriken, Brauereien, Eisengießereien zahlen 0,20 Prozent, Holzbringung, Sägemühlen und sonstige fabrikmäßige Holzbearbeitung 0,25 Prozent, Eisenbahnbau, Eisenbahnbetrieb, Baggerei, Wegebau mit Sprengarbeit 0,50 Prozent, Tunnel- und Brückenbau 0,65 Prozent und Pulver- und Dynamitfabriken den höchsten Satz mit 1,0 Prozent. Man sieht, es handelt sich um Prämien, nicht um Umlegung des Bedarfs. Da die Sätze der statistischen Grundlage entbehren, so ist vorgesehen, daß die weitere Prämienzahlung unterbleiben soll, sobald und solange in einer Klasse genügende Fonds für die zu erwartenden Entschädigungsansprüche angesammelt sind. Andererseits haben die Unternehmer nachzuzahlen, wenn am Schlusse des Jahres die Entschädigungslast in einer Klasse durch die Prämie nicht völlig gedeckt ist. Aenderung des Prämientarifes durch die in jedem zweiten Jahre tagende Legislatur ist vorbehalten.

Die Arbeiter haben keinen Beitrag zur Versicherung zu leisten. Die Entschädigungen an Verletzte und deren Angehörige sind zum größten Teil in absoluter Höhe im Gesetz festgelegt, sie sind nicht in Verhältnis zur Lohnhöhe gesetzt wie in der deutschen Unfallversicherung. Zum Vergleich mit der Höhe deutscher Renten sei bemerkt, daß für den erwachsenen Arbeiter in den versicherten Gewerbezweigen hier im Westen der durchschnittliche Tagelohn selten niedriger als 2 Dollar anzunehmen sein wird.

Für tödlich Verunglückte werden die Begräbniskosten bis zur Höhe von 75 Dollar bezahlt. Die Witwe erhält eine Rente von monatlich 20 Dollar und im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Abfindung von 240 Dollar. Die Waisenrente beträgt 5 Dollar monatlich für jedes Kind unter 16 Jahren und 10 Dollar für Vollwaisen, doch darf die monatliche Leistung an Witwe und Waisen im einzelnen Falle 35 Dollar nicht übersteigen. Für sonstige vom Arbeiter unterstützte Hinterbliebene sind ebenfalls Entschädigungen vorgesehen. Die hinterlassenen Eltern eines unverheirateten minderjährigen Arbeiters erhalten eine Rente von 20 Dollar monatlich bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Verunglückte das 21. Lebensjahr erfüllt haben würde. Es ist hierfür ohne Belang, ob der Verstorbene seine Eltern wirklich unterstützt hat oder nicht.

Die Verletztenrente beträgt bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 20 Dollar für unverheiratete Arbeiter beiderlei Geschlechts, 25 Dollar für verheiratete Arbeiter und 15 Dollar für verheiratete Arbeiterinnen monatlich. Das deutsche Recht kennt solche Abstufung der Rente nach dem Familienstand nicht. Bei vorübergehender völliger Erwerbsunfähigkeit erhöht sich die Rente während der ersten sechs Monate um 50 Prozent, sie darf aber 60 Prozent vom zuletzt verdien-

ten Lohn nicht überschreiten. Man hat hiermit dem Verletzten Mittel für den höheren Aufwand in der Zeit der Heilbehandlung bereitstellen wollen. Teilrenten im Verhältnis der teilweise wieder erlangten Erwerbsfähigkeit werden bei sich besserndem Zustande gezahlt bis die volle Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt ist oder die Einbuße nur noch 5 Prozent der vollen Erwerbsfähigkeit beträgt.

Wird der Zustand teilweise verminderter Erwerbsfähigkeit für dauernd erkannt, so tritt an Stelle der monatlichen Rente eine einmalige Abfindung, welche in Fällen dieser Art 1500 Dollar nicht übersteigen soll und in erster Instanz vom Versicherungsdepartement festgesetzt wird. Abfindung sonstiger laufender Rentenansprüche kann das Departement auch eintreten lassen, wenn ein Rentenberechtigter außerhalb der Grenzen des Staates wohnt oder dorthin verzieht, oder wenn der Berechtigte darauf anträgt. Die Abfindungen sollen sich nach der aus der amerikanischen Sterblichkeitstafel hergeleiteten Regel richten, daß eine monatliche, für eine dreißigjährige Person gezahlte Rente von 20 Dollar den Wert von 4000 Dollar hat und 4000 Dollar in keinem Falle überschreiten.

Der Lebenswahrscheinlichkeit nach der amerikanischen Sterblichkeitstafel ist übrigens ein weiterer Einfluß auf die Finanzgebarung gewährt worden. Für alle d a u e r n d e n Verpflichtungen, d. s. nach dem Vorhergehenden vornehmlich die Witwenrenten und die Renten bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit, soll der Staatstreasurer aus dem bereiten Versicherungsfonds den Kapitalwert zurückstellen und nach dem für Gelder des dauernden Schulfonds geltenden Recht verzinslich anlegen. Der Kapitalwert wird wie bei Abfindungen berechnet und soll auch hier in keinem Falle höher als 4000 Dollar geschätzt werden.

Auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens hat der Verletzte keinen Anspruch. Er muß sogar das bei der Anmeldung des Entschädigungsanspruches verlangte Zeugnis des behandelnden Arztes selbst bezahlen. Das Departement hat die Heilbehandlung darauf zu überwachen, daß sie angemessen ist, und kann vom rentenberechtigten Verletzten verlangen, daß er sich von Zeit zu Zeit ärztlicher Untersuchung unterwerfe.

Die Verpflichtung des Unternehmers zu Unfallanzeigen, das Lohnlistenwesen, die Verjährung der Ansprüche sind ähnlich wie im deutschen Recht geregelt; ferner bietet das Gesetz Handhaben zur Einführung von Lohnlistenkontrolle und zur Durchführung wirkungsvoller Unfallverhütung.

Bis 1. Februar 1912 sind 428057 Dollar Beiträge vereinnahmt worden, 57 329 Dollar waren Entschädigungen ausgezahlt und 62 716 Dollar als Rentenkapital angelegt, so daß 370728 Dollar bereite Mittel im Versicherungsfonds verblieben. Von den in den ersten vier Monaten angemeldeten Todesfällen waren 45 anerkannt und bei 29 stand die

Entscheidung noch aus. Es hat nach dem Ergebnis dieser kurzen Spanne den Anschein, als ob die Entschädigungen ohne stärkere Belastung der Industrie etwas liberaler hätten bemessen werden können, mit etwas weniger Rücksicht auf die allzugeringe Ausbeute, die der Prozeßweg nach dem alten Rechte den Unglücklichen übrig ließ.

Neigung zur Anfechtung des Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit ist noch nicht offenbar geworden, und so darf gehofft werden, daß nunmehr, da das Eis einmal gebrochen ist, der Bundeskongreß bald folgen und der vom Präsidenten angekündigten Gesetzesvorlage über die Einführung einer nationalen Unfallfürsorge zustimmen wird.

Monopoltendenzen in der deutschen elektrotechnischen Industrie.

Die Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken veröffentlicht eine Denkschrift, in welcher sich eine Reihe bemerkenswerter Ausführungen über die drohende Ausschaltung des freien Wettbewerbs in der Elektrizitätsindustrie findet. In fast allen deutschen Bundesstaaten schweben gegenwärtig noch Projekte für die Errichtung elektrischer Ueberlandzentralen. Mit diesen Projekten geht vielfach der Kauf oder die Pachtung bisher selbständiger privater oder kommunaler Elektrizitätswerke durch private Erwerbsgesellschaften, die jene Werke als Stützpunkte für ihre größeren Unternehmungen benutzen wollen, Hand in Hand. Bei diesen Vorgängen treten in Gestalt von offenen oder versteckten Material- und Installationsmonopolen Erscheinungen zutage, die sowohl die Allgemeinheit als auch die elektrotechnischen Spezialfabriken und die selbständigen Elektroinstallateure auf das schwerste schädigen.

Die Gesellschaften, die den Bau einer Ueberlandzentrale betreiben — seien das private Erwerbsgesellschaften oder Gemeindeverbände, die sich die Versorgung ihrer Gebiete mit elektrischer Energie zur Aufgabe gesetzt haben —, suchen sich in vielen Fällen das alleinige Recht zur Herstellung der Hausanschlüsse, d. h. derjenigen Installationen, die der Konsument auf eigene Rechnung ausführen lassen muß, sowie das alleinige Recht zur Herstellung der Ortsverteilungsnetze, die die Gemeinden, die die Verteilung der elektrischen Energie an ihre Gemeindeangehörigen selbst vornehmen, zu erstellen haben, zu sichern. Man bezeichnet in der elektrotechnischen Industrie dieses Recht der ausschließlichen Herstellung der Konsumentenanschlüsse bez. Ortsverteilungsnetze als Installationsmonopol.

Eine andere Art derartiger Vorrechte ist das sogenannte Materialmonopol. Es besteht darin, daß zwar die Herstellung der Hausanschlüsse und Ortsverteilungsnetze dem freien Wettbewerb über-

lassen wird, aber nur unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß einzelne oder auch sämtliche dabei zur Verwendung gelangenden Materialien, wie Leitungsdrähte, Isolierrohre, Sicherungen, Schalter, Motoren, Bogenlampen, Meßinstrumente, Elektrizitätszähler usw., lediglich von der Ueberlandzentrale oder einer von ihr vorgeschriebenen Großfirma bezogen werden dürfen.

Die Wirkungen derartiger Installations- oder Materialmonopole in wirtschaftlicher Hinsicht lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

Die an die betreffende Ueberlandzentrale angeschlossenen Konsumenten werden ganz empfindlich benachteiligt. Sie müssen für die Herstellung der Anschlußanlagen die Preise bezahlen, die die Zentrale bez. die Firma, an die das Monopol verliehen ist, verlangt. Die Preise sind in der Regel viel höher als die Preise, die dort üblich sind, wo selbständige Elektroinstallateure zum Wettbewerb zugelassen sind, die die benötigten Maschinen und Apparate von den Fabriken beziehen können, von denen sie sie am preiswertesten erhalten.

Die gleiche Ueberteuerung der Abnehmer findet auch dort statt, wo lediglich das sogenannte Materialmonopol besteht; denn die Zentrale bez. die von dieser vorgeschriebene Fabrikationsfirma verlangt für die von ihr zu beziehenden Materialien allgemein erheblich höhere Preise, als sie der Marktlage entsprechen.

Bei Werken, die durch private Gesellschaften betrieben werden, wird zwar seitens der Gemeinden ab und zu versucht, eine Ueberteuerung der Konsumenten durch die Installations- oder Materialmonopole mit Hilfe einer Bestimmung in den Konzessionsverträgen auszuschließen. Diese Bestimmung lautet dahin, daß die die Ueberlandzentrale bauende und betreibende Gesellschaft bez. die hinter ihr stehende Großfirma für die zu liefernden Materialien keine Preise fordern darf, die höher als die Listenpreise sind. Eine derartige Bestimmung ist aber nicht ausreichend. Die Listenpreise sind fast durchweg derartig hoch angesetzt, daß sie dem Werk einen Reinnutzen gewähren, der weit über den im freien Wettbewerb erzielbaren Nutzen hinausgeht. Der selbständige Elektroinstallateur wäre in der Lage, die Materialien zu sehr viel billigeren Preisen zu liefern. Zu dieser Ueberteuerung kommt hinzu, daß der Konsument keine Auswahl unter den jeweils besten technischen Erzeugnissen der elektrotechnischen Industrie hat, sondern an die Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik gebunden ist.

Es liegt also im Interesse der Konsumenten elektrischer Energie, daß Installations- bez. Materialmonopole nicht gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ein Gemeindeverband ein solches Monopol für sich in Anspruch nimmt.

Die Wirkung der Installations- bez. Materialmonopole auf diejenigen elektrotechnischen Fabrikationsunternehmungen, die sich nicht mit

Gründungs- oder Finanzierungsgeschäften auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung oder dem Bau kompletter Ueberlandzentralen befassen, also die elektrotechnischen Spezialfabriken, ist ebenfalls höchst ungünstig.

Ehe wir jedoch auf nähere Einzelheiten eingehen, seien uns einige Bemerkungen über die gegenwärtige Gliederung der deutschen elektrotechnischen Industrie gestattet.

Diese Gliederung hat in den beiden letzten Jahrzehnten erhebliche Wandlungen erfahren. Als die elekrotechnische Industrie sich am Ende der achtziger und beim Beginn der neunziger Jahre zur Großindustrie zu entwickeln begann, lag ihr Schwerpunkt bei einigen wenigen Großfirmen, die nicht allein fast sämtliche bei der Herstellung elektrischer Anlagen benötigten Maschinen und Apparate fabrizierten, sondern diese Anlagen zumeist auch selbst durch eigene, über ganz Deutschland und auch über das Ausland verteilte technische Bureaux oder ständige Vertretungen installierten. Fabrikation und Installation waren also in der Hauptsache gleichsam in einer Hand vereinigt. Die außerordentlich rasche Einführung des elektrischen Lichts und des elektrischen Kraftbetriebes in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens erzeugte jedoch einen rasch wachsenden Bedarf an elektrischen Maschinen, Leitungsmaterialien und Apparaten, so daß immer mehr die Errichtung von solchen Fabriken wirtschaftlich wurde, die sich ausschließlich mit der Herstellung einzelner bestimmter elektrotechnischer Artikel oder nur weniger Gruppen von ihnen befaßten.

Die Entstehung dieser Spezialfabriken wurde vor allem dadurch begünstigt, daß neben den Installationsbureaux und den Vertretern der großen Elektrizitätsfirmen es immer mehr selbständige Gewerbetreibende übernahmen, den Bau von elektrischen Anlagen auszuführen. Aus ihnen bildete sich mit der Zeit ein besonderer Gewerbezweig, derjenige der Elektroinstallateure, die, ortsansässig, auf Grund ihrer persönlichen Beziehungen, ihrer geschäftlichen und technischen Tüchtigkeit, besonders in größeren Gemeinden die Ausführung elektrischer Licht- und Kraftanlagen in erheblichem Maße an sich zogen. Sie hatten naturgemäß kein Interesse daran, ihren Bedarf an elektrotechnischen Maschinen und Apparaten bei den Großfirmen, die durch ihre eigenen Installationsbureaux ihre heftigsten Konkurrenten sind, zu decken, sondern sie bevorzugten von Anfang an die Spezialfabriken und trugen dadurch zu deren Kräftigung bei.

Auf diese Weise haben die elektrotechnischen Spezialfabriken im Laufe der Zeit eine erhebliche Bedeutung gewonnen. Man kann annehmen, daß gegenwärtig 170—180000 Arbeiter und Angestellte in der elektrotechnischen Industrie Deutschlands beschäftigt werden. Davon entfallen, wie mehrere in den Jahren 1910 und 1911 von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken veranstaltete Umfragen er-

geben, mindestens etwa 80 000 Arbeiter und Angestellte auf die deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken[1]). Naturgemäß haben diese, da sie ihre Fabrikationstätigkeit auf einzelne Artikel beschränken, einen geringeren Umfang als die großen Unternehmungen, die fast alle elektrotechnischen Bedarfsartikel selbst erzeugen. Die Spezialisierung hat aber dafür eine hohe technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Folge gehabt. Industrielle Unternehmungen, die nur einen begrenzten Teil eines so großen technischen Gebietes, wie es die Elektrotechnik ist, bearbeiten, können im allgemeinen eine günstigere Ausnützung ihrer Produktionsmittel erzielen, als es die Unternehmungen, die eine große Zahl zum Teil sehr heterogener Fabrikate herstellen, zu tun vermögen.

Infolgedessen haben sich die Spezialfabriken im In- und Auslande einen weiten Abnehmerkreis geschaffen. Zu ihm gehören einerseits als Wiederverkäufer die Installateure und Großhändler, anderseits als Konsumenten diejenigen Kommunalverwaltungen und industriellen Unternehmungen, die davon abgekommen sind, Neuanlagen oder Erweiterungsbauten in Generalentreprise an eine Großfirma zu vergeben, sondern die, entweder mit Hilfe ihrer eigenen Ingenieure oder unter Hinzuziehung eines geschäftlich unabhängigen Sachverständigen, die Bauten in eigener Regie ausführen und deren einzelne Teile dort bestellen, wo sie sie am preiswertesten erhalten.

Die Spezialfabriken haben auf allen Gebieten der elektrotechnischen Fabrikation festen Fuß gefaßt. Insonderheit ist zu nennen die Fabrikation von Dynamomaschinen, Schaltapparaten, Meßinstrumenten, Kabeln, blanken und isolierten Leitungen, Isoliermaterialien, Transformatoren, Elektrizitätszählern, Schaltern, Sicherungen, Glühlampenfassungen, Glühlampen, Bogenlampen, Kohlen für elektrische Beleuchtung und für elektrochemische Zwecke, Elektromotoren, elektrischen Heiz- und Kochapparaten.

In ihrer Gesamtheit stellen also die elektrotechnischen Spezialfabriken einen Faktor in unserem deutschen Wirtschaftsleben dar, der seiner Bedeutung nach wohl wert ist, daß ihm Staat und Gemeinden bei ihren gewerbepolitischen Maßnahmen eine Förderung angedeihen lassen.

Installations- und Materialmonopole wirken jedoch in der entgegengesetzten Richtung. Günstige Absatzgebiete, die sich bei der Errichtung von Ueberlandzentralen den elektrotechnischen Spezialfabriken erschließen könnten, werden ihnen durch derartige Monopole vorenthalten, und soweit bestehende Werke durch die Unternehmer von Ueberlandzentralen aufgekauft oder gepachtet werden, werden ihnen bereits vorhandene Absatzgebiete entzogen. Der deutsche Markt, dessen

---

1) Elektrotechnische Zeitschrift vom 21. September 1911, S. 968.

Bedeutung für die deutsche Industrie von der Reichsregierung und vor allem von landwirtschaftlicher Seite aus immer und immer wieder hervorgehoben wird, wird für die Spezialfabriken eingeengt. Sie werden mehr und mehr auf den Export hingedrängt, der weit unsicherere Absatzmöglichkeiten gewährt als das Inland. Aber nicht nur dies. Die erheblichen Gewinne, die die großen Elektrizitätsgesellschaften aus den Monopolen direkt oder indirekt ziehen können, benutzen sie zum Teil dazu, um den Wettbewerb der Spezialfabriken auf dem freien Markte, sowohl im Inlande wie im Auslande, auf das heftigste zu bekämpfen. Es läßt sich einwandfrei nachweisen, daß die Preise, die gewisse große Elektrizitätsgesellschaften den Abnehmern machen, sobald sie in Wettbewerb mit den Spezialfabriken treten, bis zu den Selbstkosten heruntergehen, wenn nicht gar diese noch unterschreiten. Wenn trotzdem die betreffenden Gesellschaften hohe Dividenden jährlich verteilen können, so ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sie aus ihrer Gründungs- und Finanzierungstätigkeit erhebliche Gewinne ziehen und daß sie einen großen Teil ihrer Produktion an Tochtergesellschaften und eigene Unternehmungen, die Elektrizitätswerke oder elektrische Bahnen betreiben, absetzen. Sie erzielen für ihre Fabrikate bei diesen finanziell von ihnen abhängigen Abnehmern sowie auch bei denjenigen Staats- und Gemeindebehörden, die in völliger Unkenntnis über die Verhältnisse der elektrotechnischen Industrie und über die Leistungsfähigkeit der elektrotechnischen Spezialfabriken immer nur die wenigen Großfirmen zu ihren Arbeiten und Lieferungen heranziehen, sehr günstige Preise, so daß sie dort, wo sie mit Spezialfabriken konkurrieren müssen, wie bereits erwähnt, bis auf die Selbstkosten, wenn nicht noch weiter, heruntergehen können.

Die ihnen des weiteren aus Installations- und Materialmonopolen zufließenden Gewinne können diese Preispolitik nur noch erleichtern. Es ist daher wünschenswert, daß derartige Vorrechte in Zukunft nicht mehr gewährt werden, damit nicht die wenigen großen Elektrizitätsgesellschaften ein ausschlaggebendes Uebergewicht erhalten, das die Konsumenten elektrischer Fabrikate ihnen auf Gnade oder Ungnade überliefert.

Die Notwendigkeit, einen gesunden Wettbewerb in der elektrotechnischen Industrie zu erhalten, wird auch von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten durchaus anerkannt. So sagte der Vertreter des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in der Handels- und Gewerbekommission des Preußischen Hauses der Abgeordneten gelegentlich der Beratung einer Petition des Verbandes elektrotechnischer Installationsfirmen in Deutschland (Bezirksverein Oberschlesien) am 24. März 1909 folgendes[1]: »Für uns ist es von der allergrößten Wichtigkeit, daß nicht nur eine beschränkte Anzahl von

1) Vgl. Drucksache Nr. 715 des Abgeordnetenhauses, Sess. 1908/09.

bedeutenden Firmen den Ansprüchen zu genügen in der Lage sind, welche wir zur Sicherung einer guten Ausführung zu stellen gezwungen sind. Andernfalls wären wir nämlich den Großfirmen bei Aufträgen von einiger Bedeutung regelmäßig in die Hand gegeben.« Denselben Standpunkt hat die preußische Regierung, in halbamtlicher Form, in einer Notiz des »Deutschen Reichsanzeigers« (Nr. 187 vom 10. August 1909) vertreten.

Endlich haben an der Verhinderung von Installations- und Materialmonopolen auch die selbständigen Elektroinstallateure, deren Entstehen und deren geschäftliche Verbindung mit den elektrotechnischen Spezialfabriken wir oben kurz skizziert haben, ein erhebliches Interesse. Der Stand der Elektroinstallateure gehört zum Handwerk, das durch ihn eine neue Kräftigung erfahren hat. Welchen Umfang heute bereits dieses Gewerbe in Deutschland erreicht hat, geht aus den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 deutlich hervor[1]. Danach gab es an diesem Tage in Deutschland 2127 Hauptbetriebe in der Gewerbeart: Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanstalten). In ihnen wurden insgesamt 26 050 Personen beschäftigt, von denen mindestens 20 000 auf die Gewerbebetriebe der selbständigen Elektroinstallateure entfallen dürften. Hierzu kommt, daß in Bezirken, wo noch keine elektrischen Zentralen vorhanden sind, wo also auch das Installateurgewerbe als besonderes selbständiges Gewerbe noch nicht besteht, die Errichtung von Ueberlandzentralen intelligenten Angehörigen des Schlosser- oder Klempnergewerbes durch die Installation elektrischer Anlagen die Möglichkeit zu einem willkommenen Nebenverdienst eröffnet.

Eine Reihe von Handwerkskammern ist bemüht, den Angehörigen des genannten Gewerbes, soweit sie nicht aus den Absolventen von technischen Hoch- und Mittelschulen hervorgegangen sind, durch die Abhaltung von Meisterkursen sowie von Gesellen- und Meisterprüfungen theoretische und praktische Fachausbildung zu vermitteln. Durch Installations- bez. Materialmonopole werden nun diese Bestrebungen zur Förderung des Handwerks zum guten Teil illusorisch gemacht. Es muß daher als eine Aufgabe der von den Staats- und Gemeindeverwaltungen als notwendig anerkannten Politik der Hebung des gewerblichen Mittelstandes bezeichnet werden, einem seiner lebensfähigsten Zweige die Bewegungsfreiheit durch Ausschluß jeglicher Monopole zu sichern.

Zunächst kommen natürlich für die selbständigen Installateure die Installationsmonopole in Betracht, durch die ihnen die Ausübung ihres Gewerbes vollständig unmöglich gemacht wird. Aber auch die Materialmonopole entsprechen keineswegs den wirtschaftlichen Interessen der Installateure. Sie gewähren ihnen zwar die Möglichkeit, Installa-

1) Statistik des Deutschen Reiches, Band 213, 1.

tionsarbeiten auszuführen, verhindern sie aber, die dazu benötigten Materialien bei den Fabriken zu kaufen, bei denen sie diese am preiswertesten erhalten. Vor allem aber bringen die Materialmonopole diejenigen Installateure, die Kredit in Anspruch nehmen, in absolute wirtschaftliche Abhängigkeit von den betreffenden Fabrikationsfirmen, so daß sie gezwungen sind, nicht nur den Teil ihres Bedarfs, der in den monopolisierten Bezirken Verwendung findet, sondern ihren Gesamtbedarf bei diesen Firmen zu decken. Infolgedessen haben sich die Interessenvertretungen der Elektroinstallateure nicht nur auf das schärfste gegen Installations-, sondern ebenso auch gegen Materialmonopole ausgesprochen.

Die mannigfachen Nachteile der Installations- und Materialmonopole sind von uns nicht künstlich konstruiert, sie haben sich, wie aus den geschäftlichen Erfahrungen hervorgeht, die die Spezialfabriken tagtäglich auf diesem Gebiete machen können, schon vielfach bemerkbar gemacht; sie haben auch bereits zu entsprechenden Gegenmaßnahmen der Regierungen der meisten Bundesstaaten geführt. So hat sich der Königlich sächsische Minister des Innern bereits in einem Erlaß vom 28. April 1909 an die Kreishauptmannschaften gegen die Erteilung neuer Installations- und Materialmonopole gewendet und die Beseitigung bereits bestehender Monopole angeregt. Weiter bringt ein Erlaß der sächsischen Regierung zum Ausdruck, daß gerade mit Rücksicht auf den schweren Kampf, den gegenwärtig die mittleren und kleineren elektrotechnischen Fabrikationsfirmen mit den Großfirmen zu führen haben, die Ausschaltung eines jeden Materialmonopols eine unbedingte Notwendigkeit ist. Der Erlaß ist die Folge der Beschwerde eines Zwickauer Installateurs wegen des Vorgehens der Gemeinde Rodewisch. Diese Gemeinde hat ein Elektrizitätswerk gebaut, kauft die Motoren im ganzen ein, während sie die gesamte Installation an zwei Firmen vergeben hat, die dafür eine Provision an die Gemeinde zahlen müssen.

Ferner hat die oldenburgische Regierung bei der Bearbeitung des Projektes, das die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin (A. E. G.) für die Errichtung einer Ueberlandzentrale zur Versorgung des Großherzogtums Oldenburg im Jahre 1910 eingereicht hat, in den Normalverträgen, die den zwischen der A. E. G. und den oldenburgischen Gemeinden abzuschließenden Verträgen zugrunde gelegt werden müssen, ausdrücklich folgende Bestimmung vorgesehen:

»Sowohl im Falle der Konzessionserteilung an die A. E. G. (§ 8 a des Vertrages) als auch im Falle der Stromlieferung an die Gemeinde (§ 8 b des Vertrages) hat, soweit nicht in diesem Vertrage ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hinsichtlich aller Leitungen und sonstigen Einrichtungen, die hinter den Stromübergabestellen liegen, derjenige, auf dessen Kosten sie ausgeführt werden, die freie Verfügung darüber, wer sie ausführen soll.

Die A. E. G. kann hinsichtlich des Ursprunges und der Beschaffenheit der dabei zu verwendenden Materialien und hinsichtlich der Anordnung und Bemessung dieser Einrichtungen und ihrer Teile keine engeren Vorschriften machen als solche, die sich aus den jeweilig allgemein anerkannten Regeln der Technik im Interesse der Lebens-, Feuer- und Betriebssicherheit ergeben.«

Nachdem die A. E. G. von der Errichtung der Ueberlandzentrale für das Großherzogtum Oldenburg Abstand genommen hatte, ist diese jedes offene Installations- und Materialmonopol ausschließende Bestimmung unverändert in den Normalvertrag übernommen worden, den die Siemens Elektrischen Betriebe A.-G., Berlin an Stelle der A. E. G. Ende vorigen Jahres mit dem oldenburgischen Ministerium des Innern vereinbart haben.

Auch die Regierungen von Bayern, Preußen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L. (Gera) haben in letzter Zeit Maßnahmen gegen die Installations- und Materialmonopole ergriffen.

In Bayern haben die Verhandlungen des Staatsministeriums mit den großen Elektrizitätsfirmen über die Errichtung der geplanten, weit ausgreifenden Ueberlandzentralen dazu geführt, daß in den sämtlichen Verträgen jedes Monopol beseitigt und für die von den Stromabnehmern zu erstellenden Einrichtungen sowie für die ihnen überlassenen Anschaffungen der freie Wettbewerb zugelassen ist. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Neuanschlüsse von Gemeinden an schon bestehende Zentralen.

Ein wichtiges Mittel, um einer Ueberteuerung namentlich der ländlichen Bevölkerung durch versteckte Monopole wirksam zu begegnen, sieht das bayerische Ministerium des Innern [1]) in dem Zusammenschluß einer oder mehrerer Gemeinden und der gemeinsamen Vergebung ihrer Hausinstallationen auf Grund eines öffentlichen Ausschreibens. Dem Ausschreiben, das unter Leitung der Bezirksämter vorgenommen wird, liegen einheitliche Angebotsformulare zugrunde, die die Lieferungsbedingungen und das Leistungsverzeichnis, wie es für ländliche Bedürfnisse in Frage kommt, enthalten. Für die Durchführung des Verfahrens hat das Staatsministerium mit Entschließung vom 27. März 1911 eine besondere Anweisung an die Bezirksämter herausgegeben. Die gemeinsame Vergebung der Inneneinrichtungen auf Grund eines derartigen öffentlichen Ausschreibens ist bereits bei einigen Gemeinden durchgeführt worden. Das Ergebnis des Verfahrens ist nach dem Bericht des Staatsministeriums des Innern günstig; namentlich soll die ländliche Bevölkerung dem Verfahren großes Vertrauen entgegenbringen.

Die preußische Staatsregierung hat sich ebenfalls bemüht, Installa-

1) Bericht über den Stand der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung in Bayern in den Jahren 1910 und 1911. Bearbeitet im Kgl. Staatsministerium des Innern.

tions- und Materialmonopole zu verhindern. In einem Erlaß vom 18. August 1910, der gemeinsam vom Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister des Innern und dem Landwirtschaftsminister unterzeichnet ist, sind die nachgeordneten Behörden angewiesen worden, dahin zu wirken, daß der freie Wettbewerb der beteiligten Erwerbsstände bei der Herstellung von Hausinstallationen und Ortsverteilungsnetzen sowie beim Bezuge der hierzu benötigten Materialien nicht eingeschränkt oder gar beseitigt wird.

Die Erfahrung lehrte, daß trotz dieses Erlasses die Monopolbestrebungen, wenn auch in verhüllteren Formen, nach wie vor durchzudringen vermochten. Gestützt auf die inzwischen gemachten Erfahrungen haben die preußischen Ressortminister in einem neuen Erlaß vom 1. Februar 1912 die Grundsätze des früheren Erlasses eingehender erläutert und ergänzt. Der neue Erlaß wendet sich nicht nur gegen ein direktes Monopol, sondern er verlangt auch eine Prüfung der Verträge seitens der Aufsichtsbehörden daraufhin, ob durch sie mittelbar ein Monopol für einzelne Firmen begründet oder sonst eine ungerechtfertigte Erschwerung des Wettbewerbs herbeigeführt werden könnte. Von den Selbstverwaltungsbehörden wird erwartet, daß sie es in Zukunft vermeiden werden, zu der Begründung von Installations- und Materialmonopolen die Hand zu bieten und daß sie hinter dem allgemeinen Staatsinteresse, das die Verhinderung solcher Monopole verlangt, vermeintliche eigene Interessen zurücktreten lassen werden.

Ferner hat das badische Ministerium des Innern an die Bezirksämter unterm 20. März 1911 eine Verfügung erlassen, in der die hauptsächlichsten Gesichtspunkte zusammengestellt sind, nach denen die Bezirksämter die Prüfung der Verträge, welche die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betreffen, vornehmen sollen. In dieser Verfügung wird unter »10. Herstellung der Hausinstallationen« gesagt, daß »Vertragsbedingungen, durch welche der stromliefernde Unternehmer für sich oder bestimmt von ihm bezeichnete Firmen das ausschließliche Recht in Anspruch nimmt, die Hausinstallationen auszuführen oder die Materialien — auch Motoren — für diese Anlagen zu liefern (»Installations- und Materialmonopole«), die Genehmigung unter allen Umständen zu versagen ist.« Weiter macht das badische Ministerium im gleichen Abschnitt auf die beim Bau von Ueberlandzentralen auftretenden versteckten Monopole aufmerksam und gibt Winke, wie ihnen entgegengewirkt werden kann.

Der preußische Erlaß vom 18. August 1910 ist auch den elsaß-lothringischen Behörden als Richtschnur gegeben worden; sie sind angewiesen worden, in seinem Sinne bei der Errichtung von Ueberlandzentralen zu verfahren. Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Verfügung hat das kaiserl. Ministerium für Elsaß-Lothringen in ähnlicher Weise wie die badische Regierung unter dem 4. September 1911 eine

ausführliche Anweisung an die Verwaltungsbehörden herausgegeben. Denselben Weg wie Baden und Elsaß-Lothringen hat das braunschweigische Ministerium in einem Erlaß an die herzoglichen Kreisdirektionen vom 20. Oktober 1911 beschritten.

Die württembergische Regierung hat, wie der Staatsminister von Pischek bei den Verhandlungen der I. Kammer über die Versorgung Württembergs mit elektrischer Energie am 23. Juni 1911 ausführte, schon vor längerer Zeit die staatlichen Behörden, die mit der Genehmigung von Verträgen von Gemeinden mit Ueberlandzentralen beschäftigt sind, angewiesen, bei der Genehmigung von Installations- und Materialmonopolen an die Unternehmer mit äußerster Zurückhaltung vorzugehen und solche Monopole namentlich Privatunternehmungen möglichst zu versagen. In Ergänzung dieser Anweisung hat das Ministerium des Innern am 26. Dezember 1911 einen Erlaß herausgegeben, in dem die württembergischen Oberämter und Kreisregierungen angewiesen werden, bei Ausübung ihres Genehmigungsrechtes allen offenen und versteckten Bestimmungen, die ein Durchleitungsverbot, ein Verbot der Benutzung öffentlicher Wege für Eigenbetriebe, für Straßenbahnen oder für Wasserwerke, die Geheimhaltung der Verträge sowie ein unbeschränktes, über die ganze Vertragsdauer geltendes Alleinrecht auf Ausführung und Lieferung der Hauseinrichtungen (Installations- und Materialmonopole) enthalten, entgegenzutreten.

Das Staatsministerium zu Meiningen hat unter dem 24. Dezember 1910 die herzoglichen Landräte, Magistrate und Bürgermeisterämter angewiesen, daß bei Abschluß von Verträgen mit Ueberlandzentralen und Elektrizitätswerken über die Herstellung und den Betrieb elektrischer Anlagen in Zukunft diesen Werken ohne Genehmigung des Ministeriums weder das ausschließliche Recht zur Benutzung öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindeeigentums zu elektrischen Leitungen noch ein Installations- oder Materiallieferungsmonopol zugestanden werden dürfe. Ein solches könne auch in der Festsetzung einer Gebühr oder Vergütung für die Ueberwachung von Installationsarbeiten und Kontrollmessungen zum Vorteil des Unternehmers der Stromlieferung enthalten sein.

Ferner hat das Fürstliche Ministerium von Reuß jüngerer Linie (Gera) in einem Erlaß vom 14. August 1911 an die Fürstlichen Landratsämter gegen Installations- und Materialmonopole Stellung genommen.

Endlich hat das herzoglich sächsische Ministerium zu Altenburg die ihm unterstellten Verwaltungsbehörden angewiesen, »bei der Errichtung neuer privater Ueberlandzentralen und ähnlicher Werke anzuregen, daß durch die Verträge, welche die Unternehmer wegen Benutzung öffentlicher Wege, Anlagen usw. mit den Gemeinden abzuzuschließen haben, unerwünschte und den leistungsfähigen Gewerbetreibenden lästige Monopolisierungsbestrebungen ausgeschaltet werden

und dem wettbewerbsfähigen Installationsgewerbe ein möglichst freier Wettbewerb zugestanden werde. In gleicher Weise soll bei der Gründung neuer Gemeindewerke nach Möglichkeit Vorsorge dahin getroffen werden, daß, wenn Ortsgesetze oder andere Satzungen aufgestellt werden, seien sie genehmigungspflichtig oder nicht, darin ebenfalls alle diejenigen Gewerbetreibenden zu den Installationsarbeiten zugelassen werden, die den an sie zu stellenden Anforderungen genügen, überdies etwaige Prüfungsgebühren für Privatarbeiten auf ein bescheidenes, den Wettbewerb mit den Werken zulassendes Maß festgesetzt werden und nicht etwa der Handel mit Installationsmaterialien für die Werke monopolisiert wird.«

Aus den oben mitgeteilten Erlassen der deutschen Bundesregierungen geht hervor, daß die von den Verteidigern der Installations- oder Materialmonopole zumeist aufgestellte Behauptung, aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müßte auf der Verwendung von Maschinen und Installationsmaterial nur einer Fabrik bestanden werden, von den deutschen Bundesregierungen, soweit sie zu der Frage Stellung genommen haben, nicht als berechtigt anerkannt wird. Sie ist auch technisch nicht haltbar. Die scharfen Sicherheitsvorschriften und die Normalien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker bieten die Gewähr, daß die von den selbständigen Elektroinstallateuren ausgeführten Arbeiten und die Qualität der Erzeugnisse der Spezialfabriken auf der gleichen Höhe stehen wie die Arbeiten und die Qualität der Erzeugnisse der Großfirmen.

Das gilt auch für die Transformatoren und Sicherungen, für die häufig bestimmte Fabrikate vorgeschrieben werden. Dies wird damit begründet, daß die Sicherheit des Betriebes einheitliche Fabrikate verlange. Wie wenig stichhaltig diese Begründung zunächst für Transformatoren ist, beweist der Umstand, daß eine ganze Reihe von sehr großen, sowohl städtischen wie privaten Elektrizitätswerken ihre Transformatorenlieferungen stets gesondert ausschreiben und daß sie in ihren Anlagen Transformatoren aus den verschiedensten Fabriken betreiben, ohne daß sich hieraus irgendwelche Mißstände ergeben hätten. Als Beispiel führen wir an: das städtische Elektrizitätswerk Dortmund, das kommunale Elektrizitätswerk Mark, A.-G., in Hagen i. Westfalen, sowie das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G., in Essen.

Auch bei den Sicherungen erfordert es keineswegs die Betriebssicherheit, nur das Fabrikat einer bestimmten Fabrik vorzuschreiben, da von einer ganzen Reihe von Spezialfabriken Sicherungen in einwandfreier Ausführung hergestellt werden.

Daß nicht die Betriebssicherheit, sondern der Wunsch, ein ungestörtes Absatzgebiet für die selbst erzeugten Sicherungen zu besitzen, das treibende Moment für das Monopol auf Sicherungen ist, wird dadurch erwiesen, daß die die Ueberlandzentralen betreibenden Gesell-

schaften lediglich das Fabrikat der ihr nahestehenden Firma zulassen, so daß also in den Versorgungsgebieten der Ueberlandzentralen, an denen die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft interessiert ist, nur durch A.E.G.-Sicherungen; in den Ueberlandzentralen, an denen die Siemens-Schuckert-Werke interessiert sind, nur durch Siemens-Schuckert-Sicherungen; in den Ueberlandzentralen, an denen die Bergmann-Elektrizitätswerke beteiligt sind, dagegen nur durch Bergmann-Sicherungen der Betriebssicherheit Genüge geleistet wird. Zu beachten ist auch, daß sich gerade auf dem Gebiete der Betriebssicherungen in der letzten Zeit eine lebhafte Tätigkeit der Konstrukteure entwickelt hat, so daß es leicht vorkommen kann, daß das vorgeschriebene Fabrikat von den Erzeugnissen anderer Fabriken überholt wird. Das Gebiet der Zentrale, für die ein bestimmtes Fabrikat vorgeschrieben wird, kann jedoch dieses technischen Fortschrittes nicht teilhaftig werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Gemeindeverwaltungen, die den Bau von Ueberlandzentralen planen — seien es Gemeinden in engerem Sinne oder Gemeindeverbände —, vor allem darum besorgt sein müssen, völlig unabhängig in ihren Entschließungen zu bleiben. Diese Unabhängigkeit wird gefährdet, sobald die Gemeinden, wie das häufig geschieht, die Vorbereitungen für das Projekt, die in den Erhebungen über den voraussichtlichen Stromkonsum sowie den ersten Entwürfen und Kostenberechnungen bestehen, kostenlos von einer Firma anfertigen lassen. Die nicht unbeträchtlichen Kosten, die der betreffenden Firma durch diese Arbeiten erwachsen, müssen natürlich auf irgend eine Weise hereingebracht werden. Hierzu eignen sich aber die Installations- oder Materialmonopole, die dem Monopolinhaber einen unkontrollierbaren und dauernden Nutzen an den Installationen und den Materiallieferungen gewähren, ganz vorzüglich. Sie werden daher von den Firmen, die die unentgeltlichen Vorarbeiten ausgeführt haben, als Gegenleistung dafür gefordert und von den Gemeinden häufig in Unkenntnis der Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, gewährt. Die Vorarbeiten kommen jedoch den Interessenten an der Ueberlandzentrale auf diese Weise teurer zu stehen, als wenn sie sie gegen Bezahlung etwa durch unabhängige Sachverständige hätten vornehmen lassen.

Für viele Gemeinden dürfte es am zweckmäßigsten sein, die elektrische Energie mittels eigenen Ortsverteilungsnetzes an ihre Gemeindemitglieder auf eigene Rechnung zu verteilen. Diese Möglichkeit sollte besonders von den größeren Gemeinden in Erwägung gezogen werden, da sie ihnen eine größere Unabhängigkeit verleiht und ihnen vor allem gestattet, bei dem Verkauf elektrischer Energie an ihre Gemeindeangehörigen einen häufig sehr annehmbaren Zwischengewinn zu erzielen. Allerdings ist den Gemeindeverwaltungen dann dringend zu raten, bei der Herstellung des Ortsverteilungsnetzes einschließlich der Transfor-

matorenstationen und bei der Vergebung der Elektrizitätszähler nicht nur die große Elektrizitätsgesellschaft, welche die Ueberlandzentrale baut, zur Einreichung von Kostenanschlägen aufzufordern, sondern auch die elektrotechnischen Spezialfabriken in weitestem Umfange zu dem Wettbewerb zuzulassen.

Bei dem Abschluß der Verträge — seien es nun Konzessions- oder Stromlieferungsverträge — müssen die Gemeinden bez. Gemeindeverbände ihr besonderes Augenmerk auch etwaigen versteckten Monopolbestrebungen zuwenden, da diese geeignet sind, die etwa vertragsmäßig ausbedungene Installations- und Materialfreiheit auf das empfindlichste zu beeinträchtigen. Derartige versteckte Monopole finden sich in den Bestimmungen, durch die die Zulassung der Installateure zur Herstellung von Ortsverteilungsnetzen und Anschlußanlagen, die Abnahmeprüfung der von selbständigen Installateuren hergestellten Anlagen und die Erhebung der Prüfungsgebühren für die Abnahmeprüfung geregelt wird.

Es kann wohl nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn an die technische Zuverlässigkeit der Installateure, die Anlagen im Anschluß an die Verteilungsnetze der Ueberlandzentralen ausführen wollen, gewisse Mindestanforderungen gestellt werden. So wird häufig verlangt, daß der betreffende Installateur bereits einwandfreie Anlagen ausgeführt habe, daß er im Besitze der zur Herstellung elektrischer Anlagen nötigen Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen sei und endlich, daß er eine ständige gewerbliche Niederlassung besitze. Es dürfte aber genügen, den Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von den Installateuren zu verlangen, die Anlagen mit einem Anschlußwert von weniger als 15 KW (Kilowatt) ausführen. Für die Herstellung von Anlagen mit einem höheren Anschlußwert als 15 KW und für die Ortsverteilungsnetze kommen kaum Installationsfirmen in Betracht, die nicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausführung derartiger Anlagen bieten. Mit der Herstellung solcher Anlagen beschäftigen sich nur Firmen, die die geschäftliche und technische Eignung dazu besitzen. Mithin liegt kein Bedürfnis vor, den Kreis der Wettbewerber auf die zugelassenen Installationsfirmen zu beschränken. Dagegen hat das große Publikum ein Interesse daran, daß die Herstellung seiner kleineren Licht- und Kraftanlagen nur von dazu geeigneten Firmen vorgenommen wird, da sich mitunter Leute hiermit befassen, die nicht die nötige Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Anlagen bieten.

Jeder Installateur, der diese Gewähr bietet, soll aber ein Recht auf die Zulassung erhalten. Andernfalls, wenn die Zahl der zugelassenen Installateure unnötig beschränkt wird, ist es den Großfirmen ein leichtes, die wenigen zugelassenen Installateure dahin zu bringen, daß sie alle benötigten Maschinen und Installationsmaterialien von ihnen beziehen müssen. Der Leidtragende ist natürlich auch in diesem Falle

der Konsument. Es gibt dagegen nur einen Schutz: unbeschränkter Wettbewerb für alle Installateure, die befähigt sind, technisch einwandfreie Anlagen herzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Versorgungsgebiet der Ueberlandzentrale ihren Wohnsitz haben oder nicht.

Auf das entschiedenste ist es zu bekämpfen, daß die Betriebsinhaberin einer Ueberlandzentrale sich selbst die Bestimmung darüber vorbehält, welche Installateure sie zur Herstellung von Anschlußanlagen zulassen will und unter welchen Voraussetzungen sie ihnen das Recht zur Herstellung derartiger Anlagen wieder entziehen kann. Dadurch geraten die Installateure in ihrer Erwerbstätigkeit in eine absolute Abhängigkeit von der Betriebsinhaberin. Sie äußert sich u. a., falls die Betriebsinhaberin identisch mit einer der großen Elektrizitätsgesellschaften ist oder sie einer solchen nahesteht, darin, daß die Installateure glauben, von dieser Elektrizitätsgesellschaft ihren Bedarf an Maschinen, Leitungsmaterial, Apparaten usw. beziehen zu müssen, wenn sie nicht Schikanen seitens der Betriebsinhaberin ausgesetzt sein wollen. Auch ist die Betriebsinhaberin in der Lage, die Zulassung von der Leistung einer bestimmten Abgabe vom Rechnungsbetrage der Installationen abhängig zu machen, wodurch die Installateure der Zentrale tributpflichtig werden.

In neueren Verträgen zwischen Elektrizitätsgesellschaften und Gemeindeverbänden ist daher häufig die Bestimmung vorgesehen, daß lediglich eine amtliche Instanz berechtigt sein soll, über die Zulassung von Installateuren bez. über die Entziehung der Berechtigung zur Herstellung von Anschlußanlagen zu entscheiden. Für den Fall, daß sich zwischen dieser Instanz und dem Installateur über die Zulassung oder Ausschließung Meinungsverschiedenheiten ergeben, liegt die endgültige Entscheidung in den Händen eines Schiedsgerichtes, das aus unparteiischen Sachverständigen gebildet wird und dessen Kosten der unterliegende Teil zu tragen hat.

Von größter Wichtigkeit ist es ferner, in den Verträgen eine Bestimmung darüber zu treffen, daß die nachgesuchte Genehmigung zur Herstellung von Anschlußanlagen innerhalb einer bestimmten, möglichst kurz zu bemessenden Frist erteilt werden muß. Wird eine derartige Bestimmung nicht getroffen, so zeigt die praktische Erfahrung, daß seitens der Betriebsinhaberin versucht wird, die Konzessionserteilung so lange hinauszuschieben, bis sie oder die ihr nahestehende Großfirma alle einigermaßen lohnenden Installationsaufträge hereingeholt hat.

Häufig wird von den um die Zulassung nachsuchenden Installateuren die Hinterlegung einer Kaution gefordert. Eine solche Sicherheit zu verlangen, hat keine erheblichen Bedenken, solange die Kaution sich in mäßigen Grenzen hält (höchstens 500 Mark) und für den ganzen Bereich der Ueberlandzentrale gilt. Die Hinterlegung erfolgt am besten in Form eines Sparkassenbuchs bei einer Gemeinde- oder Kreissparkasse.

Ehe die von selbständigen Installateuren hergestellten Anschlußanlagen an das Netz der Ueberlandzentrale angeschlossen werden, werden sie zumeist einer Abnahmeprüfung unterzogen. Auch hiergegen läßt sich prinzipiell wenig einwenden, da selbstverständlich die Gewähr geboten sein muß, daß die anzuschließenden Anlagen technisch einwandfrei sind. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, wenn die Betriebsinhaberin des Werkes sich diese Abnahmeprüfung selbst vorbehält. Die Installateure fürchten — wie die Erfahrungen zeigen, häufig mit Recht —, daß sie sich bei diesen durch die Betriebsinhaberin des Werkes vorgenommenen Abnahmeprüfungen Schikanen mannigfacher Art aussetzen, wenn sie in den zu prüfenden Anlagen andere Fabrikate als diejenigen der der Betriebsinhaberin des Werkes nahestehenden Elektrizitätsgesellschaft verwenden. Die Installateure streben daher darnach, daß die Prüfungen von einer sachverständigen, unparteiischen Stelle abgenommen werden, damit sie Unannehmlichkeiten seitens des Werkes nicht zu befürchten brauchen.

Wenn es nicht zu vermeiden ist, daß das Werk die Prüfung vornimmt, dürfte es sich empfehlen, dem Installateur im Falle der Beanstandung seiner Arbeiten das Recht zu geben, diese Arbeiten durch einen unbeteiligten Sachverständigen nachprüfen zu lassen, wobei die Kosten der Nachprüfung dem unterliegenden Teil zur Last zu fallen hätten. Außerdem erscheint es wünschenswert, dem Abnehmer, der eine Anlage auf seine Kosten errichten läßt, freizustellen, an Stelle der Annahmeprüfung durch das Werk auf seine Kosten die Prüfung durch eine amtlich anerkannte Stelle vornehmen zu lassen. Auf diese Weise wird es dem Installateur ermöglicht, tatsächlichen oder vermeintlichen Schikanen des Werkes, wenn dieses mittelbar oder unmittelbar von einer elektrotechnischen Fabrikationsfirma betrieben wird, zu entgehen. Als geeignet, derartige Prüfungen vorzunehmen, erscheinen unter anderem die Dampfkesselüberwachungsvereine, die in letzter Zeit immer mehr dazu übergehen, Prüfungen und Ueberwachungen elektrischer Anlagen in ihr Tätigkeitsgebiet einzubeziehen. Falls die Prüfung ergibt, daß die Anlage den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entspricht, muß der Unternehmer des Werkes verpflichtet sein, sie an seine Verteilungsnetze anzuschließen und ihr Energie zu liefern.

Endlich ist es erwünscht, eine Bestimmung vorzusehen, die verhindert, daß durch Verzögerung der Abnahmeprüfung denjenigen Stromabnehmern Nachteile zugefügt werden, die ihre Anlagen von selbständigen Installationsfirmen herstellen lassen.

Die großen Elektrizitätsgesellschaften haben das Bestreben, den Wettbewerb der selbständigen Installateure bei der Herstellung von Anlagen im Anschluß an Ueberlandzentralen dadurch zu erschweren, daß sie die erwähnten Abnahmeprüfungen mit möglichst hohen Prü-

fungsgebühren belegen. In einzelnen Fällen betragen diese bis 5% der Herstellungskosten der Anlage. Es ist klar, daß um diesen Betrag den selbständigen Installateuren der Wettbewerb mit der selbstinstallierenden Betriebsinhaberin des Werkes erschwert wird. Hiezu kommt noch, daß bei der Bemessung der Prüfungsgebühren nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten die Kostenanschläge mit allen ihren Einzelheiten (Preise der Maschinen, Leitungsmaterialien, Apparate der Montage usw.), die im allgemeinen als Geschäftsgeheimnis gelten, der Betriebsinhaberin des Werkes, d. i. der Konkurrenz, bekannt werden.

Die Erhebung einer Prüfungsgebühr muß nach Möglichkeit vollständig in Wegfall kommen. Dies ist, falls die Prüfung von der Betriebsinhaberin des Werkes vorgenommen wird, sehr wohl zu erreichen. So z. B. ist in dem Vertrag, den die Stadtgemeinde Königsberg Ende 1910 mit der A. E. G. Berlin wegen Verpachtung der städtischen Elektrizitätswerke an die letztere abgeschlossen hat, ausdrücklich festgesetzt, daß die beiden ersten Prüfungen der Anlage von der Zahlung einer Gebühr vollständig befreit sind. Erst wenn eine dritte Prüfung nötig ist, kann die A. E. G. eine Prüfungsgebühr erheben.

Wird die Prüfung von einer unparteiischen sachverständigen Stelle vorgenommen, dürfte eine Prüfungsgebühr nicht immer zu umgehen sein. In diesem Falle wäre aber zu fordern, daß die Prüfungsgebühr nicht nur bei den Anlagen zu erheben ist, die von den selbständigen Installateuren hergestellt werden, sondern auch bei den Anlagen, die von der Betriebsinhaberin des Werkes auf Rechnung Dritter ausgeführt werden.

Ist eine Prüfungsgebühr nicht zu vermeiden, darf sie nicht nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten der Anlage bemessen werden, sondern sie muß sich nach der Zahl der installierten Lampen, Heiz- und Kochapparate, Maschinen richten. Ihre Gesamthöhe soll nicht mehr als 2 bis 3% der reinen Installationskosten betragen. Der Wert der installierten Beleuchtungskörper und Maschinen muß jedoch dabei außer Ansatz bleiben, da es auf die Kosten der Prüfung keinen Einfluß ausübt, ob mehr oder minder kostbare Beleuchtungskörper oder kleinere oder größere Maschinen installiert sind.

In vielen Fällen finden die oben besprochenen Fragen — Zulassung der Installateure, Abnahmeprüfung der von ihnen hergestellten Anlagen, Erhebung der Prüfungsgebühren für diese Abnahmeprüfung — nicht in den Hauptverträgen, sondern in besonderen Vorschriften — Installationsvorschriften, Stromlieferungsbedingungen —, die häufig einseitig vom Unternehmer festgesetzt werden, ihre Regelung. Es ist daher dringend erforderlich, daß die Gemeinden bez. Gemeindeverbände sich den Erlaß oder zum mindesten die Genehmigung der besonderen Vorschriften vorbehalten, da sie nur dadurch mit Erfolg etwaigen Monopolbestrebungen entgegentreten können. Es ist weiter

nötig, daß die Vorschriften rechtzeitig, innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist erlassen werden, da die Installateure mit ihrer Tätigkeit nicht beginnen können, ehe ihnen diese Vorschriften bekannt sind. Ferner muß darauf geachtet werden, daß in den Vorschriften an das von den Installateuren zu verwendende Material usw. nicht technische Anforderungen gestellt werden, die auf das Fabrikat einer bestimmten Firma zugeschnitten sind. Die betreffende Firma würde dadurch ein verstecktes Materialmonopol erhalten. Für die Betriebssicherheit genügt es vollständig, daß das Material den jeweils geltenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen muß.

Weiter ist es für die Verhinderung eines indirekten Installationsmonopols der die Ueberlandzentrale bauenden Firma von größter Wichtigkeit, daß die Ortschaften in der Reihenfolge, wie sie beim Ausbau des Unternehmers Strom erhalten sollen, sowie die hierbei zur Verwendung kommende Verbrauchsspannung für Licht- und Kraftanlagen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Endlich möchten wir noch auf das versteckte Materialmonopol hinweisen, das mit der sogenannten Begünstigungsklausel verbunden ist. Durch sie erhält die die Ueberlandzentrale bauende Firma das Vorrecht für die Lieferung von Transformatorenstationen, Verteilungsnetzen und Zählern, soweit sie gleiche oder niedrigere Preise als die Konkurrenz stellt oder ihre Preise auf die Höhe der Konkurrenzpreise ermäßigt. Dieses Recht, in Konkurrenzofferten einzutreten, ist gleichbedeutend mit einem Lieferungsmonopol zu beliebigen Preisen. Die Konkurrenz wird darauf verzichten, Offerten einzureichen, da sie unter allen Umständen damit rechnen muß, daß die bevorrechtete Firma in ihre Preise eintritt und bei ihren Lieferungen an die Konsumenten über das Durchschnittsmaß hinausgehende Gewinne erzielt.

Verschiedentlich ist seitens der Acquisiteure der Großfirmen versucht worden, den Stromabnehmer durch das Versprechen besonderer Vorteile zu bewegen, die benötigte Anlage bei der Ueberlandzentrale oder einer ihr nahestehenden Firma zu bestellen. Ein solches Vorgehen birgt ein verstecktes Installationsmonopol der betreffenden Firma in sich. Es dürfte sich daher die Aufnahme einer Bestimmung empfehlen, wonach es den Unternehmern, seinen Vertretern oder Unterhändlern verboten ist, einem Stromabnehmer besondere Vorteile (niedrige Strompreise oder die Gewährung von Rabatten auf die Strompreise) für den Fall einzuräumen, daß er die Anlage dem Unternehmer oder einer anderen bestimmten Firma in Auftrag gibt. Derartige Bestimmungen sind bereits in verschiedene Stromlieferungsverträge aufgenommen worden.

Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß es im Interesse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeverbände liegt, keine Konzessions- oder Stromlieferungsverträge abzuschließen, ehe nicht der Wortlaut

anderwärts getroffener Vereinbarungen zum Vergleich herangezogen worden ist. Insbesondere aber bedarf es beim Abschluß dieser Verträge der größten Aufmerksamkeit der betreffenden Gemeindeverwaltungen, um offene oder versteckte Monopole der die Ueberlandzentrale bauenden oder betreibenden Gesellschaft oder ihr nahestehender Großfirmen zu verhindern. Es dürfte sich stets empfehlen, derartige direkte oder indirekte Beschränkungen des freien Wettbewerbs durch besondere, eindeutige Bestimmungen auszuschließen. Am zweckmäßigsten geschieht dies in der Weise, daß besondere Vorschriften für die Herstellung der elektrischen Einrichtungen im Anschluß an die Verteilungsnetze der Ueberlandzentrale und der Gemeinden bez. der Gemeindeverbände, die mit der Ueberlandzentrale Stromlieferungsverträge abschließen, festgesetzt werden. Diese Vorschriften müssen als Teil des Konzessions- bez. Stromlieferungsvertrages gelten und mithin für dessen gesamte Dauer für die Unternehmerin bindend sein.

Die Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken hat auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen einen Entwurf zu derartigen Vorschriften ausgearbeitet; es dürfte sich empfehlen, die in diesem Entwurf niedergelegten Bestimmungen beim Abschluß von Verträgen zu berücksichtigen.

III. LITERATUR.

Schwarz, Otto, Geh. Oberfinanzrat, Dr. phil. h. c. Diskontpolitik. Gedanken über englische, französische und deutsche Bank-, Kredit- und Goldpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot 1911. 8°. 240 S. 5,50 Mk.

Daß der behandelte Gegenstand besonders schwierig und besonders kompliziert ist, empfiehlt ein altes Aufsatzschema einleitungshalber zu behaupten, aber für das Thema »Diskontpolitik« ist das in der Tat der Leitgedanke, den der Kritiker nicht aus dem Auge verlieren darf, der einem Buche über diese Probleme gerecht werden will. Denn zu einer idealen Lösung der Aufgabe müßte außer einer großen Tatsachen- und Zahlenkenntnis von internationalem Umfang verlangt werden, daß der Autor die gesamte Geldtheorie, den inneren Kapitalmarkt und die Kreditorganisation, die heutige internationale Verflechtung der Kapitalmärkte und die im Wechselspiel der Konjunktur möglichen Wirtschaftslagen vollständig beherrscht. Es fehlt also viel, daß eine solche ideale Lösung heute schon möglich wäre.

Diskontpolitik ist das erste und größte Beispiel der gemeinwirtschaftlichen Marktbeherrschung auf rein kapitalistischem Boden und der unvergleichliche Schulfall des zum verantwortungsvollen Gesellschaftsorgan umgebildeten Monopols an der zentralsten Stelle des ganzen Kapitalismus. Ein Stück 20. Jahrhunderts, das schon bald nach der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden ist, in derselben Zeit, als der politische Individualismus am höchsten stand. Derselbe *Bagehot,* der den englischen Parteistaat der viktorianischen Periode idealisiert hat, ist in seinem »Lombardstreet« der lebhafte Verfechter der Umbildung der privatwirtschaftlichen Zinstätigkeit der Bank von England zur Diskontpolitik gewesen, ohne zu ahnen, daß dieser zentralisierten Marktgewalt, die er für ein aus dem 18. Jahrhundert herüberragendes Zufallsgebilde hielt, die Zukunft gehörte. In der Tat ist es bis heute kaum bemerkt, daß das, was die Zentralbank tut und versucht, dasselbe ist, was die Kartelle und Trusts tun und versuchen, Marktbeherrschung auf Grund eines mehr oder minder monopolistischen Marktübergewichts.

Es ist damit klar, daß man versuchen muß, die Marktaufgaben und die Methoden der Marktbeherrschung hier und da zu vergleichen.

Die Ware und die Märkte sind anders: Leihkapital und Gold als Geld und Geldstoff haben andere Marktbedingungen als Kohle, Stahl oder Petroleum. Das Ziel ist anders, weil die privatwirtschaftliche Gewinnabsicht hinter dem gemeinwirtschaftlichen Leitungsgedanken zurücktritt, so sehr auch die notwendige Rücksicht auf die eigene Sicherheit der Bank als unvermeidlich privatwirtschaftliches Motiv die Grenzen ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt. Aber so verschieden das ist, so hängt doch anderes so unvermeidbar mit einer Machtstellung im Markte überhaupt zusammen, daß es ohne weiteres wiederkehrt. Markt heißt Absatz und Einkauf, Beziehung zu Konkurrenten, Abnehmern und Lieferanten. Marktpolitik heißt überall Einkaufs- und Verkaufspolitik, und über diese im wesentlichen preispolitischen Maßregeln hinaus Konkurrenzpolitik, Abnehmerpolitik, Lieferantenpolitik. Man versteht erst so den Komplex der diskontpolitischen Maßregeln. Was sind die bekannten neuesten Bemühungen der Reichsbank, den Geschäftsbetrieb der privaten Großbanken zu regulieren, anders, als der Versuch, in ihrer Sphäre gegenüber ihren Abnehmer-Konkurrenten das zu wiederholen, was Kohlenkartell und Stahlwerksverband gegenüber den Händlern tun. Die Goldpolitik ist die Rohstoffpolitik der Zentralbank, während ihre Absatzpolitik der sachgemäßen Hineinleitung ihres eigentümlichen Produkts, das gleichzeitig Geldsurrogat und kurzfristiges Leihkapital ist, in das Getriebe des Verkehrs gilt. Diese Analogien wirken überaus klärend, wenn man in aller Schärfe die Eigenheit von Geld und Geldstoff als Objekt einer Beschaffungspolitik und die Eigenart von kurzfristigem Leihkapital als Objekt einer Veräußerungspolitik herausarbeitet. Und was sonst nur als ein Nebeneinander von Verfahrungsweisen erscheint, die für die Zentralbank so oder so in Betracht kommen können, ordnet sich einfach und übersichtlich zu einem System der durch die Natur ihrer Marktaufgabe gegebenen Marktmaßregeln. Ja, man erkennt, wie unentwickelt die Methode der Marktbeherrschung durch die Zentralbank z. T. geblieben ist, weil man der gerade für die bureaukratische Routine so bequemen Methode der schematischen Durchführung allgemein wirkender und für alle gleichmäßig geltender Zinsänderungen bisher durchaus den Vorzug gegeben hat. Man könnte aber die Prognose so stellen, daß der gemeinwirtschaftliche Geist der Zentralnotenbank in die privatwirtschaftlichen Monopole hinübergeleitet werden wird, und daß das Studium der Marktmethoden der privatwirtschaftlichen Monopole eine Verjüngung und Bereicherung der Diskontpolitik bedeuten kann. Ja, man kann sagen, wir sehen schon heute die Anfänge einer solchen wechselseitigen Durchdringung.

Wenn wir damit auf das hingewiesen haben, was in der Sprache der alten Logik das genus proximum der Diskontpolitik ist, so ist es ebenso lohnend und heute ebenso möglich, die »differentia specifica«

zu erörtern. Diskontpolitik ist eine Verleihpolitik von Kapital. Wir haben heute andere mächtige Kreditorganisationen, die eine Verleihpolitik im Interesse der Volkswirtschaft treiben könnten, und sehen, wie durch staatliche Förderung bestimmte Organe des Kapitalverkehrs und bestimmte Kreise des Kapitalbedarfs wesentlich begünstigt werden. Man wird etwa sagen können, daß in dem arbeitsteiligen Gesamtaufbau der Kreditorganisation die Zentralbank der Natur ihrer sicheren Wirksamkeit nach trotz aller unterscheidenden Auswahl in ihrer Geschäftstätigkeit eine wesentlich quantitative Verleihpolitik zu treiben hat, die den Zinssatz allgemein zu beeinflussen sucht und die Menge der Geldsurrogate reguliert, ohne ihren Kunden eine besondere Kreditpflege geben zu können, während Privatbanken und Genossenschaften, ob sie wollen oder nicht, überwiegend die qualitative Aufgabe haben, bestimmte wirtschaftliche Schichten, bestimmte Industrien und Techniken in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen wesentlich zu beeinflussen und die qualitative Entwicklung des nationalen Wirtschaftskörpers dadurch wesentlich zu bestimmen. Es ist hier nicht der Ort, das näher zu begründen; so viel ist klar, daß durch diesen Vergleich der Diskontpolitik mit den Verleihaufgaben der anderen Banken so sehr ihr besonderer Charakter herauskommt, wie durch den Vergleich mit der Marktbeherrschung der Kartelle und Trusts ihr allgemeines Wesen. Und jedenfalls wird man davor bewahrt, Aufgaben der spezifisch qualitativen Verleihpolitik, etwa Pflege der Kreditbedürfnisse des Mittelstandes, ohne weiteres zu Aufgaben der Diskontpolitik zu machen. Im Gegenteil, wenn eine Zentralbank durch eine besondere volkswirtschaftliche Entwicklung wie die Bank von Frankreich zur Mittelstandsbank wird, ist das vom Standpunkt der nötigen Aktionsfreiheit für die besonderen Aufgaben der Diskontpolitik nicht ohne weiteres begrüßenswert.

Durch solche Vergleiche möchte man bei einer systematischen Darstellung die Diskontpolitik zunächst verdeutlicht sehen, und stellt sich dann vor, wie in ausführlichen Hauptabschnitten nacheinander für sich das Ziel, die Kräfte, die Verfahren und der Gang der Diskontpolitik in der veränderlichen Folge der äußeren und inneren Wirtschaftslagen abgehandelt wird.

Auch das scheinbar so einfache Kapitel über das allgemeine Ziel der Diskontpolitik bekäme einen ungeahnt reichen Inhalt, wenn man an die Erörterung der allgemeinpolitischen und fiskalistischen Nebenerwägungen denkt, oder an die Darlegung des Konflikts der Forderung eines stabilen niedrigen Zinses und einer entwicklungskräftigen Volkswirtschaft.

Die »Kräfte der Diskontpolitik« bedeuten die Uebersicht über die Stellung der Zentralbanken im Kapitalmarkt. Also einmal die Uebersicht über den Kapitalmarkt neben der nationalen Zentralbank,

über die Konkurrenz innen und außen: eine beinahe überwältigende Aufgabe, wenn auch nur in der straffsten Zusammenfassung internationaler Geldmarkt und Kampf um das Gold einerseits, innerer Geldmarkt, Eigenart der nationalen Bankorganisation, Konkurrenz durch andere Notenbanken, Konkurrenz durch andere Quasizentralbanken (Seehandlung, Zentralgenossenschaftskasse) andererseits angedeutet werden sollen. Sodann aber handelt es sich um die eigenen Kräfte der Zentralbank. Durch das Schlagwort »Diskontpolitik« wird der Irrtum erhalten, als wenn sich die Diskontpolitik auf das Diskontgeschäft beschränkte, während ihr Bezirk erheblich ausgedehnter ist. Und durch die Anknüpfung an die Fragen der Banknote, namentlich an die Frage der Elastizität der Banknotenausgabe kommt es, daß zu sehr übersehen wird, welche Bedeutung das eigene Kapital und das Depositenkapital der Zentralbanken für die Diskontpolitik haben. Soviel ist freilich gewiß, daß das Elastizitätsproblem dabei erörtert werden muß. Aber vollständig, also auch mit seinen Grenzen und mit seinen Gefahren und in der Ausdehnung auf Noten und Depositen.

Wie die Verfahrensmöglichkeiten der Diskontpolitik als System der eigentlichen Absatzpolitik, als System der Goldbeschaffungspolitik und als System der Konkurrenz- bez. Abnehmerpolitik erscheinen müßten, wurde schon oben angedeutet.

Das 4. Kapitel endlich hätte die Betrachtungsweise durchzuführen, die jedem geläufig wird, der den Kapitalismus ein für allemal im Spiel der Konjunktur, im Wechsel der immer neu sich bildenden Wirtschaftslagen zu sehen gewohnt ist. Mit welchen Marktlagen muß die Diskontpolitik erfahrungsmäßig rechnen, welchen normalen und welchen außerordentlichen Belastungsproben ist sie ausgesetzt? Gerade diese Betrachtungsweise gibt auch der Uebersicht über die Verfahrensmöglichkeiten erst ihren rechten Sinn und läßt namentlich die Bedeutung der kleinen und großen Mittel richtig erkennen. Jede diskontpolitische Maßregel soll über eine gegebene Marktlage hinweghelfen oder eine vorhergesehene Marktlage vorwegnehmen. Die alte unter ricardianischem Einfluß stehende Wirtschaftstheorie, die mit dauernden Marktgesetzen und ausgeglichenen Marktgleichgewichten rechnete, verlachte manches Mittelchen der praktischen Diskontpolitik als völlig wirkungslos, das von der Theorie der unendlich labilen Verwertungslage als an seiner Stelle möglich ohne weiteres anerkannt wird. So kann ein gründliches Verständnis der Marktlagen dieselbe Verjüngung und Bereicherung der Theorie der Diskontpolitik bedeuten, wie das Studium der Methoden der Kartelle und Trusts.

Und wenn dann abschließend das Resultat dieser systematischen Erörterung von Aufgabe, Kräften, Verfahrensweisen und Gang im Wechsel der bekannten Situationen überblickt werden könnte, so würde sich zeigen, wie wir heute etwas ganz anderes unter Diskontpolitik

verstehen und ihre Aufgaben ganz anders fassen, als die Zeit, die uns das Bankgesetz gab. Der Geist des Bankgesetzes ist ein anderer Geist, als der Geist der Reichsbankpraxis. Wie das Ganze des Hochkapitalismus ein fortschreitendes Entwicklungsgebilde ist, so ist auch Diskontpolitik ein Entwicklungsgebilde, eine Methode der Marktregulierung, die von Zeit zu Zeit mit veränderten Bedingungen und Aufgaben zu rechnen hat, und als bewußte Marktgestaltung von Zeit zu Zeit neu orientiert und prinzipiell erneuert werden muß. Wir sind es zu sehr gewohnt, von den »bewährten Methoden« dieser oder jener Zentralbank zu sprechen. Diese Methoden stehen immer wieder in Frage, wenn sich der Stand der internationalen Goldversorgung, der Aufbau des Kapitalmarktes, der normale Gang der Konjunktur oder die Gesamtstruktur des Wirtschaftslebens stark verändert haben. Darum muß namentlich gegenwärtig in Deutschland jede Darstellung der Diskontpolitik darauf aus sein, den schweren Ernst dieser verantwortungsvollen und doch so zweifelhaften Fragen herauskommen zu lassen, wo nicht Lehrbuchmeinungen und konventionelle Routine, sondern sozusagen ständig Generalsqualitäten verlangt werden, schnelles, durchdringendes Verständnis neuer Situationen.

Wir haben genügend hervorgehoben, daß solch eine ideale Darstellung der Diskontpolitik so gut wie unmöglich ist, obwohl diese Dinge in demselben Stile sollten behandelt werden können, wie Strategie und Kriegführung, ohne weitschweifige Gelehrsamkeit, klar, scharf, übersichtlich und mit fachmännischem Ernst. Gerade bei solchen Fragen der Machtpraxis im Zentrum des Hochkapitalismus wird es klar, wie sich in einer neuen Gesellschaftssituation das ökonomische Forschungsideal verändert, und weil solche neue Ideale des Forschers und der Forschung unvermeidbar kommen, müssen wir auf hohe Forderungen an die wissenschaftliche Arbeit bestehen, ob es schwierig ist oder nicht.

An diesem Maßstab gemessen bleibt das Buch von *Schwarz* bei allem Fleiß und bei allem Bemühen, dem Problem allseitig beizukommen, ein Werk des achtungswerten Sammelfleißes, der vielerlei Materialien herbeiträgt und mit seinen Meinungen beleuchtet, aber weder eine umfassende und durchdringende Theorie noch eine durchdachte, das Mögliche klug überlegende Anleitung der Praxis zu geben vermag. Ein wohltuender Eifer, sich selbst und andere über Gegenstände von großem öffentlichen Interesse zu informieren, der aber doch in Vorurteilen befangen bleibt und sich den Dingen zwar nähert, aber sich nicht darüber erhebt. Neben anderen Darstellungen der Diskontpolitik kann sich die von *Schwarz* durchaus sehen lassen, aber derartige Zusammenstellungen dürfen nur als das anerkannt werden, was sie sind.

Demjenigen, der einen Ueberblick über das bekommen will, was in den letzten Jahren über Bankpolitik überhaupt und Zentralbank-

politik im besonderen in den Zeitungen gestanden hat, gibt das Buch eine am Ende zu begrüßende Informationsmöglichkeit. Von der Depositenbankfrage, von Bucketshops, von der Diskontierung von Buchforderungen usw., kurz von vielerlei ist die Rede. Alles wird verhältnismäßig ausführlich erörtert, erheblich zu ausführlich für den Zweck des Buches: ohne rechte Uebersicht und viel zu sehr vom Standpunkt des Interesses für neu entdeckte Tatsachen in einem dem Verfasser fremdartigen und merkwürdigen Lebensgebiet. Der Umfang der Schrift würde erheblich zusammenschrumpfen, wenn man die allgemein kreditpolitischen Erörterungen herausnehmen könnte, ja es bleibt im Grunde überraschend wenig übrig, was von der eigentlichen Diskontpolitik handelt.

Die theoretischen Probleme der Diskontpolitik werden im wesentlichen so referiert, wie sie üblicher Weise behandelt werden, wobei auch das stärkere Eingehen auf die Aufgaben der Goldbeschaffung durch Devisenpolitik usw. als heute üblich gelten kann. Eine Weiterbildung wird in keiner der oben angedeuteten Richtungen versucht, denn die verhältnismäßig ausführliche Darstellung der Konkurrenz durch die privaten Kreditbanken ist ja auch schon geläufiges Wissen. Der Aufbau des Buches ist dem Problem nicht recht angepaßt. Auf den einleitenden Abschnitt »Allgemeines über Diskontpolitik«, der von der Aufgabe und den Verfahren der Diskontpolitik handelt, folgt als Hauptabschnitt I. »Einschränkende Faktoren der Diskontpolitik«, in dem hintereinander der Einfluß des gesamten Wirtschaftslebens, der Einfluß der bankverfassungsrechtlichen Vorschriften und der Einfluß des gesamten Bank- und Kreditsystems auf die Diskontpolitik abgehandelt werden. Die richtige Ueberschrift wäre offenbar gewesen: Die Kräfte der Diskontpolitik treibenden Zentralbank im gesamten Kräftesystem des nationalen Kapitalmarktes. Dadurch hätte der Abschnitt innere Einheit und sicher eine größere Vollständigkeit bekommen, als er jetzt hat, wo er ein systemloses Zufallsgebilde geblieben ist. Der Hauptabschnitt II nennt sich »Freie Bank- und Diskontpolitik« und enthält, abgesehen von einem nicht hergehörigen Abschnitt über »Krediterleichterungen für die mittleren und kleineren Erwerbskreise« je vier angeblich typische Fälle, mit denen die Diskontpolitik nach innen und außen zu rechnen hat. Auch hier wäre es von Vorteil gewesen, wenn der Verfasser nicht an seinen Problemen hingetastet hätte, ohne sie eigentlich zu entdecken. Es kann hier nicht weiter ausgeführt werden, daß die angeblichen Normalfälle sehr unvollkommen analysiert und konjunkturtheoretisch ziemlich wertlos sind; es mag der Hinweis genügen, daß unter den acht für die freie Diskontpolitik zu überlegenden Fällen Panik und Krieg, die erheblichsten Belastungsproben des Kreditmechanismus, und die, an denen sich die diskontpolitische Tätigkeit zuerst erprobt hat, völlig fehlen.

So liegt der theoretische Wert namentlich in der Gegenüberstellung deutscher, englischer und französischer Verhältnisse, bei der die bekannten Unterschiede der volkswirtschaftlichen Gesamtlage und der Zahlungsbilanz richtig hervorgehoben werden, und die besondere Stellung jeder der drei Zentralbanken in der Kreditorganisation und zu dem Geldmarkt ihres Landes genügend gekennzeichnet wird. Namentlich die besonders starke Spannung zwischen Marktsatz und Banksatz in Deutschland wird durch den Hinweis auf den engen Zusammenhang unseres Geldmarktes mit den westeuropäischen Märkten einerseits, durch das ausgedehnte direkte Provinzgeschäft der Reichsbank andererseits sachgemäß erläutert. Aber es kommt nicht in aller Deutlichkeit heraus, wie jede der behandelten Zentralbanken durch das letzte schwierige Jahrzehnt ihren Weg gefunden hat, und die Ereignisse von 1907 und 1909 werden keineswegs ihrer Bedeutung entsprechend dargestellt.

Seiner praktischen Tendenz nach gehört das Buch zu den begrüßenswerten Schriften, die eine gründliche Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank empfehlen und auch vor einer Entleerung der Zirkulation zu Gunsten der zentralen Goldkasse nicht zurückschrecken. Als eigener politischer Geschmack macht sich daneben eine etwas altfränkische und lebensfremde Bureaukratenliebe für den Mittelstand geltend, dessen Interessen nach *S.* auch für die Zentralbank mehr zur Geltung kommen sollten. Als ob häufige Zinsänderungen für den großen Schuldner irgend bequemer wären als für den kleinen! Und als ob es nicht in einer hochentwickelten Volkswirtschaft Organe geben müßte, die nicht in erster Linie für die mittleren und kleineren Erwerbskreise da sind, sondern für das Ganze, zu dem gerade auch die großen Organisationen gehören. Man soll alles für den Mittelstand tun, was ihn kräftigen kann, aber es ist eine zu kleine und zu enge Perspektive, da Mittelstandsfragen zu sehen, wo es sich um Probleme des großorganisierten Kapitalismus handelt, der den modernen Staatskörpern ihre stärkste Leistungsfähigkeit gibt.

Diese politische Auffassung ist darum bei *Schwarz* nicht einheitlich festgehalten, weil *Otto Schwarz* die Vorarbeiten seines verstorbenen Bruders *Willy Schwarz* fortgesetzt und herausgegeben hat. Eine menschlich sehr sympathische Pietät hat wohl manches stehen lassen, was besser gestrichen wäre, denn man gewinnt den Eindruck, als ob die freiere und gerechtere Würdigung der modernen Verhältnisse dem zweiten Bearbeiter zuzuschreiben sei. Vielleicht erklärt es sich auch so, daß vielfach die besten und übersichtlichsten Zusammenfassungen in den Anmerkungen stehen. Auf jeden Fall darf man das Buch seiner praktischen Bedeutung nach nur als einen Beleg ansehen, mit was für Ideen man aus den Kreisen unserer hohen Beamtenwelt noch heute auf unsere volkswirtschaftliche Gegenwart blickt, nicht als eine aus

den Bedürfnissen dieser Gegenwart stammende kritische Neuorientierung der Grundsätze für die Leitung des zentralen Organs unseres Kreditwesens und unsereres Zahlungsmechanismus. Plenge.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1911. VIII u. 450 S.S.

Zur altbewährten Arbeiterfrage *Herkners*, deren Schwerpunkt in der Darstellung der sozialen Theorien und Parteien ruht, und zu der frischen und gedankenreichen »Einführung in die Sozialpolitik« *L. von Wieses* tritt jetzt das vorliegende Buch, das von einem ähnlichen Ausgangspunkt aus, wie sein unmittelbarer Vorläufer Verständnis für das uferlose Gebiet der Sozialpolitik erwecken will.

Sucht *v. Wiese* den Leser in klaren packenden Ausführungen, die den temperamentvollen Lehrer verraten, für seinen Standpunkt zu gewinnen, so legt *v. Zwiedinecks* schwerflüssigere, »akademischere« Natur dem Leser mehr die Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit der Idee der Sozialpolitik und ihrer einzelnen Probleme auseinander, ohne ihm eine so sichere Hand zu zusammenfassender Beurteilung zu bieten. Seine Stärke liegt mehr darin, die einzelnen sich durchkreuzenden und neben einander fortlaufenden Fäden des Gewebes aufzuzeigen. Während *von Wiese* durch Vereinfachung und Zusammenfassung zu wirken und seine »Einführung« zum gefälligen, bequemen Lesebuch im guten Sinn des Worts zu gestalten versteht, fordert *v. Zwiedineck* von seinen Lesern ein förmliches Studium, ein liebevolles sich Versenken, teils wegen der Eigenart des Stils, teils weil der Verfasser nicht ermüdet, durch immer neue Wendungen und Einwürfe sich und dem Leser das Problematische seines Stoffs vor die Augen zu führen.

Sein Werk zerfällt in eine breite allgemeine Grundlegung (bis S. 152) und in eine doppelt so umfangreiche zweite Hälfte (»Die einzelnen Probleme«).

Er beginnt mit einer Darlegung des Vergesellschaftungsprozesses und der Entstehung sozialer Klassen, deren Hauptursache er mit *Bücher* mehr in der Differenzierung der Besitz- und Einkommensverhältnisse, als in der Abstufung der Leistungen der Einzelnen sieht. Sozialpolitik »im wahren Sinn« ist ihm der »Inbegriff aller Maßnahmen, die auf die Abschwächung der Klassengegensätze abzielen«, das »Streben nach Erhaltung der Einheitlichkeit der Gesellschaft« (S. 38). Daneben aber erkennt er einen »engeren« Begriff, »der in dem weiteren Begriff nicht aufgeht«, an: »Die auf Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesellschaftszwecke gerichtete Politik«, und diesen Begriff erklärt der Verfasser seinen weiteren Ausführungen allein zu Grund legen zu wollen.

Mir scheint aber, auch dieser zweite Begriff, ob man aus ihm eine Summe von bestimmten Maßnahmen oder einen bloßen Gesichtspunkt der Betrachtung und des Handelns ableitet, ist wenig brauchbar, weil zu

weit. Der Verfasser sieht sich selbst sogleich (mit Recht) veranlaßt, die Mittelstandspolitik, soweit sie Sozialpolitik ist, von seinen weiteren Betrachtungen auszuschließen. Warum also nicht gleich den Begriff der Sozialpolitik beschränken auf die unmittelbar von Arbeitgebern abhängigen Personenkreise und auf deren aus dem dauernden Arbeitsverhältnis und der wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber Unternehmern und der Gesellschaft erwachsenen Interessen, wie dies der Entwicklung des Wortgebrauchs und der staatlichen Sozialpolitik entspricht? Der Verfasser stellt ja selbst diese Fragen im speziellen Teil durchaus in den Vordergrund; er widerstrebt der Versuchung, entsprechend seiner Begriffsbildung soziale Steuerpolitik zu traktieren, oder etwa die Warenpreisbildung (etwa der Kartelle und Trusts oder der Detaillisten) unter sozialen Gesichtspunkten zu behandeln, obwohl auch diese Dinge in das Gebiet der »Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesellschaftszwecke« fallen.

Das Ziel der Sozialpolitik sieht der Verfasser (S. 89) im Aufsteigen der Arbeiterklasse derart, daß die Spannung in der Lebensführung und in der Teilnahme an den Kulturerrungenschaften zwischen den Arbeitern und den übrigen Gesellschaftsklassen sich vermindert. Dieses ist zu erstreben durch Bekämpfung des wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Egoismus vermittelst der Verbreitung sozialen Denkens und Gefühls. Sehr skeptisch denkt der Verfasser dagegen über sozialpolitische Ziele rein politischen Charakters. Er meint zutreffend, die Sozialpolitik könne eher eine ausgesprochen demokratische Verfassung entbehren, als die Demokratie die Sozialpolitik (S. 97). Wichtiger als das Wahlrecht sei das Recht auf soziale Bildung, d. h. Zugänglichmachen der Bildungsmittel. Diese Forderung gewinnt aus seiner Feder umsomehr an Gewicht, als der Verfasser schon seit Jahren an hervorragender Stelle und mit Erfolg in dieser Volksbildungsarbeit tätig ist.

Bei allem Idealismus, von dem der Verfasser getragen ist, läßt er doch keinen Zweifel darüber, daß die Bäume auch hier nicht in den Himmel wachsen. Das zeigen seine Ausführungen über Voraussetzungen und Grenzen der Sozialpolitik. Unter den ersteren hebt er scharf die Wichtigkeit technisch-organisatorischer Fortschritte und selbständig disponierender Unternehmer hervor, wogegen er es mit Recht ablehnt, daß die Idee der Sozialreform durch die Zunahme der Bevölkerung gefährdet sei. Was die Grenzen der Sozialpolitik betrifft, so scheidet er territoriale, wirtschaftliche, psychische und aus dem Kulturideal sich ergebende. Er kritisiert die neuerdings wieder zunehmenden Klagen unserer Großindustrie über die Wirkung der sozialpolitischen Lasten auf die Konkurrenzfähigkeit im Auslande (S. 136 ff.) und bezweifelt, daß sie in größerem Umfang zutreffen. Sollte aber nicht, so sehr seine Ausführungen sonst anzuerkennen sind, diese Extrabelastung mindestens

zum Teil in der so oft beklagten großen Differenz zwischen den Preisen bei Inlands- und bei Auslandsverkäufen zutage treten? Erfreulich scharf betont er hier, wie anderwärts (S. 101) die Grenzen, die der Sozialpolitik gegenüber dem Unternehmertum durch dessen gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion in der Einkommens- und Kapitalbildung gezogen sind, ferner die Notwendigkeit der Erhaltung des Pflichtgefühls und des Prinzips der Verantwortlichkeit bei sozialen Reformen.

Nicht alles, was hierher gehört, wird freilich an dieser Stelle erörtert. So vermißt man hier Ausführungen darüber, ob denn überhaupt durch soziale Reformen eine dauernde Verschiebung der Einkommensbildung im Sinn einer Verminderung der Unternehmergewinne zu Gunsten des Arbeitereinkommens möglich ist, und ob, wenn diese Frage vom Boden unserer Wirtschaftsordnung und nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte verneint werden muß, dann nicht die seit der Einengung des Spielraums für technisch-organisatorische Fortschritte mehr und mehr die Regel bildende Abwälzung der Kosten der Sozialreform auf die einheimischen Konsumenten der Weiterbildung der Sozialpolitik, soweit sie die Geschäftskosten steigert, Grenzen zieht. Man findet einiges hierher gehörige im speziellen Teil (S. 281 ff.).

Die Stellung des Verfassers zu den Einzelfragen zu verfolgen, würde den einer Besprechung zugemessenen Raum weit übersteigen. Es mag daher nur im allgemeinen hervorgehoben werden, daß die Tatsachen vor dem Raisonnement bewußt zurückgedrängt werden und daß die vorsichtig abwägende Art des Verfassers sich auch hier fast überall bewährt. Allerdings scheint er mir den realen Schwierigkeiten der Lösung einzelner Probleme da und dort, z. B. in Bezug auf das Schlagwort »konstitutionelle Fabrik« und die Arbeiterausschüsse, sowie auf die Tarifverträge im Riesenbetrieb noch nicht genügend Rechnung getragen zu haben. Ferner möchte man an manchen Stellen eine schärfere Erfassung und Formulierung wünschen, z. B. bezüglich der internationalen Typen der Gewerkschaften oder, um auf ein Stück des allgemeinen Teils zurückzugreifen, bezüglich der konfessionellen sozialreformerischen Strömungen. Auch ist die Behandlung des Stoffs im speziellen Teil nicht immer gleichmäßig geraten. Sehr stiefmütterlich ist z. B. die Arbeiterkonsumvereinsbewegung (S. 320), gar nicht der Kampf gegen den Kost- und Logiszwang im Klein und Mittelbetrieb mancher Berufszweige behandelt. Die Hauptwerke der Spezialliteratur sind überall zu Rate gezogen und zitiert. Der Spezialist wird freilich an manchen Stellen Lücken in den Literaturangaben entdecken können. Aber schließlich ist ein Handbuch der Sozialpolitik ja keine Bibliographie.

Die angedeuteten und andere Unebenheiten, die sich bei einer neuen Auflage leicht beseitigen lassen, beeinträchtigen den Wert des

gewissenhaften Werkes nicht. Alles in allem kann dasselbe warm empfohlen werden.

Marburg. Troeltsch.

Albrecht, Dr. Gerhard, Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1912. gr. 8⁰. VIII, 126 S. 3.60 M.

Die Schrift ist, wie schon der Untertitel besagt, fast genau in zwei Hälften geteilt. Abgesehen von einer kurzen Vorbemerkung und einem eben solchen ersten Kapitel über Bedeutung und Wesen der Haushaltungsstatistik nimmt die Darstellung der Geschichte derselben und ihrer Methoden die ersten 62 Seiten ein, während »Grundlagen einer Vereinheitlichung der Haushaltungsstatistik« mit einem Anhang über einen Erhebungsplan und drei statistische Beispiele für die Bearbeitung des gewonnenen Materiales und einer abschließenden Betrachtung die zweite Hälfte anfüllen. Es ist ein weiter Weg, den wir in der, übrigens in ziemlich enger und die Augen in Anspruch nehmender Antiqua gedruckten, Arbeit geführt werden. Man folgt dem Verfasser aber gern, weil er offenbar Jahre hindurch vielen Fleiß auf den Stoff verwendet hat und von seinem Gegenstand gefangen genommen ist. Um des frischen Mutes willen ist auch diese Schrift, wie jede Bemühung, die an dies noch fleißig anzubauende Gebiet gewendet wird, mit Freude zu begrüßen und denen zur Lektüre zu empfehlen, die sich darauf mitarbeitend betätigen wollen. Sie bekommen durch den ersten, historischen Teil einen lebendigen Eindruck davon, daß die statistische Beobachtung der Privatwirtschaft, wie verschiedenartig gerichtet sie auch immer gewesen sein mag, dennoch durch die letzten drei Jahrhunderte sich in einer innerlich zusammenhängenden, aufsteigenden Entwicklung befunden hat. »Erhebungen im großen Stile ohne Betonung von Einzelheiten und ohne besondere Genauigkeit zu dem Zwecke, die allgemeine Lage einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung unter bestimmten Voraussetzungen des Ortes und Berufes festzustellen, zweitens solche, die das Hauptgewicht auf die Einzelheiten der Individualwirtschaft legten, und drittens solche, die, ohne ihren Zweck in der Betrachtung des Einzelhaushaltes zu erschöpfen, sich mit voller Exaktheit an diesen halten und durch Erweiterung des Materials zugleich dem Zwecke der ersten Art genügen.« So rekapituliert der Verfasser am Beginn des methodologischen die Ergebnisse seines ersten, literarhistorischen Teiles in treffender Weise. Am besten gelungen ist in demselben die Behandlung der isolierenden Methode, und vor allem der Bestrebungen *Le Plays*. An diesen Teil schließt sich noch als Anhang eine Bibliographie an, die man jedenfalls mit Interesse liest, obwohl sich über die Gruppierung streiten läßt. Leider ist in derselben der »Zwei Haushaltungsbudgets über einen zwanzigjährigen Zeitraum«, welche Dr. *E. Hof-*

mann 1893 im 1. Heft des VI. Bandes des Braunschen Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik veröffentlicht hat, keine Erwähnung getan. Auch ist *Büchers* entscheidender Aufsatz »Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen?« ohne Fragezeichen angeführt, was ja den Drehpunkt der Frage der Haushaltungsstatistik gerade bezeichnete. Auch folgte diesem Aufsatz von 1906 im 1. Heft des Jahrganges der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1907 noch ein zweiter gleichen Titels, in dem der bevorstehenden Erhebung durch das Kaiserliche Statistische Amt, später zum Teil befolgte, Ratschläge gegeben wurden. Das sei hier hervorgehoben, weil *Albrecht*, indem er *Bücher* den besonderen Typus der reinen Wirtschaftsrechnung zuspricht, sagt: »Die Notwendigkeit, andere gleichartige Rechnungen zum Vergleiche heranzuziehen, fällt hier wegen der Fülle der Einzelbeobachtungen fort, die, in Relation miteinander gebracht, schon für sich typische Erscheinungen erkennen zu lassen geeignet sind.« Und in der abschließenden Betrachtung der ganzen Schrift verbeitet sich *Albrecht* nochmals über diese vermeintlich im Nebenzweig der Entwicklung stehende *Büchersche* Methode, die »sicher vollberechtigt« sei. ..»Den Nachweis dieser Berechtigung wird er (dieser bedeutungsvolle Zweig der Haushaltungsstatistik«) praktisch jedoch erst zu erbringen haben.«"

Aus den angeführten beiden Aufsätzen geht aber hervor, daß *Bücher* keineswegs auf Vergleiche sorgfältiger Einzelaufbereitungsarbeiten verzichten will. Hat er doch eben die angeführten *Hofmann*schen Budgets, oder besser hiefür, Haushaltungsrechnungen zum Vergleich herangezogen, Ratschläge für eine große Erhebung gegeben und, *Engels* Arbeit fortzusetzen, energisch empfohlen. Wenn man nun den zweiten, methodologischen Teil unserer Schrift durchforscht, so kann man sich des Bedauerns nicht erwehren, daß der Verfasser eben *Büchers* Rat, *Engels* Arbeit fortzusetzen und auf weiteres Verhandeln über die Methode zu verzichten, nicht befolgen zu sollen gemeint hat (S. 1). Es ist ganz unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung des Inhaltes dieses zweiten Teiles hier Herr zu werden, denn die durch die Ueberschrift desselben angekündigte Vereinheitlichung der Haushaltungsstatistik bleibt auch nachdem erst noch zu erhoffen, und all die einzelnen Bemerkungen des Verfassers zu verschiedenen Fragen der Erhebung, Bearbeitung und Verwertung des Materials aufzuzählen, würde eine Anzahl Seiten füllen, ohne etwas zu nützen. Das soll nicht sagen, daß man viel richtigen Urteilen des Verfassers nicht gern zustimme. Aber im ganzen hat hier wohl der Schreiber nicht das Material, sondern dieses ihn bezwungen. Und das ist gar nicht anders möglich. Der Weg zum Auffinden der rechten Methode geht in diesem Zweig unserer Wissenschaft allein durch praktische Vorarbeit im Material. Man kann heute noch, wie auch *Bücher* a. a. O. festgestellt hatte, bei den klassisch einfachen Anweisungen *Ernst Engels* in seinen

»Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien« bleiben. Und auf diesem Wege hoffen wir ferner einer tüchtigen Einzelarbeit des Verfassers zu begegnen. Dr. G. Brand.

Kessler, Dr. Gerhard. Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Leipzig, Duncker & Humblot 1911. VIII u. 203 S. Preis M. 5.

Es ist wieder eine recht schöne Arbeit, die uns *Kessler* bietet. Ja, wir zögern nicht, dieses neue Buch dem über die Arbeitgeberverbände (Schr. d. Verein f. Sozialpolitik 124. Bd. 1907) vorzuziehen. *Kessler*s Darstellung verdient vor allem die Anerkennung, daß er bestrebt war, die Bedeutung der Arbeitgeber-Nachweise soweit irgend möglich objektiv, unbeeinflußt von persönlichen Sym- oder Antipathien zu erfassen und ebenso neutral zu schildern. Aber es verdient auch sonst Lob.

Die interessantesten Teile des Buches sind die Kritik der Arbeitsnachweisstatistik, soweit diese die Arbeitgeberverbands-Nachweise betrifft, und die Darlegung des Evolutionismus, der sich schließlich doch auch auf diesem Gebiete nicht hintanhalten ließ. Die Kritik der Arbeitsnachweisstatistik richtet sich freilich nicht nur gegen die Arbeitgebernachweisstatistik, sondern auch und fast mehr noch gegen die Reichsstatistik, die kritiklos das von jenen Nachweisstellen gelieferte Zahlenmaterial veröffentlicht, wenn auch die Mängel derselben sich geradezu schreiend aufdrängen. »Bei mindestens zwei Dritteln aller Arbeitgebernachweise, für die statistische Daten bekannt geworden sind, sind diese Angaben in der amtlich vorliegenden Form bald unklar, bald mangelhaft, bald einfach unrichtig und unbrauchbar. Fast alle Nachweise mit großen Vermittlungsziffern gehören dieser Gruppe der statistisch Verdächtigen an. In allen verdächtigen Fällen ist die Zahl der bewirkten Vermittlungen entweder nachweislich oder höchstwahrscheinlich geringer, als bisher angegeben und angenommen wurde. Auch die Berichte über die Zahl der Bewerber und der offenen Stellen sind oft falsch oder bedenklich, meist völlig unvergleichbar. Jede Verwendung dieses amtlichen statistischen Materials zur vergleichenden Arbeitsmarktstatistik oder zur Gewinnung durchschnittlicher Vermittlungsziffern verbietet sich . . .« (S. 92 f.). Es ist ein betrübendes Bild, das *Kessler* von diesem Teile der sozialen Reichsstatistik entwirft und es muß zugestanden werden, daß der Verf. den Beweis für dieses vorwurfsschwere Resumé des IV. Kapitels (über die Vermittlungsergebnisse der Arbeitgebernachweise) gründlich genug erbracht hat. Was *Kessler* zur Würdigung der Arbeitsnachweisstatistik überhaupt noch sagt, ist ganz zutreffend, und es wäre sehr wünschenswert, wenn seine methodisch kritischen Bemerkungen zur Verbesserung unserer Reichsstatistik beitragen würden (vgl. z. B. S. 55). Nicht ganz genügend be-

legt scheint uns nur die Behauptung, daß der Arbeitgebernachweis eine vorwiegend großstädtische Einrichtung sei. Gerade im Hinblicke auf seine eigene zutreffende Kritik an den vorliegenden Ziffern mußte *Kessler* auch bei der Folgerung eines solchen Schlusses aus den Ziffern besonders vorsichtig sein.

Die Ausgestaltung der Arbeitgebernachweise hinsichtlich ihrer Grundtendenz scheint — und das ist u. E. das wertvollste Ergebnis der *Kessler*schen Untersuchungen — unverkennbar in der Richtung vor sich gegangen zu sein, daß die eigentliche Vermittlungstätigkeit, also die gemeinnützige Funktion gegenüber der »eigennützigen« Zweckbestimmung, als Kampfmittel, Waffe und Maßregelungshandhabe zu dienen, immer mehr in den Vordergrund tritt: »1890 ist der Nachweis eine unverhüllt eigennützige Einrichtung« und bezweckt außer der möglichst bequemen Zuführung notwendiger Arbeitskräfte vor allem die Kontrolle über streikende und gesperrte Arbeiter und weiter die Ausschließung der wüsten Agitatoren. Der preußische Kriegsminister v. Verdy hat diese Tendenz wohl kaum übertrieben als er 1890 den Verband Berliner Metallindustrieller seiner Unterstützung bei dem Streben versicherte, »in Zukunft sozialdemokratische Arbeiter von der vaterländischen Arbeit auszuschließen«. *Kessler* schreibt, derartige Briefe wären heute unmöglich, der Arbeitgebernachweis sei heute keine Kampfeswaffe mehr gegen die Gewerkschaftsbewegung. *Kessler* prüft im VI. Kapitel die Richtigkeit einer Besprechung des Hamburger Systems in der Arbeitgeberzeitung, der zufolge 1910 der Nachweis — zum mindesten jeder, der sich an das »allgemein« eingeführte Hamburger Muster hält — eine völlig uneigennützige Anstalt geworden sein soll. Von Kontrolle über streikende oder gesperrte Arbeiter, von wüsten Agitatoren u. dgl. werde nicht mehr gesprochen, und das einzige Ziel sei, die tüchtigen und brauchbaren Arbeiter ausgewählt an die richtige Stelle zu bringen. Das Resultat, zu dem *Kessler* gelangt, läßt diese Beurteilung freilich als eine gewisse Uebertreibung erscheinen. Aber er stellt fest, daß die Umbildungen und Neubildungen im letzten Jahrzehnt zwar nicht das Wesen der Arbeitgebernachweise verwandelt, wohl aber das Schwergewicht ihrer Tätigkeit beträchtlich verschoben haben. Eine wesentliche Ursache der Aenderung in der Stellung der Nachweise erblickt er gewiß mit Recht in der Erstarkung der Arbeitgeberverbände, aber in der Erstarkung vor allem gegenüber ihren eigenen Mitgliedern: mehr als früher vermögen sie heute ihre Arbeitsnachweissatzungen auch wirklich ihren Mitgliedern gegenüber durchzuführen.

Aber es ist für das Verständnis freilich auch nicht gleichgültig, daß die Entwicklung vom Kontrollbureau zum Arbeitsnachweis nicht freiwillig erfolgt ist, sondern erst, nachdem die Kontrollfunktion Mißerfolge gebracht hatte, insbesondere soweit die Ueberwindung der seiner-

zeit aufs Korn genommenen »grassierenden Streikkrankheit« als Ziel der Nachweis- beziehungsweise richtiger Kontroll-Funktion ins Auge gefaßt war. Die Nachweise haben gerade bei der Beschaffung von »Streikbrechern« versagt. Aussperrung, Verbreiterung der Kampflinie und Streikentschädigungsfonds sind die viel einschneidenderen Maßnahmen der Streikabwehr. Aber das hindert nicht, daß der größte Teil der Arbeitgebernachweise auch heute noch die Aufgabe hat, jene Kontrolle über die Arbeiterschaft auszuüben, die das »Ansehen der Arbeitgeber gegenüber kontraktbrüchigen und renitenten Arbeitnehmern zu wahren« bestimmt ist, die aber von den Arbeitern gerade als Maßregelung empfunden wird.

Das Prinzip, die ungeeigneten Elemente von den Betrieben fernzuhalten, die Auswahl der Besten zu pflegen, läßt der Autor mit Recht gelten. Es ist gar nicht einmal ein teleologischer Standpunkt, wenn es als »richtig erkannt« wird, daß die Fleißigsten, Geschicktesten und Intelligentesten auf dem Arbeitsnachweise bevorzugt werden. Wenn der Arbeitsnachweis so wirkt, so entspricht das nur schlechthin dem ökonomischen Prinzip, und der Nachweis ist ein Mittel zur Verwirklichung desselben. Damit sind aber noch keine Lösungen für die in der Praxis auftauchenden Probleme gewonnen. Eines der Probleme liegt natürlich schon darin, die Härten dieses Prinzips zu überwinden oder wenigstens abzuschwächen. Die darauf bezugnehmenden Ausführungen *Kesslers* (S. 154 f.) scheinen mir — es spielen da selbstverständlich Werturteile herein — den Kern der Sache zu treffen. Neben der Fachtüchtigkeit kommen bei den Nachweisen tatsächlich aber auch zur Geltung: Dauer der Arbeitslosigkeit, Stand, Ortsansässigkeit, Alter der Arbeiter, ohne daß auch nur annähernd von Grundsätzlichkeit in allen diesen Fragen bei den Arbeitgebernachweisen geredet werden könnte. Sogar bezüglich der Organisiertheit kann *Kessler* auf Grund seiner Erhebungen behaupten, die Frage, ob organisiert oder nicht, spiele auf den Arbeitgebernachweisen heute keine Rolle mehr. Neben der wirklichen Arbeitsvermittlung habe eben die Kontrolle an Bedeutung verloren, wenngleich diese Neutralität für kritische Zeiten auch keineswegs gesichert sei.

Ueberaus wertvoll aber ist es vom Standpunkte wirklicher Klärung der Arbeitsmarktverhältnisse, daß die Bekämpfung des alten »Umschau«-Systems auf einer und derselben Linie mit jenen Bestrebungen der Arbeitgebernachweise liegt, die dem Selbsterhaltungstrieb entspringen. Die Nachweise verfolgen die Tendenz, zu einem Obligatorium auch für die Mitglieder zu gelangen. Sie m ü s s e n sich an den Nachweis wenden. Man ist noch weit vom Ziele. Aber wir stimmen *Kessler* vollkommen zu, wenn er die Arbeitgebernachweise, die mit der Umschau aufräumen, an sich schon als Gewinn für die Volkswirtschaft erklärt. So ist das Bild dieser Einrichtungen keineswegs so trostlos trüb, wie man in weiten

Kreisen glaubt, und es ist ein unbestreitbares Verdienst des Autors, mehr Licht in diese Materie gebracht zu haben.

Karlsruhe. Zwiedineck.

Goldschmidt, Hans. Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1910. 205 S. 8⁰.

Der Verfasser will die Grundbesitzverteilung in den mittleren Provinzen Altpreußens, deren Entwicklung in den drei letzten Jahrhunderten nur im großen und ganzen bekannt ist, ins einzelne verfolgen, und zwar richtet er sein Augenmerk auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen im Verhältnis des bäuerlichen Besitzes zu dem gutsherrlichen, nicht auf die Größenverhältnisse der einzelnen Besitzungen. Der Arbeit standen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Denn es fehlt an einer einigermaßen brauchbaren Statistik für die früheren Zeiten, da Landvermessungen nur spärlich vorgenommen worden waren; noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts war der Umfang der Gemarkung einer Stadt wie Frankfurt a. O. nicht genau bekannt. Dazu kamen die vielfachen Aenderungen der politischen und Verwaltungsgrenzen der einzelnen Gebiete, die Unklarheit über die rechtlichen Besitzverhältnisse mancher Ländereien, die Berücksichtigung gemeinschaftlich genutzter Flächen wie der Allmenden, die Berechnung von Wasserflächen u. a. m. Die Grundlage der ganzen Arbeit mußten deshalb Erhebungen bilden, die die preußische Regierung anläßlich einer anderweiten Regelung der Grundsteuer und der Beseitigung der Grundsteuerfreiheit aus Anlaß des Grundsteuergesetzes von 1861 vornehmen ließ. Die Erhebungen erstreckten sich darauf, wie weit grundsteuerfreies Land vorhanden war. Da nun nach den älteren, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgestellten Katastern gutsherrliches Land, daneben auch das zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarreien, Schulen dienende steuerfrei blieb, auch dann, wenn es später in bäuerliche Hand überging, während umgekehrt das steuerpflichtige Land der Bauern auch bei Uebergang in nichtbäuerlichen Besitz steuerpflichtig war, so ließ sich annähernd das Verhältnis der beiden Besitzgruppen für die Zeit des Beginns des dreißigjährigen Kriegs ermitteln.

Das ist der Inhalt des ersten Hauptabschnittes. In den drei folgenden gibt der Verfasser ein Bild von der Entwicklung der Grundbesitzverteilung bis 1806, geht dann auf die Einwirkungen und Folgen der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung ein und bietet zuletzt einen kurzen Abriß über den schon bekannten Verlauf im 19. Jahrhundert. Das Ergebnis zeigt, daß von 1618 bis 1806 an Bauernland eingezogen worden sind in der Kurmark rechts der Elbe 575000 Morgen, in der Neumark 460000 und in Hinterpommern 530000 Morgen. Etwas eingeholt wurde dieser Verlust an bäuerlichem Land durch die großen

Kolonisationen des 18. Jahrhunderts; trotzdem blieben in den oben genannten Gebieten Einbußen von 189000, 110000 und 465000 Morgen an bäuerlichem Land bestehen. Stärker noch waren die Verluste im 19. Jahrhundert. Die Gutsherrschaften vermehrten ihren Besitz bis 1907 in der Kurmark um 475000 Morgen, in der Neumark um 140000 und in Hinterpommern um 490000 Morgen, wobei nicht zu vergessen ist, daß er infolge der neueren inneren Kolonisationen seit Anfang der 80er Jahre wieder etwas zurückgegangen ist, der bäuerliche Besitzstand ist heute immer noch um 1100000 Morgen geringer als 1806.

Es ist nicht immer leicht, dem Verfasser bei seinen Beweisführungen zu folgen; es liegt das am Stoff aber auch an der Darstellungsweise, die unruhig wirkt. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die vielen einzelnen Paragraphen, die ohne ersichtlichen Grund und ohne Ueberschriften regellos in die verschiedenen Abschnitte hineingesetzt werden. Ebenso entbehren die Tabellen der Ueberschriften und sind ohne Zuhilfenahme des Textes fast nicht zu benutzen.

Benno Schmidt.

Czettler, Jenö von, Landwirtschaftliches Gesinde in Ungarn. Die neueste Regelung der Rechtsverhältnisse. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht 1910. 144 S. 8⁰.

Die Schrift ist eigentlich nur ein Kommentar zu dem im Anhang S. 116—144 abgedruckten Gesetz Nr. XLV 1907, über Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Dienstgeber und dem landwirtschaftlichen Bediensteten. Anstatt, wie man gewünscht hätte, zunächst eine kurze Schilderung der wirtschaftlichen Lage der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und im besonderen des durch langfristige Verträge der Einzelwirtschaft eingegliederten Gesindes zu geben, die den Wert der neuen gesetzlichen Regelung sinnfälliger werden läßt, begnügt sich der Verfasser mit der Bemerkung, daß das neue Gesetz über das Schicksal von 487508 Männern und 16211 Frauen mit Einschluß der Angehörigen aber von 1233796 Bediensteten und ihrer Dienstgeber entscheide. Ihn beschäftigt viel mehr die Frage, wie weit der gewöhnlich auf ein Jahr lautende Arbeitsvertrag des landwirtschaftlichen Dienstboten d. h. desjenigen »der sich mittels Vertrag verpflichtet, in einer Wirtschaft persönliche und fortwährende Dienste für Lohn mindestens einen Monat lang zu leisten« den modernen Forderungen an den freien Arbeitsvertrag überhaupt entspricht oder zuwiderläuft. Das bringt ihn dazu, den durch die Abhängigkeit von der Natur besonderen Charakter der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber der gewerblichen zu betonen und daraus die Notwendigkeit besonders gearteter Verträge zur gesicherten Fortsetzung der Produktion in der Landwirtschaft abzuleiten. Da die heutige Auffassung von der Vertragsfreiheit die haus-

herrliche Macht und das Recht der Selbstjustiz des Dienstgebers, wie es in dem oft zum Vergleich angezogenen älteren Gesetz von 1876 bis zu einem gewissen Grade noch bestand, nicht mehr duldet, so ist der Staat eingetreten, um die Einhaltung der eingegangenen Verträge zu überwachen und den aus ihrem Bruche hervorgehenden Schädigungen vorzubeugen. Durch ihn sind Rechte und Leistungen für Dienstgeber wie Bedienstete festgelegt und ihm steht bei ihrer Ueberschreitung dem einen wie dem anderen gegenüber das Recht der Strafe, auch der Brachialgewalt zu. Daß die letztere auch gegen den Dienstgeber ausgeübt werden kann, hebt der Verfasser besonders hervor als Novum und vor allem als Beweis dafür, wie unparteiisch das neue Gesetz sei. — Dieser kurz gekennzeichnete Gedankengang wird an der Hand der Gesetzesbestimmungen weiter ausgeführt. Bei allem leitet den Verfasser der Wunsch, eine gute Meinung über das Gesetz hervorzurufen, denn nirgends wird der Versuch gemacht, etwaige Unvollkommenheiten zu finden. Der Leser wird sich dem gegenüber gegenwärtig zu halten haben, daß es sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des ungarischen Parlaments in der Tat nur um ein Klassengesetz handelt, dessen Schöpfer durch die Not nicht zu belehren gewesen sind.

Benno Schmidt.

Gargas, Sigismund, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien (Studien über den Arbeitsmarkt, hrsg. vom Reichsverbande der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs, red. von *E. Mischler* und *R. v. Fürer* II. Bd.) Wien und Leipzig, A. Hölder 1911. 8⁰. 105 S.

Galizien ist ein Land, das bei extensiver landwirtschaftlicher Entwicklung, bei noch in den ersten Keimen befindlicher Industrie einen bedeutenden Ueberschuß an arbeitsfähigen Kräften aufweist, nach neueren Berechnungen über 1 200 000 Menschen, die mangels Arbeitsgelegenheit auf temporäre oder dauernde Auswanderung oder auf Wanderungen im Mutterlande angewiesen sind. Trotz dieser offenkundigen Erscheinung ist der in solchem Falle besonders wichtige Arbeitsnachweis noch bis vor einem Jahrzehnt fast ausschließlich privaten Vermittlern, konzessionierten und nichtkonzessionierten, überlasssen geblieben. Der Gedanke, daß das ein für die Interessenten, Arbeitgeber besonders aber Arbeitnehmer, schädlicher Zustand sei und durch einen öffentlichen unter staatlicher Leitung stehenden Arbeitsnachweis ersetzt werden müsse, wurde erstmalig 1896 im galizischen Landtag von einem bäuerlichen polnischen Abgeordneten ausgesprochen. Von demselben Manne wurde die Einrichtung einer Postarbeitsbörse gefordert in dem Sinn, daß nach luxemburgischem Muster von der Post die Vermittlung von Arbeitsangebot und Nachfrage besorgt werden sollte. Doch fand der ausgearbeitete Gesetzentwurf keinen Anklang. Erst 1900 wurde der Landesausschuß beauftragt, die Frage der unentgeltlichen Arbeitsvermittlungs-

anstalten und der Bildung solcher Anstalten bei jedem Bezirksausschusse zu untersuchen. Der 1900/1901 vorgelegte Bericht erklärte sich gegen die Postarbeitsbörse, die wohl für einen so kleinen Staat mit kulturell hoch stehender Bevölkerung wie Luxemburg, aber nicht für ein so großes Land wie Galizien passe, wo das System einen großen Apparat von Menschen und Einrichtungen erfordern würde, die ihrem Zwecke doch nicht entsprächen. Außerdem sei der Landesausschuß für die Verwirklichung des Planes nicht zuständig. Auch die Angliederung der Arbeitsnachweise an landwirtschaftliche Vereine erscheine nicht geeignet, vielmehr sei der Arbeitsnachweis Sache des ganzen Landes, und es empfehle sich die Errichtung von lokalen, städtischen und Bezirksämtern, sowie von über ihnen stehenden Zentralämtern. In der Kommission erfuhr der Plan in seinen Einzelheiten starke Abänderungen. Trotz der wärmsten Befürwortung wurde er zurückverwiesen, da er den meisten zu sozialistische Züge aufzuweisen schien.

Bevor der neue Entwurf 1903 vorgelegt werden konnte, brachte ein Streik in Ostgalizien eine Verschiebung der Stellung der Interessenten zu der Frage des Arbeitsnachweises hervor. Die meist polnischen Arbeitgeber sahen den Vorteil, durch ihn leichter die Ersatzleute für Streikende beschaffen zu können, während die ruthenischen Arbeiter in ihm eine Beeinträchtigung ihres Kampfmittels, des Boykotts, befürchten mußten; die polnischen Großgrundbesitzer gingen jetzt mit den polnischen Bauern zusammen, und der Entwurf wurde gegen die Stimmen der Ruthenen fast in dem von der Kommission beschlossenen Wortlaut angenommen.

Danach sollten alle Städte mit über 25 000 Einwohnern, sowie die Bezirksämter, in denen ein Bedürfnis bestehe, Arbeitsvermittlungsämter errichten und ein Landesamt die Verbindung der einzelnen Aemter regeln, die Kontrolle ausüben, die Beziehungen mit dem Auslande unterhalten, statistische Ausweise führen. Die Festsetzung und Aenderung der Gebühren blieb dem Landesausschuß vorbehalten. Die Vorbereitungen zur Durchführung dauerten mehrere Jahre und der ganze Plan fand durchaus nicht den erhofften Anklang. Denn von 74 Bezirken erklärten sich 40 gegen die Errichtung von Arbeitsnachweisen und zwei erklärten sich überhaupt nicht. Für die Ablehnung wurden die verschiedensten Gründe angegeben, von denen einer festgehalten zu werden verdient, welcher besagte, daß man abgeneigt sei wegen der sehr bedeutenden Auswanderung aus dem Bezirk nach Amerika und mit Rücksicht auf den Arbeitsmangel für den örtlichen Bedarf.

Der Verfasser geht dann ausführlich auf die bisherigen Leistungen und Kosten der in Kraft getretenen Arbeitsvermittlungsämter ein und muß feststellen, daß ihre Wirksamkeit noch weit hinter den zu fordernden Ansprüchen zurückgeblieben ist. Die Ursachen findet er in der Schwerfälligkeit der bureaukratischen Verwaltung, in dem Verzicht

auf Reklame und Entgegenkommen auf Wünsche der Arbeitgeber und vor allem in der langjährigen Gewöhnung der Bevölkerung an die privaten Vermittler. Die gemachten Erfahrungen geben ihm Gelegenheit, auf allerlei wünschenswerte Verbesserungen hinzuweisen, und auf Mängel in der Verwaltungsorganisation aufmerksam zu machen, die in erster Linie das Interesse seiner österreichischen Landsleute zu wecken geeignet sind, wenn sie auch für andere nicht ohne Wert sein dürften.

Benno Schmidt.

Beckerath, Erwin von, Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von *Gustav Schmoller* u. *Max Sering*, Heft 163), München und Leipzig (Dunker & Humblot), 1912, 104 S.

Beckeraths Buch behandelt ziemlich genau denselben Gegenstand, der auch das Thema meiner vor zwei Monaten erschienenen Arbeit über »Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen« (Tübingen 1912) bildet. Doch ist, wie schon die Titel der beiden Arbeiten zeigen, der Gesichtspunkt ein verschiedener, von dem aus die Steuerreform von 1847 ff. betrachtet wird, und demgemäß gewinnt auch der Gegenstand selber ein anderes Aussehen. In meiner Arbeit steht die Einkommensteuer durchaus im Mittelpunkt: das Projekt von 1847 wird als ein Glied in der allgemeinen Geschichte der Einkommensteuer behandelt und daher einerseits die Verknüpfung mit der älteren Steuergeschichte, anderseits die Ueberleitung zum modernen preußisch-deutschen Einkommensteuer-Typ aufgezeigt; innerhalb dieses größeren Zusammenhangs wird die speziellere Aufgabe zu lösen versucht, die Aufnahme und die Weiterbildung der allgemeinen Idee in den politischen und sozialen Kämpfen des vor- und nachmärzlichen Preußen darzustellen. *Beckerath* dagegen hält seine Aufgabe in engeren Grenzen: sein eigentliches Thema ist die preußische Klassensteuer, ihn interessiert daher das Einkommensteuerprojekt von 1847 nur insoweit, als es auf die Umgestaltung der Klassensteuer von Einfluß gewesen ist; er nimmt den Einkommensteuerentwurf als etwas hin, das von außen neu in die Klassensteuer-Entwicklung hineinkommt, ohne seine Vorgeschichte irgendwie zu untersuchen.

Der spezialgeschichtliche Charakter der *Beckerath*schen Arbeit wird dadurch verstärkt, daß *Beckerath* das Archiv des Finanzministeriums offen stand, dessen Benutzung mir nicht gestattet wurde. Er bringt aus dem archivalischen Material einige neue Züge aus der Geschichte der Klassensteuer in der Rheinprovinz, und zur unmittelbaren Vorgeschichte der Einkommensteuerproposition von 1847 die Kabinettsordre des Königs und die Staatsratsverhandlungen und Gutachten, die der Vorlegung des Entwurfs im Vereinigten Landtag voraufgingen. Wesentlich Neues über das hinaus, was man aus den gedruckten Quellen

schon kannte, erfährt man wohl nicht; das Interessanteste — als ein charakteristisches Beispiel für das Verhalten der historischen Jurisprudenz praktischen Reformprojekten gegenüber — ist das Gutachten *Savignys*, der für die Klassensteuer ist, weil sie, »dem Geiste des preußischen Volkes adaequat« sei, und der die Einkommensteuer bekämpft als die »gehässigere ausländische Abgabe, die den preußischen Verhältnissen erst künstlich aufoktroyiert werden müsse«. Dagegen hat das begreifliche Bestreben, möglichst das neue »authentische« Material heranzuziehen, für *Beckerath* den Nachteil, daß er die mehr apokryphen Quellen, wie Tagebücher, Briefe usw., etwas vernachlässigt und die zum Teil viel schärferen und instruktiveren Zeugnisse dieser Quellen nicht genügend verwertet, und daß er weiter infolge der einseitigen Ergiebigkeit seines Materials in den Fehler verfällt, die Verfassungspläne des Königs als das allein Entscheidende in der Vorgeschichte des Reformprojekts hinzustellen. In Wahrheit kommen zusammen einmal die ständischen Verfassungspläne Friedrich Wilhelms, in die die Steuerfragen ohne weiteres hineingehören, und zweitens die Bewegung in der Bevölkerung gegen das herrschende Steuersystem — die *Beckerath* für irrelevant hält, weil er sie überhaupt nicht untersucht hat; aus beiden zusammen ergibt sich dann die ganz natürliche Kombination beider Momente in den politischen Berechnungen der hohen Bureaukratie, die zu der Vorlage des Einkommensteuerentwurfs führten.

Die Betonung verfassungsgeschichtlicher Momente ist überhaupt sozusagen das Leitmotiv der *Beckerath*schen Arbeit. Aber wo er nicht einfach mehr oder weniger breite verfassungsgeschichtliche Exkurse unternimmt, die mit der Steuergeschichte eigentlich wenig zu tun haben, sondern wo er den Einfluß der Verfassungsfragen wirklich nachzuweisen sucht, da überschätzt er diese Einflüsse ganz ähnlich, wie er dies schon bei den Plänen Friedrich Wilhelms IV. getan hatte. Die Ablehnung der Einkommensteuer durch den Vereinigten Landtag kann man nicht aus prinzipiell-konstitutionellen Gründen erklären: man darf sich da nicht durch einige der damals gehaltenen Reden irreführen lassen, sondern muß die wirklichen Abstimmungsresultate analysieren. Und ebenso ist für die energische Fortführung der Steuerreform durch die nachrevolutionäre Regierung das verfassungsmäßige Element (die Einführung des Dreiklassen-Wahlsystems) nur eines und durchaus nicht das wichtigste unter ihren Motiven. *Beckerath* hält bei der starken Betonung des konstitutionellen Moments nicht scharf genug auseinander, daß zwar Einfluß auf Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung überhaupt zu den Hauptzielen des parlamentarischen Machtstrebens gehören, daß aber die einzelnen Formen der Besteuerung mit diesen konstitutionellen Fragen nur in losem und meist sehr nebensächlichem Zusammenhang stehen. Teschemacher.

Der deutsche Frauenkongreß. Berlin 27. Febr. bis 2. März 1912. Sämtliche Vorträge hrsg. von Dr. Gertrud Bäumer, Leipzig, Teubner, 1912. 312 S. 8⁰. M. 3.—

Wer sich einen raschen Ueberblick über die verschiedenen Gebiete der Frauenbewegung und das jedem eigentümliche Tatsachenmaterial verschaffen will, dem kann die vorliegende Sammlung der auf dem Berliner Frauenkongreß gehaltenen Referate warm empfohlen werden. Der Stoff ist nach den Verhandlungstagen in vier Abschnitte gebracht: Hauswirtschaft und Frauenfrage, Erziehungsfragen, Berufsfragen (2 Tage), die Frau im öffentlichen Leben; daran schließen sich die Referate der Abendversammlungen, welche die »Bedeutung« der Frauenbewegung für alle möglichen Seiten des sozialen Lebens ins Licht zu setzen bestimmt waren. Man wird viele der hier abgedruckten Referate mit Belehrung lesen, andere aber als wohlgemeinte Stilübungen ohne belangreichen Inhalt in den Kauf nehmen. Vielleicht hat die Diskussion, die uns leider nicht mitgeteilt wird, sie in manchem berichtigt und ergänzt. Genug, daß die Berichterstatterinnen — männliche Berichterstatter treten unter den 47 Nummern nur 2 auf — von dem löblichen Eifer beseelt waren, Paradestücke zu liefern, und daß somit die Sammlung, da die hervorragendsten Ruferinnen im Streite zu Worte kamen, auch ein Bild der Leistungsfähigkeit der Frauenbewegung abzugeben vermag.

—r.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. IX. Jahrgang 1911. Hrsg. vom Kgl. Pr. Statistischen Landesamte. Berlin, Verlag des Kgl. Stat. Landesamts, 1912. 636 S., geb. M. 1.60.

Der vorliegende Jahrgang des Jahrbuchs erscheint nicht bloß in etwas größerem Format als sein Vorgänger, sondern auch in erheblich vergrößertem Umfang, sodaß er in dieser Hinsicht wohl schon an die Grenze der Handlichkeit gelangt ist. Natürlich ist diese Veränderung nicht ohne Einfluß auf den Inhalt geblieben, der teils durch eine Reihe neuer Abschnitte erweitert, teils durch weitere Ausgestaltung der Tabellen vervollständigt worden ist. Insbesondere ist hier die Aufnahme zahlreicher Vergleichszahlen aus älteren Erhebungen zu erwähnen, welche die Entwicklung mancher Erscheinungen bis weit in die Vergangenheit hinein zu verfolgen gestatten. Eine Verbesserung darf es wohl auch genannt werden, wenn die Quellenangaben für die einzelnen Abschnitte in die systematische Inhaltsübersicht am Anfange des Buches gebracht worden sind, wo sie nicht stören und den weiteren Aufschlusses bedürfenden Benutzern bequem zur Hand sind. Da die Quellennachweise die Arbeiten der preußischen Statistik vierzig Jahre zurückverfolgen, so können sie in der Tat als Wegweiser für umfassendere Studien dienen. Außer den Arbeiten des preußischen Landesamts sind auch diejenigen anderer Dienststellen, der Reichsstatistik und selbst

private Erhebungen herangezogen. So ist ein ungemein reiches Zahlenmaterial zusammengekommen, das gewiß von vielen dankbar entgegengenommen werden wird. Man darf vielleicht schon zweifeln, ob nicht hie und da des Guten schon zu viel geschehen ist. Meines Erachtens gehören Tabellen über Witterungsverhältnisse ebensowenig in ein statistisches Jahrbuch wie Wasserstandsnachweisungen (diese sogar mit graphischen Veranschaulichungen), und Gegenstände, die in das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs Aufnahme gefunden haben, dürfen bei der weiten Verbreitung dieses an Uebersichtlichkeit unübertroffenen Hilfsmittels ruhig diesem überlassen bleiben. Manche Abschnitte gehen entschieden zu weit ins geographisch-administrative und qualitative Detail. Ein statistisches Jahrbuch ist doch nicht dazu da, die Quellenwerke überflüssig zu machen, und die Leitung der preußischen Statistik wird gut tun, bei den künftigen Jahrgängen die Spuren des alten »Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preußischen Staates« zu meiden, das wegen seines steifen bureaukratischen Zuschnitts und seiner Unhandlichkeit sich selbst den Weg in weitere Kreise versperrt hat. — Die Ausstattung ist gut, der Preis sehr mäßig. —r.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen hrsg. von Prof. Dr. *M. Neefe.* 18. Jahrgang. Breslau, Korn, 1912. 681 S. 8⁰. M. 13.—.

Der neue Jahrgang dieses außerordentlich nützlichen Hilfsmittels bewegt sich in denselben Geleisen wie der vor zwei Jahren erschienene siebenzehnte, dessen Hauptinhalt er fortzuführen bestimmt ist. Doch enthält er auch einige Abschnitte, welche nur in längeren Zwischenräumen wiederkehren, und drei neue Abschnitte: über Warenhaussteuer, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge sowie eine finanzstatistische Hauptübersicht. Natürlich sind auch die älteren Abschnitte wieder mannigfach ergänzt und erweitert. Das Material ist durch Fragebogen gesammelt, welche an alle deutschen Städte versandt wurden, die am 1. Dezember 1905 mehr als 50000 Einwohner hatten. Doch haben bedauerlicherweise fünf derselben ihre Beteiligung abgelehnt, und auch die übrigen haben nicht für alle Abschnitte das Material gleich vollständig geliefert, sodaß manche Rubriken für wichtige Angaben lange Strecken leer laufen. Möchte der weitere Ausbau des Netzes der städtischen statistischen Aemter, den wir in letzter Zeit beobachten können, auch dem Jahrbuch zugute kommen und in denjenigen Städten, welche noch nicht über solche verfügen, die Ueberzeugung allgemeiner werden, daß sie sich selber nützen, wenn sie das Jahrbuch unterstützen! Freilich wird es auch dann noch lange dauern, bis vollständige Gleichmäßigkeit der Zahlenangaben erzielt sein wird. Es liegt das zum Teil in der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse begründet, welcher von den einzelnen Bearbeitern durch zahlreiche, den Tabellen folgende

Anmerkungen, Rechnung getragen ist. Sehr willkommen, aber überaus ungleich ausgeführt, sind die den Tabellen vorausgeschickten Einleitungen, von denen viele sich auf bloße Aeußerlichkeiten beschränken, während einige sich bemühen, durch Hervorhebung der Hauptresultate dem Leser das Zahlenmaterial möglichst aufzuschließen. Vielleicht kann man finden, daß hie und da in den Ermittlungen etwas weiter hätte gegangen werden können. So lehren die Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten und der zur Wahl Erschienenen bei den Stadtverordnetenwahlen nicht viel; es wäre eine Kleinigkeit gewesen, hier das so wichtige Verhältnis der Wahlberechtigten zur Gesamtbevölkerung zu ermitteln und mitzuteilen. Noch viel belehrender aber würde die Angabe der Verteilung dieser Stadtvertreter auf die verschiedenen Berufsarten sein. Wenig befriedigend ist die erstmalige Darstellung der städtischen Schulden nach Verwendungszwecken ausgefallen, da nur die für werbende Anlagen gebrauchten Summen im einzelnen angegeben sind, die in einer ziemlichen Zahl von Städten noch nicht die Hälfte der aufgenommenen Beträge umfassen. Gerade in der unbestimmten Gruppe: »für andere Zwecke« verbergen sich die ärgsten Exzesse der städtischen Schuldenpolitik. Trotz derartiger Ausstellungen, deren sich noch manche machen ließen, wird man die Gesamtpublikation als ein schönes Zeugnis fruchtbarer Kooperation der deutschen Städtestatistiker zu begrüßen haben und dem verdienstvollen Herausgeber für die große Mühe, der er sich nun schon eine Reihe von Jahren unterzieht und für sein nimmermüdes Streben nach Verbesserungen nicht dankbar genug sein können. —r.

Weidenmüller, Hans, Werbeschulung für Kaufmann und Kundenwerber. Werdau, O. Meister. o. J. 45 S. kl. 8⁰. M. 1.—.

Der Verfasser ist der Herausgeber von Monatsheften für erfolgreiche Kundenwerbung und einer Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen über Kundenwerbung, unter der er ungefähr dasselbe versteht, was insgemein Reklamekunst genannt wird. Im ersten Teile des vorliegenden Schriftchens verlangt er Aufnahme des Unterrichts in der Kundenwerbung in den Lehrplan nicht bloß der sämtlichen Handelslehranstalten, sondern auch aller Gewerbe-, Fach- und Fortbildungsschulen; ja selbst die Volksschule soll sich des neuen Lehrgegenstands annehmen; »die Büchereien unserer kaufmännischen Vereine müssen Abteilungen für Werbeschriften enthalten und eine Fachzeitung für Werbefragen dürfte in keinem Lesezimmer fehlen«. Aber es genügt nicht, daß der einzelne Unternehmer in der Reklamekunst ausgebildet wird; er muß auch dazu angeleitet werden, die berufsmäßigen »Werbehelfer«, die der Verf. als »Zeichner, Sprachner und Drucksachner« bezeichnet, in seine Dienste zu nehmen, da er selbst auf diesem Gebiete nur Laie bleiben kann. »Wir besitzen von einer Werbekunde erst bescheidene

Anfänge und von einer Werbewissenschaft nur spärliche Ansätze«. Der Verf. verlangt darum im zweiten Teil eine Werbehochschule, die über reiche Sammlungen von Werbemitteln verfügt; »in ihrem Lehrkörper müssen neben erfahrenen Werbeleuten Vertreter der Seelenlehre, der Volkswirtschaft, der Kunst- und Kunstgewerbekunde, der Sprachkunst, der Rechtswissenschaft vorhanden sein«. Es ist ein unhaltbarer Zustand »daß man vom Reklamechef heute noch keine wissenschaftliche Fachausbildung fordert«. Der Verfasser verspricht sich von einer solchen Einrichtung, daß aus dem ganzen Tätigkeitsgebiet »die unterwertigen Mitläufer« verschwinden, dafür aber »dem Werbeberuf wertvolle Kräfte aus gebildeten und vermögenden Kreisen sich zuwenden werden, die es heute unter ihrer Würde erachten, Reklamemann zu werden«. — Man kann es niemandem verdenken, wenn er das, was er für seinen Beruf hält, heben möchte, und am wenigsten wird man sich wundern dürfen, wenn für Reklame — Reklame gemacht wird. Gewiß hat der Verfasser Recht darin, daß wir über diese Dinge ernstlicher nachdenken sollten. Aber muß es denn immer gleich eine »Hochschule« sein, von der das Heil erwartet wird? —r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Christensen, Dr. *Arthur*, *Politik und Massenmoral.* Zum Verständnis psychologisch-historischer Grundfragen der modernen Politik. Leipzig, Teubner, 1912. 211 S. kl. 8⁰. M. 3.—, geb. M. 3.60.

Pregizer, Richard, *Die politischen Ideen des Karl Follen.* Ein Beitrag zur Geschichte des Radikalismus in Deutschland. Tübingen, Mohr, 1912. 97 S. 8⁰. M. 3.— (Beiträge zur Parteigeschichte, hrsg von A. Wahl 4).

Redslob, Dr. *Robert*, *Die Staatstheorien der französichen Nationalversammlung von 1789.* Ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit und in den englischen und amerikanischen Verfassungsgedanken. Leipzig, Veit & Co., 1912. 368 S. 8⁰. M. 12.—.

Studies in History, Economics and Public Law. Ed. by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XLVI, Nr. 3: *Levine, Louis*, *The Labor Movement iu France.* A Study in Revolutionary Syndicalism. 212 *S.* $ 1.50. — Nr. 4: *Sims, Newell Leroy, A.*, Hoosier Village. A sociological Study. 181 S. $ 1.50. — Vol. XLVII, Nr. 1: *Dilla, Harriette M.*, *The Politics of Michigan 1865—1878.* 258 S. $ 2.— Nr. 2: *Blackey, Roy G.*, *The United States Baetsugar Industry and the Tariff.* 286 S. $ 2.— Vol. XLVIII, Nr. 1: *Brehaut, Ernest*, *An Encyclopedist of the dark ages Isidore of Sevilla.* 274 S. 8⁰. $ 2.— New-York, Longmans, Green & Co., 1912.

Seeholzer, Dr. jur. *H.*, *Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz.* Zürich, Rascher & Co., 1912. 181 S. 8⁰. M. 3.50.

Staatsbürger. Vorträge. 2. Heft: Die deutsche Sozialdemokratie, Die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Aus Deutschlands Wirtschaftsentwicklung. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 182 S. 8⁰. M. 1.20.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, *Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich.* Leitfaden der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde etc. 9.—14. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 181 S. 8⁰. M. 1.20.

Lennartz, Dr. *Albert*, *Die wichtigsten Gebietsveränderungen der Staaten Europas von 1772—1911.* Düren, W. Solinus, o. J. 59 S. 8⁰.

Dove, Prof. Dr. *Karl*, *Marokko und die wirtschaftlichen Beziehungen in Afrika zwischen Deutschland und Frankreich.* Vortrag. Leipzig, Teubner, 1912. 34 S. 8⁰. M. 1.— (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden IV, 3).

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften. In Verbindung mit W. Windelband hrsg. von Arnold Ruge. I. Band: *Logik.* Erste Hälfte, Bogen 1—9. Tübingen, Mohr, 1912. 144 S. Lex. 8⁰. Preis für den ganzen Band M. 6.—, nach Erscheinen der 2. Hälfte M. 7.—.

Rignano, Eugenio, *Le rôle des „théoriciens" dans les sciences biologiques et sociologiques.* (Extr.) Bologna, N. Zanichelli (1912). 16 S. 8⁰.

Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.–14. Jahrhundert hrsg. von Rudolf Kötzschke. Mit 4 Flurkarten. Leipzig, Teubner, 1912. 142 S. 8⁰. M. 2.—. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte hrsg. von Brandenburg und Seeliger.)

Plenge, Johann, *Die Zukunft in Amerika* S.-A. Berlin, J. Springer, 1912. 78 S. 8⁰. M. 1.60.

Becker, Carl, *Vom geistigen Leben und Schaffen.* Berlin, H. Steinitz, 1912. 164 S. kl. 8⁰. M. 1.50, geb. M. 2.25.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Kitz, Wilhelm, *Die Ausbildung der jungen Juristen vom Standpunkte des Praktikus.* Berlin, O. Liebmann, 1912. 73 S. 8⁰. M. 1.50.

Stein, Friedrich, *Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung.* Tübingen, Mohr, 1912. 127 S. 8⁰. M. 2.80.

Gribowski, Dr. *Wiatscheslaw*, *Das Staatsrecht des russischen Reiches.* Tübingen, Mohr, 1912. 197 S. Lex. 8⁰. (Das öff. Recht der Gegenwart, hrsg. von Huber, Jellinek †, Laband, Piloty XVII.)

Korkunoff, Prof. *N. M.*, *Das russische Staatsrecht.* Auszüge aus dem allgemeinen Teil § 17, 18. Uebersetzung aus dem Russischen. Berlin, E. Ebering, 1911. 29 S. 8⁰.

Erich, Dr. *Rafael*, *Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland (Suomi).* Tübingen, Mohr, 1912. 243 S. Lex. 8⁰. M. 8.—. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von Huber, Jellinek †, Laband, Piloty XVIII.)

Frisch, Dr. *Hans v.*, *Widersprüche in der Literatur und Praxis des schweizerischen Staatsrechts.* Zürich, Orell Füssli, 1912. M. 2.25.

Böckmann, Dr. *Kurt von*, *Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien.* Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1912. 272 S. 8⁰. M. 5.20. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öff. Rechts, hrsg. von Rohland, Rosin, R. Schmidt, Heft XX.)

Potthoff, Heinz, *Probleme des Arbeiterrechtes.* Rechtspoliti-

sche Betrachtungen eines Volkswirts. Jena, E. Diederichs, 1912. 255 S. 8⁰. Ppb. M. 4.—.

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preußischen Ausführungsgesetzen erläutert von R. Skonietzki und M. Gelpcke. II, 1. S. 1273 bis 1416. Berlin, F. Vahlen, 1912. M. 3.—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, begründet von Dr. *A. Hye, Freiherr von Glunck, fortgesetzt von* Dr. *Karl Hugelmann.* XIV. Teil, 1. Heft, Jhg. 1907. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. 550 S. 8⁰. M. 5.—.

Ried, Ingenieur, *Max, Die technische Verwaltung in Oesterreich.* Grundriß einer Verwaltungstechnik. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. 130 S. 8⁰. K. 3.60.

Platz, Dr. *Wilhelm, Die reichsgesetzliche Mutterschafts-Versicherung.* Tübingen, Mohr, 1912. 119 S. 8⁰. M. 4.—, im Abonnement M. 3.40. (Abhandlungen aus Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht IX, 3.)

Kompendium des Bundes-Strafrechts der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Aufl. von Dr. jur. *O. Kronauer,* Bundesanwalt. Zürich, Orell Füssli, 1912. 479 S. 8⁰. Fr. 10. —

Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Techn. Hochschule zu Berlin, hrsg. von Lux und Genzmer V: *Koehne,* Prof. Dr. *Karl, Die Baugenossenschaften.* Berlin, W. Ernst & Sohn, 1912. 52 S. Lex. 8⁰. M. 2.80.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Masslow, Peter, Die Theorie der Volkswirtschaft. Einführung in die Soziologie und die politische Oekonomie. Deutsch von Dr. M. Nachimson. Leipzig, A. Kade, 1912. 293 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Lietzmann, Prof. Dr. *K., Die Unternehmungsformen.* Stuttgart, E. H. Moritz, o. J. 216 S. kl. 8⁰. M. 2.50.

Walther, Andreas, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch. Stuttgart, Kohlhammer, 1912. 52 S. M. 1.20.

Conrad, Dr. *Otto, Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie.* Leipzig, F. Deuticke, 1912. 104 S. 8⁰. M. 2.—.

Budge, Dr. *Siegfried, Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte.* Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1912. 221 S. 8⁰. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft. 8.)

Koepp, Dr. *Karl, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin.* Wien, Konegen, 1911. 289 S. 8⁰. M. 7.—. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Grünberg VI.)

Kleinwaechter, Dr. jur. *Friedrich* (jun.), *Das Wesen der städtischen Grundrente.* Leipzig, Hirschfeld, 1912. 234 S. 8⁰. M. 5.50, geb. M. 7.—.

Eulenburg, Prof. Dr. *Franz*, *Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts.* Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 96 S. 8⁰. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. IV, Heft 4.)

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Wilhelm Stieda als Festgruß zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht im Verein mit Schülern und Verehrern, hrsg. von W. E. Biermann. Leipzig, Veit & Co., 1912. 352 S. 8⁰. M. 9.—.

Biermann, Dr. *W. E.*, *Der Abbé Galiani als Nationalökonom, Politiker und Philosoph nach seinem Briefwechsel.* Leipzig, Veit & Co., 1912. 62 S. 8⁰.

Domsch, Dr. *Paul*, *Albert Christian Weinlig.* Ein Lebensbild nach Familienpapieren und Akten. Chemnitz, Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn (1912). 92 S. 4⁰. (Abhandlungen und Berichte der Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz, Heft 2.)

Lenz, Dr. *Friedrich*, *Denkschrift betr. die Schaffung eines Wirtschaftsarchivs und die Unterstützung privatwirtschaftlicher Forschungen.* Berlin, Leonh. Simion, 1912. 31 S. 8⁰. 60 Pfg.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Urproduktion.

Lenz, Dr. *Friedrich*, *Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik.* Berlin, Parey, 1912. 191 S. 8⁰. M. 5.—.

Stryk, A. von, *Das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion.* Riga, Jonck & Poliewsky, 1912. 134 S. 8⁰. M. 2.40.

Killinger, German, *Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Brauberg im 18. Jahrhundert.* Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Straßburg, J. Trübner, 1912. 243 S. 8⁰. M. 7.—. (Abh. aus dem Staatswiss. Seminar zu Straßburg, Heft XXIX.)

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 42: Vierzehnter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schw. Bauernverbandes und des schw. Bauernsekretariates 1911. 70 S. 8⁰. — Nr. 43: Vorschläge für die Einrichtung der freiwilligen Unfallversicherung der Landwirtschaft. Bern, Wyß, 1912. 42 S. 8⁰.

Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1910/11. Bericht des schweiz. Bauernsekretariats an das Landwirtschaftsdepartement. Bern, Wyß, 1912. 166 S. 8⁰.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland und der Beamten-Pensionskasse Raiffeisen in Berlin. Für 1909, 1910 und 1911. Neuwied o. J. 107, 112 und 126 S. 8⁰.

Boletin de la Dirección General de Agricultura. Parte II. Rivista de Economia Rural y Sociologia. Mexico, Secretaria di Fomento, 1911. p. 373—651. (Nr. 5, 6 e 7, Sept.—Nov. 1911.)

B. Gewerbe.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Erläutert von Dr. *Ernst Neukamp*, 10. veränderte und durchgearbeitete Aufl. Tübingen, Mohr, 1912. 831 S. 8⁰. M. 8.—.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung. Nebst dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlergesetz, dem Hausarbeitgesetz und dem Gewerbegerichtsgesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 8. Aufl. München, Becksche Verlagsbuchh., 1912. 246 S. kl. 8⁰. M. 1.20.

Hommer, Dr. *Otto*, *Die Entwicklung und Tätigkeit des deutschen Metallarbeiterverbandes:* Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Berlin, C. Heymann, 1912. 177 S. 8⁰. M. 4.—.

Tischer, Dr.-Ing. *Alfred*, *Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 158 S. 8⁰. M. 4.50. (Abhandlungen aus dem Volksw. Seminar der Techn. Hochschule zu Dresden, hrsg. von Wuttke, Heft 3.)

Die Durchgeistigung der deutschen Arbeit. Wege und Ziele im Zusammenhang von Industrie, Handwerk und Kunst. Jena, E. Diederichs, 1912. 116 S. 4⁰ und zahlreiche Abbildungen. (Jahrbuch des deutschen Werkbundes 1912.)

Schmidt, Dr. *Peter Heinrich*, *Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe.* Zürich, Orell Füssli, 1912. 297 S. 8⁰. M. 5. —

Zasiger, Dr. *A.*, *Das bernische Zunftwesen*, Bern, A. Francke, 1911. 159 S. M. 3.20.

C. Handel.

Wildung, Dr. *André*, *Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.* Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großh. Luxemburg. Luxemburg, L. Schamburger, 1912. 167 S. 8⁰. M. 5.—.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Hamburg, Buchh. des D. H. V., 1910. 154 S. 8⁰ u. 9 Tab. M. 2.80.

Die Gehaltsfrage der Handlungsgehilfen. Der wirtschaftlichen Lage zweiter Teil. Vortrag. Hamburg, Buchh. des D. H. V., 1911. 142 S. 8⁰. M. 2.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1911. 102 S. 8⁰.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim hrsg. von der Handelskammer unter verantwortlicher Schriftleitung des Syndikus Dr. *Blaustein.* Nr. 5 und 6 (März, Mai 1912), S. 317—420.

Jahresbericht der Handelskammer zu Zittau für 1911. Zittau, 1912. 292 S. 8⁰. — *Inhaltsverzeichnis zum gutachtlichen Teile der Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau* auf die Jahre 1900—1910. Zittau, 1912. 68 S. 8⁰.

53. Jahresbericht des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg über das Jahr 1911. 32 S. 4⁰.

Basler Handels- und Industrieverein. XXXVI. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1911. Basel, 1912. 172 S. 8⁰.

D. Verkehrs-, Kredit- und Bankwesen.

Biermer, Dr. *Magnus, Die hessische Eisenbahnfrage nach dem Landtagsschlusse. Der Staatsrentenmarkt und die Sparkassen. Teuerung und Geldwerte.* Gießen, E. Roth, 1912. 100 S. 8⁰. M. 1.50. (Sammlung nationalök. Aufsätze und Vorträge II, 10.)

Dröll, Dr. *H. Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik 1836 bis 1896.* Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 396 S. 8⁰. M. 7.—.

Pielert, Hermann, Das Auskunftswesen. Vortrag. Leipzig, 1911. 28 S. 8⁰.

Jahresbericht des Verbandes Verein Creditreform in Leipzig über das Geschäftsjahr 1911/12. 68 S. 4⁰.

Garr, Dr. *Max, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens.* Wien, Deuticke, 1912. 79 S. 8⁰. M. 3.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Bernatzik u. Philippovich X, 3.)

Hausmeister, Dr. *Paul, Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen.* Stuttgart, A. Dolge, 1912. 64 S. 8⁰. M. 2.—. (Monographien zur Zeitgeschichte, Heft 6.)

XXXIV. regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1912. Wien, Selbstver-verlag, 1912. 106 S. 4⁰.

E. Versicherungs- und Genossenschaftswesen.

Cahn, Dr. *Ernst, Das System der Reichsversicherungsordnung.* Ein Führer durch das neue Recht. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1911. 134 S. 8. 60 Pfg.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von Köhler, Lichtenberger, Schäffer und Schall. 3. Lieferung. III. Buch: Unfallversicherung, bearbeitet von Dr. *L. von Köhler.*

406 S. — 6. Lieferung. VI. Buch: Verfahren nebst den kais. Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden. 338 S. kl. 8⁰. M. 4.50. Stuttgart, Kohlhammer, 1912.

Schäfer, Dr. *Wilh.*, *Betrachtungen und Materialien zur Frage des versicherungswissenschaftlichen Fortbildungsunterrichts.* Hannover, C. Brandes, 1912. 72 S. 8⁰. (Abhandlungen aus dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft, hrsg. von Schäfer, Bd. XV.)

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1911. Jahresbericht, erstattet zu Händen des IX. ordentl. Genossenschaftstages vom 17.—19. Juni 1912 in Berlin. Hrsg. vom Generalsekretär des Z.-V. d. K.-V. *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, Verlag des Zentralverbandes d. K.-V., 1912. 654 S. 8⁰. M. 3.—.

Verband schweizerischer Konsumvereine. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsbehörden nebst Bericht und Rechnung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine i. J. 1911. Basel, Buchdruckerei des des V. S. K., 1912. 84 S. Fol.

F. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Hertzka, Theodor, Das soziale Problem. Berlin, G. Reimer, 1912. 357 S. 8⁰.

Sozialdemokratische und christliche Sittenlehre.. Arbeiter-Bibliothek 16. Heft. M.-Gladbach, Westdeutsche Arbeiterzeitung, 1912. 68 S. 8⁰. 40 Pfg.

Driesmans, Heinrich, Das Orenda-Problem in der deutschen Arbeitgeber-Frage. Schöneberg-Berlin, Verlag deutsches Leben, 1912. 111 S. 8⁰.

Dizionario di legislazione sociale. Redattore capo Francesco Cosentini. Modena, Fratelli Mucchi, 1912. 64 S. kl. 8⁰. Abbonamento L. 10, per l'estero L. 12.—.

Arbetsstatistik XIII. Undersökning af yrkesarbetares lefnadsvillkor i Finland 1908—1909. På uppdrag af Keis. Senaten för Finland och under industristyrelsens öfverinseende verkställd af *Vera Hjelt.* Helsingfors, Keis. Senatens tryckeri, 1911. 468 S. Lex. 8⁰.

Lederer, Dr. *Emil, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung.* Tübingen, Mohr, 1912. 300 S. 8⁰. M. 7.—.

Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States. Vol. XV: Relation between occupation and criminality of women. 119 S. — Vol. XVI: Family-budgets of typical cotton-mill workers. 255 S. 8⁰. Prepared under the direction of. Chas. P. Neill by Wood F. Worcester and Daisy Worthington Worcester. Washington, Government Printing Office, 1911.

Gedenkbuch. 20 Jahre österreichische Arbeiterbewegung. Hrsg. von Adelheid Popp. Wien, Volksbuchhandlung, 1912. 164 S. 8⁰.

Spann, Dr. *Othmar*, *Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft.* (S.-A.) Tübingen, Mohr, 1912. 57 S. 8⁰. M. 1.50.

V. Finanzwissenschaft.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Hrsg. von Dr. *Bernhard Harms.* I. Abteilung, 2. Band: Die Ausgaben 1360–1490. Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1910. 503 S. gr. 8⁰.

Karmin, Otto, La question du sel pendant la révolution. Paris, Honoré Champion, 1912. 272 S. 8⁰. Fr. 7.50.

Stiassny, Dr. *Paul, Der österreichische Staatsbankerott von 1811.* Nach archivalischen Quellen. A. Hölder, 1912. 152 S. 8⁰. M. 3.20.

Begemann, Egbert, Die Finanzreform-Versuche im Deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart, unter Berücksichtigung der Deckung der Wehrvorlage von 1912. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1912. 146 S. 8⁰. M. 3.60.

Sevin, Dr. *Ludwig*, *Deutschlands Kulturausgaben.* Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 184 S. 8⁰. M. 3.60.

von Harling, Dr. *(Rittmeister z. D.), Die Schweizer Militärsteuer.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. 203 S. 8⁰. M. 3.—.

Willgren, Karl, Flottningsskatten. Ett Inlägg. Helsingfors, Frenckellska Tryckeri-Aktiebolaget, 1912. 28 S. 8⁰.

VI. Statistik.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XIX 1 et 2. Livraison avec Supplement (Texte des voeux émis par l'Institut intern. de statistique dans les 13 premières sessions par K. W. Methorst. 442, 475, 116 S. Lex. 8⁰. La Haye, van Stockum & Fils, 1912.

Feld, Dr. *Wilhelm*, *Die familienweise Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit und Kindererhaltung.* (S.-A.) La Haye, 1911. 29 S. 8⁰.

Goldstein, Dr. *Ferdinand*, *Die demographische Entwicklung Deutschlands.* (S.-A. aus der Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten.) Leipzig, 1912. 10 S. 8⁰.

Goldstein, Dr. *Ferdinand*, *Das gesetzliche Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung.* Berlin, P. Dreyer, o. J. 15 S. 8⁰.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhrg. 1911, 2. Heft. Stuttgart, Kohlhammer, 1912. S. 191—451. 4⁰. (Enthält u. A. *Schott*, Bewegung der Bevölkerung 1908 und 1909. Ders., Zur Frage der wirtschaftlichen Entwicklung der Nebenbahngemeinden. Statistik der w. Einkommen-

steuer für 1910. *Ernst*, Entstehung des w. Kirchenguts. *Trüdinger*, die landw. Bodenbenützung und der Ernteertrag i. J. 1910.)

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1911. 38. Jahrgang. Breslau. Genossenschafts-Buchdruckerei, o. J. 200 S. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, 18. Heft: Die Verhältnisse unbemittelter lediger und verheirateter Wöchnerinnen in Dresden. Ergebnisse einer Jahresaufnahme 1909 und 1910. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1912. 34 S. 8⁰.

Tabellarische Uebersichten betreffend den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. i. J. 1911. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. 1912. 36 S. Lex. 8⁰.

Statistischer Monatsbericht der Stadt Hannover. Mitgeteilt vom Statistischen Amte der Stadt. 17. Jahrgang 1911. Hannover, B. Pokrantz, 1911, 129 S. Lex. 8⁰.

Statistische Monatsberichte der Stadt Straßburg i. E. Hrsg. vom Statistischen Amt. Jahresübersicht. XIII. Jahrgang (1911). Straßburg, M. Du Mont Schauberg, 1912. 24 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. XC, 3. Heft: *Die Ergebnisse der Strafrechtspflege i. J. 1909.* 521 S. — Bd. XCI, 4. Heft, 2. Abteilung: *Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1906 und 1907.* Wien, In Kommission bei K. Gerolds Sohn, 1911. 99 S. Fol.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina, Heft XV: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1908. II. Jahrgang. 418 S. Heft XVI: Die bäuerlichen Besitz- und Schuldverhältnisse im Wiznitzer Gerichtsbezirke von Dr. Michael Sytwynowytsch. 52 S. Lex. 8⁰. Czernowitz, In Kommission bei H. Pardini, 1911.

Publicationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. No. 46: Das Unterrichtswesen der Stadt Budapest i. J. 1906/7 bearbeitet von Dr. G. Thirring. 87 S. M. 1.—. No. 47: Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften i. J. 1908 und Statistik der Aktiengesellschaften i. d. J. 1873—1908. Zusammengestellt von J. Csillag. Budapest 1911/12. Kommissionsverlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 80 S. M. 2.—.

Danmarks statistik, Tabelvaerk V D No. 28. Danmarks vareindförsel og-udförsel i Aaret 1910. Udg. af Statens statistiske Bureau. Köbenhavn, Gyldensdalske Boghandel 1912. 226 S. 4⁰. Kr. 3.—.

Statistik der Stadt Zürich No. 12: *Die Familienstatistik der Stadt Zürich I. von Thomann u. Feld.* Zürich, Rascher & Co., 1912. 40 S. 8⁰ Fr. 1.—.

Buletinul statistic al Romaniei. Publicat. de Serviciul statisticei generale din Ministerul agriculturii si domeniilor. Serie III, Anul XI

(1912) No. 22—23. Bucarest, Imprimeries »Independenta«, 1912. p. 309—470. Lex. 8°.

Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens dans les principales villes pendant le 3 trimestre de 1911. Sophia, Imprimerie de l'Etat, 1912. 103 S. 4°.

Résultats généraux du recensement de la population dans le royaume de Bulgarie au 31. Decembre 1905. Livre II: Population par professions. Sophia, Imprimerie de l'Etat, 1912. 551 S. 4°. (bulgarisch und französisch.)

(Abgeschlossen den 15. Juni 1912.)

Preisaufgabe.

Der Verein »Recht und Wirtschaft« E. V., der sich die Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung zur Aufgabe gestellt hat, erläßt ein Preisausschreiben über folgendes Thema:
»Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit.«

Die beste Arbeit erhält den Preis von 1000 Mark. Das Preisgericht besteht aus den Herren: Oberlandesgerichtspräsident Dr. *Boerngen* in Jena, Reichsgerichtsrat *Ebermayer* in Leipzig, Dr. jur. *Faber*, Vorsitzendem des Vereins der Deutschen Zeitungsverleger in Magdeburg, Verlagsbuchhändler *Georg Kreyenberg*, Schriftführer des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, in Berlin, Chefredakteur *Marx*, I. Vorsitzendem des Reichsverbandes Deutscher Presse in Berlin, Geh. Regierungsrat *Witting* in Berlin. Die Arbeiten sollen einen Umfang von mindestens 5, höchstens 10 Druckbogen haben. Die gekrönte Arbeit wird in den »Schriften des Vereins »Recht und Wirtschaft«« veröffentlicht. Die Einlieferung hat bis zum 1. Juli 1913 an die Geschäftsstelle des Vereins »Recht und Wirtschaft«, Berlin W. 15, Meinekestraße 7, zu erfolgen, die auch einen vollständigen Abzug der Bedingungen für den Wettbewerb auf Wunsch kostenlos versendet und Anfragen und Mitteilungen entgegennimmt.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE FRAGE DER ARBEITSLOSIGKEIT IN DER KLASSISCHEN NATIONALÖKONOMIE.

Von

J. LIPOWSKI.

Einleitung.

In unseren Tagen, wo die Unbeständigkeit der Arbeitsgelegenheit wieder in den Vordergrund des sozialpolitischen Interesses gerückt ist und Hunderttausende von Arbeiterexistenzen in ihren Lebensinteressen bedroht sind, bedarf eine Untersuchung über die Stellung der klassischen Nationalökonomie zu der Frage der Arbeitslosigkeit kaum noch einer besonderen Rechtfertigung. Bildet doch gerade dieser Abschnitt der Volkswirtschaftslehre den theoretischen Niederschlag derjenigen Wirtschaftsepoche Englands, wo die Arbeitslosigkeit zuerst als eine Massenerscheinung auftrat.

Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts begann die neue, auf Arbeitsteilung und arbeitersparende Maschinen begründete und für einen Weltmarkt arbeitende Wirtschaft Störungen zu zeitigen, die ungeahntes Massenelend und eine erschreckende Zunahme der Arbeitslosigkeit zur Folge hatten. Zwar standen im Mittelpunkte des Interesses der klassischen Nationalökonomie die Produktion und die Verteilung ihrer Ergebnisse unter die oberen zwei Klassen, aber die Mißstände, unter welchen die Arbeiterschichten damals zu leiden hatten, waren zu auffallend, als daß man sich über sie, selbst in theoretischen Betrachtungen, hätte hinwegsetzen können. Schon die ersten Interpreten der neuen Wirtschaftsordnung sahen sich daher veranlaßt, diese Ord-

nung gegen wohlbegründete Angriffe zu einer Zeit zu verteidigen, wo sie sich bereits auf dem Wege zu ihrem endgültigen Siege befand und auf fast allen Gebieten ihre volle Lebensfähigkeit bewiesen hatte. Wie die Verbreitung wirtschaftlicher Krisen zur Entstehung von Krisentheorien[1]) geführt hat, so mußte der periodisch wiederkehrende Mangel an Beschäftigung schließlich einen entsprechenden Ausdruck in der ökonomischen Theorie finden. Nun handelte sichs aber in diesem Falle um eine Frage, die am wenigsten dazu geeignet war, in rein theoretischer, objektiver Weise behandelt zu werden. Obwohl die Arbeitslosigkeit unmittelbar nur die Arbeiterschichten traf, so war sie doch so sehr mit einer Reihe wichtiger Fragen ökonomischer und sozialpolitischer Natur verwoben, daß es auch den besitzenden Klassen keineswegs gleichgültig sein konnte, in welcher Weise das Phänomen erklärt und bekämpft wurde. Wenn wir also einen tieferen Einblick in die Ansichten der klassischen Nationalökonomie über die uns hier interessierende Frage gewinnen wollen, müssen wir nicht bloß ihren Zusammenhang mit den betreffenden ökonomischen Systemen, sondern zugleich auch denjenigen mit den wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen festzustellen suchen, aus denen heraus diese Ansichten entstanden sind. Dies dürfte auch deshalb angezeigt sein, weil wir es bei der Behandlung unseres Stoffes häufig mit zerstreuten, zusammenhangslosen Bemerkungen statt mit systematischen Untersuchungen zu tun haben werden. Ein Rückblick auf die Wirtschaftsgeschichte Englands soll uns in knappen Zügen die Hauptmomente der Entstehung und Vermehrung des englischen Proletariats, sowie der verschiedenen Formen der Arbeitslosigkeit vergegenwärtigen. Und zwar wollen wir, der zeitlichen und sachlichen Folge gemäß, zunächst die ländlichen Verhältnisse Englands ins Auge fassen.

Schon lange vor dem fünfzehnten Jahrhundert hatte der Zerstörungsprozeß der Grundbesitzverhältnisse Englands mit ausgedehnten Einhegungen (inclosures) eingesetzt, und das Ackerland des Frohnhofes, das bisher ziemlich gleichmäßig zwischen den Herren und Hintersassen verteilt war, begann sich immer mehr in den Händen des Adels zu konzentrieren[2]). Einen mächtigen

---

1) *Herkner*, Art. Krisen in Conrads Jhb. f. Nat. u. Stat., S. 413. *Bergmann*, Krisentheorien, S. 28 ff.

2) *Rogers*, Six centuries of Work and Wages, deutsch von *Max Pannwitz*, Stuttgart 1896, S. 48 und *Hasbach*, Der englische Landarbeiter, 1894, S. 1.

Anstoß erhielten die Einfriedigungen des Gemeindelandes und die Bildung des ländlichen Proletariats durch das Auftreten der aus Flandern nach England verpflanzten Wollmanufaktur, die eine bedeutende Steigerung der Rohstoffpreise zur Folge hatte. Große Strecken Landes wurden von den Feudalherren in Schafweiden verwandelt und; die verjagten Bauern, die weder eine sichere Existenz, noch irgend einen Erwerb finden konnten, überfluteten das Land als Vagabunden und Bettler[1]).

Das in der Folge erlassene Elisabethsche Heimatsgesetz, welches zu einem beträchtlichen Hemmnis der freien Bewegung der ländlichen Bevölkerung wurde, trug zu einer weiteren Verschlimmerung der Lage bei, indem es die Anpassung des Arbeitsangebots an die Nachfrage bedeutend erschwerte[2]).

Aber zu voller Entfaltung gelangte diese Politik samt ihren folgenschweren Konsequenzen erst gegen das achtzehnte Jahrhundert, mit dessen Beginn eine zweite Periode von Einhegungen, welche die erste an Ausdehnung und Wucht bei weitem übertraf, eingeleitet wurde. Diesmal war es die fortschreitende Erweiterung des Weltmarktes, welche die beschleunigte Einhegung des Gemeindelandes verursachte und die Landwirtschaft in den Bereich des Weltverkehrs zog[3]).

Die Bildung großer Pachthöfe hat nach *Hasbach* die Verdrängung von Hunderttausenden kleiner und mittlerer, den Anforderungen der neuen Produktionsform nicht gewachsenen Pächter mit sich gebracht. Noch verheerender wirkte auf die große Masse der Dorfbevölkerung die Aufteilung der Gemeindeweide, welche es unmöglich machte, einen so starken Viehstand wie früher zu erhalten[4]). Die Folge dieser Entwurzelung des Bauerntums war eine ungeahnte Zunahme des ländlichen Proletariats und der Zahl der Arbeitslosen auf dem Lande. Dabei wurde die Unsicherheit des Erwerbs durch den Wegfall der gewerblichen Nebenbeschäftigung auf dem Lande bedeutend gesteigert[5]).

1) *Marx*, Kapital, Bd. I, S. 740 ff.

2) *A. Smith*, Wealth of Nations, S. 108.

3) »Die Herrschaft der Konjunkturen nahm aber immer mehr zu, je mehr die Wirtschaften aus dem ruhigen Hafen vorwiegender Naturalwirtschaft in die offene See überwiegender Verkehrswirtschaft gelangten und die ältere Getreidepolitik mit ihren stetigen Preisen verlassen werden mußte.« *Hasbach*, Landarbeiter, S. 36.

4) *Hasbach*, Landarbeiter, S. 106.

5) *Sombart*, Moderner Kapitalismus, Bd. II, S. 130.

Alle diese Maßnahmen wären aber kaum ausreichend gewesen, die rapide Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und die ungewöhnliche Zunahme der Arbeitslosigkeit zu erklären, wenn nicht gleichzeitig die Entwicklung Englands auf einem anderen Gebiete Bedingungen geschaffen hätte, welche diese Erscheinungen zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit machten.

Während das kontinentale Europa blutige Kämpfe um neue politische Formen zu führen hatte, konnte sich England seit der zweiten Revolution einer ruhigen Entwicklung seiner ökonomischen Kräfte hingeben und gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einen ungeahnten Aufschwung erreichen. Die Entwicklung der Wollmanufaktur und die Herrschaft auf dem Weltmarkt machten das Bedürfnis nach Ausdehnung der Produktion immer dringender und riefen die großen Erfindungen Arkwrights und Watts hervor, die zu einer raschen Zersetzung des Handwerks sowie des Verlagssystems und weiterhin zur Entstehung des städtischen Proletariats führten. Wenn nun auch das rasche Aufblühen der Städte und der industriellen Zentren dazu beitrug, daß größere Arbeitermassen vom Lande her aufgenommen werden konnten, so beschleunigte derselbe Umstand doch auch gleichzeitig die Vermehrung der besitzlosen Bauern. Nach der richtigen Bemerkung eines der besten Kenner dieser Verhältnisse, *Rogers*, hatte der Abzug freier Arbeiterstände vom Lande nach der Stadt zu jener Zeit eine ungewöhnliche Zunahme der zahlreichen Bauernfamilien zur Folge [1]). Dieser Prozeß wurde in erheblichem Maße dadurch erleichtert, daß durch die Elisabethsche Armenordnung der Unterhalt der armen Kinder den Kirchspielen zugewiesen worden war. Für die überschüssigen Volksmassen vom Lande bot aber die Stadt, selbst bei normalem Gange der Dinge keine zuverlässige und ausreichende Zufluchtsstätte.

Die so entstandene Reservearmee erhielt neuen Zuwachs während der periodisch wiederkehrenden Wirtschaftskrisen, welche durch die Verbreitung der Anwendung von Maschinen und die Ausdehnung des Weltmarktes hervorgerufen wurden; ganz abgesehen von der direkten Verdrängung der Arbeiter durch Maschinen oder arbeitersparende Verfahren.

Schon früh begegnen wir in der englischen Geschichte Versuchen, die neben der Linderung der zunehmenden Armut auch

1) *Rogers*, Geschichte der engl. Arbeit, S. 320. *Hasbach*, Der engl. Landarbeiter, S. 38. *Thornton*, The over-population and its remedy, S. 25, 27, 42.

noch die Beschäftigung von Arbeitslosen bezweckten. Dahin gehört auch das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601, das die Kirchspielbehörden anhielt »von Zeit zu Zeit Maßnahmen zu treffen, um unbemittelten erwerbslosen Personen, die nicht in der Lage sind, sich zu erhalten, Arbeit zu geben und auf dem Wege der Besteuerung der Einwohnerschaft genügenden Vorrat an Flachs, Hanf, Wolle, Eisen und anderen Materialien zu sammeln, um damit die Armen in Arbeit zu setzen«[1]).

Obwohl dieses Gesetz nur eine verkümmerte Reminiszenz aus den alten patriarchalischen Verhältnissen zwischen Grundherren und Bauern darstellte, und keineswegs als ein Recht auf Arbeit angesehen werden darf[2]), so scheint es doch in hohem Maße den damaligen Bedürfnissen entsprochen zu haben, was schon daraus zu ersehen ist, daß diese ursprünglich als vorübergehend gedachte Maßnahme mehrmals erneuert und unter Karl I. zu einem ständigen Gesetz erhoben wurde[3]).

Auf dem Boden der Zersetzung der Dorfgesellschaft entwickelte sich in der Folge eine Reihe eigentümlicher Formen von Arbeitslosenbeschäftigung. Die älteste war das sogenannte »Roundsmansystem;« im Laufe der Zeit aber bildeten sich noch zwei andere heraus, die »labour rate« und »parish employment«. Die am meisten verbreitete Form bestand darin, daß die Kirchspielverwaltung dem Farmer eine Anzahl Arbeitsloser zu einem bestimmten Preis zur Verfügung stellte und dann die Differenz zwischen dem Lohn und dem jeweiligen Brotpreis je nach der Zahl der Familienmitglieder an jeden Arbeiter aus dem Armenfonds auszahlte[4]). In anderen Fällen hatte der Arbeitgeber die verabredete Summe an das Kirchspiel auszuzahlen, welches dann den nach seinem eigenen Ermessen festgestellten Lohn dem Arbeiter übermittelte[5]). Eine interessante Form stellte ferner die

---

1) *Rogers*, Six century of Work, S. 531—2. *Marx*, Kap., Bd. I, S. 760—761.

2) Vgl. *Singer*, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung, S. 2 ff., Stuttgart 1895.

3) *Rogers*, Six century, S. 315.

4) . . . the parish in general makes some agreement with a farmer to sell to him the labour of one or more paupers at a certain price and pays to the pauper out of the parish fonds, the difference between that price and the allowance which the scale, according tho the price of bread and the number of his family awards to him.«

5) »The parish contracts with some individual to have some work performed

Armenauktion das, wobei die Unbeschäftigten versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen wurden. Die labour rate bestand dagegen darin, daß die Armenzahler eine bestimmte Zahl von Arbeitern aus ihrem eigenen Einkommen beschäftigten. Die gekennzeichneten Formen der Arbeitslosenbeschäftigung scheinen jedoch nicht ausreichend gewesen zu sein, denn die Pfarreien sahen sich nicht selten veranlaßt, die Armen in unproduktiver Weise zu beschäftigen.

Daß alle diese Arten von Arbeitsversorgung zu einer Verminderung der Beschäftigungsgelegenheiten der freien Arbeiter führen mußten, bedarf kaum noch der Erwähnung. In der Tat sahen sich die letzteren häufig genötigt, zu der »verhaßten« Pfarreiunterstützung Zuflucht zu nehmen [1]).

Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurden bereits die bekannten Houses of Industry zum Zwecke des »setting of the poor of this kingdom at work« errichtet, welche nach ihrer Reformierung im Jahre 1723 eine bedeutende Tätigkeit entfalteten. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts tauchen Arbeiterkolonien in Form der »Parish farms« auf, die von der Poor Law Kommission von 1834 als für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vollständig wertlos verurteilt wurden [2]).

Eine bedenkliche Förderung erfuhr das Armenunterstützungs- und Lohnzuschußsystem, als England nach dem kritischen Jahre 1760 endgültig von einem getreideausführenden in ein getreideimportierendes Land verwandelt wurde und mit der beschleunigten Entwicklung der Industriezentren auch die Bevölkerung in schnellerem Tempo zuzunehmen begann. Während die Arbeitslöhne kaum eine nennenswerte Erhöhung aufwiesen, ward der schon früher durch die Vermehrung der Bevölkerung in die Höhe geschraubte Getreidepreis durch die Kornzölle auf das doppelte gebracht. Der schon bisher für eine dürftige Existenz nicht ausreichende Arbeitspreis konnte jetzt in den meisten Fällen

---

for him by the paupers at a given price, the parish paying the paupers.« (Report of the Poor Laws, S. 31 f.)

1) »The farmer finding himself charged for a greater quantity of labour than he requires naturally endeavours to economise by discharging those labourers of whom he has the least need and relying upon the supply furnished by the parish for work. hitherto entirely performed at this own cost. (Report of Lab. Wages, S. 2.) Cit.: *Hasbach*, Landarbeiter.

2) *Loew*, Das Problem der Arbeitslosigkeit in England. Brauns Archiv, Bd. 9, S. 79.

kaum noch die Hälfte eines minimalen Arbeiterbudgets decken.

Die verhängnisvollen Folgen des Lohnzuschußsystems, das nunmehr dem staatspolizeilichen Mechanismus der Arbeitsreglementierung die Krone aufsetzen sollte, konnten selbstverständlich nicht lange ausbleiben. Wohl war das Gesetz wie kein anderes dazu angetan, dem Verlangen nach billigen Produktionskosten entgegenzukommen. Allein dadurch wurde nicht bloß eine Prämie zugunsten der ländlichen und industriellen Unternehmer geschaffen, sondern zugleich auch ein weiterer Impuls zur Vermehrung der Bevölkerung gegeben, was wiederum eine noch raschere Zunahme des Unterstützungsfonds herbeiführen mußte. Wir sehen denn auch, daß die Armensteuer, die sich im Jahre 1785 auf 2004238 £ belaufen hatte, 1813 die gewaltige Summe von 8640842 £ erreichte [1]. Wenn man bedenkt, daß diese enorme Last von einem relativ geringen Teil der englischen Bevölkerung, die sich damals auf ungefähr 9 Millionen belief, getragen werden mußte, so wird begreiflich, warum dieses System eine energische Reaktion gegen sich hevorrufen mußte.

Der minimale praktische Erfolg der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Armenpflege, die direkt schädliche Wirkung der am Beginn des 19. Jahrhunderts errichteten kommunalen Arbeitshäuser und endlich der demoralisierende Einfluß beider Maßregeln führte zur Ueberzeugung, daß auf diesem Wege dem Uebel nicht abgeholfen werden könne [2].

Dazu kamen übrigens noch Rücksichten politischer Natur. Die Ideen der französischen Revolution blieben nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Dinge in England. Die rasche Verbreitung der Lehren *Godwin*s (»Political justice« erschien zuerst 1793 und erlebte rasch noch zwei weitere Auflagen), die später direkten Anlaß zu *Malthus*' Populationslehre geben sollten [3], sowie die gleichzeitige Erscheinung einer Art agrarischen Kommunismus (Spence und Paine) beweisen es zur Genüge. Auch waren es keineswegs nur vereinzelte Vertreter der wohlhabenden Klassen, die das Bestehende verurteilten. Die Bourgeoisie als Klasse hatte noch manches an dem Alten auszusetzen, und wenn sie auch nicht geneigt war, mit staatsfeindlichen Losungsworten ins Feld zu ziehen, so war sie doch deswegen nicht weniger

1) *Rogers*, S. 322.

2) *Loew*, Problem der Arbeitslosigkeit, S. 87.

3) *Malthus*, Princ of Pop., 306 ff.

durch die Gebundenheit des wirtschaftlichen Lebens und besonders durch die hohen Kornzölle — wenn auch aus ganz anderen Gründen als die Arbeiterschichten — erbittert.

Theoretische Bestrebungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit reichen in der englischen Geschichte ebenfalls ziemlich weit zurück. Erwähnt seien hier die von *John Beller*, *Petty* und vor allem die von *Locke*, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigte und verhindern wollte, daß die Arbeitslosen »wie Drohnen von der Arbeit anderer lebten« [1]).

Wie verhielt sich nun die klassische Nationalökonomie zu der Frage der Arbeitslosigkeit? Die Ansichten der hervorragendsten Schriftsteller: *Smith*, *Malthus*, *Ricardo*, *Mill* und *Say*, welche die klassische Volkswirtschaftslehre in ihrer Begründungsperiode, ihrer weiteren Ausgestaltung nach der Richtung des »landed interest« und des Industrialismus, in ihrem Abschluß und teilweiser Zersetzung und endlich in ihrer Erscheinungsform als französischer Smithianismus repräsentieren, sollen uns darüber Aufschluß geben.

II. Adam Smith.

Bevor wir uns an die Aufgabe machen, die Ansichten *Smith*s über die Arbeitslosigkeit zu untersuchen, ist es wohl angebracht, seine Stellungnahme zu den Interessen der Arbeiterklasse überhaupt, wenigstens in ihren allgemeinen Zügen, kennen zu lernen.

Der Verfasser des »Wealth of Nations« hatte sich von den merkantilistischen und zum Teil auch von den physiokratischen Vorurteilen frei gemacht, aber anderseits war sein soziales Denken doch nicht auf die schmale Bahn gelenkt, die seine Nachfolger betreten sollten, und in den Dienst von Klasseninteressen gestellt. *Smith* ist noch von der Idee einer nationalen Bereicherung zum Wohle des Ganzen beseelt, und für ihn deckt sich die ökonomische Freiheit nicht mit der Freiheit von allen Pflichten gegenüber den besitzlosen Klassen. Die arbeitenden Schichten der Bevölkerung gelten ihm keineswegs als etwas, das von dem gesamten sozialen Organismus getrennt ist oder das nur als materielle Basis der nationalen Produktion, als Produktionsmittel zu betrachten sei [2]); sie sind ihm vielmehr ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft, dessen Interessen mit denjenigen der übrigen

1) *Handtke*, Das Problem der Arbeitslosenversicherung, Leipzig 1911, S. 2.

2) Wealth of Nations, S. 61, 201, 202.

Teile aufs innigste verbunden sind. *Smith* unterläßt denn auch bei keiner Gelegenheit, seinen Sympathien für die Arbeiterklasse Ausdruck zu geben, und wie wir ihn im Streite zwischen Meister und Arbeiter sich auf die Seite des letzteren stellen sehen [1]), so haben auch seine Ansichten in der Frage des Arbeitslohns ein durchaus arbeiterfreundliches Gepräge. Er tritt für einen hohen Lohn zu einer Zeit ein, wo die herrschende Meinung in einer niedrigen Bezahlung das beste Mittel erblickte, den Arbeiter zu Fleiß und Betriebsamkeit anzuspornen [2]); und zwar sind diese Ansichten *Smith*s nicht nur von ethischen Motiven getragen; sie haben vielmehr auch eine ökonomische Grundlage [3]). Im Gegensatz zu den agrarischen Schriftstellern seiner Zeit, erscheint ihm ein hoher Arbeitspreis nicht bloß als eine billige Forderung der Gerechtigkeit, sondern zugleich als ein brauchbares Mittel zur Förderung des nationalen Reichtums und der nationalen Macht [4]). Die Art und Weise, wie er den Klagen der Unternehmer über die Vereinigungsbestrebungen der Arbeiter die heimliche Solidarität der ersteren gegenüberstellt, berechtigt sogar zu der Annahme, daß *Smith* auch dem Koalitionsrecht nicht abgeneigt war [5]).

Der Arbeitslosigkeit aber scheint *Smith*, soweit sein Hauptwerk einen zuverlässigen Schluß hierüber gestattet, bei weitem weniger als seine Vorgänger *Locke* und *Petty* Aufmerksamkeit

---

1) W. of N., S. 289, 69.

2) W. of N., S. 51.

3) *Schulze-Gaevernitz*, Großbetrieb, S. 4.

4) W. of N., S. 63.

5) Ebenda S. 52. Aus allen diesen Erörterungen ist zu ersehen, wie wenig *Hasbach* in seinem gegen einen Vertreter der österreichischen Schule gerichteten Artikel *Smith* gerecht wird, wenn er ihn ohne weiteres in einen Topf mit seinen Nachfolgern wirft und die Behauptung aufstellt, bei den Klassikern sei keine direkte Feindseligkeit, aber auch keine Teilnahme für die Lage der Arbeiterklasse zu konstatieren. Eine derartig schiefe Beurteilung ist um so weniger durch polemische Zwecke gerechtfertigt, als in demselben Artikel zu beweisen gesucht wird, daß es eine klassische Schule als einheitliche Richtung überhaupt nicht gebe. Die von *Hasbach* gemachte Verallgemeinerung ist mindestens ebenso übertrieben, wie die von seinem Gegner aufgestellte: »In Wahrheit finden wir bei den Klassikern ein brennendes Verlangen, die Lage der großen Volksmasse zu heben und eine großartige auf dieses Ziel gerichtete Initiative, wie wir sie gegenwärtig nur bei den Sozialisten beobachten können. Das laisser faire bedeutet: Brecht die Fesseln, in welche Privilegierte die großen Massen des Volkes geworfen haben.« Vgl. *Hasbach*, Artikel in Schmollers Jahrb. Bd. 20, S. 188 und *Schüller*, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1895, S. 64.

geschenkt zu haben. Zum Teil hängt das wohl mit den Bedingungen zusammen, in denen die Beschäftigungslosigkeit zu seiner Zeit auftrat. Der Handwerker und der halb selbständige Heimarbeiter spielten noch im wirtschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle, die aufkommende Industrie riß nur allmählich die entwurzelte Landbevölkerung von der heimatlichen Scholle los, und die Arbeitslosigkeit kam in akuter auffallender Weise nur sporadisch infolge der damals nicht seltenen Mißernten vor. Wo sie eine mehr chronische Form annahm, geschah es meist im Zusammenhang mit der zeitgenössischen Niederlassungsordnung, welche die freie Bewegung der Lohnarbeiter hemmte, sowie mit der relativen Uebervölkerung, die teils durch die bestehende Armenordnung, teils durch die zunehmende Proletarisierung des Bauerntums begünstigt wurde. Endlich darf nicht übersehen werden, daß wir es hier mit einer Zeit zu tun haben, wo gewisse ökonomische und soziale Kräfte zum erstenmal auf die geschichtliche Bühne traten, um sich daselbst einen gebührenden Platz zu erobern; und es war nur natürlich, daß der Blick *Adam Smith*s mehr auf die Entwicklungsmöglichkeiten und die positiven Tendenzen dieser neuen Faktoren, als auf ihre negativen, damals kaum noch deutlich hervortretenden Begleiterscheinungen gerichtet war. In solchen Verhältnissen konnte die Arbeitslosigkeit schwerlich die Bedeutung eines sozialen Problems gewinnen.

Um so näher lag es, die Hauptursachen der Arbeitslosigkeit nicht auf dem Gebiete der erst im Anfangsstadium sich befindenden neuen Produktionsweise zu erblicken, sondern einen natürlichen Faktor, die Mißernte, sowie die veralteten Ordnungen und Reglemente dafür verantwortlich zu machen. Und zwar handelte es sich für *Smith* mehr um selbständige Handwerker, die infolge schlechter Ernte ihre unabhängige Stellung verloren haben, als um eigentliche Industrie- oder Manufakturarbeiter. So heißt es z. B. »Wealth of Nations«, s. 65: In years of scarcity the difficulty and uncertainty of subsistence make all such people eager to return to service. But the high price of provisions, by diminishing the funds destined for the maintenance of servants, disposes masters rather to diminish than to increase the number of those they have. In dear years, too, poor independent workmen frequently consume the little stocks of their work and

are obliged to become journeymen for subsistence. More people want employment than can easily get it [1]).

Wir finden zwar bei *Smith* keinen direkten Hinweis darauf, daß er die Mißernte als die Hauptursache der Lohnfondsreduktion betrachtete, wie er denn überhaupt nur geringe Ansätze zu einer Lohnfondstheorie gegeben hat [1]); allein die Bedeutung, die er der inländischen Getreideproduktion und der Landwirtschaft überhaupt beimaß, läßt keinen Zweifel darüber, daß er tatsächlich dieser Ansicht war. Wie den Physiokraten, galt auch ihm der Ackerbau als derjenige Zweig der Volkswirtschaft, der die größte Quantität produktiver Arbeit in Bewegung setzt, und er nahm an, daß etwa $^9/_{10}$ des gesamten Getreidebedarfs Englands durch die einheimische Produktion gedeckt werde [2]). Der Widerspruch, in dem diese Ansichten zu seiner Lohntheorie stehen, ist nur scheinbar. Denn wenn bei *Smith* die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohns keineswegs als nur von dem Getreidepreise abhängig erscheint, so gilt das selbstverständlich nur für den normalen Gang der Dinge. Im Falle einer Hungersnot wird, wie aus der soeben angeführten und anderen Stellen des Wealth of Nations hervorgeht, der Umfang des Lohnfonds bez. der Beschäftigungsgelegenheit wesentlich durch den Getreidevorrat bestimmt, wobei der Arbeitspreis selbst unter das Niveau des Existenzminimums sinken kann [3]).

Um so weniger kommt für *Smith* ein anderer natürlicher Faktor, nämlich die Vermehrung der Bevölkerung als Ursache von Arbeitslosigkeit, in Betracht. Seine populationistischen Anschauungen weichen nicht wesentlich von denjenigen der Physiokraten ab, indem er ebenso wenig wie die letzteren künstliche Anspornung der Populationsvermehrung befürwortet [4]). Seine Auffassung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum sieht sogar auf den ersten Blick derjenigen von *Malthus* sehr ähnlich [5]). Trotzdem darf man mit Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage in *Smith* kaum einen Vorgänger von *Malthus* erblicken; vermißt man doch bei ihm gerade das Hauptstück des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes — die Lehre vom ab-

1) W. of N., S. 65.

2) Vgl. *Diehl*, Ricardo, Bd. I, SS. 197, 337; W. of N. 150 ff.

3) W. of N., S. 52—59.

4) Vgl. Pre-Malthusian doctrines of population der Faculty of Science of Columbia University vol. XXI Number 3, 1904.

5) W. of N., S. 61—63.

nehmenden Bodenertrag. In der Tat war *Smith* weit davon entfernt, aus den gemachten Beobachtungen irgend welche pessimistischen Schlüsse zu ziehen. Ihm erscheint im Gegenteil eine Bevölkerungszunahme als Faktor wirtschaftlicher Blüte und nationalen Gedeihens; und dies trotz der Tatsache, daß gerade die Zeit nach 1750, also kurz vor dem Erscheinen des *Smith*schen Hauptwerkes eine exorbitante Zunahme sowohl der Bevölkerung als des Pauperismus aufwies [1]).

Allerdings hatte *Smith* bei der Befürwortung einer Bevölkerungsvermehrung eine ununterbrochene Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Auge. Ganz anders würde sich nach seiner Meinung die Sache gestalten (und damit betreten wir bereits die Sphäre des Sozialen), wenn ein »stationary« oder gar ein »decaying state« eintreten würde. Das Kapital, sowie das Einkommen können dann noch so groß sein, es wird sich doch schließlich ein Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot der Arbeit einstellen müssen: »Though the wealth of a country should be very great, yet if it has been long stationary, we must not expect to find the wages of labour very high in it: The funds destined for the payment of wages, the revenue and stock of its inhabitants may be of the greatest extent; but if they have continued for several centuries of the same, or very nearly of the same extent, the number of labourers employed every year could easily supply, and even more than supply, the number wanted the following year. There would seldom be any scarcity of hands . . . The hands, on the contrary, would in this case, naturally multiply beyond their employment. There would be a constant scarcity of employment, and the labourers would be obliged to bid against one another in order to get it« [2]). Daß bei einem decaing state die Verhältnisse sich noch schlimmer gestalten würden, liegt auf der Hand. Es wird dann sogar vorkommen, daß eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes durch einen

---

1) *Thornton*, Over-Population, S. 208. Auch finden wir bei *Smith* gar keine Andeutung darauf, daß ein Zusammenhang zwischen den Poor-Laws und der Populationsvermehrung bestehe, was um so beachtenswerter ist, als er sonst die schädliche Wirkung der Armengesetze keineswegs verkannt hat. Eine gewisse Erklärung dieser Tatsache gibt *Bonar*, wenn er sagt: When *Adam Smith* wrote the Wealth of Nations he was unaware of the number of his own nation. W. of N., S. 108 bis 111. *Bonar*, Malthus and its works, S. 172.

2) W. of N., S. 54.

Zuzug aus den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung hervorgerufen wird [1]).

Aus den angeführten Stellen geht deutlich hervor, daß die Vermehrungstendenz der Bevölkerung, für sich genommen, nie zur Ursache eines Ueberangebots an Arbeit werden kann. Letzteres würde nur dann der Fall sein, wenn die erwähnte Tendenz in den ungünstigen Bedingungen eines wirtschaftlichen Stillstandes bez. Rückstandes fortwirken würde. Mit anderen Worten: die eigentliche Ursache der Arbeitslosigkeit muß vom Standpunkte *Smith*s nicht in der Bevölkerungsvermehrung gesucht werden, sondern in zwei verschiedenen wirtschaftlichen Momenten, die, in entgegengesetzter Richtung wirkend, dasselbe Resultat erreichen. Während in dem einen Falle die Arbeitslosigkeit durch ein Zuviel an Kapital verursacht wird, ist sie bei einem Rückgang die Folge einer absoluten Abnahme des nationalen Reichtums [2]). Weiter werden wir Gelegenheit haben, zu sehen, daß *Smith* auch noch andere Erklärungen ökonomischer Störungen gelten ließ. Hier soll noch untersucht werden, inwiefern *Smith* eine Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch die aus dem allgemeinen System der staatlichen Reglementation sich ergebenden Maßnahmen für möglich hielt.

An Hand einer eingehenden Kritik sucht *Smith* zu zeigen, daß sowohl die zünftige Regulierung der Produktion, als das Elisabethsche Lehrlingsgesetz die natürliche Elastizität des wirtschaftlichen Mechanismus lähmen, indem sie bestrebt sind, die Anpassung der Produktion an den Bedarf zu erschweren. Wie das Monopol, müssen die erwähnten Momente nicht bloß den natürlichen Uebergang von Kapital, sondern auch denjenigen von Arbeiterhänden aus den im Rückgang begriffenen zu den aufblühenden Produktionszweigen hintanhalten [3]).

---

1) »Every year the demand for servants and labourers would, in all the different classes of employments, be less tham it had been the year before. Many who had been bred in the superior classes, not being able to find employment in their own business, would be glad to seek it in the lowest.« W. of N., S. 56.

2) Wie ein Uebermaß an Kapital zu einer wirtschaftlichen Stagnation führen kann, darüber belehrt uns die *Smith*sche Profittheorie, wonach eine allzu große Anhäufung von Kapitalien auf dem Geldmarkte die Verwertungsmöglichkeit derselben aufhebt. W. of N., S. 73, 101.

3) »It frequenty happens that while high wages are given to the workmen in one manufacture, those in another are obliged to content themselves with bare subsistence. The one is in an advancing state, and has, therefore a continual demand

Die Schuld daran trägt vor allem »The policy of Europe by obstructing the free circulation of labour and stock, both from employment to employment, and from place to place . . .« [1])

Daß der Arbeiter bei weitem mehr darunter zu leiden hat als das Kapital, hat *Smith* ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben [2]).

Als das größte Hindernis für die richtige Verteilung der Arbeiterhände unter die verschiedenen Produktionszweige erscheint ihm jedoch das Elisabethsche Heimatsgesetz. Er bekämpft es daher ebenso sehr aus wirtschaftlichen Gründen, als aus moralischen Rücksichten, indem er in der Verhinderung der Freizügigkeit nicht allein eine grobe Verletzung der elementaren menschlichen Rechte, sondern auch einen ökonomischen Schaden sieht [3]).

Mit den angeführten Momenten sind aber auch diejenigen Ursachen der Arbeitslosigkeit erschöpft, in bezug auf welche *Smith*s Ansichten in direkter Weise festgestellt werden konnten. Für das Uebrige sind wir leider auf den weniger sicheren Weg der indirekten Schlußfolgerungen angewiesen, und müssen versuchen, seine weiteren Ansichten über die möglichen Ursachen einer Lohnfondsreduktion aus einem größeren Zusammenhang zu gewinnen. Dieses Verfahren mag dadurch gerechtfertigt sein, daß *Smith*, wie aus seiner Formulierung des Lohnfonds deutlich hervorgeht, ein direktes Verhältnis zwischen diesem und dem gesamten Nationalkapital annahm [4]), worauf übrigens schon *Malthus* hingewiesen hat [5]).

Zunächst wird es uns darum zu tun sein, diejenigen Momente, die nach *Smith* eine Störung des ökonomischen Gleichgewichts herbeiführen können, festzustellen. *Smith* scheint sich mit der wichtigen Frage der Krisen nur gelegentlich beschäftigt zu haben, weshalb sein Hauptwerk nur sehr wenig darüber bietet. Wie

for new hands; the other is in a declining state, and the superabundance of hands is continually increasing« W. of N., S. 107 und 112.

1) W. of N., S. 107.

2) »Corporation laws give less obstruction to the free circulation of stock from one place to another than to that of labour.« Und zwar erklärt es sich dadurch, daß »It is everywhen easier for a wealthy merchant to obtain the privilege of trading in a town corporate tham it is for a poor artificer to obtain that of working in it«. W. of N., S. 111.

3) W. of N., S. 112.

4) W. of N., S. 53.

5) *Malthus*, Princ. of pop., S. 416. Vgl. auch *Marx*, Kap. Bd. I, S. 603.

eine wirtschaftliche Stagnation durch übermäßige Kapitalanhäufung entstehen kann, haben wir bereits oben gesehen. Was die sonstigen Ursachen der Gleichgewichtsstörungen betrifft, so läßt sich aus den verschiedenen hie und da zerstreuten Ausführungen nur so viel entnehmen, daß solche Störungen vornehmlich durch Bevormundung der gesellschaftlichen Produktion, durch künstliche Hemmung der natürlichen Distribution und durch staatliche Beeinflussung der Kapitalbewegung verursacht werden können. Die folgende Stelle über die Monopolisierung des Kolonialhandels möge zeigen, wie er sich gelegentlich die Folgen einer solchen Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens gedacht hat: »The monopoly of the colony trade besides by forcing towards it a much greater proportion of the capital of Great Britain than what would naturally have gone to it, seems to have broken altogether that natural balance which would other wise have taken place among all the different branches of Britisch industry. The industry of Great Britain industry of being accommodated to a great number of a small market, has been principally suited to one great market«[1]). Diese künstliche Verschiebung der »natural balance« habe dazu geführt, daß »the greater part of our merchants used to fancy that they foresaw« (im Falle einer Aufhebung des Monopols) an entire stop to their trade; the greater part of our masters manufacturers, the entire ruin of their businers; and the greater part of our work men, an end of their employment[2]). Trotz seiner beständigen Befürwortung eines ungehinderten Handelsverkehrs zeigt sich also der Verfasser des Wealth of Nations keineswegs als unbedingter Anhänger einer einseitigen Entwicklung der Produktion und einer möglichst großen Ausdehnung der Absatzgebiete. Indem er die »small channels« den großen wirtschaftlichen Arterien vorzieht, schweben ihm offenbar die relativ beschränkten Verhältnisse der damaligen englischen Manufaktur vor.

Das Monopol kann aber nach *Smith* auch in den anderen Sphären des ökonomischen Lebens zu einer Verringerung des zur Erhaltung produktiver Arbeit bestimmten Fonds führen. »The monopoly« — erklärte er, — »hinders the capital of that country . . . from maintaining so great a quantity of productive labour as it would otherwise maintain« . . .[3]). Dieses Resultat

1) W. of N., S. 470.
2) W. of N., S. 471.
3) W. of N., S. 476.

wird insbesondere dadurch erreicht, daß der Monopolhandel zur Schwächung der Ersparnistätigkeit und folglich zu einer Verlangsamung der Kapitalakkumulation führt [1]).

Für die Größe des Rohprodukts bez. des Lohnfonds kommt ferner die verschiedene Verwendung der Kapitalien in Betracht. Abgesehen von der Landwirtschaft, wo das Kapital die meiste Quantität produktiver Arbeit in Bewegung setzt, ist es auch sonst keineswegs gleichgültig, ob die in der nationalen Produktion beschäftigten Kapitalien dem Innen- oder Außenhandel zugewendet werden [2]). Im ersten Falle wird nach *Smith* eine bei weitem größere Menge produktiver Arbeit in Anwendung gebracht werden, als im letzteren: »It is of more consequence that the capital of the manufacturer should reside within the country. It necessarily puts into motion a greater quantity of productive labour, and adds a greater value to the annual produce of the land and labour of the society« [3]). Es ist dieser Ansicht nach klar, daß jede künstliche Verschiebung des nationalen Handels zugunsten des auswärtigen Verkehrs eine Verminderung des allgemeinen Lohnfonds zur Folge haben wird.

In noch stärkerem Maße als von dem Außenhandel gilt dies nach *Smith* von dem Zwischenhandel, wo das engagierte Kapital noch weniger zur Beschäftigung heimatlicher Arbeit beiträgt. »That part of capital of any country«, sagt *Smith*, »which is employed in the carrying trade, is altogether withdrawn from supporting the productive labour of that particular country, to support that of some foreign countries.« Denn obwohl das im »carrying trade« angelegte Kapital zwei verschiedene Kapitalien ersetzen mag, so gehört doch kein einziges davon dem betreffenden Lande an. Diese verschiedene Einschätzung der verschiedenen Gebiete der Volkswirtschaft in ihrer Bedeutung für die Menge der zu verwendenden heimatlichen Arbeit war auch der Grund, warum *Smith* jede Ausfuhr von Kapital, insofern dieses Kapital im Inlande angelegt werden kann, als eine unpatriotische Tat verurteilte [4]).

Auch die Abgaben, die *Smith* konsequenterweise als ein

1) W. of N., S. 477.

2) Ebenda, S. 466—468.

3) W. of N., S. 281.

4) W. of N., S. 289. Merkwürdigerweise hat *Cannan* diese Seite der *Smith*schen Ansichten vollständig außer acht gelassen (Lectures of *Adam Smith*. Oxford 1896, S. 170—200).

wirtschaftlich negatives und lohnfondsreduzierendes Moment ansieht, sollen hier nicht unerwähnt bleiben: »All taxes upon the transference of property of every kind, so far as they diminish the capital value of that property, tend to diminish the fund destined for the maintainance of productive labour« [1]. Noch bestimmter spricht er sich über den Einfluß solcher Auflagen aus, die die Arbeitslöhne unmittelbar treffen. Indem er seinen sonstigen Standpunkt teilweise aufgibt und den Arbeitslohn gänzlich von dem Preise der Subsistenzmittel abhängig macht, weist er darauf hin, daß jede direkte Besteuerung der Löhne entweder eine Steigerung der Warenpreise oder eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit zur Folge haben muß: »If direct taxes upon the wages of labour have not always occasioned a proportionable rise in those wages, it is because they have generally occasioned a considerable fall in the demand for labour« [2].

Fast ohne Erörterung bleibt bei *Smith* die Frage nach der Wirkung von Maschinen und anderen arbeitersparenden Verfahren auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes. Es ist dies um so auffallender, als er ja sonst die Bedeutung dieser Faktoren durchaus nicht verkennt. Der Grund dafür wird wohl in dem Umstande zu suchen sein, daß die erwähnten Produktionsfaktoren damals wegen der kurzen Dauer ihrer Wirkung noch keine auffallenden Effekte im wirtschaftlichen Leben hervorgebracht hatten. Diese Annahme scheint um so plausibler, als *Smith* ja die Einführung von Maschinen, sowie die Vermehrung von fixem Kapital hauptsächlich nach ihrer Bedeutung für die Produktion schätzte. Während er gar nicht genug das durch die Einführung von Maschinen beschleunigte Wachstum der produktiven Kräfte bewundern kann, scheint ihm die Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die toten Produktionsmittel eine ziemlich harmlose Sache zu sein. Man braucht nur das freigewordene Kapital sich selbst zu überlassen, und es wird nicht versäumen, den durch die Maschine verdrängten Arbeiterhänden neue, womöglich vorteilhaftere Beschäftigung zu verschaffen [3].

Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß alle Ursachen der Arbeitslosigkeit bei *Smith* zuletzt doch auf ein einziges Moment — die staatliche Intervention — zurückgeführt werden

1) W. of N., S. 216.
2) W. of N., S. 686, 687. 3) W. of N., S. 216.

können; wenn sie auch nicht restlos in derselben aufgehen, so erscheinen sie doch in der Hauptsache als ein indirektes Produkt der staatlichen Bevormundung.

Von den natürlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit hat bei *Smith*, wie im Laufe unserer Untersuchung festgestellt wurde, nur die Mißernte genügende Berücksichtigung gefunden, indem sie als eine der Hauptursachen der Arbeitslosigkeit hingestellt wurde. Wir haben auch erklärt, warum *Smith* gerade auf dieses Moment so großen Wert gelegt hat. Hier muß aber noch ergänzend darauf hingewiesen werden, daß *Smith* für die Folgen selbst dieses, von dem menschlichen Willen scheinbar unabhängigen Faktors, doch zuletzt die ungeschickte Intervention des Staates verantwortlich machte: »a famine has never arisen from any other cause but the violence of governement attempting, by improper means to remedy the inconveniences of a dearth« [1]).

Noch klarer tritt bei *Smith* der Zusammenhang zwischen den rein ökonomischen Ursachen von Mangel an Beschäftigung und der allgemeinen Gebundenheit der Volkswirtschaft hervor. In der Hauptsache ist es auch hier, wie aus seiner Kritik der Monopolrechte zu ersehen ist, die Hemmung der freien wirtschaftlichen Betätigung der individuellen Kräfte, die zu Mißständen führt.

Etwas schwerer dürfte allerdings sein, die vierte Kategorie von Ursachen auf den gemeinsamen Nenner zu bringen, da es sich kaum mit Bestimmtheit sagen läßt, inwiefern *Smith* auch einen stationären bez. rückgängigen Zustand der Volkswirtschaft auf das Konto der staatlichen Einmischung setzte. Mehrere Gründe, und vor allem die Ansicht *Smith*s, daß eine Störung des Gleichgewichts in erster Linie von einer staatlichen Begünstigung einzelner Zweige der Volkswirtschaft zum Schaden anderer herrühre, scheinen dafür zu sprechen [2]).

Was die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrifft, so waren wir bei der Untersuchung der bezüglichen Ansichten *Smith*s in noch höherem Maße als bisher auf indirekte Schlußfolgerungen angewiesen, denn in der Wealth of Nations finden wir hierüber gar keine Aeußerungen. Anderseits wurde aber unsere Aufgabe dadurch erleichtert, daß sich *Smith*s Ansichten gleichsam von selbst aus dem ergeben, was mit Bezug auf die Ursachen der Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

1) W. of N., S. 403. 2) W. of N., S. 466—468, 477.

Was zunächst die natürliche Ursache der Arbeitslosigkeit, die Mißernte betrifft, so ist *Smith* überzeugt, daß, wenn sie auch nicht völlig zum Verschwinden gebracht werden kann, sich doch ihre schädliche Wirkung durch Aufhebung der Kornzölle und der staatlichen Intervention bis auf ein Minimum reduzieren ließe: »The unlimited, unrestrained freedom of the corn trade, as it is the only effectual preventive of the miseries of a famine, so it is the best palliative of the inconveniencies of a dearth« [1]).

Um so mehr gilt das für diejenigen Ursachen der Arbeitslosigkeit, die ihren Ursprung ausschließlich in der Sphäre der Sozialökonomie und der Sozialpolitik haben. Wenn alle Uebel in der staatlichen Reglementation gipfeln, so ist klar, daß mit der Aenderung der bisherigen Wirtschaftspolitik auch die Hauptursachen der Lohnfondsverminderung, sowie der mangelhaften Anpassung des Arbeitsangebots an die Arbeitsnachfrage beseitigt sein würden. Diese Auffassung entspricht vollauf dem optimistischen Geiste der *Smith*schen Lehre, wonach der Lohnfonds und die Nachfrage nach Arbeit in gleichem Verhältnis wachsen wie der Reichtum der Nation [2]).

Noch einen Punkt, nämlich die Bedeutung der Volksbildung als indirekten Mittels zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, möchten wir hier nicht unerwähnt lassen, und zwar nicht allein der Vollständigkeit halber, sondern auch deshalb, weil dieselbe bei den Nachfolgern *Smith*s gerade in diesem speziellen Sinne eine nicht unbedeutende Rolle spielen sollte. Bezeichnenderweise finden wir bei *Smith*, der ja sonst für die Volksbildung so großes Interesse an den Tag gelegt hat, keine Andeutung darüber, daß er dieselbe als ein Mittel zur besseren Ausrüstung des Arbeiters für den ökonomischen Kampf aufgefaßt hätte. Wie es scheint, lag ihm überhaupt jeder Gedanke fern, der Volksaufklärung irgend welche wirtschaftliche Zwecke setzen zu wollen; er erwartete von ihr keinen anderen Effekt, als nur eine teilweise Schwächung der Schäden, die für die arbeitenden Volksmassen aus der Arbeitsteilung erwachsen.

Ueber die Stellung *Smith*s zu der Frage nach Abhilfemitteln bei bereits ausgebrochener Arbeitslosigkeit, sowie derjenigen nach dem Recht auf Unterstützung bez. auf Arbeit finden wir in seinem Hauptwerke keine positiven Aeußerungen. Was in seinen eingehenden Erörterungen über die Armenordnung befürwortet

---

1) W. of N., S. 403. 2) W. of N. 53, 264.

wird, ist nichts anderes als das schon von den Physiokraten aufgestellte »droit de travailler«, d. h. Recht auf ungehinderte Berufswahl und Freizügigkeit [1]). Aber abgesehen davon ist schon deshalb nicht anzunehmen, daß *Smith* ein Recht auf Arbeit anerkannt habe, weil ja dies in direktem Widerspruche zu seiner Grundtendenz stehen würde, welche auf Abschaffung der Staatsintervention ausging. Andererseits darf man daraus auch nicht den anderen Schluß ziehen, daß der Verfasser des Wealth of Nations Arbeitslosen auch das Recht auf Unterstützung absprechen wollte. Wenigstens finden wir bei ihm keinen noch so flüchtigen Hinweis darauf, daß er die poor-rates für unangebracht in diesem Sinne gehalten hätte [2]). *Smith*s allgemeine Stellung zu den Interessen der Arbeiterklasse bietet sicherlich keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme.

III. Malthus.

Hand in Hand mit den raschen Fortschritten, welche das englische Wirtschaftsleben, insbesondere die Industrie, seit *Smith* gemacht hatte, ging eine noch schnellere Steigerung der sozialen Mißstände. Die erschreckende Zunahme des Pauperismus und die zu einer stehenden Erscheinung sich entwickelnde Arbeitslosigkeit verlangten gebieterisch nach einer Erklärung durch eine tieferliegende konstant wirkende Ursache. Die Stellung *Malthus*' zu der Frage der Arbeitslosigkeit soll uns darüber Aufschluß geben, warum diese Ursache gerade außerhalb der sozialen Sphäre gesucht und gefunden wurde.

Schon der Umstand, daß *Malthus* gewöhnlich als Vater der Populastionistik bezeichnet wird, dürfte uns zu der Annahme berechtigen, daß er der Frage der Arbeitslosigkeit mehr Aufmerksamkeit als irgend ein anderer Vertreter der klassischen Nationalökonomie gewidmet haben werde. Wenn wir von *Mill* etwa absehen, mag diese Annahme auch das Richtige treffen; denn *Malthus* hat sich tatsächlich sehr eingehend mit der genannten Frage beschäftigt, ja sie kann in gewissem Sinne als der Ausgangspunkt seiner sozialpolitischen und ökonomischen Anschauungen angesehen werden. Doch auch er ist nie dazu gekommen, sie als ein Problem für sich zu behandeln. Die Arbeitslosigkeit galt ihm immer nur als ein Teil des allgemeineren Armutsproblems, und nach der treffenden Bemerkung *Bonar*s

1) W. of N., S. 112 ff. 2) W. of N., S. 116.

hat *Malthus* den *Smith*schen »causes of wealth« die »causes of poverty« gegenüber gestellt[1]).

Obwohl man *Malthus* so oft als typischen Vertreter des »landed interest« bezeichnet, haben ihn doch, wie sich zeigen wird, seine agrarischen Sympathien keineswegs verhindert, die Frage der Arbeitslosigkeit im Geiste der individualistischen Volkswirtschaftslehre zu behandeln.

Von den in der Einleitung angeführten Momenten war es die bedenkliche Zunahme der Armensteuerlast und die Furcht vor politischen Wirren[2]), die den direkten Anstoß zur Entstehung einer eigentlichen Populationslehre gaben, der Lehre, welche für die Stellung *Malthus'* zu der Frage der Arbeitslosigkeit sowie zu der Arbeiterfrage überhaupt maßgebend geworden ist. Es galt nämlich, den revolutionären Gleichheitsideen und den Ansprüchen der entwurzelten und verarmten Volksmassen eine Lehre entgegenzustellen, die gemeinverständlich den Beweis erbringen sollte, daß alle Gleichheitstheorien auf einer Unkenntnis der menschlichen Natur beruhen, und selbst wenn sie durchführbar wären, die sozialen Uebel nur vergrößern würden[3]). Das von *Malthus* formulierte Populationsgesetz schien nun, wie keines, diese Aufgabe zu erfüllen. Indem es die Uebervölkerung als die Hauptursache aller sozialen Mißstände hinstellt, verlegt es den Schwerpunkt der sozialen Mißstände aus der Sphäre der gesellschaftlichen Verhältnisse in diejenige der natürlichen bez. individuellen. Denn ist einmal die Uebervölkerung als keine geschichtlich entstandene, sondern als eine von Ewigkeit her existierende in der Natur des Menschen begründete Tatsache zugegeben, so ist eo ipso jeder Versuch, für die Folgen des Gesetzes die gesellschaftliche Organisation verantwortlich zu machen, vereitelt. Der Mensch allein, welcher der Stimme der Vernunft nicht gehorchen will, trägt die Schuld für die Uebel, die sich aus dem Bevölkerungsgesetz ergeben[4]).

Obwohl die *Malthus*sche Lehre ursprünglich agrarische Interessen verfolgte[5]), erschien sie doch später auch der indu-

1) *Bonar*, Malthus and its work, S. 5.

2) *Malthus*, Princ. of pop., S. 472.

3) Vgl. *Oppenheimer*, Das Bevölkerungsgesetz des Malthus, S. 4.

4) Princ. of Pop., London 1890, S. 297—324; 454, 457.

5) *Bonar* weist nach, daß beim erstmaligen Erscheinen des Malthusschen Werkes in England noch gar keine objektiven Gründe vorlagen, eine absolute Uebervölkerung zu befürchten. Man wollte nur solang als möglich die Notwendig-

striellen Bourgeoisie als eine erwünschte Waffe im Kampfe gegen die staatliche Bevormundung; brachte sie doch gerade das individualistische Prinzip des »struggle of life« auf eine solide, naturgesetzliche Basis, indem sie dem konstanten ökonomischen Trieb einen unveränderlichen Geschlechtstrieb zugesellte. Darin liegt wohl der Grund, warum die *Malthus*sche Populationslehre eine so große Rolle in der klassischen Nationalökonomie gespielt hat und so maßgebend für die Ansichten ihrer Vertreter gerade mit Bezug auf die Ursachen der Arbeitslosigkeit geworden ist.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, das Bevölkerungsgesetz von *Malthus* einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen; für uns handelt es sich nur darum, den Gedankengang klarzulegen, vermittelst welchen *Malthus* dazu gelangen konnte, den Zusammenhang zwischen Uebervölkerung und Arbeitslosigkeit festzustellen.

In seiner einfachsten und allgemeinsten Formulierung besagt das Gesetz nur soviel, daß die Zunahme der Bevölkerung schneller vor sich gehe als diejenige der Subsistenzmittel, und zwar gilt dies für alle Zeiten und Völker[1]).

Als Ursache von Arbeitslosigkeit macht sich die übermäßige Vermehrungstendenz darin geltend, daß sie Ueberangebot auf dem Arbeitsmarkte herbeiführt, und zwar 1. innerhalb der normalen durch die Natur der Populationsbewegung bedingten Schwankungen, 2. in bedeutend größerem Maße, wenn die die Vermehrungsgeschwindigkeit regulierenden Faktoren bez. checks während einer längeren Zeit unwirksam waren. Letzteres kann zwar nach *Malthus* mehrere Ursachen haben, am meisten fallen aber diejenigen Momente ins Gewicht, die »recklesness« bez. Mangel an Verantwortungsgefühl begünstigen. Dazu gehören charakteristischerweise im allgemeinen die politische und wirtschaftliche Unfreiheit und im besonderen die Poor Laws, deren schädliche Wirkung *Malthus* bei jeder Gelegenheit mit besonderem Nachdruck hervorhebt. Am verwerflichsten erscheint ihm derjenige Teil der Armenordnung, der sich aus dem System der Zuschußlöhne ergibt und eine direkte Verletzung des Grundprinzips des

keit hinausschieben, die englischen Grenzen der Getreideeinfuhr zu eröffnen. Malthus and its works, S. 178.

1) Principles of Population, S. 1 f. Uebrigens ist die Malthussche Darstellung keineswegs widerspruchslos: es stehen sich da oft Aeußerungen gegenüber, die einander direkt aufheben. Ebenda S. 2, 305, 292, 219, 308. Vgl. auch *Oppenheimer*, Das Bevölkerungsgesetz Malthus', S. 20.

individualistischen Kampfes der Selbstverantwortung darstelle, ohne welche »under the best form of governement imaginable there may by thousands on thousands out of employment and half starved«[1]).

Hingegen brauchen hohe Löhne nach *Malthus*, was übrigens schon aus seiner Lohntheorie folgt, nicht immer die Verhältnisse des Arbeitsmarktes durch Anspornung der Populationsvermehrung ungünstig zu beeinflussen[2]); das Eintreten oder Ausbleiben eines Ueberangebotes an Arbeiterhänden wird hauptsächlich von dem allgemeinen Stand der Gesittung bez. den kulturellen Ansprüchen der niederen Volksschichten abhängen. Eine reichliche Belohnung kann sonst nur auf indirektem Wege namentlich durch Schwächung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande infolge Steigerung der Warenpreise, die Arbeiterinteressen beeinträchtigen[3]).

Nun kann aber ein Mißverhältnis auf dem Arbeitsmarkte ebenso von einer mangelnden Nachfrage nach Arbeit herrühren. Es gilt also jetzt die Momente festzustellen, welche nach *Malthus* die Nachfrage regulieren bez. reduzieren.

Wenn wir aus den zahlreichen nicht immer präzisen Ausführungen *Malthus*' seine Grundgedanken herausschälen, so ergibt sich folgendes: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags sowie die entgegengesetzte Tendenz des landwirtschaftlichen Fortschrittes bestimmen nur die jeweiligen Schranken des Nahrungsspielraumes bez. des Existenzfonds[4]). Zu einem eigent-

---

1) *Malthus*, Princ. of pol. ec., S. 356 and Princ. of pop., S. 362.

2) Hier liegt zweifellos eine gewisse Geltungseinschränkung des Populationsgesetzes vor. *Diehl*s Versuch, die Verträglichkeit des letzteren mit der Malthusschen Lohntheorie zu beweisen, scheint mir nicht überzeugend genug zu sein: ist doch gar nicht einzusehen, wie sich bei der Herrschaft einer Vermehrungstendenz im Sinne Malthus' das Sinken der Löhne auf das Niveau des Existenzminimums verhindern läßt. *Diehl*, Ricardo Bd. II, S. 53.

3) Princ. of pol. ec., S. 250, 339.

4) Das Verhältnis zwischen Nahrungsmittelmenge und Population erscheint bei *Malthus* keineswegs so einfach, wie häufig angenommen wird. Er wies selbst darauf hin, daß ein hartes Drängen gegen die Grenzen des Nahrungsspielraumes nur in seltenen Fällen eintrete; ja er gab sogar die Möglichkeit eines vorübergehenden Uebermaßes an Subsistenzmitteln zu. Diese Einschränkungen des Populationsgesetzes könnten allerdings den *Malthus* seitens *Ricardo* gemachten Vorwurf, er gehe von der irrigen Ansicht aus, daß Nahrungsmittel sich ihre eigene Nachfrage schaffen, als nur zum Teil gerechtfertigt erscheinen lassen, wie sie auch die Gegensätzlichkeit der Ansichten *Bonar*s und *Bergmann*s über diesen Punkt ererklären. Der Grundgedanke der Malthusschen Lehre wird aber dadurch mit

lichen Lohnfonds wird letzterer erst durch die Vermittlung des Rentabilitätsmomentes, da unter der individualistischen Wirtschaftsform die Subsistenzmittel nur bei einer gewissen Höhe der Produktivität der ländlichen Arbeit für den Arbeiter erreichbar gemacht werden. Danach wäre, sollte man meinen, die Größe des Lohnfonds bez. die Nachfrage nach Arbeit hauptsächlich von der Gestaltung der Produktionskosten der Nahrungsmittel abhängig. In der Tat sprechen auch manche Aeußerungen *Malthus*' dafür. Bekanntermaßen hat aber *Malthus* in seiner Profitlehre ebensowenig wie in seiner Lohntheorie die Konsequenzen aus seiner Bevölkerungslehre gezogen, indem er neben dem Produktionskostenmoment auch noch andere gelten ließ. Damit werden nun aber die Grenzen des Lohnfonds von vornherein von mehreren Faktoren abhängig gemacht und mannigfachen Schwankungen ausgesetzt.

Aber *Malthus* ging noch weiter, indem er die Notwendigkeit eines Parallelismus zwischen Lohnfonds und Nachfrage nach Arbeit überhaupt in Abrede stellte. An einer Stelle des »Principles of Population« richtet er sich nicht bloß gegen die Ansicht *Smiths*, daß der Lohnfonds notwendig mit dem Kapital zunehme, sondern zieht auch die Annahme in Zweifel, daß die Größe des tatsächlichen Lohnfonds immer maßgebend sei für die Nachfrage nach Arbeit [1]). Wie wir weiter sehen werden, hat *Malthus* auch den *Ricardo*schen Satz bestritten, daß für die Menge der zur Unterhaltung von Arbeit bestimmten Mittel ausschließlich das umlaufende Kapital in Betracht käme.

Ohne die Tatsache leugnen zu wollen, daß für *Malthus* die zwei natürlichen Faktoren — die Vermehrungstendenz der Bevölkerung und die relative oder absolute Einengung des Nahrungsspielraumes — als Hauptursache von Arbeitslosigkeit ins Gewicht fallen, müssen wir doch nach all diesen Erörterungen feststellen, daß er auch andere Momente keineswegs vernachlässigte. Dies wird noch deutlicher hervortreten, wenn wir *Malthus*' Ansichten über die in der ökonomischen und sozialen Sphäre wirkenden Ursachen der Arbeitslosigkeit etwas näher ins Auge fassen.

Schon aus der Grundansicht *Malthus*' über die das wirschaft-

---

nichten aufgehoben. *Malthus*, Princ. of Pop., S. 331. *Bergmann*, Krisentheorien, S. 150. *Ricardo*, Grundsätze, S. 438.

1) Princ. of Pop., S. 416.

liche Leben beherrschenden bez. es störenden Momente ergibt sich, daß er keineswegs die vielen Zufälligkeiten und Schwankungen übersah, denen das ökonomische Gleichgewicht ausgesetzt ist. Die Stabilität des sozialen Tauschmechanismus ist nach *Malthus'* Auffassung nicht von dem relativ stetigen Momente der Produktionskosten, sondern von dem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, von den Proportionen zwischen den Hauptrichtungen der Produktion, ja sogar von der Verteilungsart des Einkommens und des Besitzes abhängig[1]). Daraus erklärt sich, warum *Malthus* in stärkerem Maße als die anderen Vertreter des Smithianismus die ungünstige Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch ökonomische und politische Störungen berücksichtigte. Wenn er auch kein Gegner der industriellen Entwicklung war, so hob er doch mit Nachdruck die Schäden hervor, die sich aus dem raschen Fortgang der Manufaktur mit ihren komplizierten Beziehungen, ihrem Weltmarkte, den zahlreichen Schwankungen, dem Modewechsel u. dgl. m. ergeben[2]).

Auch in der Sphäre des auswärtigen Handelsverkehrs findet *Malthus* eine Ursache von Arbeitslosigkeit. So macht er z. B. gegen *Ricardo* geltend, daß durch den auswärtigen Handel nicht bloß eine Vermehrung der Gebrauchsgegenstände, sondern unter Umständen auch eine Abnahme des Gesamtwertes der Gesamtproduktion herbeigeführt werden kann. Namentlich wird eine plötzliche Zunahme der Einfuhr eine Verringerung des Nationaleinkommens sowie der Beschäftigungsgelegenheiten mit sich bringen[3]).

Noch mehr kommen natürlich für *Malthus* die wirtschaftlichen Krisen in Betracht, die nach seinem Dafürhalten ebensowohl von einem Mangel als von einem Uebermaß an Kapital herrühren können; denn ebenso wie ein Zuviel an Bevölkerung,

---

1) Besonders im Kap. VI seiner Princ. of pol. ec., betitelt: of the necessity of a Union of the powers of Production with the means of Distribution etc.

2) Princ. of pop., S. 422, 356, 386. Vgl. auch *Marx*, Kapital, Bd. I, S. 651.

3) An extention of foreign commerce according to the view which Mr. *Ricardo* takes of it, would in any opinion, place us frequently in the situation in which this country was in the early port of 1816, when a sudden abundance and cheapness of corn and other commodities from a great supply meeting a deficient demand so diminisched the value of the income of the country, that it would no longer command the same quantity of labour at the same price; the consequence of which was that, in the midst of plenty, thousands upon thousands were thrown out of employment. Princ. of pol. ec., S. 455.

so sei auch ein Zuviel an Kapital möglich. In letzterem Falle tritt eben, wie *Malthus* meint, eine allgemeine Ueberproduktion (general glut.) ein. Am klarsten tritt sein bezüglicher Standpunkt in seiner Beurteilung der Krise von 1815 hervor. Offenbar *Ricardo* gegenüber sagt er: »It has been said that the distresses of the labouring classes since 1815 are owing to a deficient capital which is evidently unable to employ all that are in wont of work« [1]). Er selbst erklärt sich zwar einverstanden damit, daß das Mißverhältnis zwischen Kapital und Bevölkerung seit 1815 in England erheblich zugenommen und großes Elend unter den armen Volksschichten verursacht habe. Allein es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Fall, wo das Volkskapital zu gering im Vergleich mit der Population ist, und demjenigen, wo das Kapital größer ist als die Nachfrage nach ihm. Letzteres sei nun aber gerade für die erwähnte Krise ausschlaggebend gewesen [2]).

Daraus erklärt sich, wie *Malthus* dazu kommen konnte, die von der individualistischen Schule so viel gepriesene Tugend des Sparens zu einer Ursache von Arbeitslosigkeit zu degradieren [3]) und in einer ungenügenden Konsumtion [4]) der besitzenden und unproduktiven Klassen sowie in einer raschen Verminderung von Staatsschulden und Steuern lohnfondsreduzierende Momente zu erblicken.

Auch die Einführung von Maschinen, bez. Verwandlung von umlaufendem Kapital in fixes in ihrer Bedeutung für die Nachfrage nach Arbeit hat *Malthus* hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Ueberproduktion beurteilt. Doch ist sein bezüglicher Standpunkt ein solcher der Relativität, da er sowohl der negativen als der positiven Wirkung der genannten Faktoren gerecht zu werden sucht.

Im allgemeinen erkennt auch *Malthus* an, daß die Einführung von Maschinen der Arbeiterklasse zu gute komme, indem sie zur Steigerung des nationalen Reichtums und weiterhin zur Vermehrung der Beschäftigungsgelegenheiten beiträgt. Er hält es sogar für überflüssig, in diesem Falle zwischen fixem und um-

---

1) Princ. of pol. ec., S. 490. Vgl. auch *Ricardo*s Briefe an *Mc-Culloch.* Publications of Amer. Econ. Ass. Vol. X, 1895, S. 627.

2) Princ. of pol. ec., S. 493.

3) Ebenda, S. 369, 495.

4) Ebenda, S. 466, 472.

laufenden Kapital zu unterscheiden, und ist damit nicht einverstanden, daß für den Lohnfonds nur das letztere in Betracht komme. Wenn dies auch in einzelnen Fällen zutreffe, so könne doch vom Standpunkte des Ganzen der Volkswirtschaft dieser Unterschied nicht gemacht werden. Die günstige Wirkung der Maschinen wird jedoch von gewissen Bedingungen abhängig gemacht : sie dauert nur so lange, als das Tempo ihrer Einführung mit dem Wachstum der Nachfrage bez. der Ausdehnung des Marktes, und zwar des auswärtigen, Schritt hält. Sobald sich ein Mißverhältnis zwischen beiden einstellt, muß notwendigerweise eine Ueberproduktion eintreten, die sich gewöhnlich in einer Depression und einer größeren oder kleineren Freisetzung von Arbeiterhänden äußert [1]).

Die Arbeitslosigkeit erscheint somit nicht als Folge einer direkten Verdrängung von Arbeitern durch Maschinen, sondern als mittelbare Wirkung der Verringerung des Tauschwertes, die das ganze Produkt wegen Mangel an Nachfrage erfährt. *Malthus* gibt wohl zu, daß die Maschine, indem sie die Produkte verbilligt, auch ihre Absatzmöglichkeit ausdehnt [2]) und insofern mag das Endresultat für die Arbeiterklasse günstig ausfallen. Allein wenn wir die Produktion ins Unendliche treiben, so kann eine Marktüberfüllung und eine allgemeine Verminderung der Nachfrage sowohl nach Waren als nach Arbeiterhänden nicht ausbleiben [3]).

Diese Art und Weise, wie *Malthus* die Rolle der Maschine als arbeitersparenden Werkzeuges beurteilt, ist um so merkwürdiger, als er ja sonst der Ansicht war, daß Erfindungen und technische Vervollkommnungen jedesmal durch reale Bedürfnisse der Gesellschaft ins Leben gerufen werden.

So sehr nun aber *Malthus* die ökonomischen und sozialen Ursachen der Arbeitslosigkeit berücksichtigt hat, er ist doch insofern typischer Vertreter der klassischen Schule geblieben, als er doch zuletzt in dem »stationary state« und in der Vermehrungstendenz der Bevölkerung die Hauptursachen des Uebels erblickte. Welche von beiden für *Malthus* am meisten ins Gewicht fällt,

1) Princ. of pol. ec., S. 261. . . . if the substitution of fixed capital were to take place very rapidly, and before an adequate market could be found for the more abundant supplied . . . a slack demand for labour and great distress among the labouring classes of society would be universally felt. Vgl. auch Briefe an *Say*, S. 16.

2) Princ. of pol. ec., S. 402—3 und Brief an *Say*, S. 11.

3) Princ. of pol. ec., S. 401.

zeigt uns am klarsten folgende Stelle aus seinen Principles of Population: »But the truth is, that though human institutions appear to be, and indeed often are, the obvious and obstrusive causes of much mis chief to society, they are in reality, light and superficial, in comparision with those deaperseated causes of evil, which result from the laws of nature and the passions of mankind« [1]).

Das hier gesagte muß man vor allem im Auge behalten, wenn man *Malthus*' Ansichten über die Mittel und Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit richtig beurteilen will. Da die Ursachen des Mangels an Beschäftigung für *Malthus* in der Vermehrungstendenz der niederen Volksschichten gipfeln, so müssen auch die von ihm empfohlenen Mittel in erster Linie gegen alles gerichtet sein, was diese Tendenz begünstigt bez. die Einsicht und das Verantwortungsgefühl schwächt. Wie wir wissen, entdeckte *Malthus* die betreffenden Momente in der Elisabethschen Armenordnung und in der ökonomischen und politischen Unfreiheit. Daraus erklärt sich, warum die meisten der von ihm befürworteten Maßnahmen vorbeugenden und zugleich negativen Charakter aufweisen. Die einfachste und zugleich dem Geiste seiner Zeit am meisten entsprechende Lösung drängte sich von selbst auf: Abschaffung aller Formen gesellschaftlicher und staatlicher Bevormundung und Unterstützung. Der christlichen Moral zum Trotz verlangte er daher nicht bloß eine gründliche Aufräumung mit allem, was an Recht auf Existenz oder Arbeit erinnern konnte, sondern verwarf auch entschieden jede staatliche oder kommunale Fürsorge für Arbeiterkinder und Waisen. Besonders verurteilte aber *Malthus* das System der Zuschußlöhne, das nach seinem Dafürhalten nur dazu geeignet sei, die Volksvermehrung anzuspornen. »When once«, sagt er, »the people are reconcilied to such a system, the progress of population might be very rapid« [2]).

Die »Workhouses« erscheinen ihm ebenfalls als unzulängliches, ja schädliches Mittel gegen Arbeitslosigkeit: the quantity of provisions consumed in workhouses, diminishes the shares thad would otherwise belong to more industrious and more worthy members, and thus in the same manner forces more to become dependent [3]).

---

1) S. 308. Vgl. auch ebenda, S. 441.

2) Princ. of pol. ec., S. 258 und Princ. of Pop., S. 342, 357, 358.

3) Princ. of Pop., S. 342.

Um so entschiedener wird von ihm die Volksaufklärung (und dies ist die einzige vorbeugende Maßnahme, die *Malthus* empfohlen hat) mit Rücksicht auf das Uebervölkerungsproblem befürwortet. Zwecks erfolgreicher Durchführung derselben postulierte er eben »civil« und »political liberty«, die am besten geeignet seien »to generate prudential habits« [1]).

Die angeführten Maßnahmen können aber nur als Mittel gegen die aus der Uebervölkerung herrührende Arbeitslosigkeit angesehen werden. Für die aus der Sphäre der Produktion und Konsumtion sowie der Distribution sich ergebenden indirekten Ursachen der Arbeitslosigkeit hingegen erwog *Malthus* eine ganze Anzahl von Mitteln, welche auf eine Wiederherstellung der gestörten »natural balance« abzielten. Diese Erwägungen führten *Malthus* zu Mitteln, die zu ihrer Durchführung ein weitgehendes System staatlicher Intervention erfordern würden und vor denen der Vertreter des Individualismus Halt machen mußte. Die weiter zu erörternden Maßnahmen blieben denn auch für *Malthus* lediglich theoretische Desiderata, um so mehr, als ihm ihre praktische Durchführbarkeit als außerhalb des menschlichen Machtbereiches liegend erschien.

Von der Ansicht ausgehend, daß die eigentliche Grundlage alles wirtschaftlichen Gedeihens ein prosperierender Ackerbau sei, erblickt *Malthus* das allgemeinste und geeignetste Mittel gegen wirtschaftliche Störungen in einer richtigen Kombination von Landwirtschaft und Manufaktur, bei welcher ein Mangel an Arbeit nach seiner Ueberzeugung kaum denkbar ist. Dieses Ziel kann nun aber am sichersten durch eine entsprechende Schutzzollpolitik erreicht werden [2]). *Malthus* leugnet zwar nicht, daß die Arbeitslöhne nicht immer im Verhältnis zu den Getreidepreisen steigen, weist aber darauf hin, daß dieser Uebelstand oft durch eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten aufgewogen wird: »but this apparent disatvantage to the labouring classes is sometimes more than counterbalanced by the plenty of employment, the quantity of task work that can be obtained, and the opportunity given to women and children to add considerably to the earnings of the family« [3]). Ob aber nicht eine solche Vermehrung der Frauen- und Kinderarbeit ihrerseits zu einer

1) Princ. of pol. ec., S. 251.

2) *Leser*, Malthus. 3 Schriften über Getreidezölle, S. 97, Leipzig 1896.

3) Princ. of pop., S. 427.

Ursache von Arbeitslosigkeit werden kann, darauf geht *Malthus* bezeichnenderweise nicht ein. Was die Ueberproduktion anbelangt, so sei ihr hauptsächlich durch Erweiterung der unproduktiven Konsumtion zu begegnen, wobei es sich allerdings nicht um diejenige der Arbeiterschichten handelt[1]).

Damit hängt auch zusammen, daß *Malthus* sogar die Abschaffung von Steuern und eine zu rasche Tilgung der Staatsschulden als ein für die Arbeiterklasse schädliches Moment bekämpfte [2]).

Wie aus seiner Beurteilung der Folgen der französischen Revolution und anderen Aeußerungen zu ersehen ist, war er theoretisch selbst einer gleichmäßigeren Verteilung des Grundbesitzes nicht abgeneigt [3]). Wenn er trotzdem eine praktische Durchführung entsprechender Maßnahmen, z. B. die Abschaffung der Primogenitur nicht befürwortete, so geschah es hauptsächlich aus politischen Gründen, die seinen sozialen Konservatismus kennzeichnen. Daß *Malthus* dabei jedenfalls nicht die Bildung von Kleinbauern, sondern die eines Mittelgrundbesitzes im Auge hatte, folgt schon aus seiner Bekämpfung des Cottage-Systems.

Auch die Emigration hat *Malthus* als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht unerwähnt gelassen. Wie aber aus seiner Stellung im Select Comittee of the House of Comons, to inquire into the expediency of encouraging emigration from the United kingdom [4]) zu ersehen ist, war er auch in der Emigrationsfrage keineswegs geneigt, dem Staate irgendwelche Pflichten aufzuerlegen; nach seinem Dafürhalten könnte die Auswanderung nur dann eine teilweise Abhilfe gegenüber Ueberangebot an Arbeiterhänden schaffen, wenn sie sich selbst überlassen werde. Uebrigens scheint er auf die Emigration überhaupt keinen großen Wert gelegt zu haben; sie sei »not even cure for an over-population and is much recommendet only because little adopted« [5]).

Staatliche Hilfe scheint *Malthus* tatsächlich nur bei den spärlichen Mitteln, die er gegen bereits ausgebrochenen Arbeitsmangel angewendet wissen wollte, beansprucht zu haben. Es kommen hierbei nur die sogenannten öffentlichen bez. Notstandsarbeiten in Betracht. Als Prinzip bei der Wahl der Arbeiten

---

1) Ebenda, S. 466, 472.
2) Princ. of pop., S. 354.
3) Ebenda, S. 361—362.
4) Report 1826, cit. *Bonar*, Malthus and its works, S. 145.
5) Princ. of Pop., 7 ed. 292 und Aufl. v. 1890, S. 330—331.

gilt das Bestreben, womöglich eine Konkurrenz gegenüber den normal beschäftigten Arbeitern zu vermeiden. Am liebsten möchte daher *Malthus* unproduktive Arten von Arbeit oder doch wenigstens solche, die, wie Straßenbau und öffentliche Unternehmungen, abseits vom Arbeitsmarkte liegen, empfehlen. Daß die Verwendung einer bedeutenden, auf dem Wege der Besteuerung aufzubringenden Summe eine Reduktion des Arbeitsfonds herbeiführen würde, scheint *Malthus* kein gewichtiger Grund gegen diese Maßnahme zu sein, da er in diesem Falle eine derartige Reduktion gerade für zweckmäßig erachtete. Wichtiger ist für ihn bezeichnenderweise der Umstand, daß durch solche künstliche Steigerung der Arbeitsnachfrage die Arbeiterklasse schließlich die Fähigkeit verlieren könnte, sich auf eigene Faust einer eventuellen Verminderung der Arbeitsgelegenheiten anzupassen. Doch weiß sich *Malthus* auch hier zu helfen: This however might be corrceted by the wages given«. Unter »wages given« sind hier offenbar solche Löhne zu verstehen, die bedeutend unter dem normalen Durchschnitt stehen [1]).

Die zuletzt angeführten Maßnahmen dürfen jedoch in ihrer Bedeutung als Einschränkung des laisser-faire-Prinzips nicht überschätzt werden. Handelt es sich doch hier um nichts anderes als um opportunistische Zugeständnisse gegenüber den gebieterischen Forderungen der empirischen Wirklichkeit, denen *Malthus* in größerem Maße als *Ricardo* gerecht zu werden sich bestrebte. Sie widerlegen auch daher keineswegs die von uns eingangs aufgestellte Behauptung, daß *Malthus*, obwohl Vertreter des »landed interest«, wie kein anderer es verstanden hat, die Frage der Arbeitslosigkeit im Geiste des extremen Individualismus zu behandeln. Wie er an die Spitze der Ursachen der Arbeitslosigkeit die Vermehrungstendenz stellte, so galt ihm der Grundsatz der Selbsthilfe als Maßstab zur Beurteilung sämtlicher anzuwendenden Mittel. Am liebsten sollte man den Einzelnen sich selbst überlassen; die Not werde schon dafür sorgen, daß er den richtigen Weg zur Selbstbehauptung finde (we come to the conclusion, sagt *Malthus*, not to interfere in any respect but to leave every man to his own choice) [2]). Von diesem Standpunkt aus erscheint ihm sogar die Arbeitslosigkeit selbst als etwas Positives, als eine Art Sicherheitsventil gegen einen eventuellen Mangel an

1) Princ. of Pop., S. 352—353.

2) Princ. of Pop., S. 470.

Subsistenzmitteln [1]). Der Glaube an die Richtigkeit und Gerechtigkeit seiner Ansicht war bei *Malthus* so unerschütterlich, daß er gar kein Bedenken trug, den hungernden Scharen der Arbeitslosen die berühmten Worte des Apostels Paulus zuzurufen: »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen«. *Malthus* war vorsichtig genug, in Anwendung auf die Arbeitslosen diesen Satz nicht präziser auszudrücken: »Wer keine Arbeit findet, soll auch nicht essen.« In dieser Formulierung würde er den Grundsätzen seiner Lehre genauer entsprochen haben.

IV. Ricardo.

Unter den Vertretern der klassischen Schule hat vielleicht keiner so verschiedene, oft entgegengesetzte Beurteilungen sowohl als Theoretiker wie als Sozialpolitiker erfahren, wie gerade *Ricardo*. Während die einen in ihm die Verkörperung eines engherzigen händlerischen Egoismus sahen und selbst seine theoretischen Verdienste in Abrede stellten, konnten ihn die anderen als Menschen und Vertreter der Wissenschaft nicht genug bewundern. In unseren Tagen hat ein bekannter *Ricardo*forscher den gereizten und übertriebenen Ausführungen *Held*s entgegengehalten, daß man zwischen dem Theoretiker und dem Realpolitiker *Ricardo* zu unterscheiden habe. Das ökonomische Denken dieses abstrakten und konsequenten Theoretikers sei nämlich in höherem Maße als sein praktisches Wirken und Wollen von den Grundsätzen der *Bentham*schen Sozialphilosophie und den ökonomischen Lehren von *Smith* beherrscht gewesen [2]). Zugegeben sei, daß die Stellung *Ricardo*s zu manchen sozialpolitischen Fragen zur Unterstützung dieser Ansicht dienen mag. Ob dies auch für die Ansichten *Ricardo*s über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zutrifft, werden wir weiterhin zu sehen Gelegenheit haben. Jedenfalls läßt sich, wenn auch die Angriffe *Held*s gegen *Ricardo* als ungerecht angesehen werden müssen, nicht leugnen, daß es das Ricardianische System war, welches die spätere Manchesterrichtung mit ihrem rücksichtslosen Klassenegoismus eingeleitet hat. Wohl stellte *Ricardo* selbst mit anerkennenswertem Freimut die immanenten Gegensätze der individualistischen Wirtschaftsordnung fest; allein die Grundtendenz seines Systems blieb doch die Verteidigung bestimmter Klasseninteressen, die in seiner

1) Ebenda Aufl. 3, deutsche Uebers. v. 1806, S. 119.

2) *Diehl*, Artikel in Conrads Jhrb. und »Ricardo« Bd. II, S. 311, 1905.

Vorstellung allerdings mit denjenigen der Allgemeinheit zusammenfielen. Die größtmögliche Akkumulation von Kapital oder vielmehr ein möglichst großer Reingewinn scheint ihm doch das erstrebenswerteste Ziel und eine entwickelte ausgiebige Produktion der sicherste Weg zu diesem Ziele zu sein. Die Verteilung selbst soll den Interessen der Produktion untergeordnet werden, und die lebendigen Faktoren der Hervorbringung werden nur insofern berücksichtigt, als es das Gedeihen derselben erheischt. In erster Linie soll daher der Unternehmerprofit gesichert sein, vermittelst dessen der Produktion die wichtigen organisatorischen Kräfte zugeführt werden. Anderseits ist es das bekannte Lohngesetz, das von *Ricardo* als ein zuverlässiges Mittel angesehen wird, die Arbeit in den Dienst des Kapitals zu stellen. Anfänglich betrachtet er von dem gleichen Standpunkt aus auch die Steigerung der Produktivität der Arbeit, bez. die Einführung von Maschinen und neuen Arbeitsverfahren. Sie werden vornehmlich als mächtiges Mittel zur Vermehrung von Kapital geschätzt, ihre Konsequenzen aber für die Arbeiterklasse werden, wenn nicht ganz außer acht gelassen, so doch als selbstverständlich hingenommen. Und so läßt gerade derjenige Nationalökonom, welcher die Arbeit zur Grundlage seines Systems gemacht hat, den eigentlichen Trägern der Arbeitskraft nur sehr wenig Berücksichtigung zu Teil werden [1]).

Es steht also kaum zu erwarten, daß wir bei *Ricardo* eine irgendwie eingehende Behandlung der uns hier interessierenden Frage finden werden. Und in der Tat gibt es darüber, abgesehen von dem in der letzten Ausgabe seiner »Principles« hinzugekommenen Kapitel über das Maschinenwesen, nur hie und da zerstreute, die Frage der Arbeitslosigkeit bloß indirekt berührende Bemerkungen. Etwas mehr bieten seine Briefe an *Malthus* und *Mac-Culloch*; aber auch da sind es hauptsächlich die Krisen, welche in Betracht kommen.

Versuchen wir nun auf Grund des vorhandenen Materials eine zusammenfassende Darstellung der Ansichten *Ricardos* über die Frage der Arbeitslosigkeit zu gewinnen.

Die Populationslehre von *Malthus* rücksichtslos akzeptierend, findet *Ricardo* die Hauptursache der Arbeitslosigkeit ebenfalls außerhalb der ökonomischen Sphäre und der sozialen Organisation überhaupt. Und zwar kann nach seinem Dafürhalten ein Ueber-

1) *Ricardo*, Grundsätze, S. 90.

schuß an Arbeitsangebot selbst dann stattfinden, wenn das Kapital im Zunehmen begriffen ist: »Allgemein stellt sich heraus, daß, wenn ein Anreiz zur Bevölkerungsvermehrung gegeben war, die Wirkung größer ist, als von der Ursache erfordert war; die Bevölkerung kann um so viel vermehrt werden und wird es auch, so daß sie, trotz der vermehrten Nachfrage nach Arbeit, im Verhältnis zu den Mitteln für Erhaltung der Arbeiter doch mehr beträgt, als vor der Vermehrung des Kapitals« [1]).

Ebenso folgt er *Malthus*, indem er die Elisabethsche Armenordnung und speziell das System der Zuschußlöhne zu den die Populationsvermehrung am meisten begünstigenden Momenten zählt [2]).

Ihre Ansichten beginnen erst da auseinanderzugehen, wo es sich um die die Nachfrage nach Arbeit regulierenden Momente handelt. Einen Lohnfonds im Sinne eines für einen bestimmten Zeitpunkt fixierten Betrages finden wir auch bei *Ricardo* nicht [3]), wohl aber die Ansicht, daß für Arbeitslöhne ausschließlich das umlaufende Kapital in Betracht komme, und daß die Nachfrage nach Arbeit in geradem Verhältnis zu der verfügbaren Nahrungsmittelmenge steht [4]). Zwar stellt sich *Ricardo* der Ansicht von *Malthus*, daß die Subsistenzmittel sich ihre Nachfrage selbst schaffen, entgegen [5]). Allein in seiner Lohntheorie zieht er die Konsequenzen der *Malthus*schen Bevölkerungslehre in weit höherem Maße als *Malthus* selbst, indem er das Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum, bez. zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit hauptsächlich von der Produktivität der ländlichen Arbeit abhängig macht [6]).

Allerdings hat *Ricardo* auch die entgegenwirkende Tendenz der landwirtschaftlich-technischen Fortschritte nicht ganz übersehen; allein er schätzte sie geringer als *Malthus* ein [7]). Bei weitem mehr kam für ihn als Mittel zur Vermehrung des Arbeitsfonds die Einfuhr von Getreide in Betracht. Und mag man auch mit *Diehl* annehmen, daß *Ricardo*s Bestrebungen in Wahrheit nicht dahin gingen, England zu einem ausschließlichen Indu-

1) Princ., S. 135.

2) Brief an *Trower*, B. W. III, S. 48; Princ., S. 103—105.

3) *Diehl*, Ricardo, S. 65.

4) B. W. I, S. 101.

5) Princ., S. 508, London 1819.

6) Ebenda, S. 94—96, 385.

7) Ebenda, S. 322.

striestaat zu machen [1]), sicher ist, daß die Erschwerung des Getreideimportes *Ricardo* als die allgemeinste und wichtigste Ursache der verminderten Nachfrage nach Arbeit galt. Diesen Schluß hat er selbst zu wiederholten Malen in seinen populationistischen Erörterungen, sowie in seiner Lohntheorie gezogen und ihr einen klaren Ausdruck in einem Briefe an *Malthus* gegeben. Daselbst heißt es unter anderem: »Wenn derartiges Steigen (des Getreidepreises) nicht vorhanden wäre, was könnte die Bevölkerung und das Kapital hindern, sich grenzenlos zu vermehren [2])?«

Der Gegensatz zwischen *Ricardo* und *Malthus* tritt aber noch deutlicher da hervor, wo es sich um die aus der Sphäre der Produktion und des Tausches stammenden Ursachen der Arbeitslosigkeit handelt. *Ricardo*s Auffassung des komplizierten Getriebes des wirtschaftlichen Lebens und seiner störenden Faktoren ist bei weitem optimistischer und einfacher als diejenige von *Malthus*. Wie er sich in der Bevölkerungsfrage an *Malthus* angeschlossen hat, so folgt er hier den Ansichten von *James Mill* und besonders denjenigen von *Say*, dessen théorie des débouchés er als eine sehr anerkennenswerte Leistung hervorhebt: »*Say* hat aufs genügendste dargetan, daß es keinen Kapitalbetrag gibt, der nicht in einem Lande angewendet werden kann, weil die Nachfrage bloß in der Hervorbringung ihre Grenzen hat.« Und zwar folge dies aus dem Satze von *Smith*, daß »solange ein Mensch irgend eine gewünschte Befriedigung noch unerfüllt hat, er auch Begehr nach mehr Gütern haben wird« [3]). Das Zirkulationsmittel kann ebenfalls nicht als störendes Moment in Betracht kommen, da »Erzeugnisse stets durch Erzeugnisse oder Dienste erkauft werden; das Geld ist bloß das Mittel, wodurch man den Tausch bewirkt« [4]). Die einzige Grenze für die Verwertungsmöglichkeit des Kapitals ist für *Ricardo* in der Schwierigkeit der Nahrungsmittelbeschaffung bez. in der Höhe des Arbeitslohnes gegeben. Andere Ursachen der Akkumulationshemmung hält *Ricardo* für nebensächlich [5]).

Eine Ausnahme von dieser Regel sei allerdings denkbar;

1) *Diehl*, Ricardo, Bd. I, S. 337.
2) Cit. *Diehl*, Ricardo, Bd. I, S. 192.
3) Princ. Kap. 21, S. 310—315.
4) Ebenda S. 312.
5) B. W. I, S. 101.

allein *Ricardo* erscheint diese Wahrscheinlichkeit als äußerst gering [1]).

Wie wir aus den Briefen *Ricardo*s an *Malthus* erfahren, hat ersterer auch die Krise von 1815 ganz im Sinne dieser Erörterungen beurteilt. Die »corn laws, which enhanced the price of necessaries, raised wages and reduced profits« und die »restraints upon trade, which operated as a drag upon industry and discoveraged the influx of capital«, sollen nach ihm die Hauptursachen dieser wirtschaftlichen Kalamität gewesen sein [2]).

Das Hauptgewicht wird also auch hier auf die Kapitalakkumulation und die den Gewinnsatz beeinträchtigenden Faktoren gelegt. Wenn wir nun in Erwägung ziehen, daß nach *Ricardo* ein direktes Verhältnis zwischen Gesamtkapital und Lohnfonds besteht, so ergibt sich ohne weiteres, daß in der Tendenz der sinkenden Profitrate für *Ricardo* das wichtigste Moment liegt, welches nicht bloß den Warenmarkt, sondern auch den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflußt.

Wenn auch *Ricardo* die Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion bez. Verminderung der Nachfrage nach Arbeit nicht zugeben will, so leugnet er doch keineswegs, daß das wirtschaftliche Leben der Kulturländer vorübergehend partiellen Erschütterungen ausgesetzt ist, welche die Lage der Arbeiterklasse in bedeutendem Maße zu beeinträchtigen vermögen [3]). So kann z. B. eine falsche Richtung der Produktion infolge Verrechnung zur Ursache einer Ueberproduktion und Stockung werden. Ferner entstehen mehr oder weniger bedeutende Schwankungen bei dem Uebergang von Kapital aus einem Unternehmen in das andere, sowie endlich durch Modenwechsel.

Die Erklärung dieser Tatsachen findet *Ricardo* darin, daß die Nachfrage nach Manufakturerzeugnissen weniger gleichmäßig sei als diejenige nach Nahrungsmitteln, und daß gerade in den entwickelten Industrieländern das Kapital infolge Ueberwiegens seines fixen Teiles am wenigsten beweglich ist. Doch muß hervorgehoben werden, daß *Ricardo* in seiner optimistischen Grundstimmung geneigt war, alle diese störenden Momente als nebensächlich zu betrachten [4]).

1) Princ., S. 313. 2) *Hansard*, Parl. Debats li 1206—1209.

3) »Ein großes gewerbetreibendes Land ist zeitweisem Wechsel und Zufälligkeiten, die durch den Uebergang des Kapitals von einem Geschäfte zum andern verursacht werden, besonders ausgesetzt«. Grundsätze, S. 280.

4) S. Kap. 21 seiner Princ.

Auch in der Frage nach der Wirkung arbeitersparender Werkzeuge bez. Maschinen weichen die Ansichten beider Autoren, trotz ihrer scheinbaren Aehnlichkeit, ziemlich voneinander ab. In einem Briefe an *Mac-Culloch*, wo *Ricardo* mit Entschiedenheit den Vorwurf der Abhängigkeit von *Malthus* zurückweist, weist er auf diese Divergenz selbst hin: »*Malthus* denkt nicht daran, daß ich irgend etwas ihm gegenüber aufgegeben habe, und niemand, der das Kapitel gelesen hat, glaubt, daß ich der *Malthus*schen Lehre dadurch um einen Schritt näher gekommen bin. Sie vergessen sicher, daß *Malthus*' Einwand gegen Maschinenwesen der ist, daß es so viel zu dem Rohprodukt des Landes hinzufügt, daß die produzierten Waren nicht konsumiert werden können, daß keine Nachfrage danach vorhanden ist. Meine Ansicht ist im Gegenteil die, daß die Anwendung der Maschinen oft die Menge der Rohprodukte vermindert, und obgleich die Lust zu konsumieren unbegrenzt ist, die Nachfrage aus Mangel an Mitteln zu kaufen verringert ist. Können zwei Lehren verschiedener sein?« [1])

Daraus geht deutlich hervor, daß von einer Beeinflussung seitens *Malthus* kaum die Rede sein dürfte. Und in der Tat führt auch *Diehl* die Aenderung der *Ricardo*schen Ansichten über die Wirkung der Maschinen auf den Einfluß der Schrift *Bartons*: »On the condition of the labouring Class of society«, 1817, zurück [2]).

Doch wollen wir uns den interessanten Wandel, den die bezüglichen Anschauungen *Ricardo*s gegen Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn durchgemacht haben, etwas näher vor Augen rücken. Wenige Monate vor dem Eintreten dieser Wendung schreibt er noch an *Mac-Culloch*: »The employment of machinery, I think, never diminishes the demand for labour« [3]). Dann aber sah er sich zu dem Bekenntnis veranlaßt: »I confess that these truths appear to me as demonstrable as any of the truths of geometry, and I am only astonished that I should so long have failed to see them« — nämlich, daß die Einführung von Maschinen imstande sei, Arbeiterhände zu verdrängen [4]). Näheres über diesen Punkt erfahren wir aber aus dem in der dritten Ausgabe der »Principles« neu hinzugekommenen Kapitel

1) Briefe an *Mc-Culloch*, S. 105.

2) *Diehl*, Ricardo, Bd. II, S. 425.

3) Brief an *Mc-Culloch* v. Januar 1821, S. 57.

4) Briefe an *Mc-Culloch*, S. 109.

über das Maschinenwesen. Daselbst bekennt *Ricardo*, er sei ursprünglich der Meinung gewesen, »daß eine solche Anwendung von Maschinen, welche eine Ersparnis bewirkt, von allgemeinem Nutzen wäre, die bloß jenen gewissen Uebelstand hätte, welcher in den meisten Fällen mit der Ueberführung von Kapital und Arbeit aus dem einen Unternehmen in ein anderes verbunden ist«. »Auch für die Klasse der Arbeiter«, heißt es weiter, »wäre nach meiner damaligen Ansicht der Gebrauch von Maschinen vorteilhaft, da sie die Mittel besäßen, mit denselben Geldlöhnen mehr Waren zu kaufen; und ich glaubte, daß keine Lohnverkürzung eintreten würde, weil der Unternehmer die Bedarfs- und Verwendungsmöglichkeit derselben Arbeitsmenge, wie früher, hätte . . .« Von dieser Meinung also kam er nunmehr ab und hatte die Einsicht gewonnen, daß der Ersatz der menschlichen Arbeit durch Maschinen den Interessen der Arbeiterklasse oft sehr schadet. Seinen Irrtum erklärt *Ricardo* durch die Unrichtigkeit seines Ausgangspunktes: »daß sich bei jeder Zunahme des Reineinkommens auch ihr Roheinkommen vermehren würde«. Nun sah er vollständig ein, daß »die eine Vermögensquelle, aus welcher die Grundeigentümer und Kapitalisten ihr Einkommen beziehen, größer werden kann, während sich die andere, nämlich die, von welcher die arbeitende Klasse hauptsächlich abhängt — vielleicht vermindert . . . Die gleiche Ursache, die das Reineinkommen des Landes vermehrt, kann zur selben Zeit eine Uebervölkerung herbeiführen und die Lage des Arbeiters verschlechtern« [1]).

Alle diese Erörterungen scheinen sich jedoch mehr auf eine theoretische Möglichkeit zu beziehen; für die Wirklichkeit gibt *Ricardo* auch jetzt, wie aus einer abschließenden Bemerkung folgt, die verhängnisvolle Wirkung der Maschinen bei weitem nicht in gleichem Maße zu [2]).

Die bisher festgestellte Gegensätzlichkeit zwischen *Ricardo* und *Malthus* macht sich ganz in derselben Weise auch da geltend, wo es sich um die Abhilfemittel gegen Arbeitslosigkeit handelt. *Ricardo* folgt *Malthus* nur soweit, als es gilt, der übermäßigen Vermehrung der Bevölkerung entgegenzutreten; hingegen gehen mit Bezug auf die Bekämpfung der sozialökonomischen Ursachen der Arbeitslosigkeit ihre Wege weit auseinander.

Indem *Ricardo* in der Bevölkerungsbewegung den Haupt-

---

1) Princ., S. 397—399.

2) Ebenda, S. 407.

regulator des Arbeitsmarktes erblickt, richtet er sich ähnlich wie *Malthus* in erster Linie gegen die Armengesetze, die ihm am meisten die Vermehrung der Bevölkerung zu begünstigen scheinen. Vor allem erblickt er die Gefahr darin, daß diese Gesetze in den Armen den Glauben erwecken, als ob sie ein Recht auf Unterstützung hätten[1]).

Für den Fall aber, daß sich durch Belehrung und sonstige moralische Beeinflussung eine hinreichende Einschränkung früher Heiraten nicht erreichen lassen sollte, ist *Ricardo* davor nicht zurückgeschreckt, den sonst so geschätzten Grundsatz der Freiheit aufzugeben und die Intervention des Staates anzurufen: »Es ist eine Wahrheit, welche über jeden Zweifel erhaben ist, daß Behagen und Wohlergehen der Armen auf die Dauer nicht gesichert werden können, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe oder unter dem Drucke der Gesetzgebung das Anwachsen ihrer Zahl regulieren, sondern sich durch frühe und unüberlegte Heiraten untereinander vermehren«[2]).

Hier hört aber auch die Aehnlichkeit zwischen *Ricardo* und *Malthus* auf. *Ricardo* wendet sich entschieden gegen die Ansicht von *Malthus*, daß durch die Vermehrung der unproduktiven Konsumtion und Aufrechterhaltung von Auflagen den Störungen des ökonomischen Gleichgewichts vorgebeugt werden könne und befürwortet seinerseits eine möglichst rasche Beseitigung aller Hindernisse, die der Entfaltung der Produktion im Wege stehen. Geradezu bezeichnend ist es, daß für ihn hiebei die Abschaffung bez. Einschränkung der Kornzölle in erster Linie in Betracht kommt[3]). In seiner Sorge um die Verminderung der Produktionskosten, die ihm als das radikalste Mittel zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Stagnation galt, geht *Ricardo* so weit, eine gesetzliche Einschränkung der Getreideausfuhr zu postulieren, was nach seinem Dafürhalten zur Ueberführung von Kapitalien aus der Landwirtschaft in rentablere Wirtschaftszweige dienen sollte[4]).

Eine weitere Maßnahme zur Hebung der Geschäfte bez. einer Vermehrung der Nachfrage nach Arbeiterhänden sollte in der Abschaffung aller den freien wirtschaftlichen Verkehr er-

1) B. W. III, S. 48; Princ., S. 105—108.
2) Princ., S. 95.
3) Briefe an *Malthus*, S. 51, 58, 98.
4) Briefe an *Malthus*, S. 100, 102.

schwerenden Einrichtungen bestehen. Endlich verlangte *Ricardo* eine möglichst rasche Tilgung der durch den Krieg enorm angewachsenen Staatsschuld [1]). Was anderes bieten denn alle diese Maßnahmen als das bekannte freihändlerische Programm?

Wie sich *Ricardo* zur Frage nach den Abhilfemitteln bei bereits ausgebrochener Arbeitslosigkeit stellte und in welchem Maße er diesen Gegenstand in seiner praktischen Tätigkeit berücksichtigt hat, läßt sich leider angesichts des spärlichen Materials mit Sicherheit nicht feststellen. So viel ist bekannt, daß er sehr regen Anteil an der Errichtung von Sparkassen nahm, die unter anderem die Arbeiter im Falle eines Arbeitsmangels vor völligem Ruin schützen sollten. »Wir haben«, schreibt er an *Trower,* »eine Sparkasse in der Nachbarschaft gegründet, an deren Einrichtung ich einen sehr regen Anteil genommen habe. Ich war der einzige, der praktisch mit derartigen Einrichtungen bekannt ist, und daher wurden meine Verdienste weit höher gewürdigt, als es mir zukam. Wir zahlen 1/2 d. f. 13 s. für den Monat. In 6 Wochen haben wir etwa 1100 £ erhalten, was als ein ziemlich gutes Resultat angesehen werden kann, aber wir begreifen, daß ein heftiges Vorurteil unter den arbeitenden Klassen gegen uns besteht. Sie meinen, wir hätten eine böse Absicht dabei — wir wollten die Löhne niedrig halten. Zeit und guter Willen werden dieses Ziel überwinden, daß die Reichen kein anderes persönliches Gefühl im Auge haben, außer dem Interesse, das jeder Mensch an guter Regierung hat und an allgemeiner Wohlfahrt. Der Erfolg dieser Banken würde groß sein, wenn die enormen Mißbräuche der Armengesetze beseitigt wären [2]).

Der Optimismus *Ricardo*s hinsichtlich der möglichen Wirkung eines »guten Systems« verleitet ihn dazu, in einen Widerspruch mit seiner eigenen Lohntheorie zu treten: ist doch gar nicht einzusehen, wie sich das Existenzminimum mit Ersparnismöglichkeiten vertragen sollte. Uebrigens sollte gerade diese Einrichtung, ihrer Absicht nach, das Prinzip der Selbsthilfe erst recht zur Geltung bringen [3]).

---

1) Ebenda, S. 81, 82.

2) B. W. III, S. 44.

3) »Das große Ziel sollte sein, die arbeitenden Klassen zu lehren, daß sie selbst für die Zufälligkeiten sorgen müssen, denen sie durch die gelegentlichen Schwankungen ausgesetzt sind, und die nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein sollten. Die Arbeitslöhne müßten und würden unter einem wirklich guten System so hoch sein, daß sie nicht nur für den Arbeiter und seine Familie ausreichen, wenn er

Daß *Ricardo* zu denjenigen gehörte, die öffentlich für staatliche Bekämpfung der zunehmenden Armenzahl und frühen Heiratens eintraten, wurde bereits hervorgehoben. Wie aus einem parlamentarischen Bericht zu ersehen ist, nahm er auch als Mitglied des select Comittee to inquire into the plan of Mr. *Owen* for ameliorating the condition of the lower classes« regen Anteil an der Prüfung der sozialen Pläne *Owens*. Daß sie jedoch *Ricardo* für unvereinbar mit den »Grundsätzen der politischen Oekonomie« und für höchst schädlich gefunden hat, ist beinahe selbstverständlich. Wie er selbst eingestand, trat er der erwähnten Kommission lediglich zu dem Zwecke bei, »to circulate useful information and correct prejudices« [1]).

Aus alledem ist zu ersehen, wie gering die Konzessionen sind, die *Ricardo* in der Frage der Arbeitslosigkeit dem Staatsprinzip gegenüber machen zu müssen glaubte. Wo es der Fall war, handelte es sich, wie bei der Abschaffung der Armengesetze, lediglich um negative Maßnahmen, die gegen die Wirkungen der Ueberbleibsel der alten Ordnung gerichtet waren. Gegenüber Arbeitsmangel jedoch, der sich aus Erschütterungen des wirtschaftlichen Organismus und der Einführung neuer Produktionsmittel ergibt, gelangt *Ricardo* zu dem charakteristischen Schluß: »Dies ist übrigens ein Uebelstand, dem ein reiches Volk sich unterwerfen muß; und man würde nicht mehr Grund haben, sich darüber zu beklagen, als ein reicher Handelsmann, wenn er darüber jammern wollte, daß sein Schiff den Seegefahren ausgesetzt ist, während seines Nachbars Hütte von allen solchen Gefahren frei sei« [2]).

V. John Stuart Mill.

In *John Stuart Mill* tritt uns ein Mann entgegen, der die klassische Nationalökonomie zu einem systematischen Abschluß zu bringen suchte und ihr zugleich solche Elemente zuführte, die ihrem Geiste vollständig fremd waren und deshalb nur zersetzend auf sie wirken konnten. Wir können hier nicht darauf eingehen, inwiefern *Mill* dieser Versuch gelungen ist. Jedenfalls dürfte

---

volle Beschäftigung hat, sondern es ihm auch ermöglichen, Rücklagen in eine Sparkasse zu machen für diese außergewöhnlichen Fälle, die Sie erwähnt haben«. Brief an *Trower* B. W. III, S. 48.

1) *Hansard*, »Parliam. Debats« vol. X li 1206—1209.

2) Grundsätze, S. 280.

man in der englischen Geschichte des 19. Jahrhunderts kaum einen zweiten Schriftsteller finden, der so wie *Mill* geeignet gewesen wäre, eine Brücke von der individualistischen Volkswirtschaftslehre zu den kommunistisch-sozialistischen Bestrebungen Englands und Frankreichs zu bauen. Eine ungewöhnliche Rezeptivität, die unter Umständen an eine Passivität gegenüber fremden Gedanken grenzte, befähigte ihn außerordentlich, sich die heterogensten Elemente anzueignen und zu einem eklektischen Ganzen zusammenzufügen. Von einem lebhaften Interesse für Alles, was seine Zeit bewegte, erfüllt, spiegelte er in seiner literarischen und politischen Tätigkeit die verschiedenen philosophischen, politischen und sozialen Strömungen, sowie die Gegensätze wider, die sich im Anfange und gegen die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Großbritannien geltend machten.

Ein Einblick in die soziale und ökonomische Wirklichkeit des damaligen Englands, sowie in die mannigfachen Tendenzen, die seit den dreißiger Jahren bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein abwechselnd den englischen Liberalismus beherrschten, soll uns dazu verhelfen, die Wandlungen, die *Mill*s Anschauungen über die Arbeiterfrage durchgemacht haben, richtig zu beurteilen.

Als *Mill* zuerst gegen Anfang des dritten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts auftrat, hatte der Kampf zwischen der Burgeoisie und der Grundbesitzerklasse beinahe seinen Höhepunkt erreicht. Solange die volle wirtschaftliche Freiheit nicht erlangt war, konnten sämtliche Elemente des Bürgertums in geschlossenen Reihen nebeneinander gegen den gemeinsamen Feind kämpfen. Dieses Nebeneinanderkämpfen solcher gesellschaftlichen Schichten, die in mancher Beziehung voneinander divergierten, war damals eine notwendige Lebensbedingung; denn eine Zersplitterung der Kräfte würde den Kampf um die Grundlagen der neuen Ordnung aussichtslos gemacht haben. So erklärt es sich, warum auch der radikale Flügel des emporstrebenden Bürgertums sich zunächst vollständig im Fahrwasser des Benthamismus und Smithianismus bewegt, deren Prinzipien er mit Begeisterung aufnimmt und mit bewundernswerter Energie zu verbreiten sucht. Der radikale Liberalismus war sich zwar halb bewußt, daß sich seine demokratischen Tendenzen nicht völlig mit denjenigen der Burgeoisie deckten. Allein er hoffte, daß der mächtige politische Strom die gesamte Burgeoisie weitertreiben würde, als sie es selbst wünschte,

und daß sich durch die mächtige Entfaltung der Produktionskräfte und die freie Entwicklung der Persönlichkeit eine bedeutende Hebung der breiten Volksschichten erreichen lassen werde. Im übrigen waren die Bestrebungen der radikalen Intelligenz wesentlich auf politische Reformen gerichtet und erreichten eine besondere Spannung nach dem Kriege mit Frankreich.

Der jugendliche *Mill*, von seinem Vater James in die neue Ideenwelt eingeführt, stürzte sich mit dem glühenden Eifer eines leidenschaftlichen Proselyten in die neue Bewegung und suchte durch Wort und Schrift die Lehren des neuen Evangeliums zu verbreiten. Zum Leitfaden dienten ihm sowohl als seinen Freunden in dieser ersten Periode seiner Tätigkeit die ihm durch seinen Vater vermittelten sozial-philosophischen Grundsätze Benthams einerseits und die ökonomischen Lehren der neuen individualistischen Nationalökonomie anderseits [1]).

Wie James *Mill*, legte auch sein Sohn in der Politik ein fast schrankenloses Vertrauen in die Wirksamkeit zweier Dinge: der Repräsentativregierung und einer vollständigen Freiheit der Erörterung [2]).

Diese aufklärerischen Tendenzen muß man vor allem im Auge behalten, wenn man die damalige Stellung *Mills* zu verschiedenen sozialen Fragen und speziell zu derjenigen der Arbeitslosigkeit verstehen und richtig beurteilen will. Es wäre sonst kaum zu begreifen, wie *Mill* in einer Lehre, deren ursprüngliche Bestimmung in der Diskreditierung alles sozialen Optimismus lag, einen Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage suchen konnte. Dies ließ sich nur in der Weise erreichen, daß man an das Malthussche Populationsgesetz verschiedene, zum Teil entgegengesetzte Hoffnungen und Ziele knüpfte. Diese Möglichkeit war ja schon von dem Urheber der genannten Lehre selbst angedeutet worden. Man brauchte nur die Wichtigkeit des irrationalen Faktors etwas zurückzudrängen und statt dessen den Wert der bewußten menschlichen Handlung in den Vordergrund zu schieben, so konnte man sich getrost dem Glauben hingeben, durch bloße Belehrung der armen Volksschichten alle Hindernisse aus dem Wege zu sozialer Harmonie zu beseitigen. Wie sehr man von diesem Gedanken eingenommen war, zeigt folgende Stelle: »Das Populationsprinzip

1) Selbstbiographie, S. 87.
2) Daselbst, S. 89.

von Malthus galt uns ebensogut als ein Banner und Einigungspunkt, als irgend eine Ansicht, die von Bentham ausging. Diese große Lehre, welche ursprünglich als Argument gegen die endlose Verbesserungsfähigkeit der menschlichen Dinge aufgestellt wurde, nahmen wir mit glühendem Eifer in entgegengesetztem Sinne als einen Hinweis auf die einzigen Mittel, um die Verbesserungsfähigkeit zu verwirklichen, indem man der ganzen arbeitenden Bevölkerung volle Beschäftigung sicherte durch die freiwillige Beschränkung des Zahlenzuwachses« [1]).

Solche Erwartungen konnte man an die Lösung des Populationsproblems nur dann knüpfen, wenn man 1. in dem Populationsgesetz die hauptsächliche Ursache aller sozialen Uebel, die Arbeitslosigkeit nicht ausgenommen, erblickte, 2. an die Möglichkeit glaubte, durch den vernünftigen Willen die natürliche Vermehrungstendenz des Volkes nicht bloß zu überwinden, sondern sie zugleich als einen Faktor kulturellen Fortschrittes auszunutzen.

Bisher ist also zwischen *Mill* und *Malthus*, von dessen Einflusse er sich nie befreien konnte, kaum ein wesentlicher Unterschied wahrzunehmen. Beide gehen sie von der Ansicht aus, daß die Hauptursache der Arbeitslosigkeit die Vermehrungstendenz der armen Volksschichten sei; beide halten sie an dem Glauben fest, daß die erwünschte Selbstbeschränkung auf dem Wege der Belehrung und durch Erziehung des Verantwortungsgefühls zu erreichen sei. Was *Mill* in dieser Periode von seinem Vorgänger unterscheidet, ist lediglich die größere Aufrichtigkeit seiner demokratischen Sympathien und die energischere Betonung des Selbstbestimmungsrechtes. Und dieser Standpunkt ist in der Hauptsache sowohl für seine Stellung in der sozialen Frage überhaupt als für seine Ansichten über die Ursachen der Arbeitslosigkeit bis ans Ende seiner wissenschaftlichen und politischen Laufbahn maßgebend geblieben. Eine wesentliche Veränderung sollten mit der Zeit nur seine Anschauungen hinsichtlich der praktischen Mittel, von denen später die Rede sein wird, erfahren. Vorläufig wollen wir bei den Ursachen der Arbeitslosigkeit verweilen.

Noch in der letzten Volksausgabe seiner »Principles of political Economy« steht *Mill*, was die Populationsfrage anbelangt, vollständig auf dem Boden von *Malthus*. Die wenigen Einschränkungen, die er rücksichtlich der Wirkung der Vermehrungstendenz vornimmt,

1) Selbstbiographie, S. 87. Vgl. auch darüber: Ansprüche der arbeitenden Klasse, 1845.

sind kaum als eine wesentliche Berichtigung[1]) der *Malthus*schen Lehre anzusehen. Wie *Malthus*, gilt auch ihm die Art der Bevölkerungsvermehrung als ein Naturgesetz, dem alle organischen Wesen unterworfen sind; ja — er trägt selbst kein Bedenken, den Satz aufrecht zu erhalten, daß the capacity of increase is necessarily in geometrical progression[2]). Was das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags betrifft, so ist *Mill* überzeugt, daß »this general law of agricultural industry is the most important proposition in political economy«. Selbst in den wenigen Zugeständnissen, die *Mill* den entgegenwirkenden Faktoren macht, tritt seine Abhängigkeit von *Malthus* unverkennbar an den Tag. Er gibt zwar zu, daß Verbesserungen auf dem Gebiete des Ackerbaues unter Umständen die Grenze der Subsistenzmittel bedeutend erweitern können, aber es scheint ihm fraglich, ob diese Verbesserungen auf die Dauer mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt zu halten imstande wären[3]).

Auch die Möglichkeit, durch Einfuhr von Getreide den Spielraum der Nahrungsmittel auszudehnen, will *Mill* keineswegs geleugnet wissen; jedoch legte er auf diese Quelle offenbar keinen großen Wert, da er glaubte, daß die Zahl der getreideexportierenden Länder allzugering wäre und daß letztere überdies wegen ihrer niedrigen Kultur keine zuverlässigen Lieferanten sein könnten. Kurz, *Mill* war der Ansicht, daß alle diese Faktoren sich zur Vermehrungstendenz gewissermaßen verhalten wie variable und vorübergehend wirkende Kräfte zu einer konstanten Kraft. Daher konnte er auch zu dem pessimistischen Schlusse gelangen, daß: »It is in vain to say, that all mouths which the increase of mankind calls into existence, bring with them hands. The new mouths require as much food as the old ones, and the hands do not produce as much«[4]). Aus allen diesen Erörterungen geht deutlich hervor, daß *Mill* ebenso wie *Malthus* geneigt war, die Größe des nationalen Existenzfonds von dem jeweiligen Erzeugnis des heimatlichen Ackerbaues abhängig zu machen.

Aber auch in der Art und Weise des Uebergangs vom Existenzfonds zum eigentlichen Arbeitsfonds bleibt er den Malthusschen Grundsätzen treu, indem er als das ausschlaggebende Moment

1) Vgl. *Lange*, Mills Ansichten, S. 81—86.

2) Princ. of pol. Ec., S. 97.

3) Ebenda, S. 119.

4) Ebenda, S. 118.

die Rentabilität der Landarbeit in ihrer Beziehung zu der Verwertungsmöglichkeit betrachtet[1]). Damit berühren wir aber bereits einen Punkt, der uns zu denjenigen Ansichten *Mill*s überleitet, welche sich auf die Ursachen der Lohnfondsreduktion bez. auf die Verminderung der Nachfrage nach Arbeit beziehen. Zuvor wollen wir jedoch die *Mill*sche Lohnfondstheorie selbst etwas näher ins Auge fassen.

Sie hat bekanntermaßen in der englischen Nationalökonomie eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und sehr viele Anhänger gefunden, besonders unter den Manchesterleuten, die sie als eine sehr brauchbare Waffe im Kampfe gegen die Ansprüche der Arbeiterklasse auszubeuten wußten. Aber ebendeshalb wurde sie mit Energie bekämpft, und *Mill* selbst sah sich zuletzt durch seinen Zeitgenossen *Thornton* zu ihrer Preisgabe veranlaßt[2]). Laut dieser aufgegebenen Theorie bildet der zur Unterhaltung der Arbeit bestimmte Kapitalteil eine fixe, durch die »past labour« in jedem Zeitpunkt bestimmte Größe[3]).

Wenn nun aber der Lohnfonds nicht beliebig vergrößert werden kann, so gibt es doch eine ganze Reihe von Momenten, die eine mehr oder weniger rasche Verringerung desselben mit sich bringen und Arbeitslosigkeit herbeiführen. Der gleiche Effekt wird hier statt durch ein Zuviel an Arbeitern, durch ein Zuwenig an Unterhaltsmitteln erzeugt.

Welche Ursachen sind es nun, die neben den natürlichen Faktoren nach *Mill* eine Verminderung des Arbeitsfonds herbeiführen können?

Auch bei den auf die Produktions- und Distributionsphäre sich beziehenden Ansichten über Arbeitslosigkeit schlägt *Mill* weder neue Wege ein, noch gewinnt er den von seinen Vorgängern aufgestellten Problemen irgendwelche neue Seiten ab. Wie sich in der Populationsfrage seine vollständige Abhängigkeit von *Malthus* geltend macht, so folgt er in der Beurteilung der Krisen und der Lohnfondsverminderung meistens den Ansichten *Ricardo*s. Gleich ihm geht er von der Annahme aus, daß eine allgemeine Ueberprodukion an sich unmöglich sei. Wohl aber kann dies durch die Vermehrung der unproduktiven Konsumtion bewirkt werden. Daher tritt *Mill* auch der Meinung entgegen, daß »the unproductive

1) *Mill*, Princ. of pol. Ec., S. 494.

2) Princ. of pol. Ec., S. 101.

3) There cannot be more people in any country or in the world than can be supported from the produce of past labour, until that of present labour comes in.

expenditure of the rich is necessary to the employment of the poor«[1]).

Auf die Nachfrage nach Waren kommt es dabei, wie *Mill* meint, nicht an, denn sowohl Produktionsmittel als Arbeitsfonds werden ja durch die vorangegangene und nicht durch die zu vollziehende Arbeit erzeugt: »Demand for commodities is not demand for labour«[2]). Damit wird begreiflich, warum *Mill* die Besteuerung des Kapitals und die Staatsanleihen, sofern sie nicht aus freiem, d. h. in der Produktion nicht engagiertem Vermögenstock herrühren, als Ursachen der Lohnfondsreduktion erachtet. Die Folge der Steuer muß nämlich nach *Mill* sein, daß der Unternehmer entweder ein größeres Kapital nötig haben wird, um ein gegebenes Quantum produktiver Arbeit in Bewegung zu setzen, oder aber daß er mit demselben Kapital eine kleinere Zahl von Arbeiterhänden beschäftigen wird. (. . . . . or with a given capital he maintains less labour. Princ., S. 36.) Daraus ergibt sich für *Mill* ohne weiteres der Schluß, daß »the taxe injures the poor as much as if it had been directly levied from them«[3]).

Ebenso scheint ihm keinem Zweifel zu unterliegen, daß Staatsanleihen nur denjenigen Teil des Gesamtkapitals treffen, der zur Unterhaltung produktiver Arbeit verwendet wird, und zwar aus dem Grunde, weil solche Mittel aus dem fixen Kapital nicht genommen werden können. »It (die Anleihe) have been wholly drawn from the portion employed in paying labourers«[4]). Dagegen wird *Mill* in entgegengesetzter Richtung sogar behaupten, daß die Vermehrung des zur Unterhaltung von Arbeitern bestimmten Kapitalteils auf keine andere Grenze stoßen könne, als auf diejenige der Subsistenzmittel[5]). In letzterem Falle wird sich nach *Mill* der in der klassischen Nationalökonomie so oft erwähnte Stationary State einstellen, wenn nicht dem Sinken des Profits durch Zerstörung von Kapital oder durch Auswanderung desselben Einhalt getan wird[6]).

---

1) Princ. of pol. Ec., S. 42.

2) Princ., S. 49.

3) Princ., S. 56.

4) Princ., S. 48.

5) The portion of which is destined to their maintenance, may (supposing no alteration in anything else) be indefinitely increased without creating an impossibility of finding them employment: in other words, that if there are human beings capable of work and food to feed them, they may always be employed in producing something. Princ., S. 48.

6) Princ., S. 340, 446, 449 und 452.

Wenn nun *Mill* mit *Say* und *Ricardo* die allgemeine Ueberproduktion vollständig leugnet, so hebt er um so entschiedener ein anderes krisenbildendes Moment hervor, wobei sich die übertriebene Bedeutung, welche *Mill* dem Kreditfaktor in dem Tauschprozesse einräumt, geltend macht. *Mill* nimmt nämlich an, daß die Ausdehnung der Kreditoperationen — indem sie ohne Vermehrung der wirklichen Geldmittel das Verfügungsvermögen der Kaufleute mit Bezug auf die zu erzeugenden Güter erheblich steigert — leicht zu einer Ueberspekulation und zu einem plötzlichen Falle der Warenpreise führen kann. Hier wird also die Krise nicht durch Ueberproduktion, sondern durch Ueberspekulation herbeigeführt[1]).

Mill sucht also die Hauptursache der Krisen nicht in der Produktions-, sondern in der Tauschsphäre. Wie *Bergmann* mit Recht bemerkt, macht sich der für *Mill* so charakteristische Eklektizismus auch in diesem Falle geltend, indem er einerseits bestrebt ist, die strengen Theorien *Ricardo*s bis zu ihren letzten Konsequenzen zu verfolgen, anderseits aber gleich *Malthus* den empirischen Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens gerecht zu werden sucht[2]).

Daß aber eine Krise, welcher Art sie auch sei, auch vom Standpunkt *Mill*s eine bedeutende Verminderung der Nachfrage nach Arbeit mit sich bringen muß, dürfte kaum noch einem Zweifel unterliegen. Denn selbst angenommen, das stehende Kapital könne dabei unangetastet bleiben, so müßte doch jedenfalls ein großer Teil des umlaufenden Kapitals, auf den es ja *Mill* hauptsächlich ankommt, verloren gehen und folglich eine Freisetzung von Arbeiterhänden herbeiführen.

Der soeben gestreifte Punkt leitet uns über zu den Ansichten *Mill*s über das Verhältnis zwischen fixem und zirkulierendem Kapital sowie über die Einführung von arbeitersparenden Werkzeugen in ihrer Bedeutung für die Arbeitslosigkeit.

Mill unterzog alle Argumente und Gegenargumente der genannten Faktoren einer sorgfaltigen Kritik, gelangte jedoch auch in diesem Punkt keineswegs zu neuen Resultaten. *Mill* weiß gleich

---

1) But it is a great error to suppose, with Sismondi, that a commercial crisis is the effect of a general excess of production. It is simply the consequence of an excess speculative purchases. Princ., S. 340.

2) *Bergmann*, Krisentheorien, S. 216.

Ricardo die Bedeutung des umlaufenden Kapitals für diese oder jene Gestaltung des Arbeitsfonds zu würdigen, und der Satz, daß jede Zunahme des fixen Kapitals auf Kosten des umlaufenden die Lage der arbeitenden Klasse beeinträchtigen muß, gilt ihm beinahe als selbstverständlich. Und zwar trifft dies nach *Mills* Dafürhalten sowohl für das zu Ameliorationszwecken in stehendes Kapital verwandelte Umlaufskapital, als auch für das in Maschinen angelegte Kapital zu: from this, it follows that all increase of fixed capital, when taking place at the expence of circulating, must be at least temporarily, prejudicial to the interests of the labourers. This is true, not of machinary alone but of all improvements by which capital is sunk; that is rendered permanently incapable of being applied to the main tenance and remuneration of labour« (Princ. S. 59).

An Hand einer theoretischen Analyse sucht ferner *Mill* nachzuweisen, daß der in Verbesserungen angelegte Teil des umlaufenden Kapitals für längere Zeit gar nicht reproduziert werden könne; daß selbst, wenn der Lohnfonds auf irgend eine Weise auf der früheren Höhe erhalten werde, er doch nicht imstande sei, die gleiche Menge produktiver Arbeit in Bewegung zu setzen, da die nötigen Produktionsmittel, bez. Rohstoffe fehlen würden. *Mill* sucht sogar, wenn auch keineswegs mit neuen Argumenten, zu beweisen, daß die Einführung von Maschinen nicht allein, wie vielfach angenommen wird, die Arbeiter einer bestimmten Branche, sondern unter Umständen die Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit treffen könne. Der Hinweis darauf, daß die durch die Einführung von Maschinen bewirkte Verbilligung der Produkte eine größere Nachfrage nach denselben herbeiführen und folglich Arbeitsgelegenheit verschaffen würde, scheint *Mill* nicht stichhaltig zu sein. Eine Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit würde nur dann eintreten, wenn mit der erhöhten Nachfrage nach Waren auch die Möglichkeit, dieselben zu produzieren, gegeben wäre. Dies sei aber deshalb nicht zu erwarten, weil eine vermehrte Nachfrage nach fertigen Erzeugnissen bei weitem nicht ausreiche, um eine neue Produktion zustande zu bringen; letztere setzt ja schon eine vorangegangene Beschaffung von neuen Produktionsmitteln voraus. Uebrigens will *Mill* damit keineswegs geleugnet haben, daß seit den großen Erfindungen der Arkwrights und Hargreaves der gesamte Lohnfonds der englischen Nation bedeutend zugenommen habe; worauf es ihm ankommt, ist, daß man in einem Industriezweig umlaufendes Kapital in Maschinen verwandeln kann,

ohne daß eine entsprechende Kompensation in anderen Branchen geschaffen wird [1]).

Nach allen diesen theoretischen Erwägungen gelangt aber *Mill* doch zuletzt zu dem gleichen Resultat wie seine Vorgänger: die Erfindung von Maschinen könne nur dann die Lage der Arbeiterklasse beeinträchtigen, wenn sie in allzuschnellem Tempo und in sehr ausgedehntem Maßstabe erfolge. Im allgemeinen jedoch könne die Verbreitung von Maschinen der Arbeiterklasse nur zu gute kommen, da technische Verbesserungen in der Regel allmählich vorgenommen werden und nur selten der Produktion umlaufendes Kapital entziehen; die Verbesserungen werden vielmehr aus dem jährlichen Kapitalzuwachs bewerkstelligt. Daß die Wirkung der Maschinen nach *Mill* keineswegs immer den Lohnfonds zu treffen braucht, ist am besten aus dem Kapitel 5 der Principles, betitelt: «Consequences of the tendency of profits to a minimum» zu ersehen. Es wird daselbst dargetan, daß in einem fortschreitenden Lande, wo die jährlichen Ersparnisse bedeutend und die Kapitalgewinne niedrig sind, nicht bloß eine Umsetzung von stehendem Kapital in zirkulierendes, sondern selbst eine unproduktive Verwendung und Vernichtung von Kapital keine Verringerung des Lohnfonds nach sich ziehe [2]). Allerdings muß diese Annahme *Mill*s als eine gewisse Einschränkung seiner Ansicht über den Wert des Sparens und als ein teilweises Zugeständnis an den gegnerischen Standpunkt angesehen werden.

Im Zusammenhang damit streift *Mill* noch einen theoretisch nicht uninteressanten Punkt, dem er selber freilich mit Rücksicht auf die Lohnfondsfrage keinen großen Wert beimaß. Danach können nämlich vermehrte Auslagen auf die Anschaffung von Rohstoff und Produktionsmitteln ebenfalls auf Kosten des Lohnfonds geschehen. *Mill* glaubt aber, daß diese Annahme, wenn sie auch theoretisch gerechtfertigt sei, in der Wirklichkeit kaum realisiert werden könne, gehe doch die Tendenz des Fortschrittes dahin, die Kosten der Rohmaterialien für eine gegebene Produkteneinheit möglichst zu verringern. *Mill* scheint aber dabei übersehen zu haben, daß die durch die Vervollkommnung des Produktionsprozesses erzielte Steigerung der Produktivität der Arbeit, den Unternehmer dazu bewegen kann, den Verbrauch von Rohstoffen selbst auf Kosten des Arbeitsfonds zu vermehren: er wird

1) Princ., S. 56—71.

2) Princ., S. 455.

mit einer geringeren Zahl von Arbeitern eine größere Quantität Rohstoffe zu verarbeiten suchen.

Die Stellung, die *Mill* in den soeben erörterten Fragen einnehmen zu müssen glaubte, zeigt zur Genüge, daß er keineswegs zu denjenigen gehört, die sich leicht über die Schattenseiten der neuen Produktionsweise hinwegsetzen. Ja, er gesteht selbst unbedenklich ein, daß «Hitherto it is questionable if all the mechanical inventions yet made have lightened the day's toil of any human being. They have enabled a greater population to live the same life of drudgery and imprisonnement, and increased number of manufacturers and others to make fortunes» [1]. Dieser Erwägung ungeachtet war aber *Mill* weit davon entfernt, die Wirkung der Maschinen in ihrer Beziehung zur Arbeitslosigkeit zu durchschauen, wie er denn überhaupt das Wesen der ökonomischen Widersprüche nicht klar zu erkennen vermochte [2]. Ja — er ist in gewissem Sinne selbst hinter *Owen* zurückgeblieben, der doch wenigstens die negative Wirkung der gesteigerten Produktivität der Arbeit einsah. *Mill* hingegen entging es, daß in einer Gesellschaft, deren bewegendes Prinzip freier Wettbewerb ist, arbeitersparende Werkzeuge die Arbeiterklasse in doppelter Weise treffen können: 1. auf indirektem Wege, indem sie eine fieberhafte und unaufhaltsame Entfaltung der Produktion notwendig machen und dadurch wirtschaftliche Störungen direkt verursachen oder beschleunigen, 2. indem sie unmittelbar Arbeiterhände verdrängen. So finden wir denn auch bei *Mill* nicht die leiseste Spur von einem Versuch, dem Geheimnis der Reservearmee irgendwie näher zu treten. Die Verhältnisse Englands hätten ihm doch gerade zeigen müssen, daß die Ersetzung alter Maschinen durch vollkommenere mehr Arbeit ersparende nicht einmal vom Willen des einzelnen Unternehmers abhängt. Bei der wachsenden Kostspieligkeit der Maschinen wird ja der moderne Kapitalist zur raschen Erneuerung derselben lediglich durch den Druck der Konkurrenz — und zwar um den Preis seiner wirtschaftlichen Existenz selbst gezwungen [3]. Die auf diesem Boden entstehende vielfach als schleichend oder chronisch bezeichnete Form der Arbeitslosigkeit entwickelte sich nirgends so sehr wie gerade in dem Heimatlande *Mill*s. Muß man doch geradezu staunen über die geringe Zahl von Ar-

1) Princ., S. 455.

2) Vgl. *F. A. Lange*, Mills Ansichten über die soziale Frage.

3) Vgl. *Hobson*, Armut und Arbeitslosigkeit, S. 32.

beitern, die uns in den großen Räumen der modernen englischen Fabriken entgegentreten [1]).

Ohne uns einer Uebertreibung schuldig zu machen, können wir zusammenfassend sagen, daß *Mill*s Ansichten, insofern sie die Ursachen der Arbeitslosigkeit betreffen, in keinem wesentlichen Punkte von denjenigen seiner Vorgänger abweichen. Wenn er auch mit größtem Nachdruck die Schattenseiten der individualistischen Wirtschaftsverfassung hervorhebt, so hat er doch ebensowenig wie sie ihren inneren Zusammenhang mit dem Wesen derselben erfaßt. Sein ganzes Streben ist auf die Herstellung einer Synthese zwischen den Hauptrichtungen des Smithianismus gerichtet, und, wo immer es sich um Erscheinungen der Distributions- oder Produktionssphäre handelte, suchte er meist eine vermittelnde Stellung zwischen *Malthus* und *Ricardo* einzunehmen. Im Mittelpunkte seiner Betrachtungen stand immer aber die *Malthus*sche Populationslehre, und das von ihr aufgestellte Gesetz galt ihm nicht allein als die Ursache der meisten gesellschaftlichen Mißstände, sondern ebensosehr als der Ausgangspunkt jeder fortschrittlichen Sozialpolitik, die auf eine dauernde Besserung der Arbeiterlage abzielt.

Von dieser Lehre werden wir auch daher wieder ausgehen müssen, wenn wir die Ansichten *Mill*s über die Abhilfemittel gegen die Arbeitslosigkeit richtig beurteilen wollen. Der Umschwung selbst, der sich in seiner Stellung zu der sozialen Frage vollzogen hat, kann nur dann eine erschöpfende Erklärung finden, wenn man seine populationistischen Anschauungen in genügendem Maße berücksichtigt. Doch wollen wir zunächst sehen, in welcher Weise, bez. durch welche ideelle Einflüsse und rein äußerliche Tatsachen wirtschaftlicher und politischer Natur die wichtigen Veränderungen in der *Mill*schen Denkweise hervorgerufen worden waren.

Wir haben bereits früher den Standpunkt *Mill*s in bezug auf die Lösung der sozialen Frage in der ersten Periode seiner wissenschaftlichen und politischen Laufbahn festgestellt. Jetzt wollen wir den abgerissenen Faden wieder aufnehmen, indem wir eine äußerst charakteristische Stelle aus seiner Selbstbiographie anführen, die uns den damaligen Standpunkt *Mill*s vor Augen rücken soll: »In jenen Tagen hatte ich die Möglichkeit einer Fundamentalverbesserung in den sozialen Einrichtungen

1) *Schulze-Gävernitz*, Großbetrieb, 1902.

so ziemlich durch die Brille der alten nationalökonomischen Schule betrachtet. Das Privateigentum, wie es jetzt verstanden wird, und das Erbrecht, schien mir wie ihnen, das »Dernier mot« der Gesetzgebung, und ich dachte nicht weiter, als die aus diesen Institutionen quellenden Ungleichheiten durch Beseitigung der Primogenitur und der Fideikommisse zu mildern. Den Gedanken, daß es möglich sei, weiter zu gehen in der Abschaffung der Ungerechtigkeit (denn Ungerechtigkeit ist es, mag man ein vollständiges Abhilfemittel zulassen oder nicht), daß einige zum Reichtum, bei weitem aber die meisten zur Armut geboren sind, betrachtete ich damals als ein Hirngespinst und hoffte nur, daß durch allgemeine Erziehung und die Veranlassung zur freiwilligen Beschränkung der Bevölkerungszahlen das Los der Armen erträglicher gemacht werden könnte. Kurz, ich war ein Demokrat und trug nicht die Spur von einem Sozialisten in mir.«

Dieses Bekenntnis zeigt zur Genüge, wie fern *Mill* damals alles lag, was auf den Namen Sozialreform irgendwie Anspruch erheben durfte, von kommunistischen und sozialistischen Bestrebungen gar nicht zu reden. Es konnte auch gar nicht anders sein; denn streng genommen gab es für *Mill* damals noch keine soziale Frage in dem eigentlichen Sinne des Wortes. Die Selbsthilfe galt ihm ebenso wie den anderen Vertretern seiner Richtung als das bewegende Prinzip alles wirtschaftlichen Gebarens, als die einzige Quelle sowohl des individuellen als des sozialen Glückes. Kein Wunder, daß er in dieser Epoche nichts besseres gegen die sozialen Mißstände zu empfehlen wußte, als die wenigen dürftigen Mittel aus dem Arsenal des behutsamen *Malthus*. Wie hat sich nun der große Umschwung vollzogen, der *Mill* zu einem sozialen Reformator großen Stiles machen sollte?

Friedrich Albert Lange scheint das größte Gewicht auf den Einfluß der *S. Simon*istischen und *Comte*schen Ideen zu legen, wenn er auch zugibt, daß *Mill* selbst gerade in sozialen und politischen Fragen diese Abhängigkeit nicht durchblicken lasse[1]. Doch dürfte diese Annahme nur die Hälfte der Wahrheit enthalten; wir sind der Meinung, daß eine erschöpfende Erklärung des Umschwunges nur im Zusammenhang mit den entsprechenden politischen und sozialen Tatsachen gewonnen werden kann.

Bereits oben haben wir gesehen, wie weit die Erwartungen gingen, welche die Radikalen des damaligen Englands und mit

1) *Mill*s Ansichten über die soziale Frage, S. 7, 23.

ihnen *Mill* an einen natürlichen Gang der industriellen Entwicklung auf dem Boden der freien Konkurrenz knüpften. Besonders viel versprach man sich von der Reformbill, welche eine tiefgreifende Umgestaltung im politischen Leben herbeiführen und durch Gewährung aktiver politischer Rechte die breiten Volksschichten heben sollte. Aber die erwarteten Wirkungen blieben aus; man konnte beim besten Willen keine nennenswerten Fortschritte der ökonomischen Lage der Arbeiterklasse wahrnehmen. Auch die Junirevolution, deren Verlauf man in den radikalen Gesellschaftskreisen mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte, brachte nichts als Enttäuschung mit sich. Indessen begann sich das Proletariat, durch den unvermeidlichen Gang der Dinge zu politischer und professioneller Organisation gedrängt, merklich zu regen. Die Ausdehnung der Trade-Unions nimmt langsam aber stetig zu, und die wachsende Emanzipation der Arbeiterklasse wird nach und nach zu einem Gegenstand der Furcht für die industrielle Bourgeoisie, die in der neuen Organisation einen gefährlichen Gegner ihrer Macht heranwachsen sieht. Es beginnt der Kampf um das Koalitionsrecht, der immer erbitterter wird und schließlich die Unternehmerklasse zwingt, Farbe zu bekennen. Die zuerst nur dumpfe Auflehnung entwickelte sich gleichzeitig mit der Zunahme der Fabrikarbeit zu einer Massenopposition, und immer häufiger greift die Arbeiterschaft zu dem Mittel der Arbeitseinstellung [1]).

Neben dieser rein professionellen entfaltet sich eine große politische Bewegung.

Im alltäglichen ökonomischen Kampfe bildete und schärfte sich das Selbstbewußtsein der Arbeitermasse, die immer empfindlicher gegen ihre politische Rechtlosigkeit wurde. Der Chartismus konnte daher von Anfang an (1835) eine überwiegend proletarische Bewegung sein [2]).

Das gegen Ende dieser Bewegung sich völlig selbst überlassene Proletariat wäre auch bereit gewesen, den Kampf fortzusetzen, aber zwei Umstände verhinderten es daran: einerseits war es die französische Revolution vom Jahre 1848, welche durch ihre sozialistischen Anwandlungen das englische Kleinbürgertum eingeschüchtert und es zum Rücktritt genötigt hatte, anderseits der — nach 1847 erfolgte — großartige Aufschwung der Industrie.

1) *Engels*, Lage der arbeitenden Klasse in England, 1845, S. 227.

2) *Held*, Zwei Bücher der sozialen Geschichte Englands, S. 296—300.

Diese Ereignisse hatten zwar das Proletariat zu keinem Siege geführt, aber ein großes Resultat war doch durch sie erreicht: die allgemein geltende Ueberzeugung, daß von nun an die Arbeiterklasse eine soziale Macht darstellte, über die man sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen durfte.

In Uebereinstimmung damit sah man allerorts ein lebhaftes Interesse für die soziale Frage an den Tag treten und in allen Kreisen, von den Radikalen bis zu den Konservativen, eilte man mit Reformplänen herbei, welche die gesellschaftlichen Mißstände aus der Welt schaffen sollten. Aber nur wenige, und zu ihnen gehörte in erster Linie *Mill*, konnten sich zu der Erkenntnis erheben, daß das Proletariat sich unter Umständen seine Ziele selbst stecken und sie auf eigene Faust, ja sogar gegen den Willen der übrigen Gesellschaftsklassen durchführen könnte [1]).

So finden wir denn — neben der Enttäuschung der auf die politischen Reformen gesetzten Hoffnungen — in der Entwicklung des Proletariats selbst eine Ursache der von *Mill* durchgemachten Wandlung. Nun wäre aber die in solcher Weise erlangte Einsicht kaum ausreichend gewesen, um *Mill* auf den Weg der Sozialreform zu führen; ja — diese hätte ihn eher in der Ueberzeugung befestigt, daß radikale Abhilfe nur durch Selbsthilfe zu erreichen sei. Allein zu dem eben erwähnten Moment kam noch ein anderes, und zwar für *Mill* wichtigeres hinzu: dieselben Ereignisse, die in *Mill* den Glauben an die selbständige Entwicklungsfähigkeit der Arbeiterklasse erweckten, führten ihn zu Zweifeln an der Möglichkeit, durch ungehinderten Wettbewerb und politische Betätigung eine dauernde Hebung der niederen Volksschichten zu erreichen. Die Geschichte der industriellen Entwicklung Englands hatte *Mill* gezeigt, daß es gerade die freie Entfaltung der individuellen Kräfte war, welche das Proletariat auf eine solche Stufe materiellen und intellektuellen Daseins herunterbrachte, wo von Selbsthilfe, bez. richtiger Einsicht in die Gesetze der menschlichen Natur und der menschlichen Gesellschaft nicht mehr die Rede sein konnte. Damit war aber für *Mill* der entscheidende Antrieb zu einer Revision der alten

1) Ein solcher Protest mußte auf die gewissenhaften und mitfühlenden Geister unter den herrschenden Klassen einen starken Eindruck machen. (Selbstbiographie, S. 7.) »The working classes have taken their interests into their own hands, and are perpetually showing, that they think the interests of their employers not identifical with their own, but opposite to them.« Princ. Vgl. auch: »Die Rechtsansprüche der Arbeit«, 1845.

sozialen und ökonomischen Prinzipien gegeben. Die Ideen von *S Simon* und *Comte*, mit welchen sich *Mill* schon früher vertraut gemacht hatte, waren nur der Gärungsstoff, der die Wandlung seiner Ansichten über die mögliche Lösung des sozialen Problems herbeiführen sollte.

Die individualistischen Grundsätze der klassischen Volkswirtschaftslehre, die seine Erwartungen nach keiner Richtung hin erfüllt hatten, waren für ihn keine »verités éternelles« mehr, waren lediglich historische Kategorien mit nur relativer Berechtigung. Der Trieb des Selbstinteresses galt ihm jetzt keineswegs als der wesentlichste der menschlichen Natur inhärente Faktor, von dessen freiem Spiel alles Heil zu erwarten sei, sondern als etwas, das durch bestimmte geschichtlich gegebene Bedingungen hervorgerufen wird [1]). Ebensowenig kann er sich jetzt für die freie Konkurrenz begeistern [2]), die von der individualistischen Schule als die einzige Triebfeder des Fortschrittes angesehen wurde. In Uebereinstimmung damit stellt sich bei *Mill* eine gewisse Reaktion gegen die einseitige, für die klassische Nationalökonomie so charakteristische Hervorhebung der Produktion ein. *Mill* ist einfach müde des rastlosen, fieberhaften Strebens nach möglichst großer Entfaltung der produktiven Kräfte, des beständigen Jagens nach Profit und neuen Absatzgebieten, welche Tendenzen ihm nunmehr eine Verwechslung von ökonomischem mit allgemeinem Fortschritt zu sein scheinen. Sein Glaube an die Möglichkeit, durch freien Wettkampf die *Bentham*sche Norm, »das größte Glück der größten Zahl« zu erreichen — ist ein für allemal erschüttert. Er sehnt sich vielmehr nach einem stationären Zustand, wo die gesellschaftlichen Beziehungen stabiler und übersichtlicher sind und nicht so leicht aus ihrem Gleichgewicht gebracht werden können, und dem Zustande der freien Konkurrenz wird bereits ein anderes Jdeal gegenüber gestellt, wo »while no one is poor, no one desires to be richer, nor has any reason to fear being thrust back, by the efforts of others to push themselves forward« [3]).

---

1) Selbstbiographie, S. 194.

2) I confess I am not charmed with the ideal of life held out by those who think that the normal state of human beings is that of struggling to get on. Princ., S. 453.

3) I cannot regard the stationary state of capital and wealth with the unaversion so generally manifested affected towards it by political economists of the

Für *Mill* konnte jetzt selbstverständlich kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß etwas getan werden müsse, um der Arbeiterklasse aus ihrer prekären Lage herauszuhelfen.

Wenn aber *Mill* dem alten Glauben auch den Rücken kehrte und den Grundsätzen der klassischen Nationalökonomie nur relative Geltung ließ, so war er doch in einem Punkte dieser Lehre bis an sein Lebensende vollkommen treu geblieben: in allen seinen Betrachtungen über das Los und die Lage der Arbeiterklasse kehrt der eine Grundgedanke immer wieder, daß letzten Endes das größte, fast unüberwindbare Hindernis zur Beseitigung des sozialen Uebels in der mangelhaften Anpassungsfähigkeit des Arbeitsangebotes an die Nachfrage nach Arbeit liege [1]).

Und so stand *Mill* wiederum vor dem alten Problem: wie der Hebel des Populationsgesetzes anzufassen sei, um das drückende Gewicht, das auf der besitzlosen Menschheit lastete, zu heben?

Wie *Malthus* seinerzeit gegenüber den Gleichheitslehren, so nimmt jetzt auch *Mill* die Vermehrungstendenz zum Maßstab, vermittelst dessen er alle einschlägigen Tatsachen und Vorschläge auf ihren positiven Wert prüft. Der stationäre Zustand selbst erscheint ihm jetzt deshalb wünschenswert, weil er von ihm eine günstige Entwicklung der nötigen Einsicht der breiten Volksschichten in die Gesetze der Vermehrung erhofft. Unter demselben Gesichtspunkt scheint er auch die erzieherische Bedeutung der Trade-Unions beurteilt zu haben, wenn er darauf hinwies, daß dieselben neben der politischen Agitation »serve to awaken public spirit, to diffuse variety of ideas among the mass, and excite thought and reflexion in the more intelligent«. Allerdings muß zugegeben werden, daß ihm auch die sonstige Bedeutung der professionellen Arbeiterorganisationen keineswegs entging; auch er leugnete nicht die Möglichkeit, auf diesem Wege eine Hebung des Arbeiterstandard zu erreichen. Gerade aber weil er diese Art von Selbsthilfe nicht für ausreichend hielt, sah er sich veranlaßt, zur Sozialreform zu greifen [2]).

---

old school. I am inclined to believe that it would be, on the whole, a very considerable improvement on our present condition. Princ., S. 453.

1) Bekanntlich erfuhren *Mills* Ansichten über die ungünstige Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch die Vermehrungstendenz der Bevölkerung auch dann keine Aenderung, als er unter dem Einflusse *Thorntons* die Lohnfondstheorie aufgab. Die Arbeiterfrage, S. 129. Ges. Werke, Bd. 12.

2) Princ., S. 458.

Mills Rücksicht auf das Populationsgesetz erklärt ebenfalls seine ablehnende Haltung gegenüber dem Recht auf Arbeit, wie aus folgender Stelle deutlich zu ersehen ist: »Das droit au travail, wie es die provisorische Regierung auffaßte, unterliegt nicht den gewöhnlichen Einwendungen gegen ein Armengesetz, wohl aber der schwerwiegendsten aller Einwendungen, derjenigen, die sich auf das Bevölkerungsgesetz gründet. Abgesehen von diesem Prinzipe ließe sich durchaus nichts daran aussetzen; von jedem Gesichtspunkt, der dasselbe außer acht läßt, ist das droit au travail die klarste aller moralischen Wahrheiten, die bindendste aller politischen Verpflichtungen« [1]).

Endlich wird auch der Kommunismus vom Standpunkt der *Malthus*schen Lehre beurteilt, und wenn er vielleicht dieser gesellschaftlichen Form sich nicht mehr abhold zeigt, so ist das zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß ihm dieselbe, anders wie *Malthus*, geradezu günstig für die Regulierung der Bevölkerungsverhältnisse erscheint.

Jedoch anzunehmen, daß *Mill* auf diesem Wege eine Lösung der sozialen Frage oder auch nur derjenigen der Arbeitslosigkeit angestrebt habe, wäre ein Irrtum; *Mill* erachtete den kommunistischen bez. sozialistischen Zustand lediglich als ein Ideal der unabsehbaren Zukunft und war vor allem noch lange nicht zu der endgültigen Ueberzeugung gelangt, daß zwischen dem bestehenden Lohnarbeitsystem und den sozialen Uebeln eine notwendige Beziehung bestehe. Ihm schwebt im Gegenteil noch immer die Hoffnung vor, daß durch eine Verbesserung des Bestehenden noch vieles zu erreichen sei, und der Kommunismus gilt ihm eigentlich nur als der letzte Ausweg, zu welchem man erst dann zu greifen habe, wenn sich alle andern Mittel als unzulänglich erweisen sollten [2]).

Anderseits konnten ihn jetzt, wo sein Gesichtsfeld durch die Bekanntschaft mit dem *Comte*schen Ideenkreis, sowie durch eine lange Lebenserfahrung bedeutend erweitert war, die von *Malthus* anempfohlenen Mittel nicht mehr befriedigen. Er legte zwar immer noch großen Wert auf Belehrung und Aufklärung, aber er sah wohl ein, daß diese Mittel zur Erreichung des gewünschten Zieles einer Vorbedingung bedurften [3]). Dem Logiker *Mill* konnte

1) Rechtfertigung der französischen Februarrevolution. Ges. Werke, Leipzig 1875, Bd. 11, S. 230 ff.

2) Princ., S. 129, 133, 229.

3) Darin stimmen die Ansichten *Mills* wiederum mit denjenigen *Thorntons*

es nicht entgehen, daß die alte Schule, sofern sie einen sozialen Fortschritt anstrebte, sich in einem circulus vitiosus bewegte: sollte doch die Hebung der Arbeiterklasse durch die Verminderung ihrer Zahl und diese wiederum durch die Hebung erreicht werden.

Mill unterzieht nun sämtliche Vorschläge und Reformpläne, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auf sozialpolitischem Gebiete gemacht wurden, einer eingehenden Kritik und gelangte zu dem Schluß, daß sie sämtlich an einem Grundfehler litten, indem sie die Wirkung des Populationsgesetzes außer acht ließen. Vor dem pessimistischen Schluß, zu welchem ihn das negative Resultat dieser Kritik hätte führen können, schützte ihn ein Fingerzeig seines alten Lehrers *Malthus* [1]: er sieht sich nach einem Präzedenzfall in der Geschichte um, und findet einen solchen in den Folgen der französischen Revolution. Die durch letztere hervorgerufene Umgestaltung der Besitzverhältnisse und die nachfolgende Hebung der breiten Volksschichten läßt ihm eine Lösung der Frage innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht als unmöglich erscheinen. Die überraschende Wirkung der französischen Revolution erklärt *Mill* mit *Malthus* durch Entstehen einer neuen, anspruchsvolleren Generation, deren Resistenzfähigkeit sich jeder Herabsetzung ihres Standard of Life erfolgreich entgegenstellen konnte. Was nun der Revolution auf dem Wege eines blutigen Kampfes gelungen war, hofft *Mill* durch eine friedliche Reform erreichen zu können, wobei er sich letztere von solch umfassender Art dachte, daß ein Rückfall in den früheren Zustand unmöglich wäre [2].

So wurde *Mill* zu einem sozialen Reformator. Doch war es keineswegs etwas prinzipiell oder auch nur inhaltlich Neues, was sein Reformplan darbot. Es handelte sich in der Hauptsache um die Verwertung des Wakefildschen Kolonisationssystems, das einen geregelten Abfluß von überschüssigen Arbeiterhänden bezweckte. Zwei Maßregeln sind es, die *Mill* angewendet wissen will: 1. Eine ausgedehnte Kolonisation im nationalen Maßstabe; 2. Die Verteilung von Gemeindeland unter die besitzlosen Arbeiter, welche in dieser Weise zu kleineren Grundbesitzern herangezogen

---

überein. Ob man jedoch von einer Beeinflussung hier sprechen darf, bleibt dahingestellt. *Thornton*, Over-Population, S. 270.

1) *Malthus*, Princ. of Pop., S. 361.

2) Princ., S. 211.

werden sollten. Es ist also, wie *Lange* richtig bemerkt, eine innere und äußere Kolonisation, die *Mill* im Auge hat.

Das ganze System ist so gedacht, daß es sich selbst erhalten kann, indem es nach und nach die vorgeschossenen Fonds zurückerstattet. Die Ansiedlung soll derart vor sich gehen, daß junge, kinderlose Ehepaare, oder solche mit kleinen Kindern die nötigen Mittel aus dem Kolonisationsfonds und eine ausreichende Landparzelle zugewiesen erhalten. Dabei dürfen die Vorschüsse nicht aus Kapital gemacht werden, das früher bereits zur Unterhaltung von produktiver Arbeit bestimmt worden war; es sollen vielmehr nur Fonds Verwendung finden, die sonst in »reckless speculations« gesteckt und für den Lohnfonds vollständig verloren gehen würden. Die zweite Maßnahme ist, wie gesagt, auf innere Kolonisation gerichtet und bezweckt die Bildung einer Klasse kleinerer Grundbesitzer [1]). Das Land, das bisher der allgemeinen Nutzung entzogen wurde, um die Domänen der Reichen zu vergrößern, soll unter besitz- und arbeitslose Leute verteilt werden, welche willig wären, den Boden selbst zu bebauen. Die nötigen Werkzeuge und unter Umständen auch die Unterhaltungskosten wären entweder von der Gemeinde oder dem Staate zu liefern, und die vorgeschossenen Beträge samt Zins dann während einer Reihe von Jahren dem Staate zurückzuerstatten [2]).

Daß *Mill* die gekennzeichneten Maßnahmen nicht bloß als ein Mittel gegen bereits ausgebrochene Arbeitslosigkeit auffaßte, sondern zugleich als ein »preventivcheck« gegen die Hauptursache derselben gerichtet wissen wollte, ersehen wir aus den Hoffnungen, die er an die Entstehung kleiner Grundeigentümer knüpfte. »The desire to possess one of these small properties would probably become, as on the continent, an inducement to prudence and economy pervading the whole labouring population; and that great desideratum among a people of hired labourers would be provided, an intermediate class between them and their employers«. Die Hauptbedingung ist aber dabei, wie *Mill* wiederholt hervorhebt, die Ausführung beider Maßnahmen in solchem Umfang, daß es möglich wird, »to obtain not merely employment, but a

1) Nichts anderes strebte übrigens auch *Thornton* an, wenn er, ohne das allgemeine Lohnarbeitssystem antasten zu wollen, lediglich von einer Verwandlung überschüssiger Arbeiter in kleine Grundbesitzer eine radikale Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems erhoffte. *Thornton*, Over-Population, S. 339 ff.

2) Princ., S. 231.

large addition to the present wages«; denn, wo es sich um eine dauernde Hebung der Arbeiterklasse handelt, »so small means do not merely produce small effects, they produce no effect at all« [1]). Eine gewisse Bürgschaft für den Erfolg seines Kolonisationsplanes erblickte *Mill* darin, daß der zu seiner Zeit mächtig gewordene Emigrationsstrom nach Amerika eine merkliche Abnahme der Arbeitslosigkeit in Irland bewirkte. Wäre der edle *Mill* jetzt noch unter den Lebenden, er würde sich überzeugen können, wie wenig die Auswanderung es vermocht hat, das Uebervölkerungsproblem in England einer glücklicheren Lösung näher zu rücken.

Interessant sind die Gründe, die *Mill* zugunsten einer Staatsintervention vorträgt [2]). Die Hauptargumentation ist, daß nur durch die Hilfe des Staates eine self-supporting emigration durchführbar sei. Der Staat allein wäre nämlich imstande, den durch Ausfuhr von überschüssigen Kapitalien und Arbeiterhänden erzeugten Zuwachs der Produktion Privaten zu entziehen und zur weiteren Kolonisation zu verwenden [3]).

War nun aber einmal in das Prinzip des Gehenlassens Bresche geschlagen, so konnte *Mill* auch weiter schreiten und eine Maßnahme vorschlagen, über deren Tragweite er sich kaum klar war, nämlich dem Staate weitgehende Rechte auch da einzuräumen, wo es sich um die Gestaltung der Produktion selbst handelte. Unbedenklich erteilt er dem Staat die Kompetenz, nötigenfalls die Einführung von Maschinen zu regulieren und einzuschränken. So heißt es z. B. auf S. 62 der Principles: »If the sinking or fixing capital in machinery or useful works, were ever to produce at such a pace as to impair materially the funds for the maintenance of labour, it would be incumbent of legislators to take measures for moderating its rapidity«.

Nach alledem kann die Frage, ob *Mill* mit Rücksicht auf die Frage der Arbeitslosigkeit überhaupt noch zu den Vertretern der klassischen Nationalökonomie zu zählen ist, nicht einfach mit »ja« oder »nein« beantwortet werden: solange es sich um die Ursachen der Arbeitslosigkeit handelt, steht *Mill* sowohl hin-

---

1) Princ., S. 232.

2) Mit Recht hat *Diehl* auf die Beziehung zwischen der *Mill*schen Ansicht über die Rente als »unearning gain« und seinen Bodenverstaatlichungsbestrebungen hingewiesen. *Diehl*, Ricardo, Bd. I, S. 386.

3) Princ., S. 587.

sichtlich der Voraussetzungen als auch der Resultate vollständig auf dem Boden der individualistischen Volkswirtschaftslehre, und zwar gilt dies ebensowohl von den der Produktions- bez. Distributionssphäre angehörenden Ursachen, als auch von denjenigen, die außerhalb derselben wirken. Vor allem aber gibt uns seine Stellung in der Populationsfrage das Recht, ihn als einen typischen Vertreter der klassischen Nationalökonomie anzusehen. Von dieser Lehre ist sein ökonomisches sowie sozialpolitisches Denken beherrscht, und sie bildet auch den Angelpunkt, um den sich bei *Mill* die Frage der Arbeitslosigkeit dreht.

Der große Unterschied zwischen *Mill* und den anderen Vertretern der soeben erwähnten Richtung beginnt da, wo es sich um die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit handelt. Trotz gleichen Ausgangspunktes sind die Wege, die *Mill* hier einschlägt, und die Resultate, zu denen er gelangte, von denjenigen der anderen Smithianer total verschieden. In dem Momente, wo *Mill* dem Staate die Leitung eines großangelegten Kolonisationswerkes anvertraut, legt er ihm ein Mittel in die Hände, die natürliche Bewegung von Kapital und Arbeit mächtig zu beeinflussen und gibt somit das laissez-faire-Prinzip nahezu auf. Noch deutlicher aber tritt der Abstand zwischen *Mill* und seinen Vorgängern hervor, wenn wir sein persönliches Verhältnis zu den arbeitenden Volksschichten betrachten. Was wir immer von seinem Reformplan halten mögen, eins wird niemand bestreiten können: *Mill* war ein wirklicher Freund der Arbeiterklasse, und selbst da, wo er die einseitigen und von Klassentendenzen gefärbten Anschauungen von *Malthus* unterstützte, waren seine Absichten stets von einem Geiste des lauteren Altruismus getragen.

Hingegen können wir aber auch *Lange* nicht beistimmen, wenn er den *Mill*schen Reformplan als eine Revolution gegenüber den Prinzipien der klassischen Volkswirtschaftslehre bezeichnet. *Lange* scheint in diesem Falle den Begriff der Revolution etwas zu weit zu fassen. Daß es sich für *Mill* keineswegs darum handelte, die Grundlagen der individualistischen Wirtschaftsverfassung aufzuheben bez. eine soziale Umwälzung herbeizuführen, glauben wir im Laufe unserer Darstellung genügend dargetan zu haben. *Lange* selbst hat dies schließlich zugeben müssen [1]).

---

1) *Lange*, *Mill*s Ansichten über die soz. Frage, S. 69. Als Negation des laissez-faire müssen die bezüglichen Vorschläge *Sismondi*s als bei weitem radikaler anerkannt werden. S. seine Nouveaux Principes, 2 ed., S. 252, 254, 318, 308.

Worauf es *Mill* tatsächlich ankam, war die Erreichung eines gewissen Ausgleichs in den Bedingungen, in welchen der freie Wettkampf stattfindet. Das laissez-faire-Prinzip sollte durchbrochen werden, damit es sich dann in einem für die soziale Gerechtigkeit günstigeren Milieu betätigen könne.

VI. Jean Baptiste Say.

Wir verlassen nun das klassische Land des modernen Kapitalismus, um zu sehen, wie sich der französische Smithianismus in seinem ersten Verkünder *Jean Baptiste Say* zur Frage der Arbeitslosigkeit stellte.

Das typische Land plötzlicher politischer Umwälzungen kann in wirtschaftlicher Hinsicht keineswegs als Beispiel schneller Evolution gelten, was natürlich seine guten, aber hier nicht weiter zu erörternden Gründe hat. Das durch *Colbert* begründete System der staatlichen Bevormundung hatte auf französischem Boden so tiefe Wurzeln geschlagen, daß der Prozeß der wirtschaftlichen Emanzipation in Frankreich sich nur sehr mühsam vollzog, und selbst die energische Agitation *Says* zu seinen Lebzeiten keinen irgendwie merkbaren Erfolg aufzuweisen hatte. Trotzdem haben politische Wirren und Mißwirtschaft, sowie eine Reihe schlechter Ernten dazu beigetragen, daß die Arbeitslosigkeit im wirtschaftlichen Leben Frankreichs eine bedeutende Rolle schon dann zu spielen beginnt, als von einer modernen Entwicklung des Industrialismus noch kaum die Rede sein konnte [1]).

Die Epoche der darauf folgenden blutigen Kämpfe führte dann zu einer äußeren Verwirrung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und zu einem permanenten Mangel an Arbeit. Die zahlreichen Petitionen der Arbeiter, sowie die verschiedenen Maßnahmen der revolutionären Behörden, die dem Elend zu begegnen suchten, beweisen es zur Genüge.

Um so weniger hatte man in Frankreich Grund, während der nachfolgenden Kaiserzeit über Arbeitslosigkeit zu klagen. Die endlosen Kriege, die Napoleon führte, absorbierten solche Mengen

1) So in Lyon, wo im Jahre 1788 infolge einer Mißernte in der Seidenmanufaktur Arbeitslosigkeit ausbrach, die etwa 40 000 Arbeiter aufs Pflaster setzte. Die Not der Arbeitslosen war so groß, daß sich die Munizipalität veranlaßt sah, eine Anleihe von 300 000 Franken zu machen. Von einem philanthropischen Institut ist ebenfalls im Jahre 1789 ein Betrag von gleicher Höhe zugunsten Arbeitsloser verausgabt worden, was aber nur eine weitere Herabdrückung der sonst schon äußerst niedrigen Löhne zur Folge hatte. *Bloss*, Französische Revolution, S. 16.

von Menschen, daß man eher von einem Mangel an Arbeiterhänden als von einem solchen an Beschäftigung sprechen durfte [1]).

Trotz der gewaltigen Vergeudung von Menschenkräften und Kapital konnte jedoch die industrielle Entwicklung Frankreichs gewisse Fortschritte aufweisen und eine nicht unbedeutende Zusammenströmung von Arbeitern an industriellen Plätzen hervorrufen. Dafür fiel dann aber auch die nach Napoleons Sturz eintretende Krise gewaltig aus. Nach Aufhebung der Kontinentalsperre riefen das Sinken der Preise und die Deplazierung des Weltmarktes eine ungeahnte Stockung der Geschäfte hervor, welche Tausende von Arbeitern brot- und beschäftigungslos machte [2]).

Das war die »Taufe« der neuen Wirtschaftsordnung in dem Lande, wo das Recht auf Arbeit durch den großen Utopisten *Fourier* zum erstenmal seine theoretische Begründung erhalten sollte [3]). Das französische Bürgertum wußte aber jetzt nichts eiligeres zu tun, als mit diesem während der Zeit der ersten Constituante wenigstens praktisch anerkannten Recht aufzuräumen. Das Gefühl der Solidarität den besitzlosen Klassen gegenüber, welches in den ersten Jahren der Revolution die wohlhabenden Klassen zur Opferwilligkeit bewegen konnte, machte nunmehr der Entfremdung und Pflichtlosigkeit Platz. Man war zu sehr mit der Bekämpfung neuer Positionen und der Erhaltung alter beschäftigt, als daß man sich um die Opfer der neuen Wirtschaftsordnung hätte besonders kümmern können.

Say selbst hat zwar in seiner Absatztheorie [3]), sowie durch seinen unerschütterlichen Glauben an die harmonisierende Wirkung der freien Konkurrenz genügende Beweise für seinen sozialen Optimismus geliefert [4]). Allein mehrere seiner Aeußerungen scheinen doch dafür zu sprechen, daß er die Gegensätze der Interessen zwischen Kapital und Arbeit keineswegs so zu verschleiern suchte, wie es bei den späteren Harmonieschwärmern vom Schlage eines *Bastiat* der Fall war. So wies er z. B. auf die ungünstige Stellung des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer

1) *Lorenz v. Stein*, Sozialismus und Kommunismus, S. 89.

2) *L. v. Stein*, Soz. und Komm., S. 85. Wenn man seinem Biographen glaubt, soll *Say* diese Krise vorausgesehen haben.

3) Traité d'éc. pol., 7 ed. Paris 1861, S. 136 ff.

4) Traité, S. 72, 74, 457.

bei der Bestimmung der Lohnhöhe [1]) hin. Auch entgingen ihm nicht ganz die Schattenseiten des Sparens, obgleich er nicht weniger als die anderen Vertreter des Smithianismus die Bedeutung desselben überschätzte [2]).

Wie verhält sich nun *Say* zu der Frage der Arbeitslosigkeit? Eine eingehende Behandlung derselben finden wir bei ihm ebensowenig wie bei *Ricardo.* Die Vermehrungstendenz der niederen Volksschichten gilt auch ihm als eine der Hauptursachen des Ueberangebots an Arbeit: »Encore malgré la prévoyance attribué à l'homme et la contrainte que la raison, les lois et les moeurs lui imposent, il est évident que la multiplication des hommes va toujours non seulement aussi loin que leurs moyens d'exister le permettent, mais encore un peu au delà« [3]).

Diese Ansicht *Say*s dürfte vielleicht weniger auf tatsächliche Verhältnisse als auf den Einfluß der *Malthus*schen Populationslehre zurückgeführt werden, denn nach dem oben Festgestellten trat damals die Arbeitslosigkeit in Frankreich entweder als Folge politischer Wirren oder im Zusammenhang mit solchen ökonomischen Störungen auf, wie sie die Aufhebung der Kontinentalsperre mit sich gebracht hatte. Jedenfalls ist es angesichts der endlosen Kriege, die Frankreich damals führte, wenig wahrscheinlich, daß in diesem Lande in gleichem Maße wie auf den britischen Inseln objektive Gründe für die Annahme eines kausalen Verhältnisses zwischen Volksvermehrung und Arbeitsmangel vorhanden waren. Damit mag es wohl zusammenhängen, daß *Say* *Malthus*sche Konsequenzen eigentlich nur in seiner Lohntheorie [4]) gezogen hat, was wir sofort sehen, wenn wir seine Ansichten über die die Nachfrage nach Arbeit regulierenden Momente ins Auge fassen. Die zunehmende Schwierigkeit der Nahrungsmittelbeschaffung scheint *Say* keiner besonderen Beachtung wert zu sein. Auch weist er wiederholt auf die Möglichkeit hin, den Nahrungsspielraum durch auswärtigen Handel zu erweitern, da nach ihm der internationale Tauschverkehr, sofern er ungehindert bleibt, den gleichen Gesetzen wie der innere unterworfen ist [5]). Die Schuld für den Mangel an dem wichtigsten Bestandteil des

1) Traité, S. 372.

2) Traité, S. 110—114.

3) Traité, S. 415—417; Cours Complet d'éc. pol., S. 368—371; 478.

4) Traité 366; Cours Complet, S. 332—333.

5) Traité, S. 74, 136 ff.

Lohnfonds liegt also doch schließlich an der Unfreiheit des auswärtigen Handels, sowie an der Rückständigkeit der industriellen Betriebsamkeit.

In anderer Weise macht sich dieser Umstand auf dem Gebiete des Tauschverkehrs geltend. Nach der bekannten Theorie des débouchés wäre eine Ueberproduktion und die aus ihr folgenden wirtschaftlichen Störungen ganz unmöglich, wenn nur die Produktion und die entsprechende Anpassung der einzelnen Produktionsrichtungen nicht durch die polizeilichen Fesseln gehemmt würden [1]). Von dem Umlaufsmittel können nach *Say* keine Störungen des Warentausches herrühren, denn das Geld sei nur »le terme de toutes les transactions« und wenn irgend welche Ware keine genügende Nachfrage findet, so liege die Schuld nicht an einem Mangel an Geld, sondern an einem solchen an anderen Produkten [2]). Wohl ist eine partielle Ueberproduktion möglich, aber dafür wird nicht die kapitalistische Produktionsweise und die freie Konkurrenz, sondern »causes majeures, moyens violants comme désartres naturels ou politiques« und besonders »l'avidité ou l'impéritié des gouvernements« verantwortlich gemacht [3]).

Diese Stellung zur Krisenfrage macht es auch erklärlich, warum *Say* noch rücksichtsloser als der Meister selbst jede unproduktive Konsumtion verurteilte und sich sogar weigerte, die Annahme von *Smith* zu akzeptieren, daß die Verschwendung weniger durch die Sparsamkeit der Mehrheit aufgehoben werde. *Say* findet im Gegenteil, daß dieser Ausgleich auf Kosten der besitzlosen Volksschichten geschehe [4]).

1) Die der théorie des débouchés zugrunde liegende *Smith* entnommene Voraussetzung von der Unbegrenztheit der menschlichen Bedürfnisse ist bereits von *Say* selbst hervorgehoben worden, und kann somit keineswegs, wie es *Bergmann* will, als eine Erweiterung seitens *Ricardo* angesehen werden. Traité, S. 144. Vgl. auch Briefe an *Malthus*, S. 100.

2) Merkwürdigerweise sah sich derselbe *Say* veranlaßt, die 1825 in England ausgebrochene Krise auf Störungen innerhalb der Geldzirkulation zurückzuführen. Traité, S. 304.

3) Daselbst, S. 139.

4) »Mais cette frugalité dont *Smith* fait l'honneur aux particuliers n'est-elle pas en raison de quelques vices dans l'organisation politique forcé chez la classe la plus nombreuse? Dans les pays, qu'on regarde comme les plus riches, combien d'individus vivent dans une disette perpétuelle? . . . ce ne sont pas les misérables qui font les épargnes, car qui n'a pas de quoi vivre ne met guère de côté: c'est à leurs dépenses que les épargnes sont faites«. Traité, S. 110. Vgl. auch Cours Complet, S. 165.

Vorwurfsvoll wendet er sich an *Malthus* mit den Worten: »Alles, was man von einem so einsichtsvollen Manne, wie Sie, verlangen kann, besteht darin, den gemeinsamen Irrtum nicht fortzupflanzen, daß die Verschwendung der Erzeuger vorteilhafter ist als die Sparsamkeit [1]).

Was wir bisher feststellen konnten, berechtigt uns nur zu dem Schlusse, daß *Say* die Hauptursachen der ökonomischen Störungen und weiterhin die Verminderung des Lohnfonds in der Gebundenheit der Wirtschaft und in der unproduktiven Konsumtion erblickte. Es finden sich aber in den Schriften von *Say* auch solche Aeußerungen, die uns gestatten, manche seiner Ansichten über die möglichen Ursachen der Arbeitslosigkeit in unmittelbarer Weise festzustellen. Besonders wertvoll sind in dieser Beziehung seine Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der Einführung von Maschinen und dem Mangel an Arbeit, wo sein optimistischer Standpunkt am klarsten hervortritt.

Say gibt zwar die selbstverständliche Tatsache zu, daß Maschinen unter Umständen Arbeiterhände verdrängen; allein diese Wirkung scheint ihm vorübergehend und von keinem großen Belang, da die durch die Maschinen erzielte Steigerung der produktiven Kräfte schließlich doch zur Vermehrung des nationalen Kapitals und folglich auch der Arbeitslosigkeit führen müsse. »Si nous comparons«, heißt es Traité, p. 85, »en grand l'emploi des machines et dans la supposition extrème où les machines viendraient à remplacer presque tout le travail manuel, le nombre des hommes n'en serait pas réduit, puisque la somme des productions ne serait pas diminuée«. *Say* vergißt hier offenbar, daß er es mit einer auf Privateigentum an Produktionsmitteln gegründeten Gesellschaft zu tun hat. Kein Wunder, daß er dann durch die Zaubermacht der Maschinen geblendet, sich zu der Annahme versteigt, die Maschinen würden von den Arbeitern die schweren Folgen der Arbeitslosigkeit abwälzen, indem sie statt ihrer feiern werden: »et il y aura peut-être moins de souffrances a redouter pour la classe indigente et laborieuse car alors dans les fluctuations qui, par moments, font souffrir les diverses branches d'industrie, ce seraient des machines principalement qui chômeraient plutôt que les hommes; or des machines ne meurent pas de faim«.

Aber auch abgesehen von dieser wohltuenden Wirkung der

1) Briefe an *Malthus*, S. 122.

Maschinen konnten von ihrer Einführung nach *Say* die Arbeiter noch als Konsumenten profitieren; denn »qui en (aus den Maschinen) retirent le principal profit ce sont les consommateurs«.

Wohl schließt *Say* nicht die Augen vor solchen Erscheinungen wirtschaftlicher Natur, wie der chronischen Unbeständigkeit der Beschäftigung, der plötzlichen Aenderungen der Mode namentlich auf dem Gebiete der Industrie, unter denen die arbeitenden Schichten so sehr zu leiden pflegen: »Le salaire des ouvriers de manufacture est souvent plus fort que celui des ouvriers des champs, mais il est sujet à des vicissitudes fâcheuses . . . Une guerre, une loi prohibitive en fraisant cesser tout-à-coup certains demandes, plonge dans la detresse les ouvriers qui étaient occupés à les satisfaire . . . Un simple changement de mode devient une fatalité pour les classes entières«. Allein diese Momente erscheinen ihm offenbar nur als vorübergehend und nebensächlich [1]).

Welches sind nun die Mittel, die *Say* zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angewandt wissen will? Zunächst weist er darauf hin, daß es keine allgemeinen, für alle möglichen Fälle von Beschäftigungsmangel anwendbare Maßnahmen gebe; man müsse vielmehr in jedem einzelnen Falle die Ursachen der möglichen oder der bereits ausgebrochenen Arbeitslosigkeit auf ihren Entstehungsgrund prüfen und die Abhilfe je nach dem Charakter des letzteren zu gestalten suchen. Wenn Mangel an Arbeit durch solche Ursachen hervorgerufen ist, die in den natürlichen und unvermeidlichen Veränderungen der gesellschaftlichen Produktion und Konsumtion wurzeln, so muß sich jede direkte Unterstützung der unter der Arbeitslosigkeit leidenden Personen als nutzlos erweisen; sie kann nur dazu beitragen, das Elend chronisch zu machen. Zu solchen Ursachen gehören z. B. die Erfindung neuer Fabrikationsverfahren, die Einfuhr von Waren, die früher im Heimatlande hergestellt wurden, die Auswanderung einer gewissen Anzahl von Konsumenten. In solchen Fällen gibt es kein anderes Mittel als den »bras des employés« eine »occupation durable« zu verschaffen. Dies könne aber wiederum nur durch die Begünstigung neuer Industriezweige, durch die Gründung entfernter Unternehmungen (entreprises lointaines), durch Anlegung von Kolonien geschehen.

1) Traité, S. 308; Cours Complet, S. 90.

Say erklärt zwar nicht ausdrücklich, wem die Durchführung der genannten Maßnahmen anzuvertrauen sei. Wie aber aus dem Zusammenhang zu ersehen ist, hatte er hiebei hauptsächlich die Privatinitiative im Auge.

Wenn aber das Sinken des Arbeitspreises und eine damit verbundene Arbeitslosigkeit durch Ursachen vorübergehender Natur bewirkt werden, wie Mißernte u. dgl., so sei es angezeigt, »de se borner à accorder des secours aux malheureux qui souffrent de cette oscillation« [1]).

Gleich *Ricardo* befürwortet ferner *Say* die Errichtung von Fürsorge- und Sparkassen (caisse de prévoyance et d'épargne) nach englischem Muster, wobei dieselben allerdings auf Kosten der Arbeiter zu erhalten wären (où les ouvriers déposent chaque jour une très petite épargne). Sollte sich zu diesem Zwecke eine kleine Erhöhung des Arbeitslohnes als erforderlich erweisen, so hätte er auch dagegen nichts einzuwenden [2]). In welcher Weise aber eine solche Lohnsteigerung bei der Herrschaft der freien Konkurrenz und dem *Malthus*schen Populationsgesetz zu erzielen sei, darüber finden wir bei *Say* keine Auskunft. Daß dies keine leichte Aufgabe sei, scheint er selbst eingesehen zu haben, da er gelegentlich zugibt, daß die günstige soziale Stellung des Unternehmers ihm in weit größerem Maße als dem Arbeiter gestattet, einen Einfluß auf die Höhe des Lohnes auszuüben [3]).

Uebrigens werden die erwähnten Kassen ausdrücklich zum Zwecke der Kranken- und Invalidenversorgung empfohlen und können daher kaum als Mittel gegen Arbeitslosigkeit aufgefaßt werden.

Damit sind aber auch alle Zugeständnisse erschöpft, die *Say* der Arbeiterklasse mit Bezug auf die Arbeitslosigkeit machen zu können glaubte. Wenn dies allein schon ausreichen würde, seine Stellung zu unserem Problem zu charakterisieren, so erfährt der gewonnene Eindruck noch eine bedeutende Verstärkung, wenn wir seine Kritik der *Sismondi*schen Vorschläge ins Auge fassen.

1) Traité, S. 369.

2) Traité, S. 371.

3) Il y a du côté du maître un avantage indépendant de ceux qu'il tient déjà de la nature des ses fonctions. Le maître et l'ouvrier ont bien également besoin l'un de l'autre, puisque l'un ne peut faire aucun profit sans le secours de l'autre; mais le besoin du maître est moins immédiat, moins puissant . . . il est bien difficile que cette différence n'influe pas sur le règlement des salaires. Traité d'ec. pol., S. 372.

Die Pläne *Sismondi*s erscheinen ihm nicht bloß als undurchführbar, sondern geradezu als gefährlich für die bestehende Gesellschaftsordnung, da sie das Heiligtum des Privateigentums selbst in Frage stellen. »Ce serait« — ruft er aus — »renoncer à tout respect de la propriété que de graver une partie de la société de l'entretien d'une autre classe, et de la contraindre de payer une main d'oeuvre lorsque aucun produit ne peut la rembourser«. Die ablehnende Stellung *Say*s zum Recht auf Unterstützung ist hier unzweideutig formuliert [1]).

Selbst in der Frage der Populationsregulierung scheint sein Wunsch, den Standard of life der Arbeiterbevölkerung durch Einschränkung ihrer Zahl gehoben zu sehen, nicht allzu ernst gemeint zu sein. Charakteristisch ist in dieser Beziehung sein Hinweis darauf, daß die Anstellung verheirateter Arbeiter für die Industrie vorteilhafter sei als die Verwendung lediger, und zwar deshalb, weil auf diese Weise die Konkurrenz unter den Arbeitern gesteigert werden kann. Diese Aeußerung, die in offenem Widerspruch zu seinen sonstigen Ansichten von der Notwendigkeit der prévoyance steht [2]), zeigt, wessen Interessen ihm in Wahrheit näher lagen. Uebrigens muß hervorgehoben werden, daß sich *Say* bis zu einem gewissen Grade dessen bewußt war, daß die von ihm anempfohlenen Mittel bei weitem nicht zur Aufhebung der Folgen der Arbeitslosigkeit ausreichten. Er nimmt daher seine Zuflucht zur Resignation gegenüber den unvermeidlichen, dem menschlichen Einfluß entzogenen Kräften und der sonst so optimistisch gestimmte *Say* wird in diesem Punkte zum sozialen Pessimisten und gelangt zu dem nicht allzu erfreulichen, für die klassische Nationalökonomie aber charakteristischen Schlusse, daß: »il est des maux qui résultent de la nature de l'homme et des choses« und warnt ausdrücklich davor: »Qu'on ne s'imagine pas que les maux de l'indigence soient un résultat de l'état de société«. Zum Trost möge nun aber der Umstand dienen, daß das Uebel der Uebervölkerung in der zivilisierten Gesellschaft nicht größer ist als bei den wilden Stämmen, weshalb es ungerecht sei, »d'en accuser l'état social« [3]).

---

1) Traité, S. 373; Cours Complet, S. 335.

2) Cours Complet, S. 368—371.

3) Traité d'ec. pol., S. 373; Cours Complet d'ec. pol., S. 480.

VII. Schlußbetrachtung.

Am Ende unserer Untersuchung angelangt, drängt sich uns gleichsam von selbst die Frage auf, ob wir angesichts der im Laufe unserer Untersuchung festgestellten mannigfachen Divergenzen zwischen den Ansichten der behandelten Autoren noch berechtigt seien, von einer einheitlichen Stellung der klassischen Nationalökonomie zum Problem der Arbeitslosigkeit zu sprechen. Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir diese Verschiedenheiten selbst etwas näher ins Auge fassen.

Wir haben gesehen, daß auch für *Smith* ein außersozialer Faktor als Ursache der Arbeitslosigkeit sehr ins Gewicht fiel. Allein bei ihm handelte es sich, anders wie bei seinen Nachfolgern, nur um eine vorübergehend wirkende, zufällige, die Nachfrage nach Arbeit vermindernde Ursache. Wo er auch das Ueberangebot an Arbeit berücksichtigte, suchte er dessen Ursprung vornehmlich in der Gebundenheit des wirtschaftlichen Lebens. Wohl machten auch die späteren Vertreter des Smithianismus die Reglementierung der Volkswirtschaft für partielle Mißverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit verantwortlich; allein dieses Moment kam für sie im Vergleich mit der Tendenz der Volksvermehrung als nur nebensächlich in Betracht. Damit hängt auch zusammen, daß sie die Wirkung der Elisabethschen Armenordnung auf die Gestaltung des Arbeitsangebots in verschiedener Weise beurteilten.

Nicht minder beachtenswert ist ferner der Gegensatz zwischen *Malthus* und den anderen Klassikern mit Bezug auf die Ursachen der Arbeitslosigkeit — ein Gegensatz, der sich aus der verschiedenen Auffassung der das wirtschaftliche Gleichgewicht beherrschenden bez. störenden Momente ergibt. Der Begründer der Bevölkerungslehre zeigte sich, wie wir gesehen haben, in seiner Beurteilung der sozialen und ökonomischen Ursachen der Arbeitslosigkeit weniger optimistich als die anderen Vertreter der klassischen Volkswirtschaftslehre, indem er unter Umständen eine allzu rasche Steigerung der Produktion und eine ungenügende Konsumtion als eine Gefahr für den Arbeitsmarkt gelten ließ.

Wenn wir dann von den Ansichten über die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu denjenigen über die Mittel zu ihrer Bekämpfung übergehen, so finden wir auch da nichts weniger als eine vollständige Uebereinstimmung. Zunächst tritt uns hier wiederum ein wesentlicher Gegensatz zwischen *Smith* und den anderen Ver-

tretern der klassischen Schule entgegen. Beim Verfasser des Wealth of Nations sind nämlich gar keine Maßnahmen gegen ein allgemeines Ueberangebot an Arbeit anzutreffen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihm nichts ferner lag, als die Vermehrungstendenz der Arbeiterschichten für einen Mangel an Beschäftigung verantwortlich zu machen. Anderseits steht auch *Malthus* insofern den anderen Vertretern seiner Richtung gegenüber, als er, in Uebereinstimmung mit seiner Auffassung der ökonomischen bez. sozialen Ursachen der Arbeitslosigkeit, statt in der Steigerung der Produktion und der Begünstigung der Kapitalakkumulation, in der Vermehrung der Konsumtion ein geeignetes Abhilfemittel gegen Beschäftigungsmangel, dem er allerdings nur theoretischen Wert zukommen läßt, erblickt.

Endlich muß *John Stuart Mill*, dessen sozialreformatorische Bestrebungen auf eine beträchtliche Ausdehnung der staatlichen Intervention hinausgingen, ein besonderer Platz innerhalb der klassichen Richtung eingeräumt werden.

Trotz aller dieser Divergenzen läßt sich jedoch zwischen den Ansichten der behandelten Autoren eine bedeutende Uebereinstimmung und zwar in sehr wesentlichen Punkten feststellen.

Zunächst ist hier auf die der ganzen klassischen Schule gemeinsame Ansicht hinzuweisen, daß eine allgemeine Ursache mangelhafter Anpassung von Arbeitsangebot und -nachfrage in den Ueberbleibseln der alten Wirtschaftsverfassung liege und daß mit der Beseitigung der letzteren die Wirkung der Maschinen, sowie der Umfang der wirtchaftlichen Störungen auf ein Minimum reduziert und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes sich bei weitem günstiger gestalten würden. Daher waren auch die von den Klassikern zur Verhütung von Arbeitslosigkeit anempfohlenen Mittel meist negativen Charakters, indem sie vornehmlich auf die Abschaffung der hergebrachten Reglementationen abzielten. Indessen muß hervorgehoben werden, daß der Optimismus hinsichtlich des letzteren Punktes keineswegs allen Vertretern der klassischen Nationalökonomie in gleichem Maße eigen war; wie an geeigneter Stelle dargetan wurde, trat er bei *Malthus* und besonders bei *Mill*, die mehr das Verteilungsmoment betonten, bedeutend zurück. Damit hängt auch zusammen, daß *Mill* auch in einem anderen wichtigen Punkte sich veranlaßt sah, den Boden der klassischen Schule zu verlassen, nämlich in der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen den Verhältnissen des Arbeitsmarktes und dem sogenannten

»Stationary« bez. »progressive State«. Sein Standpunkt hierin war gegen Ende seines Lebens, wie wir wissen, demjenigen der Klassiker, die an dem Lehrsatz festhielten, daß alles produktive Kapital in Arbeitslohn verwandelt werde, geradezu entgegengesetzt.

Bei weitem charakteristischer aber als dieser Glaube an einen Parallelismus zwischen Kapitalaccumulation und Nachfrage nach Arbeit, ist die ungebührlich große Bedeutung, die die klassische Schule in der Frage der Arbeitslosigkeit dem *Malthus*schen Bevölkerungsgesetz als Ursache absoluten und allgemeinen Ueberangebots an Arbeiterhänden zukommen läßt. Wenn wir von *Smith* absehen, dessen populationistische Anschauungen denjenigen der Physiokraten näher stehen, so erscheint bei den Klassikern die Frage der Arbeitslosigkeit tatsächlich als ein Teil der Bevölkerungsfrage, von deren Lösung auch die ihrige abhängig gemacht wird. Und zwar darf die Art und Weise, wie die klassische Nationalökonomie das Problem der Arbeitslosigkeit mit demjenigen der Bevölkerung verbunden hat, keineswegs als etwas zufälliges angesehen werden. Wir haben es hier, wie gezeigt wurde, vielmehr mit einem natürlichen Ergebnis des individualistischen Geistes zu tun, der die Vertreter der klassischen Schule beseelte und einen Ausdruck bestimmter Verhältnisse und Bedürfnisse darstellte. Diesem Geiste entsprach es vollständig, wenn die Klassiker von allen Faktoren, die das Phänomen der Arbeitslosigkeit bedingen, diejenigen heraushoben, die das Angebot von Arbeit bestimmen, und von diesen wiederum nur solche, die in einen Zusammenhang mit der Vermehrungstendenz der niederen Volksschichten gebracht werden können. Nicht allein, weil er die scheinbar einfachsten Mittel zur Erklärung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bot, wurde dieser Weg betreten, sondern weil sich in dieser Weise die ganze Frage auf ein individuelles außerhalb der sozialen Sphäre stehendes Moment zurückführen ließ. Je mehr Gewicht auf die bewußte Anpassung und Regulierung des Arbeitsangebots durch den einzelnen gelegt wurde, desto weniger kümmerte man sich um die Gestaltung der Nachfrage. Handelte es sich doch dabei um einen Gegenstand, der aufs innigste mit solchen Seiten des sozialen und ökonomischen Lebens verbunden war, denen man ihren freien Lauf lassen mochte. Der Zweck, den die von der klassischen Nationalökonomie anempfohlenen Mittel verfolgten, war daher auch nur ein Erziehungszweck: es sollte vor

allem dem einzelnen Arbeiter zum Bewußtsein gebracht werden, daß er an den aus einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes sich ergebenden Uebeln selbst die Schuld trage.

Allerdings bedurfte die Durchführung dieses Erziehungsplanes selbst schon einer gewissen Einmischung des Staates bez. der Gesellschaft, und insofern sahen sich auch die Vertreter der klassischen Nationalökonomie gezwungen, das individualistische Prinzip des laisser faire zu durchbrechen. Allein, auch da, wo es sich, wie bei *Mill*, um ein ziemlich weitgehendes staatliches System der Unterstützung handelte, war die Verletzung des soeben genannten Grundsatzes, wenigstens ihrer Absicht nach, keineswegs prinzipieller Natur; die Selbsthilfe und zwar die Selbsthilfe des einzelnen, nicht der Klasse, sollte auch fernerhin die wichtigste Waffe im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit bleiben. Die eingehende Kritik, die *Malthus* an den Lehren *Godwin*s, *Owen*s und anderer und *Say* an den Vorschlägen *Sismondi*s geübt haben, zeigt, daß die klassische Nationalökonomie auch in der Frage der Arbeitslosigkeit sich mit vollem Bewußtsein dem antiindividualistischen Standpunkte gegenüberstellte. Dieser Umstand sowie die Ueberschätzung des abstrakten *Malthus*schen Bevölkerungsgesetzes in seiner Bedeutung als Ursache der Arbeitslosigkeit, trugen nicht wenig dazu bei, daß die klassische Nationalökonomie nicht dazu gelangen konnte, das Problem der Arbeitslosigkeit von demjenigen der Armut loszulösen und die Unfähigkeit der individualistischen Wirtschaftsordnung zur regelmäßigen Beschäftigung der durch sie ins Leben gerufenen Produktivkräfte einzusehen. Auch entging ihr vollständig die Tatsache, daß mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit auch die Arbeitszeit sowie die Frauen- und Kinderarbeit an Ausdehnung gewannen. Sowohl die theoretischen Erwägungen als auch die praktischen Bestrebungen der Klassiker gingen überhaupt nicht so sehr auf die Herbeiführung einer größeren Beständigkeit der Beschäftigung, als auf die allgemeine Erhöhung des allzuniedrigen durchschnittlichen Reallohnes hinaus. Daher richteten sie, ungleich den Nationalökonomen und Sozialpolitikern unserer Zeit, ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Regelung des Arbeitsangebots und vernachlässigten fast vollständig die Nachfrage nach Arbeit und diejenigen Maßnahmen gegen bereits ausgebrochene Arbeitslosigkeit, die in den modernen Erörterungen gerade in den Vordergrund gerückt werden. Was man aber auch von dem objektiven Wahrheitsgehalt der Ansichten der Klassiker halten mag,

eins darf nicht übersehen werden: ihre allgemeine Stellung zu der Frage der Arbeitslosigkeit war ebenso, wie die *Malthus*sche Bevölkerungslehre, ein natürliches Erzeugnis ihrer Zeit, oder, genauer gesprochen, derjenigen sozialen Verhältnisse und Interessen, die sie theoretisch zu vertreten berufen waren.

THEORIE DER VERTEILUNG[1]).

Von

EDUARD KELLENBERGER (Zürich).

Oekonomische Theorie treiben heißt, von der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Praxis einen auf möglichst wenige, wesentliche Linien beschränkten Abklatsch zu geben. Das Wesentliche ist dann erfaßt, wenn man das den Dingen und Ereignissen Gemeinsame und das sie von einander Unterscheidende möglichst scharf und bündig herausarbeitet. Zweck der Theorie ist eine rasche und sichere Orientierung über die Bedeutung und Verkettung wirtschaftlicher Erscheinungen. Je umfangreicher die Theorie, desto unbrauchbarer ist sie, und desto eher kann man behaupten, daß sie das Wesen der zu erfassenden wirtschaftlichen Erscheinung nicht genügend geklärt habe.

Dieser Maßstab läßt sich besonders auch an die ökonomische Theorie der Verteilung anlegen. Man sollte glauben, daß die zunehmende Erkenntnis des Wesens der wirtschaftlichen Werterscheinung auch über dieses Problem helles Licht verbreitet hätte. Das ist aber noch nicht in genügendem Maße geschehen. Da man sich nicht ganz klar ist, in welchen Beziehungen die verschiedenen Einkommensarten zueinander stehen, worin sie sich gleichen und worin sie sich voneinander unterscheiden, hat man sich auch bisher noch kein befriedigendes Bild über ihre Entstehung machen können. So scheint in der neuern Zeit immer mehr unter den Nationalökonomen die Anschauung an Boden zu gewinnen, daß Kapitalzins und Unternehmergewinn nur durch die wirtschaftliche Entwicklung zustande kämen. Wo die Volkswirt-

---

1) Als Grundlage sei auf meinen Aufsatz: »Kritische Beleuchtung der modernen Wert- und Preistheorie« im vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift S. 397 ff. verwiesen.

schaft stabil, »statisch« bleibe, da gebe es nur Arbeitslohn und Grundrente. Die härteste Nuß scheint dabei die Erklärung des Kapitalzinses zu sein.

Wir wollen im folgenden, an Hand der Tatsachen des Wirtschaftslebens, eine Skizze der Verteilungslehre entwerfen. Nachher werden wir der Aktualität halber die Resultate des neuesten Buches eines bedeutenden Theoretikers, *Schumpeters* »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung«, mit unsern vergleichen und widerlegen.

Deuten wir gleich an, was das Ergebnis dieser Untersuchung sein wird. Wir werden nachweisen, daß Grundrente und Unternehmergewinn einerseits, sowie Arbeitslohn und Kapitalzins andererseits, wesensgleich sind. Aus diesem Grunde wird man, genau genommen, in der Theorie nur noch zwei Einkommensarten unterscheiden dürfen: Einkommen aus Monopolgütern und Einkommen aus ersetzbaren Gütern. Wir werden zeigen, daß alle Einkommensarten schon in der »statischen« Volkswirtschaft vorhanden sind, ihre Größe jedoch stark beeinflußt wird durch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung.

1. Grundrente und Unternehmergewinn sind wesensgleich; beide Einkommen fließen aus dem Besitz von Monopolgütern.

a) Auf dem Markt herrscht ein bestimmter Preis für ein bestimmtes Bodenprodukt. Diesem Preise entsprechen bekanntermaßen jene Kosten, die zur Heranziehung dieser Bodenfrüchte auf dem ungünstigsten noch zum Anbau benutzten Grundstücke verausgabt werden (falls nämlich die Bodenbebauung noch ausdehnungsfähig ist, also keine absolute Rente zustande kommt). Alle jene Böden, die sich durch eine bessere Lage zum Markte, oder durch größere natürliche oder künstliche Ergiebigkeit auszeichnen, genießen eine Rente, eben die Grundrente, die mit den bezüglichen Vorzügen variiert. Diese Vorzüge bedeuten für das betreffende Grundstück ein mehr oder minder sicheres Monopol. Verschwindet jedoch eine dieser den Monopolcharakter bedingenden Eigenschaften, so verschwindet auch die Rente. So, wenn beispielsweise aus irgend welchen Gründen der Marktmittelpunkt verschoben wird, oder die natürliche Beschaffenheit des Bodens eine ungünstige Veränderung erleidet; die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens dieser beiden Gefahren ist jedoch, wie jedermann weiß,

nicht besonders groß, dieses Monopol demnach ein ziemlich sicheres. Größere Gefahr für den Monopolcharakter erwächst dem Grundstück durch Erfindungen einmal auf dem Gebiet der Bodenbebauung und ferner durch Erfindung von Konkurrenzprodukten, die in Fabriken hergestellt werden können. Der letztere Punkt ist zwar praktisch bisher nur in einigen Fällen wichtig geworden, ist aber prinzipiell von größter Bedeutung, wie wir noch sehen werden. Verbesserungen und Erfindungen in der Bodenbebauung sind geeignet, einmal die Grundrente jener Grundstücke zu erhöhen, wo sie angewendet werden, und ferner in der Folge das Angebot an Produkten zu vergrößern. Dies bedeutet eine Preissenkung und damit ein allmähliches Ausschalten jener Grundstücke, die unter den ungünstigsten Bedingungen bewirtschaftet werden, sowie ein Sinken der Grundrente aller anderen Böden. Weiter kommen Erfindungen vor, die die Heranziehung bestimmter Produkte auf organischem Wege auf dem Grund und Boden unnötig und unrentabel machen. Es brauchen keine Beispiele angeführt zu werden, jedermann kennt sie. Auch diese bringen die Grundrente gewaltig zum Sinken, wenn nicht zugleich die Nachfrage nach andern Bodenprodukten im Wachsen begriffen ist und die ausgeschalteten Böden diesen neuen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Stellen wir uns nun vor, daß diese Erfindungen am Produktionsapparate und am Produkte selbst sich rasch aufeinander folgen und auf Grund des gerade herrschenden Preisstandes mit Erfolg angewendet werden. Dann ist klar, daß damit der Monopolcharakter der Grundstücke in Frage gestellt wird. Die Grundbesitzer werden jeden Augenblick vor die Alternative gestellt, entweder ihr Renteneinkommen einbüßen zu müssen, oder aber schleunigst dem Zuge der Zeit folgend, ebenfalls Verbesserungen und Erfindungen auf ihren Böden anzubringen, oder endlich andere Verwendungen für ihre Grundstücke ausfindig zu machen.

Nehmen wir nun für einen Augenblick an, bei einem inzwischen eingetretenen Preisstande stockten plötzlich alle Erfindungen und Verbesserungen und für längere Zeit trete keine Veränderung weder im Angebot noch in der Nachfrage zutage, mit anderen Worten, die Volkswirtschaft sei in ein stabiles, »statisches« Stadium eingetreten. Die Folge wird sein, daß die in dieser Zeit am wenigsten begünstigten Grundbesitzer keine Rente mehr beziehen, aber auch sicher sind, im weitern Verlaufe der

Dinge nicht ausgeschaltet zu werden, daß alle übrigen Bodenbesitzer nach Maßgabe persönlicher Eigenschaften und Vorzüge des Grund und Bodens, außer Ersatz der Kosten, noch ein Renteneinkommen, einen Monopolgewinn beziehen.

Also: Unter der Voraussetzung, daß Veränderungen in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens nur langsam, in großen Zeitabständen, eintreten, daß ferner den Bodenprodukten durch Erfindungen chemischer etc. Art wenig Konkurrenz drohe, ist die Grundrente ein ziemlich stabiles Monopoleinkommen. Eine s t a t i s c h e Volkswirtschaft sichert allen Grundbesitzern den Ersatz ihrer Kosten und den bevorzugten ein andauerndes zusätzliches Einkommen als Preis für die sie oder ihre Böden vor andern auszeichnenden Vorzüge.

Aber: Unter der Voraussetzung, daß sich in der Landwirtschaft Erfindungen auf Erfindungen folgen und angewendet werden, daß die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von billigen Konkurrenzprodukten eine große ist, kann die Grundrente nur in der Weise beibehalten werden, daß der Grundbesitzer den Monopolcharakter seines Grundstückes fortwährend von neuem befestigt durch Anbringung entsprechender Verbesserungen und Erfindungen. Eine d y n a m i s c h e Volkswirtschaft trägt die Tendenz in sich, jegliches Monopoleinkommen zum Verschwinden zu bringen; wer auch weiter ein Monopoleinkommen genießen will, muß entweder der Zeit voraneilen, oder zum mindesten den Pfadfindern nachfolgen.

Heute trifft wohl eher noch die erste Voraussetzung zu. Ja, infolge anderer Erscheinungen ist sogar die Tendenz zur Erhöhung der Grundrente vorhanden (zunehmende Nachfrage zufolge der Bevölkerungs- und Bedürfnisvermehrung etc.). Die Grundrente ist also heutzutage ein ziemlich gesichertes Einkommen aus Monopolgütern, ein ziemlich stabiler Preis für Vorzüge jener Grundstücke, die sich darin vor andern auszeichnen.

b) Wie steht es nun mit dem U n t e r n e h m e r g e w i n n? Es sei ein bestimmter Preisstand für Industrieprodukte gegeben. Ein Unternehmer erwerbe ein Patent, lasse sich von einem Kapitalisten kreditieren und errichte eine Fabrik zur Ausnützung der Erfindung. Zeichnen sich die von ihm hergestellten Produkte vor andern durch besondere Vorzüge aus, dann wird er sie zum gerade herrschenden Marktpreis absetzen wollen. Gelingt ihm dies, dann erzielt er einen enormen Gewinn. Sind die Qualitäten

seiner Produkte von der gleichen Art wie die der bereits auf dem Markt erhältlichen, aber zeichnet sich der neue Produktionsprozeß durch eine außerordentliche Verbilligung vor dem bisherigen aus, dann ist das Resultat dasselbe. Im ersten Falle wird unser Unternehmer den Absatz der bisherigen Produkte erschweren. Entweder, die alten Unternehmer gehen nun ihrerseits dazu über, Erfindungen und Verbesserungen im Betrieb und in der Leitung etc. anzubringen; dann ist Gefahr für unsern Unternehmer vorhanden, daß er nun seinerseits seine zeitweilige Monopolstellung einbüßt; oder aber, die alten Unternehmer werden gänzlich aus dem Felde geschlagen; dann wird unser Unternehmer seine Produktion möglichst auszudehnen suchen; und zwar solange, da der Gewinn für jedes einzelne Produkt abnimmt, als der Gesamtgewinn im Verhältnis zum investierten Kapital noch ansteigt (Gesetz des abnehmenden Ertrages auch in der Industrie). Im andern Falle macht sich das Gesetz der höchsten Kosten geltend. Unser Unternehmer wird seine Produkte zu einem etwas niedrigeren Preise als dem bisherigen Marktpreis, um ihnen einen Absatz zu sichern, verkaufen. Entweder nehmen nun die unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden bisherigen Unternehmer ihrerseits Verbilligungen am Produktionsprozesse vor, oder aber sie werden vom Markte ausgeschaltet. Das gleiche kann aber in einiger Zeit auch mit unserem Unternehmer geschehen, wenn er nicht von neuem dem Zuge der Entwicklung gehorcht.

Also genau dasselbe Resultat wie unter a. In der statischen Volkswirtschaft bezieht jeder Unternehmer zunächst ein Einkommen aus ersetzbaren Gütern, das ihm gestattet, seine Kosten zu decken, ganz wie auch der Grundbesitzer. Unternehmungen, denen irgend ein Vorzug anhaftet, beziehen ein zusätzliches Einkommen, einen Monopolgewinn. In der dynamischen Volkswirtschaft stehen jene Vorzüge ständig unter der Gefahr, verloren zu gehen. Nur wenn der Unternehmer sich stets den Monopolcharakter von neuem erkämpft, bleibt ihm ein dauernder Unternehmergewinn.

Heutzutage steht die Erzeugung von Industrieprodukten im Zeichen der Dynamik. Der Unternehmergewinn ist zwar wie die Grundrente Monopolgewinn, aber eben nur zeitweiliger. Eine ins Ungemessene gehende Ausnützung einer mehr oder weniger gesicherten Monopolstellung verhindert, in der Landwirtschaft so-

wohl als auch in der Industrie, das Gesetz vom abnehmenden Ertrage zunehmenden Aufwandes.

Damit ist unsere Behauptung erwiesen, daß nämlich Grundrente und Unternehmergewinn wesensgleich sind, dem Besitze von Monopolgütern ihren Ursprung verdanken, Preise für die Leistungen von Vorzugsgütern sind, und daß beide auch in einer stabilen Volkswirtschaft vorhanden sind. Je lebhafter die Entwicklung der Volkswirtschaft, desto größer die Chancen, neuen Monopolgewinn zu erringen oder alten zu vergrößern, desto größer aber auch das Risiko, die den Monopolwert bestimmenden Vorzüge einzubüßen.

2. Arbeitslohn und Kapitalzins sind wesensgleich. Beide sind Preise für die Leistungen ersetzbarer Güter.

a) Der Arbeitslohn ist der Preis für die Leistungen zeitweise überlassener Arbeitskraft. Darin besteht keine Uneinigkeit. Auch weiß jedermann, daß die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte nicht so wirksam ist, wie dies die reine Theorie voraussetzt und wie dies für andere Güterkategorien zutrifft. Neben dem wirtschaftlichen Prinzip wirken eben noch eine Menge anderer, sekundärer Bestimmungsgründe, die aber der Theorie keinen Eintrag tun.

Warum wird nun der Arbeiter angeworben? Weil man sich mit Hilfe seiner Arbeit einen größeren Erfolg verspricht, als ohne sie. Entweder der Arbeiter wird zu konsumtiven Zwecken verwendet (als Diener etc.); dann kann ihn der Arbeitgeber nicht aus dem Erlös seiner Arbeit bezahlen, sondern muß den Lohn aus einer anderen Einkommensquelle entrichten. Oder aber der Arbeiter wird zu produktiven Zwecken verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt ihn aus dem Erlös des Produktes. Ist nun aber die Arbeit immer von Erfolg begleitet, erfüllt sich die Hoffnung des Arbeitgebers? Keineswegs immer. Beschäftigen wir uns der Kürze halber nur mit der Produktion. In vielen Fällen kann das geschaffene Produkt nicht oder nur mit Verlust am Markte abgesetzt werden. Die Arbeit schafft also nicht immer einen Wertüberschuß, ja nicht einmal immer völligen Ersatz. Nehmen wir aber an, daß der Unternehmer seinen Arbeiter zur Herstellung immer desselben Produkts verwende, und daß dieses auf dem Markte immer demselben Angebot und derselben Nachfrage, sowie demselben Preise begegne. Dann wird der Unternehmer den Arbeiter

ständig bezahlen können und vielleicht noch einen Unternehmergewinn beziehen. Sinkt aber der Preis des Produkts, oder verlangt der Arbeiter einen höheren Lohn, so wird sich der Unternehmer besinnen, ob er den Arbeiter weiter verwenden soll. Also überhaupt: in der statischen Volkswirtschaft erhält jeder Arbeiter seinen Lohn entsprechend von Nachfrage und Angebot an Arbeitern. Angenommen nun aber, es seien viele Unternehmer vorhanden, die bei dem herrschenden Preisstand von der Hoffnung getragen sind, durch Verwirklichung von Erfindungen usw. große Gewinne erzielen zu können. Dann steigt die Nachfrage nach Arbeitskräften und es entsteht die Tendenz zur Erhöhung des Arbeitslohnes. Die Preise der Produkte sinken. Beide Umstände bewirken, daß die unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden Unternehmer ausgeschaltet werden und ihre Arbeiter entlassen müssen. Dadurch wird der Preis der Arbeitskraft wieder gedrückt. Daneben gehen noch andere Aenderungen am allgemeinen Preisstande vor sich, die teils dem Arbeiter günstig, teils ungünstig sind.

Also: In der statischen Volkswirtschaft erhält jeder Arbeiter seinen stabilen Lohn. In der dynamischen besteht eine Tendenz zur Erhöhung dieses Lohnes, entsprechend den Chancen, die sich dem Unternehmertum bieten, zugleich aber geht eine Tendenz zur Erniedrigung des Lohnes einher, so daß beide Tendenzen sich aufheben können. Die Entwicklung ist also dem Arbeiter nicht immer von Vorteil.

b) Wie steht es mit dem Kapitalzins? Der Zins überhaupt ist jener Betrag an Gütern, der jemand für die zeitweise Ueberlassung irgend welcher Güter entrichtet wird. Das ist unsere Definition. Entweder für Güter, die der Konsumtion dienen (also Mietzins, Zins für Konsumtivdarlehen), oder für Güter, die in der Produktion Verwendung finden. Diese Güter brauchen nicht konkrete Gestalt zu besitzen, so daß sie sogleich verwendet werden können; vielmehr geschieht die Ueberlassung von Gütern gewöhnlich in der Weise, daß Geld oder Kreditmittel verliehen werden, womit dann die gewünschten Güter angeschafft werden können. Die Bezahlung der Zinse und die Rückerstattung der Leihsumme geschieht bei Konsumtivdarlehen aus bestimmten Einkommensquellen, die nicht damit in Beziehung stehen, bei Produktivdarlehen bei erfolgreicher Produktion durch den Erlös des geschaffenen Produkts, bei Mißerfolg auf irgend eine andere Weise. (Wenn das wirtschaftliche Gut Wohnung ausgeliehen

wird, erfolgt die Erstattung der Zinse in Geld, die Rückerstattung des Leihwertes wieder durch Ueberlassung der Wohnung.)

Warum wird nun aber ein Zins bezahlt? Oder mit andern Worten, warum werden solche Güter gemietet? Aus demselben Grunde, wie wenn Arbeiter angestellt werden oder Boden bebaut wird. Man verspricht sich einen größeren Erfolg, als wenn man sich ohne Mitwirkung dieser Güter behilft. Wie aber die Arbeit nur angeboten wird, wenn sie voraussichtlich bezahlt werden wird, so auch Güter nur dann, wenn ein Entgelt entrichtet wird. Sonst wird man vorziehen, den Güterbetrag persönlich zu verwenden, anstatt ihn ohne Nutzen auszuleihen und sich zudem noch der Gefahr auszusetzen, den ganzen Betrag einbüßen zu müssen, wenn nämlich die Produktion oder eine sonstige Verwendung mißlingt. Sowenig der Preis des Arbeitserfolges aber immer den Preis der Arbeitskraft übersteigt, sowenig übersteigt der Preis des Gütererfolges immer den Preis der Leihsumme. Aber merkwürdigerweise wird gerade die Zinserscheinung als Problem bezeichnet (*Böhm-Bawerk* und mit ihm auch *Schumpeter*), während es niemand einfällt, auch den Arbeitslohn als Problem zu betrachten, obgleich dies nur logisch wäre. Dieses berühmte und berüchtigte und nie gelöste Problem existiert eben gar nicht. Wenn in den meisten Fällen die Produktion einen Wertüberschuß schafft, so erklärt sich dies ohne Mühe mit Hilfe des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Einmal ist der Vorrat an Kapitalien, d. h. an in Geld schätzbaren Gütern, die der Produktion dienen können, beschränkt. Kapital ist kein freies Gut. Derjenige, der ein solches Gut besitzt, überläßt es einem andern einmal nur dann, wenn jener die Garantie der vollen Zurückerstattung bietet, und ferner nur in dem Falle, daß jährlich ein bestimmtes Entgelt entrichtet wird. Genau dasselbe ist ja mit der Arbeitskraft der Fall: sind Gesundheit und Lohn nicht garantiert, so bietet sich kein Arbeiter an. (Hie und da werden auch Güter, besonders Geld und Schmucksachen auch ohne Zins überlassen, ja mitunter mit einer Belohnung, wenn nämlich die Sicherheit höher eingeschätzt wird als der Zins und wenn ferner jene Dinge nicht persönliche Verwendung finden.) Angebot von Kapital kommt also nur dann zustande, wenn die Vorteile des Ausleihens größer sind als die Vorteile des Behaltens. Nachfrage nach Kapitalien, bez. nach Arbeitskraft kommt anderseits nur dann in Frage, wenn man sich damit einen größern

Erfolg verheißt als ohne. Und um sich diesen Erfolg zu sichern, ist man gerne bereit, einen Zins, bez. Lohn zu leisten. In einer statischen Volkswirtschaft, wo Angebot und Nachfrage sich stetig die Wage halten, würde es also selbstverständlich so gut zur Bildung eines Zinses kommen, wie zu jener eines Arbeitslohnes und zwar würde dieser Zins stabil bleiben. Solange also keine Veränderungen auf Seite des Angebotes an Kapitalien eintreten (etwa infolge der Neuschaffung von Reichtümern, was aber in der statischen Volkswirtschaft voraussetzungsgemäß ausgeschlossen ist: Produktion gleich Konsumtion und umgekehrt) und ferner keine Veränderungen auf Seite der Nachfrage auftreten (durch Erfindungen, Bevölkerungsvermehrung usw., was wieder der Statik widerspricht), solange wird sich auch dieser Zinsfuß nicht verändern. Erst die Entwicklung, wie wir sie wiederholt dargestellt haben, bringt dem Kapitalzins Schwankungen bei. Wenn die Chancen des Unternehmertums groß sind, dann führt dies zu einer Tendenz steigenden Kapitalzinses. Durch das Ausschalten verschiedener Unternehmungen gehen ferner viele Kapitalien zugrunde; das Angebot sinkt dementsprechend und der Zinsfuß steigt. Da aber die wirtschaftliche Entwicklung den Unternehmern große Gewinne zuführt, die zum größten Teil in den neugeschaffenen Reichtümern (in Häusern, Fabrikanlagen, Warenlagern usw.) investiert sind, also Kapitalsqualität besitzen, so wird diese Tendenz des Steigens des Kapitalzinses gemildert, eben infolge größern Angebots von Kapital. Umgekehrt zeigt sich nach wirtschaftlichen Krisen ein Sinken des Zinsfußes. Wie der Arbeiter, so gewinnt also auch der Kapitalist nicht immer durch die Entwicklung.

Ziehen wir das Fazit: Arbeitslohn und Zins sind wesensgleich; beides sind Einkommen aus Leistungen ersetzbarer Güter (denn die Arbeitskraft ist auch ein Gut). Beide Einkommensarten kommen auch in einer statischen Volkswirtschaft vor; die Entwicklung führt nur zu Schwankungen in ihrer Größe.

Beiläufig bemerkt sei noch, daß sinngemäß auch der Arbeiter und der Kapitalist als Zusatz noch ein Monopoleinkommen beziehen können; deshalb nämlich, weil einmal die Konkurrenz in Wirklichkeit niemals Einheitspreise schafft, besonders nicht in bezug auf den Arbeitslohn und auch nicht vollkommen in bezug auf den Zins, und andererseits gewissen Arbeitern und Kapitalien auch bei vollkommen freier Konkurrenz besondere Vorzüge anhaften, die einen zusätzlichen Preis bedingen.

Damit sind unsere Behauptungen vollauf bewiesen.

Es erübrigt nun noch, kurz auf die »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung« von *Schumpeter*, im Grunde genommen eine Theorie der Verteilung, einzutreten. Ist *Schumpeter* sein Versuch, Kapitalzins und Unternehmergewinn als Ausfluß der wirtschaftlichen Entwicklung darzustellen, gelungen? Wir haben soeben die Unhaltbarkeit dieser Auffassung an Hand der Tatsachen des Wirtschaftslebens selbst, und mit *Schumpeters* eigenen Mitteln, nämlich mit Hilfe der Unterscheidung von Statik und Dynamik, dargetan. Es mag aber noch angebracht erscheinen, zur weitern Beleuchtung des Verteilungsproblems, die wissenschaftliche Methode *Schumpeters* zu charakterisieren. Um nämlich nachweisen zu können, daß Kapitalzins und Unternehmergewinn nur der Entwicklung ihr Dasein verdanken, muß *Schumpeter* zu gewalttätigen Konstruktionen seine Zuflucht nehmen. Immer nämlich, wenn er jene beiden Einkommensarten erklären will, benutzt er eine von seiner üblichen Auffassung der statischen Volkswirtschaft, wie diese auch in seinem früheren Buche: »Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie«[1]) entwickelt wird, vollkommen abweichende Definition. Der Widerspruch springt in die Augen. Die einzig richtige Definition, die auch mit jener im ersten Buche übereinstimmt, gibt *Schumpeter* beispielsweise auf S. 464, wo es heißt: »Das Problem der Statik läßt sich stets in das folgende Schema bringen. Gegeben: Eine bestimmte Bevölkerung von bestimmten Anlagen und Bedürfnissen in einem gegebenen geographischen Milieu und in gegebener Weise sozial und wirtschaftlich organisiert, ausgestattet mit bestimmten Produktionsmethoden und Gütervorräten[2]). Gesucht: Die Mengen und Preise aller Güter, die unter diesen Verhältnissen erzeugt und ausgetauscht werden«. Fügen wir bei, daß, solange jene Bedingungen zutreffen, das allgemeine Preisniveau ein konstantes bleibt. Welches wären nun die Folgerungen, die aus diesem Zustand der statischen Volkswirtschaft zu ziehen sind? Wir haben uns bereits dieser Aufgabe unterzogen. Jedes andere Resultat widerspräche der Logik. Das muß auch *Schumpeter* gefühlt haben, denn er benutzt als Ausgangspunkt seiner Erklärungsversuche von Kapitalzins und Unternehmergewinn eine andere statische Volkswirtschaft,

1) Vgl. meine Kritik in dem oben zitierten Aufsatze.

2) Von mir hervorgehoben.

in der es überhaupt keine so großen Gütervorräte gibt« (S. 403), und die kein Kapital kennt (S. 234). Unter Kapital versteht *Schumpeter* nämlich einen »Fonds von Kaufkraft« (S. 231), beileibe aber nicht etwa konkrete Güter (S. 400). Oder genauer ausgedrückt: Kapital ist »jene Summe von Geld und anderen Zahlungsmitteln, welche zur Ueberlassung an Unternehmer in jedem Zeitpunkte verfügbar ist« (S. 236). Es gibt zwar Geld in der statischen Volkswirtschaft, aber keinen Kredit (im Widerspruch zu dieser Behauptung gibt *Schumpeter* an einer anderen Stelle die Möglichkeit zu, »daß der Verkehr einer statischen Wirtschaft mit Hilfe von Kreditzahlungsmitteln bewerkstelligt würde. Diese würden zinslos und al pari zirkulieren« S. 390, Anmerk.). Denn »dient ein Zahlungsmittel nicht dazu, einem Unternehmer Produktivgüter zu verschaffen und dieselben zu diesem Zwecke ihrer statischen Verwendung zu entziehen, so ist es nicht Kapital. In einer statischen Volkswirtschaft gibt es danach kein »Kapital« . . .« (S. 234). Um also von der statischen Wirtschaft, in der kein Zins bezahlt werde, überzuschreiten zur dynamischen, in der der Zins in Erscheinung trete, müßten Kreditzahlungsmittel geschaffen werden; der Bankier, der Geldgeber, überhaupt derjenige, der solche Kreditzahlungsmittel schafft, ist für ihn eine Erscheinung der Entwicklung (S. 198) und kommt in der statischen Volkswirtschaft überhaupt nicht vor. Natürlich, sonst bestände ja auch ein Zins! Die neugeschaffenen Zahlungsmittel kreditiert der Bankier dem Unternehmer gegen Bezahlung eines Zinses; der Unternehmer seinerseits entfaltet damit eine Nachfrage nach Produktivgütern, die nun plötzlich wieder vorhanden sind, und nach Arbeitern und lockt beide so aus ihrer frühern statischen Verwendung hervor. Ist die Gründung gelungen, ist sie »einmal da und rentiert sie sich, so ist der Plan ausgeführt. Wenn der Unternehmer sich nun weiterhin darauf beschränkt, die einem neuen statischen Zustande eingegliederte Unternehmung einfach zu betreiben, so ist er von nun an ein statisches Wirtschaftssubjekt« (S. 427). »Vom Unternehmer geht die Veränderung des ursprünglichen statischen Zustandes aus, z. B. durch Gründung einer neuen Unternehmung. Dieser Prozeß ist aber abgeschlossen, wenn diese Unternehmung fertig und in erfolgreichem Gange ist . . . . . . Durch die Gründung und durch diese durch sie veranlaßten Veränderungen ist ein neuer statischer Zustand geschaffen worden. Der Ertrag ist kapitalisiert, der Unternehmergewinn verschwunden, Lohn und

Grundrente haben sich danach adjustiert . . . « (S. 428). »Jedem Schritt in einer neuen Bahn folgt ein neuer statischer Zustand, von dem aus dann ein weiterer Schritt erfolgen kann« (S. 429). »Die neuen Kombinationen also werden, einmal geschaffen, zur Grundlage eines sich selbst gleichbleibenden Betriebes also eines statischen Betriebs« (S. 436). »Jeder dynamische Aufschwung läuft in einen statischen Zustand aus« (S. 437). Mit letzterem Satze ist, das sei nebenbei bemerkt, zugleich auch der Kern der Krisentheorie *Schumpeters* ausgesprochen. Endlich ziehe man noch die folgende charakteristische Behauptung *Schumpeters* zum Vergleiche heran, wonach »plötzlich auftretende oder sich doch plötzlich äußernde Bedürfnissteigerungen und Gesichtskreisweitungen noch immer statisch wirken, d. h. sich durch viele kleine Schritte auf dem Wege fortschreitender Anspannung der Wirtschaft an sie durchsetzen können« (S. 155). Wo bleibt da der »exakte« Unterschied zwischen Statik und Dynamik?

Wollten wir alle Widersprüche aufdecken, wir kämen an kein Ende. Sein Kapitalbegriff bringt überhaupt nichts neues und ist in der Weise, wie er ihn anwendet, einseitig übertrieben. Ueber die bedeutende Rolle des Geldes, des Geldwertes und seiner Veränderungen, in der wirtschaftlichen Entwicklung geht er stillschweigend hinweg. Dafür überschätzt er die Wirksamkeit des Kredits. Endlich ist seine Behauptung einer »rein«-wirtschaftlichen Entwicklung, d. h. jener, die nur aus rein ökonomischen Ursachen erfolge, ein Unding. Einmal, weil die Unternehmer, die nach *Schumpeter* allein die rein ökonomische Entwicklung hervorrufen, nach seiner eigenen Ueberzeugung von nicht-ökonomischen Motiven geleitet werden, was, nebenbei gesagt, wieder übertrieben ist; dann, weil andere Faktoren zum mindesten ebenso wichtig sind für die wirtschaftliche Entwicklung, wie die Unternehmertätigkeit: beispielsweise und vor allem die allgemeine Erfahrungstatsache, daß die menschliche Gesellschaft gewöhnlich mehr produziert, als sie konsumiert, also Reichtümer aufstapelt, das Angebot an Kapitalien demnach ständig vermehrt und somit die statische Wirtschaft überhaupt nie aufkommen läßt; die Bevölkerungs- und Bedürfnisvermehrung, die beide die Chancen der Unternehmertätigkeit heben; die Spartätigkeit der Bevölkerung, wodurch Zahlungsmittel, die sonst von den Einzelnen zur Begleichung ihrer konsumtiven Auslagen dienen würden, als Kreditmittel der Produktion zugeführt werden; das allmäh-

liche Sinken des Geldwertes innerhalb großer Zeitabläufe, die die Produktion anfeuert; die Schaffung von Geldsurrogaten und Kreditmitteln aller Art, womit der Zahlungsverkehr mit weit geringerem Kostenaufwand betrieben und die Kreditgewährung gefördert und ausgedehnt werden kann. Dies alles wären ebenso »rein«-ökonomische Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung, wie die Unternehmertätigkeit. Dann kommen noch eine Reihe anderer Ursachen allgemein politischer, sozialpolitischer und kultureller Art, ferner Naturereignisse, in Betracht. Hätte *Schumpeter* versucht, gedanklich die Wirksamkeit aller dieser einzelnen Faktoren an einer statischen Wirtschaft nachzuweisen, wohlan, dann wäre er zu einer allseitig befriedigenden, »exakten« Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung gelangt. Er zog es vor, die Bedeutung des Unternehmertums einseitig zu übertreiben, einige falsche Theorien aufzustellen und im übrigen einige geistreiche Bemerkungen und Anregungen zu machen. Unter diesen Umständen wird also wohl eintreten, was *Schumpeter* in seinem Vorwort selber ausdrücklich wünscht: »daß diese Arbeit sobald als möglich überholt und vergessen werde«.

WARENHAUS UND WARENHAUSSTEUER.

Von

Finanzpräsident Dr. F. W. R. ZIMMERMANN zu Braunschweig.

I. Einleitung. Zeitpunkt für sicheres Urteil über wirtschaftliche Erscheinungen, insbesondere auch Warenhaus.

In dem Gange der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung, mag diese sich in einem erregteren oder in einem ruhigeren Lauf bewegen, mag sie aufsteigend oder rückgängig sein, lassen sich die neu in Erscheinung tretenden Einzelheiten vielfach nicht sofort nach ihrem wahren Wert, ihrer tatsächlichen inneren Bedeutung für das Wirtschaftsleben selbst erkennen. Eine sichere und zutreffende Beurteilung einer Einzelerscheinung wird häufig erst möglich sein, wenn die Entwicklung in ihrer Gesamtheit oder zum mindesten in dem bezüglichen Teil zu einem greifbaren Abschluß gekommen ist, in welchem dann auch die Einzelerscheinung als eine voll gefestigte nach ihrer wirklichen Eigenart erscheint. Wann dieser Abschnitt für eine sichere Beurteilung eintritt oder eintreten muß, läßt sich von vornherein natürlich durchweg nicht näher bestimmen; der Zeitpunkt wird stets von dem derzeitigen Gang der Entwicklung selbst, ebenmäßig aber auch von den Sonderheiten der Einzelerscheinung abhängen und sich danach in einer verschiedenen Weise geltend machen.

Schwierigkeiten für ein sicheres Urteil und damit möglicherweise auch ein Hinausschieben des für die Erlangung eines solchen maßgebenden Zeitpunkts werden insbesondere noch dadurch gegeben sein können, daß die Einzelerscheinung als solche und in sich gleichfalls einen Entwicklungsgang in einem geringeren oder in einem stärkeren Grade durchmacht, folgeweise sich zunächst in einem ganz anderen Lichte und unter anderen Gesichtspunkten als später zeigt. Ebenso wird es des weiteren zu Erschwerungen für die sachliche Beurteilung führen, wenn durch die Einzelerscheinung, wie solches wohl in vielen Fällen geschehen wird, die Interessen der einzelnen wirtschaftlichen Kreise nach entgegengesetzten Richtungen hin mehr oder weniger einschneidend berührt werden, oder berührt zu werden scheinen, bez. wenn es sich auch nur um eine angenommene oder wirkliche Gefährdung für einen oder für einige Wirtschaftskreise handelt. In letzterem Fall wird regelmäßig eine gewisse Parteiung gezeitigt werden, die an sich schon zu einer Trübung im allgemeinen Urteil wenigstens zeitweise führen und einen Zeitablauf für eine volle Klärung bedingen kann.

In einem besonderen Maße wird das Vorausgeführte in allen seinen Einzelpunkten bezüglich der hier näher zu betrachtenden

Erscheinung des neuesten wirtschaftlichen Entwicklungsganges, der Warenhäuser, als zutreffend anzuerkennen sein. Als die Warenhäuser sich zuerst zeigten und dann namentlich auch in Deutschland bald eine gewisse Verbreitung fanden, war es keineswegs mit Sicherheit zu entscheiden, ob man in ihnen eine eigenartige neue Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens von bleibender Dauer zu sehen habe, oder ob es sich bei ihnen nur um einen auf einzelnen Persönlichkeiten beruhenden Versuch, zu wirtschaftlichen Erfolgen zu gelangen, handele, welcher schon in sich nach seiner Eigenart die Zeichen demnächstigen Verfalls trage und daher niemals eine bleibende Einrichtung auf dem wirtschaftlichen Boden darzustellen vermöge.

An den Warenhäusern hafteten des weiteren, als sie ins Leben traten, zahlreiche besondere Nebenerscheinungen, zum Teil auch zweifelhaften und bedenklichen Charakters, von denen man wiederum nicht mit Bestimmtheit wissen konnte, gehören dieselben zu den für die Eigenart der Warenhäuser maßgebenden Erscheinungen und bilden sie die die Warenhäuser als solche kennzeichnenden Eigenschaften, oder kommen sie nur nebenher und zufällig in Betracht, so daß sie als den Charakter der Warenhäuser bestimmend nicht angesehen werden dürfen, zumal sie in einer gleichen oder ähnlichen Weise in andern wirtschaftlichen Gebilden wie den Warenhäusern sich finden können bez. sich finden. Die Warenhäuser hatten, wie solches wohl in der Natur der Sache lag, in sich eine Entwicklung durchzumachen, bevor sie zu einer gefestigteren Ausgestaltung gelangten, nach welcher sich ein sicheres Urteil über ihre wirkliche Eigenart fällen ließ; gerade die vorbezeichneten Nebenerscheinungen waren es auch, bezüglich deren sich die Entwicklung der Warenhäuser vollzog; dadurch, daß sie hierbei eine wesentliche Rolle spielten, mußte die Beurteilung der Warenhäuser erschwert und getrübt werden.

Ihrem ganzen Wesen nach bildeten die Warenhäuser sofort bei ihrem Entstehen eine allgemein und stärker in die Augen fallende Erscheinung. Nach der ganzen Art und Weise ihrer Aufmachung mußten sie die wirtschaftlichen Interessen verschiedener und weiterer Kreise mehr oder weniger eng berühren, und zwar namentlich auch solcher Kreise, deren allgemeine Lage durch die Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in neuer Zeit schon so wie so stärker angegriffen war. Wenngleich von vornherein durchaus nicht zu

übersehen war, nach welcher Richtung hin und unter welchen Einzelheiten sich diese Interessenberührung vollziehen würde, so wurde doch sogleich als feststehend angenommen, daß nur eine Gefährdung jener anderen Interessen in Frage kommen könne und daß diese Gefährdung nach dem scharf eingreifenden Auftreten der Warenhäuser unbedingt auch eine namhaftere sein müsse. Die weitere Gefährdung in ihrer wirtschaftlichen Lage schon so wie so bedrängter Kreise gab aber Anlaß zu einem Parteieingreifen, wie es sogleich in einer sehr ausgiebigen und scharf zugespitzten Weise einsetzte und zum Teil im wesentlichen ungemindert noch fortdauert.

So sehen wir denn alle die oben erwähnten ursprünglichen Hemmnisse für die richtige Beurteilung einer neuen wirtschaftlichen Erscheinung bezüglich der Warenhäuser zunächst voll ausgeprägt und in stärkerem Maße Platz greifen. Nunmehr scheinen aber durch das Fortschreiten der Entwicklung, welches sich in der Jetztzeit verhältnismäßig schnell vollzieht, jene Hemmnisse in der Hauptsache beseitigt zu sein, so das man jetzt schon zu einem richtigen und abschließenden Urteil über die Warenhäuser und deren wirkliche Eigenart zu kommen in der Lage sein wird. Allerdings der heftig angefachte Parteistreit zwischen den Gegnern und den Befürwortern der Warenhäuser ist keineswegs erloschen; er hat aber doch so weit Klärung gebracht, daß eine über den Parteien stehende Beurteilung in einer dem wahren Stand entsprechenden Weise möglich sein wird. Demgemäß dürfte wohl jetzt eine nähere Betrachtung über die Warenhäuser am Platze sein, eine Festlegung der Eigenart der Warenhäuser, desgleichen eine kritische Erörterung der Stellungnahme des Staats zu letzteren, wie solche namentlich in der Besteuerung zum Durchbruch kommt.

II. Das Warenhaus als Neuerscheinung des wirtschaftlichen Lebens.

1. Eigenart.

Unter Warenhaus haben wir eine großbetriebliche, kapitalistische Unternehmung für den Kleinhandel mit Waren und Warengattungen verschiedenster, innerlich nicht zusammengehöriger Art in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten zu verstehen.

a) Grossbetriebliche kapitalistische Unternehmung.

Die Eigenart des Warenhauses wird mithin zunächst durch die großbetriebliche kapitalistische Unternehmung bestimmt. Das Warenhaus ist ein Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage, ein Großbetrieb, der mit einem verhältnismäßig erheblichen Kapital, sei es eigenem, sei es fremdem, arbeitet. Diese Eigenart ist bedingt durch die stark fortschreitende Entwicklung des Kapitalismus in der neueren Zeit. Während früher im wesentlichen nur der Großhandel als dem Gebiet des Kapitalismus zugehörig betrachtet wurde, hat das sich ausdehnende Bestreben nunmehr auch den Kleinhandel, den Absatz der Waren unmittelbar an den Verbraucher, für den Kapitalismus in Anspruch genommen. Das Eingreifen des letzteren auf dem Gebiete des Kleinhandels führt zum Großbetrieb, bez. muß zu diesem führen, denn Kapitalismus und Großbetrieb stehen hier in einer festen Wechselbeziehung; das Kapital bedingt den Großbetrieb, der Großbetrieb bedingt das Kapital. Es erschien deshalb auch geboten, in der obigen Eigenartsbezeichnung großbetrieblich und kapitalistisch ins Eins zusammenzuziehen.

Das Warenhaus ist jedoch auf dem Gebiete des Kleinhandels nicht die einzige Art des Großbetriebes mit kapitalistischer Grundlage. In dreifacher Weise macht sich die Einwirkung des Kapitals geltend. Durch dessen Eingreifen wird einmal das einfache Kleinhandelsgeschäft, das sich durchweg nur mit dem Vertrieb einer Warenart befaßt, in seinem Umfang erweitert und großbetrieblich ausgestaltet; es wird zum großbetrieblichen Spezialgeschäft, welches als ein Großbetrieb für eine einzelne Warenart letztere mit allen ihren Abstufungen und einzelnen Sonderheiten in größter Vollständigkeit dem Verbraucher zur Verfügung bringt. Zu zweit schafft der Kapitalismus das sog. Kaufhaus, ein großbetriebliches Kleinhandelsgeschäft, das sich zwar nicht auf eine einzige Warenart beschränkt, aber doch nur solche Warenarten führt, welche zueinander in einer gewissen Beziehung stehen und in ihrem Endzwecke miteinander verwandt erscheinen; auf diese Weise erfüllt das Kaufhaus das Bedürfnis des Verbrauchers nach einer bestimmten, abgegrenzten Richtung hin, z. B. bezüglich Bekleidung, Ausstattung usw., in dem ausgiebigsten Maße, da alle die einschlägigen Warenarten ebenso wie bei dem großen Spezial-

geschäft ausnahmslos und in jeder Güte zum Verkauf gestellt werden. Zu dritt kommt endlich das Warenhaus, welches das Bedürfnis des Verbrauchers nicht nur nach einer, sondern tunlichst nach allen Richtungen hin befriedigen will. In ihm begründet der Kapitalismus ein großbetriebliches Kleinhandelsgeschäft mit den verschiedensten Warenarten, welche unter sich in keinerlei Beziehung mehr zueinander stehen, aber wiederum in der gleichen Vollständigkeit wie bei dem großen Spezialgeschäft und dem Kaufhaus geboten werden. Das Warenhaus stellt sich mithin als das weitgehendste unter den Schöpfungen des Kapitalismus auf dem Gebiete des Kleinhandels dar. Die vorstehende Ausscheidung der kapitalistischen Großbetriebe des Kleinhandels führt uns ohne weiteres auf die zweite Eigenart der Warenhäuser hin, wie sie eben das besondere Scheidungsmoment unter jenen Großbetrieben bildet.

b) Kleinhandel mit Waren verschiedenster Art.

Diese zweite Eigenart besteht danach darin, daß das Warenhaus den Kleinhandelsvertrieb mit Waren und Warengattungen der verschiedensten Art besorgt. Gerade das ist das Eigenartige des Warenhauses, daß in seinem Kleinhandel die verschiedensten Warenarten ohne irgendwelche Rücksicht oder Beschränkung auf Zweck und Bestimmung derselben geführt werden. Das Warenhaus kennt bezüglich der von ihm vertriebenen Warenarten keine besondere Begrenzung; es hat vielmehr das Bestreben, möglichst alle Waren in seinen Geschäftsbereich zu ziehen. Letzteres Bestreben wird sich naturgemäß stets nur bis zu einem gewissen Grade und in Abstufungen erfüllen können; es entstehen demselben Hemmnisse sowohl in den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten, wie auch in den besonderen Verhältnissen und Unterlagen des einzelnen Warenhauses selbst. Hiernach wird die Begriffs- und Eigenartsbestimmung zu beschränken und lediglich auf das Führen von Warenarten verschiedener und nicht in sich verwandter Gattung zu stellen sein. Insoweit ist diese Eigenart, wie wir demnächst näher zu berühren haben werden, bei der Besteuerung der Warenhäuser in besonderer Weise verwertet worden.

Unternehmungen des Kleinhandels, welche ihren Geschäftsbetrieb auf Waren und Warengattungen verschiedener und nicht verwandter Art ausdehnten, hat es aber von jeher gegeben, und

zwar überall bez. solange da, wo der Bevölkerungskreis, dessen bezügliches Bedürfnis zu befriedigen stand, ein zu beschränkter war, um eigenen Kleinhandelsgeschäften für jede einzelne Warenart die nötige Lebenskraft zu bieten, so in kleinen Ortschaften und namentlich auf dem Lande. In gewisser Beziehung wird man hier das Kleinhandelsgeschäft mit mehreren Warenarten vielleicht sogar als das ursprüngliche ansehen müssen. Das Zusammenfassen mehrerer Warenarten hat aber bei dem älteren Kleinhandelsgeschäft eine ganz andere innere Bedeutung wie bei dem Warenhaus. Bei ersterem ist es das einzige Mittel, um für einen örtlichen Bezirk nach den besonderen Verhältnissen desselben ein dem Bedürfnis entsprechendes Kleinhandelsgeschäft überhaupt möglich zu machen. Dieses kommt bei dem Warenhaus nicht in Frage. Letzteres entsteht umgekehrt in der Regel gerade da, wo größere Bevölkerungsmengen dicht zusammengedrängt wohnen, wo also für das Kleinhandelsgeschäft mit einer Warenart ein durchaus geeigneter Boden gegeben und in der Weise auch ausgenützt ist.

Das Warenhaus stellt sich neben das Kleinhandelsgeschäft mit einer Warenart und faßt abweichend von letzterem mehrere Warenarten in sich zusammen, um dem Bedürfnis der Verbraucher zu entsprechen, wie sich solches unter dem Fortschreiten der Zeit und der vielseitigen Umgestaltung der Verhältnisse in besonderer Weise entwickelt hat. So kommt schon durch die verschiedene Grundlage, auf welcher sich das Zusammenziehen von mehreren Warenarten in einer Unternehmung aufbaut, eine innere Scheidung zwischen dem älteren Kleinhandelsgeschäft mit mehreren Warenarten und dem Warenhaus zum Ausdruck, eine Scheidung, die allerdings bei der hier zur Erörterung stehenden Eigenartsbestimmung sich äußerlich nicht weiter zur Geltung bringen läßt. Das Warenhaus hebt sich aber sonst von der älteren Unternehmungsform durch seinen kapitalistischen Großbetrieb, seine zuerst berührte Eigenart, in unzweideutiger Schärfe ab.

c) Betrieb in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten.

Die dritte maßgebende Eigenart des Warenhauses bildet der Betrieb in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten. Die Waren und Warengattungen der verschiedenen Art müssen auch örtlich in Eins zusammengezogen

und zusammengebracht sein, um so dem Verbraucher ohne weiteres zur Verfügung gestellt zu sein, ihm eine einheitliche Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gestatten. Schon früher hatte man auf dieses Moment besonders hingewiesen; später ist es aber mehr und mehr in den Hintergrund gerückt worden. Wir glauben dasselbe als bestimmend für die Eigenart des Warenhauses hinstellen zu müssen. Es ist die vielfach zum Ausdruck gebrachte Sonderheit des Warenhauses, daß der von allem entblößte Verbraucher nur mit Geld, dem Erwerbsmittel für seine zahlreichen verschiedenartigen Bedürfnisse, versehen das Warenhaus betritt und demnächst im Besitz von allem, was er für Wirtschaft und Lebenshaltung usw. gebraucht, die Schwelle desselben wieder überschreitet. Das setzt aber eine räumliche Einheit unbedingt voraus, und so muß diese zu einem besonderen Kennzeichen für die Eigenart des Warenhauses werden.

Wenn ein und dieselbe Unternehmung zwei oder mehrere große Spezialgeschäfte bez. auch Kaufhäuser je für sich selbständig und in eigenen abgetrennt in verschiedenen Stadtteilen, Straßen oder Straßenseiten liegenden Räumlichkeiten betreibt und auf diese Weise gleichfalls die verschiedenartigsten Bedürfnisse des Verbrauchers mehr oder weniger vollständig befriedigt, so wird die Unternehmung dadurch doch noch nicht zu einem Warenhaus, obwohl sie Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage ist und sich mit dem Kleinhandel verschiedenartiger Waren und Warengattungen befaßt. Es fehlt hier eben die dritte kennzeichnende Eigenschaft des Warenhauses, die Einheit des Raumes für die Befriedigung des Verbrauchsbedürfnisses; der Verbraucher muß stets die Räumlichkeiten des einen Geschäftes verlassen und sich in die des anderen begeben, wenn er sich dasjenige, dessen er bedarf, besorgen will. Selbst wenn die verschiedenen großen Spezialgeschäfte der gleichen Unternehmung in derselben Straße vereinigt, aber infolge der räumlichen Abtrennung je nur durch den eigenen Eingang von der Straße her zu erreichen wären, würde man nicht von einem Warenhaus, das von der Unternehmung betrieben werde, sprechen können. Der Verbraucher muß in diesem Fall stets zur Erfüllung seines Gesamtbedürfnisses die Straße wieder betreten in der gleichen Weise, wie er auch sonst eine Anzahl einzelner Kleinhandelsgeschäfte, sei es mit, sei es ohne Großbetrieb, dafür aufsuchen würde. Der Betrieb in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten wird danach als die

Eigenart des Warenhauses besonders kennzeichnend angesehen werden müssen.

d) Anwendung moderner Geschäftsprinzipien nicht Eigenart bestimmend.

Neben diesen drei Kennzeichen der Eigenart des Warenhauses, Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage, Kleinhandel mit verschiedenartigen Waren und Warengattungen, Warenvertrieb in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten, wird vielfach noch die Anwendung moderner Geschäftsprinzipien als bestimmend für die Eigenart des Warenhauses angeführt. Wir möchten dem nicht beipflichten. Schon der Ausdruck moderne Geschäftsprinzipien dürfte mangels der erforderlichen Bestimmtheit ungeeignet für eine Begriffsfestlegung sein. Was hier unter modern zu verstehen ist, bleibt immer fraglich, denn das Moderne ist etwas wechselndes; was jetzt modern ist, wird es nach einiger Zeit nicht mehr sein. Wollte man die Anwendung gewisser Geschäftsgebarungen als die Eigenart des Warenhauses kennzeichnend hinstellen, so hätte man besser getan, sie einzeln besonders aufzuführen, statt sie in dem ungenauen und wechselnden Ausdruck modern zusammenzufassen.

Der Kreis der Grundsätze, welche man unter dem Gesamtbegriff moderne Geschäftsprinzipien tatsächlich als dem Warenhaus eigenartig hinstellt, ist ein verhältnismäßig sehr großer; zudem ist er vielfach besonders von den Gegnern der Warenhäuser zum Nachteil der letzteren mit oder ohne diese Nebenabsicht in einer unbedingt nicht als berechtigt anzuerkennenden Weise erweitert worden. Auch dieser Umstand muß mahnen, bei einer bezüglichen Aufnahme in die Begriffsbestimmung vorsichtig zu sein.

Im einzelnen kommen hier zunächst Grundsätze in Betracht, welche man in neuerer Zeit ganz unabhängig von den Warenhäusern selbst schon vor dem Entstehen derselben allgemein für den Geschäftsbetrieb, namentlich den des Kleinhandels, als nutzbringend und zweckmäßig, wenn nicht notwendig anerkannt und deshalb im weitesten Maße einzuführen angestrebt hat. Wir rechnen dahin hauptsächlich den Grundsatz der Barzahlung und den der unbedingt festen Preise. Eine allgemeine Durchführung dieser Grundsätze entspricht den Bestrebungen der neueren Zeit. Wenn die Warenhäuser als Erscheinungen erst dieser neueren Zeit sich sofort diesen Grund-

sätzen zuwandten, so kann solches nur als das naturgemäße angesehen werden. Die Grundsätze, welche auch sonst in weiteren Kreisen zur Durchführung gelangten, werden aber deshalb noch nicht als die Eigenart der Warenhäuser bestimmend hingestellt werden dürfen, zumal doch die Möglichkeit, ein Warenhaus ohne jene Grundsätze zu errichten, keineswegs ausgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit den beiden berührten Grundsätzen ist die sofort ins Auge fallende Kenntlichmachung der Preise der einzelnen Waren und die auf das äußerste zugespitzte, bis auf die geringste Münzeinheit, den Pfennig, ohne Abrundung herabgehende Preisfestlegung anzuführen. Beides sind wiederum Uebungen, welche keineswegs den Warenhäusern eigentümlich sind, sondern auch bei anderen Kleinhandelsgeschäften in ähnlicher Weise vorkommen, so daß sie als zum Begriff der Warenhäuser gehörig nicht angesehen werden können. Sie beruhen auf dem in der neueren Zeit außerordentlich verschärften allgemeinen Wettbewerb, aber wohl weniger auf dem Wettbewerb der einzelnen Geschäftsarten gegeneinander, als wesentlich dem Wettbewerb der einzelnen Geschäfte selbst ohne Rücksicht darauf, ob sie der einen oder der anderen Gattung, der gleichen oder einer fremden Art angehören. Auf die Preisfestlegung in Pfennigen als unlautere Geschäftsgebahrung werden wir demnächst noch zu kommen haben.

Betont wird ferner wohl das besondere Entgegenkommen der Warenhäuser gegen das sie aufsuchende Publikum, wie es sich beispielsweise in der Zulassung zu den Verkaufsräumen ohne jeden Kaufzwang, der weitgehendsten Gestattung eines Warenumtauschs, der Schaffung von Erholungsräumen im Verkaufslokal zeigt. Auch dieses ist keineswegs auf das Warenhaus beschränkt und kann nicht als den Begriff des letzteren bestimmend betrachtet werden. Durchweg dürfte dieses Entgegenkommen gegen das Publikum dem allgemeinen Zuge der Zeit entsprechen und auf dem gesteigerten Wettbewerb beruhen; zum Teil ist es vielleicht in dem Großbetrieb als solchem schon belegen.

Des weiteren wird angeführt die besonders glänzende Ausgestaltung der Verkaufsräume, verbunden mit der wirkungsvollsten Aufstellung der einzelnen Waren, sowie die vorragende, teils durch Massenhaftigkeit, teils aber auch durch geschmack- und kunstvolle Anordnung sich auszeichnende Aus-

lage in den Schaufenstern. Auch hier handelt es sich wiederum nicht um etwas, was lediglich bei den Warenhäusern vorkommt. Das Bestreben, nach außenhin tunlichst zu wirken, zeigt sich in neuerer Zeit allgemein und es macht sich darin ein auffallender Gegensatz zu früher bemerkbar. Wenn die Warenhäuser nach dieser Richtung hin besonders in die Augen fallendes bieten, so ist dieses in der Hauptsache eine Folgeerscheinung davon, daß sie Großbetriebe sind und daß sie in einheitlich zusammenhängenden Räumlichkeiten Waren der verschiedensten Art zum Verkauf stellen. Diese Folgeerscheinungen kann man demnach nicht nochmals selbständig als den Begriff des Warenhauses bestimmend heranziehen.

Sodann müssen wir die verschiedenen Maßnahmen zur Anziehung des großen Publikums besprechen, welche gleicherweise als die Eigenart des Warenhauses kennzeichnend hingestellt werden. Diese Maßnahmen greifen zu einem Teil schon auf das zweifelhafte Gebiet der unlauteren Geschäftsgebahrungen über und werden in dieser Beziehung unten noch näher zu behandeln sein. Im allgemeinen gehören hierher das Angebot einzelner Waren zu einem auffallend billigen, eventuell unter dem Anschaffungswert verbleibenden Preis als sog. Lockartikel, die Abgabe von Waren geringerer Beschaffenheit zu scheinbar billigem, in Wirklichkeit eventuell verhältnismäßig hohem Preis, der Verkauf von Ramschartikeln und zu Schleuderpreisen, die Ansetzung gewisser billiger Verkaufstage für bestimmte Gegenstände, wie weiße Woche usw., der Verkauf geringfügiger Gegenstände zu ganz untergeordnetem Preis gewissermaßen als Zugabe usw. Alle diese Maßnahmen können als den Begriff des Warenhauses irgendwie bestimmend nicht angesehen werden. Es sind Nebenerscheinungen, welche allerdings bei den Warenhäusern, aber keineswegs allein bei diesen hervorgetreten sind. Zum Teil sind sie von den Warenhäusern sogar mehr oder weniger allgemein schon jetzt wieder aufgegeben oder doch in augenscheinlicher Weise verflacht worden, worauf wir unten noch näher kommen werden. Mit der Begriffsbestimmung für das Warenhaus haben diese Maßnahmen nichts gemein.

Endlich haben wir noch die Reklame zu berühren, welche als für die Warenhäuser eigenartig hingestellt wird. Mit der rasch fortschreitenden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens und der dadurch herbeigeführten wesentlichen Verschärfung der

Gegensätze in demselben hat sich auch das Reklamewesen in einer außerordentlichen Weise entfaltet. Dieses trifft aber im großen und ganzen für alle Wirtschaftsgebiete zu. Wenn sich die Warenhäuser hieran gleichfalls beteiligt haben, so liegt darin nichts Besonderes, zumal die Warenhäuser sich der Reklame nicht in einer besonderen Weise und nicht über die Grenzen wie andere Betriebe hinaus bedient haben. Für die Eigenart der Warenhäuser kann ihre Verwertung der Reklame nicht in Frage kommen.

Wir haben damit alle die einzelnen modernen Geschäftsprinzipien, deren Anwendung für die Warenhäuser tatsächlich in Betracht kommt und deshalb eventuell als kennzeichnend für solche anzusehen wäre, herausgehoben, glauben aber überall nachgewiesen zu haben, wie diese Geschäftsprinzipien, wenn sie gleich bei den Warenhäusern durchweg sich finden — daß eine neue Erscheinung im wirtschaftlichen Leben sich moderner Geschäftsprinzipien bedient, scheint ohne weiteres naturgemäß —, doch nicht als die Eigenart des Warenhauses bestimmend angesehen werden können. Demgemäß sehen wir unsere oben hervorgehobene Annahme bekräftigt, daß die wirkliche Eigenart des Warenhauses lediglich auf den drei Kennzeichen, Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage, Kleinhandel mit verschiedenartigen Waren und Warengattungen, Warenvertrieb in einheitlich zusammenhängenden Räumen, beruht.

2. Warenhaus vollberechtigte Erscheinung im Wirtschaftsleben.

a) Beurteilung nach den derzeitigen Verhältnissen.

Nachdem wir so die Eigenart näher festgelegt haben, werden wir nunmehr die für alles weitere gewichtige Frage zu beantworten haben, ist das Warenhaus nach Maßgabe seiner Eigenart als eine vollberechtigte Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens anzusehen, welche auf der naturgemäßen Fortentwicklung des letzteren beruht und dementsprechend in seinen Grundzügen von einer bleibenden Dauer sein wird. Auf Grund der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der besonderen der Warenhäuser selbst glauben wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen.

Wir finden uns damit in voller Uebereinstimmung mit

wohl der *gesamten Wissenschaft*. In einer früheren Arbeit zur Frage der Warenhausbesteuerung (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1905, S. 54 ff. und S. 81 ff.) haben wir die bezügliche Stellungnahme einer Reihe gewichtiger und führender Vertreter der Wissenschaft besonders herausgehoben; es würde ein leichtes sein, diese Zusammenstellung jetzt noch weiter ausgiebig zu ergänzen; wir sehen aber davon ab, weil die Anerkennung des Warenhauses als vollberechtigte Erscheinung unseres wirtschaftlichen Lebens eine so allgemeine ist, daß sie einer besonderen Belegung durch Anziehung von Aeußerungen wissenschaftlicher Größen nicht weiter bedürfen wird, zumal man dabei eigentlich auf sämtliche Vertreter der Wissenschaft hinweisen könnte.

Das Warenhaus, mag es sich auch in seinen ersten Anfängen zum Teil aus anderen einfachen Kleinhandelsgeschäften heraus entwickelt haben, verdankt seine eigentliche Entfaltung und seinen jetzigen eigenartigen und nunmehr maßgebenden Stand dem *Eingreifen des Kapitalismus auf dem Gebiete des Kleinhandels*. Der stetig fortschreitende Kapitalismus hat das Warenhaus in seiner jetzigen Gestalt gezeitigt. Wir haben darin einen vollkommen naturgemäßen Vorgang des wirtschaftlichen Lebens zu erblicken. Schon an und für sich ist das Kapital so geartet, daß es überall mit seiner fruchtbringenden Wirkung einzugreifen sucht, sofern nur irgend ein Nutzen dabei erzielbar erscheint. Daneben gibt das fortgesetzte Anwachsen des Kapitals nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die zwingende Notwendigkeit, das Wirkungsgebiet immer mehr zu erweitern, ohne den früheren Wirkungskreis irgendwie zu beschränken. Daß dadurch das Kapital auf das Gebiet des Kleinhandels geführt wurde, kann nur als eine natürliche Entwicklung angesehen werden; es entspricht dem Ausdehnungsbedürfnis des Kapitals.

Andererseits ist der *Kleinhandel* ein durchaus *geeignetes Feld für ein Eingreifen des Kapitals*, wenn letzteres sich auch zunächst mehr oder weniger ausschließlich dem Großhandel zugewendet hatte. In nunmehr auf Jahrzehnte zurückblickender Erfahrung hat es sich gezeigt, daß das Eingreifen des Kapitalismus auf dem Gebiete des Kleinhandels nicht nur für den Kapitalismus, sondern auch für den Kleinhandel selbst von zweifellosem Erfolg begleitet gewesen ist. Wie wir

oben schon sahen, hat sich das Kapital auf dreifache Weise im Kleinhandel betätigt, durch das große Spezialgeschäft, durch das Kaufhaus und durch das Warenhaus. Daß alle drei Geschäftsgattungen sich im Laufe der Zeit als durchaus lebensfähig bewährt haben, wird allgemein anerkannt. Naturgemäß bedingen sie nach ihrer Eigenart und besonders auch als Großbetriebe gewisse äußere Voraussetzungen für ihre Lebensfähigkeit, so insbesondere eine entsprechende Kaufkraft der Verbraucher, eine im Raum enger zusammengedrängte Bevölkerung, wie sie den Absatz in größerem Maße fördert und ermöglicht usw. Bei dem Warenhaus als der weitgehendsten und auf den größten sowie schnellsten Absatz gestellten der drei großbetrieblichen Geschäftsgattungen macht sich das Erfordernis der fraglichen Voraussetzungen wiederum am stärksten geltend.

Der Umstand, daß überhaupt gewisse Voraussetzungen für das Ent- und Bestehen der kapitalistischen Großbetriebe, und besonders für das Warenhaus, vorliegen müssen, ändert an der Lebensfähigkeit der Geschäftsgattung als solcher nichts; sie wird unbeeinflußt dadurch als im allgemeinen vorhanden angenommen werden können. Ein gleiches trifft bei jeder Geschäftsform, jeder Unternehmung zu; es muß stets in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine bestimmte Unterlage dafür gegeben sein, wenn sie zu einem erfolgreichen Entstehen gelangen sollen. Demgemäß kann es auch nichts verschlagen, wenn einzelne Warenhäuser, bei deren Gründung man das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen nicht genügend geprüft oder irrtümlich beurteilt hatte, sich nicht zu halten vermochten und tatsächlich zusammenbrachen. Die Lebensfähigkeit des Warenhauses als solchen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die kapitalistischen Großbetriebe des Kleinhandels, und unter ihnen das Warenhaus, haben sich aber nicht nur als solche in günstigem Erfolg bewährt, sondern sie haben gleichzeitig auch den Kleinhandel selbst in einer vorteilhaften Weise beeinflußt, ihn fortentwickelnd gehoben. Dadurch muß aber ihre Stellung im wirtschaftlichen Leben um so gefestigter erscheinen. Wir werden demnächst noch näher sehen, wie der Kleinhandel in seiner früheren Gestaltung durch die Umbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig beeinflußt wurde, wie er dieser Umgestaltung nicht in entsprechender Weise folgte und dadurch bis zu einem gewissen Grade verkümmerte und rück-

ständig wurde. Hier griffen die Großbetriebe und vornehmlich das Warenhaus fördernd und hebend ein. In weitgehendstem Maße brachte vorzüglich das Warenhaus die oben berührten sog. modernen Geschäftsprinzipien zur Anwendung und gab damit ein Vorbild, wie sich der Kleinhandel der aufstrebenden Wirtschaftsbewegung anzupassen habe. Dieses konnte unmöglich ohne Einwirkung auf den Kleinhandel als solchen bleiben. Aus dem günstigen Erfolg der Warenhäuser mußten die früheren kleinbetrieblichen Kleinhandelsgeschäfte erkennen, wie es bei ihren hergebrachten Geschäftsformen nicht verbleiben könne, wie auch sie diese fortschreitend umzugestalten hätten. Es machte sich immer mehr geltend, daß man aus eigener Kraft durch Vervollkommnung und Umgestaltung des veralteten Geschäftsbetriebes der Bedrängnis des Standes entgegenwirken könne und müsse, daß das Auftreten und der Mitbewerb des Großbetriebes auf dem Gebiete des Kleinhandels nicht nur beeinträchtigend gewirkt habe, sondern durch den erzieherischen Einfluß auch für den bisherigen Kleinbetrieb von einem gewissen Nutzen sei. Letzterer mußte sich danach stetig mehr zu dementsprechenden Handeln entschließen. Durch diese fördernde Einwirkung konnte aber die Stellung des Großbetriebes und des Warenhauses nur gewinnen und zu einer für die Dauer gesicherteren werden.

Wenn sich auf diese Weise der Großbetrieb und das Warenhaus nicht nur im Kleinhandel mit Erfolg selbständig neben den bisherigen Kleinbetrieb einschoben, sondern gleicherzeit auch auf die gesamte Geschäftsgebahrung im Kleinbetrieb gemäß der Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse fördernd und befruchtend einwirkten, so erschien damit das Eindringen und Auftreten des Kapitalismus auf dem Kleinhandelsgebiete im vollsten Maße gerechtfertigt. Nach der ganzen Lage der Sache muß es als ausgeschlossen angesehen werden, daß der Kapitalismus ein Arbeitsfeld, auf dem er sich mit so entschiedenem Erfolg betätigt hat, wieder aufgeben werde. Ebensowenig wird aber anzunehmen sein, daß er zu einem derartigen Aufgeben durch die wirtschaftliche Fortentwicklung gezwungen werden sollte, denn nach letzterer wird im Gegenteil eine weitere Ausdehnung auf dem erfaßten Gebiete als folgerichtig erscheinen. Aus alle diesem ergibt sich notwendig, daß das Warenhaus mit Recht als eine gefestigte und bleibende Erscheinung im wirtschaftlichen Leben angesehen wird. Man wird es dem-

entsprechend im öffentlichen Leben anzuerkennen und zu behandeln haben.

b) Frühere Hemmnisse für richtige Beurteilung.

Wenn die Warenhäuser zu Anfang nicht in der gleichen Weise wie vorstehend als vollberechtigte wirtschaftliche Unternehmungen beurteilt und auch vom parteilosen Standpunkte vielfach mehr oder weniger scharf angefeindet wurden, so lassen sich dafür zwei Ursachen nachweisen, welche allerdings in gewissen Beziehungen ineinander übergreifen.

aa) Entwicklungsgang.

Die eine derselben ist, daß die Warenhäuser besonders bei ihrem ersten Auftreten in Deutschland sich nicht von vornherein in ihrer gefestigten bleibenden Eigenart zeigten, daß sie vielmehr, um zu solcher zu gelangen, erst einen Entwicklungsgang durchzumachen hatten, in welchem sich das Bleibende von dem Vorübergehenden loslöste und eine Läuterung zu jener Eigenart vollzogen wurde. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein Teil der zuerst ins Leben gerufenen Warenhäuser auf einer nicht zweifelsfreien Grundlage errichtet wurde, auch äußerlich vielleicht noch mehr in diesem Lichte erschien, als es den wirklichen Umständen entsprechen mochte, daß einzelnen Warenhäuser sich nach ihrem ganzen Betrieb in der Hauptsache als Ramsch- und Schleudergeschäfte darstellten oder letzteren sich doch wenigstens stark annäherten, daß lediglich Waren von geringerer Güte zum Verkauf gestellt und die festen niedrigen Preise durch die Minderwertigkeit oder gar Mangelhaftigkeit der Waren ausgeglichen, möglicherweise auch mehr als ausgeglichen wurden, daß behufs Anziehung des kaufenden Publikums zu unlauteren Geschäftsgebahrungen gegriffen wurde bez. die an sich zulässig erscheinenden Anziehungsmittel weit über das billige und übliche Maß hinaus zur Anwendung gebracht wurden. Besonders hierbei zu betonen ist jedoch, daß diese Erscheinungen sich immer nur teilweise und bei einzelnen Warenhäusern zeigten und keineswegs durchweg bei allen in Frage kamen.

Kaum je dürfte sich die Neubildung einer wirtschaftlichen Unternehmungsart vollziehen, ohne in derselben zunächst gewisse Nebenerscheinungen und Auswüchse zu zeitigen, welche für die Eigenart der neuen Wirtschaftsform zwar ohne

innere Bedeutung sind, solche aber anfangs mehr oder weniger zu verdunkeln oder in unrichtiges Licht zu rücken vermögen, Erscheinungen und Auswüchse, die in der späteren Entwicklung zu der bleibenden Form der Unternehmungsart beseitigt und abgestoßen werden. Dieses trifft auch bezüglich der Warenhäuser zu. Das oben Angeführte bildet jene Nebenerscheinungen und Auswüchse, die sich als solche durch die spätere Entwicklung des Näheren ausgewiesen haben. Wenn aber bei einer wirtschaftlichen Neubildung wie das Warenhaus, welche sofort beim Entstehn in der Oeffentlichkeit scharf in den Vordergrund gerückt wird, diese Nebenerscheinungen und Auswüchse ebenmäßig stärker zur Geltung kommen, so liegt dieses nur in der Natur der Sache; es kann nicht wundernehmen, daß sie ihren oben bezeichneten verdunkelnden und verschiebenden Einfluß bezüglich der Eigenart der Warenhäuser in einem besonders hohen Grade ausgeübt haben.

In der weiteren Entwicklung, wie wir sie jetzt schon verfolgen können, hat sich das Warenhaus zu seiner tatsächlichen bleibenden Eigenart herausgebildet und in dieser jene Nebenerscheinungen und Auswüchse verloren. Es ist jetzt für das Warenhaus an und für sich als feststehend anzunehmen, daß es auf zweifelsfreier Grundlage beruht, daß es nicht als Ramsch- oder Schleudergeschäft anzusehen ist, daß es nicht minderwertige Waren zu an sich hohem Preis vertreibt, daß es Waren jeder Güte zu einem entsprechenden Preise feilhält, daß unlautere und übertriebene Geschäftsgebarungen nicht zu seinen Eigenheiten zu zählen sind. Würden Nebenerscheinungen wie die vorbezeichneten wirklich die Eigenart des Warenhauses gebildet, würden sie sich als der eigentliche innere Kern des Warenhauses gezeigt haben, so wäre mit einem dauernden Bestande im wirtschaftlichen Leben für das Warenhaus nicht zu rechnen gewesen, denn keine Unternehmungsart, welche sich auf so bedenklichen, unredlichen Grundlagen aufbaut, dürfte sich hier für die Dauer zu halten vermögen.

Wenn nun aber auch jene Nebenerscheinungen und Auswüchse nach der vollzogenen Entwicklung für das Warenhaus an und für sich und für die Eigenart desselben als abgestoßen zu gelten haben, so schließt das keineswegs aus, daß dieselben bez. einige von ihnen tatsächlich bei einem einzelnen Warenhaus wiederum zutage treten. Dieses kann naturgemäß auf die jetzt festliegende

Eigenart des Warenhauses keinerlei Einfluß ausüben, da es sich nur um ein Ausnahmeverhältnis handelt.

bb) Moderne Geschäftsprinzipien.

Die zweite Ursache für die anfängliche unrichtige Einschätzung der Warenhäuser liegt in den sog. modernen Geschäftsprinzipien, wie wir sie bereits näher zu berühren hatten. Man vermischte diese Geschäftsgebahrungen, welche allerdings bei den Warenhäusern schärfer und mit einer gewissen Ursprünglichkeit auftreten, mit der Eigenart des Warenhauses, mit welcher sie an sich, wie wir oben sahen, nichts zu tun haben. Da die besondere Verbindung mit der neuen Unternehmungsart wiederum weitere Eigenheiten zeitigte, deren wirkliche Tragweite sich zunächst nicht mit Sicherheit bestimmen ließ, so kam man auch hier anfangs zu einer falschen Beurteilung. Im großen und ganzen vollzieht sich das gleiche wie bei den Warenhäusern als solchen. Auch die neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen lassen sich von vornherein in ihrer wahren Bedeutung nicht übersehen; sie sind ebenmäßig einer gewissen Fortentwicklung bez. Läuterung unterworfen, so daß sie erst nach einem weiteren Zeitablauf im rechten Lichte erscheinen können.

Demnach glaubte man zunächst die Ausstellung der verschiedenen Warenarten in besonders großen und entsprechend hergerichteten Räumen, die geschmackvollere, mehr ins Auge fallende Ausstattung der letzteren und desgleichen der Schaufenster, das größere Entgegenkommen gegen das Kaufpublikum und die Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit desselben lediglich als ein zu weit getriebenes und dadurch unzulässiges Anreizmittel für die Kauflust des Publikums betrachten zu müssen und übersah dabei, daß damit nur dem Zeitgeist entsprechend Rechnung getragen war, der, überall mehr als früher auf das Aeußere gerichtet, eine gefälligere Zuverkaufstellung der Waren verlangte, wie solches bald bei erlangter Einsicht auch von den übrigen Kleinhandelsgeschäften ausgedehnter und zu vollem Nutzen geschah. Man nahm ferner an, daß durch die feste Bestimmung der Preise, die dem Käufer sofort sichtbare Bezeichnung derselben an den einzelnen Waren und die Preisfestlegung in der kleinsten Münzeinheit, des Pfennigs, nur der Absatz von Ramsch- und Schleuderwaren verdeckt werden sollte, daß auf diese Weise nur minderwertige Industrieerzeugnisse zu Verkauf gestellt werden könnten. Auch hierin

wurde anfangs der Vorzug des absolut festen Preises, die Sicherung des Käufers gegen Uebervorteilung des Verkäufers im einzelnen Fall und die äußerste Genauigkeit und damit Billigkeit in der Preisfestsetzung nicht beachtet, bis die Erkenntnis der inneren Vorteile jener Geschäftseinrichtungen sich Bahn brach und letztere auch von den sonstigen Kleinhandelsgeschäften in größerer Ausdehnung zur Anwendung gebracht wurden. Des weiteren wollen wir hervorheben die Ansetzung besonderer Verkaufstage für einzelne Waren, in der man das Abhalten eines unberechtigten Ausverkaufs, nicht aber eine Veranstaltung für die Bequemlichkeit und den besseren Ueberblick des kaufenden Publikums sah, den Verkauf einzelner Gegenstände zu ganz besonders niedrigen Preisen, der lediglich eine unzulässige Anlockung des Publikums, nicht aber auch eine Beteiligung des letzteren an besonders billigen Einkaufsmöglichkeiten, wie sie für die Warenhäuser gegeben waren, enthalten sollte.

Derart traten bei alle den einzelnen neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen, welche die Warenhäuser nicht immer als erste, aber doch zuerst in einer vorragenderen Weise zeigten, die Schattenseiten und möglichen Nachteile zunächst schärfer hervor und wurden vielfach allein betont, während die Lichtseiten erst nach und nach kräftiger durchbrachen und sich nunmehr als das Hauptsächlichste geltend machten. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß im Anfang eine ganze Anzahl von Warenhäusern tatsächlich die neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen mehr oder weniger ausgedehnt in der Weise zur Anwendung brachte, wie sie der vorbezeichneten ungünstigen Auffassung entsprach, und dieser daher eine gewisse Berechtigung geben mußte. Dieses ist der Punkt, in dem, wie schon bemerkt, die beiden Ursachen für die anfänglich unrichtige Beurteilung der Warenhäuser in einander übergehn.

Die zweifelhaften und unlauteren Geschäftsgebahrungen, welche wir bei der ersten Ursache als Nebenerscheinungen und Auswüchse für die Anfangszeit der Warenhäuser erwähnen mußten, beruhen durchweg in den neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen und begegnen uns folgeweise hier ebenso wie bei der ersten Ursache. Wie aber das Warenhaus als solches in gesunder Fortentwicklung die Nebenerscheinungen und Auswüchse abgestoßen hat, so ist ein gleiches bezüglich der neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen der Fall. Sie entwickeln sich ebenmäßig nach der guten Richtung weiter und lassen so ihre Lichtseite als ihren inneren wahren Kern

zum Durchbruch kommen. Auch hier ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß das eine oder andere Warenhaus für die Folge die neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen nach der üblen Seite hin ausnutzt; das hat aber für die allgemeine Regel wie oben bei dem Warenhaus als solchem keine irgend Ausschlag gebende Bedeutung. So ist auch für die neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen der Warenhäuser eine anfängliche Verdunklung bezüglich der Beurteilung ihres wahren Gehalts und eine gewisse Auswüchse abstreifende Fortentwicklung zu verzeichnen, wodurch insgesamt bei der fälschlichen Verquickung dieser neuzeitlichen Geschäftseinrichtungen mit der Eigenart der Warenhäuser eine unrichtige und schiefe Beurteilung dieser letzteren selbst herbeigeführt wurde und herbeigeführt werden mußte.

3. Eingreifen der Mittelstandsbewegung.

War nach dem Vorausgeführten schon sowieso durch die Eigenart der Warenhäuser selbst, durch ihr in ungeklärter Form sich vollziehendes Entstehen und die sich unmittelbar darangliedernde teilweise innere und äußere Umgestaltung vieles gegeben, was die Bedeutung des Warenhauses als Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens verschleiern und ein richtiges und voll zutreffendes Urteil hierüber selbst für den an sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung Vertrauten erschweren mußte, so kam dann noch ein weiterer äußerer Umstand hinzu, welcher in weitem Kreise, ja eigentlich in der Allgemeinheit, einer der Wirklichkeit entsprechenden Auffassung über die Warenhäuser entgegenarbeitete und zu geradezu falschen Vorstellungen von der Eigenart derselben führte. Es ist dieses das sofortige Hineinziehen der Warenhäuser in den wirtschaftspolitischen Kampf, wie es durch die sog. Mittelstandsbewegung in scharfer Weise erfolgte. Nicht nur für die Beurteilung der Warenhäuser im allgemeinen, sondern gleicherzeit für ihre Beurteilung und Behandlung in der Gesetzgebung ist diese Kampfbewegung von einem maßgebenden Einfluß gewesen, so daß wir notwendig auf dieselbe näher eingehen müssen.

a) Allgemeine Stellungnahme der Mittelstandsbewegung.

Daß eine Neubildung im wirtschaftlichen Leben, welche sich in bestehende, durch längere Dauer gefestigte Verhältnisse einschiebt, diese letzteren in geringerem oder höherem

Grade stören und gegebenenfalls beeinträchtigen muß, liegt in der Natur der Sache, ebenso wie es letzterer entspricht, wenn die so Gestörten oder Beeinträchtigten der Neubildung nach Möglichkeit entgegenzuwirken, dieselbe zu bekämpfen suchen werden. Regelmäßig wird sich hieraus aber immer nur ein Streit unmittelbar Beteiligter gegeneinander ergeben. Anders liegt die Sache bei den Warenhäusern. Gegen sie kämpft eine breitere allgemeine wirtschaftspolitische Bewegung, die keineswegs nur irgendwie Beteiligte umfaßt.

Die diesen Kampf in schärfster Weise führende sog. Mittelstandsbewegung ist gleicherweise eine eigenartige und verwickelte Erscheinung, welche wir hier nur in großen Zügen verfolgen können. Auch sie hat einen Entwicklungs- und Klärungsgang durchgemacht, der vielleicht zurzeit noch nicht ganz abgeschlossen ist. Ihr an die Spitze gestellter Zweck ist, im Staat als Schwergewicht auf breiter Grundlage einen gesunden und lebenskräftigen Mittelstand zu erhalten. Es war dieses an und für sich ein höchst beachtenswerter weittragender Zweck, der der Bewegung von vornherein ein größeres Ansehen namentlich auch bei den Regierungen, welche in einem derartigen Mittelstande eine Hauptstütze sahen, verschaffen mußte. Anfangs beachtete man jedoch nicht, daß der Begriff des Mittelstandes ein sehr umfassender und verzweigter ist, gleicherweise im Laufe der Zeiten dem Wechsel unterliegt, daß in demselben eine größere Anzahl einzelner Bevölkerungsklassen und Berufsstände zusammengefaßt werden, welche keineswegs nur gemeinsame, sondern vielfach auch entgegengesetzt laufende Interessen haben und haben müssen. Bei der nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit, das, was unter Mittelstand zu verstehen, nach Maßgabe der derzeitigen tatsächlichen Verhältnisse genau und richtig abzugrenzen, ist man in dieser Beziehung auch jetzt wohl noch nicht zu einer vollen Klärung durchgedrungen.

Besonders in dem Kampf gegen die Warenhäuser, den die Mittelstandsbewegung sofort aufgriff und sich zu einer Hauptaufgabe machte, ging oder geht man zum Teil noch davon aus, daß die Interessen des Handwerks und des Kleinhandels der früheren Form ohne weiteres als solche des Mittelstandes hinzustellen seien, ohne zu beachten, daß weite Kreise des Mittelstandes dem Handwerk und Kleinhandel gegenüber als Verbraucher in Betracht kommen und damit wesentlich andere teil-

weis entgegengesetzte Interessen haben. Dadurch kam man unfehlbar auf eine abschüssige und unrichtige Bahn. Die Bekämpfung der Warenhäuser wurde grundsätzlich als lediglich der Erhaltung und Kräftigung des gesamten Mittelstandes dienend hingestellt und so zu einer wesentlichen Mittelstandsfrage erhoben.

b) Endziel der Mittelstandsbewegung.

Ein voller Erfolg in diesem Kampfe konnte lediglich durch Unterdrückung und gänzliche Vertilgung der Warenhäuser erzielt werden, denn nur dadurch wäre für die benachteiligten Kreise des Handwerks und Kleinhandels der unheilvolle Wettbewerb beseitigt worden. Das eigentliche Endziel der Mittelstandsbewegung mußte demnach stets darauf hinauslaufen, die Warenhäuser, welche man nur als einen fehlerhaften Auswuchs, nicht aber als eine vollberechtigte Erscheinung im wirtschaftlichen Leben ansah, gänzlich wieder verschwinden zu machen; bevor dieses Ziel nicht erreicht worden, würde man nicht Ruhe geben können. Daß ein solches Ziel nicht sofort zu verwirklichen stand, lag auf der Hand und mußte auch von der Mittelstandsbewegung erkannt werden. Aber jede Maßnahme, welche von letzterer tatsächlich durchgesetzt wurde, war so lange für unzulänglich zu erachten, als sie nicht zu jenem vollen Erfolg führte.

In der Besteuerung der Warenhäuser, jener Hauptmaßnahme gegen letztere, welche die Mittelstandsbewegung bislang erzielte, hat sich solches bereits geltend gemacht und wird sich für die Folge unbedingt noch weiter geltend machen. Zu der Einführung einer Sonderbesteuerung für die Warenhäuser wurden die Regierungen allein oder doch wesentlich durch die Mittelstandsbewegung gedrängt; sie betonten dabei aber durchweg, daß die Steuer nicht zur Vernichtung der Warenhäuser führen solle, daß sie keine sog. Erdrosselungssteuer sein dürfe. Ein derartiges Vorgehen konnte die Mittelstandsbewegung für den Augenblick als das lediglich Erreichbare befriedigen, es entsprach aber keineswegs dem Endziel derselben.

Als daher unter der Sonderbesteuerung zwar einzelne Warenhäuser eingingen, die Hauptzahl und insbesondere die großen gekräftigten Unternehmungen aber ungeschmälert bestehen blieben und sich erfolgreich fortentwickelten, kam alsbald die Mittel-

standsbewegung mit weiteren Forderungen nach starken Verschärfungen der Sonderbesteuerung, die sie in der Hauptsache nur deshalb als wirkungslos bezeichnete, weil sie keine Erdrosselungssteuer war und sein sollte. Wird darauf eine Steuerverschärfung, welche sich noch in der von den Regierungen angenommenen Begrenzung (keine Erdrosselungssteuer) bewegt, angenommen, so könnte das wiederum nur zu einer zeitweisen Beruhigung der entschiedenen Richtung der Mittelstandsbewegung führen. Bald würde die Verschärfung als wirkungslos bezeichnet werden, wenn unter denselben die Warenhäuser fortbestehen. Die weitergehenden Forderungen würden fortgesetzt, bis das Endziel, die Erdrosselungssteuer, und damit die Vernichtung der Warenhäuser erreicht sein würde. Die Bedenken, welche gegen die Einführung einer Sonderbesteuerung für die Warenhäuser überhaupt bestehen, müssen hierdurch naturgemäß noch vermehrt werden, denn es kann als kein wünschenswerter oder befriedigender Zustand erachtet werden, wenn auf solche Weise eine fortgesetzte Beunruhigung in wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen wird.

4. Tatsächliches Verhältnis zu dem älteren Kleinhandel, zum Handwerk und zum Mittelstand überhaupt.

Die Mittelstandsbewegung, wie sie von Anfang an auftrat, gründet ihren Kampf gegen die Warenhäuser im großen und ganzen auf die allgemeine Behauptung, daß die Warenhäuser als Großbetriebe auf kapitalistischer Grundlage vermöge ihres Uebergewichts die älteren kleineren Unternehmungen, auf denen der Mittelstand beruht, schwer schädigten, wenn nicht vernichteten, daß sie der Erhaltung eines gesunden lebenskräftigen Mittelstandes hinderlich seien, ja eine solche unmöglich machten. Diese Behauptung kann in ihrer Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkannt werden.

a) Kleinhandel.

Es steht natürlich außer Frage, daß das Warenhaus als eine neue Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens auf die Verhältnisse des letzteren einen erheblicheren Einfluß ausüben und namentlich auf dem Gebiete des Kleinhandels eine mehr oder weniger einschneidende Umgestaltung herbeiführen

mußte. Ebenso ist unbedingt anzuerkennen, daß das Warenhaus die bisherigen Unternehmungen des Kleinhandels, mit denen es nunmehr unmittelbar in Wettbewerb um das Absatzgebiet trat, in ihrem Geschäftskreis wesentlich beengte und beeinträchtigte, auf dieselben dadurch gleicherzeit in stärkerem Maße nachteilig einwirkte. In dem Wettbewerb zwischen den bisherigen Kleinhandelsgeschäften und dem Warenhaus befand sich aber letzteres wiederum zweifellos in einer günstigen Lage, weil es einerseits als Großbetrieb, andererseits vermöge seiner kapitalistischen Grundlage seine Leistungsfähigkeit ungleich höher spannen konnte als das durchweg nur unter einer gewissen Beschränktheit der Mittel arbeitende alte Kleinhandelsgeschäft. Mit besonderer Schärfe mußte sich die Schädigung der früheren Betriebe bei dem ersten Auftreten der Warenhäuser, in der Zeit, als diese sich ihr eigenes Geschäftsgebiet zu gewinnen suchten, geltend machen. Man wird es daher nur begreiflich finden können, wenn der alte Kleinhandel über das Eingreifen der Warenhäuser und die ihm durch diese gewordenen Benachteiligungen lebhafte Klage führte.

Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß eine derartige bedrängende Einwirkung auf das von alters Bestehende keineswegs etwas nur bei den Warenhäusern Auftretendes, etwa diesen Eigentümliches ist, sondern daß solch überall *bei jeder neuen Erscheinung und Form*, welche die wirtschaftliche Fortentwicklung zeitigt, sich findet und sich finden muß. Sie tritt bei der Entstehung des Warenhauses nicht einmal in einer ganz besonderen, ausnahmsweisen Stärke auf. In dieser Beziehung brauchen wir nur auf den ungleich einschneidenderen Einfluß hinzuweisen, welchen das gewaltige und schnelle Emporsteigen des Fabrikwesens auf das althergebrachte Handwerk ausgeübt hat, dem die Einwirkung des Warenhauses an Bedeutung ganz wesentlich nachsteht. Haben wir aber in dieser bedrängenden Einwirkung nach der gesamten Lage und Fortbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse das Naturgemäße zu sehen, so können wir aus ihr auch keinen Grund hernehmen, die Beseitigung der neuen wirtschaftlichen Erscheinung zu fordern.

Die wirtschaftliche Entwicklung schreitet fort und muß fortschreiten, dem kann sich keiner entgegenstemmen. In dem Warenhaus haben wir, wie oben gezeigt, eine vollberechtigte

Neubildung des wirtschaftlichen Lebens anzuerkennen; es ist daher ausgeschlossen, dasselbe einfach wieder auszuschalten oder es so einzuschränken, daß es keine Einwirkung auf die älteren Unternehmungsformen ausübt. Umgekehrt hat vielmehr das Althergebrachte sich mit der Neubildung als einem gegebenen Umstande abzufinden und sich der dadurch geschaffenen allgemeinen Lage anzupassen. Durch entsprechende Umgestaltungen im eigenen Betrieb muß die nicht zu hindernde Entwicklung der wirtschaftlichen Neubildung nach Tunlichkeit auszugleichen gesucht werden. Daß das natürlich nicht so leicht getan, wie gesagt ist, daß immer noch manche Härten übrig bleiben, kann nicht verkannt werden. Immerhin stellt sich in Wirklichkeit die Sache regelmäßig doch nicht so schwierig dar, als es zu Anfang scheinen mag. Dieses trifft auch bei der Neubildung des Warenhauses zu. Das Warenhaus hat das alte Kleinhandelsgeschäft keineswegs in dem Maße, wie zunächst befürchtet und von der Mittelstandsbewegung behauptet wurde, bedroht und beeinträchtigt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das alte Kleinhandelsgeschäft neben dem Warenhaus sehr wohl erfolgreich bestehen kann und besteht.

Das Warenhaus verlangt für eine lebensfähige Entwicklung stets besondere Verhältnisse, so namentlich eine dichter gedrängte Bevölkerung, und läßt dadurch schon ohne weiteres dem alten Kleinhandelsgeschäft einen weiten Raum für seine alleinige Betätigung. Aber auch da, wo das Warenhaus genügenden Boden findet, kann es durchaus nicht den gesamten Kleinhandelsbetrieb an sich ziehen; neben ihm kann und wird das alte Kleinhandelsgeschäft in umfassender Weise bestehen bleiben, wenn es auch möglicherweise zu einer gewissen Umgestaltung seiner Betriebsverhältnisse greifen muß. Letzteres dürfte man jedoch kaum als einen Nachteil erachten. Denn daß der alte Kleinhandel mit der Zeit gerade besonders wenig fortgeschritten war, daß er keine Neigung zu zeitgemäßen, ihm selbst nur zum Vorteil gereichenden Neuerungen zeigte, daß er in dumpfer Bequemlichkeit in einen nicht unbedenklichen Stillstand, um nicht zu sagen Rückstand, geraten war, wird nicht geleugnet werden können, wie andererseits anerkannt werden muß, daß das Entstehen der Warenhäuser den früheren Kleinhandel wieder zu größerer Regsamkeit gezwungen und dadurch vorteilhaft beeinflußt hat.

Man kommt in den Kreisen des Kleinhandels selbst von der

anfänglichen Ueberschätzung der durch die Warenhäuser drohenden Gefahr immer mehr zurück. Es wird auch hier zugegeben, wie das alte Kleinhandelsgeschäft sehr wohl neben dem Warenhaus bestehen könne, wie das neue Warenhaus durch vorbildliche Einwirkung für den alten Geschäftsbetrieb Nutzen gestiftet habe; nur von dem starren Vertreter der Mittelstandsbewegung wird solches bestritten.

b) Handwerk.

Im vorstehenden haben wir lediglich den Kleinhandel besprochen; das Warenhaus berührt aber mehr oder weniger unmittelbar noch einen weiteren Vertreter des Mittelstandes, das Handwerk. Die ursprüngliche Mittelstandsbewegung machte in dieser Beziehung kaum einen Unterschied und unterstellte die Schädigung durch die Warenhäuser in gleicher Weise für den Kleinhandel und für das Handwerk. Dem kann wiederum nicht beigepflichtet werden, denn die Sachlage ist für Kleinhandel und Handwerk eine wesentlich verschiedene. Zweifellos übt das Warenhaus auch auf das Handwerk einen Einfluß aus, dieser ist aber von besonderer Eigenart und erweist sich im allgemeinen als geringer. Er stellt sich naturgemäß dem Einfluß auf den Kleinhandel am ähnlichsten da, wo Handwerk und Kleinhandel vereinigt erscheinen. Dabei ist wieder ein Doppeltes zu scheiden. Wir haben einmal den Handwerker, welcher neben seinem Handwerksbetrieb einen Kleinhandel mit einem beschränkteren Fabrikwarenkreis, wie er seinem Handwerk im großen und ganzen entspricht, eröffnet hat. Dieser wird jedenfalls durch das Warenhaus, das seiner ganzen Geschäftsgebarung nach sich hauptsächlich auf den Vertrieb von Fabrikwaren stützen muß, am weitgehendsten beeinträchtigt werden; sein Kleinhandelsgeschäft wird unter Umständen in seinem Bestande gefährdet erscheinen können. Er wird solches aber um so schwerer empfinden, seine Schädigung um so lauter beklagen, als er durchweg aus dem Kleinhandel mit ungleich leichterer Mühe wie aus seinem Handwerk einen eventuell auch höheren Verdienst zu ziehen in der Lage war. Ob jedoch eine derartige Verbindung von Handwerk und Kleinhandel stets als ein gesundes wirtschaftliches Verhältnis anzusehen ist, kann immerhin dem Zweifel unterliegen. Handwerk und Kleinhandel werden sich, so verbunden, gegenseitig

häufig schädigen und in ihrer Lebenskraft schwächen. Der Handwerker wird über den die leichtere Mühe verursachenden und deshalb bevorzugten Kleinhandel sein Handwerk vernachlässigen, während ihm gleicherzeit für einen sachgemäßen Handelsbetrieb die nötigen Kenntnisse und Unterlagen fehlen; er wird als Handwerker wie als Kleinhändler nur Mittelmäßiges, wenn nicht noch geringer zu Bewertendes leisten. Wenn in dieser Beziehung durch das Auftreten des Warenhauses in etwas ein Wandel geschaffen würde, so dürfte das vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus vielleicht wenig zu beklagen sein, obwohl natürlich im Uebergang zweifellos eine Härte für die unmittelbar Betroffenen bestehen bleibt.

Eine Verbindung zwischen Handwerk und Kleinhandel besteht ferner in dem Handwerker, welcher seine eigenen Handwerkserzeugnisse durch Kleinhandel vertreibt. Dieser wird an und für sich durch das Warenhaus schon weniger berührt werden, weil der Großbetrieb sich auf handwerksmäßig hergestellte Waren erst in zweiter Linie erstrecken wird; sein Kleinhandel ist daher unter Umständen überhaupt nicht behelligt. Andererseits würde aber für diesen Handwerker die Möglichkeit gegeben sein, sein gesamtes Erzeugnis ständig an das Warenhaus als einen leistungs- und zahlungsfähigen Abnehmer abzugeben. Durch den Fortfall seines Kleinhandels wäre er sodann in die Lage versetzt, sein Handwerk, also seinen Hauptberuf, unbeschränkter und damit erfolgreicher auszuüben, da er bezüglich des Absatzes gesichert ist. Hierin ist aber nicht nur für den betroffenen Handwerker, sondern auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen ein Vorteil zu sehen.

Eine Gefahr ist dabei allerdings nicht zu übersehen, nämlich die, daß das Warenhaus vermöge seiner kapitalkräftigen maßgebenden Stellung einen starken und unbilligen Druck auf den Preis der abzunehmenden Handwerkserzeugnisse auszuüben in der Lage sein kann. Das Bestehen einer Gefahr des Preisdruckes muß zweifellos anerkannt werden; diese Gefahr darf jedoch auch nicht überschätzt werden. Ein Preisdruck bezüglich einer bestimmten Erzeugnisart wird regelmäßig nur innerhalb gewisser Grenzen im Verhältnis zu den Gestehungskosten für die Dauer möglich sein. Der Handwerker wird gegenüber seinem Gewinn an Zeit und Auslagen aus der Aufgabe des Kleinhandels schon sowieso zu einem Herabgehen im Preise für

seine dem Warenhaus im ganzen zuzustellenden Erzeugnisse imstande sein. Ebenmäßig wird durch ein einmütiges Zusammenhalten der betreffenden Handwerksklasse einem etwaigen Preisdruck des Warenhauses erfolgreich begegnet werden können. Man wird daher die Gefahr des Preisdruckes nicht so besonders hoch zu bewerten haben; sie dürfte jedenfalls den Vorteil, welcher in der erfolgreicheren Ausübung des Handwerks gegeben ist, nicht überbieten.

Das Handwerk als solches, welches ohne eine Verbindung mit dem Kleinhandel ausgeübt wird, sei es daß es sich lediglich mit der Erfüllung bestimmter Aufträge, sei es daß es sich ausschließlich oder neben ersterer mit der Warenerzeugung befaßt, kann durch das Entstehen des Warenhauses kaum irgendwie in nennenswerter Weise geschädigt werden, eher wird vielleicht ein Vorteil durch solches verursacht sein. Sofern es sich um die Warenerzeugung und den Absatz dieser handelt, kann, wenn das Warenhaus als Abnehmer erscheint, der soeben berührte Preisdruck in Frage kommen, auf den aber ebenmäßig nur ein geringeres Gewicht zu legen sein wird, zumal ihm auch hier ein Vorteil durch die Möglichkeit eines gesicherten ständigen Absatzes an einen besonders leistungsfähigen Abnehmer gegenübersteht. Sofern die Tätigkeit des Handwerks in Auftragserfüllung besteht, wird sie unter Umständen von dem Warenhause in ausgiebigerem Maße in Anspruch genommen werden, was als ein günstiger Umstand zu betrachten sein dürfte. Gegensätzlich ergibt sich wiederum als ungünstig die Möglichkeit, daß dabei aus einem selbständigen Handwerker ein ganz vom Warenhaus abhängiger und dadurch unselbständiger entstehen kann. Bislang hat sich diese Möglichkeit tatsächlich nur in einem ganz untergeordneten, anderweit wieder ausgeglichenen Umfange geltend gemacht, wie die Ergebnisse der letzten deutschen Berufs- und Betriebszählung in unanfechtbarer Deutlichkeit dartun. Für letzteres brauchen wir nur auf das Endergebnis Bezug zu nehmen, zu welchem *Conrad* bei der Erörterung der Ergebnisse der neuesten gewerblichen Betriebserhebung (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 39. Band, S. 78) kommt. Auch allgemein wird dieses Endergebnis hier zu beachten sein, sofern es in dem Satz gipfelt: »Eine Unterstützung des bisherigen Pessimismus in der Mittelstandsfrage hat die neueste Erhebung unzweifelhaft nicht geboten.«

c) Mittelstand.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen durch das Entstehen des Warenhauses bleibende Schädigungen des bisherigen Kleinhandels und namentlich des Handwerks weitaus nicht in dem Maße, wie solches von den Vertretern der Mittelstandsbewegung behauptet wurde, tatsächlich eingetreten sind und eintreten konnten, so muß des weiteren die Verallgemeinerung, daß die behaupteten Schädigungen durch die Warenhäuser den Mittelstand als solchen, also in seiner Gesamtheit, beträfen, als unzutreffend und jedenfalls weit über das Ziel schießend zurückgewiesen werden. Vor allem ist dabei zu betonen, daß die Vertreter des bisherigen Kleinhandels und des Handwerks keineswegs allein den Mittelstand ausmachen, daß in ihnen der Mittelstand als solcher nicht zu sehen ist. Dieselben mögen früher, namentlich wenn man nur die hier hauptsächlich in Betracht kommende städtische Bevölkerung berücksichtigt, ein stärkeres, ja vielleicht ausschlaggebendes Uebergewicht in dem Kreise, den man unter der Bezeichnung Mittelstand zusammenfaßt, gehabt haben; durch die neuere Entwicklung hat sich dieses aber stark verschoben. Es geben hierfür wiederum die statistischen Ergebnisse der neueren Berufs- und Betriebszählungen vollauf den Beleg. Wir können auf einen näheren zahlenmäßigen Nachweis nicht eingehen und müssen uns auf einige allgemeine Angaben beschränken.

Vermöge des immer weiteren Umsichgreifens der Großbetriebe auf dem Gebiete von Industrie, Handel und Verkehr hat sich in den höher ausgebildeten Hilfskräften ein neuer Mittelstand gebildet. In der Statistik pflegt man diese Personen unter der Bezeichnung Angestellte zusammenzufassen und darunter das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal zu verstehen. Diese Angestellten sind in neuerer Zeit zu einer ganz erheblichen Zahl angewachsen, welche allein die der mit Kleinhandel und Handwerk beschäftigten Personen überragt. Daneben kommen in der Industrie usw. die kleineren und mittleren Betriebe, welche nicht zum Kleinhandel und Handwerk gehören, für den Mittelstand in Betracht. Sodann ist der Beamtenschaft in weitestem Sinne und der freien Berufe zu gedenken, welche beide gegen die Neuzeit zu in beachtenswerter

Weise sich erweitert haben, deren Bedeutung daher nicht zu unterschätzen ist. Endlich kommt auch noch die Landwirtschaft in Betracht und zwar einerseits durch die vorwiegende Zahl ihrer Klein- und Mittelbetriebe und andererseits durch die Angestellten derselben, welche mit der fortgeschritteneren Bewirtschaftungsweise ebenmäßig eine starke Zunahme aufzuweisen haben. Alle diese Personengattungen zum mindesten sind neben den Vertretern von Kleinhandel und Handwerk dem Mittelstande zuzurechnen und überwiegen in letzterem in einem sehr bedeutenden Maße.

Diese Personen stehen aber dem Warenhaus ganz anders wie Kleinhandel und Handwerk gegenüber; bei ihnen fällt jeder Wettbewerb weg. Sie kommen lediglich als Verbraucher in Betracht. Für sie liegt der Vorteil mithin darin, daß ihre Kaufbedürfnisse in sachgemäßester Weise und mit den geringsten Aufwendungen befriedigt werden. Dem bietet wieder das Warenhaus die Hand. Die Sache stellt sich also gänzlich umgekehrt wie nach den Behauptungen der Mittelstandsbewegung. Für den weitaus größten Teil des Mittelstandes kann nur ein unmittelbarer Nutzen durch das Warenhaus herausgerechnet werden, dem irgend eine Schädigung nicht gegenübersteht. Das Entstehen des Warenhauses ist damit für die Hauptmasse des Mittelstandes nicht als schädigend, sondern geradezu als vorteilhaft anzusehen.

Um so widersinniger muß danach die Verallgemeinerung der Mittelstandsbewegung erscheinen, in der die Beseitigung der Warenhäuser zur Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes verlangt wird. Es ist damit auch hinfällig, wenn fortgesetzt der Nutzen und Vorteil des Mittelstandes insgesamt gegen das Warenhaus ausgespielt wird, denn überwiegend läuft beides zusammen. Wenn nun aber auch trotzdem die hauptsächlichsten und entschiedensten Vertreter der Mittelstandsbewegung unentwegt an der zweifellos über das Ziel hinausschießenden oben bezeichneten Auffassung festhalten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß in neuester Zeit aus den beteiligten Kreisen des Mittelstandes, besonders des Handwerks, zum Teil sogar auch des Kleinhandels eine abgeschwächtere und dadurch richtigere Anschauung über die Gefährdungen durch das Warenhaas sich geltend macht.

Entgegen der früheren einhelligen Verurteilung verlautet jetzt in den verschiedenen kleineren Verbänden der fraglichen Berufsgruppen nicht gar so selten die Ansicht, das Warenhaus würde dem Kleinhandel und Handwerk die Lebenskraft nicht nehmen,

man könne aus eigener Tätigkeit sehr wohl neben demselben bez. durch dasselbe bestehen, nur müsse man, wie das Warenhaus vorbildlich gezeigt, den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit Rechnung tragen und durch eine sachgemäßere Betriebsweise nachkommen, eine Ansicht, die dann auch in den betreffenden Verbänden eine Mehrheit findet. Eine ähnliche Umbildung in der Auffassung zeigt sich zum Teil bei den größeren Vertretungen, Handelskammern, Handwerkskammern usw., wenn solche sich zunächst auch nur in bescheidenen Grenzen bewegt. Aus alledem ergibt sich, daß bereits ein gewisser Umschwung zu einer gerechteren Beurteilung des Warenhauses im Werke ist; nach Lage der Sache wird eine weitere Fortentwicklung nach dieser Richtung anzunehmen sein.

III. Die Besteuerung des Warenhauses.

Wie das Warenhaus sofort bei seinem Erscheinen im wirtschaftlichen Leben von der Mittelstandsbewegung ergriffen worden und mit letzterer sodann für die Folge in steter Wechselbeziehung geblieben ist, mithin eine Erörterung des einen, ohne das andere zu berühren, nicht möglich erscheint, so ist wiederum mit der Bekämpfung des Warenhauses durch die Mittelstandsbewegung, in welcher jene Wechselbeziehung hauptsächlich zum Ausdruck kommt, von Anfang an und unentwegt die Frage nach der *Besteuerung des Warenhauses* unmittelbar und eng verknüpft worden, so daß auch hier sozusagen ein unlösbarer Zusammenhang gegeben ist. In der Besteuerungsfrage gipfelt der ganze Angriff der Mittelstandsbewegung gegen das Warenhaus. Letztere hat auf diesem Gebiet ihre Erfolge errungen, welche man fortgesetzt zu erweitern sucht. Dadurch wird wiederum das Warenhaus in den Grundbedingungen seiner wirtschaftlichen Fortentwicklung einschneidend berührt. Man wird folgeweise das Warenhaus als eine neue Erscheinung auf dem wirtschaftlichen Gebiete nicht klarzustellen, die Entwicklung desselben nicht zu verfolgen vermögen, ohne die Besteuerungsfrage einer näheren Erörterung zu unterziehen.

1. *Die Besteuerung nach den allgemeinen Steuergrundsätzen.*

Wir wollen zunächst die Frage erörtern, auf welche Weise sich die *Besteuerung der Warenhäuser nach der*

allgemeinen Steuergesetzgebung, wie sie sich auf der übereinstimmend anerkannten Grundlage einer gerechten Steuerverteilung aufbauen muß, zu vollziehen haben würde. Es wird hier ein Doppeltes in Frage kommen, nämlich einmal die Besteuerung nach dem Einkommen und sodann die nach dem Gewerbe.

a) Besteuerung nach dem Einkommen.

In der Einkommenbesteuerung wird derjenige, welcher das Einkommen aus dem Warenhausbetrieb erzielt, sei es eine physische, sei es eine juristische Person, nach Maßgabe dieses Einkommens zur Steuer heranzuziehen sein. Bei der Heranziehung dürfen natürgemäß nur die allgemeinen Grundsätze, welche für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen gelten, zur Anwendung gebracht werden. Entsprechend dem inneren Wesen und der ganzen Grundlage der neueren Einkommenbesteuerung ist insbesondere für die Warenhausbesteuerung auch nur das tatsächliche Einkommen als maßgebend zu erachten, welches im einzelnen in der gleichen Weise wie für sämtliche Steuerpflichtige festzulegen ist. Würde man bezüglich der Warenhäuser die Ermittlung des Einkommens auf einer besonderen, von der allgemeinen abweichenden Grundlage vorschreiben, so würde man damit den Boden der allgemeinen, steuerpolitisch gerechtfertigten Einkommenbesteuerung verlassen und zu einer tatsächlichen Sonderbesteuerung, lediglich unter der äußeren Form einer Einkommensteuer, gelangen.

Letzteres trifft namentlich für die Warenhausbesteuerung zu, welche zunächst die Stadt Chemnitz und nach deren Vorbilde auch andere sächsische Städte eingeführt haben, eine Besteuerung, von der man fälschlich annahm, daß sie sich nicht als Sonderbesteuerung darstelle. In der allgemeinen Besteuerung nach dem Einkommen werden hier die Warenhäuser besonders herausgehoben; bezüglich ihrer wird bestimmt, daß sie, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, mindestens 10 Proz. ihres Jahresumsatzes als Einkommen zu versteuern haben, sofern auch ihr tatsächlicher Reingewinn geringer ist. Man will hierin eine nur für die Warenhänser anders geartete Einkommensteuer sehen. Aber gerade dadurch, daß die Steuer anders geartet ist, verliert sie die Eigenschaft der allgemeinen Einkommensteuer. Durch diese besondere Artung setzt sie sich in Wider-

spruch mit der wesentlichsten Grundlage, auf welcher sich die neuere Einkommensteuer aufbaut, daß die Besteuerung sich ausschließlich und unmittelbar an das tatsächliche Verhältnis, an das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen, anschließen soll. Bei der Besteuerung der Warenhäuser wird aber nicht das tatsächliche Einkommen festgelegt, sondern es wird als Einkommen ein zehnprozentiger Jahresumsatz unterstellt. Dadurch fällt diese Warenhausbesteuerung aus dem Rahmen der neueren Einkommenbesteuerung heraus, deren hauptsächlichste Eigenart es ist, daß sie alle solche Unterstellungen und Annahmen vermieden wissen, sich ausschließlich auf dem Tatsächlichen aufbauen will. Trotz ihrer anderweitigen Einkleidung verbleibt diese Besteuerung immer eine Sondersteuer, welche gleichzeitig durch ihre Höhe die obersten Steuergrundsätze der Gleichmäßigkeit und der Gerechtigkeit verletzt.

Daran ist also festzuhalten, daß die steuerliche Belastung der Warenhäuser nach dem Einkommen sich nicht nach anderen Grundsätzen wie die der übrigen Steuerpflichtigen vollziehen darf. Die größere Leistungsfähigkeit der Warenhäuser dem alten Kleinhandel gegenüber kommt bei der Besteuerung dadurch zur Geltung und wird von dieser in stärkerem Maße erfaßt, daß auf das höhere Einkommen, also den tatsächlichen Erfolg der größeren Leistungsfähigkeit, ein größerer Steuerbetrag schon an sich entfällt, der dann aber durch das Ansteigen der Steuersätze nach der Höhe des Einkommens noch verschärft wird. Sollte dem in der einzelnen Steuerregelung nicht zur Genüge Rechnung getragen sein, so würde man zu einem verstärkten Ansteigen der Steuersätze zu greifen haben. Dieses würde aber selbstredend wiederum allgemein durchzuführen sein und dürfte sich nicht etwa nur auf einzelne Klassen der Steuerpflichtigen, wie beispielsweise die Warenhäuser, beziehen.

b) Besteuerung nach dem Gewerbe.

Auch bei der Besteuerung nach dem Gewerbe wird in erster Linie grundsätzlich festzuhalten sein, daß die Warenhäuser nur innerhalb des allgemeinen Rahmens, wie er gesetzlich für die sämtlichen Steuerpflichtigen gezogen ist, erfaßt werden dürfen. Im übrigen gestaltet sich hier die Sache durch die verschiedenen Arten der Gewerbebesteuerung, wenn auch mehr äußerlich, in einer etwas anderen, verzweigteren Weise. Wo eine

sog. Gewerbeklassensteuer besteht, wo also, wie durchweg in der älteren bezüglichen Gesetzgebung, die einzelnen Gewerbebetriebe nach gewissen äußeren, in den einzelnen Gesetzen wiederum sehr verschiedenartig gewählten Betriebsmerkmalen — die einen Rückschluß auf den Gewerbsertrag geben sollen, aber doch nur in mehr oder weniger unvollkommener Weise geben können — zu der Steuer veranlagt werden, da darf die Veranlagung zur Steuer für die Warenhäuser auch nur nach den Merkmalen, wie sie sonst für entsprechende Betriebe nach der bestehenden Gesetzgebung maßgebend sind, vorgenommen werden. Gleicherzeit ist bei Bestimmung der einzelnen Steuersätze ein mit dem sonstigen übereinstimmendes Maß einzuhalten.

Da bei dieser Besteuerungsart auch der Geschäftsumsatz als ein für die Steuerfestlegung maßgebendes Merkmal vorkommen kann und tatsächlich vorkommt, so würde hier eine Besteuerung nach dem Umsatz, wie sie bei der besonderen Warenhausbesteuerung eine so ausschlaggebende Rolle spielt, als eine durchaus angebrachte und insofern einwandsfreie Besteuerungsform sich als möglich erweisen. Unbedingte Voraussetzung hierfür würde aber sein, daß auch für andere Gewerbearten unter entsprechenden Verhältnissen der Umsatz das entscheidende Merkmal bezüglich der Besteuerung bildet und daß die Umsatzbesteuerung sich bei alle den betroffenen Gewerbearten in entsprechend gleichmäßigen Grenzen bewegt. Wird die Umsatzbesteuerung allein auf die Warenhäuser angewendet, so überschreitet sie damit die sonst für die betreffende Steuergesetzgebung gezogenen Grenzen und würde dadurch tatsächlich zu einer nur in anderer Form durchgeführten Sonderbesteuerung werden. Ein gleiches würde der Fall sein, wenn die Umsatzbesteuerung bei den sonst betroffenen, eventuell den Warenhäusern im wesentlichen gleichstehenden Gewerbearten nur in einem geringfügigigeren Steuersatz, etwa bis auf 1 oder 2%, sich bewegte, bei den Warenhäusern aber weit über diesen Satz hinaus, vielleicht auf 10% und mehr, in die Höhe geschraubt würde.

Wo die Veranlagung der Gewerbesteuer, wie meist in den neueren bezüglichen Gesetzesregelungen, auf das Anlage- und Betriebskapital bez. lediglich das Betriebskapital des einzelnen Gewerbebetriebes oder auf den Reinertrag aus dem letzteren gestellt ist, wird sich die Besteuerung der Warenhäuser ebenmäßig auf der gleichen Grundlage bewegen

müssen. Die Warenhäuser sind nach ihrem Anlage- und Betriebskapital, nach ihrem Betriebskapital oder nach ihrem Reinertrag, deren Festlegung im einzelnen sich ganz nach den allgemeinen Grundsätzen vollziehen müßte, zur Steuer zu veranlagen. Ebenso werden auch hier die Steuersätze für die Warenhäuser in dem Rahmen der allgemeinen Besteuerung sämtlicher übrigen Gewerbebetriebe verbleiben müssen. Wollte man in eine sonst auf den bezeichneten Grundlagen aufgebaute Steuergesetzgebung eine abweichende anderweite Veranlagungsart, etwa die nach dem Umsatz, ausschließlich für die Warenhäuser zur Einführung bringen, so würde man damit das Gebiet der regelmäßigen Besteuerung der Wirklichkeit nach verlassen und trotz der Einfügung in das allgemeine Gewerbesteuergesetz eine Sonderbesteuerung schaffen.

2. Die besondere Besteuerung der Warenhäuser, Warenhaussteuer im eigentlichen Sinne.

a) Allgemeines.

Wenn und solange eine Besteuerung der Warenhäuser sich innerhalb der im vorstehenden gezogenen Grenzen der allgemeinen Steueraufbringung bewegt, werden von keiner Seite Ausstellungen oder Einwendungen gegen dieselbe erhoben werden können, auch wenn die Besteuerung selbst nach Maßgabe der besonders hohen Leistungsfähigkeit, durch welche die Warenhäuser als kapitalistische Großbetriebe sich auszeichnen, aber doch nur im Verhältnis zu solcher, als eine scharf angezogene erscheinen sollte. Diejenige Besteuerung, welche man neuerdings unter der besonderen Bezeichnung »Warenhaussteuer« zusammenfaßt und welche sich dementsprechend unter dieser Bezeichnung zu einem eigenen festeren Begriff herausgebildet hat, kennzeichnet sich jedoch gerade dadurch, daß sie sich nicht auf jener allgemeinen Grundlage aufbaut, sondern daß sie die angegebene Begrenzung einer allgemeinen Besteuerung überschreitet und dadurch zu einer Sondersteuer im steuertechnischen Sinn wird. Die gesetzlichen Regelungen über diese besondere Warenhaussteuer, die Warenhaussteuer im eigentlichen Sinn, stimmen in ihren Grundzügen durchweg überein, wenn sie gleich in den Einzelheiten nach den verschiedensten Richtungen hin voneinander abweichen. Alle die einzelnen gesetzlichen Regelungen nach ihren Sonderheiten zu berühren und mit einander in Ver-

gleich zu bringen, muß hier als ausgeschlossen erscheinen; wir können nur die Grundlinien der Warenhaussteuer als solche, wie sie in der tatsächlichen Entwicklung zur Ausgestaltung gekommen sind, darstellen und werden dabei lediglich bei Sondererscheinungen auf die betreffende Einzelgesetzgebung uns zu beziehen haben.

Vorerst ist nur im allgemeinen zu bemerken, daß für Deutschland ausschließlich eine Gesetzgebung der Bundesstaaten in Betracht kommt; das Reich hat sich mit einer Warenhaussteuer nicht befaßt. Die Warenhaussteuer besteht allerdings für den größten Teil des Gebietes des Deutschen Reiches, da vornehmlich die größeren und mittleren Staaten wie Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, besondere bezügliche Gesetze erließen, bez. nach ihrer bestehenden Gesetzgebung, wie Sachsen (Königreich), kommunale Anordnungen entsprechender Art gestatteten; für die kleineren Bundesstaaten erübrigte nach deren besonderen Verhältnissen schon in der Hauptsache eine Warenhaussteuer; grundsätzlich ablehnend haben sich gegen dieselbe namentlich die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gezeigt. Die Warenhaussteuer ist regelmäßig als Gemeindesteuer festgelegt; häufiger ist auch die Hebung überhaupt in das Belieben der Gemeinden gestellt. Die treibende Ursache für alle die einzelnen Gesetzgebungen ist stets die gleiche; sie liegt überall in der sog. Mittelstandsbewegung; dadurch ist auch die gleiche Richtung für alle gegeben.

b) Keine eigentliche Besteuerung, sondern wirtschaftspolitische Massnahme.

Auf letzterer Ursache beruht die erste und wesentlichste Eigenart der Warenhaussteuer, daß bei ihr der eigentliche Begriff der Steuer so gut wie ganz zurücktritt, daß sie ihrem ganzen Gehalt nach sich mehr oder weniger ausschließlich als eine wirtschaftspolitische Maßnahme und nur dem Namen nach als Steuer darstellt. Die Mittelstandsbewegung erstrebte den früheren kleinbetrieblichen Unternehmungen des Kleinhandels das uneingeschränkte Betätigungsfeld wiederum zu verschaffen und den erfolgreichen Wettbewerb der neuen kapitalistischen Großbetriebe der Warenhäuser nach Tunlichkeit ganz auszuschalten. Da die unmittelbare Beseitigung durch ein gesetzliches Verbot der neuen wirtschaftlichen Erscheinung nicht zu erreichen stand, so mußte man andere Maßnahmen, um mittelbar zum Ziele zu gelangen,

suchen. Hier bot sich die Besteuerung als ein dem Zweck dienliches Mittel dar und folgeweise griff man nach dieser.

aa) Nicht auf Finanzbedürfnis beruhend.

Begrifflich und nach ihrer grundlegenden Eigenart stellen sich die Steuern als allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands kraft der Finanzhoheit erhoben werden, dar. Die Steuer setzt demnach schon an und für sich ein gewisses Deckung heischendes Geldbedürfnis bei dem kraft der Finanzhoheit das Besteuerungsrecht Ausübenden voraus. Ebenmäßig zählt es zu den obersten Grundsätzen der Besteuerung, daß die ausgeschriebene Steuer das vorhandene Bedürfnis zwar voll decken müsse, daß sie aber nicht über solches hinausgehen dürfe. Eine Besteuerung ohne ein bestimmtes Geldbedürfnis des Steuerauflegenden muß demnach vom Standpunkt des Steuerpolitikers schon an sich für verwerflich erachtet werden. Eine derartige Besteuerung tritt uns in der Warenhaussteuer in ausgesprochenster Weise entgegen.

In keinem einzigen Fall hat ein vorhandenes Finanzbedürfnis bestimmter Art zu der Warenhaussteuer gedrängt oder auch nur nebenher auf eine solche hingezielt. Bei der Einführung der einzelnen Warenhaussteuern ist niemals die Rede davon gewesen, daß zur Deckung staatlicher oder gemeindlicher Ausgaben die Ausschreibung einer neuen Steuer erforderlich sei. Es handelte sich vielmehr stets nur darum, daß den zu bekämpfenden neuen wirtschaftlichen Erscheinungen eine Belastung, und zwar eine möglichst hohe Belastung, durch die Besteuerung auferlegt werde, um sie im Wettbewerb mit den bisherigen Unternehmungen des Kleinhandels zu hemmen und möglichst ganz lahm zu legen. Das Steuereinkommen, das sonst bei jeder Besteuerung ein Wesentliches bildet, trat hier gänzlich zurück, ja man war, wie wir später noch darzulegen haben werden, mit der Verwendung des Steuereinkommens teilweise in einer gewissen Verlegenheit und kam dadurch auf allerlei Auswege bezüglich derselben, welche man wiederum als Vorzüge der Besteuerung hinzustellen suchte, welche aber die besondere Eigenart als Steuer nicht begründen konnten. Innerlich ermangelt daher der Warenhaussteuer die grundlegende Eigenschaft einer eigentlichen Steuer; sie ist nicht aus einem Finanzbedürfnis entstanden, sondern lediglich als eine wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme ins Leben gerufen.

bb) Mangel des Steuerzwecks.

Damit kommen wir zu der weiteren Frage: ist ein derartiges Verfahren überhaupt grundsätzlich als berechtigt oder zulässig zu erachten? Kann und darf die Besteuerung auch anderen als ihren eigenen Zwecken dienen? Grundsätzlich ist die Besteuerung in erster Linie immer Selbstzweck. Sie hat eine festbegrenzte Aufgabe, die sie zu erfüllen hat. Wie solches in der obigen Begriffsbestimmung zum Ausdruck kommt, hat sie Geldbeträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands zu beschaffen. Hierin liegt der innere Zweck der Steuer, welcher stets vorhanden sein muß, wenn man begrifflich eine Steuer als solche bilden will. Nun ist in der Wissenschaft und gleicherweise durch die Ausführung der Besteuerung wohl allgemein anerkannt, daß neben jenem Hauptzweck durch die Steuer auch andere Zwecke als Nebenzwecke verfolgt werden können, sofern dadurch der Hauptzweck keine Beeinträchtigung erleidet. Es liegt dieses schon darin begründet, daß der Staat als solcher, ebenso wie jede öffentliche Körperschaft als solche, ein einheitliches Ganzes bildet und daß dementsprechend diese Einheitlichkeit wiederum in den einzelnen Einrichtungen des Staates oder der Körperschaft zum Ausdruck kommen und die Ausgestaltung derselben beeinflussen muß.

Jede staatliche oder körperschaftliche Einrichtung, wie auch die Besteuerung eine solche darstellt, ist zwar in sich nach ihrer Eigenart ausgebildet und insofern etwas Selbständiges mit einem eigenen besonderen Zweck. Sie hat aber gleichzeitig dem Gesamtzweck des Staates oder der öffentlichen Körperschaft zu dienen und kommt dadurch in die Möglichkeit, unbeschadet der Erfüllung ihres Hauptzwecks auch noch andere Aufgaben erfüllen zu müssen. In Berücksichtigung der unbedingten Zusammengehörigkeit der einzelnen staatlichen und körperschaftlichen Einrichtungen und der notwendigen Zuspitzung derselben auf den Gesamtzweck von Staat oder Körperschaft wird es daher als vollberechtigt zu erachten sein, wenn Staat oder Körperschaft eine Steuer, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, so ausgestalten, daß dadurch gleichzeitig neben dem Hauptzweck, der Beschaffung der notwendigen Geldmittel, auch anderen Zwecken besonders volkswirtschaftlicher oder sozialpolitischer Art gedient wird. Dabei wird es im allgemeinen und namentlich für unsere Frage kaum

von Bedeutung sein, ob man grundsätzlich jene Nebenzwecke als zum Begriff der Steuer gehörig oder als neben demselben stehend ansieht. Folgeweise wird eine Steuer, welche neben ihrem eigentlichen steuerlichen Hauptzweck noch andere vom Staat zu erfüllende Zwecke volkswirtschaftlicher oder sozialpolitischer Art verfolgt, sich immer noch in dem allgemeinen Rahmen der Besteuerung, in den Grundsätzen derselben halten und als wirkliche Besteuerung erscheinen.

Bei der neuen Warenhaussteuergesetzgebung liegt die Sache aber nicht so, daß Vorstehendes Anwendung finden könnte. Das Verhältnis von Haupt- und Nebenzweck, soweit ein solches überhaupt noch als vorhanden betrachtet werden kann, hat sich hier vollständig umgekehrt. Die Erreichung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecke war allein bestimmend für die Einführung der neueren Warenhaussteuern. Dieses Ziel, wie es bei einer wirklichen berechtigten Besteurung immer erst in zweiter Linie in Frage kommen kann, erscheint bei der Warenhausbesteuerung nicht etwa nur als der Hauptzweck, sondern tatsächlich mehr oder weniger als der alleinige Zweck, der für die Einführung der Steuer maßgebend war. Der eigentliche Steuerzweck fehlt mithin. Daß durch eine Besteuerung Geldbeträge für den Steuerausschreibenden verfügbar gemacht werden, ist die stetige und unerläßliche Folgeerscheinung jeder Steuer. Lediglich als eine solche und nicht als ein wirkliches Ziel der Besteuerung stellt sich bei der Warenhaussteuer das Gelderträgnis dar. Bei ihr kann von grundsätzlichen Nebenzwecken der Besteuerung, welche unbeschadet des Hauptzwecks solcher zu verfolgen ständen, nicht die Rede sein, weil jener Hauptzweck überhaupt nicht oder höchstens in einem ganz untergeordneten Maße als gegeben anzusehen werden ist. Dadurch stellen sich die Warenhaussteuern gänzlich außerhalb des Gebiets der wirklichen Besteuerung. Sie kennzeichnen sich als volkswirtschaftliche und sozialpolitische Maßnahmen, denen die Besteuerung lediglich als Mittel dient, die sozusagen äußerlich in die Form der Besteuerung gekleidet sind.

Die Besteuerung besitzt eine fest bestimmte Eigenart und darf dieser nicht entkleidet werden. Sie ist Selbstzweck und muß stets gemäß solchem zur Anwendung gebracht werden. Es erscheint dem Grundsatz nach unzulässig, die Besteuerung ohne Rücksicht auf diesen Selbstzweck zu gänzlich außerhalb desselben liegenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Zielen zu ge-

brauchen. Wenn, wie wir gesehen, mit der Besteuerung nebenher auch gewisse andere Zwecke verfolgt werden können, so ist sie doch keineswegs ein Mittel, das ausschließlich solchen Zwekken dienen soll. Auch ist sie ihren sonstigen Eigenschaften nach durchaus ungeeignet, ein derartiges selbständiges Mittel für ihr fremde Zwecke zu bilden, wie die Erfolge, welche mit der Warenhaussteuer gemacht sind, durchweg mit Deutlichkeit zeigen. Schon unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt wird man daher nur zu einem abweisenden Urteil über die Warenhaussteuer gelangen können.

c) Sonderbesteuerung im Widerspruch zu den Besteuerungsgrundsätzen.

Dadurch daß die Warenhaussteuer als eine wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme sich gegen eine ganz bestimmte Klasse gewerblicher Unternehmungen und zwar ausschließlich gegen diese Klasse richtet, wird sie des weiteren in ausgesprochenstem Maße zu einer Sonderbesteuerung. Sie ist als solche ohne jedwede Rücksicht auf die bereits bestehende Besteuerung des Staates und der öffentlichen Körperschaften, also nicht als Glied des gesamten Steuersystems, sondern ausschließlich, um die bestimmten wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecke zu erfüllen, zur Einführung gebracht.

aa) Verstoß gegen die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung.

Insofern die Warenhaussteuer außerhalb des Steuersystems des öffentlichen Gemeinwesens steht, muß sie notwendig die allgemeine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, wie sie durch das Steuersystem zum Ausdruck gebracht werden soll, verletzen bez. in Frage stellen. In dem Steuersystem eines jeden staatlichen Gemeinwesens muß die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung das erste Erfordernis, das man an die Besteuerung als Ganzes stellt, verkörpert sein. Durch das Steuersystem sollen die Anforderungen des Staates und der öffentlichen Körperschaften an Steuern mit der Steuerkraft und den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der steuerpflichtigen Bevölkerung sachgemäß in Einklang gebracht und demgemäß die einzelnen Steuerarten, wie sie das in neuerer Zeit stark emporgeschnellte Steuerbedürfnis aller Staaten unumgänglich in größerer Mehrheit notwendig macht, vereinigt werden.

Jede außerhalb des Steuersystems und nicht im Zusammen-

hang mit dessen maßgebendem Zweck eingeführte Steuer wird die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, wie sie im Steuersystem verbürgt war, verletzen, denn sie belastet die Betroffenen in einer besonderen, von der allgemeinen Besteuerung unabhängigen Weise und damit über denjenigen Grad hinaus, welcher durch das Steuersystem als der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung entsprechend anerkannt ist. Eine derartige Nichtbeachtung des Steuersystems und damit der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung wird aber grundsätzlich wiederum nicht zu billigen sein und steht in unmittelbarem Widerspruch zu dem, was sonst in fraglicher Richtung als maßgebend erachtet wird.

bb) Verstoß gegen die obersten Steuergrundsätze.

Die Warenhaussteuer als eine ausgesprochene Sonderbesteuerung steht aber nicht allein, wie vorausgeführt, der notwendigsten Grundlage für die Gesamtbesteuerung der öffentlichen Gemeinwesen, der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung durch das Steuersystem, in schroffer Weise entgegen, sie entspricht ebensowenig den sogenannten obersten Steuergrundsätzen, welche bei der Ausgestaltung jeder einzelnen Steuer, um solche mit dem inneren Wesen der Besteuerung und den Grundlagen des Besteuerungsrechts in Einklang zu bringen, unbedingt zu beachten und aufrecht zu erhalten sind, die auch als solche, wenngleich mit mehr oder weniger untergeordneten Abweichungen in den Einzelheiten, eine übereinstimmende, allgemeine Anerkennung namentlich in dem, was hier als einschlagend zu erachten ist, gefunden haben. Es sind die sog. Grundsätze der Gerechtigkeit, welche in der Warenhaussteuer nicht zur Verwirklichung gelangen. Diese Grundsätze der Gerechtigheit fallen nicht etwa mit der oben berührten Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zusammen, sondern stehen letzterer selbständig gegenüber, obwohl innerlich immerhin eine gewisse Wechselwirkung zwischen beiden nicht zu verkennen ist; der äußere Gegensatz besteht aber darin, daß die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung für die Gesamtbesteuerung des öffentlichen Gemeinwesens, die Grundsätze der Gerechtigkeit für jede Einzelsteuer als solche in Betracht kommen.

Die Grundsätze der Gerechtigkeit fordern die Allgemeinheit der Besteuerung und die Gleichmäßigkeit derselben, beides nicht nach dem strengen Wortlaut sondern

mit einigen durch die Sachlage gebotenen Einschränkungen, welche aber für unsere Frage ohne Bedeutung sind. Jede Sondersteuer muß ihrer ganzen Eigenart nach diese Grundsätze verletzen; wesentlich deshalb wird auch jede Sondersteuer als verwerflich erscheinen. Die Warenhaussteuer bildet keine Ausnahme, in ihr kommt vielmehr die Eigenart der Sondersteuer mit ganz besonderer Schärfe zum Ausdruck und um so stärker zeigt sich auch ihr Gegensatz zu jenen obersten Grundsätzen der Besteuerung. Es liegt dieses schon darin begründet, daß sich die Warenhaussteuer nach Maßgabe ihrer Entstehung in Wirklichkeit lediglich als eine wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme darstellt. Das Endziel dieser Maßnahme läuft aber ausgesprochenermaßen und durchaus mit der Absicht der solche Treffenden jenen obersten Steuergrundsätzen in geradester Richtung entgegen.

Die Warenhaussteuer als wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme soll n i c h t a l l g e m e i n, n i c h t g l e i c h m ä ß i g wirken. Sie soll vielmehr eine der Zahl nach sehr geringe gewerbliche Unternehmerklasse, also einen ganz verschwindenden Teil der gesamten für eine Steuerpflicht überhaupt in Frage kommenden Bevölkerung ausschließlich und im schärfsten Gegensatz zu den Steuerauflagen für die sonstigen gewerblichen Unternehmen wie für die gesamte Bevölkerung treffen. Sie soll daneben jene Unternehmerklasse mit einer ganz besonders hohen Steuerlast, wiederum im Gegensatz zu der steuerlichen Belastung der sonstigen Unternehmer und der gesamten Bevölkerung, belegen. Der Gegensatz zu den Gerechtigkeitsgrundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann nicht deutlicher zutage treten als in dem Ziel der Warenhaussteuer, dem Ziel, dem sich die Steuer selbst naturgemäß voll anpassen mußte und auch angepaßt hat.

Dabei kann es nichts ausmachen, ob man die Warenhaussteuer an die Einkommensteuer oder an die Gewerbesteuer angliedert bez. anfügt. In beiden Fällen bleibt die Sachlage ganz die gleiche. Durch die Belegung mit der Warenhaussteuer wird bei der Einkommensteuer wie bei der Gewerbesteuer nur ein Teil der Steuerpflichtigen gegenüber der Gesamtheit dieser Pflichtigen getroffen und somit der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verletzt. Ebenso würde durch die fragliche Belegung ein Teil der Steuerpflichtigen aus der Gesamtheit der letzteren mit einer außerordentlichen, höheren Belastung heraus-

gehoben und so der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchbrochen werden. Die Verbindung der Warenhaussteuer mit Einkommensteuer oder Gewerbesteuer bleibt dem inneren Wesen nach stets nur eine äußere Form und ist lediglich als solche zu bewerten. Sie kann die Eigenart der Warenhaussteuer und insbesondere die Eigenart der letzteren als Sonderbesteuerung in keiner Weise beeinflussen. Durch die sich stets nur als Aeußerlichkeit kennzeichnende Verbindung wird niemals das Zuwiderlaufen der Warenhaussteuer gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu heben sein. Unter jeder Form muß die Warenhaussteuer schon lediglich als solche und mit Rücksicht auf ihren stets scharf vortretenden Zweck jene obersten Grundsätze der Besteuerung verletzen, ja sogar in einer mehr oder weniger schroffen Weise verletzen.

cc) Grundsätzliche Bedenken gegen diese Verstöße.

So setzt sich die Warenhaussteuer eigentlich allem entgegen, was man nach dem Stande der Wissenschaft als grundlegend für jede Besteuerung auch in der tatsächlichen Durchführung allgemein anerkannt hat. Daß eine derartige Steuer überhaupt in unserer Zeit vollkommen neu zur Einführung gebracht werden konnte, ist jedenfalls eine eigenartige Erscheinung, welche einer besonderen Beachtung verdient. Es zeigt sich darin der starke Einfluß der Mittelstandsbewegung, der die maßgebenden Glieder der Gesetzgebung dazu gebracht hat, sich über Grundsätze, deren Beobachtung man sich sonst stets in erster Linie angelegen sein läßt, hinwegzusetzen. Vom Standpunkt des Steuerpolitikers wird dieses selbstredend niemals zu billigen sein; es hat deshalb allgemein von dieser Seite eine mehr oder weniger scharfe Beurteilung erfahren.

Aber auch unter allgemeinem Gesichtspunkt muß die Sache bedenklich erscheinen. Man will durch die Besteuerung ein bestimmtes wirtschafts- und sozialpolitisches Ziel, das gänzlich außerhalb des Besteuerungszwecks steht, erreichen; bei der Einführung der bezüglichen Steuer setzt man sich über die anerkannten Grundsätze jeder Besteuerung, wie sie letztere erst zu einer allseitig gerechten machen, hinweg. Daß man sich durch das Andrängen einer Parteiung so von einer gerechtfertigten grundsätzlichen Stellung abdrängen lassen konnte, ist nicht ohne

Bedenken. Es liegt darin auch im allgemeinen ein erster Schritt auf einer abschüssigen Bahn. Ein solcher kann aber in der Zukunft noch zu unliebsamen Berufungen und nachteiligen Folgeerscheinungen führen.

d) Verhältnis zur Reichsgewerbeordnung.

Außer dem Umstand, daß die Warenhaussteuergesetze den allgemeinen Grundsätzen, welche durchweg als für den Erlaß von Steuergesetzen maßgebend anerkannt sind, nicht entsprechen, kommt des weiteren in Betracht, daß sie zum mindesten dem Geist und dem Grundgedanken der Reichsgewerbeordnung, wie solcher in der Einführung der Gewerbefreiheit verkörpert ist, zuwiderlaufen, wenn nicht gar auch unmittelbar den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

aa) Grundsätzliche Unterlagen.

In letzterer Beziehung handelt es sich um den § 7, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung, welcher vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuern nicht nur alle bisherigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sondern gleicherzeit auch die Berechtigung, dergleichen Abgaben für die Folge aufzuerlegen, aufhebt. Es entspricht diese Vorschrift der im Grundsatz festgelegten Gewerbefreiheit, welcher auch nicht mittelbar durch Auferlegung von Sonderabgaben auf die einzelnen Gewerbebetriebe entgegengearbeitet werden soll. Dem ganzen Geist und Gehalt der Reichsgewerbeordnung, wie er besonders in der vorberührten Vorschrift zum Ausdruck kommt, muß aber eine Sonderbesteuerung bestimmter, enger begrenzter Gewerbebetriebe als eine Beschränkung in der Freiheit der Gewerbeausübung unbedingt zuwiderlaufen. Wenn die Gewerbeordnung die staatlichen und gemeindlichen Gewerbesteuern und das entsprechende Besteuerungsrecht bestehen läßt, so kann sich solches nur auf die allgemeine Gewerbesteuer, welche einheitlich und gleichmäßig das gesamte Gewerbe belastet, beziehen, nicht aber auf einzelne an sich schon bedenkliche Sonderbesteuerungen für bestimmte Gewerbearten, weil letztere ja den Betrieb für diese Gewerbearten mittelbar erschweren und dadurch die Gleichmäßigkeit in der freien Ausübung der Gewerbe in Frage stellen würden.

Trifft dieses grundsätzlich bei jeder Sonderbesteuerung der fraglichen Art zu, so muß es in eigener, verschärfter Weise für die Warenhaussteuern anerkannt werden. Denn bei den Warenhaussteuern ist, wie wir sahen, die Besteuerung überhaupt nur eine äußere Form; sie bietet lediglich das Mittel zum Zweck. Der eigentliche Zweck läuft aber darauf hinaus, die Warenhäuser in ihrer Betriebsfähigkeit zu beschränken, ihnen den freien Wettbewerb mit anderen Gewerbebetrieben zu unterbinden. Ein solcher Zweck steht jedenfalls mit der durch die Gewerbegesetzgebung eingeführten Gewerbefreiheit nicht im Einklang. Ohne Bedeutung ist es hierbei wiederum, ob die Warenhaussteuer vollkommen in die allgemeine Gewerbesteuergesetzgebung eingebaut ist oder ob sie nur in mehr oder weniger loser Verbindung mit dieser durch besonderes Gesetz eingeführt wurde. Der Zweck bleibt in beiden Fällen der gleiche; dieser ist hier das maßgebende, nicht die äußere Form, welche, wie wir oben schon sahen, der Warenhaussteuer die Eigenart als Sonderbesteuerung nicht nehmen kann.

Wenn nun aber auch der innere Zweck der Warenhaussteuer — der Zweck, den diejenigen, welche die Einführung der Warenhaussteuer forderten, im Auge hatten — zweifellos auf eine Beschränkung der Warenhäuser in ihrem Gewerbebetriebe hinauslief und sich dadurch zu der Gewerbeordnung in Gegensatz setzte, so ist doch noch des weiteren zu berücksichtigen, ob die *tatsächliche Auflage der Steuer*, die ganze Ausgestaltung der Warenhaussteuergesetze diesem Zwecke voll und ganz entsprach und demnach als eine *wirkliche Beschränkung im Gewerbetrieb* anzusehen ist. In der Hauptsache wird hierfür einerseits die Leistungsfähigkeit der Warenhäuser und andererseits die Höhe der Warenhaussteuer in Betracht zu ziehen sein.

Die vorragende *Leistungsfähigkeit* der Warenhäuser als kapitalistische Großbetriebe wird unbedingt eine sich in gewissen Grenzen haltende Sonderbesteuerung tragen können, ohne daß dadurch eine eigentliche Beschränkung im Betriebe herbeigeführt wird. Ob eine derartige Sonderbesteuerung als gerecht anzusehen oder nicht, kommt in dieser Beziehung nicht in Frage; es handelt sich hier nur darum, ob der Freiheit des Betriebes eine Beschränkung auferlegt wird. Dem Begriff der Beschränkung wird man für diese Frage aber nicht zu weite Grenzen geben dürfen;

Man wird nicht etwa schon jede Sonderbesteuerung als eine Beschränkung erachten können, sondern nur eine solche, welche tatsächlich dem Gewerbebetrieb ein ernstliches Hemmnis bereitet und zu einer Einschränkung desselben führen muß. Hierfür zeigt sich nunmehr die Höhe der auferlegten Warenhaussteuer als maßgebend. Die Warenhaussteuer darf der Höhe nach nur so bemessen werden, daß die Warenhäuser nach ihrer größeren Leistungsfähigkeit sie aufzubringen vermögen, ohne in ihrem Betrieb tatsächlich beschränkt oder eingeengt zu werden. Grundsätzlich läßt sich hierfür eine feste Begrenzung nicht festlegen. Die Bemessung im einzelnen wird stets nur nach den jeweiligen besonderen Verhältnissen sich zu richten haben.

bb) Derzeitiger Stand.

Dem Vorausgeführten ist bei der Einführung der Warenhaussteuern durchweg Rechnung getragen. Die Landesgesetzgebungen, auf welchen die Warenhaussteuer ausschließlich beruht, mußten, um nichts Rechtsungültiges zu schaffen, in erster Linie darauf sehen, nicht in Gegensatz zu der Reichsgewerbeordnung zu kommen. Bei den bezüglichen Verhandlungen der einzelnen gesetzgebenden Körperschaften wurde dieser Gesichtspunkt vornehmlich von den Vertretern der Landesregierungen betont, insbesondere auch um einem weitergehenden parteipolitischen Andrängen entgegenzutreten. Es wurde dabei wiederholt ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Besteuerung, welche zu einer Vernichtung der Warenhäuser führen müsse oder könne, sog. Erdrosselungssteuer, unbedingt dem Reichsrecht, der grundsätzlich von diesem angenommenen Gewerbefreiheit, widersprechen würde, daß mithin kein Bundesstaat an die Einführung einer derartigen Steuer denken werde.

Allerdings war dadurch, daß man allseits die Steuer auf den Umsatz stellte — wir werden hierauf demnächst noch näher zu kommen haben —, die Gefahr, jene die Beschränkung im freien Gewerbebetrieb ausschließende Grenze zu überschreiten, eine größere. Man hat daher in die einzelnen Warenhausgesetze regelmäßig noch besondere Vorschriften aufgenommen, um dieser Gefahr zu begegnen, meist eine gewisse Begrenzung nach dem Ertrage, so beispielsweise im preußischen Gesetze eine solche von 20% des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages.

Daraus, daß die bisherigen Warenhaussteuergesetze der

Bundesstaaten eine Beanstandung durch das Reich nicht erfahren haben, ergibt sich, daß die Reichsregierung diese Gesetze als der Reichsgewerbeordnung widersprechend nicht ansieht. Nach der Auffassung der Reichsregierung hat sich also die bestehende Landesgesetzgebung über die Warenhaussteuer innerhalb jener oben bezeichneten Grenzen gehalten. Da dem auch die tatsächliche Wirkung der Besteuerung nach dem Weiterbestehen und der erfolgreichen Fortentwicklung der Warenhäuser entspricht, so dürfte jener Auffassung im allgemeinen beizupflichten und die bisherige Warenhaussteuergesetzgebung als im Einklang mit der Reichsgewerbegesetzgebung stehend anzuerkennen sein, obwohl der Ausgangspunkt und der eigentliche Zweck der ersteren in seinem Endziel der letzteren entgegenlief.

cc) Möglichkeit weiterer Besteuerung. Allgemeines Ergebnis.

Gleichzeitig ist jedoch anzunehmen, daß man die Grenze des Zulässigen bereits erreicht hat, bez. derselben sehr nahe ist. Bei jeder Anregung auf Verschärfung der Warenhaussteuer wird um so sorgfältiger zu prüfen sein, ob man sich nunmehr nicht in Gegensatz zu der Reichsgewerbeordnung setzt. Daß die ausgesprochensten Vertreter der Mittelstandsbewegung mit dem bisher Erreichten mangels des fehlenden Erfolgs nicht zufrieden sind und zu einem Fortschreiten auf dem Wege der Besteuerung andrängen, ist begreiflich und der Sachlage gemäß. Ohne eine Verletzung der Grundsätze der Reichsgewerbeordnung wird aber die Gesetzgebung der Bundesstaaten diesem Streben stets nur in einem unvollkommenen Grade entgegenkommen können, denn daß das Endziel, welches die Mittelstandsbewegung in ihrer äußersten Richtung zu erreichen strebt, die Unterdrückung der Warenhäuser durch die Besteuerung, die Einführung der sog. Erdrosselungssteuer, in einem unmittelbaren Gegensatz zu der Gewerbeordnung steht, unterliegt keinem Zweifel.

Mit Rücksicht auf das eigenartige Verhältnis der Warenhaussteuer zu der Reichsgewerbeordnung und insbesondere der Gewerbefreiheit, wie es sich in dem Vorausgeführten abspiegelt, erscheint das Vorgehen der Landesgesetzgebungen mit einer Warenhaussteuer schon an und für sich nicht ohne Bedenken. Von vornherein mußte man sich sagen, daß der gegebenen Anregung nur in einem geringen Maße zu folgen möglich sei,

daß der eigentliche Zweck derselben mit der Reichsgesetzgebung sich in Widerspruch befinde, daß man ihm also insofern nicht beipflichten könne und daß es namentlich unbedingt ausgeschlossen sein müsse, das geplante Endziel innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen herbeizuführen. Es war vorauszusehen, daß durch das teilweise Eingehen auf Wünsche, welche man endgültig zu befriedigen nicht in der Lage war, nur die weitere Begehrlichkeit der Wünschenden erweckt werden würde, daß letztere fortgesetzt mit weiteren Anträgen kommen würden, deren notwendige Ablehnung nicht nur schwerer fallen, sondern von den Betreffenden auch schwerer empfunden werden mußte. Richtiger wäre es hiernach auch in dieser Beziehung gewesen, den ersten Schritt in einer Sache, gegen welche sonst so zahlreiche Einwendungen zu erheben waren, überhaupt zu vermeiden.

e) Bedenken erregende Einzelpunkte in der bisherigen Warenhausbesteuerung.

Haben wir vorstehend im wesentlichen diejenigen Bedenken behandelt, welche grundsätzlich gegen die Warenhaussteuer als solche zu erheben sein dürften, so wenden wir uns nunmehr einigen Einzelpunkten zu, bezüglich deren die Warenhausbesteuerung, wie sie bei uns bislang tatsächlich zur Einführung gelangte, in einem mehr oder weniger ungünstigen Lichte sich zeigte.

aa) Unbestimmte Begriffsumgrenzung.

Als ersten Zweifelspunkt haben wir dabei die ungenaue Abgrenzung der Warenhaussteuer selbst hervorzuheben, welche sich wiederum daraus ergibt, daß es sowohl für das Warenhaus wie auch für dasjenige, was mit der Warenhaussteuer getroffen werden soll, an einer scharfen, allgemein anerkannten Begriffsbestimmung fehlt. Es ist dieses besonders in der zweiten Beziehung teilweise auch die Folge einer gewissen Unklarheit, die die Mittelstandsbewegung als Anregerin der Warenhaussteuer beherrschte.

Der Begriff des Warenhauses war von vornherein und ist zum Teil auch jetzt noch nicht in einer Weise bestimmt, wie sie für die Steuergesetzgebung eine sichere und vollkommen zweifelsfreie Unterlage bilden kann. Die Gesetzgebung, welche

die Warenhäuser mit einer Sondersteuer belasten wollte, war demnach gezwungen, den Begriff des Warenhauses selbst festzulegen, wobei dann wieder von den einzelnen Bundesstaaten verschieden verfahren wurde. Durchweg waren diese Begriffsfestlegungen unbestimmt und in einer sehr dehnbaren Weise gefaßt, so daß aus denselben die verschiedenartigsten Zweifel erwachsen mußten, welche wiederum die Ursache für zahlreichere gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten wie auch für Instanzenbeschwerden abgaben.

Bei der Unbestimmtheit der Anforderungen der Mittelstandsbewegung, denen man Folge geben wollte, war man sich des weiteren nicht überall klar, wie weit man mit der Sonderbesteuerung gehen solle, ob man solche auf die Warenhäuser allein zu beschränken oder noch auf verwandte Einrichtungen auszudehnen habe. Hierdurch wurde einerseits die Begriffsbestimmung des Steuerobjekts eine noch ungenauere, andererseits aber auch eine Verschiedenheit in der Sonderbesteuerung selbst ihrer Ausdehnung nach herbeigeführt. Die Verworrenheit in der Sonderbesteuerung an sich wurde damit naturgemäß nicht unerheblich verschärft.

Endlich macht sich der Umstand nachteilig geltend, daß allgemein anerkannt wurde, ein Wesentliches für die Begriffsbestimmung des Warenhauses sei der Handel mit Waren von verschiedener, nicht zusammengehöriger Art und daß folgeweise dieses als Eigenart in der Gesetzgebung besonders herausgehoben wurde. Was als Waren verschiedener Art anzusehen sei, konnte in der Gesetzgebung nur nach einer allgemeinen Begrenzung festgelegt werden, so daß auch hiermit eine weitere Quelle für zahlreiche Zweifel im einzelnen gegeben war, die im gleichen Grade Beschwerden und Rechtsstreite veranlassen mußte. Aus alledem ergibt sich, daß die Warenhaussteuer bezüglich dessen, was sie steuerlich belasten wollte, nur in einer sehr unbestimmten und ungleichartigen Weise gesetzlich festgelegt ist, so daß sie erst unter mannigfachen Weiterungen und Schwierigkeiten durch die tatsächliche Uebung zu einer klareren und gesicherteren Grundlage zu bringen stand.

Ein derartiges gesetzliches Vorgehen kann aber nicht als mustergültig angesehen werden. Jedes Gesetz, und insbesondere jedes Steuergesetz, muß scharf und sicher abgegrenzt sein, so daß sein Anwendungsgebiet voll und zweifels-

frei feststeht. Diese allgemeine Forderung wird in verstärkter Weise bei einer Sonderbesteuerung, die eine ausnahmsweise und außerordentliche Belastung enthält, zu stellen sein. Der Kreis von Personen oder Unternehmungen, welcher mit einer besonderen Steuer belastet werden soll, muß von dem Gesetz so genau und zweifelsfrei bestimmt sein, daß jeder von vornherein wissen muß, ob er von der Sondersteuer betroffen wird oder nicht. Der Gesetzgeber, der zu der Ausnahmsmaßregel einer Sonderbesteuerung greift, muß sich vollkommen klar darüber sein, wie weit er die Sonderbesteuerung ausdehnen will, und muß dementsprechend in dem Gesetz eine feste Begrenzung treffen. Die Eigenart der Sonderbesteuerung dürfte unter allen Umständen eine klare und scharfe Umgrenzung bedingen. Unter steuerpolitischem Gesichtspunkt muß es als unzulässig erachtet werden, hier der Auslegung einen weiteren Spielraum darüber zu lassen, wer zu der Sondersteuer herangezogen werden soll und wer nicht. In dieser Beziehung muß das Gesetz selber sprechen und demgemäß seine Bestimmungen treffen. Die gesamte Warenhausbesteuerung der deutschen Bundesstaaten zeigt aber nach dieser Richtung mehr oder weniger vortretende Mängel, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.

Hierzu ist noch eine Sonderheit des preußischen Gesetzes hervorzuheben, die sich als wenig vorteilhaft erweist. Das preußische Gesetz bezeichnet im einzelnen vier verschiedene Warengruppen und bestimmt, daß der Kleinhandel mit Waren aus verschiedenen dieser Gruppen die Steuerpflicht begründe. Die Abgrenzung der einzelnen Warengruppen, wie sie das Gesetz trifft, konnte wiederum nur allgemein gehalten werden, so daß im einzelnen bezüglich der Einrechnung der verschiedenen Waren in die einzelnen Gruppen verschiedene Ansichten in weitgehendem Grade entstehen, die Klärung heischen. Auch kommt gleicherzeit die Beweglichkeit im Handel in Betracht, die auf die Einstellung der Waren einen wechselnden Einfluß ausüben kann. Dieser Umstand hat eine große Anzahl von Einzelverfügungen des Ministers für Handel und Gewerbe über die Einrechnung von Waren in die geschiedenen Gruppen notwendig gemacht, so im ersten Jahr nach Erlaß des Gesetzes über hundert. Es ist dieses ein Zustand, der fast an die letzten Zeiten der Innungen und die vielfachen Streitigkeiten derselben über die Berechtigung zur Herstellung

von einzelnen Waren erinnert. Die Sicherheit in der Abgrenzung des Warenhausbegriffs und damit auch in der Sonderbesteuerung erscheint dadurch in erheblichem Maße gefährdet, und ein derartiger Stand kann als befriedigend nicht angesehen werden.

bb) Besteuerung nach dem Umsatz.

Ein weiteres Bedenken gegen die Warenhaussteuer, wie sie bislang in Deutschland besteht, wird daraus hergeleitet, daß die Warenhaussteuer überall nach dem Umsatz veranlagt wird, daß sie sich ausschließlich als Umsatzsteuer darstellt. Allgemein wird wohl anerkannt, daß der Umsatz einer Unternehmung, sofern er ausschließlich und ohne sonstige Merkmale in Betracht kommt, als Grundlage und Maßstab für eine Steuerveranlagung nur sehr wenig oder kaum geeignet erscheint. Der Umsatz ist für die Unternehmungsarten und für die einzelnen Unternehmungen ein so verschiedener und ein so verschieden gearteter, daß er als Maßstab für eine gerechte und auf die wirkliche Leistungsfähigkeit sich gründende Steuerveranlagung nicht oder doch nur in einem ganz beschränkten Maße dienen kann. Aus der Höhe des Umsatzes wird für mehrere Unternehmungsarten oder auch für mehrere einzelne Unternehmungen niemals übereinstimmend ein sicherer Schluß auf den Nutzen, welchen die Unternehmung abwirft, oder die Leistungsfähigkeit derselben zu ziehen sein. Bei großem Umsatz kann geringer Nutzen und geringe Leistungsfähigkeit, bei kleinerem Umsatz großer Nutzen und große Leistungsfähigkeit gegeben sein. Wo also der Umsatz den alleinigen Maßstab für eine Gesamtsteuer oder eine Steuergattung bildet, wird die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung stets mehr oder weniger in Frage gestellt werden.

Es ist auch nicht außer acht zu lassen, daß schon von früher her gerade in der Gewerbebesteuerung der Umsatz als Maßstab für die Veranlagung in ausgedehnter Weise zur Anwendung gebracht wurde. Dabei handelte es sich in der Hauptsache um solche Betriebe, bei welchen es schwerer hielt, andere sichere Anhaltspunkte für eine Veranlagung zu erhalten. Weil man aber den Umsatz als grundsätzlich unzuverlässigen Maßstab für jede Steuerfestlegung erkannte, ist man von seiner Anwendung mehr und mehr abgekommen, zumal gleichzeitig das Bestreben einsetzte, die Gewerbesteuer insgesamt als Ertragsteuer durchzubilden. Einige deutsche Gewerbesteuergesetze haben zwar jetzt

noch den Umsatz als Bestimmungsgrundlage für eine Anzahl von Betrieben beibehalten. Sie bringen dabei aber durchweg, ebenso wie auch die früheren, z. Z. nicht mehr bestehenden bezüglichen Gesetze, nur einen geringeren und für die einzelnen Betriebsarten unterschiedlichen Satz zur Anwendung, so daß die Besteuerung im allgemeinen sich, wenn man den Ertrag berücksichtigt, etwa in den gleichen Grenzen wie unter den sonstigen Veranlagungsmaßstäben hält.

Demgegenüber stellt sich allerdings die Warenhaussteuer in der Art, wie sie jetzt auf den Umsatz gegründet ist, durchweg in einen Gegensatz, wie er einer gleichmäßigen und gerechten Steuerverteilung nicht entsprechen kann. Da, wo man den Umsatz als Besteuerungsmaßstab sonst nicht mehr gebraucht, zeigt sich das Zurückgreifen auf den als ungeeignet erkannten und deshalb verlassenen Maßstab als eine unbillige Härte gegen die Betroffenen, welche der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung und damit den obersten Steuergrundsätzen zuwiderläuft. Wo aber die Gewerbesteuer noch teilweise als Umsatzsteuer besteht, wird eine ähnliche Ungleichmäßigkeit, die ebenmäßig als eine Verletzung der obersten Steuergrundsätze auftritt, durch den wesentlich höheren Satz, zu welchem die Warenhaussteuer gegenüber der regelmäßigen Gewerbesteuer zu heben ist, also durch die ganz verschiedene Berücksichtigung und Belastung des Umsatzes begründet. Auf diese Weise wird aber die Sonderbesteuerung der Warenhäuser durch die Art der Steuerveranlagung, welche man für sie gewählt hat, um ein Weiteres verschärft, die schon an sich einer gerechten Steuerverteilung nicht entsprechende Besteuerung durch einen ferneren Umstand noch mehr von der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit abgedrängt.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß hier eine gewisse Wechselbeziehung zwischen Sonderbesteuerung und Veranlagungsverfahren besteht, welche jene Verschärfung in einem gemäßigteren Lichte erscheinen lassen muß. Die Sonderbesteuerung konnte ihrem Endziel nach, das auf eine möglichst große Belastung der betreffenden Unternehmungen hinauslief, den regelmäßigen Maßstab der Gewerbebesteuerung, den Ertrag, nicht gebrauchen, weil hiermit zu wenig zu erreichen stand, wenn man den eigentlichen auf Beschränkung in der Betriebsfreiheit hinauslaufenden Zweck nicht ganz offenkundig enthüllen wollte. Es mußte ausgeschlossen erscheinen,

die Warenhäuser bis zur Hälfte ihres Ertrages oder gar noch darüber hinaus zu besteuern. Der verhältnismäßig sehr große Umsatz der Warenhäuser bildete aber einen durchaus passenden Maßstab für die Besteuerung, dessen Tragweite nicht so in die Augen fiel. Wenn die Steuer auch nur auf einen geringen Teil des Umsatzes gestellt wurde, so bedeutete das für die Warenhäuser, die mit großem Umsatz und kleinem Nutzen arbeiten, eine ganz erhebliche Ertragsbesteuerung. Eine Besteuerung von nur 2 Proz. des Umsatzes kann hier leicht einer solchen mit 25 Proz. des Ertrages gleichkommen.

Eine Umsatzsteuer konnte auch um deswillen weniger bedenklich erscheinen, weil die Warenhaussteuer nur *für eine einzige, in sich abgeschlossene Art gewerblicher Unternehmungen* erlassen wurde und deshalb die Gefahr einer Ungleichmäßigkeit in der steuerlichen Belastung der einzelnen betroffenen Betriebe nicht begründet erschien. Letzteres ist jedoch nicht unbeschränkt zuzugeben. Denn der Umsatz zeigt selbst innerhalb der einzelnen Unternehmungsart, und so insbesondere auch bei den Warenhäusern für einen Teil der einzelnen Betriebe gewisse Eigenarten, welche bei einem anderen Teil in anderer Weise ausgebildet sind. Es ist dieses von den besonderen Umständen, auf welche das einzelne Warenhaus gestellt ist, abhängig. Vorragender kann dadurch gerade das Verhältnis zwischen Umsatz und Ertrag berührt werden, so daß danach die tatsächliche Steuerlast für die einzelnen Betriebe eine ungleichmäßige werden würde. Immerhin bleibt diese Ungleichmäßigkeit für die Hauptmasse nur in geringeren Grenzen.

Außerdem kommt als die Umsatzsteuer in einem gewissen Grade rechtfertigend noch hinzu, daß, wenn man einmal von dem Ertrage als Steuergrundlage abgehen wollte, ein *anderer Veranlagungsmaßstab*, welcher dem Umsatz gegenüber als geeigneter und zu einer gleichmäßigeren und gerechteren Belastung führend anzusehen wäre, *nicht gegeben* war. Es ist eine Reihe anderweiter Merkmale der Warenhäuser hervorgehoben, nach denen, sei es einzeln, sei es in Verbindung miteinander, eine Veranlagung zur Steuer sich ermöglichen lassen würde, so die Zahl der geführten Warengruppen, die Zahl der Angestellten, das Anlage- und Betriebskapital, auch der Mietwert der Gebäude, sowie die Zahl der Filialen. Bei näherer Prüfung konnte man aber zu dem Ergebnis kommen, daß eine auf Grund dieser Merkmale

durchgeführte Veranlagung der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung noch weniger entsprechen würde, als eine Veranlagung nach dem Umsatz. Wir müssen uns hier mit dieser allgemeinen Festlegung begnügen, da ein näherer Nachweis bezüglich aller Einzelheiten zu weit führen würde. Der Umsatz war nach dem mit ihm zu erzielenden Ergebnis gegenüber den sonstigen Merkmalen doch immer noch als der beste und günstigste Maßstab für die Veranlagung anzusehen. Deshalb war man schließlich mehr oder weniger genötigt, auf den Umsatz zu greifen, obwohl man die ihm anhaftenden Mängel keineswegs verkannte.

Einen klaren Beweis dafür, daß man von vornherein bei der Einführung der Warenhaussteuer einsah, wie der Umsatz als Maßstab für die Steuerveranlagung seine Bedenken habe und möglicherweise ins Ungemessene und die Billigkeit zu sehr Verletzende führen könne, geben die besonderen Vorschriften, welche fast überall in den einzelnen Steuergesetzen getroffen wurden, um den besagten Gefahren vorzubeugen. Wir haben oben schon auf die bezügliche Bestimmung des preußischen Warenhaussteuergesetzes hingewiesen, nach welcher die Warenhaussteuer 20 Proz. des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages nicht übersteigen soll. Aehnliche einschränkende Vorschriften finden sich zumeist in den einzelnen Warenhaussteuergesetzen. Sie sollen dazu dienen, die Warenhaussteuer unbedingt innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die man ohne eine allzu große Verletzung des obersten Grundsatzes der Gerechtigkeit in der Besteuerung nicht überschreiten zu dürfen glaubte. Man war zu derartigen Bestimmungen durch die Erkenntnis veranlaßt, daß eine Steuerveranlagung nach dem Umsatz leicht dem eigentlichen Ziel der Mittelstandsbewegung, der Erdrosselung der Warenhäuser zuleiten könne, was aber nach dem Willen der Gesetzgeber unter allen Umständen vermieden werden sollte. Deshalb mußte von seiten der Regierungen ein großes Gewicht auf diese Bestimmungen gelegt werden, um mit der Besteuerung innerhalb derjenigen Grenzen, welche man äußerstenfalls für gerechtfertigt hielt, zu verbleiben. So hat auch die preußische Regierung die oben bezeichnete Bestimmung als eine Grundbedingung des ganzen Warenhaussteuergesetzes hingestellt, welchem letzteren sie ohne eine solche die Zustimmung verweigern müsse. Es weist alles dieses mit unverkennbarer Deutlichkeit darauf hin, daß die Gesetzgeber von

der Unzulänglichkeit und den Mängeln der Umsatzsteuer sehr wohl überzeugt waren. Um so mehr wird man grundsätzlich ein bezügliches Bedenken zu betonen haben.

cc) Gemeindeabgabe.

Des ferneren haben wir einen Umstand zu berühren, welcher die Warenhaussteuer im Deutschen Reich im großen und ganzen zum mindesten in einem etwas eigenartigen, wenn nicht sonderbaren Lichte erscheinen läßt, teilweise aber auch je nach der besonderen Einzelregelung gewisse Bedenken zeitigen kann. Es ist dieses der Umstand, daß die Warenhaussteuer durchweg als Gemeindeabgabe besteht, ein Umstand, dem an und für sich irgend eine Bedeutung kaum beizumessen sein würde, der jedoch eine solche durch die besondere Sachlage und gewisse Nebenumstände gewinnt.

Die Warenhaussteuer ist überall durch die staatliche Gesetzgebung ins Leben gerufen; den abweichenden Stand im Königreich Sachsen, woselbst schon auf Grund der bestehenden allgemeinen Regelung der Besteuerungsbefugnis den Gemeinden die Möglichkeit zur Hebung einer bezüglichen Steuer gegeben war, lassen wir außer Betracht, da er im wesentlichen für das hier Maßgebende zu einem entsprechenden ähnlichen Endergebnis führt. Obwohl der Staat die Warenhaussteuer als eine Sonderbesteuerung einführt, lehnt er doch den Ertrag aus derselben ab und überweist denselben den Gemeinden, welche die Hebung der Steuer haben. Wenn man berücksichtigt, daß bei der fraglichen Einführung der gemeindliche Finanzbedarf keinerlei Rolle spielte, sondern, wie wir oben sahen, ganz andere Gründe maßgebend waren, so muß dieses etwas eigenartig anmuten.

Allerdings ist solches zunächst jedenfalls in der Unabhängigkeit der Warenhaussteuer von jedem Finanzbedürfnis begründet, die wir oben näher nachgewiesen haben. Da weder ein staatliches noch ein gemeindliches Finanzbedürfnis in Frage kam, konnte der Staat die Sondersteuer ebensowohl für sich als für die Gemeinden in Anspruch nehmen, ja ersteres muß an und für sich jedenfalls als das Näherliegende angesehen werden, insbesondere da, wo auch die Gewerbesteuer als eine staatliche Steuer besteht. Es kann auf diese Weise den Anschein gewinnen, als ob der Staat bei den immerhin nicht wegzuleugnenden Bedenken gegen die Warenhaussteuer es als nicht angemessen erachte, wenn er

sich selbst durch dieselbe bereichere, daß er deshalb den keinerlei Finanzbedürfnis entspringenden Steuerertrag, dessen er infolgedessen unmittelbar nicht bedurfte, einem Dritten überweisen zu müssen glaubte und einen solchen Dritten am zweckentsprechendsten in den Gemeinden fand.

Die weitliegenden Gründe, welche man für die Ueberweisung des Steuerertrages an die Gemeinden hervorzusuchen sich bemüht hat, können als stichhaltig oder irgendwie ausschlaggebend nicht angesehen werden, so namentlich der hauptsächlichste, daß den Gemeinden für den Ausfall an Steuern, den sie durch die von den Warenhäusern herbeigeführte Verschlechterung der Lage der sonstigen Kleinhändler und der Handwerker erlitten hätten, ein Ersatz zu schaffen wäre. Der letztere Grund kann insbesondere da nicht zum Zuge kommen, wo über die Verwendung des betreffenden Steuerertrages im Gesetz feste Bestimmung getroffen ist, was wir demnächst noch zu berühren haben. Bei bewandter Sachlage wird nicht wegzuleugnen sein, daß die Ueberweisung des Ertrages aus der staatlich eingeführten Sondersteuer etwas Eigenartiges und Befremdendes hat, sowie daß daraus leicht auf bestehende Bedenken gegen die Warenhaussteuer überhaupt geschlossen werden kann.

Die Ertragsüberweisung ist in den bundesstaatlichen Gesetzen regelmäßig so durchgeführt, daß die Warenhaussteuer ganz als Gemeindeabgabe hingestellt ist und folgeweise den Gemeinden nicht nur die Hebung, sondern auch die Veranlagung obliegt. Dabei ist wieder eine Scheidung der Gesetze in zwei Gruppen zu beobachten. Die erstere Gruppe machte den Gemeinden die Besteuerung zur unbedingten Pflicht; die Gemeinden müssen unter allen Umständen solche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Die zweite Gruppe dagegen stellt die Durchführung der Besteuerung vollkommen in das Belieben der Gemeinden; es hängt von deren freiem Willen ab, ob sie die Steuer erheben wollen oder nicht; entschließen sie sich zu ersterem, so haben sie die näheren Vorschriften des Gesetzes genau und ohne Abweichung zu beobachten. Die erstere Gruppe bilden vorzugsweise die Gesetze der größeren Staaten bis auf das Königreich Sachsen, welches bei entsprechender Einstellung der zweiten Gruppe zuzurechnen ist; die zweite Gruppe füllen die mittleren und kleineren Bundesstaaten.

Gegen die Regelung ersterer Gruppe wird weniger

ein Bedenken zu erheben sein. Dadurch, daß den Gemeinden die ganze Durchführung der Besteuerung überlassen ist, können zwar in letztere Ungleichheiten kommen. Innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen kann die eine Gemeinde mit äußerster Schärfe, die andere mit der höchstzulässigen Milde verfahren. Als Folge hiervon wird sich eine ungleiche Belastung der steuerpflichtigen Warenhäuser in den verschiedenen Gemeinden ergeben. Es dürfte hierauf aber nicht allzuviel zuzuschlagen sein. Die gesetzlichen Vorschriften bieten immerhin nur einen geringeren Spielraum, so daß selbst zwischen den äußersten Fällen nur ein verhältnismäßig kleinerer Unterschied aufkommen kann. Die tatsächliche Ausführung der Besteuerung wird im Laufe der Zeit immer mehr auf eine Ausgleichung hinwirken. In der Hauptsache handelt es sich hierbei nur um eine untergeordnete Unebenheit, wie sie der allgemeinen Natur der Sache entspricht und ähnlich auch bei jeder anderen Besteuerung, staatlichen wie gemeindlichen, sich zeigen wird. Demgemäß wird diesem Umstand keine weitere Bedeutung beizulegen sein.

Anders verhält es sich jedoch mit der Regelung der zweiten Gruppe. Hier sind vom Staat lediglich die näheren Vorschriften für die Sonderbesteuerung erlassen; ob dieselben aber zur Ausführung gelangen sollen, ist ganz in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt. Daß hierdurch Ungleichmäßigkeiten in der steuerlichen Belastung entstehen müssen, liegt auf der Hand. Je nach den Ansichten und der Stellungnahme der maßgebenden Gemeindevertretungen und nach den besonderen Einflüssen, die auf solche geübt werden, wird die eine Gemeinde zu der Besteuerung greifen, die andere nicht. Von zwei in unmittelbarer Nähe gelegenen Ortschaften mit im wesentlichen gleichen Verhältnissen nimmt möglicherweise die eine die Besteuerung auf, die andere nicht. Daß es sich hierbei nicht etwa nur um Möglichkeiten, sondern um tatsächlich Vorkommendes handelt, hat die bisherige Erfahrung vornehmlich gerade im Königreich Sachsen erwiesen. Ein derartiger Zustand kann aber nicht als befriedigend angesehen werden. Wenn ein Staat eine Sonderbesteuerung wie die Warenhaussteuer einführt, so muß er sie gleichmäßig für sein ganzes Gebiet zur Anwendung bringen, andernfalls werden die Bedenklichkeiten der ganzen Maßregel noch erhöht werden. Als Sonderbesteuerung hebt die Warenhaussteuer schon an und für sich die Gerechtig-

keit in der Steuerverteilung für den gesamten Staat und die einzelnen Körperschaften desselben bis zu einem gewissen Grade auf. Dieses muß sich notwendigerweise noch verschärfen, wenn die Sonderbesteuerung zudem noch ungleichmäßig für die einzelnen Gebietsteile zur Durchführung gebracht wird. Insofern muß also die Einführung der Warenhaussteuer als Gemeindesteuer als ein ungünstiger und nicht zu billigender Umstand hingestellt werden.

f) Sondervorschrift über Erträgnisverwendung.

Während sonst die Warenhaussteuergesetze die Warenhaussteuer bezüglich ihres Erträgnisses lediglich wie die übrigen Gemeindeabgaben behandeln und letzteres ohne weiteres in die Gemeindekassen fließen lassen, haben zwei derselben über die Verwendung des Steuererträgnisses besondere Vorschriften getroffen. In Preußen ist das Steueraufkommen zur Erleichterung der Steuerpflicht der 3. und 4. Gewerbesteuerklasse und sonst zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vornehmlich im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden, in Braunschweig soll es zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu zwei Drittel von der Gemeinde, zu einem Drittel vom Staat benutzt werden. Diese Vorschriften über den Verwendungszweck hat man als einen besonderen Vorzug der betreffenden Gesetze und als eine gewisse Rechtfertigung der eingeführten Sonderbesteuerung angesehen. Dem kann jedoch nur in einem sehr beschränkten Maße beigepflichtet werden.

Die Zwecke, denen das Steuererträgnis dienen soll, sind an und für sich unbestreitbar in hohem Grade anerkennungswerte und es kann dementsprechend nur als erfreulich betrachtet werden, wenn zur Förderung derselben Mittel zur Verfügung kommen. Aber sind es im wesentlichen nicht Zwecke, welche Staat und Gemeinde schon sowieso zu erfüllen, für welche sie folgeweise mit ihren regelmäßigen Einnahmen aufzukommen haben? Man kann allerdings annehmen, das Warenhaussteuererträgnis soll den gedachten Zwecken über die allgemeine Verpflichtung von Staat und Gemeinde hinaus dienen und so zu einer außerordentlichen Leistung auf dem fraglichen Gebiet führen. Hier dürfte aber die tatsächliche Durchführung wesentliche Schwierigkeiten bieten.

Die Grenze der fraglichen Verpflichtung ist

eine zu flüchtige und unbestimmte, um im Einzelfall mit Sicherheit entscheiden zu können, steht die Aufwendung außerhalb oder innerhalb der Verpflichtungsgrenze. Ueber letztere Frage zu entscheiden hat außerdem der Verpflichtete; nach der Natur der Sache wird er lieber auf die außerordentlichen Mittel greifen und seine regelmäßigen Einnahmen dadurch schonen. Es besteht also keinerlei Sicherheit, daß das Aufkommen an Sondersteuer lediglich für außerordentliche Aufwendungen zu den herausgehobenen Zwecken benutzt wird. Dasselbe kann ebensowohl den regelmäßigen Verpflichtungen von Staat und Gemeinde dienen, sodaß durch die Verwendungsbestimmung irgend etwas Außerordentliches, welches sich als Vorteil jener Bestimmung darstellen würde, nicht erreicht wird. Der Unterschied von den übrigen Gesetzen, welcher durch die Verwendungsvorschrift gegeben ist, stellt sich danach in der Hauptsache nur als ein äußerlicher dar, dem innere Bedeutung mehr oder weniger abgeht.

In beiden Fällen dürfte das Steueraufkommen übereinstimmend wesentlich der Erfüllung allgemeiner öffentlicher Verpflichtungen dienen. Man wird daher die Warenhaussteuer der beiden herausgehobenen Gesetze nicht als eine Zwecksteuer in dem üblichen wissenschaftlichen Sinne anzusehen haben, denn bei der eigentlichen Zwecksteuer muß der Zweck, dem die Steuer dienen soll, genau bestimmt und umgrenzt sein; solches dürfte in beiden Gesetzen nicht in genügendem Maße der Fall sein, da im ganzen nur auf allgemeinere Zwecke, für welche eine Verpflichtung bereits anderweit besteht, Bezug genommen ist.

In der Vorschrift über die Ertragsverwendung kann aber eine Rechtfertigung für die Einführung der Sonderbesteuerung überhaupt, und zwar auch nur eine solche im beschränktesten Maße, niemals gefunden werden. Im Endergebnis würde das darauf hinauslaufen, daß ein in mangelhafter oder ungerechtfertigter Weise erzielter Erwerb durch eine gute uneigennützige Verwendung seinen Mangel verlieren und zu einem gerechtfertigten werden könne. Alle die Bedenken, welche wir im Vorstehenden gegen die Warenhaussteuer als solche und als eine Sonderbesteuerung geltend zu machen hatten, bleiben unberührt die gleichen, mag für den Steuerertrag ein Verwendungszweck vorgeschrieben sein oder nicht. Die Bedenken stehen mit der Verwendung der Steuer überhaupt in keinerlei Beziehung,

so daß eine gegenseitige Beeinflussung als ausgeschlossen erachtet werden muß. Mag die Verwendung der Steuer noch so ausgezeichnet und anerkennungswert sein, so wird dieses niemals eine Einwirkung auf die Steuer als solche haben. Die letztere wird stets in gleicher Weise in den näher erörterten Beziehungen der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung und den obersten Grundsätzen der Besteuerung zuwiderlaufen und daher zu den schwerwiegenden Bedenken, die wir im einzelnen geltend zu machen hatten, Anlaß bieten.

g) Erfolg der Warenhaussteuer.

Nachdem wir nunmehr die Einzelheiten der Warenhaussteuer nach den Hauptgesichtspunkten erörtert haben, erübrigt es noch einen kurzen Blick auf den Erfolg zu werfen, wie er zu erwarten stand und wie er tatsächlich erzielt wurde.

aa) Finanzielles Ergebnis.

Wenn man sonst bei einer Steuer von einem Erfolg redet, so hat man dabei stets in erster Linie das finanzielle Ergebnis, welches durch die Steuer erzielt werden sollte und sodann in Wirklichkeit erzielt wurde, im Auge. Der Eigenart der Warenhaussteuer, welche keinerlei Finanzbedürfnis entsprungen und überhaupt mit einem solchen nicht zusammenhängt, entspricht es, daß bei ihr das finanzielle Ergebnis gar keine Rolle spielt und allgemein kaum eine Erwähnung findet. Bei Erlaß der einzelnen Warenhaussteuergesetze wurde durchweg überhaupt nicht näher erörtert, wie sich das Steuererträgnis, auf welches man rechnen könnte, stellen würde; man erachtete dieses so untergeordneter Bedeutung, daß man darüber weiter gar nicht verhandelte. Ebensowenig hat man später den tatsächlich vereinnahmten Summen ein Interesse entgegengebracht, auch nicht weiter geprüft, ob durch diese Beträge etwa gehegte Erwartungen getäuscht oder übertroffen wurden.

Dementsprechend wird man nur den allgemeinen Stand ungefähr dahin festlegen können, daß eine ganz geringe Zahl von Steuerpflichtigen verhältnismäßig größere Beträge aufzubringen hat, daß das Gesamterträgnis der Steuer trotzdem aber nur von untergeordneter Bedeutung verbleibt. Beispielsweise kommen für Preußen nach mittlerem Stande gegen 100 Steuerpflichtige mit einem etwa um $2^1/_2$ Millionen Mark sich bewegen-

den Steuerbetrage in Frage; das württembergische Gesetz trifft ungefähr ein Dutzend Unternehmungen, das braunschweigische 5, das Gesetz für Reuß jüngerer Linie ist für eine Unternehmung erlassen. Diese außerordentlich geringe Zahl der betroffenen Gewerbebetriebe dürfte an sich schon den Zweifel aufwerfen, ob es zweckmäßig war, hier die Steuergesetzgebung in Bewegung zu setzen.

bb) Steuerüberwälzung.

Als Erfolg eines Steuergesetzes ist unter steuerlichem Gesichtspunkt neben dem finanziellen Erträgnis namentlich von Bedeutung, ob im Endergebnis auch derjenige, welcher nach der Absicht des Gesetzgebers belastet werden sollte, tatsächlich die Steuer getragen hat. Dieses führt auf die Steuerüberwälzung und berührt dadurch auch schon dasjenige mit, was bei der Warenhaussteuer nach der diese treibenden Bewegung wesentlich als Erfolg, wie demnächst zu erörtern, in Betracht kommt. Nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß gerade bei der Warenhaussteuer die steuerliche Belastung von dem, welchem sie zunächst auferlegt wurde, also der Warenhausunternehmung, in umfassender Weise auf andere abgewälzt werden konnte und auch tatsächlich abgewälzt ist. Das Warenhaus nimmt in dieser Beziehung eine verhältnismäßig sehr günstige Stellung ein, die es selbstredend möglich ausgenutzt haben wird. Ob und in welchem Grade die Abwälzung einer Steuer im einzelnen sich tatsächlich vollzieht, läßt sich regelmäßig nur schwer nachprüfen und nachweisen; Annahmen und Vermutungen, welche mit mehr oder weniger großer Sicherheit anzustellen sind, spielen dabei meist eine erheblichere Rolle.

So erscheint zunächst die Annahme begründet, daß die Warenhäuser einen beträchtlichen Teil der ihnen auferlegten Steuer auf ihre Lieferanten abgewälzt haben. Hierfür liegt sogar ein unmittelbarer Beweis vor, wenigstens der Beweis des Versuchs einer derartigen Abwälzung. Nach dem Inkrafttreten der einzelnen Warenhaussteuergesetze sind Schreiben von Warenhäusern an deren Lieferanten bekannt geworden, in denen mit Rücksicht auf die aufzubringende Steuer eine entsprechende Preisherabsetzung oder Verzicht auf früher zugestandene finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte und dergleichen gefordert und bei Ablehnung der Forderungen Aufhebung der geschäftlichen Ver-

bindung angezeigt wurde; aus der Form der Schreiben war ersichtlich, daß ein solches nicht etwa nur an einen einzelnen Lieferanten gerichtet war, sondern daß eine größere Anzahl oder die Gesamtheit in gleicher Weise angegangen war. In ähnlicher Weise wird voraussichtlich die Mehrheit, wenn nicht die Gesamtheit der Warenhäuser vorgegangen sein; auch wird sich dagegen kaum etwas geltend machen lassen, wenn man sich so einen Ausgleich für die Steuer zu schaffen suchte. Bei der Kapitalkraft, welche im allgemeinen hinter den Warenhäusern als kapitalistischen Großbetrieben steht, ist es mehr als wahrscheinlich, daß dieselben mit ihrem bezüglichen Vorgehen Erfolg gehabt haben und einen beachtenswerteren Teil der Steuer auf ihre Lieferanten abschieben konnten, wenn letztere auch durch ihre Vereinigungen sich in etwas dagegen zu schützen imstande sein mochten.

Des weiteren wird eine Steuerüberwälzung auf die Angestellten der Warenhäuser möglich sein, teils durch eine Herabsetzung der Gehalts- und Lohnsätze derselben, teils durch Verschärfung der Arbeitsbedingungen, Verlängerung der Arbeitszeit unter entsprechender Verminderung der Angestelltenzahl. Daß in dieser Beziehung einzelne Abwälzungsversuche gemacht und geglückt sind, wird wohl als zweifellos anzunehmen sein. Ob aber dadurch nennenswertere Beträge der Steuer abzuschieben standen, dürfte immerhin fraglich erscheinen. Nicht nur die gesetzlichen Schutzvorschriften, sondern der eigene Vorteil der Warenhäuser müssen hier bald eine Grenze ziehen. Die Warenhäuser sind in höherem Grade auf ihre Angestellten angewiesen; sie würden sich selbst schaden, wenn sie sich mit den geringwertigsten Kräften begnügen wollten. Dadurch sind aber die Aufwendungen an Gehalt und Lohn wiederum bedingt; sie können nicht auf das Aeußerste herabgedrückt werden und müssen selbstredend stets in einem entsprechenden Verhältnis zu den allgemeinen Sätzen verbleiben. Mittelbar würde eine Ueberwälzung der Steuer auf die Angestellten auch dadurch zu erzielen sein, daß die Warenhäuser mit Rücksicht auf ihre besondere steuerliche Belastung abgehalten werden könnten, umfassendere Wohlfahrtseinrichtungen usw. zu treffen, wie solches vielfach von größeren Unternehmungen geschieht. Ueber eine etwaige derartige Ueberwälzung liegen aber besondere Erfahrungen nicht vor.

Endlich kommt die Ueberwälzung der Steuer auf den Ver-

braucher, auf den Käufer des Warenhauses, in Betracht. Für die Warenhäuser haben wir hier eine doppelte Möglichkeit zu der tatsächlichen Abwälzung; dieselbe kann einerseits durch Preisaufschlag, andererseits durch ein Zurückgehen in der Beschaffenheit der Waren ausgeführt werden. Wenn auch die Warenhäuser in beiden Fällen, um sich ihren weiten Kundenkreis und den großen Absatz zu erhalten, mit einer gewissen Vorsicht verfahren müssen, so sind sie doch bei der großen Zahl und Verschiedenheit ihrer Waren und dem bedeutenden Absatz derselben in der Lage, von beiden Abwälzungsarten in der ausgiebigsten Weise Gebrauch zu machen, ohne daß solches gerade besonders in die Augen fallen dürfte. Bei dem ausgedehnten Absatze wird ein geringer, kaum merklicher Preisaufschlag zur Erzielung eines verhältnismäßig größeren Betrages genügen. Die große Anzahl der Warenarten wird dabei eine Auswahl der Waren für die einzelne Maßnahme zulassen. Man wird nur bei solchen Waren oder Warenarten einen Preisaufschlag eintreten lassen, die einen vorwiegenderen Absatz haben und bei denen sich der Aufschlag nach Möglichkeit verdecken läßt bez. weniger fühlbar erweist. In entsprechender Weise wird man mit der Beschaffenheit der Waren nur so zurückgehen, daß es sich für den Kunden nicht oder doch nur möglichst wenig bemerkbar macht. Auch hier stehen mannigfache Wege zu Gebote, mit denen ein umfassenderer finanzieller Erfolg zu erzielen sein wird.

Je nach den besonderen Umständen und dem sich nach diesen bestimmenden eigenen Vorteil werden die Warenhäuser bei ihren einzelnen Warenarten und Waren Preisaufschlag oder Rückgang in der Beschaffenheit, stellenweise vielleicht sogar beides eintreten lassen und dadurch eine ganz erhebliche Steuerüberwälzung vornehmen können, ohne daß solches für den Kundenkreis sich besonders fühlbar macht und zu einem Nachlassen des Absatzes führt. Vermöge ihrer Eigenart müssen die Warenhäuser in ganz besonderem Grade als zur Steuerüberwälzung auf ihre Kunden geeignet betrachtet werden, und es steht wohl unbedingt fest, daß sie diesen Vorteil nach Tunlichkeit ausgenutzt haben und auch für die Folge ausnutzen werden.

Berücksichtigt man alle die vorberührten Ueberwälzungsmöglichkeiten, welche zweifellos von den durch vorragend geschickte Leitung sich auszeichnenden Warenhäusern in ausgiebigstem Grade verfolgt sein werden, so wird man kaum einen

Zweifel darüber haben können, daß die Warenhaussteuer von denjenigen, welche sie tragen sollten, also den Warenhausunternehmungen, tatsächlich jedenfalls nicht getragen, daß sie vielmehr in ihrem vollen Umfange auf andere Schultern überwälzt wird. Diese anderen tatsächlich betroffenen Schultern dürften aber zu einem nicht unbeträchtlichen, vielleicht sogar dem hauptsächlichsten Teil gerade denjenigen wirtschaftlichen Kreisen angehören, zu deren Schutz und Vorteil die Warenhaussteuern eingeführt wurden.

Neben den Fabrikerzeugnissen vertreiben die Warenhäuser in beachtenswerterem Umfang Waren, welche sie unmittelbar vom Handwerk beziehen. Wenn sie jetzt die Warenhaussteuer auf die für sie arbeitenden Handwerker überwälzen, so werden letztere zu endgültigen Steuerträgern, da sie zu einer weiteren Steuerüberwälzung nicht in der Lage sind. Durch eine Ueberwälzung der Steuer auf die Beamten und Angestellten der Warenhäuser wird ausschließlich der Mittelstand, zu welchem diese zu zählen sind, betroffen. In dem Kundenkreis der Warenhäuser spielt der Mittelstand in allen seinen einzelnen Teilen und Verzweigungen unbedingt eine bedeutende und ausschlaggebende Rolle; durch die Steuerüberwälzung, welche sich im Preisaufschlag und Verminderung der Warenbeschaffenheit vollzieht, muß also vorwiegend der Mittelstand berührt werden; er wird entsprechend zum wirklichen Träger der Warenhaussteuer. Dieses tatsächliche Ergebnis der Steuerüberwälzung leitet uns zu demjenigen über, was man bei der Warenhaussteuer als den eigentlichen Erfolg anzusehen haben wird und im allgemeinen durchweg als solchen bezeichnet.

cc) Wirtschaftspolitischer Erfolg.

Da bei der Warenhaussteuer die steuerliche Seite so gut wie ganz zurücktritt, die Steuer vielmehr lediglich auf wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten beruht, so kann der steuerliche Erfolg nur als ein mehr nebensächlicher angesehen werden, die Hauptsache bildet, ob die wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecke, denen mit der Steuer gedient werden sollte, auch tatsächlich erreicht wurden; nach dieser Richtung hin bestimmt sich der eigentliche Erfolg der Warenhaussteuer. Hierbei muß sich wieder die Verschiedenheit in den Absichten mit der Steuer, die Verschiedenheit in demjenigen, was man mit der Steuer zu erreichen beabsichtigte, geltend machen.

Die weitgehendste Absicht, in dieser auch die treibende Ursache für die Steuer, vertritt die Mittelstandsbewegung, deren Ziel unbedingt auf Vernichtung der Warenhäuser hinausläuft. Der derzeitige tatsächliche Stand, das uneingeschränkte Fortbestehen der Warenhäuser liefert ohne weiteres den Beweis, daß das Ziel der Mittelstandsbewegung nicht erreicht ist, daß mithin für diese die Warenhaussteuer ohne Erfolg geblieben ist. Dem entspricht, gleichzeitig den fraglichen Nachweis verstärkend, das fortgesetzte Drängen der eifrigsten Vertreter der Mittelstandsbewegung auf Verschärfung der Warenhaussteuern, wie es schon nach kurzer Frist und bis jetzt andauernd hervortrat. Der Mißerfolg für dieses weitergehende Ziel lag allerdings von vornherein schon dadurch fest, daß die Gesetzgebungen bezüglich des mit der Steuer zu erreichenden Ziels einen anderen Standpunkt einnahmen und so zu der oben bezeichneten Verschiedenheit in den Absichten führten.

Ueberall war man in den gesetzgeberischen Kreisen darüber einig, daß man dem weitgehenden Ziel der Mittelstandsbewegung nicht beipflichten könne, daß die Warenhaussteuer niemals zu einer sog. Erdrosselungssteuer werden solle, wie dem ja auch die Reichsgewerbegesetzgebung entgegenstehe. Zeigte sich so das Ziel der Gesetzgebungen in negativer Weise fest und bestimmt abgegrenzt, so war solches nach positiver Seite weniger der Fall; es macht sich in dieser Beziehung vielmehr eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit geltend. Sieht man davon ab, daß zum Teil lediglich die politische Absicht, der Mittelstandsbewegung ein Entgegenkommen zu zeigen, obgewaltet hat, so wird man als das Ziel der Warenhaussteuergesetzgebung im großen und ganzen hinstellen können, die Warenhäuser im Ausgleich zu ihren günstigeren Betriebsbedingungen derart und insoweit zu belasten, daß ihnen die sonstigen Unternehmungen des Kleinhandels im Wettbewerb ebenbürtiger entgegentreten könnten. Aber auch diesem eingeschränkteren Ziel der Warenhaussteuer wird der Erfolg unbedingt abzusprechen sein.

Die Fortentwicklung der Warenhäuser ist durch die Steuer nicht gehemmt, sondern eher vielleicht sogar gefördert worden. Die Warenhäuser haben zwar an sich ansehnliche Summen als Steuer zahlen müssen, deren Zahlung selbst ihnen jedoch als kapitalistische Unternehmungen keine

wesentliche Schwierigkeit bereiten konnte. Vermöge der Steuerüberwälzung waren sie in der Lage, sich mehr oder weniger vollkommen an anderen schadlos zu halten. Die tatsächlichen Steuerzahler wurden Lieferanten, Angestellte und Kunden, zu nicht unwesentlichem Teil gerade Vertreter derjenigen Kreise, zu deren Gunsten die Steuer eingeführt war. In Wirklichkeit bedeutet die Steuer für die Warenhäuser der Hauptsache nach nur eine Auslage, eine wiedereinkommende Zahlung. Dadurch konnte naturgemäß eine Hemmung in dem Wettbewerb mit den älteren Unternehmungen des Kleinhandels nicht erzielt werden. Die Steuer bildete für die Warenhäuser, welche als neu aufstrebende gewerbliche Unternehmungen sich schon sowieso in umsichtiger und tatkräftiger Leitung hervortaten, nur einen weiteren Ansporn, ihren Betrieb mit allen verfügbaren Mitteln umfassender und leistungsfähiger auszugestalten. Daß ihnen solches in hohem Grade gelungen ist, zeigen die großartigen Paläste der Warenhäuser, welche überall, wo ein entsprechender Boden dafür vorhanden, bis in die neueste Zeit hinein emporgewachsen und erweitert sind.

Dadurch, daß man den für die Steuer maßgebenden Begriff des Warenhauses scharf auf den Vertrieb verschiedener, nicht miteinander in Zusammenhang stehender Waren stellte, hat man mittelbar zweifellos die beiden anderen Arten des kapitalistischen Großbetriebes im Kleinhandel, das großbetriebliche Spezialgeschäft und das Kaufhaus, insbesondere das erstere, wesentlich gefördert, da diese durch entsprechende Einschränkungen in ihren Verkaufsgegenständen sich der Warenhaussteuer entziehen konnten. Seit dem Bestehen der Warenhaussteuer haben sich die Unternehmungen dieser Art unbedingt mit ganz besonderer Leistungsfähigkeit entwickelt. Ihr Wettbewerb dürfte für die älteren Unternehmungen des Kleinhandels vielleicht gefährlicher sein als der der Warenhäuser. So ist der tatsächliche Erfolg der Warenhaussteuer auch dem gerade entgegengesetzt, was die Gesetzgebung nach mittlerer Linie damit zu erreichen suchte. Nicht die älteren Unternehmungen, sondern die neuen kapitalistischen Großbetriebe sind in dem Wettbewerbe auf dem Gebiete des Kleinhandels gekräftigt worden.

Zu ganz demselben Ergebnis kommt man, wenn man den Zweck der Warenhaussteuer ganz allgemein lediglich auf F ö r d e r u n g d e s M i t t e l s t a n d e s, wie sie doch die Mittel-

standsbewegung erzielen will, stellt. Sofern man eine Beseitigung oder auch nur Eindämmung der Warenhäuser als für den Mittelstand förderlich erstrebte, ist solches durch die Weiterentwicklung der Warenhäuser vereitelt worden. Damit ist aber jeder mögliche unmittelbare oder mittelbare Vorteil des Mittelstandes aus der Warenhaussteuer hinfällig geworden. Nur da, wo der Verwendungszweck der Steuer in der Förderung der kleineren Gewerbetreibenden oder des Kleinhandels und Handwerks gesetzlich festgelegt ist, kann von einer Förderung des Mittelstandes die Rede sein; dieselbe verbleibt jedoch dem eigentlichen Zweck der Gesetze gegenüber in ganz untergeordneten Grenzen, zumal in den einzelnen Fällen nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob zu entsprechender Verwendung nicht sowieso Mittel, wenigstens bis zu einem gewissen Grade von Staat oder Gemeinde aufzubringen gewesen wären.

Dadurch, daß als endgültige Träger der Warenhaussteuer vermöge der ungewollten aber nicht zu hindernden Steuerüberwälzung die Lieferanten, Angestellten und Kunden der Warenhäuser der Hauptsache nach in Betracht kommen, die letzteren aber in ihrer großen Mehrheit dem Mittelstand zuzurechnen sein dürften, lastet im Endergebnis ein wesentlicher Teil der Warenhaussteuer auf dem Mittelstande. Der Erfolg besteht mithin nicht in einer Förderung, sondern in einer Schädigung des letzteren.

So erweist sich nach den mit ihr erzielten Erfolgen die Warenhaussteuer als eine verkehrte, zweckwidrige Maßnahme. Die Einsicht hiervon kommt selbst in den beteiligten Kreisen des Mittelstandes und des Kleinhandels immer mehr zum Durchbruch. Allerdings die eingefleischteren Vertreter der Mittelstandsbewegung verschließen sich dem noch. Sie schreiben den Mißerfolg der Geringfügigkeit der Steuersätze zu, von ihrem Standpunkt aus, der Beseitigung der Warenhäuser und Erdrosselungssteuer bezweckt, nicht ohne eine gewisse Berechtigung, sofern berechtigte Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens überhaupt auf dem Wege der Besteuerung zu untergraben wären. Dementsprechend werden sie fortgesetzt auf Verschärfung der Steuer drängen. Ohne ihre bisherige grundsätzliche Stellungnahme zu verlassen, werden die gesetzgebenden Stellen dem nicht nachgeben können; auch steht die Reichsgewerbegesetzgebung entgegen.

Immerhin hat sich die Gesetzgebung durch den ersten verkehrten Schritt, den sie mit der Einführung der Warenhaussteuer politischer Parteiung zuliebe machte, in eine weniger günstige Lage gebracht. Sie muß anerkennen, daß mit der getroffenen Maßnahme der gewünschte Erfolg nicht erzielt wurde. Wenn zur Förderung des einmal anerkannten Zwecks jetzt Verschärfung der früheren Maßnahmen verlangt wird, so kann sie dem grundsätzlich weniger leicht entgegentreten. Eine Gefahr, daß aus dem ersten Fehler unter dem Parteieinfluß sich der zweite schwerer wiegende entwickeln könne, muß jedenfalls an und für sich als vorhanden anerkannt werden. Bei den gewichtigen grundsätzlichen Bedenken gegen die frühere Maßnahme und namentlich gegen jede Erweiterung derselben, welche den gesetzgebenden Stellen in ihrer vollen Tragweite bekannt, von ihnen gleicherweise anerkannt sind, darf aber mit einiger Sicherheit erhofft werden, daß die fragliche Gefahr vermieden werde, zumal in allgemeiner wirtschaftlicher Beziehung die ganze Stellung der Warenhäuser durch die Entwicklung eine geklärtere geworden ist.

Wird man danach mit einer Verschlechterung des jetzigen Standes voraussichtlich kaum zu rechnen brauchen, so wird man jedoch ebensowenig auf eine Verbesserung desselben im Sinne unserer ganzen Ausführungen zu hoffen haben, auf eine Verbesserung, die auf Beseitigung der ungerechten und ungerechtfertigten Besteuerung hinauslaufen würde. Wenn gleich die Gesichtspunkte, unter denen wir die Warenhaussteuer als eine verkehrte und falsche Maßnahme hingestellt haben, von der Wissenschaft fast mit Einhelligkeit anerkannt werden und ebenso auch im praktischen Leben sich eine stetig wachsende Zustimmung erwerben, so wird man doch zu einer Aufhebung der Steuer nur unter größeren Schwierigkeiten kommen.

Jede Beseitigung einer einmal bestehenden Steuer, mag die Steuer auch noch so ungerecht sein, hält an sich schon schwer. Es gilt im öffentlichen Leben ebenso wie im privaten, daß man auf eine gewohnte Einnahme nur ungern verzichtet. Die jetzige Warenhaussteuer entlastet, wenngleich meist nur in untergeordnetem Maße, die Gemeinden, welche bei Wegfall möglicherweise eine andere Steuer einführen oder entsprechend erhöhen müßten. Derartige Veränderungen sind niemals beliebt und erzeugen häufig unverhältnismäßige Weiterungen. Das alles würde in

schärferem Maße der Aufhebung der Warenhaussteuer entgegenstehen, für deren Aufrechterhaltung sich vielleicht auch stets gewisse Parteiungen ins Zeug legen würden. Es steht daher nicht zu erwarten, daß eine Aufhebung der Steuer, obwohl letztere allgemeiner als ungerechtfertigt anerkannt sein kann, in absehbarer Zeit zur Verwirklichung gelangt. Trotz seiner Bedenken dürfte sich der bestehende Zustand durch längere Zeit erhalten, wiederum zum Beweise dafür, daß Fehler in den öffentlichen Maßnahmen und namentlich in den steuerlichen leichter zu machen als zu beseitigen sind.

II. MISZELLEN.

Kommandogewalt und Kriegsminister.

Von

Vizeadmiral a. D. P. G. Hoffmann.

Alljährlich, wenn im deutschen Reichstag der Etat des Kriegsministers zur Erörterung steht, kommt in mehr oder minder lebhaften Auseinandersetzungen eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zum Ausdruck über das Wesen der Kommandogewalt und über die Grenzen der Ministerverantwortlichkeit auf dem Gebiet des Heerwesens. Die Diskussion wird beherrscht von der Auffassung, daß Kommandogewalt und Ministerverantwortlichkeit entgegenstehende Begriffe sind, deren einer den anderen verdrängt. Daraus entsteht dann die landläufige Verdächtigung derer, die für eine weitgehende Ministerverantwortlichkeit eintreten, als der Gegner einer starken Kommandogewalt. Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit über die Verwaltungsgeschäfte des Kriegsministeriums hinaus wird als ein Eingreifen in Kronrechte, eine Einschränkung der Befehlsgewalt des Kaisers gestempelt, die auf Untergrabung der Disziplin im Heere abzielt. In der Presse wird diese starke Sprache durch patriotischen Wortschwall verstärkt. Die staatsrechtlichen Gegner der Unterscheidung von Kommandogewalt und Staatsgewalt werden zu Antimilitaristen; Ministerverantwortlichkeit für das unbestimmte Gebiet der Kommandoangelegenheiten wird zur Parlamentsherrschaft über das Heer. Wer nicht starke Nerven hat, gibt erschrocken den Streit auf und tröstet sich damit, daß es sich ja doch eigentlich nur um theoretische Auseinandersetzungen gehandelt hat und daß die Dinge in Wirklichkeit eine ganz andere Entwicklung nehmen.

So oft auch der Kriegsminister die Ueberzeugung der Reichsregierung dahin ausspricht, daß jeder Akt der Befehlsgewalt sich der Kritik des Reichstages entziehe, so unentwegt bemüht er sich, alle Beschuldigungen im einzelnen zu widerlegen, die gegen Ausschreitungen auf dem Gebiete der Befehlsgewalt erhoben werden. Wollte er grundsätzlich die Verantwortung hier gegenüber der Volksvertretung ablehnen,

so müßte er alles unbeantwortet lassen, was über Soldatenmißhandlungen, über Ehrenhandel der Offiziere, über Mißgriffe der Bezirkskommandeure, über Unglücksfälle bei Manövern vorgebracht wird. Aber er sieht sich der Unmöglichkeit gegenüber, eine solche Rolle als verantwortlicher Minister im Parlament durchzuführen. Er erkennt die Notwendigkeit, auf allen diesen Gebieten Rede und Antwort zu stehen, wie der Eisenbahnminister, wenn es sich um Verkehrsstockungen und Zusammenstöße handelt, wie der Justizminister, wenn Uebergriffe des Staatsanwalts zur Sprache gebracht werden, wie der Staatssekretär des Reichspostamts, wenn Verletzungen des Briefgeheimnisses in Frage kommen.

Auf der anderen Seite beobachten wir, wie der oberste Kriegsherr sich mit einer wachsenden Zahl von »immediaten« Inspekteuren, Befehlshabern und Beratern umgibt, die alle dem Kriegsminister nebengeordnet sind. Zwischen der parlamentarischen Ausgestaltung einer immer korrekteren Handhabung der kriegsministeriellen Verantwortung und den organisatorischen Anordnungen, die auf immer ausgedehntere Verzweigung einer persönlicher Kommandogewalt über Heer und Flotte abzielen, findet, man möchte sagen, ein förmlicher Wettbewerb seit Jahrzehnten statt. Die Vorstellung von der Unvereinbarkeit konstitutioneller Ministerverantwortlichkeit und kraftvoller Entwicklung der Kommandogewalt erscheint dadurch aufs schlagendste widerlegt.

Die Kommandogewalt ist die staatliche Funktion, das Heer und die Flotte für die Zwecke, zu denen diese Machtmittel geschaffen sind, zu verwenden. Diese Gewalt steht nach der herrschenden Lehre dem Monarchen im deutsch-preußischen Verfassungsstaat in absoluter Weise zu. Während die absolute Gewalt sonst überall beseitigt ist, bei der Gesetzgebung durch die Mitwirkung der Volksvertretung, bei der Rechtspflege durch die Unabhängigkeit der Gerichte, bei der Staatsverwaltung durch die Ministerverantwortlichkeit, besteht sie für die Verwendung der Kriegsmacht fort. Das begriffliche Erfordernis einer solchen Kommandogewalt tritt nun erst ein, wenn der Zweck des Heeres: Bekämpfung eines Gegners in Frage kommt. Die Bereitstellung der Wehrkraft erfordert nicht notwendig das Vorhandensein solcher Kommandogewalt. Aber die für den Kriegsfall vorgesehene absolute Gewalt hat naturgemäß die Tendenz, schon im Frieden sich geltend zu machen als eine von der Staatsgewalt abgetrennte Funktion des Staatsoberhaupts. Als Illustration dazu bietet sich die verschiedenartige Entwicklung, die sich in Preußen und in Bayern vollzogen hat. In Bayern geht die Kommandogewalt für den Fall des Krieges an den deutschen Kaiser über. Es liegt im staatlichen Sonderinteresse des Königreichs, daß diese Kommandogewalt auf das zulässig geringste Maß eingeschränkt bleibt. So kommt es, daß nach Abschluß des Vertrages betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen

Reichs mit größerer Schärfe als vorher das Kriegsministerium in Bayern als oberste militärische Dienststelle, der Kriegsminister als der oberste Befehlshaber bezeichnet wird. Sicherlich ist hier die Vorsicht maßgebend, daß nicht mit dem Uebergang der Befehlsgewalt an den Bundesfeldherrn bei eintretender Mobilmachung Militärhoheitsrechte der bayerischen Staatsgewalt entzogen werden, die nicht unbedingt mit der Kommandogewalt zusammenhängen.

Ganz anders in Preußen. Kriegsminister von Einem schilderte die Sachlage vor dem Reichstage mit folgenden Worten: »Zur Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse, Pflichten und Rechte bedient sich Seine Majestät verschiedener Organe: des Kriegsministers, des Chefs des Generalstabes der Armee, des Militärkabinetts und anderer. Es ist ohne weiteres klar, daß einzelne dieser Befugnisse der Mitwirkung des Kriegsministers sich sehr wohl entziehen können, indem sie Dinge betreffen, die mit der Verwaltung im weiteren und engeren Sinne oder mit dem Etat in keiner Weise kollidieren und sich darstellen als reine Akte der Kommandogewalt, also Dinge, die lediglich den Oberbefehl betreffen, den S. M. allein führt.«

Man erkennt: hier wird der Versuch gemacht, dem Begriffe Kommandogewalt alle diejenigen militärischen Funktionen des Staatsoberhaupts einzugliedern, bei denen sich die Mitwirkung des Kriegsministers ausschalten läßt. Und wie um uns mitten hineinzuführen in den Kernpunkt der Kontroverse setzte der Kriegsminister hinzu: »Wie schon gesagt, ist es in Preußen allezeit üblich gewesen, daß der König die Anstellung der Offiziere, ihre Versetzung, Verwendung in besonderen Dienststellen und ihr Ausscheiden aus dem Dienst stets als eine Sache der unmittelbaren Kommandogewalt angesehen hat.«

Wie das aber gemeint ist, darüber äußerte sich als Stellvertreter des Kriegsministers Generalleutnant Sixt von Arnim: »Wenn diejenigen Befugnisse, die jetzt kraft der unbeschränkten Kommandogewalt in der Hand des Königs liegen, auch alle unter die Verantwortung des Kriegsministers gestellt werden sollen, so treten sie damit also auch unter die Erörterung, unter die Kritik, unter die Einwirkung der gesetzgebenden Körperschaften, und darin erblicke ich eine Beschränkung der bisherigen Kommandogewalt.»

Nun ist es aber eine unhaltbare Auffassung, daß die Ministerverantwortlichkeit des Kriegsministers in einem konstitutionellen Staatswesen da aufhört, wo die Kommandogewalt beginnt. Kein Reichskanzler und kein Kriegsminister könnte, wenn er einer mißbräuchlichen Anwendung der Kommandogewalt gegenübersteht, sagen: »Das geht mich nichts an.« Er müßte Einspruch erheben, und falls er etwas nicht zu verhüten vermag, was nach seiner Ueberzeugung dem Staatswohl zuwider läuft, von seinem Amt zurücktreten. Das gilt ebenso, wenn man den Fall setzen wollte, ein Regiment Soldaten würde zu

hofdienstlichen Zwecken verwendet, wie wenn ein verantwortungsvoller Posten offenbar falsch besetzt wird. Hier ein Beispiel aus Roons Denkwürdigkeiten: Bismarck erhält Kenntnis von einer schweren Havarie eines Kriegsschiffs. Der Name des Kommandanten erregt sein Mißtrauen, weil er mit dem eines sehr einflußreichen Hofbeamten identisch ist. Sogleich schreibt er an den damaligen Marineminister von Roon: »Kann man dieser Hof-Theerjacke auch soviel Menschenleben anvertrauen, wie auf dem Schiffe sind?« Roon hatte mit der Kommandierung des Kommandanten so wenig zu tun wie Bismarck, denn für die Kommandoangelegenheiten bestand neben dem Marineministerium ein Oberkommando der Marine. Hier tritt klar hervor, wie sich die Ministerverantwortlichkeit auch für die Handlungen der reinen Kommandogewalt einsetzt. Und eine solche kann auch vor dem Reichstage nicht abgelehnt werden und wird auch nicht abgelehnt.

Im vergangenen Jahre ist nun ein Buch erschienen, das sich in sehr eingehender Weise mit dieser Materie beschäftigt (Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn.« Studie zum deutschen Staatsrecht von Dr. iur. *F. Freiherr Marschall von Bieberstein.* Berlin Fr. Vahlen 605 Seiten) Der Verfasser hat, wie er im Vorwort im Hinblick auf den Umfang seiner Studie entschuldigend hervorhebt, sein in emsigen Sammelfleiß zusammengetragenes Forschungsmaterial mit vollem Quellennachweis zu fruchtbarer Arbeit für Nachfolgende zur Verfügung gestellt. So ist ein Kompendium entstanden, das einladet zu einer Detailarbeit wie in einer Bibliothek. Es ist nicht immer eine kurzweilige Lektüre, aber ein Buch, das wesentlich beitragen wird zur Klärung einer immer noch viel umstrittenen staatsrechtlichen Frage, für die man eine befriedigende Lösung bei unseren höchsten Autoritäten des deutschen Staatsrechts vergeblich sucht. Jedenfalls verdient diese streng wissenschaftliche Arbeit in Zukunft einen dauernden Platz auf dem Schreibtisch eines jeden Kriegsministers.

Ein großer Teil des Buches ist der Frage der Gegenzeichnung gewidmet. *Laband* bezeichnet es in seinem Staatsrecht des deutschen Reichs als einen in allen Staaten anerkannten Grundsatz, daß die Vorschrift der Verfassung, wonach Regierungsakte des Monarchen der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen, zwar auf Armeeverordnungen, nicht aber auf Armeebefehle Anwendung finden. *Marschall* bemüht sich nun, aus der Gegenzeichnungspraxis die Grenze abzuleiten zwischen Armeebefehl und Armeeverordnung, aber er findet nur, daß es eine solche Grenze nicht gibt. Schließlich sagt er: »Vor Abschluß dieser Untersuchung habe ich mich bemüht, über die Prinzipien, die die Gegenzeichnung beherrschen, mich von zuständiger Seite belehren zu lassen: Auf eine Eingabe, in der ich eine lange Reihe von Widersprüchen und Unstimmigkeiten dem königlichen Kriegsmini-

sterium unterbreitete, hat dieses erwidert, es müsse aus grundsätzlichen Bedenken davon absehen, Auskunft über meine Fragen zu geben.«

Das Kriegsministerium weicht einer staatsrechtlichen Interpretation der preußischen und Reichsverfassung aus, aber es verweist auf die Verhandlungen im Reichstag, indem es hinzufügt: »Im allgemeinen zutreffend dargestellt finden Sie die Rechtslage in der Rede des Abgeordneten Lieber im Reichstage vom 29. März 1897.« Schlägt man nun die stenographischen Berichte nach, so erkennt man sofort, daß der Abgeordnete Lieber damals ein Memorandum zum Vortrag gebracht hat, das seinen Ursprung aus Kreisen, die dem Kriegsministerium nahe stehen, deutlich erkennen läßt. Liebers Rede ist ein Beispiel für die oft gemachte und oft beklagte Wahrnehmung, wie eine komplizierte Streitfrage durch apodiktische Behauptungen in einer Auseinandersetzung, die Niemand sogleich nachprüfen kann, nur verworrener gemacht wird. Der Redner bringt ein Gutachten gespickt mit Zitaten bei Gelegenheit einer dritten Lesung unmittelbar vor Schluß der Diskussion zum Vortrag. Der Gegenstand wird verlassen und das Dokument bleibt unwidersprochen für die Nachwelt bestehen. Zur Beratung stand damals Kap. 74 Tit. 1 Allgemeiner Pensionsfonds. Es galt eine Resolution zu bekämpfen, die sich gegen das bestehende System der Offizierspensionierungen richtete und die als ein Eingriff in die Kommandogewalt vom regierungsfreundlichen Zentrum beanstandet wurde.

Liebers Deduktion gipfelte in dem Satz: In Ermangelung gesetzlicher Abgrenzung der Kommandogewalt ist dafür die Uebung entscheidend. Laut Kabinettsordre vom 18. Januar 1861 werden die Entlassungen der Offiziere vom Kriegsminister nicht gegengezeichnet. Demzufolge gehören sie zu den Dingen, die dem freien Ermessen der Kommandogewalt anheim gegeben sind. Damit ist die Rechtslage in Preußen fixiert. — Man hätte darauf erwidern können, daß eine Kabinettsordre keine Gesetzeskraft hat, und daß jene Kabinettsordre den, übrigens selbstverständlichen, Vorbehalt ausdrücklich macht, an der verfassungsmäßigen Stellung zur Sache solle dadurch für den Kriegsminister nichts geändert werden. Aber Liebers Stellungnahme kennzeichnet sich als eine rein parteipolitische durch den Ausspruch: »Wir (das Zentrum) sind der Meinung, daß die augenblickliche Lage es einer Partei wie der meinigen zur besonderen Pflicht macht, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß wir nicht die Männer sind, in irgend welches Recht der Krone einzugreifen. (Bravo in der Mitte.)«

Eine solche Stellungnahme ist dem Zentrum auch heute noch geläufig. Die Wortführer dieser Partei lieben es zum Ausdruck zu bringen, daß sie wohl in der Lage wären, den Absolutismus im Heerwesen zu bekämpfen, daß sie es aber aus Achtung vor den persönlichen Gefühlen des Monarchen unterlassen wollten. Soviel geht aber aus jener parla-

mentarischen Episode hervor: Die staatsrechtliche Frage wird ihrer Lösung nicht näher gebracht, wenn aus parteipolitischen Erwägungen die Anschauungen der Regierung und die Gepflogenheit bei Anwendung der formellen Gegenzeichnung von Verordnungen und Befehlen die Billigung des Zentrums finden.

Marschall kommt zu dem Resultat, daß ein Armeebefehl des Staatsoberhaupts ein Regierungsakt wie jeder andere sei. Er würde auch nach dem Wortlaut der Verfassung stets der Gegenzeichnung bedürfen. Solange aber ein Befehl sich ausschließlich an die im militärischen Unterordnungsverhältnis stehenden Personen richtet und der materielle Inhalt des Befehls zu rechtlichen Einwendungen der Volksvertretung, die allein zur Einsprache berechtigt sein würde, keine Veranlassung gibt, ist er nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts als rechtmäßig anzusehen auch ohne die Gegenzeichnung des Ministers. Es greift hier für die Gegenzeichnung derselbe Grundsatz Platz wie beispielsweise für die Gültigkeit der Beschlußfassung des Reichstages, deren verfassungsmäßige Voraussetzung die Anwesenheit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder ist. Die Gültigkeit ist immer vorhanden, sobald die Beschlußfähigkeit aus der Mitte des Hauses nicht angezweifelt ist.

Wir brauchen dem Verfasser nicht überall zuzustimmen, wenn er sich gegen diejenigen wendet, die das Zustandekommen eines Regierungsakts von der Mitwirkung des verantwortlichen Ministers abhängig machen. Richtig bleibt, daß die Gegenzeichnung als äußeres Zeichen der Mitwirkung zwar in allen Fällen die Verantwortlichkeit begründet, daß aber Verantwortlichkeit nicht Mitwirkung zur Voraussetzung hat. Die eigentliche Ministerverantwortlichkeit bekundet sich darin, daß der Minister gutheißt, was geschieht. Damit kommt *M.* zu dem bedeutsamen Resultat: »Die Organisation der Behörden mit Einfluß der obersten Instanzen ist ein Internum der vollziehenden Gewalt, und auch über die Art, wie die Immediatvorträge erstattet werden sollen, hat lediglich der Monarch sich mit seinen verantwortlichen Beratern zu einigen, ohne daß die Volksvertretung — natürlich von den budgetrechtlichen Befugnissen abgesehen — hier irgend ein Wort mitzureden hätte; nur darf man ihr dann nicht die laienhafte Folgerung entgegen halten, daß der Kriegsminister in all den Kompetenzen, die er sich etwa allmählich aus der Hand winden läßt — (wir wissen ja, daß in Preußen die Offizierspersonalien ihm erst anno 1883 gänzlich entzogen worden sind) — damit nun auch schon die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit von sich abgeschüttelt habe.« — Eine gleiche Auffassung des Wesens der Ministerverantwortlichkeit hat der Verfasser dieses Aufsatzes in einer vor Jahresfrist veröffentlichten politischen Studie »Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit« (Jena, G. Fischer),

die ohne Kenntnis des *Marschall*schen Buches abgeschlossen war, ausführlich begründet.

Frhr. v. Marschall gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, an der Hand eines — auch praktisch und politisch bedeutsamen — Beispiels darauf hingewiesen zu haben, »daß in unserer heutigen Staatsordnung die konstitutionellen Grundgedanken restlos durchführbar und durchgeführt sind, und zwar selbst dort, wo die Praxis in den Anschauungen und Formen des absoluten Staatsgedankens stecken geblieben zu sein scheint«. — Der Politiker vermag diese Befriedigung des staatsrechtlichen Forschers nicht zu teilen, denn er muß sich sagen, daß es nicht genügt, eine wissenschaftliche Erkenntnis gewonnen zu haben. Es muß auch die Aussicht vorhanden sein, daß das Ergebnis im Staatsleben Anerkennung findet. Wenn auf der einen Seite hervorgehoben wird, daß ja in Wirklichkeit der Kriegsminister bereitwillig Auskunft erteilt, sobald Mißstände im Bereich der Kommandogewalt zur Sprache gebracht werden; wenn auf der anderen Seite man sich damit abfindet, — insbesondere in den Kreisen des Zentrums — der Reichstag habe in seinem verfassungsmäßigen Budgetrecht eine wirksame Handhabe, etwaigen Ausschreitungen der nebenministeriellen Armeebehörden entgegen zu treten, — so trifft das alles nicht den Kern der Sache. Es handelt sich darum, daß in der konstitutionellen Monarchie aus der unteilbaren Staatsgewalt eine Funktion ausgesondert und dem absoluten Monarchen zurückgegeben ist. Insbesondere — und hier liegt der immer wieder zu Tage tretende Konfliktsstoff — ist die Anstellung und Entlassung der Offiziere der verantwortlichen Stelle entzogen und die gesetzmäßige Handhabung dieses Zweiges der Staatsverwaltung, — namentlich aber die weitere gesetzgeberische Ausgestaltung des Rechtsstaats auf diesem Gebiet, — illusorisch gemacht.

In der *Marschall*schen Studie finden wir hierzu eine sehr drastische Aeußerung. Der Verfasser bemerkt, indem er an die bekannten »Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsentwicklung« des Juristen und Historikers *Stölzel* anknüpft: Wenn Friedrich der Große einst zur Rechtfertigung willkürlicher Dienstentlassungen allgemein darauf gepocht hat, — daß ja die Befugnis, ihre Bedienten wegzujagen, selbst Partikuliers unbenommen und außer aller Kontestation sei, — so würde noch heute, falls gegenüber den Offizieren bei Gelegenheit ähnliche Anschauungen laut werden sollten, de jure nicht viel dagegen eingewendet werden können.

Man braucht diesen Satz nur zu lesen, und man wird sogleich empfinden, wie sehr der darin bloßgelegte Sachverhalt gegen unser modernes Rechtsgefühl verstößt.

Schon vor Jahren hat Schreiber dieses es ausgesprochen in einer Studie »Das Ruhestandsrecht im höheren Militärdienst« (Preußische

Jahrbücher 1902 Band 109): Das Gemisch von diskretionären Gewalten und Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist im modernen Rechtsstaat in der jetzt geübten Form unhaltbar. Die Aenderung des Offizierspensionswesens auf dem Wege der Gesetzgebung ist eine notwendige Forderung unserer rechtsstaatlichen Entwicklung. Aber alle hierauf gerichteten Bestrebungen müssen scheitern, solange die Behauptung geglaubt wird, es sei verfassungswidrig, der »Kommandogewalt« auf diesem Gebiet Beschränkungen aufzuerlegen. Nach Artikel 4, 14 der Reichsverfassung unterliegen das Militärwesen und die Kriegsmarine der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Demgegenüber hat der Kriegsminister noch im Jahre 1909 im Reichstage erklärt, selbst wenn der König ihm die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten übertrüge, so würde es doch noch immer einer Verfassungsänderung bedürfen, um ihn in die Lage zu versetzen, dem Reichstage darüber Rede und Antwort zu stehen. »Ja, meine Herren, ohne Verfassungsänderung geht es nicht«, rief er. Und die Begründung? Sie kann allein sich stützen auf den Verfassungsartikel (den auch der jetzige Kriegsminister noch kürzlich wieder vor dem Reichstage in gleichem mißverstandenem Sinne zitiert hat): »Der König führt den Oberbefehl über das Heer«, der der Belgischen Verfassung entlehnt ist. Die Verfassung kennt keinen Vorbehalt hinsichtlich der Offiziere. Sie besagt: Der König besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes. In der Verfassung heißt es noch bestimmter wie vom Oberbefehl in bezug auf die Verwaltung: »Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu.« Aber ebenso kategorisch: »Die Minister sind verantwortlich.«

Aus der Verfassung läßt sich keine Sonderstellung der Kommandogewalt des Monarchen herleiten. Die Beziehungen des Königs zu den Offizieren sind staatsrechtlich keine anderen als die zu den Beamten, wenn man die Verfassung befragt. Traditionelle Gepflogenheiten, die sich aus vorverfassungsmäßigen Verhältnissen noch erhalten haben, soll man nicht wissenschaftlich zu begründen suchen. Selbst der Kriegsminister muß ungläubig lächeln, wenn er in *Labands* Staatsrecht liest: »Indem der Landesherr einen Offizier ernennt, überträgt er ihm die seiner Stellung entsprechende Kommandogewalt, er übt daher die letztere aus.« Ist es wirklich Uebertragung von Kommandogewalt, wenn fürstliche Kadetten als Offiziere auf die Schulbank gesetzt werden? Anstellung und Entlassung von Offizieren sind Regierungshandlungen, die sich zur Kommandogewalt verhalten, wie die Bereitstellung einer Flotte zu deren Verwendung. Die Anstellung mag wie die Adelsverleihung der Verantwortlichkeit des Ministers entzogen bleiben; darüber entscheidet das Einverständnis der zur Interpellation der Verfassung berufenen Gesetzgebungsorgane. Die Entlassung wie die Titelentziehung dagegen ist anders aufzufassen, denn dabei handelt es sich um

die Entziehung erworbener Rechte, und eine solche kann nicht im Wege eines militärischen Befehls erfolgen. Ein Offizier, der in den Genuß eines Gehalts getreten ist, hat als Staatsbeamter Anspruch auf Lebensunterhalt vom Staat erworben. Eine Entziehung oder Minderung dieser Sustentation ist von gesetzlichen Kautelen umgeben, für deren Innehaltung doch irgend jemand verantwortlich sein muß. Dies kann aber nur der Minister sein.

Es würde eine interessante Studie abgeben, wenn man unter Benutzung der Akten des Kriegsministeriums, des Rechnungshofes und des Militärkabinetts die Wandlungen darstellen könnte, die das Verfahren bei den Pensionierungen der Offiziere durchgemacht hat. Vor Jahrzehnten kämpfte man um die gesetzliche Festlegung, bei welcher Altersgrenze der Nachweis der Invalidität fortfallen sollte. Die Regierung wollte alle Offiziere vom Brigadekommandeur aufwärts vom Nachweis der Invalidität gesetzlich befreit wissen, drang aber damit nicht durch. Andererseits wurde die gesetzliche Einführung von Altersgrenzen in allen Rangstufen unabhängig von der Invalidität angeregt, aber von der Regierung bekämpft. Schließlich ist ein unzureichendes Gesetz zustande gekommen, und die Behörden haben sich untereinander verständigt, wie sie sich damit abfinden wollen. Die Handhabung des Gesetzes findet die stillschweigende Billigung der Majorität des Reichstages. Die Kommandogewalt verabschiedet, das Ministerium setzt die Pensionen fest, der Pensionsfonds wird unabhängig vom Heeresetat verwaltet, der Rechnungshof ist einverstanden. So können Schwierigkeiten nirgends entstehen.

Und doch ist es ein Zustand, bei dem man sich nicht zufrieden geben darf, daß ein Gesetz unverändert in seinem Wortlaut aufrecht erhalten wird, welches dem Offizier Anspruch auf Pension nur für den Fall zuerkennt, daß er seine Invalidität nachweist, während ihm in der Praxis der Anspruch auf Pension aus der Tatsache der Entlassung zugebilligt wird. Man kann beobachten, wie dadurch die Wahrhaftigkeit in unserem Staatsleben erschüttert wird. Die Gepflogenheit gesetzlich überall den Nachweis der Invalidität als Vorbedingung der Pensionierung zu fordern, in der Praxis aber die Beibringung dieses Nachweises als etwas selbstverständlich auch einem gesunden ohne weiteres zu Beschaffendes anzusehen, hat sich vom Heerwesen auf weite Kreise verbreitet.

Vor vierzig Jahren bekämpfte *Lasker* bei der Beratung des Militärpensionsgesetzes die Auffassung als frivol, daß jeder Offizier, der zehn Jahre Rekruten exerziert habe, einer militärärztlichen Invaliditätsbescheinigung sicher sei. Eine Verschärfung der Pensionierungsvoraussetzungen in das Gesetz hineinzubringen, wurde von Roon bei der dritten Lesung durch die Erklärung abgewehrt: in der Praxis werde die Pensionierung diesen verschärften Voraussetzungen entsprechend bereits gehandhabt,

sie in das Gesetz aufzunehmen sei daher überflüssig. Heute hat sich der Begriff der Felddienstunfähigkeit derartig anpassungsfähig entwickelt, daß er bei jeder Verabschiedung anwendbar ist, um die Invalidität ausreichend zu begründen.

In unserem Zeitalter der Invalidenrenten rächt sich die damalige unzureichende Gesetzgebung. Die Handhabung, die notgedrungen Platz gegriffen hat, führt zu mißverständlichen Anschauungen im Volke. Beispielsweise sei auf die Reichsversicherungsordnung verwiesen. Dort ist der Begriff der dauernd invaliden Witwe von so komplizierten Bedingungen abhängig gemacht, daß die öffentliche Meinung förmlich herausgefordert wird, den Vergleich zu ziehen zwischen der Leichtigkeit, mit der die Invalidität eines Offiziers, und der Schwierigkeit, mit der die Invalidität einer Arbeiterwitwe festzustellen ist. Daß in Wirklichkeit diese Dinge nicht vergleichbar sind, vermag der gemeine Mann nicht einzusehen, so lange das Gesetz keinen Unterschied macht zwischen dem Ruhestandsgehalt und der Invalidenpension der Offiziere.

Solche Betrachtungen müssen zu dem Verlangen führen, eine veränderte gesetzliche Basis für die Verabschiedung und Pensionierung der Offiziere einzuführen. Das Altersgrenzensystem, das schon jetzt offenbar die Richtschnur bildet, muß als Grundlage einer gesetzlichen Regelung immer wieder befürwortet werden. Daß die Kommandogewalt dadurch eine Schmälerung erleidet, kann nicht zugegeben werden, denn nur die Verwendung, nicht die Anstellung und Entlassung der Offiziere kann als eine Angelegenheit der absoluten Kommandogewalt in Betracht kommen. — Erst wenn das Heerwesen aufgehört haben wird, als ein Besonderes neben dem Staatswesen angesehen zu werden, erst dann wird »der konstitutionelle Gedanke restlos durchgeführt« sein.

Zum hundertjährigen Bestehen der Preußischen Gesetzsammlung und der Regierungs-Amtsblätter.

Von

Robert Kootz.

Am 27. Oktober 1910 konnte die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten oder, wie ihr Titel seit 1907 lautet, Preußische Gesetzsammlung, ihr hundertjähriges Bestehen feiern, während das gleiche den Preußischen Regierungs-Amtsblättern am 28. März 1811 beschieden war.

Zur Verwirklichung der Gesetzsammlung war bereits im

Jahre 1808 eine besondere Kommission eingesetzt worden, die am 23. Juni 1810 ihren Bericht an das Staatsministerium erstattete, in dem sie auf die Mängel der bisherigen Gesetzesverkündigung hinwies und die Gründung eines Gesetzblattes mit einem Verzeichnis des Inhaltes nach der Zeitfolge nebst Sachregister vorschlug. Als Frucht dieser Anregung ergab sich die nachfolgende, von *Fr. v. Raumer* entworfene Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1810:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen usw. usw.

In Betracht, daß die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§ 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§ 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§ 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unseres Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§ 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thlr. festgesetzt, und wird stets auf 1/4 Jahr vorausbezahlt.

§ 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magistraete;
c) alle hoehere Militairpersonen mit Einschluß der Stabsofficiere;
d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
e) alle Raethe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Raethe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f) alle Landraethe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainenbeamte;
i) alle Gemeinden.

§ 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§ 7. Die Staatsbehoerden, Regiments-Chefs, Landraethe und Magistraete senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§ 8. Jeder der nicht zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§ 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§ 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, den 27sten October 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Diejenigen preußischen Gesetze und Verordnungen, welche bis zum Jahre 1810 erlassen wurden, sind in dem von dem am 21. September 1678 zu Halle a. d. S. geborenen preußischen Generalauditeur Christian Otto Mylius herausgegebenen Corpus constitutionum Marchicarum enthalten, wie solche Sammlungen auch für andere Staaten, z. B. für Sachsen in dem Corpus juris Saxoniae vorhanden sind. Das Myliussche Werk, welches in sechs Bänden in Folioformat von 1736—1755 unter dem Titel Corpus constitutionum Marchicarum in Halle a. d. S. und Berlin erschien, umfaßt die Zeit von Kurfürst Friedrich I. bis König Friedrich Wilhelm und enthält in mehr als 5000 Nummern alle in bezug auf Verwaltung, Rechtspflege und Militärwesen erschienenen Erlasse. Im letztgenannten Jahre erschien ein zweiteiliges Inhaltsverzeichnis. Als Fortsetzung des Myliusschen Sammelwerkes gab die Berliner Akademie unter dem Titel Novum Corpus constitutionum Marchicarum von 1753—1822 zwölf weitere Bände heraus, welche die von 1751—1810 erlassenen Gesetze und Verordnungen enthalten.

Wie in den meisten anderen Staaten, so erfolgte auch in Preußen bis zum regelmäßigen Erscheinen der Gesetzsammlung die Verkündigung der erlassenen Gesetze und Verordnungen durch Anschlag an Türen und Mauern, durch Verlesung von den Kanzeln usw., welches Verfahren sich auch nach 1810 mehrfach noch erhielt.

So glatt bürgerte sich das Unternehmen nicht ein. Sei es nun, daß der jährliche Bezugspreis von 2 Talern den zum Bezuge Verpflichteten zu hoch erschien, sei es, daß die Abneigung, welche man auch in Beamtenkreisen gegen die seit 1727 erscheinenden Intelligenzblätter hegte, sich auch auf die Gesetzsammlung ausdehnte, kurz, es ging den letzteren ebenso wie den vorhin genannten Blättern. Die zum Halten der Gesetzsammlung Verpflichteten entzogen sich diesem Zwange ebenso wie manche Behörden der Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern, während von anderer Seite für die Unbeliebtheit der Gesetzsammlung neben dem hohen Bezugspreise auch der Mitbewerb der Regierungs-Amtsblätter ins Feld geführt wird, die gegenüber der Gesetzsammlung mehrfach bevorzugt worden seien. In wirtschaftlicher Beziehung waren diese Amtsblätter für das andere Preßunternehmen insofern als erschwerend anzusehen, als ein etwaiger Fehlbetrag bei den Amtsblättern aus den Ueberschüssen der Gesetzsammlung gedeckt werden sollte. Dieser Zustand hielt volle vierzig Jahre an, erst im Jahre 1851, nachdem auch im Jahre vorher

der Intelligenzzwang aufgehoben worden war und die durch ihn ins Leben gerufenen Intelligenzblätter ihr Erscheinen bis auf einige wenige, in Privatbesitz übergegangene, eingestellt hatten, hörte die finanzielle Bürgschaft für das Schwesterunternehmen auf, und gleichzeitig wurde auch der Bezugspreis auf die Hälfte, nämlich auf 1 Taler jährlich, herabgesetzt, ebenso die Zahl der zum Bezuge Verpflichteten verringert. Ferner wurde die Gültigkeit erlassener Gesetze von der Veröffentlichung in der Gesetzsammlung abhängig gemacht; 14 Tage nach Ausgabe der Nummer sollte jedes darin veröffentlichte Gesetz Gesetzeskraft erlangen, sofern nicht hierüber in dem betreffenden Gesetze selbst Näheres bestimmt war.

Vom Jahre 1817—1876 erschien die Gesetzsammlung auch in polnischer und von 1864 bis zu genanntem Zeitpunkte in dänischer Uebersetzung, während die Regierungs-Amtsblätter in den betreffenden Landesteilen während den gedachten Zeiten zweisprachig erschienen. Die Aufhebung dieser Bestimmung geschah durch das Gesetz vom 28. August 1876, durch welches die deutsche Sprache zur ausschließlichen Geschäftssprache erhoben wurde. Die zweisprachige Veröffentlichung von Gesetzen erfolgte zeitweilig schon früher, und zwar deutsch und französisch, in welcher Form alle Friedensakte von 1807, 1814 und 1815 vollzogen wurden, sowohl mit Frankreich wie mit den Verbündeten, vereinzelt geschah die Veröffentlichung in deutscher und polnischer Sprache auch schon früher.

Die Anzahl der während ihres hundertjährigen Bestehens erschienenen Nummern der Gesetzsammlung beträgt 3818 mit einer Gesamtauflage von 4 831 428 Stück.

Im Jahre 1874 erschien das erste Hauptinhaltsverzeichnis der Gesetzsammlung für die Zeit von 1806—1873 in einem Umfange von 1532 S., dem 1884 ein auf die Zeit von 1874—1883 und 1904, ein weiteres von 1884—1903 im Umfange von 655 S. folgten.

* * *

In dem § 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über das Erscheinen der Gesetzsammlung ist schon kurz auf das Inslebentreten der Regierungs-Amtsblätter hingewiesen worden. Die die näheren Anordnungen enthaltende Verordnung vom 28. März 1811 hat folgenden Wortlaut:

»Wir Friedrich Wilhelm usw. Zur näheren Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober v. Js. setzen wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der Gesetz-Sammlung Folgendes fest.

§ 1. Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel »Amts-Blatt der (Churmärkischen) Regierung« nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetz-Sammlung, jedoch mit weniger

kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der inneren Verwaltung geordnet seyn.

§ 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der Allgemeinen Gesetz-Sammlung enthaltenen Gesetze;

b) alle zu allgemeiner Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landesgerichte, als sonst öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letzteren an einzelne Gemeinden hinweg;

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§ 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in einer unter besondern Nummern unter dem Namen des Oeffentlichen Anzeigers fortlaufenden Beilage des Amts-Blattes gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden, jedoch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in dem Intelligenzblatt der Provinz gebunden und werden in dieser Hinsicht hierdurch die früheren Gesetze nicht abgeändert.

§ 4. Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein in der Allgemeinen Gesetz-Sammlung erschienenes Gesetz in das Amtsblatt der eigenen Regierung als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht, anzusehen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§ 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange des Amtsblattes das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§ 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§ 7. Der Preis des Jahrganges eines Amtsblattes wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährlich vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierung, doch soll die Berechnung und Versendung da, wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschusse vom Absatz der Allgemeinen Gesetz-Sammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierung über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetz-Sammlung zu berechnen haben.

§ 8. Alle in dem § 5 der Verordnung vom 27. October über die Allgemeine

Gesetz-Sammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Beziehung des Amtsblattes einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schankwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Falle äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblattes entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizey-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§ 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zu gehöriger Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt, den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer desselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter wird an dem Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrganges bestraft.

§ 10. Die Intelligenz-Blätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den früheren und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1sten July 1811 an Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§ 11. Die Postbehörden sind für richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes besonders verantwortlich.

Berlin, den 28sten März 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.«

Durch Gesetz vom 10. März 1873 wurde die Fassung des § 8 dahin geändert, daß vom 1. Januar genannten Jahres ab nur die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblattes ihres Bezirkes verpflichtet seien. Von dieser Verpflichtung konnten die genannten Behörden von den Regierungen auf Zeit entbunden werden.

Die Absicht des Königs war dahin gerichtet, daß die Amtsblätter den auf die Staatsverwaltung bezüglichen Geschäften eine Oeffentlichkeit zu geben geeignet seien, welche mehr als alles andere dazu beitragen könne, Gemeingeist und vaterländischen Sinn zu verbreiten. Dazu könnten die Amtsblätter auf mehr als eine Weise mitwirken, da sie bestimmt seien, von den Verhandlungen der Provinzialbehörden sowohl der Regierungs-, wie Justizbehörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen, was nur die Teilnahme desselben zu erregen geeignet sei; sie würden zu vörderst zwischen den Behörden der verschiedenen Provinzen selbst eine nähere Bekanntschaft stiften.

Von der gedachten Verordnung hatten die Superintendenten jeder Kirche zwei Exemplare auszufertigen, wovon das eine zur Nachricht, das andere zum Anheften an die Kirchentür bestimmt war. Die Geistlichen hatten der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden, daß die

Bekanntmachung der Gesetze durch deren Abdruck in die Gesetz-Sammlung und deren Anzeige im Amtsblatt mit der rechtlichen Wirkung geschehe, daß mit dem Anfange des achten Tages nach der Bekanntmachung dasselbe überall für vollständig bekannt gemacht erachtet und niemand mit der Entschuldigung, daß ihm ein solches Gesetz unbekannt geblieben, Gehör finden werde.

Die ersten Nummern der Amtsblätter gelangten Anfang Mai zur Ausgabe, so das von Königsberg i. Pr. am 4., das von Breslau am 11. Der Umfang der Amtsblätter muß im Verhältnis zu seinem jetzigen schon im Anfang als nicht gering bezeichnet werden, dabei haben jedoch die öffentlichen Anzeiger, die als besondere Beilage zu jedem Amtsblatt erscheinen und die Bekanntmachungen der Einzelbehörden, wie Land- und Amtsgerichte, Polizeiverwaltungen usw. enthalten, während das eigentliche Amtsblatt diejenigen der Zentralbehörden enthält, an Umfang weit bedeutender zugenommen als die Amtsblätter selbst. Während die ersteren den letzteren anfangs an Umfang nachstanden, änderte sich dies mit der Zeit teilweise in das umgekehrte Verhältnis. Der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. z. B. hatte im ersten Jahre seines Erscheinens 2 bis 4 S., 1814 deren 6 bis 16, in einem Falle 36 S., das Amtsblatt hatte in diesem Jahre bei achtmonatigem Bestehen 392 S., im Jahre 1814 638 S., der Oeffentliche Anzeiger 192 S., 1816 letzterer 324 S., ersteres 480 S. In Marienwerder war das Verhältnis folgendermaßen: 1817 Amtsblatt 652 S., Oeffentlicher Anzeiger 284 S.; 1825 Amtsblatt 516 S., Oeffentlicher Anzeiger 332 S.; 1840 390 bez. 462 S. Für den starken Umfang des Amtsblattes im Anfang sprechen als Gründe die durch die politischen Verhältnisse bedingten Veränderungen in der Einteilung und Verwaltung des Staates mit. Dem Amtsblatte wurden außerdem zuweilen noch Sonderbeilagen beigegeben, die bestimmte Gegenstände, wie Reden von Staatsmännern bei gelegentlichen Anlässen und dergl. enthielten; bei Königsberg i. Pr. erreichten dieselben im Jahre 1811 36 S. Das Erscheinen der Amtsblätter erfolgt allgemein wöchentlich einmal. Die Einrückungsgebühren betrugen zunächst durchgängig 15 Pfennig für die Zeile, sie erhöhten sich später jedoch vielfach auf 20 Pfennig.

Der Druck der Amtsblätter erfolgt mit Ausnahme eines Falles, wo er vor etwa 2 Jahren der Gefängnisdruckerei in Tegel bei Berlin überwiesen worden ist, in Privatdruckereien.

Durch das Anwachsen der politischen Presse ist den Amtsblättern mit der Zeit manches abgenommen worden, was die oberen Behörden im allgemeinen Interesse anfangs in ihnen zu veröffentlichen für nötig hielten. So befanden sich in ihnen häufig Aufsätze gemeinnützigen Inhalts, wie sie auch die Intelligenzblätter im Interesse ihrer weiteren Verbreitung brachten, wie Rezepte gegen die Räude der Pferde, die

Gefahren der Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen und dergl. Durch die eben erwähnte starke Verbreitung der politischen Presse ist es den Amtsblättern auch nicht beschieden gewesen, eine unmittelbare Vermittlerrolle zwischen den Behörden und der Bevölkerung selbst zu spielen, sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, ein Bindeglied zwischen den Einzelbehörden zu bilden, während die ihnen nachgeordneten Kreisblätter, die zum großen Teil neben dem amtlichen Teil auch einen politischen aufweisen, mit der Bevölkerung mehr in unmittelbarer Verbindung stehen. Uebrigens liegt es im Interesse der politischen Zeitungen, ihren Lesern die wichtigsten Mitteilungen aus der amtlichen Presse nicht vorzuenthalten, sie wird daher auch von ihnen eifrig als Quelle benutzt.

Durch die Entbindung der vorhin bezeichneten Stellen vom Halten der amtlichen Presse ist die Wirksamkeit der politischen Zeitungen behördlicherseits allgemein anerkannt. Diese Anerkennung findet des weiteren ihren besonderen Ausdruck durch die Aeußerungen von Staatsmännern, die die Leistungen einzelner Zeitungen mit der Tätigkeit eines Armeekorps vergleichen, sowie durch die Gleichstellung der geistigen Leiter von Zeitungen mit kommandierenden Generälen — eine Anerkennung freilich, die nicht schon von vornherein im Wesen der Zeitung liegt, sondern erworben werden muß.

In einer anderen Hinsicht aber ist die amtliche Presse bahnbrechend gewesen und der politischen mit gutem Beispiel vorangegangen, in der Schaffung einer Literatur, die die Erforschung der Entwicklung von Industrie und Gewerbe wesentlich erleichtert und daher in dieser Beziehung wertvoll ist und deren Bedeutung auch bereits einige Staatsverwaltungen, z. B. Sachsen, erkannt und zur Sammlung derselben aufgefordert haben, ich meine die Veröffentlichung selbstverfaßter Geschichten (sogenannter Monographien), wie sie an Tagen hundert-, fünfzig- oder fünfundzwanzigjährigen Bestehens gewerblicher und anderer Anstalten herausgegeben zu werden pflegen und immer mehr in Aufnahme kommen, wenngleich sie in anderen als Zeitungsbetrieben nur erst vereinzelt Verwirklichung finden.

Hätte *Ludwig Salomon,* der Verfasser der Geschichte des deutschen Zeitungswesens, für sein Werk nicht die von der Magdeburgischen, der Leipziger, der Schlesischen, der Allgemeinen Zeitung u. a. geschaffenen Selbstbeschreibungen vorgefunden, — dasselbe wäre wohl ebenso Stückwerk geblieben, wie das Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts von Robert Prutz begonnene. Welchen Wert diese Quellenwerke für *Salomon* gehabt, beweist am besten der Inhalt des zweiten und dritten Bandes seines Werkes. Verbreitet sich die Sitte der Herausgabe von derartigen Quellenwerken unter den Zeitungen immer mehr, woran auch nicht zu zweifeln ist, dann wird man den Mangel eines Reichszeitungsmuseums, dessen Schaffung in die Wege

geleitet worden ist, weniger empfinden, namentlich dann, wenn die Zeitungen dabei auch auf die Entwicklung anderer Einrichtungen Rücksicht nehmen, was auch zuweilen schon geschieht.

In der Schaffung dieser Art Literatur ist die amtliche Presse der politischen um nahezu ein halbes Jahrhundert voraus. Die erste geschichtliche Aufzeichnung in dieser Richtung hat die Gothaische Zeitung im Jahre 1841 in ihren Spalten selbst geschaffen, ihr folgte 1843 die amtliche Presse von Lippe-Detmold in den in Detmold erscheinenden Vaterländischen Blättern, 1846 folgte das Großherzogtum Oldenburg (Oberamtmann Strackerjan (?) in Oldenburger Blätter, 1846, Nr. 39—41), vierzehn Jahre später, 1860, gab die Königliche Leipziger Zeitung die erste Selbstbeschreibung in Buchform heraus. Ehe sich von den in Privatbesitz befindlichen politischen Zeitungen eine zu solchem Schritte entschließen konnte, dauerte es noch weitere 25 Jahre; der Schwäbische Merkur schuf 1885 das erste derartige Werk. Bisher haben sich von den hundertjährigen Zeitungen noch nicht die Hälfte zu einem ähnlichen Beginnen entschließen können, obwohl in letzter Zeit die politische Presse hierin einen größeren Eifer entfaltet als die amtliche. —

Doch kehre ich zurück zu den preußischen Regierungsamtsblättern. Die Anzahl der zunächst erscheinenden war bei dem damaligen Umfange der Monarchie eine nur bescheidene, nämlich acht. Es waren dies die Blätter der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammern in Berlin, Küstrin, Stettin, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Breslau und Glogau. Durch Gesetz vom 26. Dezember 1808 war diesen Kammern die Bezeichnung Regierungen beigelegt worden, nachdem sie eine förmliche Umgestaltung dahin erfahren hatten, daß sie fortan als Landeshoheitsbehörde und als Finanzbehörde zu gelten hatten, während die Rechtspflege, das Vormundschaft- und Hypotheken-, sowie das Münzwesen, die Militärverfassung usw. von ihnen abgezweigt wurden.

Als im Jahre 1815 die an Frankreich usw. abgetretenen Landesteile dem preußischen Staate wieder einverleibt wurden, griff durch das Gesetz vom 30. April 1815 eine andere Einteilung der Provinzbehörden Platz. Die Zahl der Provinzen betrug jetzt zehn, von denen jede in zwei oder drei Regierungsbezirke eingeteilt werden sollte; im ganzen waren es deren 25, nämlich: Provinz Preußen mit den Regierungen in Königsberg und Gumbinnen; Provinz Westpreußen mit Danzig und Marienwerder; Provinz Brandenburg mit Berlin (Stadt und Polizeibezirk Berlin), Potsdam und Frankfurt a. O.; Provinz Pommern mit Stettin und Köslin; Provinz Schlesien mit Breslau, Reichenbach, Liegnitz und Oppeln; Provinz Posen mit Posen und Bromberg; Provinz Sachsen mit Merseburg, Magdeburg und Erfurt; Provinz Westfalen mit Münster, Minden und Hamm; Provinz Kleve Berg mit Düsseldorf und Kleve; Provinz Niederrhein mit Köln und Koblenz.

Wie vorstehende Aufführung erkennen läßt, hat nicht nur eine mehrfache Verlegung des Sitzes der Regierungen stattgefunden, sondern auch eine veränderte Einteilung der Provinzen. Entsprechend der vorstehenden Zahl der Regierungsbezirke stieg im Jahre 1815 auch die Zahl der Regierungsblätter auf 25, und bei den weiteren Umgestaltungen, welche Preußen im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seiner politischen Machtstellung erfuhr, trat auch eine Veränderung in der Zahl der Regierungsblätter ein. Die Vereinigung der Provinz Kleve Berg mit der Provinz Niederrhein zur Rheinprovinz brachte eine teilweise Verlegung und Neubildung von Regierungssitzen mit sich. Die größten Veränderungen brachten aber die sechziger Jahre mit ihrer Vermehrung der Provinzen um drei und der Regierungssitze um neun, so daß jetzt die Zahl der ersteren, da die durch die Zusammenlegung der rheinischen Landesteile zu einer Provinz eingetretene Verminderung durch den Hinzutritt der Hohenzollernschen Lande wieder ausgeglichen wurde, dreizehn, die der letzteren siebenunddreißig beträgt: In den neu erworbenen Landesteilen wurden einzelne schon vorhandene Organe der früheren Regierungsform mit übernommen und entsprechend umgestaltet. Die Geschichte der Amtsblätter dieser Provinzen ist daher eine etwas verwickeltere. Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel z. B. wurde im Jahre 1731 als »Casselsche Zeitung von Polizey und Commercen« gegründet, welchen Titel sie bis 1750 beibehielt; um dann, nachdem sie denselben mehrfach gewechselt, von 1808—1810 als »Kasselsche Allgemeine Zeitung, Intelligenzblatt des Fuldadepartements« und von 1811 ab für die Zeit des Jeromeschen Königreichs Westfalen als »Feuilleton des Westphälischen Moniteurs« zu erscheinen. Als dieser Staat sein Ende erreicht, bestand es als »Wochenblatt für die Provinz Niederhessen« bis 1867, wo es seine jetzige Gestalt annahm. Für die Provinz Hannover wurde im Jahre 1867 zunächst nur ein einziges Regierungs-Amtsblatt gegründet. Bis 1866 wurde für das Königreich Hannover die dritte Abteilung der Gesetzsammlung zu amtlichen Bekanntmachungen benutzt. Mit dem 1. Januar 1886 erhielt jeder Regierungsbezirk ein eigenes Amtsblatt, für Hildesheim trat dasselbe mit dem Entstehen der Regierung daselbst, am 1. Juli 1885, ins Leben. Für die Provinz Schleswig-Holstein, wo bis 1864 die Gesetz- und Ministerialblätter für Schleswig und Holstein bestanden, wurden im genannten Jahre die Verordnungsblätter für Schleswig-Holstein geschaffen, die sich 1869 ganz der Form der übrigen preußischen Regierungs-Amtsblätter anpaßten. Stralsund erhielt mit der Errichtung der Regierung daselbst 1818, Allenstein aus gleichem Anlaß 1905 sein Amtsblatt, während mit der Aufhebung der Regierung zu Reichenbach in Schl. das dortige 1820 sein Erscheinen einstellte.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Gesetzsammlung und der

Amtsblätter mit den Oeffentlichen Anzeigern möge folgende Uebersicht Auskunft geben. Auf die Zeit bis 1850, bis zu welcher die Abrechnung der Amtsblätter mit der Gesetzsammlungsstelle erfolgte, lassen sich über die ersteren Feststellungen nicht mehr machen. Die Einnahmen und Ausgaben der Amtsblätter für 1873 sind noch unter dem Gesichtspunkte des Zwangsbezuges der Wirte usw. aufgestellt worden.

	Gesetzsammlung		Amtsblätter	
	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1873	41 750	48 370	99 994	107 770
1874	55 400	61 750	68 802	87 641
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1880/81	172 830	162 600	191 246	260 112
1890/91	172 830	151 600	—	275 662
1900	170 030	151 600	—	282 984
1909	172 030	151 600	—	301 120
1910	172 200	151 600	—	303 250

Seit einer Reihe von Jahren werden die Einnahmen der Amtsblätter mit denen des Ministeriums des Innern, dem sie unterstellt sind, zusammen verrechnet, während die Gesetzsammlung dem Staatsministerium untersteht.

Nicht ohne Interesse in geschichtlicher Hinsicht ist es wohl, die Altersgenossen unter der amtlichen Presse der deutschen Bundesstaaten, d. h. diejenigen Blätter, welche ein Alter von hundert und mehr Jahre aufzuweisen haben, zu erwähnen. Da eine kurzgefaßte, wenn auch noch der Veröffentlichung harrende Bearbeitung dieser Pressegattung für den genannten Staatenbereich bereits vorhanden ist, so kann ich mich hier auf die Aufzählung dieser Blätter beschränken, deren Zahl, wenn man von der seit dem Jahre 1700 erscheinenden amtlichen Kurliste von Pyrmont sowie dem Regensburger Wochenblatt (gegründet 1811) und dem Wochenblatt der Kgl. Stadt Kempten (1812) absieht, acht beträgt. Dem Alter nach sind dies folgende: 1. Altenburgisches Amts- und Nachrichtsblatt, bis 1755 zurückreichend, in Staatsverwaltung seit 1823; 2. Bamberger Bezirksamtsblatt, gegründet 1759; 3. Regierungsblatt für das Herzogtum Meiningen, gegründet 1763; 4. Coburgisches Regierungsblatt, seit 1764, unter dem angegebenen Titel und unter Staatsverwaltung seit 1807; 5. Fürstlich Reußisch-Plauensches Amts- und Verordnungsblatt, gegründet 1774, in Staatsverwaltung seit 1901; 6. Anzeigen für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, gegründet 1794; 7. Staatsanzeiger für Württemberg, gegründet 1807, in seiner jetzigen Gestalt seit 1850 erscheinend; 8. Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt, gegründet 1811. Mit Ausnahme von Nr. 7 sind dies Blätter ohne politischen Charakter mit einem An-

zeigenteil. Unter den 170 hundertjährigen Zeitungen, die das Deutsche Reich neben 7 nicht politischen Zeitschriften im Jahre 1912 aufzuweisen hat, befinden sich noch einige, die ebenfalls ihre Laufbahn als amtliche Blätter oder als Anzeigenblätter begonnen haben, im Laufe der Zeit aber in das politische Fahrwasser hinübergesegelt sind. So die Braunschweigischen Anzeigen, gegründet 1745, Oldenburgische Anzeigen (1746), Lippische Landeszeitung (1767). Am meisten geschah diese Umwandlung mit Blättern, an deren Spitze Männer mit höherer Bildung standen, während da, wo deren Leitung sich in Händen von Männern aus unteren Beamtenklassen befand, diese sich bis heute als Anzeigenblätter erhalten haben.

Das britische Arbeiterversicherungsgesetz.

Von

H. Fehlinger.

Das neue britische Arbeiterversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1911 führt die obligatorische Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit für alle Lohnarbeiter und minder bezahlten Angestellten und die obligatorische Arbeitslosenversicherung für bestimmte Industrien ein; außerdem sieht es die Gewährung von Staatssubventionen an alle Vereinigungen vor, die Arbeitslosenunterstützung gewähren. Die Verwaltung der beiden Versicherungszweige ist vollständig getrennt. Das Gesetz trat am 15. Juli 1912 in Kraft.

Von der Wirksamkeit des Gesetzes wird eine bedeutende Abnahme des Notstandes erwartet, der in allen Teilen des Königreichs herrscht und überall offen zutage tritt.

Weite Kreise der Arbeiterbevölkerung sind jetzt für den Fall der Krankheit gar nicht vorgesehen, und auf Arbeitslosenunterstützung in irgend einer Form haben lediglich etwa zwei Millionen Gewerkschaftsmitglieder Anspruch. Die Mitgliederzahl der Kranken-Hilfskassen beträgt höchstens sieben Millionen, worunter sich viele Angehörige des Mittelstandes befinden. Die künftige obligatorische Krankenversicherung wird sich auf etwa 12 Millionen Personen erstrecken und über zwei Millionen können die freiwillige Versicherung eingehen. Die beschränkte Arbeitslosenversicherung wird für rund $2^1/_2$ Millionen Personen in Betracht kommen, die auch gegen Erwerbsunfähigkeit versichert sind. Die Arbeitslosenversicherung wird nur sehr wenige weibliche Personen umfassen, die Erwerbsunfähigenversicherung dagegen deren etwa 4 100 000. Der weite Bereich des Gesetzes wird bewirken, daß nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von ihm in gar keiner Weise berührt wird.

Die Erwerbsunfähigenversicherung.

Der obligatorischen Erwerbsunfähigenversicherung unterliegen alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen, die über 16 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Personen, die bei Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 65. Lebensjahr überschritten haben; jene, die auf andere Weise als durch Handarbeit jährlich über 160 £ verdienen; jene, die eine jährliche Pension von mindestens 26 £ beziehen oder über ein Einkommen in dieser Höhe verfügen, das nicht von ihrer persönlichen Tätigkeit abhängt; jene, deren Lebensunterhalt gewöhnlich und hauptsächlich von anderen Personen bestritten wird; Angehörige der Armee und Marine, Bedienstete öffentlicher Behörden und Angestellte im Bureaudienst von Eisenbahn- und anderen privilegierten Gesellschaften, für die in Krankheits- oder Invaliditätsfällen in entsprechender Weise gesorgt ist; Agenten, die Provision bekommen oder am Geschäftsertrag Anteil haben; Schullehrer; Personen, die keinen Lohn beziehen, wenn sie in der Landwirtschaft tätig oder von dem Arbeitsanwender erhaltene Kinder sind; Gelegenheitsarbeiter, die nicht im Geschäftsbetrieb des Arbeitsanwenders tätig sind; Personen, die aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis nur einen Nebenerwerb beziehen; als Heimarbeiterinnen tätige Ehefrauen versicherter Männer, die in der Hauptsache nicht auf ihren eigenen Verdienst angewiesen sind; Mannschaften von Fischereischiffen, die an dem Ertrag Anteil haben; bei dem Ehegatten in Arbeit stehende Personen.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind zwar zahlreich, aber nicht bedeutend, denn es handelt sich dabei zumeist um solche Personen, die bei Arbeitsunfähigkeit anderweitig eine Versorgung genießen. Mehrfach ist schon die Befürchtung geäußert worden, die Ausnahme der weniger als 16 Jahre alten Personen von der Versicherungspflicht werde eine Zunahme der Beschäftigung 14—16jähriger Kinder zur Folge haben.

Zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind Personen, die mindestens fünf Jahre lang obligatorisch versichert waren, sowie andere nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehende Personen, wenn sie ihren Lebensunterhalt ganz oder hauptsächlich durch Berufstätigkeit gewinnen und wenn ihr Jahreseinkommen 160 £ nicht übersteigt. Es sind das die kleinen Gewerbetreibenden, die zusammen mit den Lohnarbeitern die Masse der Mitglieder der Hilfsgesellschaften bilden, denen in der Durchführung der Versicherung eine sehr wichtige Rolle zugewiesen ist.

Arbeitslosigkeit von kürzerer als 12monatlicher Dauer unterbricht die Versicherungspflicht nicht; doch haben die Arbeitslosen den auf sie treffenden Beitragsteil weiter zu zahlen.

Die Kosten der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und der Verwaltung werden durch Beiträge der Versicherten, der Unternehmer und des Staates gedeckt. Der gemeinsame Beitrag der Versicherten und der Unternehmer ist in Großbritannien und in Irland verschieden bemessen. Wenn der durchschnittliche Taglohn über 2½ Schilling beträgt, oder wenn die versicherte Person weniger als 21 Jahre alt ist, oder beim Unternehmer Kost und Wohnung hat, so beträgt der gemeinsame Beitrag pro Woche: In Großbritannien für männliche Versicherte 7 d, für weibliche Versicherte 6 d; in Irland für männliche Versicherte 5½ d, für weibliche Versicherte 4½ d. Der Staat trägt zwei Neuntel der Kosten der Versicherung männlicher Personen und ein Viertel der Kosten der Versicherung weiblicher Personen — es wäre also anzunehmen in Großbritannien je 2 d pro Woche und versicherte Person, doch ist es noch recht ungewiß, wie die betreffende Bestimmung in der Praxis ausgelegt werden wird. Ueber 21 Jahre alten und mit höchstens 2 Schilling im Tag entlohnten Versicherten gewährt der Staat einen Extra-Zuschuß von 1 d pro Person und Woche. Diese minder entlohnten Personen zahlen entweder gar keinen eigenen Beitrag (wenn der Taglohn 1½ Schill. oder weniger ausmacht) oder sie zahlen in Großbritannien nur 1 d pro Woche statt 3 oder 4 d und in Irland ½ d statt 2 oder 3 d (wenn der Taglohn über 1½—2 Schill. beträgt). Falls der Taglohn erwachsener — über 21 Jahre alter — männlicher Versicherter 2½ s übersteigt, so zahlen sie selbst in Großbritannien 4 d und der Unternehmer 3 d, in Irland 3 d und der Unternehmer 2½ d wöchentlich. Von dem Beitrag gleichaltriger weiblicher Versicherter, die über 2 s Taglohn haben, treffen in Großbritannien auf die versicherte Person und den Unternehmer je 3 d, in Irland auf die versicherte Person 2 d und auf den Unternehmer 2½ d pro Woche. Bei minder entlohnten über 21 Jahre alten Personen steigt der Beitragsanteil des Unternehmers in Großbritannien bis auf 6 d für männliche und 5 d für weibliche Personen, in Irland auf 4½ d und 3½ d. Nimmt man den Staatszuschuß vollentlohnter Personen in Großbritannien pro Person und Woche mit 2 d an, so wird der gesamte Wochenbeitrag folgendermaßen aufgeteilt; es zahlt

bei einem durchschnittlichen Taglohn von	die versicherte Person	der Unternehmer	der Staat
a) männliche Versicherte:			
1½ Schilling oder weniger	—	6 d	3 d
über 1½—2 Schilling	1 d	5 »	3 »
» 2—2½ »	3 »	4 »	2 »
» 2½	4 »	3 »	2 »
b) weibliche Versicherte:			
1½ Schilling oder weniger	—	5 d	3 d
über 1½—2 Schilling	1 d	4 »	3 »
» 2 Schilling	3 »	3 »	2 »

Mit dem vollendeten 70. Lebensjahr hört die Beitragsleistung und zugleich der Anspruch auf Geldunterstützung auf, weil dann britische Staatsangehörige, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllt haben, Altersrente beziehen können, deren Ausmaß allerdings sehr bescheiden ist; es schwankt, je nach dem sonstigen Einkommen einer Person, zwischen 1 s und 5 s in der Woche.

Ausländer, bei welchen die Voraussetzungen zutreffen, sind versicherungspflichtig, aber für sie wird kein Staatszuschuß geleistet, außer wenn sie am 4. Mai 1911 — als der Entwurf des Gesetzes vorgelegt wurde — bereits fünf Jahre oder länger in Großbritannien-Irland ansässig waren, oder wenn mit einer fremden Regierung ein diesbezügliches Abkommen getroffen wurde.

Neben dem bereits erwähnten Zuschuß gewährt der Staat einen jährlichen Beitrag von 1 d pro Versicherten zur Bestreitung der Kosten der Anstaltsbehandlung, für welchen Zweck von den Beiträgen der Versicherten und der Unternehmer 1¼ s pro Person und Jahr zu reservieren ist. Wenn die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel ein gewisses Maximum übersteigen, so trägt der Staat die Hälfte der Mehrkosten.

Die freiwillig Versicherten, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Gesetzes die Versicherung eingingen und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zahlen dieselben Wochenbeiträge, die für obligatorisch Versicherte zu entrichten sind. Die Beitragshöhe der übrigen freiwillig Versicherten richtet sich nach ihrem Alter beim Beitritt. Sie haben, sofern sie britische Angehörige sind, auf den Staatszuschuß Anspruch.

Das ganze System der Beitragsleistung und der Gewährung von Staatszuschuß ist ungemein kompliziert. Es wird nicht nur eine Häufung der Bureauarbeiten, sondern auch mancherlei Reibereien zwischen den Verwaltungsorganen zur Folge haben.

Für die Zahlung der Beiträge verantwortlich ist der Unternehmer, welcher sich den Beitragsanteil der versicherten Person von deren Lohn abziehen darf; der Lohnabzug darf nur bei der Lohnzahlung und nur für die letzte Lohnperiode gemacht werden. Wenn die versicherte Person keinen Barlohn bezieht, so hat der Unternehmer den ganzen Beitrag selbst zu zahlen. Die Quittierung der Beitragsleistung erfolgt durch Einkleben von Marken in die Mitgliedsausweise; auf diesen Marken, die durch die Postanstalten verkauft werden, ist der Tag der Beitragsleistung ersichtlich zu machen. Die Mitgliedsbücher bleiben in der Verwahrung der Versicherten. Die Zahlkarten können bei den Unternehmern hinterlegt oder von den Versicherten verwahrt werden. Bei Gelegenheitsarbeitern, die weniger als eine volle Woche beschäftigt werden, ist der erste Arbeitsanwender für die Beitragsleistung haftbar. Die Zahlkarten haben für dreizehn Wochen Gel-

tung, worauf sie von den Versicherungsorganen erster Instanz — den anerkannten Vereinen oder Postanstalten — gegen neue ausgetauscht werden. Den anerkannten Vereinen wird bei Vorlage der Mitgliedsausweise vom Landesversicherungsamt der Betrag zuschlägig des Staatszuschusses ausbezahlt, den die eingeklebten Beitragsmarken repräsentieren. Wenn eine versicherte Person wegen Beitragshinterziehung seitens eines Unternehmers Unterstützungsansprüche verliert, so kann sie gegen ihn Zivilklage anstrengen; doch kann auch die strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Die Mindestleistungen sind: Aerztliche Behandlung und Gewährung von Heilmitteln; Erwerbsunfähigenunterstützung (die in den ersten 26 Wochen der Erwerbsunfähigkeit als »Krankenunterstützung« bezeichnet wird); Heilbehandlung in Anstalten, sowie Mutterschaftsunterstützung. In Irland ist die Gewährung von Arzthilfe und Heilmitteln nicht obligatorisch. Auf Unterstützung Anspruch haben nur in Großbritannien und Irland ansässige Versicherte und solche, die sich vorübergehend auf der Insel Man oder den Kanalinseln aufhalten. Nach dem Gesetzentwurf sollten von Heilmitteln nur Medikamente gewährt werden; dazu sind nun noch solche andere Heilmittel gekommen, welche die Landesversicherungsämter auf dem Verordnungswege bezeichnen. Auf ärztliche Behandlung und Heilmittel besteht in den ersten sechs Monaten der Geltung des Gesetzes kein Anspruch; sonst ist hierfür keine Karenzzeit vorgeschrieben. Auf diese Leistungen haben auch jene versichert gewesenen Personen Anrecht, deren sonstige Ansprüche wegen Ueberschreitung des 70. Lebensjahres erloschen. Die Gewährung von Arzthilfe und Heilmitteln ist in allen Fällen Sache der örtlichen Versicherungsausschüsse, die anerkannten Vereine haben damit nichts zu schaffen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Heilstättenbehandlung. Die Versicherungsausschüsse haben mit praktischen Aerzten Verträge zu schließen und müssen Listen jener Aerzte ihres Distrikts veröffentlichen, die versicherte Personen behandeln. Jeder praktische Arzt hat Anspruch, in die Liste aufgenommen zu werden. Die Streichung aus der Liste kann über Entscheidung des Landesversicherungsamts erfolgen, gegen die keine Berufung zulässig ist. Den Versicherten steht die Wahl des Arztes frei, aber ein Wechsel des Arztes darf nur in den vorzuschreibenden Zeitabschnitten erfolgen (»at such periods as may be prescribed«). Wie man sich das vorstellen soll, ist nicht ganz klar; es scheint, daß jeder Versicherte berechtigt sein soll, sich auf gewisse Zeit einen Arzt zu wählen. Personen, deren Einkommen eine gewisse Grenze überschreitet (die vom örtlichen Versicherungsausschuß festgesetzt wird), können von der freien Arztbehandlung ausgeschlossen werden; in anderen Fällen kann ihnen gestattet werden, auf eigene Kosten einen nicht auf der Liste stehenden Arzt zu nehmen. Diese

Bestimmung bedeutet ein Entgegenkommen für die Aerzte, die befürchten, daß nun auch ganz gut situierte Patienten der Privatpraxis entzogen werden. Eine Folge des Gesetzes wird sein, daß viele Leute, die sich bei leichten Erkrankungen überhaupt nicht ärztlich behandeln ließen und bei schweren Erkrankungen die Krankenhäuser aufsuchten, nun den Beistand der Versicherungsärzte in Anspruch nehmen werden. — Eine andere Liste, welche die örtlichen Versicherungsausschüsse veröffentlichen müssen, hat die Namen und Adressen jener Personen, Firmen und Körperschaften zu enthalten, welche die Heilmittel zu den vereinbarten Preisen liefern; Versicherte, die Heilmittel kostenlos erhalten wollen, dürfen sich nur an diese Adressen wenden. Für die Gewährung von Arzthilfe und von Medikamenten an ihre Mitglieder haben die anerkannten Vereine an die örtlichen Versicherungsausschüsse Zahlungen zu leisten, deren Höhe gegenseitig zu vereinbaren ist; wenn es zu keiner Vereinbarung kommt, so werden die Beträge vom Reichsversicherungsamt bestimmt.

Zur Behandlung in Sanatorien oder anderen Anstalten sind nur Tuberkulöse und mit solchen Krankheiten behaftete Versicherte berechtigt, die das Lokalverwaltungsamt bezeichnet. Zum Zweck der Subvention des Baues von Sanatorien wird vom Staat ein Betrag von 1 500 000 £ bewilligt.

Auf Geldunterstützung besteht nach 26wöchentlicher Beitragsleistung Anspruch, wenn durch ärztliches Zeugnis erwiesen wird, daß die versicherte Person durch Krankheit arbeitsunfähig geworden ist. Die Zahlung der Unterstützung beginnt mit dem vierten Krankentage. Hierzu muß bemerkt werden, daß die Friendly Societies, die hauptsächlich als »anerkannte Vereine« in Betracht kommen[1]), bisher das Krankengeld zumeist vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit auszahlten.

Das Normal-Ausmaß der Geldunterstützung beträgt in den ersten 26 Wochen für Männer 10 s und für Frauen $7^1/_2$ s pro Woche und von der 27. Woche ohne Unterschied des Geschlechts 5 s wöchentlich. Hiervon wird jedoch in einer ganzen Reihe von Fällen abgewichen. Unverheiratete männliche Personen unter 21 Jahren erhalten 13 Wochen lang 6 s und dann 5 s wöchentlich, unverheiratete Mädchen unter 21 Jahren 13 Wochen lang 5 s und dann 4 s wöchentlich. Un-

1) Bis zum 15. Juli 1912 wurden zwei Listen »anerkannter Vereine« veröffentlicht, die 29 Folioseiten umfassen. Daraus geht hervor, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes alle großen und sehr viele kleine Hilfsgesellschaften die Anerkennung erlangten, aber nur etwa 50 einzelne Gewerkschaften und die Versicherungskasse des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, der bis dahin 118 Organisationen mit 190 000 Mitgliedern beigetreten waren. Durch Verzögerung der Anerkennung der Gewerkschaften wurde den organisierten Arbeitern die Möglichkeit genommen, die Versicherung durch ihre Organisationen zu bewerkstelligen.

verheiratete jugendliche Personen, die Angehörige zu versorgen haben, erhalten das volle Unterstützungsausmaß. Personen, die nach dem ersten Jahr der Geltung des Gesetzes versicherungspflichtig werden und bereits 17 Jahre alt oder älter sind, erhalten ein reduziertes Unterstützungsausmaß, jedoch nicht weniger als 5 s in der Woche. Personen, die bei Eintritt der Versicherungspflicht im ersten Jahr der Geltung des Gesetzes über 50 Jahre alt waren und bei ihrer Erkrankung nicht schon mindestens 500 Beiträge geleistet haben, erhalten ebenfalls eine verkürzte Unterstützung, und zwar beim Beitritt 50—60 Jahre alte Männer in den ersten 26 Wochen je 7 s, dann 5 s, gleichaltrige Frauen zuerst 6 und dann 5 s; ist das 60. Lebensjahr schon überschritten gewesen, so erhalten Männer 13 Wochen lang je 6 s und dann 5 s, Frauen während der ganzen Dauer der Erwerbsunfähigkeit 5 s wöchentlich. Verheiratete Frauen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden und nicht freiwillig weiterzahlen, sind zum Bezug von Krankengeld im Gesamtbetrag von zwei Dritteln ihres Beitragsguthabens berechtigt.

Wenn eine Person seit ihrem Eintritt in die Versicherung im Jahresdurchschnitt mehr als drei Beitragsreste aufweist, die durch Arbeitslosigkeit oder sonstwie entstanden sein mögen, so wird das Unterstützungsausmaß in den ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit der Zahl der Reste entsprechend gekürzt, und zwar bei männlichen Personen um 6 d und bei weiblichen Personen um 3 d auf jede Restwoche, um welche die durchschnittliche Zahl von 3 Resten pro Jahr überschritten wird. Ein sonst zum Bezug des vollen Unterstützungsausmaßes berechtigter Mann erhält also bei durchschnittlich 4 Beitragsresten im Jahr statt 10 s nur 9½ s wöchentlich, bei 5 Resten 9 s, bei 6 Resten 8½ s, bei 7 Resten 8 s usw. Uebersteigt die Zahl der Reste im Durchschnitt 13, so erlischt der Anspruch auf Geldunterstützung und bei mehr als 26 Resten pro Jahr hört jeder Anspruch zu bestehen auf. Die vielen »Gelegenheitsarbeiter« werden hierdurch empfindlich getroffen. Der Betrag der Erwerbsunfähigenunterstützung darf in keinem Fall zwei Drittel des gewöhnlichen Lohnes der versicherten Person überschreiten. Wenn eine versicherte Person Unfallentschädigung bezieht, so erhält sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes keine Unterstützung, falls das Ausmaß der Unfallentschädigung ebenso hoch oder höher ist als der Betrag, auf den sonst Anspruch bestünde; ist die Unfallentschädigung geringer, so wird die Differenz darauf gezahlt.

Wiederholte Erkrankung innerhalb von zwölf Monaten wird zum Zweck der Feststellung des Unterstützungsausmaßes als eine Erkrankung betrachtet, auch wenn die folgende Krankheit nicht dieselbe ist, wie die vorausgegangene. Tuberkulöse und sonstige chronische kranke Personen werden daher meist mit 5 s pro Woche zufrieden sein müssen.

Länger als 26 Wochen währt die Unterstützungsdauer nur dann, wenn schon mindestens 104 Beiträge bezahlt wurden.

Wöchnerinnen erhalten einen Betrag von 30 s als Zuschuß zu den Kosten der Geburtshilfe; das ist die »Mutterschaftsunterstützung«. Eheliche Mütter können außerdem das gewöhnliche Krankengeld beziehen, aber uneheliche Mütter sind während der vier auf die Niederkunft folgenden Wochen vom Krankengeldbezug ausgeschlossen, wenn ihre Krankheit mit der Niederkunft in Beziehung steht. — Die »Mutterschaftsunterstützung« erhalten auch nicht versicherte Ehefrauen versicherter Männer.

Wenn den anerkannten Vereinen ein Ueberschuß verbleibt, so können sie Zusatzunterstützungen gewähren, und zwar ärztliche Behandlung der Angehörigen der Versicherten; zahnärztliche Behandlung; Erhöhung der Geldunterstützung; Geldunterstützung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit; Erhöhung der Mutterschaftsunterstützung; Rekonvaleszenten-Unterstützung; Altersunterstützung oder Beiträge an Altersunterstützungsfonds, die den Mitgliedern des betr. Vereines zugute kommen; Notfallsunterstützung; Erlaß von Beitragsresten[1]; Unterstüzungen an Mitglieder, die sich in Anstaltsbehandlung befinden usw. Die anerkannten Vereine, die Gebarungsüberschüsse erzielen, können auch Rekonvaleszentenheime errichten.

Die Organe zur Durchführung der Versicherung sind: Die anerkannten Vereine; die örtlichen Versicherungsausschüsse; die Postanstalten; je ein Landesversicherungsamt für 1. England, 2. Wales, 3. Schottland, 4. Irland, sowie das Reichsversicherungsamt, das die offizielle Bezeichnung National Heath Insurance Joint Committee führt.

Die Anerkennung erlangen können alle Vereine, die den Bedingungen des Versicherungsgesetzes entsprechen. Hauptsächlich kommen die Hilfsvereine (Friendly Societies) und Gewerkschaften in Betracht. Die anerkannten Vereine dürfen nicht um Gewinn tätig sein und die Mitglieder müssen das uneingeschränkte Selbstverwaltungsrecht haben — ausgenommen soweit es sich um Werkvereine (Betriebskassen) handelt. Die Vereine können auch besondere Sektionen für Erwerbsunfähigen-Versicherung bilden, in welchem Fall nicht der ganze Verein, sondern nur diese Sektion der Staatsaufsicht untersteht. Im Entwurf war diese Bestimmung nicht enthalten; sie bezweckt, daß die Gewerkschaften eine freundlichere Haltung zu der Versicherung einnehmen sollen, da in ihren Kreisen ob der Staatsaufsicht Be-

1) Durch Verordnung wurde bestimmt, daß erlassene Beitragsreste bei Feststellung der Unterstützungsberechtigung nicht als wirklich geleistete Beiträge in Anrechnung gebracht werden dürfen. Nur hinsichtlich des Unterstützungsausmasses kommen die erlassenen Beitragsreste in Anrechnung. Wer durchschnittlich über 13 Reste im Jahr hat, wird auch dann nicht bezugsberechtigt, wenn ihm diese Beitragsreste oder ein Teil davon erlassen werden.

fürchtungen laut wurden. Jeder anerkannte Verein muß für den Fall von Defraudation oder ungehöriger Verwendung der Gelder seitens seiner Beamten Sicherstellung leisten. In den Statuten der Vereine, die auch nicht versicherungspflichtige und nicht freiwillig versicherte Personen als Mitglieder aufnehmen, muß vorgesehen sein, daß diese in Versicherungsangelegenheiten kein Stimmrecht ausüben dürfen. Mehrfache Versicherung ist verboten. Die Wahl ihrer Mitglieder steht den Vereinen vollkommen frei; sie können Mitgliedschaftskandidaten ohne Angabe eines Grundes abweisen und die Abgewiesenen haben sich damit zu bescheiden. Die Folge wird sein, daß die Friendly Societies, die ausnahmslos eine strenge ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme verlangen, alle schlechten Risiken abweisen, die dann den Gewerkschaften oder der Postversicherung zufallen. Das wird die Friendly Societies in die Lage versetzen, mehr Zusatzunterstützungen leisten zu können, als die Gewerkschaften.

Ueber den Inhalt der Statuten und über die Verwaltung der anerkannten Vereine enthält das Gesetz ausführliche Vorschriften.

Beim Uebertritt von einem anerkannten Verein in einen anderen, oder von einem Verein zur Postversicherung oder umgekehrt, wird auch eine entsprechende Summe übertragen: der »Transferierungswert«, der auf Grund einer vom Reichsversicherungsamt herausgegebenen Tabelle festgestellt wird.

Um grundlose Uebertritte zu vermeiden, ist bestimmt, daß beim freiwilligen Austritt aus einem Verein die Uebertragung eines »Transferierungswertes« nicht stattfindet, wenn der Austritt ohne Zustimmung des Vereins erfolgte.

Ortsgruppen oder sonstige Zweige anerkannter Vereine können aus dem Vereinsverband nur bei erlangter Zustimmung des Landesversicherungsamtes ausscheiden; diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn zuerst die der Ortsgruppe angehörigen Mitglieder einem anderen anerkannten Verein zugeführt wurden.

Für die zahlreichen Pensions- und sonstigen Werkskassen, die von Unternehmern ins Leben gerufen werden, sind besondere Vorschriften erlassen worden. Solche Werkskassen werden als Organe der Erwerbsunfähigenversicherung anerkannt, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder von den Kassenmitgliedern gewählt werden; die anderen kann der Unternehmer ernennen. Den Mitgliedern muß es frei stehen, jederzeit in einen anderen anerkannten Verein überzutreten, wobei sie immer auf den »Transferierungswert« Anspruch haben. Der Beitritt zur Werkskasse darf nicht zur Bedingung der Aufnahme oder der Fortdauer der Beschäftigung gemacht werden. Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Werkskasse jederzeit in einen gewöhnlichen anerkannten Verein umzuwandeln, vorausgesetzt, daß

die Bedingungen, die für einen solchen Verein gelten, erfüllt werden können.

Wer einem anerkannten Verein nicht beitreten will, nicht aufgenommen wird oder ausgeschlossen wurde, hat die Erwerbsunfähigenversicherung durch eine Postanstalt zu bewerkstelligen. Zu dieser Klasse von Versicherten werden weitaus die meisten Ausländer gehören, für die kein Staatsbeitrag geleistet wird. Die Beiträge werden bei der Postanstalt gezahlt, die auch die Geldunterstützung auszahlt. Doch können Postversicherte nur so viel Unterstützung beziehen, als die Summe ihrer Beiträge zuschlägig des Staatsbeitrags und abzüglich der Kosten für Verwaltung, ärztliche Hilfe und Heilmittel ausmacht. Am Jahresanfang wird jeweils festgestellt, ob ein Versicherter im laufenden Jahre überhaupt bezugsberechtigt ist; doch kann der örtliche Versicherungsausschuß auch solchen Personen den Unterstützungsbezug gestatten, die nicht bezugsberechtigt befunden wurden. Das wöchentliche Unterstützungsausmaß und die Karenzzeit ist bei den Postversicherten genau so bemessen wie bei den Vereinsversicherten. Im ganzen sind jedoch diese Versicherten recht schlecht gestellt. Die auf die Postversicherung bezüglichen Bestimmungen gelten nur bis zum 1. Januar 1915; in dem Entwurf des Gesetzes waren sie als dauernd gedacht.

In jedem Verwaltungsbezirk (in England und Wales County oder County Borough) wird vom Landesversicherungsamt ein örtlicher Versicherungsausschuß (local insurance committee) eingesetzt, der sehr weitgehende Befugnisse hat. Die Zahl der Mitglieder eines örtlichen Versicherungsausschusses beträgt mindestens 40 und höchstens 80; davon werden drei Fünftel von den Reihen der Versicherten gewählt, ein Fünftel ernennt der Rat des betr. Verwaltungsbezirks, zwei Mitglieder werden von der lokalen ärztlichen Standesvereinigung oder von den Aerzten unmittelbar gewählt, 1—3 Aerzte ernennt der Bezirksrat und die übrigen Mitglieder werden vom Reichsversicherungsamt ernannt. Wenn die Lokalbehörden besondere Aufwendungen für die Unterhaltung von Krankenanstalten, Sanatorien und die Krankheitsbekämpfung überhaupt machen, so erhöht sich die Zahl ihrer Vertreter und die Zahl der Vertreter der Versicherten vermindert sich. Es wird also manchmal und vielleicht sogar häufig vorkommen, daß die Vertreter der Versicherten nur eine Minderheit der Mitglieder eines örtlichen Versicherungsausschusses bilden. Die Unternehmer haben überhaupt keinerlei Vertretungsrecht.

Die Rechte und Pflichten der Versicherungsausschüsse sind vielseitig. Ihnen obliegt vor allem die Beschaffung von Arzthilfe und Heilmitteln für die Versicherten und die Heilbehandlung gewisser Kranker in Anstalten; ferner die Einleitung von Verfahren wegen Unfallentschädigung, wenn eine versicherte Person dies nicht selbst tut; die Entscheidung

darüber, wer als Angehöriger einer versicherten Person gilt; die Ernennung von »Bezirkspflegern«, welche die versicherten Personen zu besuchen haben; die Verwaltung der Fonds der Postversicherung; die Berichterstattung über die Gesundheitsverhältnisse in ihrem Bezirk; die Veranstaltung von Vorträgen und die Veröffentlichung von Schriften über hygienische Fragen usw.

Die Versicherungsausschüsse ebenso wie die anerkannten Vereine sind befugt, Ersatz der Kosten außerordentlich hoher Erkrankungshäufigkeit von den Schuldigen zu fordern, wenn sie finden, daß die außerordentlich hohe Erkrankungshäufigkeit in den Arbeitsverhältnissen, Mißständen im Wohnungswesen, schlechter Wasserversorgung, Mißachtung der auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Vorschriften usw. ihre Ursache hat. Kommt es zwischen dem Versicherungsausschuß oder dem anerkannten Verein und den an der hohen Morbidität vermeintlich schuldigen Unternehmern, Hausbesitzern etc. zu keiner Einigung, so sind die genannten Versicherungsorgane berechtigt, vom Ministerium des Innern oder dem Ministerium der Lokalverwaltung die Vornahme einer öffentlichen Erhebung zu fordern. Stellt sich dabei heraus, daß in dem betreffenden Bezirk die Morbidität um 10 Proz. oder mehr höher ist, als zu erwarten wäre, und daß dies auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen ist, so können die Schuldigen zum Ersatz der Mehrkosten gezwungen werden, die den Versicherungsorganen wegen der exzessiven Erkrankungshäufigkeit erwuchsen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten werden von den Landesversicherungsämtern Schiedsrichter berufen.

Die Mitglieder der Versicherungsämter werden vom Finanzminister ernannt.

Das Reichsversicherungsamt wird gebildet aus Mitgliedern der vier Landesversicherungsämter und nicht mehr als drei andern Mitgliedern, wovon eines der Vorsitzende ist. Das Reichsversicherungsamt ist zuständig in allen Angelegenheiten, die absolute Einheitlichkeit im ganzen Königreich erfordern, ferner in allen rein versicherungstechnischen Fragen. Wenn Fragen der Versicherungstechnik und der Verwaltungspolitik mit einander verquickt sind, so werden sie vom Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern gemeinsam erledigt; dasselbe gilt hinsichtlich der Angelegenheiten, in denen zwar nicht absolute Einheitlichkeit, aber eine gewisse Uebereinstimmung erforderlich ist.

Bei Ernennung der Mitglieder der Landesversicherungsämter hat das Ministerium vollständig freie Hand. Unter allen Mitgliedern dieser Behörden befindet sich nicht ein einziger Arbeiterführer, was in Gewerkschaftskreisen nicht gerade angenehm empfunden wird. Die Versicherungsämter ernennen alle für die Durchführung des Gesetzes er

forderlichen Beamten und Diener; die Versicherten selbst haben darauf **keinen Einfluß**.

Jedes Landesversicherungsamt ernennt ferner einen Versicherungsbeirat, der ihm bei der Abfassung der Vorschriften zur Durchführung der Versicherung und in anderer Beziehung behilflich sein soll. Die Beiräte bestehen aus Mitgliedern, die von Vereinigungen der Unternehmer und den anerkannten Vereinen vorgeschlagen wurden, wozu noch Vertreter des Aerztestandes und »andere Personen« kommen, wovon mindestens zwei dem weiblichen Geschlecht angehören müssen.

* * *

Die Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung wird sich *vorläufig* auf folgende Gewerbe erstrecken: Hochbau, einschließlich der Reparatur, Dekoration und Demolierung von Gebäuden; Tiefbau; Schiffbau; Maschinenbau; Kanonen- und Handfeuerwaffenfabrikation; Wagenbau; Eisengießereien; Sägewerke und maschinelle Holzbearbeitung, soweit sie gewöhnlich in Verbindung mit anderen versicherten Gewerben betrieben werden.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann das Gewerbeministerium (Board of Trade) Spezialverordnungen zum Zweck der Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf andere Wirtschaftszweige erlassen; diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung beider Häuser des Parlaments.

Für jeden Versicherten im Alter von 18 Jahren aufwärts, der mehr als zwei Tage in der Woche beschäftigt wurde, ist von dem Unternehmer ein Beitrag von 5 d zu zahlen, wovon er sich die Hälfte vom Lohne des Versicherten abziehen darf. Der Staat gewährt einen Zuschuß in der Höhe eines Drittels der Beitragseinnahmen, so daß also der Gesamtbeitrag pro Person und Woche ca. $6^2/_3$ d beträgt. Für jugendliche Personen hat der Unternehmer 2 d pro Woche zu bezahlen, ebensoviel für Arbeiter, die längstens einen Tag beschäftigt wurden, und 4 d für Arbeiter, deren Beschäftigung über einen Tag, aber nicht länger als zwei Tage währte; auch in diesen Fällen darf die Hälfte des Beitrags vom Lohn abgezogen werden. Ueber die Einsammlung der Beiträge wurden vom Gewerbeministerium Vorschriften erlassen; es kommt, so wie bei der Erwerbsunfähigenversicherung, das Markensystem in Anwendung. Während der Arbeitslosigkeit sind keine Beiträge zu leisten. Wenn es sich mindestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes herausstellt, daß die Beiträge zu niedrig oder zu hoch sind, so können sie erhöht oder herabgesetzt werden, aber um nicht mehr als 2 d pro Arbeiter und Woche (wovon je die Hälfte auf den Arbeiter und den Unternehmer trifft). Spätere Beitragsrevisionen dürfen gleichfalls nur in Zeiträumen von mindestens 7 Jahren vorgenommen werden.

Auf sein Verlangen wird jedem Unternehmer ein Drittel des eigenen Beitragsteils zurückerstattet, den er im vorhergegangenen Jahre für jeden mindestens 45 Wochen ununterbrochen beschäftigten Arbeiter leistete. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, zu dauernder Beschäftigung derselben Personen anzuspornen. Wenn in Zeiten schlechten Geschäftsgangs ein Unternehmer verkürzte Zeit arbeiten läßt, statt Arbeiter zu entlassen, und wenn er während dieser Zeit die Beiträge zur Versicherung zahlt, ohne Lohnabzüge zu machen, so kann das Gewerbeministerium die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstatten. Eine Rückerstattung erfolgt jedoch nicht, wenn die Arbeitszeit um höchstens ein Sechstel ihrer normalen Dauer verkürzt wurde.

Versicherte Arbeiter, die mindestens 500 Beiträge geleistet und das 60. Lebensjahr überschritten haben, erhalten auf Verlangen den Betrag zuschlägig $2^1/_2$ Proz. Zinsen zurückgezahlt, um welchen die Summe ihrer eigenen Einzahlungen die Summe der bezogenen Arbeitslosenunterstützung überschreitet. Dieselbe Rückzahlung kann nach dem Tode mindestens 60jähriger Versicherter auch von den Angehörigen gefordert werden. — Auf Rückzahlung ihres eigenen Beitragsguthabens Anspruch haben außerdem Ausländer, die nachweisen, daß sie das »Vereinigte Königreich« dauernd verlassen haben.

Jeder Arbeiter, der mindestens 26 Wochen in einem versicherten Gewerbe beschäftigt war und die Beiträge zahlte, hat bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen von der zweiten Arbeitslosenwoche an auf Unterstützung Anspruch. Das Ausmaß der Unterstützung beträgt für mehr als 18 Jahre alte Personen 7 s wöchentlich und für 17—18jährige Personen die Hälfte. Jüngere Versicherte erhalten keine Unterstützung. Die Bezugsdauer ist auf 15 Wochen innerhalb von je 12 Monaten beschränkt und auf je 5 Beiträge eines Versicherten darf nicht mehr wie eine Unterstützungswoche treffen.

Die Meldung der Arbeitslosen erfolgt in den staatlichen Arbeitsnachweisen, deren »Versicherungsbeamte« entscheiden, ob eine Person bezugsberechtigt ist und wie lange ihr Bezugsrecht dauert. Ist der Versicherte mit der Entscheidung des Beamten nicht einverstanden, so kann bei einem Berufungsausschuß Beschwerde geführt werden; die Entscheidung dieses Ausschusses wird aber nur dann rechtskräftig, wenn ihr der Versicherungsbeamte zustimmt (also wenn sie in seinem Sinne ausfällt); sonst kann an einen Schiedsrichter berufen werden, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.

Die Arbeitslosen müssen die ihnen vom Arbeitsnachweis zugewiesenen Posten annehmen, widrigenfalls ihr Anspruch auf Unterstützung erlischt. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn es sich um Posten handelt, die wegen eines im Gang befindlichen Streiks oder einer Aussperrung frei wurden, sowie wenn die Entlohnung oder

die sonstigen Arbeitsbedingungen schlechter sind als die, unter welchen der Versicherte zu arbeiten gewohnt ist. Durch Streik oder Aussperrung arbeitslos gewordene Versicherte haben während der Dauer der Arbeitseinstellung keinen Unterstützungsanspruch. Wer wegen schlechter Aufführung entlassen wurde oder ohne guten Grund seine Arbeit aufgab, hat erst von der siebenten Arbeitslosenwoche an auf Unterstützung Anspruch.

Das Gewerbeministerium kann mit Organisationen versicherungspflichtiger Arbeiter Abkommen treffen, wonach die Auszahlung der staatlichen Unterstützung statt durch die Arbeitsnachweise durch die betreffenden Organisationen erfolgt, an welche jährlich oder in anderen Zeiträumen Beträge zurückerstattet werden, die ungefähr den Beträgen gleichkommen, welche die versicherungspflichtigen Mitglieder sonst durch die Arbeitsnachweise erhalten hätten; in keinem Fall erhalten aber die Organisationen mehr als drei Viertel der Gesamtsumme ihrer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung (nämlich staatliche und eigene Unterstützung) zurückerstattet.

Einen Staatszuschuß von nicht mehr als einem Sechstel ihrer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung können alle Organisationen erhalten, welche diese Unterstützung eingeführt haben. Bei Berechnung des Zuschusses bleiben Unterstützungsbeträge von mehr als 12 s pro Arbeiter und Woche außer Betracht. Die Organisationen, die Subvention erhalten, müssen sich der Staatsaufsicht unterstellen.

Großbritannien folgt mit der Subventionierung von Arbeitslosenkassen dem Beispiele Frankreichs, Norwegens und Dänemarks. Die obligatorische staatliche Arbeitslosenversicherung wird hingegen in Großbritannien zum erstenmal verwirklicht und man darf auf den Erfolg gespannt sein.

Auch in Bezug auf die Erwerbsunfähigenversicherung enthält das britische Gesetz mancherlei, das bisher noch nirgends versucht wurde. Viele Bestimmungen werden sich in kurzer Zeit als änderungsbedürftig herausstellen.

Im ganzen muß man das neue Gesetz als eine sozialpolitische Tat von größter Tragweite betrachten.

III. LITERATUR.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft und Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von *Erwin Stein,* Generalsekretär des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Band I. *Neukölln.* Oldenburg, G. Stalling, 1912. 158 S. Lex. 8. M. 4.—.

»Die Monographien des Städtewesens, die sich ausschließlich mit den großen deutschen Städten beschäftigen werden, sollen jeweils für eine Stadt die wesentlichen Grundzüge der Entwicklung des kommunalen Lebens behandeln; die Finanz- und Steuerverhältnisse, Einwohnerzahl und soziale Struktur der Bevölkerung, Grundbesitz und Bodenverhältnisse, soziale und hygienische Fragen, Armenwesen, öffentliche Fürsorge, die kommunale Technik, kurz alles, was für die Betätigung der Stadtverwaltung überhaupt in Frage kommt. Besonders hervorzuheben sind dabei diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die als neue Merksteine auf dem langen Wege der kommunalen Betätigung anzusehen sind, Maßnahmen, die ein besonders wertvolles und auch für andere Gemeinwesen beachtenswertes Erfahrungsmaterial bieten; dabei sollen aber, wenn auch kurz, Organisation und Ergebnisse älterer kommunaler Institute und Einrichtungen geschildert werden, damit sich ein vollständig abgerundetes Bild von Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik der betreffenden Stadt ergibt«.

Mit diesen Worten bezeichnet der Prospekt das Programm dieser mit der Darstellung der Verwaltung und Wirtschaft von Neukölln (Rixdorf) eröffneten Sammlung. Der vorliegende Band ist von dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister sowie einer Reihe von Stadträten und Direktoren städtischer Werke bearbeitet und zeichnet sich besonders dadurch aus, daß er die Verhältnisse einer suburbanen Gemeinde der Reichshauptstadt mit einer außerordentlich schnellen, ja fast stürmischen Entwicklung zur Darstellung bringt. Diese Darstellung ist in vielem interessant. Gleich das erste Kapitel, welches die bauliche Anlage und Grundeigentumspolitik der Stadt zum Gegenstande hat, zeigt die Fehler, die bei der überstürzten Entwicklung verhängnisvoll sich geltend machten und nun Abhilfe gefunden haben. Die Bevölkerungsstatistik weist ein eigentümliches Gepräge auf: starke Vertretung der Jugendlichen und der im

lebenskräftigsten Alter stehenden Erwachsenen und einen verhältnismäßig geringen Bestandteil an alten Leuten. 70 Proz. der Bevölkerung gehören den industriellen Berufsarten an, 22 Proz. Handel, Verkehr und Gastwirtschaft und noch nicht 8 Proz. den übrigen Berufsarten. Die Bevölkerung betrug 1801: 714, 1861: 4468, 1900: 90672 und 1911: 238336 Seelen. Man kann sich leicht denken, welche Aufgaben unter diesen Verhältnissen der städtischen Verwaltung erwuchsen. Wie sie gelöst wurden, das zeigen die durchweg von sachkundiger Seite bearbeiteten Abschnitte über das Schulwesen, das Verkehrswesen, die Armenpflege, Säuglingsfürsorge, das Feuerlöschwesen, über Straßenreinigung und Finanzwesen, Stadtentwässerung, Hochbauwesen und eine Reihe von einzelnen städtischen Anstalten. Nicht überall wird man den Ausführungen mit Zustimmung folgen und eine kritische Behandlung der verschiedenen Einrichtungen vielleicht vergebens suchen. Daß die städtische Hypothekenanstalt neben ersten auch zweite Hypotheken bis zur Höhe von 75 Proz., ja bis zu 80 Proz. des Taxwertes der Grundstücke gewährt — und dies ohne jede Vorkehr für planmäßige Amortisation des Kredits — kann doch in keiner Weise gerechtfertigt werden. Man darf sich indessen durch derartige Erwägungen die Freude an dem schön ausgestatteten Bande, der überdies mit einer großen Zahl sehr hübscher, scharfer Abbildungen geschmückt ist, nicht trüben lassen.

Ernstlichen Tadel dagegen verdient es, daß einem derartigen Buche nicht nur ein umfangreicher Annoncen-Anhang am Schlusse beigegeben ist, sondern daß auch einige Annoncenseiten dem Titel vorausgehen, ja daß selbst im Innern sich ein Annoncenblatt eingeheftet findet. Man sollte denken, daß es gerade genug wäre, wenn der moderne Mensch kein Zeitungsblatt, kein Kursbuch und kein Adreßbuch öffnen kann, ohne auf das Unkraut einer dreisten Geschäftsreklame zu stoßen, und daß er ein Recht darauf habe, zu verlangen, daß er in einem ruhiger Betrachtung gewidmeten Buche mit derartiger Unzier verschont werde. Fällt schon die von demselben Herausgeber redigierte »Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik« durch ihr unhandliches Format und die Rolle, die in ihr die Reklame spielt, vor ähnlichen Zeitschriften unvorteihaft auf, so wirkt dergleichen bei einem Buche von vornehmer Ausstattung direkt abstoßend. Sind doch zwischen dem Text und dem Annoncenanhang zwei Blätter mit einem Inhalt eingeschoben, von dem man auf den ersten Blick glauben muß, daß er zum sachlichen Tenor des Buches gehört, während er bei näherem Zusehen ebenfalls als mit bezahlten Reklamen gefüllt erscheint. Wir hoffen, daß diese öffentliche Rüge genügen wird, um das nächste Stück der Sammlung von solchen — gelinde ausgedrückt — Geschmacksverirrungen frei zu halten. Sollten wir uns darin täuschen, so dürfen wir doch vielleicht erwarten, daß die Mitarbeiter unter den Kommunalbeamten nicht alle sich dazu hergeben werden, daß ihre Ausarbeitungen

den Fabrikanten von Feuerwehrutensilien oder eisernen Möbeln als Vehikel eines unverfrorenen Wettbewerbes dienen. —r.

Mises, *Ludwig von, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel.* München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1912. (XI und 476 S.)

Der Verfasser ist in sehr anerkennenswerter Weise bemüht, seine ökonomisch zugespitzten Erörterungen auf einem prinzipiellen Niveau zu erhalten. Wir vermissen jedoch bei ihm einen Standpunkt, der es ihm ermöglichen würde, unabhängig von den durch die Geldordnung gegebenen Maßstäben, die Bedeutung des Geldes für die Bedürfnisbefriedigung zu beurteilen. Es geht nicht an, ohne eingehende Voruntersuchungen aus der unzureichenden Rentabilität eines Unternehmens einfach zu folgern, daß hier »wirtschaftliche Güter, die zur Befriedigung wichtigerer Bedürfnisse dienen könnten, zur Befriedigung minder wichtiger verwendet wurden« (S. 433). Wir leben leider nicht in einer Gesellschaftsordnung, in der man immer durch möglichste Förderung der Rentabilität den Nationalreichtum hebt. Damit in Verbindung steht auch die durchaus ungenügende Behandlung der Krisen, die nach Ansicht des Verfassers auch in jeder Naturalwirtschaft periodisch auftreten müßten. Die Begründung dieser Ansicht bleibt er leider schuldig. Offenbar hängen die Krisen mit dem Streben nach Rentabilität zusammen, und es ist nicht einzusehen, weshalb selbst in einer nicht sozialistisch organisierten Naturalwirtschaft, die den Güterumsatz etwa durch eine Naturaliengirobank besorgt, periodisch Reichtumsverminderungen eintreten sollen. Auch die unvernünftigste Verteilung der Arbeitskräfte könnte höchstens zu einer unerfreulichen Konsumtion führen, aber doch nicht dazu, daß die Produktion der notwendigsten Bedarfsartikel eingeschränkt wird, wie wir dies heute in Krisenzeiten in Verbindung mit Arbeiterentlassungen und Konkursen erleben. *Mises* kennt eben keine Diskrepanz zwischen den Erscheinungen des Geldmarktes und der Güterwelt, für ihn ist »Geldüberfluß und Geldknappheit mit Kapitalüberfluß und Kapitalknappheit« (S. 402) identisch.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß *Mises* den Einfluß des Geldes auf die Produktion, einen der entscheidenden Punkte jeder vollständigen Geldtheorie, überhaupt ignoriert. Die Schilderung der sukzessiven Preiserhöhung nach erfolgter Geldvermehrung ist sehr anschaulich. Sie gipfelt in der Behauptung, die Preiserhöhung könne nur eine scheinbare Wohlstandserhöhung zur Folge haben, weil die einen, z. B. die Gewerbetreibenden, von der Preiserhöhung profitieren mögen, während die andern zu denen dieselbe später gelangt, den Schaden haben; müsse doch der Landwirt die gewerblichen Produkte teurer bezahlen, ehe ihm die erhöhten Preise der landwirtschaftlichen Produkte eine Entschädigung verschaffen. *Mises* übersieht eine zweite Möglichkeit vollständig: Ein Staat habe bisher jährlich eine bestimmte Menge Eisen vom Eisenkar-

tell bezogen. Nun benötige er die doppelte Menge, die er mit Papiergeld zu bezahlen beabsichtigt. Das Kartell wird ihm die doppelte Eisenmenge möglicherweise um weniger als die doppelte Geldmenge liefern, in diesem Falle hätte die größere Geldmenge produktionsanregend gewirkt ohne Erhöhung der Preise, der man bei Papiergeldemissionen häufig allein eine produktionsfördernde Wirkung zuschreibt. Aber selbst dann, wenn das Eisenkartell für die gesamte Eisenmenge mehr als die doppelte Geldsumme verlangt, kann es die Lieferung nur auf dem Wege einer Betriebserweiterung durchführen. Arbeitslose Arbeiter können angestellt werden; halb beschäftigte werden dauernd verwendet; höher qualifizierte Arbeiter, die ungenügend ausgenützt wurden, kommen in angemessene Berufe. Die Löhne brauchen deshalb nicht zu steigen. Weiß die Landwirtschaft, daß ein wachsender Lebensmittelbedarf bevorsteht, so kann sie eventuell die Produktion sofort erweitern. Die Unbeliebtheit des Papiergeldes rührt wohl zum Teil daher, daß es gewöhnlich in Zeiten der Not emittiert wird, in denen es keine produktiven Kräfte zu beleben vermag, daher vorwiegend nur preissteigernd wirkt. Es kann aber auch in emporstrebenden Ländern emittiert werden, und dann dürfte es, wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall war, die Gesamtheit bereichern. Wir besitzen, was *Mises* immer vernachlässigt, eine Menge Reserven an produktiven Kräften. Sollte sogar der von *Mises* erwähnte Nachweis richtig sein, daß in der Papiergeldzeit die Reallöhne in Amerika etwas sanken, so beweist dies allein nichts. Wir müßten wissen, wie groß die Gesamtheit der Reallöhne vor und nach der Papiergeldemission war. Es ist doch durchaus möglich, daß die Zahl der Arbeitslosen abnahm, und daß nun 6 Familienmitglieder beschäftigt wurden, während früher nur 5 Arbeit fanden. Wir dürfen ja nicht vergessen, daß die Arbeitslosen meist die Budgets der Arbeitenden mitbelasten. Hiezu kommt noch, daß bei einem solchen Aufschwung häufig die Arbeitenden avancieren. Es kann der Reallohn der Schicht, in die sie aufsteigen, gegen früher sinken und dennoch ihr eigener Reallohn steigen, so daß bei fallenden Reallöhnen in einzelnen Berufen, im ganzen eine Steigerung der Reallöhne für die beteiligten Personen stattgefunden haben kann. Mag nun weder die hier gegebene Konstruktion, noch die von *Mises* entworfene je rein vorkommen, so wäre es dennoch seine Aufgabe gewesen, sich nicht auf einen Typ zu beschränken, den er überdies als den einzigen hinstellt. Die Produktion findet auch da nur ungenügende Berücksichtigung, wo vom Einfluß der Kaufkraftveränderungen auf den internationalen Handel gesprochen wird (z. B. S. 212, 254, 260). Wenn der Import sich verteuert, so hat das nach *Mises* nur die Folge, daß mehr Güter weggegeben werden müssen als früher, um gleichviel dafür zu erhalten. Daß diese Verteuerung die Produktion der betreffenden Waren im eigenen Lande zur Folge haben kann, wird übersehen. Aber auch dann, wenn eine Mehrproduktion

für den Export erfolgt, kann dies für die produktiven Kräfte günstig sein. Es hängt, wie bei der Papiergeldemission, alles wieder davon ab, ob das Land entwicklungsfähig ist oder nicht. Daß Schutzzölle besser wirken als Kaufkraftveränderungen, ist sicher, aber *Mises* beachtet nicht, daß erstere internationale Abmachungen erfordern, während letztere bis jetzt wenigstens vollkommen frei erfolgen können.

Aber auch abgesehen von der durchgängigen Vernachlässigung der Produktion ist die Theorie der Zirkulation keineswegs ausreichend skizziert. *Mises* stellt in traditioneller Weise den direkten Tausch zwischen je zweien dem indirekten Tausch gegenüber (S. 5), den er sehr günstig beurteilt; den direkten Tausch zwischen mehr als zwei Personen ignoriert er vollständig. Für ihn existiert nur eine patriarchalische oder eine sozialistische Naturalwirtschaft; eine privatwirtschaftliche ohne Tauschmittel und ohne Rechnungseinheiten scheint ihm ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Eine eingehendere Erörterung dieser prinzipiellen Fragen wäre weit nötiger gewesen als der werttheoretische Exkurs. Weshalb in diesem übrigens die Berechnung des Wertes einer Gütersumme durch Summation der aufeinanderfolgenden Grenznutzen gerade als »*Schumpeter*sche Formel« (S. 24, 27) fungiert, ist nicht einzusehen, da dieselbe seit langem, z. B. von *Jevons* und *Oskar Kraus* vertreten wird. Wenn *Schumpeter* seine Vorgänger nicht zitiert, so ist er durch seine Vorrede gedeckt, in der er das Unterlassen der Zitation — das er freilich nicht immer streng durchführt — motiviert.

Aus der unbestreitbaren Tatsache, daß die bestehende Geldordnung in jeder Weise mit der Vergangenheit zusammenhängt, zieht *Mises* übertriebene Konsequenzen. Er vertritt in aller Schärfe die Behauptung, ein Staat könne kein Geld schaffen, das nicht mit vergangenem Gelde zusammen hänge, er könne auch nur ein schon gebräuchliches Tauschmittel zum Gelde machen (S. 58, 110), Zeichengeld könne nur entstehen, wenn Objekten, die bereits im Verkehr sind, ihre Einlöslichkeit genommen werde. Es ist zweifellos sehr unzweckmäßig, Geld zu schaffen, das von der Vergangenheit gänzlich losgelöst ist, aber es ist prinzipiell durchaus möglich. Man könnte sich alle vorhandenen Forderungen liquidiert oder gar aufgehoben denken — man erinnere sich an die novae tabulae der Alten. Dann könnte der Staat eine Geldeinheit einführen und gleichzeitig eine Kopfsteuer in dieser Geldeinheit ausschreiben, die Preise der Eisenbahnen usw. in dieser Geldeinheit festsetzen. Auch wer mit dem Staate nicht direkt in Beziehung tritt, kann die neue Einheit verwenden, wenn er mit solchen zu tun hat, die an den Staat Zahlungen leisten müssen. *Mises* gibt nur nebenbei zu, daß der Staat als Steuererheber und Lohnzahler das Geld beeinflussen könne. Der Staat könnte aber auch die neue Geldeinheit in Verkehr bringen, indem er für einige Zeit Preistaxen erläßt und den Produktionszwang für alle Betriebe einführt, wie er heute bereits in manchen Ländern für Bergwerke besteht. Preis-

taxen sind keineswegs, wie *Mises* auf Grund verfehlter Generalisationen historischer Tatsachen behauptet, stets ein unwirksames Mittel; wenn er aber immer wieder betont, in einer rein individualistischen Wirtschaft könne kein Befehl die Austauschverhältnisse ändern, falls man nicht die Faktoren derselben ändere, so muß erwidert werden, daß eine in dieser Hinsicht individualistische Wirtschaftsordnung nie existiert hat und vor allem jetzt nicht existiert; eine Geldtheorie der rein individualistischen Wirtschaft zu schreiben, bleibt jedem unbenommen; wer aber eine vollständige Geldlehre zu geben beabsichtigt, insbesondere eine, die auf die Gegenwart Anwendung finden soll, muß alle möglichen Varianten der Wirtschaftsordnung berücksichtigen. Das Gesagte widerlegt auch die Behauptung, jedes gegebene Tauschmittel müsse in letzter Linie auf Sachgeld zurückgehen, insbesondere sei die Kaufkraft nur so voll erklärbar. Daß die *Knapp*sche Theorie von *Mises* heftig angegriffen wird, ist nach dem Gesagten verständlich. Er irrt in concreto jedenfalls, wenn er meint, daß man im Inland das Währungsgeld nur deshalb nicht nach dem Gewicht zur Zahlung verwendet, weil das bei kleinen Geldsummen nicht dafür stehe (S. 55). Man würde dies nur dann zu tun versuchen, wenn man das Geld zu Auslandszahlungen benötigte. Es ist sicher, daß nur das Tauschmittel werden kann, was der Verkehr als solches anerkennt. Diese Anerkennung kann aber durch staatliche Drohungen erreicht werden. Nicht immer ist die von *Mises* erwähnte Metallklausel bei Kreditverträgen zulässig. Es kann auch geradezu eine bestimmte Zahlungsart erzwungen werden.

Weshalb *Mises* es unbedingt ablehnt, das Geld als Anweisung zu behandeln, ist nicht einzusehen. Er zeigt eigentlich nur, daß es eine recht ungeschickt eingerichtete Anweisung ist. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine terminologische Frage. Wer das Geld als Anweisung auffaßt, nimmt damit bereits einen Standpunkt ein, der es ermöglicht, die Funktion des Geldes in der Gesellschaft zu charakterisieren, was dem Autor so wenig gelungen ist. Eine vergleichende Untersuchung könnte z. B. zeigen, daß das Geld unserer Zeit, welches eine Anweisung auf unbestimmte Qualitäten und schwankende Quantitäten darstellt, für die Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft weniger geeignet ist als andere Anweisungstypen. Der verächtliche Ton, welchen der Verfasser allen gegenüber anwendet, welche die Geldordnung als solche angreifen, muß zurückgewiesen werden. Es ist überhaupt bedauerlich, daß der Verfasser dem leider in der deutschen Gelehrtenwelt so weit verbreiteten Usus sich anschließt, alle unsympathischen Theorien möglichst herunterzureißen, von ihnen z. B. zu erklären, sie fänden nur bei Laien und nationalökonomisch Halbgebildeten Anklang und was dergleichen Freundlichkeiten mehr sind. Besonders arg kommen diejenigen weg, welche eine Geldordnung anstreben, die von den

Zufälligkeiten der Edelmetallproduktion befreit ist. Wo der Warencharakter des modernen Sachgeldes in Frage kommt, ist *Mises* etwas schwankend. Er dürfte eigentlich nicht sagen, daß der subjektive Gebrauchswert des Geldes immer mit seinem subjektiven Tauschwert zusammenfalle. Auch sind die Erörterungen mangelhaft, die er an die Trennung des Edelmetallvorrates in Geld- und Rohstoffvorrat anknüpft. Sehr eingehend behandelt er die Tatsache, daß man auf die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes so wenig Rücksicht nimmt — Ansätze zu einer solchen Berücksichtigung, die sich bei Verträgen auf lange hinaus gelegentlich in der Form von gleitenden Skalen finden, welche z. B. die Löhne mit den Lebensmittelpreisen, die Preise der Fertigfabrikate mit den Preisen der Rohstoffe verknüpfen, werden nicht besprochen. Er behandelt auch nicht die Frage, wie eine andere Organisation als die unsere mit diesem Problem fertig würde. Solange es fixe Bezüge gibt, entspricht offenbar ein Geld, das eine konstante Kaufkraft beibehält, nicht den allgemeinen Ansprüchen, weil dadurch bei allgemeiner Vermehrung der Produkte die Fixbesoldeten, Pensionisten und Gläubiger an der allgemeinen Reichtumszunahme keinen Anteil hätten. Es scheint, daß man am ehesten mit den Grundlagen unserer Ordnung auskommen könnte, wenn das Geldeinkommen eines Fixbesoldeten seine Kaufkraft z. B. so änderte, daß dessen Stellung innerhalb der übrigen Bevölkerung im großen und ganzen unverändert bleibt. Wo bei ziemlich konstanten Einkommen die Preise der Nahrungsmittel stark wechseln, hat daher oft der Staat eingegriffen, sei es durch Preistaxen, sei es dadurch, daß er als übermächtiger Verkäufer auf den Markt trat. Den prinzipiellen Schwierigkeiten, welche sich dem Bemühen entgegenstellen, eine klaglose Zirkulation durch Aenderung der Umlaufsmittelmenge zu ermöglichen, widmet *Mises* einige interessante Abschnitte. Doch fehlt auch hier ein Eingehen auf den gesamten Wirtschaftsmechanismus. Uebertreibungen sind nichts Seltenes; so meint der Verfasser (S. 359), die Ursache der Schwankungen des Zirkulationskredites der Umlaufsmittelbanken sei nirgends anders zu suchen als in der von ihnen befolgten Kreditpolitik. Der Gegensatz zwischen absoluter Liquidität und Geschäftsbereitschaft wird treffend charakterisiert. Sehr fördernd ist die Kritik der Versuche, den objektiven Tauschwert des Geldes zu messen, sowie die Erörterung der Probleme, die sich an die Verwendung der Indexziffern anknüpfen.

In seinem Eifer, neomerkantilistische und nominalistische Ansichten zu bekämpfen, die oft Hand in Hand gehen, sieht der Autor eine Großtat der Klassiker in dem Satz: »keine Volkswirtschaft muß fürchten, jemals weniger Geld zu besitzen, als ihrem Geldbedarf entspricht«. Dazu nimmt *Mises* keine Stellung, daß eine Umwälzung im deutschen Handel, ein Stocken der industriellen Entwicklung z. B. daraus entspringen kann, daß England große Goldmassen für einen Krieg im fernen Osten

benötigt. Im weiteren Verlauf seiner Darstellung kommt *Mises* auf seine Polemik gegen *Federn* zurück. Er wiederholt, ohne neues Material beizubringen, seine Behauptung, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank jederzeit jedermann Gold oder Golddevisen unter dem oberen Goldpunkt abgebe, obgleich die Differenzierung bei der Devisenabgabe inzwischen sogar offiziell zugegeben wurde.

Ohne rechten Zusammenhang mit dem ganzen Buch wird in einem Schlußparagraphen die eventuell in nicht allzuferner Zukunft realisierbare Möglichkeit des Gegenüberstehns weltumspannender Konsumenten- und Produzentenvereinigungen geschildert, wie sie systematisch *Wilhelm Neurath* untersucht hat. Dabei bleibt *Mises* aber an der Oberfläche. Er übersieht, daß eine solche Umwälzung die ganze Preisbildung ändern würde, es könnte dann beispielsweise nie mehr eine größere Gütermenge einen kleineren Erlös bringen, als eine kleinere Gütermenge, was heute so oft geschieht. Auch beachtet der Verfasser gar nicht, daß eine Kartellierung der Produzenten und Konsumenten die Anteilschaftsbelastung immer mehr an die Stelle der heute bestehenden Belastung durch fixe Zahlungsverpflichtungen setzen würde. Diese Gedankengänge werden auch sonst vom Autor regelmäßig vernachlässigt. Er sieht das Hauptproblem der modernen Banktheorie in der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Kredites, während die bedeutsamsten Anregungen auf diesem Gebiete wohl weniger dahin zielen, den Kredit zinslos zu machen, als ihn durch Rentenzahlungen, wie dies z. B. *Rodbertus* wollte, oder durch Anteilschaftsbelastung zu verdrängen, weil gerade die Verpflichtung, eine ausgeliehene Summe zurückzahlen zu müssen, am schwersten auf weiten Kreisen lastet. Die Kartellierung der Produktion und Konsumtion würde sich nach *Mises* darin äußern, daß die Produzenten als die Stärkeren höhere Preise erzwingen, welche die Konsumenten leicht bewilligen, weil sie sich als Mitglieder anderer Produzentenverbände schadlos halten können. Von dem Zustand der Umlaufsmittel in einer solchen Welt weiß der Verfasser nichts anderes zu sagen, als daß sie durch die Weltbank schrankenlos vermehrt werden könnten, was weitere Preissteigerungen zur Folge haben müßte.

Das Buch erhebt den Anspruch, eine geschlossene Theorie vorzutragen, doch vermißt man einen leitenden Grundgedanken, der über die kritischen Bemühungen hinausgreifend ein Ganzes schaffen würde, trotzdem kann man es als eine sehr interessante Sammlung von Betrachtungen über das Geld und die Umlaufsmittel wärmstens empfehlen, da es auch dort, wo man zum schärfsten Widerspruch gereizt wird, recht anregend wirkt. Otto Neurath-Wien.

Schmidt, *Prof. Dr. Peter Heinrich, Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe.* Zürich, Art. Institut Orell Füßli, 1912. 297 S. 8⁰. Fr. 6.—.

Die Schweiz hat von jeher der Wirtschaftskunde, d. h. der Darstellung der tatsächlichen ökonomischen Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Während wir im Deutschen Reiche auf diesem Gebiete kaum etwas anderes aufweisen können, als das leider wenig gelungene, im Auftrage des D. Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen herausgegebene »Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands«, hat die Schweiz — um von älteren Versuchen dieser Art zu schweigen — schon vor fast einem Menschenalter in dem von *A. Furrer* herausgegebenen »Volkswirtschaftslexikon der Schweiz« (3 Bände) eine überaus stoffreiche alphabetische Darstellung ihres Wirtschaftslebens erhalten. Trotz der von mir damals an dieser Stelle (Bd. XLIII, S. 569 f.) gegebenen Anregung ist Aehnliches bei uns nicht versucht worden. Inzwischen hat die Schweiz in dem von Prof. *Reichesberg* herausgegebenen »Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung« (4 Bände) den Versuch auf breiterer, mehr wissenschaftlicher Grundlage erneuert, und *T. Geering* und *R. Hotz* haben in ihrer »Wirtschaftskunde der Schweiz« ein übersichtliches Handbüchlein geliefert, neben dem ein Hilfsmittel wie das Deutsche Wirtschaftsleben von *Chr. Gruber*, das jüngst in 3. Auflage von *H. Reinlein* herausgegeben ist und in dem der Mangel an tieferem Eindringen sich vergeblich hinter einer schönrednerischen Darstellung verbirgt, sich geradezu ärmlich ausnimmt.

Auch das vorliegende Werk, das es unternimmt, auf wirtschaftsgeographisch vergleichender Grundlage die ökonomische Kraft der Schweiz an der Stelle zu messen, wo sie am größten ist, gehört der Wirtschaftskunde an, und es bietet auf diesem Felde eine vortreffliche Leistung. Vielleicht kann man sich eine geistreichere Darstellung dieser Dinge denken, eine gewissenhaftere und solidere schwerlich. Sie beginnt mit einem Abschnitte über die Rohstoffe des Landes, in dem die relative Armut und Einseitigkeit seiner natürlichen ökonomischen Ausstattung kräftig hervorgehoben, aber auch das der Schweiz Eigentümliche gebührend zur Geltung gebracht wird. Für den Geschmack des Referenten ist in diesem Abschnitt schon zu viel über die die Rohstoffe verarbeitenden Industrien gebracht und dadurch die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt worden. Manche Angaben sind recht allgemein gehalten, wohl infolge des Mangels an statistischem Material. Bei der Erörterung der Waldverhältnisse hätte die geringe Wirksamkeit des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 und der stille Widerstand mancher Kantone gegen dessen Intentionen hervorgehoben werden dürfen. Ob es gerade nötig war, die in der Schweiz nun einmal nicht vorkommenden Rohstoffe mit solcher Ausführlichkeit zu behandeln, bleibe dahingestellt. Auch ist es wohl kaum angängig, bei anerkannten Exportindustrien von einem »Tribut« zu reden, »den die Schweiz für Rohstoffe an das Ausland zahlen müsse«.

Die Darstellung der Triebkräfte zeigt historisch dasselbe Bild wie in andern Ländern: anfänglich folgen die Industrieanlagen den Wasserkräften, mit der Verbreitung der Dampfkraft gewinnt die Leichtigkeit des Bezugs der Kohle den ausschlaggebenden Einfluß auf den Standort, bis die Errungenschaften der Elektrotechnik in der neuesten Zeit es ermöglichen, die Wasserkräfte des Landes in viel ausgiebigerer Weise als früher auszubeuten. Doch hält der Verfasser die Hoffnung, daß man durch die moderne Anwendung der Elektrizität sich von dem Kohlenimport einigermaßen befreien könnte, für vergebens. In dem folgenden Abschnitte über die Arbeitskräfte finde ich den Unterschied zwischen hausindustrieller und fabrikmäßiger Siedelung glücklich hervorgehoben, wie denn überhaupt die Eigentümlichkeiten der Hausindustrie mit sichtlichem Verständnis charakterisiert werden. Auffallend ist das Urteil des Verfassers über die eidgenössische Fabrikgesetzgebung. »Ganzen Industriegruppen« sagt er, »ist in der Schweiz ein erfolgreiches Arbeiten durch die soziale Gesetzgebung unmöglich gemacht worden«. Ob er hier, wie in der Frage des Einflusses der Arbeitszeitverkürzung auf die Produktivität der Arbeit nicht das Urteil einzelner Interessenten allzusehr verallgemeinert? Interessant sind die Bemerkungen über den geringen Erfolg der gewerkschaftlichen Bewegung in der Schweiz und über das gewerbliche Unterrichtswesen. Den Ausschluß der Ausländer aus den Fachschulen lehnt der Verfasser mit erfreulicher Entschiedenheit ab.

Wir übergehen den folgenden Abschnitt über das Kapital, in dem uns die Charakteristik der verschiedenen Staaten nach dem Verhältnis des Vermögens zur Industrieentwicklung besonders bemerkenswert erscheint, um uns dem zweiten Teile der Arbeit zuzuwenden, der dem Kampfe um den Absatz gewidmet ist. Derselbe zerfällt wieder in zwei Abschnitte, von denen der erste den Inlandmarkt, der zweite den Weltmarkt behandelt. Der Verfasser betont die größer gewordene Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes und untersucht die Stellung der verschiedenen Industriezweige in der Weltkonkurrenz, wobei die Produktionsverhältnisse und die Zollpolitik jedesmal Berücksichtigung finden. Die Konkurrenten der schweizerischen Exportindustrie aus den verschiedenen Industrieländern werden eingehend nach ihrer Leistungsfähigkeit, die einzelnen Exportländer nach ihrer Kaufkraft, ihren Bedürfnissen, ihren Zollverhältnissen und ihrer historisch mannigfach wechselnden Bedeutung für den schweizerischen Absatz gewürdigt. Dabei fällt auch manches Streiflicht auf die deutsche Industrie, insbesondere die billigen Auslandspreise unserer Kartelle. Der Anlage von schweizerischem Industriekapital im Auslande ist besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wir können auf das ausgebreitete Detail, das der Verfasser in diesen Abschnitten mit großer Sachkenntnis entwickelt, hier nicht näher eingehen. Trotz mancher bedrohlichen An-

zeichen sieht er vertrauensvoll in die Zukunft und erblickt das Heil wohl zutreffend in einer immer stärker werdenden Betonung der Qualitätsindustrie. Beigegeben ist ein statistischer Anhang mit mancherlei interessanten Zusammenstellungen.

Im ganzen ist das Buch in seiner klaren, anspruchslosen Darstellung ein erfreulicher Beweis eindringender, liebevoller Beschäftigung mit dem immerhin sehr vielseitigen und oft auch verwickelten Gegenstande. Wenn nicht alles an demjenigen Orte behandelt ist, wo man es vielleicht erwarten dürfte und überhaupt die Disposition des Stoffes glatte, klare Scheidungen vermissen läßt, so liegt dies wohl zum Teil in der Natur der Materie begründet. Darum verdient die Arbeit *Schmidt*s doch alle Beachtung auch außerhalb der Schweiz, und wir sind sicher, daß diejenigen Kreise, die das Buch am meisten angeht, dabei kleine formale Schwächen der Darstellung wenig kümmern werden. —r.

Conrad Matschoß, *Die Maschinenfabrik R. Wolf, Magdeburg-Buckau, 1862—1912.* Die Lebensgeschichte des Begründers, die Entwicklung der Werke und ihr heutiger Stand. Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens. Im Buchhandel erhältlich durch Julius Springer, Berlin. 162 S. in 4⁰ mit 124 Figuren und 15 Federzeichnungen im Text sowie 49 Lichtbildern, 5 Kunstblättern und einem Porträt R. Wolfs von Prof. A. Kampf. Preis 8 Mk.

An wissenschaftlich gediegenen Schriften über die Entwicklung einzelner industrieller Werke herrscht in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur noch ein fühlbarer Mangel. Der deutsche Ingenieur, dessen Aufgabe es eigentlich wäre, solche Monographien zu schreiben, hat bis vor ganz kurzer Zeit der historischen Erforschung seines Berufes meist ablehnend gegenübergestanden, und der Personalunion von Techniker und Volkswirt, die der technisch-geschichtlichen Wissenschaft nur förderlich sein kann, beginnt man erst in den letzten Jahren Geschmack abzugewinnen. Zu einer geschichtlichen Darstellung einer Industrie oder eines gewerblichen Unternehmens bedarf es daher meist noch eines äußeren Anlasses: nicht als Gegenstände des alltäglichen Gebrauches, sondern gewissermaßen als Festgeschenke werden uns heute noch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, industrielle Monographien beschert. Diese Jubiläumsschriften sind aber in der Mehrzahl wissenschaftlich von geringem Werte, zum Teil sogar sind sie nichts als prunkvoll ausgestattete Reklamebilderbücher, die keine Förderung der technischen Geschichtswissenschaft bedeuten.

Eine rühmliche Ausnahme bildet unter ihnen die von dem Dozenten für Geschichte der Technik an der Charlottenburger Technischen Hochschule *Conrad Matschoß*, dem Verfasser des ausgezeichneten Werkes »Die Entwicklung der Dampfmaschine« (2 Bände, Berlin 1908), herausgegebene Geschichte der Maschinenfabrik R. Wolf in Magdeburg-

Buckau, die anläßlich des 50jährigen Bestehens der bekannten ältesten deutschen Spezialfabrik für den Bau von Lokomobilen erschienen ist. In ihr wird eine gute Darstellung von der Entwicklung einer für unsere Maschinenausfuhr wichtigen Industrie geboten. Weit über den Rahmen einer Gelegenheitsschrift hinaus gibt *Matschoß* eine lichtvolle Schilderung von der Organisation eines neuzeitlichen Industrieunternehmens. Die heute schon fast zu Schlagwörtern gewordenen Ausdrucke: Qualitätsarbeit, Betriebsorganisation, Propagandakunst, sind für Rudolf Wolf von Anfang an Programmworte gewesen, die für das Aufblühen seines Werkes von eminenter Bedeutung waren; die Schilderungen der Gesamtorganisation der Firma, einer der besten Teile der ganzen Schrift, seien daher dem Volkswirt besonders empfohlen.

Daß *Matschoß* sich mit der sympathischen Persönlichkeit Rudolf Wolfs eingeher befaßt, verdient Anerkennung. Das Lebensbild dieses Unternehmers in des Wortes bester Bedeutung straft die Sozialökonomen Lügen, die der Persönlichkeit im heutigen Wirtschaftsleben eine untergeordnete Bedeutung glauben zuweisen zu können. Auch in den Tagen der Riesenunternehmungen, der wachsenden Vergesellschaftung der Industrie ist nicht das »Kapital«, jenes mystische Fatum, das den einzelnen in den Hintergrund zu drängen scheint, das Haupttriebrad im ökonomischen Mechanismus, sondern der genialen, tatkräftigen Persönlichkeit winkt auch heute noch der Erfolg. Von diesem Gesichtspunkte aus ist *Matschoß*s Schrift ein Hohes Lied auf den »Unternehmer«, das die Beachtung der Sozialwissenschaft wohl verdient.

Carl Ergang.

Die Gehaltsfrage der Handlungsgehilfen. Der wirtschaftlichen Lage zweiter Teil. Vortrag, gehalten auf dem zwölften deutschen Handlungsgehilfentage am 18. Juni 1911 in Breslau. Hamburg 1911. Verlag der Buchhandlung des D. H. V. 142 S. 8⁰.

Der Vortrag stützt sich ganz und gar auf die Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908, die im 66. Jahrgang (1910) dieser Zeitschrift, Seite 595 f, besprochen wurden, und er bietet den klaren statistischen Ausführungen dieser gegenüber nicht viel Neues. In breiter, ermüdender Ausführlichkeit wird hier wiederholt, was dort in knapper und ansprechender Weise zu lesen ist, und man wird deshalb ohne viel Schaden die beiden ersten 80 Seiten umfassenden Abschnitte über die Darstellung der Gehaltsverhältnisse und die Lebenshaltung der Handlungsgehilfen überschlagen können. Etwas mehr Interesse beansprucht der dritte Abschnitt über die Voraussetzungen der Gehaltspolitik; denn in ihm wird gewissermaßen versucht, die Nutzanwendung aus den Erhebungen zu ziehen und Vorschläge zu einer Besserung zu machen. Allerdings wird dabei in der Hauptsache hervorgehoben, welche Wege n i c h t einzu-

schlagen sind. Verworfen wird die passive Resistenz und der Streik und diese Verwerfung begründet mit der Aussichtslosigkeit eines Erfolges, weil einstweilen die Handlungshilfsarbeiter und Frauen den Verbänden noch nicht angehören, und weil das im Handelsstande ausgebildete Zeugnis- und Auskunftswesen zu sehr zum Schaden Streikender von den Prinzipalen ausgenützt werden könnte. Für Tarifverträge fehle noch zu sehr die gewerkschaftliche Schulung, dann aber auch eine notwendige Gleichheit der Leistungen wenigstens größerer Gruppen der Handlungsgehilfen und die Möglichkeit, diese Leistungen auf ihren Wert abzuschätzen. Trotzdem hofft man wenigstens zu Vereinbarungen über Anfangsmindestgehälter, abgestuft nach Ortsgrößenklassen und Wirtschaftsgebieten, gelangen zu können und hierfür einen Normaltarif zu finden; auf diese Weise kämen also doch auch die Handlungsgehilfen in die Reihe der Arbeitnehmer mit kollektiver Regelung des Arbeitsvertrags, wogegen man sich, wohl weil nicht ganz dem Standesbewußtsein entsprechend, sonst noch sträubt. Aber es bleibt offenbar der einzige Ausweg; denn was sonst noch an Mitteln empfohlen wird, Erziehung zur Wirtschaftlichkeit, zur Sparsamkeit, Standeswürde, hat nur den Wert von allgemeinen Redensarten und dient nicht dazu, Erhöhungen der Löhne durchzusetzen. Benno Schmidt.

Hoppe, Dr. Hugo, Die Tatsachen über den Alkohol. Ein Handbuch der Wissenschaft vom Alkohol. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. München, E. Reinhardt, 1912. 746 S. 8⁰. M. 9.—, geb. M. 10.50.

Selten führt ein Buch seinen Titel so sehr mit Recht wie das vorliegende. Es handelt sich in der Tat um eine Sammlung der Tatsachen über den Alkohol, die an Vollständigkeit schwer zu übertreffen sein wird. Man muß freilich zu diesen »Tatsachen« auch die Ansichten der Gelehrten rechnen, die sehr reichlich mitgeteilt werden. Das Buch beginnt mit einem Abschnitt über Konsum und Produktion alkoholischer Getränke, um in den beiden folgenden das Wesen und die physiologischen Wirkungen des Alkohols zu behandeln. Die sich anschließenden Abschnitte stellen den Alkohol als Krankheitsursache und Ursache verminderter Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einwirkungen dar und schließen mit sehr zahlreichen statistischen Nachweisungen. Daran reiht sich einfach das Verhältnis des Alkohols zur Sterblichkeit im allgemeinen an, zu Unfällen und Selbstmorden im besonderen. »Alkohol und Geistesstörung«, »Alkohol und Verbrechen« lauten die nächsten Abschnitte, denen der Einfluß des Alkohols auf das Familienleben, die Sittlichkeit und den Wohlstand folgt. Die Entartungserscheinungen nehmen den nächsten Abschnitt ein; abgesondert werden noch die Wirkungen des Alkohols bei Kindern behandelt, während die Verbreitung

der Trinksitten und der Trunksucht den Beschluß bildet. In einem Anhange folgen 66 statistische Tabellen, wie denn überhaupt die Mitteilung statistischen Materials einen breiten Raum in dem ganzen Werke einnimmt. Da am Schlusse jeden Abschnittes ein ausführliches Literaturverzeichnis beigegeben ist, so bildet das Werk eine fast unerschöpfliche Fundgrube für das Studium der Alkoholfrage. Diesem Charakter des Buches entspricht es, wenn der Verfasser auch einander teilweise widersprechende Ansichten der Schriftsteller mitgeteilt hat und dem Benutzer selbst das Urteil überläßt. Besonders hervorzuheben sind die fast über alle Länder sich erstreckenden internationalen Vergleichungen. Im ganzen liegt ein Denkmal liebevollster Beschäftigung mit dem Gegenstande und unendlichen Fleißes vor, das in der so reichen Antialkohol-Literatur einen Ehrenplatz verdient, mag man sonst über den wissenschaftlichen Wert der gesammelten Tatsachen denken, wie man will. —r.

Flesch, *Karl* und *Potthoff*, *Heinz*, *Privatangestellte und Arbeitsrecht.* Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage der Schrift: Zur Kritik des Arbeitsvertrags von *Karl Flesch.* Herausgegeben im Auftrage des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Berlin, Industriebeamtenverlag G. m. b. H. 1912. 68 S. 8⁰. M. 1.—.

Wie schon aus dem Titel hervorgeht, handelt es sich um eine Neuauflage eines bereits 1901 erschienenen Schriftchens von *Flesch.* Der Inhalt der ersten Auflage ist fast wörtlich übernommen, aber durch auch äußerlich kennbar gemachte Zusätze dem heutigen Stande der behandelten Frage angepaßt. Dieses anscheinend etwas rohe Verfahren bei der Wiederausgabe einer Schrift erweist sich in diesem Falle als sehr vorteilhaft. Denn es läßt rasch erkennen, wie weit die von *Flesch* 1901 bemängelten Schattenseiten des bestehenden Arbeitsrechts eine Behebung oder wenigstens Minderung erfahren haben. Und der Verfasser kann feststellen, daß die alte Abneigung der Unternehmer gegen Verhandlungen mit Arbeiterorganisationen geringer geworden ist, daß die Arbeitgeber sich das Beispiel der Arbeiter zunutze gemacht haben und in großen Aussperrungen, z. B. 1910, ebenso rücksichtslos den normalen Entwickelungsgang der Volkswirtschaft stören wie jene durch Arbeitseinstellungen. Was uns noch fehlt, ist nach ihm die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte gegen die daraus entstehenden Schäden zu schützen, und einen Weg zur rechtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu finden, die jetzt durch Machtmittel ausgetragen werden. Die weiteren Forderungen gingen auf Lohnregulierungen und Verkürzung der Arbeitszeit. Durch Lohnregulierungen soll der Lohn den jeweils verschiedenen Bedürfnissen der Arbeiter angepaßt werden, durch Wohnungsgeld, Mietzuschüsse nach der Zahl der Kinder usw. Sie sind

zwar anerkannt, aber nur noch wenig z. B. in einigen städtischen Betrieben durchgeführt. Fast ergebnislos ist aber die Forderung verkürzter Arbeitszeit geblieben. Darin sieht der Verfasser eine Unterbindung der Freiheit der Arbeiter, an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, vor allem an vom Gesetz begründeten, z. B. Ehrenämter auszuüben usw. Und noch andere Punkte werden hervorgehoben, die beweisen sollen, daß der heutige Arbeitsvertrag mit der Entwickelung der Volkswirtschaft nicht Schritt gehalten hat.

Die Mitarbeit *Potthoffs* an dieser Schrift beschränkt sich in der Hauptsache auf eine Einleitung, in der er auf die bestehende Zersplitterung in der Handhabung des Arbeitsrechts bei Privatbeamten je nach einzelnen Berufen hinweist und formelle Einheit fordert, dazu aber auch die Schaffung eines Privatbeamtengesetzes, das den Angestellten bei Eingehung eines Arbeitsvertrags in höherem Maße sicher stellt, als das bis heute der Fall ist. Benno Schmidt.

Bonn, M. J., Die Neugestaltung unserer kolonialen Aufgaben. Festrede. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. 48 S. 8°.

Die Auffassung des deutschen Volkes und seiner Regierung von dem Zweck und der Bedeutung der Kolonien für das Mutterland hat im Laufe der Zeit eine merkliche Umgestaltung erfahren. Die ersten Hoffnungen, in die neu gewonnenen Gebiete den in den 80er Jahren gewaltigen Strom der Auswanderung lenken zu können, erwiesen sich bald als trügerisch. Nach 25jähriger Kolonialpolitik weisen unsere Kolonien erst 20000 Weiße, unter ihnen 16000 Deutsche auf. Mit dem Scheitern der Ansiedelungspolitik ist vielfach das Interesse für die Kolonien überhaupt erkaltet. Nach *Bonn* mit Unrecht; denn der große alljährliche Auswanderungsstrom ist trotz der starken Zunahme der Bevölkerung bei dem noch stärkeren Anwachsen des Bedarfs an Arbeitskräften in der Industrie längst versiegt und hat sogar einer Zuwanderung fremder Arbeiter Platz gemacht. Die Kolonien erhalten jetzt vielmehr Bedeutung als Versorger Deutschlands mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die Industrie. Noch erreicht zwar der Anteil der Ausfuhr aus den Kolonien an der Gesamteinfuhr des deutschen Reichs nicht ganz 1 Prozent; aber gerade das gibt die Richtung, in der unsere Kolonialpolitik verfahren muß. Das Ziel ist nicht mehr eine Besiedelung mit viel Weißen, sondern eine intensive Bebauung des Landes unter Zuhilfenahme der Eingeborenen. Nicht vermögenslose, wenn auch sonst geschickte und tüchtige Europäer dürfe man zur Ansiedelung veranlassen — mit den bedürfnislosen einheimischen oder eingewanderten farbigen Arbeitern vermögen sie trotz größerer Leistungsfähigkeit nicht zu konkurrieren — sondern bemittelte Unternehmer, die die einheimischen Arbeitskräfte zu organisieren vermögen

und selbst gewöhnlich viele weiße Einwanderer nach sich ziehen. Vor allem ist der vermögende Ansiedler nicht dem Zwang einer regelmäßigen Zinszahlung für Leihkapital oder überlassenes Land unterworfen, unter dem der verschuldete kleine Landwirt oft genug zusammenbricht, da das Fehlen eines dauernden Absatzmarktes die jederzeitige Umwandelung seiner Produkte in Geld nicht gestattet. Der letzte Vorzug endlich der Mischkolonieen, wie die mit einer dünneren Oberschicht weißer Ansiedler, Unternehmer und sonst farbigen Einwohnern besetzten Kolonien genannt werden, besteht darin, daß bei ihnen viel weniger der Gedanke an eine Losreißung vom Mutterlande Platz greift und damit auch eine wirtschaftliche Verbindung mit diesem erhalten bleibt.

Das ist kurz der Gedankengang der vorliegenden Schrift, aus der trotz ihres geringen Umfanges mehr Belehrung und Verständnis für Kolonialwesen zu holen ist, als die übliche Kolonialliteratur zu bieten pflegt.

Benno Schmidt.

Morf, Hans E., Die Drahtberichterstattung im modernen Zeitungswesen. Bern, Stämpfli & Cie., 1912. 79 S. 8°.

Ob das Bild von der Entwicklung des Zeitungswesens, das der Verfasser in seiner Einleitung entwirft, in allen seinen Teilen richtig ist, wird man bezweifeln dürfen. Unrichtig, ja fast unsinnig sind jedenfalls gleich die ersten Sätze, wo gesagt ist: »Das Nachrichtenbedürfnis ist so alt wie der Handel. Die Entwicklung des Nachrichtenverkehrs ist mit der Entwicklung des Handels parallel gegangen. Da der Handel viel älter ist als die Zeitungen, so ist auch der Anfang des Nachrichtenverkehrs nicht in den Zeitungen zu suchen«. Das letztere ist wohl richtig; darum haben aber doch die Anfänge des Nachrichtenverkehrs noch nichts mit dem Handel zu tun; sie finden sich schon bei den Naturvölkern in ziemlicher Entwicklung, lange bevor sie an den Handel denken können. Etwas gewaltsam erfolgt dann von der historischen Darstellung der Einleitung der Uebergang zu der Depeschenagentur. »Eine Depeschenagentur ist eine Sammelstelle von allerlei Nachrichten und Informationen, die diese Nachrichten und Informationen auf dem schnellsten Wege ihren Abonnenten zukommen läßt.« Wunderliche Definition! Sie würde ebenso auf die Sammelstellen (Antorf, Köln, Nürnberg, Breslau etc.) der geschriebenen Zeitung des 16. wie der gedruckten Wochenzeitung des 17. Jahrhunderts passen, und völlig irrig ist, wenn der Verfasser fortfährt: »Die Depeschenagenturen sind aus dem Bedürfnis heraus entstanden, die teuren telephonischen und telegraphischen Nachrichten zu verbilligen«. Die größten der jetzt bestehenden Bureaus bestanden längst, ehe das Telephon erfunden war, und sicher würden wir sie besitzen, auch wenn der Telegraph gar

nicht existierte. Die Einrichtungen der Bureaux werden vom Verfasser rein schematisch (»es wird kein bestimmtes Land ins Auge gefaßt«) geschildert; es kommt dabei nicht viel mehr zutage, als der kundige Leser sich selbst zusammenreimen kann. Wie viel fruchtbarer wäre es gewesen, wenn die Einrichtungen eines bestimmten Bureaus, z. B. der Agence Havas (der Verfasser lebt in Paris), geschildert worden wären! Es wäre dann gewiß nicht so Wichtiges vergessen worden, wie das Arbeitsverhältnis des Personals, das im Dienste des Bureaux steht oder die Höhe des Abonnements für große und kleine Blätter. Es folgt nun ein Abschnitt über den privaten Depeschendienst der großen Blätter im In- und Auslande nebst kurzen Bemerkungen über drahtlose Telegraphie, telegraphische Uebermittlung von Photographien und Zeitungskartelle. Gewiß enthalten diese Teile manches Beachtenswerte; aber sie sind doch im ganzen arm an positivem Material. Reichhaltiger ist der Abschnitt über die wichtigsten Depeschen-Agenturen. Auch in diesem will der Verfasser nicht die interessante Geschichte dieser Riesenunternehmungen geben, sondern nur eine Uebersicht über ihre Tätigkeit und Bedeutung. Aber dieselbe ist sehr belehrend, und es fließt doch auch aus der noch immer viel zu wenig bekannten Geschichte jener Anstalten genug ein, um eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu ermöglichen. Den Schluß bildet eine Kritik der ganzen Einrichtung, deren Nachteile für die Unparteilichkeit der Berichterstattung der Verfasser nicht verkennt, um dafür ihre Verdienste für die wirtschaftliche Nachrichtenvermittelung, bei der sie »vollständig einwandfrei« arbeite, um so kräftiger hervorzuheben. Wenn er nur nicht in diesem Punkte irrt! — Im ganzen dürfte die Schrift, die wohl nicht die Ansprüche erhebt, denen eine wissenschaftliche Untersuchung zu genügen hat, eben wegen ihres journalistischen Zuschnitts doch zahlreiche Leser finden und auch Vielen mancherlei Neues bieten. Bei der Dürftigkeit unserer Zeitungsliteratur muß man sie, trotz ihres Mangels an tieferem Eindringen und an Präzision, willkommen heißen. —r.

Clemen, Reinhard, Die Finanzwirtschaft der kleineren preuß. Städte und ihre Entwickelung seit 1871, vornehmlich dargestellt an den Städten Torgau und Cölleda i. Thüringen (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Hrsg. von J. Conrad. Bd. 64.) XXI und 348 S. Jena, Gustav Fischer. M. 8.

Thust, Alfred, Die Gemeindesteuern in der Amtshauptmannschaft Glauchau im Jahre 1901. Leipzig, Zechel, 1911. 165 S.

Die beiden Arbeiten sind aus der größeren Zahl der neuerdings erschienenen Dissertationen über Kommunalfinanzen hervorzuheben, weil sie jede in ihrer Art aus dem Rahmen des normalerweise in solchen Arbeiten Gebotenen heraustreten.

Clemen will die Darstellung der beiden Kleinstädte, die er zugrunde legt, Torgau und Cölleda, erweitern zu einer allgemeinen Darstellung der Finanzen der preußischen Kleinstädte überhaupt. Nun kennt man den heutigen Zustand unserer interkommunalen Finanzstatistik und weiß auch, daß hier nur gebessert werden kann durch die statistische Arbeit der Kommunen selber, die ja neuerdings energisch an diese Aufgabe herantreten Immerhin bliebe auch unabhängig von dem Zustandekommen einer solchen Statistik für die private Betätigung auf diesem Gebiete Arbeit genug, wenn sie etwa für das kleinstädtische Finanzwesen, wie man es nach dem Titel des *Clemen*schen Buches erwarten konnte, einige bestimmte Kleinstädte möglichst verschiedener Typen herausgriffe und durch deren Vergleichung spezifische Züge kleinstädtischer Finanzwirtschaft herauszuarbeiten suchte. Leider enttäuscht *Clemen* schon durch die Auswahl der Städte, deren Finanzen er im einzelnen studiert. Seine Auswahl ist zu eng: neben dem Ackerbürgerstädtchen Cölleda und der Beamten- und Garnisonstadt Torgau fehlt zum mindesten ein industrielles Gemeinwesen; eine Vergleichung von Torgau und Cölleda allein kann von vornherein nicht zu einem Resultat führen. *Clemen* sucht sich nun dadurch zu helfen, daß er zu den schon vorhandenen statistischen Versuchen greift — ohne zu bedenken, daß er durch die Zusammenstellung dieser in sich sowohl wie namentlich auch im Verhältnis zu seinem eigenen Material gänzlich inkongruenten Daten unmöglich zu brauchbaren Ergebnissen gelangen kann. In der Tat beruhen denn auch seine Bemerkungen über das kleinstädtische Finanzwesen zum wichtigeren Teil auf allgemeinen Ueberlegungen, die an sich ganz zutreffend sein mögen, die aber mit seinem »exakten« Material wenig zu tun haben, und wo er wirklich aus seinen Zahlen Schlüsse ziehen will, da beharrt der Leser wegen der Beschaffenheit dieser statistischen Grundlagen in berechtigter Skepsis. — So bleibt also nur die Einzeldarstellung der Finanzen von Cölleda und Torgau, und da muß man sagen, daß sich *Clemen* kaum über den Durchschnitt dessen erhebt, was man in den bisherigen Dissertationen über Kommunalfinanzen gewöhnt ist. *Clemen* bleibt überall sozusagen auf dem Niveau des Kassenrendanten, der bestimmte Geldsummen einnimmt und wieder ausgibt, der auch weiß, woher diese Gelder kommen und wohin sie gehen, der aber einen wirklichen Ueberblick über die lebendige Finanzgebarung des Gemeinwesens nicht hat und darum auch anderen nicht mitteilen kann. Immerhin haben natürlich seine fleißigen Zusammenstellungen ihren Wert, und namentlich bei den leicht zu übersehenden Verhältnissen des Städtchens Cölleda erfährt man neben den bloßen Zahlen allerlei charakteristische Besonderheiten — wenn man auch immer wieder wünschen möchte, daß *Clemen* diesem wirklichen finanziellen Leben der Gemeinde bewußter nachgegangen wäre und nicht z. B. Angaben über das »persönliche Moment« (die

Person des Bürgermeisters) in eine vereinzelte und recht knappe Anmerkung geschoben hätte, als ob derartiges in die »finanzwissenschaftliche« Darstellung nicht hineingehörte.

Gegenüber den Durchschnittsarbeiten, wie sie schließlich auch das *Clemen*sche Buch darstellt, ist die Arbeit von *Thust* ein gutes Beispiel einer wirklich allseitigen und eindringenden monographischen Behandlung eines enger begrenzten Themas, der Gemeinde s t e u e r n in einer sächsischen Amtshauptmannschaft. *Thust* beginnt mit einem Abschnitt über die rechtlichen Grundlagen des kommunalen Finanzwesens, begnügt sich aber nicht, wie üblich, die in Betracht kommenden Paragraphen der Städteordnungen usw. aufzuführen, sondern er weist bei jeder einzelnen Bestimmung den tatsächlichen Einfluß nach, den sie auf die Gestaltung der Gemeindesteuern ausübt. An die rechtlichen Grund lagen schließt sich eine Darlegung der sozialen Zusammensetzung der verschiedenen Selbstverwaltungsorgane, die ja für die Handhabung des kommunalen Steuerwesens von größter Bedeutung ist. Es folgt die Analyse des wirtschaftlichen Charakters der Amtshauptmannschaft mit dem Ergebnis der überaus starken Differenzierung im wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der einzelnen Gemeinden. Auf dieser breiten Grundlage gewinnt nun der eigentlich steuerliche Teil der Arbeit ein sehr starkes Interesse, zumal auch hier nur selten trockene Zusammenstellungen von Zahlen und Daten zu finden sind, sondern eine wirklich lebendige, von genauer Kenntnis der besonderen Verhältnisse zeugende Darstellung gegeben wird. — Für die sächsischen Reformfragen auf kommunalpolitischem Gebiet ergibt sich mit besonderer Eindringlichkeit die Unhaltbarkeit der jetzigen weitgehenden Autonomie und rechtlichen Isolierung der Gemeinden, die bei den mannigfachen engen Beziehungen der Gemeinden zueinander den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. T e s c h e m a c h e r.

Q u a n t z, *B.* (*Göttingen*), *Haushaltung und Haushaltsrechnungen eines holsteinischen Küstenfischers.* Ein Beitrag zur heutigen Lage des Ostseefischereigewerbes. (S.-A.) Berlin (1912). 22 S. Fol. M. 1.—. (Zu beziehen vom Verfasser.)

Die kleine Schrift bringt den Haushalt einer aus drei Personen bestehenden ostholsteinschen Fischerfamilie auf Grund genauer Haushaltsrechnungen aus den letzten 4 Jahren zur Darstellung und gewährt damit Einblick in die Lage einer ziemlich zahlreichen selbständigen Erwerbsgruppe, die sich aus recht schwachen Existenzen mit sehr schwankendem und im ganzen recht geringem Einkommen zusammensetzt. In den einleitenden Abschnitten schildert der Verfasser die Fischereiverhältnisse der Ostsee mit besonderer Rücksicht auf den Beobachtungsort, den Rückgang des Ertrags der Fischerei und die daraus sich ergebende Lage der Bevölkerung, um in einem besonderen Teile

die durch einen glücklichen Zufall gewonnene Haushaltsrechnung vorzulegen und zu erläutern. Dieselbe ist in ihren Einzelheiten außerordentlich interessant, und die ganze, jüngst in der »Zeitschrift des preußischen Statistischen Landesamts« erschienene Arbeit darf als ein um so wertvollerer Beitrag zur Haushaltsstatistik bezeichnet werden, je seltener es gelingen wird, gerade die hier ins Auge gefaßte Bevölkerungsschicht einer planvollen volkswirtschaftlichen Beobachtung zu unterwerfen. —r.

Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen. Unter Mitwirkung von Dr. W. Peters hrsg. von Prof. Dr. Karl Marbe. I. Band, 1. Heft. Inhalt: Marbe, die Bedeutung der Psychologie für die übrigen Wissenschaften und die Praxis. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. Der Band von 24 Bogen kostet 12 M.

Das Heft schildert die Bedeutung der Psychologie für die Naturwissenschaft, die Medizin, die Sprachwissenschaft nebst Literaturwissenschaft und Aesthetik, die Geschichte, die Pädagogik, die Jurisprudenz und Nationalökonomie, endlich die Philosophie in anschaulicher und übersichtlicher Weise. Nebenbei wird die Bedeutung ihrer Resultate für verschiedene praktische Gebiete betont. In dem Schlußabschnitte werden endlich die praktischen Forderungen formuliert, welche der Verfasser zur Hebung des psychologischen Studiums an unsern Universitäten nötig findet: stärkere Berücksichtigung der Psychologie in der Staatsprüfung der künftigen Pädagogen und im Doktorexamen, wesentliche Umgestaltung des psychologischen Unterrichts durch Errichtung von Professuren und Instituten, über deren Einrichtungen nähere Anweisungen gegeben werden. So bietet die Arbeit *Marbe*s im ganzen das Bild einer neuen Wissenschaft, die noch um ihre akademische Geltung ringt. — Man darf der neuen Zeitschrift gutes Gedeihen wünschen. —r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Internationale Verständigung, Heft 2/3: *Goldscheid, Rudolf, Friedensbewegung und Menschenökonomie.* 64 S. — Heft 4: *Fried, Alfred H., Kurzgefaßte Darstellung der panamerikanischen Bewegung.* Vortrag. 36 S. — Heft 5: *Jordan, David Starr, Krieg und Mannheit.* 30 S. — Heft 6: *Suttner, Bertha von, Die Barbarisierung der Luft.* 32 S. 8⁰. Berlin, Verlag der Friedenswarte, 1912, je 50 Pfg.

Pribram, Karl, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. 102 S. 8⁰. M. 2.80.

Unold, Dr. *Johannes, Politik im Lichte der Entwicklungslehre.* Ein Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung. München, E. Reinhardt, 1912. 232 S. 8⁰. M. 2.50.

Der Kampf der Parteien und die Jugend. Hrsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin, O. Liebmann, 1912. 86 S. 8⁰. M. 1.50.

La vie internationale. Revue mensuelle des idées, des faits et des organismes internationaux. Tome I, fasc. 1. 1912. Bruxelles, Office des Associations internationales. Abonnement pour un an 25 Fr.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Band IV. Leipzig, Teubner, 1912. 255 S. 8⁰.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XLIX, Nr. 1: *Hall, Walter Phelps, British Radicalism* 1791—1797. 262 S. 8⁰. $ 2.— Nr. 2: *Kuhn, Arthur K., A comparative Study of the Law of Corporations* with particular Reference to the Protection of Creditors and Shareholders. 173 S. 8⁰. $ 1.50. — Nr. 3: *Haynes, Georg Edmund, The Negro at work in New York city.* 158 S. $ 1.25. — Vol. L, Nr. 1: *Yu-Yue Tsu, The Spirit of Chinese Philanthropie.* A Study in Mutual Aid. 120 S. 8⁰. $ 1. — Vol. LII, Nr. 1: *Vineberg, Salomon, Provincial and local Taxation in Canada.* 171 S. 8⁰. $ 1.50. New York, Longmans, Green & Co., 1912.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Auf-

lage, hrsg. von Paul Herre. Leipzig, K. F. Köhler, 1912. 1290 S. 8⁰. M. 28.—, geb. M. 31.—.

Loserth, Prof. Dr., *J.*, *Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert.* Graz, »Styria«, 1912. 134 S. 8⁰. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII, 3.)

Janson, Gustaf, Lügen. Geschichten vom Kriege. Leipzig, G. Merseburger, 1912. 312 S. 8⁰.

Friedrich, Karl, Vergeude keine Lebenskraft! Als Manuskript gedruckt. 1912. 70 S. 8⁰.

Maier, P. J., Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig. (S.-A.) Wolfenbüttel, J. Zwissler, 1912. 47 S. 8⁰.

Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. In Verbindung mit Wilh. Windelband hrsg. von Arnold Ruge. I. Band. Logik, 2. Hälfte (S. 145—275). Tübingen, Mohr, 1912. Kompl. M. 7.—, geb. M. 8.20.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Oppenheim, L., International Law. A. Treatise. Vol. II: War and Neutrality. 2. Edition. London, Longmans, Green & Co., 1912. 711 S. 8⁰. sh. 21.

Einicke, Dr. *Paul*, *Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg* nach dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen, Mohr, 1912. 405 S. 8⁰. M. 10.—, im Abonnement M. 9.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von Zorn und Stier-Somlo.)

Grosch, Dr. *Georg*, *Der Zwang im Völkerrecht* mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes Breslau, M. & H. Marcus, 1912. 150 S. 8⁰ M. 5.—. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von Brie und Fleischmann, Heft 27.)

Das Werk vom Haag. Unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. List, Maurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg, hrsg. von Walther Schücking. I. Band: *Schücking, W., Der Staatenverband der Haager Konferenzen.* 328 S. 8⁰. M. 8.50. — II. Band: *Wehberg*, Dr. *Hans*, *Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes.* München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 243 S. 8⁰. M. 6.50.

Das öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von Huber, Jellinek †, Laband, Piloty. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band VI. 1912. Tübingen, Mohr, 1912. 536 S. Lex. 8. M. 20.—.

Jászi, Dr. *Oskar*, *Die Krise der ungarischen Verfassung.* Eine Denkschrift. Budapest, S. Politzer, 1912.

Kahn, Dr. *Julius*, *Die Abgrenzung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts nach deutschem Reichsstaatsrecht.* Mainz, L. Wilckens, 1912. 160 S. 8⁰.

Ammann, Dr. *Werner*, *Die Wahrung der Berufsinteressen der*

öffentlichen Angestellten unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse. Aarau, Sauerländer, 1912. 251 S. 8°. M. 3.—. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft XLII.)

Schmitt, Dr. jur., *Carl*, *Gesetz und Urteil.* Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis. Berlin, O. Liebmann, 1912. 129 S. 8°. M. 3.50.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. *Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. V, 2: Akten vom 4. Januar 1736 bis 31. Mai 1740, bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze.* Berlin, P. Parey, 1912. 1072 S. 8°. M. 26. —.

Könnecke, Dr. *Otto*, *Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland.* Marburg, Elwertsche Verlagsbuchh., 1912. 938 S. 8°.

Gruhle, *Hans W.*, *Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität.* Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Mit 23 Figuren und 1 farbigen Tafel. Berlin, J. Springer, 1912. 454 S. 8°. M. 18.—. (Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Kriminalpsychologie, hrsg. von Lilienthal, Nissl, Schott, Wilmanns, Heft 1.)

Beoujon, Dr. iur. *Cornelia*, *Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei.* Haag, M. Nijhoff, 1912. 136 S. 8°. M. 3.—.

Busch, Sanitätsrat Dr. (Bochum), *Die deutsche Aerzteschaft am Scheidewege.* Berlin, J. Goldschmidt, 1912. 36 S. 8°. (S.-A.)

Hirtz, *Arnold*, *Waldschulen und Erholungsstätten für Stadtkinder.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 53 S. 8°. M. 1.—.

Deutsche Juristen-Zeitung, hrsg. von Laband, Hamm und Heinitz. Festnummer zum 31. Deutschen Juristentage in Wien. Berlin, O. Liebmann, 1912. 104 S. 4°.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Majorana, Calatabiano Salvatore, Opere edite ed inedite publicate a cura dei figli Giuseppe, Angelo e Dante. Vol. I u. II: *Trattato di economia politica.* Terza Edizione. Roma, Loescher & Co., 1912. 711 u. 540 S. 8°. L. 14.

Schilder, Dr. *Sigmund*, *Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft.* I. Band: Planmäßige Einwirkungen auf die Weltwirtschaft. Berlin, Siemenroth, 1912. 393 S. 8°. M. 9.—.

Münsterberg, *Hugo*, *Psychologie und Wirtschaftsleben.* Ein Beitrag zur angewandten Experimental-Psychologie. Leipzig, J. A. Barth, 1912. 192 S. 8°.

Thorsch, Dr. *Berthold*, *Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft.* Dresden, C. Reißner, 1912. 103 S. kl. 8°.

Böhm-Bawerk, *Eugen von*, *Kapital und Kapitalzins.* II. Ab-

teilung: Positive Theorie des Kapitales. 3. Aufl. 2. Halbband (Buch 3 und 4). Innsbruck, Wagner, 1912. 477 S. 8⁰. M. 21.—.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Jahrbuch 1912. Wien, Manzsche Buchh., 1912. 149 S. 8⁰. (Enthält die im Winter 1911/12 in der Gesellschaft gehaltenen Vorträge.)

Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Band IV: *Zehn Jahre D. V. V.* Bericht, für die Jubiläumsversammlung des D. V. V., erstattet von Dr. Hermann Edwin Krueger. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. 224 S. 8⁰.

Kestner, Dr. *Fritz*, *Der Organisationszwang.* Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern. Berlin, C. Heymann, 1912. 395 S. 8⁰. M. 10.—.

Mises, Ludwig von, *Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 476 S. 8⁰. M. 10.—.

Jacobi, Dr. *Stephan*, *Versuch einer volkswirtschaftlichen Untersuchung der Bankdepositen.* Stuttgart, F. Enke, 1912. 84 S. M. 3.60. (Tübinger staatswissenschaftl. Abhandlungen, hrsg. von Fuchs, Heft 24.)

Gruber, Dr. *Christian*, *Deutsches Wirtschaftsleben.* Auf geographischer Grundlage geschildert. Neu bearbeitet von Dr. *Hans Reinlein.* 3. Aufl. Leipzig, Teubner, 1912. 133 S. 8⁰. Geb. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt 42.)

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Landwirtschaft.

Louis-Dop, *Le Présent et l'Avenir de l'Institut International d'Agriculture.* Rome, Impr. de l'Institut, 1912. 61 S. 8⁰.

Boletin de la Dirección General de Agricultura. Parte II: Revista de Economia Rural y Sociologia. Mexico, 1911, Dicembre. S. 633 bis 746. 8⁰.

Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft, bearbeitet unter Leitung der Betriebs-Abteilung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. XVI: *Kreise Insterburg und Gumbinnen. Kreis Steinfurt. Verfasser*: Dr. *Hundsdörfer*, Dr. *Borchert.* Berlin, Selbstverlag, 1912. 95 S. 8⁰.

Langerstein, Dr. *Julius*, *Die Entvölkerung des platten Landes in Pommern seit 1890 und ihre Ursachen.* Greifswald, Bruncken & Co., 1912. 63 S. 8⁰ und 12 Tabellen. M. 2.—.

Volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Studien der General-Ackerbaudirektion im Fomento Ministerium. Mexico und die Landarbeiter-Frage. Deutsche Ausgabe von O. Peust. Mexico, Druckerei des Fomento Ministeriums, 1912. 247 S. 8⁰.

Höfer, Dr. *Horst*, *Frankreichs Landwirtschaft, Frankreichs Reichtum.* Vortrag. O. O. u. J. 70 S. 8⁰.

B. Gewerbe.

Kähler, Wilhelm, Die Bildung von Industriebezirken und ihre Probleme. Leipzig, Teubner, 1912. 27 S. 8⁰. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden IV, 5.)

Matschoss, Conrad, Die Maschinenfabrik R. Wolf Magdeburg-Buckau 1862—1912. Die Lebensgeschichte des Begründers, die Entwicklung der Werke und ihr heutiger Stand. Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens. Magdeburg (1912). 163 S. 4⁰ nebst 49 Blatt Abbildungen.

Weyhmannn, Dr. *Alfred, Das lothringische Petroleumbad Walschbronn im 16. Jahrhundert* und die Anfänge der elsässischen Bitumen-Industrie. Saarbrücken, Selbstverlag, 1912. 54 S. 8⁰. M. 1.50. (Wirtschaftsgeschichtliche Studien, Heft II.)

Die Hausindustrie in der Stadt Zürich in den Jahren 1900 und 1905. Zürich, Kommissionsverlag Rascher & Cie. 98 S. 8⁰. Fr. 1.—. (Statistik der Stadt Zürich, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt, Nr. 13.)

Monographies industrielles. Aperçu économique technologique et commercial. Groupe III: *Industries de la construction mécanique.* Tome III, fascicule A: Production de force motrice, transmission du mouvement, aspiration et refoulement des fluides. Bruxelles, J. Lebègue & Co., 1912. 320 S. 8⁰.

Unger, Arthur W., Wie ein Buch entsteht. 3. Aufl. Mit 8 Tafeln und 26 Textabbildungen. Leipzig, Teubner, 1912. 122 S. 8⁰ geb. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt 175.)

Die Wiener Jahresversammlung des Deutschen Werkbundes vom 6. bis 9. Juni 1912. Bericht der Geschäftsstelle. Berlin o. J. 25 S. 8⁰.

Naumann, Friedrich, Kunst und Volkswirtschaft. Berlin, Geschäftsstelle des D. Werkbundes, 1912. 32 S. kl. 8⁰.

Verhaegen, Pierre, La Dentelle belge. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1912. 304 S. 8⁰. (Office du Travail.)

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1911. Stuttgart, H. Lindemanns Buchh., 1912. 159 S. 8⁰.

Jahresbericht der Gewerbekammer zu Chemnitz für 1911. Chemnitz, Druck von Tetzner & Zimmer, 1912. 84 S. 8⁰.

C. Handel. Transportwesen.

Nicklisch, Prof. Dr. *H., Allgemeine kaufmännische Betriebslehre* als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie). Band I. Leipzig, Poeschel, 1912. 238 S. 8⁰.

Rechenschaftsbericht des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig über das Jahr 1911. 46 S. 8⁰.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim. Hrsg. von Syndikus Dr. Blaustein. Nr. 7 Juni/Juli 1912. S. 423—490.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen 1911, Teil II. Essen, 1912. 102 S. Fol.

Hummel, Prof. *Hermann*, *Baden und die Eisenbahngemeinschaft.* Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1912. 26 S. 8⁰. 50 Pfg.

Hübel, *Paul*, *Deutsches Post- und Telegraphenwesen unter besonderer Berücksichtigung der gesamten Literatur.* Zur raschen Orientierung in der Praxis. München, C. Andelfinger, o. J. 98 S. 8⁰.

Der Kampf um die Schiffahrtsabgaben. Ein Rückblick. Hrsg. von den Vereinigten Arbeitsausschüssen des Rhein-, Weser- und Elbegebiets zur Abwehr der Schiffahrtsabgaben.

D. Versicherungswesen. Genossenschaften.

Zwiedineck-Südenhorst, Prof. Dr. *Otto von*, *Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung*, 2. neubearbeitete Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 143 S. 8⁰. geb. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt, 78.)

Seelmann, *H.*, *Die Reichsversicherung.* Die Kranken-, Unfall-, und Angestelltenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 115 S. geb. M. 1.25 (»Aus Natur und Geisteswelt« 380.)

Reichversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz und Erläuterungen von L. v. Köhler, J. Biesenberger, H. Schäffer, Dr. *W. Schall.* 8. Lieferung: Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Sachregister und Anhang. Stuttgart, Kohlhammer, 1912. M. 1.30.

Das soziale Versicherungswesen im Großherzogtum Baden. Mitgeteilt vom großh. Statistischen Landesamt. (S.-A.) 20 S. 8⁰.

Die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in Rußland 1827—1910. Edition des Tarif-Komitees der Versicherungs-Aktiengesellschaften. St. Petersburg 1912. 149 S. 4⁰.

Rothschild, *Ernst*, *Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben.* Versuch einer theoretischen Grundlegung der Koalitionsbewegung. Berlin, J. Springer, 1912. 143 S. 8⁰. M. 4.80.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1910. Bearbeitet von Dr. A. Petersilie. S.-A. Berlin, 1912. 196 S. Fol. (Preußische Central-Genossenschafts-Kasse.)

E. Arbeiterfrage. Wohnungsfrage.

Wagner, Prof. *Adolph*, *Die Strömungen in der Sozialpolitik und der Katheder- und Staatssozialismus.* Berlin, Deutsche Kanzlei, 1912. 24 S. 8⁰. (Deutsch-akademische Schriften, hrsg. von der Treitschke-Stiftung.)

Oppenheimer, Dr. *Franz*, *Die soziale Frage und der Sozialis-*

mus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, G. Fischer, 1912. 188 S. 8⁰. M. 1.20.

La Politique de Réforme sociale en Angleterre. Conférences données à l'Institut par l'»Eighty Club«. Bruxelles, Misch & Thron, 1912. 191 S. kl. 8⁰. (Instituts Solvay, Actualités sociales.)

McCabe, David A., The Standard Rate in American Trade Unions. Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1912. 251 S. 8⁰. $ 1.25.

Flesch, Stadtrat Dr., *Reform des Arbeitsrechts.* Der Arbeitsvertrag im geltenden Recht und die notwendige Entwicklung des Arbeitsverhältnisses aus einem Gewaltverhältnis zum reinen Rechtsverhältnis. Vortrag. Berlin, 1910. 32 S. 8⁰.

Ricking, P. Dr. *Ephrem, Die deutschen Wanderarbeitsstätten.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 148 S. 8⁰. M. 2.50.

Soziales Museum. Neunter Jahresbericht 1911. Hrsg. vom Vorstand. Frankfurt a. M., Selbstverlag, 1912. 40 S. 4⁰.

Volksheim Hamburg. Bericht über das elfte Vereinsjahr 1911 bis 1912. 87 S. 8⁰.

K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. *Die Arbeitszeit in Glashütten.* Bericht über die in der Zeit vom 14. Juni bis 14. August 1909 durchgeführte Erhebung. Wien, A. Hölder, 1911. 121 S. 4⁰.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie B. N. 39: Statistica degli scioperi avvenuti in Italia nell' anno 1910. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1912. 203 S. 4⁰.

Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. XVIII N. 1 Luglio 1912. Roma, Officina Poligrafica Italiana. 128 S. 8⁰.

Jahresbericht der Kreiswohnungsinspektorin für die Landgemeinden des Kreises Worms für 1911. Worms a. Rh., Gebr. Cnyrim, o. J. 28 S. 8⁰.

Die Wohnungsnot in Frankfurt a. M., ihre Ursachen und ihre Abhilfe. Hrsg. vom Institut für Gemeinwohl, dem Sozialen Museum, dem Vereine zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und dem Deutschen Verein für Wohnungsreform. Frankfurt a. M., Selbstverlag des Soz. Museums, 1912. 45 S. 4⁰.

Enke, Dr. *Erich, Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik* in Essen a. R. vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Stuttgart, F. Enke, 1912. 251 S. 8⁰. M. 10.—. (Tübinger staatswiss. Abhandlungen, hrsg. von Fuchs, Heft 25.)

V. Finanzwissenschaft.

Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft III. Spezielle Steuerlehre. In 2. Aufl. unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Dr. Hermann Deite. 2. Buch: Die briti-

sche Besteuerung im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. Leipzig, Wintersche Verlagsh., 1912. 243 S. 8⁰.

Moll, Dr. *Bruno*, *Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern.* München, Duncker & Humblot, 1912. 100 S. 8⁰. M. 3.—.

Dietzel, *Heinrich*, *Kriegssteuer oder Kriegsanleihe.* Tübingen, Mohr, 1912. 65 S. 8⁰. M. 1.60.

Deutsche Steuer-Zeitung Frankfurt a. M. I. Jahrgang, Juli 1912. Nr. 4. 22 S. 4⁰. Im Jahres-Abonnement (12 Nummern) M. 6.40.

Dewitz, Landrat a. D. *von*, *Erbzuwachssteuer als Besitzsteuer.* Eine Krönung der Reichsfinanzreform. Berlin, »Politik«, 1912. 56 S. 8⁰. 80 Pfg.

Berliner, Dr. *S.*, *Renten und Anleihen.* Politische Arithmetik I. Band. Leipzig, E. Poeschel, 1912. 142 S. 8⁰.

Abel, Dr. *Hans*, *Kommunaler Finanzplan und Ausgleichsfonds.* Eine Studie in besonderer Beziehung auf die Stadt München. München, Selbstverlag, 1912. 143 S. 8⁰.

Hauptrechnung der Stadt Leipzig auf das Jahr 1911. 511 S. 4⁰.

Rechnung der Stadt Straßburg für das Rechnungsjahr 1910. Straßburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1912. 261 S. 4⁰.

Heidborn, *A.*, *Les Finances ottomanes.* Droit public et administratif de l'empire ottoman. Livraisons III/IV. Vienne, C. W. Stern, 1912. 295 S. 8⁰. Fr. 15.—.

VI. Statistik.

Müller, Dr. *Ernst*, *Einführung in die Statistik.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1912. 46 S. 8⁰. M. 1.50.

Braun, *Adolf*, *Statistik.* Aufgaben, Methoden und Resultate der Statistik. Ein kurzer Abriß für Arbeiter. Wien, R. Danneberg, 1912. 64 S. 8⁰. 70 Pfg. (Sammlung von Unterrichtsanleitungen, hrsg. von der Zentralstelle für das Bildungswesen der deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich, Heft 4.)

Rusch, *Max*, *Statistik der Zivilrechtspflege.* Leipzig, Teubner, 1912. 99 S. 8⁰. M. 3.60. (Ergänzungsheft zum Deutschen Statistischen Zentralblatt 1.)

Savorgnan, *Franco*, *La distribuzione dei redditi nelle provincie e nelle grandi città dell'Austria.* Trieste, Editore il Museo Commerciale, 1912. 52 S. 8⁰.

Alberti, *Mario*, *Il movimento dei prezzi e dei salari nell'anno 1911 a Trieste* con cenni introduttivi circa un programma die futuri lavori statistici, confronti internazionali delle condizioni di vita e di lavoro degli operai ed un'appendice bibliografica. Trieste, Ettore Vrom, o. J. 115 S. 8⁰.

Die Reichstagswahlen von 1912 und die Reichstagswahlen seit 1874

in Elsaß-Lothringen. Sondernummer der Nachrichten des Statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen. Straßburg, Heinrichsche Buchh. 1912. 120 S. 8⁰.

Breslauer Statistik. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. XXX. Bd. 2. Heft: Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel 1909, Wetter und Wasserstände 1909/10, Haushaltungsrechnungen 1907 und 1908. 264 S. 8⁰. XXXI. Bd. 1. Heft: Bevölkerungswechsel, Preise für Nahrungsmittel, Erkrankungen 1910. 168 S. 8⁰. Breslau, E. Morgenstern, 1912.

Breslauer Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1907 und 1908. Bearbeitet vom Statistischen Amt der Stadt unter Mitwirkung von Frau Justizrat Else Neißer. Breslau 1912. 113 S. 8⁰. (S.-A.).

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Hrsg. durch das, Statistische Amt der Stadt. Nr. 8: Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in D. und ihre Entwicklung seit 1903, bearbeitet von Dr. O. Most. Düsseldorf, L. Voß & Co., 1912. 153 S. 4⁰.

Statistische Monatsberichte hrsg. durch das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf. XI. Jahrgang 1911/12. 131 S. 4⁰.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Düsseldorfs. Jahresbericht des Statistischen Amts. Düsseldorf, Voß & Co., 1912. 39 S. 4⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main, N. F. hrsg. durch das Statistische Amt. X. Heft: Die Preisbewegungen auf dem Lebensmittelmarkt zu F. a. M. und deren Einfluß auf die Haushaltsführung der Bevölkerung von Dr. A. Busch. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1912. 63 S. Lex. 8⁰.

Die Arbeitslosenzählung in München und seiner Umgebung vom 11. Februar 1912. München, Lindauersche Buchh., 1912. 30 S. 4⁰. (Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Stadt München.)

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 25: *Die Milchversorgung Basels.* Ergebnisse einer Erhebung Ende September 1910. 58 S. 8⁰. Nr. 26: *Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1911. Von* Dr. *O. H. Jenny.* 45 S. 8⁰. Basel, Lendorff, 1912. — *22. Bericht und Rechnung über das öffentl. Arbeitsnachweisbureau* (mit Dienstbotenheim) *des Kantons Basel-Stadt 1911* vom Statistischen Amte. 30 S. 8⁰.

Oesterreichische Statistik hrsg. von der Statistischen Zentralkommission. Neue Folge Bd. I, Heft 1: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft: Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung. Wien, K. Geroldts Sohn, 1912. 137 S. 4⁰.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1911. Hrsg. vom Handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. I. Band: Spe-

zialhandel. II. Band: Vormerkverkehr — Durchfuhr. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1912. 1245 und 488 S. 8°.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen, Band XVI, Heft 1: *Ausgaben und Einnahmen der Bezirksvertretungen im Königreiche Böhmen in den Jahren 1900—1909*. Prag, Calvesche Buchh., 1912. 237 S. Lex. 8°.

A Magyar Városok statisztikai évkönyve 1. évfolyam. Szerkesztette Dr. *Thirring Gusztáv*. Budapest, Székesfőváros Házinyomdája, 1912. (Statistisches Jahrbuch der ungarischen Städte I. Jahrgang) 686 S. 8°. Kr. 20.—.

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile. Parte I: Statistica giudiziaria per gli anni 1901—1904. Introduzione. Roma, Bertero e C., 1911. 317 S. 8°.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per gli anni 1905 e 1906, Introduzione. Roma, G. Civelli, 1911. 251 S. 8°.

Il Comune di Firenze e la sua Popolazione al 10 Giugno 1911. Studi demografici sul V° Censimento generale della Popolazione. Firenze, Tipografia Barbera, 1912. 177 S. gr. 8°.

Royaume de Bulgarie. Direction générale de la statistique. Mouvement de la population pendant l'année 1907. IIème partie: Naissances, décès et mariages par départements et arrondissements. Sophia, Imprimerie de l'État, 1912. 251 S. 4°.

Statistique de l'enseignement dans le royaume de Bulgarie. Année scolaire 1908/1909. Sophia, Imprimerie de l'État, 1912. 330 S. 4°.

(Abgeschlossen den 15. September 1912.)
